ARISTOTELES
WERKE

in deutscher Übersetzung

begründet von
ERNST GRUMACH

herausgegeben von
HELLMUT FLASHAR

1. I. Kategorien
   (K. Oehler, Hamburg)
   2. Auflage 1986
   II. Peri hermeneias
   (H. Weidemann, Münster)
2. Topik
   Sophistische Widerlegungen
   (M. Erler, Konstanz)
3. I. Analytica
   (G. Striker, New York)
   II. Analytica
   (W. Detel, Hamburg)
4. Rhetorik
   (G. Bien, Stuttgart)
5. Poetik
   (A. Schmitt, Mainz)
6. Nikomachische Ethik
   (F. Dirlmeier †, Heidelberg)
   8. Auflage 1983
7. Eudemische Ethik
   (F. Dirlmeier †, Heidelberg)
   4. Auflage 1985
8. Magna Moralia
   (F. Dirlmeier †, Heidelberg)
   5. Auflage 1983
9. Politik
   I. Buch I
   (E. Schütrumpf, Boulder)
   1. Auflage 1990
   II. Buch II und III
   (E. Schütrumpf, Boulder)
   1. Auflage 1990
   III. Buch IV–VI
   (E. Schütrumpf, Boulder;
   R. Weil, Paris)
   IV. Buch VII und VIII
   (E. Schütrumpf, Boulder)
10. I. Staat der Athener
    (M. Chambers, Los Angeles)
    1. Auflage 1990
    II. Ökonomik
    (R. Zoepffel, Freiburg/Breisgau)
11. Physikvorlesung
    (H. Wagner, Bonn)
    5. Auflage 1989
12. I. Meteorologie
    II. Über die Welt
    (H. Strohm, Erlangen)
    3. Auflage 1984
    III. Über den Himmel
    (P. Moraux †, Berlin [West];
    Ch. Wildberg, Berlin [West])
    IV. Über Entstehen und Vergehen
    (E. G. Schmidt, Jena)

ARISTOTELES

ARISTOTELES

POLITIK

BUCH II/III

ARISTOTELES

WERKE

IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG

BEGRÜNDET VON

ERNST GRUMACH

HERAUSGEGEBEN VON

HELLMUT FLASHAR

BAND 9

POLITIK

TEIL II



AKADEMIE-VERLAG BERLIN

1991

ARISTOTELES

POLITIK

BUCH II

Über Verfassungen,
die in einigen Staaten in Kraft sind,
und andere Verfassungen,
die von gewissen Männern entworfen wurden
und als vorbildlich gelten

BUCH III

Über die Verfassung

ÜBERSETZT UND ERLÄUTERT VON

ECKART SCHÜTRUMPF



AKADEMIE-VERLAG BERLIN
1991

Gesamt-ISBN 3-05-000011-2
Bd. 9/II-ISBN 3-05-001748-1

Erschienen im Akademie-Verlag Berlin, Leipziger Str. 3—4, O - 1086 Berlin

Printed in Germany
Gesamtherstellung: Druckerei »G. W. Leibniz« GmbH,
O - 4450 Gräfenhainichen
LSV 0116
Bestellnummer: 3022/9/II

INHALT

VORWORT

Die auf dem Titelblatt gegebenen Untertitel zu den in diesem Band behandelten Büchern der Politik gehen auf die aristotelische Charakterisierung ihres Inhalts in den jeweiligen Eingangskapiteln zurück: für Buch II auf Politik II 1, 1260 b 29 f., für Buch III auf Politik III 1, 1274 b 32.

Zur Begründung des Schwerpunktes, den ich bei der Kommentierung setze, sei auf die Einleitung zu Bd. 1 verwiesen: Aristoteles' Politik soll in erster Linie als ein Werk der politischen Theorie behandelt werden, ich will nicht beanspruchen, einen historischen Kommentar zu verfassen.

An dieser Stelle sei noch einmal der Dank an die Stiftung Volkswagenwerk wiederholt, die es mir mit einem, Akademiestipendium ermöglicht hat, zwei Jahre ungestört an diesem Projekt zu arbeiten. Gedankt sei auch der University of Cape Town für wiederholte Reisestipendien, die es mir erlaubten, in europäischen Bibliotheken zu arbeiten. Die University of Colorado hat einen großzügigen Druckkostenzuschuß für den vorliegenden Band bereitgestellt, dafür sei hier ausdrücklich gedankt.

Dieser Band soll denen gewidmet sein, ohne deren ausdauernde Unterstützung die beiden jetzt vorgelegten Bände nicht hätten erscheinen können, meiner Frau und Kindern Fleming, Caroline, Helene und Justin.

Boulder, Colorado, Juli 1990 E. Schütrumpf

POLITIK

BUCH II

Über Verfassungen,
die in einigen Staaten in Kraft sind,
und andere Verfassungen,
die von gewissen Männern entworfen wurden
und als vorbildlich gelten

BUCH III

Über die Verfassung

BUCH II

1. Wir haben uns die Aufgabe gestellt zu untersuchen, welche unter allen Formen staatlicher Gemeinschaft die beste für Leute ist, die - so weit wie möglich - ihren Wünschen entsprechend ihr Leben führen können. Für ein solches Vorhaben müssen wir auch die anderen Verfassungen einer Prüfung unterziehen, ich meine einmal Verfassungen, die in einigen Staaten, welche wegen ihrer trefflichen gesetzlichen Ordnung in gutem Rufe stehen, in Kraft sind, dann auch andere Verfassungen sonst, die von gewissen Männern entworfen wurden und als vorbildlich gelten. Wir tun dies in folgender Absicht: einmal soll das Richtige und Nützliche erkannt werden, und außerdem soll nicht der Eindruck entstehen, als sei die Suche nach etwas Neuem neben den bestehenden der Zeitvertreib von Leuten, die um jeden Preis etwas spitzfindig ersinnen wollen; es soll vielmehr deutlich werden, daß wir uns diese Untersuchung deswegen vorgenommen haben, weil die Verfassungen, die jetzt vorliegen, unzulänglich sind. (1260 b 27; 5 b 30; 10; 15 b 35)

Wir müssen nun zu allererst den Ausgangspunkt wählen, der naturgemäß Ausgangspunkt einer solchen Betrachtung ist: zwangsläufig (kann es nur drei Möglichkeiten geben): entweder (1) haben alle Bürger an allen Dingen teil oder (2) an nichts oder (3) zwar an einigen Dingen, an anderen jedoch nicht. Daß sie jedoch an nichts teilhaben (2), ist offensichtlich ausgeschlossen. Denn die Bürgerschaft ist eine Gemeinschaft der Teilhabe, und zu allererst müssen (die Bürger) das Staatsgebiet teilen; zu einem einzigen Staat gehört ja auch nur ein einziges Staatsgebiet, die Bürger sind aber Teilhaber an dem einen Staat (und daher auch an seinem Gebiet). Ist es nun besser, daß (die Bürger) des Staates, der richtig regiert werden soll, alle Dinge, die man gemeinsam haben kann, auch tatsächlich gemeinsam besitzen (1), oder ist es besser, einige Dinge gemeinsam zu haben, andere jedoch nicht (3)? Denn es besteht sicherlich die Möglichkeit (1), daß die Bürger miteinander auch Kinder, Frauen und Besitz gemeinsam haben wie in der *Politeia* Platons; denn dort fordert Sokrates, daß auch Kinder, Frauen und Besitz allen gemeinsam gehören müssen. Soll dies nun besser so, wie es jetzt üblich ist (3), geregelt sein oder nach dem in (Platons) *Politeia* (b 40; 20; 1261 a; 25; 30 a 5)

niedergelegten Gesetz?

261 a 10 2. Daß die Frauen allen gemeinsam gehören, bringt aber schon sonst viele Mißstände mit sich, und der Zweck, um dessentwillen Sokrates eine solche Gesetzgebung für notwendig erklärt, folgt offensichtlich nicht aus den zur Begründung angeführten Argumenten. Und was den Zweck 5 selber angeht, der nach seiner Auffassung dem Staat gesetzt sein muß, so stellt er, wie er jetzt formuliert ist, im Staat überhaupt eine Unmöglichkeit dar, wie man ihn aber genauer bestimmen sollte, wurde von ihm a 15 nicht erklärt - ich meine seine Auffassung, es sei das Beste, daß der ganze Staat in größtmöglichem Maße eine Einheit ist, denn dies nimmt 10 Sokrates zur Grundlage. Offensichtlich wird aber ein Staat, wenn er fortschreitend mehr und mehr zu einer Einheit wird, aufhören, ein Staat zu sein; denn ein Staat ist seinem Wesen nach eine zahlenmäßige Vielheit, und wenn er in stärkerem Maße eins wird, dann wird aus dem Staat ein Haushalt und aus dem Haushalt ein Einzelmensch; denn „eins zu sein" 15 a 20 dürften wir eher dem Haushalt als dem Staat zusprechen und dem einzelnen wieder eher als dem Haushalt. Aber selbst wenn jemand in der Lage sein sollte, diese Einheit herzustellen, sollte er sie nicht verwirklichen, denn er wird den Staat zerstören.

Ein Staat setzt sich aber nicht nur aus einer größeren Anzahl von 20 Menschen zusammen, sondern auch aus solchen, die der Art nach verschieden sind, denn ein Staat entsteht nicht aus Gleichen. Grund- a 25 sätzlich unterscheidet sich nämlich ein Waffenbündnis von einem Staat: der Nutzen eines Waffenbündnisses beruht allein auf der zahlenmäßigen Stärke, auch wenn (die Mitglieder) von gleicher Art sind - denn ein 25 Waffenbündnis dient seiner Natur nach der militärischen Hilfeleistung - (es wirkt) wie ein zusätzliches Gewicht, das (die Waagschale) zum Sinken bringt. In dieser (Differenz von Einheit unter wesensmäßig Verschiedenen und zahlenmäßiger Addition Gleicher) besteht auch der Unterschied zwischen einem Staat und einem Volksstamm, sofern die große 30 Zahl (seiner Mitglieder) nicht vereinzelt über Dörfer zerstreut wohnt, sondern wie die Arkader organisiert ist.

Diejenigen, aus denen eine Einheit gebildet werden soll, sind nun a 30 aber wesensmäßig verschieden. Deswegen erhält die Gleichheit des Empfangens gegenseitiger Leistungen die Staaten, wie in den ethischen 35 Erörterungen zuvor dargelegt wurde. Ja selbst auch unter Freien und Gleichen muß diese (Gleichheit) hergestellt werden; denn unmöglich können alle zur gleichen Zeit ein Staatsamt bekleiden, sondern entweder nur für ein Jahr oder nach irgendeiner anderen zeitlichen Regelung. Auf a 35 diese Weise läßt auch sich erreichen, daß alle (Bürger) Herrschafts- 40 funktionen wahrnehmen, so wie wenn die Schuster und Zimmerleute

(ihre Berufe) vertauschten und es nicht (so wäre, daß) die gleichen immer entweder Schuster oder Zimmerleute sind. Da aber gerade nach diesem Prinzip auch die politische Gemeinschaft besser geordnet ist, ist es offensichtlich vorzuziehen, daß die gleichen Leute immer die Herr-
5 schaft innehaben - sofern dies möglich ist; wenn aber in einer bestimmten Bevölkerung dies nicht möglich ist, weil alle in ihrer Natur gleich 1261 b sind, und wenn es (bei ihnen) zugleich auch ein Gebot der Gerechtigkeit ist, daß alle an der Ausübung von Herrschaft beteiligt sind - einerlei ob dies eine Tätigkeit von hohem oder geringem Rang ist - da versucht die
10 Regelung, daß die Gleichen sich im Wechsel (die Herrschaft) überlassen † und doch von Anfang an gleich sind †, dies nachzuvollziehen; denn im Wechsel herrschen die einen und werden die anderen beherrscht, so als ob sie Menschen anderer Art geworden wären. Dieser (Ausgleich von b 5 Leistungen) findet auch statt, wenn sie ein Amt bekleiden: denn die ei-
15 nen übernehmen dieses, die anderen jenes Amt.

Danach ist nun offensichtlich hierüber Klarheit erreicht: einerseits kann ein Staat seiner Natur nicht in dem Sinne eine Einheit sein, wie manche Leute behaupten; und andererseits zerstört das, was als größtes Gut für die Staaten hingestellt wird, die Staaten, während doch das, was
20 als (wirkliches) Gut einer Sache anzusehen ist, dieser dauerhaften Bestand verleiht.

Auch auf andere Weise wird deutlich, daß dieses Streben, einen Staat b 10 allzusehr zu einer Einheit zusammenzuschließen, nicht vorteilhaft ist. Denn ein Haushalt besitzt mehr Autarkie als ein einzelner, ein Staat
25 mehr als ein Haushalt, und erst dann kann man von der Existenz eines Staates sprechen, wenn die Bevölkerung eine Gemeinschaft bildet, die die Bedingungen der Autarkie erfüllt. Wenn nun das, was größere Autarkie besitzt, den Vorzug verdient, dann ist auch der Zustand mit geringerer Einheit dem mit größerer Einheit vorzuziehen. b 15

30 3. Jedoch selbst wenn es das höchste Gut wäre, daß die Gemeinschaft möglichst 'eins' ist, so scheint doch auch dies nicht in logischer Argumentation (aus der Bedingung) „wenn alle zugleich 'mein eigen - nicht mein eigen' sagen" - nach Sokrates' Auffassung ist dies ein Indiz für die vollständige Einheit des Staates - abgeleitet zu werden. Das Wort *alle* b 20
35 wird aber hierbei in zweifacher Bedeutung gebraucht. Wenn *alle* im Sinne von *jeder Einzelne* verwandt ist, dann dürfte wohl eher das eintreten, was Sokrates bewirken will: jeder einzelne wird nämlich das gleiche Kind seinen Sohn und die gleiche Person seine Frau nennen und sinngemäß entsprechend beim Besitz und bei den Wechselfällen des Lebens.
40 Nun werden aber Leute, die Frauen und Kinder gemeinsam haben, sich nicht in diesem Sinne ausdrücken, sondern sie werden zwar als Gesamt- b 25

heit (diese Personen „ihr eigen" nennen), aber nicht jeder einzelne von ihnen; genauso werden zwar alle zusammen den Besitz (als ihr eigen bezeichnen), aber nicht jeder einzelne als sein eigen. Offensichtlich ist doch hier die Bezeichnung *alle* eine Irreführung - denn „alle" und „beides" wie „ungerade" und „gerade" ermöglichen wegen ihrer Dop- 5
b 30 pelbedeutung auch in Disputationen die eristischen Trugschlüsse. Daraus folgt: wenn alle das gleiche (als ihr eigen) bezeichnen, so ist das zwar in dem einen Sinne eine ansprechende Regelung, enthält aber eine Unmöglichkeit, und in dem anderen Sinne bewirkt es keine Eintracht.

Außerdem enthält die (dort) empfohlene Maßnahme noch einen 10 weiteren Nacheil: denn wenn die größte Zahl von Menschen etwas gemeinsam besitzt, dann erfährt dies die geringste Pflege und Sorgfalt. Man kümmert sich ja am ehesten um persönliches Eigentum, um das der
b 35 Allgemeinheit dagegen weniger oder nur in dem Maße, wie es jeden persönlich angeht. Denn - von anderen Gesichtspunkten abgesehen - (wo 15 Besitz allen gemeinsam gehört), ist man eher nachlässig, weil man sich damit beruhigen kann, daß ein anderer da ist, der sich darum kümmern kann - so erledigt manchmal eine große Zahl von Dienern die Dienstaufgaben des Gesindes schlechter als eine kleinere. (Bei Platon) hat nun zwar jeder Bürger tausend Söhne, aber natürlich nicht persönlich jeder 20 einzelne Bürger, sondern jeder beliebige (junge Mann), den man gerade
b 40 herausgreift, kann ebensogut von jedem beliebigen Vater abstammen; daher werden alle diese (Väter ihre Söhne) in gleicher Weise vernach-
1262 a lässigen. Außerdem kann jeder seinen Mitbürger, dem es gut oder schlecht geht, nur in dem Bruchteil „mein eigen" nennen, in dem er 25 selber zur Gesamtzahl der Bürger steht: so sagt er „mein eigen" oder „der Sohn von jenem da", und mit dieser Feststellung bezieht er sich auf jeden der tausend (möglichen Väter) oder wieviele der Staat sonst haben
a 5 mag - und selbst dies (sagt er) noch voller Zweifel; denn es bleibt ja ungeklärt, wem es tatsächlich vergönnt war, daß ihm ein Kind geboren 30 wurde und nach der Geburt am Leben blieb. Ist es aber vorzuziehen, daß jeder „mein eigen" in dieser Weise sagt, indem er die gleiche Anrede als einer von zweitausend oder zehntausend benutzt, oder in der Weise, wie man jetzt in den Staaten von „mein eigen" spricht? Denn da bezeichnet einen und denselben Menschen der eine als seinen Sohn, der andere als 35
a 10 seinen Bruder, (ein Dritter) als seinen Neffen oder (mit weiteren Ausdrücken) entsprechend einem anderen Verhältnis der Blutsverwandtschaft, der Familienzugehörigkeit oder Verschwägerung - zu ihm selbst oder zu einem seiner Angehörigen - oder er nennt ihn Mitglied der Sippe oder der Phyle. Denn es ist vorzuziehen, so der wirkliche Neffe zu 40 sein als in jener Weise (in Platons P o l i t e i a) ein Sohn.

Unmöglich kann man aber auch verhüten, daß einige ihre Brüder, Kinder, Väter und Mütter zu erkennen glauben. Denn in der Ähnlichkeit, die zwischen Kindern und Eltern besteht, müssen sie Gründe für die Annahme von verwandtschaftlichen Beziehungen finden. Das kommt tatsächlich vor, wie es einige Verfasser von Berichten über Fahrten um die Erde schildern. Nach ihren Berichten haben nämlich einige Stämme des oberen Libyens die Frauen gemeinsam, die Kinder werden aber aufgrund der Ähnlichkeit (ihren Vätern) zugesprochen. Es gibt aber auch Frauen und unter den anderen Lebewesen weibliche Tiere wie Stuten und Rinder, die die ausgeprägte natürliche Fähigkeit besitzen, Nachkommen zur Welt zu bringen, die den Eltern ähneln, so wie in Pharsalos die Stute mit dem Namen „Gerechte".

4. Außerdem ist es für die Begründer einer solchen Gemeinschaft nicht leicht, schlimmen Vorkommnissen wie Mißhandlungen und Tötungsdelikten - seien sie ungewollt oder vorsätzlich - und Auseinandersetzungen und Beleidigungen vorzubeugen. Denn wenn Väter, Mütter und nahe Verwandte betroffen sind, kann keine solche Tat ohne Verletzung geheiligter Gebote begangen werden, während gegenüber Fernerstehenden (keine solche Gebote verletzt werden). Ja wenn sich die Angehörigen nicht kennen, müssen solche Vorkommnisse sogar in größerer Zahl eintreten, als wenn sie sich kennen; und wenn so etwas eingetreten ist, dann können unter Leuten, deren (verwandtschaftliche Beziehung) bekannt ist, die traditionellen Entsühnungsriten vollzogen werden, bei Unbekannten aber nicht.

Wenn er so die jungen Männer zu gemeinsamen Söhnen aller machte, dann ist es unbegreiflich, daß er Liebhabern nur das körperliche Zusammensein untersagte, aber ein Liebesverhältnis nicht verbot, auch nicht die Liebkosungen untersagte, die zwischen Vater und Sohn oder Bruder und Bruder das Äußerste an Unschicklichkeit sind, wie allein schon erotische Zuneigung (zwischen ihnen unschicklich ist). Unsinnig ist aber auch folgendes: körperliches Zusammensein hat er nur aus dem Grunde untersagt, weil es zu starke Lust errege; daß die Liebenden aber Vater und Sohn oder Brüder sind, ist dabei nach seiner Auffassung nicht von Bedeutung.

Gemeinsamer Besitz von Frauen und Kindern scheint aber eher für die Bauern von Vorteil zu sein als für die Wächter. Denn freundschaftliche Beziehungen werden sich weniger entwickeln, wenn ihnen Kinder und Frauen gemeinsam gehören - aber so (ohne freundschaftliche Bindungen) sollten die Regierten leben, damit sie sich den Befehlen fügen und nicht aufsässig werden.

Insgesamt muß bei einer solchen gesetzlichen Ordnung das Gegenteil

von dem eintreten, was gute Gesetze bewirken sollen und was Sokrates als Begründung für die Notwendigkeit einer solchen Regelung über Frauen und Kinder annimmt. Denn wir (alle) glauben, daß Einträchtigkeit das höchste Gut für die Staaten ist; denn bei Eintracht dürften sie weniger von Parteienstreit zerrissen sein, und Sokrates rühmt besonders, 5
b 10 daß der Staat eine Einheit bildet, die als Wirkung der Einträchtigkeit gilt und auch von ihm so bezeichnet wird. Denn so sagt, wie allen bekannt ist, Aristophanes in den Gesprächen „Über die Liebe", daß die Liebenden wegen ihrer übergroßen Liebe danach verlangen zusammenzuwachsen und beide aus zweien eins zu werden. Dabei mußten entweder 10 beide oder der eine Partner zugrundegehen; in einem Staat muß dage-
b 15 gen aufgrund dieser (von Platon vorgeschriebenen) Gemeinschaft die Einträchtigkeit verwässert werden und am allerwenigsten der Sohn den Vater oder der Vater den Sohn „mein eigen" nennen. Denn wie eine kleine Menge eines süßen Stoffes, die einer großen Menge Wasser bei- 15 gemischt wird, die Beimischung nicht einmal wahrnehmbar macht, so geschieht es auch mit dem gegenseitigen engen Verhältnis, das nur auf je-
b 20 nen Benennungen beruht: in einem solchen Falle kümmert sich ein Vater notwendigerweise am allerwenigsten (um die Kinder) wie um seine Söhne oder ein Sohn (um die Älteren) wie um seinen Vater oder 20 (Gleichaltrige) um einander wie Brüder. Denn in der Hauptsache sind es zwei Dinge, die Menschen dazu bringen, Fürsorge zu beweisen und Liebe zu empfinden: einmal die Existenz von etwas Eigenem und dann von etwas ihnen Wertvollem und Teuerem; aber denen, die unter einer solchen Ordnung leben, kann keines von beiden gehören. 25

b 25 Erhebliche Verwicklung muß aber auch das Verfahren mit sich bringen, die Kinder aus der Gruppe der Bauern und Handwerker in den Wächterstand und aus diesem in jenen Stand umzusetzen. Denn unausweichlich müssen diejenigen, die die Kinder ausliefern und in den anderen Stand umsetzen, erkennen, wessen Kinder es sind und wem sie diese 30 übergeben. Außerdem müssen auch die vorher genannten Vorkomm-
b 30 nisse, wie zum Beispiel Mißhandlungen, Liebesverhältnisse oder Tötungsdelikte, noch eher bei diesen (in einen anderen Stand Versetzten) eintreten; denn die, die (aus dem Wächterstand) in die anderen Stände der Bürgerschaft versetzt werden, werden die Wächter nicht mehr Brü- 35 der, Kinder, Väter und Mütter anreden, und umgekehrt wird es auch nicht dazu kommen, daß die, die in den Wächterstand versetzt wurden, ihre (Verwandten aus der) anderen Bürgerklasse mit diesen Ausdrücken ansprechen und sich daher in acht nehmen, wegen ihrer Verwandtschaft etwas von dem, was eben genannt wurde, zu tun. 40

b 35 Das soll zur Klärung des gemeinschaftlichen Besitzes an Kindern und Frauen genügen.

5. Im Anschluß daran wollen wir untersuchen, auf welche Weise für Bürger, die unter der besten Verfassung leben sollen, Regelungen über den Besitz getroffen werden sollten, und (insbesondere), ob er ihnen gemeinschaftlich oder nicht gemeinschaftlich gehören soll. Diese Frage
5 kann man auch losgelöst von den Bestimmungen des Gesetzgebers (in b 40 Platons Politeia) über Frauen und Kinder untersuchen. Ich meine damit folgendes: ist es auch unter der Voraussetzung, daß Frauen und 1263 a Kinder jeweils einzelnen gehören, wie das jetzt bei allen der Fall ist, vorzuziehen, daß die Besitztümer doch vergesellschaftet werden, oder soll
10 deren Nutzung allen gemeinsam offen stehen? Was ist also besser? Soll (1) landwirtschaftlicher Grundbesitz jeweils Privatbesitz sein, während die Besitzer die Erträge in einen gemeinsamen Topf einbringen und dann so verbrauchen, wie das einzelne Volksstämme tun? Oder soll (2) umgekehrt der landwirtschaftlich genutzte Boden allen gemeinschaftlich a 5
15 gehören, und soll man ihn auch gemeinschaftlich bewirtschaften, während die Erträge zu individueller Nutzung aufgeteilt werden; denn es wird berichtet, daß einige Barbarenstämme auch diese Form von (Güter-)gemeinschaft praktizieren? Oder (ist es vorzuziehen), daß (3) sowohl Grundstücke als auch Erträge allen gemeinsam gehören? Ein be-
20 sonderer Fall, der auch geringere Schwierigkeiten mit sich bringt, liegt a 10 vor, wenn diejenigen, die den Boden bewirtschaften, nicht (mit den gemeinschaftlichen Besitzern) identisch sind. Wenn dagegen (die gemeinsamen Besitzer) für sich selber die Arbeit machen müssen, dann bieten die Besitzangelegenheiten eine größere Zahl von Angriffspunkten; denn
25 wenn Ertrag und Leistung nicht gleich, sondern ungleich sind, kann es nicht ausbleiben, daß diejenigen, die weniger erhalten, aber mehr arbeiten, Beschuldigungen gegen die erheben, die bei wenig Arbeit in großem Umfang Nutznießer sind oder viel erhalten. Aufs ganze gesehen ist es ja a 15 überhaupt schon schwierig, miteinander zu leben und menschliche Dinge
30 jeglicher Art miteinander zu teilen, und am schwierigsten ist das in solchen Dingen. Das zeigen auch Gruppen, die sich für eine Reise zusammenschließen: so ziemlich die meisten Teilnehmer verfeinden sich, weil sie aus ganz alltäglichen und geringfügigen Anlässen miteinander in Streit geraten. Außerdem geraten wir mit den Bediensteten am ehesten
35 aneinander, die wir am meisten für die alltäglichen Dienstleistungen brauchen. a 20

Die Vergesellschaftung des Besitzes bringt diese und ähnliche Schwierigkeiten mit sich. Dagegen dürfte eine Besitzordnung, die jetzt gültigem Brauch folgt und durch gewohnheitsmäßige Verhaltenweisen und die
40 Ordnung richtiger Gesetze vollkommener gemacht ist, einen beträchtlichen Vorzug bieten: sie dürfte den Vorteil beider Ordnungen verbin-

a 25 den - damit meine ich den Vorteil des gemeinschaftlichen Besitzes und des Privateigentums. In gewisser Weise muß nämlich der Besitz der Allgemeinheit gehören, aufs Ganze gesehen aber jeweils dem Einzelnen. Denn wenn die Sorge um den Besitz jeweils einzelnen vorbehalten ist, wird dies nicht die gegenseitigen Vorwürfen provozieren; die Sorge um 5 den Besitz wird so eher gesteigert, weil nun jeder einzelne sich seinem Eigentum widmet. Aber aufgrund einer guten Charakterhaltung (der a 30 Besitzer) wird für den Gebrauch, wie es im Sprichwort heißt, „der Besitz von Freunden allen gemeinsam gehören". In dieser Weise sind tatsächlich schon jetzt in einigen Staaten in Ansätzen Regelungen erlassen, zum 10 Beweis, daß dies nicht unmöglich ist, und besonders in Staaten mit einer guten politischen Ordnung wird einiges schon verwirklicht, und anderes könnte wohl verwirklicht werden. Denn wenn jeder einzelne den Besitz persönlich als Eigentum hat, kann man ihn einerseits seinen Freunden zur Nutzung bereitstellen, andererseits aber auch den Besitz (anderer) 15 nutzen, so als gehöre er der Allgemeinheit. In dieser Weise (bedient man a 35 sich) auch in Sparta der Sklaven, die jeweils der andere besitzt, als gehörten sie einem selber, außerdem der Pferde und Hunde, und wenn man Wegzehrung braucht, der (Erträge der) Äcker auf dem Lande. Offensichtlich ist es danach vorzuziehen, daß der Besitz zwar Privateigen- 20 tum ist, daß man ihn aber allen zur Nutzung zur Verfügung stellt. Zu er- a 40 reichen, daß die Bürger sich dazu bereit finden, ist aber die besondere Aufgabe des Gesetzgebers.

Außerdem trägt es auch unbeschreiblich viel zum Wohlbehagen bei, wenn man etwas als sein Eigentum betrachten kann. Denn es ist gewiß 25 1263 b nicht ohne Grund, daß ein jeder Liebe zu sich selber hegt, sondern diese Haltung ist naturgegeben. Selbstsucht findet dagegen mit Recht Verachtung, und sie ist nicht Eigenliebe, sondern deren Übertreibung, wie auch Habsucht (als Übertreibung des naturgemäßen Verlangens nach Besitz verachtet ist), während doch so ziemlich alle Menschen jede Art von Be- 30 b 5 sitz schätzen und lieben. Es bereitet es aber auch das größte Vergnügen, Verwandten, Gästen aus der Fremde und Nahestehenden einen Gefallen zu erweisen und sie zu unterstützen, was aber nur bei Privatbesitz möglich ist. All dies läßt sich nicht verwirklichen, wenn man den Staat allzusehr zu einer Einheit macht; zusätzlich vereitelt man dabei ganz 35 offensichtlich die Bewährung von zwei wertvollen Charaktereigenschaf- b 10 ten: von Selbstbeherrschung gegenüber den Frauen - denn es ist ein rühmenswertes Verhalten, aus Selbstbeherrschung die Frau eines anderen nicht anzurühren - und von freigiebigem Umgang mit seinem Besitz. (Bei Gemeineigentum) kann einer ja nicht beweisen, daß er freigiebig 40 ist, und er wird keinen Akt von Freigebigkeit üben, da Freigebigkeit sich

in der Verwendung der Güter bewährt (aber diese Güter hat Platon den Wächtern vorenthalten).

Die Gesetzgebung der platonischen P o l i t e i a dürfte ansprechend erscheinen und den Eindruck machen, das Wohl der Menschen zu fördern. Wer (solche Vorschläge) hört, nimmt sie gerne beifällig auf, glaubt er doch, daß dadurch eine wunderbare Einträchtigkeit aller mit allen gestiftet werde, besonders wenn man die Anklage erhebt, die unter jetzt gültigen Verfassungsordnungen vorherrschenden Mißstände seien darin begründet, daß der Besitz nicht gemeinschaftliches Eigentum sei - mit Mißständen meine ich die Klagen gegeneinander wegen Geschäftsvereinbarungen und die Verurteilungen wegen falscher Zeugenaussagen und die unterwürfigen Schmeicheleien vor den Reichen. Aber keine dieser Erscheinungen ist darin begründet, daß Besitz nicht zum Gemeineigentum gemacht wurde, sondern beruht auf der Schlechtigkeit der Menschen - wir können ja beobachten, daß gerade Leute, die Besitz gemeinsam haben und miteinander teilen, erheblich mehr miteinander verfeindet sind als die, die jeweils für sich allein über Privateigentum verfügen. Aber da wir sie mit der großen Zahl derer, denen Besitz als Privateigentum gehört, vergleichen, finden wir nur wenige, die wegen der Besitzgemeinschaft zerstritten sind. Außerdem wäre es gerecht, nicht nur darzulegen, welche Mißstände ihnen durch die Besitzgemeinschaft genommen werden sollen, sondern auch welche Vorteile. Es scheint aber, daß man ein solches Leben ganz und gar nicht leben kann.

Als Ursache für diese Täuschung des Sokrates muß man die Tatsache halten, daß er die Voraussetzung falsch bestimmt hat. Denn in gewisser Weise müssen zwar tatsächlich Haushalt und Staat eins sein, jedoch nicht völlig. Denn wenn ein Staat auf diesem Wege (zur Einheit) weiter fortschreitet, wird der Fall eintreten, daß er gar nicht (mehr) Staat sein wird, oder daß er zwar noch Staat ist, aber doch den Bedingungen nahe kommt, unter denen er nicht mehr als Staat existiert und daher ein Staat minderer Qualität ist - wie wenn jemand einen Zusammenklang mehrerer Töne darauf reduzierte, daß alle den gleichen Ton singen oder spielen, oder einen (abwechslungsreichen) Rhythmus zu einförmigem rhythmischem Gleichmaß machte. Man muß vielmehr durch Erziehung die zahlenmäßige Vielheit, die ein Staat ja ist, wie vorher erklärt wurde, zu einer Gemeinschaft und Einheit zusammenschließen. Es ist jedenfalls seltsam, daß (Platon), der vorhatte, der Erziehung im Staat ihren Platz zu gewinnen, und glaubte, durch sie (die Bewohner des) Staates gut zu machen, doch meinte, mit solchen Mitteln (wie der Besitzgemeinschaft) eine Verbesserung zu erreichen, anstatt durch die Ausbildung gewohnheitsmäßiger Verhaltensweisen, durch Geistesbildung und durch Geset-

1264 a ze. So hat der Gesetzgeber in Sparta und Kreta durch gemeinsame Mahlzeiten in Besitzdingen eine Gemeinschaft hergestellt.

Man sollte aber auch gerade das folgende nicht übersehen: man muß die lange Vorzeit mit ihrer Vielzahl von Jahren beachten, da in ihnen nicht verborgen geblieben wäre, wenn solche Regelungen sinnvoll wären. 5 Denn so ziemlich alles ist schon entdeckt worden, aber entweder ist es noch nicht zusammengefaßt oder es wird noch nicht angewandt, obwohl a 5 man es kennt. (Platons Irrtum) dürfte am leichtesten offensichtlich werden, wenn man einmal sehen könnte, daß eine solche Staatsordnung in die Wirklichkeit umgesetzt wird. Er wird nämlich nur dann einen Staat 10 schaffen können, wenn er ihn gliedert und die Teile gegeneinander absondert, teils in Gruppen für gemeinsame Mahlzeiten, teils in Sippen und Phylen. Dann wird sich herausstellen, daß seine Gesetzgebung sich a 10 darauf reduziert, den Wächtern Landwirtschaft zu untersagen - tatsächlich versuchen das auch jetzt die Spartaner. 15

Aber wie die Form des Staatswesens in seiner Gesamtheit für seine Mitglieder aussehen soll, hat Sokrates weder bestimmt, noch ist es leicht, dieses zu erklären. Jedoch die übrigen Bürger (die Wächter nicht eingeschlossen) machen so ziemlich die Hauptmasse der Bevölkerung dieses Staates aus; aber über sie hat er keine Bestimmungen getroffen; (es 20 a 15 bleibt daher unklar), ob auch die Bauern den Besitz gemeinschaftlich haben sollen oder jeder einzelne privaten Besitz, außerdem ob jeder auch Frau und Kinder für sich oder ob (alle) diese gemeinsam haben sollen. Denn wenn auch ihnen allen in gleicher Weise (wie den Wächtern) alles gemeinsam gehören sollte, worin bestünde dann der Unter- 25 schied zu jenen? Oder welchen Vorteil hätten sie, da sie doch deren a 20 Herrschaft hinnehmen müssen? Oder warum sollen sie die Herrschaft hinnehmen, wenn man sich (für sie) nicht etwas von der Art ausdenkt, wie es die Kreter tun? Diese haben nämlich ihren Sklaven in allen anderen Angelegenheiten die gleichen Rechte zugestanden, ihnen aber ledig- 30 lich den Besuch der Sportstätten und den Besitz von Waffen untersagt.- Wenn aber auch bei den Bauern (das Leben mit Frauen und Kindern und das Eigentum) genauso wie in den anderen Staaten geregelt sind, wie soll sich dann das Zusammenleben (mit den oberen Ständen) gestal- a 25 ten? In einem einzigen Staat würde es nämlich notwendigerweise zwei 35 Staaten geben, und diese würden sich verfeindet gegenüberstehen: Die Wächter macht er nämlich gleichsam zur Besatzungstruppe, die Bauern, Handwerker und die anderen aber zu Bürgern (der besetzten Stadt). Beschuldigungen, Prozesse und was er sonst für Mißstände in den Staaten nennt, dies alles wird sich auch bei diesen finden. Sokrates sagt je- 40 doch, daß (die Bürger dieses Staates) aufgrund ihrer Erziehung nicht vie-

le Gesetze z.B. über die Ordnung der Stadt, des Marktes und andere a 30
Dinge dieser Art benötigen werden - aber diese Erziehung läßt er allein
den Wächtern zukommen. Außerdem gibt er den Bauern, die eine Ab-
gabe entrichten müssen, die Verfügungsgewalt über die Besitztümer.
5 Aber darum ist um so mehr zu erwarten, daß sie schwer zu beherrschen
und voll von trotzigem Selbstbewußtsein sind, als dies bei den Bevölke- a 35
rungsschichten der Fall ist, die in einigen Staaten als Heloten, Penesten
oder Sklaven dienen. Aber ob solche Regelungen (über den Besitz und
die Familie der Bauern) in gleichem Maße notwendig sind (wie bei den
10 Wächtern) oder nicht, darüber hat er keine genauen Festlegungen ge-
troffen, auch nicht über die damit zusammenhängenden Fragen, wie ihre
politische Rechtsstellung, ihre Erziehung und wie ihre Gesetze sind.
Dies läßt sich nicht leicht herausfinden, und doch kann die erhebliche
Bedeutung ihrer Qualität für den Erhalt der Gemeinschaft unter den a 40
15 Wächtern nicht unterschätzt werden.

Jedoch wenn er vorsehen sollte, daß die Frauen allen (Bauern) ge- 1264 b
meinsam gehören, der Besitz aber Privateigentum der einzelnen ist, wer
wird dann den Haushalt führen, so wie ihre Männer die Arbeit auf den
Feldern verrichten - und wer für den Fall, daß sowohl der Besitz wie
20 auch die Frauen der Bauern allen gemeinsam gehören? Unangebracht
ist es auch, aus einem Vergleich mit der Tierwelt den Schluß zu ziehen,
daß die Frauen die gleichen Aufgaben wahrnehmen müssen wie die b 5
Männer, da die Tiere doch keine Sorge um den Haushalt kennen.

Gefährlich ist aber auch die Art und Weise, wie Sokrates die Regie-
25 renden einsetzt. Denn er läßt immer nur die gleichen regieren. Dies löst
aber politische Unruhen schon bei Leuten, die kein Selbstwertgefühl
haben, aus, erst recht aber bei Männern mit Mut und kriegerischer Ge-
sinnung. Es ist aber klar, daß er immer den gleichen die Herrschaft b 10
übertragen muß; denn das von Gott beigegebene Gold ist nicht für eini-
30 ge Zeit diesen, bald wieder jenen in den Seelen beigemischt, sondern
immer den gleichen. Er behauptet ja, Gott habe gleich bei der Geburt
den einen Gold, den anderen Silber und denen, die Handwerker und
Bauern werden sollen, Bronze und Eisen beigemischt. b 15

Hinzukommt folgendes: Während er den Wächtern das Glück vorent-
35 hält, behauptet er, der Gesetzgeber müsse den ganzen Staat glücklich
machen. Unmöglich kann aber der ganze Staat glücklich sein, wenn nicht
die meisten Teile oder alle oder wenigstens einige sich des Glücks er-
freuen können. Glücklichsein gehört ja nicht in die gleiche Klasse von
Begriffen wie eine gerade Zahl. Denn eine Summe kann eine gerade b 20
40 Zahl sein, ohne daß die Summanden, aus denen sie gebildet ist, selber
gerade sind; aber niemals kann (aus mehreren unglücklichen Teilen)

eine glückliche (Staatsgemeinschaft) entstehen. Aber wenn die Wächter nicht glücklich sind, wer soll es sonst sein? Sicher nicht die Facharbeiter und die Menge der einfachen Handwerker.

Die Verfassung, die Sokrates behandelt hat, bietet diese Schwie-
b 25 rigkeiten und noch andere von nicht geringerer Bedeutung. 5

6. Ziemlich ähnlich steht es auch mit den später (von Platon) verfaßten G e s e t z e n; es ist daher zweckmäßig, daß wir uns einer kurzen Prüfung der in dieser Schrift niedergelegten Staatsordnung zuwenden. Denn in der P o l i t e i a hat Sokrates nur über ganz wenige Gegenstände Bestimmungen vorgenommen: über die wünschenswerte Frauen- 10
b 30 und Kindergemeinschaft, über den Besitz, auch den Aufbau des Staates - die gesamte Bevölkerung wird in zwei Gruppen geteilt, einerseits die Bauern, andererseits die Kriegerschicht, aus dieser geht als dritte die Gruppe hervor, die beschließt und die entscheidenden Befugnisse im Staat hat; aber was Bauern und Handwerker angeht: ob ihnen der Zu- 15
b 35 gang zu keinem oder zu irgendeinem Staatsamt offensteht und ob auch sie Waffen führen und mit in den Krieg ziehen dürfen oder nicht, darüber hat Sokrates nichts festgelegt. Andererseits ist es seine Auffassung, daß die Frauen (der Wächter) mit in den Krieg ziehen und die gleiche Erziehung wie die Wächter erhalten sollen. Im übrigen aber hat er 20
b 40 seinen Dialog mit Themen, die außerhalb des Gegenstandes liegen, und
1265 a mit Erörterungen über die richtige Erziehung der Wächter angefüllt.

In der Schrift G e s e t z e nehmen Gesetze den meisten Raum ein, nur in geringem Maße hat er sich über die Staatsverfassung geäußert, und obwohl er die Absicht hat, diese so auszugestalten, daß sie eher eine 25 gemeinsame Grundlage für die gegebenen Staaten sein kann, biegt er sie allmählich doch wieder auf die frühere Verfassung (der P o l i t e i a)
a 5 zurück. Denn abgesehen von der Frauen- und Besitzgemeinschaft erläßt er in allen übrigen Dingen für die beiden Staatsentwürfe die gleichen Regelungen: er schreibt die gleiche Erziehung vor und ein Leben, das 30 von den notwendigen Aufgaben befreit ist, und Regelungen über die Syssitien in gleicher Weise (wie in der P o l i t e i a). Jedoch (nur) in diesem Staatsentwurf der G e s e t z e ordnet er an, daß es auch für die Frauen Syssitien geben solle; (ein weiterer Unterschied besteht darin,
a 10 daß) der Staat (der P o l i t e i a) 1000 waffenfähige Bürger haben soll, 35 der (der G e s e t z e) aber 5000.

Außergewöhnliche Ideen, geistreiche Erfindung, Kühnheit der Neuerungen und eindringendes Forschen weisen alle Gespräche des Sokrates auf; daß aber alle (politischen Regelungen, die auf diese Weise zustandekamen) auch richtig sind, ist doch wohl schwer zu erreichen. Denn 40 auch bei der eben angeführten Menge (der Krieger) darf man nicht

übersehen, daß eine solche Zahl das Territorium von Babylon erforderte oder ein anderes mit unendlichen Ausmaßen, aus dem sich 5000 Männer, die nicht produktiv tätig sind, und zusätzlich neben ihnen eine vielfache Menge von Frauen und Bediensteten ernähren können. Zweifellos soll man wunschgemäße Bedingungen fordern, dabei aber doch nicht gerade Unmögliches.

Es heißt aber, der Gesetzgeber solle bei der Formulierung der Gesetze auf zwei Dinge sein Augenmerk richten: auf das Territorium und die Menschen. Aber es wäre sinnvoll, noch hinzuzufügen: Augenmerk auch auf die benachbarten Regionen, zuerst für den Fall, daß ein Staat nicht ein Leben der Selbstisolierung führt, sondern sich eine Existenzweise wählen muß, bei der er eine aktive Rolle unter Staaten spielt; in diesem Falle ist es unumgänglich, sich nicht auf solche Waffen für den Krieg zu beschränken, die auf dem eigenen Territorium nützlich sind, sondern auch über solche zu verfügen, die den topographischen Bedingungen außerhalb des eigenen Staatsgebietes angepaßt sind. Wenn aber jemand eine solche Existenzweise nicht billigt - weder für das Individuum noch für die Gesamtheit des Staates -, so müssen trotzdem (Vorkehrungen getroffen sein, daß) die Krieger in der Lage sind, auf die Feinde abschreckend zu wirken, nicht nur wenn diese in das Territorium eindringen, sondern auch noch, nachdem sie abgezogen sind.

Man muß aber auch überlegen, ob man den Umfang des Grundbesitzes nicht besser auf andere Weise, nämlich exakter, bestimmen kann. (Plato) behauptet nämlich, der Besitz solle den Umfang haben, so daß man maßvoll leben könne, genau wie wenn jemand gesagt hätte, so viel, daß man in der richtigen Weise leben kann. Aber dies ist zu allgemein. Außerdem ist es ja möglich, zwar maßvoll, aber unter angespannten Verhältnissen zu leben. Bessser ist daher die Bestimmung, sowohl maßvoll als auch großzügig, wie es eines Freien würdig ist, zu leben; denn wenn man jeweils nur eine dieser Haltungen allein hat, dann geht mit der einen ein Leben in Saus und Braus, mit der anderen das der Kärglichkeit einher - bei der Verwendung des Besitzes sind (maßvoll und großzügig) ja die einzig möglichen erstrebenswerten Haltungen, man kann aber z. B. nicht mit ruhigem Temperament oder mit Tapferkeit mit seinem Besitz umgehen, maßvoll oder großzügig kann man es jedoch, sodaß gegenüber Besitz diese (beiden) Haltungen gefordert werden müssen.

Ungereimt ist es aber auch, daß er den Grundbesitz gleich aufteilte, aber keine Regelungen für die Zahl der Bürger traf, sondern die Kinderzahl unbeschränkt freigab; er ging wohl davon aus, daß die Kinderzahl sich schon hinreichend zur gleichen Höhe einpendeln werde, selbst wenn

beliebig viele geboren werden, weil ja manche Ehen kinderlos bleiben -
1265 b zumal sich ein solcher Ausgleich ja tatsächlich auch in den Staaten zu vollziehen scheint. Aber damit muß man es im Staat der G e s e t z e genauer nehmen als in den Staaten heute: Denn jetzt leidet deshalb niemand Not, weil die Güter (beliebig oft) unter eine beliebig große Zahl 5 (von Nachkommen) aufgeteilt werden; da sie aber dort (in den G e s e t-
b 5 z e n) nicht teilbar waren, mußten die überzähligen Kinder leer ausgehen, einerlei ob es eine geringere oder größere Zahl davon gab. Man kann daher die Auffassung vertreten, daß eher die Kinderzahl als der Besitz begrenzt sein muß, sodaß man nicht Kinder über eine bestimmte 10 Zahl hinaus zur Welt bringt; bei der Festlegung dieser Zahl soll man
b 10 aber auch die Möglichkeit von Unglücksfällen - falls einige Kinder sterben sollten - und von Kinderlosigkeit bei anderen berücksichtigen. Daß man aber, wie in den meisten Staaten, auf solche Beschränkungen verzichtet, muß zur Verarmung der Bürger führen, Armut bringt aber Auf- 15 ruhr und Verbrechen hervor. Pheidon von Korinth, einer der frühesten Gesetzgeber, war wenigstens der Auffassung, daß sowohl die (Zahl der)
b 15 Haushalte wie die Zahl der Bürger gleich bleiben sollten, selbst wenn zu Beginn alle Landlose unterschiedliche Größe hatten; in den G e s e t- z e n (Platons) ist jedoch das Gegenteil vorgeschrieben - es soll später er- 20 läutert werden, was wir für die bessere Regelung in diesen Dingen halten.

In jenen G e s e t z e n fehlen auch Bestimmungen darüber, wie sich
b 20 die Herrschenden von den Beherrschten unterscheiden sollen. Platon behauptet nämlich (nur), so wie das Zettelgarn aus einer anderen Wolle 25 als der Einschlag gemacht ist, so müßten sich auch die Herrschenden von den Beherrschten unterscheiden.- Da er aber zuläßt, daß der gesamte Besitz bis zum Fünffachen vermehrt wird, warum sollte nicht auch eine Zunahme des Grundbesitzes bis zu einer bestimmten Grenze möglich
b 25 sein? Man muß aber auch prüfen, ob die Aufteilung der bebauten 30 Grundstücke für die Haushaltsführung vorteilhaft ist. Denn er hat jedem zwei bebaute Grundstücke zugewiesen, die voneinander getrennt liegen. Aber es ist doch schwierig, zwei Haushalte zu bewirtschaften.

Die Verfassungsordnung als Ganzes soll weder eine Demokratie noch eine Oligarchie sein, sondern eine in der Mitte zwischen ihnen liegende 35 Form haben, die man Politie nennt, denn sie ist aus den waffenfähigen Männern gebildet. Wenn er sie als diejenige begründet, die unter allen
b 30 Verfassungen am ehesten als eine gemeinsame Grundlage für die Staaten geeignet ist, dann hat er wohl recht, wenn aber als zweitbeste unmittelbar nach der ersten, dann nicht. Denn vielleicht verdient doch die 40 Verfassung Spartas eher Lob oder sonst eine andere, die einen stärker

aristokratischen Charakter hat. Einige meinen nämlich, die beste Verfassung müßte aus allen Verfassungen gemischt sein; deswegen rühmen sie auch die Verfassung Spartas; denn manche vertreten die Auffassung, b 35 sie sei aus Oligarchie, Monarchie und Demokratie zusammengesetzt, 5 wobei sie das (Doppel)königtum als das monarchische, das Amt der Geronten als das oligarchische Element angeben und im Hinblick auf das Amt der Ephoren von einer demokratischen Regierung sprechen, da die Ephoren ja aus dem Demos stammen. Anderen gilt aber das Ephorenamt als Tyrannis, demokratisch sei diese Verfassung jedoch sowohl b 40 10 im Hinblick auf die gemeinsamen Mahlzeiten als auch den täglichen Lebensstil. In den G e s e t z e n heißt es dagegen, die beste Verfassung 1266 a müsse aus Demokratie und Tyrannis zusammengesetzt sein, die man entweder überhaupt nicht als Verfassungen bezeichnen sollte oder als die schlechtesten von allen. Zutreffender äußern sich die, die eine größere 15 Zahl von Verfassungen miteinander verbinden. Denn je mehr Verfassungen in eine neue Verfassung eingehen, umso besser ist diese. Überdies a 5 enthält diese Verfassung (in den G e s e t z e n) offensichtlich kein monarchisches Element, sondern nur oligarchische und demokratische, mit der Tendenz, eher zur Oligarchie zu neigen. Dies zeigt sich an der Be- 20 stellung der Amtsträger; denn das Verfahren, die Amtsträger aus einer Anzahl gewählter Kandidaten durch das Los zu ermitteln, verbindet Merkmale beider Verfassungen; jedoch daß (nur) für die Reicheren der Zwang besteht, die Volksversammlung zu besuchen, die Amtsträger vor- a 10 zuschlagen oder eine andere staatliche Aufgabe wahrzunehmen, wäh- 25 rend die (Ärmeren) davon freigestellt sind, ist oligarchisch; das gleiche gilt für den Versuch zu erreichen, daß eine größere Zahl von Beamten von den Begüterten gestellt wird und die höchsten Ämter aus den höchsten Vermögensklassen besetzt werden.

Auch die Wahl des Rates macht er zu einer oligarchischen Regelung: 30 Zwar sind alle Bürger gezwungen, an der Wahl mitzuwirken, jedoch (zu- a 15 nächst nur) soweit es die Kandidaten aus der ersten Vermögensklasse angeht, und dann nach dem gleichen Verfahren bei (der Ernennung von) Kandidaten aus der zweiten, dann den Kandidaten aus der dritten Klasse; bei der Nominierung der Kandidaten aus der dritten und vier-ten 35 Vermögensklasse besteht jedoch nicht für alle der Zwang zur Teilnahme, und bei der Wahl der Kandidaten aus der vierten Klasse besteht dieser Zwang nur für die Mitglieder aus der ersten und zweiten Vermögensklasse. Danach - so fordert er - müsse man aus deren Zahl die (Ratsmitglieder) bestellen, gleich viele aus jeder Vermögensklasse. In Wirklich- a 20 40 keit werden aber die Wähler, die aus den höchsten Vermögensklassen stammen und Menschen von höherer persönlicher Qualität sind, zahlen-

mäßig stärker vertreten sein, weil einige aus dem einfachen Volk nicht an der Wahl mitwirken, da für sie nicht der Zwang dazu besteht. Daß man demnach eine solche Verfassung nicht aus Demokratie und Monarchie bilden darf, geht klar aus diesen Überlegungen hervor und aus a 25 denen, die später vorgetragen werden sollen, wenn der richtige Zeit- 5 punkt für die Untersuchung über diesen Verfassungstypus gekommen ist. Bei der Wahl der Amtsträger enthält die Regelung, daß sie aus einem Kreis von gewählten Kandidaten gewählt werden, eine Gefahr. Wenn nämlich einige bereit sind, Absprachen zu treffen, dann werden, selbst wenn sie nur mäßig viele sind, doch immer die Kandidaten ihrer Wahl 10 erfolgreich sein. So steht es also mit der Verfassungsordnung in den a 30 Gesetzen.

7. Es gibt aber auch noch andere Staatsentwürfe, die teils von Laien, teils von Philosophen oder führenden Staatsmännern verfaßt wurden; alle kommen aber den bestehenden Verfassungen und denen, nach 15 welchen man jetzt die Staaten regiert, näher als die beiden behandelten (Platons). Denn niemand (sonst) hat Neuerungen bei der Kinder- und a 35 Frauengemeinschaft gewagt, auch nicht solche für die gemeinsamen Mahlzeiten der Frauen, sondern (diese Autoren von Verfassungsentwürfen) gehen eher von den lebensnotwendigen Erfordernissen aus. Ei- 20 nige sind nämlich der Ansicht, die wichtigste Aufgabe sei es, daß der Teil der Staatsordnung, der sich auf den Besitz bezieht, richtig geregelt ist. Denn, so sagen sie, um Besitz gehe es allen, die politische Unruhen anzetteln.

Deswegen hat auch Phaleas von Chalkedon als erster Regelungen, die 25 solche Unruhen verhindern sollen, vorgeschlagen. Er fordert nämlich, a 40 daß der (Grund)besitz der Bürger gleich sein müßte. Die (Besitzgleichheit) ließe sich, so meinte er, in Staaten gleich bei ihrer Gründung nicht 1266 b schwer herstellen, in schon bestehenden sei das zwar schwieriger, dennoch könnte der Besitzunterschied dadurch sehr schnell ausgeglichen 30 werden, daß die Reichen wohl Mitgift geben, aber nicht bekommen, die Armen zwar nicht geben, jedoch bekommen.

b 5 Platon war bei der Niederschrift der Gesetze der Auffassung, daß man (eine Ungleichheit des Besitzes) bis zu einer bestimmten Höhe zulassen solle, kein Bürger dürfe aber das Recht haben, mehr als das 35 Fünffache des Mindestbestrages zu erwerben, wie auch vorher erwähnt wurde. Wer eine solche Gesetzgebung vorschlägt, darf aber nicht übersehen, was man heute gewöhnlich übersieht, nämlich daß man bei einer b 10 Festlegung der Größe des Vermögens auch die Zahl der Kinder festlegen muß. Wenn nämlich die Kinderzahl für den Umfang des Besitzes zu 40 groß ist, dann kann es nicht ausbleiben, daß das Gesetz, (das die Besitz-

gleichheit vorschrieb,) nicht mehr eingehalten wird, und - abgesehen von dieser Folge, daß das Gesetz seine Gültigkeit verliert - ist es schlimm, daß viele Reiche verarmen; denn es läßt sich schwer vermeiden, daß solche Leute auf Aufruhr und Umsturz hinarbeiten.

5 Offensichtlich haben auch einige Männer der weit zurückliegenden b 15 Vergangenheit erkannt, daß ausgeglichene Vermögensverhältnisse eine gewisse Bedeutung für das gemeinschaftliche Zusammenleben im Staat haben: so hat ja auch Solon (entsprechend) Gesetze erlassen, und es gibt bei anderen ein Gesetz, das verbietet, Land beliebiger Größe zu erwer-10 ben; ebenso untersagen Gesetze, den Besitz zu veräußern, wie bei den Lokrern ein Gesetz besteht, wonach man sein Vermögen nicht veräussern darf, sofern man nicht nachweisen kann, daß ein offensichtliches b 20 Unglück eingetreten ist; außerdem gibt es ein Gesetz, das vorschreibt, daß man die ursprünglichen Landlose unverändert erhalten muß - daß 15 diese Regelung nicht mehr befolgt wurde, hat auch in Leukas die Verfassungsordnung allzu demokratisch werden lassen, denn nun galt nicht mehr, daß man auf Grund der festgelegten Vermögensqualifikation Zugang zu den Ämtern hatte.

Aber es kann der Fall eintreten, daß zwar das Vermögen der Bürger 20 gleich ist, aber entweder zu groß, so daß die Besitzer in Saus und Braus b 25 leben können, oder zu gering, so daß sie kärglich leben müssen. Offensichtlich genügt es nicht, wenn der Gesetzgeber das Vermögen gleich macht, sondern man muß einen mittleren Umfang anstreben.

Es kommt folgendes hinzu: Selbst wenn jemand für alle den Besitz in 25 der angemessenen Höhe festlegen sollte, brächte dies keinen Vorteil. Denn man muß eher die Begierden in ein Gleichmaß bringen als den Besitz, und dies läßt sich nur erreichen, wenn die Bürger hinreichend b 30 durch die Gesetze erzogen werden. Aber vielleicht könnte Phaleas einwenden, daß er gerade dies selber sagt; er ist nämlich der Auffassung, 30 Gleichheit müsse in den Staaten in zwei Bereichen herrschen: in Besitz und Bildung. Aber dann muß man doch angeben, was für eine Bildung das sein soll, denn es ist noch kein Gewinn, daß sie lediglich für alle ein und dieselbe ist. Es läßt sich ja der Fall denken, daß sie zwar gleich ist, b 35 aber gerade bewirkt, daß man auf Grund dieser Erziehung eher ent-35 schlossen ist, einen Vorteil in Geld oder Ehrenstellungen oder beidem zu suchen.

Es kommt hinzu: Einen Aufstand unternehmen Bürger nicht nur wegen der Ungleichheit in Besitz, sondern auch der des Ranges in der Öffentlichkeit, jedoch für beide Fälle in entgegensetzter Weise; denn die 40 Masse erhebt sich in Aufruhr wegen der Ungleichheit in Besitzdingen, b 40 die Besseren dagegen, wenn der öffentliche Rang (für alle) gleich ist. 1267 a

Dies ist ja auch der Hintergrund für das Dichterwort: „Der Tapfere und der Feigling erhalten gleiche Ehre". Aber nicht nur wegen der lebensnotwendigen Bedürfnisse begehen Menschen Unrecht - wogegen Phaleas die Gleichheit des Besitzes als Heilmittel ansieht, sodaß sie nicht stehlen a 5 müssen, weil sie frieren oder hungern -, sondern sie begehen auch Un- 5 recht, um ihren Vergnügen nachzugehen und nicht länger eine Begierde unbefriedigt zu lassen; denn wenn ihre Begierde über lebensnotwendige Bedürfnisse hinausgeht, dann werden sie zu ihrer Befriedigung Unrecht begehen. Aber nicht allein ein solches Verlangen wird sie zu Unrecht verleiten, sondern auch ohne Begierden, damit sie Vergnügungen ohne 10 schmerzliches (Entbehren) genießen können, werden sie solche unrechtmäßigen Handlungen begehen. Was ist nun das Heilmittel für diese drei (Ursachen von Unrechttun)? Für die erste Gruppe ist es Besitz mäßigen a 10 Umfangs und Arbeit, bei der anderen maßvolle Besonnenheit; im dritten Fall aber, wenn einige (Unrecht tun), um Vergnügen zu erleben, so dürf- 15 ten sie dagegen nur in der Philosophie ein Heilmittel finden; denn für (alle) anderen Vergnügungen ist man auf Mitmenschen angewiesen. (Phaleas findet aber für das Wichtigste keine Lösung,) denn die schlimmsten ungerechten Handlungen begehen die Menschen wegen der Übersteigerung (der Begierden), nicht wegen lebensnotwendiger Bedürf- 20 nisse. Man herrscht ja auch nicht als Tyrann, um nicht frieren zu müssen. a 15 Deswegen empfängt jemand auch große Ehren nicht schon, wenn er einen Dieb, sondern wenn er einen Tyrannen tötet. Aus diesen Gründen schafft die Staatsform des Phaleas nur gegen die unbedeutenderen ungerechten Handlungen Abhilfe. 25

Außerdem führt Phaleas die meisten Einrichtungen in der Absicht ein, daß dadurch die Bürger in den Beziehungen *zueinander* sich glücklicher politischer Zustände erfreuen; aber man muß auch die Beziehungen *zu den Nachbarn* und allen *auswärtigen Staaten* berücksichti- a 20 gen. Es ist also nötig, daß die Verfassungsordnung auch Regelungen 30 einbezieht, die die militärische Machtstellung betreffen; darüber hat sich jener jedoch nicht geäußert - das gleiche gilt auch für den Besitz: dieser muß in ausreichendem Umfang nicht nur den Bürgern für ihre Nutzung zur Verfügung stehen, sondern auch um den von außen drohenden Gefahren begegnen zu können. Deswegen darf weder so viel Besitz vorhan- 35 a 25 den sein, daß die Begehrlichkeit benachbarter Völker, die außerdem überlegen sind, geweckt wird, während die Besitzer dieser Mittel die Angreifer nicht abwehren können, noch so wenig Besitz vorhanden sein, daß die (Bürger dieses Staates) einen Krieg nicht einmal gegen Angreifer, die an Zahl und Stärke gleich sind, durchstehen können. Phaleas hat 40 dazu überhaupt keine Festlegungen getroffen, es darf aber nicht unge-

klärt bleiben, welcher Umfang von Besitz nützt. Vielleicht die beste Norm ist die, kein Übermaß an Reichtum zu besitzen, deswegen es sich für militärisch Überlegene lohnen würde, einen Krieg zu führen. Unter diesen Voraussetzungen kommt es nur dann zum Krieg, wenn (in jedem Falle), auch ohne (den Anreiz durch) den bestimmten Reichtum (der Gegner ein Angriff erfolgte). So hat Eubulos, als Autophradates sich anschickte, Atarneus zu belagern, ihn aufgefordert, er solle überlegen, in welcher Zeit er den Platz einnehmen werde und die während dieser Frist entstehenden Kosten in Rechnung stellen. Er sei nämlich bereit, Atarneus preiszugeben, wenn ihm Autophradates einen Betrag zahle, der unter den veranschlagten Kosten (für die Belagerung) liege. Mit diesen Worten bewirkte er, daß Autophradates dies überdachte und die Belagerung aufgab.

Gleichheit des Besitzes gehört zwar in gewissem Maße zu den nützlichen Mitteln, um Bürgerzwist zu verhindern, hat aber insgesamt keine große Bedeutung. Denn auch die Besseren dürften Unzufriedenheit zeigen, weil sie der Ansicht sind, (mehr und) nicht nur Gleiches zu verdienen, deswegen beginnen sie ja offenkundig häufig einen Anschlag (gegen die Staatsordnung) und zetteln einen Aufstand an.

Außerdem ist niedriges Begehren der Menschen (seinem Wesen nach) unersättlich: Zuerst genügt es, wenn nur zwei Obolen gewährt werden; wenn dieses lange eingeführte Praxis ist, verlangt man immer mehr, bis man keine Grenzen mehr kennt; denn grenzenlos ist das Wesen der Begierde, für deren Befriedigung die Masse lebt. Besser als den Besitz gleich zu machen, dürfte man in diesen Dingen wohl damit ansetzen, daß man Leute von guter Wesensart dazu bringt, daß sie sich materiellen Vorteil nicht verschaffen wollen, die schlechten aber, daß sie es nicht können - und dies ist dann der Fall, wenn sie unterlegen sind und ihnen kein Unrecht zugefügt wird.

Auch die Gleichheit des Besitzes hat Phaleas unzulänglich bestimmt. Denn nur für den Grundbesitz stellt er Gleichheit her, Reichtum umfaßt aber auch Sklaven, Herdenvieh, geprägtes Geld und dazu reichliche Ausstattung an sogenannten Einrichtungsgegenständen. Entweder sollte man nun in allen diesen Dingen Gleichheit oder ein mittleres Maß suchen, oder man soll alles ungeregelt freigeben.

Aus seiner Gesetzgebung geht aber hervor, daß er seine Bürgerschaft eng begrenzte, da ja die Handwerker alle Staatssklaven sein und nicht einen Bestandteil der Bürgerschaft bilden sollen. Aber wenn diejenigen, die Arbeiten für die Allgemeinheit verrichten, Staatssklaven sein sollen, dann sollte dies in der Weise geregelt sein, wie in Epidamnos und wie es in Athen Diophantos einmal einzurichten versuchte.

Was also den Staatsentwurf des Phaleas angeht, so dürfte man aus b 20 diesen Bemerkungen einigermaßen erkennen können, ob er richtige Vorschläge gemacht hat oder nicht.

8. Hippodamos, Sohn des Euryphon, Bürger von Milet, der gleiche Mann, der auch der Erfinder der Stadtplanung ist und die Einteilung der 5 Stadtanlage im Piräus geplant hat, eine Persönlichkeit, die auch sonst durch ihren Drang, Beachtung zu finden, von eher ausgefallener Lebens- b 25 art war - mit der Fülle seiner Haarpracht und seinem kostbaren Schmuck und wegen seines zwar schlichten, jedoch warmen Mantels, den er nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer trug, erweckte er bei einigen 10 den Eindruck, er verfolge einen gesucht extravaganten Lebensstil, - ein Mann, der auch über die gesamte Natur gelehrt zu sein bemüht war, dieser hat es als erster unter denen, die nicht aktive Staatsmänner waren, b 30 unternommen, den Entwurf eines besten Staates zu geben.

Er entwarf einen Staat, der der Zahl nach zehntausend Bürger umfas- 15 sen sollte und in drei Teile untergliedert ist: Den einen Teil sollten Handwerker bilden, einen weiteren Bauern, den dritten Krieger, die die Waffen führen. In drei Teile unterteilte er auch das Land: in Tempel- b 35 land, Gemeinde- und Privatland - vom Tempelland sollte man die herkömmlichen Verpflichtungen gegenüber den Göttern bestreiten, vom 20 Staatsland sollten die Krieger ihren Lebensunterhalt beziehen, das Privatland sollte den Bauern gehören. Er meinte auch, daß es nur drei Arten von Gesetzen gebe; denn als Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen kämen nur drei Dinge vor: entehrende Mißhandlung, Schadensstiftung und Tötungsdelikte. In seiner Gesetzgebung wollte er auch 25 b 40 einen letztlich entscheidenden Gerichtshof vorsehen, vor dem Berufung über Rechtssachen, bei denen das Urteil angefochten wurde, eingelegt werden sollte. Als dessen Mitglieder wollte er durch Wahl ernannte älte- 1268 a re Bürger einsetzen. Die Urteilssprüche in den Gerichtshöfen dürften nach seiner Auffassung nicht durch die Abgabe von Stimmscheiben zu- 30 stande kommen, sondern jeder Richter solle ein Täfelchen einreichen, auf dem er, wenn er den Angeklagten uneingeschränkt für schuldig halte, die Strafe niederschreiben sollte; wenn er ihn aber uneingeschränkt (von der Anklage) freispreche, solle er das Täfelchen unbeschrieben lassen; wenn er (den Angeklagten) aber wohl in einer Beziehung (für schuldig 35 oder unschuldig halte), in der anderen dagegen nicht, so solle er dies ge- a 5 nau angeben. Denn er war der Auffassung, daß die jetzt gültigen gesetzlichen Vorschriften nicht gut seien; sie zwängen nämlich die Richter, ihren Richtereid zu brechen, da diese (nur) entweder in der einen oder anderen Weise abstimmen können. Außerdem schlug er ein Gesetz vor, daß 40 denjenigen, die etwas für den Staat Nützliches gefunden haben, eine

Auszeichnung verliehen werden sollte, und daß den Kindern von Kriegsgefallenen aus öffentlichen Mitteln Unterhalt gewährt werden sollte, so als bestehe eine solche gesetzliche Regelung bei anderen noch nicht - ein (a 10) solches Gesetz gibt es jedoch in Wirklichkeit sowohl in Athen wie auch (5) in anderen Staaten. Die politischen Beamten sollten alle vom Volk durch Wahl ernannt werden - die drei genannten Teile der Bürgerschaft sollten das Volk bilden. Die gewählten Beamten sollten für öffentliche Angelegenheiten, für Ausländerfragen und Waisenfürsorge zuständig sein. Der größte Teil und die erwähnenswertesten Regelungen der Ord- (a 15) (10) nung des Hippodamos sind damit genannt.

Man könnte zunächst Schwierigkeiten mit seiner Einteilung der Gruppierungen der Bürgerschaft finden. Denn alle Gruppen, die Handwerker, Bauern und Krieger, nehmen vollberechtigt an der Verfassung teil, wobei die Bauern keine Waffen besitzen, die Handwerker weder Land noch (15) Waffen, sodaß sie fast zu Sklaven der Krieger werden. An der Beklei- (a 20) dung aller Ämter mitzuwirken, ist für sie ausgeschlossen; denn notwendigerweise werden die Strategen und die Mitglieder der Bürgerwache und sozusagen die Inhaber der wichtigsten Ämter aus den Reihen der Krieger bestellt. Wenn aber so (Handwerker und Bauern) nicht aktiv am (20) Staatsleben teilhaben, wie können sie dann wohlwollend gegenüber dieser Staatsordnung eingestellt sein? Aber (um den hier drohenden Gefah- (a 25) ren zu begegnen,) müssen die Krieger auch an Stärke den beiden anderen Gruppierungen überlegen sein, das ist aber nicht leicht zu erreichen, sofern sie nicht zahlreich sind. Wenn das aber der Fall ist, warum sollen (25) dann die anderen überhaupt an den Bürgerrechten teilhaben und entscheidende Befugnisse bei der Ernennung der politischen Beamten haben? Es kommt hinzu: Worin besteht der Nutzen der Bauern für den Staat? Handwerker muß es geben, denn jeder Staat braucht Handwer- (a 30) ker, und diese können wie in den anderen Staaten von ihrem Handwerk (30) leben. Wenn die Bauern den Kriegern die Nahrung bereitstellen würden, wären sie mit guten Gründen ein Teil des Staates - in Wirklichkeit besitzen sie aber das Land als Privateigentum und bebauen es auch für ihre eigene Verwendung. Außerdem: angenommen, daß die Krieger das Ge- (a 35) meindeland, von dem sie den Unterhalt bekommen sollen, selber bewirt- (35) schaften, dann wäre der Unterschied von Kriegern und Bauern, den der Gesetzgeber doch beabsichtigt, aufgehoben. Falls jedoch diejenigen, die das Gemeindeland bewirtschaften (eine eigene Gruppe bilden sollen), verschieden sowohl von den (Bauern), die ihr Privatland bebauen, als auch von den Kriegern, dann werden diese eine vierte Gruppe des Staa- (40) tes bilden, die an nichts teilhat, sondern sich als fremd von der Verfas- (a 40) sung ausgeschlossen fühlt. Aber wenn man annehmen soll, daß diejeni-

gen, die ihr Privatland bewirtschaften, zugleich das Gemeindeland bewirtschaften, dann wird nur schwer ein solche Menge von Erträgen pro-
1268 b duziert werden können, daß davon jeder Bauer zwei Haushalte versorgen kann; und weshalb sollten sie dann nicht von Anfang an vom gleichen Land und den gleichen Landlosen Nahrung sowohl für sich gewin- 5
nen als auch für die Krieger beschaffen? Das alles enthält erhebliche Unklarheit und Verwirrung.

Nicht gut ist auch das Gesetz über die Bildung des Richterspruches,
b 5 nämlich die Vorschrift, die Richter sollten ein differenziertes Urteil abgeben, während doch die Klage einen einfachen Antrag enthält; (dies ist 10
eine Vorschrift des Hippodamos), die den Richter zum Schiedsmann werden läßt. Ein solches Verfahren ist in der Tat bei Schiedsgerichten und einer Schlichtung durch mehrere Schiedsmänner möglich, denn sie beraten sich miteinander über ihren Spruch; in Volksgerichten ist dies aber nicht möglich, sondern gerade im Gegensatz zu solchen Regelun- 15
b 10 gen treffen die meisten Gesetzgeber Vorkehrungen, damit die Richter sich nicht miteinander verständigen. Außerdem: Muß nicht die (abschließende) Urteilsbildung zu einem verwirrenden Durcheinander führen, wenn der Richter zur Auffassung kommt, (der Angeklagte) schulde zwar (eine Strafe), jedoch nicht in der Höhe, wie sie der Kläger beantra- 20
gte? Denn dieser plädiert für zwanzig Minen, der Richter aber schlägt eine Strafe von zehn Minen vor - oder (umgekehrt) der Richter einen höheren Betrag, der Kläger einen niedrigeren -, ein anderer Richter
b 15 fünf, wieder einer vier Minen und offensichtlich werden sie auf diese Art unterschiedliche Bruchteile des Strafmaßes vorschlagen. Und einige 25
Richter werden dem Strafantrag in vollem Umfange zustimmen, andere überhaupt nicht. Nach welchem Verfahren werden aber dann die Stimmen ausgezählt? Außerdem: Wenn die Anklage selber ohne qualifizierende Zusätze abgefaßt ist, so zwingt ja niemand einen Richter zum Bruch des Richtereides, wenn dieser genauso ohne qualifizierenden Zu- 30
satz den Strafantrag zurückweist oder ihm stattgibt, und zwar zu Recht;
b 20 denn wer gegen den Strafantrag stimmt, gibt damit nicht das Urteil ab, der Angeklagte verdiene keine Strafe, sondern nicht die beantragte Strafe von zwanzig Minen. Vielmehr bricht der seinen Richtereid, der den Angeklagten doch schuldig gesprochen hat, obwohl er der Auffassung ist, 35
jener schulde nicht die zwanzig Minen.

Durch Gesetz zu bestimmen, daß Leuten, die für den Staat etwas Nützliches finden, eine Auszeichnung verliehen werden müsse, ist riskant und besticht das Auge nur, solange man davon hört, (aber bewährt sich nicht in der Wirklichkeit); denn dies führt zu gewohnheitsmäßigen fal- 40
b 25 schen Anklagen und, wenn es soweit kommt, zum Sturz der Verfassung.

Dies leitet aber zu einer anderen Fragestellung und neuen Überlegung über: Einige werfen nämlich das Problem auf, ob es für die Staaten schädlich oder nützlich ist, die überkommenen Gesetze zu ändern, wenn ein neues Gesetz besser ist. Deswegen fällt es nicht leicht, dem Vor-
5 schlag des Hippodamos schnell zuzustimmen, wenn (sich die Auffassung als richtig erweisen sollte, daß) es nicht nützlich ist, die Gesetze zu ändern; es kann ja sogar vorkommen, daß einige den Vorschlag machen, der b 30 Vorteil für die Allgemeinheit liege darin, die Gesetze oder die Verfassung aufzuheben.

10 Da wir aber diese Frage berührt haben, ist es angebracht, noch ein wenig ausführlicher darauf einzugehen. Denn dies ist, wie wir sagten, eine offene Frage, und es dürfte vielleicht die Auffassung vorherrschen, es sei besser, Gesetze zu ändern. In den anderen Kenntnissen war dies von Vorteil; z. B. daß die Medizin sich von überkommenen Vorstellun- b 35
15 gen (löste und) sich wandelte und ebenso die Gymnastik und überhaupt alle Fachkenntnisse und Fähigkeiten, (war von Vorteil); falls man auch die Staatskunst unter diese Fachkenntnisse rechnen muß, so muß diese (Erfahrung, daß Fortschritt nur durch Wandel möglich ist,) folgerichtig für sie genauso gelten. Jemand könnte auch behaupten, die Tatsachen
20 bestätigten dies; die Bräuche der Vorzeit seien nämlich allzu unbedarft und barbarisch. Denn die Griechen pflegten früher ständig Waffen zu b 40 tragen und die Bräute von einander zu kaufen; und was an altertümlichen Bräuchen noch erhalten geblieben ist, ist völlig einfältig: so sieht in Kyme ein Gesetz über Tötungsdelikte vor, daß der Angeklagte dann des 1269 a
25 Mordes schuldig sei, wenn der, der wegen der Tötung Anklage erhebt, eine bestimmte Zahl von Zeugen aus seiner Verwandtschaft aufbieten kann. Auf das Ganze gesehen suchen jedoch alle nicht das von den Vätern Überkommene, sondern das Gute (und Zweckmäßige). Es ist doch wahrscheinlich, daß die ersten Menschen, einerlei ob sie erdgeboren wa- a 5
30 ren oder aus einer Vernichtung gerettet wurden, den gewöhnlichen und einfältigen Menschen (von heute) gleichzusetzen sind, wie man bisher auch über die Erdgeborenen sagt; daher ist es unsinnig, bei deren Auffassungen stehen zu bleiben. Überdies ist es vorzuziehen, nicht einmal die geschriebenen Gesetze unverändert zu lassen. Denn wie bei den an-
35 deren Fachkenntnissen so ist es auch bei der staatlichen Ordnung un- a 10 möglich, daß Vorschriften erlassen werden, die alles genau regeln; man muß ja schriftliche Bestimmungen generell halten, die Handlungen haben es aber mit den besonderen Einzelumständen zu tun. Diese Argumente legen offensichtlich nahe, daß einige Gesetze in bestimmten Situ-
40 ationen geändert werden müssen.

Wenn man dieses Problem aber von einer anderen Seite her betrach-

tet, so scheint hier besondere Vorsicht geboten: Wenn nämlich der
a 15 (durch eine Gesetzesänderung erreichbare) Vorteil gering, jedoch die
Gewohnheit, leichtfertig die Gesetze zu ändern, verhängnisvoll ist, dann
wird klar, daß man einige Fehler sowohl der Gesetzgeber wie der Inha-
ber politischer Ämter durchgehen lassen muß. Denn der Nutzen einer 5
Gesetzesänderung wird nicht durch den Schaden aufgewogen, den die
Gewöhnung, den Regierenden den Gehorsam zu verweigern, mit sich
bringt. Irreführend ist auch die Analogie mit den Fachkenntnissen. Denn
a 20 eine Fachkenntnis auf den neuesten Stand zu bringen und ein Gesetz zu
ändern, ist nicht gleichzusetzen: Um Gehorsam zu finden, besitzt das 10
Gesetz nämlich keine Machtmittel außer der Gewohnheit, (ihm zu fol-
gen); diese bildet sich aber nur in langer Zeit aus, sodaß das leichtfertige
Auswechseln bestehender gegen davon verschiedene neue Gesetze eine
Schwächung der eigentlichen Machtmittel der Gesetze bedeutet. Außer-
a 25 dem: Wenn man schon Gesetze ändern muß, soll man dann alle und die 15
in jeder Verfassung ändern oder nicht? Und soll dies durch jeden Belie-
bigen oder nur durch bestimmte Leute geschehen? Denn das bedeutet
doch einen beträchtlichen Unterschied. Deswegen wollen wir jetzt diese
Untersuchung abbrechen, denn sie ist etwas für andere Gelegenheiten.

9. Bei der Verfassung der Spartaner und der kretischen und wohl auch 20
bei den anderen Verfassungen sind zwei Fragen zu untersuchen: erstens,
a 30 ob diese oder jene gesetzliche Regelung gemessen an der besten Verfas-
sung richtig oder nicht richtig getroffen wurde, zweitens ob sie der grund-
sätzlichen Ausrichtung und spezifischen Form der ihnen als Ziel gesetz-
ten Verfassung zuwiderläuft. 25

Es herrscht darüber Einigkeit, daß in einem Staat, der sich einer gu-
a 35 ten politischen Ordnung erfreuen soll, die Bürger ein Leben der Muße,
unbelastet von den Tätigkeiten, die der Sicherung der Lebensbedürfnisse
dienen, leben müssen. Aber eine Art und Weise, wie diese Muße gesi-
chert werden kann, läßt sich nicht leicht herausfinden. Nicht nur haben 30
sich bei den Thessalern häufig die Penesten gegen die thessalischen Her-
ren erhoben, sondern auch die Heloten gegen die Spartiaten - sie liegen
sozusagen fortwährend auf der Lauer, um sie in Unglücksfällen zu tref-
fen. Bei den Kretern gibt es allerdings noch keine Vorfälle dieser Art,
a 40 vielleicht weil keiner der benachbarten Staaten trotz ihrer ständigen 35
1269 b Kriege gegeneinander die aufsässigen (Sklaven) unterstützt; denn dies
wäre für sie nicht von Vorteil, da sie selber Periöken haben; die Sparta-
ner hatten jedoch alle Nachbarn zu erbitterten Feinden: die Bewohner
der Argolis, die von Messenien und die Arkader. Und auch (die Pene-
b 5 sten) erhoben sich bei den Thessalern zu Anfang, weil diese noch in 40
Kriege mit den Nachbarn, den Achäern, Perrhaebern und den Einwoh-

nern von Magnesia, verwickelt waren. Es ist allein die Behandlung der Heloten, ich meine die Art, wie man mit ihnen umgehen soll, die Schwierigkeiten zu bereiten scheint. Denn läßt man die Zügel locker, dann benehmen sie sich anmaßend und fordern für sich die gleichen Rechte,
5 wie sie ihre Herren besitzen. Wenn sie aber ein Leben voller Beschwer- b 10 nisse und Leiden führen müssen, dann sinnen sie auf Anschläge (gegen ihre Herren) und sind von Haß erfüllt. Die Spartaner, die solchen (Schwierigkeiten mit den Heloten) ausgesetzt sind, haben offensichtlich nicht die beste Methode (der Behandlung der Heloten) gefunden.

10 Ferner beeinträchtigt das ungezügelte Leben der Frauen (die Möglichkeit), nicht nur das selbstgesetzte Ziel dieser Verfassung zu erreichen, sondern auch erst recht das vollkommene Leben zu verwirklichen. Denn wie Mann und Frau ein Teil des Hauses sind, so muß man auch b 15 anerkennen, daß der Staat nahezu in (die beiden Teile) Männer und
15 Frauen, zerfällt; wenn es nun in Verfassungen um die Frauen schlimm steht, dann muß man auch anerkennen, daß in ihnen die Hälfte des Staates der Gesetzgebung nicht unterworfen ist, und dies ist dort tatsächlich eingetreten. Denn der Gesetzgeber wollte erreichen, daß der ganze Staat standhafte Härte besitzt, und er hat dies, soweit es die Männer angeht, b 20
20 offensichtlich auch verwirklicht; bei den Frauen jedoch hat er dies völlig versäumt, denn sie leben zügellos einer jeden Unbeherrschtheit nachgebend und in weichlichem Genuß. Deswegen muß unter einer solchen Verfassung Reichtum in hohem Ansehen stehen, besonders wenn auch noch die Männer von Frauen beherrscht sind, wie dies bei den meisten
25 Völkern der Fall ist, die ein Soldatenleben führen und kriegerisch sind - b 25 eine Ausnahme bilden die Kelten oder andere Völker, falls es noch einige gibt, bei denen erotische Beziehungen zwischen Männern offen hohe Anerkennung genießen. Denn nicht ohne tieferen Sinn scheint derjenige, der zuerst diesen Mythos erzählte, Ares und Aphrodite vereinigt zu
30 haben. Denn alle solche (kriegerischen) Naturen sind von einer besonderen Leidenschaft entweder zum Verkehr mit Männern oder mit Frauen beherrscht. Deswegen traf dies auch bei den Spartanern zu, und zur b 30 Zeit ihrer führenden Machtstellung unterstanden viele Angelegenheiten der Verantwortung der Frauen. Aber was ist der Unterschied, ob die
35 Frauen herrschen oder sich die herrschenden Männer von ihren Frauen beherrschen lassen? Es läuft auf das gleiche hinaus.

Und während dreiste Entschlossenheit für keine der täglichen Aufga- b 35 ben von Vorteil ist, sondern, wenn irgendwo, dann nur für den Krieg, so waren die spartanischen Frauen auch in solchen Situationen höchst hin-
40 derlich und schädlich. Das bewiesen sie bei dem Einfall der Thebaner. Denn sie waren in keiner Beziehung von Nutzen, wie (dies die Frauen)

in anderen Staaten (im Kampfe doch sein können), sondern stifteten mehr Verwirrung als die Feinde. Es scheint nun zwar seine guten Gründe zu haben, daß bei den Spartanern sich am Anfang eine freie und ungebundene Stellung der Frauen ausgebildet hat; denn die Männer hielten sich wegen der Feldzüge lange Zeit außerhalb des Landes auf, in dem Krieg gegen die Argiver und dann wieder dem gegen Arkader und Messenier. Nachdem sie aber von den Kriegen zur Ruhe gekommen waren, boten sie sich aufgrund ihres kriegerischen Lebens für (das Wirken des) Gesetzgebers günstig vorbereitet; denn das Kriegsleben enthält viele Einzelzüge der menschlichen Tüchtigkeit in sich; dagegen sagt man, daß Lykurg versucht habe, die Frauen der Kontrolle der Gesetze zu unterwerfen, und als diese sich anhaltend widersetzten, habe er aufgegeben. Das sind nun die Ursachen für diese Vorgänge und offensichtlich auch für den genannten Mißstand. Aber wir untersuchen nicht, wem man verzeihende Nachsicht entgegenbringen muß und wem nicht, sondern ob dieser Zustand zweckmäßig und richtig ist oder nicht. Wenn es mit den Frauen schlecht steht, so scheint das, wie oben bemerkt wurde, nicht nur dem Ruf der Verfassung selber einer gewissen Makel anzuhängen, sondern in gewisser Weise auch die Geldgier zu fördern.

Im Anschluß an diese Bemerkungen könnte man Kritik an der Unausgewogenheit der Besitzverteilung üben; denn es kam bei ihnen dazu, daß die einen sehr viel Vermögen besaßen, andere aber sehr wenig; so gelangte der Grundbesitz in die Hände weniger Bürger. Hier sind aber auch durch die Gesetze schlechte Regelungen getroffen worden. Denn während der Gesetzgeber mit einem Makel belegt hat, Land zu kaufen oder den einem gehörenden Boden zu verkaufen - und dies mit vollem Recht -, hat er es freigestellt, diesen, wem man will, zu verschenken oder als Erbe zu hinterlassen. Jedoch hat beides notwendigerweise die gleichen Auswirkungen. Es gehören auch ungefähr zwei Fünftel des ganzen Landes den Frauen, einmal weil häufig das Erbe an die Töchter fällt und außerdem, weil man große Mitgiften gibt. Vorzuziehen wären jedoch gesetzliche Regelungen, die vorschreiben, daß Mitgiften ganz untersagt sind oder eine sehr geringe oder allenfalls mittlere Größe betragen dürften. In Sparta ist dagegen (keine Beschränkung vorgesehen), es ist vielmehr erlaubt, daß (ein Vater) die Erbtochter dem Mann seiner Wahl zur Frau gibt, und wenn er stirbt, ohne im Testament eine Verfügung getroffen zu haben, dann verheiratet derjenige, den er als Verfügungsberechtigten hinterläßt, die Erbtochter mit dem Mann, mit dem er will.

Obwohl das Land die Voraussetzungen bietet, eintausendfünfhundert Reiter und dreißigtausend Hopliten zu ernähren, kam es soweit, daß sie nicht einmal eintausend hatten. Die Ereignisse haben aber bewiesen,

daß es bei ihnen mit diesen Regelungen (über den Besitz) schlecht bestellt war. Denn der spartanische Staat war nicht in der Lage, auch nur eine einzige Niederlage zu überstehen, sondern er ging wegen der geringen Zahl an Bürgern zugrunde. Es wird aber berichtet, daß sie unter den
5 früheren Königen Bürgerrechte (an Nichtbürger) verliehen, so daß da- a 35
mals kein Mangel an Bürgern herrschte, obwohl sie lange andauernde Kriege führten; und man sagt, daß es damals sogar zehntausend spartanische Vollbürger gegeben habe. Mag dies nun wahr sein oder nicht, vorzuziehen ist jedenfalls, daß der Staat durch ausgeglichene Besitzver-
10 hältnisse für eine große Zahl von Bürgern sorgt. Aber einer solchen Verbesserung (der Bürgerzahl) wirkte das Gesetz, das zur Steigerung der a 40
Kinderzahl ermuntert, gerade entgegen. Denn der Gesetzgeber hat die 1270 b
Zielsetzung, daß die Zahl der spartanischen Vollbürger möglichst groß sein sollte, und er schafft den Bürgern Anreize, möglichst viele Kinder
15 zur Welt zu bringen. So gibt es bei ihnen ein Gesetz, daß derjenige, der drei Söhne gezeugt hat, vom Kriegsdienst freigestellt wird, und der mit vier Söhnen von allen Verpflichtungen gegen den Staat entbunden ist. Aber es ist doch klar, daß bei einer großen Kinderzahl und bei einer sol- b 5
chen Verteilung des Besitzes von Land viele in Armut geraten müssen.

20 Aber auch mit dem Ephorenamt steht es schlecht. Dieses Amt hat bei ihnen zweifellos die wichtigsten Befugnisse; die Ephoren werden aber aus dem gesamten Demos gewählt, so daß häufig sehr arme Leute in dieses Amt gelangen, die sich dann wegen ihrer Not als käuflich erwiesen. b 10
Sie haben dies auch früher häufig gezeigt und auch kürzlich bei den Vor-
25 gängen in Andros: einige Ephoren, die sich bestechen ließen, haben, soweit es von ihnen abhing, den ganzen Staat dem Verderben preisgegeben. Und weil ihr Amt allzu mächtig ist und Befugnisse hat, die denen eines Tyrannen vergleichbar sind, waren sogar die Könige gezwungen, b 15
um ihre Gunst zu buhlen. Auch dies wirkte sich als verhängnisvoll für die
30 Verfassung aus; denn aus der Aristokratie entwickelte sich eine Demokratie. Das Ephorenamt bildet nun zwar das einigende Band der Verfassung, denn der Demos hält Ruhe, weil ihm der Zugang zu dem wichtigsten Amt offensteht; daher ist dieses (politische Recht) - einerlei ob sie es durch das (bewußte Wirken des) Gesetzgebers oder durch glückliche
35 Fügung erhielten - vorteilhaft für die politischen Verhältnisse. Denn b 20
wenn eine Verfassung Dauer haben soll, ist es unabdingbar, daß alle Teile des Staates ihre Existenz und ihren unveränderten Bestand wünschen. Für die Könige trifft dies wegen ihres hohen Amtes zu, für die besseren Kreise wegen ihrer Zugehörigkeit zum Rat der Alten - denn dieses Amt
40 ist Lohn und Preis für ihre besondere Qualität -, für das Volk wegen des b 25
Ephorenamtes - denn die Ephoren werden aus dem Kreis aller Bürger

bestellt.

Das Ephorat sollte in der Tat durch Wahl aus dem Kreis aller besetzt werden, jedoch nicht nach der Methode, die man jetzt anwendet, denn diese ist allzu kindisch. Außerdem liegen bei den Ephoren die Vollmachten für weitreichende Entscheidungen, und doch ist es jeder beliebige, 5 der dieses Amt bekleiden kann; deswegen wäre es besser, wenn sie nicht b 30 nach eigenem Gutdünken Entscheidungen fällen könnten, sondern schriftlich niedergelegten Gesetzen folgen müßten. Aber auch der Lebenswandel der Ephoren steht nicht in Einklang mit der Zielsetzung des Staates. Denn ihr Lebenswandel ist allzu zügellos; dagegen geht bei den 10 anderen Bürgern die Übertreibung eher in Richtung auf zu große Härte, so daß sie (solchen Anforderungen) nicht stand halten können, sondern b 35 sich heimlich dem Gesetz entziehen und dem Genuß körperlicher Vergnügungen ergeben.

Aber auch mit der Institution des Rates der Alten steht es bei ihnen 15 nicht gut. Denn wenn dessen Mitglieder Männer von hoher charakterlicher Qualität wären, die auch hinreichend zu aufrecht mannhafter Haltung erzogen sind, könnte man wohl sagen, daß dieses Amt für den Staat von Nutzen sei; daß aber dessen Inhaber bis zum Lebensende die Vollmacht zu weitreichenden Entscheidungen behalten, ist bedenklich, denn 20 b 40 es gibt wie beim Körper so auch beim Geist Alterserscheinungen. Aus- 1271 a serdem erhielten sie eine Erziehung, bei der der Gesetzgeber selber ihnen nicht traut, da er sie nicht für gut hält; (unter dieser Voraussetzung) stellen (die unkontrollierten Vollmachten der Ephoren) eine Gefahr da. Es ist aber auch bekannt, daß seine Inhaber sich bestechen lassen und 25 sich in vielen öffentlichen Angelegenheiten von persönlicher Gunst lei- a 5 ten lassen. Deswegen wäre es vorzuziehen, daß sie nicht von einer abschließenden Kontrolle ihrer Amtsführung ausgenommen sind - sie sind es jedoch. Es könnte aber der Eindruck bestehen, daß die Behörde der Ephoren doch die Kontrolle über alle anderen politischen Organe aus- 30 übt, jedoch hat man damit den Ephoren ein zu großes Geschenk gemacht, und wir meinen nicht eine Kontrolle dieser Art, wenn wir sagen, daß Personen, die Machtpositionen innehatten, einer Kontrolle unterworfen werden müßten. Außerdem ist bei der Wahl der Geronten das a 10 Verfahren der Entscheidung kindisch, und es ist auch nicht zweckmäßig, 35 daß jemand, der dieses Amtes für würdig befunden werden soll, sich selber darum bewirbt. Denn wer dieses Amt zu bekleiden verdient, der muß es bekleiden, ob er will oder nicht. Hier aber tut des Gesetzgeber offensichtlich das gleiche wie auch sonst in der Verfassung: er entwickelt Ehrgeiz in den Bürgern und macht sich diesen bei der Wahl der Geron- 40 a 15 ten zunutze; denn ohne Ehrgeiz dürfte niemand ein öffentliches Amt an-

streben. Aber aus Ehrgeiz und Geldgier kommt es bei den Menschen so ziemlich zu den meisten freiwillig begangenen ungerechten Handlungen.

Ob es nun für die Staaten vorteilhafter ist, daß sie von Königen regiert werden, oder nicht, soll Gegenstand einer anderen Untersuchung a 20
5 sein; aber auf jeden Fall ist es vorzuziehen, (Könige) nicht (nach den Kriterien zu ernennen), wie es jetzt (in Sparta) geschieht, sondern jeder König sollte nach seiner Lebensführung gewählt werden. Es ist aber klar, daß der Gesetzgeber selber nicht glaubt, er könne die Könige zu wirklich guten Männern machen; denn er traut ihnen nicht, da er sie nicht als hin-
10 reichend gute Männer ansieht. Deswegen haben (die Spartaner) immer die persönlichen Gegner der Könige gleichzeitig als Teilnehmer von Ge- a 25 sandtschaften mit ausgeschickt und sie betrachteten den Machtkampf unter den Königen als ein Heilmittel zur Rettung des Staates.

Derjenige, der die gemeinsamen Mahlzeiten, die sogenannten Phidi-
15 tien, begründet hat, hat auch darüber keine zweckmäßigen gesetzlichen Regelungen erlassen. Denn (der Aufwand für) diese gemeinschaftliche Einrichtung sollte eher aus gemeinsamen Beiträgen bestritten werden wie in Kreta. Bei den Spartanern muß dagegen jeder einzelne (seinen Anteil) einbringen, obwohl doch einige sehr arm sind und diesen Auf- a 30
20 wand nicht bestreiten können. Daher tritt als Ergebnis das Gegenteil von dem ein, was der Gesetzgeber beabsichtigt. Die Einrichtung der gemeinsamen Mahlzeiten soll nämlich ein demokratisches Element sein, aber bei der eben beschriebenen gesetzlichen Regelung erweist sie sich am allerwenigsten als demokratisch. Denn für die sehr Armen ist es nicht
25 leicht, an ihnen teilzunehmen; in Sparta ist es jedoch die althergebrachte a 35 Bestimmung des Bürgerrechtes, daß der, der diesen Beitrag nicht aufbringen kann, nicht am Bürgerrecht teilhat.

Einwände gegen das Gesetz über die Flottenkommandatur haben auch schon andere vorgetragen, und dies mit Recht; es erweist sich
30 nämlich als Ursache von Auseinandersetzungen. Denn neben den Königen, die Feldherrn auf unbeschränkte Zeit sind, ist das Amt des Flotten- a 40 kommandanten sozusagen als ein zweites Königtum eingerichtet worden.

Gegen die Ausrichtung (der Verfassung) durch den Gesetzgeber könnte man aber auch das kritisch einwenden, was auch Plato in den 1271 b
35 *Gesetzen* kritisiert hat: die gesamte Ausrichtung der spartanischen Gesetze zielt nur auf einen Teil menschlicher Vorzüglichkeit, auf kriegerische Tüchtigkeit; denn diese ist von Nutzen, um zu siegen. Deswegen behaupteten sich die Spartaner, solange sie in Kriege verwickelt waren, sie gingen aber zugrunde, nachdem sie Herrschaft (über andere)
40 errungen hatten, weil sie es nicht verstanden, ein ruhiges Leben ohne b 5 Krieg zu führen und nichts anderes und Wichtigeres betrieben hatten als

Übungen für den Krieg. Nicht weniger schlimm als dies ist aber der folgende Fehler: während sie nämlich, und zwar zu Recht, der Auffassung sind, die Güter, um die die Menschen kämpfen, würden eher durch menschliche Tüchtigkeit als durch Schlechtigkeit erworben, stellen sie,
b 10 und das zu Unrecht, diese Güter über menschliche Tüchtigkeit. 5

Schlecht steht es bei den Spartiaten auch mit den öffentlichen Finanzen: Ihre Staatskasse ist leer, obwohl sie aufwendige Kriege zu führen gezwungen sind, und sie sind schlechte Steuerzahler. Denn weil der größte Teil des Landes den Spartiaten gehört, kontrollieren sie nicht gegen-
b 15 seitig ihre Zahlungen. Daraus folgt für den Gesetzgeber das Gegenteil 10 von dem, was nützlich ist. Den Staat hat er mittellos werden lassen, die Privatleute aber geldgierig.

Soviel soll über die Verfassung der Spartaner gesagt sein, denn dies sind die wichtigsten Kritikpunkte.

b 20 **10.** Die kretische Verfassung kommt dieser spartanischen nahe, und 15 einige wenige Einrichtungen sind (sicherlich) nicht schlechter, der grössere Teil ist aber doch weniger vollkommen ausgebildet. Denn es sieht so aus und wird auch so dargestellt, daß die Verfassung der Spartaner in den meisten Einrichtungen der kretischen nachgebildet ist - die meisten Dinge, die der weit zurückliegenden Vergangenheit angehören, sind aber 20 grober gestaltet als die der neueren Zeit. Man sagt nämlich, daß Lykurg,
b 25 nachdem er seine Vormundschaft über den König Charillos niedergelegt und das Land verlassen hatte, sich damals sehr lange Zeit in Kreta aufgehalten habe, weil es dorthin verwandtschaftliche Beziehungen gab. Denn die Bewohner von Lyktos (auf Kreta) waren lakonische Siedler; 25 diejenigen, die in die neue Siedlung ausgewandert waren, übernahmen
b 30 die unter den damaligen Bewohnern gültige Gesetzesordnung; deswegen wenden die Periöken diese auch jetzt noch in der gleichen Weise an, denn (so heißt es) es sei Minos gewesen, der als erster diese Gesetzesordnung gegeben habe. 30

Die Insel (Kreta) scheint aber von Natur auch für die Herrschaft über die Griechen geeignet und günstig gelegen zu sein. Denn sie hat eine das gesamte Meer dominierende Lage, die Wohnsitze beinahe aller Grie-
b 35 chen liegen aber um das Meer herum. Kreta ist auf der einen Seite nur wenig von der Peloponnes entfernt, und auf der anderen, der asiatischen, 35 Seite nur wenig entfernt von dem Gebiet um Triopion und von Rhodos. Deswegen gewann auch Minos die Herrschaft über das Meer und zum Teil unterwarf er sich die Inseln, zum anderen Teil besiedelte er sie. Schließlich aber unternahm er einen Angriff gegen Sizilien und starb
b 40 dort im Gebiet um Kamikos. 40

Die kretische Ordnung weist nun folgende Entsprechungen zu der der

Spartaner auf: bei diesen bebauen die Heloten das Land, bei den Kre-
tern dagegen die Periöken; gemeinsame Mahlzeiten gibt es bei beiden, 1272 a
und früher wenigstens bezeichneten die Spartaner diese nicht „Phidi-
tien", sondern „Andreia", so wie die Kreter - auch das verdeutlicht, daß
5 diese Einrichtung von dort stammt. Auch die Verfassungsordnung (Kre-
tas zeigt Entsprechungen zur spartanischen): die Ephoren haben die
gleichen Machtbefugnisse wie die Beamten, die man in Kreta „Kosmoi" a 5
nennt, außer daß die Ephoren ein Kollegium von fünf Männern, die Kos-
moi eines von zehn Männern bilden. Und die Geronten (in Sparta ent-
10 sprechen) den Geronten, die die Kreter den „Rat" nennen. Das Königs-
amt gab es zwar früher (in Kreta wie heute noch in Sparta), später haben
es die Kreter aber abgeschafft; den Oberbefehl im Kriege haben (bei
ihnen) die Kosmoi inne. Alle Bürger haben das Recht zur Teilnahme an a 10
der Volksversammlung, diese besitzt aber nur die Machtbefugnis, die
15 Beschlüsse der Geronten und der Kosmoi in einer Abstimmung zu bestä-
tigen.

Das System der Syssitien ist zwar bei den Kretern besser als bei den
Spartanern. Denn in Sparta entrichtet jeder in eigener Person den vorge-
20 schriebenen Beitrag, und wenn er dazu nicht in der Lage ist, schließt ihn a 15
ein Gesetz von der Teilnahme an den verfassungsmäßigen Rechten aus,
wie schon früher bemerkt wurde, in Kreta werden dagegen die Aufwen-
dungen eher von der Gemeinde bestritten; denn vom Staatsland, von al-
len seinen Felderträgen und dem (dort weidenden) Vieh, und von den
25 Abgaben, die die Periöken entrichten, ist ein Teil für die Götter und die
öffentlichen Aufgaben bestimmt, der andere für die gemeinsamen Mahl- a 20
zeiten, so daß alle, Frauen, Kinder und Männer, aus öffentlichen Mitteln
ernährt werden. Der Gesetzgeber hat aber auch vieles ersonnen, damit
sie sich mit wenig Nahrung zufrieden geben, weil er dies für nützlich
30 hielt; und damit sie nicht viele Nachkommen (die ernährt werden müß-
ten) zur Welt bringen, hat er Vorkehrungen zur Trennung der (Männer
von den) Frauen getroffen, indem er stattdessen den Verkehr unter
Männern einführte - eine Prüfung, ob dies allerdings zu billigen ist oder a 25
nicht, muß einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben.

35 Es ist nun offensichtlich, daß jedenfalls das System der Syssitien bei
den Kretern besser geregelt ist als bei den Spartanern. Aber das Kolle-
gium der Kosmoi weist noch mehr Mängel auf als das der Ephoren; die
Nachteile, die dem Amt der Ephoren anhaften, finden sich auch bei den
Kosmoi - denn jeder Beliebige gelangt in dieses Amt -, was aber dort für a 30
40 (den Bestand) der Verfassung von Nutzen ist, wird hier nicht befolgt.
Weil nämlich dort jedem Bürger die Wahl (zu diesem Amt) offensteht,

wünscht der Demos, dem die Führung des höchsten Amtes zugänglich ist, den Fortbestand der Verfassung. Hier (in Kreta) wählt man die Kosmoi dagegen nicht aus allen Bürgern, sondern nur aus bestimmten Familien, und die Geronten wählt man aus dem Kreis derer, die zuvor das a 35 Amt der Kosmoi bekleidet haben - über sie könnte man die gleichen Be- 5 merkungen machen wie über die Amtsinhaber in Sparta: dadurch daß sie von einer abschließenden Rechenschaftspflicht befreit sind und lebenslang ihr Amt führen können, ist ihnen ein Privileg eingeräumt, das über das hinausgeht, was sie verdienen. Und es ist gefährlich, daß sie ihr Amt nicht auf der Grundlage geschriebener Vorschriften, sondern nach eige- 10 nem Gutdünken ausüben. Jedoch die Tatsache allein, daß (in Kreta) der Demos, der nicht an der Macht beteiligt ist, doch Ruhe hält, ist kein In- a 40 diz für eine gute politische Ordnung. Denn persönlichen Gewinn, wie die Ephoren, haben die Kosmoi (nur deswegen) nicht, weil sie auf einer In- 1272 b sel, fern von Leuten, die sie bestechen könnten, wohnen. 15

Die Abhilfe, die sie für den erwähnten Mißstand suchen, ist töricht und nicht für ein geordnetes Staatswesen geeignet, sondern paßt zur Willkürherrschaft einer kleinen Gruppe: häufig werden die Kosmoi abgesetzt, nachdem sogar einige ihrer Kollegen oder auch Privatleute sich verschwörerisch gegen sie zusammengeschlossen haben. Es ist den Kos- 20 b 5 moi auch erlaubt, mitten während der Amtsperiode zurückzutreten. Aber vorzuziehen wäre, daß dieses alles nach festen gesetzlichen Regeln abläuft und nicht nach dem Gutdünken von Menschen - denn dies ist keine verläßliche Richtschnur. Das Schlimmste von allem ist aber, daß häufig mächtige Persönlichkeiten, wenn sie sich einer Verurteilung ent- 25 ziehen wollen, die Amtsgewalt der Kosmoi außer Kraft setzen. Das zeigt, b 10 daß die (kretische) Ordnung zwar Merkmale einer Verfassung aufweist, aber keine Verfassung, sondern eher eine Willkürherrschaft einzelner mächtiger Leute ist. Sie pflegen nämlich (die Bürgerschaft) auseinanderzudividieren und aus dem Demos und ihren Anhängern Parteiungen zu 30 bilden und dann den Zustand der politischen Führungslosigkeit herbeizuführen, einen Bürgerkrieg anzuzetteln und gegeneinander zu kämpfen. Aber ein solcher Zustand ist doch nichts anderes, als daß ein solcher Staat für eine bestimmte Frist nicht mehr als Staat gelten kann, vielmehr b 15 befindet sich die verfassungsmäßig geordnete Gemeinschaft in Auflö- 35 sung. In einem solchen Zustand ist aber ein Staat gefährdet, da dann diejenigen, die (das Land) angreifen wollen, auch die Möglichkeit dazu haben. Aber, wie gesagt, Kreta wird durch seine geographische Lage geschützt; denn seine Abgelegenheit hat die Wirkung der (in Sparta üblichen) Vertreibung von Fremden aus dem Lande. Deswegen bleibt 40 bei den Kretern auch die Institution der Periöken unerschüttert, wäh-

rend (in Sparta) die Heloten häufig aufbegehren. Denn die Kreter gehören nicht einem Herrschaftsbereich außerhalb ihrer Insel an, und es war erst vor kurzem, daß ein Krieg von Fremden auf diese Insel übergegriffen und die Schwäche der dort gültigen Gesetze offenbar gemacht hat. b 20

5 Damit soll unsere Besprechung der kretischen Verfassung abgeschlossen sein.

11. Auch die Karthager stehen in dem Rufe, sich einer guten politischen Ordnung zu erfreuen, die, verglichen mit anderen, in vielen Dingen einen außergewöhnlichen Charakter hat, in einigem aber am ehesten der der Spartaner nahekommt. Denn diese drei Verfassungen, ich meine die kretische, die spartanische und als dritte die der Kathager, sind in gewisser Weise untereinander eng verwandt und weisen gegenüber den anderen beträchtliche Unterschiede auf. Sie (alle) haben viele gute Einrichtungen. Ein Indiz für die gelungene Ordnung einer Verfassung liefert die Tatsache, daß der Demos an der verfassungsmäßigen Ordnung festhält und es weder innenpolitische Unruhen gab, die überhaupt Erwähnung verdienen, noch ein Tyrann an die Macht kam. b 25 10 b 30 15

(Die karthagische Verfassung) weist nun (in folgenden Institutionen) Ähnlichkeiten mit der spartanischen auf: in den gemeinsamen Mahlzeiten der Hetairien mit den (spartanischen) Phiditien, in dem Amt der Einhundertundvier mit den Ephoren, allerdings steht es damit in Karthago nicht schlechter, denn es sind die ersten Besten, die man (in Sparta) in das Amt (der Ephoren) bringt, während man jenes Amt der Einhundertundvier nach der höchsten Eignung besetzt; in den Königen und der Gerusia hat die karthagische Verfassung eine Entsprechung zu den Königen und Geronten (in Sparta); Vorzug verdient auch (die Regelung in Karthago, die vorsieht), daß die Könige nicht (immer) aus der gleichen und gerade der ersten besten Familie stammen, daß vielmehr, wenn eine Familie sich besonders auszeichnet, (die Könige) aus ihrer Mitte, und eher durch Wahl als nach dem Alter (ernannt werden). Denn da ihnen Vollmachten über wichtige Angelegenheiten übertragen sind, richten sie, falls sie untauglich sind, großen Schaden an und (die spartanischen Könige) haben schon dem Staat der Spartaner geschadet. 20 b 35 25 b 40 30 1273 a

Die meisten Einrichtungen, die wegen verfehlter Regelungen getadelt werden könnten, finden sich bei allen genannten Verfassungen gemeinsam. Aber diejenigen, die das Prinzip der Aristokratie oder Politie verletzen, haben eine Neigung teils mehr zur Demokratie, teils zur Oligarchie. Denn die Befugnisse, bestimmte Angelegenheiten vor die Volksversammlung zu bringen, andere dagegen nicht, haben die Könige gemeinsam mit den Geronten, falls alle einer Meinung sind, andernfalls entscheidet der Demos über diese Gegenstände. Wenn jene (Könige und 35 a 5 40

Geronten) Angelegenheiten an die Volksversammlung verweisen, dann
a 10 räumen sie dem Demos nicht nur das Recht ein, die Beschlüsse der
Amtsträger anzuhören, sondern die Leute aus dem Volk haben die Vollmacht zu entscheiden, und jeder, der will, kann den Anträgen, die an die Volksversammlung verwiesen wurden, widersprechen, was in den (bei- 5
den) anderen Verfassungen nicht gestattet ist. Oligarchisch sind dagegen die Regelungen, die vorsehen, daß die Kollegien von fünf Beamten, die viele bedeutsame Befugnisse haben, von ihren Mitgliedern selber durch Wahl ergänzt werden und daß sie die Mitglieder des Gremiums der Ein-
a 15 hundert, des wichtigsten Amtes, wählen, ferner, daß sie über einen län- 10
geren Zeitraum als die anderen Behörden im Amte sind - denn sie führen Amtsgeschäfte nach dem Ausscheiden aus dem Amt und vor Antritt des Amtes; dagegen muß man es doch für eine aristokratische Einrichtung halten, daß die Ämter nicht besoldet sind und nicht durch Los besetzt werden, genauso wie andere Regelungen, besonders auch diejenige, 15
daß alle Rechtssachen von den Behörden entschieden werden - und nicht
a 20 wie in Sparta jeweils bestimmte Rechtssachen von jeweils eigenen Behörden.

Die Verfassungsordnung der Karthager weicht aber infolge einer Auffassung, die von den meisten gebilligt wird, von der Aristokratie beson- 20
ders zur Oligarchie hin ab: sie glauben nämlich, daß man die Regierenden nicht nur nach der persönlichen Qualität wählen dürfe, sondern auch nach dem Vermögen; es sei nämlich ausgeschlossen, daß derjenige, der
a 25 in beengten materiellen Verhältnissen lebe, in der richtigen Weise ein
Amt bekleiden und (als Voraussetzung dazu) ein Leben frei von niedri- 25
gen Tätigkeiten führen könne. Wenn nun eine Wahl der Amtsträger nach dem Vermögen charakteristisch für eine Oligarchie, die Wahl nach der persönlichen Qualität aber charakteristisch für eine Aristokratie ist, dann dürfte das System, nach dem bei den Karthagern die Verfassung geordnet ist, eine dritte Form darstellen: denn sie achten bei Wahlen auf 30
diese beiden Merkmale, und besonders bei der Wahl der Inhaber der
a 30 wichtigsten politischen Organe, der Könige und der Strategen. Man muß aber diese Abweichung von der Aristokratie für einen Fehlgriff des Gesetzgebers halten. Denn es ist eines der grundlegendsten Erfordernisse, von Anfang an dafür zu sorgen, daß die Besten ein Leben der Muße 35
führen können und in keiner Weise unwürdig beschäftigt sind - und dies gilt nicht nur während der Zeit der Amtsführung, sondern auch für ihr
a 35 Privatleben. Wenn man aber schon auf den Wohlstand (der Amtsbewerber) achten muß, damit ihre Muße gesichert ist, so ist es doch schlimm, daß so die wichtigsten Staatsämter, das des Königs und der Strategen, 40
käuflich sind. Denn ein Gesetz, das dies vorsieht, verleiht eher dem

Reichtum hohes Ansehen als der persönlichen Qualität, und es macht den ganzen Staat geldgierig; den Wertvorstellungen der führenden Schicht schließen sich aber zwangsläufig auch die übrigen Bürger mit ih- a 40 ren Auffassungen an. Wenn aber nicht die persönliche Qualität im höch-
5 sten Ansehen steht, dann kann der aristokratische Charakter ihrer Ver- 1273 b fassung nicht fest gegründet sein. Denn es ist verständlich, daß Leute, die (Ämter) kaufen, sich daran gewöhnen, (aus ihrer politischen Tätigkeit) Gewinn zu ziehen, zumal wenn das Amt mit persönlichen Aufwendungen verbunden ist. Wenn schon ein armer Mann, selbst wenn er einen
10 redlichen Charakter hat, den Wunsch hat, sich zu bereichern, dann wäre b 5 es widersinnig (zu erwarten), daß einer, der schlechter ist, nach allen seinen Ausgaben nicht den Wunsch haben soll, das gleiche zu tun. Deswegen sollen diejenigen, die die Fähigkeit haben, am besten zu herrschen, auch tatsächlich die Herrschaft ausüben. Wenn der Gesetzgeber schon
15 den Wohlstand der tüchtigen Leute außer acht gelassen hat, so wäre es immerhin doch seine Pflicht, dafür zu sorgen, daß wenigstens die Amtsträger ein Leben ohne erniedrigende Tätigkeit führen können.

Als schlecht muß aber wohl auch angesehen werden, daß ein und derselbe Mann mehrere Ämter bekleiden kann, was bei den Karthagern
20 hoch angesehen ist. Jedoch ist es immer nur *eine* Tätigkeit, die ein einzelner am besten erledigen kann. Und der Gesetzgeber hat darauf zu b 10 achten, daß dies tatsächlich auch geschieht, und nicht anzuordnen, daß ein und derselbe Mann Flötist und Schuster ist. Wo daher eine Bürgerschaft nicht (zu) klein ist, entspricht es eher dem Interesse der Bürger,
25 daß eine größere Anzahl von ihnen Zugang zu den Ämtern hat, und dies kommt auch dem Volk mehr entgegen. Es fördert, wie schon gesagt, mehr den Zusammenhalt der Gemeinschaft, und jede Tätigkeit kann mit besserem Ergebnis und schneller erfüllt werden, wenn jeder immer nur b 15 die gleichen Aufgaben übernimmt. Dies zeigt sich ja im Kriegs- und See-
30 wesen, denn in beiden Bereichen gehen Herrschen und Beherrschtwerden sozusagen durch alle (Ränge).

(In Karthago), wo die Verfassung einen oligarchischen Charakter hat, entgehen die Machthaber sehr geschickt der Gefahr innenpolitischer Unruhen: sie ermöglichen es, daß immer ein Teil des Demos zu Reich-
35 tum kommt, indem sie diesen in die abhängigen Städte entsenden; denn b 20 dadurch beheben sie die Mängel der Verfassung und machen diese dauerhaft. Aber diese Abhilfe nutzt die zufälligen Glücksumstände, es sollten aber (die Einrichtungen) des Gesetzgebers sein, deretwegen (die Bürger) keine Neigung zu politischen Unruhen haben. Wie aber die Din-
40 ge liegen, gibt es, wenn ein unglückliches Ereignis eintritt und die große Zahl der Regierten sich erhebt, in den Gesetzen keine Heilmittel, um

Ruhe herzustellen.

So steht es um die Verfassung der Spartaner, die kretische Verfassung und die der Karthager, die mit Recht hohes Ansehen genießen.

12. Eine Gruppe von Männern, die Auffassungen zur Verfassungsordnung dargelegt haben, war überhaupt nie in der praktischen Politik tätig, sondern führte ununterbrochen das Leben als Privatmänner - wenn sie bemerkenswerte Vorschläge gemacht haben, dann ist so ziemlich über alle schon berichtet worden. Eine andere Gruppe war aber Gesetzgeber, davon die einen für ihre eigenen, die anderen auch für fremde Staaten; diese waren selber politisch tätig. Von ihnen waren wiederum einige nur Schöpfer von Gesetzen, andere gaben aber auch eine Verfassung, so wie Lykurg und Solon; denn diese haben Gesetze und Verfassungen gegeben.

Die Verfassung der Spartaner ist nun schon behandelt worden (- nicht jedoch die Athens); über Solon vertreten einige die Auffassung, er sei ein hervorragender Gesetzgeber gewesen; denn er habe die allzu unbeschränkte Oligarchie beseitigt, der Knechtschaft des Volkes ein Ende gesetzt und die Demokratie der Väter begründet, indem er der Verfassung die richtige Mischung gab. Denn der Rat auf dem Areopag stelle ein oligarchisches Element dar, die Besetzung der Staatsämter durch Wahl sei aristokratisch, die Geschworenengerichte eine demokratische Institution. Man muß aber als wahrscheinlich ansehen, daß Solon den Rat und die Besetzung der Ämter durch Wahl, vorher bestehende Einrichtungen, nicht beseitigte, jedoch den Demos (als politische Kraft) begründet hat, indem er allen den Zugang zu den Gerichten eröffnete. Deswegen tadeln ihn auch einige: Er habe das andere (nicht demokratische) Verfassungselement beseitigt, indem er das Geschworenengericht, das durch Los besetzt wird, zur entscheidenden Instanz in allen Angelegenheiten machte. Nachdem aber dieses Gericht seine Macht gefestigt hatte, haben (einzelne) sich dem Demos wie einem Tyrannen gefällig erwiesen und die Verfassung zur jetzt bestehenden Demokratie umgestaltet: Den Rat auf dem Areopag haben Ephialtes und Perikles seines politischen Einflusses beraubt, die Gerichte hat Perikles zu Institutionen, in denen man Lohn empfängt, gemacht, und auf diese Weise hat jeder der (späteren) Demagogen die Entwicklung weitergetrieben und die Demokratie gestärkt, bis sie die heutige Form erlangte. Aber dies scheint nicht der Absicht Solons entsprochen zu haben, sondern eher durch die Fügung der Ereignisse eingetreten zu sein. Denn weil in den Perserkriegen die militärische Überlegenheit zur See dem Demos zu verdanken war, stieg ihm dies zu Kopfe, und er wählte sich schlechte Demagogen, während die Guten die Gegenpartei bildeten. Solon scheint dagegen dem Demos nur den

wirklich unverzichtbaren politischen Einfluß zugewiesen zu haben, nämlich die Beamten zu wählen und ihre Amtsführung richterlich zu kontrollieren, denn wenn der Demos nicht einmal darüber die politische Entscheidung ausübt, dürfte er in die Rolle eines Sklaven hinabsinken und
5 feindlich gesonnen sein; Solon besetzte auch alle Ämter aus den Reihen der Vornehmen und der Begüterten, d.h. denen, die einen Ertrag von a 20 500 Scheffeln erwirtschaften, dann den Zeugiten und als dritter Vermögensklasse derjenigen, die Ritterschaft heißt. Die vierte Klasse bildeten die Theten, denen der Zugang zu keinem Amt offenstand.

10 Als Gesetzgeber wirkten auch (andere:) Zaleukos für die epizephyrischen Lokrer und Charondas aus Katane sowohl für die Bürger seiner Vaterstadt wie auch für die übrigen von Chalkis gegründeten Staaten in a 25 (Unter)italien und Sizilien. Einige versuchen aber auch folgenden Zusammenhang herzustellen: Onomakritos sei der erste bedeutende Ge-
15 setzgeber gewesen; seine Ausbildung habe er, der aus Lokroi stammte, in Kreta erhalten, wo er sich wegen der Weissagekunst aufgehalten habe. Sein Begleiter sei Thales gewesen, Hörer des Thales aber Lykurg und a 30 Zaleukos, Hörer des Zaleukos, dann des Charondas. Aber bei solchen Darlegungen sind sie allzu unbekümmert um die chronologischen Ver-
20 hältnisse.

Auch Philolaos von Korinth wirkte als Gesetzgeber, nämlich für die Thebaner. Philolaos stammte aus dem Geschlecht der Bakchiaden; er wurde ein glühender Verehrer des Diokles, des Siegers der olympischen Spiele; als jener die Stadt verließ, weil er die Liebesanträge seiner Mut- a 35
25 ter Alkyone verabscheute, ging auch Philolaos nach Theben. Dort starben beide. Und noch heute zeigt man ihre Gräber: man kann jeweils das eine von dem anderen aus leicht sehen, und das eine ist in der Blickrichtung nach Korinth sichtbar, das andere dagegen nicht. Denn man erzählt, daß sie ihren Grabplatz so angeordnet hätten, Diokles aus Abscheu über
30 die Leidenschaft seiner Mutter, um sicherzustellen, daß Korinth nicht a 40 von dem Grabhügel sichtbar sei, Philolaos aber, damit es sichtbar sei. Aus dem erwähnten Grunde lebten sie bei den Thebanern. Philolaos 1274 b wirkte bei ihnen als Gesetzgeber, er gab Gesetze in einigen anderen Bereichen und auch solche über Zeugung von Kindern, die jene Adop-
35 tionsgesetze nennen. Diese Gesetzgebung ist von ihm mit der besonderen Absicht erlassen, daß die Zahl der ursprünglichen Landlose erhalten b 5 bliebe. Von Charondas gibt es keine Regelung, die nur ihm eigen ist, mit Ausnahme der Gerichtsverfahren wegen falscher Zeugenaussagen, denn er hat als erster die Ankündigung, eine Strafverfolgung wegen falscher
40 Zeugenaussage einzuleiten, eingeführt; in der Exaktheit der Festlegung der Gesetze ist er vollkommener selbst als die heutigen Gesetzgeber.

Das Besondere der Gesetzgebung des Phaleas ist die Angleichung der Vermögen, Platon gehört als besondere Regelung, daß man Frauen, Kin-
b 10 der und Besitz gemeinsam hat, daneben die Einrichtung von Syssitien für Frauen, außerdem das Gesetz über Trunkenheit, nämlich daß die Nüchternen die Leitung der Symposien haben müßten, und das Gesetz über 5
die Übungen in Kriegsdingen, womit (er erreichen wollte, daß) man durch Training mit beiden Händen gleich geschickt werde, dann es dürfe nicht sein, daß die eine Hand nützlich, die andere dagegen unnütz ist.
b 15 Von Drakon stammen Gesetze, aber er hat sie für eine schon bestehende Verfassung gegeben. In seinen Gesetzen gibt es nichts Erwähnens- 10
wertes, was nur ihm eigen wäre, außer der Grausamkeit in der Schwere der Strafzumessung. Auch Pittakos hat nur Gesetze, aber keine Verfassung geschaffen. Ein Gesetz, das ihm eigen ist, bestimmt, daß Trunkene
b 20 für eine Verfehlung eine härtere Strafe erhalten als Nüchterne. Denn weil eine größere Zahl von Menschen im Zustand der Trunkenheit ge- 15
walttätige Handlungen begeht als in nüchternem Zustand, sah er (bei seiner Strafzumessung) nicht darauf, daß man Betrunkenen eher Nachsicht entgegenbringen muß, sondern auf den Vorteil (der Allgemeinheit). Es wirkte aber auch Androdamas aus Rhegion als Gesetzgeber, nämlich für die Chalkider in Thrakien. Von ihm stammen die Vorschrif- 20
b 25 ten über Mordsachen und über Erbtöchter. Aber niemand könnte eine Bestimmung nennen, die nur ihm eigen ist.

In der vorliegenden Weise soll nun unsere Betrachtung der Verfassungen, sowohl derjenigen, die in Kraft sind, als auch derjenigen, die von bestimmten (Theoretikern) beschrieben sind, abgeschlossen sein. 25

30

BUCH III

1. Wer sich eine Untersuchung über die Verfassung, d.h. sowohl über das Wesen als auch die Beschaffenheit einer jeden Verfassung, vornimmt, der hat so ziemlich zuerst den Staat zu betrachten und festzustellen, was ein Staat ist. Denn darüber ist man ja uneins: die einen behaup-
5 ten, ein bestimmter Akt sei vom Staat ausgegangen, die anderen dage- 1274 b 35 gen, nicht vom Staat, sondern von der Oligarchie oder dem Tyrannen. Wir stellen aber auch fest, daß das gesamte Bemühen des Staatsmannes und Gesetzgebers dem Staat gilt; (eine Untersuchung der Verfassung setzt daher diejenige des Staates voraus), denn die Verfassung ist eine
10 bestimmte Ordnung für die, die im Staat wohnen.

Ein Staat gehört aber zur Klasse der Dinge, die zusammengesetzt sind, genauso wie ein anderes Gebilde, das zwar ein Ganzes darstellt, jedoch aus vielen Teilen zusammengesetzt ist; daher muß offensichtlich b 40 vorher untersucht werden, was ein Bürger ist, denn der Staat ist eine be-
15 stimmte Anzahl von Bürgern. Aus diesem Grunde soll bestimmt werden, 1275 a wen man als Bürger bezeichnen darf und was der Bürger ist. Denn auch darüber, wer als Bürger zu gelten hat, ist man häufig uneins; nicht alle sind nämlich einer Meinung darüber, daß ein und derselbe Mann Bürger sei. Jemand, der in der Demokratie Bürger ist, ist ja häufig in der Oligar-
20 chie nicht Bürger. Diejenigen, die auf sonst eine Weise diesen Titel a 5 Bürger bekamen, wie diejenigen, die durch einen besonderen Akt zu Bürgern gemacht wurden, sollen hier beiseite bleiben.

Der Bürger hat diesen Status nicht, weil er irgendwo ansässig ist - denn auch Metöken und Sklaven teilen (mit den Bürgern) den Wohn-
25 sitz -, auch nicht weil sie an den Rechten in der Weise teilhaben, daß sie sich einem Rechtsverfahren stellen oder einen Prozeß anstrengen können - denn dies gilt auch für die Mitglieder fremder Staaten, die auf- a 10 grund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen an diesen Rechten teilhaben; denn diese Möglichkeit besteht für sie. Häufig haben die Metö-
30 ken nicht einmal uneingeschränkt an (diesen Rechten) teil, sondern sie müssen einen Vertreter bestellen, so daß sie nur unvollkommen Mitglieder dieser (Rechts-)Gemeinschaft sind, vielmehr wie bei Minderjährigen, die wegen ihres Alters noch nicht (in das Bürgerverzeichnis) einge-

a 15 tragen wurden, und Alten, die von ihren Bürgerpflichten entbunden sind, muß man zwar anerkennen, daß sie zwar in einer gewissen Beziehung Bürger sind, aber nicht unbedingt schlechthin, sondern mit dem Zusatz „noch unvollständig" bei den einen, „wegen Alters entpflichtet" bei den anderen oder mit sonst einem Ausdruck dieser Art - welche Bezeichung 5 man wählt, ist dabei nicht von Bedeutung, da der Sinn dieser Bemerkung klar ist. Denn wir suchen den Bürger schlechthin, dem nicht eine solche a 20 negative Einschränkung hinzugesetzt ist, die dann eine Korrektur (wie im Falle von Kindern oder sehr Alten) nötig macht. Solche Fragen lassen sich auch über Leute, denen das Bürgerrecht entzogen wurde, und Ver- 10 bannte aufwerfen und beantworten.

Ein Bürger im eigentlichen Sinne wird nun aber durch kein anderes Recht mehr bestimmt als das der Teilhabe an der Entscheidung und der Bekleidung eines Staatsamtes. (Die Bekleidung von) Staatsämtern unterliegt aber entweder zeitlichen Beschränkungen, so daß ein und derselbe 15 a 25 Mann einige überhaupt nicht zweimal innehaben darf oder sie nur nach Ablauf bestimmter festgelegter Fristen (wieder bekleiden darf); oder der Amtsinhaber unterliegt nicht solchen Beschränkungen, wie z.B. der Richter oder das Mitglied der Volksversammlung.

Vielleicht könnte aber jemand einwenden, daß diese (eben genannten 20 Funktionsträger) gar nicht ein Amt bekleiden und deswegen auch nicht an der Ausübung eines Staatsamtes mitwirken. Es ist jedoch lächerlich, denjenigen, die den höchsten politischen Einfluß haben, die Ausübung eines Staatsamtes abzusprechen. Aber darauf kommt hier nichts an, a 30 denn der Einwand zielte nur gegen die Bezeichnung; es gibt ja noch kei- 25 nen gemeinsamen Begriff für Richter und Mitglied der Volksversammlung, und es steht noch eine Bezeichnung aus, die man beiden geben soll. Zum Zweck der Abgrenzung (von den zeitlich befristeten Entscheidungsträgern) soll für sie die Bezeichnung „politisches Amt ohne zeitliche Begrenzung" gewählt werden. Als Bürger bestimmen wir daher die, 30 die zu einem solchen (Amt) Zugang haben. So etwa lautet die Definition, die am ehesten für alle zutrifft, die gewöhnlich als Bürger bezeichnet werden.

a 35 Es darf aber folgendes nicht unbeachtet bleiben: wenn die Gegenstände, die gewissen Dingen zugrunde liegen, der Art nach verschieden sind 35 und der eine den ersten Rang einnimmt, der nächste die zweite Stelle und einer erst danach folgt, so besteht zwischen den entsprechenden Gegenständen, soweit es ihr Wesen angeht, entweder überhaupt keine Gemeinsamkeit oder nur in geringem Maße. Wir wissen aber, daß die Verfassungen der Art nach verschieden sind und die einen nur im nachge- 40 ordneten Sinne, die anderen dagegen vorrangig als solche gelten können;

denn die verfehlten und entarteten Verfassungen müssen den richtigen 1275 b
nachgeordnet sein - in welchem Sinne wir von entarteten Verfassungen
sprechen, wird später klar werden. Entsprechend muß auch der Bürger,
der nach (den verschiedenen Grundsätzen) jeder Verfassung (diesen
5 Status hat), jeweils verschieden sein. Deswegen trifft die Bestimmung
des Bürgers, die wir oben gegeben haben, am ehesten auf die Bürger in b 5
einer Demokratie zu; in den anderen Verfassungen kann ein Mann (mit)
so bestimmten (Rechten) zwar Bürger sein, ist es aber nicht notwendigerweise. In manchen Verfassungen gibt es dagegen nicht den Demos
10 (als politischen Faktor), und sie kennen nicht die Institution der regelmäßig tagenden Volksversammlung, sondern einen zu besonderen Anlässen einberufenen Rat, und über Rechtsstreitigkeiten entscheiden sie
nach einer bestimmten Geschäftsverteilung, wie in Sparta der eine
Ephor die eine Art von Prozessen über private Vereinbarungen, der an-
15 dere die andere entscheidet und die Geronten über Totschlagsdelikte zu b 10
Gericht sitzen und möglicherweise eine andere Behörde über andere
Rechtsangelegenheiten. Genauso wird es auch in Karthago gehandhabt,
für alle Prozesse gilt hier nämlich, daß jeweils bestimmte Behörden die
Urteile fällen.

20 Die eben gegebene Bestimmung des Bürgers läßt jedoch die Möglichkeit einer Korrektur zu: denn in den anderen, (nichtdemokratischen)
Verfassungen nimmt nicht der Inhaber eines unbefristeten Amtes, sondern derjenige, der in seiner Amtsführung (zeitlichen) Beschränkungen
unterliegt, eine Funktion wahr, die der des Mitglieds der Volksversamm- b 15
25 lung und Richters in einer Demokratie entspricht. Ihnen allen, oder
einer bestimmten Anzahl unter ihnen, ist die Vollmacht, politische Entscheidungen zu fällen und als Richter über alle oder bestimmte Rechtssachen zu urteilen, verliehen.

Wie nun der Bürger zu bestimmen ist, ist nach diesen Äußerungen
30 evident: wem das Recht eingeräumt ist, an der Ausübung eines Amtes
mit politischen Entscheidungsfunktionen und richterlicher Gewalt mitzuwirken, erfüllt nach unserer Bestimmung die Bedingungen eines Bürgers
seines Staates; als Staat bezeichnen wir, um es allgemein zu sagen, eine b 20
Anzahl von Bürgern, die groß genug ist, um ein Leben zu führen, das aus
35 eigenen Mitteln ausreichend ausgestattet ist.

2. Für die Praxis bestimmt man dagegen als Bürger denjenigen, dessen beide Elternteile - und nicht nur der eine, also Vater oder Mutter -
Bürger waren; andere gehen in diesem Prinzip noch weiter und verlangen zwei, drei oder noch mehr (Generationen von) Großvätern (bürger-
40 lichen Standes).

Angesichts einer solchen, für den staatlichen Gebrauch und grob ge- b 25

troffenen Bestimmung stellen einige die Frage, wie jener dritte oder vierte Großvater Bürger sein soll. Gorgias aus Leontini bemerkte, teils wohl, weil er wirklich diese Frage aufwerfen wollte, teils aber auch nur als Witz: so wie Walzen die Produkte seien, die von den Walzen*meistern* produziert wurden, so seien Larisäer diejenigen, die von ihren Bürger*meistern* dazu gemacht seien, es gebe nämlich *Meister*, die Larisäer produzierten. Die Sache ist aber einfach: wenn (jene Großväter) nach der oben genannten Bestimmung an der Verfassung teilhatten, dann waren sie Bürger. Denn es ist ausgeschlossen, daß die Bestimmung des Bürgers, Abkomme von Bürgern väterlicher- oder mütterlicherseits zu sein, auch schon auf die ersten Siedler oder Stadtgründer zutreffen konnte.

Aber vielleicht liegt eher in folgendem ein ungelöstes Problem, (ich meine) wenn einige nach einem Verfassungswechsel Bürgerrechte erhielten, wie sie Kleisthenes in Athen nach der Vertreibung der Tyrannen verlieh; denn er nahm viele Metöken fremder und unfreier Herkunft in die Phylen auf. Bei diesen ist die Frage nicht, wer Bürger ist, sondern ob er es zu Unrecht oder zu Recht ist.

Jedoch könnte man hierzu noch eine zusätzliche Frage aufwerfen, nämlich ob jemand, der nicht zu Recht Bürger ist, deswegen überhaupt kein Bürger ist, weil 'zu Unrecht' und 'fälschlich' das gleiche bedeuten. Aber wir kennen doch Fälle, daß auch Träger eines Staatsamtes dies in ungerechter Weise ausüben, denen wir gleichwohl zubilligen müssen, daß sie das Amt bekleiden, jedoch nicht in gerechter Weise; auch der Bürger ist aber durch die Bekleidung eines Amtes mit bestimmten Aufgaben definiert - denn wer zu einem solchen Amt Zugang hat, ist Bürger, wie wir festsetzten; daher muß man offensichtlich auch diese Leute (die zu Unrecht Bürger sind), Bürger nennen.

3. Das Problem der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit (der Verleihung des Bürgerrechtes) hängt mit der vorher erwähnten Streitfrage zusammen. Denn einige werfen die Frage auf, wann eine Handlung vom Staat ausging und wann nicht vom Staat, z.B. in dem Falle, wenn ein Verfassungswechsel von einer Oligarchie oder Tyrannis zur Demokratie stattfand. Dann wollen nämlich einige die (früher eingegangenen) Verpflichtungen nicht einlösen, weil nicht der Staat, sondern der Tyrann die Anleihen aufgenommen habe, und sie (nehmen) eine ähnliche Haltung in vielen (anderen Angelegenheiten ein), denn - so lautet ihre Begründung - einige Verfassungen beruhten allein auf Gewalt und dienten nicht dem Gemeinwohl. Wenn man aber (davon ausgehen muß, daß) auch einige demokratische Staaten in eben dieser Weise regiert werden, dann muß man feststellen, daß die Handlungen dieser Verfassung nicht mehr und nicht weniger dem Staat anzurechnen sind als die der Oligarchie und

der Tyrannis.

Diese Erörterung scheint in einem engen Zusammenhang mit einer anderen Frage zu stehen, nämlich: wann soll man sagen, ein Staat sei (bei Verfassungswechsel) noch derselbe geblieben, und wann, er sei 5 nicht mehr derselbe, sondern ein anderer? Die naheliegendste Untersuchung dieser Frage bezieht sich auf das Gebiet und die Menschen; denn a 20 es kann ja vorkommen, daß das Gebiet und die Menschen getrennt werden und die einen hier, die anderen dort ihren Wohnsitz nehmen. Dies muß man aber als eine Frage von geringerer Schwierigkeit ansehen, 10 denn da 'polis' in vielen Bedeutungen gebraucht wird, so bietet diese Untersuchung wenig Schwierigkeiten. Genauso muß man auch (für den entgegengesetzten Fall), wenn die Menschen das gleiche Gebiet bewohnen, a 25 (die Frage stellen): wann soll man annehmen, dies sei *ein* Staat? Offensichtlich (besitzt er Einheit) nicht schon wegen eines Mauerringes; 15 denn man könnte ja auch die Peloponnes mit einer Mauer umschließen (ohne daß so *ein* Staat entstünde). Solche Bedingungen liegen ja wohl bei Babylon und jeder Ansiedlung vor, die mehr den Umfang eines Volkes als eines Staates hat; man sagt ja, daß noch drei Tage nach der Eroberung Babylons ein Teil der Stadt dieses Ereignis nicht wahrgenommen a 30 20 habe. Aber eine Untersuchung dieser Frage ist für einen anderen Zeitpunkt angebracht - denn der leitende Staatsmann muß eine klare Vorstellung darüber besitzen, welche Größe eines Staates vorteilhaft ist und ob eine Zusammensetzung der Bewohner aus einem oder mehreren Völkern von Nutzen ist.

25 Aber wenn ein und dieselben Bewohner in dem gleichen Gebiet ansässig sind, soll man dann den Staat noch als unverändert den gleichen a 35 bezeichnen, solange der Stamm der Bewohner sich nicht ändert - obwohl natürlich immer einige seiner Mitglieder zugrundegehen, andere geboren werden? Denn, so sagen wir ja auch gewöhnlich, daß die Flüsse und 30 Quellen die gleichen geblieben sind, obwohl doch immer Wasser neu hinzuströmt und abfließt. Oder sollen wir aus diesem Grunde zwar noch die Menschen für die selben halten, jedoch den Staat als verändert? a 40 Wenn der Staat eine Gemeinschaft ist - und er ist eine Gemeinschaft, ge- 1276 b bildet aus Bürgern, die miteinander die Verfassung gemeinsam haben -, 35 dann dürfte wohl die Folgerung unausweichlich erscheinen, daß auch der Staat nicht mehr der gleiche ist, wenn die Verfassung der Art nach verändert und umgestaltet wird. Wir sagen ja auch, daß ein Chor, der einmal in einer Komödie, dann in einer Tragödie auftritt, nicht der selbe ist, b 5 obwohl er häufig aus den gleichen Personen besteht, und daß jede an-40 dere Gemeinschaft und jede Vereinigung verschieden sei, wenn die Art der Verbindung sich ändert, so wie mit dem gleichen Tonmaterial die Tonart

doch verschieden sein kann, z. B. bald dorisch, bald phrygisch ist. Wenn
b 10 dies so ist, dann muß man sich offensichtlich in erster Linie an der Verfassung orientieren, wenn man von der Identität des Staates spricht; man kann einem Staat jedoch einen anderen Namen geben oder den ursprünglichen Namen unverändert lassen, unabhängig davon, ob die glei- 5 chen oder völlig neue Menschen dieses Gebiet bewohnen.

Ob es aber gerechtfertigt ist, Abmachungen einzuhalten oder nicht,
b 15 wenn der Staat eine andere Verfassung annimmt, ist eine andere Frage.

4. In den Zusammenhang dieser Erörterungen gehört aber auch eine Untersuchung folgender Frage: soll man die beste Qualität des guten 10 Mannes mit der des guten Bürgers gleichsetzen oder nicht? Wenn das aber einer Untersuchung bedarf, dann muß man zunächst die beste Qualität des Bürgers umrißhaft bestimmen.

b 20 Wie jemand aus der Schiffsbesatzung ein Mitglied (der Mannschaft) ist, so behaupten wir das auch vom Bürger. Mögen auch die einzelnen 15 Männer der Schiffsbesatzung unterschiedliche Funktionen haben - der eine ist Ruderer, der andere Steuermann, der dritte Untersteuermann, ein anderer trägt eine andere Bezeichnung (für seine Aufgabe auf dem Schiff), so gibt es offensichtlich neben der genauesten Bestimmung der Funktion eines jeden, die eine spezifische Angabe seiner Tüchtigkeit 20
b 25 sein wird, genauso auch eine allgemeine Bestimmung, die für alle gelten wird; denn die Sorge für die Sicherheit der Fahrt ist die Aufgabe von ihnen allen; jedes Mitglied der Mannschaft setzt sich dieses Ziel. Genauso auch bei den Bürgern: mögen sie auch (aufgrund ihrer unterschiedlichen Verpflichtungen) verschieden sein, so ist doch der sichere Erhalt 25 der Gemeinschaft die Aufgabe von ihnen (allen), die Besonderheit der jeweiligen (staatlichen) Gemeinschaft wird aber durch ihre Verfassung
b 30 bestimmt. Daher muß die Trefflichkeit des Bürgers auf die jeweilige Verfassung ausgerichtet sei; und da es mehrere Arten von Verfassungen gibt, kann offensichtlich die Trefflichkeit des guten Bürgers nicht nur ei- 30 ne einzige, die vollendete Form haben; dagegen beziehen wir uns auf eine einzige, die vollendete Trefflichkeit, wenn wir vom guten Mann sprechen. Damit ist nun klar, daß jemand durchaus guter Bürger sein kann,
b 35 ohne die Trefflichkeit zu besitzen, die den guten Mann ausmacht.

Jedoch auch auf andere Weise können wir diese Frage aufwerfen, 35 indem wir die gleiche Erörterung bezogen auf den besten Staat führen: ein Staat kann nicht so zusammengesetzt sein, daß er aus lauter guten Menschen besteht; aber jeder muß die ihm zugewiesene Aufgabe gut verrichten, was aufgrund seiner Trefflichkeit gelingt. Da nun nicht alle
b 40 Bürger gleich sein können, kann auch nicht die Trefflichkeit des Bürgers 40
1277 a und die des guten Mannes ein und dieselbe sein: Die Trefflichkeit des

guten Bürgers müssen alle Bürger besitzen - denn dadurch muß der Staat auch der beste sein -, die des guten Mannes aber können nicht alle besitzen, sofern es ausgeschlossen ist, daß alle Bürger in einem wohlgeordneten Staat gute Männer sind. Ferner: da ein Staat sich aus ungleichen Ele- a 5
5 menten zusammensetzt - wie ein Lebewesen zunächst aus Seele und Körper, und die Seele aus Vernunft und Begehren, und das Haus aus Mann und Frau, und der Besitz aus Gebieter und Sklaven besteht, genau so besteht der Staat aus allen diesen und außerdem anderen ungleichen Bestandteilen - so geht daraus zwingend hervor, daß die Trefflichkeit a 10
10 aller Bürger nicht nur eine einzige Form haben kann, wie ja unter den Mitgliedern des Chores auch nicht die des Chorführers und seines Nebenmannes gleich ist. Daraus folgt, daß schlechthin im ganzen ihre Trefflichkeit nicht identisch ist.

Aber ist vielleicht bei einer bestimmten Person die Trefflichkeit des
15 guten Mannes und guten Bürgers identisch? Wir behaupten ja, daß der fähige Herrscher gut sein und praktische Klugheit besitzen müsse, wäh- a 15 rend doch ein Bürger nicht notwendigerweise die praktische Klugheit besitzen müsse. Deswegen fordern ja auch einige, daß von Anfang an die Erziehung des Herrschers (von der der Untertanen) verschieden sein
20 müßte, wie ja bekanntlich die Söhne der Könige tatsächlich in der Reit- und Kriegskunst erzogen werden und Euripides dichtete: „für mich kein geistreich leeres Spiel, sondern was dem Staate dient", weil es eine besondere Erziehung für den Herrscher gebe. Wenn aber die Trefflichkeit a 20 des guten Herrschers und guten Mannes identisch ist, andererseits aber
25 auch der Beherrschte Bürger ist, dann ist nicht allgemein die Trefflichkeit des Bürgers und des Mannes identisch, sondern nur die eines bestimmten Bürgers; denn auch die des Herrschers und eines Bürgers ist nicht identisch, und deswegen sagte wohl Jason, er leide Hunger, wenn er nicht als Tyrann herrsche, da er sich nicht darauf verstehe, als Privat- a 25
30 mann zu leben.

Aber die Fähigkeit, sowohl ein Regierungsamt zu bekleiden als auch sich regieren zu lassen, findet doch öffentlich hohe Anerkennung, und diese Fähigkeit, in richtiger Weise ein Regierungsamt zu bekleiden und sich regieren zu lassen, gilt als die Trefflichkeit eines angesehenen Bür-
35 gers. Wenn wir nun behaupten, daß die Qualität des guten Mannes zum Herrschen befähige, die des Bürgers aber für beide Aufgaben, herrschen und beherrscht werden, befähige, dann dürften die beiden (dafür erforderlichen Qualitäten) nicht in gleichem Maße öffentliche Anerkennung verdienen. Da nun aber die Meinung vorherrscht, derjenige, der ein ho- a 30
40 hes Amt bekleidet, müsse etwas anderes und nicht das gleiche wie der Beherrschte lernen, der Bürger müsse sich aber auf beides verstehen und

an beiden Funktionen teilhaben <...>, mag man die Folgerungen erkennen. Es gibt nämlich eine despotische Herrschaftsweise, deren Bereich nach unserer Auffassung durch (den Charakter der Aufgaben), Lebensnotwendiges (bereitzustellen), abgegrenzt ist; ihre Herstellung braucht der Gebieter nicht zu verstehen, sondern eher ihren Gebrauch - das andere wäre ja auch eine sklavische Tätigkeit, ich meine mit „das andere“ die Fähigkeit, (notwendige) Dienstleistungen zu erbringen. Arten von Sklaven gibt es aber in größerer Zahl, da auch solche Tätigkeiten vielfältig sind. Eine Gruppe unter ihnen bilden die Handwerker; das sind, wie allein schon der Name sagt, Leute, die von ihrer *Hände Werk* leben, zu denen der banausische Handwerker gehört. Deswegen hatten auch ursprünglich in einigen Staaten Handwerker keinen Zugang zu den Staatsämtern, jedenfalls bevor es zur extremen Demokratie kam. Tätigkeiten von Personen, die einem Herrschaftsverhältnis dieser Art unterstehen, darf weder der gute Staatsmann noch der gute Bürger lernen, es sei denn für sich selber, d.h. für seinen eigenen Gebrauch, denn dabei kommt es ja nicht dazu, daß der eine Herr, der andere Sklave wird.

Aber es gibt eine bestimmte Herrschaftsform, bei der der Herrschende über andere, die der Geburt nach gleich und frei sind, regiert; diese nennen wir die politische Herrschaft, die der Herrschende erlernen muß, indem er sich beherrschen läßt, wie man ja auch eine Reiterabteilung zu führen lernt, nachdem man in einer Reiterabteilung gedient hat, und ein Heer zu führen lernt, nachdem man dem Heerführer gedient hat - als Anführer einer großen Heeresabteilung oder eines kleineren Truppenteils. Deswegen trifft auch die Bemerkung zu, daß man nicht richtig herrschen könne, wenn man nicht gedient habe. Die für beide Tätigkeiten erforderliche Qualität ist zwar verschieden, aber der gute Bürger muß es verstehen und in der Lage sein, sich beherrschen zu lassen und zu herrschen; und die Fähigkeit eines Bürgers besteht darin, nach diesen beiden Seiten hin die Herrschaft, die über Freie ausgeübt wird, ausüben zu können.

Aber auch der gute Mann benötigt beide vorzüglichen Qualitäten, und wenn es eine besondere Form von Mäßigung und Gerechtigkeit gibt, die zum *Herrscher* gehört - denn eine besondere Form für den *Beherrschten*, der frei ist, gibt es ja -, dann gibt es offensichtlich nicht nur eine (einzige Ausprägung der) hervorragenden Qualität des guten Mannes, etwa (nur eine) Gerechtigkeit, sondern sie weist Sonderformen auf, nach denen man herrscht oder regiert wird. So sind ja auch die Mäßigung und Tapferkeit bei Mann und Frau verschieden; denn als feige müßte ein Mann wirken, der nur so tapfer ist wie eine tapfere Frau, und eine Frau müßte als schwatzhaft wirken, wenn sie sich so aufführt, wie es für den

Mann als gute Sitte gilt; auch die Funktionen im Haushalt sind bei Mann und Frau verschieden: er soll die Mittel erwerben, sie soll sie bewahren.- Die praktische Vernunft ist als einzige Eigenschaft die nur dem Herrscher eigentümliche Trefflichkeit. Es leuchtet daher ein, daß über die übrigen hervorragenden (ethischen) Qualitäten sowohl Regierte wie Regierende gemeinsam verfügen müssen; praktische Vernunft ist jedoch nicht die (intellektuelle) Trefflichkeit, die der Beherrschte besitzen muß, sondern (er braucht nur) wahre Meinung. Denn der Beherrschte ist dem Flötenbauer, der Herrscher dagegen dem Flötenspieler, der Flöten benutzt, vergleichbar.

Diese Bemerkungen machen klar, ob die Trefflichkeit des guten Mannes und die des guten Bürgers ein und dieselbe oder zwei verschiedene Eigenschaften sind, und in welcher Beziehung sie dieselbe und in welcher nicht dieselbe sind.

5. Bei der Behandlung des Bürgers bleibt noch eine Schwierigkeit: ist wirklich nur derjenige Bürger, dem der Zugang zu einem Staatsamt offensteht, oder muß man auch die Handwerker als Bürger anerkennen? Wenn man auch diejenigen zu den Bürgern rechnen muß, denen der Zugang zu staatlichen Ämtern verschlossen ist, dann kann nicht jeder Bürger die eben bestimmte Trefflichkeit des Bürgers besitzen; denn auch (ohne Zugang zu den Ämtern) wäre er Bürger. Wenn aber keiner von ihnen Bürger ist, welcher Gruppe sollte dann jeder zugeordnet werden? Denn Metöke oder Fremder ist er ja nicht. Oder sollen wir sagen, daß sich jedenfalls mit diesem Argument noch keine absurde Konsequenz ergibt, denn auch die Sklaven und die Freigelassenen gehören nicht zu den gerade genannten Gruppierungen.

Es ist ja doch zutreffend, daß man nicht alle zu den Bürgern rechnen darf, ohne die ein Staat nicht existieren könnte; denn auch die Minderjährigen sind nicht in gleichem Sinne Bürger wie volljährige Männer, sondern diese sind es schlechthin, jene aber bedingt - zwar sind sie Bürger, aber noch nicht in vollem Sinne. In früherer Zeit war in einigen Staaten die Gruppe der Handwerker aus Sklaven oder Fremden gebildet, deswegen hat die Mehrzahl von ihnen auch heute noch diesen Status, und der beste Staat wird den Handwerker nicht zum Bürger machen. Falls aber auch dieser Bürger ist, dann muß man sagen, daß die Qualität der Bürger, wie wir sie bestimmt haben, nicht jedem Bürger zueigen ist, und nicht einmal einem, der lediglich (den Vorzug hat), frei geboren zu sein, sondern nur denjenigen, die von der Ausübung lebensnotwendiger Arbeiten befreit sind. Unter ihnen sind die, die mit solchen notwendigen Tätigkeiten einem einzigen Herren dienen, Sklaven; diejenigen, die der Allgemeinheit zu Diensten stehen, Handwerker und Tagelöhner. Wie es

aber mit ihrem (Status als Bürger) steht, wird klar, wenn wir von hier aus unsere Untersuchung noch etwas weiterführen; die frühere Feststellung allein, wenn sie einmal verdeutlich ist, wird nämlich, diese Frage klären:
a 15 da es eine größere Anzahl von Verfassungen gibt, muß es auch mehrere Arten des Bürgers geben und besonders des regierten Bürgers; daher 5 sind in einer bestimmten Verfassung Handwerker und Tagelöhner notwendigerweise Bürger, in anderen ist das jedoch ausgeschlossen, z.B. wenn eine in Kraft ist, die man aristokratisch bezeichnet, in der die poli-
a 20 tischen Ämter nach persönlich hervorragender Qualität und aufgrund eines bestimmten Vorzuges verliehen werden. Denn es ist ausgeschlos- 10 sen, in seinen Handlungen den Erfordernissen persönlich hervorragender Qualität gerecht zu werden, wenn man das Leben eines Handwerkers oder Tagelöhners führt. In Oligarchien kann ein Tagelöhner nicht Bürger sein, denn der Zugang zu den Ämtern ist an hohe Vermögensanforderungen geknüpft, aber ein Handwerker kann Bürger sein, denn 15
a 25 sogar die Mehrzahl der Handwerker lebt in Wohlstand. In Theben bestimmte aber ein Gesetz, daß jemandem, der nicht seit zehn Jahren (den Geschäften) des Marktes ferngeblieben war, der Zugang zu einem Staatsamt verschlossen blieb. In vielen Verfassungen eröffnet das Gesetz auch einigen aus der Gruppe der Fremden die Zugehörigkeit (zur Bür- 20 gerschaft). Denn in manchen demokratischen Staaten ist auch einer, der lediglich mütterlicherseits von bürgerlicher Abkunft ist, schon Bürger; genau so gilt es bei vielen mit den Abkömmlingen aus außerehelichen
a 30 Verbindungen. Jedoch da sie diese zu Bürgern machen, weil es ihnen an Männern fehlt, die aufgrund von Geburt rechtmäßig Bürger sind - denn 25 wegen der geringen Zahl von Bürgern haben sie Gesetze mit solchen Bestimmungen -, so (schränken) sie diese (Ausweitung der Bürgerrechte) allmählich (wieder ein), wenn sie über eine große Anzahl verfügen, und schließen zunächst die Nachkommen von Sklaven von väterlicher oder mütterlicher Seite aus, dann diejenigen, bei denen die Mutter allein 30 (bürgerlich war), schließlich verleihen sie Bürgerrecht nur denen, die väterlicher- *und* mütterlicherseits von Bürgern abstammen.

a 35 Daß es mehrere Arten des Bürgers gibt, leuchtet nach diesen Bemerkungen ein, und auch daß derjenige am ehesten als Bürger bezeichnet wird, der Zugang zu Ehren und Ämtern hat, wie ja auch Homer dichtet: 35 „wie einen Fremdling ohne Ehre", denn wem der Zugang zu Ehren und Ämtern verschlossen ist, der ist einem Metöken vergleichbar. Jedoch wo dies verschleiert ist, geschieht das zur Täuschung derjenigen, die (nur)
a 40 den Wohnsitz miteinander gemeinsamen haben.

Ob man nun die Qualität, nach der jemand guter Mann und guter 40
1278 b Bürger ist, als verschieden oder gleich ansetzen soll, ist nach diesen

Erörterungen klar: in einem bestimmten Staat ist (der gute Bürger mit dem guten Mann) identisch, in einem bestimmten dagegen nicht identisch; und nicht jeder Bürger ist dem guten Manne gleichzusetzen, sondern nur der leitende Staatsmann und die Persönlichkeit, die die entscheidenden Machtbefugnisse in der Verwaltung des Staates ausübt oder auszuüben in der Lage ist - entweder allein oder im Zusammenwirken mit anderen. b 5

6. Nach diesen Bestimmungen muß untersucht werden, ob man (die Existenz) nur einer einzigen Verfassung oder von mehreren anerkennen soll, und wenn von mehreren, welche dies sind und wie viele und welche Unterschiede zwischen ihnen bestehen. Eine Verfassung ist die Ordnung des Staates sowohl hinsichtlich der niederen Ämter als auch besonders des Organs, das die souveräne Entscheidungsbefugnis in allen Dingen b 10 hat. Die souveräne Gewalt des Staates liegt überall bei der Bürgerschicht, die Bürgerschicht ist daher geradezu die Verfassung. Ich meine z.B.: in den Demokratien ist der Demos der Souverän, in den Oligarchien dagegen die Wenigen; wir sagen ja entsprechend, daß auch ihre Verfassung verschieden ist. Die gleiche Auffassung werden wir auch für die anderen Verfassungen vertreten. b 15

Als Grundlage muß zunächst bestimmt werden, um welches Zweckes willen der Staatsverband entstanden ist und wieviel Herrschaftsformen es für Menschen und die Lebensgemeinschaft gibt. In den ersten Erörterungen, in denen Bestimmungen über die Führung eines Haushaltes und die Despotie getroffen wurden, ist auch dargelegt worden, daß der Mensch von Natur ein zum Staat gehörendes Lebewesen ist. Deswegen suchen Menschen, auch wenn sie in keiner Weise auf gegenseitige Hilfe b 20 angewiesen sind, doch um nichts weniger ein Leben in der Gemeinschaft; jedoch führt sie auch der gemeinschaftliche Nutzen zusammen, nämlich in dem Maße, wie jeder einzelne (nur in der Gemeinschaft) einen Anteil an der vollendeten Lebensführung erhalten kann. Diese ist ja am ehesten das Ziel sowohl gemeinschaftlich für alle wie auch für den einzelnen. Aber auch allein schon um des physischen Lebens willen schließt man sich zusammen und hält an der staatlichen Gemeinschaft b 25 fest. Im physischen Leben allein ist nämlich vielleicht auch ein bestimmter Anteil von Vollkommenheit enthalten, sofern nicht die Widrigkeiten des Lebens allzusehr überwiegen. Es ist ja bekannt, daß die meisten Menschen aus dem Verlangen zu leben viele Mühsal standhaft ertragen, weil für sie im Leben eine Form von Glückseligkeit und naturgegebener Annehmlichkeit liegt. b 30

Es ist jedoch nicht schwer, die Herrschaftsformen, die gewöhnlich genannt werden, voneinander abzugrenzen; in den exoterischen Erörte-

rungen treffen wir ja häufig Bestimmungen darüber. Obwohl in Wahrheit der Vorteil im despotischen Herrschaftsverhältnis sowohl für den Sklaven von Natur als auch den Herren von Natur gleich ist, zielt diese b 35 Herrschaft doch eigentlich auf den Vorteil des Herrn, auf den des Sklaven nur akzidentell, denn das despotische Verhältnis läßt sich nicht auf- 5 recht erhalten, wenn der Sklave umkommt. Die Herrschaft über Kinder und die Ehefrau und den gesamten Hausstand, die wir ökonomisch nennen, dient entweder dem Wohl der Beherrschten oder einem gemeinsab 40 men Vorteil beider, an sich zwar dem Wohl der Beherrschten - so be-1279 a merken wir ja, daß auch sonst Fachkenntnisse wie Medizin und Gymna- 10 stik (das Wohl der ihnen Anvertrauten zu bewirken suchen) -, akzidentell dient sie aber auch dem der Herrschenden selber. Denn es steht ja dem nichts entgegen, daß der Sportlehrer bisweilen auch selber an den Übungen teilnimmt, wie auch der Steuermann immer einer der Passagiea 5 re ist. Der Sportlehrer oder der Steuermann suchen den Vorteil derer, 15 die ihnen anbefohlen sind, wenn er aber selber zu ihnen gehört, hat er akzidentell am Nutzen teil; denn der eine wird Passagier, der andere einer der Teilnehmer an den Turnübungen, obwohl er doch der Turnlehrer ist. Deswegen fordert man auch, daß man die staatlichen Ämter im a 10 Wechsel bekleiden soll, wenn die (Herrschaftsform) nach dem Prinzip 20 völliger Gleichheit der Bürger geordnet ist; dabei beanspruchten die Bürger früher der Natur der Sache entsprechend, im Wechsel die Lasten eines öffentlichen Amtes auf sich zu nehmen, während dann umgekehrt der Nachfolger (im Amt) für das Wohl des anderen sorgen sollte, wie dieser ja auch vorher, als er selber die Amtsstellung innehatte, für das 25 Wohl jenes Mannes eintrat. Jetzt aber will man wegen der Vorteile, die aus den öffentlichen Mitteln und der Amtsführung zu ziehen sind, ohne a 15 Unterbrechung im Amt bleiben, wie wenn Leute, die kränklich sind, ständig gesund blieben, solange sie auf einem Amtssessel sitzen; denn wenn die Bekleidung eines öffentlichen Amtes ein solche Wirkung hätte, 30 dann würden sie mit dem gleichen Eifer nach den Ämtern streben.

Daraus ergibt sich klar, daß die Verfassungen, die auf das allgemeine Wohl ausgerichtet sind, nach dem absoluten Begriff von Recht jeweils richtige Verfassungen sind, diejenigen aber, die nur auf den Eigennutz a 20 der Regierenden ausgerichtet sind, alle als verfehlt und Entartungen der 35 richtigen Verfassungen gelten müssen; sie sind nämlich despotisch, ein Staat ist jedoch eine Gemeinschaft freier Menschen.

7. An diese Erörterungen schließt sich eine Untersuchung der Verfassungen, (besonders) ihrer Zahl und ihrer Wesensbestimmungen, an; zuerst sollen die richtigen Verfassungen betrachtet werden, denn nachdem 40 a 25 sie bestimmt sind, wird Klarheit über die Entartungsformen bestehen.

Verfassung und Bürgerschicht bedeuten nun das gleiche; die Bürgerschicht ist aber der Souverän der Staaten, und notwendigerweise können nur ein einziger, wenige oder die Menge den Souverän bilden. Wenn der eine, die wenigen oder die Menge zum allgemeinen Wohl regieren, müs-
5 sen diese Verfassungen als richtige gelten, dagegen müssen diejenigen, a 30 die zum eigenen Wohl des einen, der wenigen oder der Menge regieren, als Entartungen angesehen werden. Denn entweder darf man diejenigen, die (nicht am Vorteil der Herrschaft) teilhaben, nicht Mitbürger nennen, oder sie müssen, (um als Bürger gelten zu können,) am Vorteil beteiligt
10 sein. Wir pflegen die monarchische Verfassung, die das allgemeine Wohl zum Ziel hat, Königtum zu nennen; die Verfassung, die sich das allgemeine Wohl der wenigen, die jedoch zahlreicher als ein einzelner sind, a 35 zum Ziel setzt, nennen wir dagegen Aristokratie - sie hat diesen Namen entweder, weil die Besten herrschen oder weil man zum Besten des Staa-
15 tes und seiner Mitglieder herrscht; wenn aber die Menge zum allgemeinen Wohl Politik macht, dann wird diese Verfassung mit dem allen Verfassungen gemeinsamen Namen „Politie" bezeichnet - das geschieht mit guten Gründen: denn ein einzelner oder wenige können sich durch besondere charakterliche Qualität auszeichnen, es ist jedoch schwer, daß a 40
20 auch eine größere Zahl (von Menschen) peinlich genau den Anforderun- 1279 b gen menschlicher Vorzüglichkeit in vollem Umfange genügen kann, am ehesten kann sie noch kriegerische Tüchtigkeit besitzen; diese findet sich ja bei der Menge. Deswegen stellen in dieser Verfassung die Krieger den obersten Souverän, und diejenigen, die über schwere Waffen verfügen,
25 haben in ihr Bürgerrechte. Entartungen der hier genannten Verfassungen sind: Tyrannis die Entartung des Königtums, Oligarchie der Aristo- b 5 kratie, Demokratie die Entartung der Politie. Denn die Tyrannis ist eine monarchische Staatsform zum Nutzen des Alleinherrschers, die Oligarchie zu dem der Reichen, und die Demokratie zu dem der Armen. Auf
30 den Nutzen der Allgemeinheit ist keine von ihnen ausgerichtet. b 10

8. Man muß aber etwas ausführlicher die Wesensbestimmung einer jeden dieser Verfassungen geben; denn damit sind einige Fragen verknüpft, und es ist die Aufgabe aller, die in jeder Disziplin wissenschaftlich vorgehen und nicht lediglich auf das Handeln abzielen, nichts zu
35 übersehen und beiseite zu lassen, sondern die Wahrheit eines jeden Ge- b 15 genstandes ans Licht zu bringen.

Die Tyrannis ist, wie gesagt, die Form der Monarchie, die despotisch über eine Gemeinschaft (freier) Bürger regiert; eine Verfassung ist dann eine Oligarchie, wenn die Begüterten die souveräne Gewalt im Staat
40 ausüben, eine Demokratie dagegen, wenn diejenigen, die nicht über einen großen Umfang von Besitz verfügen, sondern unbegütert sind, den

Souverän bilden.

Die erste Frage gilt nun dieser Bestimmung: angenommen die Mehrzahl, die wohlbegütert ist, ist der Souverän des Staates, während diejenige Verfassung als Demokratie gilt, in der die Menge souverän ist - und genau so umgekehrt: angenommen, es kommt irgendwo vor, daß die Armen den Reichen an Zahl unterlegen sind, aber als politisch dominierende Schicht die souveräne Gewalt im Staate innehaben, während nach allgemeiner Auffassung dort eine Oligarchie besteht, wo die geringe Zahl der Souverän ist, - so führen (alle diese Annahmen) zu der Folgerung, daß unsere Wesensbestimmung dieser Verfassungsformen wohl nicht zutreffend ist. Aber auch wenn jemand die geringe Zahl mit (der sozialen Lage) Reichtum und die große Zahl mit Armut verknüpft und danach die Verfassungen benennt: als Oligarchie diejenige, in der die Begüterten, die zahlenmäßig wenig sind, die Ämter innehaben, und als Demokratie diejenige, in der die Armen, die zahlenmäßig die Mehrheit darstellen, regieren, so stellt sich damit eine weitere Frage: wie sollen wir denn die eben genannten Verfassungen bezeichnen, diejenige, in der die Begüterten die Mehrzahl bzw. die Armen die Minorität bilden, und jeweils die eine bzw. andere Gruppe die souveräne Gewalt in den Verfassungen innehat, wenn es doch neben den bisher genannten keine weitere Verfassung gibt?

Offensichtlich hat doch diese Erörterung zutage gebracht, daß es nur eine akzidentelle Erscheinung ist, wenn wenige bzw. viele der Souverän sind - akzidentell im ersten Falle für Oligarchien, im zweiten für Demokratien, eben weil die Begüterten überall die geringere, die Armen aber die große Zahl bilden (deswegen kommt es ja auch nicht dazu, daß die eben angeführten Gründe zu weiteren Sonderformen der Verfassungen führen); was jedoch den Unterschied zwischen Demokratie und Oligarchie ausmacht, sind Armut und Reichtum, und notwendigerweise ist eine Verfassung dann eine Oligarchie, wenn Leute aufgrund ihres großen Besitzes regieren - einerlei ob sie nun eine Minderheit oder Mehrheit bilden, und eine Demokratie, wenn die Armen regieren, jedoch es geht meistens, wie gesagt, damit einher, daß die einen die Minderheit, die anderen die Mehrheit bilden; denn in Wohlstand leben wenige, an der freien Geburt haben sie aber alle teil; deswegen fordern ja auch beide Gruppen das Bürgerrecht.

9. Zunächst muß man aber feststellen, welche definierenden Merkmale man allgemein für Oligarchie und Demokratie angibt und was die Rechtsgrundlagen in einer Oligarchie und Demokratie sind; denn alle halten zwar an einem bestimmten Rechtsprinzip fest, jedoch gelangen sie nur bis zu einem gewissen Punkte und bringen nicht eine Rechtsbe-

gründung im eigentlichen Sinne und von allgemeiner Gültigkeit vor. So gibt es die Auffassung, Gerechtigkeit bestehe in Gleichheit, und sie besteht tatsächlich in Gleichheit, jedoch nicht für jedermann, sondern (nur) für die Gleichen. Und nach einer gewissen Auffassung ist Ungleichheit
5 gerecht, und sie ist tatsächlich gerecht, aber nicht für alle, sondern (nur) für die Ungleichen. Jedoch läßt man diese Qualifizierung, nämlich für welche Leute diese Bestimmung gilt, weg und trifft somit eine schlechte Entscheidung. Die Ursache dafür liegt darin, daß man in eigener Sache a 15 entscheidet; so ziemlich die meisten Menschen sind aber in eigener
10 Sache schlechte Richter. Da also Recht immer zwischen bestimmten Personen besteht und da auf der einen Seite die Gegenstände, (über die eine Verfügung getroffen werden soll), und auf der anderen Seite die (Eigenschaften oder Leistung der) Personen in gleichem Verhältnis gegeneinander abgegrenzt sind - wie das früher in den Schriften über die
15 Ethik ausgeführt wurde-, so ist man über die Gleichheit in der Sache, (über die verfügt werden soll,) einer Meinung, streitet aber über die (Eigenschaft) der Personen. Der wichtigste Grund für diesen Streit wurde eben erwähnt, nämlich daß man in eigener Sache ein schlechter Richter a 20 ist; es kommt hinzu, daß beide beteiligten Gruppen, weil sie zu einem
20 gewissen Grade eine bestimmte Form von Recht vertreten, glauben, sie verträten das Recht schlechthin. Denn die einen nehmen an, wenn sie in einer bestimmten Beziehung, z.B. in Besitz, über die Gleichen hervorragen, so ragten sie schlechthin über die Gleichen hervor, und die anderen glauben, sie seien schlechthin gleich, wenn sie nur in einer einzigen Be-
25 ziehung, z.B. freier Geburt, gleich sind. Aber sie geben den letztlich entscheidenden Faktor nicht an: denn wenn Besitz der Zweck wäre, um des- a 25 sentwillen man eine Gemeinschaft gebildet und sich zusammengeschlossen hat, dann müßte ihnen in der Tat ein Anteil am Staat proportional zu ihrem Besitz eingeräumt werden; dann dürfte wohl auch die Argu-
30 mentation der oligarchisch gesinnten Leute stichhaltig sein - nach ihrer Auffassung ist es nämlich nicht gerecht, daß derjenige, der eine Mine eingezahlt hat, den gleichen Anteil an 100 Minen, sowohl an der ursprünglichen Summe wie dem hinzukommenden Gewinn, erhält wie derjenige, der die gesamte restliche Summe eingebracht hat. Nun hat man a 30
35 sich aber nicht lediglich um des Überlebens, sondern eher des vollkommenen Lebens willen (zusammengeschlossen), denn sonst hätten auch Sklaven und andere, etwa Tiere, Anteil am Staat; das ist jedoch nicht der Fall, weil sie vom Glück und Leben nach persönlicher Entscheidung ausgeschlossen sind; und man hat sich auch nicht nur zum Zwecke eines
40 Bündnisses (zusammengeschlossen), damit man von niemandem Unrecht erleiden muß, oder wegen des Tausches von Waren und gegenseiti- a 35

ger Beziehungen; denn (bei einem solchen Staatszweck ergäbe sich, daß) auch Tyrrhener und Karthager und alle, die untereinander Vereinbarungen geschlossen haben, Bürger gleichsam eines einzigen Staates wären; zwischen ihnen bestehen ja Abmachungen über Einfuhrgüter und zwischenstaatliche Vereinbarungen zum Schutz vor ungerechter Behandlung und geschriebene Verträge über ein militärisches Bündnis. Aber weder sind dafür bei beiden gemeinsame Behörden eingerichtet - sondern bei jeder der Vertragsparteien jeweils eigene Behörden -, noch sorgen sich die Bürger des einen Staates darum, daß die des anderen eine bestimmte Qualität haben; auch sorgen sie nicht darum, daß keiner derjenigen, die unter diese Verträge fallen, ungerecht ist und keine schlechte Eigenschaft annimmt, sondern nur darum, daß sie sich untereinander kein Unrecht antun. Auf die gute oder schlechte charakterliche Qualität der Bürger achten dagegen diejenigen sorgfältig, denen an einer vorbildlichen gesetzlichen Ordnung des Staates liegt. Auf diese Weise wird auch deutlich, daß der Staat, der wirklich diese Bezeichnung verdient und nicht nur diesen Namen führt, für die charakterliche Qualität (der Bürger) Sorge tragen muß - denn (andernfalls) wird die Gemeinschaft lediglich ein gemeinsames Bündnis, das sich von anderen, den Bündnissen zwischen räumlich getrennten Bundesgenossen, nur durch (das Zusammenwohnen an einem) Ort unterscheidet, und das Gesetz wird lediglich zu einer Vereinbarung und, wie der Sophist Lykophron bemerkte, „zwischen den Menschen ein Garant ihrer Rechte", ist jedoch außerstande, die Bürger gut und gerecht zu machen.

Daß diese Auffassung zutrifft, ist offensichtlich. Denn wenn jemand auch versuchen sollte, die Territorien zusammenzulegen, so daß der Staat der Megarer und der der Korinther sich mit ihren Mauern berührten, so würde doch dadurch nicht ein einziger Staat entstehen. Und auch dann, wenn sie untereinander Verträge über die Anerkennung von Ehen zwischen ihren Bürgern schlössen, (begründete dies) noch nicht (einen einzigen Staat), obwohl doch solche Vereinbarungen zu den besonderen Mittel gehören, durch die die Staaten Gemeinschaft herstellen. Ebenso besteht auch dann noch nicht ein Staat, wenn einige Leute zwar voneinander getrennt wohnen, jedoch nicht so weit voneinander entfernt, daß sie nicht miteinander gemeinschaftliche Beziehungen unterhalten könnten, sondern es bei ihnen Gesetze zum gegenseitigen Schutz vor ungerechter Behandlung bei ihren Tauschbeziehungen gibt - ich nehme Bedingungen an, bei denen z.B. der eine ein Zimmermann, der andere Bauer, ein dritter Schuster ist und ein weiterer einen anderen Beruf dieser Art ausübt und sie eine Anzahl von Zehntausend bilden, jedoch nichts anderes miteinander teilen als den Tausch (von Gütern) und ge-

genseitigen Schutz. Aus welchem Grunde (wäre dies noch kein Staat)? Gewiß nicht deswegen, weil sie nicht eng zusammen wohnen. Aber selbst wenn sie bei dieser Art ihrer Beziehungen sich an *einem Ort* gemeinsam b 25 niederließen, aber jeder seinen eigenen Haushalt, so wie einen Staat, für 5 sich führte und man sich nur gegen diejenigen, die Unrecht begehen, gegenseitig Hilfe leistete, weil man ein Abkommen zur Verteidigung geschlossen hat, so dürfte bei einer genauen Betrachtung auch unter diesen Bedingungen noch nicht ein Staat bestehen - sofern sie nämlich nach ihrem Zusammenschluß noch genau so miteinander umgehen wie bei ge- 10 trennter Wohnweise.

Es ist nun offensichtlich, daß eine Staatsgemeinde nicht eine Gemein- b 30 schaft ist, die sich ein Gebiet miteinander teilt, und auch nicht (ein Zusammenschluß von Menschen), um zu verhindern, daß sie sich untereinander Unrecht antun, und um (Güter) auszutauschen; sondern dies alles 15 sind wohl notwendige Voraussetzungen, sofern ein Staat existieren soll, jedoch existiert ein Staat noch nicht dann schon, wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, sondern ein Staat ist eine Vereinigung von Haushalten und Familienverbänden, die gemeinschaftlich das richtige Leben führen, also eine Gemeinschaft zum Zwecke des vollkommenen und aut- 20 arken Lebens. Das läßt sich jedoch nicht verwirklichen, wenn seine Mit- b 35 glieder nicht ein und denselben Ort bewohnen und untereinander als gültig anerkannte Ehen schließen. Deswegen bildeten sich ja auch in den Staaten verwandtschaftliche Beziehungen und Geschlechterverbände aus, und es gibt gemeinsame Opfer und Veranstaltungen geselligen Zeit- 25 vertreibs. Es ist aber nur Freundschaft, die dies zustande bringt, denn die Entscheidung zum Zusammenleben macht eine Freundschaft aus. Das Ziel des Staates ist also das richtige Leben, die eben genannten Dinge dienen jedoch (als Mittel) jenem Ziel. Ein Staat ist also eine von Fa- b 40 milien und Dörfern gebildete Gemeinschaft, die Anteil am vollkomme- 1281 a 30 nen und autarken Leben hat - damit ist, wie wir behaupten, ein Leben in Glück und vollendeter menschlicher Qualität gemeint. Man muß also feststellen, daß die staatliche Gemeinschaft um der in sich vollendeten Handlungen willen existiert, jedoch nicht um des Zusammenlebens willen.

35 Denjenigen, die am meisten zu einer Gemeinschaft dieser Art beitragen, steht daher ein größerer Anteil am Staat zu als denjenigen, die an a 5 freier Geburt und Abkunft gleich oder überlegen, an der für einen Bürger notwendigen charakterlichen Qualität aber ungleich sind, oder als denen, die zwar an Reichtum überlegen, jedoch an der charakterlichen 40 Qualität von Bürgern unterlegen sind. Aus diesen Erörterungen geht hervor, daß alle, die um die (politische Rechte in) Verfassungen streiten,

a 10 in einem gewissen Maße einen gerechten Anspruch vertreten.

10. Die Entscheidung darüber, wer der Souverän des Staates sein soll, wirft nun aber ein schweres Problem auf. Es können ja entweder die große Menge (der Freien) oder die Reichen oder die Guten oder der eine Beste von allen oder der Tyrann (der Souverän) sein. Aber alle die- 5 se Staatsordnungen scheinen doch Schwierigkeiten mit sich zu bringen: a 15 Wenn die Armen, weil sie die Mehrheit bilden, den Besitz der Reichen unter sich verteilen, ist das nicht ungerecht? „Aber, bei Zeus, dies wurde doch von dem Souverän nach dem Recht (dieser Verfassung) beschlossen". Jedoch (wenn nicht dies), was soll man dann als das schlimmste 10 Unrecht bezeichnen? Wenn man dagegen die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit zugrundelegt und wenn die Mehrheit den Besitz der Minderheit unter sich verteilt, dann richten sie offenkundig den Staat zugrunde. Jedoch es ist nicht eine positive Eigenschaft, die ihren Besitzer zugrunde a 20 richtet, und das Recht eines Staates ist nicht eine Kraft, die ihn zerstört; 15 daher kann offensichtlich auch ein solches Gesetz nicht gerecht sein. (Nach jener Auffassung) müssen ferner alle Handlungen, die ein Tyrann begangen hat, gerecht sein, denn er übt als Stärkerer Gewalt aus, genau so wie die Menge über die Reichen (gewaltsam regiert). Aber ist es viel- a 25 leicht gerecht, daß die Minderheit, die Reichen, die Herrschaft inneha- 20 ben? Jedoch wenn auch sie solche Handlungen begehen und den Besitz der Menge an sich reißen, ist das dann gerecht? Für den vorher genannten Fall müßte das ja entsprechend ebenso gelten. Es liegt aber auf der Hand, daß dieses alles schlimm und nicht gerecht ist.

Sollen dagegen die Guten herrschen und sollen sie die souveräne Ge- 25 walt über alle übrigen innehaben? Jedoch müssen dann nicht alle übri- a 30 gen ohne politischen Ehrenstellung sein, da sie von den Ehren politischer Ämter ausgeschlossen sind? Als Ehrenämter bezeichnen wir ja politische Ämter. Jedoch wenn immer die gleichen regieren, dann müssen die anderen von politischen Ehrenstellungen ausgeschlossen blei- 30 ben.- Ist es dagegen vorzuziehen, daß der eine beste Mann herrscht? Jedoch dies ist noch oligarchischer, denn die Zahl derer, die von politischen Ehrenämtern ausgeschlossen ist, ist dann noch größer. - Aber vielleicht dürfte jemand die Auffassung vertreten, es sei eine schlechte Re- a 35 gelung, wenn nicht das Gesetz, sondern überhaupt ein Mensch, der doch 35 in seiner Seele den mit ihr verbundenen Affekten unterworfen ist, der Souverän ist. Jedoch angenommen, daß zwar das Gesetz regiert, aber oligarchisch oder demokratisch ist, welchen Unterschied macht das für die aufgeworfenen Fragen? Denn die gerade (für diese Verfassungen) aufgezeigten Folgen werden dann genau so eintreten. 40

11. Die anderen (möglichen Inhaber staatlicher Souveränität) sol-

len bei anderer Gelegenheit behandelt werden. Daß aber eher die Menge der Souverän sein soll als die Besten, die nur wenige sind, könnte vielleicht † in Frage gestellt werden † und eine gewisse Schwierigkeit enthalten, aber vielleicht doch auch Wahrheit. Denn auch wenn jeder einzelne aus der Menge nicht selber ein guter Mann ist, so kann diese, wenn sie sich versammelt hat - also nicht als Einzelpersonen, sondern als Gesamtheit - doch besser als jene einzelnen (sehr Guten) sein - so wie die Mahlzeiten, zu denen viele ihren Beitrag leisteten, besser als diejenigen sind, die aus der Aufwendung eines einzelnen bestritten werden. Denn da sie eine große Zahl bilden, kann jeder einzelne von ihnen einen Teil charakterlicher Vorzüglichkeit und Vernunft besitzen; und wie die Menge, wenn sie sich versammelt hat, gleichsam ein einziger Mensch mit vielen Füßen und vielen Händen und vielen Wahrnehmungen werden kann, so kann sie auch im Bereich charakterlicher Haltungen und des Denkens (gemeinsam ihre Fähigkeiten steigern). Deswegen beweist die Menge auch ein treffenderes Urteil über Werke der Musik und Dichtung, denn die einen besitzen Kunstverstand für einen Teil, die anderen für einen anderen, für das gesamte aber die Gesamtheit. Jedoch besteht die Überlegenheit überragender Persönlichkeiten über jeden aus der Menge - wie nach allgemeiner Auffassung die Überlegenheit der Schönen über diejenigen, die nicht schön sind, und die Überlegenheit der mit Meisterschaft gemalten Gegenstände über die der Wirklichkeit darin, daß dort in einem einzigen vereint ist, was (bei diesen) voneinander getrennt nur vereinzelt existiert; jedoch für sich genommen kann bei dem einen sehr wohl das Auge, bei irgendeinem anderen ein anderer Körperteil schöner als auf Gemälden sein.

Ob allerdings in jedem einzelnen Falle das gewöhnliche Volk und die breite Masse die eben beschriebene Überlegenheit der großen Zahl über die wenigen hervorragenden Persönlichkeiten besitzt, bleibt unklar, vielleicht aber ist es, bei Zeus, klar, daß bei einigen eine solche Überlegenheit ausgeschlossen ist. Denn die gleiche Argumentation müßte ja auch im Falle der Tiere zutreffen - jedoch worin unterscheiden sich einige Menschen - wenn man es so sagen darf - von den Tieren? Aber nichts steht dem im Wege, daß in bestimmten Fällen das gewöhnliche Volk in der beschriebenen Weise (überlegen) ist.

Daher könnte man auch auf dieser Grundlage die oben aufgeworfene Frage lösen und die weitere, die mit ihr zusammenhängt, nämlich in welchen Angelegenheiten die Freien und die Menge der Bürger souveräne Gewalt haben sollen - das sind die Leute, die weder begütert sind noch auch nur einen einzigen begründeten Anspruch auf moralische Qualität erheben können. Denn daß ihnen der Zugang zu den wichtigsten Äm-

tern offensteht, ist keine ungefährliche Regelung: wegen ihrer Ungerechtigkeit und Unvernunft muß es dazu kommen, daß sie in einigen Angelegenheiten ungerecht, in anderen fehlerhaft handeln; daß man ihnen jedoch keine Mitwirkung (an der politischen Verantwortung) einräumt und sie davon ausgeschlossen sind, ist eine Regelung, die zu Befürchtun- 5 gen Anlaß gibt. Denn wenn es politisch Rechtlose in Armut und großer b 30 Zahl gibt, dann muß ein solcher Staat voll von Feinden sein. So bleibt also, daß sie an Beratungen und an Entscheidungen beteiligt sind. Deswegen haben auch Solon and einige andere Gesetzgeber in ihren Verfassungsordnungen ihnen die Wahl der Beamten und die abschliessende 10 Kontrolle über deren Amtsführung übertragen, während sie nicht zulassen, daß sie als Einzelpersonen Ämter bekleiden. Denn (die Mitglieder b 35 des Volkes) zeigen zwar in ihrer Gesamtheit, wenn sie sich versammelt haben, ausreichend gesunden Menschenverstand, und wenn sie mit den Besseren zusammenwirken, nützen sie den Staaten wie auch Nahrung, 15 die in ihrem ursprünglichen Zustand belassen wurde, zusammen mit hochwertiger Nahrung die gesamte Speise bekömmlicher macht als eine geringe Menge (hochwertiger Nahrung allein dies tun könnte) -, für sich allein genommen ist aber jeder einzelne nur unvollkommen zu (politischer) Entscheidung befähigt. 20

Aber eine solche Verfassungsordnung wirft zuerst doch folgendes Problem auf: b 40 es scheint doch wohl so zu sein, daß die Entscheidung, wer einen Kranken richtig behandelt hat, dem gleichen Manne zusteht, der auch die Fähigkeit hat, jemanden zu behandeln und von seiner augenblicklichen Krankheit zu heilen - das aber ist der Arzt. Genau so gilt das 25 1282 a auch für die anderen Tätigkeiten und Fachkenntnisse. Wie nun ein Arzt (für seine Behandlung) vor Ärzten Rechenschaft ablegen muß, so auch die anderen Fachleute vor ihresgleichen - als Arzt gilt aber sowohl der Praktiker wie der, der die Leitung und Verantwortung trägt, wie an dritter Stelle der in der jeweiligen Disziplin fachlich Gebildete, es gibt sozu- 30 a 5 sagen in allen Fachdisziplinen solche Persönlichkeiten; sachverständiges Urteil erkennen wir aber genau so diesen Gebildeten wie denen, die wirklich über das Fachwissen verfügen, zu. Das scheint dann wohl doch auch für die Wahl (der Beamten) in der gleichen Weise zu gelten: denn die richtige Wahl zu treffen, ist die Aufgabe derer, die die entsprechen- 35 den Kenntnisse besitzen: also die Auswahl eines Landvermessers ist Auf- a 10 gabe der Landvermesser und die Auswahl eines Steuermanns ist Aufgabe der Steuermänner. Und selbst wenn in gewissen Tätigkeiten und Fachkenntnissen auch einige Laien (an der Wahl der Fachleute) beteiligt sind, so doch nicht in höherem Maße als diejenigen, die über die 40 Fachkenntnisse verfügen. Deswegen sollte man nach diesem Argument

auch nicht der Menge die politischen Vollmachten, die Beamten zu wählen und über deren Rechenschaftsablegung zu entscheiden, übertragen.

Vielleicht sind aber nicht alle diese Auffassungen zutreffend - einmal wegen der vorher dargelegten Gründe, also unter Bedingungen, unter a 15
5 denen die Menge nicht allzusehr einen Charakter von Sklaven hat: zwar kann jeder einzelne nur ein schlechteres Urteil als diejenigen, die über die Fachkenntnisse verfügen, abgeben; aber wenn sie sich versammelt haben, sind sie in ihrer Gesamtheit entweder besser oder (wenigstens) nicht schlechter. Hinzu kommt folgendes: in einigen Bereichen besitzen
10 Leute genaue Kenntnisse über die Produkte, auch ohne über die spezifische Fachkenntnis (des Produzenten) zu verfügen; hier dürfte nicht allein oder nicht am besten der Produzent ein Urteil fällen; zum Beispiel besitzt nicht allein der Erbauer eines Hauses die Kenntnisse im Haus- a 20 bau, sondern derjenige, der es benutzt wird sogar besser urteilen - das ist
15 der Leiter des Haushaltes -, und das Steuerruder wird der Steuermann besser beurteilen können als der Zimmermann und eine Mahlzeit der Gast und nicht der Koch. Auf diese Weise könnte man wohl diese Frage befriedigend lösen.

Es schließt sich in diesem Zusammenhang aber ein weiteres Problem
20 an: es scheint doch unsinnig zu sein, daß Leute mit geringerer Qualität a 25 Vollmachten in wichtigeren Angelegenheiten erhalten als die Guten - Entscheidungen bei der Rechenschaftsablegung und der Wahl der Behörden sind nämlich die wichtigsten Funktionen, die man, wie gesagt, in einigen Verfassungen dem jeweils versammelten Demos zuweist; denn
25 die Volksversammlung hat souveräne Befugnisse in allen diesen Angelegenheiten. Der Zugang zur Volksversammlung und die Zugehörigkeit zum Rat und die Ausübung des Richteramtes wird nun aber aufgrund ei- a 30 ner niedrigeren Vermögensqualifikation und in jedem Alter übertragen, während das Amt des Schatzmeisters, des Strategen und die wichtigsten
30 Ämter nur derjenige bekleidet, der hohe Vermögensanforderungen erfüllt.

Auch diese Schwierigkeit könnte man wohl in der gleichen Weise lösen: denn vielleicht sind auch diese Regelungen doch richtig: nicht das (einzelne) Mitglied des Geschworenengerichtes oder des Rates oder der
35 Volksversammlung ist nämlich (selber) Amtsträger, sondern das Gericht a 35 und der Rat und die Volksversammlung, aber jeder der genannten - ich meine: Ratsherr, Mitglied der Volksversammlung und Geschworener - bildet nur einen Teil (jener Gremien). Deswegen hat die Menge mit Recht absolute Vollmachten in wichtigeren Angelegenheiten. Denn die
40 Volksversammlung, der Rat und die Geschworenengerichte werden aus vielen Mitgliedern gebildet, und das Vermögen von ihnen allen (zusam-

a 40 mengenommen) ist größer als das derjenigen, die allein oder als kleine Gruppe bedeutsame Ämter bekleiden. In dieser Weise sollen nun diese
1282 b Erörterungen abgeschlossen sein.

Keine andere Folgerung geht aus der zuerst aufgeworfenen Frage mit solcher Klarheit hervor wie diejenige, daß Gesetze, sofern sie richtig 5 gegeben sind, die absolute Gewalt haben müssen, daß aber der Inhaber eines Amtes, sei es einer oder eine größere Zahl, nur in den Angelegenheiten souveräne Gewalt ausüben darf, in denen die Gesetze ganz außer-
b 5 stande sind, exakte Bestimmungen zu treffen; denn es ist schwer, über alle Angelegenheiten Vorschriften in allgemeiner Form zu erlassen. Von 10 welcher Art aber die richtigen Gesetze sein sollen, ist in keiner Weise schon geklärt, sondern die früher diskutierte Schwierigkeit bleibt bestehen; denn zugleich mit den Verfassungen und in gleicher Weise wie die Verfassungen müssen auch die Gesetze schlecht oder gut und gerecht
b 10 oder ungerecht sein. Nur soviel ist wenigstens offensichtlich, daß die Ge- 15 setze so gegeben sein müssen, daß sie die Verfassung zur Grundlage nehmen. Wenn das aber so ist, dann müssen offensichtlich die Gesetze, die sich an den richtigen Verfassungen orientieren, gerecht sein, die aber, die an den entarteten Verfassungen, ungerecht.

12. In allen Wissenschaften und Fachkenntnissen ist das Ziel ein Gut; 20
b 15 das größte Gut und im höchsten Maße (ein Gut) stellt aber das Ziel dar, das sich die Staatskunst setzt: Das Gut der Staatskunst ist das Recht, und dieses ist wiederum der Nutzen für die Allgemeinheit; allen Menschen scheint Gerechtigkeit eine Form von Gleichheit zu sein und bis zu einem gewissen Grade stimmen sie mit den Ergebnissen der streng philosophi- 25
b 20 schen Erörterungen, in denen Fragen der charakterlichen Qualität genau behandelt wurden, überein, nämlich daß Recht die Zuteilung von bestimmten Sachen an bestimmte Personen regelt und daß es für Gleiche Gleichheit schaffen müsse. Daher darf nicht ungeklärt bleiben, welche Eigenschaften diese Gleichheit begründen und welche Eigenschaften 30 Ungleichheit; denn dies stellt ein Problem dar und gibt (Anlaß für) eine philosophische Untersuchung über den Staat.

Vielleicht könnte jemand die Auffassung vertreten, daß eine Überlegenheit in jeder positiven Eigenschaft zu einer Bevorzugung bei der Ver-
b 25 teilung der staatlichen Ämter führen müsse, solange die Menschen in al- 35 len übrigen Eigenschaften sich nicht unterscheiden, sondern gleich sind; denn wenn Menschen verschieden sind, müssen auch ihr Recht und der angemessene Anspruch verschieden sein. Jedoch wenn dies zutrifft, dann müßte auch nach der Hautfarbe und der Körpergröße und nach einem beliebigen Vorzug den so Überlegenen ein Vorteil in ihren politischen 40
b 30 Rechten eingeräumt werden. Aber liegt hier nicht der Irrtum (einer sol-

chen Argumentation) zu Tage? Denn bei den anderen Wissenschaften und Fähigkeiten ist dies evident: wenn eine Anzahl von Flötenspielern in ihrem Können gleich ist, dann darf man bei der Verteilung von Flöten nicht diejenigen von ihnen bevorzugen, die aus vornehmeren Familien
5 stammen - denn sie werden (mit den besseren Instrumenten) nicht besser spielen-, sondern man muß denjenigen, die in der jeweiligen Tätigkeit hervorragen, auch das hervorragendste Instrument zur Verfügung stellen. Falls aber diese Erklärung noch nicht einleuchtet, so wird ver- b 35 ständlich werden, (was ich meine), wenn wir mit diesem Beispiel noch
10 etwas weiter gehen.

Angenommen, jemand übertrifft auf der einen Seite in seinem Können als Flötenspieler die anderen, bleibt aber auf der anderen Seite an Adel der Geburt und an Schönheit weit hinter ihnen zurück; und selbst wenn es zutrifft, daß jede dieser Eigenschaften, ich meine Adel und
15 Schönheit, ein größeres Gut als die Kunst, Flöte zu spielen, darstellen und daher diese anderen bei einer Gegenüberstellung der Qualitätsrela- b 40 tionen (durch ihren Adel und Schönheit) in höherem Maße über die Kunst, Flöte zu spielen, herausragen, als jener sich durch seine Flötenkunst auszeichnet, so muß man trotzdem diesem die besseren Flöten
20 geben. Denn (damit die anderen die besseren Flöten verdienen) müßte 1283 a ihr Vorzug in Besitz und Adel zu der Tätigkeit Flötenspielen beitragen, aber diese ihre Umstände (in Besitz und Abkunft) tragen nichts dazu bei.

Ferner müßte nach dieser Argumentation jeder Vorzug mit jedem an-
25 deren vergleichbar sein; denn wenn eine bestimmte Größe (gegen Reichtum oder Abkunft) aufgerechnet werden kann, dann müßte auch Größe überhaupt sowohl gegen Reichtum als auch gegen freie Geburt a 5 aufgerechnet werden können. Und wenn daher dieser bestimmte Mann sich durch Körpergröße mehr auszeichnet als jener durch menschliche
30 Qualität, und wenn somit allgemein Körpergröße menschliche Qualität im Range überragen kann, dann müßte alles miteinander vergleichbar sein. Denn wenn das eine [Größe] in einer bestimmten Ausprägung das andere in seiner bestimmten Ausprägung übertrifft, dann ist offensichtlich das erste in einer bestimmten anderen Ausprägung (jenem zweiten)
35 gleich. Da dies aber unmöglich ist, beansprucht man offensichtlich auch mit gutem Grund im staatlichen Bereich nicht aufgrund einer Ungleich- a 10 heit in jeder Eigenschaft die Staatsämter; denn wenn die einen langsam, die anderen schnell sind, so dürfen deswegen nicht diese einen bevorzugt, die anderen benachteiligt werden, sondern aufgrund dieses Unter-
40 schiedes gewinnt man wohl in sportlichen Wettkämpfen seinen Preis, jedoch die Auseinandersetzung (um die politischen Rechte) muß unter

a 15 denjenigen stattfinden, die die Bestandteile des Staates bilden.

Deswegen beanspruchen mit guten Gründen die Adligen und die Freien und die Reichen die politische Ehrenstellung. Denn die Bürger müssen frei geboren sein und ein bestimmtes Vermögen aufweisen - aus lauter Armen kann ja wohl kein Staat bestehen wie auch nicht aus Skla- 5 ven. Aber wenn man diese Qualifikationen braucht, dann doch offen- a 20 sichtlich auch Gerechtigkeit und die gute Qualität, die einen Bürger auszeichnet. Denn ohne sie ist es ausgeschlossen, daß ein Staat leben kann, der Unterschied ist nur, daß es ohne jene vorher genannten ausgeschlossen ist, daß ein Staat existiert, ohne diese aber, daß er sich einer guten 10 politischen Ordnung erfreut.

13. Soweit es nur den Bestand des Staates angeht, könnten gewiß entweder alle oder einige von ihnen (wegen ihres Beitrags zu diesem Zweck) mit Recht einen Anspruch (auf politische Rechte) erheben, aber im Hinblick auf das vollendete Leben dürften Bildung und herausragen- 15 a 25 de menschliche Qualität am ehesten mit Recht einen solchen Anspruch stellen, wie auch oben dargelegt wurde. Da aber weder diejenigen, die nur in einer Beziehung gleich sind, in allen Dingen gleichen Anteil erhalten dürfen, noch einen ungleichen Anteil, wenn sie nur in einer Beziehung ungleich sind, so müssen alle Verfassungen, die dennoch so verfah- 20 ren, Entartungen sein. Es ist auch früher schon erklärt worden, daß sie a 30 zwar alle *in gewisser Weise* mit Recht ihre politischen Ansprüche stellen, aber alle nicht *schlechthin* mit Recht. Die Reichen (können nämlich ihren Anspruch damit begründen), daß ihnen ein größerer Teil des Landes gehört, das Land (ist aber keine beliebige Sache, sondern ist das Ter- 25 ritorium des Staates), das alle Bewohner miteinander teilen; außerdem (könnten sie darauf verweisen), daß sie zumindest in den meisten Fällen zuverlässiger vertragliche Vereinbarungen einhalten. Die Leute von freier Geburt und von Adel (können politische Ansprüche damit begründen), daß sie sich nahe stehen - denn diejenigen, die aus edleren Häu- 30 a 35 sern stammen, sind eher Bürger als diejenigen von niedriger Geburt; edle Abkunft findet ja auch bei allen in ihrem eigenen Bereich hohes Ansehen -; und auch damit, daß aller Wahrscheinlichkeit nach Kinder, deren Eltern höhere Qualitäten besaßen, auch selber höhere Qualitäten besitzen; denn Adel ist die hohe Qualität eines Geschlechts. Außerdem wer- 35 den wir sagen, daß in gleicher Weise mit Recht auch hohe menschliche Qualität einen Anspruch erheben kann, denn wir behaupten, daß Gerechtigkeit eine gemeinschaftsstiftende Qualität ist, mit der notwendigerweise alle anderen guten menschlichen Eigenschaften einhergehen müs- a 40 sen. Aber auch die Mehrheit kann gegen die Minderheit (mit Recht ihre 40 Ansprüche vertreten), denn sie ist sowohl stärker als auch reicher und

besser, wenn man die Mehrheit zusammenfaßt und mit der Minderheit vergleicht.

Wenn man nun annimmt, daß es in einem einzigen Staat alle diese Gruppen gibt, ich meine die Guten und die Reichen und Adligen, ferner jede weitere Gruppierung, aus der ein Staat gebildet wird, wird es dann (unter ihnen) zu einem Streit darüber kommen, wer von ihnen herrschen soll, oder nicht? In jeder der beschriebenen Verfassungen ist die Entscheidung, wer herrschen soll, unumstritten - denn die Verfassungen unterscheiden sich voneinander darin, wer der Träger der Souveränität ist; zum Beispiel besteht die Besonderheit der einen darin, daß sie sich auf die Reichen stützt, die andere auf die guten Männer und so auf die gleiche Weise bei jeder anderen Verfassung. Aber trotzdem wollen wir untersuchen, wie man hier entscheiden soll, wenn diese Ansprüche zur gleichen Zeit vertreten werden. Nehmen wir also an, daß diejenigen, die hohe menschliche Qualität besitzen, nur eine ganz geringe Zahl darstellen, wie soll man dann entscheiden? Soll man sich bei einer Bewertung dieser geringen Zahl die Funktion zum Maßstab nehmen, also (soll man prüfen), ob sie in der Lage sind, den Staat zu führen, oder ob sie zahlenmäßig so viele sind, daß aus ihnen ein Staat gebildet werden kann?

Es gibt aber eine Schwierigkeit, die bei allen Gruppierungen, die Anspruch auf staatliche Ämter erheben, auftritt: es könnte doch die Auffassung vertreten werden, daß diejenigen, die den Anspruch erheben, sie müßten aufgrund ihres Besitzes die Herrschaft innehaben, keine berechtigte Forderung stellen; und das gleiche gilt auch für diejenigen, die sich auf ihre Abstammung berufen: Denn wenn eine einzige Person reicher als alle ist, so muß doch offensichtlich nach dem gleichen Rechtsprinzip dieser eine über alle regieren, ebenso die Persönlichkeit von herausragendem Adel über alle, die nur aufgrund von freier Geburt Herrschaft beanspruchen. Das gleiche wird sich vielleicht auch bei der Aristokratie mit der hohen menschlichen Qualität ergeben: wenn ein einziger Mann besser ist als die übrigen, die in der Bürgerschaft gut sind, dann muß dieser (eine) nach dem gleichen Rechtsprinzip der Souverän sein. Und wenn es richtig ist, daß auch die Menge der Souverän zu sein verdient, weil sie stärker als die Minderheit ist, so müssen genau so, falls einer oder eine größere Zahl als der eine, jedoch geringere Zahl als die Menge, stärker als die anderen sind, diese eher die Souveränität innehaben als die Menge. Alles dieses scheint doch klarzumachen, daß keines der Prinzipien richtig ist, aufgrund deren eine Gruppe beansprucht, daß sie selber herrschen solle und alle übrigen von ihr beherrscht werden müßten. Denn gegen diejenigen, die aufgrund von hoher menschlichen Qualität den Anspruch erheben, als Souverän die höchste Macht in Händen zu

haben, und genau so gegenüber denen, die dies gestützt auf ihren Reichtum tun, könnten sicherlich auch die breiten Volksmassen einen berechtigten Gegenanspruch vortragen. Denn nichts steht dem entgegen, daß manchmal die Menge - nicht in jeder einzelnen Person, sondern alle zusammen genommen - besser und reicher als die wenigen ist. 5

b 35 Daher kann man auch auf diese Weise der Frage begegnen, der einige nachgehen und die sie aufwerfen: einige stellen nämlich das Problem, ob der Gesetzgeber, der sich das Ziel setzt, die richtigsten Gesetze zu geben, diese zum Vorteil der Besseren oder der größeren Zahl geben soll - zumindest wenn der genannte Fall vorliegt. Hierbei hat man „richtig" 10
b 40 als „in gleicher Weise" zu bestimmen; und „in gleicher Weise richtig" bedeutet (für die Gesetzgebung), daß sie auf den Vorteil des ganzen Staates und die Gemeinschaft der Bürger ausgerichtet sein muß. Bürger ist allgemein gesagt, wem die Teilnahme an Herrschen und Beherrschtwerden
1284 a offensteht, in jeder Verfassung ist er verschieden bestimmt, in 15 der besten Verfassung ist Bürger derjenige, der fähig ist und die Entscheidung getroffen hat, ausgerichtet auf ein Leben nach der Norm höchster menschlicher Qualität zu herrschen und sich beherrschen zu lassen.

Wenn aber ein einziger oder eine Gruppe, die zwar mehr als nur 20 einen einzigen umfaßt, jedoch nicht (allein) in der Lage ist, die gesamte
a 5 Bürgerschaft des Staates zu bilden, sich so sehr durch das Übermaß menschlicher Qualität auszeichnen, daß die menschliche Qualität und politische Fähigkeit aller anderen nicht mit der jener - wenn diese mehrere sind - oder mit der jenes einzelnen - wenn es nur einer ist - kom- 25 mensurabel ist, so darf man die so Überragenden nicht mehr als Teil des Staates einordnen. Es würde ihnen ja Unrecht angetan, wenn ihnen nur der gleiche Rang eingeräumt wird, während sie doch in solchem Maße
a 10 durch ihre Qualität und ihre politische Fähigkeit herausragen. Denn ein solcher Mann müßte ja wie ein Gott unter Menschen sein. Daraus geht 30 klar hervor, daß auch die Gesetzgebung nur für Leute gilt, die von Geburt und in ihren Fähigkeiten gleich sind. Über jene Überragenden kann jedoch kein Gesetz aufgerichtet werden, denn sie sind selber das Gesetz. Und jemand würde sich lächerlich machen, wenn er versuchte, ihnen Ge-
a 15 setze zu geben; denn sie könnten vielleicht äußern, was nach der Fabel 35 des Antisthenes die Löwen zur Antwort gaben, als die Hasen in einer Versammlung demagogische Reden hielten und forderten, alle müßten gleiches Recht haben. Daher, aus einem solchen Grunde, schaffen sich die demokratisch regierten Staaten auch das Mittel des Scherbengerichtes, denn nach allgemeiner Auffassung suchen sie von allen am meisten 40
a 20 Gleichheit. Deshalb pflegten sie diejenigen, die den Eindruck erweckten,

an Macht durch Reichtum, eine große Zahl von Anhängern oder einen anderen politischen Machtfaktor zu einflußreich zu sein, durch das Scherbengericht zu verurteilen und für bestimmte Zeit aus dem Staat zu verbannen. Und der Mythos berichtet, die Argonauten hätten Herakles
5 aus einem ähnlichen Grunde zurückgelassen, denn die Argo habe sich gesträubt, ihn mit den anderen zu befördern, da er viel schwerer als die a 25
übrigen Mitglieder der Schiffsbesatzung war. Deswegen muß man auch die Auffassung vertreten, daß diejenigen, die die Tyrannis und den Rat des Periander an Thrasybul verurteilen, nicht uneingeschränkt Recht
10 haben. Man berichtet nämlich, Periander habe sich zwar gegenüber dem zu ihm gesandten Herold nicht zu dem (erbetenen) Rat geäußert, er habe jedoch die Ähren, die über die anderen hinausragten, abgerissen und a 30
so das Getreidefeld auf eine gleichmäßige Höhe gebracht. Der Bote habe den Grund für dieses Verhalten nicht durchschaut, den Vorgang aber
15 gleichwohl berichtet; Thrasybul habe jedoch verstanden, daß er die mächtigen Männer beseitigen müsse; dieses nützt nämlich nicht nur den Tyrannen, und nicht nur die Tyrannen verfahren so, sondern genauso gilt das für Oligarchien und Demokratien. Denn das Scherbengericht hat in a 35
gewisser Weise die gleiche Wirkung wie die Entmachtung und Verban-
20 nung der Überragenden. Genauso verfahren diejenigen, die über die entsprechende Macht verfügen, mit den (verbündeten) Staaten und Völkern, zum Beispiel die Athener mit den Bürgern von Samos, Chios und Lesbos - so bald sie nämlich die Herrschaft fest in Händen hielten, a 40
schwächten sie vertragswidrig deren Stellung. Und der Perserkönig de-
25 mütigte häufig die Meder, Babylonier und die anderen Völker, die star- 1284 b
kes Selbstbewußtsein besaßen, weil sie einmal große Macht ausgeübt hatten. Das Problem gilt aber allgemein für alle Verfassungen, auch die richtigen. Die entarteten handeln in der beschriebenen Weise im Eigeninteresse (der Regierenden), aber ein solches Verhalten ist auch für die- b 5
30 jenigen Verfassungen, die das allgemeine Wohl beachten, zweckmäßig. Unzweifelhaft ist das ja auch in anderen Bereichen, bei anderen Fachkenntnissen und Wissenschaften. Denn kein Maler dürfte zulassen, daß ein Lebewesen einen Fuß hat, der durch seine Größe die Symmetrie stört, auch nicht dann, wenn dieser besonders schön ist, und kein Schiffs- b 10
35 zimmermann wird dies bei dem Heck oder einem anderen Teil des Schiffes zulassen; und gewiß wird derjenige, der den Chor einstudiert, nicht dulden, daß einer im Chor mitwirkt, dessen Stimme an Kraft und Schönheit den gesamten Chor übertrifft. So steht daher nichts der Möglichkeit entgegen, daß Alleinherrscher im Einklang mit den Interessen
40 ihrer Staaten handeln, wenn sie zu solchen Aktionen Zuflucht nehmen, vorausgesetzt, die eigene Herrschaft dient dem Vorteil der von ihnen

b 15 regierten Staaten. Bezogen auf die allgemein anerkannten Qualitäten, in denen man sich auszeichnet, findet deswegen die Befürwortung des Scherbengerichtes eine gewisse Rechtfertigung im Wohl des Staates. Vorzuziehen wäre allerdings, daß der Gesetzgeber von Anfang an die Verfassung so eingerichtet hätte, daß sie auf eine solche Therapie nicht 5 angewiesen wäre; aber der nächstbeste Weg ist dann, wenn ein solcher b 20 Fall eintritt, zu versuchen, mit einem solchen Mittel nachträglich eine Verbesserung vorzunehmen. So wurde es jedoch nicht in den Staaten angewandt; denn sie sahen nicht auf den Nutzen der eigenen Verfassung, sondern bedienten sich des Scherbengerichts zur Durchsetzung von Par- 10 teiinteressen. Daß dieses dem besonderen Vorteil der entarteten Verfassungen dient und nach ihrem Recht geschieht, leuchtet ein, vielleicht b 25 aber auch, daß dies nicht schlechthin gerecht ist.

Jedoch für die beste Verfassung stellt sich die schwerwiegende Frage, wie man verfahren soll, nicht bei einem Übermaß der anderen Güter wie 15 Macht, Reichtum und großer Zahl von Anhängern, sondern wenn jemand sich durch überragende menschliche Qualität auszeichnet; denn man wird doch wohl nicht fordern, daß man einen solchen Mann (aus dem Staate) vertreiben und verbannen soll, aber gewiß auch nicht, daß b 30 man über einen solchen herrschen dürfe. Das wäre nämlich mit der For- 20 derung vergleichbar, daß Menschen über Zeus herrschen, indem sie die Ausübung der Ämter aufteilen. Es bleibt somit, wie es ja auch naturgemäß zu sein scheint, daß alle einem solchen Manne gerne gehorchen, so daß diese in ihren Städten ohne zeitliche Begrenzung als Könige regieren. 25

b 35 **14.** Vielleicht ist es aber angebracht, nach diesen Erörterungen zu einer Untersuchung des Königtums überzugehen, denn wir behaupten ja, dieses sei eine der richtigen Verfassungen. Dabei sollen folgende Fragen geprüft werden: Ist es für eine Stadt und ein Land, die vorbildlich regiert werden sollen, von Vorteil, von einem König regiert zu werden, oder 30 nicht, sondern ist vielmehr eine andere Verfassung von Vorteil? Oder ist b 40 die Königsherrschaft für eine bestimmte Bevölkerung nützlich, für eine andere dagegen nicht nützlich?

Zuerst müssen wir aber abgrenzen, ob es nur eine Form von Königtum gibt oder ob dieses mehrere voneinander abweichende Unterarten 35 1285 a aufweist. Es läßt sich aber leicht herausfinden, daß es mehrere Arten umfaßt und die Herrschaftsweise bei allen nicht ein und dieselbe ist. Zwar gilt das Königtum der spartanischen Staatsordnung unter den gesetzmäßigen Formen am ehesten als Königtum, es hat aber nicht souveräne Macht in allen Dingen, sondern nur, wenn er das Land verlassen 40 a 5 hat, ist der spartanische König Befehlshaber in den militärischen Angele-

genheiten. Außerdem ist den Königen die Sorge um die religiösen Verpflichtungen übertragen. Dieses Königtum ist gleichsam der militärische Oberbefehl mit außerordentlichen Vollmachten auf Lebenszeit; denn das Recht, über Leben und Tod zu entscheiden, hat der spartanische König nicht, mit der Ausnahme bei † Fällen von Feigheit †, wie es von den Königen alter Zeit während militärischer Expeditionen durch den Gebrauch ihrer Herrschergewalt ausgeübt wurde. Das beweist auch Homer: in den Versammlungen mußte es Agamemnon hinnehmen, geschmäht zu werden, aber nach Ausrücken des Heeres hatte er auch die Gewalt über Leben und Tod. Er sagt wenigstens: „aber wen ich fern der Schlacht <erblicke> .., der wird nicht damit rechnen dürfen, Hunden und Vögeln zu entkommen; denn ich habe die Macht zu töten". Eine Form von Königtum ist nun diese eben beschriebene, das Amt des Heerführers auf Lebenszeit, das entweder nach der Zugehörigkeit zu einer Familie oder durch Wahl besetzt wird.

Daneben gibt es eine andere Form von Alleinherrschaft, repräsentiert durch die Königtümer bei einigen Barbaren. Diese Könige besitzen alle eine Machtfülle, die der von Tyrannen nahekommt, sie sind aber an Gesetze gebunden und übernehmen die Herrschaft nach Erbfolge. Denn weil die Barbaren von Natur in ihren Verhaltensweisen sklavischer als die Griechen sind - und die Barbaren Asiens wiederum sklavischer als die Europas -, fügen sie sich despotischer Herrschaft ohne Aufbegehren. Aus diesem Grunde haben diese Königtümer einen tyrannischen Charakter, sie sind jedoch stabil, weil sie erblich sind und sich an die Gesetze halten. Und aus dem gleichen Grunde ist auch die Leibwache wie bei Königen und nicht wie bei Tyrannen besetzt: Bürger schützen ihre Könige mit Waffen, die Tyrannen aber schützt eine Truppe von Ausländern; denn jene regieren gesetzmäßig und mit Zustimmung der Regierten, diese aber gegen deren Willen; daher bekommen die einen Schutz von den Bürgern, die anderen Schutz vor den Bürgern.

Dieses sind nun zwei Formen von Alleinherrschaft; die dritte ist die, die bei den Griechen früherer Jahrhunderte verbreitet war, die man Aisymnetie nennt: diese ist kurzgesagt eine aus Wahlen hervorgegangene Tyrannis, die sich von der bei den Barbaren vertretenen nicht dadurch unterscheidet, daß sie sich nicht an Gesetze hält, sondern dadurch allein, daß sie nicht erblich ist. Einige hatten dieses Amt auf Lebenszeit inne, die anderen bis festgelegte Fristen abgelaufen oder bestimmte Aufgaben erledigt waren; z. B. wählten die Bürger von Mytilene zu einem bestimmten Zeitpunkt Pittakos (als ihren Führer) gegen die Verbannten, an deren Spitze Antimenides und der Dichter Alkaios standen. Alkaios macht in einem seiner Skolien klar, daß man den Pittakos zum Tyrannen wähl-

te, denn er hält ihm vor, „den Pittakos von unedler Herkunft haben sie als Tyrannen der Stadt, die ihren Groll vergessen und einem schlimmen
1285 b Daimon erlag, eingesetzt, sie haben ihm einhellig laut Beifall gerufen". Diese Formen von Königtum haben und hatten wegen der despotischen Herrschaftsweise einen tyrannischen Charakter, aber da die Monarchen 5 durch Wahlen eingesetzt wurden und mit der Zustimmung der Bürger regierten, hatten sie einen königlichen Charakter.

Die vierte Form königlicher Alleinherrschaft bilden diejenigen, die in b 5 der Heroenzeit mit Zustimmung der Regierten und im Wege der Erbfolge nach Gesetzen regierten. Denn weil sich die Stammväter dieser Kö- 10 nigsgeschlechter in bestimmten Fachkenntnissen oder im Krieg als Wohltäter der Bevölkerung erwiesen oder weil sie (die Bevölkerung in eine Stadt) zusammenführten oder (neues) Gebiet gewannen, wurden sie mit Zustimmung der Bevölkerung Könige und begründeten für ihre Nachfolger die Erblichkeit (des Amtes). Ihre königlichen Vollmachten 15 erstreckten sich auf den Oberbefehl im Krieg und die Opferhandlungen, b 10 soweit diese nicht Priestern vorbehalten waren; außerdem fällten sie die Urteile in Rechtsstreitigkeiten; einige legten dabei keinen Eid ab, andere dagegen taten dies, der Eid aber bestand im Erheben des Zepters. Diese Könige entschieden als Herrscher in der Vorzeit sowohl über die 20 Angelegenheiten in der Stadt wie auf dem Lande und außerhalb der Staatsgrenzen ohne zeitliche Begrenzung. Als später die Könige selber b 15 einige Amtsbefugnisse abtraten oder das Volk ihnen andere entriß, blieben in einigen Staaten den Königen nur die althergebrachten Opferhandlungen vorbehalten; wo man aber überhaupt noch mit einem gewis- 25 sen Recht von einem Königtum sprechen konnte, da behielten sie lediglich die Führung in militärischen Dingen außerhalb der Landesgrenzen.

b 20 Das sind die Formen von Königtum, vier an der Zahl: eine ist das der Heroenzeit: der König regierte zwar mit Zustimmung der Bevölkerung, jedoch nur mit bestimmten fest umschriebenen Funktionen, denn der 30 König war Feldherr und Richter und ihm unterstand die Sorge um die religiösen Verpflichtungen; die zweite Form ist das der Barbaren, dies ist ein aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Familie bekleidetes Königtum despotischen Charakters, das aber an Gesetze gebunden ist; die dritte b 25 nennt man Aisymnetie, sie ist eine aus Wahlen hervorgegangene Tyran- 35 nis; die vierte ist das spartanische Königtum, es ist kurz gesagt erblicher Oberbefehl auf Lebenszeit. Das sind nun die Unterschiede zwischen ihnen.

Eine fünfte Form von Königtum liegt aber dann vor, wenn ein einzib 30 ger die höchste Gewalt in allen Angelegenheiten innehat, so wie jedes 40 Volk oder jeder Staat in den öffentlichen Angelegenheiten (unum-

schränkt regiert), diese Form entspricht der Leitung eines Haushaltes. Denn wie die Leitung des Haushaltes das Königtum im Hause ist, so ist das Königtum die Autorität des Leiters des Haushaltes über den Staat und eines oder mehrere Völker.

5 15. Es gibt, so könnte man doch sagen, nur zwei Arten des Königtums, die eine Untersuchung verlangen: die eben genannte und die spartanische. Denn die meisten anderen liegen zwischen diesen: sie haben gerin- b 35 gere Machtbefugnis als das absolute Königtum oder größere als das spartanische. Daher konzentriert sich unsere Untersuchung doch wohl auf 10 zwei Fragen, einmal: ist es für die Staaten nützlich, daß der Oberbefehlshaber dieses Amt auf Lebenszeit bekleidet - einerlei ob es nach der Zugehörigkeit zu einer Familie oder † durch Wahl † erhält - oder nützt dies 1286 a nicht? Die andere Frage lautet: ist es von Vorteil, daß ein einziger die höchste Gewalt in allen Dingen innehat, oder nicht? Jedoch eine Unter- 15 suchung über den Oberbefehl der beschriebenen Art betrifft mehr eine besondere Form der Gesetze als die Verfassung, denn in allen Verfassungen kann ein solches Amt vorkommen, weshalb dies vorerst beiseite bleiben soll. Die damit allein übrige Form des Königtums bildet dage- a 5 gen einen eigenen Verfassungstyp, so daß wir sie untersuchen und kurz 20 auf die damit verbundenen Fragen eingehen müssen.

Ausgangspunkt dieser Erörterung ist die Frage, ob es von Vorteil ist, von dem besten Mann oder den besten Gesetzen beherrscht zu werden.

Diejenigen, die eine Königsherrschaft für nützlich halten, sind der Auffassung, daß Gesetze nur allgemeine Bestimmungen treffen, jedoch a 10 25 keine Anordnung für die jeweils auftretenden Einzelfälle geben; daher gelte es in jeder Fachkenntnis (die ja mit Einzelfällen zu tun hat) als Torheit, nach geschriebenen Richtlinien Anweisungen zu geben. Und es ist ja auch in Ägypten den Ärzten erlaubt, nach vier Tagen die vorgeschriebene Therapie zu ändern - falls früher, dann auf ihr eigenes Risiko. 30 Offensichtlich kann aus dem gleichen Grund eine Verfassung, die auf schriftlich niedergelegten Bestimmungen und Gesetzen beruht, nicht als a 15 die beste gelten.- Jedoch brauchen die Regierenden auch jenes (in Gesetzen niedergelegte) allgemeine Prinzip; vorzuziehen ist ja eine Autorität, der die Anfälligkeit für Affekte überhaupt nicht anhaftet, vor einer, 35 mit der diese Anfälligkeit von Natur verwachsen ist; davon ist nur das Gesetz frei, jede menschliche Seele besitzt dagegen notwendigerweise diesen (affektiven Teil). Aber vielleicht könnte jemand behaupten, daß a 20 ein Mensch diese (Anfälligkeit für Affekte) dadurch wettmacht, daß er über Einzelfragen besser entscheidet. (Was für eine Folgerung hieraus 40 zu ziehen ist,) ist damit klar: (der beste Mann) muß Gesetzgeber sein und Gesetze müssen erlassen werden, die aber nicht in dem Bereich un-

bedingte Gültigkeit haben sollen, in dem sie unzulänglich sind, in den anderen Bereichen müssen sie natürlich Gültigkeit haben.

Soll aber in den Angelegenheiten, in denen ein Gesetz überhaupt a 25 nicht oder nicht gut entscheiden kann, der eine Beste die politischen Vollmachten besitzen oder die Gesamtheit? Denn auch jetzt tritt sie 5 zusammen, fällt Gerichtsurteile, berät sich und entscheidet, und alle diese Entscheidungen betreffen Einzelfälle. Mit dem besten Manne verglichen ist zwar wohl jeder einzelne aus der Menge für sich genommen schlechter; ein Staat besteht nun aber aus vielen Einzelpersonen, (die a 30 sich in ihren positiven Qualitäten ergänzen können), wie auch eine 10 Mahlzeit, zu der viele ihren Teil beitragen, mehr Anklang findet als ein einziges, einförmiges Gericht. Deswegen entscheidet auch die Menge vieles besser als jeder einzelne, wer er auch sei. Außerdem verdirbt etwas von großer Masse weniger leicht - so wie jeweils die größere Menge Wasser weniger leicht in ihrer Qualität verdorben werden kann, so kann 15 auch die Menge weniger leicht als die wenigen zum Schlechten beeinflußt werden. Denn wenn ein einzelner von Zorn oder einem anderen Affekt dieser Art überwältigt wird, dann kann es nicht ausbleiben, daß er a 35 in seinem Urteil befangen wird, jedoch daß alle zugleich in Zorn geraten und eine Fehlentscheidung treffen, ist schon schwerer möglich - als Men- 20 ge (die den Einzelnen überlegen ist) sollen aber die Freien gelten, die nicht gegen das Gesetz handeln, außer in Fällen, in denen es notwendigerweise unzulänglich ist.

Aber wenn ein solches (Verhalten) bei einer großen Zahl nicht leicht zu erreichen ist, (wie steht es dann mit einer anderen Alternative?) An- 25 genommen eine größere Zahl von Leuten sind sowohl gute Männer wie gute Bürger, ist (verglichen mit ihnen) ein Alleinherrscher weniger leicht a 40 zu korrumpieren? oder trifft das eher für die, die wohl eine größere Zahl 1286 b bilden, trotzdem aber alle gut sind, zu? Offensichtlich wird man doch hier zugunsten der größeren Zahl antworten.- Aber gegen deren Herr- 30 schaft wird man einwenden: „sie werden sich untereinander in politische Kämpfe verstricken, der Alleinherrscher ist dagegen davon frei". Jedoch muß man dem vielleicht doch entgegenhalten, daß auch jene, genauso wie jener einzelne, gute Männer sind. Wenn man also die Herrschaft einer größeren Zahl, die aus lauter guten Männern besteht, als Aristokra- 35 b 5 tie bezeichnen muß, die *eines* Mannes dagegen als Königtum, dann dürfte für die Staaten eine Aristokratie einer Königsherrschaft wohl vorzuziehen sein (einerlei ob der König eine Leibwache hat oder nicht), sofern es nur möglich ist, eine größere Zahl von Gleichen zu finden. Und deswegen wurden früher (die Staaten) königlich regiert, weil man nur 40 selten (mehrere) Männer finden konnte, die an persönlicher Qualität

weit herausragten, zumal sie damals nur kleine Staaten bewohnten. Ausserdem setzte man die Könige aufgrund ihrer Verdienste um das Wohl anderer - Verdienste, die ja die Leistung von Männern mit herausragender Qualität sind - ein. Als es aber dazu kam, daß viele an hervorragender Qualität gleich waren, ertrugen diese (die Königsherrschaft) nicht länger, sondern suchten eine gemeinsame Beteiligung (an der Herrschaft) und begründeten eine Verfassung, in der Bürger die Staatsgeschäfte führten. Als diese sich aber korrumpieren ließen und sich am Staatsvermögen bereicherten, entstanden daraus naturgemäß Oligarchien; denn sie verhalfen Reichtum zu hohem Ansehen; von hier fand zuerst ein Verfassungswechsel zu tyrannischen Verfassungen statt, von den tyrannischen Regimen aber zur Demokratie; indem sie nämlich wegen ihrer Gewinngier die Macht ständig auf eine geringere Zahl von Bürgern konzentrierten, stärkten sie das (politisch rechtlose) Volk, so daß es sich auflehnte und Demokratien sich durchsetzten. Nachdem es aber dazu gekommen ist, daß die (freie Bevölkerung der) Staaten gewachsen ist, ist es wohl nicht länger leicht möglich, daß noch eine andere Verfassung als die Demokratie eingerichtet wird.

Wenn aber jemand meint, die Königsherrschaft sei die beste politische Ordnung für die Staaten, wie steht es dann mit den Kindern der Könige? Soll die Königsherrschaft auch innerhalb einer Familie erblich sein? Das kann jedoch von Nachteil sein, wenn die Kinder Eigenschaften haben, wie es manchmal der Fall war. „Aber der König wird dann, obwohl er dazu die Möglichkeit hätte, seinen Kindern nicht die Herrschaft übertragen". Aber dem darf man nicht so leicht trauen; denn ein solches Verhalten ist schwer und fordert eine stärkere charakterliche Qualität, als sie die Menschennatur hervorbringen kann.- Eine weitere strittige Frage liegt auch darin, ob dem zukünftigen König Sicherheitskräfte unterstellt werden sollen, durch die er die Machtmittel erhält, sich mit Gewalt gegen die Leute durchzusetzen, die nicht gehorchen wollen, oder wie er seine Machtbefugnisse vollziehen kann. Denn auch wenn der Souverän auf der Grundlage von Gesetzen regiert und nichts nach eigenem Gutdünken gegen die Gesetze tut, so müssen ihm doch Sicherheitskräfte zur Verfügung stehen, mit denen er die (Einhaltung der) Gesetze überwacht. Es ist wohl nicht schwer, bei einem solchen König dafür eine genaue Festlegung zu treffen: er muß zwar eine solche Truppe haben, diese soll aber nur so stark sein, daß sie zwar jedem einzelnen und mehreren überlegen ist, der Menge aber unterlegen bleibt; in dieser Form pflegten ja auch die Bürger früherer Zeit eine Leibwache zu stellen, wenn immer sie jemanden im Staat als Aisymneten - wie sie ihn nannten - oder als Tyrannen einsetzten, und so riet jemand den Bürgern von Syra-

kus, dem Dionysios in dieser Zahl Leute zum Schutz zu geben, als dieser eine Leibwache forderte.

1287 a 16. Unsere Erörterung ist jetzt bei dem König, der in allen Angelegenheiten nach eigenem Gutdünken regiert, angelangt, und ihm wollen wir jetzt unsere Untersuchung widmen. Denn der Mann, der auf der 5 Grundlage von Gesetzen (regiert und) den Titel König führt, stellt, wie wir eben gesagt haben, keine eigene Verfassungsform dar. In allen Verfassungen (a 5) kann ja das Amt des Oberbefehlshabers auf Lebenszeit besetzt sein, z.B. in einer Demokratie und Aristokratie, und viele übertragen einem einzigen die unbegrenzte Machtbefugnis in Angelegenheiten 10 der inneren Verwaltung - ein solches Amt gibt es in Epidamnos und, mit demgegenüber eingeschränkten Aufgaben, in Opus.

Was nun das sogenannte absolute Königtum angeht - das ist die Form, (a 10) bei der der König in allen Angelegenheit nach eigenem Gutdünken regiert - so gilt einigen die Herrschaft eines Einzigen über alle Bürger 15 nicht einmal als naturgemäß, wenn der Staat aus Gleichen besteht. Denn für Leute, die von Natur gleich sind, müsse von Natur Gleichheit in Recht und Rang bestehen; und wenn es schon für den Körper schädlich (a 15) ist, daß Ungleiche die gleiche Nahrung oder Kleidung erhalten, dann gilt dies ebenso auch für die politischen Ehrenstellungen. Genauso schädlich 20 ist es auch, daß Gleiche einen ungleichen Anteil erhalten. Deswegen sei es (für Gleiche) gerecht, daß niemand mehr regiert als er beherrscht wird, und folglich sei genauso auch der Wechsel zwischen Herrschen und Beherrschtwerden gerecht. Dies aber ist schon eine gesetzliche Regelung, denn die Ordnung (die den Wechsel in der Amtsbekleidung vor- 25 schreibt) ist Gesetz. Es sei daher vorzuziehen, daß eher das Gesetz (a 20) herrscht als irgendein Bürger und - wenn es schon ratsamer ist, daß einige Menschen Herrschaftsfunktionen ausüben, so müsse man diesen nach der gleichen Auffassung (ein Amt) übertragen, in dem sie Hüter der Gesetze, Diener der Gesetze sind. Denn Institutionen der Herrschaft seien 30 nun einmal unverzichtbar, aber nach ihrer Auffassung sei es nicht gerecht, daß ein einziger der Inhaber eines solchen Amtes sei, wenigstens dann, wenn alle gleich sind. Aber gerade die Dinge, die, wie es scheint, ein Gesetz nicht eindeutig regeln kann, kann doch ein Mensch wohl kaum erkennen. 35

(a 25) Das Gesetz hat jedoch mit voller Absicht die Bürger erzogen und überträgt Angelegenheiten, die es nicht eindeutig regeln kann, den Amtsinhabern, damit sie nach bestem Gewissen entscheiden und Maßnahmen treffen. Ferner räumt das Gesetz doch die Möglichkeit ein, die Verbesserungen vorzunehmen, die aufgrund von Erfahrungen den gel- 40 tenden Regelungen vorzuziehen sind. Wer nun dem Gesetz die Herr-

schaft überträgt, der scheint zu gebieten, daß Gott und die Vernunft allein herrschen, wer aber die Herrschaft von Menschen anordnet, der fügt dem noch das wilde Tier hinzu - denn so kann man der Charakter der Affekte beschreiben, und (ein Affekt wie) Zorn bringt Regierende, auch wenn sie die besten Menschen sind, (von einer unparteiischen Haltung) ab. Deswegen ist ein Gesetz Vernunft ohne Affekte. a 30

Das oben zitierte Beispiel mit den Fachkenntnissen, nämlich daß eine ärztliche Behandlung nach festen Regeln nachteilig sei und man lieber Leute hinzuzuziehen sollte, die die Fachkenntnisse beherrschen, ist aber falsch. Denn Ärzte verstoßen nicht aus Freundschaft (zu anderen) gegen die Regeln ihrer Kunst, sondern erhalten ihr Honorar, nachdem sie die Kranken geheilt haben. Leute, die staatliche Ämter bekleiden, pflegen jedoch vieles zu tun, um anderen das Leben schwer zu machen oder sie zu begünstigen - ja sogar Patienten, die den Argwohn hegen, daß Ärzte von persönlichen Gegnern gewonnen sind und sie für einen materiellen Vorteil umkommen lassen wollen, dürften eher eine Behandlung nach dem Buchstaben der Vorschriften suchen. Ja die Ärzte selber ziehen, wenn sie krank sind, andere Ärzte, und die Turnlehre, wenn sie trainieren, andere Turnlehrer hinzu, weil sie sich darüber im klaren sind, daß sie nicht wahrheitsgemäß entscheiden können, da sie in eigener Sache entscheiden und unter dem Einfluß von Affekten stehen. a 35 a 40 1287 b

So ist nun klar, daß man bei der Suche nach Gerechtigkeit eine unparteiische Mittelinstanz sucht, denn das Gesetz ist die unparteiische Mittelinstanz. Außerdem haben die Gesetze, die auf Gewohnheiten beruhen, eine höhere Autorität als die geschriebenen und regeln Sachverhalte von grundlegenderer Bedeutung. Selbst wenn man demnach einräumt, daß ein Mensch als (unumschränkter) Herrscher zuverlässiger ist als Leute, die nach geschriebenen Gesetzen regieren, so ist er doch jedenfalls nicht zuverlässiger als die, die nach dem Gewohnheitsrecht regieren. b 5

Jedoch ist es für einen einzelnen nicht leicht, den Überblick über viele Dinge zu haben. Es wird sich also die Notwendigkeit ergeben, daß er eine größere Zahl von Bevollmächtigten einsetzt; aber was macht es dann für einen Unterschied, ob dies von Anfang an so eingerichtet ist oder ob der Alleinherrscher erst diese Einrichtung schafft? Ferner, wenn - wie oben dargelegt wurde - der gute Mann deswegen, weil er anderen überlegen ist, zu herrschen berechtigt ist, dann übertreffen doch zwei Gute den einen an Qualität. Das meint ja das (Dichter)Wort: „wenn zwei miteinander gehen .." und der Wunsch Agamemnons: „zehn Ratgeber von dieser Art wünsche ich mir". Aber auch jetzt haben die Ämter in einigen Angelegenheiten volle Entscheidungsbefugnis, so wie die Rich- b 10 b 15

ter, nämlich in Angelegenheiten, in denen des Gesetz keine festen Bestimmungen treffen kann; denn niemand streitet ab, daß das Gesetz in den Angelegenheiten, in denen es feste Vorschriften erlassen kann, auch am besten Anordnungen und Entscheidungen treffen könnte. Einige Sachverhalte können sicherlich von Gesetzen zutreffend erfaßt werden, 5
b 20 andere jedoch nicht; diese Tatsache bewirkt, daß man die Frage aufwirft und untersucht, ob die Herrschaft des besten Gesetzes oder des besten Mannes vorzuziehen ist. Denn die Aufgabe, Gesetze in den Angelegenheiten zu erlassen, über die man sich miteinander berät, ist nicht zu bewältigen. Man bestreitet ja auch gar nicht die Notwendigkeit, daß in die- 10 sen Dingen ein Mensch Entscheidungen fällen muß, sondern nur, daß es
b 25 lediglich ein einziger sein soll und nicht viele. Denn jeder einzelne entscheidet gut, da er von dem Gesetz erzogen wurde, und die Erwartung, daß jemand mit seinen zwei Augen besser sehen sollte oder daß er (mehr erreicht), wenn er sich aufgrund seiner zwei Ohren sein Urteil bil- 15 det und mit zwei Füßen und Händen handelt als viele mit vielen, dürfte doch wohl keinen Sinn machen. Denn auch jetzt vervielfältigen Allein-
b 30 herrscher die Zahl ihrer Augen, Ohren, Hände und Füße, indem sie sich die Freunde ihres Regimes und ihrer Person zu Mitregenten machen. Wenn diese nun nicht seine Freunde sind, werden sie nicht nach dem 20 Willen des Monarchen handeln. Wir sagten, daß diese Männer Freunde des Monarchen und seiner Herrschaft sind, ein Freund ist aber gleich; wenn nun der Regent meint, diese müßten Herrschaft ausüben, dann ist er (selber) der Auffassung, Leute die möglichst gleich sind, müßten auch
b 35 in gleicher Weise an der Herrschaft beteiligt sind. 25

Das sind nun so ziemlich die Punkte, die die Leute gegen das Königtum vorbringen, die ihm die Berechtigung bestreiten.

17. Aber dies gilt in dieser Weise vielleicht für bestimmte Leute, für andere jedoch nicht. Es gibt nämlich eine Form von Recht und von Nutzen entsprechend der Natur in einem despotischen Herrschaftsver- 30 hältnis und eine andere Form von Recht und Nutzen von Natur in einem Königreich und wieder eine andere in einem von den Bürgern regierten Staat. Eine tyrannische Form von Recht und Nutzen existiert jedoch
b 40 nicht in naturgemäßer Weise, noch auch eine solche (naturgemäße) Form bei den anderen Verfassungen, die Entartungen sind; denn in ih- 35 nen sind (die Rechts- und Nützlichkeitsprinzipien) wider die Natur. Jedoch soviel ist nach den bisherigen Erörterungen deutlich: es ist weder
1288 a nützlich noch gerecht, daß unter Ähnlichen und Gleichen ein einziger die souveräne Macht über alle hat - weder wenn es keine Gesetze gibt, sondern der Alleinherrscher selber das Gesetz ist, noch wenn es Gesetze 40 gibt - auch nicht als ein Guter über alle anderen Guten, auch nicht als

nicht Guter über andere, die nicht gut sind; (die Herrschaft eines einzigen Mannes ist) auch nicht dann schon (gerecht und nützlich), wenn er an menschlicher Qualität überlegen ist - außer in einem bestimmten a 5 Grade, wie aber dieser anzugeben ist, muß noch erläutert werden, es ist 5 aber in gewisser Weise auch schon vorher erörtert worden.

[Zunächst muß aber voneinander abgegrenzt werden, was mit den Bestimmungen: „für eine Königsherrschaft geeignet", „für eine Aristokratie befähigt", „für eine Politie passend" gemeint ist. Für eine Königsherrschaft geeignet ist die Bevölkerung, die ihrer Natur nach dazu be- 10 stimmt ist, sich einer Herrscherfamilie unterzuordnen, die sich † durch persönliche Vollkommenheit auszeichnet, so daß sie eine Herrschaft über Bürger aufrichtet † ; für eine Aristokratie geeignet ist eine Bevölke- a 10 rung, die sich von Leuten beherrschen lassen kann, welche aufgrund ihrer überragenden Qualität zur Führung befähigt sind; die für eine Politie 15 geeignete Bevölkerung ist diejenige, die † die Fähigkeit hat, sich beherrschen zu lassen und zu herrschen nach einem Gesetz, das den Begüterten ihrem Rang entsprechend die Ämter überträgt.] a 15

Wenn es sich nun so fügt, daß entweder eine ganze Familie oder aus dem Kreis der übrigen Bewohner ein einziger durch seine hervorragen- 20 den menschlichen Eigenschaften sich so sehr auszeichnet, daß seine Qualität die aller anderen übertrifft, dann ist es gerecht, daß diese Familie die Königswürde bekleidet und die souveräne Macht über alle innehat und daß dieser eine König ist. Denn wie vorher bemerkt wurde, muß man diese Folgerung nicht nur nach dem Rechtsprinzip ziehen, das die a 20 25 Gruppen vertreten, die die jeweiligen Verfassungen einrichten, die aristokratischen, oligarchischen und weiter auch die demokratischen Verfassungen - denn sie alle stützten ihre Ansprüche auf einen Vorzug, jedoch nicht den gleichen Vorzug -, sondern diese Folgerung gilt auch nach unseren früheren Bemerkungen: denn einen solchen Mann zu töten 30 oder zu verbannen oder durch das Scherbengericht auf bestimmte Zeit a 25 aus dem Lande zu verweisen, ist doch auf keinen Fall angebracht, genau so wenig aber auch zu verlangen, er solle sich im Wechsel regieren lassen. Denn der Teil ist von Natur nicht dazu bestimmt, das Ganze zu überragen; wer aber in diesem Maße überlegen ist, dem fiel es zu, das 35 Ganze zu repräsentieren. Daher bleibt als einzige Möglichkeit, daß man einem solchen Mann gehorcht und daß er seine Macht nicht nur im Wechsel mit anderen ausübt, sondern uneingeschränkt.

Wie viele verschiedene Formen das Königtum aufweist, ob diese a 30 Staatsform für die Staaten nicht von Nutzen oder von Nutzen ist und für 40 wen von Nutzen und unter welchen Voraussetzungen, darüber soll nun die Erörterung in dieser Weise abgeschlossen sein.

18. Wir behaupten nun, daß es drei richtige Verfassungen gebe; unter
diesen ist aber notwendigerweise diejenige die beste, in der die Besten
regieren, das ist aber eine Verfassung, in der entweder ein einzigeroder
a 35 ein ganze Familie oder eine größere Anzahl von Personen durch ihre
persönliche Qualität über alle anderen weit herausragt, wobei die einen 5
in der Lage sind, sich beherrschen zu lassen <und zu herrschen>, die
anderen, (ausschließlich) zu herrschen, ausgerichtet auf das beste Leben
als ihr Ziel. Es wurde aber in den ersten Erörterungen erwiesen, daß die
vollkommene Qualität des Mannes und des Bürgers des besten Staates
notwendigerweise identisch sind. Demnach sind es offensichtlich die 10
a 40 gleiche Weise und die gleichen Mittel, durch die jemand ein guter Mann
wird und durch die man einen aristokratischen oder königlichen Staat
1288 b einrichten könnte; daher werden es so ziemlich die gleiche Erziehung
und die gleichen Gewohnheiten sein, die jemanden zum guten Mann und
zum leitenden Staatsmann oder zu einem für ein Königsamt befähigten 15
Mann machen.

Nach dieser Erörterung müssen wir jetzt versuchen darzulegen, auf
welche Weise die beste Verfassung naturgemäß entsteht und wie sie ein-
b5 gerichtet wird. [Wer darüber die angemessene Untersuchung vornehmen
will, der muß daher ..] 20

ERLÄUTERUNGEN

EINLEITUNG

P o l i t i k II[1]

Thema - spätere Erweiterung einer ursprünglichen Fassung?

Aristoteles kündigt im 1. Kapitel von P o l. II eine Studie an, die er in einen inneren Zusammenhang mit seiner eigenen geplanten[2] Untersuchung des besten Staates stellt: eine kritische Behandlung sowohl aktueller Staaten, die im Rufe stehen, eine vorbildliche Staatsordnung zu haben, als auch von Staatsentwürfen, die als gelungen gelten, wird durch seine eigene Suche nach einem besten Staat gerechtfertigt. Den Hauptteil dieses Buches nimmt die Kritik an Entwürfen von Staatstheoretikern[3], des platonischen Staates und der Gesetze, dann der Staatsent-

[1] Lit.: L. Bertelli, Historia e Methodos. Analisi critica e topica politica nel secondo libro della <Politica> di Aristotele, Historica Politica Philosophica, Il Pensiero Antico, Studi e testi 3, Torino 1977; Schütrumpf, Die Analyse der polis durch Aristoteles, Studien zur Antiken Philosophie, H. 10, Amsterdam 1980, Kap. 2, 67-89.

[2] προαιρούμεθα II 1, 1260 b 27.

[3] H.C. Baldry, Ancient Utopias. An Inaugural Lecture, Southampton 1956; M.I. Finley, Utopianism Ancient and Modern, in: The critical Spirit, Essays in honor of H. Marcuse, hrsg. von K. H. Wolff - B. Moore, Boston 1967, 3 - 20, wieder abgedruckt in: Finley, The Use and Abuse of History, London 1975, 178 - 193; 240 - 242; H. Braunert, Utopia. Antworten griechischen Denkens auf die Herausforderung durch soziale Verhältnisse, in: Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft, N.F. 51, Kiel 1969; B. Kytzler, Utopisches Denken und Handeln in der klassischen Antike, in: R. Villgradter - F. Krey (Hrsg.), Der utopische Roman, Darmstadt 1973, 45 - 68; H. Flashar, Formen utopischen Denkens bei den Griechen, Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 3, 1974; J. Ferguson, Utopias of the Classical World, Ithaca NY 1975; R. Müller, Sozialutopien der Antike, Das Altertum, 23, 1977, 227 - 233; M. Winter, Compendium Utopiarum. Typologie und Bibliographie literarischer Utopien. Erster Teilbd. Von der Antike bis zur deutschen Aufklärung, Stuttgart 1978; R. Bichler, Zur Historischen Beurteilung der Griechischen Staatsutopie, Grazer Beiträge 11, 1984, 179 - 206; J. Oßberger, Utopie: Utopisches Denken und Utopiekritik in den literarischen Staatsmodellen der Antike und der Neuzeit, Anregung 32, 1986, 89 - 104; H. Funke (Hrsg.), Utopie und Tradition. Platons Lehre vom Staat in der Moderne, Würzburg 1987.

würfe des Phaleas und Hippodamos ein (Kapitel 1 - 8); es folgt die Beurteilung der Verfassungen Spartas, Kretas und Karthagos (Kapitel 9 - 11) und schließlich ein Kapitel über Gesetzgeber, am ausführlichsten Solon[1]. Wie Plato in den G e s e t z e n seine Konstruktion eines - zweitbesten - Staates auf die Grundlage einer Kritik der spartanischen und z. T.. kretischen Verfassung gestellt hatte, so geht auch Aristoteles vor, z. T.. sogar mit vielen Berührungen zu den platonischen Äußerungen in den G e s e t z e n, jedoch in zweifacher Weise erweitert: Aristoteles beschränkt sich nicht auf eine Kritik Spartas und Kretas, sondern bezieht z. B. auch Karthago ein, er verfügt also über eine verbreiterte Basis von historischem Vergleichsmaterial[2]; und außerdem setzt er sich nicht nur mit solchen Musterstaaten auseinander, sondern auch mit der älteren Staatstheorie, damit u. a. mit Plato selber[3], dem er doch im Prinzip folgt. Der platonische Ansatz, ein bestimmtes Staatsideal in Auseinandersetzung mit bestimmten historischen Verfassungen zu entwerfen, wird von Aristoteles um die Kritik an Plato selber und anderen Theoretikern erweitert.

Auseinandersetzungen mit den Vorgängern wie in P o l. II[4] finden sich auch am Anfang anderer Schriften: P h y s. I 2 ff.[5]; D e a n. I 2[6];

[1] Die Echtheit dieses Kapitels insgesamt oder einzelner Abschnitte wird m.E. mit Recht bestritten, s.u. Vorbem. zu Kap. 12.

[2] Der Abschnitt über die Verfassungen Spartas, Kretas und Karthagos Kap. 9-11, ist kein „historischer Rückblick", keine geschichtliche Forschung, sondern eine kritische Studie bestimmter „Musterstaaten" auf der Grundlage von allgemeinen politischen Prinzipien, die Ar. hier entweder entwickelt oder voraussetzt, Bertelli 67 f. Die Kritik von Bertelli 7 an der Charakterisierung von P o l. II als „einem geschichtlichen Rückblick" durch W. Jaeger, Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung, Berlin 1923, 282, läßt außer acht, daß Jaeger von einem „*kritischen* Überblick über die Systeme der früheren Staatstheoretiker" gesprochen hatte, 276, vgl. auch 280 Anm. 1.

[3] Vgl. auch Isokrates, s. u. Anm. zu II 1, 1260 b 33.

[4] Zu Eigenart und Zweck dieser kritischen Behandlung der Vorgänger vgl. Bertelli 7 ff. Zum Problem, wie weit Ar. seinen Vorgängern gerecht wird und ihre Auffassungen korrekt wiedergibt, vgl. u. Vorbem. zu II 2, vgl. auch R. Stark, Der Gesamtaufbau der aristotelischen Politik, in: La <Politique> d'Aristote, Vandoeuvre - Genève 1965, 11 (Entretiens sur l'Antiquité classique XI).

[5] Vgl. Vgl. I. Düring, Aristoteles. Darstellung und Interpretation seines Denkens, Heidelberg 1966, 226 f.; 230, vgl. dort Anm. 293 den Hinweis u. a. auf T o p. I 14, 105 b 12 ff.; F. Dirlmeier, Aristoteles Werke in deutscher Übersetzung, Bd. 6, Aristoteles. Nikomachische Ethik, Berlin ^{8}1983, 266 Anm. 5, 3.

[6] 403 b 20 ff. mit wörtlichen Anklängen in der Formulierung des Zweckes der Untersuchung an P o l. II 1, 1260 b 32.

Met. A 3 ff.; De gen et corr. I 1-2; Περὶ Φιλοσοφίας[1]; vgl. auch die Kritik an Platos Ideenlehre E N I (4, 1096 a 11 ff.) oder die Überprüfung der Auffassungen der Weisen über das Glück E E I 3[2]. Auch in dieser Hinsicht zeigt sich wieder, daß P o l. die Merkmale einer selbständigen Abhandlung aufweist[3] und nicht nur ein Anhang zur Ethik ist. Aber anders als etwa M e t. A 3 ff., wo Aristoteles die Vorgänger im Hinblick auf die Lehre von den vier Ursachen kritisch betrachtet, kann man in P o l. II die Auseinandersetzung mit den früheren Theoretikern oder die Kritik an den drei historischen Staatsverfassungen im allgemeinen nicht unter ein beherrschendes Thema bringen. Aristoteles greift eine Vielzahl von Mängeln und Unzulänglichkeiten auf, zu denen er bisweilen sehr ausführlich und grundsätzlich[4], bisweilen auch nur mit einer kurzen Bemerkung Stellung nimmt[5].

Am ehesten läßt sich noch ein zentrales Thema identifizieren, die Konzeption der staatlichen Gemeinschaft, koinonia politike. Z. B. ist Ausgangspunkt der Kritik an Platos S t a a t das theoretische Interesse, die Art der *Gemeinschaft*, die ein Staat ist, genauer zu untersuchen[6] - das durchzieht alle Kapitel, die dem S t a a t gelten, z. B. die Behandlung der Gemeinschaft an Frauen und Kindern, an Besitz, auch die der politischen Ordnung (5, 1264 a 11 f.); der gleiche Gesichtspunkt leitet aber z. T.. auch die Behandlung der übrigen Staatsentwürfe, namentlich die des Hippodamos[7]. Ar. macht auf die Gefahren aufmerksam, die die staatliche Einheit zu zerstören drohen; sei es durch überzogenen Vorstellungen wie die Platos (II 2) oder durch selbstsüchtiges Handeln von Amtsträgern (II 10). Auch Phaleas' Versuch, durch Gleichheit des Besitzes die staatliche Einheit zu garantieren, wird zurückgewiesen (II 7). Ein

[1] Jaeger 1923, 282.
[2] 1215 a 2 ff. ἐπισκεπτέον, gleicher Ausdruck wie P o l. II 2, 1260 b 29.
[3] S. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 1.
[4] Zur staatlichen Einheit: Kap. 2; vgl. zur Besitzordnung bzw. -verteilung: Kap. 5 und 7; zur politischen Gleichheit: Kap. 8.
[5] Für eine Zusammenfassung der Themen vgl. W.L. Newman, The Politics of Aristotle, with an Introduction, two prefatory essays and notes critical and explanatory, 4 Bde., Oxford 1887 - 1902, I 204-208.
[6] Vgl. u. Anm. zu 1, 1260 b 38; Vorbem. zu II 5; Bertelli 75 f.; W. Mathie, Aristotle on Property, in: A. Parel- T. Flanagan (Hrsg.), Theories of Property. Aristotle to the Present, Calgary 1979, 24 ff.
[7] Vgl. II 8, 1268 a 18 das zentrale Problem der politischen Teilhabe.

gemeinsamer Aspekt der Kritik an Phaleas und Hippodamos dürfte in der aristot. Klärung des Prinzips 'Gleichheit' liegen: nach dem Nachweis, daß Gleichheit des *Besitzes* nicht die von Phaleas erwarteten politischen Wirkungen haben kann, zeigt Ar., daß die von Hippodamos vorgesehene *formale politische Gleichheit* bei einer Festlegung der Gruppen auf *unterschiedliche Funktionen* in Wirklichkeit zu *politischer Ungleichheit* wird.

Davon abgesehen steht hinter der Kritik an Plato *ein* Grundzug: für Aristoteles sind Platos Vorstellungen realitätsfremd, nicht durch die Erfahrung bestätigt, nicht in der Geschichte bewährt[1], „schlechthin unmöglich". Generell beruht Aristoteles' Kritik in P o l. II darauf, daß er die Dinge weiterdenkt, auf Konsequenzen aufmerksam macht, die bisher übersehen wurden, oder auf Versäumnisse und Auslassungen hinweist[2]. Überhaupt erscheint ihm vieles zu undifferenziert[3]. Er legt dar, in welchen Grenzen allein gewisse Feststellungen sinnvoll sein können, und weist darauf hin, daß manche Feststellungen, die so undifferenziert getroffen wurden, verhängnisvoll sein können[4]. Aber ein geschlossenes Bild seiner politischen Auffassungen kann man aus P o l. II nicht gewinnen.

In dem am Ende von E N X angekündigten Programm einer politischen Untersuchung[5] heißt es (10, 1181 b 15 ff.): „Zunächst wollen wir versuchen zu prüfen, ob von den Vorgängern in Einzelheiten etwas richtig geäußert wurde ..." Darin sieht man allgemein einen Verweis auf P o l. II[6], der aber nur für die Kapitel II 1-8 eingelöst sei, denn „geäußert" (εἴρηται) könne nur die theoretischen Entwürfe, also Kapitel 1 - 8, meinen[7]). Dies wurde wiederum bisweilen zur Grundlage der Hypo-

[1] Die Nähe zu bestehenden Verfassungen ist der Vorzug einiger der hier betrachteten Staatsentwürfe: 7, 1266 a 31 ff., dies im Gegensatz zu den platonischen, vgl. 5, 1264 a 1 ff.

[2] 5, 1264 a 14; a 36 f.; 6, 1265 a 13; b 18; 7, 1266 b 8; 8, 1268 a 25; 1269 a 24 ff.

[3] S. Bd. 1, S. 109 f.

[4] S. u. Vorbem. zu Kap. 2; so fordert Ar. genauere Festlegungen: 6, 1265 a 28 ff (vgl. Anm. zu a 30), wie auch sonst in der praktischen Philosophie, vgl. E N IX 8, 1168 b 12, vgl. S. Blasucci, Il pensiero politico di Aristotele, Bari 1977, 42; ders. AFMB 14, 1974-76, 443.

[5] S. Bd. 1, Einl. S. 79 ff.

[6] Vgl. J. Stocks, CQ 21, 1927, 183; A. Rosenberg, RhM 82, 1933, 360; E. Barker, The Politics of Aristotle, Translated with an introduction, notes and appendixes, 1946, 359 Anm. 4; W. Theiler, MH 9, 1252, 78; Dirlmeier, zu E N S. 606 Anm. 242, 4; Bertelli 7; P. A. Vander Waerdt, AncPhilos 5, 1985, 80.

these gemacht, P o l. II sei nachträglich um die Kritik an einzelnen historischen Verfassungen (Kapitel 9 - 11 bzw. 12) erweitert worden, die Aristoteles in E N jedoch noch nicht voraussetze[1]. Aber die Bemerkung am Schluß von E N X 10 bezieht sich *grundsätzlich* auf den Bereich der „Gesetzgebung und Verfassung" überhaupt[2], nicht wie in P o l. II 1 eingeschränkt nur auf vorbildliche Staaten oder mustergültige Entwürfe, deren Prüfung die Vorbereitung seiner eigenen Darlegungen zum *besten Staat* sein soll. Die Bemerkung vom Schluß von E N X 10 trifft also auf jeden Fall gar nicht den Inhalt von P o l. II[3]. Daher ist es unrichtig, in E N X 10 eine präzise Angabe des Inhaltes gerade nur der Kapitel 1 - 8 anzusehen und zu folgern, die Kapitel 9 ff. seien darin nicht eingeschlossen[4]. Vor allem widerspricht die Auffassung, die Kapitel P o l. II 9 ff. seien nachträglich angefügt, der Einleitung von P o l. II selber, in der die Untersuchung historischer Staaten als das Hauptthema angegeben ist (1, 1260 b 29 f.). Man müßte vielmehr dann auch das Eingangskapitel als späteren Zusatz erklären. Bei dieser Auffassung, P o l. II sei nachträglich um die Kapitel 9 ff. erweitert worden, hat man Bemerkungen, die sich außerhalb von P o l. finden[5] und deren Bezug zu P o l. II höchst zwei-

[7] W. D. Ross, Aristotelis Politica, recogn. Oxford 1957, praef. IX; ders. The Development of Aristotle's Thought, in: I. Düring - G.E.L. Owen (Hrsg.), Aristotle and Plato in the Midfourth Century, Göteborg 1960, 8.

[1] Vgl. Stocks, CQ 21, 1927, 187; W. Siegfried, Philologus 88, 1933, 371; I. Düring, Aristotle's Protrepticus. An Attempt at Reconstruction, Göteborg 1961, 289; R. Laurenti, Genesi e formazione della 'Politica' di Aristotele, Padova 1965, 112; 115; 118.

[2] 1181 b 13 f. τὸ περὶ τῆς νομοθεσίας ... καὶ ὅλως δὴ περὶ πολιτείας, vgl. Bd. 1, Einl. S. 89 ff: περὶ πολιτείας ist nicht Plur.; Ar. kündigt keine Untersuchung von Verfassungen an.

Und während er in E N untersuchen will, ob die Vorgänger sich zu Teilaspekten richtig geäußert haben (1181 b 15 - 17 εἴ τι κατὰ μέρος εἴρηται καλῶς), begründet er seine kritische Untersuchung von P o l. II damit, daß die vorliegenden Staaten - der Hauptgegenstand seiner Untersuchung - *nicht* befriedigend sind: διὰ τὸ μὴ καλῶς ἔχειν ... , 1260 b 34. E N X läßt die Möglichkeit offen, daß er bei den Vorgängern etwas Richtiges findet, in P o l. II 1 bestreitet er dies.

[3] R. Bodéüs, LEC 51, 1983, 27, vgl. 33. R. Brandt, Hermes 102, 1974, 196 - 200.

[4] Insofern ist diese Bemerkung in E N X 10 grundsätzlich von der ähnlichen Einengung des Themas von P o l. II in I 13, 1260 b 23, wo vom *besten* Staat die Rede ist, verschieden - unrichtig Bertelli 6 f., der zu I 13 von „apophenamena" (bis) spricht, aber περὶ τῶν ἀποφηναμένων ist Mask., Ar. bezieht sich auf die Schriftsteller.

[5] Hatte Ar. wirklich die Absicht, und war es wirklich möglich, in den wenigen Zeilen am Schluß von E N erschöpfend den Inhalt der P o l. anzugeben, so daß dies erlaubt, für wenige Kap. wie II 9-11 einen Widerspruch zwischen Plan und Ausführung festzustellen?

felhaft ist, überbewertet, aber überhaupt nicht die Frage gestellt, ob diese beiden Teile von P o l. III, nämlich Kapitel 1 - 8 und 9 ff., miteinander verbunden sind. Ein solcher Zusammenhang besteht aber offensichtlich.

Nach dem Programm von II 1 haben die historischen Staaten und die theoretischen Entwürfe, die Aristoteles untersuchen will, eines gemeinsam: sie erfreuen sich hoher Wertschätzung[1]. Aristoteles setzt also bei allgemein verbreiteten Vorstellungen an[2]. Bei der Betrachtung der spartanischen Verfassung bezieht sich Aristoteles daher auch auf Leute, die diese Verfassung loben (6, 1265 b 35 ff.). Und eine Klammer zwischen den beiden Teilen von P o l. II bildet die Tatsache, daß Aristoteles bei seiner Auseinandersetzung mit den historischen Staaten (Kapitel 9 ff.) seine Kritik gegen Personen als Individuen, die durch ihre Gesetzgebung gewirkt haben, richtet, worin ein Analogon zur Kritik an bestimmten Theoretikern liegt. Die historischen Verfassungen bilden danach gar nicht ein besonderes genre neben den Entwürfen der Staatstheoretiker[3], sondern sind - wie diese - Schöpfung historischer Persönlichkeiten, deren Leistung man beurteilen muß. So gibt Aristoteles in P o l. II 9 die Mängel der spartanischen Verfassung ständig als Fehler des Gesetzgebers selber aus[4]. Der enge Zusammenhang und die Ver-

[1] 1260 b 30 ff. εὐνομεῖσθαι λεγομένων, δοκοῦσαι καλῶς ἔχειν, vgl. 11, 1272 b 24; 1273 b 25.

[2] Vgl. Bertelli 21; 64.

[3] Bei der Behandlung der Bedeutung von Besitzregelungen auf das Staatsleben in II 7 stellt Ar. die Regelungen Plat.s 1266 b 5 ff. (als Gesetzgeber, b 9) auf eine Stufe mit der Gesetzgebung Solons (b 17) und den Gesetzen bei den Lokrern (b 19) bzw. denen in Leukas (b 22), vgl. F. Susemihl - R. D. Hicks, The Politics of Aristotle. A Revised Text with Introduction, Analysis and Commentary, Books I - V, London 1894, 285 zu II 9, 1270 a 9: „Lycurgus, who left behind him an actual state, is treated like Plato who constructed an imaginary state ..." S. Campese, Sandalion, 8-9, 1985-1986, 60 hat darauf aufmerksam gemacht, daß Ar. II 7, 1266 a 31 ff. nicht zwischen historischen und theoretischen Verfassungen eine prinzipielle Unterscheidung trifft, vielmehr selbst die theoretischen daran mißt, wie nahe sie den existierenden Verfassungen kommen. So hat Theophr. bei seiner Behandlung von Kaufverträgen (Stob. IV 2, 20 = IV 130 Hense) für eine bestimmte Form von Regelungen neben dem Gesetzgeber Charondas auch Plato zitiert.

[4] S.u. Vorbem. zu II 9 (gegen de Laix); vgl. u. 11, 1273 a 31 über Karthago, s. Anm. zu a 34. In dem vielleicht teilweise interpolierten Kap. II 12 (1273 b 27) rechnet Ar. auch die historischen Gesetzgeber (von denen er Lykurg behandelt habe) unter diejenigen, die sich über die Verfassung 'geäußert' (ἀποφηναμένων - vgl. o. 93 Anm. 5) haben, was der Angabe des Themas in E N X 10, 1181 b 16 εἴρηται nahekommt. Eine solche Formulierung kann also die historischen Staaten - in der aristot. Betrachtungsweise, als

zahnung der beiden Teile kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Verfassungen Spartas und Kretas in den Kapiteln über die theoretischen Musterstaaten schon präsent sind[1]. Diese historischen Verfassungen werden nicht als ein Untersuchungsgegenstand gesehen, der außerhalb des Bereichs der Auseinandersetzung mit den Theoretikern liegt, sondern sie sind Staaten, an denen Aristoteles sogar vorwiegend die theoretischen Entwürfe mißt[2] - darin Platos G e s e t z e n folgend[3]. Der Versuch, P o l. II 9 ff. als einen späteren Nachtrag abzutrennen, - ein Versuch, der auf einer anfechtbaren Deutung von P o l. E N X 10 beruht - ist nicht überzeugend[4].

Datierung - Stellung von Buch II in der P o l i t i k

In P o l. II gibt es einige Anspielungen auf Ereignisse, die einen Terminus post quem liefern könnten:

- 7, 1267 a 31: Belagerung von Atarneus durch Autophradates, ca. 360 v. Chr. Es ist zu Recht angenommen worden, daß Aristoteles über dieses

Leistung der Gesetzgeber - einschließen.

[1] 5, 1263 a 35; b 41 ff.; 1264 a 10; a 20; 6, 1265 b 32; b 35.

[2] Vgl. auch 6, 1265 b 12; 7, 1266 b 19 ff.; 8, 1268 a 10.

[3] Zu weiteren Gemeinsamkeiten als Klammer zwischen II 1 - 8 und 9 ff. s. u. Vorbem. zu II 9; Anm. zu 9, 1270 b 4. Die ganz vage Ankündigung in E N X 10, die Meinung Früherer „zur Gesetzgebung und Verfassung" untersuchen zu wollen (1181 b 15), paßt sogar eher auf die Kritik an den „meisten", die sich zur Verfassung geäußert haben, weil sie unnütz sind (P o l. IV 1, 1288 b 35 τῶν ἀποφηναμένων περὶ πολιτείας) oder an den Verfassungsvorstellungen des platon. P o l i t. (IV 2, 1289 b 5 ff.; vgl. auch 7, 1293 a 35 ff., bes. a 40 ff.; vgl. 3, 1290 a 13 ff.) als auf die kritische Wertung gerade nur der wohlgeordneten Verfassungen in P o l. II (s. o. 93 mit Anm. 2). Zutreffend bemerkte R. Stark 1965, 5 f.: „bei der Ankündigung, über die Gesetzgebung und das Bürgersein überhaupt sprechen zu wollen, ist ... gleichsam das Generalthema der Politika genannt." Für diese Deutung der Bemerkung von E N X 10, 1181 b 15 f. spricht auch der umfassende Katalog von Themen, den Ar. R h e t. I 4, 1360 a 19 ff. unter der gleichen Überschrift wie E N X 10 περὶ νομοθεσίας aufführt. Unter einer solchen Überschrift beschränkt sich Ar. nicht auf Musterstaaten.

[4] R. Brandt, Hermes 102, 1974, 197, behauptet, P o l. II könne deswegen nicht unter dem ersten Untersuchungsgegenstand von E N X 10, 1181 b 15 f. einbegriffen sein, da erst mit dem zweiten (b 17 f.) empirische Verfassungen Grundlage der Theorie seien. Aber diese empirische Grundlage sind nach E N X 10 die Verfassungssammlungen, die aber gerade für die drei Staaten P o l. II 9 - 11 nicht mit Sicherheit als Basis vorausgesetzt werden können (s. u. 97 ff.), s. auch Bertelli 6 Anm. 21.

Ereignis durch Hermias von Atarneus informiert wurde, was für die Datierung der Niederschrift von P o l. II - oder dieses Teils von P o l. II - während oder nach der Zeit seines Aufenthaltes in Assos spricht (s. Anm. zu 1267 a 22).

- Unsicher ist die Anspielung in 9, 1270 b 11 ἐν τοῖς 'Ανδρίοις, s. Anm. z. St.

- Umstritten ist der Zeitansatz für den 10, 1272 b 20 f. erwähnten πόλεμος ξενικός, der kürzlich auf Kreta übergegriffen habe. Die Entscheidung über Ereignisse um 345 bzw. 333/332 fällt schwer[1].

Um die Stellung von P o l. II in dem aristot. Gesamtwerk zu bestimmen, hat man Zusammenhänge mit anderen Schriften gesucht:

a) Als erster hat W. Jaeger aus der Erwähnung der spartanischen und kretischen Verfassung in P r o t r. B 49 die Folgerung gezogen, P o l. II sei nicht lange nach 345 verfaßt, aber „dem Kern nach ... älter, denn der Protreptikos lehnt die Anerkennung Kretas, Spartas ,oder anderer dieser Art' als mustergültiger Gesetzgebungen bereits in der gleichen Weise ab"[2]. Aber dies ist unrichtig: der P r o t r e p t i k o s lehnt eine Methode der Gesetzgebung ab, bei der man sich an anderen, von Menschen gemachten Verfassungen orientiert, anstatt an der Natur selber; dies ist keine Kritik an bestimmten Institutionen Spartas und Kretas wie in P o l. II, sondern grundsätzlich an einer Methode, sich historische Verfassungen anstelle des Göttlichen und ewig Bleibenden, das nur der Philosoph kennt, zum Vorbild zu nehmen. Dagegen will Aristoteles in P o l. II seine Staatsphilosophie gerade auf einer kritischen Überprüfung bestehender Verfassungen, an denen er Einzelheiten billigt (vgl. 9, 1270 b 17 ff.), aufbauen, genau wie er am Schluß von E N - mit den notwendigen Einschränkungen - vorschlägt, aus einem Vergleich von Staatsformen ihre Mängel oder Vorteile herauszufinden (1181 b 6 ff.). Beide Abschnitte, P o l. II 1 und E N X 10 sind auch durch die gemeinsame Polemik gegen Isokr. 15, 79 - 83 verbunden[3]. Den Schluß, P o l. II 9 sei gleichzeitig mit

[1] S. Anm. zu 1270 b 19, vgl. insgesamt R. Weil, Aristote et l'histoire. Essai sur la <Politique>, Paris 1960, 203 - 210.

[2] W. Jaeger, Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung, Berlin 1923, 300, ähnlich Dirlmeier, zu E N S. 292, Anm. 24, 4; über Jaeger hinausgehend A. Stigen, The Structure of Aristotle's Thought, An Introduction to the Study of Aristotle's Writings, Oslo 1966, 298 - nur R.A. Gauthier - J.Y. Jolif, Aristote, L'Éthique a Nicomaque, Paris 1958-1959, II 904 zu E N 1180 a 24 f. interpretieren diesen Abschnitt des P r o t r. als *Lob* der dort genannten Verfassungen.

[3] Zu P o l. II 1 vgl. Newman II 228 zu 1260 b 33; zu E N X vgl. Dirlmeier, zu E N 605

dem Protreptikos entstanden, läßt das nicht zu. In der gesamten Pol. kenne ich keine Entsprechung zur politischen Philosophie des Protreptikos[1].

b) Die Erwähnungen von Ereignissen, von Verfassungsregelungen oder bestimmten politischen Bedingungen in Pol. II wurden auf die unter Aristoteles durchgeführten Sammlungen von Staatsverfassungen zurückgeführt:

2, 1261 a 28f. auf die Verfassung der Arkader (Gigon 1973, zu 1261 a 27 - 29)

5, 1264 a 20 auf die Verfassung der Kreter (Gigon ebd. zu a 20 - 22)

8, 1268 b 40 ff. auf die Verfassung der Kymeer (Gigon ebd. zu b 40 f.)

Vor allem die Kapitel über Sparta, Kreta und Karthago (9 - 11) auf die entsprechenden Verfassungen aus dem Unternehmen der Verfassungssammlungen[2].

Daraus müßte man folgern, daß Pol. II erst in die letzte Epoche des aristotelischen Schaffens gehört, der man die Politiensammlungen mei-

Anm. 240, 5.

[1] Anders A. B. Hentschke, Politik und Philosophie bei Plato und Aristoteles. Die Stellung der „Nomoi" im platonischen Gesamtwerk und die politische Theorie des Aristoteles, Frankfurt 1971, 344, die in den von Jaeger der „Urpolitik" zugewiesenen Büchern, d. h. II, III, VII, VIII eine Entsprechung zu der im Protr. geforderten Politik sehen will, ausführliche Kritik an dieser Position Schütrumpf 1980, 290 ff. Und Jaeger selber hatte schon Pol. und Protr. auseinandergehalten, 1923, 82 f.- Die Belege, die Weil 1960, 151 Anm. 419 - 423 für die Beziehungen Protr. - Pol. gibt, betreffen nicht das Politische im engeren Sinne, sondern die Auffassungen über eudaimonia, den Rang der Güter, das Verhältnis techne - Natur, die auch in anderen Schriften begegnen und daher nicht für chronologische Erwägungen für Pol. allein brauchbar sind.

[2] Vgl. Laurenti 1965, 127. Vgl. O. Gigon, Aristotelis Opera, Volumen tertium, Librorum deperditorum fragmenta, Berlin 1987, 562: Pol. II 9 sei ein Text, „der auf Schritt und Tritt voraussetzt, daß die Politie schon verfaßt ist und der Leser sie kennt", vgl. allgemein S. 563, bes. 664.

Gigon 1987, 562 spricht zurecht von der „Dürftigkeit des spezifisch staatsphilosophischen Ertrages" in Ath. Pol. Das trifft aber gerade nicht auf die Behandlung Spartas in Pol. zu, wo es Aristoteles um die Grundlage der Verfassung, die verfolgte arete u. ä. geht, während die Information über die Institutionen ihrerseits dürftig ist. So weit wir auf der Grundlage der einzigen uns besser bekannten Politie, Ath. Pol., urteilen können, verfolgen die Darstellungen der Verfassungen dort und diejenigen in Pol. ganz verschiedene Tendenzen, das, was Ar. in Pol. II 9 interessiert, wäre danach nicht in der Spartanischen Politeia behandelt worden.

stens zuweist[1]. Aber in keinem Fall läßt sich der Nachweis führen, daß diese Verfassungssammlungen tatsächlich bei der Niederschrift von P o l. II benutzt wurden. Die sehr vagen Angaben über die politischen Institutionen in P o l. II 9 - 11 sprechen m. E. gegen die Auffassung, das - sicherlich detaillierte - Material der Verfassungssammlungen hätte Aristoteles schon zur Verfügung gestanden (s. u. Vorbem. zu Kapitel 9; 10; 11)[2]. Dort wo wir das Verhältnis zu einer Politie überprüfen können, bei der Behandlung Solons P o l. II 12 bzw. A t h. P o l., ist ein evidenter Widerspruch zu verzeichnen, den man am besten dadurch erklärt, daß Aristoteles in A t h. P o l. bessere Informationen hatte als in P o l. II 12 (s. u. Anm. zu 1273 b 41 ff.). Das sollte davor warnen, jede historische Anspielung des Aristoteles in P o l. II auf seine Verfassungssammlungen zurückzuführen, so als habe er vor der eigenen Sammlungstätigkeit nie geschichtliche Darstellungen anderer Autoren (deren Kenntnis er doch sogar von einem Redner erwartet: R h e t. I 4, 1360 a 35 f.) benutzt.-

Auch die Datierung von von P o l. II aufgrund einer Zuordnung dieses Buchs zu den übrigen Büchern von P o l. erweist sich als schwierig. Beinahe jede Möglichkeit, P o l. II in ein Verhältnis zu den beiden Hauptblöcken IV-VI bzw. VII/VIII zu bringen, ist versucht worden: man hat behauptet, P o l. II

1) sei gleichzeitig mit den (frühen) Büchern VII/VIII entstanden (Jaeger, Stocks)

2) sei später als VII/VIII verfaßt (Barker)

3) gehöre zu IV-VI, mit mehreren Varianten, hauptsächlich

a. daß IV-VI in die frühe Epoche fallen und älter als VII/VIII sind (v. Arnim), bzw.

b. daß IV-VI der späten Epoche angehören, wodurch P o l. II ebenfalls ein spätes Buch ist (Theiler)

4) Vermittelnde Position zwischen 1) und 3): in P o l. II ist ein älterer Teil später erweitert worden (Ross, s. o. 93 Anm. 1), wobei der erste Teil von P o l. II gleichzeitig mit P o l. VII/VIII, der zweite Teil, nämlich entweder Kapitel P o l. II 6 ff.[3] bzw. nur Kapitel 9 ff.[4] oder Kapitel 11[5].

[1] P. J. Rhodes, A Commentary on the Aristotelian *Athenaion Politeia*, Oxford 1981, 51 - 58: A t h. P o l. wurde nicht lange vor 330 verfaßt und wenige Jahre später revidiert.

[2] Vgl. J. J. Keaney, LCM 5, 1980, 51 - 56, der eine Chronologie P o l. VII, VIII, II, III, A t h. P o l., P o l. IV, V, VI annimmt, was völlig meiner Einschätzung entspricht.

[3] Siegfried, Philologus 88, 1933, 371 f., s. auch u. 103 Anm. 4.

[4] Stocks, CQ 21, 1927, 187; Laurenti 1965, 110; 115; 118 f.; 127; Ross, s. o. 93 Anm. 1.

[5] Weil, Aubonnet, s. u. Vorbem. zu II 11, vgl. insgesamt Bertelli 7 Anm. 22.

der späteren Schicht Pol. IV-VI zuzuordnen ist.

Um mit den angenommenen Beziehungen zwischen Pol. II und IV-VI zu beginnen: Nach W. Theiler[1] „verwendet auch B 6, 65 b 29 ff. ganz die Dispositionspunkte des Δ - Z Blocks", gemeint ist, daß die Erörterung über die Mischverfassung der platonischen Gesetze und die Rangfolge der Verfassungen in Pol. II 6 der Auffassung der Bücher IV-VI entspreche. Nun erlaubt der Abschnitt Pol. II 6 sehr gut, den theoretischen Hintergrund der aristotelischen Äußerungen abzugrenzen. Wenn Aristoteles bestreitet, die Verfassung der platonischen Gesetze sei die beste nach der ersten Verfassung (6, 1265 b 31 ff.), so mißt er Plato nur an dessen eigenem Anspruch[2]. Den sieht Aristoteles deswegen als nicht erfüllt, weil der Mischverfassung das aristokratische Element fehle. Zur Begründung verweist er nicht auf eine eigene Verfassungstheorie, sondern die Auffassung gewisser Leute, daß die beste Verfassung eine Mischung aller Verfassungen sein müsse, wonach wieder gewisse Personen angeführt werden, die - in je unterschiedlicher Weise - die Elemente der Mischverfassung Spartas identifizierten (1265 b 33 ff.). Dieser Forderung, möglichst alle Verfassungen zu mischen, die sich Aristoteles hier in gewisser Weise zu eigen macht (1266 a 4 f.), werden aber Platos Gesetze nicht gerecht, ihnen fehlt sogar das monarchische Element, das Plato ihnen zusprechen will (1266 a 5 f.)[3]. Die Verfassung der Gesetze ist daher nur eine Mischung aus Demokratie und Oligarchie, die selber die schlechtesten Verfassungen seien. Auch für die Bezeichnung der Verfassungsform der platonischen Gesetze, der Mitte zwischen Demokratie und Oligarchie, als Politie bezieht sich Aristoteles ausdrücklich auf einen allgemeinen Sprachgebrauch (καλοῦσι, 1265 b 26 - 28; vgl. auch IV 7, 1293 a 40). Dies macht alles andere als den Eindruck einer fertigen Theorie, wie sie später in IV-VI entwickelt ist. Vielmehr widerspricht Aristoteles hier der von Plato aufgestellten Rangfolge von Verfassungen und der spezifischen von ihm empfohlenen Art der Mischung,

[1] MH 9, 1952, 78, der hierin ältere Auffassungen aufnimmt: v. Arnim (s. u. S. 101), Siegfried, s. nächste Anm.

[2] Vgl. u. Anm. zu 6, 1265 b 27. Dagegen meinte schon Siegfried, Philologus 88, 1933, 371 mit Anm. 25, „die Unterscheidung eines absolut und eines relativ besten Staates" erinnere an die Einleitung zu Pol. IV.

[3] Wie wenig das der aristot. Auffassung von Pol. IV - VI entspricht, zeigt der Vergleich mit der Mischverfassung in Pol. IV 9, der das monarchische Element fehlt.

indem er ständig Auffassungen anderer entgegenhält, die ihm mehr zusagen. Die präzisen Vorstellungen zur Mischverfassung in P o l. II 6 sind diejenigen, die von anderen diskutiert wurden[1]. Dies wird auch bestätigt durch II 12, 1273 b 35 ff., wonach gewisse Leute das - von Aristoteles in Platos G e s e t z e n vermißte - aristokratische Element schon als Bestandteil einer Mischverfassung angaben.

In P o l. IV-VI hat Aristoteles solche Vorstellungen, wie sie nach den ausdrücklichen Feststellungen von P o l. II von bestimmten Leuten vertreten wurden, dann - mit sehr geringen Änderungen - in seine eigene politische Theorie eingearbeitet, ohne daß er erklärt, wem er sie verdankt oder daß er überhaupt sie anderen verdankt (eine gewisse Ausnahme ist IV 7, 1293 a 34 ff.). Weil uns diese Texte verloren gegangen sind, erscheint uns vieles zu Unrecht als politische Theorie, die zuerst Aristoteles entwickelt habe.

Die zweite Fehleinschätzung besteht in der Auffassung, daß natürlich erst der *späte* Aristoteles diese Theorien formuliert haben könne. Siegfried[2] rückt den auch in P o l. II erwähnten Grundsatz, daß alle oder die stärksten Gruppen den Staat bejahen müßten, in die Nähe solcher Äußerungen in P o l. IV und V; aber sogar in P o l. VII (14, 1332 b 30 - 32) berücksichtigt Aristoteles diesen Grundsatz, und schon Xen. zitiert ihn als politische Maxime des Theramenes[3]. Wenn in P o l. VII, einem von den meisten[4] als früh angesehenen Buch, die Mischverfassung nicht vorkommt, so erklärt sich das nicht daraus, daß Aristoteles in dieser frühen Phase für sich noch nicht das (doch von anderen schon vertretene) Modell der Mischverfassung entdeckt hatte, sondern daraus, daß er den absolut besten Staat konstruieren will, der ausschließlich von Männern geleitet werden soll, die arete in der höchsten Vollkommenheit besitzen müssen (VII 9, 1328 b 33 ff.). Die Beteiligung auch von Bürgern, die diesen Ansprüchen nicht genügen, wird dort ausdrücklich abgelehnt. Der

[1] Es ist daher auch unrichtig, wenn Siegfried, Philologus 88, 1933, 371 die Behandlung Spartas als Mischverfassung in P o l. II als eines der Argumente benutzt, das die jüngere Entstehungszeit dieser Partien, die eher zu P o l. IV-VI gehören sollen, stützen soll. Aber Ar. beruft sich auf andere Personen, fremde Auffassungen, z.T. folgt er einfach Plato, s. u. Anm. zu II 6, 1265 b 29.

[2] Siegfried Philologus 88, 1933, 371 f. mit Anm. 28.

[3] S. u. Anm. zu II 8, 1268 a 25, das ist keine Entdeckung des späten Ar., der Zusammenhang, den Laurenti 1965, 124 zwischen P o l. II 8 und VII sieht, ist also nicht zu bestreiten.

[4] S. Bd. 1, 48 ff.

theoretische Zusammenhang von Pol. VII schloß die Erörterung oder auch nur Erwähnung einer Mischverfassung, die ja im besten Fall ein aristokratisches mit anderen Elementen verbindet, aus. Es ist aber nicht erlaubt, den Schluß zu ziehen, dem „frühen" Aristoteles von Pol. VII, der die Mischverfassung nicht erwähnt, sei diese auch unbekannt gewesen und entsprechende Abschnitte in Pol. II, die eine präzise Vorstellung über die Mischverfassungt verraten, könnten nicht zu dessen 'früher' Schicht gehören, müßten also in die (späte) Zeit der Arbeit an Pol. IV - VI fallen. Gegen Theilers Auffassung, dieser Abschnitt in II 6 komme Pol. IV - VI nahe, spricht m. E. auch Aristoteles' hartes Urteil über die Mischung von Oligarchie und Demokratie in Platos Gesetzen (II 6, 1266 a 1 ff.), während er in IV-VI diese gerade als eine wünschenswerte Alternative zu den radikalen Tendenzen der reinen Verfassungen ansieht[1].

H. v. Arnim[2] meint aus den historischen Anspielungen ableiten zu können, daß Pol. II (ca. 330) jünger als IV-VI (Terminus post quem 336) sei, in Pol. IV-VI seien die Grundlagen für die Beurteilung in Pol. II entwickelt. „Man kann sogar sagen, daß der theoretische Hintergrund der in B (= Pol. II, E.S.) vorgetragenen Kritiken nur *dem* Hörer deutlich sichtbar werden konnte, der die Methodos Δ E (= IV, V E. S.) bereits kannte" (115). Aber was v. Arnim (114 ff.) bei seiner ausführlichen Behandlung der karthagischen Verfassung (II 11) anführt, ist allerdings nicht geeignet zu beweisen, daß die Kritik in II 11 auf der Theorie von IV - VI beruht (117), sondern nur, daß man die Kritik in II 11 durch Bemerkungen in IV - VI verdeutlichen oder stützen kann[3]. Das verweist auf einen unveränderten Grundbestand an bestimmten politischen Vorstellungen und Positionen[4] und darauf, daß der Aristoteles von Pol. II nicht der naive Autor ist, der noch keine Vorstellungen von Verfassungstheorie hat. Aber für das chronologische Verhältnis sind nur Unterschiede oder mindestens deutliche Akzentverschiebungen aussagekräftig.

Die methodischen Bemerkungen von Pol. II 9 vergleicht v. Arnim

[1] Vgl. Schütrumpf 1980, 139 ff.; ders. Gnomon 55, 1983, 107 f.

[2] Zur Entstehungsgeschichte der aristotelischen Politik, SBWien, Philosoph.-Hist. Kl. 200, 1. Abh. 1924, 112; 115; 117; 120.

[3] Die Argumente v. Arnims übernahmen z. T. Siegfried, Philologus 88, 1933, 371; Laurenti, 1965, 114 f.

[4] Vgl. zur Konstanz der aristot. politischen Auffassungen Schütrumpf 1980, 282 - 286.

(114) mit denen von IV 1: Die Behandlung der drei historischen Verfassungen P o l. II 9 - 11 unter den beiden Fragestellungen (1269 a 29 ff.) „erinnert ... gleich an" IV 1, gemeint ist die Bestimmung der vier Aufgaben der Verfassungstheorie[1]. Aber in P o l. II werden die Verfassungen nur am besten Staat und an ihrem eigenen Prinzip (ὑπόθεσις) gemessen - nach einem, wie es scheint, von Plato übernommenem Ansatz[2], für IV 1 ist es dagegen bezeichnend, daß diese *beiden* Fragestellungen mit der Angabe der *vier* Aufgaben der Verfassungstheorie erheblich erweitert sind. So hält Aristoteles jetzt denen, die die spartanische Verfassung loben, u. a. vor, daß sie sich um das Verhältnis zur jeweils gegebenenen Verfassung nicht kümmern (1288 b 40 ff.) - ein Gesichtspunkt, den man in P o l. II nicht findet. P o l. II 9 wirkt wie die einfachere, rudimentäre Fassung der umfassenden Untersuchung, die Aristoteles sich in IV 1 in subtilerer Weise vornimmt und dann tatsächlich so durchführt[3]. In P o l. II gibt es nur in Ansätzen diese grundlegende Methode von P o l. IV, von den bestimmten sozialen Bedingungen, die in verschiedenen Gesellschaften je verschieden vorliegen, auszugehen und die Verfassungen in ihrer Abhängigkeit davon und in dem je unterschiedlichen Verhältnis dazu zu betrachten[4].

Stattdessen befolgt er entweder eine immanente Betrachtungsweise, indem er die Gültigkeit allgemeiner Grundsätze für die Verteilung und Ausübung der Macht voraussetzt, ohne sie nach den besonderen Bedingungen innerhalb der Bevölkerung zu relativieren: wenn ein Staat schon nicht die beste Verfassung hat, so ist zu prüfen, ob er wenigstens nicht sein eigenes Prinzip verrät und durchkreuzt, aber nicht, ob die Verfassung einer Bevölkerung adäquat ist. Oder sofern Aristoteles auch ein Abhängigkeitsverhältnis von Verfassungen und äußeren Bedingungen darstellt, dann in der Form, daß man für den besten Staat die besten Bedingungen postulieren müsse[5], wie er es bei seinem besten Staat in

[1] Vgl. dazu Schütrumpf, 1980, 121 ff.; ders. Platonic Methodology in the Program of Aristotle's Political Philosophy *Politics* IV 1, TAPA 119, 1989, 214 ff.

[2] S. u. Vorbem zu II 2.

[3] Dabei zeigt sich manchmal, daß Verfassungen nicht einmal das, was unter den gegebenen Umständen möglich wäre, erreichen: IV 1, 1288 b 28 ff. ἐξ ὑποθέσεως, s. u. Anm. zu II 1, 1260 b 27.- das ist keineswegs der Begriff ὑπόθεσις von II 2, 1261 a 16 (s. Anm.) oder 9, 1269 a 32 - nicht einmal hierin entsprechen sich die beiden Kapitel, contra v. Arnim 1924, 114.

[4] S. u. Anm. zu II 1, 1260 b 27.

[5] II 1, 1260 b 27 ff. Vgl. Schütrumpf 1980, 123 f. bes. mit Anm. 130.

Pol. VII dann auch selber tut.

Wenigstens leugnete v. Arnim nicht den Zusammenhang zwischen Pol. II und VII-VIII[1]; hierin stimmte er mit W. Jaeger überein, nur daß bei v. Arnim Pol. II als „Einleitung" zu der - für ihn späten - Abhandlung über den Wunschstaat Pol. VII/VIII (121, vgl. 115; 120) auch selber eher spät ist und auf den „frühen" Büchern IV-VI aufbaut; für Jaeger gehört dagegen Pol. II zum Teil noch in die Akademiezeit, das Material sei zu der Zeit gesammelt worden, als „Platon an den Gesetzen schrieb und die spartanischen und kretischen Staatseinrichtungen in der Akademie mit Vorliebe besprochen wurden". Aus dem angenommenen Terminus post quem 345 (10, 1272 b 20) schließt Jaeger, daß Pol. II „in der jetzigen Form ... nicht lange nach 345 niedergeschrieben" sei[2]; „die Kritik des platonischen Staates ... ist wohl ... bereits fertig gewesen, als die Gesetze während des Aufenthalts in Assos erschienen"[3].

Pol. II ist für Jaeger die geschichtlich-kritische Einleitung zu einer Lehre vom besten Staat[4]. E. Barker[5] findet zu Recht einen Widerspruch in der Argumentation von Jaeger (1923, 302), der auf der einen Seite annahm, der beste Staat sei unter dem unmittelbaren Eindruck von Platos Gesetzen vollendet worden, während die Ungenauigkeiten der Kritik an den Gesetzen (II 6) „auf hastige Lektüre schließen lassen". Barker hält der Jaegerschen Zuordnung von Pol. II zur „Urpolitik" und damit zur gleichen Schicht wie Pol. VII/VIII[6] entgegen, daß

[1] v. Arnim 1924, 115; 119 f., vgl. schon Newman I 204: Pol. II „forms a good introduction to the sketch of the best constitution in the Fourth Book, and its teaching is in full harmony with the teaching of that part of the Politics" - mit „Fourth Book" ist Pol. VII der überlieferten Zählung gemeint.

[2] Jaeger 1923, 300.

[3] Jaeger 1923, 301, so auch G.R. Morrow, Aristotle's comments on Plato's Laws, in: Aristotle and Plato in the Mid-fourth Century, 1960, 146; 162; Laurenti 1965, 112.
Ein wichtiges Argument Jaegers sind die Beziehungen zum Protr., Jaeger 1923, 300 f. - dazu s.o. 96 f.

[4] Jaeger 1923, 280 mit Anm. 1 (s. o. 90 Anm. 2); zustimmend zu Jaeger Stocks, CQ 21, 1927, 184, vgl. 187. Modifiziert Rosenberg, RhM 82, 1933, 340 f.: „Die Grundlage" des uns erhaltenen Buches II bildet das „Vorwort" zu VII/VIII, in überarbeiteter Form wurde Pol. II dem neuen empirischen Kolleg III - VI eingefügt, vgl. S. 360. Siegfried, Philologus 88, 1933, 370 f. rechnet den ursprünglichen Bestand von Pol. II, die Auseinandersetzung mit Plat.s Staat, der Schicht von Pol. VII/VIII zu - diese Kapitel hatten als älteren Teil von Pol. II sowohl Jaeger 1923, 301, wie v. Arnim 1924, 121 f., abgetrennt.

[5] CR 45, 1931, 168 f.

[6] Barker, CR 45, 1931, 168: „It is difficult to unite, or to connect, Books II and III ... with

Aristoteles sich nicht in P o l. VII/VIII die G e s e t z e Platos zum Vorbild nehmen, sie aber zur gleichen Zeit in P o l. II 6 grundsätzlich kritisieren konnte. P o l. II, das mit I und III eine Einheit bildet (Barker CR 45, 1931, 164 f.), gehöre einer mittleren Epoche an, um 340 oder 334[1], falle also in eine spätere Zeit als die, in der er P o l. VII/VIII verfaßte. Gegen diese Auffassung Barkers spricht nun, daß Aristoteles selber einen Zusammenhang zwischen der kritischen Prüfung dieses Buches und dem eigenen Plan, eine Untersuchung über den besten Staat vorzunehmen, herstellt - und dieser beste Staat ist unseres Wissens der der Bücher VII/VIII. Tatsächlich weist P o l. II die meisten Zusammenhänge mit den Büchern VII/VIII auf[2], die sonst im Ganzen der P o l. ein isoliertes Dasein führen (s. Bd 1, S. 49 f.). Die folgende Aufstellung von Übereinstimmungen zwischen P o l. II and VII/VIII, für die außerhalb dieser Bücher keine Belege existieren, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Die Unterscheidung von πόλις und ἔθνος wird im Hinblick auf die Zusammensetzung der πόλις vorgenommen: 2, 1261 a 22 ff., vgl. VII 4, 1326 b 2 ff.

Die Verbindung von Freigebigkeit und besonnener Mäßigung wird in Polemik gegen Plato gewonnen: 5, 1263 b 9 ff.; 6, 1265 a 29 ff., vgl. VII 5, 1326 b 31 f.

Es war ein Versäumnis Platos, nur das Glück einzelner, anstatt aller Gruppen im Staat herzustellen: 5, 1264 b 15 ff., vgl. VII 9, 1329 a 23 ff.[3]

Die Forderung, individuelles Eigentum durch die Nutzung gemeinschaftlich zu machen, richtet sich gegen den gemeinschaftlichen Besitz bei Plato: II 5, bes. 1263 a 21 ff., vgl. VII 10, 1329 b 41 ff. - mit Polemik gegen „gewisse Leute", worunter sicherlich Plato zu verstehen ist[4].

Block C (P o l. VII, VIII, E.S.) of the *Politics*".

[1] Barker a.O. 171; Siegfried, Philologus 88, 1933, 371, weist neben II 9-11 auch die Kritik an Plat.s G e s e t z e n einer jüngeren Schicht zu; so im Prinzip auch Düring 1966, 51 f.: P o l. VII/VIII seien zwischen 347 und 334, P o l. II, wie auch III-VI nach 334 entstanden, s. ders. 1961, 289 f., wo Düring allerdings nur von P o l. II 1 - 8 spricht und die Angabe fehlt, wann wohl P o l. II 9 - 11 verfaßt sein könnte.

[2] Laurenti 1965, 118 f.; 124 f., vgl. Newman I 204, zitiert o. 103 Anm. 1; ders. II S. XXI-XXIII; den Rückverweis in VII 4, 1325 b 33 f. muß man wohl auf P o l. II beziehen, ebd. XXII Anm. 2; s. insgesamt Stocks, CQ 21, 1927, 181; Siegfried, Philologus 88, 1933, 370 mit Anm. 21; Bertelli 20 mit Anm. 3.

[3] Siegfried, Philologus 88, 1933, 371 Anm. 23; Schütrumpf 1980, 43 ff.

[4] Siegfried a.O. 371 Anm. 22; Laurenti 1965, 120 f., vgl. insgesamt u. Vorbem. zu II 5.

Anders als in Sparta, aber so wie in Kreta sollen die gemeinsamen Mahlzeiten aus öffentlichen Beiträgen so bestritten werden, daß alle Bürger daran teilnehmen können: II 9, 1271 a 28 ff.; 10, 1272 a 12 ff., vgl. VII 10, 1330 a 3-13 (Laurenti 1965, 126).

Bei Plato fehlt die Berücksichtigung der Nachbarvölker (6, 1265 a 21, vgl. VII 2, 1325 a 11 (Laurenti 1965, 122), denen man Furcht einflößen muß: 1265 a 26, vgl. VII 6, 1327 b 1.

Die Ausdrucksweise „ein Leben aktiver Politik" (βίος πολιτικός) wird auf einen Staat übertragen, der eine aktive Rolle unter Staaten spielt: 6, 1265 a 21 f., vgl. VII 6, 1327 b 4 (vgl. 3, 1325 b 16 βίος ὁ πρακτικός auch über einen Staat). Dazu gehört auch die Anwendung des Ausdruckes „Entscheidung" (προαίρεσις) auf Staaten: 9, 1269 b 13, vgl. VII 3, 1325 b 24.

Berücksichtigung der Größe des Staatsgebietes (χώρα) auch im Hinblick auf die Lebensbedingungen der Bewohner: 6, 1265 a 13 ff.; 9, 1270 a 29 ff., vgl. VII 5, 1326 b 30 f.

Forderung von Geburtenkontrolle: 6, 1265 a 38 ff.; b 6 ff.; 7, 1266 b 8 ff. (vgl. 9, 1270 a 39 ff.) vgl. VII 16, 1335 b 22-25 (Laurenti 1965, 123 f.).

Spannung zwischen wunschgemäßen und möglichen Bedingungen: 6, 1265 a 17, vgl. VII 4, 1326 b 38.

Lebenslange Amtszeit ist gefährlich: 9, 1270 b 40, vgl. VII 9, 1329 a 32: die Alten verlieren ihre politischen Rechte und erhalten ein Priesteramt.

Die Gefahren für den spartanischen Staat von Seiten der Heloten 9, 1269 a 36 ff. bilden den Hintergrund für die Empfehlung VII 10, 1330 a 25 f.

Die Kritik an der einseitigen Ausrichtung der spartanischen Verfassung auf Krieg und Machterwerb in II 9 wird grundsätzlich öfters in Pol. VII and VIII geübt - vgl. Anm. zu 9, 1271 b 1, bes. b 3 (1271 b 4 entspricht fast wörtlich VII 14, 1334 a 6).

Hinzu kommt die Betonung der Erziehung: 5, 1263 a 22 f.; b 36 ff.; 7, 1266 b 30 ff. (deren Fehlen wird bei den spartanischen Geronten kritisiert: 9, 1270 b 36 ff.); in VII/VIII räumt er der Erziehung besondere Beachtung und eine ausführliche Behandlung ein (vgl. Laurenti 1965, 113; 123 f.; 126).

Die Bevölkerung muß vorbereitet sein, sich dem Gesetzgeber zu fü-

gen. Diese in Sparta nur z. T. verwirklichte Forderung (II 9, 1270 a 4 ff.) wird für den besten Staat erhoben: VII 13, 1332 b 8 f., vgl. 7, 1327 b 37 ff.

Bei der Behandlung der Verfassungen Spartas (II 9, 1270 b 19) und Karthagos (11, 1273 b 21 f.) grenzt Ar. die Bereiche ab, für die der Gesetzgeber bzw. glückliche Umstände verantwortlich sind, in VII 13, 1332 a 28 ff. ist dies Teil einer umfassenderen Untersuchung.

Aristoteles vermeidet bei der Einteilung der Gruppen und Zuweisung der Funktionen P o l. VII 8, f. die Fehler, die er an Hippodamos tadelt (vgl. Anm. zu 8, 1268 a 16) - das gleiche gilt für die Aufteilung des Landes (s. Anm. zu 8, 1268 a 35).

Für die Darstellungsweise: die Anordnung des Stoffes in P o l. II (vgl. Anm. zu 6, 1265 a 18; 9, 1270 b 4; 10, 1271 b 33; 11, 1272 b 33), nämlich zuerst Behandlung der sozialen und materiellen Bedingungen, dann die der politischen Institutionen, entspricht der in VII: Kapitel 4 ff. die äusseren Bedingungen; Kapitel 8 f. Bürgerrechte.

Dies sind meistens Übereinstimmungen, zu denen es in P o l. III-VI überhaupt keine Entsprechungen gibt, ein inhaltlicher Zusammenhang von P o l. II mit diesen Büchern besteht nicht[1], in ihnen fehlt eine ausdrückliche Verweisung auf P o l. II[2]. Dieser Befund, daß jedenfalls Buch II, die Vorbereitung der Konstruktion eines besten Staates, in P o l. IV - VI nicht berücksichtigt wird, entspricht der isolierten Stellung von P o l. VII/VIII, dem Wunschstaat selber, der unter der Annahme ganz bestimmter Voraussetzungen konstruiert ist, von denen keine Brücke zu den historischen Staaten führt[3]. Zu Recht bemerkte schon A. Krohn[4], daß auf P o l. II eher P o l. VII folgen müßte[5].

[1] Zur Ankündigung in II 6, 1266 a 22 f. vgl. Anm. z. St.; zum Vorverweis II 9, 1271 a 18 ff. auf eine Untersuchung über das Königtum, die sich III 14 ff. findet, vgl. u. S. 107.

[2] Stocks, CQ 21, 1927, 187 schließt daraus sogar, daß P o l. II aus der P o l. der empirischen Bücher ausgeschieden („scrapped") werden sollte, wogegen aber der Schluß von E N spräche - die Berufung auf E N X 10 überzeugt allerdings nicht, s. o. S. 92 ff.

[3] Jaeger 1923, 283; vgl. Schütrumpf 1980, 19 mit Anm. 68; 56 f.; 61; 122 ff.; 158 ff.; 308-310, s. Bd. 1, 48 ff. Dagegen meinte U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Aristoteles und Athen, 2 Bde., Berlin 1893, I 355, P o l. I - III sei der gemeinsame Unterbau für P o l. IV - VI und VII/VIII, vgl. v. Arnim 1924, 111 ff.: auf der Grundlage der theoretischen Ausführungen in P o l. IV - VI ist P o l. II Einleitung von VII/VIII; vgl. mit umgekehrtem chronologischem Ansatz Rosenberg, RhM 82, 1933, 340: das ursprüngliche P o l. II als Vorwort von VII/VIII wurde in überarbeiteter Form Vorwort von III - VI.

[4] Zur Kritik aristotelischer Schriften, Programm der Ritterakademie Brandenburg 1872, 30.

[5] S. o. 103 mit Anm. 4. Der Auffassung Krohns stimmte Newman I 292 Anm. 1 zwar

Ich sehe keinen Grund, an der Behauptung von Aristoteles in II 1 zu zweifeln, daß II die Begründung für eine *geplante*, also noch nicht vorliegende Abhandlung über den besten Staat, den von P o l. VII/VIII, ist. Dafür daß man das Verhältnis so zu sehen hat, spricht die o. als erstes Beispiel für die Beziehungen von P o l. II zu VII angeführte Verbindung von Freigebigkeit und besonnener Mäßigung. Für mich ist es sehr unwahrscheinlich, daß Aristoteles zuerst in P o l. VII diese Forderung aufgestellt haben soll, man müsse beide Haltungen verwirklichen, und als er dann bei der Lektüre des platonischen S t a a t e s auf die Forderung von besonnener Mäßigung stieß, kritisch bemerkte, das sei nur die eine Hälfte seines vorher aufgestellten Ideals. Vielmehr wirkt diese Verbindung der beiden Eigenschaften wie eine in Polemik gegen Plato gewonnene Ergänzung des von Aristoteles nicht geteilten platonischen Ideals von Askese und Strenge - bei Aristoteles in Anlehnung an die Kritik des Adeimantos bei Plato selber[1]. Auf der Grundlage seiner Auseinandersetzung mit diesen Theoretikern und als Antwort auf die Schwächen besonders der drei behandelten Verfassungen hat Aristoteles seinen besten Staat verfaßt[2].--

II 9, 1271 a 18 ff. kündigt sehr konkret eine Untersuchung über das Königtum an, die der Problemstellung von III 14 ff. genau entspricht. Daß diese Abhandlung von P o l. III allerdings hier schon als vollendet vorausgesetzt wird[3], kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Es kommt hinzu, daß dieser Verweis nicht einfach für einen Zusammenhang P o l. II/III benutzt werden kann; denn P o l. III scheint nicht nur aus ganz verschiedenen Teilen zu bestehen, vielmehr ist die Behandlung einzelner Verfassung, die in III 14 beginnt, ein Torso geblieben[4]. Ver-

teilweise zu, hielt ihm jedoch die Beziehungen zwischen III 4 und VII entgegen; die Beobachtung selber ist richtig - vgl. u. a. die Übereinstimmung des methodischen Prinzips III 5, 1278 a 2 mit VII 8, 1328 a 21 ff.- nur behandelt P o l. III *alle* Verfassungen, einschließlich eines besten Staates, es ist nicht überrraschend, daß sich insoweit einzelne Übereinstimmungen finden, aber die Unterschiede sind doch größer, vgl. u. Vorbem. zu III 18.

[1] Vgl. u. Anm. zu II 5, 1264 a 26; b 16.

[2] Vgl. Newman I 206 f. für die Einzelheiten, die Ar. aus den in P o l. II behandelten Musterstaaten - oder aus ihren Fehlern - „gelernt" hat, vgl. 207: „we shall find that Aristotle takes pains in constructing his State to avoid every one of the defects which he here (d.h. II 9, E.S.) signalizes".

[3] Siegfried, Philologus 88, 1933, 371.

[4] S. Bd. 1, S. 46.

weise auf Untersuchungen, die sich in unserer P o l. nicht finden, stehen in II 6, 1265 b 17; 1266 a 25[1].

Entgegen der überlieferten Buchfolge ist inhaltlich P o l. II keine Fortführung von P o l. I. P o l. II nimmt nicht ausdrücklich auf Buch I Bezug[2], die auffälligste Übereinstimmung zwischen den beiden Büchern, die von P o l. I 13, 1260 b 13 ff. mit II 9, 1269 b 14 ff. - Qualität von (Kindern und) Frauen bestimmt die Qualität des Staates - ist nicht das bewußte Zitat des einen Abschnittes aus dem anderen, sondern jeweils Übernahme einer Formulierung Platos (s. Bd. 1, Anm. zu 1260 b 17). In P o l. II fehlt - abgesehen von Kapitel 2 - die Unterscheidung der Herrschaftsformen, auf die es Aristoteles in P o l. I ankam; weder wird die dominierende Stellung der Frauen in Sparta II 9 als Verstoß gegen die natürliche Herrschaftsbeziehung erklärt, noch wird bei der Behandlung der Heloten ein Zusammenhang mit dem Herrschaftsanspruch über Sklaven von Natur hergestellt (s. u. Anm. zu 1269 b 9; b 13). W. Jaegers Auffassung, die Kritik an der platonischen Frauen- und Kindergemeinschaft in P o l. II sei die in P o l. I nicht behandelte, aber I 13 für später angekündigte Untersuchung der Verhältnisse Mann - Frau bzw. Vater - Sohn, ist daher unrichtig (vgl. Bd. 1, Anm. zu I 13, 1260 b 12). Das chronologische Verhältnis von P o l. I zu P o l. II ist schwer zu bestimmen, vielleicht ist die Auffassung von Siegfried[3] zutreffend, daß P o l. II älter ist[4]. Es liegt ja Sinn in der - durch P o l. II 1 gestützten - Annahme, daß Aristoteles nicht ohne Vorarbeiten eine politische Theorie niedergeschrieben hat, sondern sich in kritischer Lektüre ein Bild von den Leistungen und - noch mehr - den Mängeln der Arbeiten der Vorgänger gemacht hat, und erst auf dieser Grundlage[5] seine eigene politische Philosophie entwickelte.

[1] Vgl. jeweils d. Anm.

[2] Vgl. Newman II, S. XXI f.

[3] Philologus 88, 1933, 372-374.

[4] Für Frühdatierung aufgrund des Verständnisses von polis und der Darstellung der Gruppen auch Schütrumpf 1980, 227; 276 ff.

[5] Vgl. für ein solches Vorgehen o. S. 90 f., vgl. auch E N X 10, 1181 b 12 ff. (wo allerdings nicht P o l. II gemeint sein muß, s. o. S. 92 ff.).

Politik III[1]

Thema - Aufbau

Pol. III „enthält einige der tiefsten und scharfsinnigsten Betrachtungen, die in der ganzen antiken und modernen Staatslehre zu finden sind"[2]. Oder zu den Kapiteln 9 - 13 von Pol. III: „Hier finden wir die gehaltvollsten Lehren fast des ganzen Buches, welche mit goldenen Buchstaben geschrieben zu werden verdienen"[3]. Aber dieses Buch bietet auch dem Erklärer die größten Schwierigkeiten, es ist nämlich „das unübersichtlichste des ganzen Werks"[4]. Vom Inhalt her zusammengehörende Partien sind voneinander getrennt und nehmen nicht aufeinander Bezug[5]; sie finden sich außerdem nicht immer in der Reihenfolge, die man erwarten sollte. Hinzukommt, daß die einzelnen, jeweils besonderen Problemen gewidmeten Abschnitte nur lose miteinander verbunden sind und der Anschluß häufig nur äußerlich ist[6]. Nicht alle Äußerungen lassen sich auch ohne weiteres miteinander in Einklang bringen[7]. Eine durchdachte Gliederung ist nicht in jedem Falle auszumachen[8].

[1] Lit.: K. Kahlenberg, Beitrag zur Interpretation des III. Buches der aristotelischen Politik, Diss. Berlin 1934; E. Braun, Das dritte Buch der aristotelischen ‚Politik', Interpretation, SB Wien 1965, Philos.-Hist. Kl. 247, 4. Abh.; J.H. Combee, Aristoteles's Politics of Realism, Phil. Diss. Ithaca, N.Y. 1973; E. Schütrumpf 1980, Kapitel IV, 165 - 222; E. Schütrumpf, Probleme der aristotelischen Verfassungstheorie in Politik Γ, Hermes 104, 1976, 308 - 331.

[2] Rosenberg, RhM 28, 1933, 339, vgl. Barker 1946, 90 Anm. 3; Aubonnet II 1, 2 f.

[3] L. Spengel, Aristotelische Studien II, AbhMünch 10, 3, 1865/66, (54) 646.

[4] O. Gigon, Aristoteles: Politik, übersetzt und herausgegeben, München ^{2}1973, 32, vgl. dazu Susemihl-Hicks 41 f.; Newman I 570 App. C; III S. XXX; s. u. Anm. zu III 11, 1282 b 9; Vorbem. zu Kap. 4, Kap. 5 und 12.

[5] Z. B. die 'Summierungstheorie' in Kap. 11 und 15, vgl. Weil 1960, 34.

[6] 3, 1276 a 7 συνάπτει; 4, 1276 b 16 ἐχόμενόν ἐστιν u. ä.

[7] Vgl. Weil 1960, 33.

[8] Die Erörterung *grundsätzlicher* Fragen, die sich auf Verfassungen beziehen, führte in Kap. 11 zu einem *konkreten* Verfassungsentwurf (Mischverfassung), in Kap. 12 und 13 folgt aber erneut die Klärung von Grundsatzfragen, ohne daß deren Behandlung erst

Man sollte aber auch nicht zu leicht Widersprüche annehmen, vielmehr muß man die eigentümliche Argumentationsweise des III. Buches, die aporetische Methode[1], beachten. Aristoteles trägt nicht Ergebnisse vor, sondern entwickelt sie erst. Nicht jede der verschiedenen Stufen, die zum Ergebnis hinführen sollen, kann schon als die endgültige Antwort angesehen werden, Aristoteles bringt bisweilen selber zum Ausdruck, daß durch die jeweils neu eingebrachten Gesichtspunkte ein früheres Ergebnis korrigiert werden muß (vgl. 1, 1275 b 13). In dieser Hinsicht entspricht P o l. III eher einem platonisch Dialog; was dort die Mitunterredner für den Gang der Argumentation bedeuten, sind in P o l. III fremde Auffassungen, die Aristoteles jeweils an einem bestimmten Punkt der Erörterungen einführt[2], um mit neuen Gesichtspunkten, bisweilen sogar entgegengesetzten Auffassungen die bisherige Behandlung zu erweitern oder zu vertiefen. Nach dieser Methode der „approximations successives", die Aristoteles auch in anderen Schriften benutzt[3], werden erreichte Ergebnisse fortwährend präzisiert. Es ist daher hier besonders

durch die besondere Verfassung in Kap. 11 ausgelöst worden wäre. Ich nehme an dieser Stelle - wie auch für Kap. 4 und 5 - eine Überarbeitung der P o l. an, ohne entscheiden zu wollen, wer für den heutigen Zustand des Textes verantwortlich ist, vgl. Vorbem. zu Kap. 4. v. Arnim 1924, 68 ff., glaubte, daß in P o l. III eine platonnahe Untersuchung über die Aristokratie ausgefallen sei - gegen v. Arnim u. a. auch V. Ehrenberg, Alexander and the Greeks, übers. v. R. Fraenkel v. Velsen, Oxford 1938, 66 f.; ausführlich Schütrumpf 1980, 298 ff. (dort Anm. 42 die Anhänger v. Arnims); vorsichtiger Theiler, MusHelv 9, 1952, 74: „Von Einschüben abgesehen ... halten wie den Bau von Γ nicht für so gestört wie v. Arnim ..", s. auch jedoch J. Aubonnet, Aristote *Politique*, Bd. II, Première Partie, Livres III - IV, Paris 1971, 4: „unité profon-de", jedoch auch: „.. nombreuses traces laissées dans ce livre des diverses étapes de sa pensée .." und „plus d'une fois retravaillé par Aristote". Vgl. u. Vorbem. zu III Kap. 4; 5; 6; 9; 12. Annahme größerer Umarbeitungen von Pol. III: U. v. Wilamowitz-Moellendorff 1893, I 355 Anm. 50 auf S. 356, ebd. Text, vgl. 359: auch jüngere Partien in Pol. I - III; W. Jaeger, Studien zur Entstehungsgeschichte der Metaphysik des Aristoteles, Berlin 1912, 157. Nach Düring 1966, 474 muß man in allen Fragen der relativen Chronologie der Bücher von Pol. „mit den Begriffen 'ursprüngliche' und 'erweiterte' Fassung arbeiten". Vgl. schon P. Wilpert, ZPhF 1, 1946, 133 f.

[1] Zur Bedeutung der aporetischen Methode als Vorbereitung von Lösungen vgl. T o p. I 2, 101 a 34-36; R. Robinson, Aristotle's *Politics*, Books III and IV, Translated with Introduction and Comments, Oxford 1962, IX ff.; s. u. Vorbem. zu III Kap. 4; 8; 10; 15.

[2] 9, 1280 a 7; Kap. 10; 12, 1282 b 23; 13, 1283 a 29 ff.; vgl. Vorbem. zu Kap. 14.

[3] Düring 1961, 18 f. (nach Mansion); 37; Newman I 214; 219; 246 Anm. 1; Blasucci, AFMB 14, 1974-76, 446 f.; zur fortwährenden Präzisierung als Argumentationsweise vgl. auch Braun 1965, 137.

wichtig, den jeweiligen Zusammenhang, den Stand der Diskussion zu beachten - man kann nicht einfach Sätze zitieren und als die gültige aristotelische Position ausgeben.

Als Thema von Pol. III gibt Aristoteles (III 1, 1274 b 32) „Verfassung" an, genauer über das Wesen und die Qualität der einzelnen Verfassungen. Deren Behandlung läßt er einige Voruntersuchungen vorausgehen, zunächst die Bestimmung des Bürgers[1], dann eine Erörterung der Identität des Staates beim Wechsel der Verfassung und anderer verwandter Fragestellungen. Dies ist als Voruntersuchung einer Behandlung der Verfassung unerläßlich, denn hier ist die polis, deren politische Ordnung die Verfassung darstellt, nicht - wie in II oder VII (und IV 4) - als ein Gebilde, das alle funktionalen Gruppierungen vereinigt, und im Zusammenhang gesamtgesellschaftlicher Erfordernisse verstanden, sondern im engeren politischen Sinne als Gemeinschaft ausschließlich der Bürger oder derjenigen, die als Freie Anspruch auf Bürgerrecht gelten machen können, vorausgesetzt[2].

Die eigentliche Untersuchung der Verfassungen setzt in Kap. 6 mit einem sich an Platos Politikos anschließenden Schema von sechs Verfassungen ein; eine Einteilung nach der Zahl der Herrscher - einer, wenige, die Menge - wird untergliedert nach den Zielen der Herrschaft - Nutzen für die Regierenden oder die Gesamtheit der Freien-, so daß sich gegenüber stehen

die richtigen Verfassungen:	Königtum	Aristokratie	Politie
und die entarteten:	Tyrannis	Oligarchie	Demokratie

Aber dieses Verfassungsschema darf nicht, wie das meistens geschieht (s. u. Vorbem. zu III 7), als das Kernstück der aristotelischen Verfassungstheorie angesehen werden; Aristoteles benutzt dieses von Plato übernommene Schema vielmehr nur als Ausgangspunkt für seine Weiterentwicklung: schon in Kapitel 8 stellt er Oligarchie und Demokra-

[1] Es scheint noch nicht gesehen zu sein, daß es für diesen Aufbau Parallelen und somit wahrscheinlich Vorbilder gab: So beginnt Ath. Pol. 42 den systematischen Teil über die athenische Verfassung mit den Bestimmungen über das Bürgerrecht. Jacoby FGrHist II b, S. 648, Komm. zu 228 F 6 vermutet, daß Demetrios von Phaleron sein Werk Περὶ τῆς 'Αθήνησι νομοθεσίας mit der Behandlung des Bürgerrechtes begann, danach F. Wehrli, Die Schule des Aristoteles, H. IV, [2]1968, 75 zu F 139; vgl. auch die Bestimmungen im Verfassungsdiagramm von Kyrene SEG IX 1, Z. 1 ff. πολῖται, πολίτευμα; Z. 17 (§ 2) βουλή; Z. 20 (§ 3) [Γέ]ροντε[ς].

[2] S. u. Anm. zu 1, 1274 b 39.

tie (mit der jetzt durch Reichtum bzw. Armut charakterisierten Qualität der Bürgerschaft) gegenüber, also Verfassungen, die in dem überkommenen und Kapitel 7 als Ausgang benutzten Schema keinen Gegensatz bilden.

Das Prinzip der Verfassungsbetrachtung ist Gerechtigkeit[1], genauer: die verteilende Gerechtigkeit, bei der ein proportionales Verhältnis zwischen persönlicher Qualifikation und übertragenen Aufgaben oder politischen Rechten hergestellt werden muß. Für eine Untersuchung der Verfassungen nach diesem Prinzip hat Aristoteles zunächst den Rang der Qualitäten zu bestimmen, auf die sich die Anhänger der verschiedenen Verfassungen berufen; auf dieser Grundlage kann er dann den Rechtsanspruch, den die verschiedenen Gruppierungen auf Herrschaft erheben, aufgrund der von ihnen propagierten Qualitäten, bewerten - dies schließt eine Bewertung der jeweiligen Verfassungen, die auf diese oder jene so beschriebene Gruppe als Bürgerschicht gestützt sind, ein.

Kapitel 9, das als Abwägung des Rechtsanspruches von Demokratie und Oligarchie einsetzt, kommt zu dem Resultat, daß diejenigen, die arete besitzen, einen besseren Anspruch auf politische Rechte haben als diejenigen, die eine Demokratie oder Oligarchie, fordern, die Freien und Reichen. Damit stellt er die Gruppen gegenüber, die er in Kapitel 12 (1283 a 14 ff.) als die Elemente herleitet, aus denen der Staat zusammengesetzt ist und die die eigentlichen Rivalen um Teilhabe an der politischen Macht darstellen. Die Ausdrucksweise „aus denen der Staat zusammengesetzt ist" (ἐξ ὧν πόλις συνέστηκεν, 1283 a 14), ist ein klarer Hinweis auf die überall in P o l. zugrundegelegte Methode, die verschiedenen von Aristoteles behandelten Probleme der polis auf die Rolle, die ihre „Teile" spielen, zu gründen[2].

Wenn die überlieferte Reihenfolge der Kapitel in der Mitte dieses Buches den von Aristoteles beabsichtigten Gang der Argumentation richtig wiedergibt, dann wird im folgenden diese erste Bestimmung des höchsten Anspruches auf Herrschaft, den arete stellen kann (Kapitel 9), durch zusätzliche Gesichtspunkte modifiziert, in bestimmter Weise eingeschränkt, in anderer ergänzt. Denn in Kapitel 10 wird einer - nach Kapitel 9 allein gerechtfertigten - Herrschaft der Guten, deren Zahl naturgemäß klein sein muß, entgegengehalten, daß dabei eine überwiegende Zahl im Staat rechtlos ist. Diese Argumentation zielt auf eine Abwä-

[1] Vgl. Newman I 266; 292; Schütrumpf 1980, 165 ff., s. u. Anm. zu III 9, 1280 a 9.
[2] S. Bd. 1, 60 ff.; Schütrumpf, TAPA 119, 1989, 211 - 220.

gung der politischen Ansprüche *aller* Gruppierungen, sie schwächt die Begründung der Herrschaft der doch im höchsten Masse berechtigten Guten ab und zielt auf eine Anerkennung des Anspruches gerade der Menge auf politische Beteiligung. Die Menge, die sich nur auf ihre freie Geburt berufen kann, hat allerdings damit den Guten oder Reichen nichts Gleichwertiges entgegenzusetzen - im Gegenteil: die einzelnen Mitglieder der Menge sind arm und geben in ihrer Qualität und ihrem Verhalten eher zu Bedenken Anlaß.

Aristoteles findet in Kapitel 11 Mittel und Wege, trotz aller Bedenken hinsichtlich der Qualität des Demos die Herrschaft der Menge gegen die Guten und Reichen sogar unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit zu rechtfertigen. Er macht dafür zwei Annahmen: 1. Er betrachtet die Menge nicht als Individuen, sondern in einer Qualität der Gesamtheit, die von der der einzelnen verschieden ist, 2. diese Qualität der Gesamtheit wird als eine Steigerung zum Positiven hin gedeutet: Nicht nur kann die Menge in ihrer Gesamtheit reicher als die einzelnen Reichen, sondern auch besser als die einzelnen Guten sein. Bei der Abwägung darüber, welche Gruppierung nach dem Maßstab der Gerechtigkeit aufgrund der höchsten Qualität die Macht innehaben soll, steht damit nicht mehr, wie es noch die Ausgangsposition von Kapitel 9 war, den *Guten* der Demos mit seiner Qualität *freier Geburt* gegenüber, sondern ein Demos, der selber *gut* ist, ja *besser* als die Guten sein kann. Ein Qualitätsvergleich, ein Abwägen, bei welcher Gruppe das Wertmaximum liegt, bringt dann die Entscheidung, welche Verfassung es am ehesten verdient, eingeführt zu werden. Nach diesem Verfahren hat jetzt der Demos, dessen Mitglieder individuell höchstens zu kriegerischer arete befähigt sind und damit eindeutig hinter der arete des Königs oder der Bürger der Aristokratie zurückstehen (7, 1279 a 39 ff.), doch eine Chance, sich mit beiden an arete zu vergleichen und sie unter bestimmten Voraussetzungen sogar zu übertreffen oder - bei eher ausgeglichenen Verhältnissen - in einer Mischverfassung beteiligt zu werden (Kap. 11). Nach dem gleichen Verfahren der Abwägung der Qualitäten kann auch einmal ein einziger oder wenige aufgrund seiner/ihrer alle anderen überragenden Qualität den höchsten Rechtsanspruch auf Herrschaft im Staat haben (13, 1283 b 20; 1284 a 3 ff.). Diese Möglichkeit bildet den Ausgangspunkt für die Untersuchung des Königtums (Kapitel 14 ff.), der einzigen

Verfassung, der Aristoteles in P o l. III eine detaillierte Untersuchung gewidmet hat - allerdings in der Weise, daß die Aristokratie ständig die Folie für diese Untersuchung bildet.

Stellung von Buch III in der P o l i t i k

Zwar setzt Aristoteles dieses III. Buch in P o l. IV voraus (2, 1289 a 26 ff.[1]; 10, 1295 a 4 ff., vgl. u. Vorbem. zu III 18), aber er beginnt doch in IV völlig neu mit einer grundsätzlichen Bestimmung der Zahl der Verfassungen, der „Teile des Staates", deren jeweiliges *politisches* Übergewicht die Übertragung der Macht an diese Gruppierung und damit die Einrichtung der entsprechenden Verfassungen empfiehlt. In P o l. IV zählt nicht länger die ethische Qualität der Gruppen als Grundlage der Zuweisung von Macht nach dem Maßstab Gerechtigkeit, sondern das Stärkeverhältnis, das politische Stabilität garantiert[2]. Und Aristoteles hält sich dabei ganz und gar nicht an das in P o l. III befolgte Verfahren[3], vielmehr greift er in P o l. IV die Fragestellungen von P o l. III erneut auf, beantwortet sie aber in einer ganz neuen Weise[4], z. B. indem er - anders als in P o l. III[5] - Unterarten der Haupttypen von Verfassungen annimmt. P o l. III hat einen selbständigen theoretischen Ansatz, der sich in dieser Form in keinem anderen Buch von P o l. findet[6]. Die in P o l. III begonnene Untersuchung der einzelnen Verfassungen muß deswegen als unvollständig - vielleicht nie abgeschlossen, jedenfalls als nicht vollständig erhalten[7] - angesehen werden[8]. P o l. III ist eher eine um-

[1] Dieser Verweis in IV 2 muß für die Frage des Zusammenhanges der Bücher III und IV ernst genommen werden, vgl. P. Moraux, in: La <Politique> d'Aristote, 1965, 41 (Entretiens sur l'Antiquité Classique XI).

[2] Vgl. IV 12, bes. 1296 b 24 ff.; Schütrumpf 1980, Kap. III, bes. 130 ff.

[3] In P o l. III entwickelt Ar. theoretische Positionen, die sonst in keinem anderen Buch vorkommen: in III 1 das zeitlich unbegrenzte Staatsamt (ἀόριστος ἀρχή), vgl. Anm. zu 1275 a 23; in III 4 den 'beherrschten Bürger' als den Untertan von Alleinherrschern, 1277 a 21, vgl. Anm. zu 5, 1278 a 15.

[4] Vgl. auch Weil 1960, 34; 342.

[5] S. u. Vorbem. zu Kap. 14; Schütrumpf 1980, 320 f.

[6] Vgl. Schütrumpf 1980, 196 ff.; 266 ff.; 279 f. Die Eigenständigkeit dieser Abhandlung ist schon dadurch betont, daß P o l. III ohne verbindende Partikel beginnt, wie sonst nur noch P o l. IV und VII, Weil 1960, 32 mit Anm. 28.

[7] Von der in IV 10, 1295 a 4 ff. angegebenen Thematik einer Behandlung des Königtums findet sich sicherlich die Fragestellung von a 7: „Wen man aus welchem Kreise und wie zum König ernennen soll" nicht in P o l. III.

[8] S. u. Vorbem. zu III 18, vgl. Schütrumpf 1980, 273 f.

fassende theoretische Grundlegung für eine politische Untersuchung, die P o l. IV zeitlich vorausgeht und dann - zumindest in der Verfassungsbetrachtung, der Frage, welche Verfassung unter welchen spezifischen Bedingungen eingerichtet werden soll - in P o l. IV erneut und anders aufgegriffen wird, durchaus in der Weise, daß einige Ergebnisse[1] von III berücksichtigt, jedoch jetzt in eine umfassendere Behandlung eingefügt werden[2].

P o l. III 6, 1278 b 17 verweist auf eine Erörterung am Eingang, in der Bestimmungen „Über die Hausverwaltung und die Herrschaft des Herrn über Sklaven" getroffen worden seien und dargelegt wurde, daß der Mensch von Natur ein zoon politikon sei - dieser Verweis zielt auf P o l. I. Die Unterscheidung der Herrschaftsformen, von despotischer Herrschaft über Sklaven und politischer über Freie, die Aristoteles in P o l. I begründete, wird auch in P o l. III aufgegriffen (4, 1277 a 33 ff.). Aber Aristoteles verwendet in beiden Büchern den Begriff „frei" in ganz verschiedener Bedeutung: in I ist derjenige frei, der von notwendigen Aufgaben, die den Sklaven zufallen, befreit ist, in III der in zeitgenössischen Staaten frei Geborene, selbst wenn er solche niedrigen Aufgaben wahrnehmen muß[3]. Ich möchte daher nicht annehmen, daß P o l. I und III einmal von Aristoteles als Bestandteile konzipiert wurden, die in einem Werk zusammengefaßt werden sollten[4]; ich halte daher auch eine gleichzeitige Entstehung von P o l. I und III für ausgeschlossen[5].

Man erwartet eigentlich, daß auf P o l. II eine Erörterung des *besten Staates* folgt[6], denn II selber diente ja dem Nachweis, daß die Fehler

[1] In P o l. IV - VI nimmt Ar. nicht die in III 1 entwickelte Terminologie von „politischem Amt ohne zeitliche Begrenzung" für die Mitglieder der Volksversammlung oder Gerichte auf, sie steht geradezu im Widerspruch zu dem Gebrauch von „Staatsamt", ἀρχή, im engeren Sinne, s. u. Anm. zu III 1, 1275 a 23.

[2] Die Annahme einer Überarbeitung von P o l. III nach den verfassungstheoretischen Vorstellungen von P o l. IV (Belege für diese Auffassungen Schütrumpf, Hermes 104, 1976, 310 Anm. 12 und 13) scheitert schon daran, daß die unterschiedlichen Formen von Königtum in III 14 von Ar. ausdrücklich *nicht* als Unterarten der Verfassung anerkannt werden, 15, 1286 a 2 ff., vgl. als Gegensatz die Methode in IV 4, 1292 a 1 ff.; 5, 1292 a 39 ff. u.ö.

[3] S. Bd. 1, S. 49 ff.; 130 und Anm. zu I 11, 1258 b 25; s. u. III 5, 1278 a 10 und Vorbem. zu III 5; W. Kullmann, Gymnasium 90, 1983, 471 f.

[4] Vgl. Bd. 1, S. 130.

[5] Weitere Argumente s. Bd. 1, Vorbem. zu I 7; s. u. Vorbem. zu III 18.

[6] S. o. Einleitung zu P o l. II, S. 106; s. u. Vorbem. zu III 18.

und Versäumnisse bei wirklichen, als vorbildlich geltenden Staaten oder Staatsentwürfen von Theoretikern eine eigene Behandlung des besten Staates notwendig machen. Aber es folgt zunächst P o l. III, eine Abhandlung über politische Grundbegriffe als Grundlage einer Behandlung einer Vielzahl von Verfassungen. Man hat auch P o l. III noch als eine Vorbereitung des besten Staates in P o l. VII ansehen wollen[1]. Aber eine Einleitung *nur* des besten Staates ist P o l. III sicherlich nicht, denn es ist das ausdrückliche Programm dieses Buches, *jede* Verfassung zu untersuchen[2]; es zeigt auf, unter welchen Bedingungen der Rechtsanspruch jeweils dieser oder jener Gruppe legitim und damit die von ihnen gesuchte Verfassung gerecht ist. Die „beste Verfassung" gehört zwar auch zu den Untersuchungsgegenständen von P o l. III[3], diese ist aber verschieden von der in P o l. VII beschriebenen: in P o l. III 13 ist die beste Verfassung (1284 b 25) die Herrschaft eines einem Gott vergleichbar überragenden Mannes oder weniger solcher Männer, die *nicht* eine Bürgerschaft bilden können. In VII ist der beste Staat gerade aus der Bürgerschaft der Guten gebildet - auf dem Hintergrund der Tatsache, daß es einzelne, die wie ein Gott überlegen sind, wohl nicht gibt[4]. Schließlich

[1] Z.B. Jaeger 1923, 280 mit Anm. 1; 287; für Jaeger gehört ja P o l. III zur gleichen 'Urpolitik', so auch später noch Hentschke 404 ff., vgl. dort Anm. 72. Als notwendige Voraussetzung für eine Untersuchung des besten Staates sehen P o l. III Barker 1946, 90 Anm. 3; Aubonnet I 95 Anm. 1; v. Arnim 1924, 35; 38; weitere Belege für diese Auffassung Schütrumpf 1980, 274 Anm. 29, und Einwände gegen diese Deutung ebd. 308 - 311. v. Arnim 1924, 55 hat die Funktion von P o l. III, als Einleitung zum besten Staat in VII/VIII zu dienen, um diejenige, Einleitung zu IV -VI zu sein, erweitert, vgl. schon Newman I 226; 292; dagegen Stocks, CQ 21, 1927, 185: P o l. III ist keine Einleitung zu VII/VIII.

Es bedarf schon souveräner Verachtung für den Inhalt der Bücher und für die Herrschaftsform des besten Staates, wenn man lediglich aufgrund von Äußerungen über arete die Vorstellungen von P o l. II und VII gleichsetzt, wie z. B. Hentschke 404 f. mit Anm. 72, dagegen Schütrumpf 1980, 168 Anm. 20.

Die Auffassung, P o l. III sei später als VII/VIII verfaßt: Moraux 1965, 38 f.; vgl. Schütrumpf 1980, 274 ff.; dagegen Laurenti 1965, 100: VII/VIII nehmen die Fragestellung von III in reiferer Form auf, aber chronologisch doch gleichzeitig, vgl. 107 ff. Dagegen VII jünger: v. Arnim 1924, passim; Theiler, MHv 9, 1952, 77: III (ohne Einschübe) gleichzeitig mit VII/VIII, ca J. 335; III mit Einschüben ca. 325. P o l. III „semble l'un des plus anciens de la *Politique*", Aubonnet, II 1, S. 3.

[2] 1, 1274 b 33, vgl. 8, 1279 b 11 ff.; Rosenberg, RhM 28, 1933, 342 f.; vgl. 341 gegen Jaeger.

[3] Schon erwähnt 4, 1276 b 37, s. Anm; 1277 a 2 (unrichtig Braun 1965, 145 Anm. 346), die Belege u. Vorbem. zu III 18.

[4] 14, 1332 b 16 ff., s. u. Anm. zu III 13, 1284 b 32.

ist der verfassungstheoretische und soziologische Kontext in III grundsätzlich von demjenigen in P o l. VII verschieden[1]. Die Zusammenfassung dieser Bücher zu einer „Urpolitik", wie sie z. B. W. Jaeger[2] vorgenommen hat, ist nicht überzeugend.

Datierung: Wenn es richtig ist, daß P o l. III mehrere Teile unterschiedlichen Ursprungs enthält[3], dann kann man nicht eine Abfassungszeit für dieses Buch als ganzes geben, sondern nur für einzelne Abschnitte versuchen. Mir scheint der letzte Teil dieses Buches, ab Kap. 12, als eine direkte Antwort auf Platos P o l i t. konzipiert zu sein (vgl. Anm. zu diesen Kapiteln passim). Kap. 13 teilt mit dem P o l i t. die Verfassungskonzeption: neben den gewöhnlichen Verfassungen gibt es eine herausragende, das Königtum eines an Gesetze nicht gebundenen „Gottes unter Menschen". Die Behandlung des Königtums in Kap. 14 setzt nicht historische Forschungen voraus, sondern kommt mit ganz wenigen Grundbegriffen aus, die z.T. mit denen des P o l i t. übereinstimmen, etwa dem Kriterium, daß die Unterarten des Königtums nach Gesetzen regieren und daher die Zustimmung der Regierten finden. Kap. 15 kehrt zu einer Erörterung des nicht an Gesetze gebundenen Alleinherrschers zurück. Die hier diskutierte Alternative, nämlich ob eine durch Gesetze beschränkte Regierung vorzuziehen sei, wird wieder in den Konzeptionen des platonischen P o l i t. geführt, indem die Schwäche schriftlicher Regelungen aufgezeigt wird. Außer Abschnitten in Buch I gibt es in P o l. keine so umfangreichen Partien, die auf Schritt und Tritt die Auseinandersetzung mit nur einem platonischen Werk verraten. Natürlich könnte Aristoteles sich zu jeder Zeit den platonischen P o l i t. als Werk, mit dem er sich auseinandersetzen wollte, gewählt haben. Aber diese Kapitel von Buch III unterscheiden sich von anderen Teilen der P o l. darin, daß sie nicht, wie diese, zugleich andere platonische Einflüsse zeigen, sondern völlig in einer Diskussion der Problematik des P o l i t. aufgehen. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Kapitel P o l. III 12 ff. die Antwort des Aristoteles auf den gerade erschienenen P o l i t. darstellen[4]. In III 18 (1288 a 39 ff.) setzt Ar. königlichen Mann und leiten-

[1] S. Bd. 1, S. 49 f., s. u. Vorbem. zu III 18, vgl. Schütrumpf 1980, 308-311; vgl. 196; Rosenberg RhM 28, 1933, 358: P o l. III hat „mit dem Idealstaats-Fragment der Bücher VII und VIII nichts zu tun", vgl. 341, vgl. schon Krohn 1872, 30.

[2] 1923, 280 f.

[3] S. o. S. 109 Anm. 8.

[4] P o l. III „semble l'un des plus anciens de la *Politique*", Aubonnet, II 1, S. 3. Anders Düring 1961, 289: P o l. III fällt in die Epoche des zweiten Aufenthaltes in Athen; ebd.

den Staatsmann gleich, dabei ignoriert er die Polemik, die er in I 1, 1252 a 7 ff. gerade gegen eben diese Gleichsetzung vorbringt. Es scheint schwer vorstellbar, daß Ar. den Abschnitt in III 18 noch hat schreiben können, nachdem er sich in I 1 so prononciert gegen eine solche Auffassung ausgesprochen hatte. Dieser Teil von Pol. III geht in der Kritik an Plat.s Polit. noch nicht so weit wie Pol. I 1[1]. Für die Frühdatierung dieses Teils von Pol. III spricht auch, daß Aristoteles in Pol. IV 2 (1289 a 30 ff.) die Behandlung des Königtums, also III 14 ff., als erledigt angibt.

287 charakterisiert Düring die Epoche von Ar.' Schrifstellerei, in der er u. a. vom Polit. stark beeinflußt war, ohne für diese Periode aristotelische Arbeiten an der Pol. anzugeben.

[1] Vgl. u. Anm. zu 18, 1288 b 2.

A. Textausgaben der Politik

Aristoteles Graece ex recensione I. Bekkeri, ed. Academia Regia Borussica, volumen alterum, Berlin 1831 (Neudruck 1960), p. 1252 - 1342

Aristotelis De Re Publica libri octo, ed. I. Bekker, Berlin ²1855

Aristotelis Politicorum libri octo cum vet. translatione G. de Moerbeka, ed. F. Susemihl, Leipzig 1872

Aristotelis Politica, nova impressio correctior, ed. F. Susemihl, Leipzig 1894

Aristotelis Politica, post Fr. Susemihlium recognovit O. Immisch, Leipzig 1909

Aristotelis Politica, edit. altera corr., ed. O. Immisch, Leipzig 1929

Aristotelis Politica, recognovit brevique adnotat. crit. instr. W. D. Ross, Oxford 1957 (OCT)

Aristoteles' Politik, eingeleitet, kritisch hrsg. und mit Indices versehen von A. Dreizehnter, München 1970 (Studia et Testimonia Antiqua VII)

Aristoteles Latinus XXIX i, POLITICA (Libri I-II.ii), Translatio prior imperfecta interprete Guilelmo de Moerbeka (?), ed. P. Michaud - Quantin, Bruges-Paris 1961

B. Kommentierte Ausgaben der Politik

Aubonnet, J., Aristote *Politique*, Tome I, Livres I et II, texte établi et traduit, Paris 1960

Tome II, Première Partie, Livres III - IV, Paris 1971

Tome II, Deuxième Partie, Livres V - VI, Paris 1973

Tome III 1, Livre VII, Paris 1986

Braun, E., Das dritte Buch der aristotelischen ‚Politik', Interpretation, SB Wien 1965, Philos.-Hist. Kl. 247, 4. Abh.

Congreve, R., The Politics of Aristotle, with english notes, London ²1874

Goettling, C., Aristotelis politicorum libri octo, Jena 1824

Laurenti, R., Aristotele. La Politica, Bari 1966

Newman, W. L., The Politics of Aristotle, with an Introduction, two prefatory essays and notes critical and explanatory, Vol. I - IV, Oxford 1887 - 1902, Neudruck 1973

Pellegrin, P., Aristote. La Politique Livre I. Traduction, présentation et commentaires. Préface d. M. J. Brunschwig, Paris 1983

Susemihl, F., Aristoteles' Politik, Griechisch und Deutsch, mit sacherklärenden Anmerkungen, Bd. 1, Text und Übersetzung; Bd. 2, Inhaltsübersicht und Anmerkungen, Leipzig 1879, Neudruck 1978

Susemihl, F. - Hicks, R. D., The Politics of Aristotle. A Revised Text with Introduction, Analysis and Commentary, Books I - V, London 1894

C. Übersetzungen der Politik des Aristoteles

Aubonnet, J., s. unter B

Barker, E., The Politics of Aristotle, Translated with an introduction, notes and appendix, Oxford 1946, [2]1948, Neudruck 1970

Bernays, J., Aristoteles' Politik, Erstes, zweites und drittes Buch mit erklärenden Zusätzen ins Deutsche übertragen, Berlin 1872

Gigon, O., Aristoteles: Politik, übersetzt und herausgegeben, München [2]1973

Jowett, B., The Works of Aristotle Translated into English, ed. W. D. Ross, Vol. X, Oxford 1921, Neudruck 1961

Lord, C., Aristotle The Politics, Translated and with an Introduction, Notes and Glossary, Chicago - London 1984

Prélot, M., La Politique d'Aristote, 1950

Rackham, H., Aristotle the Politics, London 1932, Neudruck 1967

Robinson, R., Aristotle's *Politics*, Books III and IV. Translated with Introduction and Comments, Oxford 1962

Saunders, T. J., Aristotle, The Politics, translated by T. A. Sinclair, revised and re-presented, Harmondsworth 1981

Sinclair, T. A., Aristotle, The Politics, translated with an introduction, Harmondsworth 1962, Neudruck 1972

Siegfried, W., Aristoteles, Aufzeichnungen zur Staatstheorie [sog. Politik], übersetzt Köln 1967

Stahr, A., Aristoteles' Politik in acht Büchern ins Deutsche übertragen, Leipzig 1839

Susemihl, F., Aristoteles Politik, bearbeitet v. N. Tsouyopoulos und E.

Grassi, 1968 (Rowohlt)
Tricot, J., Aristote. La Politique, Nouvelle Traduction avec introduction, 2 Bde., Paris 1962 (⁴1982)
Welldon, J. E. C., The Politics of Aristotle translated, with an analysis and critical notes, London 1883

D. Ausgaben und Kommentare anderer Werke des Aristoteles

Chambers, M., Aristoteles ΑΘΗΝΑΙΩΝ ΠΟΛΙΤΕΙΑ, Leipzig 1986
v. Fritz, K. - Kapp, E., Aristotle's Constitution of Athens and Related Texts, translated with introduction and notes, New York 1950
Rhodes, P. J., A Commentary on the Aristotelian *Athenaion Politeia*, Oxford 1981, ²1985

Burnet, J., *The Ethics* of Aristotle, edited with an introduction and notes, London 1900
Dirlmeier, F., Aristoteles, Werke in deutscher Übersetzung, Bd. 6, Aristoteles. Nikomachische Ethik, Berlin und Darmstadt ⁸1983
Dirlmeier, F., Aristoteles, Werke in deutscher Übersetzung, Bd. 7, Aristoteles. Eudemische Ethik, Berlin und Darmstadt ³1979
Dirlmeier, F., Aristoteles, Werke in deutscher Übersetzung, Bd. 8, Aristoteles. Magna Moralia, Berlin und Darmstadt ⁵1983
Gauthier, R. A., - Jolif, J. Y., Aristote, L'Éthique à Nicomaque, Introduction, Traduction et Commentaire, 3 Bde., Paris 1958 - 1959
Grant, A., The Ethics of Aristotle illustrated with essays and notes, 2 Bde., London ³1885
Joachim, H. H., Aristotle. The Nicomachean Ethics. A Commentary, ed. by D. A. Rees, Oxford 1955, Neudruck 1962
Stewart, J. A., *Notes* on the Nicomachean Ethics of Aristotle, 2 Bde., Oxford 1892

Gigon, O., Aristotelis Opera, Volumen Tertium. Librorum Deperditorum Fragmenta collegit et annotationibus instruxit, Berlin 1987
Rose, V., Aristotelis qui ferebantur Librorum Fragmenta, Leipzig 1886, Neudruck 1967
Ross, W. D., Aristotelis Fragmenta Selecta, recogn. brevique adnotat. in-

struxit, Oxford 1955

Jaeger, W., Aristotelis Metaphysica, recognovit brevique adnotatione critica instruxit, Oxford 1957 (OCT)
Ross, W. D., Aristotle's Metaphysics, A revised text with introduction and commentary, 2 Bde., Oxford 1924, Neudruck 1966
Schwegler, A., Die Metaphysik des Aristoteles, Uebersetzung und Commentar, 4 Bde., Tübingen 1847 - 1848

Else, G. F., Aristotle's Poetics: The Argument, Leiden 1957

Düring, I., Aristotle's Protrepticus. An Attempt at Reconstruction, Göteborg 1961 (Studia Graeca et Latina Gothoburgensia XII)

Cope, E. M. - Sandys, J. E., The Rhetoric of Aristotle with a commentary,, Cambridge 1877, Neudruck 1973
Kassel, R., Aristotelis Ars Rhetorica, Berlin 1976

E. Lexika, Nachschlagewerke, Indices

Bonitz, H., Index Aristotelicus. Aristotelis opera ex recensione I. Bekkeri, ed. Academia Regia Borussica, Vol. V, Berlin 1870, Neudruck 1961
Liddell, H. G. - Scott, R. - Jones, H. S., A Greek-English Lexicon, [9]1940, Neudruck 1958
Thesaurus Linguae Graecae, Pilot CD Rom #C, University of California Irvine 1987

Denniston, J. D., Greek Particles, Oxford [2]1954
Kühner, R. - Gerth, B., Ausführliche Grammatik der Griechischen Sprache, Zweiter Teil: Satzlehre, Hannover und Leipzig [3]1898, Neudruck Darmstadt 1966
Schwyzer, E., Griechische Grammatik, Hdb. d. Altertumswiss, II 1, München 1959

Pauly's Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung hrsg. von G. Wissowa u. a., Stuttgart 1893 - 1978
Preller, L. - Roscher, W. H., Griechische Mythologie, Die griechische Hel-

densage, III 1, ^{4}1921, Neudruck 1967
Reallexikon für Antike und Christentum, hrsg. von Th. Klauser, Stuttgart 1950 ff.

F. Untersuchungen und Abhandlungen

Aalders, G. J. D., H. Wzn., Die Mischverfassung und ihre historische Dokumentation in den *Politica* des Aristoteles, in: La <Politique> d'Aristote, 1965, 201 - 244 (Entretiens sur l'antiqui-té classique XI)

Aalders, G. J. D., H. Wzn., Die Theorie der gemischten Verfassung im Altertum, Amsterdam 1968

Aalders, G. J. D., H. Wzn., Νόμος ἔμψυχος, in: Politeia und Res Publica, Palingenesia IV, 1969, 315-329

Aalders, G. J. D., H. Wzn., Mnemosyne 37, 1984, 183 - 187, Besprechung E. Schütrumpf, Die Analyse der polis durch Aristoteles, 1980

Adam, J., The Republic of Plato, edited with critical notes, commentary and appendices, with an introduction by D.A. Rees, 2 Bde., Cambridge ^{2}1965

Allan, D. J., Individual and State in the *Ethics* and *Politics*, in: La <Politique> d'Aristote, Vandoeuvre - Genève 1965, 53 - 85 (Entretiens sur l'antiquité classique XI)

Ammann, A. N., -ΙΚΟΣ bei Platon, Ableitung und Bedeutung mit Materialsammlung, Freiburg (Schweiz) 1953

Andrewes, A., The Government of Classical Sparta, in: Ancient Society and Institutions, Studies presented to V. Ehrenberg on his 75th birthday, Oxford 1967, 1 - 20

Arangio-Ruiz, V. - Olivieri, A., Inscriptiones Graecae Siciliae et infimae Italiae ad ius pertinentes, Mailand 1925, Neudruck 1980

Arnim, H. v., Zur Entstehungsgeschichte der aristotelischen Politik, SB Wien 1924, Philosoph.- Hist. Kl. 200, 1. Abh.

Asheri, D., Laws of Inheritance, Distribution of Land and Political Constitutions in Ancient Greece, Historia 12, 1963, 1- 21

Aubenque, P., La loi selon Aristote, ArchPhilos 25, 1980, 147 - 157

Aubonnet, J., siehe unter B

Badian, E., Alexander the Great and the Unity of Mankind, Historia 7, 1958, 425 - 444

Baldry, H. C., Ancient Utopias. An Inaugural Lecture, Southampton 1956

Balsdon, J. P. V. D., The Divinity of Alexander, Historia 1, 1950, 363 - 388

Barker, E., The Political Thought of Plato and Aristotle, New York - London 1906, Neudruck 1959

Barker, E., Greek Political Theory: Plato and his Predecessors, London 1918, Neudruck 1957

Barker, E., The Life of Aristotle and the Composition and Structure of the Politics, CR 45, 1931, 162 - 172 (wieder abgedruckt in: Steinmetz, [Hrsg.], Schriften zu den Politika des Aristoteles, Hildesheim - New York 1973, 32 ff.)

Barker, E., 1946, siehe unter C

Bartels, K., Das Techne-Modell in der Biologie des Aristoteles, Tübinger Diss. 1963 (erschienen 1966)

Bartels, K., Der Begriff Techne bei Aristoteles, Synusia, Festgabe für W. Schadewaldt zum 15. März 1965, hrsg. v. H. Flashar und K. Gaiser, Pfullingen 1965, 275 - 287

Bekker, I., 1831, siehe unter A

Bekker, I., 1855, siehe unter A

Benvenuti Falciai, P., Ippodamo di Mileto. Architetto e Filosofo, Una Ricostruzione Filologica della Personalità, Firenze 1982

Bengtson, H., Die Staatsverträge des Altertums, Bd. 2: Die Verträge der griechisch- römischen Welt von 700 bis 338 v. Chr., München - Berlin 1962

Bernays, J., 1872, siehe unter C

Bernays, J., Gesammelte Abhandlungen, hg. v. H. Usener, Bd. 1, Berlin 1885

Bernini, U., Il <progetto politico> di Lisandro sulla regalità spartana e la teorizzazione critica di Aristotele sui re spartani, SIFC 78, 1985, 204 - 238

Bertelli, L., Historia e Methodos, Analisi Critica e topica politica nel secondo libro della <Politica> di Aristotele, Torino 1977 (Historica Politica Philosophica, Il Pensiero Antico, Studi e testi 3)

Berti, E., La filosofia del primo Aristotele, Padova 1962

Bichler, R., Zur Historischen Beurteilung der Griechischen Staatsutopie, Grazer Beiträge 11, 1984, 179 - 206

Bien, G., Die Grundlegung der politischen Philosophie bei Aristoteles, Freiburg 1973, [3]1985

Bise, P., Hippodamos de Milet, AGPh 35, 1923, 13 - 42

Blasucci, S., Il pensiero politico di Aristotele, Bari 1977
Blasucci, S., Il problema del metodo nella <Politica> di Aristotele, AFMB 14, 1974 - 1976 (1977), 441 - 452
Bleicken, J., Zur Entstehung der Verfassungstypologie im 5. Jahrhundert v. Chr. (Monarchie, Aristokratie, Demokratie), Historia 28, 1979, 148 - 172
Bluck, R. S., Plato's Meno, edited with introduction and commentary, Cambridge 1961
Bockisch, G., Die sozial-ökonomische und politische Krise der Lakedaimonier und ihrer Symmachoi im 4. Jahrhundert v. u. Z., in: E. Ch. Welskopf (Hrsg.), Hellenische Poleis, Krise - Wandlung - Wirkung, I 1974, 199 - 230
Bodéüs, R., Le philosophe et la cité. Recherches sur les rapports entre morale et politique dans la pensée d' Aristote, Paris 1982
Bodéüs, R., La recherche politique d' après le <programme> de l' *Éthique à Nicomaque* d' Aristote, LEC 51, 1983, 23 - 33
Boer, W. den, Progress in the Greece of Thucydides, Mededelingen der Koninklijke Nederlandse Akademie von Wetenschappen, Deel 40, 3, Amsterdam 1977
Bolkestein, H., Wohltätigkeit und Armenpflege im vorchristlichen Altertum, Utrecht 1939
Bonitz, H., 1870, siehe unter I e
Bonitz, H., Zu Aristoteles Pol. II 3. 1262 a 7, Hermes 7, 1873, 102 - 108
Bonner, R. J. - Smith, G., The Administration of Justice from Homer to Aristotle, 2 Bde., Chicago 1930 / 1938
Bordes, J., La place d'Aristote dans l'évolution de la notion de *politeia*, Ktèma 5, 1980, 249 - 256
Bordes, J., Politeia dans la pensée grecque jusqu' à Aristote, Paris 1982
Bornemann, E., Aristoteles' Urteil über Platons politische Theorie, Philologus 33, 1924, 70 - 111; 113 - 158; 234 - 257
Bosworth, A. B., Conquest and Empire. The Reign of Alexander the Great, Cambridge 1988
Bourriot, F., Le concept grec de cité et la Politique d' Aristote, L'information historique 46, 1984, 193 - 202
Bowra, C. M., Greek Lyric Poetry from Alcman to Simonides, Oxford [2]1961
Brandt, R., Untersuchungen zur politischen Philosophie des Aristoteles, Hermes 102, 1974, 191 - 200

Braun, E., Νόμοι ἀκίνητοι, JÖAI 40, 1953, 144 - 150

Braun, E., Die Kritik der lakedaimonischen Verfassung in den Politika des Aristoteles, Kärtner Museumsschriften 12, 1956, 5 - 36

Braun, E., Die Summierungstheorie des Aristoteles, JÖAI 44, 1959, 157 - 184

Braun, E., Aristoteles über Bürger- und Menschentugend: zu Politica III 4 und 5, Sb. Wien 1961, Philos.- Hist. Kl. 236, 2. Abh.

Braun, E., 1965, siehe unter B

Braunert, H., Utopia. Antworten griechischen Denkens auf die Herausforderung durch soziale Verhältnisse, in: Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft, N.F. 51, Kiel 1969

Bringmann, K., Studien zu den politischen Ideen des Isokrates, Hypomnemata 14, 1965

Bringmann, K., Die Verfassungsdebatte bei Herodot 3, 80 - 82 und Dareios' Aufstieg zur Königsherrschaft, Hermes 104, 1976, 266 - 279

Bringmann, K., Die soziale und politische Verfassung Spartas - ein Sonderfall der griechischen Verfassungsgeschichte? Gymnasium 87, 1980, 465 - 484 (jetzt in K. Christ [Hrsg.], Sparta, Darmstadt 1986, 448 - 469)

Brink, K. O., Peripatos, RE Suppl. VII (1940) 899 - 949

Brunschwig, J., Du mouvement et de l'immobilité de la loi, RIPh 34, 1980, 512 - 540

Burkert, W., Weisheit und Wissenschaft, Studien zu Pythagoras, Philolaos und Platon, Nürnberg 1962

Burn, A. R., Persia and the Greeks, The Defence of the West, c. 546 - 478 B.C., Stanford ²1984

Burnet, J., 1900, siehe unter D

Burns, A., Hippodamos and the Planned City, Historia 25, 1976, 414 - 428

Bury, J. B. u. a. (Hrsg.), The Cambridge Ancient History, Bd. VI, Macedon 401 - 301 B.C., Cambridge ³1953

Busolt, G. - *Swoboda, H.*, Griechische Staatskunde, in: Handbuch der Altertumswissenschaft IV.1.1., 2 Bde., München 1920 / 1926

Campese, S., Pubblico e Privato nella *Politica* di Aristotele, Sandalion, 8 - 9, 1985 - 1986, 59 - 83

Capelle, W., Die Vorsokratiker. Die Fragmente und Quellenberichte übers. u. eingel., Leipzig 1935

Cartledge, P., Sparta and Lakonia, A Regional History 1300 - 362 B.C.,

London 1979

Cartledge, P., Spartan Wives: Liberation or Licence? CQ 31, 1981, 84 - 105

Cashdollar, S. E., An Inquiry into Aristotle's Ethics and Politics: Is there an autonomous Science of Morals? Phil. Diss. Univ. of Illinois, 1969

Chambers, M., Aristotle's "Forms of Democracy", TAPA 92, 1961, 20 - 36

Chambers, M., 1986, siehe unter D

Christ, K., (Hrsg.), Sparta, Darmstadt 1986 (Bibliographie S. 471 - 503)

Classen, C. J., Aristotle's Picture of the Sophists, in: G.B. Kerferd (Hrsg.), The Sophists and their Legacy, Hermes Einzelschr. 44, 1981, 7 - 24

Classen, J. - Steup, J., Thukydides, erklärt, 8 Bde., Berlin - Zürich [7]1966

Clauss, M., Sparta. Eine Einführung in seine Geschichte und Zivilisation, München 1983

Cloché, P., Aristote et les institutions de Sparte, LEC 11, 1942, 289 - 313 (wieder abgedr. in: P. Steinmetz, [Hrsg.], Schriften zu den Politika des Aristoteles, Hildesheim - New York, 1973, 336 - 360)

Combee, J. H., Aristotle's Politics of Realism, Phil. Diss. Ithaca, N.Y. 1973

Congreve, R., [2]1874, siehe unter B

Cope, E. M., An Introduction to Aristotle's Rhetoric, with analysis, notes and appendices, London 1867

Cope, E. M. - Sandys, J. E., siehe unter D

David, E., Aristotle and Sparta, AncSoc 13-14, 1982 - 1983, 67 - 103

Day, J. - Chambers, M. H., Aristotle's History of Athenian Democracy, Berkeley - Los Angeles 1962

Delebecque, E., Temps et loisir dans la Grèce antique, in: Classical Values and the Modern World, ed. É. Gareau, The George P. Vanier Memorial Lectures, 1970 - 71, Ottawa 1972, 81 - 95

Develin, R., The good man and the good citizen in Aristotle's "Politics", Phronesis 18, 1973, 71 - 79

Diels, H. - Kranz, W., Die Fragmente der Vorsokratiker, 3 Bde., Berlin [6]1951/52, [11]1961

Dirlmeier, F., Φίλος und Φιλία im vorhellenistischen Griechentum, Diss. München 1931

Dirlmeier, F., Aristoteles, Jahrb. f. d. Bistum Mainz 5, 1950, 161 - 171 (jetzt in: P. Moraux [Hrsg.], Aristoteles in der neueren Forschung,

Darmstadt 1968, 144 ff.)
Dirlmeier, F., zu *E N*, siehe unter C
Dirlmeier, F., zu *E E*, siehe unter C
Dirlmeier, F., zu *M M*, siehe unter C
Dittenberger, W., Rez. F. Susemihl, Aristotelis Politicorum libri octo cum vet. translatione G. de Moerbeka, Leipzig 1872, in: GGA Stück 43/44, 1874, 1349 - 1384
Dodds, E. R., Der Fortschrittsgedanke in der Antike und andere Aufsätze zu Literatur und Glauben der Griechen, Zürich - München 1977
Dodds, E. R., Plato Gorgias. A revised Text with Introduction and Commentary, Oxford 1959
Dow, S. - Trevis, A. H., Demetrius of Phaleron and his Lawgiving, Hesperia 12, 1943, 144 - 166
Dreizehnter, A., Untersuchungen zur Textgeschichte der aristotelischen Politik, Leiden 1962 (Philosophia Antiqua 10)
Dreizehnter, A., 1970, siehe unter A
Dümmler, F., Kleine Schriften, 2 Bde., Leipzig 1901 (bes. Bd. 2, Kap. I: DIe Stellung des Aristoteles in der Staatswissenschaft zu Vorgängern und Material, 297 - 314; Bd. II: Aristoteles über die Arten des Königtums, 315 - 330)
Düring, I., Aristotle in the Ancient Biographical Tradition, Göteborg 1957 (Studia Graeca et Latina Gothoburgensia V)
Düring, I., Aristoteles, Darstellung und Interpretation seines Denkens, Heidelberg 1966
Düring, I., Aristoteles, RE Suppl. XI, 1968, 159 - 336
Düring, I., 1961, siehe unter D
Duric, M., Der erste antike Entwurf des besten Staates, Ziva Antika 4, 1954, 251 - 260

Edelstein, L., The Idea of Progress in Classical Antiquity, Baltimore 1967
van Effenterre, H., La Crète et le Monde Grec de Platon à Polybe, Paris 1948, Neudruck 1968
Ehrenberg, V., Alexander and the Greeks, übers. v. R. Fraenkel v. Velsen, Oxford 1938
Ehrenberg, V., Der Staat der Griechen, Zürich - Stuttgart, 21965
Else, G. F., siehe unter D
England, E. B., The Laws of Plato, The text ed. with introduction, notes etc., 2 Bde., Manchester 1921, Neudruck 1976

Erbse, H., Aristoteles über die Selbstliebe, in: H. Erbse, Ausgewählte Schriften zur klassischen Philologie, Berlin 1979, 432 - 450

Eucken, R., Die Methode der aristotelischen Forschung, in ihrem Zusammenhang mit den philosophischen Grundprinzipien des Aristoteles dargestellt, Berlin 1872

Fabricius, E., Hippodamos, RE VIII 2, 1913, 1731 - 1734

Fantasia, U., Platone e Aristotele sull' organizzazione della χώρα, ASNP 5, 1975, 1255 - 1274

Ferguson, J., Utopias of the classical World, Ithaca, NY 1975

Fiedler, W., Analogiemodelle bei Aristoteles. Untersuchungen zu den Vergleichen zwischen den einzelnen Wissenschaften und Künsten, Amsterdam 1978 (Studien zur Antiken Philosophie 9)

Finley, M. I., Was Greek Civilisation based on Slave Labour? Historia 8, 1959, 145 - 164 (jetzt in B. D. Shaw - R. P. Saller [Hrsg.], Economy and Society in Ancient Greece, London 1981, 97 - 115; 262 - 264)

Finley, M. I., Athenian Demagogues, P & P 21, 1962, 3 - 24 (jetzt in Finley [Hrsg.], Studies in Ancient Society, 1974, 1 - 25)

Finley, M. I., Technical Innovation and Economic Progress in the Ancient World, EcHR 18, 1965, 29 - 45 (jetzt in B. D. Shaw - R. P. Saller [Hrsg.], Economy and Society in Ancient Greece, London 1981, 176 ff. [S. 274 neuere Literatur])

Finley, M. I., Utopianism, Ancient and Modern, in: The critical Spirit, Essays in honor of H. Marcuse, ed. by K. H. Wolff - B. Moore, Boston 1967, 3 - 20 (jetzt in Finley, The Use and Abuse of History, London 1975, 178 - 193; 240 - 242)

Finley, M. I., The Ancestral Constitution, An Inaugural Lecture, Cambridge 1971 (jetzt in: Finley, The Use and Abuse of History, London 1975)

Finley, M. I., The freedom of the citizen in the Greek world, Talanta 7, 1976, 1 - 23

Finley, M. I., Die antike Wirtschaft, München 1977

Finley, M. I., The Servile Statuses of Ancient Greece, in: B. D. Shaw - R. P. Saller [Hrsg.], Economy and Society in Ancient Greece, London 1981, 133 - 149; 265 - 267

Finley, M. I., Economy and Society in Ancient Greece, hrsg. von B. D. Shaw - R. P. Saller, London 1981

Flashar, H., Die Kritik der platonischen Ideenlehre in der Ethik des Ari-

stoteles, Synusia, Festgabe für W. Schadewaldt zum 15. März 1965, Pfullingen 1965, 223 - 246 (in engl. Übers. in: J. Barnes et al. [Hrsg], Articles on Aristotle, 2. Ethics and Politics, London 1977, 1 - 16)

Flashar, H., Formen utopischen Denkens bei den Griechen, Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 3, 1974

Flashar, H., Grundriss der Geschichte der Philosophie, begründet v. F. Ueberweg, Die Philosophie der Antike, Band 3, Ältere Akademie, Aristoteles - Peripatos, Basel - Stuttgart 1983

Forrest, W. G., A History of Sparta 950 - 192 B.C., London ²1980

Fortenbaugh, W. W., Aristotle on Prior and Posterior, Correct and Mistaken Constitutions, TAPA 106, 1976, 125 - 137

Fragstein, A. v., Die Diairesis bei Aristoteles, Amsterdam 1967

Fritz, K. v., The Theory of the Mixed Constitution in Antiquity, New York 1954

Fritz, K. v., Die Bedeutung des Aristoteles für die Geschichtsschreibung, Vandoeuvre - Genève 1958, 85 - 128 (Entretiens sur l'Antiquité Classique IV), jetzt in: v. Fritz, Schriften zur griechischen und römischen Verfassungsgeschichte und Verfassungstheorie, Berlin 1976, 256 - 301

Fritz, K. v. - Kapp, E., siehe unter D

Funke, H. (Hrsg.), Utopie und Tradition. Platons Lehre vom Staat in der Moderne, Würzburg 1987

Fuks, A., The Ancestral Constitution: Four Studies in Athenian party politics at the end of the fifth century, London 1953

Fuks, A., Patterns and types of Social-Economic Revolution in Greece from the Fourth to the Second Century B.C., Ancient Society 5, 1974, 51 - 81

Gagarin, M., Drakon and early Athenian Homicide Law, New Haven 1981

Gantar, K., Zur Entstehungsgeschichte des aristotelischen Begriffs der Φιλαυτία, in J. Harmatta (Hrsg.), Studien zur Geschichte und Philosophie des Altertums, Amsterdam 1968, 90 - 97

Garlan, Y., Slavery in Ancient Greece, rev. and expanded edition, transl. by J. Lloyd, Ithaca - London 1988

Garland, R., The Piraeus from the Fifth to the First Century B.C., Ithaca, New York 1987

Gauthier, Ph., Symbola, Les étrangères et la justice dans les cités grecques, Nancy 1972

Gauthier, Ph., Un commentaire historique des Poroi de Xénophon, Paris 1976

Gauthier, Ph., La citoyenneté en Grèce et à Rome: participation et intégration, Ktèma 6, 1981, 167 - 179

Gauthier, R. A. O.P., Magnanimité. L'idéal de la grandeur dans la philosophie paienne et dans la théologie chrétienne, Paris 1951

Gauthier, R. A. - Jolif, J. Y., siehe unter D

Gehrke, H.-J., Das Verhältnis von Politik und Philosophie im Wirken des Demetrios von Phaleron, Chiron 8, 1978, 149 - 199

Gehrke, H.-J., Stasis. Untersuchungen zu den inneren Kriegen in den griechischen Staaten des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr., München 1985 (Vestigia Bd. 35)

Gehrke, H.-J., Die klassische Polisgesellschaft in der Perspektive griechischer Philosophen, Saeculum 36, 1985, 133 - 150

Geiß, H., Zur Bezeichnung des dienenden Personals im Griechischen, Diss. München 1954

Gerkan, A. v., Griechische Städteanlagen, Untersuchungen zur Entwicklung des Städtebaues im Altertum, Berlin - Leipzig 1924

Gigon, O., Der Begriff der Freiheit in der Antike, Gymnasium 80, 1973, 8 - 56 (jetzt in: Gigon, Die antike Philosophie als Maßstab und Realität, Zürich - München 1977, 96 ff.)

Gigon, O., 'Ἰδιώτης, in: E. Ch. Welskopf (Hrsg.), Soziale Typenbegriffe, Bd. 3, 1981, 385 - 391

Gigon, O., 1973, siehe unter C

Gigon, O., 1987, siehe unter D

Giovannini, A., Untersuchungen über die Natur und die Anfänge der bundesstaatlichen Sympolitie in Griechenland, Hypomnemata 33, 1971

Glaser, K., Die Bewertung der Staatsformen in der Antike, WSt 57, 1939, 38 - 57

Glotz, G., Ancient Greece at Work. An economic History of Greece from the Homeric Period to the Roman Conquest, New York 1967

Goettling, C., siehe unter B

Gomme, A. W., Notes on Greek Comedy, CR 8, 1958, 1 - 4

Gomme, A. W., A Historical Commentary on Thucydides, Bd. I, Oxford 1956; Bd. II, 1966; Bd. III, 1981

Gomme, A. W. - Andrewes, A. - Dover, K. J., A Historical Commentary on Thucydides, Bd IV, 1981; Bd. V, 1981

Gomperz, Th., Griechische Denker. Eine Geschichte der antiken Philosophie, II Leipzig [2]1903

Gow, A. S. F. - Page, D. L., The Greek Anthology, Hellenistic Epigrams, II, Cambridge 1965

Grant, A., siehe unter D

Großmann, G., Politische Schlagwörter aus der Zeit des Peloponnesischen Krieges, Diss. Basel 1950

Gschnitzer, F., Abhängige Orte im griechischen Altertum, Zetemata 17 1958

Gschnitzer, F., Studien zur griechischen Terminologie der Sklaverei, 1. Grundzüge des vorhellenistischen Sprachgebrauchs, AAWM 1963, geist.- u. soz. wiss. Kl. Nr. 13

Gschnitzer, F., Griechische Sozialgeschichte. Von der mykenischen bis zum Ausgang der klassischen Zeit, Wiesbaden 1981

Gsell, S., Histoire Ancienne de l'Afrique du Nord, Bd. II, L'État Carthaginois, Paris [3]1928

Guthrie, W. K. C., The Sophists, Cambridge 1971 (= A History of Greek Philosophy III 1, 1969)

Hammond, N. G. L., The Lycurgan Reform at Sparta, JHS 70, 1950, 42 - 64 (jetzt erweitert unter Titel: „The Creation of Classical Sparta" in Hammond, Studies in Greek History, Oxford 1973, 47 - 103)

Hampl, F., Poleis ohne Territorium, Klio 32, 1939, 1 - 60

Hansen, M. H., The Sovereignty of the People's Court in Athens in the fourth Century b.C. and the Public Action against Unconstitutional Proposals, Odense Univ. Class. Stud. 4, 1974

Hardie, W. F. R., Aristotle's Ethical Theory, Oxford [2]1980

Harrison, A. R. W., The Law of Athens, 2 Bde., Oxford 1968 / 1971

Harvey, F. D., Two kinds of equality, C & M 26, 1965, 101 - 146; Corrigenda ebd. 27, 1966, 99 - 100

Hasebroek, J., Staat und Handel im alten Griechenland, Tübingen 1928

Hegel, G. W. F., Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie (Jubiläumsausgabe) Stuttgart [3]1959

Heinimann, F., Eine vorplatonische Theorie der τέχνη, MH 18, 1961, 105 - 130 (jetzt in C. J. Classen [Hrsg.], Sophistik, Darmstadt 1976, 127 ff.)

Hemelrijk, J., Πενία en Πλοῦτος, Diss. Utrecht 1928

Hentschke, A. B., Politik und Philosophie bei Plato und Aristoteles. Die

Stellung der „Nomoi" im platonischen Gesamtwerk und die politische Theorie des Aristoteles, Frankfurt 1971
Hermann, C. F., Disputatio de Hippodamo Milesio ad Aristotelis Politic. II 5, Festrede Marburg 1841
Hignett, C., A History of the Athenian Constitution to the End of the fifth Century B.C., Oxford 1952 (with corr. 1962)
Hirzel, R., Themis, Dike und Verwandtes, Leipzig 1907, Neudruck 1966
v. Holzinger, C., Aristoteles' und Herakleides' lakonische und kretische Politien, Philologus 52, 1894, 58 - 117
Hodkinson, S., Land tenure and Inheritance in Classical Sparta, CQ 36, 1986, 378 - 406
Hubig, H., Die aristotelische Lehre von der Bewahrung der Verfassungen, Phil. Diss. Saarbrücken 1960 (masch.schriftl.)
Humphreys, S. C., Anthropology and the Greeks, London 1978
Huss, W., Geschichte der Karthager, Hdb. d. Altertumswissenschaft, 3. Abt., 8. Teil, München 1985
Huxley, G. L., Crete in Aristotle's *Politics*, GRBS 12, 1971, 505 - 515
Huxley, G. L., On Aristotle's Historical Method, GRBS 13, 1972, 157 - 169
Huxley, G. L., Aristotle as Antiquary, GRBS 14, 1973, 271 - 286
Huxley, G. L., On Aristotle and Greek Society. An Essay, Belfast 1979

Immisch, O., 1909, siehe unter A
Immisch, O., 1929, siehe unter A

Jaeger, W., Studien zur Entstehungsgeschichte der Metaphysik des Aristoteles, Berlin 1912
Jaeger, W., Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung, Berlin 1923; ^{2}1955 (mit Nachträgen S. 435 ff.)
Jaeger, W., Ursprung und Kreislauf des philosophischen Lebensideals, SB Berlin 1928
Jaeger, W., 1957, siehe unter D
Jebb, R. C., Sophocles. The Plays and Fragments, with critical notes, commentary, and translation, 7 Bde., Cambridge 1889 - 1908, Neudruck 1972
Joachim, H. H., siehe unter D
Johnson, C., Who is Aristotle's Citizen? Phronesis 29, 1984, 73 - 90
Jouanna, J., Médecine et politique dans la *Politique* d'Aristote (II 1268 b

25 -1269 a 28), Ktèma 5, 1980, 257 - 266

Jowett, B., siehe unter C

Kahlenberg, K., Beitrag zur Interpretation des III. Buches der aristotelischen Politik, Diss. Berlin 1934 (jetzt in: P. Steinmetz, [Hrsg.], Schriften zu den Politika des Aristoteles, Hildesheim - New York, 1973, 102 - 179)

Kahn, C. H., The Origins of Social Contract Theory, in: G. B. Kerferd (Hrsg.), The Sophists and their Legacy, Hermes Einzelschr. 44, 1981, 92 - 108

Kahrstedt, U., Studien zum öffentlichen Recht Athens, Bd. 1, Staatsgebiet und Staatsangehörige in Athen, Stuttgart 1934

Kästner, U., Bezeichnungen für Sklaven, in E. Ch. Welskopf (Hrsg.) Soziale Typenbegriffe, Bd. 3, Berlin 1981, 282 - 318

Keaney, J. J., Hignett's *HAC* and the authorship of the *Athenaion politeia*, LCM 5, 1980, 51 - 56

Keaney, J. J., Aristotle, *Politics* 2.12.1274A22-B28, AJAH 6, 1981, 97 - 100

Keaney, J. J., Besprechung P. J. Rhodes 1981 (s. unter D), AJPh 103, 1982, 454 - 457

Kelsen, H., The Philosophy of Aristotle and the Hellenic - Macedonian Policy, Ethics 48, 1937/1938, 1 - 64 (Teilabdruck in J. Barnes et al. [Hrsg.], Articles on Aristotle, 2. Ethics and Politics, London 1977, 170 - 194)

Kiechle, F., Lakonien und Sparta, München 1963

Kirchner, J., Prosopographia Attica, 2 Bde., Berlin 1901 / 1903

Kirsten, E., Die Insel Kreta im fünften und vierten Jahrhundert, Leipziger Diss., Würzburg 1936

Koerner, R., Die Bedeutung von πόλις und verwandten Begriffen nach Aussage der Inschriften, in E. Ch. Welskopf (Hrsg.), Soziale Typenbegriffe im alten Griechenland und ihr Fortleben in den Sprachen der Welt, Bd. 3, Berlin 1981, 360 - 367

Koslowski, P., >Zum Verhältnis von polis und oikos bei Aristoteles<. Politik und Ökonomie bei Aristoteles, Straubing und München 1979 (Münchener Hochschulschriften, Reihe: Philosophie und Geisteswissenschaften Bd. 1)

Kränzlein, A., Eigentum und Besitz im griechischen Recht des 5. und 4. Jahrh.s v. Chr., BJA 8, 1963

Krenkel, W. A., Familienplanung und Familienpolitik in der Antike, WJA

4, 1978, 197 - 203

Krohn, A., Zur Kritik aristotelischer Schriften, Programm der Ritterakademie Brandenburg 1872

Krüger, G., Einführung zu Platon, Der Staat, übersetzt v. R. Rufener, Zürich 1950

Kudlien, F., „Klassen"-Teilung der Ärzte bei Aristoteles, in: J. Wiesner (Hrsg.), Aristoteles. Werk und Wirkung, P. Moraux gewidmet, 1. Bd., Aristoteles und seine Schule, Berlin 1985, 427 - 435

Kullmann, W., Wissenschaft und Methode. Interpretationen zur aristotelischen Theorie der Naturwissenschaft, Berlin - New York 1974

Kullmann, W., Der Mensch als politisches Lebewesen bei Aristoteles, Hermes 108, 1980, 419 - 443

Kullmann, W., Aristoteles' Bedeutung für die Einzelwissenschaften, Freiburger Universitätsblätter H. 73, Okt. 1981, 17 - 31

Kullmann, W., Aristoteles' Staatslehre aus heutiger Sicht, Gymnasium 90, 1983, 456 - 477

Kullmann, W., Equality in Aristotle's Political Thought, in. I. Kajanto (Hrsg.), Equality and Inequality of Man in Acient Thought, Comm. Hum. Litt. 75, 1984, 31 - 44

Kurz, D., AKPIBEIA. Das Ideal der Exaktheit bei den Griechen bis Aristoteles, Tübinger Philos. Diss. 1969, Göppingen 1970

Kytzler, B., Utopisches Denken und Handeln in der klassischen Antike, in: R. Villgradter - F. Krey (Hrsg.), Der utopische Roman, Darmstadt 1973, 45 - 68

Labarbe, J., Deux Citations Homériques d'Aristote, in: Aristotelica, Mélanges offerts à M. de Corte, Cahiers de philos. Bruxelles 1985, 207 - 226

de Laix, R. A., Aristotle's Conception of the Spartan Constitution, JHPh 12, 1974, 21 - 30

Lana, I., L'utopia di Ippodamo di Mileto, RFilos 40, 1949, 125 - 151

Lana, I., Le teorie egualitarie di Falea di Calcedone, RSF 5, 1950, 265 - 276

Lanza, D., La critica aristotelica a Platone e i due piani della 'Politica', Athenaeum 49, 1971, 355 - 392

Laourdas, B., Η ΚΡΗΤΙΚΗ ΠΟΛΙΤΕΙΑ ΤΟΥ ΑΡΙΣΤΟΤΕΛΟΥΣ, Kretika Chronika (Herakleion) 2, 1948, 387 - 415

Larsen, J. A. O., Perioeci in Crete, CP 31, 1936, 11 - 22

Larsen, J. A. O., Representation and Democracy in Hellenistic Federalism, CP 40, 1945, 65 - 97

Larsen, J. A. O., Greek Federal States. Their Institutions and History, Oxford 1968

Latte, K., Beiträge zum griechischen Staatsrecht, Hermes 66, 1931, 30 - 48; 129 - 158 (jetzt in Latte, Kleine Schriften zu Religion, Recht, Literatur und Sprache der Griechen und Römer, München 1968, 252 ff.)

Latte, K., Der Rechtsgedanke im archaischen Griechentum, A & A 2, 1946, 63 - 76 (jetzt in Latte, Kleine Schriften, München 1968, 233 ff.)

Lauffer, S., Das Bergbauprogramm in Xenophons Poroi, in: Thorikos and the Laurion in Archaic and Classical Times, Miscellanea Graeca I 1975, 171 - 194

Lauffer, S., Die Bergwerkssklaven von Laureion, AAWM 1955, Nr. 12 und AAWM 1956, Nr. 11, Neudruck Wiesbaden 1979

Lauffer, S., Πολίτης, in: E. Ch. Welskopf (Hrsg.), Soziale Typenbegriffe, Bd. 3, 1981, 376 - 384

Laurenti, R., Genesi e Formazione della 'Politica' di Aristotele, Padova 1965

Laurenti, R., 1966, siehe unter B

Leeman, A. D. - Pinkster, H., M. T. Cicero. De oratore Libri III. 1. Band: Buch I, 1 - 165, Heidelberg 1981

Lefèvre, C., Approches aristotéliciennes de l'égalité entre les citoyens, RIPh 34, 1980, 541 - 565

Lendle, O., Die Einleitung des dritten Buches der aristotelischen „Politika", in P. Steinmetz (Hrsg.), Schriften zu den Politika des Aristoteles, 1973, 226 - 241

Leutsch, E. L. - Schneidewin, F. G., Corpus Paroemiographorum Graecorum, Göttingen 1839, Neudruck 1958

Lévy, E., Cité et citoyen dans la *Politique* d' Aristote, Ktèma 5, 1980, 223 - 248

Lord, C., The Character and Composition of Aristotle's *Politics*, Political Theory 9, 1981, 459 - 478

Lord, C., 1984, siehe unter C

Lotze, D., Μεταξὺ ἐλευθέρων καὶ δούλων, Studien zur Rechtsstellung unfreier Landbevölkerungen in Griechenland bis zum 4. Jahrh. v. Chr., Berlin 1959

Lüdemann, H., Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte Karthagos bis auf Aristoteles, Phil. Diss. Jena 1933

Luzi, G., I Nuovi Cittadini di Clistene (Aristot., *Polit.*, 3,2,3 [1275 b]), ASNP 10, 1980, 71 - 78

MacDowell, D. M., Andokides. On the Mysteries, The text edit. with introd., comment., and append., Oxford 1962

MacDowell, D. M., Athenian Homicide Law in the Age of the Orators, Manchester 1963

MacDowell, D. M., The Law in Classical Athens, London 1978

MacDowell, D. M., Spartan Law, Edinburgh 1986 (Scottish Class. Stud. 1)

Marek, C., Die Proxenie, Frankfurt 1984

Mathie, W., Aristotle on Property, in: A. Parel - T. Flanagan (Hrsg.), Theories of Property. Aristotle to the Present, Calgary 1979, 12 - 32

Maurer, R., Platons 'Staat' und die Demokratie. Historisch-systematische Überlegungen zur politischen Ethik, Berlin 1970

McCredie, J. R., Hippodamos of Milet, in: D. G. Mitten et al. (Hrsg.), Studies presented to G. M. A. Hanfmann, Mainz 1971, 95 - 100

Meier, C., Ein antikes Äquivalent des Fortschrittgedankens: Das „Könnens-Bewußtsein" des 5. Jahrhs. v. Chr., HZ 226, 1978, 265 - 316

Meijer, P. A., Chronologie en Redactie van Aristoteles' Politica, Assen 1962

Mekler, S., Academicorum Philosophorum Index Herculanensis, Berlin 1902

Merlan, Ph., Isocrates, Aristotle and Alexander the Great, Historia 3, 1954, 60 - 81

Meyer, E., Forschungen zur alten Geschichte, Halle 1892, Neudruck 1966

Meyer, E., Kleine Schriften zur Geschichtstheorie und zur wirtschaftlichen und politischen Geschichte des Altertums, Halle 1910

Micalella, D. M., Giudicio Artistico e Maturità Politica. Una Tematica Aristotelica, Athenaeum 64, 1986, 127 - 137

Mikkola, E., „schole" bei Aristoteles, Arctos 2, 1958, 68 - 87

Moraux, P., Les listes anciennes des ouvrages d'Aristote, Louvain 1951

Moraux, P., A la recherche de l'Aristote perdu. Le Dialogue 'Sur la Justice', Louvain - Paris 1957

Moraux, P., Quelques apories de la politique et leur arrière-plan historique, in: La <Politique> d'Aristote, Vandoeuvre - Genève 1965, 127 - 158 (Entretiens sur l'antiquité classique XI)

Moraux, P., Der Aristotelismus bei den Griechen von Andronikos bis Alexander von Aphrodisias, I. Die Renaissance des Aristotelismus im

1. Jahrhundert v. Chr., Berlin - New York 1973
Morrow, G. R., Aristotle's Comments on Plato's Laws, in: I. Düring - G. E. L. Owen (Hrsg.), Aristotle and Plato in the Mid-fourth Century, Göteborg 1950, 145 - 162 (jetzt in: P. Steinmetz [Hrsg.], Schriften zu den Politika des Aristoteles, 1973, 378 - 395) (= Comments)
Morrow, G. R., Plato's Cretan City, Princeton 1960
Mossé, C., La fin de la démocratie athénienne. Aspects sociaux et politiques du déclin de la cité grecque au IV[e] siècle av. J.-C., Paris 1962
Mossé, C., La conception du citoyen dans la Politique d'Aristote, Eirene 6, 1967, 17 - 21
Mossé, C., Le thème de la *Patrios Politeia* dans la pensée grecque du IV[ème] siecle, Eirene 16, 1978, 81 - 89
Mossé, C., Citoyens actifs et citoyens „passifs" dans les cités grecques: Une approche théorique du problème, REA 81, 1979, 241 - 249
Mossé, C., Die Bezeichnung besonderer Abhängigkeitsverhältnisse (Sparta, Athen, Kreta), in: E. Ch. Welskopf (Hrsg.), Soziale Typenbegriffe, Bd. 3, Berlin 1981, 354 - 359
Mulgan, R. G., A Note on Aristotle's Absolute Ruler, Phronesis 19, 1974, 66 - 69
Mulgan, R. G., Aristotle and Absolute Rule, Antichthon 8, 1974, 21 - 28
Mulgan, R. G., Aristotle's Political Theory. An Introduction for Students of Political Theory, Oxford 1977
Mulgan, R. G., Lycophron and Greek Theories of Social Contract, JHI 40, 1979, 121 - 128
Mühl, M., Die Gesetze des Zaleukos und Charondas, Klio Beih. 29 (NF 16) 1933
Müller, D., Handwerk und Sprache. Die sprachlichen Bilder aus dem Bereich des Handwerks in der griechischen Literatur bis 400 v. Chr., Beitr. z. klass. Philol. 51, Meisenheim 1974
Müller, R., Sozialutopien der Antike, Altertum 23, 1977, 227 - 233
Musiolek, P., "Αστυ als Bezeichnung der Stadt, in: E. Ch. Welskopf (Hrsg.), Soziale Typenbegriffe, Bd. 3, Berlin 1981, 368 - 375
Myres, J. L., EUNOMIA, CR 61, 1947, 80 - 82

Nestle, W., Vom Mythos zum Logos, Stuttgart [2]1942, Neudruck 1978
Newman, W. L., 1887 - 1902, siehe unter B
Newman, W. L., Aristotle's Classification of Forms of Government, CR 6, 1892, 289 - 293

Nichols, M. P., The Good Life, Slavery, and Acquisition: Aristotle's introduction to Politics, Interpretation 11, 1983, 171 - 183

Nippel, W., Mischverfassungstheorie in Antike und früher Neuzeit, Stuttgart 1980

Nussbaum, M. C., Shame, Separateness and Political Unity: Aristotle's Criticism of Plato, in: A. O. Rorty (Hrsg.), Essays on Aristotle's Ethics, Berkeley 1980, 395 - 435

Ollier, F., Le mirage spartiate, Bd. I, Etude sur l'idéalisation de Sparte dans l'antiquité grecque de l'origine jusqu'aux cyniques, Paris 1933, Neudruck 1973

Oncken, W., Die Staatslehre des Aristoteles in historisch-politischen Umrissen, 2 Bde., Leipzig 1870 / 1875

Oßberger, J., Utopie: Utopisches Denken und Utopiekritik in den literarischen Staatsmodellen der Antike und der Neuzeit, Anregung 32, 1986, 89 - 104

Ostwald, M., Nomos and the Beginnings of Athenian Democracy, Oxford 1969

Ottaviano, C., La Soluzione Aristotelica del Problema Sociale, Sileno 2, 1976, 59 - 72

Page, D., Sappho and Alcaeus, Oxford 1955

Pattantyús, J. E., Justice as a political virtue in Aristotle, Philos. Diss. The Catholic University of America 1969

Pecirka, J., A note on Aristotle's conception of citizenship and the role of foreigners in fourth century Athens, Eirene 6, 1967, 23 - 26

Pellegrin, P. - Brunschwig, J., siehe unter B

Peradotto, J. (Hrsg.), Population Policy in Plato and Aristotle, mit Beiträgen von A. Preus, F.N. Egerton, J. M. Oppenheimer, M.P. und N.H. Golding, W.A. Krenkel, J.M. Mulherr, Arethusa 8, H. 2, 1975, 237 ff.

Perry, B. E., Aesopica, Urbana, Ill. 1952

Petre, Z., Hippodamos de Milet et les problèmes de la cité démocratique, StudClas 12, 1970, 33 - 38

Piper, L. J., Wealthy Spartan Women, CB 56, 1979, 5 - 8

Pohlenz, M., Aus Platos Werdezeit, Berlin 1913

Pohlenz, M., Griechische Freiheit. Wesen und Werden eines Lebensideals, Heidelberg 1955

v. Pöhlmann, R., Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus im

Altertum, II [3]1925, Neudruck 1984

Powell, J. E., Aristotle *Politics* II 9[4]=2, 12=1274a12, CR 48, 1934, 59 - 60

Pringsheim, F., The Greek Law of Sale, Weimar 1950

Pritchett, W. K., The Choiseul Marble, Berkeley 1970

Raaflaub, K., Zum Freiheitsbegriff der Griechen. Materialien und Untersuchungen zur Bedeutungsentwicklung von ἐλεύθερος / ἐλευθερία in der archaischen und klassischen Zeit, in E. Ch. Welskopf (Hrsg.), Soziale Typenbegriffe, Bd. 4, 1981, 180 - 405

Raaflaub, K., Die Entdeckung der Freiheit. Zur historischen Semantik und Gesellschaftsgeschichte eines politischen Grundbegriffes der Griechen, Vestigia 37, 1985

Rackham, H. siehe unter C

Raeder, H., Aristoteles' Kritik af Platons Statstheorier, Kopenhagen 1947

Rahe, P. A., The Selection of Ephors at Sparta, Historia 29, 1980, 385 - 401

Rawson, E., The Spartan Tradition in European Thought, Oxford 1969

Rhodes, P. J., The Selection of Ephors at Sparta, Historia 30, 1981, 498 - 502

Rhodes, P. J., 1981, siehe unter D

Riedel, M., Metaphysik und Metapolitik. Studien zu Aristoteles und zur politischen Sprache der neuzeitlichen Philosophie, Frankfurt 1975

Rispoli, G., Ippodamo e Aristotele, RAAN 50, 1975, 229 - 249

Roberts, J. T., Accountability in Athenian Government, Madison 1982

Robinson, R. siehe unter C

Rocchi, G.D., Gli insediamenti in villagi nella Grecia del V e del IV sec. a. C., MIL 36, 1981, 325 - 386

Rössler, D., Handwerker, in: E. Ch. Welskopf (Hrsg.), Soziale Typenbegriffe, Bd. 3, Berlin 1981, 193 - 268 (zu Ar. s. S. 222 ff.)

Romer, F. E., The aisymnēteia: A Problem in Aristotle's Historic Method, AJPh 103, 1982, 25 - 46

Romilly, J. de, Le classement des constitutions d'Hérodote à Aristote, REG 72, 1959, 81 - 99

Romilly, J. de, La loi dans la pensée grecque des origines à Aristote, Paris 1971

Roobaert, A., Le danger hilote? Ktèma 2, 1977, 141 - 155

Rose, V., siehe unter D

Rosenberg, A., Aristoteles über Diktatur und Demokratie (Politik Buch

III), RhM 82, 1933, 339 - 361 (jetzt in: P. Steinmetz [Hrsg.], Schriften zu den Politika des Aristoteles, 1973, 43 ff.)

Ross, W. D., Aristotle. A Complete Exposition of his Works and Thought, New York [5]1949

Ross, W. D., The Development of Aristotle's Thought, in: I. Düring - G.E.L. Owen (Hrsg.), Aristotle and Plato in the Midfourth Century, Göteborg 1960, 1 - 17 (vorher in PBA 43, 1957, 63 - 78)

Ross, W. D., 1955, siehe unter D

Ross, W. D., 1957, siehe unter A

Ruppel, W., Politeuma. Bedeutungsgeschichte eines staatsrechtlichen Terminus, Philologus 82, 1927, 268 - 312; 433 - 454

Ruschenbusch, E., Δικαστήριον πάντων κύριον, Historia 6, 1957, 257 - 274

Ruschenbusch, E., Πάτριος πολιτεία, Theseus, Drakon, Solon und Kleisthenes in Publizistik und Geschichtsschreibung des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr., Historia 7, 1958, 398 - 424

Ruschenbusch, E., Σόλωνος Νόμοι, Historia Einzelschr. 9, 1966

Ruschenbusch, E., Untersuchungen zu Staat und Politik in Griechenland vom 7. bis 4. Jahrhundert v. Chr., Bamberg 1978

Ruzé, F., Plethos, Aux origines de la majorité politique, in: Aux origines de l'hellénisme. La Crète e la Grèce, hommages à Henri van Effenterre, présenté par le Centre G. Glotz, Paris 1984, 247 - 263

Ryffel, H., Metabole Politeion. Untersuchungen zu einem Problem der griechischen Staatstheorie, Bern 1949 (Noctes Romanae 2), Neudruck 1973

Sainte Croix, G.E.M. de, The Origins of the Peloponnesian War, Ithaca, NY 1972

Sainte Croix, G.E.M. de, The Class Struggle in the Ancient Greek World from the Archaic Age to the Arab Conquests, Ithaca, NY 1981

Salomon, M., Die Stellung der Frau in den Staatsidealen bei Plato und Aristoteles, RITD 11, 1937, 322 - 331

Salomon, M., La communauté des biens chez Aristote et chez Platon, ArchPhilos 9, 1939, 177 - 195

Sandvoss, E., Soteria, Philosophische Grundlagen der platonischen Gesetzgebung, Göttingen 1971

Saunders, T., The Property Classes and the Value of the κλῆρος in Plato's *Laws*, Eranos 59, 1961, 29 - 39

Saunders, T., A false dative in Aristotle, *Politics* 1266a17, LCM 3, 1978, 179 - 180

Saunders, T., APETH and EPΓON in Aristotle, Politics III iv, 1276 b 24-26, Mnemosyne 33, 1980, 353 - 355

Saunders, T., 1981, siehe unter C

Schachermeyr, F., Alexander der Grosse. Das Problem seiner Persönlichkeit und seines Wirkens, Wien 1973

Schaefer, H., Staatsform und Politik. Untersuchungen zur griechischen Geschichte des 6. und 5. Jahrhunderts, Leipzig 1932

Schaefer, H., Πόλις μυρίανδρος, Historia 10, 1961, 292 - 317 (jetzt in Schaefer, Probleme der Alten Geschichte, Gesammelte Abh. u. Vortr., hrsg. v. U. Weidemann - W. Schmitthenner, Göttingen 1963, 401 ff.)

Scheele, M., Strategos autokrator, Staatsrechtliche Studien zur griechischen Geschichte des 5. und 4. Jahrhunderts, Diss. Leipzig 1932

Schleiermacher, F., Platons Werke, III 1, Berlin 1828

Schneider, B., Rez. A. Dreizehnter, Aristoteles' Politik, 1970 (siehe unter A) in: Gnomon 45, 1973, 336 - 351

Schneider, B.,Rez. J. Aubonnet, Aristote *Politique*, Bd. II, Première Partie, Livres III - IV, Paris 1971 (siehe unter B), Gnomon 45, 1973, 822 - 824

Schotten, F., Die Bedeutungsentwicklung des Adjektivs Πολιτικός, Diss. Köln 1966

Schumpeter, A., Geschichte der ökonomischen Analyse, Bd. 1, Göttingen 1965

Schütrumpf, E., Die Bedeutung des Wortes ethos in der Poetik des Aristoteles, 1970 (Zetemata 49)

Schütrumpf, E., Kosmopolitismus oder Panhellenismus? Zur Interpretation des Ausspruches von Hippias in Platons Protagoras 337 c ff., Hermes 100, 1972, 5 - 29

Schütrumpf, E., Die Folgen der Atimie für die Athenische Demokratie, Ps.-Xenophon, Vom Staate der Athener 3, 12 f., Philologus 117, 1973, 152 - 168

Schütrumpf, E., Probleme der aristotelischen Verfassungstheorie in Politik Γ, Hermes 104, 1976, 308 - 331

Schütrumpf, E., Die Analyse der polis durch Aristoteles, Amsterdam 1980 (Studien zur Antiken Philosophie 10)

Schütrumpf, E., Aristoteles über Athen in Περὶ Δικαιοσύνης, Hermes

108, 1980, 322 - 337

Schütrumpf, E., Kritische Überlegungen zur Ontologie und Terminologie der Aristotelischen <Politik>, AZPh 1981, Heft 2, 26 - 47

Schütrumpf, E., Xenophon Poroi, Vorschläge zur Beschaffung von Geldmitteln oder Über die Staatseinkünfte, eingeleitet, herausgegeben und übersetzt, Darmstadt 1982

Schütrumpf, E., Rezension J. Derbolav, Von den Bedingungen gerechter Herrschaft (1980) in: *Gnomon* 55, 1983, 106 - 109.

Schütrumpf, E., The Rhetra of Epitadeus: A Platonist's Fiction, GRBS 28, 1987, 441 - 457

Schütrumpf, E., Form und Stil aristotelischer Pragmatien, Philologus 133, 1989, 177 - 191

Schütrumpf, E., Platonic Methodology in the Program of Aristotle's Political Philosophy *Politics* IV 1, TAPA 119, 1989, 211 - 220

Schütrumpf, E., Traditional Elements in the Concept of *hamartia* in Aristotle's *Poetics*, HSPh 92, 1989, 137 - 156

Schütrumpf, E., Magnanimity, Megalopsychia and the System of Aristotle's Ethics, *AGPh* 71, 1989, 10 - 22

Schütrumpf, E., Besprechung A. Kamp, Die politische Philosophie des Aristoteles und ihre metaphysischen Grundlagen, München 1985, in: Gnomon 61, 1989, 293 - 296

Schwegler, A., siehe unter D

Schweizer, H., Zur Logik der Praxis. Die Geschichtlichen Implikationen und die Hermeneutische Reichweite der Praktischen Philosophie des Aristoteles, Freiburg 1971 (Symposion 37)

Sealey, R., How Citizenship and the City Began in Athens, AJAH 8, 1983, 97 - 129

Shellens, M. S., Von den Dingen, die sich auch anders verhalten können, ArchPhilos 5, 1955, 305 - 321

Shipp, G. P., ΝΟΜΟΣ ‚LAW', Sydney 1978

Sidgwick, H., Aristotle's Classification of Forms of Government, CR 6, 1892, 141 - 146

Siegfried, W., Zur Entstehungsgeschichte von Aristoteles' Politik, Philologus 88, 1933, 362 - 391 (jetzt in: P. Steinmetz [Hrsg.], Schriften zu den Politika des Aristoteles, 1973, 66 ff.)

Siegfried, W., Untersuchungen zur Staatslehre des Aristoteles, Zürich 1942 (jetzt in: P. Steinmetz [Hrsg.], Schriften zu den Politika des Aristoteles, 1973, 242 - 335)

Siegfried, W., 1967, siehe unter C
Sinclair, T. A., A History of Greek Political Thought, London [2]1967
Sinclair, T. A., 1962, siehe unter C
Skemp, J. B., Plato's Statesman. A Translation of the *Politicus* of Plato with introductory essays and footnotes, London 1952, Neudruck 1961
Solmsen, F., Leisure and Play in Aristotle's Ideal State, RhM 107, 1964, 193 - 220
Spahn, P., Die Anfänge der antiken Ökonomik, Chiron 14, 1984, 301 - 323
Spengel, L., Aristotelische Studien II, ABAW 10, 3, 1865/66, 636 ff.
Spyridakis, S., Aristotle on the election of Κόσμοι, PP 24, 1969, 265 - 268
Spyridakis, S., Aristotle on Cretan Πολυτεκνία, Historia 28, 1979, 380 - 384
Stahr, A., siehe unter C
Stallbaum, G., Platonis Dialogos selectos recensuit, Politiae Libros, Gotha - Erfurt 1829/30
Stallbaum, G., Platonis Dialogos selectos recensuit, Leges, Gotha - Erfurt 1859
Stark, R., Der Gesamtaufbau der aristotelischen Politik, in: La <Politique> d'Aristote, Vandoeuvre - Genève 1965, 1 - 51 (Entretiens sur l'antiquité classique XI)
Starr, C. G., Political Intelligence in Classical Greece, Mnemosyne Suppl. 31, 1974
Stein, H., Herodotos, erklärt, 5 Bde., [5]1893, Neudruck 1969
Steinmetz, F., Staatengründung aus Schwäche oder natürlichem Geselligkeitsdrang? in: Politeia und Res Publica, Palingenesia IV 1969, 181 - 199
Steinmetz, P. (Hrsg.), Schriften zu den Politika des Aristoteles, Hildesheim - New York 1973 (Olms Studien Bd. 6)
Sternberger, D., Der Staat des Aristoteles und der moderne Verfassungsstaat, in: Thyssen - Vorträge. Auseinandersetzungen mit der Antike, Bamberg 1985
Stewart, J. A., siehe unter D
Stigen, A., The Structure of Aristotle's Thought. An Introduction to the Study of Aristotle's Writings, Oslo 1966
Stocks, J. L., The Composition of Aristotle's Politics, CQ 21, 1927, 177 - 183 (jetzt in: P. Steinmetz [Hrsg.], Schriften zu den Politika des Aristoteles, 1973, 21 ff.)

Stocks, J. L., Σχολή, CQ 30, 1936, 177 - 187
van Straaten, M., What did the Greeks mean by Liberty? Theta Pi 3, 1974, 105 - 144
Susemihl, F., Die Lehre des Aristoteles vom Wesen des Staates, Ein Vortrag, Greifswald 1867
Susemihl, F., Die Textüberlieferung der aristotelischen Politik, JCPH 33, 1887, 801 - 805
Susemihl, F., 1872, siehe unter A
Susemihl, F., 1879, siehe unter B
Susemihl, F., 1894, siehe unter A
Susemihl, F. - Hicks, R. D., siehe unter B
Susemihl, F. - Tsouyopoulos, N., siehe unter C
Syme, R., Liberty in classical Antiquity, MemAPhSoc, 118, 1977, 8 - 15
Szanto, E., Das griechische Bürgerrecht, Freiburg 1892
Szidat, J., Hippodamos von Milet. Seine Rolle in Theorie und Praxis der griechischen Stadtplanung, BJ 180, 1980, 31 - 44

Taeger, F., Zum Verfassungsdiagramm von Kyrene, Hermes 64, 1929, 432 - 457
Tarn, W. W., Alexander the Great, bes. Bd. 2: Sources and Studies, Cambridge 1948
Tarn, W. W. - Griffith, G. T., Hellenistic Civilisation, London [3]1952
Teichmüller, G., Die Aristotelische Eintheilung der Verfassungsformen, St. Petersburg 1859
Teichmüller, G., Aristotelische Forschungen, Halle 1869
Theiler, W., Bau und Zeit der Aristotelischen Politik, MH 9, 1952, 65 - 78 (jetzt in Theiler, Untersuchungen zur Antiken Literatur, Berlin 1970, 291 ff.)
Thesaurus Linguae Graecae, 1987, siehe unter I e
Thiel, J. H., Ξενοφῶντος Πόροι cum proleg. et comment., Diss. Amsterdam - Wien 1922
Thiel, J. H., Zur Entstehungsgeschichte des dritten Buches der aristotelischen Politik, Mnemosyne III 1, 1934, 281 - 285
Tigerstedt, E. N., The Legend of Sparta in Classical Antiquity, 3 Bde., Stockholm 1965 - 1978
Tod, M. N., A Selection of Greek Historical Inscriptions, [2]1951
Treu, M., Alkaios, München [3]1963
Tricot, J., siehe unter C

Ueberweg, F. - Praechter, K., Die Philosophie des Altertums, Berlin [12]1926, Neudruck Darmstadt 1960

Vander Waerdt, P. A., The Political Intention of Aristotle's Moral Philosophy, AncPhilos 5, 1985, 77 - 89

Vattuone, R., Alcune osservazioni sulla νομοθησία (sic!) die Falea die Calcedone, RSA 10, 1980, 145 - 155

Vilatte, S., Aristote et les Arcadiens: *ethnos* et *polis* dans la *Politique*, Dialogue d'histoire ancienne 10, 1984, 179 - 202

Vogel, C. de, Selbstliebe bei Platon und Aristoteles und der Charakter der aristotelischen Ethik, in: J. Wiesner (Hrsg.), Aristoteles. Werk und Wirkung, P. Moraux gewidmet, 1. Bd., Berlin 1985, 393 - 426

Vogel, G., De Polit. libris VII et VIII ante libros IV - VI ponendis, Commentationes Philologicae, München 1891, 108 - 114

Voigtländer, H. D., Der Philosoph und die Vielen. Die Bedeutung des Gegensatzes der unphilosophischen Menge zu den Philosophen (und das Problem des argumentum e consensu omnium) im philosophischen Denken der Griechen bis auf Aristoteles, Wiesbaden 1980

Wade-Gery, H. T., The Spartan Rhetra in Plutarch Lycurgus VI, CQ 37, 1943, 62 - 72

Wade-Gery, H. T., Essays in Greek History, Oxford 1958

Walbank, F. W., A Historical Commentary on Polybius, Bd. 1, Oxford 1957

Wallace, R. W., The Areopagos Council, to 307 B.C., Baltimore - London 1989

Walzer, R., Magna Moralia und aristotelische Ethik, NPhU 7, 1929

Wankenne, L.-J., La liberté chez les Grecs, in: Antiquité classique et enseignment superieur, Louvain 1984, 73 - 95

Wehrli, F., Die Schule des Aristoteles, H. 1: Dikaiarch, Basel [2]1967; H. 2: Aristoxenos, [2]1967; H. 4: Demetrios von Phaleron, [2]1968;

Weil, R., A propos de la „Politique" d' Aristote, in: L'information littéraire 2, 1950, 147 - 149

Weil, R., Aristote et l'histoire. Essai sur la <Politique>, Paris 1960

Weil, R., Philosophie et histoire. La vision de l'histoire chez Aristote, Vandoeuvre - Genève 1965, 161 - 197 (Entretiens sur l'Antiquité classique XI)

Welldon, J. E. C., siehe unter C

Welskopf, E. Ch., Probleme der Muße im alten Hellas, Berlin 1962 (zu Ar. s. S. 209 - 277)

Welskopf, E. Ch. (Hrsg.), Hellenische Poleis, Krise - Wandlung - Wirkung, Berlin Bd. 1, 1974

Welskopf, E. Ch. (Hrsg.), Soziale Typenbegriffe im alten Griechenland und ihr Fortleben in den Sprachen der Welt, Bd. 3 - 4, Berlin 1981

West, M. L., Hesiodus. Theogony, ed. with proleg. and comm., Oxford 1966

West, M. L., Hesiod. Works and Days, Oxford 1978

Whitehead, D., The Ideology of the Athenian Metic, CPhS, Suppl. 4, 1977

Wieland, W., Aristoteles als Rhetoriker und die exoterischen Schriften, Hermes 86, 1958, 323 - 346

Wiesner, J. (Hrsg.), Aristoteles. Werk und Wirkung, P. Moraux gewidmet, 2 Bde., Berlin 1985 /1987

Wilamowitz-Moellendorff, U. v., Euripides Herakles, 3 Bde., [2]1909, Neudruck 1959

Wilamowitz-Moellendorff, U. v., Aristoteles und Athen, 2 Bde., Berlin 1893

Wilamowitz-Moellendorff, U. v., Platon, Bd. 1, Berlin [5]1959

Wilhelm, Ad., Zum Griechischen Wortschatz, Glotta 14, 1925, 78 - 82

Wilhelm, Ad., Untersuchungen zu Xenophons Πόροι, WSt 52, 1934, 18 - 52

Wilhelm, A., 'Εν χειρῶν νομαῖς und ἐν χειρῶν (χειρὸς) νόμῳ, Glotta 24, 1936, 133 - 144

Willetts, R. F., Aristocratic Society in Ancient Crete, London 1955

Willetts, R. F., Ancient Crete, A Social History from Early Times until the Roman Occupation, London 1965

Wilson, J. C., Notes on some passages in the *Politics*, JPhilol 10, 1882, 80 - 86

Wimmer, F., Theophrasti Eresii opera quae supersunt, omnia, Paris 1866, Neudruck 1964

Wilpert, P., Die Lage der Aristotelesforschung, ZPhF 1, 1946, 123 - 140

Winter, M., Compendium Utopiarum. Typologie und Bibliographie literarischer Utopien. Erster Teilbd. Von der Antike bis zur deutschen Aufklärung, Stuttgart 1978

Wolf, E., Griechisches Rechtsdenken, Bd. 2: Rechtsphilosophie und Rechtsdichtung im Zeitalter der Sophistik, Frankfurt 1952

Wycherly, R. E., Hippodamos and Rhodes, Historia 13, 1964, 135 - 139

Zeller, E., Die Philosophie der Griechen in ihrer geschichtlichen Entwicklung, II 2, Aristoteles un die Peripatetiker, Leipzig ⁵1921, Neudruck 1963

Zoepffel, R., Aristoteles und die Demagogen, Chiron 4, 1974, 69 - 90

Zoepffel, R., Historia und Geschichte bei Aristoteles, AAWH 1975, Phil. - Hist. Kl., 2. Abh.

ANMERKUNGEN

BUCH II

Kapitel 1

Als Vorbereitung für eine geplante Untersuchung eines besten Staates will Ar. einzelne angesehene Staatsverfassungen und Staatsentwürfe bestimmter Theoretiker einer kritischen Prüfung unterziehen. Die Konzeption der staatlichen Gemeinschaft, koinonia politike, bildet hier den Ausgangspunkt seiner Stellungnahme zu Plat.s Staatsentwürfen; wie in P o l. I steht sie auch hier im Mittelpunkt (s.o. Einl. S. 91 f.). Während die Kritik an Plat. in P o l. I 1 (und implizit in I 2) sich u.a. dagegen richtete, daß dieser eine unzulängliche Vorstellung vom Rang der koinonia politike im Verhältnis zu anderen Formen von Gemeinschaften habe (s. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 7), kritisiert Ar. jetzt (wie später III 9 und IV 4) Plat.s unzulängliche Vorstellung von den Dingen, die die koinonia politike gemeinsam hat und die die Mitglieder dieser Gemeinschaft miteinander teilen sollen (s. u. Anm. zu 1260 b 38).

11, 2 (1260 b 27) „staatlicher Gemeinschaft" (κοινωνίας τῆς πολιτικῆς): S. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 1. Ar. sucht eine politische Ordnung für Leute, deren Lebensbedingungen „so weit wie möglich" wunschgemäß sein sollen. Auf der nächst tieferen Stufe steht eine Verfassung, die nicht wunschgemäß, aber doch der beste Staat für Menschen ist, die nicht die höchsten Voraussetzungen in persönlicher Qualität und materieller Hinsicht erfüllen können (P o l. IV 11, 1295 a 25 ff.), orientiert an einer Lebensführung, an der teilzuhaben den *meisten* Menschen *möglich* ist (δυνατόν, a 30), zumal ja für viele Menschen die Verwirklichung des besten Staates „unmöglich" ist, IV 1, 1288 b 24 f. (ἀδύνατον), vgl. hier II 1 „können" (δυναμένους, vgl. u. 5, 1263 a 32 und Anm.). Die politische Untersuchung wird nicht als verfassungsimmanente Betrachtung im luftleeren Raume geführt, sondern auf bestimmte zu fordernde oder vorgegebene Bedingungen bezogen, vgl. VII 4 beim „Wunschstaat" über die Grundlagen (ὑπόθεσις) bzw. Ausstattung (χορηγία), 1325 b 35 ff., vgl. IV 1, bei dem Programm der Verfassungsbetrachtung, die Aufstellung von Relationen zwischen gegebenen Bedingungen und Staatsform (vgl. Schütrumpf 1980,

121 ff.). Diese äußeren Bedingungen determinieren allerdings noch nicht die politische Ordnung - daher hier die Suche nach der besten, es wäre ja auch möglich, eine Verfassung zu haben, die die Möglichkeiten nicht nutzt, welche die gegebenen Verhältnisse bieten, sondern dahinter zurückbleibt: IV 1, 1288 b 32 f., vgl. Susemihl Anm. 1116.

Der aristot. Verfassungsbetrachtung liegt die Vorstellung eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen vorgegebenen Bedingungen und Verfassungsform zugrunde (s.u. zu 2, 1261 a 33; vgl. auch R h e t. I 4, 1360 a 30 f.; Schütrumpf, TAPA 119, 1989, 214 ff.: die Methode geht schon auf Plat. zurück, sie wird als Vorstellung anderer u. III 16, 1287 a 11 vorausgesetzt), P o l. II 1 fügt sich in diese Betrachtungsweise ein, vgl. Bd. 1, 38 ff. (wenn sie auch in der Ausführung in diesem Buch nur ansatzweise durchgeführt wird, vgl. Schütrumpf 1980, 121 Anm. 116; 122 Anm. 121; 292 Anm. 19). Ar. gibt aber in den verschiedenen Büchern der P o l. diese verfassungsbestimmenden Bedingungen in unterschiedlicher Weise an: in VII/VIII äußere Ressourcen, in III die Qualität der Bürger (vgl. hier II 2, 1261 a 39 ff. τὴν φύσιν), in IV-VI die Eigentumsverteilung innerhalb der freien Bevölkerung, s.u. Vorbem. zu III 14, vgl. Schütrumpf 1980, 11 ff.; bes. 129 ff.; 174 ff.; 194 f.

11, 3 (b 29) „ihren Wünschen entsprechend" (κατ' εὐχήν): Während Plat. eher den Eindruck erwecken möchte, sein Staat sei *kein* Wunschgebilde und deswegen zu verwirklichen (R e p. V 450 d; 456 b 12; VI 499 c 4; VII 540 d 2 - Betonung der Realisierbarkeit V 457 c 2; 466 d 6; 471 c 6; 472 b 1; 473 c 4; VI 499 d; vgl. L e g. V 742 e; Xen. P o r o i 4, 21; 6, 1; Dem. 24, 68), sind bei Ar. wunschgemäße Bedingungen gerade der Ausgangspunkt der Betrachtung (vgl. auch VII 4, 1325 b 36; b 38 f. bei der Ausstattung des besten Staates, vgl. 5, 1327 a 4; 10, 1330 a 25; 11, 1330 a 37; 12, 1331 b 21; 13, 1332 a 29; IV 1, 1288 b 23), aber doch ausdrücklich eingeschränkt durch die Forderung der Realisierbarkeit: II 6, 1265 a 17 und Anm.; VII 4, 1325 b 38 (vgl. Schütrumpf 1980, 13 ff.; 124 Anm. 130; 125 Anm. 133), sein bester Staat soll jedenfalls *keine* Utopie sein. In II 1 wird mit „so weit wie möglich" zum Ausdruck gebracht, daß möglicherweise nicht alle Wünsche erfüllt werden können, vgl. VII 1, 1323 a 18 (Schütrumpf 1980, 15 mit Anm. 54 und 55); 2, 1325 a 10; 11, 1330 a 34 ff., vgl. zu ähnlichen Einschränkungen in der Verwirklichung des Besten in techne und Natur: D e p a r t. a n i m. IV 10, 687 a 16; T o p. I 3, 101 b 8 und Bartels 1963, 32 f. mit 33 Anm. 1-5; s. Bd. 1, Anm. zu I 9, 1257 b 23. Aber es soll möglichst kein äußerer Faktor hindernd im Wege stehen, IV 1, 1288 b 23 f. Dagegen sollen die Voraussetzungen der auf den Mittelstand gegründeten Verfassung von IV 11 ausdrücklich *nicht wunschgemäß* sein, 1295 a 29.

„Verfassungen" (πολιτείας). Vgl. dazu Zeller, II 2, 705 f.; Schaefer

1932, 104 ff.; Mossé 1962, 359 f.; Treu, RE 2. R., IX A 2, Sp. 1935 ff.; Mulgan 1977, 55 f.; Bordes, Ktèma 5, 1980, 249-256; ders. Politeia dans la pensée grecque jusqu' à Aristote, Paris 1982; Koerner, in: Welskopf (Hrsg.) 1981, Bd. 3, 365 f.; Rhodes 1981, 89 f., zu A t h. P o l. 2, 2; Nippel 34 ff.

Die Klassifizierung der Verfassungen bei Ar. orientiert sich - wie bei Her. III 80 ff.; Plat. P o l i t. 291 d; Xen. M e m. I 2, 43 - an dem Kreis derer, die das Recht haben, die Macht auszuüben (πολίτευμα, P o l. III 6, 1278 b 10; 7, 1279 a 25). Da die Staatsform durch den unterschiedlich abgegrenzten Kreis der Vollbürger bestimmt ist, ist der Schritt von πολιτεία - „Verfassung" - zur Bedeutung „Bürgerrecht" (vgl. Bonitz, 612 b 38 ff., bes. deutlich P o l. V 6, 1306 a 25, vgl. Bordes, Ktèma 5, 1980, 251 zu Her. IX 34; Koerner, 365 f.; πολιτεία als ‚politische Betätigung', ‚Übernahme von Ämtern' Ad. Wilhelm, Glotta 14, 1925, 78 - 82) oder auch jeweilige „Bürgerschaft" (Bonitz, 612 b 10 ff.; πολιτεία wird gegen πολίτευμα ausgetauscht: V 8, 1308 a 6) nicht weit. Die Ausdrucksweise, jemandem sei das Bürgerrecht verliehen worden (δεδόσθαι αὐτῷ πολιτείαν), löst die ältere, die Bezeichnung des Ethnikons, er sei z.B. Athener (εἶναι αὐτὸν 'Αθηναῖον), ab, Szanto 9 ff. (ebd. 11: Mittelstellung der Formel πολίτην εἶναι); Busolt - Swoboda I 227; Schaefer 1932, 104 ff., bes. 123 f.

Die jeweilige Bürgerschaft verwirklicht in der Verfassung ihre besonderen Zielvorstellungen, vgl. IV 1, 1289 a 17; VII 8, 1328 a 35-b 2; R h e t. I 8, 1366 a 2; Plat. hat so in R e p. VIII die Verfassungen nach den jeweiligen in ihnen vorherrschenden Werthaltungen unterschieden; vgl. die Elemente, die manche Leute an der spartanischen Verfassung als demokratisch empfanden, u. 6, 1265 b 40. So ist bei Thuk. II 37 ff. in der Rede des Perikles bei der Darstellung der athenischen Verfassung (πολιτεία, 36, 4 und Classen - Steup z. St.; vgl. 37, 1) der gesamte Lebensstil Athens beschrieben, vgl. entsprechend über Sparta Xen. L a c. So wird verständlich, daß man im 4. Jahrh. die Verfassung als Lebensform oder Seele des Staates bezeichnen kann: IV 11, 1295 a 40; Isokr. 7, 14; 12, 138; Plut. D e m o n a r c h i a 826 c; Stob. IV 1, 144; vgl. Plat. M e n e x. 238 c 1 τροφή (Dem. 24, 210 τρόπους τῆς πόλεως über Gesetze); vgl. Newman, II 313 zu II 9, 1269 a 29; Lévy, Ktèma 5, 1980, 242. Auch bei Ar. kann politeia in einem weiteren Sinne gebraucht werden und auch die *gesellschaftliche* Ordnung umfassen, z.B. fällt unter politeia auch die Behandlung der platon. Gemeinsamkeit des Besitzes an Frauen, Kindern und Gütern: u. 4, 1262 b 20; b 24; 5, 1262 b 38 f.; 1264 a 6; b 24, vgl. die Festlegung des gleichen Besitzes durch Phaleas 7, 1267 a 17, vgl. Bd. 1, Anm. zu I 13, 1260 b 17; Saunders 1981, 111 Anm. 5. Aufgrund dieser Weite der aristot. Verwen-dung von politeia ist der Versuch, die oikonomike als selbständigen Zweig herauszulösen und einer eigenen Disziplin zuzuweisen, ein modernes Mißverständ-

nis, s. u. zu 1261 a 2; o. Bd. 1, Einl. S. 45; 119; Vorbem. zu I 3.

Ar. teilt zwar mit der Tradition diesen umfassenden Begriff von Verfassung, er hat jedoch andererseits - wohl in Anlehnung an eine bestimmte Tradition, vgl. u. Anm. zu III 6, 1278 b 9 - die Tendenz, die *politischen* Institutionen als das Spezifische für die Beschreibung und Klassifizierung der Verfassungen anzugeben (vgl. IV 1, 1289 a 15 ff., bes. IV 14 - 16; VI; Schütrumpf 1980, 239 ff.; Bordes, Ktèma 5, 1980, 252 f.; s.u. Anm. zu 6, 1265 a 1). Die in diesem Sinne verstandene Verfassung macht die Identität eines Staates aus, Ar. P o l. III 3, 1276 b 1 ff. Weiter eingeengt ist an wenigen Stellen der Verfassungsbegriff durch die normative Verwendung von πολιτεία, eingeschränkt nur auf Staatsformen, in denen eine gesetzmäßige Ordnung herrscht, weshalb z.B. extreme Demokratie und Tyrannis nicht als πολιτεία gelten können, vgl. u. zu 10, 1272 b 2. Die moderne Bedeutung von Verfassung als einer politischen *Grundordnung*, die Grundrechte garantiert und der Gesetzgebung ihre Begrenzung setzt, ist Ar. jedoch unbekannt. U. IV 1, 1289 a 15 ff. unterscheidet er vielmehr zwei Arten von Gesetzen, solche, die sich auf die Verfassung beziehen, und solche, die davon unabhängig sind.

Wichtig als aristot. Neuerung in der Verfassungstheorie ist die Aufspaltung der Verfassungsformen herkömmlichen Typs in *mehrere* Unterarten; damit werden die Gegensätze zwischen den reinen Verfassungsformen fließend (Schütrumpf 1980, 125-127; Bordes, Ktèma 5, 1980, 253), vgl. Wehrli, H. I: Dikaiarch, ^{2}1967, 65, für den Unterschied zu Dikaiarch.

11, 6 (b 30) „in einigen Staaten": Sparta, Kreta, Karthago, u. Kap. 9 - 11. Sparta und Kreta als Orientierungspunkte von Gesetzgebung nennt Ar. auch P r o t r. B 49, vgl. aber gegen die Aufassung (z. B. vertreten von Jaeger 1923, 301, und - über Jaeger hinausgehend - Stigen, 298), Ar. übertrage Vorstellungen des P r o t r. auf den Eingang von P o l. II o. Einl. S. 91 f.

„treffliche gesetzliche Ordnung" (εὐνομεῖσθαι). Eunomia ist beschrieben u. IV 8, 1294 a 3 ff.: daß man richtige Gesetze hat und ihnen folgt (vgl. D e m o t. a n i m. 10, 703 a 29 ff.: in einer εὐνομουμένῃ πόλις erfüllt jeder seine Aufgabe, ἕκαστος ποιεῖ τὰ αὐτοῦ - die Stelle scheint durch Plat. R e p. III 406 c 3 inspiriert: πᾶσι τοῖς εὐνομουμένοις ἔργόν τι ἑκάστῳ ... προστέτακται), vgl. Xen. O e c. 9, 14. Eunomia als das Ziel der leitenden Politiker Ar. E N III 5, 1112 b 14, vgl. E E I 5, 1216 b 18. Eunomia heißt Sorge um die arete der Bürger, u. P o l. III 9, 1280 b 5 und Anm. zu a 35. In seiner Behandlung der besten Verfassung, als deren Vorbereitung ja diese Abhandlung eingeführt ist, spricht Ar. häufig von Eunomia, vgl. 4, 1326 a 26; a 30; 6, 1327 a 12; a 15.

Den drei von Ar. in P o l. II 9 - 11 behandelten Verfassungen, nämlich Spartas, Kretas und Karthagos, wurde Eunomia zugesprochen: in Sparta

wurde sie auf Lykurg zurückgeführt: Her. I 65; 66; vgl. Thuk. I 18, 1; Diod. VII 12, 1 (Orakel an Lykurg, Zusatz des Königs Pausanias); Eunomia in Sparta: Plat. Krito 52 e 5; Hp. ma. 283 e 9; Plut. Inst. Lacon. 42 (239 F); Lyk. 5, 3; 29, 6; 30, 2; Lyk. c. Leocr. 128; Ps. Archyt. bei Stob. IV 1, 138, aus Περὶ νόμου καὶ δικαιοσύνης, vgl. Vors. 47 B 9, 9 (I 439); Dion. Hal. Ant. Rom. IV 73, 4. Eunomia neben Sparta auch in Kreta: Ephoros FGrHist. 70 F 33, und eng verwandt mit dem vorliegenden Wortlaut Plat. Krito 52 e 5; Liban. 64, 16. Eunomia in Karthago neben Sparta: Isokr. 3, 24; vgl. zu Eunomia insgesamt J.L. Myres, CR 61, 1947, 80-82; Morrow 1960, 43; Bowra 413-415; Großmann 30 ff. (Lit.angaben 30 Anm. 1); als Bezeichnung oligarchischer Verfassungen ebd. 34 f., vgl. 70 ff. Plat. verwendet diesen Ausdruck Polit. 293 e 4 für die positiven Verfassungen, er benutzt Leg. XII 950 a 2 - 4 εὐνομία in stilistischer Variation mit εὖ πολιτεύεσθαι (wie Ar. Pol. VII 6, 1327 a 12 / a 17), vgl. die Charakterisierung Spartas Ar. Pol. VII 14, 1333 b 5.

11, 7 (b 31) „dann auch andere ... sonst" (κἂν εἴ τινες ἕτεραι): Diese Formel oder die entsprechende κἂν εἴ τις ἄλλος (vgl. Pol. I 9, 1257 a 38; II 6, 1265 b 32; 9, 1269 b 26; 11, 1273 a 17; IV 2, 1289 b 15; 3, 1290 a 1; 4, 1291 b 27; VI 8, 1323 a 2; VII 5, 1327 a 8; VIII 5, 1340 a 37; 6, 1341 a 19; 7, 1342 a 31; vgl. Phys. VIII 1, 252 a 20; EN I 13, 1102 a 11; Poet. 1, 1447 a 24; bzw. καὶ εἴ τι ἄλλο / ἕτερον / ὅμοιον / τοιοῦτον (Thuk. V 18, 7; 8; Plat. Phaidr. 278 c 2; Ar. Pol. II 11, 1273 a 18; IV 15, 1300 a 5; Cat. 8, 10 a 12; Met. E 2, 1026 a 37; MM I 2, 1183 b 37; EN I 13, 1102 a 10; IV 5, 1123 a 1; Rhet. III 12, 1414 a 21; Poet. 19, 1456 b 12) wird in der Regel benutzt, wenn eine Aufzählung mit dem Hinweis abgeschlossen wird, daß zusätzliche Angaben denkbar sind. Eine solche vage Andeutung, daß Ar. eine Behandlung literarischer Staatsentwürfe anschließen könnte, steht allerdings in gewissem Widerspruch zur Tatsache, daß er wenige Zeilen später damit beginnt, sich gerade mit solchen hier genannten theoretischen Entwürfen auseinanderzusetzen, die außerdem mehr als die Hälfte dieses Buches ausmachen. Wenn man aus dieser Einleitung einen Schluß ziehen will, dann den, daß die Untersuchung der historischen Musterstaaten in Kap. 9 ff. den Hauptgegenstand des Programms von Kap. 1 einlöst, jedoch von dieser Einleitung her nicht als späterer Zusatz verstanden werden darf, der nachträglich den theoretischen ersten Teil erweitern sollte, s.o. Einl. S. 92 ff.; u. Anm. zu 9, 1270 b 4. Hat Ar. vielleicht, wie es diese Einleitung vermuten läßt, dieses Buch ursprünglich so konzipiert wie Plat. die Gesetze, d.h. auf der Grundlage einer Kritik an Sparta und Kreta ein eigenes Staatsideal zu entwerfen - die Kritik an Sparta und Kreta bildet einen wesentlichen Bestandteil seiner Ausführung des besten Staates in Pol. VII/VIII, durchaus in Übereinstimmung mit Prinzipien, wie sie Plat.

in den G e s e t z e n entwickelt? Die eigentliche Erweiterung ist jedenfalls die Kritik an den Vorgängern, vgl. o. Einl. S. 90.

11, 10 (b 33) „Nützliche“: Allein das Richtige aufzuweisen (z. B. 9, 1270 a 11), ist unzureichend, da man das Nützliche, Praktikable dabei verfehlen kann, was Ar. den Konstrukteuren des besten Staates vorhält, IV 1, 1288 b 36 f. (vgl. Schütrumpf 1980, 152 f.): Nachweis nützlicher Maßnahmen u. 9, 1270 b 20; b 38; 10, 1272 a 22; a 30; von Schädlichem 9, 1270 b 15; 1271 b 15. Mit „nützlich“ wird der Praxisbezug hergestellt (vgl. schon I 3, 1253 b 14, vgl. o. zu b 27 gegen die Deutung als Utopie). Im Bereich der politischen Theorie trifft die Beschäftigung mit dem Nützlichen nicht die Abwertung, die Ar. etwa bei der Beschaffung lebensnotwendiger Dinge vornimmt: I 11, 1258 b 11 f.; b 33 f. mit den Anm., vgl. jedoch III 8, 1279 b 11 gegen die Einschränkung der Verfassungsdiskussion auf die Praxis (dazu s.o. Bd. 1, Einl. S. 56 ff.).

„Suche nach etwas Neuem“ (ζητεῖν τι .. ἕτερον): Wohl eine Polemik gegen Isokr. 15, 79 f. (vgl. 83 ζητεῖν ἑτέρους scil. νόμους). Zu den Beziehungen Ar. - Isokrates vgl. Bertelli 1977, 23 ff.; s.u. zu 5, 1264 a 2. ζητεῖν neben σοφίζεσθαι wie hier schon Plat. P o l i t. 299 b 5 in einer thematisch verwandten Erörterung, ob man sich mit den überkommenen Regeln einer Fachdisziplin abfinden oder weitersuchen soll, s.u. 8, 1268 b 26. Die Kolonie, für die Plat. in den G e s e t z e n eine Ordnung geben will, soll solche andersartigen Gesetze erhalten (νόμους τε ἑτέρους καὶ πολιτείας ἄλλας, IV 708 c 4), wogegen sich aber eine gewisse Gruppe von Siedlern streuben wird. Unterstellung falscher Motive bei Schriftstellerei, vgl. Fr. 8 R^3.

11, 15 (b 34) „unzulänglich“: Ausgangspunkt ist für Ar. die Unzulänglichkeit der bisherigen Staatstheorie, s. u. Vorbem. zu II 6, a. E.; o. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 7; vgl. E N X 10, 1180 b 31 ff.; hinzukommt die Unzulänglichkeit der politischen Praxis selber, vgl. die Kritik an Verfassungen, die in hohem Ansehen stehen: VII 14, 1333 b 5 f., weniger hart über die hier behandelten historischen Verfassungen u. 11, 1273 b 25 f.: „genießen mit Recht hohes Ansehen“.

11, 13 (b 36) „Untersuchung“ (μέθοδος): Eigentlich die Tätigkeit, forschend einem Problem nachgehen und der dabei eingeschlagene Weg, dann auch die Untersuchung, Abhandlung selber, vgl. Grant I 419. Für Ar. ist Methodos zunächst die durch das Thema gegebene schriftstellerische (VII 1, 1324 a 2; 2. 1324 a 22), dann auch die buchtechnische Einheit, vgl. IV 2, 1289 a 26; VI 2, 1317 b 34; W. Jaeger 1912, 150-156; s. Bd. 1, Einl. 41 ff.

11, 18 (b 38) „haben ... teil“: Diese Feststellung fast mit den gleichen Worten, aber inhaltlich eingeengt auf die *politischen* Befugnisse: VII 9, 1328 b 24-31. Die staatliche Gemeinschaft, die in I 1 und 2 im Hinblick auf ihr erreichbares *Ziel* betrachtet war, wird jetzt im Hinblick auf die *gemein-*

schaftsbegründenden Elemente untersucht; vgl. für diesen Zusammenhang VII 8, 1328 a 25-28 (ebenfalls Erwähnung des „Landes"). κοινωνία als Teilhabegemeinschaft s.o. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 1; vorgegeben ist diese Auffassung bei Plat. R e p. II 369 e 2 ff., der die polis ebenfalls durch gemeinsame Teilnahme konstituiert sieht (371 b 5) - gemeint ist in der Hauptsache Teilhabe an den unterschiedlichen Leistungen der einzelnen Gruppen (auch Gemeinschaftsgefühl, V 462 b 4 ff.; 464 a 6, vgl. Dem. 18, 292), vgl. Schütrumpf, AZPh 1981, H. 2, 39-41. Mit b 40 vgl. die Formulierung E E VII 9, 1241 b 14 f.: πολιτεῖαι sind κοινωνίαι (dies gegen die Bedenken von Newman II 78 z. St. gegen die La. b 40 πολιτεία). Andere Form der Teilhabe - nämlich die an Recht - als existentielle Bedingung der polis: Protagoras bei Plat. P r o t. 324 d 7, vgl. 322 d 2 ff.; 323 a 3 (vgl. Dem. 26, 13), vgl. u. Anm. zu 10, 1272 b 2.

11, 22 (b 41) „Staatsgebiet" (τόπος): Definiert ist der Bürger eher durch Teilhabe anderer Art: an den politischen Befugnissen, III 1, 1275 a 22 ff., da auch Metöken und Sklaven den Wohnsitz in einem Gebiet teilen (a 7 f.). In II 1 geht es Ar. aber - anders als in III 1 (vgl. Anm. zu 1275 a 7) - nicht um eine allgemeingültige Bestimmung der Teilhaberechte des Bürgers, sondern er will die erste positive Antwort auf die Frage geben, ob er überhaupt an etwas beteiligt sein muß - auch wenn er dies mit Nichtbürgern teilt; dafür bietet sich das Staatsgebiet an: Bewohner *eines* Gebietes zu sein, ist Voraussetzung, um dasjenige Leben, welches das Ziel des Staates ist, führen zu können: III 9, 1280 b 35 ff. (vgl. dort Anm. zu b 13). Bei der Frage nach der Identität eines Staates ist es nach Ar. am einfachsten, die Antwort bezogen auf das *Staatsgebiet* und die Bewohner zu geben III 3, 1276 a 19 f.; zur „Ausstattung" eines Staates gehören Menschen und *Gebiet*, VII 4, 1326 a 5-8 (Ar. meint, diese Vorstellung bei Plat. zu finden, II 6, 1265 a 18 f.). Bei dem Nachweis der Notwendigkeit von Teilhaberechten liegt es nahe, diese beiden wichtigsten Elemente der Staatsbetrachtung aufeinander zu beziehen und die notwendige Gemeinsamkeit der Bürger als Teilhabe am Staatsgebiet anzugeben. Vor allem hat der eine Staat nur *ein* Gebiet, so daß für alle Bürger gar keine andere Möglichkeit als die der gemeinsamen Teilhabe besteht. Ar. setzt die Unterscheidung zwischen dem politischen Begriff Staatsgebiet, Territorium, und dem privatrechtlichen von Grundbesitz, der sehr wohl unterschiedlich verteilt sein kann, an dem nicht einmal jeder einen Anteil haben muß, voraus (oligarchische Kreise gaben dem eine andere Wendung, s.u. III 13, 1283 a 31 ff.). Zum Staatsgebiet vgl. V. Ehrenberg ^{2}1965, 32 ff.; zu ‚Poleis ohne Territorium' vgl. unter diesem Titel Hampl, Klio 32, 1939, 1 ff.; Gschnitzer, Zetemata 17, 1958, 161 ff. (dazu C. Habicht, Gnomon 31, 1959, bes. 705 f.).

„ein ... Staatsgebiet": Das muß nicht dessen räumliche Einheit und

Geschlossenheit voraussetzen, vgl. III 3, 1276 a 20 f.

11, 24 (1261 a 1) „Teilhaber": Vgl. I 13, 1260 b 20 mit Anm.

11, 26 (a 2) „alle - einige": Die Formulierung dürfte eine Reminiszenz von Plat. R e p. V 452 e 6 ff. sein: können die Frauen mit den Männern *alle* Aufgaben gemeinsam verrichten (κοινωνῆσαι) oder keine Aufgaben oder zwar *einige*, jedoch andere nicht? Zur Form der Fragestellung vgl. auch u. 3, 1262 a 6; 5, 1263 a 1 ff.; 1264 a 15 ff.; I 5, 1254 a 18 ff.; III 1, 1275 b 16 f. (mit Anm.); 14, 1284 b 37 ff.

Die hier aufgeworfene Frage soll im Hinblick auf die Qualität des Staates beantwortet werden - auch hier, wie 3, 1261 b 22 f.; 5, 1262 b 37 ff.; 1264 a 15 f., finden wir mit den Sachbereichen: Besitz, Frauen und Kinder (mit Ausnahme der Sklaven - sie waren schon I 13 beiseite gelassen, vgl. Anm. zu 1260 b 17) die gleichen Themen, die I 3, 1253 b 5 - 14, genannt und z.T. in I behandelt wurden. Und ebenso wie in I sind sie nicht einer besonderen Disziplin, der Ökonomik, zugewiesen, vgl. Bd. 1, Anm. zu 1260 b 29; Bd. 1, Einl. S. 45; 119; 124. Vorbem. zu I 3; Anm. zu 1253 b 6. Plat. war darin vorausgegangen, den Zusammenhang dieser Gegenstände mit der Qualität der *Verfassung* herzustellen: R e p. V 449 d 5 (s.o. zu I 13, 1260 b 17), vgl. 461 e 6, vgl. die Aufzählung der Teile der ὅλη πόλις L e g. VIII 838 d 7. Dieser Abschnitt erlaubt daher nicht, aus dieser Kritik an Plat. einen grundsätzlich verschiedenen aristot. Politikbegriff zu ermitteln (so Bien, 1973, 244 ff.), dies gilt auch für andere Abschnitte in P o l. II 2 - 6, z. B. geht Ar. u. 5, 1263 b 36 ff. gerade von der von Plat. gelegten theoretischen Grundlage der moralischen Staatsbetrachtung aus, jedoch führt er sie weiter und überbietet sie noch (vgl. Schütrumpf 1980, 134 mit Anm. 177).

11, 32 (a 6) „Platons": Gemeinschaftlicher Besitz von Frauen und Kindern für die Wächter: R e p. IV 423 e 7 ff.; V 449 c; 457 c 7 ff. (als Gesetz, νόμος angegeben, wie bei Ar. hier a 9). Kein Privatbesitz der Wächter: R e p. III 416 d 4 ff.; sie sagen gleichzeitig und über die gleichen Dinge „mein - nicht mein", V 462 c 3 ff.; nur den Körper besitzen sie zu eigen, alles andere haben sie *gemeinsam*, 464 d 8 ff., vgl. b 8 ff.; 458 c 8 ff., s. u. Anm. zu 5, 1263 a 2.

„Sokrates": Im Griech. mit Artikel, damit nicht der historische Sokrates, sondern der Mitunterredner im platon. Dialog, vgl. W. Dittenberger, GGA 1874, 1359.

11, 32 (a 8) „jetzt": Vgl. u. 5, 1263 a 2; a 22; a 30; 1264 a 1 ff.

Kapitel 2

Abgesehen von der Erwähnung allgemeiner Mißstände (δυσχερεῖαι, 1261 a 10, aufgegriffen 4, 1262 a 25 ff.; 5, 1263 a 21 - wohl nach Plat. R e p. VI 502 d 5) wird von Ar. in Kap. 2 eine kritische Behandlung der Gesetzgebung in Plat.s S t a a t, die die Frauen zum gemeinsamen Besitz aller Wächter macht, unter zwei Gesichtspunkten angekündigt: einmal, daß diese Regelung ein untaugliches Mittel sei, um das von ihm gesetzte Ziel zu erreichen (dieser Kritikpunkt ist ausgeführt z. B. 3, 1261 b 16 ff.; 4, 1262 b 1 ff.), dann daß das Ziel selber falsch gesetzt sei - die beiden von Ar. hier genannten Gesichtspunkte bilden auch den Ausgangspunkt seiner Behandlung Spartas u. 9, 1269 a 31 ff. (vgl. den einen Gesichtspunkt u. 4, 1262 b 5, fast mit den gleichen Worten); die doppelte Fragestellung ist vielleicht nach Plat. L e g. V 744 a 4: „was will ich" und: „verwirkliche ich das?" von Ar. auf Plat.s S t a a t angewandt. Diese Darlegung (ein späterer Nachtrag findet sich z.B. 5, 1263 b 29 ff.) ist im Grunde nichts anderes als die aristot. Bestätigung des zweiten Zweifels, den Plat. selber R e p. V 450 c 8 ff. formuliert hatte.

Offensichtlich bezieht sich Ar. auf Formulierungen Plat.s, wie die, daß es kein „größeres Gut gibt als dasjenige, das einen Staat zusammenhält und zu einer Einheit macht" (R e p. V 462 b 1, von Ar. zitiert 1261 a 15; b 8; b 16 u.ö., vgl. bei Plat. auch R e p. IV 422 a 8 ff.; 423 a 9; b 10; c 4; d 6; V 464 b 1; VIII 551 d 5; L e g. II 664 a), oder die Äußerung, daß der Staat sich in den besten politischen Verhältnissen befinde, „der dem Zustand eines Menschen am nächsten kommt" (R e p. V 462 c 10; vgl. L e g. VIII 828 d 8); das darin enthaltene Prinzip greift Ar. grundsätzlich an: das Streben nach Einheit im Staat zerstöre ihn in Wirklichkeit - diesem Nachweis gilt dieses Kapitel (zu P o l. II 2 s. Bornemann, Philologus 33, 1924, 70 ff.; v. Arnim 1924, 122 ff.; Maurer 149 ff.; Lanza, Athenaeum 49, 1971, 358 f.; Schütrumpf 1980, Kap. 2, 67 - 89; Bertelli 30 - 41; Mathie, in: A. Parel - T. Flanagan (Hrsg.), 24 ff. Nur aus der Besprechung von H.S. Long CW 51, 1958, 96 ist mir H. Raeder, Aristoteles' Kritik af Platons Statstheorier, Kopenhagen 1947, bekannt).

Seine beiden ersten Argumente gegen Plat.s Streben, den Staat zur Einheit zu machen - der Staat bestehe aus einer Vielzahl von Menschen (1261 a 18 ff.) und setze voraus, daß unterschiedliche Menschen ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen ihren verschiedenen Leistungen herstellen (a 22 ff.) - überzeugen nicht völlig; denn einerseits wollte Plat. nicht einen Ein-Mann-Staat begründen (s. u. zu 1261 a 18) und andererseits hatte er gerade die Gemeinschaft des Austausches der unterschiedlichen Arbeitsleistungen

zum konstituierenden Prinzip seines S t a a t e s gemacht (s. u. Anm. zu 1261 a 23). So ist denn auch Ar. heftig getadelt worden, daß er platon. Auffassungen, für die er kein Verständnis aufbringe und die er häufig noch falsch wiedergebe, einer kleinlichen Kritik unterziehe. Bornemann, Philologus 33, 1924, 70 ff., versteht seine Untersuchung als eine „Art Anklage gegen Ar." (73, vgl. auch 251; 257) und auch als Anklage gegen die Interpreten, die (wie Susemihl 1879, I 24), die aristot. Position (dazu Bornemann 128: „sophistische Spielerei") einnehmen - Bornemanns Vorgehen kann heutigen methodischen Ansprüchen nicht genügen (vgl. auch Bertelli 30 Anm. 34). Sandvoss 347, erkennt zwar die aristot. Kritik als Ausfluß einer entgegengesetzten Grundhaltung an, spricht aber dann doch von einer „ans Karikaturhafte grenzende(n) Wiedergabe" des Inhaltes des platon. S t a a t e s durch Ar., vgl. 349: „die Kunst, andere Denker mißzuverstehen, beherrschte Ar. in höchster Perfektion .."; kritisch zur aristot. Behandlung des Ziels staatlicher Einheit in P o l. II 2 auch Maurer 151; vgl. Krüger 10; 29. Grundsätzlich zum Verhältnis Plat. - Ar. Bien 1973, 12 - 33; ältere Literatur bei Bornemann a.O. 71 Anm., vgl. F. Schleiermacher 1828, III 1, 588 „etwas zu schulmeisterlich, wie es seine Art ist" - zur aristot. Kritik P o l. V 12 an Plat.s S t a a t).

Mir scheint dabei Ar.' Vorgehen verkannt worden zu sein, gerade das vorliegende Kap. kann zu einem besseren Verständnis verhelfen: von einem Stichwort her: „Einheit des Staates" differenziert Ar. begrifflich - er hält Plat. vor, eine solche genauere Bestimmung unterlassen zu haben: 1261 a 14 (vgl. 6, 1265 a 28 ff., vgl. grundsätzlich zu diesem Bemühen um Klärung mehrdeutiger, unscharfer Begriffe, o. Einl. S. 92 mit Anm. 4), er grenzt unterschiedliche Bedeutungen von Einheit, „eins sein" ab:

1) als Zahlenbegriff (1261 a 18 ff.)

2) in der Bedeutung *Vereinheitlichung* als Aussage über die Qualität, d.h. „ein und dasselbe" (a 23 ff.)

3) als Aussage über die politischen Beziehungen im Sinne von *Eintracht* (bes. 4, 1262 b 9).

Ar. bringt zum Ausdruck, bei welchem Verständnis von Einheit diese durchaus als Ziel des Staates angegeben werden kann. Ausgehend von einer bedenklichen, undifferenzierten Formulierung Plat.s klärt er umfassend und grundsätzlich, wie die Beziehungen in einem Staat zu bestimmen sind, d.h. in welchem Verhältnis die Mitglieder einer κοινωνία πολιτική zueinander stehen. Bei dieser umfassenden Klärung, die auch dem Wesen des Staates gilt (1261 a 18 φύσις, vgl. b 7), führt er auch Gesichtspunkte an, die Plat. entwickelt hatte - sicherlich verschweigt er, wo er Plat. verpflichtet ist (s.u. Vorbem. zu II 6) - aber er geht entscheidend über Plat. hinaus, einmal indem er, in Übereinstimmung mit seiner Absicht von P o l. I 1, aber

jetzt noch grundsätzlicher (vgl. Bd. 1, Vorbem. zu I 7), den Unterschied der Gemeinschaften Staat und Haushalt nach ihren strukturellen Bedingungen klärt. Plat.s S t a a t erscheint als eine ins Gewaltige, Riesige gesteigerte Großfamilie (vgl. 3, 1261 b 40 ff.); der Unterschied zwischen Haushalt und Staat ist von ihm nicht klar gesehen worden (s. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 7). Die von ihm vorgeschlagene Aufhebung des Haushaltes für den Wächterstand führt vielmehr zu einer Aufhebung des Staates, da Plat. die ursprünglichen Verhältnisse eines Haushalts dem Staat unterlegt - in Aristoph. E k k l. 673 f. ist die neue Lebensordnung in der Weise dargestellt, daß Praxagora die Stadt in ein einziges Haus verwandeln will: τὸ γὰρ ἄστυ μίαν οἴκησίν φημι ποιήσειν συρρήξασ' εἰς ἓν ἅπαντα - auch hier schon die Reduktion der Stadt zum Haushalt und der Gedanke der Einheit. Was Plat. also als Strukturmerkmal der polis ausgab, ist am ehesten im Haushalt - oder bei dem einzelnen - verwirklicht; und womit er familiäre Bindungen und Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Wächterstandes herstellen wollte, das macht sie gerade unmöglich.

Ar. gibt zwar selber bei der Erörterung der polis den Begriff der Einheit nicht völlig auf (vgl. 1261 a 29; 5, 1263 b 31 ff.; VII 8, 1328 a 25; III 3, 1276 a 24 ff., bes. 9, 1280 b 15: die fehlende Einheit des Staates ist ein Argument gegen eine Auffassung, daß schon räumliche Nachbarschaft den Staat konstituiere; zum „eins sein" des Staates vgl. auch D e m u n d. 5, 396 b 4 f.), aber er hat ihn wohl - abgesehen von den hier II 2 genannten Gründen - auch deswegen nicht zur Bestimmung des Staates benutzt, weil ihm eine gewisse Unschärfe anhaftet, vgl. M e t. Δ 6, 1016 b 11 ff: „Einen Gegenstand bezeichnen wir in gewissem Sinne schon als *einen*, wenn er nur eine zusammenhängende Größe besitzt, in gewissem" (d.h. strengerem) „Sinne jedoch nicht (dann schon), außer wenn er zugleich ein *Ganzes* (ὅλον) bildet..", z.B. in der Anwendung auf einen Schuh nicht dann, wenn seine Einzelteile beliebig zusammengefügt sind, sondern so, „daß er ein Schuh ist und eine einheitliche Form hat." M.a. W.: „Die ὁλότης (ist) eine gesteigerte ἑνότης", Schwegler, III 238 zu M e t. V 26,5). Genauer ist daher die Bestimmung des Staates als eines Ganzen, ὅλον: III 1, 1274 b 39, s. Anm. zu 3, 1276 a 39 ff.; vgl. VII 8, 1328 a 23, s. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 18; 2, 1253 a 19, vgl. σύστημα E N IX 8, 1168 b 31 f. Den platon. Begriff der Einheit ersetzt Ar. hier durch die Forderung nach Autarkie, s. u. Anm. zu 1261 b 11.

Mit Plat. (R e p. III 417 a 6 ff.; V 462 a 9 ff.; L e g. XII 945 d 4 ff. u.ö.) teilt Ar. die Befürchtung, daß Staaten durch Unruhen und Umsturzversuche zerrissen werden (P o l. II 6, 1266 a 26; 7, 1266 b 21 ff.; b 38 ff.; 1267 a 39 ff.; 8, 1268 b 25; 9, 1270 b 16; 1271 a 39; 10, 1272 b 7 ff.; 11, 1272 b 30 ff.; 1273 b 21 ff.), er macht auf diese Gefahren aufmerksam (8, 1268 a 23 f., vgl.

das ganze Buch P o l. V), und er baut dabei, wie er dies als Absicht Plat.s anerkennt (II 4, 1262 b 9), auch auf die Gesinnung der Staatsbürger (5, 1263 b 37 ff.; vgl. 7, 1267 b 6 ff.; IV 11, 1295 b 23 u. ö., vgl. E N VIII 1, 1155 a 22 ff.), aber doch nicht ausschließlich: er legt auch dar, wie durch *politische* Maßnahmen (Ämterrotation - hier 2, 1261 b 2 ff.) einer solchen selbstzerstörerischen Entwicklung (vgl. den Hinweis auf die Gefährdung der platon. Herrschaftsordnung, P o l. II 5, 1264 b 6 ff., vgl. gegen Hippodamos: 8, 1268 a 16 ff.) begegnet werden kann (s. u. VI 5, 1320 a 2 ff.).

Ar. geht auch darin über Plat. hinaus, daß er die Differenzierung in den *sozialen* Beziehungen, die er bei Plat. vorfand, selber auf den *politischen* Bereich ausdehnt. Der *Einheit* des platon. Staates als Übereinstimmung aller darüber, welche Gruppe *allein* herrschen soll (R e p. IV 431 d 9 ff. u. ö.), stellt Ar., wo die Verhältnisse dies fordern, die Herrschaft der Freien und Gleichen entgegen, die im Wechsel selber die Stellung als Herrschende oder Beherrschte innehaben bzw. als Amtsinhaber verschiedene Ressorts bekleiden. Ar. fordert damit Differenzierung von Funktionen auch für die politische Schicht und ihre Tätigkeit, s.u. Anm. zu 1261 a 30 und a 33.

Ar.' Kritik am Einheitsstreben in Plat.s S t a a t dient dem Nachweis, daß der Staat eine komplexere Gesellschaftsform mit ausgeprägter Differenzierung ist, sie zielt aber nicht auf eine Lockerung der Bindung an den Staat, nicht die Rettung pluralistischer Vielfalt und subjektiver Freiheit des einzelnen (so Newman zu 1261 a 18; Aubonnet, I 135 Anm. 7; Sandvoss, 345 f.; dagegen Schütrumpf 1980, 86; s.u. zu 3, 1261 b 20), sondern diese Differenzierung ist auf die Funktionen im Staat bezogen, in deren Zusammenwirken die staatliche Gemeinschaft erhalten wird. Ar. entwickelt die besondere Art der Zugehörigkeit aller Mitglieder zur Gemeinschaft, die die Form gegenseitiger Abhängigkeit hat, auf zwei Ebenen: einmal zwischen *allen sozialen* Gruppen, als Ungleichen, dann unter denen, die an der *Herrschaft* beteiligt sind, als Gleichen; deren Form gegenseitiger Abhängigkeit und Bindung an den Staat (vgl. auch VIII 1, 1337 a 27 ff.) ist damit verschieden von der fast in der gleichen Weise beschriebenen Abhängigkeit des Sklaven von seinem Herrn (I 4, 1254 a 11 ff.; bes. a 13). Wenn Ar. neben der polis - oder genauer: ihr untergeordnet- andere Gemeinschaften, wie den Haushalt, bestehen läßt (s.u. Vorbem. zu Kap. 3; vgl. 5, 1264 a 6 ff. und Anm. zu 1263 b 36), so hat er darin keine Beeinträchtigung der staatlichen Einheit, genauer der funktionalen Bindung aller an den Staat gesehen, auch dies im Unterschied zu Plat., vgl. Jackson, bei Susemihl- Hicks 220 f.; s.u. Vorbem. zu Kap. 3.

Der Inhalt der beiden folgenden Kapitel, 3 und 4, zeigt, daß für Ar. Plat.s Vorschläge zu einer Auflösung der Beziehungen zwischen Bürgern führen müssen (vgl. bes. 4, 1262 b 1 ff.). Der platon. Staat ist also aufgrund

der *konkreten Maßnahmen*, die Plat. empfohlen hat, gar nicht von der Zerstörung durch zu große Einheitlichkeit bedroht, wie Ar. das P o l. II 2 darstellt - dies ist vielmehr eine Gefahr, die in der platon. *Zielsetzung* liegt. Im vorliegenden Kap. setzt Ar. sich also nur mit dem von Plat. explizit genannten „höchsten Gut für die Staaten", der größtmöglichen Einheit als einem politischen Prinzip, auseinander, aber losgelöst von den konkreten Vorschlägen Plat.s, dieses Ziel zu verwirklichen - Vorschläge, die nach Ar. selber die hier in Kap. 2 aufgezeigten Folgen nicht bestätigen. Die von Plat. gewählten Mittel laufen demnach dem Ziel, zu dem sie eingeführt wurden, zuwider. Ar. isoliert in II2 aber das Ziel des platon. S t a a t e s und zeigt die allein in der Zielsetzung (zur Definition des Staates durch das telos vgl. Bd. 1, Einl. 116 f.; o. Anm. zu II 1, 1260 b 29; Bertelli 38 mit Anm. 61) enthaltenen Ungereimtheiten auf.

12, 2 (1261 a 10) „allen" (πάντων): Vgl. 3, 1261 b 18; b 20 ff. Dies scheint sachlich insofern unzutreffend, als die platon. Gesetzgebung über Frauen nicht alle Bewohner, sondern nur die Philosophenherrscher und Wächter betrifft, das Richtige setzt Ar. 4, 1262 a 40 - b 1 voraus, wenn er dies auch 5, 1264 a 15 ff. in Frage stellt. Ar. ist aber nicht ungenauer als Plat., der im Zusammenhang dieser Regelung von „allen Bürgern" sprach (R e p. V 463 d 6), obwohl doch „Bürger", πολῖται, auch den „Demos", die übrigen Bewohner, die den Wächtern entgegengesetzt werden, umfassen kann: 463 a 4; vgl. III 416 d 1; e 1; 417 b 1; IV 423 d 2 - ein Sprachgebrauch, den Ar. hier 4, 1262 b 32; 5, 1264 a 13 übernimmt.- Zu a 12 f. vgl. Bertelli 33 Anm. 41 und 42.

12, 8 (a 14) „genauer bestimmen" (διελεῖν): Vgl in ähnlichem Zusammenhang IV 15, 1299 a 12; VIII 5, 1339 a 14 f.; E N IX 8, 1168 b 12. S. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 18.

12, 11 (a 16) „Grundlage" (ὑπόθεσις): Vgl. 5, 1263 b 30 u. ö., s. u. zu 9, 1269 a 32 - der Terminus vielleicht nach Plat. L e g. V 743 c 5, s. o. Vorbem. für die Verwandtschaft der Fragestellungen, vgl. auch Isokr. 12, 4.

12, 12 (a 17) „fortschreitend": Vgl. u. 5, 1263 b 33. Die gleiche Argumentation wie hier über die *polis* wird in P o l. V auf den Bestand der *Staatsformen* bezogen und an Beispielen erläutert: bei unproportionalem Anwachsen eines Körperteils geht der Körper zugrunde oder nimmt die Gestalt eines anderen Lebewesens an: 3, 1302 b 34 ff.; vgl. 9, 1309 b 21 ff., vgl. R h e t. I 4, 1360 a 23 ff. Bedrohung des Bestandes des Staates vom anderen Extrem her, der Auflösung der gesetzlichen Ordnung, s.u. 10, 1272 b 2 ff. mit Anm.

12, 13 (a 18) „zahlenmäßige Vielheit" (πλῆθος): S.u. 5, 1263 b 36; III 15, 1286 a 29. Hier in II 2 darf dieses Argument nur als ein - inhaltlich noch

unbestimmt gelassener - Gegensatz zur Einheit (vgl. M e t. Δ 6, 1017 a 3 ff.; Γ 2, 1004 a 10) verstanden werden; denn ein bloßes Zahlenverhältnis macht nicht den Unterschied zwischen den Gemeinschaften aus; die polis ist nicht durch eine bestimmte Zahl definiert (I 1, 1252 a 9 ff.), die Bürgerschaft des Staates ist vielmehr durch die Fähigkeit, ein bestimmtes telos zu erreichen, bestimmt: VII 8, 1328 b 16 πλῆθος ... οὐ τὸ τυχὸν ἀλλὰ πρὸς ζωὴν αὔταρκες, vgl. 4, 1326 a 18; V 3, 1303 a 26; u. Anm. zu III 1, 1275 b 18.

Die zahlenmäßige Vielheit hat Plat. keineswegs bestritten, im Gegenteil, seine erste Begründung der *Einheit* des Staates steht im Zusammenhang der Erörterung ihrer *Größe* (R e p. IV 423 a 5 ff.), für die - niedrig gegriffen - eine Zahl von 1000 Kriegern angegeben wird (a 8); wachsen darf sie soweit, wie der Staat eine Einheit bleibt (b 9 ff.). Wenn Plat. so die höchste Steigerung ihrer Größe (μεγίστη, a 6) nicht in der Zahl der Bewohner sieht, sondern an bestimmten politischen Erfordernissen mißt und bei der Größenangabe nur auf ihre Krieger verweist, so hat er damit eine Argumentation vorgetragen, der Ar. in seinem besten Staat genau folgt (VII 4, 1326 a 8 - 25), wo er doch selber die Tendenz zeigt, die Zahl der Bürger eher klein zu halten (a 25 ff.) - allerdings eben nicht gemessen an der Einheit, sondern der Autarkie, wie hier (s.u.).

Die Rückbildung des Staates stellt Ar. in umgekehrter Richtung der Entstehung nach P o l. I 2 dar (wobei hier, vgl. 5, 1263 b 31 f., bezeichnenderweise das Dorf ausgelassen bleibt, s. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1252 b 15), in beiden Texten auch im Hinblick auf Autarkie (u. b 11 ff., s. Anm.); aber nur hier macht er deutlich, daß Einheit und Autarkie sich gegenseitig ausschließen, Autarkie ist aber für Ar. die Norm (s. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1252 b 29 über VII 4; vgl. VII 8, 1328 b 16; III 1, 1275 b 20 (und Anm. zu b 18); zu IV 4 vgl. Schütrumpf, AZPh 1981, H. 2, 41 ff.; ders. 1980, 264). I 2 bietet eine sinnvolle Grundlage für diese Argumentation in II 2, wie auch in der Thematik ein Zusammenhang besteht - vgl. Bertelli 38 mit Anm. 63 (s. aber Bd. 1, zu I 8, 1256 b 38).

12, 21 (a 23) „der Art nach verschieden" (ἐξ εἴδει διαφερόντων): S.u. a 29 f., vgl. III 1, 1274 b 38 ff.; IV 3, 1289 b 27 ff., vgl. die Formulierung 1290 a 5 ff.; 4, 1290 b 23 ff.; b 38 ff. Für diese Form des Zusammenwirkens gibt Ar. zwar später (a 30 ff.) das in der Ethik behandelte Verhältnis der Gleichheit auf Gegenseitigkeit an, aber in dem Bericht über diese Form der Beziehungen in E N V 8 fehlt diese stärkere Betonung des Unterschiedes zwischen den Beteiligten als eines „der Art nach" (εἴδει). P o l. II 2 entspricht vielmehr der Argumentation von P o l. I, wo gegenüber einem numerischen Unterschied (I 1, 1252 a 9 ff.) bzw. einer graduellen Abstufung (mehr - weniger) der Unterschied *der Art nach* zwischen Herrschen und Beherrschtwerden bestimmt war (13, 1259 b 36 ff.). Herrschen und Be-

herrschtwerden ist ja das Strukturverhältnis zwischen mehreren Bestandteilen, die zu einer *Einheit* werden (I 5, 1254 a 28 ff., vgl. auch VII 14, 1332 b 12 ff.).

Rein äußerlich steht die Formulierung von P o l. II 2 (vgl. auch III 4, 1276 b 20 ff., bes. b 27 ff., b 40 und Anm. zu b 20 und b 37), ein Staat setze sich aus der Art nach Verschiedenen zusammen und bestehe *nicht* aus Gleichen, im Widerspruch zu VII 8, 1328 a 35: „ein Staat ist eine Gemeinschaft der Gleichen", vgl. IV 11, 1295 b 25; III 16, 1287 a 11; vgl. a 23, es ist aber jeweils etwas anderes gemeint (vgl. auch Lévy, Ktèma 5, 1980, 246): in P o l. IV 11 die ausgeglichene *Besitzlage*, in III (z.B. 15, 1286 b 11; 16, 1287 a 10 f.) und VII die einheitliche *moralische Qualität* der Bürger, in II 2 die *unterschiedliche Funktion* u. U. selbst von *Gleichen* (1261 a 32); sofern Ar. sich hier dagegen auf Ungleiche bezieht (a 23), legt er einen weiteren Staatsbegriff, der nicht nur die *Bürger* umfaßt, zugrunde: er spricht hier 1261 a 23 von *Menschen*, aus denen er erst später eine Gruppe der „Gleichen und Freien" absondert (a 32 mit Anm.), die Herrschaft ausüben (entsprechend denjenigen, die als Gleiche in P o l. VII 8 die ‚Teile' der polis sind). Die polis ist P o l. II 2 zunächst der gesellschaftliche Verband, der über die Freien und Gleichen, die zum Herrschen Berechtigten, hinausgreift (vgl. auch III 4, 1277 a 5 ff. mit Anm.; Schütrumpf 1980, 69 ff.), also Ungleiche umfaßt (vgl. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 1; 13, 1260 b 17).

Auch diese Bestimmung, daß die polis aus der Art nach Verschiedenen besteht, widerspricht nicht dem Grundprinzip von Plat.s R e p., dessen Staat gerade gegründet wurde, weil nur jeweils verschiedene Menschen die unterschiedlichsten Bedürfnisse erfüllen können, R e p. II 369 b 5 ff. Der Zusammenhalt und die Einheit des Staates beruht auf Differenzierung, der Festlegung auf verschiedene Aufgaben: IV 423 d 2 ff.; vgl. VII 519 e. Es scheint eher so, daß diese aristot. Darstellung der Beziehungen im Staat von P o l. II 2, die (außer II 8) nirgends in P o l. zu finden ist, noch die platon. Position übernimmt, von der sich Ar. in den anderen Büchern durch die Verengung des Staatsbegriffs löst (zusammenfassend Schütrumpf 1980, 275 ff.). - Die gleichen und ungleichen Elemente, die die politische Wissenschaft nach Plat. P o l i t. 308 c; vgl. L e g. VI 773 a 7 ff., verbindet, sind die entgegengesetzten Charaktere.

12, 23 (a 24) „Waffenbündnis": Seine Stärke liegt in der Zahl, vgl. Xen. P o r o i 4, 32. Ar. bestimmt den Zweck eines Bündnisses: militärische Hilfeleistung (βοήθεια, s.u. zu III 9, 1280 b 27), wie er auch sonst jeden Zusammenschluß teleologisch erklärt, s. Bd. 1, zu I 2, 1252 a 27 und ebd. b 29 mit Anm. zum telos der polis ("überleben"); vgl. u. zu 1261 b 11 (zu Autarkie), vgl. III 6, 1278 b 15; vgl. die Argumentation III 9, 1280 a 34 ff. über die unterschiedlichen Zwecke von Bündnis und polis. P o l. II 2

scheint damit auch eine implizite Kritik an Plat.s unzulänglichem Verständnis der Zwecksetzung der polis (vgl. u. IV 4, 1291 a 10 ff., ebenfalls im Zusammenhang mit Autarkie, vgl. Schütrumpf, AZPh 1981, H. 2, 42 ff.) zu enthalten.

12, 27 (a 27) „zusätzliches Gewicht": Ich lese σταθμὸς πλείων, codd. πλεῖον, was zu ἑλκύσειε zu beziehen wäre. Aber Moerbeke, Translatio Prior Imperfecta: „quemadmodum pondus *maius* plus trahit" (ist πλεῖον Haplographie für πλείων πλεῖον? vgl. für πλεῖον ἕλκειν Ps. Plat. Minos 316 a 4). Von der Sache her: wie eine *größere* Truppenzahl stärker ist, so erwartet man, daß Ar. von einem Resultat spricht („[die Waagschale] zum Sinken bringen"), das durch eine *verstärkte* Kraft, durch zusätzliches Gewicht, erzielt wird. Für σταθμός in Bedeutung ‚Gewicht' vgl. Liddell - Scott - Jones, s.v. III 2. Vgl. insgesamt zur vorliegenden Stelle (aber mit anderem Ergebnis) Weil 1960, 269 Anm. 107.

„Unterschied zwischen einem Staat und einem Volksstamm". Vgl. dazu Susemihl-Hicks, 322-325: „Note on Arcadia"; Dittenberger, GGA Stück 43/44, 1874, 1376-1384; Larsen, CPh 40, 1945, 78 Anm. 72; Weil 1960, 269-271; Vilatte, Dialogue d'histoire ancienne 10, 1984, 179 - 202. Wenn dieser Unterschied zwischen Staat und Volksstamm gemacht wird, dann weicht der aristot. Sprachgebrauch (dazu Vilatte 182 f.) von dem zeitgenössischen politischen ab, vgl. dazu Giovannini, Hypomnemata 33, 1971, 16.

Eine Schwierigkeit für die Deutung dieser Stelle besteht darin, daß Ar. seine Unterscheidung von Staat und Volksstamm an eine einschränkende Bedingung knüpft, die überdies negativ gegeben ist („sofern diese nicht ..."), während nicht positiv angegeben ist, unter welchen Voraussetzungen dieser Unterschied gilt - stattdessen begnügt sich Ar. mit dem knappen Hinweis „wie die Arkader", der wegen seines inhaltlichen Bezuges und der historischen Deutung die zweite Schwierigkeit bildet. Im wesentlichen herrscht Übereinstimmung darüber, daß der einschränkende Zusatz („sofern diese nicht ...") auf die Lebensverhältnisse des Volksstammes und nicht des Staates zu beziehen ist (Dittenberger 1379 mit Anm.; Newman z. St.; Weil 1960, 270 - anders Bornemann 95 Anm. 8).

Der von Ar. angegebene Unterschied gilt dann nicht, „wenn die Mitglieder eines Volksstammes über Dörfer zerstreut wohnen". Zur Erklärung dieser Bemerkung sind zwei entgegengesetzte Deutungen erwogen worden: während Dittenberger (1383) unter einem Volksstamm mit über Dörfern zerstreuter Siedlungsform barbarische Volksstämme unter monarchischer Verfassung verstehen wollte, deren politisch unselbständige Ortschaften im Verhältnis zum Monarchen einen *qualitativen Unterschied* zwischen den einzelnen Gliedern aufwiesen, der „ebenso wesentlich war, wie in der einzelnen hellenischen πόλις", hat Newman (II 232) für einen in Dörfern zer-

streut wohnenden Volksstamm bei der Zufügung weiterer Dörfer eine Zunahme der Stärke bestritten, er erfülle nicht einmal die Bedingungen für eine Stärke durch *quantitative Vermehrung*; während also bei Dittenberger der von Ar. angegebene Unterschied zwischen einem Volksstamm und einer polis deswegen nicht besteht, weil der Volksstamm in seiner Differenzierung sogar einer polis nahekommt, besteht nach Newman umgekehrt der angegebene Gegensatz von (Waffenbündnis und) Volksstamm, dessen Bewohner über Dörfer zerstreut wohnen, zur polis nicht, da man in diesem Falle den Volksstamm nicht einmal durch quantitative Hinzufügung stärken kann. Hier bereitet sicherlich Dittenbergers Deutung mehr Schwierigkeiten. „Zerstreut wohnen" steht schon der Sache nach der quantitativen Zusammenfassung entgegen, vgl. o. I 2, 1252 b 22 ff. über die verstreute Siedlungsweise der Vorzeit (Isokr. 10, 35), durch deren Abgeschlossenheit selbstherrliche Leitung der Einzelnen begünstigt wurde - nicht die Unterordnung auseinanderliegender Siedlungen unter einen Monarchen. Die Siedlungsweise „über Dörfer zerstreut" (κατὰ κώμας οἰκουμέναις) sieht Thuk. I 5, 1 als Ursache der *Schwäche* einzelner archaischer Stämme, die sie zu gesuchten Opfern für Raubzüge machte; vgl. ebd. 10, 2: die gleiche Siedlungsweise der Spartaner könnte Zweifel an ihrer Stärke (δύναμις) aufkommen lassen, vgl. auch III 94, 4 über diesen Nachteil des ethnos der Aitoler. Es fällt schwer, in der verstreuten Siedlungsweise der Volksstämme gerade die Ähnlichkeit zur polis zu sehen; das spricht für die Deutung Newmans.

Werden die Arkader als ein Beispiel für eine Ausnahme der Gegegenüberstellung Volksstamm - polis zitiert, weil sie der polis näher stehen als ein gewöhnlicher Volksstamm oder weil sie ihr ganz fern stehen, da sie nicht einmal in Dörfer organisiert sind? Anhänger dieser zweiten Deutung zitiert Vilatte 179; 197 Anm. 3. Dittenberger (1380 ff.) hat dagegen argumentiert, daß man unter den Arkadern nicht einen Teilbereich, etwa die Bewohner von Mantinea, Megalopolis o.a. verstehen dürfte, sondern den gesamten Stamm, dessen autonome Städte sich nach der Niederlage Spartas bei Leuktra (J. 371) in einem Bund zusammengeschlossen hatten, vgl. Giovannini, Hypomnemata 33, 1971, 43-46; Vilatte 181. Die Bundesversammlung hatte die Befugnis, über Krieg und Frieden zu entscheiden (Xen. Hell. VII 4, 2; 39; Diod. XV 59, 1, vgl. insgesamt Busolt-Swoboda II 1405 ff., bes. 1407; Schaefer 1963, 420 ff.; Larsen 1968, 180). Mit der Beschränkung hauptsächlich auf die außenpolitischen, im engeren Sinne sogar militärischen Fragen kommt ein so organisierter Volksstamm einem Militärbündnis nahe (vgl. Vilatte 184), seine Stärke besteht in dem Zusammenschluß Gleichartiger, sie würde durch den Anschluß weiterer Mitglieder erhöht. Gerade ein solcher Bund wie der arkadische mit einer gewissen Zen-

tralgewalt und einem politischen Mittelpunkt (Megalopolis) wäre nicht zersplittert wie die Volksstämme, die Ar. gegenüberstellt.

Ich bin der Auffassung, daß hinter dieser Äußerung des Ar. die Formel πόλεις καὶ ἔθνη (dazu Giovannini, Hypomnemata 33, 1971, 16 f.) steht, deren Bestandteile für Ar. nicht gleichwertig sind und deren Unterschied er hier erklärt; dabei kann er Volksstämme mit zerstreuter Siedlungsweise beiseite lassen - in einem Zusammenhang, in dem es um Einheit geht, konnten sie ignoriert werden. Ar. gibt also hier nur für die davon verschiedene Art von Volksstämmen, die wie die Arkader organisiert sind, den Unterschied zur polis an, sie kämen einem Bündnis nahe (τῷ τοιούτῳ, a 27). Keineswegs folgt aus dieser Deutung, daß Volksstämmen wie den Arkadern jeder „politische Charakter" abgesprochen wird, sondern nur die Strukturbedingungen, die die polis hat. Nach dieser Auffassung würde Ar. folgende Unterscheidung treffen:

- Staat: Einheit durch Zusammenwirken der Art nach verschiedener Gruppierungen
- Volksstamm wie die Arkader: Einheit durch quantitative Zusammenfassung der Art nach gleicher Teile, die durch Addition gestärkt wird - wie ein Waffenbündnis (und deswegen von einer polis verschieden, vgl. o. zu a 24)
- Volksstamm in Dörfern zerstreut lebend: nicht einmal Einheit durch quantitative Zusammenfassung.

Es sei wenigstens erwähnt, daß z. B. Thuk. IV 109, 4 keine Unterscheidung von Volksstamm und πόλις macht, da er von barbarischen Volksstämmen spricht, die πόλεις sind.

12, 33 (a 29) „Einheit": S.o. Vorbem.; Bd. 1, Anm. zu I 5, 1254 a 29; 1, 1252 a 18.

12, 34 (a 30) „Gleichheit des Empfangens gegenseitiger Leistungen" (ἴσον τὸ ἀντιπεπονθός): Vgl. Pattantyùs 257 ff.; Dirlmeier, zu E N, 412 Anm. 105, 2; ders. zu M M, 317 Anm. 36, 1. Die übliche deutsche Übersetzung „Wiedervergeltung" läßt zu sehr an Vergeltung von empfangenem Unrecht und nicht auch von empfangenen Wohltaten oder Fürsorge, wie hier und E N V 8, 1133 a 1 ff., denken. In E N V 8 ist dieser Ausgleich zwar als eine Form von *Gerechtigkeit* eingeführt (1132 b 21 ff.; b 32), aber bei der Erörterung dann als proportionale *Gleichheit* (1133 a 11; b 1 ff.) - wie P o l. II 2 - behandelt, offensichtlich weil es dazu keine Ungerechtigkeit gibt: die Austauschbeziehung könnte gar nicht zustandekommen, wenn nicht Gleichheit hergestellt würde, 1133 a 24. Als proportionale Gleichheit wird dieses Verhältnis auch P o l. II 2 vorausgesetzt, weil die Beteiligten, als Verschiedene, nur äquivalente, nicht gleiche Leistungen austauschen - es ist unbegründet, in E N V 8 eine ausdrückliche Korrektur an P o l. II 2 zu sehen (so

Grant, zu E N I 51 f.; II 118 zu E N V 5, 6).

„erhält" (σῴζει): Daß Gerechtigkeit den Bestand der Gemeinschaft erhält, ist ein Topos, vgl. Eur. H i k. 312 f.; Anon. Jambl. 3, 6 (Vors. 89, II 401); Andoc. 1, 9; Dem. 24, 216 ταῦτα δὲ πάντα τί σῴζει καὶ συνέχει; οἱ νόμοι, vgl. ebd. § 2 ἃ δοκεῖ συνέχειν τὴν πολιτείαν, τὰ δικαστήρια; 25, 11. In E N V 8, 1132 b 31 f. verwendet auch Ar. συνέχειν (zu M M s. u. Anm. zu a 32), vgl. Plat. G o r g. 508 a 1; L e g. XII 945 d 5 f.; Ar. R h e t. I 4, 1360 a 19 f. ἐν γὰρ τοῖς νόμοις ἐστὶν ἡ σωτηρία τῆς πόλεως (individuell Plat. L e g. X 906 a 8), vgl. noch Cic. D e o f f. I 7, 20.

12, 36 (a 32) „unter Freien und Gleichen": Das ist die Schicht, die *politisch* regiert wird, d.h. im Wechsel auch selber regiert (I 7, 1255 b 20; s. Bd. 1, zu I 12, 1259 b 4; u. III 4, 1277 b 7; 16, 1287 a 10 ff.; E N VIII 13, 1161 a 28; Verbindung von Freiheit und Gleichheit P o l. I 7, 1255 b 20; III 4, 1277 b 8; 9, 1280 a 24; 1281 a 6; IV 4, 1291 b 34; V 1, 1301 a 30; 9, 1310 a 30; VI 2, 1317 b 2; b 15 f.; 1318 a 9; vgl. Plat. M e n e x. 239 a 2 - 5; R e p. VIII 563 b 8; L e g. III 694 a 6 f.) - aber nicht überall, s. Bd. 1, Anm. zu I 5, 1254 b 3; u. Anm. zu III 4, 1276 b 37; bzw. die Schicht, für die politisches Recht gilt, E N V 10, 1134 a 27. Die polis ist als Gemeinschaft der Freien abgegrenzt: III 6, 1279 a 21, vgl. Anm. zu a 18 und zu III 1, 1274 b 39. Dies ist hier eine andere Verwendung des Begriffs „frei" als in I, wo derjenige frei ist, der von notwendigen Aufgaben, die den Sklaven zufallen, befreit ist, hier derjenige, der in zeitgenössischen Staaten frei geboren ist, s. Bd. 1, S. 190, Anm. zu I 2, 1252a 30 und zu I 11, 1258 b 25; o. S. 115, Einl. zu III; s.u. III 5, 1278 a 10 und Vorbem. zu III 5; Kullmann, Gymnasium 90, 1983, 471 f. Zu Freiheit vgl. van Straaten, Theta Pi 3, 1974, 105 - 127; Finley, Talanta 7, 1976, 1 - 23; Syme, MemAPhSoc 118, 1977, 8-15; Raaflaub, in Welskopf (Hrsg.), 1981, Bd. 4, 180 - 405; ders. Vestigia 37, 1985; L.-J. Wankenne, Antiquité classique et enseignment superieur, Louvain 1984, 73 - 95: La liberté chez les Grecs.- Der Begriff ‚Gleichheit' erweist sich bei Ar. als erheblich dehnbar, vgl. u. Anm. zu III 4, 1276 b 37.

„diese (Gleichheit)" (τοῦτ'). Bornemann, a.O. 97 Anm. 13 will darunter dagegen „die Verschiedenartigkeit der Teile" (vgl. seine Übersetzung S. 76) verstehen, aber diese sind im folgenden gerade „in ihrer Natur gleich" (b 1).- Durch die Form der Anknüpfung, die Gleichheit gegenseitiger Leistungen gelte *auch* (καὶ) unter Freien und Gleichen, wird deutlich gemacht, daß vorher (entsprechend a 23 f.) diese Form von Beziehungen zwischen Ungleichen, ja nicht unbedingt ausschließlich unter Freien bestand. Mit der Geltung der Gleichheit des Empfangens zwischen Freien und Gleichen ist eine engere, auf das Politische beschränkte, Anwendung dieses Prinzips als unter den „der Art nach Verschiedenen" bezeichnet - auch sie, die nicht zu den Gleichen gehören, zwischen denen allein der

Wechsel in der Herrschaftsausübung stattfindet, sind Bestandteile des Staates, dieser ist hier nicht auf die Vollbürger beschränkt (wie III 1, 1274 b 39 u.ö.), sondern umfaßt zunächst auch diejenigen, die nicht an den politischen Rechten teilhaben (s.o. zu a 23 zum erweiterten polis-Begriff), wie das für Plat.s S t a a t auch gilt, in dem im strengen Sinne nur die Philosophenherrscher politische Funktionen wahrnehmen - dazu paßt, daß M M I 33, 1194 a 6 bei der Behandlung proportionaler Gerechtigkeit auf die Austauschbeziehungen zwischen Landwirt, Hausbauer, Weber und Schuster im platon. S t a a t verwiesen wird.

Auffälligerweise ist diese „Gleichheit des Empfangens" in M M I 33, 1194 a 31 ff. ebenso zunächst im Verhältnis Freier - Sklave, dann „bei einem Freien gegenüber einem Freien" (a 37) behandelt - zu M M gibt es in dieser Anordnung der Verhältnisse nur in P o l. II 2, nicht in E N V 8 eine Parallele (dies gegen Bertelli 78 f. Append. 1, der den Verweis P o l. II 2 auf E N bezieht, aber die chronologischen Schwierigkeiten dieser Auffassung durchaus sieht); aber P o l. II 2 kann mit dem Verweis auf „die ethischen Erörterungen" auch nicht auf M M zielen, da M M noch die „Gleichheit im Empfangen" auf das Strafrecht beschränkt (Dirlmeier, 1983, zu M M 320 Anm. 37, 1), während P o l. mit der Beziehung zwischen Ungleichen offensichtlich zunächst die wirtschaftlichen Leistungen (wie E N V 8, s. Bd. 1, zu I 9, 1257 a 31; E N IX 1, 1163 b 32 ff.; insgesamt Schütrumpf 1980, 75 ff.) und dann auch noch die Art der politischen Beziehungen, das Verhältnis unter Freien und Gleichen, unter diesen Begriff faßt. Gerade dieser zweite Aspekt ist besonders wichtig, weil in E N V 10 die Gleichheit auf Gegenseitigkeit deutlich von der politischen Gerechtigkeit unter Freien und Gleichen abgehoben wird, 1134 a 23-30.

Der Verweis in P o l. II 2 auf „die ethischen Erörterungen" kann auch deswegen nicht auf M M bezogen werden (zu Unrecht läßt Dirlmeier, zu E E, S. 114 diese Möglichkeit offen), da der entsprechende Abschnitt in M M nicht unter ‚Wiedervergeltung', sondern ‚proportionaler Gerechtigkeit' steht. Auf der anderen Seite gab es aber Zusammenhänge zwischen M M und P o l. II 2. Darf man annehmen, daß vielleicht in der verlorenen Abhandlung von E E einerseits die in M M und P o l. II 2 gemeinsame Gliederung: Freie - Unfreie; Freie - Freie stand, andererseits aber schon diese Art der Beziehungen unter die Gleichheit des Empfangens, die den Staat zusammenhält, gefaßt war, wie das P o l. II 2 vorausgesetzt wird? Sonst jedenfalls bestehen bei den zwischen E E und E N nicht kontroversen Büchern und daher identifizierbaren Abschnitten enge Berührungen zwischen P o l. und E E, so daß Dirlmeier den Schluß zog, daß „E N, mit den mittleren Büchern in bearbeiteter Form, zur Zeit von P o l. II, III, IV und VII noch nicht existiert hat" (zu E E 114 f.; dort 113 zu P o l. II 2).

Obwohl P o l. II 2 den Beginn der Kritik an Plat.s Staatsverständnis bildet, knüpft Ar. doch hier mit der Vorstellung des Ausgleichs der Leistung von Ungleichen an den platon. S t a a t an, in dem die jeweils verschiedenen Gruppen ihre Leistung den anderen zur Verfügung stellen und dadurch die Einheit des Staates bewirken; M M I 33, 1194 a 6 wird bei der Behandlung proportionaler Gerechtigkeit auf die Austauschbeziehungen zwischen Landwirt, Hausbauer, Weber und Schuster aus dem platon. S t a a t verwiesen und sie als das Band bezeichnet, das „den Staat zusammenhält" (a 15; vgl. a 17; a 25), wie E N V 8, 1132 b 31-34; b 7 ff., vgl. auch IX 1, 1163 b 32 ff. und hier P o l. II 2, 1261 a 30.

Der Gedanke, daß das proportionale Gleichgewicht der Leistungen Verschiedener den Staat zusammenhält, ist in P o l. II 2 in der Weise gewendet, daß daraus die speziellen strukturellen Bedingungen des Staates abgeleitet werden, dessen Bestand hier nicht, wie in E N V 10, durch den Verstoß gegen die Proportion, sondern die Vereinheitlichung im Sinne Plat.s gefährdet (ἀναιρεῖν, 1261 a 22; b 9) erscheint. Gerade die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit gegenseitigen Empfangens auch innerhalb einer homogenen Schicht, der Freien und Gleichen, im Bereich der politischen Aufgaben, enthält die eigentliche Kritik an Plat. (Schütrumpf 1980, 86-89), ist aber nicht eine „Abschweifung" des Ar. (so Bornemann 129, vgl. 96 Anm. 11). Ihre Grundlage ist die Auffassung, daß die von Ar. geforderte Qualifikation für Herrschen nicht nur bei so wenigen zu finden ist, wie Plat. annahm (R e p. VII 540 d 3 f.: *ein* Philosophenherrscher oder die wenigen Besten). Plat. hätte die Voraussetzung gar nicht anerkannt, daß es in einer Gesellschaft eine größere Zahl von Menschen gibt, die in ihrer Natur (φύσιν) gleich sind und ein Recht (δίκαιον) haben, die Beteiligung an der Herrschaft zu fordern (b 1 f.; III 17, 1288 a 1; VII 3, 1325 b 7 ff.). Unrichtig Nussbaum, in: A. O. Rorty (Hrsg.), 1980, 423 zur aristot. Kritik an Plat. in P o l. II: „Plato says we do not need deliberative autonomy. Aristotle says we do." Richtig wäre: Plat. bezweifelt, daß die meisten die *Fähigkeit* zur Selbstbestimmung haben, Ar. nicht. Im übrigen bilden die von Nussbaum betrachteten Gesichtspunkte, etwa die platon. Vorstellung von 'Sklaverei' oder Selbstachtung und Scham, nicht den Gegenstand der aristot. Platonkritik). Es ist verfehlt, bei diesen „Gleichen" die Homoioi Spartas zu assoziieren (Vilatte, DHA 10, 1984, 180).

12, 39 (a 33) „Jahr": Die Beschränkung der Amtszeit (vgl. Eur. H i k. 407: der Demos regiert im Wechsel διαδοχαῖσιν .. ἐνιαυσίαισιν, vgl. Isokr. 3, 17; Plat. P o l i t. 298 e 5 „in jahresmäßigem Turnus die Amtspersonen bestimmen", κατ' ἐνιαυτόν - wie Ar. hier II 2; zu zeitlichen Beschränkungen s.u. III 1, 1275 a 24 f.; V 8, 1308 a 15 f.) ermöglicht, was Ar. häufig den Wechsel zwischen Herrschen und Beherrschtwerden nennt, vgl. b 3 (o. I 1,

1252 a 15 wird dies Plat. unterstellt, s. Anm. zu a 7), vgl. I 12, 1259 b 4; III 6, 1279 a 9 ff.; 13, 1283 b 42 f.; IV 4, 1291 a 36; E E VII 10, 1242 b 28 f.; E N VIII 13, 1161 a 29; vgl. schon Thuk. VIII 86, 3; 93, 2: unter der Verfassung der Fünftausend; vgl. Cic. D e R e p. III 35, 48 über Rhodos: „im Wechsel" ... vicissitudinesque habebant.

Ar. bezieht sich hier nicht auf den Geamtbereich der Mitwirkung an der Herrschaftsausübung, sondern nur die Staatsämter im engeren Sinne, nicht die Teilnahme an der Volksversammlung (die Ar. III 1, 1275 a 26-32 unter „Amt" im erweiterten Sinne aufnimmt), für die ja die Einschränkung, nicht alle könnten dies gleichzeitig wahrnehmen, nicht gilt. Wenn Ar. sich gegen Plat.s Beschränkung der Herrschaft auf einen oder ganz wenige wendet, weil es dadurch nicht zum Ausgleich gegenseitiger Leistungen innerhalb der regierenden Schicht kommt, so hat er damit keine konkrete Verfassung vor Augen (anders Bornemann 98 Anm. 14; Gigon 1973, 278 zu a 30), der Wechsel in der Ausübung der Herrschaft wurde sogar Königen der Vergangenheit zugesprochen, Eur. P h o e n. 478; 486 ἀνὰ μέρος. Ar. setzt dieses Verfahren der Herrschaftsorganisation der Alleinherrschaft entgegen, sofern eine größere Zahl von Gleichen vorhanden ist (III 16, 1287 a 16; 17, 1288 a 25; VII 4, 1325 b 7 ff., vgl. I 12, 1259 b 4 - 6), er legt es in seinem aristokratischen „besten Staat" mit seiner eng begrenzten Bürgerschaft zugrunde (VII 14, 1332 b 25), empfiehlt es sogar für die Oligarchien (V 8, 1308 a 13 ff.), natürlich kann es als Grundprinzip der Demokratie angegeben werden (IV 14, 1298 a 12 ff.; VI 2, 1317 b 2; b 19 f.). Die radikale Demokratie wird jedoch in diesen Formulierungen des Ar. ausgeschlossen, denn in ihr waren die Staatsämter bedeutungslos geworden, der Demos entschied in seiner Gesamtheit in der Volksversammlung oder den Gerichten über alle politischen Angelegenheiten, IV 14, 1298 a 28 ff.; II 12, 1274 a 4, vgl. Anm. zu a 3 u.ö.

Mit deutlich von Plat. entnommenen Argumenten (R e p. IV 434 a 3 ff.: Wechsel der Tätigkeit zwischen Zimmermann und Schuster, Ar. hier a 35 ff.), d.h. in Auseinandersetzung mit ihm (vgl. Schütrumpf 1980, 88 Anm. 81), äußert Ar. zwar Vorbehalte hinsichtlich der Qualität einer Herrschaftsausübung nach dem Rotationssystem: vorzuziehen wäre, daß immer die Gleichen die Ämter führen (a 37 f. - fast mit den gleichen Worten vgl. u. 5, 1264 b 7 mit Anm.; b 11; 11, 1273 b 11 und Anm. zu b 8; III 10, 1281 a 31; VII 14, 1332 b 21 ff., vgl. schon Dissoi Logoi Vors. 90, Kap. 7, 2 [II 414 f.]; zur Überlegenheit von Fachkräften, die sich auf eine Tätigkeit spezialisieren, vgl. Plat. R e p. II 369 e 2 ff.; 374 a 5 ff.; III 394 e 2; Isokr. 3, 17 f.; 11, 16; die Analogie zu den technai gilt für den politischen Bereich aber nicht in jedem Falle, s.u. zu 8, 1269 a 19). Aber die Qualität der Herrschaft ist nicht das einzige Kriterium; es muß zusätzlich beachtet werden, ob die Be-

dingungen in der Bevölkerung diese Herrschaftsweise zulassen (εἰ δυνατόν). Zur Grundlage der aristot. Verfassungsbetrachtung, die Verfassungen auf (unterschiedliche) Bedingungen in der polis zurückzuführen, s. o. Anm. zu 1, 1260 b 27; für die Abhängigkeit der Verfassung von Bedingungen innerhalb der Bevölkerung wie hier vgl. u. Anm. zu 11, 1273 b 8; vgl. III 15, 1286 b 3-22; vgl. die Abhängigkeit der Arten des Königtums von dem Charakter der Bevölkerung III 14, 1285 a 19 ff., s. u. Vorbem. zu III 14; für eine bestimmte demokratische Verfassung 11, 1281 b 15 ff.

Ar. artikuliert hier eine gewisse Spannung zwischen idealen Forderungen hinsichtlich der besten Herrschaft - hier: ‚immer in denselben Händen' - und der Berücksichtigung konkreter Verhältnisse, die dies nicht zulassen (vgl. III 10: Einwand, daß dann, „wenn immer die gleichen herrschen" [wie hier II 2, 1261 a 38; 5, 1264 b 7 ff.] „die übrigen rechtlos sind", 1281 a 31 f.), eine Spannung, die ausgenommen den besten Staat (VII/VIII), eigentlich alle Bücher von P o l. kennzeichnet, vgl. u. Vorbem. zu II 9 und zu III 10 (vgl. Schütrumpf, Hermes 104, 1976, 318, bes. 328 f.; ders. 1980, 169).

Daß nun Ar. ausgerechnet den wegen der Teilnahme aller notwendigen Wechsel zwischen Ausübung von Herrschaft und Beherrschtwerden (dies ist die Rückkehr in das Privatleben und die Sorge für den persönlichen Vorteil, sicherlich auch durch eigene Erwerbstätigkeit, III 6, 1279 a 8 - 13) als *gerecht* hinstellt, ist der schärfste Gegensatz zu Plat.s S t a a t, der ja Gerechtigkeit als das Prinzip, bei dem jeder nur seine eigene Aufgabe verrichtet, entwickelt und dies besonders auf die Wahrnehmung politischer Aufgaben bezieht (IV 434 a 3 ff.). Zum Recht der *Gleichen* auf gleiche Teilnahme an der Herrschaft bei Ar. vgl. VII 3, 1325 b 7 ff., vorausgesetzt III 15, 1286 b 11 ff., in negativer Formulierung 17, 1288 a 1: unter Gleichen ist die Herrschaft eines einzelnen weder nützlich noch gerecht, vgl. VII 14, 1332 b 25-27. Noch näher an P o l. II 2 kommt E E VII 10, 1242 b 23 ff.: Die staatliche Gemeinschaft beruht auf Gleichheit; die Stellung als Herrscher bzw. Beherrschter ist nicht von Natur gegeben, daher herrschen sie im Wechsel. Der auf Gleichheit (umstritten bleibt zwischen den politischen Gruppierungen die Eigenschaft, in der man gleich ist) gestützte Rechtsanspruch auf Wahrnehmung politischer Rechte ist in Buch III, bes. Kap. 9; 12; 16; 17, dann V 1 behandelt. Zum Recht des Überlegenen zu herrschen, vgl. Bd. 1, Anm. zu I 5, 1254 b 37; 6, 1255 a 18 ff. (und Anm. zu a 20).

13,7 (b 1) „und ... zugleich": Meine Auffassung des Anfangs dieser schwierigen Stelle stimmt mit der Übersetzung von Jowett, Lord überein. ἅμα δὲ codd., Susemihl konjiziert ἅμα δή, das er in der Übersetzung noch als zweiten Teil des Nebensatzes (ἐν οἷς) auffaßte; Immisch (1909) übernahm ἅμα δή, läßt aber damit den Hauptsatz beginnen (so auch Siegfried in der Übersetzung), setzte daher Punkt nach μετέχειν. Ich sehe mit der

Überlieferung in ἅμα δὲ die Einleitung des zweiten Teiles des relativischen Nebensatzes, diese beiden Worte verknüpfen die erste Voraussetzung, die den Wechsel in der Herrschaft erfordert (μὴ δυνατόν), mit der zweiten (δίκαιον - davon hängt αὐτοῦ μετέχειν ab, der Punkt hinter ἄρχειν bei Ross OCT ist „plainly wrong", Saunders 1981, 105 Anm. 5). Danach beginnt der Hauptsatz mit ἐν τούτοις δὲ (H^a Π^2), korrespondierend mit ἐν οἷς (a 39) - zu δὲ in Apodosis nach relativischem Vordersatz, s. Denniston 177 f.; Plat. L e g. II 655 e 5 ff., s. England zu e 7.- Für die Worte hinter εἴκειν bis ἀρχῆς folge ich Newman in dem Eingeständnis, daß eine befriedigende Verbesserung noch aussteht. Die Übersetzung etwa von Siegfried „und außerhalb der Herrschaft möglichst gleich sind" (ähnlich Gigon, Aubonnet mit Immischs Verbesserung ἔξω für ἐξ) widerspricht I 12, 1259 b 6 ff. und hier II 2, 1261 b 5 „als ob sie Menschen anderer Art geworden wären". Schmidt änderte daher b 3 ὁμοίους in δυσομοίους, Susemihl in ἀνομοίους, aber m.E. ist die Korruptel tiefgreifender.

„ob". Zu verschiedenen Versionen dieses Gedankens vgl. Xen. M e m. II 1, 10 πότερά σοι δοκοῦσιν ἥδιον οἱ κρατοῦντες ἢ οἱ κρατούμενοι ζῆν; Cic. P a r t i t. o r a t. 19, 66: sitne utile in re publica administranda versari; vgl. über einen ungerechten Mann Ar. M M II 3, 1199 b 1: „er weiß sehr wohl, daß Tyrannis, Macht und Einfluß etwas Gutes ist; ob sie aber für ihn gut sind oder nicht, oder wann oder wenn er sich in welcher Verfassung befindet, weiß er nicht." Neben Plat. R e p. I 345 e ff.; 346 e ff. (Newman) vgl. noch VII 540 b 3 f.: die Philosophen müssen sich im Wechsel mit politischen Dingen abquälen (ἐπιταλαιπωρεῖν), nämlich die Herrschaft übernehmen, nicht als ob sie damit eine hohe, sondern weil sie eine notwendige Aufgabe wahrnehmen, οὐχ ὡς καλόν τι ἀλλ' ὡς ἀναγκαῖον πράττοντας, vgl. 520 c 8 ff.: jetzt kämpft man um die Macht, als sei sie ein großes Gut περὶ τοῦ ἄρχειν ... ὡς μεγάλου τινὸς ἀγαθοῦ ὄντος, vgl. 519 d 6; die epikureische Antwort: petere imperium, quod inane est, Lucr. III 998. Ar. erörtert diese Fragestellung P o l. VII 2, 1324 a 14 ff. Zur Formulierung εἴτε - εἴτε vgl. Plat. R e p. II 373 e 4; Ar. P o l. II 10, 1272 a 25.- Susemihl verkennt mit seiner Änderung in τῷ (codd. τὸ) ἄρχειν „für das Herrschen" den platon. Hintergrund dieser Äußerung.

13, 10 (b 4) „im Wechsel" (κατὰ μέρος): S. o. zu a 33. Auch die Herrschaftsordnung des besten Staates in P o l. VII wird in dieser Weise beschrieben (14, 1332 b 25), aber das ist dort nicht turnusmäßiger Wechsel, sondern die Ablösung der Generationen: die Krieger übernehmen in fortgeschrittenem Alter auch die eigentlich politischen Aufgaben.

13, 20 (b 9) „Gut ... verleiht Bestand": Vgl. III 10, 1281 a 19 (s. Anm. zu a 18 und a 20) - die von Plat. hergestellte Einheit, die den Staat zerstört, kann deswegen nicht das höchste Gut sein.

13, 24 (b 11) „mehr Autarkie". Der einzelne ist nicht autark, I 2, 1253 a 26 (daher ist auch eine polis aus wenigen Migliedern nicht autark: VII 4, 1326 b 2). Autarkie ist aber das höchste Ziel, I 2, 1252 b 34. Autarkie zum vollkommenen Leben (VII 4, 1326 b 8) erreicht die polis nur durch soziale Differenzierung mit dem vollständigen Angebot an Personen für jede notwendige Aufgabe (s. Bd 1, Anm. zu I 2, 1252 b 29; Autarkie als Norm, s.o. zu a 18). Der Versuch, Einheit im Sinne von Vereinheitlichung herzustellen, müßte dazu führen, daß ein Staat nicht sein Ziel verwirklicht oder aufhört, Staat zu sein. Ar. setzt hier Autarkie an die Stelle der platon. Einheit (s. Schütrumpf 1980, 73-75). Die hier geschilderten Folgerungen treffen nicht für Einheit im Sinne von Eintracht zu, was ja Plat. eigentlich meint (R e p. V 464 c 5 ff.), - diese verträgt sich ja sehr wohl mit Autarkie (vgl. Newman I 161). Ar. hat hier nicht geklärt, was Plat. inhaltlich genau unter Einheit verstand. Entsprechend bleibt er auch bei seiner Bemerkung, „ein Staat könne von Natur nicht in dem Sinne eine Einheit sein, wie das manche (=Plat.) behaupten" (1261 b 7), äußerst vage.

Kapitel 3

In Kap. 2 hatte Ar. sich mit dem Ziel des platon. Staates: 'größtmögliche Einheit' von der prinzipiellen Seite her auseinandergesetzt - daß aber bei Plat. in Wirklichkeit die von Ar. in Kap. 2 aufgezeigte Konsequenz: 'Zerstörung des Staates wegen zu großer Vereinheitlichung' nicht eintreten konnte, zeigt erst Kap. 3; Ar. weist jetzt nach, daß die platon. Vorschläge (Gemeinsamkeit von Frauen, Kindern und Besitz) im Gegenteil gar nicht Einheit zustande bringen, sondern die Bindungen lockern. D.h. während Kap. 2 die Prinzipien von Plat.s Staatstheorie kritisiert, legt Kap. 3 dar, was im Gegensatz zu seinen Zielsetzungen wirklich in seinem Staatsentwurf angelegt ist (vergleichbar ist die Behandlung von Plat.s G e s e t z e n in Kap. 6: zunächst Kritik an der platon. Mischverfassung aus Demokratie und Tyrannis, 1266 a 1 ff., dann: es gibt aber kein monarchisches Element in dieser Verfassung, a 5 ff.) - der platon. Staat ist nicht in Gefahr, an zu grosser Vereinheitlichung zu Grund zu gehen, die persönlichen Beziehungen sind unter Verhältnissen, wie sie in den Staaten jetzt vorherrschen, enger (vgl. 1262 a 13 f.). In Kap. 2 hatte Ar. dargelegt, welche Folgen die platon. Zielsetzung haben müßte, nämlich daß Einheitsstreben die strukturellen Bedingungen eines Staates aufhebt, Kap. 3 zeigt auf, was Plat. mit seinen Vorschlägen tatsächlich bewirkt: statt Einheit erreicht er Auflösung, weil die Beziehungen in der Familie, bes. zwischen Eltern und Kindern, preisgegeben werden, so daß die Eltern ihre Kinder vernachlässigen, die Kinder verwahrlost aufwachsen müssen.

Ar. hat in E N VIII 14 die Verhältnisse in der Familie als Beziehung von Freundschaft behandelt (1161 b 16 ff.) und u.a. geschrieben: „die Eltern lieben ihre Kinder wie sich selbst (denn was aus ihnen hervorgegangen ist, ist aufgrund der Loslösung gleichsam ein zweites Selbst), Kinder lieben aber ihre Eltern, weil sie von ihnen abstammen ..." (ebd. b 27 ff., vgl. bei der Einleitung der Freundschaftsabhandlung VIII 1, 1155 a 16 ff.; 8, 1158 b 21 ff.) und: Liebe besteht mehr darin, daß man sie anderen beweist, als daß man sie entgegennimmt: „das erkennt man an den Müttern, denen es Vergnügen bereitet, Liebe zu geben ..." (ebd. 9, 1159 a 27 ff.). Wie Ar. später sagt, daß Plat. durch seine Regelung den Anlaß für die Bewährung von arete beseitigt hat (P o l. II 5, 1263 b 8 ff., s. Anm. z. St.), so hier implizit, daß er die Selbstlosigkeit der Beziehungen unter Blutsverwandten (dazu s. P o l. I 12, 1259 b 11) zerstörte, indem er unter den Wächtern dieses Band, das auf der physischen Zugehörigkeit beruht (vgl. Eur. fr. 358), zerriß. Ar. begründet in P o l. II den Haushalt auch als Ort und Bedingung enger persönlicher Beziehungen und geht damit über die Begründung aus wirtschaftli-

cher oder biologischer Notwendigkeit nach P o l. I hinaus (Newman I 163).

Plat. hat die Einheit seines Staates auch auf eine Gemeinsamkeit des Empfindens zurückgeführt (R e p. V 462 b 4 ff.; vgl. Dem. 18, 292) und als deren Voraussetzung wiederum angegeben, daß zugleich und bei dem gleichen Anlaß möglichst viele Menschen „mein - nicht mein" sagen (c 3 ff.) - das ist die Formulierung, die Ar. hier (ab 1261 b 18) in den Mittelpunkt stellt. Schon in R e p. III äußerte Plat. die Befürchtung, daß Streit um Eigentum die Wächter gegenseitig verfeinden und den Staat gefährden müßte (III 417 a 6 ff.). Dieser Gedanke wird in V 464 b 8 ff. bei der Erörterung der Einheit des Staates in dem Begriff der Übereinstimmung über „mein" und „nicht mein" aufgenommen. Nach R e p. V trägt die Gemeinsamkeit von Frauen und Kindern vorrangig zu diesem Ziel 'Einheit' bei (463 c 3 ff.) - die Bezeichnung „mein" und „nicht mein" kann Plat. auch deswegen in diesem Zusammenhang verwenden, weil er auch von *Besitz* an Frauen und Kindern spricht, IV 423 e 7; V 464 e 2; VI 502 d 5. Wie Privatbesitz so würde auch das Festhalten an der traditionellen Familie einen Gegensatz von „mein - nicht mein" nun in einem tieferen, nicht lediglich materiellen Sinne mit sich bringen. Plat. geht es nicht darum, daß die gleichen Stücke Besitz umstritten wären und die Bürger um bestimmten Besitz oder bestimmte Frauen streiten, sondern daß jeder dem Gegenstand seiner Neigung nachgehen, sich seiner Familie oder dem Besitzerwerb widmen würde. Weil er sich darin von anderen isoliert, muß das den Staat auseinander reißen (464 c 5 ff.; vgl. L e g. V 739 c 5). Es entstünde ein Gegensatz von unterschiedlichen persönlichen Interessen, zu dem noch der von privatem und allgemeinem Interesse hinzutritt (Plat. nimmt damit eine zeitgenössische Sorge auf: die Athener verhalten sich zu den öffentlichen Dingen, als gingen diese sie nichts an: τοῖς δὲ κοινοῖς ὥσπερ ἀλλοτρίοις χρώμενοι, Xen. M e m. III 5, 16).

Plat. will verhindern, daß zwischen das Individuum und die Gesamtheit des Wächterstandes eine zusätzliche Gruppierung tritt, die von der einheitlichen Willensrichtung dieses Standes ablenken und auf Sonderinteressen, etwa der Familie, richten könnte. Die staatlichen Gruppierungen sollen keine Konkurrenz in intermediären Gemeinschaften finden, alle nicht staatsbezogenen Loyalitäten sollen aufgehoben werden. Etwas ähnliches berichtet er im S y m p.: bei den Barbaren sind Philosophie und Gymnastik verboten, da diese Freundschaftsverhältnisse begründen könnten, die die Allmacht der Tyrannen gefährden könnten: 182 c; vgl. Ar. P o l. V 11, 1313 a 41 ff. - in der Sache übereinstimmend und gegen Plat. gewendet: II 4, 1262 b 1 ff. Vielmehr werden die in der Familie selbstverständlichen Verhaltensweisen und Empfindungen in den Wächterstand als ganzen eingebracht. Achtung, Fürsorge und Gehorsam gelten nicht mehr allein den leiblichen

Vätern, sondern den vielen Wächtern, die jeder als seine Väter betrachtet (Plat. Rep. 463 d 2). Das Schicksal naher Verwandter geht einen an, dieses Verhalten soll bei Plat. nun auf jedes Mitglied des Wächterstandes ausgeweitet werden (e 3 ff. bei einem Ereignis, das ein Mitglied der Wächter trifft, soll man sagen: τὸ ἐμὸν εὖ πράττει ...). Wie der Leib den Schmerz eines Körperteils mitfühlt, so nimmt der Wächterstand am Schicksal jedes seiner Mitglieder teil (V 462 c 10; 464 b. Plut. Sol. 18, 6 stellt dies als Absicht Solons bei der Einführung der Popularklage hin: τοὺς πολίτας ὥσπερ ἑνὸς μέρη σώματος συναισθάνεσθαι καὶ συναλγεῖν ἀλλήλοις).

Die Kritik des Ar. besteht darin, diese von Plato behauptete Möglichkeit, Verhaltensweisen aus der Familie unverändert und ungeschmälert auf eine wesentlich größere Gruppierung zu übertragen, zu bestreiten: in dem neuen sozialen Zusammenhang steht hinter den alten Bezeichnungen keine Realität mehr. Dirlmeier 1931, 53 f., 81, hat gezeigt, daß diese Auffassung, Zusammengehörigkeit beruhe auf Gleichheit der Empfindung, ein zentraler Gedanke der Theorien über die Freundschaft ist (vgl. Ar. selber E E VII 6, 1240 a 36 ff.; E N IX 3, 1165 b 27 ff.). Das Verhältnis von Plat. und Ar. wäre dann so anzugeben, daß Ar. die durch Plat. vollzogene Ausweitung auf eine ganze Gruppierung des Staates zurücknimmt und diese Empfindung wieder dort ansiedelt, wo sie ursprünglich galt, in einem engen Kreis zwischenmenschlicher Beziehungen, z. B. in der Familie (zur Beurteilung der gegensätzlichen Positionen von Plat. und Ar. vgl. die besonnene Abwägung von Saunders 1981, 106 f.).

Wie Pol. I zeigt, sieht Ar. keine Gefahr darin, daß es neben den staatlichen Gruppierungen noch andere Gemeinschaften gibt. Die Warnung Plat.s, bei Privatbesitz würden die Bürger ihre Rolle vergessen und stattdessen zu Haushaltern (οἰκονόμοι, III 417 a 7) werden, hat Ar. nicht geschreckt - der Mensch ist ja auch zoon oikonomikon (E E VII 10, 1242 a 23; E N VIII 14, 1162 a 16 ff., s. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1253 a 2, s.u. zu III 9, 1280 b 29; b 37). In Pol. I widmet er sich diesem oikonomos und dessen Aufgabe, der oikonomike, und zwar, weil der Haushalt ein Teil des Staates ist und auf dessen Verfassung ausgerichtet sein muß. Und hier aus II 3, 1262 a 12 f. hat man zu schließen, daß Ar. auch in der Zugehörigkeit zu Sippenverbänden (Phratrien) und Phylen ein soziales Band und die Begründung einer Anteilnahme sah (s. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1252 b 15). Das Problem der Vermittlung von privatem und öffentlichem Interesse, das Ar. wie Plat. ernst nimmt, hat er weniger radikal zu lösen versucht: durch den Ausgleich von Leistungen im Empfangen, wozu auf der politischen Ebene der turnusmäßige Wechsel in der Herrschaftsausübung gehört (s. voriges Kap., bes. Anm. zu 1261 a 33; u. III 6, 1279 a 8 ff.).

13, 31 (1261 b 17) „in logischer Argumentation": S. Bertelli 39 f.

13, 32 (b 18) „alle". Vgl. o. Anm. zu 2, 1261 a 10.

13, 35 (b 20) „zweifache Bedeutung". Einmal kollektiv „alle", ohne daß eine Aussage über diese Gesamtheit auch für jeden einzelnen gelten muß (vgl. b 29 „gerade"). Gemeint ist: 4 ist eine gerade Zahl, ohne daß die in ihre enthaltenen Zahlen 1 und 3 gerade sein müssen, vgl. V 8, 1307 b 35 ff. Die zweite Bedeutung von 'alle' ist distributiv, die Aussage gilt für jeden einzelnen. Gleiche Argumentation gegen Plat. u. 5, 1264 b 15 ff. (b 20 „gerade"). Es ist daher unrichtig, Ar. anzulasten, in seiner politischen Philosophie zähle das Individuum nicht, so Bourriot, L'information Historique, 5, 1984, 196, s. dagegen Nussbaum, in: A. O. Rorty (Hrsg.) 1980, 417 - 423. Ar. geht von der Realität der Verhaltensweise von Individuen aus, aber er zielt nicht auf Pluralismus, vgl. o. Vorbem. zu II 2.

Ar. setzt in seinen politischen Überlegungen aber auch selber die kollektive Verwendung von „alle" bewußt und unter ausdrücklicher Abgrenzung von der distributiven ein: III 11, 1281 b 2 (vgl. Anm. zu a 42); 13, 1283 b 34; VII 3, 1332 a 36: eine Menge kann positive Eigenschaften haben, die der einzelne nicht besitzt - und negativ: IV 4, 1292 a 12. Ich meine daher, daß Ar. selber nicht ganz von dem Fehler frei ist, den er Plat. vorhält, indem er in seiner politischen Theorie die Möglichkeit kollektiver Verhaltensweisen überschätzt, z.B. wenn er in seiner Verfassungstheorie den Demos, der in seiner Gesamtheit über mehr Reichtum verfügt als die Reichen, eben als die Reicheren behandelt, so als wäre das politische Verhalten der Individuen nicht in der Hauptsache von ihrer persönlichen, nämlich kärglichen, Vermögenslage geprägt (Schütrumpf 1980, 193 - 196; 220 - 222). Gerade dann, wenn Ar. Eintracht herstellen will, behandelt er den Demos nicht als Individuen, sondern stellt einen Ausgleich zwischen den Besitzklassen her (z.B. P o l. VI 3, vgl. dazu Schütrumpf 1980, 203 ff.) - in einer kollektiven Betrachtungsweise, die er hier II 3 nicht als Beitrag zur politischen Einheit anerkennt (1261 b 31 f.).

Nach P o l. II 3 würde nur der distributive Gebrauch von „alle" - im Sinne von jeder einzelne - zur Eintracht (s.u. zu b 31) beitragen, würde bewirken, daß die Aussagen „mein - nicht mein" einen wirklichen Bedeutungsgehalt haben. Ar. will nicht sagen, daß man nur „alle" in der richtigen Bedeutung verwenden müsse und schon wäre Plat.s Theorie richtig (das darf man nicht aus b 22-24 ableiten), vielmehr hängt der kollektive Gebrauch von „alle" notwendigerweise an der kollektiven Besitzordnung, dem *gemeinsamen* Besitz an Gütern, Frauen und Kindern (vgl. für diesen inneren Zusammenhang b 24 ff.: „nun werden aber nicht so - d.h. distributiv - Leute, die Frauen ... gemeinsam besitzen, sagen", gemeint ist: sie werden nicht sagen: diese gehören jedem von uns). Wenn distributiv jeder ein-

zelne seinen Sohn „mein eigen" nennt, dann gilt dieser Ausdruck für ihn allein, dieser gleiche Junge ist für einen anderen aber sein Bruder, Neffe u.a.m., 1262 a 9 ff. Jeder einzelne z.B. der 1000 Wächter kann gar nicht ein und dasselbe Kind „mein eigen" nennen - der distributive Gebrauch von „alle" enthält hier eine Unmöglichkeit (οὐ δυνατόν, b 31).

13, 38 (b 22) „Sohn", „Besitz": Diese Erörterung geht also über das Thema: 'Frauengemeinschaft' (2, 1261 a 10) hinaus, sie bezieht auch schon von dieser grundsätzlichen Seite her den Besitz ein, der nachher Kap. 5 noch gesondert behandelt wird.

14, 4 (b 27) „Irreführung": Vgl. S o p h. E l. 7, 169 a 22: Täuschung aufgrund von Homonymie; a 30 f. aufgrund der Ähnlichkeit im sprachlichen Ausdruck; denn es ist schwer zu unterscheiden, was in der gleichen und was in einer abweichenden Bedeutung gebraucht wird. Widerlegung von Trugschlüssen, die sich sprachlicher Mittel wie semantischer Vieldeutigkeit bedienen ebd. II 3; VI 10, 148 a 23 ff.; S o p h. E l. Kap. 4 - „Beide". Vgl. T o p. VI 13, 150 b 7 ff., mit dem Beispiel, das dies besonders verdeutlichen soll, b 11-13: „Einige Heilmittel sind zwar jedes für sich allein nützlich; werden aber zwei miteinander vermischt verabreicht, dann ist die Wirkung gefährlich", vgl. S o p h. E l. 30, 181 b 19 - Plat. selber hat dieses logische Problem klar gesehen: R e p. IV 439 b 8. - „Gerade - ungerade", vgl. S o p h. E l. 4, 166 a 33: „5 = 2 + 3; fünf ist gerade und ungerade", s.o. zu b 20. Das von Ar. gegen Plat. gerichtete Argument war von diesem selber schon benutzt worden: H p. m a. 303 b 6!

14, 6 (b 30) „Disputationen": Vgl. S o p h. E l. 3, 165 b 12.

14, 8 (b 31) „in dem einen Sinne": distributiv, d.h. daß jeder einzelne das gleiche als sein eigen bezeichnet, was unmöglich ist (s.o. zu b 20), mag es auch „ansprechend" sein (vgl. dazu 5, 1263 b 15). „in dem anderen Sinne": kollektiv. Daß dies keine Eintracht stiftet, führt Ar. im folgenden aus, boshaft zugespitzt 4, 1262 a 40 ff.: dort, wo Zwietracht opportun ist, empfiehlt sich eine solche Regelung.

14, 11 (b 32) „weiteren Nachteil". Nach dem Nachweis der logischen Unhaltbarkeit jetzt ein aus der Erfahrung menschlichen Verhaltens gewonnener Einwand gegen Plat. Eigenbesitz als Motivation zur Pflege und Fürsorge: 4, 1262 b 22 (vgl. auch IV 15, 1299 a 38 f.); etwas als persönliches Eigentum zu betrachten, schafft ein Vergnügen, das naturgegeben ist, 5, 1263 a 40 ff., vgl. a 28 - das erklärt das von Ar. beschriebene Verhalten. Die gleiche Haltung, die Ar. hier gegenüber Gemeineigentum beschreibt, gilt auch für öffentliche Angelegenheiten: wenn aus deren Verwaltung nicht ein persönlicher Vorteil gewonnen werden kann, verzichtet der Demos lieber darauf und widmet sich seinen eigenen Angelegenheiten, um seinen Besitz zu mehren (V 8, 1309 a 4 ff.: πρὸς τοῖς ἰδίοις εἶναι; vgl. VI 4, 1318 b 13 ff.).

14, 18 (b 37) „Dienstaufgaben" (διακονία): Vgl. Bd. 1, zu I 7, 1255 b 24: *jede* Dienstleistung, einerlei ob von Freien oder Unfreien erbracht. Wegen der Allgemeinheit der Bedeutung muß zur näheren Kennzeichnung des Standes des Dienenden eine zusätzliche Erklärung gegeben werden, hier „des Gesindes" (οἰκετικός, von οἰκέτης, dazu s. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1252 b 12; vgl. Plat. Theait. 175 e 3), vgl. Kästner, in: Welskopf (Hrsg.) 1981, 292 (nicht eingeengt auf Haussklave), 298 ff. „Diener" (θεράπων), vgl. Geiß, 4-32; Gschnitzer 1963, 23 ff.; Kästner a.O. 292; 300 f.- „Dienst erledigen" (ὑπηρετέω). Zum Begriff vgl. Bd. 1, Anm. zu I 4, 1253 b 30; Kästner a.O. 292; 308 f. Auffällig ist hier die gesuchte Variation in der Wahl von *vier* Ausdrücken für Dienen.- Eine Steigerung der Zahl, der Masse, bringt nicht selbstverständlich eine Qualitätssteigerung, vgl. VII 1, 1323 a 37 ff. Jeder Sklave glaubt, ein anderer erledige die anfallenden Aufgaben: Xen. Kyr. V 3, 49 f.

14, 20 (b 38) „tausend": Die Zahlenangabe orientiert sich wohl an den von Plat. Rep. V 423 a 8 genannten 1000 Kriegern (s.o. zu 2, 1261 a 18). Ar. scheint diese Zahl ernstgenommen zu haben, s.u. 6, 1265 a 9, während er hier 1262 a 4 f. Zweifel über die genaue Zahl verrät, was sich auch in der abweichenden Zahlenangabe (a 8) spiegelt.

14, 24 (1262 a 1) „Außerdem": Damit nimmt Ar. eher die Argumentation vom Anfang des Kapitels auf, indem er untersucht, in welchem Umfang *jeder einzelne* (ἕκαστος) von den platon. Maßnahmen tatsächlich betroffen ist. Während er vorher davon gesprochen hatte, in welchem Maße Dinge, die man gemeinsam besitzt, gepflegt werden (ἐπιμέλεια, 1261 b 33), wird diese Frage jetzt nicht aus den Bedingungen des Objekts, sondern aus der Situation der Personen, die sich um Gegenstände kümmern sollen, untersucht. Weitere Gründe, diesen Abschnitt als einen neuen Einwand zu sehen und ἔτι, „außerdem", nicht zu ändern bei Bonitz, Hermes 7, 1873, 104; 108.

„gut oder schlecht geht". Dies nimmt Bezug auf Plat. Rep. V 462 d 8 f.; 463 e 3 ff. Das Mitgefühl für die Bürger (dazu s.o. zu 2, 1261 a 10) wird nach Plat. nicht schon dadurch ausgelöst, daß diese Mitbürger sind, sondern durch die verwandtschaftlichen Beziehungen - im vorausgehenden Abschnitt war dies das Verhältnis Vater - Sohn (1261 b 39 f.), dies wird hier mit „Sohn von jenem da" (1262 a 3) erneut genannt, so daß man es auch bei „mein eigen" voraussetzen muß (vgl. Bonitz, a.O. 104-106). Hintergrund der Bemerkung „Sohn von jenem da" ist Plat. Rep. V 461 d 2 ff.: als Söhne und Töchter gelten alle, die nach Zulassung der Eltern zur Fortpflanzung und nach zusätzlicher Frist für Schwangerschaft geboren wurden. Zusammen mit anderen Männern war man nur gemeinsamer Vater der innerhalb dieser eingegrenzten Frist geborenen Kinder, so daß man als Vater

auch auf die Kinder *anderer* aus einer Zeit, da man nicht zeugen durfte, verweisen kann, mit Ar.: „der Sohn von jenem da" - „jener da" könnte z.B. der Bruder sein (vgl. R e p. 463 c 5-7: „wen er trifft, wird er für seinen Bruder, Schwester ... oder deren Nachkommen halten"). Aber das Schicksal des Sohnes z.B. eines seiner Brüder wird ihm nicht nahegehen, da dies ja der Sohn eines der tausend Brüder ist, zu denen, und deren Söhne Schicksal, er keine wirkliche innere Beziehung hat (καθ' ἕκαστον ist mit Bonitz, a.O. 106 auf die Väter dieser Söhne zu beziehen). Später drückt sich Ar. so aus: Plat. „verwässere" diese Beziehungen, 4, 1262 b 15, vgl. E N IX 10, 1171 a 6: es ist schwer, Lust und Schmerz mit vielen zu teilen, vgl. insgesamt Cic. D e r e p. IV 5, 5.

„voller Zweifel". Zunächst wird ein Vater nicht einmal mit aller Überzeugung „mein Sohn" sagen, denn ob er selber wirklich einen Sohn hatte oder ob dieser noch lebt, soll er nach Plat. nicht erfahren. Selbst wenn durch Zufall ein Vater seinem eigenen Sohn begegnet, wird er wegen dieses Zweifels ihm keine oder nur halbherzige Anteilnahme entgegenbringen. Bei der Anteilnahme für den Sohn eines anderen ist wohl folgende Situation vorauszusetzen: die Anteilnahme an dem Schicksal eines fremden Sohnes wird über dessen Vater ausgelöst: es ist „der Sohn von jenem da", dem etwas zustieß. Nur ist bei Plat. damit kein Anlaß von Anteilnahme gegeben, da durch seine Maßnahmen zur Geheimhaltung nie klar wird, ob dieser Mann, für dessen Sohn man Teilnahme zeigen würde, überhaupt einen Sohn hatte. „am Leben blieb" (σωθῆναι) spielt wohl auf die Kindestö-tung an, vgl. Adam, I 357 f. mit 358 Anm. 1.

00,00 (a 8) „von zweitausend". Die zwei Auffassungen dieser Stelle, die sich grammatisch als das Problem der Zuordnung der Genitive δισχιλίων καὶ μυρίων darstellen lassen, unterscheiden sich vom Inhalt weniger: bei der Deutung (a), daß jeder der Tausend (Gen. abhängig von ἕκαστον, das allerdings durch einige Worte getrennt ist) für einen Jungen das gleiche Wort „mein Sohn" gebraucht, würde im Sinne der vorausgehenden Argumentation keiner der tausend möglichen Väter wirkliche Verantwortung beweisen (so z.B. Bernays, Susemihl, Barker, Saunders - schon Thurot, wogegen aber Bonitz, 108 Einwände erhebt; vorsichtig Newman). Erklärt man die Konstruktion (b) als freien Gen. nach „das gleich bemerken" (dazu vgl. Kühner - Gerth, II 1, 363 c; Stallbaum zu Plat. R e p. 439 b), dann würde das heißen, daß man zu der Menge der potentiellen Söhne zwar in der Sprache eine verwandtschaftliche Nähe vorgibt, die in Wirklichkeit gar nicht existiert (so wohl Jowett; Bornemann; Siegfried). Die Frage ist damit, ob Ar. dieses Problem von der Seite derer, die Teilnahme zeigen sollen, oder derer, die sie empfangen sollen, stellt; oder bezogen auf die jetzt übliche Praxis in den Staaten: soll als Gegensatz herausgestellt werden, daß nur

einer das Wort Sohn gebraucht, dafür aber in seinem vollen Sinne, oder daß man den einen Ausdruck Sohn auch nur *für den einen* verwendet, für den es zutrifft, während andere ihn Bruder und Neffen bezeichnen? Von der Ausdrucksweise a 9 liegt m.E. die erste Deutung näher: mit der Gegenüberstellung „der eine - der andere" wird das von Plat. gebrauchte Kollektivsubjekt aufgespalten und es wird dargelegt, welche spezifischen Ausdrücke (als Gegensatz zu τὸ αὐτὸ προσαγορεύειν) sie gebrauchen. Dies ist sinnvoll als Fortführung des Gedankens, daß jeder der Zwei- oder Zehntausend den gleichen Ausdruck verwendet.

14, 37 (a 11) „Blutsverwandtschaft": Durch die Streichung von ἢ (Ross, OCT) wird erreicht, daß συγγένεια und οἰκειότης auf einer Stufe nebeneinander stehen, wie dies auch sonst (auch bei den zugehörigen Adjektiven) üblich ist: Plat. Prot. 337 c 8; Rep. V 470 b 6; vgl. Her. IV 104; Isokr. 12, 220; Dem. 24, 195; Ar. Rhet. II 4, 1381 b 34.

15, 2 (a 16) „Ähnlichkeit": S. Bd. 1, zu I 6, 1255 a 37. Wiedererkennung von Verwandten ist eines der den Geschehensablauf der Tragödie bestimmenden Elemente, vgl. Poet. Kap. 11; 14; 16, s.u. zu 4, 1262 a 26.

15, 5 (a 19) „Berichte über Fahrten um die Erde". Nach Rhet. I 4, 1360 a 33 f. sind diese Berichte nützlich für die Gesetzgebung - hier für den Nachweis, daß Plat.s Erwartungen, die Eltern der Kinder blieben unbekannt, sich nicht erfüllen. Schon Her. setzt Kenntnis solcher Berichte voraus (vgl. IV 36) und meint damit wohl Hekataios von Milet. Ar. Meteor. I 13, 350 a 15 läßt erkennen, daß nicht alle diese Beschreibungen auf Autopsie beruhten.

Bestimmung des Vaters nach der Ähnlichkeit des Kindes bei nordafrikanischen Volksstämmen, die gemeinsame Frauen haben: Her. IV 180, 6. Weil 1960, 314 f., erwägt, ob Ar. auf Her. zurückgeht, aber die geographischen Angaben verwechselt hat. Die von Gigon 1973, z. St. zitierten Fragm. aus Eudoxos erlauben keine Zuweisung dieser Äußerung an ihn.

15, 12 (a 24) „Gerechte". Auch Hist. anim. VII 6, 586 a 13. Zur Analogie mit Tieren, s. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1253 a 7; 8, 1256 a 21; u. zu II 5, 1264 b 4.

Kapitel 4

In Kap. 3 hatte Ar. aufgezeigt, daß Bindungen und Verhaltensweisen, die in der Familie Gültigkeit besitzen, mit der von Plat. vollzogenen Ausweitung auf den Wächterstand zerstört werden. In Kap. 4 geht er in dieser Richtung weiter, indem er darlegt, daß wegen der ungeklärten verwandtschaftlichen Beziehungen innerhalb des Wächterstandes zusätzliche Nachteile auftreten, die es in den traditionellen Gesellschaftsordnungen nicht gibt, wie Gewaltakte gegen Personen oder die Verletzung religiöser Gebote und die Entstehung von Liebesbeziehunqen unter Verwandten.

15, 14 (1262 a 26) „Mißhandlungen" (αἰκία): Das Stichwort gab ihm Plat. Rep. V 464 e 4 f.: zu Prozessen um Gewalttaten und Mißhandlungen wird es nicht kommen, da u. a. die Achtung vor den Eltern die Wächter davon abhalten wird, gegen diese die Hand zu heben (465 a 8 ff.). Im attischen Recht ist zumindest Mißhandlung von Eltern (κάκωσις γονέων vgl. Busolt-Swoboda II 1085 mit Anm. 3) ein besonderer Strafbestand, der - anders als Körperverletzung unter Personen, die nicht in dieser Weise verwandt waren (vgl. Xen. Mem. II 2, 13 f.; MacDowell 1978, 123 ff.) - sogar mit Entzug der Bürgerrechte geahndet wurde (MacDowell 92; 174); ich habe keine Anhaltspunkte finden können, daß im attischen Recht ein Kapitalverbrechen gegen Blutsverwandte strenger bewertet wurde als das gleiche Delikt gegen jeden anderen; die Angabe bei Pollux VIII 117, der Mörder seines Vaters habe nicht das Recht, das Land zu verlassen, ist zweifelhaft, vgl. Bonner - Smith I 202; MacDowell 1963, 114: „no other evidence to confirm or refute this exception", vgl. ebd. 116). Wenn Ar. hier heilige Gebote (ὅσιον) verletzt sieht, so bezieht er sich deutlich nicht auf die rechtliche (die Gesetze sahen ja hier keine besonderen Strafbestimmungen vor), sondern die religiöse Seite (vgl. Plat. Rep. X 615 c 6 f.; vgl. Xen. Mem. IV 4, 19 f.: Eltern ehren, Inzestverbot sind göttliche Gesetze). Besonders gilt dies für Tötungsdelikte: ὅσιον wird gerade bei solchen Delikten, in Mordprozessen, benutzt: M.H. van der Valk, Zum Worte ὅσιος, Mnemosyne III 10, 1942, 116; MacDowell 1963, 128 f. Die Durchsetzung der Strafe gegen den Täter ist von der Entsühnung der durch Blutschuld befleckten Stadt zu unterscheiden, MacDowell 1963, 4 f.; 15; 128 f.; 141 ff.

Abgestufte Vorschriften für die Sühnungen von Tötungsdelikten im Affekt nach der Schwere der Tat gibt Plat. Leg. IX 865 a ff., vgl. c 6 ff.: Besonders schwerwiegend ist Mord an Eltern, der nicht nur wegen Mißhandlung, sondern auch wegen *Religionsfrevel* (ἀσέβεια) die äußersten Strafen verdient, 869 a 2 ff.; b 1 ff. (vgl. 873 a 4 ff. über Bestrafung und

Sühnung eines vorsätzlichen Elternmordes, vgl. 880 e 6 ff., dies galt seit Homer, vgl. Bonner - Smith II 201 ff.; Else 427 f.; Gagarin 1981, 165). Daß die Ungerechtigkeit einer Handlung mit der Nähe der Beziehung zum Opfer zunimmt, hat Ar. selber E N VIII 11, 1160 a 3 ff. erklärt, als Beispiel dient u.a., daß jemand seinen Vater schlägt (a 6). Näher kommt dem Zusammenhang von P o l. II 4 die Erörterung über Unwissenheit als Grund der Unfreiwilligkeit einer Handlung, E N V 10: Unwissenheit auch über die Identität des Opfers, z.B. daß es der eigene Vater ist, 1135 a 28 ff., vgl. auch M M I 33, 1195 a 21 f. Die engste Parallele für die Ansicht, daß das Entsetzliche einer Handlung zunimmt, wenn sie aus Unkenntnis an einem engen Blutsverwandten ausgeübt wird, finde ich in Ar.' Tragödientheorie: ein Geschehen, das Feinde oder einander gleichgültige Leute trifft, ist nicht tragisch (P o e t. 14, 1453 b 15 ff.). Die tragischen Affekte werden jedoch durch Geschehnisse unter engsten Verwandten ausgelöst, z.B. „wenn ein Bruder den Bruder oder der Sohn den Vater oder die Mutter den Sohn oder der Sohn die Mutter tötet oder sich anschickt, sie zu töten ..." (b 19 ff.). Dies kann mit vollem Wissen geschehen oder in Unkenntnis über die Person, an der man handelt, Ar. nennt hier Soph. O i d. T y r. (b 30 f.). Als Beispiel für die beste Handlungsstruktur gilt ihm schließlich Merope in Eur. K r e s p h o n t e s (1454 a 5 f.); E N III 2, im Zusammenhang der Untersuchung von freiwillig und unfreiwillig aufgrund von Unwissenheit, führt er ebenfalls den Irrtum Meropes an, die ihren Sohn für einen Feind hielt (1111 a 11 f.), vgl. Schütrumpf, HSPh 92, 1988, 141 ff.

Gerade dieser Zusammenhang erklärt Ar.' Argumentation in P o l. II 4: Merope läßt von ihrem Plan ab, sie tötet ihren Sohn nicht, nachdem sie ihn *erkannt* hat (P o e t. Kap. 14, l.c.), durch die *Unkenntnis* über die verwandtschaftlichen Beziehungen kommt es eher zu solchen Untaten (P o l. II 4, 1262 a 30 f.). Die Gesichtspunkte, die in P o l. II 4 zusammen vorkommen: Kapitalverbrechen, begangen an engsten Verwandten, in Unkenntnis dieser verwandtschaftlichen Beziehung, was die grauenvolle Situation zuspitzt (unter Fernerstehenden gilt dies nicht), verweisen auf Beispiele des Mythos und ihre Darstellung in der Tragödie und deren religiösen Hintergrund, Entsühnung, vgl. das Gebot der Entsühnung als Auslösung der Handlung Soph. O i d. T y r. 96 ff. Bei Eur. wäre es für Herakles eine Verletzung göttlicher Gebote (οὔτ' ... ὅσιον, H e r. 1281 f.), wenn er in Theben bliebe, nachdem er Kinder und Gattin getötet hat. Gegen Plat., der im S t a a t die Tragödie aus dem Staat verbannte, sieht Ar. die Möglichkeit solcher tragischen Verwicklungen gerade in Plat.s S t a a t angelegt.

„Ungewollt oder vorsätzlich" (ἀκούσιος - ἑκούσιος) - entsprechend einer schon bei Drakon vorauszusetzenden Unterscheidung im attischen Recht, vgl. A t h. P o l. 57, 3; Dem. 23, 50; 21, 43. Vgl. die Erörterung E E

II 7 ff.; E N III 1 - 3; V 10, 1135 a 15 ff.; M M I 16, bes. 1188 b 25 ff.; MacDowell 1978, 114 f.; Gagarin 32 ff.- Auch nicht vorsätzliche Tötungsdelikte beflecken die Stadt und erfordern Entsühnung (Dem. 23, 73: Antiphon T e t r. B α 2; MacDowell 1963, 147, unrichtig Aubonnet I 57 Anm. 1 - das von Susemihl, Anm. 144, artikulierte Problem und die vorgeschlagene Textänderung sind gegenstandslos).

15, 26 (a 32). „unbegreiflich": Ar. gewinnt seine Kritik daraus, daß er die platon. Erörterung über den gemeinsamen Besitz von Kindern, besonders die Ordnung der männlichen Glieder des Wächterstaates als verwandtschaftliche Beziehungen von Vätern, Söhnen und Brüdern aus R e p. V mit den platon. Äußerungen über die Einschränkungen homosexueller Liebe aus R e p. III 403 a 4 ff. - einem Stadium des Gespräches, als die Gemeinschaft von Frauen und Kindern noch nicht begründet war - in Verbindung bringt. Sachlich völlig zurecht kann er feststellen, daß bei der Behandlung der Knabenliebe das Problem, das sich aus der Verwandtschaft aller Wächter ergibt, nicht berücksichtigt war. In R e p. III hatte Plat. körperlichen Verkehr zu Knaben untersagt (402 e 3 ff. wird hier 1262 a 38 von Ar. aufgenommen), Liebkosungen nur in dem Maße, wie sie zwischen Vater und Sohn üblich sind, zugestehen wollen, was für ihn Küsse und Berührungen einschloß (403 b 4 ff.). Aber mit diesem Zugeständnis geht er für Ar. zu weit (a 34 ff.), und Ar. findet zurecht auf der Seite der Liebhaber der platon. R e p. ein Interesse an den Knaben, das über das eines Vaters hinausgeht, eine solche *Zuneigung als Liebende* zwischen den - wie es Plat. ja darstellt - *engen Verwandten* des Wächterstaates erscheint ihm unerlaubt. In der Tat, man kann nicht beides haben, Ar. macht auf einen Widerspruch aufmerksam: Plat. kann nicht sich einerseits Vorteile aus einer Blutsverwandtschaft unter den Wächtern erhoffen und zugleich Knabenliebe zulassen, so als seien die Wächter *nicht* verwandt: in der Tat, dort wo er in R e p. V für Feldzüge etwas großzügigeres Verhalten unter Männern erlaubt (468 b 12 ff., vgl. Adam zu B 13), weist er nicht darauf hin, daß diese jungen Männer und Knaben ja 'Söhne' oder 'Brüder' sein müssen. Was Ar. in Plat.'s R e p. vermißt, konnte er allerdings in L e g. VIII 838 a 9 ff.; vgl. I 636 c 5 ff. lesen.

Sein Urteil über Knabenliebe stellt er u. 10, 1272 a 24 f. für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht - in P o l. finden wir dies nicht.

15, 36 (a 40) „Bauern": S. o. Anm. zu 2, 1261 a 10. Eine abweichende, aber erwähnenswerte Deutung dieses Abschnittes bei Bornemann, Philologus 33, 1924, 103 Anm. 41: da Ar. der Auffassung sein konnte, daß Plat. die Frauen- und Kindergemeinschaft auch für den dritten Stand vorschlug (5, 1264 a 15 ff.), sei dies hier ein Zugeständnis, daß die platon. Regelung wenigstens für den dritten Stand nützlich sei. Aber dieser Abschnitt

erscheint doch insgesamt eher als eine Kritik an Plat., der auch für den dritten Stand die Bedingungen einer akzeptablen Lebensordnung nicht gesehen habe, b 2 f.- Mangelnder Zusammenhalt als Bedingung für den Gehorsam und Schutz vor Aufruhr: VII 10, 1330 a 26 - 28 (nach Plat. Leg. VI 777 c 7 ff.), s.o. Vorbem. zu Kap. 3 und Anm. zu 1261 b 31, u. zu 9, 1271 a 21. Güter- und Frauengemeinschaft sollten im 3. Stand hergestellt werden, „un propos digne d' un stratège machiavélique", Lefèvre, RIPh 34, 1980, 547. - Mit „freundschaftliche Beziehungen" (b 1 φιλία) ist das Stichwort der folgenden kritischen Bemerkungen zur Frauen- und Kindergemeinschaft gegeben, während Ar. im vorigen Kap. sich mehr auf aktive Anteilnahme und Fürsorge für diese Personen konzentriert hatte. Nach EN VIII 1, 1155 a 24 (vgl. Ps. Plat. Kleit. 409 e 3) kommt φιλία der Eintracht (ὁμόνοια) nahe, für den staatlichen Bereich übersetze ich φιλία daher lieber mit „Einträchtigkeit" als „Freundschaft".

16, 4 (b 7) „das höchste Gut". Vgl. Lys. 18, 17: „ihr dürftet alle darin übereinstimmen, daß Eintracht das höchste Gut für einen Staat ist, Aufruhr aber Ursache aller Übel ..."; Xen. Mem. IV 4, 16; Ar. EN VIII 1, 1155 a 22 ff.; EE VII 1, 1234 b 22, vgl. o. Vorbem. zu Pol. II 2; Warnung vor der Zerstörung der φιλία II 8, 1268 a 24, vgl. auch IV 11, 1295 b 23. Freundschaftliche Beziehungen als Bedingung, um das Ziel des Staates zu verwirklichen: III 9, 1280 b 35 ff. (dort b 38 φιλίας ἔργον wie hier b 10).

16, 8 (b 11) „Gespräche 'Über die Liebe'": Plat. Symp., Rede des Aristophanes, 191 a 5 ff. (a 8 ἐπιθυμοῦντες συμφῦναι hier von Ar. b 12 f. zitiert), bes. 192 d 5 ff.- „zugrundegehen". Dies ist bei Plat. die Folge ihrer endlosen Umarmung, die keine Arbeit und Sorge um Nahrung zuließ und sie daher Hungers sterben ließ: 191 a 8, vgl. b 2: „Wenn nur eine Hälfte gestorben war, die andere am Leben blieb .." Ar. nimmt dies mit „beide oder der eine" (b 14) auf. Ich möchte daher hier nicht (wie Newman z.St.) annehmen, daß Ar. an eine Mischung denkt, bei der die Substanzen in dem neuen Stoff aufgehen und ihre ursprüngliche Eigenart gleichsam verlorenging, zumal dies „zugrundegehen" von Leuten als Argument benutzt wurde, die eine Mischung überhaupt als Schwindel bezeichneten, De gen. et corr. 10, 327 a 34 f., das aber von Ar. für die Erklärung der Mischung nicht geteilt wird, ebd. 328 b 17 f.- „Zugrundegehen" war auch als Konsequenz der platon. Regelung in Kap. 2, 1261 a 22; b 9 aufgezeigt, aber dort als Zerstörung des Strukturganzen, der polis, nicht wie hier der Bestandteile.

16, 12 (b 15) „(von Plato vorgeschriebene) Gemeinschaft": Dies ist weniger schroff als Kap. 2, wo Ar. *Einheit* als totale *Vereinheitlichung* verstand und nicht als *Eintracht* wie hier (s.o. Vorbem. zu Kap. 2); hier, Kap. 4, wird Plat. wenigstens die Richtigkeit der Zielsetzung bestätigt (b 9 f.), die er

aber mit den Mitteln der Frauen- und Kindergemeinschaft nicht erreicht. Während eine *Einheit* eines *Liebespaares* so stark ist, daß die Partner nicht einmal für die lebensnotwendigen Bedürfnisse sorgen und daher zugrundegehen, stehen in der von Plat. geschaffenen Verbindung des Wächterstaates Individuen, die sich untereinander *gleichgültig* sind, *isoliert* gegenüber (mit b 18 - 22, vgl. 3, 1262 a 1 ff.). Letztlich überzeugend wird dieses Argument erst dadurch, daß Ar. Plat. das Versäumnis anlastet, er habe andere, wirksame Maßnahmen für den bürgerlichen Zusammenhalt nicht ersonnen (5, 1263 b 36 ff. - gegen Bornemann 104 f. Anm. 44 und S. 138 f.).

15, 15 (b 17) „kleine Menge": Vgl. D e g e n. e t c o r r. I, 10 , 328 a 26 ff.

15, 23 (b 23) „Eigenem": S. o. Anm zu 3, 1261 b 32.

15, 26 (b 25) „umzusetzen": Ein Krieger, der in der Schlacht einen Beweis seiner Feigheit gegeben hat, soll in den dritten Stand verstoßen werden, R e p. V 468 a 5. Dies dürfte die eigentliche Funktion dieser Maßnahme sein, nämlich als Warnung und Drohung für die Wächter zu dienen. Plat. geht davon aus, daß in der Regel die Qualität der Eltern vererbt wird (III 415 a 8 f.), das gilt selbst für die durch Erziehung erworbene Qualität (IV 424 a 4 ff. und Adam z.St. τροφὴ γὰρ κτλ. - zur aristot. Auffassung vgl. o. Bd. 1, Anm. zu I 6, 1255 a 37). Wenn aber ein Nachkomme eine bessere oder schlechtere Naturanlage besitzt, als für den Stand erforderlich ist, in dem seine Eltern waren, soll er entsprechend seiner Qualität eingestuft werden, III 415 b ff.; IV 423 c 6 ff. Daß jedoch auch Chancen bestanden, aus dem dritten Stand zu den Wächtern aufzusteigen, ist eher zweifelhaft, vgl. Sinclair 1967, 148 Anm. 1. Vielleicht hat Plat. selber dieser Möglichkeit einer Umsetzung nicht allzu viel vertraut, da er ja auch Abtreibung der Leibesfrucht (V 461 c 4 ff.) und Aussetzung von Kindern aus Ehen des Wächterstandes vorschlug, nicht nur wenn die Kinder verkrüppelt waren, sondern auch, wenn ihre Eltern nicht hochwertig waren (V 459 d 9 f.; 460 c 3). Plat. gibt nicht an, daß die Kinder nur dann ausgesetzt werden durften, wenn voraussehbar war (konnte das je der Fall sein?), daß sie auch in einem niedrigeren Stand die dort notwendigen Aufgaben nicht erfüllen konnten, also für Tätigkeiten mit der Voraussetzung etwa von R e p. II 371 c 6 ff. nicht brauchbar wären. Bei Abtreibung entfällt dieses Argument: Überprüfung der Tauglichkeit für die Aufgaben des dritten Standes, völlig, was noch mehr an der Ernsthaftigkeit dieses Vorschlages einer Umsetzung in einen anderen Stand durch Plat. zweifeln läßt.- Ar. nimmt hier das Argument der Wiedererkennung von Blutsverwandten aus 3, 1262 a 14 ff. auf, jetzt aber eingeschränkt auf die in einen anderen Stand Versetzten, für diese Personen können die von Plat. vorgeschlagenen Maßnahmen nicht wirksam werden.

16, 38 (b 33) „ihre (Verwandten aus der) anderen Bürgerklasse" (τοὺς ἄλλους πολίτας): Das sind wohl (wie die in der vorigen Zeile mit den gleichen Worten Bezeichneten, vgl. u. zu 5, 1264 a 11) die Angehörigen des anderen Standes, hier des dritten. Diejenigen, die aus dem dritten Stand in den Wächterstand aufgestiegen sind (οἱ παρὰ τοῖς φύλαξιν - nicht οἱ φύλακες!), übernehmen zwar die Terminologie verwandtschaftlicher Verhältnisse des Wächterstandes ("alle hypothetisch möglichen 1000 Personen sind Vater und Mutter", vgl. 3, 1262 a 4), aber sie behalten nicht länger (οὐ ... ἔτι) diese Bezeichnungen für ihre leiblichen Eltern und Geschwistern bei. Daher kann es gegenüber diesen „anderen Bürgern" zu den beschriebenen Beziehungen kommen. Das wäre das genaue Gegenbeispiel zu b 32, wonach die degradierten Wächter nicht mehr die Verwandtschaftsbande zu dem Wächterstand beachten.- Möglicherweise ist aber der aristot. Einwand nur theoretisch richtig, da bei Plat. zwischen den Ständen kaum so viele Beziehungen bestehen, daß solche Vorkommnisse zwischen den im alten Stand Verbliebenen und ihren Verwandten, die in einen anderen Stand überwechselten, möglich oder wahrscheinlich würden.

Kapitel 5

Die Besitzordnung des platon. S t a a t e s (Salomon, ArchPhilos 9, 1939, 177 - 195), die bisher nur kurz berührt war (1, 1261 a 5; 3, 1261 b 23; b 26), wird getrennt vom gemeinschaftlichen Besitz an Frauen und Kindern behandelt (1262 b 40), weil zu diesem Thema besondere Gesichtspunkte vorgebracht werden, die bei der Behandlung der Familie nicht von Bedeutung waren: bei der Untersuchung über die Besitzordnung Plat.s begnügt sich Ar. nicht mit der Gegenüberstellung von Privat- und Gemeinbesitz, sondern führt zusätzlich die *Nutzung* ein. Schon in P o l. I hatte er Besitz in den Kategorien von Besitzen und Gebrauchen behandelt (vgl. Bd. 1, Anm. zu 7, 1255 b 21; b 32; 8, 1256 a 10); der wesentliche Unterschied dieser Erörterung in P o l. II zu der in P o l. I ist aber der, daß es in I um die Nutzung des Besitzes durch seinen *Besitzer allein* ging - dies ist die Voraussetzung, die Grenze des Besitzes als *häusliche* Autarkie zu bestimmen. In II stellt Ar. sich dem Problem der *gemeinschaftlichen Nutzung* und damit dem Beitrag von Privatbesitz auch für die Allgemeinheit - erst jetzt wird wirklich Besitz in seinem politischen Zusammenhang verstanden, was in P o l. I wohl programmatisch vorausgesetzt wurde (der Haushalt ist Teil des Staates, vgl. I 3, 1253 b 1 ff.), der Sache nach aber völlig fehlte (vgl. Bd. 1, Vorbem. zu I 9). Während in P o l. I Besitz nur individualethisch - bezogen auf das richtige Lebensziel des Besitzers - betrachtet war, gewinnt er hier eine sozialethische Dimension. Allerdings zerstört Ar. die Erwartungen, die Plat. geweckt hatte, nämlich daß seine Besitzordnung die Einheit im Staat stiften und die Auseinandersetzungen und sonstige Mißstände verhindern könnte; er stellt hier das ethische Moment in den Vordergrund (s.o. Anm. zu II 1, 1261 a 2), es ist der Charakter der Menschen, der entscheidet, wie sie Besitz gebrauchen (1263 b 22 f.), dort hat der Gesetzgeber anzusetzen (a 39 ff.) - aufgrund guter charakterlicher Qualität der Besitzer wird Besitz denen, die ihn brauchen, zur Verfügung stehen (a 29 ff.) - alles dies habe Plat. nicht erkannt (b 37 ff.; vgl. b 8 ff.: Plat. hat die Bewährung von zwei aretai aufgehoben).- In den G e s e t z e n hat Plat. dann Grund und Boden den Bürgern zum Privateigentum überlassen und doch gleichzeitig versucht, etwas von der Gemeinschaftlichkeit zu retten: er gehöre dem Vaterland gemeinsam und verdiene mehr Achtung als die eigene Mutter (V 740 a 2). Statt solcher Mystifikationen setzt Ar. eine wirkliche Gemeinschaftlichkeit, die der Nutzung (s.u. 1263 a 26 ff.).

Plat. ist zwar auch hier der Ausgangspunkt der Erörterung, und häufig verweist Ar. in diesem Kap. auf ihn, aber ähnlich wie in Kap. 2 (s. dort Vorbem.) geht Ar. doch diese Untersuchung in einer so grundsätzlichen Weise

an, daß er bisweilen nicht den Zusammenhang zu Plat. herstellt, wo man dies erwarten müßte (s. Anm. zu 1263 a 2); und er stellt dieses Problem der Besitzordnung in einer anderen als der platon. Begrifflichkeit dar, so daß seine Argumente Plat. nicht immer treffen (s. u. Anm. zu 1263 a 8). Die Auseinandersetzung mit Plat. darf also nur als Teil der umfassenderen, von Ar. selbst in Kap. 1, 1260 b 36 ff. aufgeworfenen Frage, ob die *Gemeinschaft der Bürger* der besten Verfassung Gemeinschaft in Besitz einschliessen solle (vgl. 5, 1262 b 38- 40), verstanden werden (s. o. Anm zu II 1, 1260 b 38). Wie schon Kap. 2 dient auch Kap. 5 der Klärung einer grundsätzlichen Vorfrage für die Konstruktion des besten Staates (vgl. 1, 1260 b 27 ff.), die er dann bei seinem eigenen besten Staat nur kurz zu rekapitulieren braucht (VII 10, 1329 b 41 ff.), s.o. Einl. S. 104.

Ar. meint, daß eine Regelung, nach der der Besitz der Allgemeinheit gehört - ein System, das er Plat. unterstellt (s.u. zu 1263 a 2) - nicht funktionieren könne (s.o. 3, 1261 b 32 mit Anm.). Ar. setzt gegen die Teilhabe aller am *Gemeineigentum* eine Gesellschaftsordnung, bei der *Privateigentum* erhalten bleibt (zu den ökonomischen Vorteilen des auf einzelne verteilten Besitzes über gemeinschaftliches Wirtschaften, bei dem Ausgaben nicht wehtun - und deswegen wohl ständig stattfinden - und Einnahmen nicht erfreuen, vgl. Demokrit Vors. 68 B 279 [II 203]), aber einige ihr Privatvermögen zu *gemeinsamer Nutzung* zur Verfügung stellen (1263 a 21 ff.)

Soweit die wenigen Bemerkungen des Ar. ein sicheres Urteil erlauben, hat er keinesfalls damit den Anspruch der Minderbemittelten auf diese Nutzung begründen wollen - die Nutzung zu gestatten, hängt vielmehr von der *Gesinnung* der Besitzenden ab - insofern bietet die von Ar. vorgeschlagene Regelung weniger materielle Sicherheit für Minderbemittelte als die Plat.s (vgl. die Kritik von Ferguson 84: Ar. setzt sich dem Vorwurf der Weltfremdheit, „unrealism", aus, den er gegen Plat. erhebt). Ar. verteidigt zwar aus den verschiedensten Gründen Privateigentum, aber er fordert als Gegensatz zum (angeblichen, s.u. Anm. zu 1263 a 2) Gemeineigentum Plat.s nicht ausreichenden Privatbesitz *für jeden einzelnen*, wie man das nach seinen Äußerungen über den Vorzug von Privateigentum erwarten könnte, sondern bietet denen, die Not leiden, Zugang zum Gemeineigentum einzelner Begüterter in der Form gemeinsamer Nutzung an. Dieses sollte wohl die schlimmste Not lindern, vgl. u. VII 10, 1330 a 2 (vgl. Newman I 163 Anm. 3); im besten Staat gibt es ja nicht Gleichheit des Besitzes (Schütrumpf 1980, 59 Anm. 207 - treffend Bornemann, Philologus 33, 1924, 144 Anm. 2: die Bedürftigkeit der einen ist für die anderen Gelegenheit zur Wohltätigkeit). Aber das bringt diejenigen, die nicht selber genug besitzen, in Abhängigkeit von den Besitzenden, auf deren Wohltätigkeit sie angewiesen sind. Diese Abhängigkeit bietet jedoch die gleichen Angriffsflächen,

wie, nach Ar. selber, die Verfassungsordnung des Hippodamos mit ihrer Ungleichwertigkeit der Gruppen: dies sei mit dem Selbstbewußtsein freier Bürger nicht zu vereinbaren (8, 1268 a 16 ff.). Es scheint im übrigen so, als habe Ar. gar nicht zur Lösung des Problems der Versorgung Bedürftiger beitragen wollen, da gegenseitige Nutzung eher unter Besitzenden statt-findet (s. u. Anm. zu 1263 a 31). Und gemeinsame Nutzung ist die Verhaltensweise unter *Freunden* (1263 a 30), was bei der staatlichen Anwendung dieses Prinzips ausdrücklich betont wird (VII 10, 1330 a 1) - ob aber diese Verhaltensweisen unter Freunden sich auf die Mitbürger ausweiten lassen (vgl. auch Newman I 201 Anm. 1), muß nach den Einwänden des Ar. selber in II 3 und 4 gegen ähnliche Regelungen Plat.s fragwürdig erscheinen.

Ar. hat zwar mit dem Prinzip der gemeinsamen Nutzung die Isolierung seiner Betrachtung des Gebrauchs von Besitz auf die Bedürfnisse des Haushalts (P o l. I 8) überwunden, aber doch den politischen Zusammenhang der platon. Besitzordnung nicht gesehen. Plat. geht davon aus, daß Besitz in der Regel seine Besitzer korrumpiert (R e p. VI 491 c, vgl. Adam I 199 zu 416 E 29), vor solchen Einflüssen müssen aber besonders die Leiter des Staates bewahrt werden. Plat. sucht nicht die beste Eigentumsordnung *an sich*, sondern die beste Eigentumsordnung für die Schichten des Staates, die die *wichtigsten politischen Funktionen* ausüben, also die die Macht innehaben. Bei seiner Regelung soll ausgeschlossen werden, daß sich die Herrscher in ihren Entscheidungen vom eigenen materiellen Wohl oder dem Vorteil ihrer Klasse leiten lassen. Plat. will einen Staat begründen, dessen Führer nicht zu Handlangern ihrer Besitzinteressen werden. Durch die Auferlegung absoluten Verzichtes auf Besitz, so meint er, sei die Herrschaft dem Gemeinwohl verpflichtet, mit institutionellen Mitteln werde die Ausübung der Herrschaft zum eigenen Vorteil der Herrscher (so die von Plat. durchgängig bekämpfte These des Thrasymachos R e p. I 338 e ff.) unmöglich gemacht. Beim dritten Stand, der keine politischen Aufgaben wahrnimmt, sei dagegen Privatbesitz unbedenklich.

Zu den Gefahren, die Privatbesitz für die Wächter allein und die Qualität ihrer Herrschaft haben muß, kommen die gesamtstaatlichen Auswirkungen: der unvermeidliche Gegensatz von Herrschern und Untertanen, über dessen politische Bedeutung sich Plat. im klaren war, soll nicht durch eine Rivalität der Besitzinteressen vergrößert werden. Daher schwächt Plat. die Position der Herrscher und stärkt die der Untertanen, indem er nur den Wächtern jeden Besitz vorenthält, was Adeimantos R e p. IV 419 a 1 ff. mit Recht als ein großes Opfer bezeichnet. Das Privileg politischer Machtausübung sollte nicht noch durch die Vorteile des Privatbesitzes vergrößert werden, Besitz und Macht bzw. Besitzlosigkeit und Machtlosigkeit sollten nicht zusammenfallen. Die elitäre Herrschaft einer Minderheit ist stabiler,

wenn nicht noch der Reichtum der Herrscher Neid erregt.

Während Ar. in Kap. 2 - 4 bei seiner Auseinandersetzung mit der von Plat. vorgeschlagenen Regelung, alle Kinder sollten den Wächtern gemeinsam gehören, die von Plat. gehegten *politischen* Erwartungen, dies werde Einheit im Staat stiften, als unbegründet und die Auswirkungen als gefährlich erwiesen hatte, fehlt merkwürdigerweise diese Perspektive bei seiner Kritik der Besitzgemeinschaft. Ar. greift allein die Besitzregelung selber an, indem er darauf hinweist, welche Schwierigkeiten unter den gemeinsam Besitzenden auftreten müßten, er behandelt Plat.s Vorschläge ausschließlich so, als seien sie ein Versuch, eine bessere Eigentumsordnung herzustellen, die dahinter liegende politische Absicht, die Qualität der Herrschaftsausübung zu verbessern, das zu heilen, woran nach zeitgenössischer Auffassung die Regierungen krankten, hat er nicht berücksichtigt (vgl. Ferguson 84. Erst in P o l. IV - VI, z. B. VI 7, 1321 a 31 ff., geht Ar. auf solche Zusammenhänge ein, vgl. u. Anm. zu 1263 b 23). Daß persönliche Bindung an Eigentum *politisch* wünschenswert sein kann, wie Ar. dies A t h. P o l. 16, 3, als Einsicht des Peisistratos berichtet, ist in P o l. II 5 nicht gesehen. Was Ar. Plat.s Gemeineigentum entgegensetzt, nämlich subjektives Vergnügen am Privateigentum (vgl. Anm. zu 1263 a 40) bzw. ethische Selbstverwirklichung der Besitzer von Vermögen, trifft das Problem einer von materiellen Interessen freien Herrschaftsausübung gar nicht. Ar. kehrt zu der Auffassung zurück, die z. B. von Adeimantos vertreten wurde (vgl. u. Anm. zu 1264 a 26) und gegen die sich Plat. ausdrücklich wandte: die Betrachtung des Eigentums von seinem Besitzer her und als Mittel, den Besitzer glücklich zu machen, hatte Plat. mit voller Absicht aufgegeben, weil er das Glück des ganzen Staates und nicht nur das der wenigen Reichen anstrebte (R e p. IV 420 b 3 ff. gegen Adeimantos - das verkennt Oncken, I 186 f., in seiner vergleichenden Bewertung völlig).

Ich meine, daß Ar. in anderen Büchern eine solche subjektivistische Begründung - wie hier aus dem Vergnügen am Eigentum -, die den politischen Gesamtzusammenhang außer acht läßt, nicht so uneingeschränkt gegeben hätte (s. auch u. Anm. zu 1263 b 23). In V 9 wendet Ar. sich gegen die Tendenz von Oligarchie und Demokratie, das Prinzip ihrer Verfassung auf die Spitze zu treiben (1309 b 21 ff.). „Aber die richtige Erziehung auf die Verfassung hin bedeutet nicht, das zu tun, worüber die sich *freuen*, die eine Oligarchie oder Demokratie wollen, sondern das, wodurch die Verfassung demokratisch oder oligarchisch bleiben kann" (1310 a 19 ff.). Hier ist das Vergnügen, z.B. der Oligarchen an der Konzentration des Besitzes, nicht als Maßstab politischen Verhaltens anerkannt. Deshalb kritisiert er auch hier an der Demokratie, daß sie es in das *Belieben* eines jeden stelle, zu leben, wie er will (a 25 ff., bes. 32). Er empfiehlt dagegen, daß der ein-

zelne eine Einschränkung seiner persönlichen Wünsche akzeptiert und von den politischen Erfordernissen der Verfassung her, bes. der Reaktion der an der Macht nicht beteiligten Gruppe, eine verpflichtende Richtschnur seines Verhaltens empfängt. Diesem Gedanken, der eher dem der platon. Rep. entspricht, steht Ar. in Pol. II 5 eher verständnislos gegenüber, wenn er „das größte Vergnügen" (1263 b 6) der Besitzer von Privateigentum Plat.s (angeblicher) Begründung von Gemeineigentum entgegensetzt. Zwar fordert Ar. auch in II 5 eine Beschränkung der Selbstliebe (1263 a 40 ff.), aber nicht mit Rücksicht auf andere, auf den *politischen* Zustand des Staates, sondern weil die Übertreibung *an sich* tadelnswert ist - nach dem Maßstab, den man nach der Ethik an *den einzelnen* anlegt (einen politischen Zusammenhang hat das bei Ar. nur insofern, als es der *Gesetzgeber* ist, der die richtige Einstellung der Bürger formen soll, 1263 a 39). Und sicherlich soll die Begründung des Privatbesitzes aus naturgegebenen Verhaltensweisen (s. Anm. zu 1263 a 40) garantieren, daß die Verfassung, als deren Teil Ar. die Eigentumsordnung sieht (s. o. Anm. zu II 1, 1260 b 29), naturgegebene Bedürfnisse erfüllt und nicht die Menschennatur verletzt (vgl. Newman I 166), aber Ar. hat sie nicht in ihren staatlichen Auswirkungen verstanden (s. Bd. 1, Vorbem. zu I 9).- Zur Verteidigung des Privateigentums durch Ar. bemerkt Schumpeter 99: seine Argumente „lesen sich fast genau so wie die Argumente des bürgerlichen Liberalismus des 19. Jahrhunderts".

17, 3 (1262 b 37) „Besitz" (κτῆσις): S. Bd. 1, S. 241, zu I 4.

17, 8 (1263 a 2) „jetzt": Vgl. o. zu II 1, 1261 a 8.- „Bei allen" ist im Hinblick auf o. 3, 1262 a 19 f. nicht ganz zutreffend. Schon bei der Aufzählung der unterschiedlichen Möglichkeiten verweist Ar. darauf, daß solche Regelungen irgendwo im Brauch sind (a 4; a 7). Dies gilt der Bestätigung von Regelungen, die entweder privaten Besitz oder private Nutzung zuliessen, durch die historische Erfahrung, die Ar. hier gegen Plat. ins Feld führt (s.u. a 30 - 32; 1264 a 1 ff.), ist aber kaum „eine deutlich abschätzige Beurteilung" (Gigon 1973, 280, zu 1262 b 37 - 1263 a 8).

Die Unterscheidung von Besitzen und Gebrauchen hatte Plat. für die Beschreibung seiner Gesellschaftsordnung nicht benutzt, mit ihr gewinnt die aristot. Betrachtung zwar an Differenziertheit über die grobschlächtige Gegenüberstellung von „Privat-/ Gemeineigentum", aber die Zuordnung der platon. Besitzregelung zu Ar.' Alternativen, die bei Plat. so noch gar nicht formuliert waren, wird damit erschwert. Ar. selber hat auch gar nicht angegeben, mit welcher der von ihm 1263 a 2 ff. aufgezählten Möglichkeiten er die platon. Regelung identifizierte.

Was den Besitz der Wächter angeht, so drückt sich Plat. in der Hauptsa-

che negativ aus: sie haben *kein* Privatvermögen (V 464 b 8 ff.; d 8; vgl. III 416 c 5 ff.: e 4 ff; IV 419 a 4 ff.). Als Beispiel für Besitz sind dort Häuser genannt, die die Wächter nicht als Privateigentum besitzen dürfen. Plat. sagt aber nicht, daß die Wächter - möglicherweise gleichgroße - Häuser, die der Allgemeinheit gehören, bewohnen, sondern sie wohnen „wie in einem Heerlager zusammen" (III 416 e 4) - sie haben keine abgeschlossenen Behausungen, in die sie sich zurückziehen können (d 6 ff.; vgl. V 464 c 8; die Rückkehr zur üblichen Wohnweise wird in der ersten Entartungsstufe deutlich angegeben: VIII 548 a 7 ff.). Plat. gibt also gar nicht die Art der *Besitzverteilung* an, sondern der *Nutzung* (vgl. auch V 458 c 8 ff. über die Häuser - wie der Zusatz „und die Syssitien" zeigt, ist mit κοινὰ ἔχειν nicht an Besitzrechte, sondern die Gebrauchsweise gedacht; so verstehe ich auch VIII 543 b 3 f.) und bestätigt damit, daß die von Ar. in Pol. II 5 der Erörterung der platon. Besitzordnung zugrundgelegte Begrifflichkeit angemessen ist. Noch weniger setzt Plat. Gemeinbesitz der Wächter an Ackerland zu ihrer Versorgung voraus (vgl. Barker 1906, 141). Nahrung erhalten die Wächter von den Bauern des dritten Standes (III 416 d 7 ff.; V 464 c 1 f.); auch hier sagt Plat. nicht, daß sie von den Erträgen des ihnen gemeinschaftlich gehörenden Grundbesitzes leben, sondern er erklärt die Gemeinsamkeit der *Nutzung*: „gemeinsam verbrauchen" (V 464 c 2); „in Syssitien" (III 416 e 3; V 458 c 8). Die Bemerkung, daß die Wächter „außer dem Körper nichts persönlich zu eigen, alles andere gemeinsam haben" (V 464 d 8), ist danach nicht eine Aussage über Gemeinschaftseigentum etwa an Grund und Boden, sondern darüber, daß die zum Gebrauch bestimmten Dinge allen gemeinsam zur Verfügung stehen.

Die platon. Gesellschaftsordnung läßt sich besser über den von Ar. eingeführten Gesichtspunkt der Nutzung erfassen als über den Besitz allein. Daß die Besitzgüter den Wächtern, die sie nicht privat besitzen dürfen, deswegen gemeinschaftlich gehören, darf man nicht selbstverständlich folgern; kein Wächter darf Gold und Silber besitzen (III 416 e 4 ff.), d.h. nicht, daß sie gemeinschaftlich dies zum Eigentum haben, sondern daß sie es gar nicht besitzen oder gebrauchen (IV 422 d 2 ff., vgl. Salomon, RITD 11, 1937, 323, s. ders. ArchPhilos 9, 1939, 183 f.). Wenn Ar. die platon. Besitzordnung unter dem Begriff „gemeinsamer Besitz" behandelt (schon 1, 1261 a 7), so ist dies nicht völlig korrekt (vgl. Barker 1906, 141 Anm. 1; Bornemann, Philologus 33, 1924, 142), aber er gibt doch insofern die platon. Regelungen völlig zutreffend wieder, als er seine Argumentation auf das Fehlen von Privatbesitz stützt (s.u. 1263 a 21 ff., bes. a 40 ff., dies gegen Bornemann, Philologus a. O. 142: „Daraus folgt aber, daß die Erörterungen des Ar. über die Nachteile der Gemeinwirtschaft Plat. gar nicht treffen"). Mit seiner Formulierung κοινὰ δὲ χρήματα σύμπαντα bei der Wiedergabe der

wichtigsten Regelungen des S t a a t e s in L e g. V 739 c 4 hat Plat. selber der aristot. Darstellung Vorschub geleistet.

In der Gedankenabfolge werden nach dem allgemeinen Fall, daß Besitzen und Gebrauchen gemeinschaftlich geregelt sind (a 2), zur Erläuterung zunächst zwei unterschiedliche Möglichkeiten genannt, für die dies gerade nicht gilt (a 3). Trotz Newman z.St. scheint mir diese Gedankenfolge sehr hart. Man hat den Anstoß durch die Annahme einer Lücke in a 2 oder a 3 (vgl. app. crit. bei Immisch 1909, vgl. Bornemann, Philologus 33, 1924, 106 Anm. 51) oder die Änderung von τε (a 2) zu γε (Bernays) und καὶ (a 3) zu ἢ (Coraes) zu heilen versucht - diese beiden Verbesserungen nimmt Ross dann OCT auf, so auch die Übersetzung von Saunders. Daß aber sowohl τε wie καὶ geändert werden müssen, spricht gegen diese Verbesserung, aber eine überzeugende Konjektur steht noch aus.

17, 13 (a 4) „verbrauchen" (ἀναλίσκειν): Vielleicht nach Plat. R e p. V 464 c 2 „... das sie alle gemeinschaftlich verbrauchen" (κοινῇ πάντας ἀναλίσκειν).

17, 16 (a 6) „aufgeteilt werden" (διαιρεῖσθαι): Vgl. 3, 1262 a 20 f. über die Kinder aus Frauengemeinschaften, die einzelnen Vätern zugewiesen werden. Gemeinsames Bewirtschaften des Landes, aber individuelle Nutzung: Strabo XV 1, 66 über Indien. Keine gemeinsame Bebauung Plat. L e g. V 739 e 8 ff., vgl. u. 8, 1268 a 34.

„zu individueller Nutzung" (πρὸς τὰς ἰδίας χρήσεις): Dagegen „according to individual requirements", Sinclair, Saunders - dies würde aber den einen Gesichtspunkt *Nutzung*, der diese Betrachtung leitet, aufgeben.

17, 19 (a 8) „Grundstücke - Erträge": Gemeindeland, aus dessen Erträgen die Bürger gemeinsam versorgt werden, in Kreta: 10, 1272 a 16 ff.; vgl. über die Kolonisten aus Knidos und Rhodos auf den liparischen Inseln, Diod. V 9, 4; vgl. über Panchaia ebda. 45, 4 f. (Privateigentum beschränkt auf Haus und Garten).

„nicht identisch". Diese Frage: wer macht die Arbeit? (vgl. Aristoph. E k k l. 651; s. u. Anm. zu 9, 1269 a 35) ist eine zusätzliche Variable zu den beschriebenen Möglichkeiten, individuelle bzw. gemeinschaftliche Organisationsformen bei Besitz bzw. Nutzung miteinander in Verbindung zu bringen (s. Bd. 1, Anm. zu I 9, 1257 a 6). Sie ist hier 1263 a 5 vorausgesetzt und ist nötig, um bestimmte Verhältnisse überhaupt erfassen zu können, vgl. Diod. V 34, 3 über die Vakkaeer: die Länder werden zur Bewirtschaftung jedes Jahr neu aufgeteilt (sie gehörten demnach der Gemeinschaft), die Erträge werden gesammelt, und den einzelnen ein Anteil ausgegeben. Dem Zusammenhang nach geht es Ar. um die Problematik von Besitzverhältnissen und produzierender Tätigkeit (vgl. auch 8, 1268 a 35 f., und Anm., mit vergleichbaren Formulierungen), nicht um das politische Problem der Stel-

lung der Arbeitenden zur Bürgerschaft, wie dies Susemihl-Hicks; Newman z. St.; Bornemann, Philologus 33, 1924, 83; Barker 1946, 48; Gigon 1973, 280, Anm. zu 1263 a 8 - 15, verstehen. Zwar will Ar., worauf Newman zur Stützung seiner Deutung verweist, den Besitz im Zusammenhang der besten Verfassung behandeln, diese ist aber nicht ausschließlich Staatsform als politische Ordnung, sondern Gesellschaftsordnung, s. o. Anm. zu II 1, 1260 b 29.- Der Fall, daß Besitzende und Arbeitende verschieden sind, würde für Kreta, wo die Periöken das Gemeindeland bearbeiten (s.o.), zutreffen, auch für Ar.' besten Staat, mit der Einschränkung, daß dort nur ein Teil des Landes Allgemeinbesitz ist, VII 10,1330 a 9 ff., während Privatbesitz der Allgemeinheit nur zur Nutzung zur Verfügung stehen soll, 1329 b 38. Meinte Ar. den platon. S t a a t, dessen Bauern ja von den Wächtern verschieden sind (vgl. u. 1264 a 9)? Dann wäre dies ein Eingeständnis, daß die platon. Regelung weniger Angriffsfläche bietet. Aber bei Plat. sind die Wächter überhaupt nicht Besitzer - weder privat noch gemeinschaftlich - des Ackerlandes, sondern die Bauern (s. o. Anm. zu a 2; s.u. zu 1264 a 14). Da Ar. aber die Möglichkeit offen hält, diese könnten das Land gemeinschaftlich besitzen (1264 a 14), müßten zwischen ihnen die hier, a 10 ff., erwähnten Schwierigkeiten auftreten.

17, 24 (a 11) „Angriffspunkte": Hier liegt ein Verstoß gegen die verteilende Gerechtigkeit (vgl. E N V 6, 1131 a 10 ff.) vor, die den Rang der Personen, dann auch deren Leistung (vgl. Dirlmeier, zu E N, 408 Anm. 102, 1 und 6) in ein proportionales Verhältnis zu dem Betrag, den sie empfangen, bringt (über proportionale Gerechtigkeit als Grundlage für die Verteilung besonders von Ehren und damit für den Zusammmenhalt der polis in Plat. L e g. und die Wirkung auf Ar. vgl. Dirlmeier, zu E N, 405 Anm.100, 4) - Hinweis auf Auseinandersetzungen (auch ἐγκλήματα wie hier a 13) als Folge eines Verstoßes gegen diese Proportion E N V 6, 1131 a 22 f. (vgl. IX 9, 1167 b 9 - 16; M M I 33, 1194 a 2 ff.). P o l. III 9, 1280 a 16 ff. ist diese proportionale Gleichheit der verteilenden Gerechtigkeit auf den politischen Bereich, das Verhältnis von persönlicher Qualität und Umfang politischer Rechte bezogen, vgl. auch V 1, 1301 a 25 ff., wo ein Verstoß dagegen als Ursache politischer Unruhe angegeben wird, vgl. auch Xen. K y r. II 2, 22 f.- „Nutznießer" (ἀπολαύοντας) nicht in dem abwertenden Sinn von Genießen, s. Bd. 1, Anm. zu I 9, 1258 a 6.

17, 29 (a 15) „miteinander zu leben": Bis a 21 weist Ar. nicht konkret besondere Nachteile der platon. Besitzgemeinschaft nach, sondern von Gemeinschaft überhaupt, auf Reisen (eher umgekehrtes Urteil über Reisegesellschaften E N VIII 11, 1159 b 28) oder im Haushalt. Nach diesen Erklärungen könnte nur ein Einsiedler ohne die Beschwerden des menschlichen Miteinanders leben. Daß damit nun gerade die Schwierigkeiten der

Besitzgemeinschaft dargelegt seien, wie Ar. behauptet (a 21), überzeugt nicht (u. b 23 ff. gibt er Gründe aus der Erfahrung). Dieser Abschnitt zeigt eine sehr viel ungünstigere Bewertung des Zusammenlebens als sonst bei Ar., vgl. u. III 6, 1278 b 20 - 30, und ist wohl nur als Widerspruch gegen gemeinschaftlichen Besitz zu verstehen.

17, 39 (a 22) „jetzt gültigem Brauch": Die jetzt gültige Regelung ist keineswegs schon befriedigend, sondern bedarf der Vervollkommnung, zunächst durch gewohnheitsmäßige Verhaltensweisen (ἔθεσιν), s.u. b 36 ff. Durch gewohnheitsmäßige Wiederholung entsteht nach E N II 1 eine charakterliche Haltung (1103 a 17 ff.), und durch die richtige charakterliche Haltung, gemeint ist hier Freigebigkeit (s.u. 1263 b 7 ff. - die arete, die sich im Wohltun für andere erweist, vgl. die Belege bei Großmann 101 Anm. 32, vgl. Schütrumpf 1982, 49 Anm. 22), handelt man auch richtig und stellt man seinen Besitz den anderen zum Gebrauch zur Verfügung (a 29). Plat. hat dagegen die Möglichkeit, diese Charaktereigenschaft zu bewähren, zerstört, dafür geglaubt, sein Ziel, Einheit der polis, durch das Verbot von Privatbesitz zu erreichen. Gerade diese Betonung der charakterlichen Erziehung durch Ar. ist Polemik gegen Plat., der meinte, durch eine bestimmte Regelung der äußeren Verhältnisse etwas zu erreichen (vgl. b 36 ff., vgl. auch IV 4, 1291 a 17).

Nicht nur die richtigen Gesetze zu erlassen fällt dem Gesetzgeber zu, sondern auch für diese Ausbildung der richtigen Einstellung durch Gewöhnung zu sorgen (vgl. a 39; E N II 1, 1103 b 3 ff. „die Gesetzgeber machen die Bürger durch Gewöhnung, ἐθίζοντες, gut"; P o l. II 7, 1266 b 30; VII 13, 1332 a 31 ff., bes. b 8 - 11; in einem wohlgeordneten Staat erfüllen die Bürger ihre Pflicht διὰ τὸ ἔθος, D e m o t. a n i m. 10, 703 a 29 ff.), d.h. sie zu erziehen: III 16, 1287 a 25; b 25 f., vgl. die Zusammenstellung Erziehung und Gesetze VII 2, 1324 b 9; 14, 1333 b 9, s. u. Anm. zu II 8, 1269 a 21, vgl. die Kritik am Gesetzesbegriff des Lykophron, der dies versäumt hat: III 9, 1280 b 10 ff. und Anm. zu a 34. Den Zusammenhang von Gewohnheiten und Gesetzen zeigt deutlicher III 16, 1287 b 5 (s. Anm.), wo Ar. Gesetze, die auf Gewohnheiten beruhen, über geschriebene Gesetze stellt, vgl. auch II 8, 1269 a 20: Gesetze haben Autorität nur durch die Gewohnheit, daher die Zusammenstellung beider Begriffe z. B. u. 1263 b 40; [Konflikt Gesetze - Gewohnheiten: IV 5, 1292 b 14]; V 9, 1310 a 14 f.; VI 4, 1319 b 3; E N X 10, 1181 b 22; Plat. P o l i t. 301 b 10; L e g. VII 793 b 7; d 1 ff.; e p. 7, 325 c 6; d 5 f.; Xen. M e m. III 9, 1; Dem. 20, 105, vgl. schon die Formulierung des Gorgias συνήθεια τοῦ νόμου Vors. 82 B 11, 16 (II 293), weitere Belege bei Schütrumpf, Zetemata 49, 1970, 25 Anm. 6. Seit dem 5. Jahrh. (z.B. Kritias Vors. 88, B 22 [II 385]) wurde ein Gegensatz von Charakter und Gesetz formuliert und der Charakter in seiner Verläßlichkeit und Festigkeit über

die Wirkung des Gesetzes gestellt, vgl. Bringmann, Hypomnemata 14, 1965, 90 ff. Das konnte eine antistaatliche Wendung nehmen, weil man den Charakter besser außerhalb der staatlichen Gemeinschaft ausbildet. Dagegen vermittelt Ar. zwischen diesen Positionen in der Weise, daß er dem Gesetz den Auftrag zur Erziehung gibt. Ar. stellt also Gesetzgebung, Gewohnheiten, Erziehung, charakterliches Verhalten gegen die platon. Besitzregelung (s. u. Anm. zu b 23, unrichtig Aubonnet, I 140 Anm. 3). In Sparta und Kreta hat dagegen der Gesetzgeber die Gemeinschaft mit den richtigen Mitteln hergestellt, b 39 ff.

17, 41 (a 24) „Vorteil": Daß gemeinsamer Besitz auch einen Vorzug hat, wird hier zum ersten Mal eingeräumt. Soweit hier Ar. Bedenken gegen gemeinschaftlichen Besitz äußert und den Vorzug des Privateigentums darlegt (a 27 ff.), nimmt er die Argumente von 3, 1261 b 32 ff. auf (hier auch die Betonung des distributiven „jeder einzelne", ἕκαστος 1263 a 29).

18, 8 (a 30) „Sprichwort": Belege, die dieses Sprichwort auf Pythagoras zurückführen, bei Timaios, FGrHist 566 F 13. Dieses Sprichwort wird häufig zitiert, vgl. Eur. Or. 735; 1192; Andr. 376 f.; Plat. Lys. 207 c 10; Phaidr. 279 c 6, vorauszusetzen La. 181 a 5 f.; Xen. Kyr. VIII 4, 36; Mem. II 6, 23; Menand. fr. 9 (Kock), danach Ter. Adelph. 803; Diogenes von Sinope bei Diog. Laert. VI 72; Epikur, ebda. X 11; Dio Chrysost. 3, 110; Cic. De off. I 16, 51; bei Ar: EN VIII 11, 1159 b 31; IX 8, 1168 b 7; EE VII 2, 1237 b 33, am nächsten zu Pol. II 5 kommt dort 1238 a 16, weil auch dort erst durch die charakterliche Qualität des Freundes sich dieses Sprichwort bewahrheitet (vgl. Dirlmeier, zu EE, 405 Anm. 72, 8): durch seinen Charakter ist er beständig und zeigt damit, daß wirklichen Freunden die Güter gemeinsam gehören. Plat. hatte selber seine gemeinschaftliche Gesellschaftsordnung mit diesem Sprichwort erläutert: Rep. IV 424 a 1; V 449 c 4 - aufgegriffen in Leg. V 739 c 2. Ar. wandelt es hier durch den einschränkenden Zusatz „für den Gebrauch" (vgl. a 34, a 38) für seine Zwecke ab; er setzt es auch VI 5, 1320 b 9 ff. voraus. Vgl. A. Otto, Die Sprichwörter und sprichwörtlichen Redensarten der Römer, Leipzig 1890, I, no. 2994.

Bei Ar. Pol. VII 10, 1329 b 41 hat diese Formel einen apologetischen Charakter, sie ist gegen die Aufhebung des Privateigentums durch theoretische Entwürfe wie die Plat.s gerichtet. Der Personenkreis, innerhalb dessen die gemeinsame Nutzung stattfinden kann, sind nicht die Mitglieder der künstlichen Familie, die Plat. begründen wollte, sondern als „Freunde" gekennzeichnet, Ar.' Eigentumsordnung hat daher keinen universalen Charakter, vgl. Ottaviano, Sileno 2, 1976, 60 (und Vorbehalte gegen Ar.' Lösung 69 ff.). Bei Isokr. 7, 35 ist 'gemeinsame Nutzung' das Gegenkonzept zur Aufhebung des Privateigentums durch die Politik der radikalen Demo-

kratie, die den Besitz der Reichen antastete. Er versteht aber unter gemeinsamer Nutzung die Möglichkeit der Armen, bei den Reichen Kredite aufzunehmen (wie auch Anon. Jambl. 7, 1, vgl. 7, 8, Vors. 89 II 403 f.). Daß Privatbesitz eines einzelnen den Mitbürgern zum Gebrauch zur Verfügung stand, behauptet der Angeklagte bei Lys. 21, 14 vgl. insgesamt Schütrumpf 1982, 56 - 59. Ein historisches Beispiel für die Bereitschaft, den Bürgern die Erträge des landwirtschaftlichen Besitzes zur Verfügung zu stellen (vgl. u. a 36 ff.), ist Kimon, A t h. P o l. 27, 3; vgl. allgemein Xen. K y r. VIII 4, 36; Plat. L e g. V 736 d 4 ff. Ar. selber konnte von einer solchen Haltung profitieren: nach Academicorum Philosophorum Index Herculanensis, ed. S. Mekler, Berlin 1902, Col. V. S. 22 f. über Hermias im Verhalten zu Ar. und Xenokrates: αὐτοῖς τά τε ἄλλα πάντα ἐποίησε κοινά ... „er traf Vorkehrungen, daß ihnen alle übrigen Dinge gemeinsam gehören". Zu der einen Möglichkeit: Privatbesitz bei gemeinsamer Nutzung vgl. später die Verfügung im Testament Epikurs über seinen Garten, Diog. Laert. X 16 f., vgl. W. Schmid, RLAC V 685; seine Ablehnung wirklichen Gemeinbesitzes Diog. Laert. X 11, vgl. Schmid a.O. 726.

18, 10 (a 31) „einigen Staaten": Ar. nennt Tarent u. VI 5, 1320 b 9. Dort, wie in den in der vorigen Anm. genannten Texten, geht es um die Unterstützung der *Bedürftigen*, P o l. II 5, vgl. bes. 1263 a 33 ff. dagegen um gegenseitige Hilfe unter *Besitzenden*, s.o. Vorbem.

18. 11 (a 32) „nicht unmöglich": S. u. 6, 1265 a 17 f. - dies im Gegensatz zur platon. Regelung 1263 b 29, vgl. 3, 1261 b 31. Der beste Staat, den Ar. vor Augen hat, soll realisierbar sein (vgl. die historischen Beispiele, s. o. zu a 2) - wie VII 4, 1325 b 38; 12, 1331 b 18 ff., s. insgesamt o. Anm. zu 1, 1260 b 27.

18, 17 (a 35) „Sparta": Vgl. b 41; 1264 a 10; a 35; 6, 1265 b 35 - diese später behandelte Verfassung dient schon hier als Folie, s. o. Einl. S. 95. Die hier genannten Beispiele (vgl. dazu Xen. L a c. 6, 3 - 5; Plut. M o r. 238 E (=I n s t. L a c. 23); Kränzlein 68; Lotze 42) für die Nutzung von Sklaven (es müssen hauptsächlich Heloten sein [dazu s. u. zu 9, 1269 a 37], diese werden bisweilen als Sklaven, δοῦλοι, bezeichnet: Thuk. IV 118, 7; V 23, 3; Theopomp FGrHist 115 F 122; Ephoros FGrHist 70 F 117; Myron FGrHist 106 F 2; Lotze 27; vgl. jedoch MacDowell 1986, 37 - 39 über Sklaven als von Heloten verschieden Gruppe; die Heloten waren aber im strengen Sinne nicht Privatbesitz, sondern „in gewisser Weise Staatssklaven", τρόπον γάρ τινα δημοσίους δούλους, Strabo VIII 5, 4 - das schwächt die Beweiskraft dieses Beispiels etwas ab) und anderem Besitz sollen nur das Prinzip erläutern, denn Ar. findet in Sparta - im Unterschied zu Kreta - gemeinsame Nutzung nur unzureichend verwirklicht: u. 10, 1272 a 12 ff.

18, 23 (a 39) „des Gesetzgebers": In der Funktion als Erzieher, s. o.

Anm. zu a 22. „Einstellung gewinnen" (γίγνωνται τοιοῦτοι), vgl. Bd. 1, Anm. zu I 7, 1255 b 21: τοιόσδ' εἶναι, s. u. Anm. zu 1264 a 38.

18, 24 (a 40) „Wohlbehagen": So schon Adeimantos (s.u. zu b 5; 1264 a 26; b 16; o. Vorbem.) bei Plat. R e p. IV 419 a über das Verbot von Privatbesitz. Ar. trifft seine Wertung in der Weise, daß er Freude an Besitz mit der richtigen Form der Selbstliebe, die naturgegeben ist, in Verbindung bringt - ohne den Zusammenhang ganz zu klären (vgl. Newman z.St.). Jedenfalls zielt er damit auf eine gleichsam naturrechtliche Begründung des Privateigentums. Diese Erklärung des Eigentumstriebes aus der Natur in P o l. II 5 stimmt in gewisser Weise zur Begründung der naturgemäßen Form von Besitz von P o l. I 8 (vgl. auch u. zu b 8 a.E.).- Gegenüberstellung der richtigen Selbstliebe mit derjenigen, die mit Recht getadelt wird: E N IX 8, 1168 a 28 ff. (vgl. b 15 ff.: sie beweist sich u.a. gerade in Besitz), vgl. R h e t. II 13, 1389 b 35 (vgl. schon Eur. M e d. 85 - 87 [V. 87 interpoliert?]. Zum terminologischen Problem vgl. Bd. 1, Anm. zu I 9, 1258 a 6. Vgl. zur Selbstliebe R h e t. I 11, 1371 b 18 ff.; Plat. L e g. V 731 e 1 ff., von wo wohl die aristotelische Qualifizierung „zuviel" (σφόδρα) stammt. Insgesamt vgl. Gantar 90 - 97; Erbse 1979, 432 - 450 (zu E N); J. Annas, Self-Love in Aristotle, The South. Journ. of Philos. 27, 1988, Suppl., 1 - 18, die allerdings keinen der früheren Beiträge kennt; wichtig de Vogel, in J. Wiesner (Hrsg.), 1985, I 393 - 426; H.-J. Fuchs, Entfremdung und Narzißmus. Semantische Untersuchungen zur Geschichte der >Selbstbezogenheit< als Vorgeschichte von französich >amour-propre<. Stud. zur allgemeinen und vergleichenden Literaturwiss. Bd. 9, Stuttgart 1977.- Bei der Kritik an der platon. Frauen- und Kindergemeinschaft fehlte das Argument des subjektiven Vergnügens, vgl. Newman I 162. Der aristot. Gedanke ab a 40, daß Besitz persönliches Wohlgefühl schafft als auch Freigebigkeit ermöglicht, findet sich ebenso Xen. M e m. I 6, 3 - ebenfalls in einer polemischen Auseinandersetzung, zwischen Antiphon und Sokrates.

18, 30 (b 4) „alle": Zu ergänzen ist: was alle tun, kann nicht falsch sein, vgl. E N I 8, 1098 b 27 ff.; X 2, 1172 b 35 ff. u. ö.

18, 32 (b 5) „Gefallen zu erweisen": Dies als Aufgabe des Freundes: Xen. M e m. II 4, 5 f.; H i e r. 11, 13 ff.; Plat R e p. I 332 a 9 f.; Ar. E E VII 12, 1244 b 17 ff.; M M II 11, 1210 b 11 ff.; E N IV 3, 1124 b 9 ff.; VIII 1, 1155 a 7; IX 8, 1169 a 18 ff.; 9, 1169 b 10; 11, 1171 b 16; b 21. Antiphanes Fr. 228 (Kock); Freude an der Unterstützung anderer empfinden: Ar. E N I 9, 1099 a 15 ff.; Vgl. auch Cic. D e o f f. I 8, 25: pecuniae cupiditas spectat ... ad gratificandi facultatem; vgl. Dio Chrysost. 3, 110.- „Gäste aus der Fremde". Adeimantos hatte gegen die Aufhebung des Privatbesitzes für die Wächter auch eingewandt, daß die Möglichkeit, Fremde zu bewirten, genommen werde: Plat. R e p. IV 419 a 7 ξενοδοκοῦντες.

18, 35 (b 7) „zu einer Einheit macht": Gemeint ist: durch gemeinschaftlichen Besitz die staatliche Einheit herbeiführen (dieser Zusammenhang wird b 16 ff.; b 31 ff. wieder aufgenommen); die Kritik geht über die Mittel, mit denen Einigkeit hergestellt werden soll, auf das Ziel selber zurück, vgl. b 29 ff., s. o. Vorbem. zu Kap. 2.

18, 36 (b 8) „Bewährung von zwei wertvollen Charaktereigenschaften": Auf der Linie, Plat. vorzuhalten, die ethische Begründung für das politische Verhalten verkannt bzw. vernachlässigt zu haben (s.o. Anm. zu a 22), liegt auch dieses Argument. Ganz ähnlich argumentiert Cic. N D I 121 gegen Epikur, der die Götter zwar zu höchsten Wesen macht, aber ihnen die Sorge um die Menschen bestreitet: tollit id, quod maxime proprium est optimae praestantissimaeque naturae. Quid enim melius aut quid praestantius bonitate et benificientia?

Es wäre allerdings falsch, Plat. zu unterstellen, er habe mit der Abschaffung der Monogamie Promiskuität eingeführt, so daß es Selbstbeherrschung nicht mehr geben wird. Vielmehr hatte Plat. selber als Folge der σωφροσύνη angegeben, daß man keinen Ehebruch begeht: R e p. IV 443 a 9. Aber bei ihm ist das nicht das Ergebnis der Erziehung, sondern der sozialen Ordnung. Und so beruht das Argument des Ar. allein auf dem Wort „eines anderen" (ἀλλοτρία), diese Frau eines anderen, der gegenüber man sich enthalten sollte, gibt es unter den Wächtern nicht. Für Ar. hat Plat. die Möglichkeit von Ehebruch beseitigt (wenn für einen Wächter alle Frauen seine eigenen sind, dann gibt es keinen Ehebruch, vgl. sinngemäß E N V 15, 1138 a 25 - so wie es nach Aristoph. E k k l. 667 ff. keinen Diebstahl mehr gibt, wenn allen alles gemeinsam gehört), aber er hat damit auch die ethische Voraussetzung aufgehoben, andere Frauen als die eines anderen zu respektieren und nicht anzurühren (vgl. dazu E N V 1, 1129 b 21). Zumindest der Stoiker Zenon hat ähnlich argumentiert: den Weisen sollten die Frauen gemeinsam gehören, jeder Mann dürfe sich mit jeder Frau verbinden, so daß unter anderem die Eifersucht wegen Ehebruch (den es nicht mehr gibt) wegfalle, Diog. Laert. VII 131 (SVF III 728). Zur Beurteilung der Sexualität durch Ar. s. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1253 a 35. Unrichtig ist die Bemerkung von Gomperz II 413, zur aristot. Kritik an der platon. Frauengemeinschaft: „allein die Äußerung eines in strengerem Sinne grundsätzlichen oder ethischen Widerstrebens suchen wir bei Ar. vergebens", was Gomperz mit der aristot. Billigung spartanischer Bräuche erklärt (1263 a 35). Aber Ar. hält doch Plat. vor, daß er die Bewährung von Selbstbeherrschung gegenüber Frauen unmöglich mache. Und sicherlich kritisiert Ar. hier nicht Plat. dafür, daß er auch die gefühlsmäßigen Bindungen von Mann und Frau auflöse (vgl. Salomon, ArchPhilos 9, 1937, 326 f.), aber es ist unrichtig, daraus voreilig negative Wertungen über die aristot. Vorstel-

lungen zu den Beziehungen Mann - Frau abzuleiten (Salomon 329 f.), denn diese Beziehungen hat Ar. an anderer Stelle, in E N, hauptsächlich B. VIII dargestellt. Es ist zu beachten, daß unter allen häuslichen Personalbeziehungen die Frau allein so wenig dem Mann gehört, oder m.a.W. die Frau allein so sehr eine eigene Persönlichkeit ist, daß es ihr gegenüber alein Unrecht aufgrund einer bestimmten Rechtsbeziehung gibt, nicht dagegen im Verhältnis Vater - Sohn oder Herr - Sklave, E N V 10, 1134 b 8 - 18. Nichts kann besser die selbständige Stellung der Frau beleuchten.

Nur aus den Handlungen (ἔργα) kann man auf die zugrundliegenden Charakterhaltungen schließen, sie verraten diese: R h e t. I 9, 1367 b 32; E E II 1, 1219 b 11; 11, 1228 a 15; E N X 8, 1178 a 28 ff. (ebenfalls erläutert an Freigebigkeit), MM I 19, 1190 a 34 - b 6; zu Freigebigkeit vgl. E N IV 1, 1120 b 14 f. Nicht nur wegen der Aufhebung von Privateigentum, sondern auch wegen des asketischen Zuges seines Staatsideales (Barker 1906, 149, vgl. Bd. 1, Anm. zu I 7, 1255 b 26) konnte Plat. nicht die Tugend von Großzügigkeit und Freigebigkeit würdigen. Ar. erweitert daher die platon. Forderung von Mäßigung und Selbstbeherrschung, die er - abgesehen vom Verhalten gegenüber den Frauen - durchaus in Plat.s R e p. findet, um Freigebigkeit (6, 1265 a 31) und legt diese Forderung seinem besten Staat zugrunde (VII 5, 1326 b 31, vgl. II 7, 1266 b 24 ff., s. o. Einl. 104; 107). Auch eine andere arete setzt den Haushalt voraus: μεγαλοπρέπεια, die u. a. darin besteht, daß man sein Haus seinem Besitz entsprechend ausschmückt, E N IV 5, 1123 a 6 ff. Adeimantos beklagte, daß dies unter dem System von Gemeineigentum für die Wächter nicht möglich sei, Plat. R e p. IV 419 a 5 ff. (sie hätten weder οἰκίας .. καλὰς καὶ μεγάλας noch ταύταις πρέπουσαν κατασκευήν - hatte Plat. dabei Thuk. II 65, 2 vor Augen: die begüterten Bewohner Attikas, die bei Kriegsbeginn vom Lande in die Stadt überziehen mußten, vermißten καλὰ κτήματα ... οἰκοδομίαις τε καὶ πολυτελέσι κατασκευαῖς?). Daß die Begrenzung der Haushaltsführung auf das für den eigenen Bedarf Hinreichende (P o l. I 8) schon dieses großzügigere Ideal ermöglichte, muß bezweifelt werden, vgl. Bd. 1, Anm. zu I 9, 1257 b 41 a. E.

19, 4 (b 15) „das Wohl der Menschen zu fördern" (φιλάνθρωπος): Vgl. Gauthier - Jolif, II 662 f., zu E N VIII 1, 1155 a 20-21; S. Lorenz, De progressu notionis φιλανθρωπίας, Phil. Diss. Leipzig, 1914; H. Hunger, Philanthropia. Eine griechische Wortprägung auf ihrem Wege von Aischylos bis Theodoros Metochites, AAWW 100, Wien 1963, 1 - 20; Schütrumpf 1982, 87 Anm. 10.

19, 5 (b 17) „glaubt er doch": Ar. teilt nicht die von Plat. beschriebenen Erwartungen (vgl. R e p. V 465 b 5 - 10; vgl. 464 d 9 ff.: sie sind „frei von politischer Zwietracht, zumindest soweit Menschen wegen Besitz und Gü-

tern, Kindern oder Frauen in Zwietracht leben"; III 417 a 5 f. u.ö.), mit denen er sich schon 4, 1262 b 9 ff. kritisch auseinandergesetzt hatte.

19, 7 (b 18) „Anklage erhebt": Ar. zitiert Plat., vgl. u. 1264 a 27 - 29.- „Klagen wegen Geschäftsvereinbarungen": Vgl. R e p. V 464 d 7 ff.; in VIII 556 a 9 ff. schlägt Plat. ein Gesetz vor, daß private Geschäftsvereinbarungen das persönliche Risiko bleiben und daher nicht einklagbar sind, vgl. Ar. E N IX 1, 1164 b 13 ff.- „Schmeicheleien vor den Reichen": Nach R e p. V 465 c 1. Auch Phaleas von Chalkedon hatte Unruhen im Staat auf die Besitzordnung zurückgeführt und damit der Überzeugung manch anderer Ausdruck gegeben (u. 7, 1266 a 37 f.), und bei Aristoph. wird das Ende von Prozessen und Verbrechen von der Gemeinsamkeit des Besitzes erwartet, E k k l. 657 ff.; vgl. 560 ff.

19, 14 (b 23) „Schlechtigkeit": Dieses gegen Plat. gerichtete Argument beruht selber auf platon. Voraussetzungen, allerdings nicht denen der Besitzordnung in R e p. III - V. Besitz selber ist kein Gut, über seinen Nutzen oder Schaden entscheidet der *richtige Gebrauch*, der von der ethischen Qualität des Gebrauchenden abhängt, M e n. 88 d 4 ff. Es sind solche von Plat. in anderem Zusammenhang entwickelten Argumente, die Ar. zu dieser Kritik veranlassen: man darf die politischen Verhältnisse nicht auf die Besitzordnung schieben, sondern auf den *Gebrauch*, den die Menschen aufgrund ihres Charakters von Besitz machen (gegen die gleiche Verkennung der eigentlichen Ursache s.u. VII 1, 1323 a 40 f.). Dies ist der Hauptpunkt der Kritik an Phaleas u. Kap. 7, bes. 1267 b 1 (vgl. auch u. Anm. zu 6, 1265 a 35 zu Plat. L e g.), ganz auf der gleichen Linie schon Isokr. 3, 4. Es war demnach Plat., der der Möglichkeit ethischer Erziehung mißtraut hat (s. u. b 36 ff.), wenn er über die Änderung der Besitzordnung das richtige Verhalten erreichen wollte (vgl. R e p. VIII 556 a 9 über ein Gesetz, das Geschäftsabmachungen zum Risiko der Beteiligten mache: „es *zwingt* die Bürger, für eine gute charakterliche Eigenschaft Sorge zu tragen", ἀναγκάζων ἀρετῆς ἐπιμελεῖσθαι, vgl. dort Adam z.St. für ähnliche Vorschläge in L e g.; für die gleiche Einstellung, daß *Gesetze* zu arete *zwingen*, ist hinzuzufügen L e g. V 739 d 3 f., ebenfalls bei der Rekapitulation der Frauen-, Kinder- und Besitzgemeinschaft. Ar. hält Plat. im Grunde eine materialistische Weltanschauung vor. Ar. ist der Moralist in politicis, richtig Sandvoss 346; Lanza, Athenaeum 49, 1971, 382; entgegengesetzt Bien 1973, 247, vgl. 251, zu 1263 b 11 - 14: die Kritik des Ar. richte sich darauf, daß die Bindung der Politik an die Ethik sich selber auflöse. Aber genau umgekehrt: Ar. hält Plat. vor, daß er nicht ethische Mittel eingesetzt habe (vgl. bes. u. b 37 ff.). Die polis hat das richtige Leben ihrer Mitglieder zu ermöglichen, ihr εὖ ζῆν, s. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1252 b 29), ihr Glück (s.u. zu III 6, 1278 b 15; 9, 1280 a 25; b 29 u. ö.) - Ar. findet bei Plat. einen Verstoß gegen eines der

Kriterien, das er u. 9, 1269 a 31 ff. der Untersuchung Spartas zugrundelegt.

In P o l. II 7 gibt Ar. an, wann Verhalten durch einen bestimmten Umfang von Besitz bestimmt ist und wann nicht, 1266 b 14 ff. - in der Sache eher vermittelnd, im Ton konzilianter als hier bei der Kritik in gleicher Sache. Ar., offensichtlich der frühe, drückt sich schroffer aus, wenn Plat. der kritisierte Theoretiker ist, vgl. Düring 1966, 46, vgl. 112; 234: ders. 1961, 283 f.; Flashar 1965, 234 - anders Jaeger 1923, 105 (gegen ihn schon Bornemann, Philologus 33, 1924, 257).

Hier in II 5 findet Ar. in der Erfahrung, daß gerade Menschen mit gemeinsamem Besitz untereinander zerstritten sind, eine Bestätigung seiner Auffassung, daß die Besitzordnung nicht die ihr von Plat. zugeschriebene Wirkung hat. Diese Auffassung ist nun keineswegs für die gesamte P o l. des Ar. charakteristisch, im Gegenteil, in den Büchern IV - VI berücksichtigt er als verfassungsdeterminierende Faktoren die Besitzunterschiede in der Bürgerschaft, darin will er einen Ausgleich herstellen und so zur Verbesserung der Vermögensverhältnisse beitragen (vgl. Schütrumpf 1980, 130 ff.; 200 ff.); er kommt den hier von ihm kritisierten Autoren Plat. und Phaleas erheblich näher (Schütrumpf a. O. 132 Anm. 170, vgl. Newman IV 212, zu IV 11, 1295 b 5). In VI 4, 1319 a 4 ff. zitiert er zustimmend Gesetzgebungen, die durch Beschränkung des Erwerbs oder Verkaufs von Grundbesitz über einen bestimmten Umfang hinaus die bäuerliche Zusammensetzung des Demos, oder mit anderen Worten: die bestimmte Qualität des Demos (ποιόν τινα εἶναι τὸν δῆμον, vgl. o. zu a 39) erreichen wollen, womit er den Methoden Plat.s, die er hier kritisiert, selber sehr nahe kommt. Unrichtig und einseitig Maurer 151.

19, 22 (b 27) „genommen werden": Z. B. die Bewährung charakterlicher Eigenschaften, aber auch Wohlbefinden: a 40 - b 14; Glück: 1264 b 15 ff.

19, 25 (b 30) „Voraussetzung" (ὑπόθεσις): Vgl. o. zu 2, 1261 a 16.

19, 27 (b 33) „fortschreitet": Vgl. 2, 1261 a 17 und Anm.

19, 31 (b 34) „minderer Oualität": Nach 2, 1261 b 11-15 ist dies Verlust der Autarkie. Gegensatz: „nicht mehr als Staat existieren", vgl. u. 6, 1266 a 3; 10, 1272 b 13 f.

19, 31 (b 35) „Zusammenklang" (συμφωνία): D.h. Konsonanz von Grundton mit Oktave, doppelter Oktave, Quinte oder Ouarte (vgl. P r o b l. XIX 35, 920 a 27 ff.; Adam zu Plat. R e p. VII 531 A 1), damit von den neuzeitlichen Harmonievorstellungen ziemlich weit entfernt: „Töne im Abstand einer Oktave gelten als harmonisch identisch und werden nicht gezählt", Fischer-Lexikon Musik, hrsg. v. R. Stephan 1957, 58. „Die Ouarte (wurde) als Zusammenklang zur Dissonnanz", ebda. 196. Grundton und Ouinte klingen „hohl". Musikalisch ist die von Ar. als Konsequenz aufge-

zeigte Rückführung der 'Symphonie' zur 'Homophonie' eine Einbuße, vgl. P r o b l. XIX 39, 921 a 7 ff.: Symphonie (v.l. ἀντίφωνον, d.h. Oktavkonsonanz) klingt angenehmer als Homophonie. Plat. konnte allerdings (R e p. IV 432 a) mit Berechtigung sagen, daß das Verhältnis der Stände seines Staates zu einem solchen Zusammenklang (συμφωνία, a 8), nicht einem Einklang (ὁμοφωνία) führe; zum aristot. Argument vgl. Vorbem. zu Kap. 2.- „rhythmisches Gleichmaß" (βάσις): eigentlich Schritt, Plat. R e p. III 399 e 10 ff.; Ar. M e t. Λ 1, 1087 b 36.

19, 35 (b 36) „vorher": 2, 1261 a 18. Ar. selber hält in gewisser Weise am Begriff Einheit fest (s.o. Vorbem. zu Kap. 2), aber nicht durch die Aufhebung intermediärer Gruppen (vgl. Vorbem. zu Kap. 2 und 3), die er im Gegenteil für unerläßlich hält (1264 a 6 ff.), sondern durch Erziehung zu einem bestimmten Verhalten, das dann auch zur Gemeinsamkeit in Besitzdingen durch gemeinsamen Gebrauch führen könnte, s.o. zu a 22 (mit wörtlichem Anklang an b 40); Anm. zu o. b 23, vgl. die Kritik an Phaleas 7, 1266 b 29 ff.; 1267 b 6, s. u. III 9, bes. Anm. zu 1280 a 25.- Die vorliegende Formulierung bei Ar. erinnert an Thuk. II 11, 9 κάλλιστον γὰρ τόδε καὶ ἀσφαλέστατον πολλοὺς ὄντας ἑνὶ κόσμῳ χρωμένους φαίνεσθαι.

19, 38 (b 38) „(Bewohner des) Staates gut" (πόλιν σπουδαίαν): Vgl. I 13, 1260 b 17 und Anm.; VII 13, 1332 a 31 ff.; III 4, 1277 a 5.

19, 40 (b 40) „gewohnheitsmäßiger Verhaltensweisen ... und durch Gesetze": Das erste ist wirksamer, vgl. III 16, 1287 b 5 ff., s. insgesamt o. zu a 22. Die aristot. Kritik überspitzt: durch solche Maßnahmen über Besitz u. a. hat Plat. die Erziehung der Wächter nur *ergänzen* wollen, vgl. R e p. III 416 c 5 ff.

20, 1 (b 41) „Sparta und Kreta": Im Unterschied zu a 35 geht es hier nicht darum, daß man dort diese Maßnahmen wenigstens im Prinzip schon verwirklicht sehen könnte, sondern um die Anerkennung, daß der Gesetzgeber dies - besser als Plat. - mit den richtigen Mitteln, der Begründung gewohnheitsmäßiger Haltungen, zu erreichen versuchte, vgl. die Anerkennung für die spartanischen und kretischen Gesetzgeber E N I 13, 1102 a 10; X 9, 1180 a 24 f. Das bedeutet allerdings hier (oder o. a 30 ff.), nicht, daß Ar. inhaltlich den Erziehungszielen der spartanischen Gesetzgeber zustimmt, vgl. u. 9, 1271 a 41 ff.; VII 14, 1333 b 5 ff.; VIII 4, 1338 b 9 ff.; Bd. 1, Einl. S. 8) ANm. 4. Syssitien hatte auch Plat. für die Wächter vorgeschlagen, s. o. Anm. zu a 2, aber auf der Grundlage des Verbotes von Privatbesitz, dies - und nicht wie in Sparta die Syssitien selber - sollte die Gemeinschaft herstellen (vgl. auch u. Anm. zu 1264 a 8). Ar. verschweigt hier, daß in Kreta die Syssitien gerade aus gemeinschaftlichem Lande bestritten werden, 10, 1272 a 16 ff.

20, 4 (1264 a 2) „lange Vorzeit" (τῷ πολλῷ χρόνῳ): Vgl. in ähnlichem

Zusammenhang VII 10, 1329 b 26; Her. I 32, 2; Eur. H i p p o l. 375 ἐν μακρῷ χρόνῳ; Diod. I 82, 3. Zur Verbindung mit τοῖς πολλοῖς ἔτεσιν vgl. Ar. E u d e m o s Fr. 44 R[3] (nach Plut. M o r. 115 c = C o n s. a d A p o l l. 27), wo Vahlen, RhMus 22, 1867, 146 f. (= Ges. Philol. Schriften I 296 f.) durch Einfügung von <καὶ> herstellt: ἐκ πολλῶν ἐτῶν καὶ παλαιοῦ χρόνου (vgl. auch Vahlen, Z.f.d.österr. Gymn. 21, 1870, 829-831 = Ges. Philol. Schriften I 288 - 290), eine Verbesserung, die tiefergreifenden Athetesen vorzuziehen ist, trotzdem aber nicht in den Ausgaben (z.B. Plut. M o r., ed. Teubneriana 1974) zitiert wird.

Zum Problem des Fortschritts vgl. L. Edelstein, The Idea of Progress in Classical Antiquity, Baltimore 1967; E.R. Dodds, Der Fortschrittsgedanke in der Antike und andere Aufsätze, Zürich - München 1977, 7 - 35; W. den Boer, Progress in the Greece of Thucydides, Mededelingen der Koninklijke Nederlandse Akademie von Wetenschappen, Amsterdam 1977; C. Meier, Ein antikes Äquivalent des Fortschrittgedankens: Das „Könnens-Bewußtsein" des 5. Jahrhs. v. Chr., HZ 226, 1978, 265 - 316.

Ar. ist zwar der Auffassung, daß er in manchen philosophischen Disziplinen - z.B. der, die er in S o p h. E l. behandelt hat - selber gleichsam aus dem Nichts heraus die Grundlage legen mußte (S o p h. E l. I 34, 183 b 16 ff.); in anderen Fachwissenschaften sind noch nicht alle Probleme gelöst (D e g e n. a n i m. III 10, 760 b 30 f.). Aber die in diesen Äußerungen zum Ausdruck kommende Erwartung, erst allmählich werde die Zukunft den Fortschritt der Wissenschaften bringen, darf man nicht verallgemeinern. Ar. selber soll den völligen Abschluß der philosophischen Erkenntnis in kürzester Frist erwartet haben (Fr. 53 R[3]). In der tragischen Dichtung ist über mehrere Entwicklungsstufen die Vollkommenheit dieses literarischen Genos, die „Natur" der Tragödie, schon erreicht, weshalb sie ihre Entwicklung beendet hat (P o e t. 4, 1449 a 14 ff.). Es ist die Grundstimmung des 4. Jahrh.s, daß auf beinahe allen Gebieten die Kenntnisse in kürzester Zeit unvorstellbar erweitert wurden (vgl. Edelstein 69 f.), ja daß der Fortschritt zu seinem Ende gekommen sei bzw. bald zu Ende kommen werde (vgl. Hippokr. D e v e t. m e d. Kap. 2 εὕρηται ἐν πολλῷ χρόνῳ, vgl. die Formulierung des Ar. - bei Hippokr. allerdings mit dem Zusatz καὶ τὰ λοιπὰ εὑρεθήσεται); für das 2. Jahrh. vgl. Polyb. X 47, 12; zum optimistischen Glauben, daß menschliche Suche zum Erfolg führen muß und alles herausgefunden werden kann, vgl. Chairemon fr. 21 (Snell) οὐκ ἔστιν οὐδὲν τῶν ἐν ἀνθρώποις ὅτι / οὐκ ἐν χρόνῳ ζητοῦσιν ἐξευρίσκεται, vgl. Alexis fr. 30 (Kock), ἅπαντα τὰ ζητούμεν' ἐξευρίσκεται, vgl. Philemon fr. 37 (Kock).

Nach dem vorliegenden Abschnitt P o l. II 5 sind im gesellschaftlich-politischen Bereich alle Entdeckungen gemacht. Ar.' Bemerkung, daß jede

Kenntnis schon vielmals gefunden und wieder verloren gegangen ist (D e c a e l o I 3, 270 b 19 f.; M e t. Λ 8, 1074 b 10 f.), ist vielleicht (mit Dodds 1977, 22) als „entmutigende Folgerung - entmutigend jedenfalls für heutiges Denken" (entmutigt klingt Choirilos von Samos FGrHist 696 F 34 a) anzusehen, verrät aber möglicherweise eher Achtung und Hochschätzung für die Leistungen der vorangegangenen Generationen, deren Erfahrungen so reich sind, daß man sie nur wirklich ernst nehmen, bewahren und zusammenfassen muß (vgl. Isokr. 15, 82 f. - ders. 2, 41: zusammenfassen, was sich im Denken anderer vereinzelt findet, in rhetorischem Zusammenhang). Die Vergangenheit kann die Gegenwart lehren und vor Fehlern bewahren. Mit dieser Auffassung wendet sich Ar. gegen Plat., der das, was in der Theorie als Bestes aufgezeigt wurde, zum Prinzip seiner Staatskonstruktion macht, selbst wenn die Menschen darüber lachen würden, weil es ungewohnt ist (Edelstein 115 f.). Aber im Prinzip, oder wenigstens der Formulierung nach, war Plat. von der aristot. Auffassung nicht weit entfernt, denn zur Wächtererziehung, gegen die sich Ar. hier wendet, hat Plat. sich im gleichen Sinne geäußert: es gebe keine bessere als die, die „in der langen Vorzeit gefunden wurde", τῆς ὑπὸ τοῦ πολλοῦ χρόνου ηὑρημένης, R e p. II 376 e 2. Jedenfalls schließt Ar. eine umgehemmte politische Spekulation, den Entwurf völlig neuartiger Staats- und Gesellschaftsformen (vgl. u. 6, 1265 a 12 καινοτόμον) aus, die sich weit von der politischen und gesellschaftlichen Realität der bekannten Gemeinschaftsformen entfernen. Gegen Regelungen der platon. G e s e t z e zur Besitzordnung verweist Ar. auf Pheidon von Korinth, einen der *ältesten* Gesetzgeber (6, 1265 b 12 ff.) - gerade in diesem Bereich, von dem man meinen sollte, er unterliege am stärksten dem historischen Wandel, beruft sich Ar. auf seit alters bestehende Gesetze (u. 7, 1266 b 16; VI 4, 1319 a 6 ff.). Zur Verfassungstheorie ist es daher die Auffassung des Ar., daß die Geschichte die möglichen Verfassungstypen vollständig entwickelt habe (vgl. III 8, 1279 b 38 und Anm. zu b 26), deren Zahl man kennen muß (vgl. Schütrumpf, TAPA 119, 1989, 216 ff.). Von der Möglichkeit neuer Formen spricht Ar. nicht - darin gleicht ihm sein Schüler Dikaiarch in der Einschätzung der Kultur: „als Aristoteliker, der von der Ewigkeit der Welt überzeugt ist, konnte er natürlich nicht glauben, daß irgendeine menschliche Kultur sich ewig weiter entwickeln könne..." (v. Fritz 1976, 266), die Kenntnis aller dieser Verfassungsformen ist für Ar. Vorbedingung, um in einem der historischen Staaten erfolgreich wirken zu können (IV 1, 1289 a 7 ff.). Im Unterschied zur technischen Sphäre, in der sich die Vervollkommnung erst in der überschaubaren jüngsten Vergangenheit vollzogen hat, sind die Erfahrungen im menschlichen, sozialen Bereich älter (vgl. Plat. P r o t. 326 d 6 über die Vorbildlichkeit der Gesetze der alten Gesetzgeber - anders L e g. XI 922 e 1). Daß im politi-

schen Bereich Fortschritt differenzierter zu bewerten ist als im technischen, verrät auch Thuk. I 71, 3: in der techne setzen sich immer die Neuerungen durch, in einem Staat ist unter ruhigen Verhältnissen das unerschütterliche Festhalten an überkommenen Bestimmungen das Beste, jedoch unter dem Zwang vieler Unternehmungen braucht er zusätzliche Verbesserungen. Die Analogie von politischen Verhältnissen und technischer Entwicklung trifft also nicht vollständig zu, wie das danach auch Ar. P o l. II 8, 1268 b 32 ff. zusätzlich begründet (vgl. o. zu 2, 1261 a 33, gut Edelstein, 118 f.).

Fortschritt als die positive Entwicklung im menschlich - sozialen Bereich muß eigentlich auf die Vergangenheit beschränkt bleiben: die früheste Herrschaftsweise ist die Regierung eines Mannes, des Königs, da es nur selten viele Leute gab, die sich deutlich an arete auszeichneten. Das Königtum wurde aber abgelöst, weil später eine größere Zahl von Leuten an arete gleich war und die Herrschaft eines Mannes nicht mehr hinnahmen (III 15, 1286 b 8 ff., s. Anm. zu b 7). Die weitere Entwicklung bis zum Endstadium Demokratie ist zwar aufgrund der Zunahme der Bevölkerung zwangsläufig (b 20 - 22), aber sie ist kein qualitativer Fortschritt, denn die Demokratie gehört, anders als die frühesten Stufen Königtum und Aristokratie, zu den entarteten Verfassungen (III 7). Der Fortschritt in den materiellen Bedingungen der Staaten: Vergrößerung der Bevölkerung und der Einkünfte, ist von politischem Niedergang begleitet, ja bringt ihn mit sich (Moraux 1965, 191 f.). Ar. hat sich gehütet, diese wohl historisch unaufhaltsame Entwicklung insgesamt als einen natürlichen Prozeß zu legitimieren (Bd. 1, Anm. zu I 2, 1252 a 24; Schütrumpf 1980, Exkurs II bes. 329 ff. contra Day-Chambers). Schon gar nicht ist das Neue, Originelle an sich ein positiver Wert. Der Rang einer politischen Institution ist jedoch nicht allein schon daraus ablesbar, daß sie früh in der geschichtlichen Entwicklung realisiert war, sondern aus der Qualität, die sich in der Praxis bewährt hat (s.u.). Der Blick auf die umfassende historische Erfahrung in der Vielzahl griechischer Staaten soll die Einsicht für die Gesetzmäßigkeiten politischen Geschehens wecken (P o l. V). Hilfe für die praktische Politik wird in den meisten Fällen bedeuten, den historischen Prozeß, der meist bei den radikalen Verfassungsformen zum Stillstand kam, behutsam zurückzudrehen (vgl. Schütrumpf 1980, 127); unter den Demokratien war die älteste zugleich die beste (VI 4, 1318 b 6 ff.). Das Ideal ist aber nicht die Vergangenheit um ihrer selbst willen - „alle suchen nicht das von den Vätern Ererbte, sondern das Gute" (8, 1269 a 3 ff., s. Anm. zu a 4). Die Einrichtungen der primitiveren Vorzeit sind weniger vollkommen ausgebildet: 10, 1271 b 21 - 24; 8, 1268 b 38 ff.; Ephoros FGrHist 70 F 149, 17 hat das deutliche Qualitätsgefälle der kretischen zu spartanischen Verfassung gegen andere Deutungen damit erklärt, daß das Unvollkommenere das Frühere sein müsse, denn niemand

falle bei der Gesetzgebung zum Schlechteren zurück. Aufgrund dieser Auffassungen wendet sich Ar. gegen Regelungen bei Plat., die nicht in der historischen Erfahrung ihre Stütze finden können (vgl. Schütrumpf 1980, 65 f.); einem möglichen ähnlichen Einwand gegen seine eigene Konstruktion eines besten Staates baut er schon Kap. 1 (1260 b 33 f.) vor. Entsprechend diesem Argument könnte der platon. Staat in der Wirklichkeit nicht auf die in den existierenden Staaten verbreiteten Untergruppierungen wie Sippenverbände verzichten (vgl. o. Anm. zu 1263 b 36; Vorbem. zu Kap. 3). Newman verweist auf Hom I l. 2, 362.

20, 9 (a 5) „in die Wirklichkeit" (τοῖς ἔργοις): S. o. Bd. 1, Anm. zu I 5, 1254 a 20.

20, 12 (a 8) „gemeinsame Mahlzeiten": Syssitien für die Wächter gab es natürlich in Plat.s R e p., vgl. III 416 e 3; V 458 c 8, s. u. zu 6, 1265 a 8, aber Ar. kann zu Recht sagen, daß sie bei Plat. nicht als soziale Untergliederungen des Wächterstandes eingerichtet waren (s. auch o. zu 1263 b 41). Die aristot. Erwartung, durch Syssitien kleinere Einheiten innerhalb des Staates zu begründen, bestätigt die Auffassung von Gschnitzer, 1981, 96 f., daß das Zusammenleben von Männern in Syssitien in Kreta und Sparta nicht zum Verzicht auf eigenes Leben und zu restloser Einordnung in die staatliche Gemeinschaft zwinge, vielmehr ziele dies auf die „Bildung kleiner geschlossener Kreise, deren Angehörige miteinander engstens vertraut sind".

20, 15 (a 10) „Spartaner": Die Bürger sind von lebensnotwendigen Arbeiten befreit, 9, 1269 a 34 ff. (vgl. 8, 1268 a 36 bei Hippodamos), vgl. Ar. selber VII 10, 1329 b 1. Zutreffend bringt Newman die aristot. Kritik auf die Formel: was bei Plat. neu ist, ist nicht zu verwirklichen; was zu verwirklichen ist, ist nicht neu.

20, 16 (a 11) „Form des Staatswesens in seiner Gesamtheit" (ὁ τρόπος τῆς ὅλης πολιτείας): Der Ausdruck τρόπος τῆς πολιτείας auch u. 7, 1267 a 17; 9, 1269 a 33; VII 2, 1324 b 3; schon Xen. A t h. P o l. I, 1; Plat. R e p. IV 445 c 9; d 4; V 473 b 7; VIII 551 b 8; L e g. III 680 a 9.- „In seiner Gesamtheit". D. h. unter Einschluß von Bauern (mit zu verstehen sind die Handwerker, wie schon 4, 1262 a 40; vgl. 6, 1264 b 32), es ist dies der o. Anm. zu 2, 1261 a 23 erläuterte Gebrauch von „Staat, Staatswesen" in weiterem Umfang über den Kreis derjenigen, die politische Rechte besitzen, hinausgreifend; das gleiche gilt für „andere Bürger" a 13 f., vgl. schon 4, 1262 b 32 f. mit Anm. zu b 33, worin Ar. ganz der platon. Terminologie folgt, vgl. R e p. III 414 e 5; 416 d 1; e 1; 417 b 1; V 463 a 4. Zu „Mitglieder" (κοινωνοῦντες) als Bezeichnung für Bürger s. Bd. 1, Anm. zu I 13, 1260 b 20.

20, 20 (a 14) „keine Bestimmungen": Das trifft nicht nur für den Besitz, sondern auch die politische Stellung, Bildung und Gesetze des dritten Stan-

des zu (a 36 ff.). Wenn ich mir die Generalisierung erlauben darf, so ist dies ein charakteristisches Merkmal der klassischen griechischen Staatstheorie überhaupt. Das Urteil des Ar. über Plat. findet sich mit beinahe den gleichen Worten bei Newman, nun aber bezogen auf Ar., seinen besten Staat (I 118 f.; 198 Anm. 3) - beide Philosophen sind in der Hauptsache an den Vollbürgern interessiert, vgl. Schütrumpf 1980, 21; 36 f. Xenophon erwähnt in seiner „Verfassung der Spartaner" nicht einmal Heloten und Metöken, vgl. Schütrumpf 1982, 41 ff. mit Anm. 181.

Schon bei den Wächtern hat sich Plat. mehr über die Art der Nutzung als die Besitzordnung geäußert (s. o. zu 1263 a 2). Der Widerspruch zwischen den Auffassungen von Susemihl (Anm. 153): es sei „gar nicht daran zu zweifeln", daß der Wächterstand gemeinschaftlich Eigentümer des Ackerlandes ist, das die Bauern gleichsam gepachtet haben, wofür sie in Naturalien Entgelt abliefern, und der jenigen von Bornemann (141 f.): Grund und Boden „gehört offenbar dem *ganzen* Staat" bestätigt Ar.' Bemerkung, daß Plat. dies nicht ausdrücklich geklärt hat, es gibt nur Andeutungen: R e p. IV 419 a 5 wird den Wächtern überhaupt Besitz von Grund und Boden bestritten - wenn dies nicht eine laxere Ausdrucksweise für das Verbot von Privatbesitz ist, dann muß dies auch für gemeinschaftlichen Besitz gelten. Und die Warnungen, daß der dritte Stand durch zu großen Reichtum bzw. Armut in gleicher Weise zugrundegerichtet wird (421 d 1 ff.), ist eigentlich nur sinnvoll, wenn seine Mitglieder Privatbesitz haben können - zuviel oder zuwenig. Wäre es Plat. um Lebensbedingungen, ausreichende Versorgung gegangen, dann hätte er dies anders ausdrücken müssen. Plat. setzt also Privateigentum bei dem dritten Stand voraus, dessen Umfang von den Wächtern kontrolliert werden soll. Vgl. M. Salomon, ArchPhilos 9, 1939, 186 f.

20, 26 (a 18) „welchen Vorteil": Die Wächter werden für ihren Verzicht auf Privateigentum und die damit verbundenen Opfer (R e p. IV 419 a ff.; s. o. zu 1263 a 40 ff.) wenigstens durch Zugehörigkeit zu den Regierenden (V 463 a 6 ff.) entschädigt, aber welchen Vorteil haben die Bauern, die neben diesem gleichen Verzicht außerdem keine Waffen tragen dürfen und noch die Arbeit auf den Feldern erledigen müssen, von deren Erträgen sie außerdem Teile abliefern müssen? Die Bauern (und Handwerker) in einer vergleichbaren Situation im Staatsentwurf des Hippodamos befinden sich nach Ar. in einer Stellung wie Sklaven, 8, 1268 a 17 ff. Die Herrschaftsordnung ist durch diese Unterprivilegierung gefährdet.

20, 29 (a 21) „ihren Sklaven": Zur Frage, wer diese Gruppe kretischer Sklaven war, vgl. Garlan 1988, 100.

„lediglich den Besuch der Sportstätten und den Besitz von Waffen untersagt": Also nicht auch Privatbesitz. Verbot des Besuches von Gymna-

sien für despotisch Beherrschte s. o. Vorbem. zu Kap. 3. In Sparta tragen die Spartiaten ständig Speere, halten aber die Sklaven von den Waffen fern. Xen. Lac. 12, 4. Von den Vorrechten ausgeschlossen zu sein, die mit dem Tragen von Waffen einhergehen, wird als ein der Sklaverei ähnlicher Zustand empfunden: u. 8, 1268 a 18 f., vgl. über die Trennung von Kriegern und Bauern (die Periöken oder Sklaven sein sollen) u. VII 10, vgl. o. 1264 a 9; Xen. Kyr. VII 5, 79; VIII 1, 43. Durch Tragen von Waffen empfindet sich der Kreter Hybrias als Herr, vgl. D.L. Page, Lyrica Graeca Selecta, OCT 1968, Nr. 463. Zur Wirkung, die die Ausrüstung mit schweren Waffen auf den mytilenischen Demos hatte, vgl. Thuk. III 27, 3: „Sie fügten sich nicht mehr den Archonten."

20, 34 (a 24) „Zusammenleben" (ὁ τρόπος τῆς κοινωνίας): Die Formulierung nach Rep. V 449 c 8, dort allein auf die Wächter bezogen (Newman).

20, 35 (a 25) „zwei Staaten": Das Argument hat Ar. von Plat. übernommen, der so die Beziehungen zwischen Armen und Reichen in einem Staat, der den Regierenden Privateigentum, bes. den Besitz von Edelmetallen erlaubt, beschrieben hatte (IV 422 e; VIII 551 d 5; vgl. Leg. XII 945 e 1). In Pol. V 12, 1316 b 6 wendet sich Ar. aber gerade gegen diesen Ausdruck „zwei Staaten in einem einzigen Staat" (den er auch 9, 1310 a 4 f. voraussetzt), denn diese Situation müsse auch bei Unterschieden in der ethischen Qualität gelten. Aber er selbst benutzt diesen Ausdruck hier II 5 nicht nur für einen Gegensatz wegen des unterschiedlichen *Grades* einer bestimmten Qualität, sondern zwei verschiedenen Eigentumsordnungen: bei Plat. stehen sich Wächter ohne eigenen Besitz und dritter Stand mit Privateigentum gegenüber. Zu einem gefährlichen Gegensatz wird dies, weil die unterschiedliche Eigentumsordnung von der politischen Spannung zwischen Unterdrückern und Unterdrückten überlagert ist. Wenn Plat. z. B. Rep. VIII 543 a die verschiedenen Elemente der Gemeinsamkeit der *polis* betont, betreffen sie nur die *Wächter*!

20, 37 (a 26) „Besatzungstruppe": Wohl aus Rep. IV 420 a 1, den kritischen Bemerkungen des Adeimantos (vgl. u. b 16; o. zu 1263 a 40). Die Gleichsetzung von „Besatzung" (φρουροί) mit „Wächter" (φύλακες) konnte Ar. in anderem Zusammenhang tatsächlich bei Plat. selber finden: Rep. VIII 560 b 9.- Zur Bezeichnung „Bürger" für Bauern, Handwerker „und die übrigen" (wohl Händler) bei Plat. s. o. zu a 11. Die politische Spannung muß darin bestehen, daß diese Gruppe den Titel Bürger trägt, aber einmal keine Waffen tragen durfte (dies macht sie gleichsam zu Sklaven: 8, 1268 a 17 - 20), dann keine politischen Rechte hat und damit der rechtlosen Bevölkerung in einer besetzten Stadt gleicht. Daß sie wie Freie umsorgt wurden (Plat. Rep. VIII 547 c 1 f.), wiegt für Ar. (vgl. III 5, 1278

a 38 ff.) die institutionalisierte politische Rechtlosigkeit nicht auf (dies gegen Bornemann, Philologus 33, 1924, 147 f.; vgl. Schütrumpf 1980, 64 ff.). Plat. ging damit noch weiter als die oligarchischen Staaten, die dem Demos nicht die politischen Rechte genommen haben, sondern lediglich erreichen wollten, daß er sie nicht wahrnahm (Ar. P o l. IV 13, 1297 a 14 ff.). Auch Ar. enthält Handwerkern und Bauern des besten Staates politische Rechte vor (P o l. VII 8 f.), aber diese sind einmal Barbaren, und sie tragen außerdem nicht den Titel Bürger, der das Mißverhältnis zu den tatsächlichen Rechten erst richtig zum Ausdruck bringt.

20, 39 (a 27) „Beschuldigungen": S. o. 1263 b 20 ff. und Anm. zu b 17. Da Ar. die Begründung solcher Verhaltensweisen in Besitzverhältnissen zurückgewiesen hatte (s. o. zu 1263 a 22; b 36), zielt dieses Argument nicht auf die Erwartung, solche Vorkommnisse könnten eintreten, sondern auf einen logischen Widerspruch Plat.s (vgl. auch nächste Anm.): Ar. kritisiert, daß Plat. zwar sonst die Gefahren von Privatbesitz herausgestrichen hat, aber sie für die Mehrzahl der Bevölkerung (1264 a 13 ff.) meint ignorieren zu können - so als sei diese ohne Einfluß für den Bestand der Wächter (a 39 ff.).

20, 40 (a 29) „Sokrates sagt": R e p. IV 423 e 4 ff. Dies ist erneut der Nachweis eines Widerspruchs: Plato hat einserseits die Bedeutung des dritten Standes für den Zustand des Staates unterschätzt und auch auf dessen Erziehung zu verzichten geglaubt, andererseits jedoch keine Ordnungen erlassen, an die sich diejenigen halten könnten, die keine Erziehung erhielten. Ich glaube, daß Ar. die eigentliche Absicht Plat.s mißverstanden hat, der Gesetze in diesem Bereich für notwendig hält, sie aber nicht selber geben will, da die Wächter aufgrund ihrer Bildung und Erziehung selber zur Gesetzgebung befähigt sind, vgl. Adam I 219, zu 425 D 27.

21, 4 (a 33) „Verfügungsgewalt" (κυρίους): Dieses Wort wird zwar bisweilen als Bezeichnung für den Eigentümer verstanden, z.B. in dem Fragment Theophrasts bei Stob. 44, 20 (Hense), jetzt bei Arangio - Ruiz et Olivieri, Inscr. Graecae Siciliae et infimae Italiae ad ius pertinentes (1925; 1980) 248 f. § 7: κύριον εἶναι τοῦ κτήματος, „owner of the property", Pringsheim 1950, 137; 139; Harrison I 204 f.; anders dagegen grundsätzlich Kränzlein 24: es bezeichnet den „Verfügungsbefugten", nicht den Eigentümer. Folgt man dieser Deutung, dann läßt Ar. die Eigentumsverhältnisse offen, also auch die Möglichkeit, daß die Wächter zwar Ackerland in Gemeineigentum besitzen, aber die Bauern allein die Verfügungsgewalt darüber ausüben. Nimmt man ἀποφορά in seiner gebräuchlichsten Bedeutung als Abgabe eines Sklaven an seinen Herrn (vgl. Ad. Wilhelm, WSt 52, 1934, 26 - 28), dann würde Ar. hier von den Bauern nicht als den Pächtern sprechen, die das Pachtgeld in Naturalien abliefern (so z. B. die Überset-

zung von Bernays; Susemihl; Bornemann, Philologus 33, 1924, 88; Saunders; ausdrücklich Hicks bei Susemihl - Hicks z. St., anders Barker), sondern - den Gedanken der Rechtlosigkeit, a 26, weiterführend - als Sklaven, die selbständig wirtschafteten (die meist sogenannten χωρὶς οἰκοῦντες, vgl. aber dazu jetzt kritisch I. Biezunska-Malowist, Formen der Sklavenarbeit in der Krisenperiode Athens, in: E. Ch. Welskopf [Hrsg.], Hellenische Poleis, 1973, I 36 f.) und ihren Herren eine Abgabe entrichten mußten (vgl. Lanza, Athenaeum 49, 1971, 389 Anm. 49), vergleichbar den spartanischen Heloten (Plut. Lyc. 24, 3, vgl. 8, 4; Lotze 28; 30 f.). In jedem Falle, wenn man hier von Pacht spricht, wählt man unter mehreren Deutungen diejenige, die in Plat.s Rep. keine Entsprechung hat: Bei Plat. liefern die Bauern ihre Produkte nicht als Gegenleistung für das überlassene Land, sondern für den ihnen zuteilgewordenen Schutz (III 416 e 2; V 464 c; VIII 543 c) ab. Für mich spricht vieles dafür, daß Ar. dieses Verhältnis im platon. Staat nach seinem Modell der Sklaverei versteht: für die Fürsorge, die die Bauern von ihren Herren erhalten (vgl. mutatis mutandis Ar. Pol. I 2, 1252 a 30 ff.; 5, 1254 b 10 ff.), stellen sie die lebensnotwendigen Dinge bereit, was nach I 3, 1253 b 15 Sklavenfunktion ist (s. Bd. 1, Anm. z. St.). Diese Stellung, die insoweit mit der von Sklaven vergleichbar ist, wurde bei Plat. andererseits durch die Verfügungsgewalt über den Boden aufgewertet, so daß nun die Wächter ihre Kostgänger sind (ἐπισίτιοι, Rep. IV 420 a 2) - das mußte dem Demos Selbstbewußtsein geben und ihn so schwer regierbar machen. Gerade diese Deutung von ἀποφορά kann verständlich machen, warum Ar. hier den Vergleich mit Heloten und anderen Bevölkerungsschichten in sklavischer Stellung zieht und auf Unruhen von Seiten thessalischer Penesten und spartanischer Heloten (vgl. dazu u. 9, 1269 a 36 ff.; schon Plat. Leg. VI 776 c 6 ff. - das entspricht der Erklärung von Unruhen, wie sie M.I. Finley 1977, 66, vgl. 72 gibt) verweist. Zum Interesse an der Befriedung des dritten Standes, der Ruhe halten soll, vgl. 4, 1262 b 2 ff.; u. 9, 1270 b 18; 11, 1272 b 30 ff. über den Demos.- „Heloten", griech. abstractum pro concreto: εἱλωτεία, s. u. 9, 1269 b 12, vgl. Plat. Leg. VI 776 c 7; vgl. d 1 δουλεία; Thuk. V 23, 3.

21, 9 (a 36) „in gleichem Maße": Zum Problem der Erziehung s. o. zu a 29. In III 4 hat Ar. den Unterschied einer Erziehung für die Herrscher bzw. beherrschten Bürger vorausgesetzt, 1277 a 16 ff., vgl. VII 14, 1332 b 41 ff. Plat. hat eine Bestimmung, wie sie Ar. vermißt, nicht für notwendig gehalten, da für ihn allein von den Wächtern der Bestand des Staates abhängt (Rep. IV 421 a 2 ff.; 434 a 3 ff.; V 465 b 8 ff.; Leg. XI 919 c 4 ff.) - diese Auffassung weist Ar. hier a 39 („die erhebliche Bedeutung ihrer Qualität für den Erhalt der Gemeinschaft ...") zurück. Die Qualität der Regierten macht den Rang der Herrschaft selber aus: I 5, 1254 a 24 ff. Berücksichti-

gung der Regierten für die politische Stabilität, s. vorige Anm., vgl. III 10 (s. o. zu 2, 1261 a 33; Schütrumpf, Hermes 104, 1976, 318; 328 f.) u. ö. in IV - VI. In VII 14, 1332 b 29 ff. sind die vergleichbaren Schichten nur als mögliche Verbündete der innerhalb der Bürgerschaft Unterprivilegierten und deswegen zu Unruhe Neigenden genannt, vgl. Schütrumpf 1980, 59 f.

„Politische Rechtsstellung" (πολιτεία). Dies bedeutet also evtl. mindere Rechte wie III 11, 1281 b 31 ff.; vgl. u. 6, 1264 b 34 ff.; VI 4, 1318 b 11 ff. Newman zu a 38 (vgl. die Übersetzung von Siegfried S. 66) denkt eher an die politische Ordnung des einen der 'zwei Staaten', die Ar. in Plat.s R e p. findet (a 24 ff.) - aber dieser Gegensatz von zwei Staaten ist ein Fehler Plat.s, auf den erst Ar. aufmerksam macht, nicht eine Konstruktion Plat.s, für die er nur versäumt hat, die verfassungsmäßige Ordnung festzulegen. Daß Ar. Plat. deswegen kritisierte, weil er neben der Philosophenherrschaft kein Regierungssystem innerhalb des dritten Standes entworfen habe, ist ein fragwürdiger Gedanke.

21, 14 (a 38) „ihrer Qualität": S. o. Anm. zu 1263 a 39. Zur Erziehung des dritten Standes s. o. zu a 29; G. F. Hourani, The Education of the Third Class in Plato's Republic, CQ 43, 1949, 58 - 60.

21, 18 (b 2) „Haushalt führen" (οἰκονομέω): Nicht im Sinne von P o l. I 8 ff. als verantwortlicher Leiter des Haushaltes (s. Bd. 1, zu I 10, 1258 a 28), sondern eher im Sinne von Xen. O e c. 3, 15.- Wenn allen alle Frauen gemeinschaftlich gehörten, dann stünden nach Ar. diese nicht für die Hausarbeit zur Verfügung, einerlei ob der Besitz Privateigentum bleibt (es also private Häuser gibt) oder allen gemeinschaftlich gehört (die Aufgaben für die Hausfrauen aber offensichtlich weiter bestehen).

21, 21 (b 4) „Vergleich": R e p. V 451 d 4 ff., vgl. die Schlüsse aus dem Verhalten der Tiere Xen. K y r. II 1, 28. In P o l. verwendet Ar. selber Tiervergleiche nur dann, wenn es um Aspekte der biologischen Existenz geht, also den Bereich, den der Mensch mit dem Tier gemeinsam hat (vgl. Bd. 1, Anm. zu I 8, 1256 a 21; o. 3. 1262 a 22 ff.), was für die Ökonomie nicht gilt (Ausnahme H i s t. a n i m. IX 37, 622 a 4 über den Polypen [theophrastisch? vgl. Düring 1966, 508]). Dieser Ablehnung einer Analogie aus der Tierwelt entspricht die Ablehnung einer Analogie von politischen Gegebenheiten mit solchen der techne 8, 1268 b 34 (s. Bd. 1, S. 109). Ar. fordert eine eigenständige politische Begründung.- Forderung ungleicher Funktionen von Mann und Frau im Haushalt u. III 4, 1277 b 24 (s. Anm.zu b 16 a. E.).

21, 25 (b 7) „immer nur...": Vgl. III 10, 1281 a 31 - nicht daß die Gleichen immer, d.h. ununterbrochen regieren (das ist der Sinn, in dem o. 2, 1261 a 37 ff. dieser Grundsatz, daß immer die Gleichen herrschen, befürwortet wird, insofern nicht aufgrund besonderer Bedingungen ein turnusmäßiger Wechsel notwendig ist, vgl. auch VII 14, 1332 b 21 ff.), sondern

daß immer nur eine einzige Schicht an der Macht ist, durchaus aber im Wechsel regiert, wie das ja bei den Philosophenherrschern der Fall ist, Plat. R e p. VII 520 d 7; 540 b 1. Daß die Wächter insgesamt an der Herrschaft nicht teilhaben, werden sie nach Ar. gerade wegen des von Plat. durch die Erziehung noch geförderten kriegerischen Charakters nicht ertragen (vgl. u. VII 7, 1327 b 23 ff.). In seinem besten Staat hat Ar. die Fehler, die er Plat. ankreidet, vermieden: die Krieger, die die Macht haben, Gewalt auszuüben, nehmen es nicht hin, ständig, „immer nur", von anderen beherrscht zu werden, und müssen, wenn sie älter werden, politische Herrschaft übertragen bekommen (VII 9, 1329 a 9 ff.). Und während Plat. glaubte, sogar die mutigen Krieger von der Herrschaft ausschließen zu können, will Ar. nicht einmal die abhängige Landbevölkerung aus mutigen Leuten bilden lassen, VII 10, 1330 a 26, damit man vor Unruhen sicher ist. Dies setzt schon Überlegungen über die Ursache von politischen Unruhen voraus, die dann in P o l. V systematisch behandelt sind. Nach II 5 nehmen selbst Menschen ohne Selbstwertgefühl es nicht hin, ständig regiert zu werden. Man muß folgern, daß eine gewisse Beteiligung an der Herrschaft für sie, d.h. unabhängig von der positiven Qualität dieser Menschen (so die Begründung für die Teilnahme an der Herrschaft III 9, s. o. zu 1263 a 11) zu fordern ist; das geht über Kap. 2, 1261 a 39 ff. (Beteiligung der *Gleichen* an der Herrschaft) hinaus; das Problem stellt sich besonders III 11, 1281 b 28 ff.; vgl. auch Schütrumpf 1980, 202 f.

21, 29 (b 10) „von Gott beigegebene": Ar. bezieht sich auf den Mythos R e p. III 414 c ff.; bes. 415 a. Sicherlich war nicht Plat. durch diesen Mythos gebunden, sondern er hat ihn erfunden, um die strenge Festlegung auf jeweils eine Aufgabe, also auch Herrschaftsausübung, als gottgegeben unangreifbar zu machen.

21, 34 (b 16) „Glück": Auch dies (vgl. o. Anm. zu 1263 a 40) nimmt eine kritische Bemerkung des Adeimantos aus R e p. IV 419 a auf und ist V 465 e 4 ausdrücklich als der Einwand eines anderen gekennzeichnet. Plat. meinte keineswegs, den Wächtern das Glück zu nehmen, sondern „eine törichte und unreife Auffassung von Glück" (V 466 b 7 f.), sie werden vielmehr ein Glück in einem viel echteren Sinne haben, 465 d 2 ff.; VI 500 e 2 f.; VII 521 a 2 ff. Ar. hat den platon. Gedanken, daß man das Glück des ganzen Staates nicht erreichen könne, wenn man nur an das einer Gruppe denkt (IV 420 b 6 ff.; V 466 a 2 ff.; VII 519 e), in der polemischen Tendenz des Adeimantos und seinen inhaltlichen Vorstellungen von Glück: Privateigentum als Mittel zum Genuß (R e p. IV 419 a; Ar. versteht dagegen Glück nicht im Sinne von E N als Tätigkeit in ihrer höchsten Vollendung) wiedergegeben. Gerade bei diesem Verständnis kann er seine schon früher entwickelten Einwände über „gerade - ungerade" (3, 1261 b 20 ff. mit Anm.)

aufgreifen.

Ar. übernimmt zwar beinahe wörtlich den platon. Grundsatz, daß man nicht auf das Glück einer Gruppe, sondern des ganzen Staates achten müsse (VII 9, 1329 a 23 ff.), aber er leitet daraus ab, daß der Staat nur der eine *Teil* ist, der die Fähigkeit zu individuellem Glück im vollen Sinne hat, er verzichtet auf den relativen Glücksbegriff Plat.s (Schütrumpf 1980, 43 ff.). Nur bei Ar. ist dadurch im Glück der Gesamtheit dieses wesentlich enger umgrenzten Kreises der Aktivbürger das volle Glück auch jedes einzelnen enthalten (Vertiefung des Glücksbegriffs durch Ar., vgl. Schütrumpf, AZPh 1981, H. 2, 44).- Vorstellunq von der εὐδαιμονία πόλεως, vgl. u. 9, 1269 b 14 (nach Plat. L e g. VI 781 b 6; vgl. I 628 d 5; 636 e 1; III 683 b 4; R e p. V 473 e 5); u. III 1280 b 39 - 1281 a 2; bes. häufig VII, z. B. 1, 1323 b 30 ff.; 9, 1328 b 35; 13, 1332 a 6, vgl. P r o t r. B 46: vgl. schon Eur. P h o e n. 533; Gorgias Vors. 82 B 10 (II 287); Xen. P o r o i 5, 2; 6, 1; A n a b. I 2, 6; 7, 20; 23 u. ö.; M e m. IV 4, 16.

Kapitel 6

Lit.: *Morrow, G. R.,* Aristotle's Comments on Plato's Laws, in: Aristotle and Plato in the Mid-fourth Century, Göteborg 1950, 145 - 162 (jetzt in: P. Steinmetz, Schriften zu den Politika des Ar., 1973, 378 - 395) (= Morrow, Comments); *Bertelli, L.*, Historia e Methodos, Analisi critica e topica politica nel secondo libro della <Politica> di Aristotele, Historica Politica Philosophica, Il Pensiero Antico, Studi e testi 3, 1977, 42 - 52

Über Ar.' Auseinandersetzung mit Plat.s G e s e t z e n ist ein noch viel härteres Urteil gefällt worden als über die mit dem S t a a t (vgl. dazu o. Vorbem. zu Kap. 2). Man meinte, darin viele Flüchtigkeiten und Ungenauigkeiten zu finden (vgl. Wilamowitz [5]1959, I 518: Ar.' Kritik an den G e s e t z e n ist „allerdings so flüchtig, daß man sieht, er hat nur in ihnen geblättert; das ist bezeichnender, als was er gegen sie ausführt. Es lohnte sich ihm nicht, mehr Aufmerksamkeit daran zu wenden". Vgl. auch Jaeger 1923, 302; Bornemann, Philologus 33, 1924, 244 ff., vgl. 251. „Überall tritt uns eine zum Teil maßlose Oberflächlichkeit und Ungenauigkeit entgegen", vgl. Susemihls Anmerkungen zu II 6, wo auch die auf solche Bedenken gegründeten Vorbehalte gegen die Echtheit dieses Kapitels oder einzelner Abschnitte aufgeführt sind, vgl. Susemihl-Hicks 33).

Nach einer sehr umsichtigen Prüfung der aristot. Einwände gegen Plat. hat Morrow, Comments, die mangelnde Sorgfalt, die man Ar. nachgesagt hatte, z.T. auf das Konto von Mißverständnissen der modernen Kritiker gesetzt. In anderen Fällen, wenn Plat.s Absicht nicht eindeutig war, verdiene die Deutung des Ar., diskutiert zu werden, keineswegs aber sei sie ungenau, im Gegenteil, in einzelnen Abschnitten verrate Ar. eine genaue Kenntnis komplexer Vorschriften, z. B. für die Modalitäten der von Plat. empfohlenen Wahlverfahren. Nicht immer könne man Ar. allerdings von dem Vorwurf freisprechen, hart und ohne Sympathie zu Plat. Stellung zu nehmen. Morrow behält nur drei Stellen übrig, in denen Ar. etwas kritisiert habe, was Plat. in Wirklichkeit genau wie Ar. vorgesehen hatte (Morrow 160 f.). Ich meine, daß zwei dieser Abschnitte (1265 a 38 = Morrow 155 [13] und 1265 b 18 = Morrow 157 f. [17]) anders verstanden werden müssen, so daß nur eine Stelle (1265 a 18 = Morrow 156 [15]) bleibt, an der Ar. offensichtlich einen platon. Gedanken (L e g. 737 c 6 ff.) übersehen hat. Gerade diese Stelle erlaubt aber nicht die von Morrow (161 - nach Oncken I 194 ff.) vorgetragene Hypothese, Ar. habe eine andere Redaktion der platon. G e s e t z e vor sich gehabt, in der dieser Abschnitt noch fehlte, denn er setzt

gerade L e g. 737 d 1 in seinen kritischen Bemerkungen 1265 a 29 voraus (s. Anm. zu a 30).

Bei seiner Stellungnahme zu den G e s e t z e n Plat.s hat Ar. den Unterschied zum S t a a t unzureichend berücksichtigt, nämlich daß die politischen Befugnisse nicht mehr wie im S t a a t einem oder wenigen Philosophen übertragen waren und selbst den Kriegern völlig vorenthalten werden, sondern in den G e s e t z e n bei den Waffentragenden liegen. Unter diesen steht nicht mehr ein als in Freiheit lebend gedachter dritter Stand, sondern Sklaven (vgl. Susemihl Anm. 193). Dieser Unterschied ist aber für die Bewertung der aristot. Auseinandersetzung mit Plat. wichtig. Während man sich bei der Stellungnahme zum S t a a t damit begnügen konnte, die aristot. Kritik aus der unterschiedlichen Staatsauffassung des Ar. zu begründen und zu belegen, muß man bei der sehr harten Kritik an den G e s e t z e n im Auge behalten, daß Ar. selber sich die platon. G e s e t z e in dem gerade beschriebenen sozialen Aufbau zum Vorbild seines besten Staates nimmt (Barker 1918, 340 Anm. 1; 380 - 382; Theiler, MH 9, 1952, 65 ff.; Tigerstedt I 301; Schütrumpf 1980, 63 ff. Mit „Verständnis- und Interesselosigkeit" [so Bornemann, Philologus 33, 1924, 256] des Ar. gegenüber Plat.s G e s e t z e n kann man die aristot. Äußerungen in P o l. II 6 nicht erklären). Jaeger 1923, 301 f., versucht eine Erklärung aus der Entwicklung des Ar.: die Kritik am platon. S t a a t und „die Haupttteile des Idealstaatsentwurfs" (d.h. P o l. VII/VIII) seien „bereits fertig gewesen, als die Gesetze während des Aufenthalts in Assos erschienen. Vollendet wurde der Entwurf erst unter dem unmittelbaren Eindruck des Werkes, der überall zu spüren ist..." Jaeger verweist auf die Ungenauigkeiten der aristot. Kritik in P o l. II 6 an den G e s e t z e n und urteilt: „zu einer erschöpfenden Gesamtwürdigung der Gesetze fehlte dem Aristoteles jetzt die Geduld, er stand ihnen eher mit etwas vorgefaßter Meinung gegenüber und glaubte, selbst schon weiter zu sein, als daß er sie hätte in Ruhe hören sollen. Er war sich bewußt, trotz vieler Übereinstimmungen im einzelnen ein anderes Prinzip zu befolgen" (trotz seiner Polemik gegen Jaeger versucht Barker, CR 45, 1931, 167 f.; 171 f., eigentlich die gleiche Erklärung wie dieser: in P o l. II hat Ar. Abstand von dem besten Staat von P o l. VII gewonnen, der nach dem Muster von Plat. L e g. konstruiert war; so danach auch Tigerstedt I 576 Anm. 520). Mir scheinen aber die Zusammenhänge und grundsätzlichen Übereinstimmungen zwischen P o l. II 6 und P o l. VII zu eng, als daß man dazwischen einen Schnitt annehmen sollte, der eine innere Abkehr des Ar. von dem Modell, von dem sein bester Staat beherrscht ist, erklären könnte. E. Barker schrieb: „Aristotle only mentions Plato to disagree with his theories" (1906, 185, s. ders. 1946, 62 Anm. 1), und dies erklärt in gewisser Weise die unterschiedliche Haltung des Ar. zu Plat.s

G e s e t z e n in P o l. II (sehr kritisch) bzw. VII (Orientierung an der politischen Theorie der platon. G e s e t z e) - aber nicht vollständig, da Ar. doch in II 9, 1271 b 1 ausdrücklich der negativen Wertung Spartas, wie er sie in den platon. G e s e t z e n fand, zustimmt. Ein sehr großer Teil der aristot. Kritik an Sparta folgt Plat. (vgl. Tigerstedt I 291 f., s.u. P o l. II 9, Vorbem. und Anm.); und schon II 7, 1266 b 5 wird der starren Festlegung der Besitzgleichheit bei Phaleas die Flexibilität der platon. G e s e t z e vorgezogen - eine Regelung, die Ar. vorher 6, 1265 b 21 ff., allerdings aus anderen Gründen, kritisiert hatte. Ich meine, daß diese Kritik in II 6 nicht als das Gesamturteil des Ar. zu den G e s e t z e n Plat.s verstanden werden darf (vgl. u. Vorbem. zu II 9 zu Ar.' Kritik an Sparta: diese bietet kein vollständiges, ausbalanciertes Urteil), sondern nur als der Nachweis der Mängel (vgl. 1, 1260 b 34 f.), die er bei dem eigenen besten Staat vermeiden will und dort bei unausgesprochenem Bezug zu den G e s e t z e n auch vermeidet.

Im Verzeichnis aristot. Schriften bei Diog. Laert. V 22 ist ein Exzerpt der platon. G e s e t z e τὰ ἐκ τῶν Νόμων Πλάτωνος α´ β´ γ´ erhalten, vgl. Moraux 1951, 40 f. - Widerlegung der älteren These, Ar. habe bei seiner Kritik an Plat. nur solche von Schülern hergestellten Exzerpte vor sich gehabt, bei Bornemann, Philologus 33, 1924, 255 Anm. 2.

22, 8 (1264 b 27) „kurze Prüfung" (ἐπισκέψασθαι μικρὰ βέλτιον): Vgl. u. 8, 1268 b 32.

22, 13 (b 31) „Aufbau des Staates" (τῆς πολιτείας τὴν τάξιν): Zum Terminus vgl. 10, 1272 a 4; b 10; 11, 1272 b 31; III 11, 1281 b 39; V 7, 1307 b 18; A t h. P o l. 3, 1; 41, 2, vgl. 5,1; schon Plat. K r i t i. 109 d 2; dann Dem. 15, 32 - πολιτικὴ τάξις u. 8, 1269 a 10; VII 10, 1329 b 33 dürfte der äquivalente Ausdruck sein, vgl. u. Anm. zu 10, 1272 b 2. Zu σύνταξις s. u. zu 1265 b 26, weiteres u. zu III 1, 1274 b 38.- „Staat" (πολιτεία) ist hier nach der folgenden Erläuterung nicht im engeren Sinne (s. u. Anm. zu 1265 a 1) die Verfassungsordnung, die den jeweiligen politischen Souverän bestimmt (III 6, 1278 b 8 und Anm. zu b 9), sondern die Gesellschaftsordnung und Einteilung der Berufsgruppen, s.o. Anm. zu 1, 1260 b 29; 5, 1264 a 11.

22, 13 (b 32) „Bauern": Verkürzt für den dritten Stand (s. o. Anm. zu 5, 1264 a 11) - vollständig u. b 34.- Korrekt findet Ar. bei Plat. eine grundlegende Zweiteilung der Gesellschaft, da die Bezeichnung Wächter (φύλακες) auch die Philosophenherrscher einschließen kann, vgl. Adam, zu R e p. II 374 D 27. Und auch die Krieger rechnet Plat. zu den Herrschenden (ἄρχοντες), V 463 a 6 - b 1.

22, 13 (b 33) „Kriegerschicht" (τὸ προπολεμοῦν): R e p. IV 423 a 8; 429 b 2 u. ö, von Ar. auch P o l. IV 4, 1291 a 7; a 19 zur Kennzeichnung der

Krieger des platon. Staates benutzt, aber auch ohne diesen Bezug auf Plat: II 8, 1267 b 32; b 36; III 7, 1279 b 3 u. ö.

„die entscheidenden Befugnisse" (τὸ κύριον): Der Souverän in der Verfassung, vgl. III 6, 1278 b 10 u. ö.; das beschließende Gremium als Souverän: IV 14, 1299 a 1, vgl. insgesamt die Belege bei Siegfried 1942, 13 Anm. 25; R h e t. I 8, 1365 b 26; Plat. e p. 7, 330 d 6; Dem. 20, 107 über die Geronten Spartas τῆς πολιτείας κυρίῳ γενέσθαι, dagegen in Athen: ταύτης ὁ δῆμος κύριος, vgl. Isokr. 10, 36. Als fester Terminus ist dieses Wort in Plat.s politischer Theorie nicht benutzt, vielleicht aber R e p. VIII 565 a 3 vorauszusetzen (vgl. II 382 a 7 über die Seele, die ja eine dem Staat analoge Herrschaftsordnung aufweist, ähnlich Ar. E N IX 8, 1168 b 30), vgl. e p. VII 359 a 4; schon Soph. O C 915 τὰ τῆσδε τῆς γῆς κύρια, „constituted authorities", Jebb z. St.; vgl. Lys. 26, 9; Antiphon T e t r. 2 α 1; Dem. 19, 259; Thuk. V 38, 2 ἅπαν τὸ κῦρος, s. u. zu 12, 1274 a 3. Vgl. Mulgan, Political Studies 18, 1970, 518 - 522, der allerdings zusehr die Vorstellung von III 6, 1278 b 8, vom Amt, Organ, das die oberste Entscheidungsbefugnis hat, verabsolutiert („a single sovereign body", Mulgan 519), und nicht auch die unterschiedlich abgegrenzte Bürgerschaft, vgl. III 6, 1278 b 10; 7, 1279 a 25 ff.

22, 16 (b 35) „Staatsamt": Bornemann, Philologus 33, 1924, 151, sieht hier einen Widerspruch zu 5, 1264 b 7 ff., der zeige, „daß dieser Abschnitt nicht unmittelbar im Anschluß an das im Text Vorstehende geschrieben ist". Aber einige Ämter, z. B. die der Orts-, Bau- und Marktpolizei (vgl. dafür A t h. P o l. 50 und 51), zu bekleiden, müßte für den dritten Stand gerade sinnvoll sein, da sich solche Aufgaben, die in Plat.s S t a a t auch wahrgenommen werden müssen (IV 425 c 10 ff.), für die Wächter verbieten (vgl. III 396 a 8 ff.). Das steht nicht im Widerspruch zur Herrschaftsausübung durch den Philosophen, vgl. im übrigen o. Anm. zu 5, 1264 a 36.- „Waffen". Dies allerdings hatte Plat. klar ausgeschlossen, R e p. II 374 c 2 f. u. ö.

22, 19 (b 37) „Frauen": R e p. V 451 d 4 ff.; 457 a 7 ff.; 466 e; 471 d 3 ff. (Susemihl-Hicks).

22, 22 (b 40) „Erziehung": Vgl. o. zu 5, 1263 a 22; b 23; b 36. Durch die Stellung hinter „außerhalb des Gegenstandes liegen" (zu dieser Kritik an Plat. vgl. Dio Chrysost. 7, 131) wird sicherlich das andere Thema, mit dem Plat. seinen Dialog gefüllt hat: Erziehung der Wächter, von den Gegenständen, über die Ar. genaue Festlegungen erwartet, aber nicht finden kann, abgehoben. Aber streng genommen gilt die Wächtererziehung selber nicht als „außerhalb der Sache liegend". Anders die Übersetzung von Siegfried, vgl. Hentschke 413; danach Bien 303: „was von dieser Erziehung selbst dann aber ausgeführt werde ..., liege außerhalb des eigentlichen Themas"

(vgl. auch 245; 247 Anm. 7 auf S. 248). Die Erziehung ist unbestreitbar ein umfangreicher Komplex, mit dem Plat. seinen Dialog füllt, während Ar. genauere Festlegungen über andere Themen ganz vermißt - es ist dieses Mißverhältnis zwischen ausführlicher Erziehungslehre und dem Schweigen über andere Themen der Staatsordnung, das hinter dieser kritischen Bemerkung steht. Es mag hinzukommen, daß diese Form der Erziehung, die in der Erkenntnis der Ideen gipfelt, nach Ar. für die politische Praxis nutzlos ist (E N I 4, 1096 a 11 ff.). Aus der vorliegenden Stelle kann dagegen nicht der unterschiedliche Politikbegriff von Plat. und Ar., für den die Erziehung nicht zur Politik gehöre, abgelesen werden (contra Bien, a.O.) - dem widerspräche auch II 5, 1263 b 37 ff., bes. Anm. zu b 23 (vgl. o. Anm. zu 1, 1261 a 2), vgl. I 13, 1260 b 13 ff.; V 9, 1310 a 12 ff.

22, 23 (1265 a 1) „Gesetze": Unterscheidung Gesetze - Staatsverfassung (πολιτεία): u. 5, 1264 a 38; 8, 1268 b 30; 1269 a 24 f.; 12, 1273 b 32 - 34; 1274 b 15; b 18; III 5, 1278 a 26 f.; 11, 1282 b 8 - 13; 15, 1286 a 2 ff.; IV 1, 1289 a 12 - 22; 4, 1292 a 32; vgl. VII 10, 1329 b 33; E N X 10, 1181 b 7; R h e t. I 8, 1365 b 23; 1366 a 19; A t h. P o l. 7, 1 (vgl. v. Fritz - Kapp 155 Anm. 17, z.St.); R h e t. a d A l e x. 2, 1423 a 23; Plat. P o l i t. 292 a 5 - 8; 293 c 5 - 8; 301 a 2 f.; L e g. I 625 a 6; 641 d 9; III 678 a 8; 685 a 3; 698 b 4 - 6; IV 708 c 4; 709 a 4; 712 a 2; 714 c 1 ff.; d 2 f.; V 734 e 5; 735 a 5 f; d 6; 739 b 8; VI 751 a 4 ff.; 793 b 3 f.; VII 822 e 4; IX 864 d 2; XI 928 e 7 f.; XII 960 e 9 f. (vgl. Morrow, Comments 147 f., ders. 1960, 197 Anm. 101); e p. 7, 328 c 1; 332 e 4; 351 c 3; 8, 356 d 1; 10, 359 a 3; Dem. 18, 292; 19, 283; 22, 30; 45; 23, 86; 25, 11; 66; 68; Isokr. 4, 39; 7, 14. Diese Unterscheidung begegnet im 5. Jahrh. noch selten (z. B. Ant. T e t r. 3 α 1), sie entspricht dem Bedürfnis nach einer theoretischen Differenzierung des 4. Jahrh.s, vgl. Day - Chambers 1962, 16 Anm. 65; 72 f. Diese auch von Ar. häufig vorausgesetzte terminologische Unterscheidung (besonders klar P o l. III 15, 1286 a 3 f., vgl. schon o. 5, 1264 a 38; u. 8, 1268 b 30; 1269 a 24 f.; 12, 1273 b 32 - 34; 1274 b 15; b 18; III 5, 1278 a 26 f.; R h e t. I 8, 1365 b 22 f.; 1266 a 19) fehlt in seiner Behandlung des platon. S t a a t e s o. Kap. 2 - 5, obwohl Plat. selber sie doch R e p. IV 424 e 1; 427 a 2 f.; VIII 550 d 10; 551 a 12 voraussetzt. Diese terminologische Differenzierung in II 6 zielt auf eine Herauslösung des im eigentlichen Sinne politischen Bereiches ab, die dann von Ar. in P o l. III - VI vollständig vollzogen ist (Schütrumpf 1980, 165 f.; 279).- Das Urteil des Ar. ist zutreffend: Plat. hat die eigentlichen Verfassungsbestimmungen nur in L e g. VI und kurzen Abschnitten besonders in XII behandelt, Morrow, Comments 147 f.

22, 26 (a 3) „eher eine gemeinsame Grundlage ... sein kann" (κοινοτέραν): S. u. Anm. zu b 29. Vgl. der Sache nach IV 11, 1295 a 29 - 31. In IV 1 fordert Ar., daß man sich bei der Betrachtung der Verfassungen nicht auf

die beste Staatsform beschränken dürfe, sondern auch die, die allen anderen Staaten eher erreichbar ist (κοινοτέραν, wie hier), suchen müsse (1288 b 37), wobei er allerdings denen, die dies berücksichtigen und die spartanische Verfassung empfehlen, vorhält, sie würden damit die bestehenden Staaten aufheben (b 40 f., vgl. 2, 1289 b 14).- In anderem Sinne ist κοινο- zur Charakterisierung der „Verfassung der Väter" gebraucht, Thrasymachos Vors 85 B 1 (II 324), κοινοτάτη τοῖς πολίταις, d. h. „am ehesten das gemeinsame Wohl aller Bürger verwirklichend", für diesen Gebrauch von κοινός vgl. Ar. P o l. IV 11, 1296 a 30; 12, 1297 a 2; Isokr. 7, 20; 70; 10, 36; vgl. II 11, 1273 b 13 und Anm. zu b 8.

22, 28 (a 5) „Frauengemeinschaft": Ehe in L e g.: VI 771 e 1 ff.; 772 d 5 ff.; privater Besitz: V 739 e 8 ff.- „die gleichen Regelungen": vgl. Morrow, Comments 160 (19).

22, 30 (a 7) „Erziehung": In den Gesetzen liegt die Herrschaft nicht bei den Philosophen, die für sie im S t a a t entwickelte höchste philosophische Bildung ist nicht Voraussetzung für *alle* Machtträger in den G e s e t z e n (L e g. VII 817 e 5 ff.). Lediglich die Mitglieder des nächtlichen Rates sollen in Gegenständen, die der philosophischen Erziehung im S t a a t entsprechen, ausgebildet werden: L e g. XII 965 a 5 ff.; bes. 967 d 8 ff., s. u. Anm. zu b 19.

„von den notwendigen Aufgaben befreit". Im S t a a t werden sie vom dritten Stand ausgeführt, vgl. o. 5, 1264 a 9; Plat. T i m. 18 b 7, zu den G e s e t z e n s. u. Anm. zu a 15 über die Bürger. Insgesamt Bd. 1, Anm. zu I 3, 1253 b 15 zur Aufgabenbestimmung der Sklaven.

22, 32 (a 8) „Syssitien": R e p. III 416 e 3, s.o. Anm. zu 5, 1263 b 41; 1264 a 8, vgl. L e g. VI 780 e ff.; VII 806 e 2: eigene, räumlich abgesonderte Syssitien für Frauen (s. u. 7, 1266 a 34 f.) - dies ist der entscheidende Unterschied zu den Syssitien im S t a a t, von denen man nach V 458 c 8 annehmen muß, daß sie für Männer und Frauen gemeinsam durchgeführt werden, da dort Liebesbeziehungen angeknüpft werden können, vgl. Morrow, Comments 148 (3). Newman z. St. meint dagegen, Plat. äußere sich im S t a a t gar nicht über Syssitien der Frauen.- Ar. behandelt Syssitien auch u. Kap. 9 - 11, sie sind ein wichtiger Gegenstand seiner politischen Erörterung. S. u. Vorbem. zu Kap. 10.

22, 35 (a 9) „1000": S. o. Anm. zu 2, 1261 a 18; 3, 1261 b 38.- „5000". In den G e s e t z e n eigentlich 5040 (V 737 e, u. ö.), vgl. jedoch Morrow 1960, 113; ders. Comments 156 f.- „waffenfähige Bürger": S. u. Anm. zu b 27.

22, 38 (a 11) „alle Gespräche des Sokrates": Sie weisen diese Eigenart auf - genau so die G e s e t z e; streng genommen äußert Ar. sich hier nicht dazu, daß in den G e s e t z e n Sokrates als Gesprächspartner auftrete, was ja bekanntlich nicht der Fall ist, sondern gibt nur ein Merkmal, eine allge-

meine Charakteristik der sokratischen Dialoge an. Der anonyme athenische Fremde in den G e s e t z e n steht insofern dem Sokrates des S t a a t e s nahe, als er (V 739 b 8 ff.) dessen Hauptforderung aus dem S t a a t zitiert, weiteres Morrow, Comments 146.

„Außergewöhnliche Ideen" (περιττός): Eine Bemerkung im Stile des Isokr. 10, 7. Gegensatz ist wohl „lebensnotwendig", u. 7, 1266 a 36.- „Geistreich" (κομψός): vgl. IV 4, 1291 a 11 ebenfalls über Plat.- „Kühnheit der Neuerungen" (καινοτόμον): Vgl. 7, 1266 a 34 f. ebenfalls über Plat.; zu Plat.s Negation der historischen Erfahrung vgl. o. zu 5, 1264 a 2. Vor der Schilderung der Umgestaltung der Gesellschaftsordnung bei Aristoph. E k k l. 583 ff. äußert Praxagora Zweifel, ob die Zuschauer die kühnen Neuerungen (καινοτομεῖν) annehmen werden. Der Ausdruck ist eine Metapher aus der Arbeit im Bergwerk, vgl. Lauffer [2]1979, 28 Anm. 2.; D. Müller, Handwerk und Sprache, Beitr. z. klass. Philol. 51, 1974, 121.- „eindringendes Forschen" (ζητητικός), wie es Plat. selber für den Philosophen fordert, R e p. VII 528 c 1; 535 d 5. „richtig" (ὀρθῶς): s. u. b 31; V 12, 1316 a 2; s. insgesamt Bertelli 44 Anm. 78.

22, 41 (a 13) „Menge": Eine viel größere Zahl konnte allerdings Lakonien ernähren: 1500 Ritter und 30.000 Schwerbewaffnete: u. 9, 1270 a 29 ff. Damit ist Plat.s Magnesia auch für griechische Verhältnisse nicht übermässig groß, vgl. Morrow 1960, 129 mit Anm. 105; ders. Comments 156 f. (16). Größe des Landes als einer der Faktoren der „Ausstattung" (vgl. Schütrumpf 1980, 129; 132 f.; zu ὑπόθεσις vgl. o. Einl. 102 Anm. 3) und so festzulegen, daß die Bewohner einen angemessenen Lebensstil führen können: P o l. VII 5, 1326 b 30 f. - nur in der Bestimmung des Lebensstils korrigiert Ar. ebd. Plat.s Vorschrift von L e g. V 737 d 1 (s. o. Einl. S. 104), den Zusammenhang von Größe des Landes und Ernährung hatte auch schon Plat. erkannt.

23, 3 (a 15) „nicht produktiv tätig" (ἀργοί): Zur Sache vgl. o. Anm. zu a 7. Vgl. L e g. V 741 e; VII 806 d 8 ff.; VIII 842 d 3 ff.; 846 d; XI 919 d 3 ff. - zu Einschränkungen dieses Prinzips vgl. Morrow, Comments 152 f. (9). Der Ausdruck ἀργοί scheint polemisch (vgl. Eur. H e r. 592; Plat. G o r g. 515 e 5; R e p. IV 421 d 9; Isokr. 11, 20), während Plat. selber (z. B. L e g. VI 763 d 5) „in Muße", σχολάζοντες, gesagt hatte, wie es Ar.' eigene Forderung für den besten Staat ist, u. VII 5, 1326 b 30. In P o l. I fallen die notwendigen Aufgaben den Sklaven zu, wodurch es den *Hausherrn* ermöglicht wird, davon befreit zu sein (s. o. Bd. 1, anm. zu I 3, 1253 b 15; 11, 1258 b 11), in II 9 bezeichnet er es als Grundsatz, über den Einigkeit herrsche, daß ein *Staat* mit guten politischen Verhältnissen Muße von notwendigen Aufgaben hat, 1269 a 34 f., vgl. Anm. zu a 35), was dann das Prinzip ist, nach dem er die *Bürgerschaft* des besten Staates von den anderen Schichten

abgrenzt: VII 9, 1328 b 34 ff.; vgl. III 5, 1278 a 6 - 13 u. ö.

Susemihl Anm. 201, meint, es sei „interessant zu sehen, wie hier der durchdringende Verstand des Ar. nahe daran ist, das Grundübel des griechischen Staats, den privilegierten Müßiggang der bevorzugten freigebornen und begüterten Minderheit, als solches zu erkennen; aber eingebannt in den Anschauungskreis seiner Zeit und Nation kehrt der Philosoph hart an der Schwelle der Wahrheit wieder um und nimmt gleich Platon dieses Grundübel als unveräußerliches Grundgut in seinen Musterstaat hinüber". Aber Ar. ist in keiner Weise kritisch gegenüber dem Prinzip, sondern hält Plat. vor, daß es für eine so große Zahl gelten soll, also daß *so viele* Bewohner nicht produktiv arbeiten.

23, 5 (a 17) „wunschgemäße Bedingungen": Vgl. VII 4, 1325 b 38 f. - insgesamt o. Anm. zu II 1, 1260 b 29. Bei Plat. soll der Gesetzgeber sich Bedingungen wünschen, die durch seine techne vervollkomnet werden, L e g. IV 709 c 5 ff.; V 742 e 2 ff. kommt in der Beschränkung auf das Mögliche der aristot. Forderung sehr nahe. Dieser Kritikpunkt „is obviously unfair", Morrow, Comments 157.

23, 8 (a 18) „zwei Dinge": Rücksicht auf das Land: L e g. I 625 c 10 ff.; IV 704 b 1 ff.; V 747 d; auf Menschen: IV 707 e 1 ff. Die beiden Gesichtspunkte: „Land und Leute" bei Ar. P o l. VII 4, 1326 a 5 - 8 (in anderem Zusammenhang III 3, 1276 a 20, vgl. o. Anm zu II 1, 1260 b 41). Ar. beginnt bei seiner Kritik der Verfassungen in P o l. II - wie P o l. VII 4 ff. (s. o. Einl. S. 106) - mit den Elementen der „Ausstattung" (s. o. Anm. zu a 13) und geht erst danach zur politischen Ordnung über, hier b 26 ff., in VII Kap. 8 ff.; s. u. Anm. zu 9, 1270 b 4; 10, 1271 b 33; 11, 1272 b 33. In A t h. P o l. folgt so die Darstellung der *politischen* Reformen Solons (Kap. 7) auf diejenige seiner *sozialen* Reformen (Kap. 6). Im Unterschied zu P o l. VII stellt Ar. aber in II 6 keinen Zusammenhang zwischen beiden Sachthemen her, er bezieht die Größe der Bevölkerung nicht wie in VII auf die Möglichkeit einer guten Ordnung im Staat (4, 1326 a 25 ff.), etwa die Ausübung der politischen Funktionen (b 12 ff.), die Überschaubarkeit auch im Hinblick auf die Kontrolle der echten Bürger (b 20 ff.). Beiden Büchern ist gemeinsam, daß die äußeren Bedingungen nicht aus einem vorher postulierten Staatszweck abgeleitet werden, vgl. Schütrumpf 1980, 11 f.

23, 10 (a 21) „benachbarte": Diese Sorge bei Ar. u. 7, 1267 a 19; 9, 1269 a 40; b 3 ff.; VII 2, 1325 a 11 ff. Allerdings hatte Plat. dies nicht übersehen: vgl. L e g. V 737 c 6 ff. für die Beachtung der Nachbarn im Hinblick auf die Festlegung der Bevölkerungszahl - aber nicht wie Ar. hier verlangt, auch im Hinblick auf die Bewaffnung oder, wie VII 2, die Gesetzgebung insgesamt. Gerade wegen dieser Übereinstimmungen mit Plat. ist es nicht sinnvoll zu behaupten, diese Realpolitik bei Ar. zeige den Einfluß des Hermias von

Atarneus, „der den aller Wirklichkeit offnen Blick des Platonikers" (d.h. Ar.) „von den Idealen" (Plat.s) „auf die Tatsachen hinlenkte" (Jaeger 1923, 304 f.; vgl. Barker, 1946, XVI mit Anm. 1). Jaegers Charakterisierung stimmt nicht für das platon. Staatsdenken, sondern allenfalls für die Art und Weise zu, wie es Ar. hier - sicherlich nicht ganz zutreffend - darstellt, s. u. Anm. zu 7, 1267 a 22, vgl. schon Susemihl 1867, 23.

„Leben der Selbstisolierung - aktive Rolle unter Staaten" (βίος μονωτικός / πολιτικός). Die Möglichkeit aktiver Außenpolitik ebenso VII 6, 1327 b 4 ff., ἡγεμονικὸν καὶ πολιτικὸν ... βίον. Die Terminologie verrät, daß Ar. Grundsätze der persönlichen, individuellen Lebenswahl (vgl. E N I 5 - dort 1095 b 23 πολιτικός) auf die staatlichen Lebensformen übertragen hat (vgl. Schütrumpf 1980, 3 Anm. 9, zu den dabei erforderlichen Umdeutungen vgl. ebd. 6 Anm. 18 und 19; 9 Anm. 28; s. u. Anm. zu III 17, 1288 a 13. In VII 2, 1324 a 25 ff. wird parallel für die Lebensform des Einzelnen wie des Staates (vgl. a 34 f.; 1325 b 15.; b 30) die Alternative: politisches, praktisches Leben - von allem Äußeren losgelöstes, theoretisches Leben behandelt (vgl. Schütrumpf 1980, 3 ff., s.o. Einl. S. 105). Der Fall, daß man weder für den Einzelnen noch für den Staat das Leben einer nach außen aktiven Politik wählt: hier 1265 a 25, dort 1325 b 23.

Wegen dieser Zusammenhänge ist die Konjektur πολεμικόν von Muretus, danach Susemihl, für πολιτικόν unrichtig, vgl. auch Schütrumpf 1980, 187 Anm. 104. Zur gleichen Verschreibung vgl. III 12, 1283 a 20 (s. Anm.); 17, 1288 a 13, vgl. Stallbaum zu Plat. L e g. I 628 d 6; vgl. Thuk. VI 15, 2 und Gomme-Andrewes-Dover, IV 241; Polyb. IV 52, 7, vgl. Walbank z. St.; Ad. Wilhelm, Wiener Eranos 1909, 131 ff.; Plut. A d v. C o l o t. 32, 1126 a (=Demokrit Vors. 68 B 157 [II 175], dazu Heinimann, MH 18, 1961, 110 Anm. 24), vgl. insgesamt Newman II 77 zu 1260 b 40.- Hier kann ich mir eine Glosse zur Ausgabe Aubonnets nicht verkneifen: seine Anmerkungen sind zum größten Teil eine verkürzte Übersetzung des Kommentars von Newman, in seltenen Fällen auch desjenigen von Susemihl - Hicks. In deren Ausgabe wird a 24 die Konjektur πολεμικόν übernommen, die Hicks in einer eigenen Anm. z. St. begründet, indem er Belege für die aristot. Auffassung vom Zweck des Staates anführt. Aubonnet I 66 Anm. 1 übersetzt auch diese Anm., obwohl er πολιτικόν liest!

Dem Leben der Selbstisolierung (μονωτικός) entspräche etwa πατρὶς ἰδιωτεύουσα, Xen. K y r. VIII 7, 7.- Dieser Linie der Betrachtungsweise folgt die Kritik des Polyb. an Sparta: es hatte die beste Verfassung, so lange es sich auf seinen ursprünglichen Machtbereich beschränkte. Die Verfassungsordnung des Lykurg ermöglichte es aber nicht, Herrschaft über so viele auszuüben und eine führende Stellung unter Staaten einzunehmen - im Unterschied zur römischen, VI 50.

23, 13 (a 23) „Waffen": Zum Nutzen für das eigene Territorium, Newman vergleicht L e g. I 625 c 10 ff.- „abschreckend wirken" (φοβερούς): Vgl. VII 6, 1327 b 1. Mit diesem Argument begründet Ar. dort eine Flotte (a 21 ff.), wobei er zugleich die damit verbundenen innenpolitischen Gefahren zu vermeiden sucht (b 7 ff.). In knappster Form hat Ar. damit die moderne Abschreckungsstrategie formuliert: man muß nicht nur das eigene Land verteidigen können, sondern über ein Bedrohungspotential verfügen, das ein möglicher Angreifer für sein Territorium befürchten muß.

23, 25 (a 30) „maßvoll": L e g. V 737 d; 746 a 2 f., vgl. VII 806 e 1 f. (zu den Folgen, die ein bescheidenes Leben für die zwischenmenschlichen Beziehungen haben kann, vgl. Krates von Theben bei Diog. Laert. VI 85). Ar.' Kritik ist vergleichbar seinem Gedankenfortschritt E N II 7: nach der Klärung, was die Definition von arete ist - eine Mitte zwischen den beiden Extremen - weist er auf die Notwendigkeit hin, gerade im Bereich des Handelns nicht bei allgemeinen Bestimmungen (καθόλου) stehen zu bleiben, da konkrete Festlegungen wahrheitsgemäßer sind (1107 a 28 - 31 - umgekehrt die Übersetzung der vorliegenden Stelle von P o l. durch Siegfried: „denn dies wäre die allgemeinere (und somit bessere) Ausdrucksweise" - so auch Bertelli 45). Ein erster Schritt (vgl. 1107 b 14 ff. für weitere Differenzierung) ist die Unterscheidung der einzelnen Tugenden durch ihren Gegenstandsbereich (bezeichnet durch περὶ - diese Abgrenzung spielt auch P o l. II 6 eine Rolle: 1265 a 35; a 37 f.; vgl. bes. E E VIII 3, 1249 b 2 ff. ebenfalls bei der Bestimmung des Umfanges von Besitz). In P o l. II 6 ersetzt Ar. „bescheiden leben", das so undifferenziert sei wie „gut leben" (vgl. die Kritik an einer solchen zu allgemeinen Bestimmung I 13, 1260 a 24 ff.), durch die genauere Angabe der einzelnen in diesem Bereich erforderlichen charakterlichen Verhaltensweisen - nur in der Sphäre der dinglichen Herstellung finden genauere Festlegungen ein negatives Urteil (vgl. Bd. 1, Anm. zu I 11, 1258 b 13 und b 33); s. u. Anm. zu II 7, 1266 b 24.

23, 29 (a 33): „sowohl maßvoll als auch großzügig". Im Unterschied zu 5, 1263 b 8 f., wo er an Plat. die Aufhebung der Bewährung dieser beiden Charakterhaltungen kritisiert hatte, geht es Ar. hier darum, daß nur *beide* Haltungen *zusammen* genommen eine mittlere ausgeglichene Verhaltensweise garantieren, eine Fehlentwicklung verhindern, die bei jeder Haltung, wenn sie für sich genommen wird, möglich oder wahrscheinlich ist. Diese Argumentation entspricht nun allerdings eher einem Gedanken Plat.s als der aristot. Ethik: R e p. III 410 c 8 ff. legt Plat. die Folgen einer Erziehung dar, die einseitig entweder nur Gymnastik oder Musik treiben läßt. Das Ziel sei aber eine Harmonie, deren Ergebnis die Ausbildung sowohl von maßvoller Besonnenheit wie Tapferkeit ist (e 10 f.; vgl. P o l i t. 306 a 12 ff). Gymnastische Erziehung bewahrt vor der einseitigen Fehlentwicklung der

musischen Erziehung, wie diese vor derjenigen jener, genau wie bei den von Ar. in P o l. II 6 (vgl. u. Anm. zu II 9, 1271 b 3) betrachteten Charakterhaltungen jeweils die eine als Korrektiv die andere braucht. In der aristot. Ethik ist dagegen jede arete eine Mitte, sie benötigt nicht zusätzlich eine andere Haltung als Gegengewicht, um diese Mitte einzuhalten. Bei der Verbindung der beiden Eigenschaften in P o l. II 6 will Ar. auf einer Argumentationsebene, die nicht auf seine Lehre von der arete als der richtigen Mitte aus der Ethik zurückgreift, eine von Plat. als Norm bezeichnete Haltung um eine weitere zu ergänzen, um so der Übertreibung der einen Haltung zu einem Extrem (vgl. auch 7, 1266 b 25 f.; VII 5, 1326 b 38) entgegenzutreten, s. o. Einl. zu II S. 104. Vor allem führt Ar. die Haltung, die im Handlungsfeld Besitz die richtige Mitte darstellt (E N II 7, 1107 b 8), überhaupt erst ein. Gelassenheit und Tapferkeit haben andere Handlungsfelder (1107 a 33; 1108 a 4), so daß sie bei dem Verhalten gegenüber Besitz nicht in Frage kommen; die hier eigentlich geforderte Haltung hat Plat. dagegen ignoriert.

Man muß zwar anerkennen, daß auch Plat. an eine Mitte gedacht hat (L e g. V 744 d 3 ff., vgl. Susemihl Anm. 206 b; Bornemann, Philologus 33, 1924, 247 f.), aber dies kann die Kritik des Ar. nicht entkräften: dem Begriff „maßvoll" fehlt die exakte Abgrenzung, auf der Ar. in diesem Kap. besonders besteht (vgl. 1264 b 29; b 37; 1265 a 29; a 32; b 1; vgl. 5, 1264 a 14; a 37; in ähnlichem Zusammenhang 7, 1266 b 24 ff.; b 35 ff.; 1267 a 21; a 28; vgl. o., Einl. S. 92; Vorbem. zu Kap. 2) und die, wie man sieht, Plat. an anderer Stelle hat geben können, aber nicht dort, wo er diese Sachfrage behandelt. Und die Möglichkeit freigebiger Nutzung fehlt bei Plat. ganz - wenn Ar. als Teil seiner Festlegung die platon. Bestimmung übernimmt, man könne Besitz maßvoll gebrauchen (1265 a 36), so entspricht zwar auch das nicht genau seiner Bestimmung von maßvoller Beschränkung (σωφροσύνη) in E N, da diese sich nur auf Genüsse von Tasten und Schmecken bezieht (E N III 13, 1118 a 23 ff.). Aber für die Befriedigung dieser Genüsse braucht man Geld, so daß das Leben des Geldgierigen auch das des Genußsüchtigen ist (vgl. o. I 9, 1258 a 2 ff.; II 9, 1269 b 22 ff.: Zügellosigkeit ist auch auf Geld bezogen, vgl. für diesen Zusammenhang Plat. R e p. IX 580 e 2 ff.) und entsprechend besonnene Mäßigung im Genuß auch mit einer Mäßigung in Besitzdingen einhergeht. Gefahr eines Lebens im Überfluß u. 9, 1269 b 23; Plat. R e p. IV 422 a 1; Leben in Mäßigung und Freigebigkeit in Ar.' bestem Staat: VII 5, 1326 b 30 f. (ob die Ökonomie von P o l. I 8 dies ermöglichte, ist zweifelhaft, s. o. Anm. zu 5, 1263 b 8). Diese Bestimmung des Besitzumfanges zur Verwirklichung der beiden Charakterhaltungen wird u. 7, 1267 a 23 ff. noch um die Verwendung für kriegerische Zwecke erweitert.

23, 32 (a 35) „Verwendung" (χρῆσις): Auch hier geht es nur um die dem Herrn allein eigentümliche Verhaltensweise gegenüber Besitz: nicht Beschaffen, sondern Gebrauchen (I 8, 1256 a 10 ff.; vgl. o. Anm. zu 5, 1263 b 23).- Newman, II 269 f., hält a 37 an überliefertem χρήσεις fest und notiert II 84 nicht die Konjekturen. Mir scheint Susemihls Verbesserung ἕξεις evident - verbunden mit περὶ z. B. E N II 2, 1104 b 19 f., vgl. den Gebrauch von περὶ bei ἀρετή, einer ἕξις, in E N II 7, 1107 a 33 ff. passim, während ich für diese Konstruktion bei χρῆσις kein Beispiel kenne.

23, 38 (a 38) „Grundbesitz gleich": S. u. b 22 f.; 7, 1266 a 40; L e g. V 737 c 1 - d 8; 740 e 1 f.- gerade hier verrät Plat. seine Sorge um die Erhaltung der ursprünglichen Zahl der 5040 Haushalte (b 3 ff.; d 3 ff.; XI 929 a 1 f.) - auch (in allerdings etwas dunklen Andeutungen) durch förderndes oder hemmendes Eingreifen auf das Erzeugen von Kindern, vgl. V 740 d 5; VI 784 b. Der Einwand des Ar. ist insoweit berechtigt, als bei Plat. nicht von vornherein unter Berücksichtigung aller Faktoren wie Unfruchtbarkeit und Kindersterblichkeit eine Nachwuchsquote festgelegt wird (1265 b 6 ff.), wie Ar. selber dies VII 16, 1335 b 22 ff. vorschreibt und - allerdings mit fragwürdigen Mitteln - in Kreta (10, 1272 a 23 ff.) gesetzlich geregelt fand und es Philolaos bestimmt hatte (II 12, 1274 b 2 f.). Dies hatte Plat. tatsächlich ungeregelt gelassen (für Phaleas vgl. u. Anm zu II 7, 1266 b 10) und erst bei Störungen der Bevölkerungszahl ein regulierendes Eingreifen vorgesehen (s. u. Anm. zu II 11, 1273 b 18; dagegen Morrow 1960, 111 Anm. 44: Ar.' Kritik sei „hard to understand", vgl. ders. Comments 155 [13]: wenn Ar. den Text der G e s e t z e in der uns vorliegenden Form kannte, „his comment here could only be taken as evidence of incredible ignorance and irresponsibility"). Einfacher war dies im S t a a t, wo keine Ehen bestanden und die Herrscher zur Erhaltung der konstanten Bevölkerungszahl jeweils Vereinigung von Mann und Frau steuern konnten (V 460 a 2 ff.). Im besten Staat des Ar. sollte es Geburtenkontrolle geben (s.o.), womit er den strengen Regelungen des platon. S t a a t e s näherkommt als den milderen der G e s e t z e (Susemihl Anm. 192). Dabei stellte sich das Problem für den besten Staat des Ar. nicht so dringlich wie in Plat.s G e s e t z e n (Landlose nicht teilbar: V 740 b 3; 741 b u. ö.), weil nicht die Zahl der Landlose festgelegt war, also nicht die Überzähligen völlig mittel-los dastanden (hier 1265 b 3 über Plat.s G e s e t z e - das hat Ar. in seinem besten Staat verhütet: VII 10, 1330 a 2). Wenigstens würden bei Ar. die in den platon. G e s e t z e n von Zeit zu Zeit notwendigen Maßnahmen wie Aussendung von Kolonisten überflüssig - auch die entsprechende Maßnahme in Karthago hält Ar. für ein Versäumnis des Gesetzgebers, der stattdessen den Zufall regieren lasse, u. 11, 1273 b 19 f. Ar. verlangt vom Gesetzgeber vorausblickende Regelungen, bei denen man nicht von Entwicklungen,

die aller Erfahrung nach eintreten müssen, überrascht und schnell zu Abhilfe gezwungen wird. Auch bei der Festlegung des Umfangs von Besitz durch Phaleas weist Ar. auf das Versäumnis hin, daß er für die Kinderzahl keine Bestimmungen erließ (7, 1266 b 8 ff.), vgl. die Kritik an Sparta 9, 1270 a 39 ff. Bei seiner Empfehlung, sich die früheren Gesetzgeber zur Begrenzung des Grundbesitzes zum Vorbild zu nehmen, unterläßt es aber Ar. selber, Beschränkung der Geburten zu fordern: VI 4, 1319 a 8 ff. (vgl. Schütrumpf 1980, 133 Anm. 176). Zu Geburtenkontrolle vgl. J. Peradotto (Hrsg.), Population Policy in Plato and Aristotle, Arethusa 8, H. 2, 1975, 237 ff. mit Beiträgen von A. Preus, F.N. Egerton, J. M. Oppenheimer, M.P. und N.H. Golding, W.A. Krenkel, J.M. Mulherr. Vgl. auch W. A. Krenkel, WJA 4, 1978, 197 - 203.

24, 4 (b 3) „jetzt leidet ... niemand Not": Das ist keine allgemeine Aussage über die soziale Lage der Gegenwart, sondern nur darüber, daß *überzählige Kinder* nicht zwangsläufig in Not geraten, vgl. Busolt-Swoboda I 209 Anm.1.

24, 15 (b 11) „Armut": Vgl. diese Folge 9, 1270 b 4 - 6, vgl. die Not, die die überzähligen Nachkommen bei Plat. leiden müßten (1265 b 3-6), die Vorstellung schon bei Hes. E r g a 376, vgl. West z. St. Ar. erkennt in P o l. II eine Erklärung des Verhaltens aus Besitzverhältnissen nur eingeschränkt an (vgl. o. Anm. zu 5, 1263 b 23): wenn man durch den Mangel an existenznotwendigen Dingen gezwungen ist, sich auch auf ungerechte Weise seinen Unterhalt zu besorgen (7, 1267 a 2 ff.; a 16 f.), für alle anderen Verhaltensweisen, die gemeinhin auf den Besitz zurückgeführt werden, sei in Wirklichkeit der Charakter verantwortlich. In P o l. III - VI nimmt Ar. dagegen den Besitzgegensatz als Quelle politischer Unruhen ernst - ohne über Charakterschwäche zu räsonieren, vgl. Schütrumpf 1980, 133 f.; 258 ff.). Armut als Ursache für politische Unruhe und Verbrechen: IV 11, 1295 b 7 ff.; II 7, 1266 b 13 f.; Plat. R e p. IV 422 a 1 ff.; L e g. III 679 b 3 ; V 744 d 3 ff.; Armut führt zu Verbrechen Isokr. 7, 44; Lys. 31, 11; aus R h e t. II 16, 1391 a 18 hat man zu schließen, daß diese Verbrechen (κακουργικά) nicht solche großen Stils sind, auch nicht aus dem Gefühl der Überlegenheit begangen wurden, sondern die Gaunereien und betrügerischen Maßnahmen, mit denen die Armen um eines bescheidenen materiellen Gewinnes willen andere übervorteilen; dafür spricht auch u. 7, 1267 a 12; vgl. die Erläuterung solcher „Verbrechen" Plat. R e p. VIII 554 c 1, vgl. die Gegenüberstellung des Unrechts, das Arme bzw. Tyrannen begehen: Xen. S y m p. 4, 36, s. u. Anm. zu 7, 1267 a 3.

24, 16 (b 12) „Pheidon von Korinth": Vgl. Weil 1960, 283 mit Anm. 184. Die von F. Jacoby (FGrHist II C, 243: Komm. zu 90 F 35 f.) geäußerte Auffassung, der Bericht des Nikolaos von Damaskos beziehe sich auf den von

Ar. genannten Gesetzgeber, ist von Lenschau, RE XIX 2, 1943, angezweifelt worden. Ganz unhaltbar ist Oncken I 205 Anm. 1; zum historischen Beispiel vgl. o. Anm. zu 5, 1264 a 2.

24, 19 (b 15) „unterschiedliche Größe" (ἀνίσοις): Ich sehe keinen Sinn in einer Deutung, Pheidon habe diese ungleiche Verteilung perpetuieren wollen, deshalb verstehe ich b 13 f. τοὺς οἴκους ἴσους „die (Zahl der) Haushalte gleich" nicht: „die Haushalte im ursprünglichen Umfang", zur Formulierung vgl. Dem. 43, 75; zur Sache vgl. Plat. Leg. V 740 b; u. Anm. zu II 7, 1266 b 24. Daß Gleichheit des Besitzes gar nicht das höchste Ziel für einen Gesetzgeber ist, erläutert Ar. II 7.- „das Gegenteil" - insofern, als Pheidon keine Vorschriften für die Gleichheit des Besitzes erlassen hatte, aber die Zahl der Bürger festschrieb.

24, 20 (b 17) „später": Wenn mit „in diesen Dingen" Regelungen über die Zahl der Haushalte, Zahl der Bürger, Größe der Güter in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit gemeint sind, wie es der Zusammenhang fordert, dann sind die von Kommentatoren und übersetzern gegebenen Verweise (z. B. Laurenti 1965, 122 f.; 137) auf Pol VII 5 (Gesamtgröße des Staatsgebietes); VII 10 (Aufteilung des Landes in Gemeinde- bzw. Privatland); 16, 1335 b 19 - 26 (Kindesaussetzung, Schwangerschaftsabbruch) keine Einlösung der hier angekündigten Erörterung. Passender wird II 9, 1270 a 39 - b 6 die Gesetzgebung über die Kinderzahl mit der Verteilung des Grundbesitzes in Verbindung gebracht. Aber eine eigentliche Behandlung dieses Problems findet sich in Pol. nicht, vgl. Jowett z. St. „the promise is hardly fulfilled".

24, 25 (b 19) „behauptet ... (nur)": Leg. V 734 e 6 ff., wo dieser Unterschied allerdings mit dem Grad der Erziehung in Verbindung gebracht wird (vgl. die differenzierte Qualifikation schon I 632 c 5), die Plat. VII 817 e 5 ff. genauer beschreibt und XII 951 e ff.; 965 a 5 ff. vertieft. Morrow, Comments 158, meint daher, Ar.' Einwand sei nicht zu rechtfertigen. Er verrate entweder Naivität hinsichtlich der Möglichkeit eines Gesetzgebers oder Unkenntnis des platon. Textes. Morrow erwägt, ob Ar. Leg. I und II und die zweite Hälfte von XII nicht gekannt habe (vgl. aber o. Vorbem.; u. Anm. zu 1266 a 4).

Plat. hat wohl seine Verfassungsordnung als Mitte zwischen Freiheit und Autorität bestimmt, aber dabei nicht deutlich gemacht, durch welche Qualität sich die Autorität auszeichnen soll. Die drei Ziele der Gesetzgebung: Freiheit, Eintracht, Vernunft (Leg. III 693 b 4; d 8; 694 b 6; 701 d 7) sollen zwar durch diese mittlere Verfassung erreicht werden, aber daß Vernunft der Autorität zuzuordnen ist (Aalders 1968, 43), dieser *Zusammenhang* wird doch von Plat. nicht hinreichend geklärt. Für Ar. ist eine Verfassungsmischung die Verbindung unterschiedlicher, in mehreren

Bevölkerungsgruppen verkörperter Qualitäten. Er vermißt bei Plat. dort, wo dieser die Art der Mitte oder Mischung angibt gerade die Erklärung, durch welche Qualität sich die Autorität, die nur ein formales Prinzip ist, auszeichnet - und dies mit Recht. Wenn er Plat. Unrecht tut, dann darin daß er nicht aus anderen Abschnitten das ergänzt hat, was Plat. an der Stelle ausgelassen hat, wo es um die Verfassungsmischung und damit um die Qualität der Herrschenden ging (ähnlich erkläre ich die Kritik o. a 33).-Unterschied von Herrschenden und Beherrschten: Ar. P o l. I 5, 1254 a 23 ff.; 12, 1259 b 7 ff.; 13, 1259 b 32 ff.; 1260 a 17 ff.; VII 14, 1332 b 12 ff. u. ö., vgl. zum gesamten Abschnitt Bertelli 48 ff.

24, 28 (b 22) „bis zum Fünffachen": Vgl. u. 7, 1266 b 6. Plat. L e g. V 744 e 3 ff.- „bis zum Vierfachen". Zur Rechtfertigung der aristot. Bestimmung vgl. Morrow 1960, 131 Anm. 112; ders. Comments 146 f. (1); Saunders, Eranos 59, 1961, 29; 39, bes. 36 Anm. 1. Ar.' Kritik ist mutatis mutandis die gleiche wie 7, 1267 b 9 ff., daß einseitig die Begrenzung nur für *eine* Form von Besitz ausgesprochen wurde. Es ist aber zu beachten, daß Ar. die Einschätzung, Grundbesitz sei von besonderer Bedeutung, teilt, wenn er bei seiner Kritik an der unausgewogenen *Besitzverteilung* in Sparta u. 9, 1270 a 15 ff. selber die Konzentration des *Grundbesitzes* herausgreift, aber andere Formen von Besitz unberücksichtigt läßt, s. dort Anm. zu a 18; s. auch Anm. zu 7, 1266 b 16.

Zweifellos würde die Verwirklichung des aristot. Gedankens, auch eine Vermehrung des Grundbesitzes zuzulassen, die platon. Eigentumsordnung an der Wurzel treffen, und dies ist offensichtlich beabsichtigt, wenn man die Regelungen des aristot. besten Staates vergleicht, die sich zwar Plat. L e g. zum Vorbild nehmen, aber gerade nicht Gleichheit des Besitzes vorschreiben (vgl. Morrow, Comments 153; anders Susemihl Anm. 192; vgl. aber Schütrumpf 1980, 59 Anm. 207).

24, 30 (b 24) „Aufteilung": L e g. V 745 e 2 ff.; VI 775 e 5 ff., wonach der jungverheiratete Sohn die Möglichkeit haben soll, in einem eigenen Haus, ohne die Eltern, zu wohnen. Ar. übernimmt in seinem besten Staat selber diese Aufteilung von *Ackerland* jeweils in Stadt- und Grenznähe, aber entsprechend seiner Kritik an Plat. nicht für die *Wohnungen* (VII 10, 1330 a 14 ff.), vgl. Jackson, bei Susemihl-Hicks, z.St.; ebda. hat Susemihl diesen Einwand weniger entkräften können als vielmehr auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die in der aristot. Regelung ihrerseits liegen; unrichtig Bertelli 48.

24, 34 (b 26) „Verfassungsordnung" (σύνταξις): Vgl. VII 2, 1325 a 3; 14, 1333 b 7 f. (verbal II 11, 1272 b 30); Isokr. 7, 28 σύνταγμα τῆς πολιτείας; 12, 151. S. o. Anm. zu 1264 b 31.

24, 34 (b 27) „soll weder eine Demokratie noch eine Oligarchie sein":

Ar. gibt damit nicht die Intention Plat.s wieder, der seine Verfassungskonstruktion auf die „Mütter" Monarchie und Demokratie bezogen hatte (L e g. III 693 d 2 ff.), zwischen denen seine Verfassung die Mitte halten soll (VI 756 e 9, vgl. Morrow 1960, 155 ff.); Ar. legt vielmehr seine Einschätzung des wirklichen Charakters der platon. Verfassungsform zugrunde, die kein monarchisches Element hat (s. u. Anm. zu 1266 a 6); Plat. hat also seine eigene Zielsetzung nicht erfüllen können. Seine Staatsordnung entspräche eher einer Politie, die Ar. bisweilen durch die Beschränkung der Bürgerschaft auf die Waffentragenden definiert (vgl. III 7, 1279 b 3 f.; IV 13, 1297 b 1; in VI 7, 1321 a 12 oligarchisch) - für den Staat der G e s e t z e ist dies zwar nach L e g. VI 753 b 4 ff. (Wahlberechtigte für die Wahl der Gesetzeshüter) zutreffend, da aber (755 c; 756 a) unter den wahlberechtigten Kriegern auch die *Leichtbewaffneten* genannt sind, erinnert die aristot. Formulierung „waffenfähige Männer" (ὁπλιτεύοντες) stärker an das konservative Ideal der Beschränkung der Bürgerschaft auf diejenigen, die *schwere Waffen* stellen konnten (ὅπλα παρεχόμενοι, vgl. A t h. P o l. 4, 2; 33, 1), als Plat.s Staatskonstruktion dazu Anlaß bietet, vgl. Morrow, Comments 151.

Die Politie ist von Ar. auch als Mischung von Oligarchie und Demokratie beschrieben (IV 8, 1293 b 32 ff.; 9, 1294 a 35 ff.; V 7, 1307 a 7 ff. - vgl. dazu Schütrumpf 1980, 139 f.), wie er hier Plat.s Staatsform der G e s e t z e, charakterisiert (s. u. Anm. zu 1266 a 3). Ar. nennt diese Mischung zwar sonst nicht „mittlere Verfassung", aber für zwei Möglichkeiten, oligarchische und demokratische Regelungen zu verbinden, verwendet er doch die Kennzeichnung „mittlere" (μέσον), IV 9, 1294 a 41; b 2 f. (schon Plat. R e p. VIII 548 c 3 ff. ist die Timokratie, die in der *Mitte* zwischen bestem Staat und Oligarchie liegt, als *Mischung* bezeichnet).- „Soll ... sein" (βούλεται): Aber diese Absicht wird nicht erreicht, 1266 a 7, vgl. dazu o. Bd. 1, Anm. zu I 5, 1254 b 27.

24, 38 (b 29) „am ehesten als eine gemeinsame Grundlage" (κοινοτάτην): S. o. a 3, wo zum Ausdruck gebracht war, daß der Staat der G e s e t z e verglichen mit dem des S t a a t e s für die gegebenen Staaten *leichter* zu verwirklichen wäre (κοινοτέραν) - aber dies ist nicht das gleiche wie der Anspruch, dieser Staat der G e s e t z e komme *am ehesten* (κοινοτάτην) für die Staaten in Frage (das Gegenteil verrät Plat. öfters, L e g. V 745 e 7 ff.; VII 805 b 3). Dieser Satz enthält damit ein Zugeständnis: Ar. bescheinigt Plat. Realitätssinn, sogar die Erfüllung einer Forderung, die er selber stellt (s. o. Anm. zu a 3), zugleich aber bringt er damit stärker zum Ausdruck, wie Plat. sein selbstgesetztes Ziel, den zweitbesten Staat zu beschreiben (V 739 e 3; VII 807 b 3 ff.; IX 875 d 3 ff.), *nicht* erreicht. Der Unterschied, den Ar. zwischen diesen beiden Staatsordnungen macht, zeigt sich

IV 2, 1289 b 14 in den zwei Fragen: „welche Verfassung ist am ehesten zu verwirklichen und welche ist nach der besten am ehesten vorzuziehen?" Die Frage: „was will ich?" und „verwirkliche ich dieses?" (so schon Plat. Leg. V 744 a 4) ist von Ar. u. 9, 1269 a 31 auf den besten Staat bezogen, wegen des platon. Vorbildes kann das nicht „the most novel feature" in Ar.' Kritik sein, contra Newman II 314.

Der Ausdruck „erste Verfassung" wohl hier nach Plat. Leg. V 739 b 3; b 8, aufgegriffen von Ar. IV 2, 1289 a 40 (wo „göttlichste", θειοτάτη, auch an den Zusammenhang Leg. V 739 e 4 ἀθανασίας ἐγγύτατα erinnert), vgl. auch Ar. Pol. III 1, 1275 a 36 (und Anm.); V 12, 1316 a 3; a 28 (zur Kennzeichnung des Idealstaats des platon. Staates), sonst IV 7, 1293 b 18; 8, 1294 a 24 f. Die spartanische Verfassung verdiente den Vorzug vor der der platon. Gesetze, weil sie als gemischte Verfassung das aristokratische Element enthält (vgl. u. 9, 1270 b 24 über Geronten; IV 7, 1293 b 16 ff., vgl. hier II 6, 1265 b 33 ἀριστοκρατικωτέραν), Sparta ist aristokratisch (V 7, 1306 b 27 ff. behandelt Ar. die innenpolitischen Spannungen in Sparta im Kap. über Aristokratien) - eine andere Verfassung vielleicht mehr. Tigerstedt I 297, bemerkt zu Recht, daß diese von Ar. wiedergegebene Einordnung der spartanischen Verfassung mit den Bestandteilen Demokratie, Tyrannis, Aristokratie und Monarchie Plat.s Beschreibung Spartas in Leg. IV 712 d ff. ist. M. a. W. Plat.s Staat der Gesetze bleibt sogar noch hinter der spartanischen Verfassung, gegen die sich doch Plat. selber wandte, zurück (vgl. Ollier I 315) - eine Kritik an der *spartanischen* Mischverfassung durch Ar. ist das freilich nicht (contra E. Barker, in J. B. Bury [Hrsg.] CAH VI, 534); mit anderer Begründung stimmt Ar. hier doch mit der platon. Darstellung der Abfolge der Verfassungen nach Plat. Rep. VIII überein: die spartanische bzw. kretische Verfassung folgt unmittelbar nach dem besten Staat.- Zur Formulierung b 31 „verdient eher Lob", vgl. u. VIII 1, 1337 a 31.

25, 1 (b 33) „Einige". Ar. referiert fremde Auffassungen über die beste Verfassung, deren Vertreter wir nicht identifizieren können (Wehrli [2]1967, I Dikaiarch, S. 65, Komm. zu fr. 71: „im platonisch-aristotelischen Kreise zu suchen"). Selbst nur gemessen an diesen Auffassungen (vgl. 1266 a 4 f.) ist die platon. Vorstellung vom Charakter eines besten Staates (1266 a 1 ff.) falsch. Noch schlechter würde das Urteil über Plat. ausfallen, wenn man die aristot. Verfassungssystematik anlegen würde, wonach die beste Verfassung bzw. besten Verfassungen nicht gemischt sind (IV 3, 1290 a 24 ff.). Verfassungen, die die drei konstitutiven Merkmale von Oligarchie, Aristokratie und Demokratie vereinigen, wie die solonische (II 12, 1273 b 38 ff.) oder die in Karthago (IV 7, 1293 b 14), haben zwar einen aristokratischen Charakter, sind aber nicht echte Aristokratien (IV 8, 1294 a 23 ff.). Wenn die

von Ar. genannten Verfassungstheoretiker eine Mischverfassung aus *allen* Verfassungen für die beste hielten und *deshalb* die spartanische, die im folgenden charakterisiert wird, priesen, so sind „alle Verfassungen" Oligarchie, Demokratie und Monarchie - das kommt unter den Verfassungsschemata von P o l. dem in IV 7 als verbreitet charakterisierten (1293 a 35 ff.) nahe, allerdings ohne die Aristokratie, die in IV 7 wenigstens an letzter Stelle genannt wird. Die Differenz dieser in P o l. II 6 erwähnten Theoretiker zu Ar. besteht darin, daß sie das aristokratische Element ausließen, weshalb sich auch ihre Deutung der spartanischen Verfassung von der des Ar. darin unterscheidet, daß er sie als aristokratisch-demokratische Mischverfassung bezeichnen kann, IV 7, 1293 b 16 ff.; Isokr. 12, 153 (arete im Rat der Alten u. II 9, 1270 b 24); vgl. Plat. L e g. IV 712 d 7; ja unter Lykurg sogar als Aristokratie Ar. P o l. V 12, 1316 a 33). Dikaiarch fr. 71 W. (zur Problematik vgl. Aalders 1968, 72 ff.) vermeidet diesen Fehler der von Ar. genannten Autoren, da er in Sparta eine Mischverfassung sah, die auch ein aristokratisches Element aufweist, vgl. Ps. Archytas bei Stob. IV 1, 138 (Hense IV 85): Sparta ist zusammengesetzt aus Königtum, Aristokratie (Geronten), Oligarchie (Ephoren), Demokratie (Reiteroffiziere). Polyb. VI 3, 7 stellt ebenfalls diese Forderung, eine Verfassung solle alle reinen Verfassungen vereinen, und erhebt den - nicht berechtigten - Anspruch, damit einen weitverbreiteten Irrtum über die Mischverfassung zu korrigieren. Für ihn erfüllt die spartanische Mischverfassung dieser Forderung, sie hat ein aristokratisches Element (3, 8, vgl. 10, 9 ἀριστίνδην über die Wahl der Geronten). Von dieser hier wiedergegebenen Auffassung über die Mischverfassung unterscheidet sich die aristot. dadurch, daß Ar. hier (anders in gewisser Weise in P o l. VI, vgl. Schütrumpf 1980, 244 f.) nicht mehrere Verfassungen verbindet - deswegen enthält seine Mischverfassung kein monarchisches Element (s. u. zu III 15, 1286 a 2) -, sondern soziale Gruppen (vgl. Newman I 264 f.).

Die beiden hier gegenübergestellten Interpretationen der spartanischen Verfassung unterscheiden sich in der Bewertung des Ephorenamtes. Während die eben zitierten Autoren es nach dem *Kreis der* für dieses Amt *Wählbaren* als demokratisch angeben (b 38 ff., vgl. 9, 1270 b 8 - 17; b 25; Plat. L e g. III 692 a 5 f.), beziehen sich andere auf seine gleichsam tyrannischen *Machtbefugnisse* (1265 b 40; 9, 1270 b 7 f., bes. b 13 f.; Plat. L e g. IV 712 d 4 f.). Das monarchische Element ist - als Entartungsform Tyrannis - im Ephorenamt vertreten, - daß diese zweite Gruppe von Autoren es auch in seiner positiven Form als Königtum im Doppelkönigtum fanden, darf man wohl unterstellen. Da sie jedenfalls in Sparta auch einen demokratischen Zug finden wollten, wiesen sie diesen den Syssitien (1265 b 41, vgl. 9, 1271 a 32; IV 9, 1294 b 19 ff.) und dem allgemeinen *Lebensstil* (vgl. dazu Polyb. VI

48, 3; Plut. K l e o m. 11, 4, zu - im Unterschied zu den Vertretern der ersten Deutung also nicht einer *politischen Institution* mit Herrschaftsbefugnissen (Newman vergleicht Isokr. 7, 61; Thuk. I 6,4) - eine Gegenüberstellung dieser beiden Aspekte der Verfassungsqualität u. IV 5, 1292 b 13 ff. Eine im einzelnen ganz anders begründete Meinungsverschiedenheit über den Verfassungstyp Spartas referiert Ar. IV 9, 1294 b 14 ff. (dem entspräche über Athen Plat. M e n e x. 238 c 5 ff.). Zur Unsicherheit, wie man die spartanische Mischverfassung (L e g. III 691 d 8 ff., 693 e 5 ff.) charakterisieren soll, vgl. L e g. IV 712 d 2 ff.

25, 11 (1266 a 1) „G e s e t z e n": III 693 d 2 ff.; 701 e; VI 756 e 9 ff., wo dies allerdings nicht über die beste Verfassung ausgesagt wird (vgl. Aalders 1968, 47) und nicht von 'Tyrannis', sonden neutraler von 'Monarchie' die Rede ist. Morrow, Comments 148 (4), betont aber zu Recht, daß diese Monarchie als despotisch gekennzeichnet ist (III 701 e 4) - und diese ist entsprechend der aristot. Differenzierung (s. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 7) Tyrannis.- Zum Verhältnis der Argumente hier a 1 ff. und a 5 ff. vgl. o. Vorbem. zu Kap. 3.

25, 13 (a 3) „überhaupt nicht als Verfassungen ... oder als die schlechtesten": Diese Folgerung formal wie 5, 1263 b 32 ff.; V 9, 1309 b 34 (vgl. III 1, 1275 a 37 f.). Auch in dieser Polemik gegen Plat. L e g. scheint Ar. doch diese selber zu benutzen und das Argument Plat.s L e g. IV 712 e 10, vgl. 715 b 2 f. gegen diesen selber zu richten.- „überhaupt nicht Verfassung". S. u. Anm. zu 10, 1272 b 2; III 6, 1279 a 18, vgl. Cic. D e r e p. III 31, 43 ff.; über die Tyrannis Ar. P o l. IV 8, 1293 b 28 f.; über Demokratie IV 4, 1292 a 30; V 9, 1309 b 34. Die Tyrannis als schlechteste Verfassung: IV 2, 1289 b 2; dort b 4 gilt die Demokratie gerade als die am wenigsten schlechte Entartung - aber in ihrer radikalsten Form entspricht sie der Tyrannis (IV 4, 1292 a 15 ff.; 14, 1298 a 31 - 33; V 10, 1312 b 5 f.; b 35 f., vgl. VI 4, 1319 b 27) und schlägt dahin um (V 5, 1305 a 7 f.; 8, 1308 a 21) - an die radikale Demokratie hatte Plat. allerdings nicht gedacht.

Ar. greift hier nur das Prinzip der platon. Verfassungsmischung an, nicht die Wirklichkeit, da er bei Plat. gar kein monarchisches Element findet (vgl. o. Vorbem. zu Kap. 3). Sein Einwand hier hält vor seiner eigenen in P o l. IV - VI vertretenen Auffassung von der Mischverfassung, die Entartungsformen miteinander verknüpft (s. o. Anm. zu 1265 b 27), nicht stand (Morrow, Comments 159; s. Schütrumpf, Gnomon 55, 1983, 107 f.). Hat Ar. sich hier die Auffassung des platon. E u t h y d. 306 a ff., daß nur bei einer Verbindung von zwei schlechten Bestandteilen das Ergebnis besser ist als die Bestandteile für sich genommen, zu eigen gemacht?

25, 14 (a 4) „Zutreffender": Vgl. IV 8, 1294 a 15 ff. Morrow, Comments 159 (vgl. schon Bornemann, Philologus 33, 1924, 250; Aalders 1968, 47 f.)

wendet ein, daß es Plat. um die Vereinigung der beiden Prinzipien Autorität und Freiheit gegangen sei, daher sei es irrelevant, wieviele Elemente in die Mischung eingehen. Aber Ar. selber zielt nicht auf eine beliebige Höchstzahl, sondern die Erweiterung der Mischung um das aristokratische Element. Dies hatte zwar Plat. selber anerkannt (vgl. o. Anm. zu 1265 b 19), aber doch nicht ausdrücklich als Element der Verfassung angegeben. Die Einwände 1265 b 19 und hier stützen sich gegenseitig. Daß dies nur Polemik ohne jede Sympathie sei (Morrow, Comments 160), möchte ich hier nicht zugestehen.- Ar. sagt hier über die Verfassung „zusammengesetzt" (συγκειμένη), in 1265 b 34 „gemischt" (μεμειγμένη, vgl. 1266 a 4 μιγνύντες), zu Unrecht spricht Newman IV, S. XVII Anm. 1 Ar. diesen Ausdruck noch ab, er ist allerdings, wie vieles andere, noch nicht terminologisch verfestigt.

Plat. hatte seine Staatsordnung in den G e s e t z e n streng genommen nicht eine Mischung genannt, weshalb Susemihl Anm. 220 meint, Plat.s Gedanke könne zwar „nicht unrichtig auch so ausgedrückt werden, daß die Verfassung die Mitte halten muß zwischen Demokratie und Tyrannis. Daß sie deßhalb aber auch aus beiden zusammengesetzt sein müsse, folgt hieraus nicht im Mindesten" - aber dem liegt ein Mißverständnis über die Verwendung von 'Mischung' bei Ar. zugrunde, unter der er auch 'Mitte' verstehen kann (s. o. Anm. zu 1265 b 27). Morrow, Comments 148, stützt die aristot. Bezeichnung Mischung für die platon. Staatsform der Mitte mit seiner Ausdrucksweise „Anteil bekommen" (L e g. III 693 d 8; vgl. auch 694 a 6). Aber wichtiger ist, daß Plat. selber bei der Behandlung der spartanischen Verfassung, die seinen eigenen Vorstellungen nicht fernsteht, den Ausdruck Mischverfassung nahelegt (III 691 e 2 ff. μείγνυσιν; 692 a 7 σύμμεικτος, vgl. 693 b 2 f. οὐδ' ἀμείκτους), vgl. über den Staat der G e s e t z e selber VI 759 b 6 μειγνύντας ... δῆμον καὶ μὴ δῆμον - anders Nippel 20 Anm. 5. Mischung aus zwei entarteten Verfassungen bei Ar. selber, s. o. Anm. zu 1265 b 27.

25, 17 (a 6) „kein monarchisches Element": Plat. meinte mit Monarchie nicht einen König, sondern eine starke Exekutive in den Beamtenkollegien (Morrow 1960, 230), nur erkennt Ar. dies nicht als Monarchie an, weshalb auch Morrow a. O. 528, Ar. zustimmt, daß Magnesia eigentlich eine Mischung aus Demokratie und Oligarchie ist, zwar nicht nach Plat.s Absicht, aber doch in der Praxis, den politischen Auswirkungen (ders. Comments 149 f.).

25, 19 (a 7) „zur Oligarchie neigen" (ἐγκλίνειν): Zum Terminus vgl. V 7, 1307 a 20 f.; A t h. P o l. 41, 2; auf eine ähnliche Tendenz in Karthago (II 11, 1273 a 21 f.) verweist Newman. Die oligarchische Tendenz der Staatsordnung in den G e s e t z e n war nach Morrow 1960, 137 f., vgl. 230 f., kei-

neswegs von Plat. bewußt angelegt, und eine solche verfassungsmäßige Einordnung ist auch von der Sache her nicht völlig berechtigt (s. aber Aalders 1968, 45: Der Einfluß des demokratischen Prinzips ist ziemlich schwach).

25, 20 (a 8) „Bestellung der Amtsträger": Ar. hat offensichtlich L e g. VI 763 d 6 ff. vor Augen: Ernennung der Beamten für städtische Ordnung (ἀστυνόμοι) und Marktordnung (ἀγορανόμοι) - durch Losentscheid über Kandidaten, die zuvor durch Wahl nominiert wurden (dies auch 765 b 3 f., vgl. Morrow 1960, 161 f.) - und Besuch der Volksversammlung (hier a 10, L e g. 764 a 3). Ar. P o l. IV 13, 1297 a 17 hat einen solchen Druck auf die Reichen zur Teilnahme an den Versammlungen und die Befreiung der Armen davon als oligarchischen Kunstgriff bezeichnet. Zum Losentscheid über gewählte Kandidaten vgl. IV 14, 1298 b 9; A t h. P o l. 8, 1.- „verbindet Merkmale beider Verfassungen"; Vgl. IV 9, 1294 b 6 ff.

25, 24 (a 11) „andere staatliche Aufgabe": Ar. hat Plat. so verstanden, daß niemand ein Amt, für das er gewählt wurde, ablehnen darf, Morrow 1960, 182. Zum Gedanken vgl. u. II 9, 1271 a 11.- „freigestellt": L e g. VI 764 a 6 f.

25, 27 (a 13) „höchsten Ämter": Dies Plat. zu unterstellen, ist problematisch, vgl. aber Newman, z. St. Die Besetzung von Ämtern durch Angehörige der höheren Vermögensklassen hatte Plat. schon R e p. VIII 550 c 11; 551 b 2 ff.; 553 a 1 als oligarchisch bezeichnet.

25, 29 (a 14) „Wahl des Rates": L e g. VI 756 b 7 ff., vgl. Morrow 1960, 166 ff.; ders. Comments 150 f.

25, 32 (a 16) „nach dem gleichen Verfahren" (ἴσως): Nach der Konjektur von Nickes (übernommen von Susemihl; Morrow, Comments 150 Anm. 1) für überliefertes ἴσους aufgrund von Plat. L e g.756 c 6 κατὰ ταὐτά. Ich ziehe diese Verbesserung vor, denn eine *Zahl* der Kandidaten aus der ersten Vermögensklasse, mit der die der zweiten gleichgesetzt werden könnte, war nicht genannt (es sei denn, man liest für ἀλλ' a 15 mit Stallbaum, Platonis Leges, Gotha 1859, zu L e g. VI Kap. 5: „λ, i.e. 90"), wohl aber das Ernennungsverfahren, die erzwungene Teilnahme aller Wahlberechtigten.- a 17 folge ich in der Übersetzung der Konjektur von Saunders, LCM 3, 1978, 179 f. von τοὺς statt τοῖς und seiner Begründung. Die Überlieferung τοῖς läßt zwei grammatische Bezüge zu: 1. bezogen auf πᾶσιν („nicht für alle Mitglieder der dritten und vierten Vermögensklasse besteht der Zwang zur Mitwirkung an der Nominierung" - was als Umschreibung der platon. Regelung, daß zwar die dritte Vermögensklasse teilnehmen muß, während die vierte nicht freigestellt ist, 756 c 7 ff., verstanden werden soll - nicht gerade die naheliegendste und genaueste Bestimmung - Susemihl umgeht diese Schwierigkeit, indem er nach Goettling τιμημάτων statt ἢ τετάρτων liest - zustimmend Morrow, Comments 150 Anm. 1). Daneben

gibt es 2. auch die Möglichkeit, τοῖς als freien Dativ aufzufassen und nicht auf πᾶσιν zu beziehen (Newman), wobei Ar. nicht die Wähler, sondern die Gewählten meinen würde, dazu vgl. Saunders, a.O.

25, 39 (a 19) „gleich viele aus jeder Vermögensklasse": Plat. L e g. VI 756 c. Ar. empfiehlt IV 14, 1298 b 22 f. ein ähnliches Vorgehen und führt dies in VI 3, bes. 1318 a 15 ff. näher aus. Morrow 1960, 171, verweist auf diesen Zusammenhang und die Tatsache, daß wir keinen historischen Staat kennen, der dieses Prinzip befolgte, und schließt daraus, daß dieser Vorschlag aus den politischen Erörterungen der Akademie stammte. Dieser aristot. Kritikpunkt würde sich damit nicht gegen diese Regelung selber richten, sondern dagegen, daß Plat. bei der Wahl der Kandidaten den höheren Besitzklassen zu großen Einfluß verschafft hat.

26, 3 (a 23) „aus Demokratie und Monarchie": Dies folgt nicht aus der unmittelbar vorausgehenden Erörterung, sondern greift den Anspruch Plat.s (s. o. a 1 ff.), die Verbindung von Demokratie und Tyrannis sei die beste Verfassung, auf.- „Später". Kommentatoren und Übersetzer verweisen in der Regel auf IV 7 - 9; 11 - 13. Laurenti 1965, 137 f., will hier - einen Verweis auf P o l. III bzw. VII/VIII sehen. Aber weder dort, noch sonst in P o l. - außer hier II 6 (s. o. Anm. zu 1265 b 33) - äußert sich Ar. zu einer Mischverfassung mit einem monarchischen Element. Die Behandlung der Mischverfassung hauptsächlich in P o l. IV hat damit eine andere Form als Ar. sich deren Darstellung hier vorgenommen hatte. Bei Dikaiarch fr. 71 W. (vgl. o. Anm. zu 1265 b 33) ist ein Element der Mischverfassung das monarchische - dies wohl nach Plat. L e g. (Aalders 1968, 76).

26, 7 (a 26) „aus ... gewählten Kandidaten gewählt": L e g. VI 753 b 7 ff.; 756 c 3 ff.; XII 945 e 6 ff., vgl. Morrow 1960, 237; damit unterschieden von dem *Losentscheid* über durch Wahl bestimmte Kandidaten (s. o. Anm. zu a 8), wobei das Los Wahlabsprachen durchkreuzen würde. Während die anderen unterschiedlichen Verfahren, die Plat. in den G e s e t z e n vorschlägt, auch in Athen üblich waren, ist die Wahl aus einem Kreis von Kandidaten, die durch Wahl bestimmt waren, „evidently unusual"; Ar. beweist durch ihre Erwähnung, wie sorgfältig er die G e s e t z e Plat.s gelesen hat, Morrow, Comments 152 (8). Der Hinweis auf die 'Gefahr' ist das Gegenstück zu 5, 1264 b 6, dort bezogen auf Plat.s S t a a t.

Kapitel 7

I. Lana, Le teorie egualitarie di Falea di Calcedone, RSF 5, 1950, 265 - 276

Unsere Kenntnis über Phaleas von Chalkedon (vgl. auch Pöhlmann II 5 - 8; M. Duric, L'idéal politique de Phaléas de Chalcédon, Ziva antika 4, 1954, 69 - 77; Bertelli 53 - 57; R. Vattuone, Alcune osservazioni sulla νομοθησία [sic passim, E.S.] di Falea di Calcedone, RSA 10, 1980, 145 - 155) verdanken wir allein diesem Kap. der P o l. des Ar. Für die Datierung liefert Ar. nur die Angabe, Phaleas habe als erster (πρῶτος, 1266 a 39) innenpolitischen Frieden durch die Besitzordnung herzustellen versucht. Susemihl Anm. 232, und Lana a. O. 266 schließen daraus auf eine Priorität des Phaleas vor Plat., der ähnliche Vorschläge gemacht hatte. Aber Ar. rechnet hier (1266 a 32 f.) Phaleas ausdrücklich einer anderen Richtung der politischen Theorie zu, derjenigen, die stärker die lebensnotwendigen Dinge berücksichtigte - nur unter den Vertretern dieser Richtung, zu der er Plat. nicht rechnete (auch wenn es Berührungen im einzelnen gibt), ist Phaleas der erste, ein chronologisches Verhältnis zu Plat. wird nicht angedeutet. Diese Bemerkungen betreffen nur die Stichhaltigkeit des Arguments, nicht den Zeitansatz. Setzt Plat. L e g. VI 773 c 3 ff. vielleicht Phaleas voraus (vgl. u. Anm. zu 1266 b 1)?

Aus dem Hinweis „als erster" geht aber hervor, daß es eine Reihe anderer solcher Vorschläge nach Phaleas gab, weshalb man ihn nicht zu nahe an Ar. heranrücken sollte. Daß Phaleas jünger ist als Hippodamos von Milet, über dessen Lebenszeit wir besser orientiert sind, ließe sich aus II 8, 1267 b 29 nur dann mit Sicherheit schließen, wenn wir wüßten, daß Phaleas, wie Hippodamos, selber nicht aktiver Politiker war (und daher später als Hippodamos wirkte), aber Ar. macht II 7, 1266 a 31 ff. dazu keine Angabe (schon eher wäre dies u. aus 12, 1273 b 27 - 30 zu schließen). Einen vagen Anhaltspunkt liefert 1266 b 16 - die Gegenüberstellung mit den 'alten' Gesetzgebern wie Solon, zu ihnen gehört Phaleas nicht. Das läßt aber sicherlich zu, seine Vorschläge in das ausgehende 5. Jahrh. zu setzen (v. Fritz 1954, 78.).

Einen Datierungsansatz versuchte man aus der Geschichte von Chalkedon zu gewinnen: Lana RSF 5, 1950, 267 ff., setzt voraus, daß Phaleas seine Vorschläge *für Chalkedon* machte (vgl. ebd. 270 die Kritik an Ar., der den Eindruck erwecke, als handle es sich um einen theoretischen Entwurf; Lana 271 geht selber über diesen engen Bezug auf Chalkedon hinaus, indem er bei Phaleas die Sorge sieht, die politischen Unruhen, die Chalkedons Mut-

terstadt Megara heimsuchten, für Chalkedon zu vermeiden); er erklärt sie ganz aus den historischen Bedingungen dieser Stadt und überlegt, wann in Chalkedons Geschichte dafür Anlaß bestanden habe - seine Antwort: 404, als Chalkedon wieder unter spartanische Besatzung geriet (Bedenken gegen diese Argumentation bei U. Fantasia, ASNP 5, 1975, 1256 Anm. 3). Wie subjektiv dieses Argument ist, zeigt die Gegenüberstellung mit dem Datierungsansatz v. Pöhlmanns II 8, der aufgrund der antidemokratischen Tendenz dieses Staatsentwurfes ihn einer Epoche zuordnen wollte, als Chalkedon demokratisch beherrscht war (wenn er dafür II 6 Anm. 4 auf Theopomp FGrHist. 115 F 62 verweist, dann zwingt dies allerdings, bis nach 354/353 [vgl. Jacoby, Komment. z. St.; Treu, RE 2. R.,IX A 2, Sp. 1938 Z. 41 ff.] hinabzugehen). Ob Phaleas unter der Oligarchie (Lana) entsprechende Vorschläge machte oder gegen die bestehende Demokratie (v. Pöhlmann), läßt sich grundsätzlich schwer klären; die Erfahrung spricht vielleicht für die zweite Möglichkeit: „great schemes for social reform are always and necessarily conceived by parties in opposition" (G. Glotz, Ancient Greece at Work, London 1967, 155).

Ich bezweifle die Prämisse der erwähnten Datierungsversuche. Ar. läßt erkennen, daß Phaleas über die Voraussetzungen der Verwirklichung der Vermögensgleichheit nachdachte, nämlich bei neu zu gründenden bzw. schon gegründeten Staaten (1266 a 40 ff.). Es ist dies die Situation, mit der sich Plat. L e g. V konfrontiert sieht: wenn wegen der Besitzordnung alter Streit in einer Stadt herrscht, sollte man die politische Reform aufgeben; bei einer Neugründung hat man den Vorteil, daß solche Feindseligkeiten nicht bestehen (737 a 7 ff.), dann ist man bei der politischen Gestaltung nicht durch die überkommenen politischen Zustände gebunden (III 702 c 5 ff.; IV 708 c 4 ff.). Phaleas erscheint zwar optimistischer in der Beurteilung der Möglichkeit, auch in einer bestehenden Gesellschaft eine soziale Umverteilung durchzuführen, aber er hat doch, wie Ar. noch zu erkennen gibt, sich auch dazu geäußert, daß seine Besitzordnung leichter bei einer Neugründung des Staates verwirklicht werden könnte (Wolf II 366, sieht in Phaleas' Entwurf ein Muster für die Gründung von Kolonien). Man muß auch sehen, daß die Regelung, alle Handwerker sollten Staatssklaven sein (1267 b 13 ff.), in einer schon bestehenden Stadt zur Versklavung der bisher freien Handwerker hätte führen müssen und damit sicherlich zu Unruhen, die Phaleas doch vermeiden wollte. Auf die Schwierigkeit der Umsetzung von einer in eine andere Klasse bei Plat. verweist Ar. (II 4, 1262 b 24 ff.) - hätte er, der in diesem Kap. öfter seine an Plat. geäußerte Kritik auch gegen Phaleas wiederholt, sich dieses entgehen lassen? Selbst der weniger einschneidende Gesetzesantrag des Phormisios, das Bürgerrecht auf Grundbesitzer zu beschränken (s. u. Anm. zu 1267 b 14), wurde in Athen

abgelehnt. Gegen die These, Phaleas sei nur der politische Reformer einer bestimmten Stadt gewesen, weist Ferguson (50 - vielleicht zurückgehend auf Henkel - vgl. Susemihl Anm. 232) darauf hin, daß bei Phaleas die Betonung des militärischen Elementes der dorischen Staaten fehle. Man kann hinzufügen, daß zumindest *nach* dem Jahre 409, der *militärischen* Unterwerfung des abtrünnigen Chalkedon durch Athen (Xen. H e l l. I 3, 2 - 9), für einen Reformer in Chalkedon das Schweigen über dessen militärische Bedingungen schwer verständlich wäre. Andererseits mußte ein aufmerksamer Beobachter der politischen Vorgänge in griechischen Staaten mehr Beispiele innerer Unruhen kennen (vgl. A. Fuks, Patterns and Types of Social-Economic Revolution in Greece from the Fourth to the Second Century B.C., Ancient Society 5, 1974, 51 - 81; vgl. die Übersicht bei Ruschenbusch 1978, 55 ff.; H.-J. Gehrke, Stasis. Untersuchungen zu den inneren Kriegen in den griechischen Staaten des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr., München 1985, vgl. die Übersicht S. 255 ff.), als daß das Interesse des Phaleas, solche Unruhen zu vermeiden, nur aus den Vorgängen in Chalkedon erklärt werden könnte.-

Ar. weist in seiner Auseinandersetzung mit Phaleas nicht grundsätzlich die Auffassung zurück, daß das Verhalten der Bürger durch Besitzverhältnisse bestimmt ist, sondern grenzt ein: nur bei einer wirklichen Notlage erkennt er an, daß sie überhaupt ein Handeln, auch ungerechtes, erzwingt, damit man sein Leben fristen kann. Solche sozialen Bedingungen und die durch sie ausgelösten Probleme gefährden allerdings das friedliche Zusammenleben im Staat. Eine Gesetzgebung, die dem nicht Rechnung trägt, hat keinen Bestand (1266 b 11 f.). Gegen das Unrecht, das Leute aus Not begehen (1267 a 2 f.), nützen Maßnahmen, die ihnen Besitz und Erwerbsmöglichkeiten durch Arbeit verschaffen (a 9 f.). In allen anderen Fällen ist es nicht die soziale Lage, die das Handeln bestimmt, sondern der menschliche Charakter, die Begierden (s. u. Anm. zu 1266 b 24; b 29).

Es ist dies die immer noch diskutierte Frage nach den sozialen Bedingungen von Handeln - sind die Verhältnisse entscheidend oder die Eigenschaft der Menschen? (vgl. O. Wilde, The Soul of Man under Socialism, in: Complete Works, ed. J. B. Foreman, London and Glasgow, 1966 (Neudr. 1971), 1088: „For what are called criminals nowadays are not criminals at all. Starvation, and not sin, is the parent of modern crime."). Gerade weil Phaleas Probleme aufgeworfen hat, die auch heute diskutiert werden, hat man seiner Besitzordnung moderne Bezeichnungen angehängt, ihn als „Kommunisten" bezeichnet (Ryffel 45 Anm. 136), aber von gemeinsamem Eigentum kann bei Phaleas nicht die Rede sein (richtig Mossé 1962, 241 f., es sei schwer, Phaleas zum „prototype des théories 'communistes'" zu machen). Dieser Vorbehalt gilt dann auch gegen die Charakterisierung der

Besitzgleichheit als „egualitarismo socialistico" (Lana 270; Capelle 389 überschreibt die Abschnitte über Hippodamos von Milet und Phaleas mit: „Die ältesten Sozialisten". Wolf 1952, 368, unterstellt Phaleas „die Vernichtung jeder individuellen Freiheit und geschichtlichen Mannigfaltigkeit zugunsten eines starren Wohlfahrtssystems", bei Ar. P o l. II 7 steht davon nichts). v. Poehlmann, der diesen sozialistischen Aspekt herausstellt (II 5: mit Phaleas beginne „die Geschichte der sozialistischen Staatsideale des Hellenentums", vgl. S. 8: „älteste rein sozialistische Staatsideal der Griechen"), bezieht sich dabei wenigstens in der Hauptsache nicht auf die Besitzordnung, sondern die Übertragung sämtlicher Handwerkstätigkeit an Staatssklaven. Selbst die Bemerkung von Ferguson 50, Phaleas entwerfe als erster eine Utopie, die auf einer ökonomischen Grundlage beruhe („first advocate of an Utopia which is based on economic theory") ist nicht völlig zutreffend, da nicht zu erkennen ist, daß Phaleas über die Bestimmung des Besitzumfanges hinaus überhaupt auf die wirtschaftliche Funktion von Besitz etwa als Produktionsmittel (vgl. bei Ar. Schütrumpf 1980, 280 ff.; ders. 1982, 43 f., s. u. Vorbem. zu III 8) eingegangen ist.

26, 13 (1266 a 31) „Laien" (ἰδιῶται): Sie werden gegenübergestellt denen, die als Staatsmänner 'professionell' mit Politik zu tun haben (vgl. den Gegensatz 12, 1273 b 27 ff.; vgl. 10, 1272 b 4; 11, 1273 a 34; bes. IV 4, 1277 a 24; VII 2, 1324 a 40 f.), vgl. allgemein zum Wortgebrauch Lauffer, in: Welskopf (Hrsg.), 1981, Bd. 3, 383 Anm. 24; Gigon, Ἰδιώτης, ebd. 385 - 391.

26, 15 (a 32) „den bestehenden Verfassungen ... näher": Plat. wollte zwar in den „Gesetzen" den bestehenden Verfassungen näherkommen, und Ar. hatte dies auch grundsätzlich anerkannt, aber zugleich kritisch bemerkt, daß Plat. doch auf die frühere Staatsordnung des S t a a t e s zurückfalle, vgl. o. 6, 1265 a 3; b 29 f. mit Anm.

26, 17 (a 35) „Neuerungen gewagt" (καινοτομεῖν): S. o. 6, 1265 a 11 f. u. Anm. Dies ist ein Hinweis auf den Charakter der Staatstheorie Plat.s, aus der er im folgenden einzelne, zuvor diskutierte Punkte aufführt. „gemeinsame Mahlzeiten": S. o. 6, 1265 a 8 und Anm. Gleiche Betonung dieser Besonderheiten Plat.s u. 12, 1274 b 9 - 11. Gegen die Auffassung, daß die Angabe der Neuerungen Plat.s in 12, 1274 b 9 - 11 mit dem Eingang von II 7 unvereinbar sei, vgl. Keaney, AJAH 6, 1981, 97.

26, 20 (a 36) „lebensnotwendige Erfordernisse" (ἀναγκαῖα): S. u. 1267 a 3; a 6; a 14; auch hiermit beschreibt Ar. noch den Gegensatz zur platon. Staatstheorie (bes. wohl zur Charakterisierung „außergewöhnlich", 6, 1265 a 11. Vgl. die Kritik IV 1, 1288 b 35 an den Theoretikern, die ein Schlaraffenland entwarfen und dabei das Nützliche vernachlässigten, das Ar. selber

sucht: II 1, 1260 b 33, s. Anm. z. St. und zu b 27). Allerdings hält Ar. IV 4, 1291 a 17, Plat. vor, er bleibe bei der Konstruktion des ersten Staates der R e p. gerade im „Notwendigen" stecken, aber dies gilt nicht mehr für den entwickelten platon. Staat (vgl. Schütrumpf, AZPh 1981, H. 2, 42 - 45). Ar. Bemerkung „sie gehen aus von" bezeichnet weniger den gewählten Einsatzpunkt einer politischen Konstruktion (denn dies wäre kein Gegensatz zu Plat., vgl. R e p. II 369 d 11 ἡ γε ἀναγκαιοτάτη πόλις - das *Anfangsstadium* seiner Staatskonstruktion), sondern bringt zum Ausdruck, in welchem Bereich diese Leute die größten politischen Probleme, die gelöst werden müssen, sehen (1266 a 37 f.). Schon diese Charakterisierung durch Ar. verrät, was er gegen eine solche Verkürzung der Aufgabe politischer Tätigkeit als Kritik vorbringen wird: das gleiche wie IV 4 (s. o.) gegen den platon. ersten Staat oder III 9, 1280 a 31 gegen eine Staatsauffassung, die sich mit einem anderen Aspekt des Lebensnotwendigen, der Versorgung, begnügt, aber darüber die Erziehung vernachlässigt (b 1 ff.) - genauso hier II 7, 1266 b 29 (s. Anm.); vgl. 1267 a 41 ff.; vgl. schon den Gegensatz Plat. L e g. I 630 e ff. Hinzukommt der Nachweis, daß diese monokausale Erklärung (a 38 „*alle* machen Aufstände darum") andere innenpolitisch brisante Elemente außer acht läßt, b 38 f. (mit den gleichen Worten, aber eben der Sache nach erweitert V 2, 1302 a 31 f. περὶ ὧν δὲ στασιάζουσιν). Ar. verrät jedoch 1267 a 17, daß Phaleas *viele* Einrichtungen zur Verbesserung des innenpolitischen Klimas vorgeschlagen habe - so einseitig war er offensichtlich nicht, nur haben diese Vorschläge Ar. nicht genügt.

26, 23 (a 38) „politische Unruhen" (στάσεις): zum Begriff s. Gehrke 1985, 6 - 8. Die von Ar. genannten Leute teilten die Auffassung, daß die Ursachen politischer Unruhen in Besitzunterschieden liegen (vgl. Archytas Vors. 47 B 3 [I 437, 8 ff.]; Plat. R e p. IV 422 a 1; L e g. V 728 e 5 ff.; 744 d 3 ff.; auch das erklärt, daß Ar. mit allgemeiner Zustimmung für Plat.s Versuch, durch eine Besitzordnung Streit unter den Bürgern zu verhindern, rechnet: 5, 1263 b 15 ff.); die Aufgabe, innenpolitischen Frieden herzustellen, nimmt Ar. selber sehr ernst (vgl. o. Vorbem. zu II 2). Nur darin unterscheidet er sich von Phaleas, daß er nicht, wie dieser, die Besitzordnung als das einzige oder wichtigste Mittel, um innenpolitischen Frieden zu erreichen, anerkennt. Dies ist die gleiche Kritik wie an Plat.s R e p. (s. o. Anm. zu 5, 1263 b 23). Ar. räumte bei seiner Auseinandersetzung mit Plat. ein, daß der innere Friede auch durch die soziale Lage, Armut, bedroht ist: 6, 1265 b 11; hier 1266 b 13 ff. - aber dies ist die individuelle Situation, besonders die Verarmung, nicht der Gegensatz der Besitzlagen von Gruppen im Staat als Ursache sozialer Spannungen, für die er hier wenig Verständnis zeigt, s. u. Anm. zu b 24; Schütrumpf 1980, 133 f., anders in P o l. VI, vgl. Schütrumpf ebd. 200 ff.

26, 27 (a 40) „(Grund)besitz .. gleich": Daß Phaleas nur über Grundbesitz Bestimmungen erließ, gibt Ar. erst 1267 b 9 f. zu erkennen (zur politischen Wertung vgl. Anm. zu 1266 b 16). Dies bringt Phaleas in die engste Nachbarschaft zu Plat. L e g., wo das Land möglichst in Lose von gleicher Größe aufgeteilt werden soll (V 737 c 5; vgl. Ar. P o l. II 6, 1265 a 38), es wäre sogar am besten, wenn die Siedler auch den übrigen, d.h. mobilen Besitz von gleichem Wert ins Land brächten, das läßt sich aber nicht durchsetzen (L e g. V 744 b 1 f.). Die Andeutung des Ar., Plat. habe mit der Steigerung des Besitzes bis zum Fünffachen eine größere Flexibilität als Phaleas bewiesen (1266 b 5 ff.), ist für den immobilen Besitz, über den Ar. doch hier spricht, nicht zutreffend, s. o. Anm. zu 6, 1265 b 22.

26, 28 (b 1) „gleich bei ihrer Gründung": Gegensatz ist: in schon existierenden Staaten. Die Reflexion über die unterschiedlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung seines Ideals spricht dagegen, in Phaleas nur den praktischen Reformer eines bestimmten Staates, etwa Chalkedon, zu sehen (s. o. Vorbem.). Entsprechend seiner Absicht, Unruhen zu vermeiden, soll der Besitzausgleich nicht auf revolutionärem Wege durchgeführt werden, nicht durch Enteignungen, wie Isokr. 8, 131 den Demokraten vorhält, die die Reichen den Armen *gleichmachen* wollen.

Die Gefahr der Konzentration von Reichtum durch Heiraten zwischen Begüterten sah auch Plat. Die Folgen wären unausgeglichene Besitzverhältnisse im Staat (ἀνώμαλος ... χρήμασιν); mit Gesetzen kann man nicht unterbinden, daß Reiche untereinander heiraten, aber man soll doch durch Überzeugung für Einsicht werben, L e g. VI 773 b 6 ff. Mitgift untersagte Plat. völlig, V 742 c 2 ff.; VI 774 c 4 ff. Ar. selber stimmt sicherlich mit den Regelung des Phaleas zu Mitgiften überein (anders später Montesquieu, De l'esprit des lois V 5, Hinweis von Aubonnet I 149 Anm. 1), denn er kritisiert die spartanische Gesetzgebung, die bei Vererbung oder Mitgift keine Beschränkungen auferlegt, II 9, 1270 a 21 ff. Ein Vorschlag wie der des Phaleas: Plaut. A u l u l. 3.5.4 (478 ff.). Lana a. O. 267, sieht hier einen Zusammenhang zwischen Phaleas' Vorschlag und den Versen 185 - 190 des Theognis aus Megara, der Mutterstadt der Kolonie Chalkedon. Aber bei Theognis ist die Bereitschaft eines vornehmen Armen, Ehegemeinschaft mit einem begüterten Partner einzugehen, ein Verstoß gegen die Zuchtwahl, die man bei Tieren beachtet; diese Praxis wird bei Theognis negativ bewertet; abgesehen davon hebt Theognis auch gar nicht auf eine Nivellierung des *Besitzes*, sondern des unterschiedlichen, von der Geburt bestimmten *Standes* ab (πλοῦτος ἔμειξε γένος, 190).

Das Zusammenleben der Bürger ist nach Phaleas durch den Gegensatz von Armen und Reichen bedroht (s. o. Anm. zu a 38); dies entspricht der fremden Auffassung, die Ar. in IV 4, 1291 b 7 f. nur zitiert (vgl. Schü-

trumpf 1980, 92 f. mit Anm. 10), sich aber im übrigen in P o l. IV selber zueigen macht (Schütrumpf 1980, 129 ff.), und nach der er auch in P o l. V die tatsächlich entscheidenden Ursachen für innenpolitische Unruhen erklärt (Schütrumpf ebd. 226 ff.).

26, 33 (b 5) „Platon": Vgl. o. 6, 1265 b 22 ff. (vgl. Anm. z. St.), nach L e g. V 744 d 3 ff., wo Plat. eben von dieser Bedrohung des innenpolitischen Friedens durch große Besitzunterschiede ausgeht. Ar. will wohl zum Ausdruck bringen, daß man diese Gefährdung, die Phaleas sah, auch - wie Plat. - flexibler als durch völlige Gleichheit des Besitzes lösen kann - aber dieser Gegensatz zu Plat. besteht in Wirklichkeit so nicht, s. o. Anm. zu a 40. Zur Anerkennung der Richtigkeit einiger Vorschläge in Plat.s L e g. durch Ar. s. o. Vorbem. zu Kap. 6.

26, 39 (b 10) „Zahl der Kinder": Vgl. 6, 1265 a 38 ff. und Anm. Ar. geht auf die Bedrohung des innenpolitischen Friedens durch Besitzgegensätze nicht ein, sondern macht auf das Problem der Versorgung aller Bürger mit lebensnotwendigen Dingen aufmerksam. Dies ist keine Ablenkung von der Fragestellung des Phaleas, sondern der Zusammenhang ist - abgesehen davon, daß auch Verarmung ein Unruhefaktor ist (b 12 ff., vgl. o. 6, 1265 b 10 ff.; Eur. H e r. 588 ff.; Plat. R e p. VIII 555 d 3 ff. - von Ar. P o l. V 12, 1316 b 10 ff. zitiert, aber in seiner Gültigkeit eingeschränkt) - wohl auch, daß ein Leben unter dem Existenzminimum für Ar. als der einzige Fall anerkannt wird, bei dem tatsächlich die sozialen Bedingungen zu einem bestimmten Verhalten, Unrechttun, zwingen (1267 a 2 ff.). Für Leute in Not ist die Analyse des Phaleas zutreffend, hier sind die lebensnotwendigen Bedingungen Auslöser politischer Unruhen; aber wenn er keine Regelung über die Kinderzahl trifft, läßt er die Voraussetzungen für Unruhen entstehen, die er doch vermeiden wollte.

Ar. meint, daß in einer solchen extremen Situation Gesetze, die die Unteilbarkeit des gleichen Grundbesitzes gebieten, nicht mehr durchsetzbar sind (vgl. u. b 21; die Problematik in anderem Zusammenhang bei der Auseinandersetzung mit Hippodamos u. 8, 1268 b 26 ff.). Für die Theorie der Gesetzgebung ist dies ein grundlegendes Argument, daß Gesetze, die im Widerspruch zu elementaren Bedürfnissen stehen, nicht befolgt werden und damit eher die Autorität der Gesetzgebung insgesamt erschüttern. Ich finde dies bei Ar. in dieser Deutlichkeit sonst nicht ausgedrückt, es steht aber auf der Linie einer Argumentation wie IV 5, 1292 b 11 ff. über das Auseinanderklaffen von Gesetzen und tatsächlichem politischem Verhalten hauptsächlich in Staaten, die nach einem Umsturz noch nicht die Gesetze der neuen Wirklichkeit angepaßt haben. Noch näher kommt dem vorliegenden Gedanken die Auffassung über die angemessene Verfassungsform, die nur dann Chancen für Dauerhaftigkeit hat, wenn sie die Kräfteverhält-

nisse im Staat zutreffend widerspiegelt (IV 12, 1296 b 24 ff.; vgl. Schütrumpf 1980, 134 f.; 137 f.). Die politische Realität erzwingt eine bestimmte Ordnung, diese kann sich nur halten, wenn sie der sozialen Wirklichkeit gerecht wird - die sog. „normative Kraft des Faktischen". Vgl. die Empfehlung an einen Redner, „gegen das Gesetz zu kämpfen, wenn der Sachverhalt, für den das Gesetz erlassen wurde, sich verändert hat, während das Gesetz unverändert weiter besteht", R h e t. I 15, 1375 b 13 f.

27, 7 (b 15) „gewisse Bedeutung": Vgl. die Einschränkung 1267 a 37.

„gemeinschaftliches Zusammenleben im Staat". Man könnte auch sagen „Zusammenleben unter Bügern", πολιτικὴ κοινωνία, s. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 1; ich verstehe dies nicht nur wie die meisten Übersetzer als Umschreibung von polis, sondern im prägnanten Sinne, gleichbedeutend mit „Eintracht", „Freundschaft", wie in ähnlichem Zusammenhang dieser Ausdruck IV 11, 1295 b 21 - 24 erklärt wird. Im besten Staat für die meisten Menschen (ebd. b 25 - 27) besteht die Gleichheit der Bürger, die ihre Freundschaft bewirkt, in den Besitzverhältnissen, da die Extreme von großem Reichtum oder Not fehlen.

„ausgeglichene Vermögensverhältnisse" (ὁμαλότης): Dies ist weniger als die von Phaleas geforderte Gleichheit, vgl. für das Streben nach ausgeglichenen Besitzverhältnissen u. V 8, 1309 a 25; für Sparta erhebt Ar. die Forderung, durch ausgeglichene Besitzverhältnisse die Bürgerzahl zu steigern, II 9, 1270 a 38 (dort a 15 Kritik an unausgewogenem Besitz).

27, 5 (b 16) „weit zurückliegenden Vergangenheit": Vgl. o. Anm. zu 5, 1264 a 2; dies könnte hier Polemik gegen Plat. L e g. XI 922 e sein, der gerade hierin Kurzsichtigkeit der Gesetzgeber der Vergangenheit zu finden glaubte.

„Solon". vgl. Ruschenbusch, Σόλωνος Νόμοι, Historia ES 9, 1966, S. 93, fr. 66, vgl. ebda. S. 12; ebda. S. 127 nicht unter die wörtlich erhaltenen Fragmente oder Glossen eingeordnet; vgl. S. 140: „Beschränkung des Grunderwerbs auf ein bestimmtes Maß"). Weil 1960, 257 Anm. 29. Die Notiz des Ar. geht möglicherweise auf seine Schrift Περὶ τῶν Σόλωνος ἀξόνων (vgl. dazu Ruschenbusch a. O. 40 - 42: Moraux 1951, 250 f.) zurück.

Die anderen genannten Gesetze beschränkten entweder das Ausmaß des *Landes*, das man kaufte, oder untersagten seinen Verkauf - beide Regelungen werden VI 4, 1319 a 7 ff. als Gesetze, die früher bei vielen gültig waren, genannt. Wenn Ar. hier bedingt den Beschränkungen des Kaufes und Verkaufs von Land zustimmt (vgl. seine Kritik an dem Fehlen von Beschränkungen in Sparta u. 9, 1270 a 19), so entkräftet das seine Kritik u. 1267 b 9 - 13, daß Phaleas sich auf den Grundbesitz beschränkt, ohne die anderen Arten von Reichtum zu berücksichtigen: „entweder muß man in all diesen Dingen Gleichheit suchen ... oder alles ungeregelt lassen." Die

von ihm zitierten Gesetze - außer vielleicht in Lokroi - trafen Beschränkungen *nur für* den Grundbesitz, als die Grundlage der agrarischen Produktion. Ar. erörtert selber die Frage der richtigen Besitzorganisation II 5, 1263 a 1 ff. nur im Hinblick auf Grund und Boden, vgl. auch 9, 1270 a 15, trotz seiner Kritik 6, 1265 a 38 (s. Anm. zu 1265 b 22) und hier 7, 1267 b 9 ff. Auch Hippodamos schreibt nur Verteilung des *Landes* vor, u. 8, 1267 b 33 ff. Und III 13, 1283 a 31 gibt Ar. als Grundlage für politische Ansprüche der Reichen an, daß diese mehr *Land* besitzen. Neuverteilung des *Landes* war ja auch seit alters her die radikale politische Forderung, vgl. u. V 7, 1307 a 2; Ath. Pol. 40, 3 und Rhodes 1981, z. St.; Rhet. ad Alex. 2, 1424 a 32 ff.; Plat. Rep. VIII 566 a 1; e 2 ff.; Leg. III 684 d 6 f.; V 736 c 7.; Isokr. 12, 259; (Dem.) 17, 15; die athenischen Richter verpflichten sich durch Eid, einem solchen Antrag nicht zuzustimmen, Dem. 24, 149. Ganz anders die Deutung von Lana, a. O. 276, der Phaleas' Vorschläge als raffinierten Propagandatrick eines Oligarchen auffaßt: das Angebot gleichen Grundbesitzes gewann die Sympathien der kleinen Landbesitzer, bewußt sei außer acht gelassen worden, daß der bewegliche Besitz entscheidend war. Wer nicht darüber verfügte, kam über kurz oder lang in Abhängigkeit der Reichen, die so eine strenge Oligarchie einrichten konnten.

„den Lokrern": Vgl. Weil 1960, 288 f. Zur Erhaltung der ursprünglichen Ackerlose, vgl. u. VI 4, 1319 a 10 f. „In Leukas" (Weil a. O.) hat die Möglichkeit, die ursprünglichen Landlose zu veräußern, nicht zur Konzentration von Grundbesitz geführt mit der Folge, daß dadurch die Oligarchie noch enger eingeschränkt wurde (wie in Thurioi V 7, 1307 a 27 ff.), sondern offensichtlich durch weitere Aufteilung (Newman verweist auf Aphytos VI 4, 1319 a 14 ff.) die Vermögensqualifikation gesenkt und so die Demokratie begünstigt (verschieden ist der Übergang zur Demokratie aufgrund einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, die es vielen Armen erlaubte, die gesetzliche Vermögensgrenze zu übersteigen, V 12, 1306 b 10 ff.). Hier kam es zwar nicht zu politischen Unruhen, aber doch zu einem Verfassungswechsel, der ebenfalls kaum Phaleas' Absichten entsprach. Vermögensqualifikation für den Zugang zu den Ämtern - hohe in Oligarchie, III 5, 1278 a 23 (s. Anm.); IV 5, 1292 a 39; b 1; 9, 1294 b 4; V 6, 1305 b 31 - niedrige in Demokratie: III 11, 1282 a 30; IV 4, 1291 b 39.

27, 19 (b 24) „Vermögen ... gleich": Ar. hält Phaleas vor, über der *formalen* Bestimmung des Besitzumfanges in Relation zu dem der anderen Bürger die *materiale* Bestimmung in Relation zur Möglichkeit der richtigen Lebensgestaltung versäumt zu haben (vgl. für die beiden Methoden der Bestimmung von Größen Plat. Polit. 283 d 7 ff.; Schütrumpf 1980, 135 Anm. 179). Gleiches Versäumnis bei Erziehung u. b 34 ff. (Versäumnisse von Festlegungen überhaupt: u. 1267 a 21; a 28; s. o. Anm. zu 6, 1265 a 30;

s. o. Einl. S. 92). Inhaltlich entspricht dies der Kritik an der einseitigen Bestimmung des Besitzumfanges durch Plat.: 6, 1265 a 28 ff., s. Anm. zu a 33. Der mittlere Besitzumfang wird hier allein mit Gründen, die die Bedingungen der *individuellen* Lebensgestaltung betreffen, empfohlen (vgl. VII 1, 1323 b 4; E N X 9, 1179 a 5; a 12), in P o l. IV 11 wird diese Betrachtung (1295 b 5 ff.) um die Berücksichtigung der sozialen Spannung zwischen den gegensätzlichen Besitzklassen erweitert (1296 a 22 ff.), was in II 7 fehlt. Politische Unruhen haben hier II 7 ihre Ursache nicht in der Besitzverteilung, sondern sind eine Folge der individuellen Notlage, die aus dem sozialen Gesamtzusammenhang isolierbar erscheint (s. o. Anm. zu a 38; Vorbem. zu II 5). Hat man Armut durch Geburtenbeschränkung bzw. Arbeit (1267 a 10) beseitigt, dann hat der Politiker in sozialer Hinsicht alles Notwendige getan, eine ausgeglichen Besitzverteilung braucht nicht durchgeführt zu werden. Daher Ar.' Zustimmung zu Pheidon von Korinth, der nur die Gesamtzahl der Haushalte und Bürger als unveränderbar festgelegt, jedoch die ursprüngliche Ungleichheit der Landlose nicht beseitigt hatte, 6, 1265 b 12 ff. Bei dieser Methode erklärt Ar. das Verhalten nur aus der eigenen Lage derer, die haben oder nicht haben, der materiellen Situation, die in ihrem Ausmaß ganz exakt bestimmt werden kann: oberhalb oder unterhalb des Existenzminimums, also von Verhältnissen, in denen man hungert und friert (1267 a 4) oder nicht.

Ar. läßt dabei den sozialen Gesamtzusammenhang unberücksichtigt. Die Armen neigen aber zu Diebstahl und Raub nicht allein deswegen, weil sie hungern, sondern auch weil es andere im Staat gibt, die mehr als genug haben, wie die Reichen zu Unrecht neigen, weil ihnen Schwächere gegenüberstehen, von denen sie Vergeltung nicht zu fürchten haben. Daß die Armen ihre Situation mit der der Reichen vergleichen werden, daß zuviel Besitz dieser jene provozieren muß, daß also der Gegensatz zwischen Arm und Reich - und nicht das Existenzminimum der Armen allein - innenpolitisch bedeutsam sei, erkannte Ar. dann aber in P o l. IV, bes. Kap. 11, seinem eigenen besten Staat für die meisten Menschen (vgl. 1295 b 1 ff.). Dieses Absehen von dem sozialen Gesamtzusammenhang in II 7 erleichtert es Ar., die einzelnen Gruppen für ihr Verhalten verantwortlich zu machen, was die Grundlage seiner Betonung der Erziehung ist, s. o. Anm. zu 5, 1263 a 22 und zu b 23. Ganz anders als in II 7 ist der Ausgangspunkt in P o l. V, dem Buch über innenpolitische Unruhen, die ja Phaleas mit seiner Besitzordnung vermeiden wollte - V 1 heißt es lapidar: „überall entsteht Bürgerkrieg wegen der Ungleicheit" (1301 b 26). Und V 3 wird jeder Unterschied als Ursache für entgegengesetzte Gruppierungen und als Auslöser von Auseinandersetzungen angesehen: am stärksten sei der Unterschied zwischen charakterlichen Qualitäten, dann der von Reichtum und Armut (1303 b 12

ff.), der Besitzunterschied erweist sich dann aber als eigentlich verantwortlich für innenpolitische Konflikte (vgl. Schütrumpf 1980, 226 ff.).

27, 25 (b 28) „angemessene Höhe" (μέτριον): Vgl. vorige Anm; der Sache nach s. o. 6, 1265 a 28 ff.; Bd. 1, Anm. zu I 8, 1256 b 30, s. u. Anm. zu 1267 a 9.

27, 26 (b 29) „eher die Begierden in ein Gleichmaß bringen": Dies ist die von Plat. im G o r g. dem Sokrates zugeschriebene Auffassung über die Aufgabe des Politikers, vgl. 517 b 5 über μεταβιβάζειν τὰς ἐπιθυμίας (Ar. nimmt sich diese auch sonst zum Vorbild, s. o. Anm. zu a 36; o. Bd. I, Einl. S. 78 ff.). Zur Sache hier vgl. Plat. L e g. V 736 e 2 (bei der Erklärung von Mäßigung, μετριότης): unter Armut soll man nicht Verkleinerung des Vermögens, sondern Vergrößerung der Unersättlichkeit (s. u. 1267 b 1) verstehen; Xen. S y m p. 4, 34 f., vgl. 43: Reichtum in der Seele (vgl. Plat. R e p. VII 521 a 3). Zu den Erwartungen des Isokr., durch Erziehung die politischen und sozialen Verhältnisse zu bessern, vgl. Bringmann 1965, 90 ff.; Schütrumpf 1982, 55 f. Die Kritik an Phaleas richtet sich hier also dagegen, daß er die Ursache politischer Auseinandersetzungen nach außen, in die Besitzunterschiede, verlegte, während sie doch in der Natur des Menschen liegen. Vgl. zum Gedanken o. 5, 1263 b 37 ff. (und Anm. zu b 36): statt durch äußere Mittel wie Besitz hätte Plat. Einheit im Staat lieber durch Erziehung zu verwirklichen versuchen sollen - differenzierter hier 1267 b 6 f.: Unterscheidung des Personenkreises, den man durch Erziehung beeinflussen bzw. nicht beeinflussen kann.

27, 28 (b 30) „durch die Gesetze erzogen": Vgl. o. Anm. zu 5, 1263 a 22. Hier 1266 b 31 ff. verrät Ar., daß Phaleas selber die Forderung von Erziehung erhoben hatte, sogar einer *gleichen* Erziehung, mit der er also seine Gleichheit des Besitzes stützte. Daher scheint Ar. doch Phaleas Unrecht zu tun, wenn er als Inhalt der Erziehung gerade *Vorteil* im Besitz unterstellt (1266 b 37). Gleichheit der (öffentlichen) Erziehung fordert Ar. für den besten Staat VIII 1, 1337 a 21 ff.; es gab sie in Sparta und galt dort als demokratisches Element, IV 9, 1294 b 22 ff. Die Kritik des Ar. an Phaleas zielt damit darauf ab, daß er neben der Erziehung überhaupt das Verhalten auch durch Besitzregelung verändern wollte (wie Kap. 5 gegen Plat., s. o.) - eine Kritik, die aber dadurch z.T. entkräftet wird, daß Ar. doch die Bedeutung ausgeglichener Besitzverhältnisse für die Einheit des Staates vorher anerkannt hatte (o. b 14 ff.). R h e t. I 10, 1369 a 11 ff. geht Ar. weiter als hier, indem er weder für Reichtum noch Armut anerkennt, sie würden Handlungen auslösen, sondern sie wecken unterschiedliche Begierden, und erst diese führen zu Handlungen. Die Begierden wiederum gehen mit einem bestimmten Charakter einher (a 19 ff.), während es die entgegengesetzten Besitzlagen sind, die den Charakter verändern (a 28 ff.). Die hier

betonte Rolle des Charakters würde noch eher die Notwendigkeit der Einflußnahme durch Erziehung verdeutlichen.

27, 31 (b 34) „angeben, was für eine...": Das gleiche Versäumnis einer inhaltlichen Bestimmung der Erziehung wie vorher b 24 ff. bei Besitz. Dagegen läßt Ar. selber, nachdem er in VIII 1 gleiche öffentliche Erziehung gefordert hatte, in VIII 2, 1337 a 34 eine Behandlung der Frage, „*was für eine* Erziehung das sein soll", folgen.

Ar. erweitert schon hier II 7 den Handlungsbereich *Besitz*, auf den sich Erziehung richtet, um die *Ehrenstellung* (τιμή) und bereitet damit die Kritik an der einseitigen Erklärung der Handlungsmotive durch Phaleas (b 38 ff.) vor. Beides, Besitz und Ehre, wird häufig verbunden: sie sind die Objekte, in denen sich die verteilende Gerechtigkeit bewährt: E N V 5, 1130 b 31 f.; vgl den Verstoß dagegen IX 8, 1168 b 16; als Motive für Handeln oder Objekt der Begierde: P o l. II 9, 1271 a 16 - 18; E N VII 6, 1147 b 33 ff., vgl. VIII 1, 1155 a 6 f. (bei spezieller Unbeherrschtheit); vgl. Xen. P o r o i 3, 4; O e c. 14, 10. Die Verbindung der Sache nach schon Sol. 13, 2 f. W. ὄλβος / δόξα; Thuk. bei der Behandlung des Bürgerkrieges auf Kerkyra III 82, 8 διὰ πλεονεξίαν καὶ φιλοτιμίαν, vgl. I 75, 3; II 44, 4; 65, 7 ἰδίας φιλοτιμίας καὶ ἴδια κέρδη; VI 15, 2; Plat. R e p. I 347 b 2 ff.; vgl. a 5; S y m p. 178 c 7; Xen. H e l l. III 5, 12; K y r. VIII 2, 10 δωρεῖσθαι - τιμᾶν; Dem. 8, 71 - beide Bereiche nennt Ar. P o l. V 2 bei seiner systematischen Behandlung der Ursachen von Bürgerkriegen einmal als Ziele, die man verfolgt (1302 a 31), dann als auslösende Bedingungen (a 38 ff.), vgl. 8, 1308 b 38; 10, 1311 a 6 (zur Beschreibung des Gegensatzes Tyrannis - Königtum); 1312 a 23; 11, 1315 a 17; 12, 1316 b 21 (gegen die Einseitigkeit Plat.s, den Sturz der Oligarchie nur aus dem Verlust von Besitz zu erklären); vgl. die Empfehlung, Aristokratien und Oligarchien stabiler zu machen, 8, 1308 a 9 f., vgl. die Gegenüberstellung VI 4, 1318 b 16 f.; 7, 1321 a 41; als Ursache von Morden Plat. L e g. IX 870 a 1 ff. / c 5 ff. Es ist verkürzt die Gegenüberstellung von zwei Lebensformen, vgl. E N I 2, 1095 b 22 / 1096 a 5; IV 7, 1127 b 12, vgl. schon Plat. R e p. IX 581 d 1; d 5; X 608 b 5 u. ö., aber hier bei Ar. mit unrechten Mitteln verfolgt (Unrecht um eine hohe politische Stellung zu erreichen: P o l. VII 2, 1324 b 22 ff.); für Lust, Ehrenstellung oder Gewinn: Isokr. 15, 217; Krates bei Diog. Laert. VI 85 κέρμα - δόξα; Kleanthes SVF I 537 (S. 122, 23 f.); Lucr. III 59 avaritites et honorum caeca cupido; Sall. Cat. 10, 3 primo pecuniae, deinde imperi cupido crevit; Cic. D e r e p. I 17, 27 praemiorum aut gloriae causa; D e f i n. I 18, 59 beginnt eine Aufzählung von Begierden mit: divitiarum, gloriae .., und endet: aut pecuniae studuisse .. aut imperiis aut opibus aut gloriae (60). Und Machiavelli, Il Principe, Kap. 19, erklärt, daß der Fürst vom Volke nichts zu befürchten hat, wenn er ihm weder Gut noch Ehre („roba, onore") raubt. Noch die moderne sozio-

logische Analyse benutzt die beiden von Ar. genannten Motive: Ehre und Reichtum sind die allgemeinsten Begriffe zur Angabe der Instrumente der Rangdifferenzierung. R. Dahrendorf, Über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, H. 232, 1961, 26 mit Anm. 16.

27, 38 (b 39) „Rang in der Öffentlichkeit" (τιμαί): Das dürfte auch die politische Stellung, die Staatsämter (vgl. Bonitz, 762 a 29 ff.) einschließen, oder das Ansehen als Lohn dafür: E N I 3, 1095 b 22 f.; V 10, 1134 b 6 f. Phaleas hat einmal eine Ursache für politische Unruhen nicht berücksichtigt, wenn er auf diesen Bereich nicht eingeht (selbst Isokr. 2, 16 hat dies nicht übersehen), er hat nicht bemerkt, daß es verschiedene Menschengruppen sind, die auf Besitz bzw. Rangstellung hohen Wert legen, vgl. u. V 8, 1308 a 9; VI 4, 1318 b 16; III 4, 1277 a 24, vgl. R h e t. I 12, 1372 b 12. Der Ausdruck 1267 a 1 entspricht beinahe wörtlich E N I 3, 1095 b 22. Plat. hatte den von Ar. hier entwickelten Grundsatz bei seiner Unterscheidung der Gruppen in der R e p. befolgt: Bauern und Handwerker haben Privateigentum, aber keine politischen Rechte.

Zweitens ist in diesem Bereich Gleichheit gar nicht grundsätzlich richtig (nur unter Gleichen, II 2, 1261 a 32 ff.; a 39 ff., s. dort Anm. zu a 32 und zu a 33), sondern Überlegene verlangen eine überlegene Stellung oder größeren politischen Einfluß, vgl. V 1, 1301 a 34 (s. u. Anm. zu III 9, 1280 a 9), vgl. noch Cic. D e o f f. I 8, 26 - dieser Grundsatz wird u. 1267 a 39 auch auf die Ansprüche in Besitz ausgedehnt.- „Dichterwort": Hom. I l. 9, 319: Achill beklagt sich darüber, daß er für seine hervorragenden kriegerischen Leistungen keine Auszeichnungen erhält; Plat. L e g. VI 757 a 1 ff.; Ehre ist das höchste der äußeren Güter, E N IV 7, 1123 b 17 ff.; vgl. Schütrumpf, AGPh 71, 1989, 10 - 22.

28, 3 (1267 a 3) „begehen ... Unrecht" (ἀδικεῖν): Hat dies erst Ar. anstelle von „politische Unruhen anzetteln" (στασιάζειν, 1266 b 38; vgl. a 38) eingesetzt oder hatte schon Phaleas neben politischen Unruhen, deren Vermeidung sein Hauptinteresse zu gelten scheint, auch generell Kriminalität auf die Not der Armen zurückgeführt? Zum Argument s. Ps.-Xen. A t h. P o l. 1, 5; Eur. E l. 375 f.; Aristoph. E k k l. 605; Xen. S y m p. 4, 36. Ar. ztiert mißbilligend eine ähnliche Auffassung oligarchischer Kreise IV 8, 1293 b 38, wonach die Reichen das besitzen, was sich andere durch Unrecht beschaffen müssen, weshalb die Reichen als die Guten gelten. Die Einseitigkeit dieses Standpunktes hält Ar. dem Phaleas vor.

Die vorliegende Unterscheidung der Ursachen von Unrechttun in P o l. II 7 geht m.E. auf die von notwendigen bzw. nicht notwendigen Begierden in Plat. R e p. VIII 558 d 8 ff., vgl. IX 571 b 4 ff. zurück; diese nicht notwendigen Begierden haben eine gesetzlose, schlimmere Erscheinungsform (IX

571 b 4 ff.), die den Tyrannen charakterisiert - vielleicht erklärt dies hier 1267 a 14 die Erwähnung des Tyrannen, der Verkörperung der schlimmsten Lüste, die man nicht als Befriedigung notwendiger Bedürfnisse verstehen darf, vgl. auch Plat. R e p. I 344 a 6 ff.; Ar. E N I 5, 1095 b 19 - 23; IV 1, 1122 a 3 ff.; Xen. S y m p. 4, 36, s. o. Anm. zu 6, 1265 b 11), vgl. noch Cic. D e o f f. I 8, 25. Die beiden hier von Ar. unterschiedenen Begierden werden R h e t. I 12, 1372 b 19 ff. als zwei Arten von Bedürfnissen unterschieden. Lüste ohne Begierden vgl. Plat. R e p. IX 584 b; P h i l. 51 b 3 ff.; Ar. E N VII 13, 1152 b 36; 14, 1154 b 15; X 3, 1173 b 16 ff.; M M II 7, 1204 b 6 ff. (bei Aristipp 71 A [Mannebach], worauf Newman verweist, geht es nicht um unrecht handeln). Unrechttun, nur um Spaß zu haben: R h e t. I 13, 1374 a 14; II 2, 1378 b 23 - 25 (hybris). Alle von Ar. genannten Gründe: Lust, Besitz, Ehre: Isokr. 15, 217; vgl. Cic. D e o f f. I 7, 24 ff.

„Heilmittel" (ἄκος). Vgl. Plat. e p. 8, 354 b 6 φάρμακον. Die medizinische Terminologie hier vielleicht, weil Armut als νόσος bezeichnet wurde, Eur. E l. 375 f.; Plat. L e g. V 744 d 3, s. allgemein u. Anm. zu 8, 1268 b 36.

28, 13 (a 9) „Besitz mäßigen Umfangs": S. o. Anm. zu 1266 b 28, vgl. schon über Peisistratos Ar. A t h. P o l. 16, 3 ; P o l. II 9, 1270 a 38 ff.; Bevölkerungszahl durch ausgeglichenen Besitz (κτῆσις ὡμαλισμένη) steigern, vgl. VII 4, 1325 b 37 σύμμετρος χορηγία; VI 5, 1320 a 32 ff.: man muß darauf achten, daß die Masse nicht allzu bedürftig ist (μὴ λίαν ἄπορον), vgl. dort die verschiedenen Vorschläge zur Verbesserung der Besitzverhältnisse, dazu Schütrumpf 1982, 45 ff.

„Arbeit": Um damit das Lebensnotwendige zu erarbeiten, vgl. IV 6, 1292 b 27, oder ein Vermögen zu gewinnen: V 8, 1309 a 7 ff.; VI 4, 1318 b 13; b 19; 5, 1320 b 8; R h e t. a d A l e x. 2, 1424 a 31. Isokr. 7, 24 preist dies an der Vergangenheit, die Modell für die Zukunft sein soll, vgl. 44 f.: man förderte Landwirtschaft und Handel, weil aus Untätigkeit Armut entsteht und aus dieser Verbrechen; „sie glaubten, wenn sie so den Ursprung der Übel beseitigt hätten, daß sie so auch die übrigen Verfehlungen, die danach kommen, los würden" - diese zu weitgehende Hoffnung, die auch Phaleas hegte, zerstörte Ar.; vgl. auch Isokr. 11, 20; Thuk. II 40, 1: „...es gilt aber als größerer Schimpf, nicht zu versuchen, durch Arbeit aus der Not herauszukommen", vgl. Xen. M e m. II 7, bes. § 7 ff.; vgl. Ar. R h e t. II 4, 1381 a 21 f.: als gerecht gilt, wer von eigener Arbeit lebt. Der gesamte Abschnitt in P o l. II erinnert auffällig stark an die Äußerung des Antisthenes bei Xen. S y m p. 4, 34 ff.: Antisthenes hat nur wenig (wie es auch nach Ar. ausreicht, 1267 a 9), er vergleicht die kleinen Untaten der Armen, die aus Not stehlen, mit den großen von Tyrannen (4, 36 - wie Ar. 1267 a 14). Die Ursache des Übels ist die Unersättlichkeit (4, 37 μηδέποτε ἐμπίμπλαιτο, vgl. Ar. 1267 b 1 ἄπληστον); Antisthenes braucht nur soviel, daß er nicht hun-

gert, nicht dürstet, nicht friert (4, 37 - vgl. Ar. 1267 a 4). Nicht weil er besonders viel hat, sondern weil der geringe vorhandene Besitz ausreicht (4, 42), strebt Antisthenes nicht nach fremdem Eigentum. Und für seinen Unterhalt würde er auch arbeiten (4, 40), was Ar. ja auch hier empfiehlt.

28, 17 (a 12) „auf Mitmenschen angewiesen": Dagegen ist der Philosoph am wenigsten auf andere Menschen angewiesen, er ist autark: E N X 7, 1177 a 30 ff. Das erste und dritte der genannten Heilmittel entspricht den Charakteristika des ersten und dritten Standes des platon. S t a a t e s.

28, 20 (a 13) „Übersteigerung (der Begierden)" (ὑπερβολή): Vgl. o. Bd. 1, Anm. zu I 9, 1258 a 6; als Gegensatz zu „notwendig": R h e t. I 12, 1372 b 20; vgl. 10, 1369 a 11 ff.; vgl. bezogen auf Lüste E N VII 6, 1147 b 24 f.; 14, 1154 a 15 ff. Gerade dies richtet sich gegen Phaleas, er löst das Hauptproblem der Gesellschaft nicht (u. a 16), vgl. o. Anm. zu 6, 1265 b 11.

28, 23 (a 15) „Tyrannen tötet": Vgl. die Trinklieder auf Harmodios und Aristogeiton in D. L. Page, Lyrica Graeca Selecta 1968 (OCT), Nr. 447 - 450.

28, 29 (a 19) „Nachbarn": Vgl. o. Anm. zu 6, 1265 a 21.- „Militärische Machtstellung": Vernachlässigung dieser Fragen hält Ar. auch dem platon. ersten Staat vor, IV 4, 1291 a 6 ff. Möglicherweise erklärt sich die Vernachlässigung dieser außen- und militärpolitischen Beziehungen (vgl. o. Vorbem.) bei Phaleas aus der Auffassung, daß Einigkeit und Geschlossenheit im Inneren auch militärische Stärke bedeuten: Plat. R e p. IV 422 e 7 ff.: in einer innerlich zerrissenen Stadt verbindet sich die eine Partei leicht mit dem äußeren Feind, wenn dagegen im Staat besonnene Mäßigung herrscht (wodurch er einig ist), ist er unschlagbar; vgl. M e n e x. 243 d 2 ff.: die Niederlage im peloponnesischen Krieg war nicht die Folge der Überlegenheit der Feinde, sondern der inneren Streitigkeiten. Zusammenhang von innenpolitischer Einigkeit und militärischem Erfolg: Demokrit Vors. 68 B 250 (II 195); Isokr. 8, 117 ff.; 12, 227; 6, 81; Ar. P o l. II 10, 1272 b 15; vgl. Dem. 19, 289: und Philipp schreckt mich nicht, wenn eure Einstellung gesund ist, οὐδὲ φοβεῖ με Φίλιππος, ἂν τὰ παρ' ὑμῶν ὑγιαίνῃ (gesamtgriechisch Her. IX 2, 2: wenn die Griechen einig sind, können sie von allen Menschen zusammen nicht besiegt werden). Vielleicht schwebte Phaleas als Gegensatz zum Imperialismus der athenischen Demokratie im 5. Jahrh. ein selbstgenügsamer Agrarstaat vor, der nicht aus wirtschaftlicher Notlage in Auseinandersetzungen mit anderen Staaten gebracht wurde, vgl. noch im 4. Jahrh. Xen. P o r o i 1, 1; auf solchem Hintergrund vielleicht Plat. R e p. II 373 d, vgl. Krates von Theben bei Diog. Laert. VI 85. Das Schweigen des Phaleas zu militärischen Fragen erklärt Lana, 275, aus der Rücksichtnahme gegenüber Sparta, unter dessen Einfluß Chalkedon nach 404 stand, s. aber o. Vorbem.

28, 32 (a 22) „Besitz": Ar. hat selber in 6, 1265 a 28 ff. den Besitzumfang nur im Hinblick auf die individuelle Lebensform des Bürgers festgelegt, die Mäßigung und Freigebigkeit ermöglichen soll. Die hier vorgenommene Erweiterung ist bei Plat. schon schwach angedeutet, wenn er Landbesitz der Bürger so begrenzen wollte, daß sie selber maßvoll leben können; die Zahl der so ausgestatteten Bürger sei aber im Hinblick auf einen Angriff der Nachbarn festzulegen: L e g. V 737 c 6 ff. Ausdrücklich ist dieser Zusammenhang schon R e p. IV 422 a ff. (s. u. Anm. zu a 29) hergestellt.

28, 37 (a 25) „überlegen": Berücksichtigung der Stärke bei der Überlegung, wen man zu fürchten hat: R h e t. II 5, 1382 b 14 ff.; 1383 a 34 f.; daß Armut vor Angriffen schützt, war eine Erfahrung, die einzelne im 4. Jahrh. gemacht hatten, besonders eindrücklich, wenn sie ihren eigenen früheren Reichtum zum Vergleich heranziehen konnten: Xen. S y m p. 4, 30 f. über Charmides: „Solange ich reich war, mußte ich voller Furcht leben ...," seitdem ich arm bin, „werde ich nicht mehr bedroht ..."; der Besitzende als Opfer von Unrecht: Ar. R h e t. I 12, 1372 b 23 f., vgl. Xen. M e m. II 9, 1.- „an Zahl und Stärke gleich" (τῶν ἴσων καὶ τῶν ὁμοίων). C a t. 6 a 26 ff. und M e t. Δ 15, 1021 a 11 unterscheidet Ar. ἴσος: 'auf die Quantität bezogen' von ὅμοιος: 'auf die Qualität bezogen', s. u. Anm. zu III 6, 1279 a 8.

29, 2 (a 29) „Norm" (ὅρος): Vgl. Schütrumpf 1980, 16 mit Anm. 56. Besitz soll zwei Erfordernisse im Hinblick auf kriegerische Auseinandersetzungen erfüllen: die eigene Kampfkraft gegen gleichwertige Gegner ermöglichen, für überlegene Gegner keine verlockende Beute sein. Bei Plat., der R e p. IV 422 a ff. schon den Zusammenhang von Besitz und militärischer Sicherheit erörtert hatte, wurde nur der zweite Gesichtspunkt betrachtet: daß die zähen Hunde seines Staates ein weniger lohnendes Angriffsziel sind als die gemästeten Schafe anderer Staaten. Die folgende Episode über Atarneus (westlich von Pergamon) unter der Regierung des Eubulos (etwa 360 v. Chr., vgl. Stähelin RE Suppl. III, 1918, 444, Eubulos Nr. 13 a) liefert für diesen Gedanken das historische Beispiel. Jaeger 1923, 304, hat wahrscheinlich recht, wenn er hierfür Hermias (den Nachfolger des Eubulos) als „Quelle" angibt: „wir glauben hier noch seine (d.h. Ar.', E. S.) Gespräche mit Hermias zu hören, der den aller Wirklichkeit offnen Blick des Platonikers (d.h. Ar., E.S.) von den Idealen auf die Tatsachen hinlenkte" (304 f., ähnlich Weil 1960, 16, vgl. auch 186 f., wo er Bedenken gegen die Auffassung Jaegers äußert, dieser Vorfall unter Eubulos könne von Ar. nur vor dem Feldzug gegen Atarneus unter Mentor, durch dessen Verrat Hermias umkam [341/340], verfaßt sein). Aber die Rücksicht auf die Außenpolitik, die Beachtung der militärischen Bedrohung durch die Nachbarstaaten, ist Plat. nicht fremd, vgl. R e p. IV 422 a - Plat. hat vielmehr vor der Über-

schätzung solcher Überlegungen, die ihm bekannt waren, gewarnt (Leg. I 628 c 9 f., bes. d 5 ff.). Ar. hat demnach lediglich auch schon von Plat. vertretene Gedanken durch zeitgenössische Beispiele besser belegen können, dies erlaubt aber keine Gegenüberstellung platon. und aristot. Staatsphilosophie, wobei Hermias Ar. aus den Wolken platon. Spekulation in die Wirklichkeit herabzog. Gegen die Überschätzung des Einflusses von Hermias auch Tigerstedt I 572 Anm. 495 mit weiterer Lit.; ebd. S. 291 auch gegen die Auffassung, Plat. sei der reine Theoretiker, vgl. ebd. 575 Anm. 512, s. o. Anm. zu 6, 1265 a 21. Bezeichnend für die aristot. Argumentation ist eher die Tatsache, daß die Sicherheit eines Staates nicht nur auf seiner Armut beruhen soll, sondern auch seiner Fähigkeit zur Abschreckung, dem Machtpotential gegenüber Gleichen, s. o. Anm. zu 6, 1265 a 23. Es ist aufschlußreich, daß sowohl Plat. Rep. IV 422 d wie Ar. hier (vgl. I 7, 1255 b 37) Krieg als Raubzüge verstehen (vgl. Her. V 6, 2 τὸ ζῆν ἀπὸ πολέμου καὶ ληιστύος κάλλιστον) und unterstellen, daß ein stärkeres Volk sich die Güter der Besiegten aneignen will, vgl. Xen. Mem. III 6, 7. Daß man aus einem Kriegszug nicht mit leeren Händen zurückkommen dürfe, wird schon bei Hom. Il. 2, 297 f. ausgedrückt, ein Abschnitt, auf den Ar. Rhet. I 5, 1363 a 6 verweist.- Zu den hohen Kosten einer Belagerung vgl. O. Lendle, Gymnasium 88, 1981, 336 Anm. 15.

29, 14 (a 37) „in gewissem Maße" (τι): Vgl. o. a 16 f.; 1266 b 14.- „(mehr und) nicht nur Gleiches" (a 39 f.): Das muß sich dem Zusammenhang nach auf Besitz richten, während nach 1266 b 38 ff. diese Besseren gerade nicht Besitz, sondern Ehren suchen. Nicht vergleichbar ist die Forderung nach einem Anteil am Gemeinbesitz proportional zu den Einlagen: III 9, 1280 a 28 ff.

29, 20 (b 1) „(seinem Wesen nach)": Ich füge dies wegen des Neutrums ἄπληστον ein. Vgl. Kühner-Gerth II 1, 75, § 369, 2, vgl. u. b 4 φύσις. Zum Gedanken: wirkliche Ursache ist die Schlechtigkeit der Menschen, vgl. o. 5, 1263 b 22; deswegen kann man eine Verbesserung nur durch Erziehung erreichen, o. 1266 b 29. Die Erkenntnis, daß Gewinnsucht „unersättlich, unstillbar" (ἄπληστον) ist, schreibt man schon Pittakos zu, vgl. Vors. 10, 3 ε (I 64, 17), vgl. Plat. Rep. VIII 555 b 9; 562 b 6; Leg. V 736 e 3; VI 773 e 1; VIII 831 d 4; Ar. EN III 14, 1119 b 8, vgl. o. Anm. zu a 9 u. nächste Anm. (zu b 2).

29, 21 (b 2) „zwei Obolen" (διωβελία): Mit diesem Wort bezeichnet Ar. Ath. Pol. 28, 3 eine durch Kleophon eingeführte Zahlung, die inschriftlich für 411/410 erwiesen ist (IG I[2] 304 B, vgl. Tod, Nr. 83, I 206 f.; Pritchett). Als ihren Zweck versteht man heute nicht mehr die Festgelder, Theorika, sondern eine Unterstützung für Bedürftige, Wilamowitz-Moellendorff 1893, II 212 ff.; Tod 206 f.; v. Fritz-Kapp 172 Anm. 85; Hignett 282;

J. J. Buchanan, Theorika, A Study of Monetary Distributions to the Athenian Citizenry during the Fifth and Fourth Centuries B.C., 1962, 46; N. Valmin, Diobelia and Theorikon, Opuscula atheniensia VI 1965, 171 ff.; Schütrumpf 1982, 28 f., vorsichtig Rhodes 1981, 355 f. zu A t h. P o l. 28, 3.

Die 'grenzenlose' Gier, von der Ar. spricht, dürfte sich auf das A t h. P o l. 28, 3 erwähnte Versprechen des Kallikrates, 'eine' Obole hinzuzufügen, beziehen. Zur Formulierung „keine Grenze mehr" vgl. Bd. 1, Anm. zu I 9, 1257 b 23 a. E., wo von „rhetorischer Übertreibung" die Rede war - das wird gestützt durch die enge Parallele zwischen der vorliegenden Stelle 1267 b 1 -3 und der komischen Übertreibung durch Aristoph. P l u t. 194 - 197.

Der Relativsatz „für deren Befriedigung..." hat die Funktion, diese Begierde von den höheren Vergnügungen abzugrenzen, bei denen es keine Übertreibung zum negativen Extrem (ὑπερβολή, vgl. o. Anm. zu a 13) gibt, vgl. E N VII 14, 1154 b 15. „Befriedigung" (ἀναπλήρωσις). Vgl. Plat. G o r g. 493 e ff. (und Dodds 304 f. zu 493 d 5 - 495 b 9); P h i l. 31 e 8 ff.; Ar. E N X 3, 1173 b 7 ff.- „ansetzen" (ἀρχή): dies nimmt wohl 1266 a 36 (s. Anm.) ἄρχονται auf.

29, 26 (b 6 f.) „Leute von guter Wesensart": Dies ist differenzierter als 1266 b 28 f., wo ohne Einschränkung des Personenkreises Erziehung empfohlen wurde. Hier setzt Ar. gegen die Gleichheit des Besitzes bei Phaleas die Ungleichheit des Charakters, den Gegensatz von Gut und Schlecht, dem entsprechend die Bevölkerung verschieden behandelt werden soll. Diese Unterscheidung der Behandlung nach der jeweiligen Qualität entspricht am ehesten der von E N X 9, 1180 a 4 ff. (wo auch die eine Gruppe durch ἐπιεικής charakterisiert wird, a 8; a 10) - vorgebildet bei Plat. L e g. IV 718 b 2; vgl. 722 b 4 ff. Die weitere Folgerung in E N X 9, 1180 a 9 ff., die Unbeugsamen aus dem Staate zu vertreiben oder zu töten, zieht Ar. hier nicht.

29, 29 (b 8) „kein Unrecht zugefügt wird": Dies sichert innenpolitische Ruhe sogar, wenn die Betreffenden keine politischen Rechte haben: IV 13, 1297 b 6 ff.; V 8, 1308 a 7; wenn Gruppen Unrecht leiden, gefährdet dies dagegen den Bestand der Verfassung: V 6, 1305 a 38; 7, 1307 a 24; 10, 1310 b 13 (sogar unfreie Gruppen neigen dann zu Aufruhr: II 9, 1269 b 10). Dagegen müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden: V 8, 1309 a 22; 9, 1310 a 11 f.; 11, 1314 b 23 ff.; 1315 a 34 ff.; vgl. Isokr. 2 16. „Stärkere" beginnen einen Aufstand gegen die Oligarchie: V 3, 1302 b 25-27. Die Verbindung der beiden Gesichtspunkte: Kräfteverhältnis und empfangenes Unrecht bei der Aufzählung der Dinge, die man fürchten muß: R h e t. II 5, 1382 b 1 ἀρετὴ ὑβριζομένη δύναμιν ἔχουσα.

29, 30 (b 9) „unzulänglich": Vgl. die Kritik an Plat. o. 6, 1265 b 21 ff.,

vgl. Anm. zu b 22.

29, 31 (b 10) „Grundbesitz": S. o. Anm. zu 1266 a 40; s. u. Anm. zu 9, 1270 a 18.

29, 32 (b 11) „Ausstattung": Vielleicht nach der Aufzählung der Formen von Besitz durch Adeimantos Plat. Rep. IV 419 a 6? (Adeimantos im Hintergrund der Kritik in II 5: vgl. o. Anm. zu 1263 a 40 mit weiteren Hinweisen), vgl. o. Anm. zu 5, 1263 b 8. Ist die Quelle von Plut. Lyc. von diesen Argumenten beeinflußt, da dort nach der Herstellung von Gleichheit des Grundbesitzes durch Lykurg (Kap. 8) auf seine Absicht eingegangen wird, auch für die übrige Ausstattung (ἔπιπλα) Gleichheit herzustellen (Kap. 9).

29, 36 (b 14) „Bürgerschaft" (πόλις): Im engeren Sinne, nur die Bürger umfassend, vgl. o. Anm. zu 2, 1261 a 23; u. Anm. zu 8, 1267 b 30; Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 1; vgl. III 1, 1274 b 41, anders 4, 1277 a 5 ff. Der Ausdruck πόλις μικρά in anderer Bedeutung u. III 15, 1286 b 10.

Erst hier erfahren wir etwas über die politischen Absichten des Phaleas: die Bürgerschaft soll wenigstens nicht Handwerker einschließen (vgl. ähnlich III 5, 1278 a 6 ff.; a 17 über Staaten der Vergangenheit bzw. oligarchischer Prägung). Das entspräche insofern einem Staatsideal wie etwa in Plat. Leg. (z.B. VIII 846 d) oder auch Ar.' bestem Staat (Pol. VII), als die Bürger selber nicht handwerklicher Tätigkeit nachgehen, sondern Grundbesitzer sein und von den Erträgen ihres Landes leben sollen. Man kann, abgesehen vom Vorbild Sparta, auch eine Verbindung zum Gesetzesantrag des Phormisios vom Jahre 403 ziehen, das attische Bürgerrecht auf die Grundbesitzer zu beschränken, wobei 5000 Bürger die Bürgerrechte verloren hätten (Hypoth. Lys. 34). Zur Deutung des Antrags des Phormisios vgl. Lenschau RE 39, Sp. 541 ff.; Mossé 1962, 40 ff.; 141 f.; 259 Anm. 3; 298 Anm. 2). Ath. Pol. 34, 3 nennt Phormisios einen Parteigänger des Theramenes (die Richtigkeit dieser Zuordnung wurde von Hignett 297 Anm. 2 in Zweifel gezogen), mit dem Phormisios in dem Wunsch nach einer gemäßigt oligarchischen Verfassung durch den Ausschluß der Leute ohne Grundbesitz übereinstimmen würde. Phaleas geht aber in der Forderung nach gleichem Grundbesitz wesentlich darüber hinaus und erst recht darin, daß alle Handwerker als Sklaven Staatseigentum sein sollen. Wenn die Bemerkung des Ar. über den 'kleinen Staat' des Phaleas kritisch zu verstehen ist, dann gilt sie erst recht gegen den aristot. besten Staat. Von den Handwerkern, die bei Phaleas Staatssklaven werden sollen, müßte man Privatsklaven unterscheiden (vgl. die Gegenüberstellung o. I 13, 1260 a 39 ff.). Daß auch sie abgeschafft würden, erfahren wir nicht. Ungeklärt bleibt, ob diese Handwerker auch die Felder bebauen sollten (so Mossé 1962, 203 Anm. 1), aber der Terminus τεχνίτης (vgl. dazu Bd. 1, Anm. zu I 11, 1258 b 36; D.

Rössler, in: E. Ch. Welskopf [Hrsg.], 1981, Bd. 3, 222 ff.) spricht eher dagegen, vgl. die Gegenüberstellung von unfreien Landarbeitern und Handwerkern im aristot. besten Staat VII 8, 1328 b 20 f.; b 26; 9, 1329 a 36; vgl. seine Terminologie für die Untergliederung des dritten Standes des plat. S t a a t e s o. 5, 1264 b 15; b 34; IV 4, 1291 b 4; bei Hippodamos u. II 8, 1267 b 31 f.; 1268 a 17; a 29.

Welche ökonomische Absicht bei Phaleas hinter der Übertragung handwerklicher Aufgaben an Staatssklaven steht, ist nicht sicher auszumachen. Konnte ein Privatmann vom Staat Sklaven leihen und für seine eigenen handwerklichen oder unternehmerischen Bedürfnisse einsetzen? Das wäre eine Regelung wie in Xen. P o r o i, die dem Staat Einkünfte brachte (so Hasebroek 1928, 166 f. über die Organisation im hier b 17 erwähnten Epidamnos: kein „Produktionsmonopol"). Oder gab es gar Staatsunternehmen, so daß der Staat nicht nur die Sklaven besitzt, sondern auch selbst Produktionsstätten unterhielt und ein Monopol für handwerkliche Leistungen besaß? Das wird meist angenommen (v. Pöhlmann II 6: „Staatliche Kollektivwirtschaft", „kollektivwirtschaftliche Produktion"; vgl. 8: „Verstaatlichung der gesamten Industrie",vgl. Nestle 493: „Verstaatlichung des gesamten Gewerbebetriebs zum Zweck einer Kollektivwirtschaft", vgl. Francotte, RE IX 2, 1420; Lana 267; 270 f; 275). Ob Phaleas aber wirklich eine Veränderung der Produktionsweise gewollt hat, bleibt zweifelhaft. Newman, zu 1267 b 15, beschränkt sich auf die Feststellung: „Monopoly of skilled labour". Gegen die Vorstellung der Kollektivwirtschaft sei auf die spartanischen Verhältnisse verwiesen, wo die Heloten nicht Privatsklaven waren, sondern dem Staat gehörten; trotzdem war die Landwirtschaft, in der die Heloten arbeiteten, *nicht kollektiv* organisiert, vgl. Forrest 31: „The helot belonged to the Spartan state, assigned by the state to an individual master but not disposable by him."

29, 39 (b 17) „Arbeiten für die Allgemeinheit verrichten" (τὰ κοινὰ ἐργάζεσθαι): Newman zu b 15 läßt offen, ob es sich um handwerkliche Fachkräfte oder Arbeiter handelt, geht aber jedenfalls davon aus, daß sie auf Staatsland oder staatlichen Besitztümern arbeiten, jedenfalls mit staatlichen Aufgaben betraut waren. Aber dann wäre - so lange man an dem überlieferten Text festhält - dieser Satz keine Entgegnung auf Phaleas; Ar. würde vielmehr sofort zu einer eingeschränkten Möglichkeit, der Durchführung lediglich staatlicher Aufgaben, Stellung nehmen (so Barker 1946, 68 Anm. 1), zu denen er bemerkte, wie man sie besser regeln sollte. Es wäre ein Gedanke ausgelassen: die Zurückweisung des Vorschlages von Phaleas, *alle* handwerklichen Aufgaben von Staatssklaven ausführen zu lassen. Aber die aristot. Formulierung „aber wenn .." kann auch so verstanden werden, daß sie eine direkte Antwort auf Phaleas darstellt, der Ausdruck „für die

Allgemeinheit Arbeiten verrichten" bezeichnete dann „Handwerker" (so auch Busolt-Swoboda I 607 Anm. 3; ähnlich auch die Auffassung von Heichelheim, RE XVI 1, 1933, 150, wenn er bemerkt, „alle Handwerker in Epidamnos (werden) als Staatssklaven angesehen"); für meine Deutung von κοινά „für die Allgemeinheit" (ähnlich Siegfried „für den Gemeinbedarf") vgl. u. III 5, 1278 a 12; zur Vorstellung vgl. II 8, 1268 a 30; IV 4, 1291 a 1 f.: die Stadt kann ohne Handwerker nicht existieren, vgl. VII 8, 1328 b 6; b 19 f.; vgl. zur Bedeutung von δημιουργός, P. Chantraine, Trois noms grecs, 1956, 41.

„Epidamnos - Diophantos". Ar. verzichtet auf Erklärungen, er setzt die Kenntnis beider Vorgänge voraus, vgl. Weil 1960, 276. Diophantos, vielleicht (weitergehend Weil 1960, 259 Anm. 45 „sans doute") der athenische Staatsmann des 4. Jahrh.s aus Sphettos (vgl. dazu Kirchner, Prosopographia attica Nr. 4438; ders. RE V 1, 1050 Nr. 7; Lauffer, Miscellanea Graeca I 1975, 192 Anm. 16; Ph. Gauthier 1976, 227 f., bes. Anm. 15). Es wird bisweilen erwogen, ob Diophantos die Vorschläge Xenophons, Staatssklaven für den Silberbergbau zu kaufen, aufgegriffen hat (Cawkwell, JHS 63, 1963, 58 Anm. 67).

Kapitel 8

Hermann, C. F., Disputatio de Hippodamo Milesio, Marburg 1841; *Susemihl-Hicks*, Excursus II S. 331 - 334 (=Susemihl Anm. 250); *Newman* I 380 - 384; *Fabricius, E.*, Hippodamos, RE VIII 2, 1913, 1731 - 1734; *Bise, P.*, Hippodamos de Milet, AGPh 35, 1923, 13 - 42 (zur Bewertung vgl. Lana, RFilos 40, 1949, 141 Anm. 1); *Gerkan, A. v.*, Griechische Städteanlagen, Untersuchungen zur Entwicklung des Städtebaues im Altertum, Berlin-Leipzig 1924, 24 - 61; *Lana, I.*, L'Utopia di Ippodamo di Mileto, RFilos 40, 1949, 125 - 151; *Duric, M.*, Der erste antike Entwurf des besten Staates, Ziva Antika, 4, 1954, 251 - 260; *J. C. Hogan*, Hippodamos, Aristotle, *Politics* II,8,1267b, PCA 60, 1963, 28; *Wycherly, R. E.*, Hippodamos and Rhodes, Historia 13, 1964, 135 - 139; *Petre, Z.*, Hippodamos de Milet et les problèmes de la cité démocratique, StudClas 12, 1970, 33 - 38; *McCredie, J. R.*, Hippodamos of Milet, in: Studies presented to G.M.A. Hanfmann, ed. by. D. G. Mitten et al., Mainz 1971, 95 - 100; *Rispoli, G.*, Ippodamo e Aristotele, RAAN 50, 1975, 229 - 249; *Burns, A.*, Hippodamos and the Planned City, Historia 25, 1976, 414 - 428; *Bertelli, L.*, Historia e Methodos, Torino 1977, 57 - 63; *Szidat, J.*, Hippodamos von Milet. Seine Rolle in Theorie und Praxis der griechischen Stadtplanung, BJ 180, 1980, 31 - 44; *Benvenuti Falciai, P.*, Ippodamo di Mileto Architetto e Filoso-fo, Una Ricostruzione Filologica della Personalità, Firenze 1982; *Garland, R.*, The Piraeus From the Fifth to the First Century B.C., Ithaca, New York 1987, bes. 26 ff.

Für einen anderen Aspekt dieses Kapitels: *Brunschwig, J.*, Du mouvement et de l'immobilité de la loi, RIPh 34, 1980, 512 - 540

Nach Phaleas, der als *erster* bei seinem Staatsentwurf die Besitzverteilung berücksichtigt hatte (6, 1266 a 39), wird Hippodamos behandelt, der nicht nur die Stadtplanung *„erfand"*, sondern auch als *„erster"* der nicht aktiv tätigen Staatsmänner über den besten Staat schrieb (7, 1267 b 29). Ar. ist in beiden Fällen an den Anfängen, der Begründung eines neuen Ansatzes interessiert, darin sieht er (anders als Isokr. 4, 10) die wahre Leistung (vgl. auch 9, 1269 b 28) nach dem Sprichwort: „der Anfang ist die Hälfte des Ganzen" (ἀρχὴ ἥμισυ παντός), das er E N I 7, 1098 b 7 noch überbietet und S o p h. E l. 34, 183 b 20 ff. in einer weiter gesteigerten Form auf die Leistungen in den philosophischen Disziplinen bezieht - die nachher notwendigen Verbesserungen und Ergänzungen kann jeder vornehmen (E N I 7, 1098 a 22 ff.). Das bedeutet für die kritische Zielsetzung von P o l. II (s. o. Anm. zu II 1, 1260 b 34): die Kritik, die Ar. gegen die ersten Vertreter dieser Richtungen formuliert (vgl. u. 9, 1271 a 27), kann dann jeder

selber auf deren Epigonen übertragen. Ein weiterer Grund für die Zusammenstellung der beiden Theoretiker, Phaleas und Hippodamos, dürfte in der aristot. Klärung des Prinzips 'Gleichheit' liegen: nach dem Nachweis, daß Gleichheit des *Besitzes* nicht die von Phaleas erwarteten politischen Wirkungen haben kann, zeigt Ar., daß formale politische Gleichheit bei einer Festlegung der Gruppen auf *unterschiedliche* Funktionen in Wirklichkeit zu *politischer* Ungleichheit wird.

Für die Begrenzung der Lebenszeit des Hippodamos gibt es zwei Zeugnisse: nach Scholion zu Aristoph. e q u. 327 (vgl. dazu Benvenuti 74 ff.) hat Hippodamos zur Zeit der Perserkriege den Piräus 'zusammengeschlossen' (τὸν Πειραιᾶ κατὰ τὰ Μηδικὰ συνήγαγεν). Nach Strabo XIV 2,9 wurde - wie man behauptet (ὥς φασιν) - die jetzige Stadt Rhodos durch den gleichen Architekten wie der Piräus 'gegründet' (vgl. Benvenuti 47 ff.) - gemeint ist damit Hippodamos, Rhodos wurde 408/407 angelegt. Aus dem zitierten Scholion zu Aristoph. e q u. 327 müßte man folgern, daß Hippodamos, wenn ihm unmittelbar nach den Perserkriegen die Planung des Piräus übertragen wurde (Datierung der Bauten im Piräus und der Tätigkeit des Hippodamos entsprechend dem Scholion zu Aristoph. e q u. 327 ins Jahr 479: J.S. Boersma, Athenian Building Policy from 561/0 to 405/4 B.C., Groningen 1970, 47), kaum später als 510 v. Chr. geboren wurde und daher bei der Gründung von Rhodos mindestens 100 Jahre alt war - der Bericht des Strabon ist aus diesem Grunde häufig als unhistorisch verworfen worden (Fabricius RE VIII 2, 1732; Lana RFilos 40, 1949, 128 f.; weitere Belege bei Wycherly, Historia 13, 1964, 135 Anm. 1, vgl. Szidat, BJ 180, 1980, 36; 42; Benvenuti 150 ff. mit Anm. 153) - zumal an Hippodamos' Tätigkeit im Piräus kein Zweifel möglich ist (vgl. Vors. 39 A 2 und 3 [I 390]; vgl. Lana 126 Anm. 8). Aber es ist fraglich, ob man den Bau der *Stadtanlage* im Piräus schon unmittelbar nach den Perserkriegen, gleichzeitig mit der Fortsetzung der Bauten (Thuk. I 93, 8 τἆλλα κατεσκευάζοντο εὐθὺς μετὰ τὴν Μήδων ἀναχώρησιν knüpft an § 3 an, vgl. Classen - Steup, z. St. Die § 3 - 7 beschriebene Bautätigkeit ist ihrerseits eine Fortsetzung früherer unter Themistokles begonnener Bauten, § 3: ὑπῆρκτο δ' αὐτοῦ πρότερον ...) - nämlich der *Befestigungen* (Thuk. I 93, 8 ἐτειχίσθησαν, 5 τεῖχος) und wohl auch *Hafenanlagen* (vgl. Wycherly a. O. 138. Thuk. I 93, 3 τὰ λοιπὰ ... οἰκοδομεῖν ist unbestimmt, aber Thuk., ebd. § 4, gibt als Zweck der errichteten Bauten den von Themistokles betriebenen Erwerb der Seeherrschaft an; das setzt Verbesserungen der von Natur begünstigten [αὐτοφυεῖς, ebd. § 3] Gegebenheiten für Hafenanlagen voraus) - im Piräus, ansetzen darf (Benvenuti 83, unterscheidet zwischen Befestigungsanlagen, die Themistokles zuzuschreiben sind, und der eigentlichen Stadtanlage. Szidat a. O. 35 glaubt, daß die - von ihm angenommene - frühe *Besiedlung* des unter The-

mistokles befestigten Gebietes mit einer späteren Stadtanlage durch Hippodamos unvereinbar sei, diese müsse also jener frühen Bebauung vorausgehen; aber diese Annahme der früheren Bebauung, die außerdem Hippodamos' Planung im Wege gestanden haben soll, wird durch die von Szidat a. O. Anm. 39 zitierten Belege: Aristoph. e q u. 815 ff.; Diod. XI 43, 3; Plut. T h e m. 19, 3 f. nicht gestützt. Wie die Datierung des Piräusplanes durch Hippodamos die Datierung seiner staatsphilosophischen Schriften bedingen soll [Szidat a. O.], sehe ich nicht). Es scheint eher so, daß erst das Scholion zu Aristoph. aus der Zeitangabe für die *Stadtbefestigung* bei Thuk. I 93, 8 εὐθὺς μετὰ τὴν Μήδων ἀναχώρησιν die Datierung auch der *Stadtanlage* herausgesponnen hat (Garland 182, Anm. zu S. 27: Das Scholion zu Aristoph. „may well be confusing the Themistoklean initiative with the subsequent development of the residential and commercial areas", vgl. schon C. Weickert, Gnomon 3, 1927, 84). So ist heute wieder (so vorher schon C. Fr. Hermann; C.O. Müller; W. Judeich - vgl. die Belege bei Lana a. O. 131 - anders Benvenuti 107 - 121) die Tendenz verbreitet, die Richtigkeit des Scholions zu bezweifeln (so Wycherly, How the Greeks built Cities, ²1976, 17; s. ders. Historia 13, 1964, 139 mit Anm. 14: Hippodamos geb. ca. 490, Stadtanlage im Piräus ca. 460, Hippodamos war auch der Stadtplaner von Rhodos. Burns, Historia 25, 1976, 423 f.: Hippodamos geb. ca. 482; die Schriftform der Grenzsteine im Piräus zwingt nicht, mit der Stadtanlage des Piräus bis auf Themistokles hinaufzugehen, sie ist bis 445 bzw. 438 belegt. Zurückhaltend Garland 182, Anm. zu S. 27: „any year between c. 470 and c. 445 is theoretically possible as the date of Hippodamos' arrival in Athens." Ebda S. 27 nimmt er an, daß Hippodamos „in the early 440s" auf Einladung von Perikles nach Athen kam. vgl. ebd. 171; Benvenuti: 148 f. Stadtanlage im Piräus zwischen 470 und 460, bevor Perikles die politische Bühne betrat. Überblick über die Probleme der Datierung der Grenzsteine (aufgeführt bei Garland Appendix I, 225 f.) und die verschiedenen Auffassungen dazu bei McCredie 1971, 97 f. mit Anm. 11; Benvenuti 145 f. mit Anm. 149 - 151. Benvenuti 84 f. sieht auch das Jahrzehnt nach 479 noch von der Auseinandersetzung mit den Persern bestimmt und bezieht die Zeitbestimmung des Scholions auf diese Periode (vgl. ebd. 148 Anm. 152 für die unterschiedlichen Datierungsversuche).

Zu Stadtanlage und Straßenplan von Rhodos vgl. McCredie 98 f. Zweifel an der Tätigkeit des Hippodamos in Rhodos allerdings auch bei früheren Forschern, die die Anlage des Piräus bis in die „sechziger Jahre" des 5. Jahrh.s hinabdatierten: v. Erkan 43 ff.; bes. 47 f.; 51; Weickert, Gnomon 3, 1927, 84. Für die Erwägung von W. Gomme, Notes on Greek Comedy, CR 8, 1958, 2 f., ob Hippodamos vielleicht mit den Piräusbauten von 395/4 in Verbindung gebracht werden sollte, hat sich niemand erwärmen können

(zum Aristophanesscholion vgl. D.M. Jones, Note, ebda 4 f.).

Auf einen Aufenthalt in Thurioi, vielleicht Mitwirkung an der Gründung der Stadt, läßt neben dem zitierten Scholion eine Notiz bei Hesych (s. v. Ἱπποδάμου νέμησις, vgl. dazu bes. McCredie 98, zurückhaltend Benvenuti 136 f.) schließen.

Zur Identifizierung des Vaters des Archeptolomos mit Hippodamos von Milet im Scholion zu Aristoph. s. u. Anm. zu 1267 b 22.-

Die von Ar. als erwähnenswert bezeichneten Regelungen des Verfassungsentwurfes des Hippodamos lassen sich als Aufzählung von zehn Bestimmungen anordnen, unter denen sich auch Angaben zur politischen Stellung der drei Funktionsgruppen finden, die Hippodamos unterschied (1268 a 11 f.). Im Vergleich zu Plat. R e p., dessen Einteilung der Gruppen Anlehnung an Hippodamos nahelegt (vgl. Pohlenz 1913, 216; 220 Anm. 1; 231), kommt Hippodamos zweifellos der Demokratie näher, da er nicht nur Kriegern, sondern auch Handwerkern und Bauern politische Rechte zuweist. Aber die Charakterisierung seiner ganzen Staatsverfassung als ausgesprochen demokratisch (Bise, AGPh 35, 1923, 20 f.; Lana, RFilos 40, 1949, 135; vgl. 146: „caratteristiche rigorosamente e intransigentemente democratiche". Demokratischer Charakter des Verfassungsemtwurfes des Hippodamos: Petre, StudClas 12, 1970, 36 f.; Rispoli, RAAN 50, 1975, 235 Anm. 33) ist einseitig, da sie antidemokratische, oligarchische Elemente wie die Bestellung von Richtern bzw. politischen Amtsträgern durch *Wahl* (1267 b 41; 1268 a 11 f.) außer acht läßt (vgl. u. Anm. zu 1267 b 40; 1268 a 11 f.; sehr prononciert Newman I 382: „quite opposed to democratic sentiment", vgl. Durić, Ziva Antika 4, 1954, 260). Lana kann allerdings den vorherrschenden politischen Einfluß der Krieger mit dem von ihm unterstellten demokratischen Charakter des Hippodameischen Verfassungsentwurfes nicht in Einklang bringen und äußert die Vermutung, diese oligarchische Tendenz des Verfassungsentwurfes entspreche vielleicht nicht den Absichten des Hippodamos (150). Aber die Vormachstellung der Krieger war gar nicht von Hippodamos vorgesehen, sondern wird von Ar. als Einwand gegen Hippodamos vorgebracht (vgl. Petre, StudClas 12, 1970, 36 gegen Gernet). Lana benutzt dagegen die starke Stellung der Krieger bei Hippodamos als Argument dafür, daß dieser Verfassung des auf die besonderen Bedingungen in Thurioi zugeschnitten sei (147 ff., vgl. Anm. 27).

Bei der Vorliebe des Hippodamos für Dreiteilungen: bei den Gruppierungen der Bürgerschaft, der Zweckbestimmung des Landes, der Gesetze, den Arten von gerichtlichen Streitfällen, den Abstimmungsmodalitäten und den Aufgabengebieten der Beamten, hat man an pythagoreische Einflüsse (für die Dreizahl bei den Pythagoreern vgl. Ar. D e c a e l o I 1, 268 a 10) gedacht, aber schon Newman (I 381 Anm. 5) hat auf den Τριαγμός des Ion

von Chios (vgl. dazu A. v. Blumenthal, Ion von Chios, Stuttgart 1939, 18 - 21) und Demokrits Τριτογένεια (Vors. 68 B 2, II 132) verwiesen, und Lana (RFilos 40, 1949, 137 ff.) auf andere jonische Einflüsse aufmerksam gemacht (vgl. danach Rispoli RAAN 50, 1975, 231 Anm. 10; 12. Vorbehalte gegen pythagoreische Einflüsse auch bei v. Gerkan 59; Edelstein 30 Anm. 21; Burkert 1962, 270 Anm. 80, vgl. 397: „man kann nicht jede Spur geometrisch - mathematischen Denkens im frühen Griechentum eo ipso pythagoreisch nennen").

Uns bei Stobaios E k l o g. IV 1, 93 f. (Hense IV S. 28 ff.); 34, 71 (V S. 846 ff.); 39, 26 (V S. 908 ff.), überlieferte Fragmente eines Pythagoreers Hippodamos sind spätere Fälschung (F. Ueberweg - K. Praechter [12]1960, 72 f.; Fabricius RE VIII 2, Sp. 1734).

30, 4 (1267 b 22) „Bürger von Milet": Abgesehen von Milet wird er zwar Bürger von Samos und Thurioi genannt (Scholion zu Aristoph. e q u. 327), nie aber Bürger von Athen. Das spricht gegen die Glaubwürdigkeit des zitierten Scholions, Hippodamos sei Besitzer eines Hauses im Piräus gewesen (vgl. Gomme, CR 8, 1958, 2 f.) - außer wenn ihm das Recht der γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησις verliehen war (so Benvenuti 153); zur Diskussion, ob er der Vater des oligarchischen Politi-kers Archeptolemos war, vgl. Burns, Historia 25, 1976, 425 ff.; Benvenuti 70 ff.; 98 ff.; 153. Zum Vaternamen Eyryboon, vgl. McCredie 95 Anm. 2; Benvenuti 34; 54 Anm. 46.

„Erfinder der Stadtplanung". Wörtlich „der Einteilung der Städte" (τῶν πόλεων διαίρεσις). Die Übersetzung von Prélot: „est l'inventeur de la division des États par ordres de citoyens" (zustimmend R. Martin, L'urbanisme dans la Grece antique, [2]Paris 1974, 105) wurde zurecht zurückgewiesen von Rispoli, RAAN 50, 1975, 230 Anm. 9. Die Bemerkung über seine stadtplanerische Tätigkeit im Piräus erläutert die vorausgehende Äußerung über die Einteilung der Städte.

Die Anlage von Städten im Schachbrettmuster ist nun aber älter als Hippodamos (v. Gerkan 45 f.; 61; R.E. Wycherly, How the Greeks built Cities, [2]1976, 18; Rispoli RAAN 50, 1975, 232 Anm. 14; 234 Anm. 25; McCredie 96; Garland 213 Anm. zu S. 141). Burns, Historia 25, 1976, 416 f., hat daher betont, daß Ar. hier ihm gar nicht die Erfindung dieser Anordnung von Straßen, die sich im rechten Winkel schneiden, zuschreibt, sondern nur eine *Einteilung*, wobei er ein Wort des gleichen Stammes auch für die Unterteilung der Bevölkerung (b 31) und des Landes (b 33) benutzt. Bei den Städten sei diese Einteilung - im Einklang mit den übrigen Vorschlägen - ein funktionaler Stadtplan, der für sämtliche Zwecke des gesellschaftlichen Lebens Flächen vorsah, wie das noch aus den Inschriften für den Piräus belegbar ist (vgl. Benvenuti 144 ff.; Garland 140 f.; vgl. 26 f.; J. B. Ward-Per-

kins, Cities of Ancient Greece and Italy; Planning in Classical Antiquity, New York 1974, 16). Burns betont, daß man nicht aufgrund einer Deutung, die man in den Text hineinliest (Hippodamos sei der *Erfinder* des Schachbrettmusters), Ar.' Bemerkung als unhistorisch verwerfen dürfe (vgl. McCredie 96, vgl. 97 f. für die inschriftlichen Belege IG I² 893 und 894). In Ar. P o l. VII 11, 1330 b 21 - 24 werde die neuere, wohlgeschnittene Anordnung der Gebäude nur als charakteristisch für Hippodamos bezeichnet, nicht aber als seine Erfindung (Burns, Historia 25, 1976, 416 f.; 419 f.; 421).

κατατέμνειν in mehr technischem Sinne für Anlegen von Straßen: Her. I 180; IV 136. Vgl. Lexic. Seguer. s.v. Ἱπποδάμεια ἀγορά .. κατατεμόντος τῆς πόλεως τὰς ὁδούς; vgl. Benvenuti 30 - 32.

30, 7 (b 24) „ausgefallene Lebensart": Von Congreve, Susemihl (vgl. Anm. 252) u.a. sind diese Äußerungen als spätere Zufügung athetiert worden, wogegen Dümmler I 155 Anm. 1, Einwände erhob, indem er auf die Schilderung des Hippias durch Plat. H p. m i n. (368 b c), die die Person des Sophisten in einem wenig vorteilhaften Licht zeigen sollte, verweist (vergleichbar ist auch Aristoph. R a n. 965 [u. Schol. z.St.] zu Phormisios). Ar. gibt nur den Eindruck wieder, den das Äußere des Hippodamos „bei einigen" erweckte, nicht sein eigenes Urteil - aber die dies einleitende Bemerkung „Drang, Beachtung zu finden" (φιλοτιμία) ist nicht schmeichelhaft, vgl. u. 9, 1271 a 14 ff. Es sei daran erinnert, daß man auch bei Ar. Gewand, Schmuck und Haartracht der Überlieferung wert fand, Diog. Laert. V 1. Nach Hippokrat. A e r. 19, 6 trugen die Skythen im Sommer und Winter die gleiche Kleidung, vgl. Ar. Fr. 611 § 15 R³ über die kretische Jugend. bei Ps.-Phokyl. 212 wird langes Haar als unschicklich für Jugendliche angesehen. Zur Einordnung von Gewand und Haartracht in philosophische bzw. politische Strömungen vgl. Hermann 1841, 20 f.; Newman zu b 25; Gomme 1956, I 105, zu Thuk. I 6, 4; Benvenuti 57 ff.

30, 12 (b 28) „gesamte Natur": Vgl. o. I 5, 1254 a 31 und Anm. Spätere Lexika nennen ihn Himmelsforscher μετεωρολόγος: Hesych und Photios s. v. Ἱπποδάμου νέμησις.- „bemüht war" (βουλόμενος): Dies kann durchaus das Scheitern dieser Bemühung andeuten, s. Bd. 1, Anm. zu I 5, 1254 b 27. Ar. deutet nicht an, daß Hippodamos politische Theorie und Studium der gesamten Natur in Verbindung brachte, anders Nichols, Interpretation 11, 1983, 177.

30, 15 (b 30) „entwarf" (κατεσκεύαζε): Das Wort ist auch sonst für staatstheoretische Vorschläge gebraucht: o. 5, 1264 a 6; 7, 1267 b 14; Plat. R e p. II 372 d 4; IV 422 e 4; VIII 557 d 5; Xen. P o r o i 4, 33; 6, 2.

„Staat" (πόλις). Im engeren Sinne nur die Bürger (s. u. 1268 a 12 f., bes. a 16 f., s. u. Anm. zu III 1, 1274 b 39) umfassend (s. o. 7, 1267 b 14 mit Anm.), unrichtig die Übersetzung von Bernays: „seinen Staat nun wollte er,

was die *Bevölkerung* angeht..."; ebenso Lana RFilos 40, 1949, 132: "abitanti"; vgl. schon Oncken I 214 Anm. 1.

"zehntausend". Vgl. Schaefer, Πόλις μυρίανδρος, Historia 10, 1961, 292 ff. Schaefer weist die Festlegung auf zehntausend als einen in der Staatstheorie des 4. Jahrh.s gebräuchlichen Topos für einen bestimmten Typus einer Staatsform nach, der "nach Inhalt und Formulierung als das geistige Eigentum des Hippodamos anzusehen" sei (407, vgl. 416). Vorbehalte muß man jedoch insoweit gegen Schaefer machen, als er mehrmals antike Angaben über zehntausend Hopliten - als Heerescorps (Her. VII 173, 2; Schaefer 410), als Kolonisten einer neuen Siedlung (Xen. Anab. VI 4, 3; Schaefer 420), als Idealzahl der Vollbürger des arkadischen Bundes in einer gemäßigten Demokratie (Schaefer 422 f.) bzw. in der aus der Aristokratie hervorgegangenen Demokratie in Kyrene (Schaefer 424 f.), mit diesem Staatsideal des Hippodamos in Verbindung bringt. Aber bei diesem sind in den "zehntausend" *nicht nur* Hopliten (unrichtig Nestle 492: zehntausend "waffenfähige Männer"), sondern auch Handwerker und Bauern, die keine schweren Waffen tragen, enthalten, wodurch sein Staat einerseits weniger Menschen haben würde und andererseits als Verfassungsordnung weniger eng begrenzt war als die Hoplitenpolitien (an die Schaefer 422, erinnert). Man müßte eher sagen, daß Ar. mit seiner Kritik an Hippodamos sich gerade gegen dessen Regelung wendet, auch Handwerker und Bauern unter die "zehntausend" aufzunehmen, wodurch die Bürgerschaft nicht homogen ist wie in den Hoplitenpolitien, vgl. Mossé 1962, 246.

"drei Teile": Handwerker, Bauern und Krieger. Ist diese Bemerkung, wonach auch Handwerker einen vollgültigen Teil der Verfassung bilden sollen, auch im sachlichen Zusammenhang mit der vorausgehenden Grössenangabe "zehntausend" zu sehen? Das wäre dann der Gegensatz zum "kleinen Staat" des Phaleas (o. 7, 1267 b 14), der die Handwerker von der Bürgerschaft ausgeschlossen hatte (Schaefer 405 f.).

Hippodamos legt eine Unterscheidung nach Funktionen zugrunde, wie sie in Ägypten seit alter Zeit bestanden haben soll (Plat. Tim. 24 a 3 ff.; Isokr. 11, 15; vgl. Ar. Pol. VII 10, 1329 a 40 ff.) und wie sie danach Plat. im Staat vorgenommen hat - Ar. in Pol. nur IV 4, 1290 b 38 ff.; VII 8, 1328 b 2 ff., s. u. Anm. zu 1268 a 29. Hippodamos unterscheidet sich von Plat. und Ar. dadurch, daß er nicht eine selbständige Gruppe abgrenzt, die nur durch politische Befugnisse beschrieben ist, s. u. 1268 a 12 f.; a 16 f. mit Anm. zu a 12 und a 16. Bei Hippodamos haben nicht nur die Krieger selber politische Rechte (anders Ar. im besten Staat Pol. VII, in dem er den Kriegern erst nach Abschluß der Wehrpflicht politische Rechte zuweist, 14, 1332 b 35 ff., s. u. Anm. zu III 4, 1276 b 37), sondern auch die Bauern und Handwerker, wodurch er sich auch vom politischen System Spartas unter-

schied.

30, 17 (b 32) „Krieger" (τὸ προπολεμοῦν): Vgl. u. 1268 a 35; Anm. zu a 16; vgl. o. Anm. zu 6, 1264 b 33. Daß nur ein Teil der freigeborenen Bevölkerung das Recht hat, Waffen zu führen, ist ein antidemokratischer Zug (vgl., mit Newman I 382, u. VII 9, 1328 b 32; Ehrenberg [2]1965, 98 f.) und widersprach athenischen Verhältnissen (Rispoli RAAN 50, 1975, 242 mit Anm. 62).

30, 18 (b 33) „Land": Die drei Teile „of course not in equal parts", Burns, Historia 25, 1976, 421 (unrichtig Nestle 493: „Beschränkung des Privateigentums an Grund und Boden auf ein Drittel des Gesamtbestandes", ähnlich Mossé 1962, 242). Bei Hippodamos haben die Krieger keinen Grundbesitz (worin Plat. in R e p. mit Hippodamos übereinstimmt, s. o. Anm. zu 5, 1263 a 2; u. Anm. zu 1268 a 16 - Rispoli, RAAN 50, 1975, 244 f. betont den Gegensatz zu stark), sie besitzen nicht einmal das Land gemeinsam (was Mossé 1962, 244, unterstellt). Dies widerlegt die Auffassung von L. Gernet, Les dix archontes de 581, RPh 12, 1938, 216 ff., bes. 223 ff., der Hippodamos für die konservative Strömung, die das Bürgerrecht auf die Hopliten beschränken wollte, in Anspruch nahm; aber bei Hippodamos sind sie gerade nicht, wie es dem konservativen Ideal entsprach, die Schicht des mittleren Eigentums - weitere Einwände gegen Gernet bei Petre, StudClas 12, 1970, 35.- Rispoli, RAAN 50, 1975, 237; 240; 246 f., hält 1267 b 34 ὅθεν bis b 37 ἰδίαν nicht für eine Wiedergabe der Auffassungen des Hippodamos, sondern eine aristot. Ausdeutung (gegen die Äußerung 1268 a 19!) und behauptet, daß *alle Bürger*, auch Krieger und Handwerker, eigenen Grundbesitz hatten - soweit es die Krieger angeht, gegen b 35 f. Zur Aufteilung des Landes im besten Staat des Ar. s. u. Anm. zu 1268 a 35.

30, 22 (b 37) „drei Arten": Ar. selber unterscheidet acht Arten von Gerichten nach der Art der Delikte IV 16, 1300 b 18 ff. Im attischen Recht war die wichtigste Unterscheidung die von Privatklagen (δίκη ἰδία) und öffentlicher Klage (δίκη δημοσία, meistens auch γραφή), vgl. MacDowell 1978, 57 ff.- „entehrende Mißhandlung" (ὕβρις): Vgl. zur Erklärung R h e t. I 13, 1374 a 14; II 2, 1378 b 23; MacDowell 1978, 129 ff.; Busolt-Swoboda, I 534 f; K. Latte, Beiträge zum griechischen Staatsrecht, Hermes 66, 1931, 146 f. (= Kleine Schriften, München 1968, 282 f.), sie wurde in Athen durch öffentliche Klage verfolgt (MacDowell 57). Zu „Schadensstiftung" (βλάβη) vgl. MacDowell 149; Gegenüberstellung der beiden genannten Delikte Dem. 21, 25; vgl. Cope-Sandys zu Ar. R h e t. I 12, 26, S. 239 f. - „Tötungsdelikte" (θάνατος): In Athen vgl. MacDowell 1978, 109 ff. Daß in seinem Staat „privatrechtliche Streitigkeiten" nicht vorkommen (Wolf 1952, II 363 Anm. 4), hat Hippodamos nicht angenommen, richtet sich doch eine der drei Deliktarten, nämlich βλάβη, auch gegen Vermögensdelikte.- Mit der

Zielsetzung des Rechts: Schutz von Leben, Besitz und Ehre vertritt Hippodamos eine Auffassung, wonach Recht lediglich Untaten verhindern soll, wie sie Ar. z.B. bei Lykophron kritisiert, III 9, 1280 b 10, s. dort Anm. zu a 34; b 29; insgesamt Oncken, I 215 f.

30, 26 (b 40) „Berufung": Nach Newman I 383, danach Ferguson 49, ist dies ein Vorschlag aus Einsicht in die Schwäche des athenischen Rechtssystems. Bei Plat. L e g. gab es sogar zwei Berufungsinstanzen (vgl. Morrow 1960, 256 mit Belegen in Anm. 27), so daß über einen Rechtsstreit dreimal entschieden werden konnte (VI 767 a; XII 956 b 7 ff, - Morrow 1960, 262 Anm. 42, sieht diese Berufungsmöglichkeit bei Hippodamos vorweggenommen); die Entscheidung des letzten Gerichtes war endgültig (τέλος ἐπιτιθέναι 761 e 6 und England, z.St.; Morrow 1960, 250 f.). Der Ausdruck κυριώτατον δικαστήριον, L e g. VI 767 b 2 ist anders zu verstehen als bei Ar. 1267 b 39 (vgl. Morrow 1960, 257 Anm. 29).- „angefochten wurde": Wörtlich „nicht korrekt entschieden zu sein scheint" - wem? Einer der beteiligten Parteien oder gar dem Berufungsgericht, das dadurch erheblichen Machtzuwachs erhalten hätte (Newman I 383)?- „durch Wahl ernannt": Für Ar. ist die Bestellung von Beamten durch Wahl eher charakteristisch für die Oligarchie: IV 9, 1294 b 8; 14, 1298 a 40 ff; 15, 1300 b 1. Andererseits scheinen diese Berufungsgerichtshöfe nur einem bestimmten Lebensalter, aber nicht einer der Funktionsgruppen vorbehalten zu sein.

30, 30 (1268 a 1) „Abgabe von Stimmscheiben" (ψηφοφορία): So in Athen, vgl. A t h. P o l. Kap. 68 und Rhodes 1981, 730; MacDowell 1978, 252. Das erlaubte nur die Entscheidung: schuldig oder unschuldig. - Wie bei Hippo-damos die Gerichte der ersten Instanz aussahen, verrät Ar. nicht - in seiner Kritik setzt er offensichtlich voraus, daß sie den Volksgerichten entsprachen, denn es ist der Kern seiner Einwände, daß das von Hippodamos vorgeschlagene Abstimmungsverfahren für solche Gerichtshöfe ungeeignet ist und daher häufig ausdrücklich verhindert werden soll.

30, 39 (a 6) „Richtereid brechen": Richtereid in Athen. Dem. 24, 149; Aischin. 3, 6; Ar. R h e t. I 15, 1375 a 29, vgl. b 16 im Zusammenhang mit „Richtereid brechen" (ἐπιορκεῖν), s. u. Anm. zu III 16, 1287 a 23. Zur Auseinandersetzung mit diesem Vorschlag u. b 4 ff.

31, 1 (a 8) „Auszeichnung": Das verrät eine Haltung, die dem Fortschritt sehr aufgeschlossen war und die Möglichkeit ständiger Verbesserung sah und nutzen wollte, vgl. so Isokr. 2, 17; e p. 8, 5 beklagt Isokr., daß die Staaten denjenigen, die etwas Nützliches finden, weniger Auszeichnungen verleihen als erfolgreichen Athleten. Die Auseinandersetzung mit diesem Vorschlag u. b 22 ff.

31, 4 (a 10) „Athen": Vgl. A t h. P o l. 24, 3 und weitere Belege bei Rhodes 1981, 308 f. z.St., der allerdings annimmt, Hippodamos habe diese

Regelung für Milet vorgeschlagen und wohl auch durchgesetzt („Milesian institution"), aber nach 1267 b 29 war Hippodamos nicht aktiv politisch tätig.

31, 6 (a 11) „durch Wahl ernannt": Dies im Unterschied zum demokratischen Losverfahren, s. o. Anm. zu 1267 b 40.

„vom Volk" - auch *aus* dem ganzen Volk? Die von Ar. a 20 ff. nachgewiesene mindere Rechtsstellung von Handwerkern und Bauern muß darin bestehen, daß ihnen lediglich faktisch die wichtigsten Ämter verschlossen bleiben. Während Newman, I 382, meinte, „we do not learn whether office was to be confined to members of the military class", ist die aristot. Kritik nur verständlich, wenn bei Hippodamos Mitglieder aller Gruppen zu den Ämtern wählbar waren. Die untergeordnete Stellung von Bauern und Handwerkern ist ja für Ar. nicht die Folge von Verfassungsbestimmungen, die diesen Gruppen untersagte, in alle Ämtern gewählt zu werden, es heißt 1268 a 21 nur: es ist für sie - wegen des Fehlens militärischer Erfahrung - unmöglich (ἀδύνατον) an *allen* ... Ämtern zu beteiligt sein; damit setzt er voraus, daß sie jedenfalls an *einigen* beteiligt waren.- Von einer Volksversammlung erfahren wir nichts - wenn es sie gab, wie weit gingen ihre Befugnisse? Zu dem Aufgabenbereich der Beamten gehörten u.a. öffentliche Angelegenheiten (a 13). Heißt das, daß bei Hippodamos die Ämter noch weitreichende politische Vollmachten hatten, anders als in der radikalen Demokratie Athens, wo diese auf die Volksversammlung übergegangen waren (Ath. Pol. 41, 2; Pol. IV 4, 1292 a 25 ff.; 15, 1299 b 38; VI 2, 1317 b 31 ff.)? Dafür könnte sprechen, daß Hippodamos den Demos an den Ämtern beteiligte, nicht also erst in der Volksversammlung sollte der Demos seinen politischen Einfluß geltend machen, was ja dann zur Aushöhlung der Befugnisse der Ämter geführt hatte. Bedauerlicherweise muß diese für die Beurteilung der Verfassung zentrale Frage offen bleiben.

31, 6 (a 13) „drei ... Teile": Hippodamos hielt es offensichtlich für unverzichtbar, der einzigen Schicht, die Grundbesitz hatte, den Bauern, politische Rechte zu geben. Er hat damit nicht den Zustand herbeigeführt, den Ar. an Plat. kritisierte, nämlich daß die politisch Rechtlosen allein Grundbesitz haben (vgl. o. 5, 1264 a 32 über das dadurch geweckte Selbstbewußtsein). Bei den Handwerkern hat Hippodamos offensichtlich aus der gesellschaftlich notwendigen Funktion eine politische Mitwirkung abgeleitet s. u. Anm. zu a 29.- „Ausländerfragen" (ξενικά): anders Wolf II 364: „auswärtige Angelegenheiten"; Rispoli, RAAN 50, 1975, 232: „La politica estera", aber das ist wegen des folgenden „Waisenfürsorge" unwahrscheinlich: ξενικῶν ist gebildet wie folgendes ὀρφανικῶν, *beide* Adj. vertreten offensichtlich Gruppen von Menschen. Newman z. St. macht zurecht darauf aufmerksam, daß Hippodamos keine Abschirmung gegen Fremde

beabsichtigte, wie sie in Sparta üblich war, sondern für sie sogar eine Behörde einrichten wollte - wie in Athen das Amt des Polemarchos, vgl. auch Xen. P o r o i 2, 7, wo ebenfalls neben einem Amt der Waisenfürsorge 'Metökenbeauftragte' ernannt werden sollten, die möglichst viele Metöken ins Land bringen sollten.

31, 11 (a 16) „Gruppierungen der Bürgerschaft": Die folgende Kritik (bis a 29) richtet sich nicht gegen eine Gliederung in Funktionsgruppen, die Ar. ja auch selber - allerdings nur in P o l. IV 4 und VII - vornimmt (s. o. Anm. zu 1267 b 30 „drei Teile"), sondern gegen einen Widerspruch, der in der Praxis auftreten müßte (vgl. ähnliches Argument o. 5, 1264 a 5): alle diese Gruppierungen sollten Bürger sein (daher hier a 17 Betonung „Bürger", πολιτῶν, von Gigon 1973, unübersetzt gelassen), beiden Gruppen, Handwerkern und Bauern, ist zwar das Recht eingeräumt, am staatlichen Leben mitzuwirken (κοινωνεῖν πολιτείας - s. Bd. 1, Anm. zu I 13, 1260 b 20), aber faktisch wirken sie nicht mit (a 24 μὴ μετέχοντας - gleiche Unterscheidung zwischen aktivem dynamischem μετέχειν [vgl. Thuk. II 40, 2] und den ruhenden Rechten des κοινωνεῖν auch IV 6, 1292 b 24 gegenüber b 36; 1293 a 3 f. sind jedoch, worauf Newman hinweist, die beiden Ausdrükke genau umgekehrt verwandt). Hippodamos begründet danach eine Bürgerschaft, deren politische Rechte nach Ar. nicht gleich sein können, da die Trennung in Funktionsgruppen zwei dieser Gruppen von den höchsten, den militärischen Ämtern ausschließen mußte (s. o. Anm. zu 1267 b 32, als Begründung wäre auf V 9, 1309 b 4 zu verweisen - contra Bertelli 60 Anm. 6). Der formellen Gleichheit stehen Verhältnisse entgegen, die zur faktischen Ungleichheit führen (ähnlich, wenn auch in anderem Zusammenhang u. VI 3: die Gleichheit der politischen Rechte von Individuen ist in Wirklichkeit die Begründung einer politischen Vormachtstellung der Menge, s. Schütrumpf 1980, 205). Bei Hippodamos gibt es eine Anzahl von nicht vollwertigen Bürgern. Es ist Ar., der diese politische Ungleichheit aufdeckt, nicht Hippodamos, der sie beabsichtigt hat (anders Lana, RFilos 40, 1949, 147 f., vgl. 146 f.; 150: Hippodamos habe eine gemischte Verfassung aus Demokratie des athenischen Typs und Aristokratie spartanischer Prägung herstellen wollen).- Politische Rechtlosigkeit wird als Sklaverei empfunden (vgl. Xen. A t h. P o l. 1, 8; Plat. M e n e x. 238 e 4; R e p. V 463 b 4 f.; L e g. IV 712 e 10; VI 770 e 2; Ar. P o l. II 12, 1274 a 17 f.; IV 11, 1295 b 21), sie zerstört eine wohlwollende Einstellung gegenüber dem Staat (1268 a 24, vgl. III 11, 1281 b 28 ff.; V 9, 1309 a 34, - vgl. o. 4, 1262 b 7 und Anm.). Dagegen begründet Beteiligung an der politischen Verantwortung eine Bejahung der Verfassung: 9, 1270 b 17 ff.; 10, 1272 a 31 ff. Hinzu kommt, daß gerade das Recht, Waffen zu tragen, etwa in Kreta, als Unterscheidungsmerkmal der Freien gegenüber den Sklaven galt: s. o. 5, 1264 a 21

und Anm; vgl. auch dort a 26: die Wächter des platon. Staates sind gleichsam eine Besatzungstruppe, vgl. A t h. P o l. 15, 3: nachdem Peisistratos dem Demos die Waffen weggenommen hatte, hatte er die Tyrannis fest in Händen; Xen. K y r. VIII 1, 43: wen Kyros in eine sklavische Stellung bringen wollte, dem untersagte er Waffentragen.

Ar. vermeidet P o l. VII diese Ungleichheit der Rechte unter Bürgern, indem er die Aktivbürgerschaft auf diejenigen beschränkt, die mit den Waffen gedient hatten (Kap. 14), niemand gehörte zur Bürgerschicht, dem *grundsätzlich* das Waffentragen verwehrt war, Bauern und Handwerker sind daher von der Bürgerschaft ausgeschlossen (VII 8 und 9) - ein Schluß, den Ar. hier 1268 a 27 - 29 nahelegt, aber nicht mit den Argumenten aus VII 8 f., der durch die Tätigkeit bewirkten minderwertigen menschlichen Qualität, die für die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft untauglich macht. Der Einwand in II 8 ist vielmehr, daß die Erweiterung der Bürgerschaft über die Waffentragenden hinaus sich mit einer strikten Funktionstrennung nicht verträgt (dies ist wohl der Hintergrund der IV 4 im Zusammenhang der funktionalen Gliederung aufgeworfenen Frage nach der Verbindung oder Trennung dieser Funktionen, 1291 a 28 ff.). Wenn Hippodamos die Handwerker zwar zu Bürgern macht, sie aber nicht nur vom Waffendienst, sondern auch vom Grundbesitz ausschließt (1268 a 19), so enthält er ihnen ein Recht vor, das athenische Bürger hatten. Waffen und Landbesitz machen den patriotischen Bürger aus: Thuk. VI 17, 3 (vgl. Mossé 1962, 221 Anm. 2; vgl. 23 mit Anm. 2; 246). Ar. wendet gegen Hippodamos ein, daß er verkannt habe, welche Rechte man einem *Bürger* nicht vorenthalten darf (unrichtig Mossé 1962, 242: Hippodamos habe die sozialen Probleme der extremen Zuspitzung des Gegensatzes reich - arm nicht lösen können). Gegen Ar.' Bedenken ließe sich Xen. A t h. P o l. 1, 3 anführen: der Demos drängt sich gerade nicht nach den Ämtern, die materiell nichts einbringen, wie den militärischen.

Insgesamt erweckt Ar. hier den Eindruck, als seien bei Hippodamos nur diese beiden Gruppen, Bauern und Handwerker, schlecht weggekommen, weshalb sie sich als Sklaven der Krieger fühlen müßten, so als seien diese von Hippodamos bevorzugt worden (dies unterstellt Lana, RFilos 40, 1949, 147); Ar. geht hier nicht darauf ein, daß auch den Kriegern kein Privatland gehörte (s. o. Anm. zu 1267 b 33), weshalb sie sich in den gleichen Verhältnissen befanden wie die Handwerker, aber sogar noch schlechter als die Bauern gestellt waren. Daher sind eigentlich die Argumente, die Ar. gegen Plat. S t a a t vorgebracht hatte (z. B. 5, 1263 a 37 ff.; 1264 a 22 ff.), ebenso gegen Hippodamos gültig (im besten Staat des Ar. sollten dagegen die Krieger Privatland haben, VII 10, 1329 b 36 ff.). Ar. unterläßt es hier, die Beziehung zwischen den Gruppen in ihrer Gesamtheit nach den von Hip-

podamos vorgeschlagenen Regelungen zu analysieren.

31, 17 (a 22) „Bürgerwache" (πολιτοφύλακες): Dieses Amt auch in Larisa: V 6, 1305 b 29; vgl. Ain. Takt. Poliork. 22, 7; 1, 3.

31, 19 (a 24) „am Staatsleben teilhaben" (μετέχοντας ... τῆς πολιτείας): Vgl. Rhodes 1981, 158 f., zu Ath. Pol. 8, 5 und 448 zu 36, 1.

31, 22 (a 25) „an Stärke ... überlegen": Es ist ein wichtiger politischer Grundsatz bei Ar., daß die verfassungsbejahende Gruppierung im Staat *stärker* sein muß (IV 12, 1296 b 15 ff.; 13, 1297 b 4 f; V 7, 1307 a 16 ff; 9, 1309 b 17 ff; 11, 1315 a 35 f.; VI 6, 1320 b 26; VII 14, 1332 b 29 ff., weitergehend: *alle Gruppen* sollen die Verfassung bejahen: II 9, 1270 b 21f.; IV 9, 1294 b 36 ff.; VI 5, 1320 a 14, vgl. schon Theramenes bei Xen. Hell. II 3, 42; 44, vgl. 19 f., s. o. Einl. S. 100 f.).

Diese Äußerung schließt sich hier sachlich eng an die vorausgehende Bemerkung über die Zerstörung der wohlwollenden Einstellung zur Verfassung an. Ich sehe daher hier nicht einen Einwurf, mit dem der Standpunkt des Hippodamos gegen Ar.' Kritik verteidigt werden soll, wie dies Newman z.St. erklärt, Ross OCT durch Einschließung in Ausrufungszeichen verstanden wissen will und von einigen Übersetzern (Bernays, Jowett, Barker, Saunders) zum Ausdruck gebracht wird (Bertelli 61, bes. 58, sieht sogar darin eine Besonderheit dieses Kap.s, aber 7, 1266 b 31 ist ein eindeutigeres Beispiel aus einem früheren Kap.), sondern eine zusätzliche (diese Bedeutung von ἀλλὰ vgl. Denniston 21 f. [9]) Kritik des Ar.: er macht auf das Versäumnis aufmerksam (wie schon häufig in diesem Buch, s. o. 6, 1265 a 13; 7, 1266 b 8), daß Hippodamos, der eine Konfliktsituation vorprogrammiert hat, nicht für die Überlegenheit der Krieger gesorgt hat (es könnte das gleiche eintreten wie in Thurioi V 7, 1307 a 31 ff.). Der Hinweis auf die große Zahl, durch die allein eine solche Überlegenheit garantiert wird, enthält wohl einen weiteren Einwand, einmal politisch: wenn die anderen Gruppen zahlenmäßig so sehr unterlegen sind, werden ihre politischen Mitwirkungsrechte zur Farce. Außerdem schafft das Zahlenverhältnis Probleme für die Versorgung (1268 a 40 ff: wenn die Zahl der Krieger nur gleichgroß ist wie die der Bauern allein - ohne die Handwerker hinzuzunehmen - gibt es Versorgungsschwierigkeiten; vgl. der Sache nach auch 6, 1265 a 13 ff.). Hippodamos hat gewisse Probleme nicht gesehen. Zu Ar.' Interesse an der Verhinderung von politischen Unruhen s. o. Vorbem. Kap. 2; vgl. Anm. zu 7, 1266 a 38.

31, 26 (a 28) „Ernennung der politischen Beamten". Als faktische, von Hippodamos nicht vorausgesehene Auswirkung der Einteilung der Bürgerschaft ergibt sich nach Ar., daß Bauern und Handwerker nicht selber die Ämter bekleiden, sondern nur die Beamten wählen (s. o. Anm. zu a 11). Auch in V 6, 1305 b 30 gibt Ar. als eine Ursache von Verfassungswechsel

an, daß diejenigen, die ein Amt wählen bzw. dafür wählbar sind, nicht identisch sind (vgl. auch o. 6, 1266 a 14). Die Einwände des Ar., besonders die rhetorische Frage, warum sie unter solchen Bedingungen überhaupt politische Rechte haben, ist nicht leicht verständlich, wenn man an seine Befürwortung der solonischen Verfassung erinnert, die allein den Begüterten die Bekleidung der Ämter überließ, dem Demos dagegen nur das Recht, diese Beamten zu wählen (vgl. auch Isokr. 7, 26). Durch solche abgestuften Rechte sah Ar. gerade das Gegenteil von dem erreicht, was er hier befürchtet: es werde verhindert, daß der Demos sich als Feind der Verfassung fühlt (II 11, 1274 a 15 ff.; III 11, 1281 b 25 ff., vgl. V 8, 1308 b 37 ff.; VI 4, 1318 b 11 ff. - dort b 21 mit wörtlichem Anklang an die vorliegende Stelle: „daß sie die entscheidenden Befugnisse bei der Wahl der Beamten haben .., kompensiert ihren Verzicht .." τὸ κυρίους εἶναι τοῦ ἑλέσθαι). Die Verfassung des Hippodamos läuft - ungewollt - auf die politische Ungleichheit hinaus, die Ar. an anderer Stelle als Strukturprinzip in einer Mischverfassung selber empfiehlt, welche die Herrschaft durch die Besseren mit einer politischen Beteiligung des Demos, der allerdings von der Bekleidung der Ämter ausgeschlossen ist, verbindet; eine solche Regelung sieht Ar. als Voraussetzung für innenpolitische Einheit und Stabilität an. Ar. erweckt hier allerdings den Eindruck, als halte er Hippodamos nicht nur vor, daß er seine eigene Absicht nicht erreicht habe (vgl. dieses Kriterium 9, 1269 a 32 f.), sondern als seien solche politischen Verhältnisse durch Feindseligkeit und Unruhen bedroht. Daß Ar. bei der Niederschrift dieses Kap.s noch nicht die Vorzüge der gemischten, als solonisch bezeichneten und von Isokr. 7, 26 beschriebenen Verfassung erkannt hatte, ist unwahrscheinlich, s. o. Einl. S. 99 f. Der aristotelische Einwand bestätigt aber die Auffassung, daß politische Rechte traditionell durch den Zugang zu den *Ämtern* beschrieben waren, s. u. Anm. zu III 6, 1278 b 9.

31, 27 (a 29) „Nutzen ... für den Staat": Dies gehört noch zur Kritik an der Einteilung der Bürgerschaft, jetzt nicht unter dem Gesichtspunkt der politischen Beziehungen, sondern der funktionalen Bestimmung jeder einzelnen Gruppe (s. o. Anm. zu 1267 b 30). Von einer Argumentation her, die der in Plat. Rep. II 369 e 2 ff. nahekommt, wird von Ar. als „Teil des Staates" (τὶ τῆς πόλεως μέρος, a 33 f.) nur anerkannt, was einen notwendigen Beitrag für die Allgemeinheit leistet (vgl. Schütrumpf 1980, 67 f.) - das entspricht seiner Herleitung der Teile aus der Notwendigkeit der von ihnen wahrgenommenen Funktion IV 4, 1290 b 23 ff. (vgl. Schütrumpf 1980, 93 ff.) oder VII 8, 1328 a 24 ff.; b 2 ff. (Schütrumpf 1980, 33 ff. - an diesen funktionalen Gliederungen hält aber Ar. nicht durchgehend fest, zusammenfassend ebda 264 ff.). Den Handwerkern bei Hippodamos billigt Ar. eine notwendige Funktion zu (mit der Formulierung 1268 a 29 f. vgl. IV

4, 1291 a 1 ff.; VII 8, 1328 b 6; b 19 f.), aber Ar. folgert nie, daß Gruppen einen Anspruch auf politische Rechte mit ihrer gesellschaftlich notwendigen Funktion begründen können (vgl. Schütrumpf 1980, 282 mit Verweisen, vgl. ebda 20 ff. zu Plat. P o l i t.). Ar.' Kritik an der Funktionslosigkeit der Bauern ist insofern nicht berechtigt, als sie ja die Ernährung der Handwerker sicherten, vgl. Victorius bei Newman z. St.

31, 33 (a 35) „Außerdem": Dem (angeblichen) Versäumnis des Hippodamos, den Bauern eine notwendige Funktion zuzuweisen, fügt Ar. einen weiteren Mangel hinzu, daß ungeklärt sei, wer das Gemeindeland bewirtschaftet. Mit dem Gesichtspunkt: „wer macht die Arbeit?" hatte Ar. schon o. II 5 differenzierter auf die Besitzordnung in Plat.s S t a a t antworten können (vgl. Anm. zu 1263 a 8). Ar. erwägt hier drei Möglichkeiten (ähnliches Abwägen möglicher Alternativen, weil genauere Bestimmungen fehlen, auch 5, 1263 a 1 ff.; 1264 a 17 ff.):

1. die Krieger bewirtschaften das öffentliche Land selber - das würde die Funktionstrennung zu den Bauern aufheben (ähnliches Argument gegen Plat. o. 5, 1264 a 17). Ar. selber besteht für den besten Staat auf dieser Trennung: VII 10, 1329 a 40 ff.

2. „andere" bewirtschaften es (fast gleichlautend mit 5, 1263 a 8 ἑτέρων μὲν οὖν ... γεωργούντων) - diese wären ein Fremdkörper im Staat, offensichtlich weil sie nicht nur keinen eigenen Grund und Boden besitzen, sondern auch überhaupt keine politischen Rechte haben - selbst die minderen Rechte von Bauern und Handwerkern führen zu Spannungen (1268 a 17 - 25).

3. Die Bauern bewirtschaften auch das Gemeindeland (vgl. o. 5, 1263 a 5). Abgesehen von Schwierigkeiten der Versorgung wäre dann die Unterscheidung von öffentlichem und privatem Land nicht verständlich.

Vielleicht sollte das öffentliche Land bei Hippodamos tatsächlich (entsprechend der Alternative 2.) durch Sklaven bewirtschaftet werden (Newman zu a 40) - dann wäre es sinnvoll und vielleicht beabsichtigt, daß sie außerhalb des Staates stehen, genau so wie die Landarbeiter in Ar.' bestem Staat P o l. VII 8 f. und Heloten in Sparta bzw. Periöken in Kreta. Für seinen besten Staat sieht Ar. Gemeindeland vor, von dem einmal die religiösen Verpflichtungen erfüllt werden sollen (VII 10, 1330 a 8 ff. - also kein besonderes Sakralland wie bei Hippodamos, s. u. Anm. zu 10, 1272 a 13 ff.), von denen daneben die gemeinsamen Mahlzeiten bestritten werden, an denen alle Bürger teilnehmen sollen, wofür aber die Ärmeren die Beiträge nicht aufbringen können (1330 a 2 ff.). Der wichtigste Unterschied zu Hippodamos besteht darin, daß bei Ar. die Krieger *eigenen* Grundbesitz haben, nicht aber die Landarbeiter die ja Sklaven sein sollen. Damit ist die Nutzung des Gemeindelandes bei Ar. eingeschränkt, nicht für den gesamten

Unterhalt aller Krieger bestimmt.

32, 3 (b 1) „zwei Haushalte versorgen": γεωργήσει gibt sicherlich nicht diese vom Zusammenhang geforderte Bedeutung her, dieses Verb ist „the doubtful word", Newman zu a 42. Schrieb Ar. vielleicht γεωγ<ὸς bzw. γεωργ<ῶν διοικ>ήσει δύο οἰκίας? Zum Ausdruck vgl. VII 10, 1330 a 7.- Der Einwand des Ar. selber ist nur schwer nachzuvollziehen, denn bei den Bauern erwartet er ja, daß sie die Krieger mitversorgen, um als Teil des Staates zu gelten, 1268 a 32 ff.

32, 8 (b 4) „Richterspruch": In dieser Kritik an Hippodamos spiegeln sich die unterschiedlichen Auffassungen über die Aufgabe des Richters: während er nach Hippodamos selber ein Urteil über die Höhe der Strafe bildet, entscheidet er bei Ar. allein über die von beiden Parteien formulierten Anträge. Dies ist die ursprüngliche Funktion von Recht: „Gerechtigkeit erscheint .. ausschließlich als ein Abwägen traditioneller Ansprüche" (K. Latte, Der Rechtsgedanke im archaischen Griechentum, A & A 2, 1946, 65; jetzt in Latte, Kleine Schriften, München 1968, 236). Latte (1946, 66 bzw. 1968, 237) bringt damit in Zusammenhang, „daß der Prozeß gar nicht in erster Linie darauf ausgeht, ein objektives Recht zu verwirklichen, sondern die Selbsthilfe zu unterbinden, indem er die Parteien befriedigt. Er stellt sich als ein Sühneverfahren dar, in dem die Streitenden ihr besseres Recht nicht sowohl dem Richter zu erweisen suchen, als einander vor dem Richter". So hatten in Athen in Fällen, in denen die Höhe der Strafe erst festgelegt werden mußte, beide Parteien jeweils einen Strafantrag gestellt - „the jurors voted for one or the other; no compromise between the proposals was possible" (MacDowell 1978, 253).- „Schiedsmann": Vgl. R h e t. I 13, 1374 b 19 ff. Newman verweist für das vermittelnde Urteil des Schiedsmanns passend auf P h y s. III 6, 206 a 12; vgl. A t h. P o l. 53, 2: Wenn er keine Einigung unter den streitenden Parteien herstellen kann, gibt er selber einen Schiedsspruch ab. Zur Beilegung von Streitigkeiten durch private bzw. öffentliche Schiedsmänner in Athen vgl. MacDowell 1978, 203 ff., dort 205 Hinweis auf Dem. 33, 14 ff.: (angefochtener) Versuch der Vermittlung durch drei Schiedsleute. Keine Beratung über den Urteilsspruch in athenischen Geschworenengerichten: MacDowell 1978, 252.

32, 31 (b 19) „und zwar zu Recht" In δικαίως sehe ich die abschließende Bewertung dieses Vorgehens, vgl. Dem. 36, 51; stilistisch ist nachgestelltes εὐλόγως vergleichbar: E N VII 14, 1153 b 15; VIII 15, 1162 b 6; ausführlicher P o l. II 9, 1270 a 20; 1271 a 38; b 8 - 10.

32, 38 (b 22) „Nützliches finden": Dies ist die Auseinandersetzung mit dem a 6 f. zitierten Gesetzesvorschlag des Hippodamos (vgl. dazu Brunschwig, RIPh 34, 1980, 512 - 540); Isokr. 4, 1 erwartet solche Ehrungen; Xen. verspricht sie P o r o i 2, 7, bes. 3, 4, vgl. H i e r. 9, 9 f. Die Argumente

zugunsten des Hippodamos (bis 1269 a 12) stehen unter dem hier grundsätzlich formulierten negativen Vorbehalt (anders Gigon 1973, 286, zu 1269 a 27 f.: die gesamte Frage habe keine Lösung gefunden, bleibe offen).- „Besticht das Auge nur, so lange man davon hört" (εὐόφθαλμον ἀκοῦσαι), a „curious confusion of metaphors", Susemihl - Hicks, z. St.; sachlich vergleichbar ist Ar.' Qualifizierung der platon. Besitzordnung 5, 1263 b 15.- „Gewohnheitsmäßige Ankläger" (συκοφάνται): Vgl. dazu Bonner - Smith II 39 ff.; MacDowell 1978, 62 ff.- Sind solche Anklagen selber ein *Mittel*, um dem Staat zu nützen, z. B. durch den Hinweis auf Leute, die Staatseigentum unterschlagen (Susemihl-Hicks; Newman z. St.; Brunschwig RIPh 34, 1980, 537), so daß es zu ständigen Anklagen kommt, weil man für diese eine Belohnung beanspruchen kann? Oder sind sie eine mögliche *Reaktion* auf Versuche anderer, dem Staat zu nützen? Damit ist gemeint: Wird die von Hippodamos empfohlene Regelung zu einer Flut von Vorschlägen, in der Hauptsache wohl Gesetzesanträgen (s. nächste Anm.), zum Nutzen der Stadt führen, die den Vorwurf der Verfassungsänderung (vgl. dazu in Athen, Macdowell 1978, 175 ff.) eintragen (so Barker 1946, 72) und dann Anklagen dagegen hervorbringen? In der Fortsetzung, b 25, bes. b 30 f., denkt Ar. wohl an die zweite Möglichkeit.- „Sturz der Verfassung" (κίνησις πολιτείας, der Ausdruck z. B. auch IV 16, 1300 b 38); die Änderung nur eines Gesetzes führt schließlich zur Verfassungsänderung: V 7, 1307 a 40 ff.; in Thurioi b 6 ff. Vgl. schon Xen. A t h. P o l. 3, 8 : viel kann man an der athenischen Verfassung nicht ändern (μετακινεῖν), ohne Entscheidendes an der Demokratie aufzugeben.

33, 1 (b 26) „andere Fragestellung": Wohl unter der Voraussetzung, daß neue Vorschläge zum Vorteil des Staates am häufigsten die Form von Gesetzen annehmen dürften, ist zu prüfen, ob überhaupt der Ersatz überkommener durch bessere Gesetze nützlich ist (u. III 16, 1287 a 27 ff. ist der Hinweis auf diese Möglichkeit von denjenigen vorgetragen, die die Herrschaft des Gesetzes gegen Kritiker, die das absolute Königtum befürworten, verteidigen). „Einige werfen das Problem auf." Bei Thuk. III 37, 3 will Kleon den Athenern zu der Erkenntnis verhelfen, daß „ein Staat, der schlechtere Gesetze anwendet, aber diese unangetastet läßt, stärker ist als einer mit besseren, aber unwirksamen Gesetzen" (χείροσι νόμοις ἀκινήτοις χρωμένη πόλις κρείσσων ἐστὶν ἢ καλῶς ἔχουσιν ἀκύροις, s. u. 1269 a 14; E. Braun, Νόμοι ἀκίνητοι, JÖAI 40, 1953, 144 ff.; vgl. Aristoxenos fr. 34 W. und Wehrlis Kommentar, Bd. 2, [2]1967, 60). Verteidigung der Errungenschaften der alten Medizin gegen leichtfertige Neuerungen: Hippokrates D e v e t. m e d. Kap. 1 ff., vgl. u. Anm. zu b 36 ff. Edelstein 38 f.; Lana, RFilos 40, 1949, 143 Anm. 4, sehen in den „einigen" Pythagoreer.

Drei Gesichtspunkte der hier und im folgenden von Ar. behandelten

Fragen stehen im engsten Zusammenhang mit der Erörterung des platon. P o l i t. (auf den Ar. sich 1269 a 9 - 12 zu beziehen scheint): 1. Darf man gegen (παρὰ) bestehende gesetzliche Bestimmungen handeln (P o l i t. 295 c 8; e 8; 296 b 6, vgl. c 8 παρὰ τὰ γεγραμμένα καὶ πάτρια; 299 b 5; c 4; 300 d 1; 301 c 2)? 2. Diese Bestimmungen sind *althergebracht* (πάτρια, hier 1268 b 28; b 35; 1269 a 4 - Plat. 296 c 8; 298 e 1; 299 d 1; 301 a 4; vgl. ἀρχαῖα 295 d 3 - hier 1268 b 39; b 42; παλαιά Plat. 299 a 4). 3. Die Begründung einer Abweichung von bestehenden Gesetzen ist die Absicht, etwas *Besseres* zu verwirklichen (hier 1268 b 28; vgl. 1269 a 14 f.; Plat. 296 a 8; b 1; b 6; 300 d 6; 301 c 2). Aber der theoretische Zusammenhang ist doch bei beiden Autoren verschieden: Ar. geht es um die Frage, ob man „leichthin bestehende Gesetze gegen neue Gesetze austauschen" darf (1269 a 22 f.), und er erörtert dies im Hinblick auf die Auswirkungen, die Gefährdung des Gesetzesgehorsams, vgl. R h e t. I 15, 1375 b 22. Plat. geht dagegen von der Starrheit überkommener Gesetze aus; die vorrangige Frage ist nicht, ob man diesem grundsätzlichen Mängel der Gesetze *durch bessere*, zeitgemäßere Gesetze begegnen sollte, sondern es wäre die beste Lösung, wenn derjenige, der das wahre Wissen besitzt, ganz *ohne* die Fessel von *Gesetzen* das Bessere anordnete (300 c 9 ff.). Alle Disziplinen gingen zugrunde, wenn man sich nur an die Fachvorschriften hielte (299 c 6 ff.) und auf Forschen verzichtete (vgl. Edelstein 104). Wenn immer ein solcher Mann, der die Erkenntnis besitzt, da ist, ist die Entscheidung Plat.s gegen eine Gesetzesordnung unstreitig. Für die anderen Verfassungen, die nicht von solchen Männern geleitet werden, gilt das strikte Gebot, nicht gegen die überkommenen Gesetze zu handeln (297 e; 300 d 9 ff.). Die Anpassung von Gesetzen, die Korrektur gesetzlicher Bestimmungen, wird von Plat. unter der Fragestellung behandelt, ob der jeweilige Gesetzgeber die Kompetenz des königlichen Wissens für diese Aufgabe besitzt, es geht ihm nicht, wie Ar., um die Wirkung der Gesetzesänderung auf die Haltung der Bürger zum Gesetz. Der Hintergrund der Erörterung in P o l. II 8 könnte auch aus der von ihm R h e t. I 15 gegebenen Empfehlung verstanden werden, als Ankläger oder Angeklagter bei der Verteidigung auf die Mängel des geschriebenen Gesetzes abzuheben, 1375 a 27 ff.

33, 8 (b 30) „Gesetze - Verfassung": S. o. Anm. zu 6, 1265 a 1. Theramenes hat nach Lys. 12, 68; 70 den Sturz der Demokratie als großen Vorteil für Athen hingestellt (Newman zu b 22). Daß unabhängig von der objektiven Qualität einer Verfassung eine andere Verfassung unter bestimmten äußeren Bedingungen mehr nützt, glaubt auch Ar., vgl. IV 11, 1296 b 10 - 12; VI 1, 1317 a 10 ff. Die Ausführung seines Programmes von VI 1, 1317 a 14 ff., auch die praktische Verwirklichung der Verfassungen zu behandeln, ist der Sache nach nichts anderes als die Veränderung der Verfassungen,

die Abmilderung ihrer Radikalität als Vorteil für die Bürger hinzustellen, z. B. 4, 1318 b 27 ff., vgl. 1319 a 2; a 8. Ar. zeigt dort nichts von den Bedenken gegen diese Veränderungen.

33, 15 (b 35) „wandelte": Zum Bewußtsein des Fortschrittes: E N I 7, 1098 a 23 ff., vgl. o. 5, 1264 a 2 und Anm. Aus heutiger Sicht mag allerdings der Beitrag von Griechen (und Römern) zum technischen Fortschritt gering erscheinen, vgl. M. I. Finley, EcHR 18, 1965, 29 - 45, jetzt in: Finley, 1981, 176 ff. (S. 274 f. neuere Literatur), die wesentlichen Erfindungen waren vorher gemacht. Aber es gab das Bewußtsein, daß die Menschen durch Erfindungen und Neuerungen über primitive Verhältnisse hinausgelangt waren (vgl. Xenophanes Vors. 21 B 18 [I 133]); Plat. H p. m a. 281 d 3 ff.; Isokr. 9, 7) und damit auch einen Fortschritt in ihrer Lebensführung (vgl. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1252 b 29; 1253 a 7) und ihrem Denken (hier 1269 a 4 ff.), erreicht haben.- „Fachkenntnisse - Fähigkeiten" (τέχναι - δυνάμεις): Die Verbindung der Begriffe auch P o l. IV 1, 1288 b 19 - 21; VIII 1, 1337 a 19; R h e t. I 2, 1358 a 6 f.; M e t. E. 1, 1025 b 22 f.; 2, 1027 a 6; Z 7, 1032 a 28; 8, 1033 b 8; K 7, 1064 a 13; in Verbindung mit hier 1268 b 34 genannter ἐπιστήμη: u. III 12, 1282 b 14 - 16 (s. Anm. zu b 14); b 30 - 32; R h e t. I 6, 1362 b 25; ὥσπερ τέχνης als Analogie in diesem Kontext schon Thuk. I 71, 3.

33, 17 (b 36) „unter diese Fachkenntnisse rechnen": Parallelisierung Politik - Fachwissen, wie Medizin: Plat. P o l i t. 295 b 10 ff.; bes. 297 e 8 ff.; Xen. M e m. III 9, 11; Ar. E N II 2, 1105 a 19 ff.; P o l. III 6, 1278 b 40 ff.; IV 1, 1288 b 20 ff., gerade im Hinblick auf Einhaltung von Vorschriften: III 15, 1286 a 9 ff.; 16, 1287 a 32 ff.; vgl. VII 2, 1324 b 29 ff.; Thuk. I 71, 3; Fiedler 180 ff., zu P o l. II 8 s. ebd. 191 - 193; Jouanna, Ktèma 5, 1980, 257 - 266, bes. 262 ff. für den Nachweis, daß die beiden Positionen: Befürwortung bzw. Ablehnung des Wechsels schon vorher für den politischen Bereich mit medizinischen Analogien vertreten wurden, vgl. Thuk. VI 13 f. (vgl. Gomme - Andrewes - Dover, IV 240, zu Thuk. VI 14 ἰατρὸς ἂν γενέσθαι). Die Metapher Krankheit einer Stadt Eur. A n t i o p e Fr. 202, vgl. Soph. O T. 59 (vgl. 68 ἴασις, vgl. Plat. L e g. VI 758 d 2; ἄκος, o. 7, 1267 a 3 und Anm.); Solon 4, 17 W.; Plat. R e p. VIII 544 c 7; 552 c 3; 556 e 8; L e g. V 736 a 1; 744 d 3; XI 919 c 2; Wilamowitz 1895, zu Eur. H e r a k l. 542; Ar. A t h. P o l. 13, 3. Medizinische Metaphorik o. 7, 1267 a 3 mit Anm.; u. 10, 1272 b 2; 11, 1273 b 20; III 13. 1284 b 19; Plat. L e g. X 905 e 9; e p. 7, 326 a 4; 8, 354 b 7; Xen. M e m. III 5, 18. Die Parallele Arzt - Politiker: Plat. G o r g. 514 d 3 ff.; 521 e 6 ff.; R e p. I 340 d ff.; III 389 b 5; V 459 c 2; VI 489 b 9; VIII 564 c 1; P o l i t. 293 a 9 ff.; vgl. Xen. M e m. III 9, 11; Isokr. 8, 39. S. aber u. Anm. zu 1269 a 19. Alkmaion hat umgekehrt in seiner Schrift Ü b e r d i e N a t u r politische Metaphern verwendet, Vors. 24, B 4 (II

215, 11 ff.).

33, 21 (b 40) „Waffen tragen“: Dies ist das Beispiel für einen Brauch (νόμος) im Unterschied zu den geschriebenen Gesetzen, 1269 a 8; zur Sache vgl. Thuk. I 5, 3; 6, 1 (dort wird dies, wie hier von Ar., auch über die Barbaren ausgesagt - s. o Bd. 1, Anm. zu I 2, 1253 a 7). Die Spartaner hielten auch zu Xenophons Zeiten noch daran fest, vgl. Xen. L a c. 12, 4; vgl. über die Kelten Nikolaos von Damaskos FGrHist 90 F 103 e.- „Bräute kaufen“. Vgl. die Erklärungen von Susemihl - Hicks, z.St., über den Preis für Bräute (ἔεδνα) bei Hom.; Brautkauf Her. V 6.

33, 24 (1269 a 1) „Kyme“: Vielleicht das in der kleinasiatischen Aiolis gelegene, vgl. Weil 1960, 285 Anm. 194.

33, 27 (a 4) „suchen alle nicht das von den Vätern Überkommene“: Das klingt wie eine Entgegnung auf Plat. L e g. I 656 d 3 ff., wo Plat. billigend die Gesetzgebung zur Kunst in Ägypten referiert, die „Neuerungen einzuführen oder etwas anderes als das von den Vätern Überkommene zu ersinnen“ (οὐκ ἐξῆν ... καινοτομεῖν οὐδ' ἐπινοεῖν ἄλλ' ἄττα ἢ τὰ πάτρια, e 1), verbot - nur wäre die aristot. Gegenüberstellung von „überkommen - gut“ polemisch, denn in den *alten* Vorschriften Ägyptens war das, was „von Natur *richtig*“ war, niedergelegt (657 a 8; vgl. b 2) ; ohne diese Qualifizierung Isokr. 15, 82 τῶν μὲν νόμων ἐπαινεῖσθαι τοὺς ἀρχαιοτάτους, vgl. insgesamt o. Anm. zu 5, 1264 a 2. „Man sucht das Gute“: Vgl. I 1, 1252 a 1 mit Anm. zu a 3.

33, 29 (a 5) „ob - oder“: Ar. will sich selber hier gar nicht festlegen, vgl. Zoepffel 1975, 57; Weil 1962, 331. Zu den Belegen für diese Vorstellungen vgl. Newman z. St.- „Wie man sagt“: Z. B. Plat. P o l i t. 274 b 4 ff.

33, 34 (a 8) „geschriebene Gesetze“: Gegensatz zu den Gebräuchen 1268 b 39 (vgl. für eine ähnliche Gegenüberstellung VII 2, 1324 b 22). Nur die geschriebenen Gesetze unterliegen der Veränderung (κινούμενα), nicht das ungeschriebene Gesetz: E N V 10, 1134 b 24 ff.; R h e t. I 15, 1375 a 31 ff. Wegen der Gesetzesänderungen erkennt jemand, der drei Monate auswärts weilte, Athen nicht wieder: Plat. Kom. fr. 220 (Edmonds I 560 f.; auf Dante Purgatorio VI 139-151 verweist Huxley 1979, 42 f.). Erhaltung der Gesetze der Väter war eine aristokratische Forderung: Xen. H e l l. VI 5, 6 und Schaefer, Historia 10, 1961, 421.

33, 36 (a 10) „genau“: Das ist die Problematik des platon. P o l i t. 294 a 10 ff. (s. o. Anm. zu 1268 b 26), vgl. L e g. IX 875 d 3 ff., die Ar. P o l. III 11, 1282 b 3 ff.; 15, 1286 a 9 ff.; E N V 14, 1137 b 13 ff., vgl. R h e t. I 14, 1374 a 29 f.; M M II 1, 1198 b 27 ff.; A t h. P o l. 9, 2 aufgreift. Zum Zusammenhang: Handlungen - besondere Einzelumstände s. Bd. 1, Anm. zu I 11, 1258 b 33; vgl. E N II 2, 1104 a 1 ff.; III 1, 1110 b 6; V 10, 1135 a 5 ff.; 14, 1137 b 13 ff.; VI 8, 1141 b 14 ff.; 12, 1143 a 32 ff.; X 9, 1180 b 8 ff.; vgl. I 4,

1097 a 11; M e t. A 1, 981 a 12 ff.; A n a l. p o s t. II 13, 97 b 26 f.; R h e t. I 2, 1356 b 28; II 19, 1393 a 17. Zum Argument s. Brunschwig, RIPh 34, 1980, 524; 527.

33, 41 (a 14) „Wenn ..": Die Antwort des Ar. ist hier - wie häufig - differenziert, da er eine Abwägung der Vorteile einer Gesetzgebung gegen die Nachteile empfiehlt (vgl. Brunschwig RIPh 34, 1980, 531) und allerdings jetzt mehr auf die Nachteile hinweist; Änderungen schließt er nicht grundsätzlich aus, vgl. III 16, 1287 a 27 ff. (vgl. aber o. Anm. zu 5, 1264 a 2); diese Nachteile betont er so sehr, daß er rät, nicht zu versuchen, *jeden Mangel* durch neue Gesetze zu beheben - vgl. ähnlich schon Kleon bei Thuk. III 37, 3; Alkibiades ebda. VI 18, 7; Archidamos ebda. I 84, 3 (vgl. o. Anm. zu 1268 b 26 und b 36). Die Äußerung des Kleon, man solle nicht weiser sein wollen als die Gesetze, Thuk. III 37, 4, wird von Plat. P o l i t. 299 c 6; Ar. R h e t. I 15, 1375 b 23 ff. zitiert; zu vergleichen wäre auch Eur. O r. 417; B a. 891 f. Ein Fehler des Arztes ist weniger schlimm als die Gewöhnung, dem, dessen Leitung man untersteht (Arzt als „Herrscher": Xen. M e m. III 9, 11; Plat. R e p. I 342 d 4; VI 489 b 6 ff.; P o l i t. 293 c 3, vgl. u. Anm. zu III 15, 1286 a 10), nicht zu gehorchen, R h e t. a. O. 1375 b 22 f., fast mit den gleichen Worten wie hier 1269 a 18 (zur Bedeutung der Gewohnheit vgl. u. a 20 f.). Zaleukos bei Stobaios E k l o g. 44, 19 (Hense IV 126 f.): schlechte Gesetze soll man ändern, den bestehenden gehorchen. Strenger Charondas bei Diod. XII 16, 3: Bestehende Gesetze, selbst schlechte, muß man einhalten, nur in Ausnahmefällen ändern. Dagegen ganz im Sinne des Hippodamos Isokr. 2, 17: τῶν προσταγμάτων καὶ τῶν ἐπιτηδευμάτων κίνει καὶ μετατίθει τὰ μὴ καλῶς καθεστῶτα, καὶ μάλιστα μὲν εὑρετὴς γίγνου τῶν βελτίστων ... Ähnlich wie Ar. hier gegen Hippodamos, hat Plat. L e g. VII 797 b 8 ff. die Gewohnheit, jemanden, der etwas Neues in der Kunst einführt, mit Ehrungen auszuzeichnen, dafür verantwortlich gemacht, daß die Jugend unbemerkt die Haltung annimmt, alles Alte zu verachten und Neue hochzuschätzen. In VI 769 a 6 ff. erkennt er dagegen an, daß sowohl in der Malerei ein Bild, wie im Staat ein Gesetz ständig Ausbesserungen und Korrekturen braucht, um nicht an Qualität einzubüßen, vgl. XII 951 c; einschränkende Bedingungen für solche Korrekturen VI 772 a 7 ff.

Wenn Ar. in Hippodamos' Regelung die Gewöhnung zu *Ungehorsam gegen die Gesetze* sieht, dann kann er dessen Verfassung nicht zu den *wohlgesetzlichen* (vgl. IV 8, 1294 a 3 f.) rechnen, wie das von einigen über die in diesem Buch behandelten gesagt wird (1, 1260 b 30, s. Anm. z. St.). Die Gewohnheit der Athener, nicht ihren Herrschern zu gehorchen, wurde häufig kritisiert: Aristoph. R a n. 1071 f.; Xen. M e m. III 5, 16; L a c. 8, 2, und als Kritik gegen die Demokratie vorgebracht: Plat. R e p. VIII 557 e 3, vgl. 562 d 6, ein Zustand der Anarchie, e 4; vgl. 558 c 4; L e g. III 701 b 5; mit fast

den gleichen Worten Ar. Pol. VI 2, 1317 b 14 ff. Wer keinen Herrscher erträgt, fügt sich auch nicht Gesetzen: Plat. Rep. VIII 563 d 8. Als Muster des Gegenteils galt Sparta (s. u. Anm. zu 9, 1269 b 19 - erst für die jüngste Zeit muß der unveränderte Bestand der Gesetze des Lykurg in Zweifel gezogen werden, Alkidamas bei Ar. Rhet. II 23, 1398 b 17 f.; Xen. Lac. 14, 1) oder Lokroi (Dem. 24, 139 f.).

34, 8 (a 19) „irreführend ist die Analogie mit den Fachkenntnissen": Sie wird aber u. a. von Plat. (vgl. Rep. VI 488 b ff.; VIII 551 c; Polit. 297 e 11); Xen. (Mem. I 2, 9; III 9,11; IV 2, 2), vgl. Dissoi Logoi 7, 3 ff. (Vors. 90 [II 415]) und Ar. selber wiederholt gezogen: Pol. III 4, 1276 b 21 ff.; 6, 1278 b 40 ff.; 12, 1282 b 30; 13, 1284 b 7 ff.; 15, 1286 a 11 ff.; IV 1, 1288 b 10 ff.; VI 6, 1320 b 34 ff.; VII 2, 1324 b 29; 13, 1331 b 34 ff. u. ö., s. o. Anm. zu 1268 b 36; vorausgesetzt Rhet. I 15, 1375 b 20 ff., vgl. ingesamt Heinimann, MH 18, 1961, 105 - 130, bes. 110 f.; Schütrumpf, TAPA 119, 1989, 211 - 220.

Diese kritische Äußerung über die Benutzung von Fachkenntnissen auch u. III 16, 1287 a 32 bei der Erörterung der Gesetze (wo Ar. aber a 38 ff. doch gerade wieder die Gemeinsamkeit von politischem und technischem Bereich darlegt, vgl. Newman III 298 zu b 3), dann EN II 3, 1105 a 26; auch nach Pol. II 2, 1261 a 34 ff. ist das Prinzip des Handwerks, daß z. B. Schuster und Zimmermann nicht ihre Berufe austauschen, nur bedingt auf die Politik anwendbar (vgl. insgesamt u. Anm. zu III 12, 1282 b 14). Daß die Analogie von politischem und technischem Bereich nicht ohne weiteres gilt, war bei Thuk. I 71, 3 behauptet (zitiert o. Anm. zu 5, 1264 a 2). Gegen Schlüsse aus dem Verhalten von Tieren hatte sich Ar. o. 5, 1264 b 4 (s. Anm. z. St.) gewandt, so daß diese beiden Äußerungen, aus II 5 und hier, die Absicht der Begründung einer nicht an anderen Modellen orientierten politischen Theorie zeigen, s. Bd. 1, Einl. S.109.

34, 11 (a 21) „Gewohnheit": Gesetze finden Gehorsam nur durch die in langer Zeit erworbene Gewohnheit (vgl. sinngemäß auch III 16, 1287 b 6; vgl. o. Anm. zu 5, 1263 a 22; 7, 1266 b 29; vgl. EN X 10, 1179 b 31 ff.; Met. α 3, 995 a 3 ff.) - eine Bestätigung dieser Auffassung liegt in dem Scheitern des spartanischen Gesetzgebers Lykurg, die Frauen, die an ein freies Leben gewöhnt waren, dem Gesetz zu unterwerfen: 9, 1270 a 6 ff., vgl. dazu Susemihl Anm. 296. Deswegen ist das Beispiel aus dem technischen Bereich falsch (Jouanna, Ktèma 5, 1980, 261 f., weist allerdings darauf hin, daß Festhalten an den Gewohnheiten auch in der medizinischen Fachliteratur betont war und gefordert wurde: Hippokr., De vet. med. 10 [42, 17 ff. Heiberg]; De victu acut. Kap. 9 [II 280 ff. Littré], sodaß Ar. selbst dort, wo er die medizinische Analogie verwirft, an Grundsätzen, die diesem Bereich entstammen, festhält). Dies ist genau der Punkt, an dem für Ar.

auch E N II 3 die Gemeinsamkeit, die in der Ausbildung einer Fertigkeit bei Fachkenntnissen und der Ausbildung einer ethischen Haltung zweifellos besteht (1105 a 19 - 26; P o l. VIII 1, 1337 a 18 ff.), aufhört, da es im ethischen Bereich - anders als bei Fachkenntnissen - auch auf die bestimmte Einstellung des Handelnden ankommt (1105 a 30 ff.), die nur durch wiederholtes Handeln erworben wird (b 3 - 5), durch Gewöhnung II 1, 1103 a 17 ff. - hier P o l. II 8, 1269 a 21 (Unterscheidung von technischer Fähigkeit und politischer Haltung, die in der Verwirklichung von Recht besteht, schon Plat. P r o t. 321 d 3 ff., vgl. 319 b 6 ff.). Zur Bedeutung der Gewöhnung im staatlichen Bereich vgl. auch u. V 10, 1310 a 14 ff., und für wohlgeordnete Staaten D e m o t u a n i m. 10, 703 a 29 - 34. In E N X 9, 1180 a 4 ff.; a 18 ff. betont Ar. neben der Gewöhnung noch die Zwangsmittel, über die das Gesetz verfügt. Allan, Entretiens XI, 53 ff., meint dagegen, die Gesetze forderten nur ein äußeres Erfüllen der Vorschriften, nicht die entsprechende innere Einstellung (63 f.; 67 ff., dazu s. aber Bd. 1, Einl. S. 77); er sieht die Liberalität aristot. Staatsauffassung und die Anerkennung der Rechte des Individuums dadurch gerettet, daß Ar. sich auf die Erfüllung der durch das Gesetz geforderten Handlungen beschränke und das Gesetz nur als Zwangsinstrument verstehe (68), nicht eine bestimmte Gesinnung verlange. Gewöhnung gelte nur für Jüngere, nicht Erwachsene (73; 83) - aber Indoktrination gerade der Jugend macht einen Staat nicht zu einem liberalen Gemeinwesen; außerdem widerspricht diese Einschränkung auf die Jugendlichen ausdrücklich E N X 9, 1180 a 2 f. (Allan 77 f., will diese Stelle entkräften, indem er sie als Nachahmung aus Plat. P r o t. 326 c 6 ff. ausgibt - so als zitiere Ar. wahllos, selbst wenn es nicht zu seinem Argument paßt). Aber für Ar. werden durch die Gesetze Normen aufgestellt, die die einzelnen als innere Einstellungen übernehmen sollen. Gesetze sollen charakterliche Haltungen formen: P o l. VII 2,1324 b 12; 13, 1332 a 31 ff; 14, 1333 b 8, vgl. II 5, 1263 b 37 ff.; III 9, 1280 a 37 ff. Gegen Allan verweist Moraux, Entretiens XI, 90 auf E N I 13, 1102 a 8; hinzuzufügen wäre II 1, 1103 b 2 ff., s. u. Anm. zu 9, 1270 b 31; o. Vorbem. zu II 2.

34, 16 (a 25) „in jeder Verfassung": Nimmt das Plat. P o l i t. 300 e 11 ff. auf, wo für Verfassungen, in denen die Reichen oder die Masse herrscht, ein Abweichen von den geschriebenen Gesetzen oder überkommenen Bräuchen scharf untersagt wird?- „durch jeden Beliebigen": Susemihl Anm. 277 verweist auf Plat. L e g. I 634 d 7 ff.: erfahrene alte Männer führen die Änderung von Gesetzen durch.

4, 19 (a 28) „andere Gelegenheiten" (ἄλλων καιρῶν): Dies ist nicht eigentlich eine Ankündigung einer solchen Behandlung (die uns auch nicht erhalten ist), sondern die Begründung für das Abbrechen, womit Ar. 1268 b 26 ἄλλο πρόβλημα aufnimmt. Brunschwig, RIPh 34, 1980, 512 ff., betont,

daß Ar. seine Ankündigung, die hier nicht entschiedenen Fragen bei anderer Gelegenheit ausführlich zu erörtern, nicht einhalte, und kommt nach einer sorgfältigen Einzelinterpretation der „Digression" 1268 b 25 - 1269 a 28 zu dem Ergebnis (535), daß die Erörterung über Gesetzesänderungen für Ar. selber eine Aporie bleibe, er sei „authentiquement diviseé", „le probleme se dissolvait entre ses doigts". Aber Ar. schließt an die Warnung vor leichtfertigen Gesetzesänderungen konkrete Fragen an (πότερον πάντες ... ἢ τισίν, 1269 a 24 ff.), die dem Ausgangspunkt seiner Untersuchung in diesem Buch II 1, 1260 b 37 ff. ἤτοι πάντας ... ἢ τινῶν μὲν τινῶν δὲ μή ganz entsprechen (vgl. dort Anm. zu 1261 a 2). Ar. meinte, daß diese Konkretisierung (die schon bei der Schlußfolgerung aus dem 1. Teil von II 8, 1269 a 12 f. angelegt ist - dazu gut Brunschwig RIPh 34, 1980, 528 - 530) nicht in den gegenwärtigen Rahmen passe. In gewisser Weise verwandt ist die Erörterung I 11, 1258 b 12 ff. über die Gesichtspunkte bei der landwirtschaftlichen Produktion, die Ar. dann b 33 ff. als allgemeine Festlegungen charakterisiert, die für die Praxis im einzelnen neu bestimmt werden müßten (vgl. die Forderung nach Konkretisierung E N II 7, 1107 a 28 ff.). In P o l. II 8 sagt Ar. nicht, daß die *Alternative* Gesetzesänderung - Festhalten an bestehenden Regelungen in einen anderen Zusammenhang gehöre, sondern nur, daß die geforderten *Konkretisierungen* über die Art der Gesetze, die geändert werden dürfen, und über die bestimmte Art der Verfassungen oder Gesetzgeber im vorliegenden Zusammenhang nicht gegeben werden können. Die Alternative selber bleibt ja nicht offen. Der Abschnitt a 12 ff., der die Argumente gegen Gesetzesänderung bringt, zieht doch nur die Folgerung, man dürfe nicht mit allzu leichter Hand neue Gesetze machen (a 22), nicht dagegen, daß jede Änderung ausgeschlossen sein müßte.

Kapitel 9

v. Holzinger, C., Aristoteles und Herakleides' lakonische und kretische Politien, Philologus 52, 1894, 58 - 117; *Ollier, F.*, Le mirage spartiate. Étude sur l'idéalisation de Sparte dans l'antiquité grecque de l'origine jusqu'aux cyniques, Paris I 1933 (Neudr. 1973); *Cloché, P.*, Aristote et les institutions de Sparte, LEC 11, 1942, 289 - 313 (wieder abgedr. in Steinmetz, [Hrsg.], Schriften zu den Politika des Ar. 1973, 336 - 360); *Braun, E.*, Die Kritik der lakedaimonischen Verfassung in den Politika des Aristoteles, Kärtner Museumsschriften 12, 1956 („scarcely more than a paraphrase of Aristotle's statements", Tigerstedt I 566 Anm. 411, vgl. auch die Kritik v. Aalders, Entretiens XI, 221 Anm. 2); *Lotze, D.*, Μεταξὺ ἐλευθέρων καὶ δούλων, Studien zur Rechtsstellung unfreier Landbevölkerungen in Griechenland bis zum 4. Jahrh. v. Chr., Diss. Berlin 1959; *Kiechle, F.*, Lakonien und Sparta, München 1963; *Tigerstedt, E. N.*, The Legend of Sparta in Classical Antiquity, 3 Bde., Stockholm 1965 - 1978; *Andrewes, A.*, The Government of Classical Sparta, in: Ancient Society and Institutions. Studies presented to V. Ehrenberg on his 75th birthday, Oxford 1967, 1 - 20; *Rawson, E.*, The Spartan Tradition in European Thought, Oxford 1969; *de Laix, R. A.*, Aristotle's Conception of the Spartan Constitution, JHPh 12, 1974, 21 - 30; *Bockisch, G.*, Die sozial-ökonomische und politische Krise der Lakedaimonier und ihrer Symmachoi im 4. Jahrhundert v. u. Z., in: E. Ch. Welskopf (Hrsg.), Hellenische Poleis I 1973, 199 - 230; *Roobaert, A.*, Le danger hilote? Ktèma 2, 1977, 141 - 155; *Piper, L. J.*, Wealthy Spartan Women, CB 56, 1979, 5 - 8; *Cartledge, P.*, Sparta and Lakonia, A Regional History 1300 - 362 B.C., London 1979; *Bringmann, K.*, Die soziale und politische Verfassung Spartas - ein Sonderfall der griechischen Verfassungsgeschichte? Gymnasium 87, 1980, 465 - 484 (jetzt in K. Christ [Hrsg.], Sparta, Darmstadt 1986, 448 - 469); *Forrest, W. G.*, A History of Sparta 950 - 192 B.C., London ²1980; *Rahe, P. A.*, The Selection of Ephors at Sparta, Historia 29, 1980, 385 - 401; *Rhodes, P. J.*, The Selection of Ephors at Sparta, Historia 30, 1981, 498 - 502; *Cartledge, P.*, Spartan Wives: Liberation or Licence? CQ 31, 1981, 84 - 105; *Piper, L. J.*, The Spartan Twilight, New Rochelle 1986; *MacDowell, D.*, Spartan Law. Scottish Classical Studies 1, Edinburgh 1986; *Christ, K.* (Hrsg.), Sparta, Wege der Forschung Bd. 622, 1986 (mit Bibliographie S. 471 - 503); *Schütrumpf, E.*, The Rhetra of Epitadeus: A Platonist's Fiction, GRBS 28, 1987, 441 - 457; *David, E.*, Aristotle and Sparta, AncSoc 13-14, 1982-1983, 67 - 103; *Clauss, M.*, Sparta. Eine Einführung in seine Geschichte und Zivilisation, München 1983 (Bibliographische Hinweise / Literaturverzeichnis 189 - 233).

Mit der Untersuchung historischer Staaten, derjenigen Spartas, Kretas und Karthagos, in den Kapiteln 9 - 11 löst Ar. den Teil des Programms von Kap. 1 ein, den er dort als das erste und wichtigste Thema seine Untersuchung hingestellt hatte (vgl. Anm. zu II 1, 1260 b 31).- Der Tradition, die Verfassungen Sparta - Kreta bzw. Sparta - Karthago nebeneinander zu stellen, ist Weil 1960, 228 ff., nachgegangen: die Zusammenstellung Sparta - Karthago ist jünger als die traditionelle Sparta - Kreta, vor Ar. kommt nur entweder die eine oder die andere Verbindung vor. Die hier vorausgesetzte Beurteilung dieser Staaten als wohlgeordnet (vgl. Isokr. 12, 41: einige loben Sparta mäßig, andere behaupten, Halbgötter hätten dort Politik gemacht, vgl. Plat. Rep. VIII 544 c 2 f.) scheint sich auch später noch gehalten zu haben: Polyb. VI 43, 1 nennt vier Verfassungen, deren hervorragende Qualität Schriftsteller überliefert haben: Sparta, Kreta, Mantinea und Karthago - nur Mantinea ist hier gegenüber Ar. hinzugetreten.

Ar. erwähnt unter denen, die über Sparta geschrieben haben, namentlich nur Thibron (VII 14, 1333 b 18); er setzt Berichte über Sparta voraus (z.B. II 6 1265 b 33 f.; 9, 1270 a 6; a 34; a 36; 1271 a 37 f.; IV 1, 1288 b 41), deren Autoren wir nicht benennen können, es waren vielleicht manchmal nur mündliche Äußerungen. Der Athener Kritias hat eine „Verfassung der Lakedaimonier" geschrieben (Vors. 88 B 6 - 9 [II 378 ff.]: Versfragmente; B 32 - 37 [II 390 ff.]: Prosafragmente. Kritias' Urteil über Sparta bei Xen. Hell. II 3, 34 καλλίστη μὲν γὰρ δήπου δοκεῖ πολιτεία εἶναι ἡ Λακεδαιμονίων), dann auch Xenophon, dessen Einfluß auf Ar. stark übertrieben wurde (z.B. K. Münscher, Xenophon in der griechisch-römischen Literatur, Philologus Suppl. 13 H. 2, 1920, 36 f.; dagegen zu Recht Tigerstedt I 286; 579 Anm. 558, s. u. Anm. zu b 20; b 24; b 26).

In Ephoros' Universalgeschichte nahm Sparta großen Raum ein - das Problem der Abhängigkeit des Ar. von Ephoros hängt mit der Klärung der Quellen des Ar. für Kreta in Pol. II 10, zusammen, das Ephoros mit den gleichen Worten beschrieben haben soll wie Sparta (FGrHist 70 F 148). Auf einen Nenner gebracht könnte man sagen: falls einige Informationen über Sparta von Ephoros stammen, „the contrast" (der aristot. Darstellung Kretas) „with Sparta and the generally harsh judgements will hardly do so ..." (Rawson 76, vgl. Jacoby FGrHist II C, S. 84 zu Ephoros F 173 - 175: Ar. hat in Pol. II 9 „keinesfalls nur E(phoros) benutzt". Fragmente von Historikern, die über Sparta schrieben FGrHist 580 - 598, Dritter Teil B, S. 690 - 731). Es kommt hinzu, daß Ephoros zwar ein heftiger Kritiker des zeitgenössischen Spartas war, was er jedoch durch eine idealisierende Darstellung der Vergangenheit, bes. der Leistung Lykurgs ausglich (Tigerstedt I 222) - Ar. sieht dagegen die Mängel Spartas schon in Fehlern durch den Gesetzgeber selber begründet (s. u. Anm. zu 1269 b 20, vgl. 1270 a 6 ff.; a

19; bes. 1271 a 27; a 41, vgl. Ollier I 304; Schütrumpf, GRBS 28, 1987, 447 - 449; vgl. Ar. bei seiner Behandlung Karthagos II 11, 1273 a 31), wenn ihre verhängnisvollen Auswirkungen z. T. auch erst später zu Tage traten (meist ausgedrückt durch συμβαίνειν, vgl. Bertelli 69 Anm. 13 und 14). Im Gegensatz zu anderen Traditionen über Sparta scheint Ar. vorausgesetzt zu haben, daß die Spartaner an den Vorschriften des Gesetzgebers festhielten, VII 14, 1333 b 23 f.

In dem Teil von II 9, in dem Ar. sich mit der Darstellung der Sitten der Frauen, der einseitigen Ausrichtung der Erziehung befaßt, läßt sich seine starke Abhängigkeit von Plat. L e g. nachweisen; die Kritik an den politischen Institutionen ist dagegen häufig auf die Forschungen des Ar. selber und seiner Schüler zur Verfassung Spartas zurückgeführt worden, dazu s. u. S. 297 ff.

Während Anhänger des Sokrates Sympathie für Sparta verrieten (Aristoph. A v. 1281 f., vgl. auch Plato G o r g. 515 e 8; Kritias bei Xen. H e l l. II 3, 34), fand Ar. eine kritische Haltung gegenüber Sparta schon bei Plat. vor und folgte ihr auch - nicht erst Ar. hat die romantische Spartabegeisterung zerstört (Tigerstedt I 292 ff.) - Ar. hat aber die platon. Kritik erweitert und vertieft (Ollier I 308; Tigerstedt I 292; 294 ff.; 299). Nur eine Dimension der zeitgenössischen Spartakritik fehlt in P o l. II 9, diejenige an Spartas Außenpolitik, die u. a. Isokr. so heftig formuliert hatte (4, 125 ff.). Ar. kommt jedoch in P o l. VII dieser isokrateischen Linie sehr viel näher (s. Newman III 443, zu 1333 b 5).

Die verschiedenen Wertungen Spartas bei Ar., nicht nur in P o l. selber, sondern auch im Verhältnis von P o l. zu E N oder zum P r o t r. sind als schwer lösbares Problem empfunden worden (s. Dirlmeier, zu E N 292 Anm. 24, 4):

I. Ollier vertrat im Aristoteles-Kapitel (IX) seines Buches „Le mirage spartiate" die Auffassung, die positiven bzw. negativen Urteile des Ar. über Sparta seien unvereinbar (318; „se contredisent absolutement", 319, vgl. 320). Neben der z.T. sehr harten Kritik an Sparta gebe es Äußerungen geradezu schmeichelhafter Wertschätzung („flatteuse complaisance", 311, vgl. 318). Ollier spricht von zwei Spartas, „deux Sparte" (315; 318; 319; 320; 325), die Ar. nicht miteinander in Einklang bringen konnte, da in seiner Seele zwei Richtungen miteinander streiten (320, vgl. 325: „Il y a ..chez lui deux hommes en désaccord"): auf der einen Seite der idealistische Theoretiker, der sich nach dem Vorbild von Plat.s G e s e t z e n Sparta zum Muster nehme (321 f.), z. B. bei der Konstruktion des besten Staates P o l. VII/VIII, der eine Imitation der spartanischen Verfassung sei (322 ff.; 325 f.), auf der anderen Seite der realistische Beobachter, der ohne Vorurteile die wirklichen Schwächen Spartas aufdecke.

Gegen Ollier ist einzuwenden: 1. die Gegenüberstellung von idealistischem Theoretiker und empirischem Beobachter ist nicht haltbar, denn auch in den sog. „empirischen Büchern" ist Ar. Theoretiker (Aalders, Entretiens XI, 232 f.; Tigerstedt I 291). 2. Plat. hat in den G e s e t z e n gar nicht ein idealistisches Spartabild gezeichnet, vielmehr kommt ein Teil der aristot. *Kritik* von Plat. (Cloché, LEC 11, 1942, 310, der 312 den gleichen „Widerspruch" zwischen lobenden und kritischen Äußerungen zur Verfassung Karthagos in II 11 finden will, wo aber Plat. als Vorbild ausscheidet, vgl. Weil 1960, 235; Tigerstedt I 576 Anm. 527). Obwohl Ollier die Wirkung auch der Kritik Plat.s auf Ar. kennt (a.O. 307 ff.), berücksichtigt er sie nicht bei seiner Deutung der entgegengesetzten Wertungen Spartas. 3. Überdies ist aufs Ganze gesehen die aristot. Wertung Spartas in den „idealistischen Büchern" über den besten Staat und den „empirischen Büchern" genau umgekehrt und nicht so, wie es Ollier darstellt: bei der Behandlung des besten Staates finden sich wiederholt Äußerungen, die das Fundament der spartanischen Verfassung einer grundsätzlichen Kritik unterziehen (s. u. Anm. zu 1271 b 1), sogar einer härteren Kritik als in P o l. II (Newman III 443, zu 1333 b 5), während Ar. in P o l. IV 9 gerade ausführlich darlegt, wie gelungen die Verfassungsmischung Spartas ist (1294 b 13 ff.), und Lykurg IV 11 unter den besten Gesetzgebern nennt (1296 a 18 ff. - diese Bewertung ist der Ausgangspunkt von de Laix, s. u. III).

II. Diese methodischen Bedenken gegen Ollier, nämlich daß in seiner Interpretation die aristot. Äußerungen überspitzt und so als unvereinbar gegeneinander gestellt werden, muß man verstärkt gegen Cloché, LEC 11, 1942, 289 -313, vorbringen: Cloché breitet in anderer Anordnung das gleiche Material, das Ollier benutzt hatte, noch einmal aus und kommt unter Berufung auf diesen (289; 309 Anm. 7) zum gleichen Ergebnis: es gebe, abgesehen von einzelnen kritischen Äußerungen, die sich mit der lobenden Stellungnahme in Einklang bringen lassen (289 ff.), nicht nur zwei unterschiedliche Darstellungen der spartanischen Institutionen bei Ar. P o l., sondern diese seien „nettement opposés" (309: vgl. schon 303 f.; 306; die kritischen Äußerungen müssen der positiven Wertung den Boden entziehen, 305). Aber anders als Ollier, der den „Widerspruch" aus der Spannung von platonisierendem Idealisten und historisch-kritischem Realisten erklären wollte, meint Cloché, Ar. habe die Absicht gehabt, alle Aspekte der spartanischen Verfassung möglichst vollständig wiederzugeben, ohne dabei auf die Widersprüche zu achten, die sich ergeben mußten (311). Die Konsequenz dieser Auffassung wäre nun allerdings, daß Ar. ein unkritischer Kompilator ist, der unbekümmert um die innere Logik seiner Äußerungen (Cloché LEC 11, 1942, 311 Anm. 1, verweist auf den anarchischen und inkohärenten Charakter von P o l., den Defourny beschrieben hatte)

Rühmens - und Tadelnswertes zusammengestellt hat (gegen diese zugrundeliegende Annahme David, AncSoc 13-14, 1982-1983, 73).

Aber Clochés Feststellungen von Unvereinbarkeiten lassen sich m.E. auf von außen herangetragene Maßstäbe zurückführen, die die theoretischen Voraussetzungen der aristot. oder zeitgenössischen politischen Theorie ignorieren:

Cloché (LEC 11, 1942, 303 f.) betont, daß Ar. in II 9 die Geldgier in Sparta besonders hervorhebe; dies stehe im Widerspruch („la divergence est grande", 303) zur verfassungsmäßigen Einordnung Spartas als Mischung nur aus Demokratie und Aristokratie (IV 7, 1293 b 16), ohne Berücksichtigung des Reichtums (ähnlich vorher Ollier, 319). Aber Geldgier und Reichtum hauptsächlich der Frauen in Sparta haben nichts mit der Charakterisierung der Mischverfassung zu tun, bei der das oligarchische Moment darin bestünde, daß Reichtum bei der Besetzung der *Ämter* ausschlaggebend ist (1293 b 10) - zu den Ämtern hatten aber selbst die reichsten Frauen keinen Zugang, ihr Wohlstand geht in die Charakterisierung der spartanischen Mischverfassung nicht ein.

Cloché geht (LEC 11, 1942, 308 f.) davon aus, daß Ar. Sparta das Glück bestreitet (1269 b 14, vgl. VII 14, 1333 b 22). Er verweist auf die Bedeutung, die „Glück" (εὐδαιμονία) in der aristot. Auffassung vom Zweck des Staates hat. Er stellt die rhetorische Frage, ob Spartas Bewohner nicht als „parfaitement malheureux" anzusehen seien (309), und stützt damit seine Auffassung, Ar.'s Kritik in II 9 höhle seine positiven Wertungen über Sparta aus. Aber ein solcher „alles oder nichts" - Standpunkt ist Ar. in politicis fremd: in VII 8, 1328 a 37 ff., führt er aus, daß man am Glück in unterschiedlichem Maße Anteil haben könne, woraus sich die Unterschiede zwischen den Verfassungen herleiteten. Wenn ein Staat wie Sparta nicht das völlige Glück erreichen kann, da er sich nur auf die militärische Tüchtigkeit beschränkt, so wird er von Ar. deswegen nicht verdammt (Ar. „condamne un régime qui est demeuré étranger à la véritable vertu", Cloché LEC 11, 1942, 309), vielmehr rechnet Ar. eine solche Verfassung noch zu den guten (III 7, 1279 a 37- b 4, vgl. Schütrumpf 1980, 139 Anm. 192; über die militärischen Tugenden als Wegbereiter der übrigen s. hier 1270 a 5). Weit davon entfernt, einen Widerspruch zwischen den grundsätzlich positiven Beurteilungen des Ar. über Sparta und dem Nachweis grundsätzlicher Mängel und Versäumnisse zu begründen, zeigen diese Zusammenhänge gerade, weshalb das Urteil des Ar., die spartanische Verfassung erfreue sich einer guten Ordnung (11, 1272 b 29; 1273 b 24 f.; vgl. für die einzelnen Gesichtspunkte, die Ar. an Sparta billigt: Aalders, Entretiens XI 217 f.), gerechtfertigt ist (Ar. teilt mit Plat. die Einschätzung, daß Sparta in der Rangfolge der Verfassungen nach dem besten Staat einzuordnen ist, s. o. Anm. zu 6, 1265

b 29) - ein Urteil, mit dem Cloché solche Schwierigkeiten hat. Cloché hat die zugegeben deutliche Kritik des Ar. aus einer ganz subjektiven Sicht überspitzt, dabei aber die aristot. Wertung als ganze außer acht gelassen.

Auf eine grundsätzlichere Frage verweist ein anderes Bedenken Clochés. In II 9 (1270 b 17 ff.) rühmt Ar. das Ephorat, weil die Ephoren, die Träger des wichtigsten Amtes, aus dem gesamten Demos gewählt werden und dieser so in die Verfassung eingebunden ist und sie stützt; andererseits bringe aber die Wählbarkeit aller gerade auch die Armen ins Amt, die wegen ihrer Bestechlichkeit für den gesamten Staat gefährlich sind (b 8 f.). Dies sei ein Widerspruch („incompatibilité", 299; „contradiction" 300; diese Einschätzung bildet auch den Ausgangspunkt der Arbeit von David, s. u.). Ein anderer Eindruck entsteht, wenn man Ar.' Äußerungen auf dem Hintergrund der zeitgenössischen politischen Theorie betrachtet: Isokr. wendet sich im Areopagitikos gegen die radikale Demokratie und fordert die Rückkehr zur Verfassung der Väter: damals setzte der Demos wie ein Tyrann die Inhaber der Staatsämter ein und übte die Kontrolle über sie aus; zwar hatten die Fähigsten die Ämter inne, aber die Verfassung gab dem Demos souveräne Gewalt über sie (τὸν δῆμον κύριον ποιούσης 7, 26 f. - zu Entsprechungen bei Ar. vgl. o. Anm. zu 8, 1268 a 28; Schütrumpf 1980, Kap. VII, bes. 258 f.). Den vergleichbaren Grundsatz, daß der Demos die *wichtigsten* Funktionen bekleiden müsse, findet Ar. durch das Ephorenamt in Sparta verwirklicht; das hindert ihn nicht daran, Kritik an *zu weitgehenden* Vollmachten der Ephoren zu üben (s. u. Anm. zu 1270 b 7), an der tyrannengleichen Macht, die das Gleichgewicht der Institutionen stört (1270 b 13 ff.). Während aber Isokr. die Stabilität der Verfassung der Väter (auch eine Art gemischte Verfassung) u. a. damit begründet hatte, daß der Demos eine Rolle innehatte, die sogar der eines Tyrannen gleichkommt, ist nach Ar. eine *ebenso beschriebene* Machtfülle von Mitgliedern des Demos nachteilig für die Verfassung. Er kann das Grundprinzip billigen, daß der Demos die höchsten Befugnisse erhalten muß, und dabei sogar an eher konservative politische Auffassungen anknüpfen, aber dies läßt ihm durchaus Raum für die kritische Feststellung, daß Sparta dieses Prinzip übertrieben hat (vgl. 1271 a 7 μέγα λίαν, vgl. mutatis mutandis die Forderung, im Interesse der Dauer der Institution zu große Machtfülle der Könige einzuschränken V 11, 1313 a 18 ff., in b 25 ff. auf die Könige Spartas angewandt) - beides läßt sich sehr wohl miteinander vereinbaren. Der Duktus des Abschnittes II 10, 1272 a 27 ff., wo Ar. in unmittelbarer Nachbarschaft die Nachteile des Ephorats (jeder Beliebige kann dieses Amt erhalten) und die Vorteile (Bindung des Demos an die Verfassung) angibt, läßt vermuten, daß er dies nicht als einen Widerspruch verstand, sondern glaubte, die beiden Seiten voneinander trennen zu können. Hier, wie auch sonst,

hat Ar. nicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, er hat pauschale Werturteile gemieden, lieber in subtiler Abgrenzung Positives anerkannt, ohne das Negative zu beschönigen. Hier hätte nach seiner Auffassung offensichtlich eine Verbesserung des Wahlverfahrens (zu dessen Kritik s. 1270 b 26 f.) Abhilfe schaffen und davor bewahren können, daß jeder Beliebige ein solches Amt erhalten kann. In II 9, wie auch überall sonst, ist seine politische Haltung zum Demos gekennzeichnet von einer Gratwanderung zwischen der Einsicht, daß man den Demos politisch beteiligen muß (vgl. die Kritik an Kreta, wo dies nicht geschieht: 10, 1272 a 39 ff., vgl. schon o. Anm. zu 2, 1261 a 33), und dem Bemühen, dies in solchen Grenzen zu halten, daß seine Mitwirkung für den Staat unschädlich ist (vgl. V 8, 1308 b 38 ff. über eine demokratisch-aristokratische Mischverfassung, wie dies ja auch Sparta ist, IV 7, 1293 b 16 ff., vgl. auch Schütrumpf 1980, 170 f.; 189 ff.). Sparta ist somit kein Sonderfall. Es stellt sich also eher die Frage, ob der reformistische Mittelweg, den Ar. meist einschlägt: die positiven Gegebenheiten erhalten oder stärken, die negativen Erscheinungen abschwächen oder beseitigen, uns politisch realistisch erscheint (man kann zweifeln, ob die von Ar. vorgeschlagenen Kompromisse tragfähig sind, bes. ob die von ihm empfohlenen Lösungen für den Demos noch akzeptabel sind. In VI 4, 1318 b 27 ff. bezeichnet er es als nützlich für die Demokratie, wenn die wichtigsten Ämter durch Wahl aus Mitgliedern der höchsten Vermögensklasse bzw. zwar nicht nach dem Zensus, aber doch so, daß nur die Fähigsten in diese Ämter gelangen, besetzt werden. Ar. jedenfalls meinte Lösungen vorzuschlagen, die den Demos befriedigten, ohne die Qualität der Regierung zu mindern, vgl. u. III 11, bes. 1281 b 22 ff.). Man sollte aber nicht Ar. einseitig allein auf die eine oder andere Haltung festlegen.

III. de Laix, JHPh 12, 1974, 21 - 30, hat die unterschiedlichen Urteile über Sparta in P o l. aus einer Entwicklung der aristot. Einstellung zu Sparta (vgl. für die Anwendung der genetischen Methode auf die Probleme der aristot. Darstellung Spartas Dirlmeier, 1983, zu E N 292 Anm. 24, 4; zurecht kritisch Tigerstedt I 303 f.; David, AncSoc 13-14, 1982-1983, 69; 73) erklärt: in P o l. II bewerte Ar. Sparta grundlegend negativ, während in P o l. IV 9, 1294 b 16 Sparta lobender behandelt sei („apparent approval", „the tone of this book, therefore, contrasts markedly with the more critical tone of Book II", 23). Dagegen bringe Ar. in P o l. VII 14 und 15 und in VIII 4 klar zum Ausdruck, daß ein in der Verfassung enthaltener Fehler zu Spartas Niedergang führte (24). de Laix folgert: das Urteil über Sparta in II und VII/VIII sei „radically different from that in Book IV"; dort lobe er die spartanische Verfassung, wobei er sich auf ihre idealisierte ursprüngliche Form beziehe (24), anders in II, VII u. VIII: „his more factual approach leads him to opposite conclusions, stressing primarily the degener-

ate Sparta of his own times" (24, vgl. 29; 24 Anm. 3 behauptet er gegen Weil, der einen Widerspruch bei Ar. bestritten hatte: es sei die Zweigleisigkeit, „bifurcation", der aristot. Analyse Spartas zu beachten, auf der einen Seite „approval of the early Lycurgan state", P o l. IV, auf der anderen „criticism of the decadent Sparta of his own day", P o l. II; VII; VIII; David, AncSoc 13-14, 1982-1983, der offensichtlich de Laix' Arbeit nicht kennt, versucht die gleiche Lösung, s. u.). P o l. V nehme eine Zwischenstufe ein (25). Die Gründe für diese Entwicklung des aristot. Denkens („evolution in Aristotle's thought", 24, vgl. 28) sieht er darin, daß Ar. in P o l. IV 9 von Plat. und anderen Theoretikern abhänge, wärend er später hauptsächlich durch die unter seiner Leitung durchgeführte Sammlung der Verfassungen, hier von L a c. P o l., genauere Kenntnis der spartanischen Verfassung erhalten habe, aufgrund deren er in P o l. II, V, VII und VIII das zeitgenössische Sparta verdammte (26). Für die Chronologie dieser Berichte über Sparta ergibt sich bei de Laix, daß in P o l. IV die früheste Stufe der aristot. Auffassung von Sparta erhalten sei, dagegen in II und VII/VIII die späteste (27-29, so auch Huxley 1979, 52). Dieses Ergebnis benutzt de Laix nicht, um die chronologische Einordnung der Bücher von P o l. nach der analytischen Methode, etwa die Ergebnisse Jaegers, die seiner Vorstellung von der Abfassungszeit der aristot. Berichte über Sparta in den verschiedenen Büchern direkt widersprechen, umzustoßen, er zieht vielmehr den Schluß, daß Ar. in ältere Partien jüngere eingeschoben habe. Der Anteil solcher revidierter Partien in P o l. dürfte viel stärker sein, als gemeinhin angenommen wird. Die Bewertungen Spartas seien Zeugnis der ständigen Revision des Textes von P o l. durch Ar. selber (29).

Aber de Laix eigene Bemerkungen widersprechen den Folgerungen, die er gezogen hat. Daß Ar. die Kritik in P o l. VII/ VIII an der einseitigen Ausrichtung Spartas auf Krieg oder Machtgewinn mit Plat. teilt, auf den er sich ausdrücklich beruft (II 9, 1271 a 41 ff.), weiß auch de Laix (21 f.). Es ist unverständlich, daß er dann aber doch diese Kritik an Sparta in P o l. VII/VIII auf eine vertiefte Kenntnis der spartanischen Institutionen zurückführt („greater depth of material", 25; „empirically based", 29), die Ar. bei den Forschungen für seine Verfassungssammlungen erworben habe (24 mit Anm. 3) - zumal man gerade von den *Institutionen* Spartas in P o l. VII/VIII nichts erfährt, in P o l. VII beurteilt Ar. die Verfassungen vielmehr nach dem Rang ihrer Ziele, dem Anteil am Glück (8, 1328 a 37 ff.; s. Schütrumpf 1980, 1 ff.). Sparta ist das historische Beispiel, das er einer an diesen Prinzipien orientierten Betrachtung unterzieht und kritisiert (VII 14, 1333 b 22: 'kein Glück'; weitere Belege Schütrumpf 1980, 162 Anm. 290). Die Äußerungen über Sparta in P o l. VII/VIII sind keineswegs nachträglich eingeschobene Abschnitte, die nicht in den eigentlichen Zusammen-

hang dieser Bücher passen. Man kann nicht so einfach die Abfassungszeit der Abschnitte über Sparta in P o l. VII/VIII von der dieser Bücher trennen - es ist ja auch an sich schon unwahrscheinlich, daß Ar. gerade die vielen Äußerungen zu Sparta an ganz verschiedenen Stellen dieser Bücher nachträglich eingefügt haben sollte.

Daneben nimmt de Laix auch an, der frühe Ar. beziehe sich auf das idealisierte Sparta Lykurgs, der spätere, kritische Ar. auf den Niedergang Spartas der jüngsten Vergangenheit, indem er die Spartaner kritisiere, weil sie die Ideale des Staatsgründers aufgegeben haben. Aber diese Erklärung (sie ist später von David, AncSoc 13-14, 1982-1983, 67 ff. weiter entwickelt worden) ist nach P o l. II 9 nicht haltbar, denn es ist der Gesetzgeber selber, auf den die Fehler der spartanischen Verfassung geschoben werden (s. o. 285); von Anfang an war sie falsch angelegt, wenn sich auch die schlimmen Folgen erst spät zeigten. Und wenn de Laix, 27-29, die Eigentümlichkeit des Ar. in II 9, die Kritik in den meisten Fällen nicht namentlich gegen Lykurg vorzubringen, sondern unbestimmt gegen den Gesetzgeber, auf Plat. L e g. VII 806 c 3 zurückführt, dann gibt er doch selber für P o l. II 9 die Abhängigkeit von Plat. zu.

de Laix' Charakterisierung der Bewertung Spartas in P o l. II als rein negativ ist zu pauschal, er übersieht die ausdrückliche Anerkennung des Ephorats mit seinem Beitrag zur Stabilität der spartanischen Verfassung (1270 b 17 ff. - vgl. dazu Tigerstedt I 299). de Laix 22 findet dagegen in II 6, 1265 b 33 f. „the only approval of the Spartan system found in this book", ein Urteil, das er dann aber abschwächt, u. a. weil er sein Zitat dieses Abschnitts erst b 33 beginnen läßt und nicht schon mit der persönlichen Wertung des Ar. b 31 f.: „vielleicht könnte aber jemand höheres Lob der spartanischen Verfassung erteilen ..") - eine Anerkennung, die sich auf den Grundsatz stützt, den Ar. besonders in P o l. IV - VI den Staaten empfiehlt, die politische Stabilität anstreben (s. Anm. zu 1270 b 14), und den er gerade P o l. IV 9 in dem Abschnitt wiederholt (1294 b 36 ff.), in dem er Sparta als Beispiel für eine gelungene Mischverfassung rühmt - u. a. weil der Demos sich durch das Ephorat politisch vertreten sieht (b 31). Dies ist keineswegs eine gegenüber II 9 grundsätzlich verschiedene Wertung („radically different"), wie de Laix 24 meint. Von II 9 unterscheidet sich die lobende Darstellung der spartanischen Mischverfassung in IV 9 nur dadurch, daß sie auf die negative Wertung der Inhaber der Ämter (s. u. Anm. zu 1270 b 7) verzichtet, was de Laix vermerkt (in IV fehle die Betonung des „degenerate Sparta of his own times", 24). Aber dies entspricht überhaupt der theoretischen Position in P o l. IV: da ist allein die Verhinderung von innenpolitischen Spannungen ein Gütezeichen der Verfassungen (vgl. Schütrumpf 1980, 119 ff.). Erreichen kann man entspanntere Beziehungen zwischen den

Gruppen entweder dadurch, daß man dem gemäßigteren Teil von Reichen bzw. Armen die politische Macht überträgt (s. Schütrumpf 1980, 127) oder daß man beide in einer Mischverfassung an der Herrschaft beteiligt. Dabei spielt die individuelle Qualität der Amtsinhaber überhaupt keine Rolle (s. Schütrumpf 1980, 139 ff. mit Anm. 195). Alle Gruppen haben vielmehr eine „politische Qualität", die von ihren Lebensbedingungen, genauer der Verpflichtung zur Sorge um den Lebensunterhalt abhängt. Je mehr sie arbeiten müssen, um so weniger können sie sich politisch engagieren und um so gesetzmäßiger ist die Verfassung (s. u. Anm. zu 1269 a 35). Die Beachtung der individuellen Qualifikation der Amtsinhaber in II 9 ist dagegen traditionell (vgl. Xen. A t h. 1, 6 ff.; Aristoph. R a n. 727 ff.) und erinnert an platon. Forderungen (s. u. Anm. zu 1270 b 7), läßt sich aber nicht nur als das Ergebnis aristot. Forschungen zur Verfassungsgeschichte erklären. Vielmehr entfernt sich Ar. von dieser Tradition am stärksten, wenn er schon in P o l. IV, dann bes. in VI allein einer zweckmäßigen Gestaltung der politischen Institutionen einen heilsamen Einfluß auf die Stabilität des Staates einräumt (s. Schütrumpf 1980, Kap. VI); in diesen Büchern verrät er eine genaue Kenntnis aller möglichen politischen Institutionen in den verschiedenen Staaten - zweifellos auf der Grundlage der Verfassungsstudien. Ausserdem geht es Ar. in P o l. IV an keiner Stelle um die umfassende Bewertung einer Verfassung einschließlich fast aller Seiten ihres sozialen Lebens, wie Ar. sie in P o l. II 9 für Sparta gibt (zum weiten hier in P o l. II vorausgesetzten Verfassungsbegriff s. o. Anm. zu 1, 1260 b 29), sondern nur im Hinblick auf ihre innenpolitische Stabilität - dies zeichne den besten Staat für die meisten Menschen, die mittlere Verfassung aus (IV 11, 1296 a 7 ff.). In dieser Beziehung erscheint ihm aber schon in P o l. II 6 und 9 die spartanische Verfassung als gelungen (wie vor ihm Thuk. I 18, 1 voller Anerkennung über den mehr als vierhundertjährigen unveränderten Bestand der spartanischen Verfassung gesprochen hatte, worauf er Spartas mächtigen Einfluß zurückführte, vgl. Isokr. 8, 95; 12, 259 - Dauerhaftigkeit der spartanischen Verfassung als Folge der Einrichtung des Ephorats vgl. Plat. e p. 7, 354 b 7 f.; vgl. noch die Bewunderung des Polybios dafür, daß Sparta keine Aufstände erlebte: VI 46, 7 f.). Daran konnt er in P o l. IV anknüpfen; was das Prinzip der Mischung der Institutionen angeht, konnte er Sparta immer noch als vorbildlich hinstellen - auf die vielen anderen Mängel Spartas einzugehen, liegt außerhalb des Untersuchungsgegenstands von P o l. IV; aber in V 7, 1306 b 27 ff. weist er darauf hin, daß die Bürgerschicht selber zu eng begrenzt war, so daß es zu Unruhen von außerhalb der Bürgerschaft kam. de Laix bedient sich des - immer anfechtbaren - argumentum e silentio: wenn wir in P o l. IV nichts Kritisches über Sparta lesen, bedeute dies, Ar. kenne zu diesem Zeitpunkt nichts, was Kritik ver-

diene. Aber Ar.' Einschätzung der Ursachen für Spartas Niedergang ließ auch gar nicht zu, dies in P o l. IV bei der Behandlung der Mischverfassung zu erörtern; denn Sparta büßte für ihn seine politische Bedeutung nicht wegen eines Mangels seiner Institutionen, einer Unausgewogenheit der Mischverfassung ein, sondern einmal wegen seiner geringen Bürgerzahl, dann, wie de Laix (24) selber sieht, aufgrund des „innate flaw", nämlich des „overly militaristic character" - Gesichtspunkte der Verfassungsbetrachtung, die er in P o l. II und VII/VIII zugrundelegt (s. u. Anm. zu 1271 b 3), jedoch nicht in IV.

Auch de Laix bestreitet Ar. im Grunde das Recht, Sparta differenziert zu behandeln, den grundsätzlichen Mangel seiner verfassungspolitischen Ausrichtung zu kritisieren und doch die Mischverfassung für vorbildlich zu halten. Aber nicht die Einstellung des Ar. zu Sparta hat sich gewandelt (vgl. auch Weil 1960 235 f.; 241), sondern in P o l. IV konzentriert er sich nur auf eine Seite der spartanischen Verfassung, die er in P o l. II genauso bewertet hatte (vgl. Tigerstedt I 303: Entgegnung auf genetische Erklärung der aristot. Äußerungen zu Sparta). Wenn etwas in P o l. II bzw. IV verschieden ist, dann die Beschreibung der Mischverfassung: in II 9, 1270 b 21 zusammengesetzt aus den drei Organen Königtum, Gerusia, Ephorat - bzw. den drei Gruppen: Könige, Geronten, Demos (wie bei Tyrtaios fr. 4 W.); in IV 7, 1293 b 16 ff., in Übereinstimmung mit der Auffassung von den „Teilen" im Staat von P o l. IV (s. Schütrumpf 1980, 108 ff.; 127 ff.), gebildet aus verschiedenen Schichten: Demos und Guten; auch IV 9, 1294 b 13 ff. fehlt bei der Beschreibung der Mischverfassung das Königtum (s. o. Anm. zu 6, 1265 b 33), die Gruppen sind Arme und Reiche, 1294 b 22 f.; b 26. Der besondere Ansatz von P o l. IV kommt auch darin zum Ausdruck, daß Ar. sich IV 1, 1288 b 40 gegen die Bewunderer und Nachahmer Spartas deswegen wendet, weil sie die Bedingtheit einer Verfassung von den jeweiligen politischen Verhältnissen ignorieren (s. dazu Schütrumpf 1980, 121 ff., bes. Anm. 121 für den Gegensatz zu P o l. II; dgl. TAPA 119, 1989, 215 ff.).

IV. F. Dirlmeier, zu E N 292 Anm. 24, 4, hat die Auffassung vertreten, angesichts der entgegengesetzten Bewertungen Spartas durch Ar. stehe „die entwicklungsgeschichtliche Analyse .. vor einem schwer zu lösenden Einzelproblem". In E N, „dem Spätwerk, i s t der Dorerstaat Ideal", in P o l. VII „alles andere als ein Ideal". Dirlmeier stellt komplizierte Erklärungsmöglichkeiten für diesen Wandel der Beurteilung vor, ohne sich selber für eine zu entscheiden. Auch hier meine ich, daß die Alternative „Ideal - nicht Ideal" zu grobschlächtig ist (s. o. S. 286). In E N I 13, 1102 a 10 ff. erkennt Ar. vielmehr nur *eine* Leistung an: das Bemühen, in den Bürgern arete und Gesetzesgehorsam zu wecken. Daß diese arete einseitig ist und deswegen nicht akzeptiert werden kann, wird damit - wie andere z. T. rich-

tig sahen (Tigerstedt I 301; 303 f.; Gauthier-Jolif II 904 zu E N 1180 a 24 f.) - nicht ausgeschlossen. Vielmehr kann Ar. in einem und demselben Buch, P o l. VIII, sowohl ausdrücklich dieses Bemühen um gemeinschaftliche Erziehung positiv herausstreichen (1, 1337 a 31) wie die Einseitigkeit der Ausrichtung selber scharf angreifen (4, 1338 b 9 ff.). Wie E N X 9, 1180 a 24 ff. zeigt, hebt Ar. darauf ab, daß es in Sparta überhaupt ein Bemühen um öffentliche Bildung gibt und nicht jeder nach Kyklopenart über seine Familie gebietet (s. o. Bd. 1, Einl. S. 80), schon dies zeichnet Sparta über andere Staaten aus. Bei allen Mängeln, die Ar. an Sparta betont, geht er doch nicht von der überkommenen Auffassung ab, Sparta sei die beste der *existierenden* Verfassungen (Rawson 72).

Ich halte keine der eben behandelten Erörterungen für methodisch befriedigend. An Sparta findet Ar. sowohl Licht wie Schattenseiten; aber in P o l. II 9 hat er vornehmlich eine kritische Absicht, so sagt er am Schluß des Kapitels, er habe die Dinge behandelt, „die man am ehesten tadeln könne" (1271 b 18), ein vollständiges, abschließendes Urteil über Sparta sollte das gar nicht sein (vgl. Newman II 313, zu 1269 a 29; Barker 1946, 74 Anm. 1; Tigerstedt I 298); und trotz der kritischen Zielsetzung gibt er doch selbst in diesem Kap. zu, daß Sparta durch seine Mischverfassung in seinen politischen Institutionen ein wohlgeordnetes Gemeinwesen ist - auf vorbildliche Einrichtungen hatte er schon früher in diesem Buch verwiesen (s. u.). Sämtliche hier behandelten Deutungen bestreiten Ar. im Grunde das Recht, ein sehr differenziertes und nuanciertes Bild von Sparta zu zeichnen, sie wollen ihn darauf festlegen, entweder nur zu loben oder zu verdammen. Schon o. in der Vorbem. zu II 6 wurde dem Eindruck, Ar. kritisiere undifferenziert alles an Plat.s G e s e t z e n, entgegengehalten, daß er sie II 7 und 9 positiv nennt. Entsprechendes gilt für die Behandlung von Sparta in P o l. II: gegenüber der Kritik in Kap. 9, die wenig Gutes an Sparta läßt, wird Sparta in den Kapiteln von P o l. II, die sich mit Plat. auseinandersetzen, als ein Muster hingestellt, als ein Beispiel dafür, daß schon in Sparta die von Plat. gemachten Fehler vermieden waren: II 5, 1263 b 41 (vgl. Anm.); vgl. a 35 (und Anm.); 6, 1265 b 31 ff. Diese Bezüge stellen die Verbindung zwischen den Teilen von P o l. II dar, die theoretische Entwürfe bzw. historische Verfassungen behandeln (vgl. o. Einl. S. 94 f.; Susemihl - Hicks 285). Dagegen entsprach es der Argumentation der o. besprochenen Arbeiten zu behaupten, daß durch die eindeutige Kritik in II 9 den positiven Äußerungen in P o l. II oder IV der Boden entzogen werde; und weil es in P o l. IV 9 oder E N nur anerkennende Äußerungen gibt, behauptet man, Ar. habe die kritische Haltung aus P o l. II inzwischen aufgegeben - ohne zu beachten, daß die Kritik in II 9 sich gegen ganz andere Erscheinungen in Sparta richtet. Die Prämisse ist die Ausgewogenheit jeder einzelnen

Äußerung. Aber nichts zwingt Ar., bei der Behandlung der vorbildlichen Verfassungsmischung in P o l. IV 9 auch etwa auf die Geldgier der spartanischen Frauen einzugehen. Und es gab gar keinen Anlaß, bei seiner Kritik an der einseitigen Erziehung in Sparta von P o l. VII/VIII als Ausgleich auf Spartas gelungenes Zusammenwirken der politischen Institutionen zu verweisen, denn Ar. hat dort nicht einmal die politischen Organe seines eigenen besten Staates angegeben, sondern nur die Schicht bestimmt, die mit politischen Aufgaben betraut werden soll (VII 9); den Schluß, daß Ar. deswegen zum Zeitpunkt der Niederschrift von P o l. VII ein negatives Urteil auch über die spartanische Mischverfassung, und nicht nur über die einseitige Erziehung, gehabt haben müsse, läßt dies aber nicht zu. Ich kann in allen Büchern der P o l. nur Urteile über Sparta finden, die er auch in P o l. II gegeben hatte, nur eben nicht überall im Zusammenhang einer so komplexen Darstellung, sondern beschränkt auf die Teile und Ausschnitte der Verfassung, auf die er sich gerade konzentriert, damit sicherlich jeweils einseitig, aber Widersprüche sind dies deswegen nicht.

V. David, AncSoc 13-14, 1982-1983, 67 - 103, der ebenfalls von den widersprüchlichen Urteilen des Ar. zu Sparta ausgeht (70 f.; s. o. S. 288), hat den 'time factor' zur Lösung herangezogen. Ar. beziehe sich in seinen kritischen Bemerkungen auf Erscheinungen des zeitgenössischen Spartas. Nach 1269 a 30 will Ar. Sparta unter zwei Gesichtspunkten, einmal dem Verhältnis zum besten Staat, dann dem Verhältnis zum spezifischen Ziel der eigenen Verfassung betrachten. Schon de Laix, JHPh 12, 1974, 21 f. hatte die Auffassung vertreten, daß mit der zweiten Fragestellung die historische Dimension hineingetragen werde, da Ar. hiermit untersuche, wie die gegenwärtige Verfassung das alte Ideal aufgegeben habe; David (70 f. mit Anm. 13) argumentiert ähnlich. Aber der Wortlaut 1269 a 30 ff. schließt diese Deutung aus: Ar. formuliert die beiden Gegenstände seiner Untersuchung so: μία μὲν εἴ τι καλῶς ἢ μὴ καλῶς πρὸς τὴν ἀρίστην νενομοθέτηται τάξιν, ἑτέρα δ' εἴ τι πρὸς τὴν ὑπόθεσιν καὶ τὸν τρόπον ὑπεναντίως τῆς προκειμένης αὐτοῖς πολιτείας. Die beiden Untersuchungsgegenstände haben eines gemeinsam: die bestehende Gesetzgebung - ausgedrückt durch ein einziges Verbum, das Perfekt νενομοθέτηται bezieht sich auf Gesetze, die einmal erlassen wurden und noch gültig sind. Die Deutung, Ar. stelle mit den beiden Untersuchungsgenständen den ursprünglichen Charakter der spartanischen Verfassung und die gegenwärtigen Bedingungen gegenüber (David 70; 73 u.ö.), ist mit dem Text unvereinbar: Ar. handelt von einer einzigen Gesetzgebung, derjenigen, die in Kraft ist (vgl. die Ankündigung 1, 1260 b 29 πολιτείας, αἷς τε χρῶνταί τινες ...), und mißt diese an zwei verschiedenen Kriterien.

David 73 ff., möchte den auch von Cloché (s. o. 288 ff.) behandelten

Widerspruch der Bewertung der Ephoren, in der Weise lösen, daß er vorschlägt, die Bestechlichkeit, der die Ephoren wegen ihrer Armut erliegen (1270 b 9 f.), im Lichte der sozioökonomischen Lage des zeitgenössischen Sparta, die Ar. im vorausgehenden Abschnitt behandelt hatte, zu sehen. Die von Ar. 1270 a 15 ff. beschriebene ungleiche Verteilung von Besitz, die die erwähnten Auswirkungen auf den Charakter der Ephoren hatte, sei „a problem which certainly belongs to the fourth century B.C." (79) - David (74 ff.) bringt es mit der bei Plut. überlieferten, m. E. ganz unglaubwürdigen, Rhetra des Epitadeus in Verbindung (s. u. Anm. zu 1270 a 18). David hat aber ignoriert, daß Ar. selber P o l. V 7, 1306 b 38 ff. schon Tyrtaios als Zeugen für den starken Besitzgegensatz in Sparta mit seinen politisch und sozial negativen Auswirkungen benennt (David 79 Anm. 40 zitiert diese Stelle nicht!). Es ist methodisch bedenklich, daß David bei seiner Rekonstruktion der Epoche in Spartas Geschichte, auf welche sich Ar. bezog, einen umstrittenen Text aus Plut. zitiert, anstatt Ar. selber (s. auch u. Anm. zu 1269 b 24 für ältere Belege; vgl. Anm. zu 1270 a 15). Der Abschnitt 1270 b 11, der die Bestechlichkeit der Ephoren behandelt, widerspricht direkt Davids Interpretation. Ar. sagt: „Sie haben dies auch *früher häufig* gezeigt und auch kürzlich ...". Die Bestechlichkeit ist nicht erst eine zeitgenössische Erscheinung, entgegengestellt besseren Verhältnissen der Vergangenheit, lediglich *das Beispiel*, das er gibt, stammt aus der *Gegenwart* (unrichtig David 75: „... there had been several instances of bribery even in the past, yet the *past* to which he refers is not a distant one"). Auch das Zitat aus Ar. R h e t. II 23, 1398 b 17: „Die Spartaner erfreuten sich glücklicher Verhältnisse, solange sie sich an Lykurgs Gesetze hielten", stützt nicht die Auffassung, auch Ar. gehöre zu den Vertretern, die die Vergangenheit Spartas rühmten, aber die Zustände der Gegenwart kritisierten (David 85), weil Ar. R h e t. II 23 ein wörtliches Zitat aus Alkidamas wiedergibt, nicht seine eigene Auffassung. Und selbst wenn Ar. bei dem Gesetzgeber, der das Ephorat schuf (1270 b 19 f.), nicht an Lykurg, sondern an Theopomp gedacht haben soll (David 72 Anm. 19; 81 Anm. 48), so befinden wir uns immer noch im 7. Jahrh. (vgl. Clauss 124). Es mag zutreffen, daß Ar. die Probleme Spartas in der Weise beschrieben hat, wie sie sich den Zeitgenossen zeigten, aber es ist unrichtig zu unterstellen, er habe sie als Ergebnis einer historischen Entwicklung verstanden, sodaß der doppelte Bezugspunkt, nämlich die ursprüngliche Verfassung und der gegenwärtige Zustand, die Inkongruenz der Urteile erklären könne. Dem widerspricht direkt die Einleitung seiner Kritik an der spartanischen Syssitienordnung (1271 a 26 ff.), die Ar. gegen den *Gesetzgeber* richtet, der sie *zuerst* einrichtete (οὐ καλῶς ... νενομοθέτηται τῷ καταστήσαντι πρῶτον).

Datierung: die Kriterien, die de Laix benutzte, um ein spätes Datum der

Niederschrift von P o l. II 9 zu erweisen - negatives Bild Spartas aufgrund der Detailkenntnisse, die Ar. bei der Arbeit an den Verfassungssammlungen erwarb - hielten einer Prüfung nicht stand. Sehr häufig wurde aber - mehr oder weniger vorsichtig - die Auffassung vertreten, Ar. habe bei seiner Behandlung Spartas in P o l. II 9 seinen S t a a t d e r L a k e d a i m o n i e r (fr. 532 - 545 R^3, vgl. aus der Epitome des Herakleides 611 (9 - 13) - gut informiert über die Geschichte und Probleme der Forschung Tigerstedt I 280 ff., vgl. die Literatur 566 Anm. 412) benutzt (Newman II 314, zu 1269 a 29; 323 zu 1270 a 4; Barker 1946, 387 Anm. 2; Gigon 1973, 286 Anm. zu 1269 a 29; 289 Anm. zu 1271 a 18 - 26; Laurenti 1965, 127; Tigerstedt I 296; ebda. 282 warnt er jedoch davor, zumindest was die Darstellung des Lykurg angeht, P o l. II 9 und L a c. P o l. ohne weiteres gleichzusetzen, s. o. Einl. S. 97 ff).

Es wäre die Konsequenz dieser Annahme, daß P o l. II 9 erst während des zweiten athenischen Aufenthalts, dem man die Sammlung der Staatsverfassungen meist zuweist (vgl. Jaeger 1923, 349 f.; Moraux 1951, 133; für die Annahme, daß die Politiensammlungen jünger sind als manche Teile der P o l., jedenfalls jünger als P o l. II s. auch Keaney, LCM 5, 1980, 51 - 56), verfaßt wurde (Laurenti 1965, 115, vgl. 118; 127) bzw. früher, wenn man die Sammlungstätigkeit von Material für die Staatsverfassungen (mit Düring 1966, 51) schon in die Zeit zwischen 347 und 334 setzt. Nur läßt sich angesichts unserer dürftigen Kenntnis von L a c. P o l. in keinem Punkt nachweisen, daß P o l. II 9 darauf zurückgeht: wenn man für L a c. P o l. einen entsprechenden Aufbau wie den von A t h. P o l. fordert, nämlich: 1. Teil: geschichtlicher Überblick, 2. Teil: detaillierte Behandlung der politischen Institutionen (Tigerstedt I 283; David, AncSoc 13-14, 1982-1983, 68 mit Anm. 2), dann spricht m.E. sehr viel gegen die Auffassung, Ar. habe L a c. P o l. für die Niederschrift von P o l. II 9 benutzt (s. u. Anm. zu 1270 b 7, anders Gigon 1987, 562: P o l. II 9 sei ein Text, „der auf Schritt und Tritt voraussetzt, daß die Politie schon verfaßt ist und der Leser sie kennt", vgl. allgemein S. 563, bes. 664, s. o. Einl. 98 f.). In dem Teil von II 9, der die politischen Institutionen betrifft und in dem Ar. am wenigsten von Plat.s G e s e t z e n abhängt (Tigerstedt I 297 f.), ist Ar. bei der Beschreibung der politischen Organe völlig vage (s. u. Anm. zu 1270 b 7), weder teilt er die Aufgabenbereiche der drei Machtträger mit (III 1, 1275 b 8 ff. liefert da detailliertere Informationen über Sparta!), noch gibt er an den beiden Stellen, an denen er die Wahlverfahren als „kindisch" bezeichnet, an, wie dies konkret aussah, so daß wir noch heute das Wahlverfahren im Falle der Geronten nicht kennen (s. u. Anm. zu 1270 b 24) - man stelle den detaillierten Bericht über das Zulassungsverfahren zu den athenischen Gerichten in A t h. P o l. Kap. 63 gegenüber. Gegen die Hypothese einer Abhängigkeit

der Kritik an Sparta in P o l. II 9 von L a c. P o l. spricht einiges (vgl. Jaeger 1923, 300 f.: „die spartanischen und kretischen Staatseinrichtungen (wurden) in der Akademie mit Vorliebe besprochen", als Plat. an den G e s e t z e n schrieb, „jedenfalls schon lange vor der Politiensammlung"; Weil 1960, 254). Es scheint eher so, daß die spärlichen Bruchstücke der L a c. P o l. in einzelnen Punkten von der Darstellung in P o l. II 9 abweichen, wobei L a c. P o l. offensichtlich genauere Kenntnis Spartas verrät, vgl. Keaney, LCM 5, 1980, 51 - 56; s. u. Anm. zu 1270 a 18; b 7.- Zu angeblichen Beziehungen zwischen P r o t r. und P o l. II 9/10 s. o. Einl. S. 96 f.

34, 21 (1269 a 30) „zwei Fragen": Einmal das Verhältnis zum besten Staat, dann zum spezifischen Ziel der Verfassung. Die Formulierung der beiden Fragen hat eine Entsprechung in der Unterscheidung von Bürgern, die schlechthin oder nur bezogen auf ihre jeweilige Verfassung die besten sind: IV 7, 1293 b 3 ff.; V 9, 1309 a 36 ff.; VII 9, 1328 b 34 ff., vgl. für diese beiden Aspekte allgemein VII 13, 1331 b 26 ff.

Das Verhältnis zum besten Staat, dessen Ziel die Verwirklichung des vollkommenen Lebens ist (zu εὐδαιμονία als dem Ziel des besten Staates, s. o. Anm. zu 5, 1264 b 16, vgl. VII 9, 1328 b 33 ff. - in jenem Zusammenhang geht Ar. darauf ein, daß Sparta das vollkommene Leben nicht erreicht: 14, 1333 b 22, s. o. Vorbem. S. 287 f.; 290), ist als staatstheoretische Problemstellung bei Plat. vorgegeben, der seinem besten Staat der R e p. einen im Rang nachgeordneten, den der G e s e t z e folgen läßt, s. o. 6, 1265 b 31.

Nach der zweiten hier genannten Fragestellung, dem Verhältnis zum spezifischen Ziel der Verfassung, hat Ar. schon Kritik an Plat.s G e s e t z e n geübt: 6, 1265 b 29 und Anm. zu b 27. Beide Fragen werden hier 1269 b 12 - 14 aufgenommen, vgl. 1270 a 13 f., Kritik an der Zielsetzung des Staates selber: 1271 a 41; b 15; an dem Unvermögen, dieses Ziel zu erreichen: 1269 b 19 ff.; 1270 b 31; 1271 a 31; Kritik an Regelungen unter dem Gesichtspunkt des Nutzens: 1271 b 15 (präzisiert 10, 1272 a 30), vgl. Schaden: 1269 b 36; 1270 b 15; 11, 1273 a 1. Die Helotie dient zwar der Muße der Bürger, welche die Vorbedingung für die *vorbildliche* politische Ordnung ist, ist aber in einer bedenklichen und gefährlichen Weise verwirklicht, 1269 a 34 ff. Es ist unzutreffend, daß mit der zweiten Fragestellung die historische Dimension hineingetragen werde, da Ar. hiermit untersuche, wie die gegenwärtige Verfassung das alte Ideal aufgegeben habe (de Laix, JHPh 12, 1974, 21 f.), vielmehr wird z. B. bei den Syssitien der Widerspruch zur Intention der Verfassung auf die vom Gesetzgeber selber erlassenen Bestimmungen zurückgeführt (1271 a 32), nicht auf einen historischen Degenerationsprozess (vgl. auch Anm. zu 1269 b 20; 1270 a 10). Ar. will Un-

stimmigkeiten, so wie sie von Anfang an in der Verfassung bestanden, nachweisen, s. o. Vorbem.

34, 23 (a 32) „grundsätzliche Ausrichtung" (ὑπόθεσις): U. 1271 a 41, s. o. Anm. zu 2, 1261 a 16. Ar. verwendet dafür auch προαίρεσις (1269 b 13; vgl. VII 3, 1325 b 24 f.), eigentlich „Entscheidung", d.h. das darin zum Ausdruck gebrachte selbstgesetzte Ziel, βούλημα 1270 b 32 (vgl. verbal 1271 a 32) - das sind Termini, die der Individualethik entstammen, s. o. Anm. zu 6, 1265 a 21, weiteres u. Anm. zu III 4, 1277 a 13. Zur aristot. Eigentümlichkeit, politische Erscheinungen nach Konzeptionen der Individualethik zu betrachten, s. o. Vorbem. zu II 5 und 7. Auch der Untersuchung des besten Staates hat Ar. die Begrifflichkeit der Behandlung des individuellen besten Lebens nach der Ethik zugrundelegt, Schütrumpf 1980, 3 ff.- „Form der ... Verfassung". S. o. Anm. zu 5, 1264 a 11.

34, 27 (a 35) „Muße, unbelastet von Tätigkeiten": Der griechische Begriff für Muße, σχολή, ist hier mit dem einfachen Gen. separat. verbunden (vgl. Plat. R e p. II 374 b 10.; T i m. 18 b 7, weitere Belege Liddell-Scott, I 2, s. v.), im Griechischen hörte man bei *schole* vielleicht noch stärker als in dem deutschen Wort Muße die Vorstellung der *Entlastung*, der Befreiung von bestimmten Tätigkeiten heraus, in diesem Kap. z. B. den kriegerischen (1270 a 4; 1271 b 5). Die *positive* Seite einer von Arbeit entlasteten Lebensführung wird von Ar. mit dem Begriff διαγωγή bezeichnet, s. u. VIII 5, 1339 a 25; vgl. Ross 1924, I, zu M e t. A 1, 981 b 18. Spartas Vollbürgern war landwirtschaftliche oder gewerbliche Arbeit untersagt, s. o. 5, 1264 a 9 f. mit Anm. zu a 10 (Plat. R e p. VIII 547 d 4 bezieht sich wohl auf Sparta); Xen. L a c. 7, 1; Isokr. 11, 18; weitere Belege Busolt-Swoboda II 660 Anm. 2; MacDowell 1986, 116 ff. Die Spartiaten sind von Arbeiten, die der Sicherung der Lebensbedürfnisse dienen (ἀναγκαῖα, s. o. 6, 1265 a 7), befreit; dies deckt sich mit aristot. Auffassungen, da diese Arbeiten nicht von Freien ausgeführt werden sollten, sondern von Sklaven, s. o. I 3, 1253 b 15 mit Anm. So stellt Ar. VII 12, 1331 a 30 ff. einen „freien Markt", auf dem keine Waren feilgeboten werden dürfen und den kein Handwerker oder Bauer unaufgefordert betreten darf, m.a. W. einen Markt, der der Muße vorbehalten ist (ἐνσχολάζειν b 12), einem anderen Markt gegenüber, der lebensnotwendigen Dingen und Tätigkeiten dient (ἀναγκαία ἀγορά b 11; ἀναγκαῖαι πράξεις b 13). Wie Arbeit der eben beschriebenen Art den Gegensatz zu Muße bildet, so die Tätigkeiten die das Notwendige zum Inhalt haben, zu solchen, die das Schöne verwirklichen: 14, 1333 a 30 ff. Muße ist keineswegs Untätigkeit, sondern bezeichnet eher die Lebensweise, die aufgrund vorteilhafter wirtschaftlicher Verhältnisse oder einer bestimmten Arbeitsorganisation (Plut. L y c. 24, 2) es ermöglicht, höhere Aufgaben zu übernehmen (vgl. Isokr. 7, 26), z. B. die politischen (die jedoch wegen der

damit verbunden Unannehmlichkeiten selber als Gegenteil von Muße gelten können: E N X 7, 1177 b 12; b 16 f., s. u.). Muße als Bedingung für die Bürgerschaft des besten Staates: P o l. VII 5, 1326 b 30; 9, 1328 b 37 ff., vgl. II 11, 1273 a 24 ff.; a 33 ff.; vgl. Isokr. 7, 26 über die gemäßigte Demokratie; Ar. P o l. IV 6, 1292 b 35 ff. über die führende Bürgerschicht in den besten Demokratien. „Muße" wird als Bedingung für die Ernennung zu bestimmten Ämtern gefordert: Plat. L e g. VI 763 d 5; VIII 828 d 7 f.; 832 d 1. Ar. erkennt an, daß diese Forderung in Plat. R e p. und L e g. erfüllt war: o. 6, 1265 a 7, vgl. dort Anm. „von den notwendigen Aufgaben befreit", zu seiner Kritik an Plat. s. dort Anm. zu a 15.

Ar. betrachtet keineswegs Muße, σχολή, der Bürger immer, oder genauer: für jede Schicht, als politisch wünschenswert, sondern im zitierten Abschnitt IV 6, 1292 b 25 ff. soll gerade die für den gemäßigten Charakter dieser Demokratie verantwortliche Schicht der Bauern sich *keine Muße* leisten können; diese sollen durch ihre Arbeit daran gehindert sein, sich ausschließlich der Politik zu widmen, was vielmehr denen überlassen bleibt, die - als Wohlhabende - in Muße leben können. Selbst in der besten Oligarchie sollen die Bürger nicht so viel besitzen, daß sie in Muße leben können: IV 6, 1293 a 17. Muße hat auch ihre politisch bedenkliche Seite, sie begünstigt Gesetzlosigkeit, besonders wenn sie den niedrigeren Schichten durch Vergütungen (μισθοί) ermöglicht wird: IV 6, 1293 a 4 ff.; 15, 1299 b 38 ff. Dies ist der theoretische Hintergrund, weshalb Ar. für die zeitgenössischen Demokratien Maßnahmen empfiehlt, die den Demos wirtschaftlich selbständig machen und ihm so Einkünfte aus eigener Arbeit bringen; deshalb braucht er nicht ständig politische Versammlungen zu besuchen, um von deren Besoldung zu leben. Vgl. dazu Schütrumpf 1982, 45 ff.

Verschieden ist die Bedeutung von Muße in außerpolitischem Zusammenhang als Bedingung für philosophisches Leben: Plat. R e p. VI 500 b 8 ff.; T h e a i t. 172 d ff.; Ar. E N X 7, 1177 b 4 ff.; M e t. A 1, 981 b 20 ff. Insgesamt Stocks, CQ 30, 1936, 177 - 187; Mikkola, Arctos 2, 1958, 68 - 87; Welskopf 1962, 209 - 277; Solmsen, RhM 107, 1964, 193 - 220; Düring 1966, 481 f.; Delebecque 81 - 95.

„Art und Weise". Xen. hatte zwar L a c. 7, 1 ff. herausgestellt, daß die Spartiaten keiner Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen, war aber mit keinem Wort darauf eingegangen, *wer* diese Aufgaben übernimmt und welche Probleme das mit sich bringt (12, 4 bezieht sich nur auf Feldzüge) - Xen. war also gerade den Fragen ausgewichen, die Ar. hier stellt, vielleicht weil sie nicht zu seinem Lob Spartas paßten. Kritisch sieht Isokr. 11, 20 die Untätigkeit (ἀργία, vgl. o. Anm. zu 6, 1265 a 15) in Sparta.

34, 31 (a 37) „Penesten": S. u. Anm. zu b 4. Sie sind schon von Plat. L e g. VI 776 c 7 ff. u. a. neben den Heloten genannt, um die Probleme zu

erklären, die Griechen mit versklavter Bevölkerung hatten; beide Gruppen wurden von Ar. o. 5, 1264 a 34 f. angeführt, um die Spannungen und Schwierigkeiten, die Plat.s Regelungen hervorbringen müssen, zu verdeutlichen (vgl. dort Anm. zu a 33).- „Heloten". Von eingewanderten Dorern unterworfene einheimische Bevölkerung Lakoniens, dann Messeniens - sie waren nicht wie Sklaven (s. Bd. 1, 241, zu I 4), Privateigentum einzelner Bürger, sondern gehörten dem Staat, waren aber verpflichtet, ihren jeweiligen Herren landwirtschaftliche Abgaben zu entrichten, s. o. Anm. zu 7, 1267 b 14. Zum Ursprung der Helotie vgl. Cartledge 1979, 96 f.; zur Institution ebd. 160 ff., vgl. Lotze 26 ff.; Busolt-Swoboda II 667 ff.; Mossé, in: Welskopf (Hrsg.), 1981, Bd. 3, 354 f.; Clauss 109 - 115; MacDowell 1986, 31 - 37, vgl. o. Anm. zu 5, 1264 a 33.

Zum Mißtrauen der Spartiaten und ihren Vorsichtsmaßnahmen gegen die Heloten vgl. Kritias Vors. 88 B 37 (II 393); Bedrohung Spartas von Seiten der Heloten: Thuk. IV 41, 3; 55, 1 (mit Kommentar von Classen-Steup IV 111 z.St.); 56, 2; 80, 2; V 14, 3; 23, 3. Überlaufen der Heloten zu den Gegnern: V 35, 7, vgl. VII 26, 2. Im Jahre 465/4 nahmen die Heloten ein Erdbeben zum Anlaß für eine Revolte: Thuk. I 101-103, weitere Quellen s. Gomme 1956, I 298, z. St. „Wer auf den Umsturz der bestehenden Verfassung ausging, konnte auf den Beistand der Heloten rechnen. Thuk. I 132, 4 (Pausanias); Xen. H e l l. III 3, 6 (Kinadon)", Busolt-Swoboda II 669 Anm. 4. Das Gleiche muß wohl von den Penesten gelten, die Kritias mit Waffen ausrüstete, um sie gegen ihre Herren kämpfen zu lassen und die Demokratie herzustellen: Xen. H e l l. II 3, 36. Zu den Gründen der Bedrohung durch die Heloten s. Cartledge 1979, 177. Über Helotenrevolten oder Versuche dazu während des 5. Jahrh.s s. Roobaert, Ktèma 2, 1977, 141 ff. Ergebnis: der Bericht des Ar. über die ständige Bedrohung durch die Heloten (vgl. u. 10, 1272 b 19) ist stark übertrieben. Clauss 112 ff. betont, daß die Helotenbedrohung, von der in den antiken Quellen die Rede ist, nur für die Heloten Messeniens gelte. In 369, also vor der Niederschrift von P o l., hatten sie ihre Freiheit wiedererlangt (Ar. selber kannte und zitierte die Proklamation ihrer natürlichen Freiheit durch Alkidamas, s. Bd. 1, Anm. zu I 5, 1254 a 19) - ist also seine Bemerkung anachronistisch? S. u. Anm. zu b 35 und zu 1270 a 29.

Bei der Empfehlung für den besten Staat in VII 10, 1330 a 25 f., eine Sklavenschicht, die in der Landwirtschaft tätig ist, nicht ausschließlich aus einem einzigen Volksstamm zu wählen, dürfte Ar. sich die - wirkliche oder vermeintliche - Helotengefahr zum Vorbild genommen haben.- Bei der Behandlung der Sklaven als Eigentum einzelner Herren in P o l. I geht er auf diese Probleme der Sicherheit oder Gefährdung der *Bürger* nie ein, dort, im Zusammenhang der Erörterung des Haushalts, stellte sich ihm dies Pro-

blem nicht, s. Bd. 1, Anm. zu I 6, 1255 b 13.

34, 35 (a 40) „benachbarte Staaten": Dieses Argument u. 10, 1272 b 16 ff. als Grund für die Stabilität der kretischen Herrschaft über die Perioken (M. I. Finley, OCD ²1970, 496, s. v. Helots, findet in mehreren historischen Vorgängen eine Bestätigung der aristot. Erklärung). Berücksichtigung der Verhältnisse bei den Nachbarn vermißte Ar. bei Plat., s. o. 6, 1265 a 21 und Anm. - aber gerade das vorliegende Argument hat eine Entsprechung in Rep. VIII 579 a b (Newman II 315).

34, 37 (b 3) „Perioken": Die Bezeichnung des Ar. für die abhängige Schicht in Kreta, die den spartanischen *Heloten* entsprach (s. u. 10, 1271 b 41; 1272 b 18, vgl. Lotze, Kap. 1, bes. 8 f., 28. K.M.T. Chrimes - Atkinson, Ancient Sparta, Manchester ²1952 [Neudr. 1971], 213 f., vgl. M. I. Finley, Historia 8, 1959, 158); sie sind damit nicht mit den relativ freien Perioken Spartas vergleichbar, die Ar. überhaupt nicht erwähnt, vgl. aber u. Anm. zu 10, 1271 b 30.

34, 38 (b 4) „Bewohner der Argolis, die von Messenien und die Arkader": Die kriegerischen Auseinandersetzungen mit ihnen erwähnt Ar. auch u. 1270 a 1 f.; für Auseinandersetzungen mit den Messeniern vgl. u. V 7, 1306 b 37, vgl. Thuk. V 69, 1: Argiver und Lakedaemonier sind Nachbarn und Feinde; vgl. Isokr. 5, 51 für die ständigen Kriege der Argiver mit ihren Nachbarn, vgl. 5, 74: Bereitschaft u. a. der Argiver und Messenier, an einem Kampf gegen Sparta teilzunehmen, vgl. Ar. Ath. Pol. 19, 4; Hell. Oxyrrh. VII (II) 2 (ed. Bartoletti S. 7 f.); Xen. Hell. III 5, 11; VII 4, 2; Diod. VII 14 b. T. Kelly, The Traditional Enmity between Sparta and Argos. The Birth and Development of a Myth, AHR 75, 1970, 971 - 1003, führt die Vorstellung der Feindseligkeit der beiden Staaten auf Auto-ren des 4. Jahrh.s zurück (985 ff; 988 Anm. 66 zu Ar.).

„Thessaler". Die Perrhaiber und Bewohner von Magnesia waren nach Theopomp FGrHist 115 F 122 die hellenische Urbevölkerung, die von den Thessalern versklavt wurde und die abhängige Schicht der Penesten bildete (vgl. Jacoby II D, 377 z. St.; vgl. Busolt-Swoboda II 1478 f.). Zu den Perrhaibern vgl. B. Lenk in RE XIX 1, 1937, 906 ff. Die Bemerkung über die Thessaler muß nicht schon in Ar.' Verfassung der Thessaler gestanden haben, Weil 1960, 279.

35, 3 (b 9) „läßt man die Zügel locker - Leben voller Beschwernisse und Leiden führen": Eine ähnliche Alternative benutzt Ar. auch zur Charakterisierung des Gegensatzes von Verfassungen (Rhet. I 4, 1360 a 24 f.) bzw. ihrer Unterarten (V 1, 1301 b 17, s. u. Anm. zu 11, 1273 a 3). Vorgegeben ist die Maxime, die Ar. auf die Heloten anwendet, bei Solon. 6, 1 f. W. bezogen auf den Demos, vgl. Aisch. Eum. 696 f.; Pers. 15 f.; Eur. fr. 626, 1 f.; Isokr. 2, 16 μήθ' ὑβρίζειν τὸν ὄχλον ἐᾶς μήθ' ὑβριζόμενον περι-

ορᾷς, vgl. Lys. 1, 6.- Die Lockerung der Zügel führt dazu, daß die Heloten gleiche Rechte wie ihre Herren beanspruchen. Daß despotisch Beherrschte sich mit den Herrschern gleichstellten oder gar die Herrschaftsbeziehung umkehren, ist schädlich: o. I 5, 1254 b 9 (Ar. greift aber hier II 9 nicht auf die Systematik der Herrschaftsverhältnisse aus P o l. I zurück, auch nicht bei der Behandlung der Frauen, deren Stellung in Sparta ebenfalls ein Verstoß gegen die in I entwickelte spezifische Herrschaftsbeziehung ist, s. u. b 31 ff.).- Dieser Gesichtspunkt begegnet bei der Untersuchung der Verfassungen wieder: Gruppen stellen den Anspruch auf Gleichheit, der ihnen nicht zukommt: III 9, 1280 a 9 ff.; 13, 1283 a 26 ff.; V 1, 1301 a 25 ff; 3, 1303 b 4 f.- „Leben voller Beschwernisse und Leiden führen". Zu den Beschwernissen vgl. Myron FGrHist 106 F 2; vgl. Thuk. IV 80: diejenigen (angeblich 2000), die sich zu einer Prüfung wegen einer Belohnung für eine Auszeichnung im Krieg aufstellen sollten, ließ man verschwinden. Vgl. auch die Krypteia: junge Spartaner wurden aufs Land geschickt, um heimlich Heloten zu töten: Ar. fr. 538 R³. Newman z. St. bezieht Plat. R e p. VII 549 a 1 ff. auf die Behandlung der Heloten durch die Spartiaten.

Ar. erörtert nur die *praktischen* Probleme der Behandlung der Heloten, nicht das *grundsätzliche*, ob sie als Sklaven von Natur zu gelten haben. Dies wäre eher zweifelhaft, denn Zeitgenossen (Theopomp FGrHist 115 F 122) waren sich bewußt, daß sie vor der Unterwerfung durch Sparta freie Griechen gewesen waren (vgl. de Ste. Croix, 1972, 179 f., über den Eindruck, den die Athener von ihnen in der Mitte des 5. Jahrh.s gewinnen mußten; Newman II 314 bezieht die Aufforderung Plat.s R e p. V 469 b 8 ff., Griechen vor der Versklavung zu bewahren, auf die Heloten - aber dies war sicherlich ein weitergefaßtes Programm, vgl. Schütrumpf, Hermes 100, 1972, 7 ff.). Daß Ar. sich hier über diese grundsätzliche Frage nach der Legitimität der Heloten ausschweigt, fügt sich zu den Beobachtungen, daß er auch bei den anderen Herrschaftsverhältnissen in P o l. II nicht auf P o l. I Bezug nimmt (s. u. Anm. zu b 13). Das Problem der Heloten hätte gerade im vorliegenden Zusammenhang eine Behandlung im Sinne der Erörterung von P o l. I verdient, da ja das Verhältnis von Herr und Sklave nur dann von beiderseitigem Interesse ist, wenn die Sklaven von Natur diese Stellung verdienen: I 6, 1255 b 12 ff. und Anm. zu b 13. Tigerstedt I 292, unterstellt zu Unrecht hier die Berücksichtigung der Argumentation von P o l. I, wenn er als aristot. Auffassung wiedergibt: „it is inadvisable to have Greek slaves instead of barbarians."

35, 10 (b 13) „ungezügelte Leben der Frauen" (ἄνεσις): Die Erwähnung der Alternative „die Zügel locker lassen" (ἀνιέμενοι) bei den Heloten b 9 leitet zu diesem Kritikpunkt über, Fortsetzung u. 1270 b 32. Bei den Frauen hat diese Haltung mehrere Aspekte: moralische Zügellosigkeit (b

22 ff., vgl. dazu schon Eur. A n d r. 595 ff.; Vorwurf des ungebundenen Lebens der Frauen Plat. L e g. I 637 c 2 ἄνεσιν, Gegensatz die Abhärtung der Männer, 633 b 5 ff.; er wird Xen. L a c. 3, 4 vorausgesetzt); weitere Belege Busolt - Swoboda II 657 Anm. 1; 702 Anm. 2 und 3, insgesamt Cartledge, CQ 31, 1981, bes. 86 ff.), nicht der Gesetzgebung unterworfen (1269 b 19 f.; 1270 a 4 ff.), sich nicht den Männern fügen, sondern diese beherrschen (1269 b 31 - 34). Dieser letzte Gesichtspunkt böte Gelegenheit, an die systematische Erörterung des Herrschaftsverhältnisses Mann - Frau in P o l. I (vgl. Bd. 1, bes. Anm. zu I 12, 1259 b 1) anzuknüpfen, zumal er hier das gleiche Argument zitiert, das er I 13, 1260 b 13 ff. im Zusammenhang der Herrschaftsbeziehung Mann - Frau gebraucht hatte, nämlich daß die Frauen den halben Staat bilden und daher auch seine Qualität zur Hälfte bestimmen. Auch in E N VIII 13, 1161 a 22 ff. wird die Beziehung Mann - Frau in der Systematik der unterschiedlichen Herrschaftsformen dargestellt, nicht hier P o l. II 9, das insofern einen weniger theoretisch- systematischen Charakter hat, s. schon vorige Anm.; s. Bd. 1, Anm. zu I 13, 1260 b 12. Während I 3, 1253 b 6 mit „Teile des Hauses" die verschiedenen *Herrschaftsverhältnisse* insgesamt, also u. a. die eheliche Beziehung Mann - Frau, gemeint waren, sind hier II 9 jeweils Mann und Frau alleine Teil des Hauses, was eher I 13, 1260 b 14 (s. Anm.) entspricht. Damit die hier 1269 b 15 gezogene Folgerung schlüssig wird, muß man als Zwischengedanken einschieben: „da aber der Staat aus Haushalten besteht" (vgl. I 3, 1253 b 2).

Die Behandlung des Verhaltens der Frauen im Hinblick auf die Absicht des Gesetzgebers bzw. „das vollkommene Leben" (eigentl. das Glück des Staates, vgl. o. Anm. zu a 30; s. u. 1270 a 12 f.) bestätigt die Auffassung, daß Ar. den Haushalt nicht als selbständige, von der polis grundsätzlich zu trennende Einheit begründen wollte, für die es eine eigene Disziplin, die Ökonomik, gibt, sondern als Teil des Staates versteht und in seiner Auswirkung auf den Staat betrachtet, s. o. Bd. 1, Einl. S. 45; 124; Vorbem. zu I 3; zu 13, 1260 b 17. Hier II 9 wirkt bes. Plat. nach: L e g. VI 780 e 2 f.; vgl. 781 a 7 „Hälfte"; b 6 („Glück des Staates", vgl. dazu o. Anm. zu 5, 1264 b 16); vgl. VII 806 c 3 ff.

35, 17 (b 19) „der Gesetzgebung nicht unterworfen" (ἀνομοθέτητος): Nach Plat. L e g. VI 781 a 1; s. u. 1270 a 4 ff. Dies (vgl. auch u. 1270 b 34) ist eine Einschränkung des allgemeinen Urteils über die Gesetzestreue in Sparta (z. B. VII 14, 1333 b 23 - 25; fr. 539; E N I 13, 1102 a 9 f.: Thuk. I 84, 3; Xen. M e m. IV 4, 15; L a c. 1, 2 und Kap. 8; Plut. L y c. e t N u m. c o m p. 2, 3; Isokr. 6, 81; 12, 111, s. o. Anm. zu 1, 1260 b 30; 8, 1269 a 14; die Gesetzlosigkeit in Sparta (ἀνομία) führt Isokr. 8, 96 erst auf die Ausweitung des spartanischen Machtbereiches zurück, nicht - wie Ar.- auf die

Versäumnisse des Gesetzgebers selber gegenüber der Hälfte der Bevölkerung, s. o. Vorbem.

35, 17 (b 20) „Gesetzgeber": U. 1270 a 7 ist Lykurg namentlich genannt, ihn müßte man auch unter dem 1270 a 20 vorausgesetzten (s. Anm. zu a 18) und b 19 erwähnten Gesetzgeber verstehen, während nach P o l. V 11, 1313 a 25 ff. Theopomp als der Gesetzgeber genannt ist. Die bloße Angabe „Gesetzgeber" ist als historische Information sehr vage und ungenau, nicht gerade das, was man - nach unserer Kenntnis von A t h. P o l. - für die L a c. P o l. erwarten müßte. Entweder lagen historische Forschungen, die ihm genauere Angaben erlaubt hätten, noch nicht vor (s. o. Vorbem. S. 296 ff.; u. Anm. zu 1270 b 7, vgl. auch zu a 18), oder Ar. war an einer genauen Angabe nicht interessiert. Dazu paßt, daß dieses Verfahren, die Namensnennung zu vermeiden, auf Plat. (L e g. VII 806 c 3, vgl. de Laix, JHPh 12, 1974, 27 - 29, s. o. Vorbem. S. 291) zurückgeht (vgl. auch Plat. L e g. III 692 a 3 ὁ δὲ τρίτος ἀνήρ und die Anm. von England z. St.). Dies gilt auch ausserhalb von P o l. II, vgl. VII 14, 1333 b 23 οὐδ' ὁ νομοθέτης ἀγαθός, diese auf den Gesetzgeber abzielende Betrachtungsweise Spartas muß traditionell gewesen sein, vgl. Plat. L e g. II 667 a 6 τοὺς νομοθέτας φαυλίζεις, und umgekehrt Thibron, der seine Bewunderung für Sparta auf den Gesetzgeber richtete, P o l. VII 14, 1333 b 18. Ar. bezieht sich nur auf den jeweiligen Schöpfer der Gesetzes, „von dem gerade gehandelt wird", in II 9 ist dieser „meistens identisch mit Lykurg" (v. Holzinger, Philologus 52, 1893, 61; Weil 1960, 244; de Laix, JHPh 12, 1974, 27 f.).

Im Unterschied zu Xen., der in L a c. in jeder spartanischen Einrichtung die voraussehende Klugheit des Gesetzgebers Lykurg erkennen wollte, sieht ihn Ar. hier sehr kritisch (vgl. auch 1270 a 18 ff.; 1271 b 15) - anders Ephoros (s. o. Vorbem.). Später, 1269 b 39 f., nennt Ar. Gründe, die die Ausbildung dieser Verhaltensweise bei den Frauen erklären können. Er ist aber nicht bereit, damit die schlechten Verhältnisse zu entschuldigen, 1270 a 9 f., s. Anm. zu a 10; auch dies ist offensichtlich gegen eine Lykurgfreundliche Tradition gerichtet. II 9 gibt aber nicht das vollständige Urteil des Ar. über Lykurg, denn in IV 11, 1296 a 18 ff. wird er unter den „besten Gesetzgebern" genannt.- „der ganze Staat". Ein Scheitern vergleichbar demjenigen Plat.s, vgl. o. 5, 1264 b 15 ff.

35, 22 (b 23) „weichlichem Genuß" (τρυφή): Vgl. Plat. L e g. VII 806 c 4 in einem Zusammenhang, der sich auf Spartas Frauen richtet, vgl. auch Plut. A g i s 4, 1; 7, 6; Diod. VII 12, 8. Vgl. Über die Frauen in der Oligarchie Ar. P o l. IV 15, 1300 a 7 f. Hinweis auf die Gefahren weichlichen Genusses o. 6, 1265 a 34; 7, 1266 b 26.

35, 23 (b 24) „Reichtum in hohem Ansehen": S. u. Anm. zu 1270 b 9. Er stellt die Mittel zum Genuß bereit, vgl. I 9, 1258 a 2 ff. (und Anm. zu

1257 b 41); Abgleiten Spartas zu Verhaltensweisen, die Nutzen oder Bereicherung versprechen: VII 14, 1333 b 10. Plat. betont in R e p. VIII bei der Behandlung der Timokratie, die Sparta und Kreta nahe kommen soll, das hohe Ansehen, das Reichtum dort genießt: 548 a 6 τιμῶντες ... χρυσόν - ebenfalls um der Vergnügungen willen, b 4 f.; vgl. 550 e 4 f.; 551 a 1 ff; die Frauen sind zornig, wenn die Männer nicht genügend hinter dem Geld her sind 549 c 8 ff. Zur Geldgier in Sparta s. Eur. A n d r. 451; Isokr. 11, 20; 12, 228; 241; Plut. A g i s 5, 1; Polyb. VI 48, 8; 49, 1; 5 ff.; Diod. VII 12, 8. Reichtum in Sparta Plat. H p. m a. 283 d; A l k. I 122 e, vgl. de Ste. Croix 1972, 137. Anders als Ar., der in dem Verhalten der Frauen, das Lykurg nicht unter Kontrolle bekam, von Anfang an Geldgier in Sparta findet, möchte Xen. L a c. 14, 3, vgl. 7, dies erst auf das späte Einreißen von Ungehorsam gegenüber den Gesetzen des Lykurg zurückführen, vgl. auch Ar. R h e t. II 23, 1398 b 18: die Spartaner lebten im Glück, solange sie sich an die Gesetze Lykurgs hielten (Alkidamas); vgl. Plut. A g i s 5, 1; A p o p h t h. L a c. 42, 239 f.; bei Isokr. 8, 96 ist Geldgier die Folge der spartanischen Ausweitung der Herrschaft. Diese Geldgier steht im Widerspruch zur Absicht, die andere Lykurg nachsagten: Xen. L a c. Kap. 7; Polyb. VI 45, 3 f. (und Walbank I 731); 46, 7; Plut. A p o p h t h. L a c. 41, 239 d. Bei Ar. war das Orakel überliefert: „Geldgier, nichts sonst, wird Sparta zerstören", fr. 544 R[3], vgl. Busolt-Swoboda I 48 Anm. 4; Diod. VII 12, 5; Plut. A g i s 9, 1; A p o p h t h. L a c. 42, 239 e - vorausgesetzt bei Plat. R e p. VIII 550 d 9 ff.?

35, 27 (b 26) „erotische Beziehungen zwischen Männern": Sie werden von Xen. L a c. 2, 12 f. bestritten, aber schwerlich zu Recht, vgl. Busolt-Swoboda II 701 mit Anm. 1; Cartledge, CQ 31, 1981, 92 Anm. 48, wo zu den Belegen Plat. L e g. I 636 b 4 ff. hinzuzufügen ist; über Kreta vgl. u. 10, 1272 a 24; bei den Kelten: Athen. XIII 79, 603 a; Diod. V 32, 7; MacDowell 1986, 61 - 65; vgl. insgesamt K. J. Dover, Greek Homosexuality, London 1978.

35, 29 (b 28) „zuerst diesen Mythos erzählte": Vgl. o. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1253 a 30; Vorbem. II 8.- „Ares und Aphrodite". Hom. O d. 8, 267 ff. hat Aphrodite, die mit Hephaistos verheiratet ist, ein ehebrecherisches Verhältnis zu Ares. Die Verbindung der beiden Hes. T h e o g. 933 ff., für weitere Belege s. d. Komm. v. West 1966, z. St. Ar. gibt eine gleichsam allegorische Deutung: die Verbindung von Ares und Aphrodite bedeutet, daß die Männer kriegerischer Volksstämme der erotischen Begierde, sei es zu *Männern* oder zu Frauen, erliegen. Vgl. Diod. VIII 9, 1 über Herakles.

35, 32 (b 31) „dies": Daß kriegerische Männer von Frauen beherrscht sind. Vgl. dazu in Sparta Plut. A g i s 7, 4; vgl. den Dialog einer auswärtigen Frau mit Gorgo, der Gemahlin des Leonidas: „allein ihr Spartanerinnen

herrscht über die Männer" - Gorgo: „Wir allein gebären auch Männer", Plut. L y c. 14, 8; A p o p h t h. L a c. 13, 227 e; unnatürlich ist die Herrschaft der Frauen über die Männer, s. o. Anm. zu b 13; u. zu 1270 a 15.- „Zeit ihrer führenden Machtstellung": Zwischen dem Sieg über Athen und der Niederlage bei Leuktra im J. 371 (s. u. 1270 a 33), vgl. z. B. Xen. H e l l. III 1, 3 πάσης τῆς Ἑλλάδος προστάται.

35, 37 (b 35) „dreiste Entschlossenheit": Die Eigenschaft, die mit der Qualität verwandt ist, der die Frauen die Herrschaft über die Männer verdanken, ist nutzlos für die alltäglichen Aufgaben (ἐγκύκλιος, s. o. I 7, 1255 b 25) - die Frauen brauchen andere Eigenschaften als die Männer, s. I 13, 1260 a 21 ff. Zur Nutzlosigkeit der spartanischen Frauen im Krieg s. Plat. L e g. VII 806 a 5 ff. (daher seine Forderung, auch Frauen müßten eine gewisse militärische Ausbildung erhalten: 794 c 7 ff; 804 d 6 ff.; 813 e 5 ff.; R e p. V 452 a 4 ff. - nach Plut. A p o p h t h. L a c. 12, 227 d war dies in Sparta tatsächlich verwirklicht). Unrühmliches Verhalten der Frauen beim Angriff der Thebaner unter Epameinondas 369: Xen. H e l l. VI 5, 28; Plut. A g e s. 31, 4.- Zur Bedeutung, die die historischen Ereignisse (ἔργα 1270 a 31 - zu dieser Argumentation s. o. Bd. 1, Anm. zu I 5, 1254 a 20), die Niederlage bei Leuktra J. 371 (s. u. 1270 a 33 mit Anm.- sicherlich bezieht sich auch VII 14, 1333 b 21 ff. und VIII 4, 1338 b 24 ff. auf die Folgen der Niederlage bei Leuktra) und Mantinea J. 362 für die Bewertung Spartas durch Ar. hatten, vgl. Ollier I 321 f.; Tigerstedt I 295 (ebda. 269, vgl. 289 über die davon verschiedene Wirkung auf Plat.); für Isokr. vgl. 6, 56; Leuktra als Einschnitt Polyb. IV 81, 12. Der Gebrauch des Imperfekts in diesem Kap. (1269 b 4; b 31 f.; b 37; 1270 a 18; a 31 f.; b 10; b 15) läßt diese Darstellung als einen Rückblick auf nicht mehr bestehende Verhältnisse erscheinen, vgl. Newman zu 1269 b 31 ὑπῆρχεν.

36, 1 (b 38) „wie ... in anderen Staaten": Bisweilen wird ergänzt: „die Frauen auch *nicht* von Nutzen sind", so Susemihl; Cartledge, CQ 31, 1981, 88 mit Anm. 25. Aber dies wäre eine Abschwächung der Kritik an den spartanischen Frauen, da ein solches Versagen allgemein verbreitet ist. Dagegen verstand schon Bernays: von Nutzen „wie es in anderen Städten *doch* die Frauen sind", vgl. Jowett; Ollier I 303; Barker; Saunders u. a. Kannte Ar. schon den Bericht über Telesilla und die argivischen Frauen im Kampf gegen die Spartaner Paus. II 20, 8-10; Plut. M u l. V i r t. 245 c ? Eine einzelne Ausnahme: Timokleia, vgl. Aristobul. FGrHist 139 F 2 b; Plut. A l e x. 12; beim Angriff des Pyrrhus 272 v. Chr. bewiesen die Frauen Tapferkeit: Plut. P y r r h. 27, 4 ff. (nach Phylarchos FGrHist 81 F 48). Unterstützung und Anfeuerung der Krieger durch Frauen: Caes. B e l l. G a l l. I 51, 3; Tac. G e r m a n. Kap. 7 und 8, vgl. 18 „idem in proelio passuram ausuramque"; H i s t. IV 18, 2 f.; A n n. 14, 30; Florus I 38, 16 f. Vgl. auch

Amm. Marc. XV 12 (einige der vorausgehenden Belege verdanke ich Prof. Köves - Zulauf).

36, 9 (1270 a 4) „günstig vorbereitet": Diese Bedingung muß auch für die individuelle Erziehung erfüllt sein, vgl. E N X 10, 1179 b 24 ff., bes. b 29 ff. Kriegerisches Leben hat Teil der arete, vgl. P o l. VII 15, 1334 a 25 ff., vgl. o. I 6, 1255 a 12 mit Anm.; Susemihl Anm. 294 b vergleicht Thuk. I 84, 3. Zur aristot. Skepsis, durch Gesetze allein etwas ausrichten zu können, wenn Gewohnheiten entgegenstehen, s. o. Anm. zu 8, 1269 a 21. Ar. nimmt die Bedingungen ernst, unter denen ein Gesetzgeber tätig sein muß und überhaupt nur erfolgreich sein kann. In VII 7, 1327 b 18 ff. untersucht er, welche Eigenschaften ein Staatsvolk besitzen muß, damit es vom Gesetzgeber leicht zur richtigen Charakterhaltung erzogen werden kann (εὐαγώγους ... πρὸς ἀρετήν, b 38). Das Zurückweichen des Gesetzgebers hatte schon Plat. kritisch vermerkt: L e g. VI 781 a 1 ff. (a 5 εἴξαντος τοῦ νομοθέτου), s. o. Anm. zu 1269 b 19. Ausdrückliche Polemik gegen diese aristot. Darstellung der Untätigkeit des Lykurg: Plut. L y c. 14, 1.

36, 15 (a 10) „verzeihende Nachsicht": S. o. Anm. zu 1269 b 20. Ar. will nicht über die Schuld oder Unschuld des Gesetzgebers, sondern über die Zustände selber ein Urteil fällen - entsprechend seinem in 1, 1260 b 31 f. formulierten Programm, s. u. 1270 a 20; 1271 a 11; a 26. Deswegen kann man nicht mit Cartledge, CQ 31, 1981 88, zu 1269 b 39 ff., hier eine Entschuldigung des Lykurg herauslesen: „It is the women themselves, therefore, according to Aristotle, who are responsible for their indiscipline" (ähnlich de Laix, JHPh 12, 1974, 27), aber Ar. verzichtet hier ausdrücklich auf Schuldzuweisung; wenn man sich schon auf diese Frage einläßt, so entspräche es eher seinen politischen Vorstellungen, Lykurg auch hierfür verantwortlich zu machen, vgl. VII 13, 1332 a 28 ff.: für einiges ist der Gesetzgeber verantwortlich, für anderes eine Glücksfügung (τύχη), „aber daß der Staat gut ist, ist nicht mehr das Ergebnis des Glücks, sondern Aufgabe und Leistung des Wissens und der richtigen Entscheidung" (des Gesetzgebers), a 31 f. Für Ar. liegt also das Versäumnis bei dem Gesetzgeber, vgl. die Formulierung 14, 1333 b 23; hier 1269 b 21 f. Um etwas anderes geht es u. 12, 1274 a 11 ff., wo Solon gegen eine Kritik in Schutz genommen wird, die ihm die spätere Entartung der Demokratie anlastet. Anders als die Mängel in Sparta, die der Gesetzgeber selbst zu verantworten hat, ist die Entwicklung in Athen durch Ereignisse ausgelöst worden, die nicht Versäumnisse des Gesetzgebers offenbaren, s. o. Anm. zu 1269 a 30.

36, 17 (a 12) „oben bemerkt": Einfluß auf die Verfassung, s. o. 1269 b 13; b 17 ff.; Einfluß auf Geldgier: s. o. 1269 b 23.

36, 20 (a 15) „Unausgewogenheit der Besitzverteilung": Von der eher moralisch verwerflichen *Geldgier* der spartanischen Frauen geht Ar. auf die

soziale (und politische) Seite dieser Aufhäufung von *Besitz* bei wenigen in Sparta (s. V 7, 1306 b 36 ff.; 1307 a 35; 12, 1316 b 8) über (die Formulierung des Vorwurfs vielleicht nach Plat. L e g. VI 773 b 7); der Zusammenhang zwischen beiden Themen wird auch dadurch hergestellt, daß es auch hier die Frauen sind, die als Erbtöchter den größten Teil des Landes besitzen (a 23 f.). In E N VIII 12, 1161 a 1 erklärt Ar. mit dem Reichtum der Erbtöchter ihre über die Männer dominierende Stellung, die er ja hier an Sparta beschrieben hatte, s. o. Anm. zu 1269 b 31; Plat. L e g. VI 774 c 7 hatte wohl Sparta vor Augen. Zu den Klagen der Männer über solche Erbtöchter vgl. Menand. fr. 403; 582; 585 (Kock). Vgl. Hor. c. III 24, 19 f.: ... nec dotata regit virum coniunx. Gegen die Bestätigung durch alle Quellen hat Gawantka, HZ 234 (1982), 634, die aristot. Darstellung der Unterwürfigkeit spartanischer Männer, die ihm mit ihrem militärischen Charakter unvereinbar scheint, als „historisch abstrus" bezeichnet.

„The problem of spartan *land -tenure* is one of the most vexed in the obscure field of Spartan institutions", Walbank I 728. Vgl. dazu jetzt MacDowell 1986, 89 ff. Hodkinson CQ 36, 1986, 378 - 406. Eine gewisse - prolykurgische (Walbank I 729) - Tradition schrieb dem frühen Sparta (relative) Gleichheit des Besitzes zu: Isokr. 12, 179; vgl. Plat. L e g. III 684 d 4 ff.; Polyb. VI 45 (wo als Quellen Ephoros, Xen., Kallisthenes und Plat. genannt sind - zu Ephoros vgl. Tigerstedt I 214); 48, 3; Plut. L y c. 8 - 11, vgl. Busolt-Swoboda II 633 mit Anm. 6. P o l. V 7, 1306 b 36 ff. verweist Ar. für starke Besitzgegensätze in Sparta schon auf Tyrtaios. Belege für die Existenz von Begüterten in Sparta bei de Ste. Croix 1972, 137 f., vgl. 354 f. App. XXVIII über die zahlreichen Siege im Wagenrennen, einer Disziplin der Reichen - hier waren es wieder die Frauen, die in Olympia sogar Siege errangen, vgl. de Ste. Croix, CR 20, 1970, 277. Gegen die Auffassung, daß es allgemeine Gleichheit des Besitzes gab, s. Cartledge 1979, 165; 168 f.; Bringmann, Gymnasium 87, 1980, 471, bes. Hodkinson, CQ 36, 1986, 381 ff. Dagegen David, AncSoc 13-14, 1982-1983, 82 ff. mit zwei Argumenten e silentio: Ar. kannte Berichte über die ursprüngliche Gleichheit des Grundbesitzes, aber widersprach ihnen nicht. Und Plut. hätte erwähnt, wenn seine Darstellung der des Ar. widersprochen hätte. Aber nach II 7, 1266 a 39 ff. hat Phaleas von Chalkedon, nicht Lykurg, als erster Gleichheit in Grundbesitz (1267 b 10) herzustellen versucht.

Der Bericht des Ar. über die starken Besitzgegensätze (1270 a 16 f.) wirkt übertrieben, denn die „sehr Armen" (σφόδρα πένητες), an die das Ephorat häufig fiel (b 9 f.), müssen doch vermögender gewesen sein als die *genau so beschriebenen* Personen (1271 a 30, vgl. a 35), die den vorgeschriebenen Beitrag zu den Syssitien *nicht* leisten konnten und deswegen die Bürgerrechte verloren (Busolt-Swoboda II 722 Anm. 5).

In II 7 hatte Ar. gegen Phaleas die Bedeutung der Besitzunterschiede für die Einheit im Staat, wenn auch nicht völlig bestritten, so doch heruntergespielt (s. o. Anm. zu 1266 a 38; b 24). Ar. kritisiert die Ungleichheit des Besitzes auch hier II 9 nicht, weil der soziale Gegensatz, wie das Phaleas behauptet hatte, zu politischer Instabilität führe, sondern wegen der Auswirkungen auf die Bürgerzahl. Es ist dies nichts anderes als die o. Kap. 6 und 7 herausgestellte Interdependenz von Besitz und Bürgerzahl (s. u. Anm. zu 1270 b 4; s. o. Anm. zu 6, 1265 a 38 ff.; 7, 1266 b 10), vgl. die Empfehlung u. 1270 a 34 ff., die geringe Anzahl von Bürgern durch ausgeglichene Besitzverhältnisse und nicht durch Bürgerrechtsverleihung zu steigern. Die Beachtung dieses Zusammenhanges ist für Sparta deswegen besonders wichtig, weil die Vollbürger, die Spartiaten, allein die Krieger stellten. Die Besitzgegensätze schwächen damit letztlich die militärische Kraft Spartas; die augenblickliche Zahl von Kriegern liegt weit unter der Zahl, die das Land ernähren könnte (1270 a 29) und im Interesse seiner Autonomie ernähren müßte: Wegen seiner geringen Zahl von Kriegern hat Sparta die einzige schwere Niederlage (Leuktra J. 371) nicht überstanden (1270 a 33). In diesem Zusammenhang übt Ar. auch Kritik an der spartanischen Gesetzgebung zur Familienplanung (1270 a 39 ff.) und zwar besonders in ihrem Zusammenhang mit der Besitzregelung (vgl. 6, 1265 b 3 ff.). Ar. bleibt also ganz in seinem Schema „Land und Leute" (vgl. o. Anm. zu 6, 1265 a 18, vgl. auch zu a 13) bzw. „Grundbesitz und Bürgerzahl", erweitert um den Gesichtspunkt der militärischen Stärke, den er z. B. bei Phaleas vernachlässigt sieht (7, 1267 a 22: „der Besitz muß nicht nur für die Bedürfnisse in dem Staat ausreichen, sondern für die Bedrohungen von außen"). Das heißt, Ar. betrachtet auch hier den Besitz als die materielle Ausstattung des *Staates* (wie in Pol. VII, vgl. Schütrumpf 1980, 129; 11 ff.). Ich möchte daher nicht mit Gigon (1973, 286 Anm. zu 1269 a 29, vgl. Stigen 269, der unitarisch die aristot. Kritik in Pol. II auf die Auffassung von Pol. I zurückführt) hier eine Anknüpfung an Pol. I sehen, wo Besitz die Bedingung für das Leben des einzelnen *Haushalts* war (vgl. auch o. Anm. zu 1269 a 37; b 9; b 13; er wird nach den gesamtstaatlichen Bedürfnissen betrachtet, nicht aber wie in Pol. I Kap. 8 und 9, nämlich im Hinblick auf das Lebensziel des einzelnen. Pol. II 9 ist auch verschieden von der Betrachtung des Besitzes in Pol. IV - VI im Hinblick auf die Verteilung unter die Bürger mit allen innenpolitischen Implikationen: Parteienbildung und Bürgerkrieg. Das wird bestätigt durch die Gesichtspunkte bei der Behandlung der Syssitien (1271 a 26 ff.), bei denen Ar. der Frage der Besitzverteilung in auffälliger Weise aus dem Wege gegangen ist: Die spartanischen Syssitien kritisiert Ar., weil jeder einzelne seinen Beitrag selbst aufbringen muß; die Armen, die dazu nicht imstande sind, verlieren das

Bürgerrecht. Im Hinblick also auf die Bürgerzahl ist die Syssitienordnung verfehlt, nicht im Hinblick auf die sozialen oder politischen Beziehungen (vgl. dagegen die Empfehlung für Oligarchien, zu ihrer eigenen Sicherheit ausgewogene Besitzverhältnisse herzustellen u. V 8, 1309 a 25, vgl. Schütrumpf 1980, 133 Anm. 176).

36, 23 (a 18) „Grundbesitz": Ar. selber sieht hier Eigentum an Grund und Boden als die wesentliche, auch im Hinblick auf die politischen Verhältnisse entscheidende Form von Besitz an - wie dies auch von Plat. L e g. und Phaleas erkannt war, während Ar. gegen beide den Vorwurf der Einseitigkeit erhebt (s. o. Anm. zu 6, 1265 b 22; 7, 1267 b 9) - ein Vorwurf, der nach diesem Abschnitt in II 9 (vgl. die politische Bedeutung der Landverteilung in Thurioi V 7, 1307 a 27 ff.; vgl. Ar.' Empfehlung selber VI 4, 1319 a 8 ff:) nicht so recht überzeugt (s. o. Anm. zu 7, 1266 b 16).

„mit einem Makel belegt" (ἐποίησεν οὐ καλόν): D. h. nicht ausdrücklich verboten (wie in Lokroi, o. 7, 1266 b 18 f. und Anm. zu b 16; vgl. Plat. L e g. IV 741 b 3 ff.), aber doch sozial geächtet (vgl. Busolt-Swoboda II 634 Anm. 3). Vergleichbar ist der Fluch, die religiöse Sanktion, bei der Regelung der Abgaben der Heloten Plut. A p o p h t h. 41, 239 e (ἐπάρατον), vgl. Lotze 31, vgl. die Diskriminierung (ἀτιμία) eheloser Männer A p o p h t h. L a c. 14, 227 e.

Differenzierter wird von Ar. L a c. P o l. (bei Herakleides) fr. 611 (12) (vgl. Plut. A p o p h t h. L a c. 22, 238 e) die *Ächtung* des Verkaufes von Land von einem *Verbot* des Verkaufes des alten Anteils (ἀρχαία μοῖρα) unterschieden. Andrewes 1967, 18 Anm. 10, schließt auch daraus, daß Ar. bei der Niederschrift von L a c. P o l. besser informiert war als in P o l. (s. auch u. Anm. zu b 7). Im Hinblick auf die folgende Bemerkung des Ar. (1270 a 21), nämlich die Möglichkeit, das Land zu vererben oder zu verschenken, sind nach Cartledge 1979, 166, die beiden Berichte miteinander vereinbar, „for it is not denied that the 'ancient portion' might also be alienated through gift or bequest" (vgl. schon v. Holzinger, Philologus 52, 1894, 82 ff., bes. 86 f.). Aber in P o l. II 9 ist der 'alte Anteil' überhaupt nicht erwähnt, vielmehr gilt die Möglichkeit der Überlassung durch Mitgift oder Erbschaft - streng genommen - nur für den Besitz, dessen Verkauf, wie es vorher hieß, *geächtet* ist, d.h. wenn man die Unterscheidung des Herakleides voraussetzt - für den *Teil* des Besitzes, dessen Verkauf *geächtet* ist, nicht den ursprünglichen Anteil, dessen Verkauf *verboten* ist, über den wir in P o l. nichts erfahren. Mir scheint es problematisch, diese Angabe in P o l. II 9 auf eine Form von Besitz auszudehnen, von der Ar. in P o l. II 9 keine Kenntnis verrät (Hodkinson, CQ 36, 1986, 388, nimmt an, daß P o l. eine komprimierte Darstellung der Version von L a c. P o l. ist). Zu den verschiedenen Folgen der Veräußerung des ursprünglichen Landloses s. o.

Anm. zu 7, 1266 b 16.

Die Möglichkeit, Land zu verschenken bzw. zu vererben, wurde häufig mit der allein bei Plut. Agis 5, 2 f. erwähnten Rhetra des Ephoren Epitadeus, die in das 4. Jahrh. gehören müßte, in Verbindung gebracht. Aber Ar. lastet diese Möglichkeit, Land zu verschenken bzw. zu vererben, dem „Gesetzgeber" an (ἔδωκε, a 21), zuletzt (a 7) war Lykurg genannt (s. o. Anm. zu 1269 b 20; Hodkinson, CQ 36, 1986, 389 f.), Ar. kannte offensichtlich Epitadeus nicht, was neben anderen Gründen für die Auffassung spricht, Epitadeus sei die Erfindung einer späten Legende, um Lykurg zu entlasten: Meyer 1892, I 258 Anm. 3; Cartledge 1979, 167 f. Ich habe in GRBS 28, 1987, 441 - 457, dargelegt, daß das ganze Kapitel 5 in Plut. Agis mit dem Konflikt Vater -Sohn, dem gesetzlich eingeräumten Recht, seinen Besitz zu veräußern, dem daraus folgenden Gegensatz arm - reich und der sozialen Bedrohung durch die Verarmten, nach Plat. Rep. VIII 549 c - 552 e gestaltet und nach diesem Vorbild erfunden wurde. Vgl. auch Hodkinson, CQ 36, 1986, 378 ff., bes. 383 ff.

„wem man will": U. V 8, 1309 a 23 ff. empfiehlt Ar. Oligarchien, Erbschaften in der Familie und nicht (an Fremde) als Geschenk weiterzugeben. In den USA beschränkt lediglich der Staat Louisiana das Recht zu vererben, an wen man will.

33, 36 (a 23) „den Frauen": Zur Konzentration von Landbesitz bei den Frauen vgl. Cartledge, CQ 31, 1981, 97 f.; in der Mitte des 3. Jahrhs. gehörte der größte Teil des Besitzes den Frauen, Plut. Agis 7, 5. Wie Newman II 314 bemerkt, nahm Plat. Ar.' Kritik an Sparta vorweg, indem er in Leg. die Landlose unveräußerlich machte, Mitgiften untersagte, das Recht, den Besitz zu übereignen, einschränkte und den Anspruch der Verwandten bei Erbschaften oder Verfügungen über Erbtöchter stärkte.- Wegen der ständigen Kriege, in denen die Söhne fielen, ging das Erbe häufig auf die Tochter über. Im Bericht des Ar. scheint nicht nur die Bezeichnung unkorrekt - in Sparta nicht ἐπίκληρος (so in Athen), sondern πατροῦχος (Her. VI 57, 4 - zu den hier vorgeschlagenen Textänderungen vgl. MacDowell 1986, 96), sondern die dadurch nahegelegte Auffassung von den tatsächlichen Verhältnissen: Eine athenische „Erbtochter" gab nur das Erbe an ihren Mann - möglichst aus der engsten Verwandtschaft - weiter, während die spartanischen Frauen selber Eigentümerinnen des Besitzes sein konnten und damit wirklich das Erbe antraten, Cartledge, CQ 31, 1981, 97 f.; Hodkinson, CQ 36, 1986, 394 ff.- Nach Her. VI 57, 4 waren die Könige Richter darüber, an wen die Erbtochter fiel, falls ihr Vater nicht im Testament über sie verfügt hatte - bei Ar. entscheidet eine Art Vormund (vgl. Susemihl Anm. 305; anders zur Schwierigkeit, die Rollen des κληρονόμος und der Erbtochter zu vereinbaren, MacDowell 1986, 107 f.: er ist wirklicher Erbe eines Teils,

der andere Teil fiel an die Erbtochter; die Auffassung von Hodkinson, CQ 36, 1986, 396, daß der κληρονόμος selber die Erbtochter heiraten konnte, ist nach der Formulierung a 28 f. „verheiratet derjenige, den er als κληρονόμος hinterläßt, die Erbtochter mit dem Mann ..." sehr unwahrscheinlich; zur Glaubwürdigkeit dieser Angabe s. Cartledge, CQ 31, 1981, 99 f.). Versuch, die Berichte bei Her. und Ar. zu vereinbaren: Hodkinson, CQ 36, 1986, 397.

„Mitgiften". Zweifel an dieser Angabe aufgrund der antiken Berichte, daß in Sparta keine Mitgift gegeben wurde: Cartledge, CQ 31, 1981, 98 mit Anm. 86; vgl. MacDowell 1986, 81 f. Dagegen mit guten Gründen Hodkinson, CQ 36, 1986, 398 ff.

36, 34 (a 27) „dagegen" (νῦν): Vgl. Hodkinson, CQ 36, 1986, 397 Anm. 92.

36, 39 (a 29) „das Land": S. o. Anm. zu 6, 1265 a 13. Da Ar. sich offensichtlich auf die Zeit vor der Schlacht bei Leuktra bezieht (s. o. Anm. zu 1269 b 35, vgl. zu a 37), rechnete er wohl das Gebiet von Messenien dazu (Newman, z. St.).- Zu den Zahlenangaben vgl. Busolt-Swoboda II 640 mit Anm. 2; 712 f.; 718 Anm. 2; Andrewes 1967, 18 f. mit Anm. 11 und 13; Forrest 131 ff. (Excursus II); de Ste. Croix 1972, App. XVI, 331 f.; Cartledge 1979, 168 f.; 294; 307 ff.; Rhodes, Historia 30, 1981, 499 mit Anm. 7. Die Verbündeten der Thebaner konnten im Jahr 370 die Thebaner zum Einmarsch nach Lakonien bewegen, indem sie darauf verwiesen, daß das Land von Verteidigern entblößt war, Xen. Hell. VI 5, 23; 25.

37, 3 (a 33) „eine einzige Niederlage": Vgl. die Formulierung Isokr. 12, 57 f. Gemeint ist die Niederlage bei Leuktra (Böotien) gegen die Thebaner unter Epameinondas 371 (vgl. o. Anm. zu 1269 b 35). Zu den Verlusten, etwa 400 von 700 Spartiaten, s. Xen. Hell. VI 4, 15; Andrewes 1967, 18 Anm 13. Die Darstellung der Niederlage bei Leuktra durch Ephoros muß sehr eindrucksvoll gewesen sein, vgl. FGrHist 70 F 213. Schlimm war der Verlust Messeniens und der Heloten dort: de Ste. Croix 1972, 93 mit Anm. 11; Cartledge 1979, 299.- „Geringe Zahl der Bürger" (ὀλιγανθρωπία) - natürlich nicht „Menschenmangel" (Gigon 1973, Übers.), „Menschenarmut" (ebd. Anm. zu 1270 a 15 - b 6), „disette d'hommes" (Cloché, LEC 11, 1942, 304), vgl. dagegen schon Busolt-Swoboda II 718 Anm. 1; de Ste. Croix 1972, 331 f. (Append. XVI). Zur Sache vgl. Xen. Lac. 1, 1; Hell. III 5, 15; VI 5, 28; Isokr. 12, 257; Diod. XV 63, 1.

37, 5 (a 35) „Bürgerrechte ... verliehen": Unter den früheren Königen, vgl. Ephoros FGrHist 70 F 117. Von äußerst restriktiver Praxis berichtet schon Her. IX 35, vgl. Busolt-Swoboda II 658 Anm. 1. Grundsätzlich zu Bürgerrechtsverleihungen, um die Zahl der Bürger zu steigern u. III 5, 1278 a 26 ff.; VI 4, 1319 b 6 ff.

37, 7 (a 37) „zehntausend": Wohl eine Abrundung der Zahl 8000, die Demaratos bei Her. VII 234, 2 angibt, Busolt-Swoboda II 640 Anm. 2; Cartledge 1979, 169. Schaefer, Historia 10, 1961, 405 Anm. 1, erwägt, daß die Idealvorstellung der politischen Theorie der Πόλις μύρίανδρος (vgl. o. Anm. zu 8, 1267 b 30) auch hier zugrundeliegen könnte - Isokr. 12, 257 stellt dagegen Staaten mit 10000 Bürgern der geringen Bürgerzahl Spartas entgegen.

„für eine große Zahl von Männern im Staat sorgt" (πληθύνειν τὴν πόλιν): Das war später das Ziel des Agis, Plut. A g i s 6, 1 ἐξισῶσαι καὶ ἀναπληρῶσαι τὴν πόλιν, vgl. 8, 3; Kleomenes verwirklichte es ἀναπληρώσας δὲ τὸ πολίτευμα ..., Plut. K l e o m. 11, 3.

37, 11 (a 40) „Steigerung der Kinderzahl": Zur Aufmerksamkeit, die Schriften über Sparta den Eltern und der Geburt gesunden Nachwuchses widmeten vgl. Kritias Vors. 88 B 32 (II 391); Xen. L a c. Kap. 1, vgl. weiteres Cartledge, CQ 31, 1981, 93 ff.; in diesen Zusammenhang gehören die Bestrafungen oder entehrenden Maßnahmen gegen unverheiratete Männer, vgl. Ariston v. Chios SVF I 400; Busolt-Swoboda II 655 Anm. 4; Cartledge 1979, 310 f.

37, 16 (b 4) „vom Kriegsdienst freigestellt" (ἄφρουρος): Gegensatz Xen. L a c. 5, 7 ἔμφρουρος, „felddienstpflichtig".- „von allen Verpflichtungen gegen den Staat entbunden", ἀτελὴς πάντων vgl. Busolt I 300 - abweichend von Ar. wird nach Aelian V a r. H i s t. VI 6 dieses Privileg erst bei fünf Söhnen gewährt.

„Verteilung des Besitzes von Land": Damit ist wohl nicht in erster Linie die hohe Besitzkonzentration in den Händen von Frauen gemeint (a 23), denn unter der hier gemachten Voraussetzung, daß Eltern ermuntert werden, viele *Söhne* zu haben (b 2 - 5), gibt es nicht gerade Besitzkonzentration bei Erbtöchtern. Man muß annehmen, daß das Erbe auf mehrere Söhne aufgeteilt wurde (vgl. MacDowell 1986, 95; Hodkinson, CQ 36, 1986, 392 ff.; ebd. 400 ff. benutzt Hodkinson die vorliegende Stelle für die Annahme des Erbrechts auch von Töchtern). Die von Ar. beschriebene Konsequenz der Verarmung tritt aber auch dann ein, wenn es unter den vielen Kindern auch Töchter gibt, deren große *Mitgiften* (a 25) eine Schmälerung des Erbes bedeuten und damit eine Verschärfung der Verarmung auch der Söhne mit sich bringen (Tigerstedt I 578 Anm. 546, bezeichnet dies dagegen als ein rein hypothetisches Argument des Ar.). Beide Gesichtspunkte deuten darauf hin, daß Ar. die spartanische Regelung kritisiert hat, die das Hinterlassen des Besitzes *an jeden beliebigen* zuließ (vgl. MacDowell 107; 110), anstatt Vererbung als ein Mittel des sozialen Ausgleiches einzusetzen, wie dies Plat. vorschlug: nur ein Bruder der Mutter *ohne* Landlos soll eine verwaiste Erbtochter heiraten dürfen, L e g. XI 924 e 3, vgl. Ar. selber u. V

8, 1309 a 23-26. Das aristot. Argument, daß die Unveränderlichkeit und Erblichkeit der Landlose angesichts wechselnder Kinderzahl zur Ungleichheit des Besitzes führen mußte, ist auch in moderner Zeit geteilt worden: Busolt - Swoboda II 636, vgl. 660; Bringmann, Gymnasium 87, 1980, 481 f.; Cartledge 1979, 308.

Den Zusammenhang von Kinderzahl und vom Gesetzgeber eingeführter Besitzordnung hatte Ar. schon o. II 6 bei seiner Auseinandersetzung mit Plat. L e g. erörtert: 1265 a 38 ff., wo er ebenfalls auf die Konsequenz hinwies, daß die überzähligen Kinder in Armut geraten (b 10 ff., s. Anm. zu a 38), vgl. auch die Kritik an Phaleas o. 7, 1266 b 8 ff. (und Anm. zu b 10). Überhaupt zeigt dieser ganze Abschnitt ab 1270 a 15 ff. enge Beziehungen zu den Erörterungen der vorausgehenden Kap. und spricht gegen die These, die Kap. II 9 ff. seien später als II 1 - 8 verfaßt (s. o. Einl. S. 92 ff.). Zu den unausgewogenen Vermögensverhältnissen (a 15) s. o. 7, 1266 b 15 ff. mit Anm. zu b 16. Die in Sparta aufgetretenen Folgen der großen Mitgiften (1270 a 23 - 25) stehen im Gegensatz zur Absicht des Phaleas, durch Mitgiften die Ungleichheit des Besitzes zu beseitigen - diesen Vorschlag des Phaleas zitierte Ar., ohne Kritik daran zu üben (7, 1266 b 2 ff.). Die Restriktionen, Land zu veräußern (die zwar auch in Sparta besteht, aber umgangen wird, 1270 a 18 ff.), erwähnt Ar. in II 7 anerkennend für die Einsicht früherer Gesetzgeber in die Bedeutung sozialer Verhältnisse für den politischen Zusammenhalt, und er führt auf die Aufhebung eines solchen Verbotes einen Verfassungswechsel zurück, 1266 b 14 ff. Und wie in den früheren Kapiteln (s. o. Einl. S. 106; Anm. zu 6, 1265 a 18; 10, 1271 b 33; Vorbem. zu Kap. 11 und Anm. zu 1272 b 33) und P o l. VII, so beginnt Ar. auch bei der spartanischen Verfassung mit den Voraussetzungen des staatlichen Lebens: 'Menschen und Land' und geht erst dann zur Behandlung der eigentlich politischen Institutionen der Herrschaft über (auch hierbei - s. o. Anm. zu 1269 b 13 - schafft ein Leitbegriff den Übergang: Armut, 1270 b 6/b 9 f.).

37, 20 (b 7) „Ephorenamt": Obwohl Ar. auf die Machtträger der spartanischen Verfassung eingeht, sind seine Angaben äußerst vage (andere Einschätzung Tigerstedt I 297 f.; Ollier I 308; 321, möchte er aus der genauen Kenntnis Spartas einen persönlichen Anfenthalt des Ar. dort erschliessen). Worin konkret z. B. die besonders weitreichenden Befugnisse der Ephoren (1270 b 7, vgl. b 28) bzw. der Geronten (b 39) bestehen, teilt er nicht mit. In seiner Kritik gibt er keine der spezifischen Aufgaben dieser Institutionen an, sondern wiederholt bei allen die gleichen Gesichtspunkte.

So übergeht Ar. in diesem Kap. - so wie vor ihm Plat. in den G e s e t z e n (Aalders 1968, 39) - völlig die Volksversammlung, über deren weitreichenden Beschluß (die Athener haben den Friedensvertrag verletzt) Thuk.

I 87, 2 berichtete (vgl. über die Rolle des Volkes schon Tyrt. 4, 9 W.; vgl. Bringmann, Gymnasium 87, 1980, 476 f.; Busolt - Swoboda II 691 ff., weitere Belege bei Andrewes 1967, 6). Die beiden Erwähnungen in 10, 1272 a 11: 'keine Befugnisse außer nachträgliche Bestätigung der Entscheidung der Ephoren', und 11, 1273 a 9 f.: 'der Demos darf nur zuhören', widersprechen offensichtlich der Bedeutung der Volksversammlung, die Ar. selber in der Rhetra fand, vgl. Andrewes 1967, 2 f., der daraus schließt, daß Ar. bei der Abfassung dieses Kapitels die Bedeutung der Volksversammlung noch für gering hielt (vgl. u. Anm. zu 10, 1272 a 10 für Kreta), weshalb er in P o l. II 9 das demokratische Element in Sparta nur in der *Wählbarkeit des Demos zum Ephorenamt* sah (erst in IV 9, 1294 b 29 betont Ar. das *Recht des Demos, die Geronten zu wählen*). Andrewes folgert, daß P o l. II 9 verfaßt wurde, bevor Ar. nicht nur die Rhetra (deren Kenntnis Plut. aus Ar. L a c. P o l. hat, vgl. fr. 536 R^3), sondern auch die historischen Berichte der ersten Hälfte des 4. Jahrh.s zur Kenntnis nahm: „These older sections of the work" (P o l. II 9) beschäftigten sich mehr mit den Leistungen der zeitgenössischen Theorie über Sparta als mit der Erforschung historischer Tatsachen (Andrewes 7; vgl. Keaney, LCM 5, 1980, 52 f., s. o. Anm. zu a 18; Vorbem. S. 297 ff.). Jedenfalls kontrastiert dieses Desinteresse an den politischen Institutionen in P o l. II 9 mit der Sorgfalt, die Ar. in IV 14 (bes. 1298 a 2 programmatisch „welche Befugnisse sie haben sollen ..." - so dort 9, 1294 b 33 zur spartanischen Gerichtsbarkeit) dieser Fragestellung widmet. Seine Kritik in II 9 zielt in der Hauptsache auf das Mißverhältnis von Machtfülle und persönlicher Qualifikation der Inhaber der drei politischen Institutionen (Ephoren, 1270 b 7 f.; b 31; Geronten, b 37 f.; 1271 a 3; Könige, a 20 ff.), so daß Weil 1960, 233, mit Recht bemerkte, Ar.' Kritik gründe sich „sur une objection essentielle, qui est d'ordre moral" - das platon. Argument, daß die verschiedenen Machtträger sich gegenseitig hemmen, weshalb die von Ar. behauptete Machtfülle in diesem Umfang auch gar nicht besteht, berücksichtigt Ar. nicht - außer polemisch (s. u. Anm. zu b 14). „Platon n'a ... que des éloges pour les institutions politiques de Sparte" (Ollier I 309), Ar. ist daher in diesem Teil der Kritik, die sich gegen die politischen Institutionen Spartas richtet, am wenigsten von Plat. abhängig (Tigerstedt I 296 f.); auf der anderen Seite teilt Ar. mit der Kritik an der persönlichen Unzulänglichkeit aller in Sparta mit politischen Aufgaben Betrauten das traditionelle (s. o. Vorbem. S. 292) und besonders von Plat. betonte Erfordernis der Qualifikation für die politische Aufgabe, das Ar. zwar auch in P o l. III und VII zur Grundlage der Verfassungsbetrachtung macht, das aber etwa P o l. IV - VI weitgehend fehlt, wo er vielmehr hohe Erwartungen an den politischen Ausgleich sozialer Gruppen und institutionelle Regelungen allein knüpft (s. Schütrumpf 1980, 119 f.; 153; 171 ff.; 201

u. Kap. VI bes. 243 ff.; s. o. Vorbem. S. 291 f.).

Zu den Kompetenzen des Ephorenamtes s. Busolt-Swoboda II 683 ff., bes. 688 ff.; Andrewes 1967, 8 ff.; Clauss 132 - 138. Dazu gehörten u. a.: Vorsitz über Volksversammlung (Xen. H e l l. II 2, 19; V 2, 11; Andrewes 13); Einberufung des Heeres (Andrewes 10 f.); Verhandlungen mit Gesandten (Xen. H e l l. II 2, 13; 19; 4, 38; III 1, 1 u. ö.), weitgehende Funktionen in Gerichtsbarkeit (s. u. III 1, 1275 b 10; IV 9, 1294 b 33, weitere Belege bei Busolt-Swoboda II 689 f.; Rahe, Historia 29, 1980, 398 Anm. 47). Berichte über ihre Macht, auch gegen Könige Strafen zu verhängen, sind unglaubwürdig (Andrewes 19 Anm. 17); Vollmachten über Perioken (Busolt - Swoboda II 664 Anm. 2). Das Urteil, sie besäßen „die wichtigsten Kompetenzen" (b 8), wiederholt Ar. mehrmals: b 14 (s. Anm.); b 18 f.; b 28 ff.; 1271 a 7; vgl. IV 9, 1294 b 29 f.; es fand sich auch in seiner L a c. P o l., vgl. fr. 537 b; 611 (10) R^3, vgl. Plut. A g e s. 4, 2.

Nach Her. I 65, 5 hat Lykurg das Amt der Ephoren eingerichtet; unvoreingenommene Lektüre von P o l. II 9 legt nahe, daß der 1270 b 19 genannte „Gesetzgeber" ebenfalls Lykurg war (Keaney, LCM 5, 1980, 52), zumal das kretische Ephorat (10, 1272 a 4 ff.), wie die meisten kretischen Einrichtungen von Lykurg geschaffen sein sollen, 1271 b 22 ff. (vgl. Newman zu 1272 a 4). Dagegen wurde nach P o l. V 11, 1313 a 25 ff. (weitere Belege bei Kahrstedt, RE XIII 2, 2445 s. v. Lykurgos; zu den unterschiedlichen Traditionen vgl. David, AncSoc 13-14, 1982-1983, 72 Anm. 19) das Ephorat von Theopomp eingeführt, um die königliche Gewalt einzuschränken - nichts deutet darauf hin, daß Ar. schon in P o l. II diese Auffassung vertrat, zumal er in II 9 (s. u. Anm. zu b 14) offenläßt, ob Zufall oder der Gesetzgeber für diese politisch segensreiche Regelung verantwortlich ist, während in V 11 ein politisch weitblickender Theopomp vorgestellt wird. Wahrscheinlich lagen diese historischen Forschungen, auf deren Grundlage Ar. wohl in P o l. V den Namen Theopomp angeben konnte, in P o l. II noch nicht vor (s. o. Vorbem. S. 296; o. Anm. zu a 18 und zu 1269 b 20).

In der großen Rhetra (vgl. dazu K. Bringmann, Die große Rhetra und die Entstehung des spartanischen Kosmos, Historia 24, 1975, 513 - 538; E. Lévy, La grande rhètra, Ktèma 2, 1977, 85 - 103; K.-W. Welwei, Die spartanische Phylenordnung im Spiegel der großen Rhetra und des Tyrtaios, Gymnasium 86, 1979, 178 - 196; Cartledge 1979, 134 f.) war das Ephorat noch nicht erwähnt, wohl weil sein politischer Einfluß noch zu gering war. v. Holzinger, Philologus 52, 1894, 61 f., meint, daß Ar. aus dem Schweigen der Rhetra über die Ephoren geschlossen habe, dieses Amt sei später eingerichtet worden.

37, 22 (b 9) „aus dem gesamten Demos": Vgl. u. b 18 ff.; b 25; daher stellt das Ephorat eines der demokratischen Elemente in Sparta dar: o. 6,

1265 b 38 - 40; IV 9, 1294 b 29 - 31; vgl. Cic. De rep. II 33, 58; De leg. III 7, 16.- „sehr arme". S. o. Anm. zu 1270 a 15.- „käuflich". Vgl. u. 10, 1272 a 41; Rhet. III 18, 1419 a 31 ff. - nicht anders als die Geronten (s. u. 1271 a 3 ff.) und Könige auch (Leotychides, Her. VI 72; so werden die Versuche, Könige zu bestechen, verständlich: Her. V 51; Her. III 148 findet es der Erwähnung wert, wenn ein König sich nicht bestechen läßt; Vorwurf der Bestechung; Her. VI 50; Thuk. V 16, 3; Bockisch 219 Anm. 20; grundsätzlich über die führenden spartanischen Politiker: Aristoph. Pax 622 ff.; über den Feldherrn Eurybiades, Her. VIII 5); Geldgier, die Ar. an den Frauen herausgehoben hatte, steht auch hinter der Kritik an den drei politischen Institutionen und schließlich auch an der Leere der Staatskasse (1271 b 10 ff., bes. b 17), sie charakterisiert den gesamten Staat, vgl. Isokr. 8, 96; 11, 20; 12, 55. Die Bestechlichkeit der Geronten erwähnt Ar. nach dem Hinweis auf ihre unzureichende Erziehung: 1271 a 1 ff. - bei den Ephoren, den ersten Besten, die in dieses Amt gelangen, fehlt diese Erziehung erst recht. Zur Gefahr, daß Amtsinhaber ein Amt für ihren materiellen Vorteil benutzen, s. u. 10, 1272 a 40; 11, 1273 b 1 ff.; III 6, 1279 a 13 ff. u. ö.

37, 24 (b 11) „Vorgänge in Andros": Wir haben sonst davon keine Kenntnis, vgl. Theiler, MH 9, 1952, 78; insgesamt Weil 1960, 203-207.- Die Formulierung „soweit es von ihnen abhing, den ganzen Staat dem Verderben preisgegeben" erinnert an Plat. Krit. 50 b 1.

37, 28 (b 14) „Tyrannen vergleichbar": Vgl. Xen. Lac. 8, 4; Plat. Leg. IV 712 d 4 ff.; s. o. 6, 1265 b 40 und Anm. zu b 33. Die schon hier hergestellte Verknüpfung von tyrannisch und demokratisch (s. u. b 16), nimmt Ar. auch sonst vor: IV 4, 1292 a 11 - 18; 11, 1296 a 3 f.; V 10, 1310 b 3 ff.; 1311 a 8; 1312 b 5; b 34 ff.; 11, 1313 b 32 ff., vgl. 5, 1305 a 8 ff: die früheren Tyrannen waren ursprünglich Demagogen, vgl. 10, 1310 b 12 ff. Vgl. für diesen Zusammenhang Plat. Rep. VIII 563 e 3 ff.

„um ihre Gunst buhlen". Wörtlich: die Gunst des Volkes (δημαγωγεῖν) - denn die Ephoren kommen ja aus dem gesamten Volk. b 8 f.; b 18. Die spartanische aristokratische Mischverfassung (s. o. Anm. zu 6, 1265 b 27; b 33; Sparta unter Charillos war eine Aristokratie V 12, 1316 a 33) hat also Übergewicht zur Demokratie bekommen (zur Auffassung, sie sei eine Demokratie: s. u. IV 9, 1294 b 19 ff.; Isokr. 7, 61). Umsturz einer Aristokratie zur Demokratie erwähnt Ar. V 7, 1307 a 23. Für den Gebrauch von δημαγωγεῖν angewandt gegenüber einer kleineren Zahl, so daß der Bestandteil δημο- nicht immer herausgehört wurde, vgl. V 6, 1305 b 24 ff.; 8, 1308 a 16 ff. Zur Sache vgl. das Verhalten des Agesilaos bei Plut. Ages. 4, 2 f. Newman vergl. Plut. De frat. amore Kap. 9, 482 d. Zum Verhältnis Ephoren - Könige, s. Andrewes 1967, 8.

Ar. hat hier die Beschränkung der Macht der Könige durch die Ephoren, die im Sinne einer Mischverfassung von Plat. positiv gewertet wird (L e g. III 691 d 8 ff., vgl. e p. 8, 354 b 1 ff.), polemisch gewendet. Zwar erkennt er 1270 b 17 ff. in der Beteiligung der drei Gruppierungen an der Macht in Sparta im Grunde eine Mischverfassung an, aber anders als in der platon. Darstellung nicht im Hinblick darauf, daß verschiedene Machtzentren sich gegenseitig kontrollieren, auch nicht im Sinne von Polyb. VI 10, 7, vgl. Plut. L y c. 5, 10 f., daß sie sich ausbalancieren, sondern im Hinblick darauf, daß alle unterschiedlichen „Teile", d.h. Gruppen beteiligt sind und damit ihr politischer Ehrgeiz gestillt ist - vgl. u. 10, 1272 a 30-33. Wir finden bei Ar. beide Typen von Mischverfassungen, den letzten, bei dem alle oder die meisten *Gruppen*, die sich durch bestimmte Merkmale voneinander abgrenzen, *politisch beteiligt* werden sollten, nicht nur weil dies die Qualität der Herrschaft verbessert, sondern weil man eine mächtige Gruppe nicht von der Macht ausschließen darf (vgl. Schütrumpf 1980, 170 f.; 189 ff. - dieser Typus fehlt bei der Kategorisierung der Mischverfassung durch Nippel 18. Mischverfassung muß ja nicht nur Mischung von Verfassungen bedeuten, sondern kann auch eine Verfassung bezeichnen, die das Ergebnis einer Mischung ist), wie den anderen Typus, bei dem unterschiedliche politische *Institutionen*, die von jeweils verschiedenen Gruppierungen besetzt sind, sich gegenseitig *kontrollieren* (vgl. Schütrumpf 1980, Kap. VII, S. 253 - 263).

Zum aristot. Interesse an der Verhinderung von politischen Auseinandersetzungen, an „Einheit", jedoch nicht im platon. Sinne, s. o. Vorbem. zu Kap. 2; auch der Wechsel in der Bekleidung der Ämter dient der Beteiligung aller an der Macht: 2, 1261 a 39 ff.; im platon. Staat erscheinen Ar. die Beziehungen der Gruppen gespannt, s. o. 5, 1264 a 24 ff., s. Anm. zu 7, 1266 a 38; an Hippodamos kritisierte er, daß die politische Beteiligung der Bauern und Handwerker unzulänglich sei, s. o. Anm. zu 8, 1268 a 16. Politische Ruhe bei Beteiligung an der Machtausübung: o. 8, 1268 a 23 f.; u. 10, 1272 a 31 (vgl. aber a 39); III 11, 1281 b 28 ff.; 15, 1286 b 11 ff.; V 7, 1307 a 16 ff.; VII 14, 1332 b 23 ff.; dem Demos reicht das *Recht* zu politischer Mitbestimmung, er will es aber nicht unbedingt *wahrnehmen*: V 8, 1308 b 33 ff. Ohne politische Rechte kommt es zu Unruhen II 12, 1274 a 15 ff.; V passim. In Sparta ist durch die Beteiligung des Demos die Forderung erfüllt, die Ar. hier (1270 b 21 f.) und sonst erhebt, daß *alle* Teile die Verfassung bejahen (VI 5, 1320 a 14 ff.) - wobei Ar. aber jeweils in den verschiedenen Büchern unter „Teilen" Verschiedenes versteht (Newman zu 1270 b 21; Schütrumpf 1980, 240 Anm. 4), abgeschwächt wird dieses Prinzips zur Forderung, die verfassungsbejahenden Gruppierungen müßten *stärker* sein, s. o. Anm. zu 8, 1268 a 25.

Die hier gebrauchten Termini „Dauer haben" (σῴζεσθαι, 1270 b 21) und „Bestand" (b 22, διαμένειν) finden sich auch im Abschnitt über die spartanische Mischverfassung Plat. L e g. III 692 a 3; a 8; b 7; c 5; sie gehören zu den zentralen Begriffen der aristot. Analyse in P o l. V, vgl. z. B. 9, 1309 b 36 - 38; 1310 a 37; 11, 1313 a 18/a 21; vgl. E N X 10, 1181 b 18; R h e t. I 4, 1360 a 20; 8, 1365 b 25, s. u. Anm. zu III 4, 1276 b 20. Der Ausdruck 'Rettung' (σωτηρία) hier 1271 a 25; b 4; auch IV 9, 1294 b 36 anläßlich der Besprechung der spartanischen Mischverfassung; es ist dies schon älteres politisches Vokabular, vgl. Aristoph. R a n. 1436; vgl. 1419; 1448; 1450; 1458; 1501; Xen. A t h. P o l. 1, 8; in einem Gesetzesantrag des Pythodoros A t h. P o l. 29, 2. Die hier 1270 b 21 von Ar. gewählte Ausdrucksweise μέλλειν σῴζεσθαι auch bei Plat. L e g. III 697 a 10; VI 758 a 3; 763 c 2; IX 879 c 1, wobei dieses „gerettet werden und Bestand haben" bei Plat. allerdings im Rang hinter „möglichst gut werden" zurücksteht, L e g. IV 707 d.- Anerkennung der politischen Stabilität in Sparta s. o. Vorbem. S. 292. Gegenüberstellung „Gesetzgeber - glückliche Fügung": u. 11, 1273 b 21 (s. o. Anm. zu 1270 a 10); VII 13, 1332 a 29 ff. - wohl, wie gerade dieser Zusammenhang nahelegt, nach Plat. L e g. IV 709 c 7 ff., vgl. auch 710 c 7; s. o. Anm. zu b 7 für den Gegensatz zu P o l. V 11.- „Amt". ἀρχεῖον synon. für ἀρχή, vgl. A. Dreizehnter, Die rhetorische Zahl, Zetemata 73, 1978, 40 Anm. 14.

37, 37 (b 22) „unverändert" (ταὐτά): Mit anderen Worten IV 10, 1294 b 38 f.: „keiner der Teile des Staates darf eine *andere* Verfassung wollen". S. Einl. S. 100 f.

37, 38 (b 24) „die besseren Kreise" (καλοὶ κἀγαθοί): S. o. Bd. 1, Anm. zu I 13, 1259 b 34, vgl. auch Xen. L a c. 10, 1 zur Charakterisierung der Geronten.- „Lohn und Preis" (ἆθλον). Vgl. Xen. L a c. 10, 3; Dem. 20, 107; Plut. L y c. 26, 1 f.; Polyb. VI 10, 9: ἀριστίνδην κεκριμένοι; Nikolaos von Damaskus FGrHist 90 F 103 Z (13) - weitere Belege bei Busolt-Swoboda II 680 Anm. 1. Zur Kontroverse, ob der Demos de jure, aufgrund gesetzlicher Vorschriften, für das Gerontenamt nicht wählbar war, sondern nur eine kleine Zahl adliger Familien für dieses Amt in Frage kam, ob also der Adel noch gewisse politische Privilegien hatte, vgl. de Ste. Croix 1972, App. XXVII, S. 353 f.; gegen die Auffassung, die aristokratischen Familien hätten de jure politische Privilegien s. Susemihl Anm. 322 b, jetzt Bringmann, Gymnasium 87, 1980, 472 und 483 (gegen Welwei, Gymnasium 86, 1979, 182 ff.), vgl. schon Busolt-Swoboda 662 Anm. 4; Tigerstedt I 63 und 367 Anm. 477 mit weiterer Literatur. de Ste. Croix a. O.: „in practice at least" stellten sich nur Adlige oder deren Schutzbefohlene zur Wahl. Ähnlich schon Kiechle 142 f. „später nicht mehr grundsätzlich, so doch praktisch", vgl. 136. Für Rahe, Historia 29, 1980, 387 mit Anm. 10, ist diese *de facto* be-

stehende Übung dagegen nur sinnvoll, wenn sie *de jure* begründet war.

Gegensatz: Gute - Demos in Sparta auch IV 7, 1293 b 16 ff. In P o l. III hat Ar. die politischen Ansprüche, die auf arete gestützt sind, behandelt: 9, 1281 a 2 ff.; 12, 1283 a 19 ff.; 13, 1283 a 24 ff.; a 37 ff. Die Verbindung von Demokratie und Aristokratie in V 8 hat den Vorzug, daß die besseren Kreise nicht von den ersten Besten regiert werden, 1309 a 9 f., vgl. VI 4, 1318 b 36.

„aus dem Kreis aller Bürger". S. u. 10, 1272 a 31 (Gegensatz: aus bestimmten Familien); o. 1270 b 8 f. „aus dem gesamten Demos", s. Anm. zu b 9, vgl. 12, 1274 a 2 ff. Die Besetzung von Ämtern „aus allen" ist eine der verschiedenen Möglichkeiten, die den Charakter einer Verfassung ausmachen: IV 15, 1300 a 15 f.

Die Gegenüberstellung der Rechte des spartanischen Demos in P o l. IV 9, 1294 b 29 f.: die Geronten wählt er, die Bekleidung des Ephorats steht ihm offen, hat zur Auffassung geführt, der Demos wähle nicht die Ephoren, so bes. Rahe, Historia 29, 1980, 389 ff.; dagegen Rhodes, ebda. 30, 1981, 498 ff., vgl. schon Andrewes 1967, 8: die Ephoren „were elected from and by the whole body of citizens". Ar. nennt offensichtlich nur das wichtigere Recht, nämlich das Amt bekleiden zu dürfen.- „kindisch". Genauso das Urteil über die Wahl der Geronten 1271 a 9 f.: nach Lautstärke, Plut. L y c. 26, 2 f. Die Wahl der Ephoren wurde vielleicht genauso vorgenommen, das Verfahren ist aber nicht bekannt, s. Aalders 1968, 40 Anm. 9; aus Plat. L e g. III 692 a 5 geht hervor, daß es dem Losverfahren nahekam.

30, 5 (b 28) „Entscheidungen": Vgl. u. b 39 bei den Geronten. Susemihl I 229 Fußn., läßt offen, ob sich Ar. auch auf die *politischen* Kompetenzen (vgl. κρίνειν u. 11, 1273 a 11; IV 15, 1299 a 26; R h e t. I 1, 1354 b 28 f.; 8, 1365 b 29; κρίσις P o l. IV 14, 1298 a 8; s. Newman I 230 Anm. 1; III Anm. zu III 15, 1286 a 24; a 26) der Ephoren oder nur auf ihre *richterlichen* Vollmachten (vgl. dazu o. Anm. zu b 7) bezieht; zu κρίνειν als Oberbegriff sowohl für politische wie richterliche Entscheidungen vgl. R h e t. I 3, 1358 b 3 ff. und für den theoretischen Hintergrund in der Dichotomie der Dihairesis v. Fragstein 107 f., s. u. Anm. zu III 1, 1275 a 23. In einer auf die richterlichen Funktionen eingeschränkten Bedeutung versteht offensichtlich Newman dieses Wort, wenn er II 336 z. St. auf die Formulierung VI 2, 1317 b 25 τὸ δικάζειν ... περὶ τῶν πλείστων καὶ τῶν μεγίστων verweist, vgl. MacDowell 1986, 129 f. unter Hinweis auf Xen. L a c. 8, 4.

„jeder beliebige" (οἱ τυχόντες). Vgl. 10, 1272 a 30; 11, 1272 b 34 - 36. Nach Rhodes, Historia 30, 1981, 498 f. bezieht sich Ar. damit nicht auf das Verfahren der Ernennung der Ephoren (contra Rahe), sondern darauf, daß die Ernannten der gesamten Bürgerschaft entstammen, nicht einer bevorzugten Gruppierung (man könnte dafür auf u. V 8, 1309 a 9 verweisen).

Dagegen spricht aber ausdrücklich u. 10, 1272 a 28 ff.: die kretischen Kosmoi werden aus *bestimmten Familien* gewählt, und doch fällt dieses Amt an *den ersten Besten* - das ist hier die gleiche Kritik wie u. 1271 a 21 bei den Königen: jeder soll nach seinem persönlichen Leben, seiner Qualität beurteilt werden (vgl. auch in Athen A t h. P o l. 27, 4: Gegensatz τῶν τυχόντων - τῶν ἐπιεικῶν).

„eigenem Gutdünken" (αὐτογνώμων). Unrichtig die Übersetzung von Gigon. Zur Sache vgl. Xen. L a c. 8, 4: sie können „bestrafen, wen sie wollen", vgl. u. 10, 1272 a 38. Gegensatz zum Gutdünken sind geschriebene Gesetze (κατὰ γράμματα καὶ τοὺς νόμους - gleicher Ausdruck auch III 15, 1286 a 15). Im Unterschied zu Plat. P o l i t. hat Ar. III 15, 1286 a 9 ff.; 16, 1287 a 1 ff. den Bedingungen, unter denen jemand ohne Gesetze herrschen darf, äußerst enge Grenzen gesetzt.

38, 9 (b 31) „nicht in Einklang": Vgl. die Ausgangsfrage 1269 a 32 f.- „den anderen Bürgern". Die Ephoren sind nach den Frauen die zweite Gruppe, die sich der von Lykurg beabsichtigten und z. T. verwirklichten Härte (1269 b 20) entzog.- Die Formulierung „sich heimlich dem Gesetz entziehen" ist aus Plat. R e p. VIII 548 b 6 f. übernommen, dort bezogen auf die Timokratie spartanisch-kretischen Charakters, aber nicht eingeschränkt auf Ephoren. Plat. hat diese Verhaltensweise auf Versäumnisse der Erziehung zurückgeführt: sie üben gewaltsamen Zwang aus, anstatt eine Überzeugung, d.h. eine Haltung zu entwickeln, die der Erzogene selber bejaht, vgl. o. Anm. zu 8, 1269 a 21. Ar. sieht den Grund in der Übertreibung (ὑπερβάλλειν), die bewirkt, daß man in ein Extrem verfällt, dabei einer natürlichen Tendenz folgend, vgl. E N II 8, 1109 a 13 ff. Zu dieser Kritik an Sparta vgl. auch Thuk. V 105, 4: die Spartaner halten das, was Lust bringt, für ehrenhaft, Plat. L e g. I 635 d 1 ff. Thibron (s. u. Anm. zu 1271 a 37) war so von der Jagd nach körperlichen Vergnügen beherrscht, daß dies seine Qualität als Feldherr beeinträchtigte: Xen. H e l l. IV 8, 22. Solchen Berichten über Pausanias und Lysander hat Theopomp FGrHist 115 F 20 wenigstens eine Ehrenrettung Lysanders entgegengestellt. Spartanische Haltung zum Gesetz s. o. Anm. zu 1269 b 19.

38, 15 (b 36) „Rat der Alten": Zu den Funktionen der Geronten s. u. III 1, 1275 b 10: Blutgerichtsbarkeit, weiteres Busolt-Swoboda II 679 ff.; Andrewes 1967, 1 ff.; Clauss 127 - 130. Die Bedenken, die Ar. gegen die Machtfülle der Ephoren, deren Amt jeder Beliebige bekleiden kann (b 28 f.), vorbringt, wiederholt er bei den Geronten. Für ihre sehr weitgehenden Vollmachten (vgl. auch fr. 537 b R^3; Plat. L e g. III 692 a 2; Dem. 20, 107 δεσπότης τῶν πολλῶν; Isokr. 12, 154 ἐπιστατούντων ἅπασι τοῖς πράγμασι; Polyb. VI 45, 5 δι' ὧν καὶ μεθ' ὧν πάντα χειρίζεται τὰ κατὰ τὴν πολιτείαν; Plut. L y c. 26, 1; A g e s. 4, 3 - vgl. Busolt-Swoboda II 682 mit

Anm. 2, vgl. 681 mit Anm. 4 - 6 zu ihren richterlichen Funktionen), erscheint Ar. ihre Qualität (auf die sie Anspruch erheben, 1270 b 23 f.) ungenügend (gleicher Vorbehalt gegen die Geronten in Kreta 10, 1272 a 35 ff.- Newman zu 1270 b 37 vermutet hier einen Widerspruch des Ar. gegen Xen. L a c.). Einen zusätzlichen Vorbehalt äußert Ar. dagegen, daß sie ihr Amt lebenslang ausüben (Polyb. VI 45, 5; Plut. L y c. 26, 1; A g e s. 4, 3 - erst in römischer Zeit wurden sie auf ein Jahr gewählt bei Möglichkeit der Wiederwahl: Busolt-Swoboda II 682 Anm. 5), vgl. ähnliche Kritik 10, 1272 a 37 διὰ βίου. Aus der Vorstellung auch eines geistigen Verfalls (genauer D e a n. I 4, 408 b 19 ff.: das Altern erfaßt nicht den Geist, sondern das, in dem er sich befindet) hat Ar. für seinen besten Staat die Folgerung gezogen, daß ab einem bestimmten Alter politische Funktionen niedergelegt werden müssen und diese Greise das „erste Amt" (πρῶτον, VII 8, 1328 b 12), das Priesteramt, übertragen bekommen (9, 1329 a 31 ff.). Zur Entpflichtung von den Bürgerrechten wegen hohen Alters vgl. u. III 1, 1275 a 15 ff. und Anm. zu a 14. Für ähnliche Vorstellungen u. a. bei Plat. L e g. vgl. Susemihl Anm. 330; entgegenzuhalten wäre das gegen Mimnermos gerichtete Bekenntnis Solons 18,1 W.: γηράσκω δ' αἰεὶ πολλὰ διδασκόμενος, "ich werde alt und lerne doch ständig vieles dazu"; Polyb. VI 51, 4 hat den körperlichen Entwicklungsverlauf auch als Analogie für den von Staaten benutzt.

38, 25 (1271 a 3) „sich bestechen lassen": S. o. Anm. zu 1270 b 9.

38, 27 (a 5) „abschließende Kontrolle" (μὴ ἀνευθύνους): εὔθυνα, ursprünglich jedes rechtliche Verfahren oder die Bestrafung eines Übeltäters, dann insbesondere das athenische Verfahren der Rechenschaftsablegung von Beamten, s. die Belege Busolt-Swoboda II 1080 mit Anm.; J. T. Roberts, Accountability in Athenian Government, Madison 1982; A t h. P o l. 48, 4 f.; 54, 2; Rhodes 1981, 155, zu A t h. P o l. 8, 4. An Sparta ist zu bemängeln, daß die Geronten von der Rechenschaftsablegung ausgenommen waren; und die Rechenschaftsablegung, die dort vorgenommen wurde, lag nicht wie in Athen bei dem Volksgericht, sondern den Ephoren (als Gremium, vgl. MacDowell 1986, 131) - R h e t. III 18, 1419 a 31 erwähnt Ar. die Rechenschaftsablegung über die Amtsführung eines Ephoren - offensichtlich vor seiner Nachfolgern, vgl. Plut. A g i s 12; Busolt- Swoboda II 687 Anm. 3. Zur Bedeutung der Rechenschaftsablegung in der aristot. politischen Theorie, s. Schütrumpf 1980, 249 ff., vgl. u. 12, 1274 a 15 ff.; III 11, 1281 b 33; für Plat. L e g. vgl. Morrow 1960, 248 - 250.

38, 34 (a 9) „Wahl der Geronten": Durch den Demos: IV 9, 1294 b 30; nach V 6, 1306 a 18 erfolgte die Wahl der Geronten in Elis „nach Art einer Dynastie (δυναστευτική) und ähnlich der der Geronten in Sparta". Ich bin keineswegs sicher, daß die Kennzeichnung „nach Art einer Dynastie" schon auf die spartanischen Verhältnisse bezogen werden darf, wie dies

häufig geschieht - in der Absicht, die Existenz einer mit politischen Privilegien ausgestatteten Aristokratie nachzuweisen (dazu s. o. Anm. zu 1270 b 24) - näheres u. zu V 6.- „Verfahren der Entscheidung": Vgl. Plut. Lyc. 26, 2 ff.: nach der Lautstärke. Vgl. Rahe, Historia 29, 1980, 385 - 401; Rhodes, Historia 30, 1981, 498 - 502. Wie eine Polemik gegen die hier von Ar. wiedergegebene und offensichtlich schon ältere Charakterisierung "*kindisch*" wirkt Isokr. 12, 154: der Gesetzgeber habe vorgeschrieben, daß die Wahl der Geronten „mit ebenso viel *Ernst* vorgenommen werde wie die der Mitglieder des Areopags in Athen".

38, 38 (a 11) „ob er will oder nicht": Nach Plat. Rep. VI 499 b 5 über den Zwang, daß die Philosophen die Leitung des Staates übernehmen εἴτε βούλονται εἴτε μή, vgl. auch VII 520 a 6 ff.; 521 b 7; 540 a 7 ff.; denn von sich aus wollen die Philosophen dies nicht 517 c 8 οὐκ ἐθέλουσιν, vgl. 519 c 5. In der Demokratie besteht, worauf Newman hinweist, dieser Zwang nicht mehr: VIII 557 e 2 ff.

38, 40 (a 14) „Ehrgeiz": Vgl. Plut. Lyc. 14, 3 f.; Ages. 5, 5; Apophth. Lac. 13, 227 e; Xen. Hell. III 4, 29. Die spartanisch-kretische Verfassung bei Plat. Rep. VIII, die Timokratie (545 c 9), ist durch diesen Ehrgeiz gekennzeichnet (a 2 f.; 548 c 6 f.; 551 a 7) - differenziert Polyb. VI 48, 8: ohne Ehrgeiz im Inneren, voller Ehrgeiz in den Beziehungen zu anderen Staaten. Ehrgeiz neben - der in Sparta in hohem Ansehen stehenden - Besitzgier als Ursache von Unrecht, vgl. o. 7, 1266 b 34 mit Anm. Zum Streben nach Ehre als Grundzug auch der athenischen polis s. die Belege bei Nippel 67 Anm. 11.

39, 3 (a 20) „Könige": Vgl. dazu Busolt-Swoboda II 671 ff.; Clauss 117 - 126.- „Andere Untersuchung": ausgeführt in III 14 ff. - in Pol. II 9 hatte Ar. eine sehr konkrete Vorstellung zumindest von diesem Teil der Abhandlung von Pol. III, s. o. Einl. S. 107.

39, 6 (a 21) „wie es jetzt ... geschieht": D.h. innerhalb der königlichen Familie, κατὰ γένος III 14, 1285 b 27; 15, 1285 b 39. Nachfolger des Königs wurde der älteste Sohn (bzw. Enkel) des regierenden Königs bzw. der erste nach Amtsantritt des Vaters Geborene, vgl. Busolt-Swoboda II 672 und 673 Anm. 1. Problem der Erblichkeit des Königtums s. u. 11, 1272 b 38 ff.; III 15, 1286 b 22 ff.; V 10, 1313 a 10 - 12 (gegen die Vererblichkeit des Königtums vgl. dann Cic. De rep. I 33, 50; vgl. II 12, 24 - im Zusammenhang einer Kritik an Lykurg); Problem der Vererbbarkeit von Eigenschaften überhaupt: Bd. 1, Anm. zu I 6, 1255 a 37. Nach Plut. Lys. 30, 3 f. (= Ephoros FGrHist 70 F 207) hat Lysander in seiner Schrift „Über die Verfassung" gefordert, man solle das Königtum den beiden königlichen Familien entreißen, allen Spartiaten zugänglich machen, aber nur die Besten wählen (αἵρεσιν ἐκ τῶν ἀρίστων); vgl. ebd. 24, 5 ἀρετῇ κρινομένων, als Gegensatz

zum bestehenden Verfahren, die Könige nach Familienzugehörigkeit zu ernennen, vgl. Diod. XIV 13, 2; Ar. P o l. V 1, 1301 b 19; Bernini, SIFC 78, 1985, 204 - 238. In V 7, 1306 b 31 ff. macht Ar. auf die Probleme aufmerksam, die entstehen, wenn die Könige an arete einem Bürger, unterlegen sind, der nicht Anerkennung und Einfluß, die er verdient, findet - als Beispiel dient Lysander. Dieser Gedanke ist aber nicht allein der Geschichte Spartas entnommen, vgl. zum Erfordernis von arete bei den Königen u. III 15, 1286 b 10 ff.: Verfassungswechsel, wenn die Könige nicht mehr diese Überlegenheit besitzen..

„haben (die Spartaner) ... mit ausgeschickt". Bernini, SIFC 78, 1985, 206, nimmt an, daß mit den Gegnern die Ephoren gemeint seien. Das Mißtrauen gegen die Könige beweist sich auch darin, daß sie auch auf Feldzügen, schon zur Zeit der Perserkriege, von Ephoren begleitet wurden (Her. IX 76, 3; Xen. H e l l. II 4, 36; L a c. 13, 5). Spielt Ar. mit der Bemerkung, daß „immer die persönlichen Gegner der Könige gleichzeitig mit ausgeschickt" wurden, auch darauf an? Dann wäre der Ausdruck „als Teilnehmer von Gesandtschaften" (συμπρεσβευτάς) merkwürdig (Newman).

Ausdruck des Mißtrauens war auch der Zwang, daß die Könige monatlich den Eid schwören mußten, die Gesetze zu halten, Xen. L a c. 15, 7).- „Machtkampf unter den Königen" und - tiefer verwurzelt - den beiden Königsfamilien (vgl. Her. VI 52, 8; Busolt-Swoboda II 672 Anm. 2) als Vorteil für den Staat - ein ähnliches Argument s. o. Anm. zu 4, 1262 a 40, vgl. im Prinzip Plat. P o l i t. 303 a 4 ff. über den Vorteil der Demokratie: eine negative Erscheinung, ihre Schwäche, verhütet, daß Schlimmes oder Törichtes konsequent durchgesetzt wird. Ar. stellt u. V 11, 1313 a 25 f., ohne Polemik, die Aufteilung der Königsmacht auf zwei Personen als ein Moment der Stabilität des spartanischen Königtums dar.

39, 14 (a 27) „gemeinsame Mahlzeiten": S. Busolt-Swoboda II 697 - 700. MacDowell 1986, 111 ff. S. u. Anm. zu 10, 1272 a 13.- „Phiditien". Vgl. Busolt-Swoboda II 698. Besser geregelt in Kreta, s. u. 10, 1272 a 12 ff.; Kreta als Vorbild schon für Plat. L e g. VIII 842 b, bes. 847 e 2 ff. (zu den Syssitien in Sparta und Kreta im Verhältnis zu Plat. L e g. vgl. insgesamt Morrow 1960, 389 - 398). Ar. selbst folgt in seinem besten Staat dieser Empfehlung, VII 10, 1330 a 3 - 13: öffentliches Land für Syssitien. Die gemeinsamen Mahlzeiten in Sparta können jedoch genau wie die kretischen als Vorbild für die richtige Methode, Einheit im Staate herzustellen, dienen: o. 5, 1263 b 36 - 1264 a 1.

39, 19 (a 30) „Aufwand" des Einzelnen: Vgl. die Angaben bei Busolt - Swoboda II 699 mit Anm. 6.- Syssitien „demokratisch": S. o. 6, 1265 b 40 f. und Anm. zu b 33. Die Charakterisierung als demokratisch gewinnt ihre Zuspitzung durch die Tatsache, daß die im folgenden beschriebene Maß-

nahme, das Bürgerrecht zu entziehen, wenn gewisse materielle Leistungen nicht erbracht werden (vgl 10, 1272 a 15 f.), oligarchisch ist: Plat. R e p. VIII 551 b 2 f., vgl. die Vermögensgrenzen in Oligarchien: Ar. P o l. IV 5, 1292 a 39 ff. Gehörte Kinadon, der Anstifter einer vorher aufgedeckten Verschwörung (Xen. H e l l. III 3, 4 ff.) zu dieser Gruppe früherer Bürger? Vgl. Roobaert, Ktèma 2, 1977, 154; Cartledge 1979, 314.- In der Mitte des 3. Jahrh.s waren nur noch 100 Vollbürger übriggeblieben. Die (wohl nach Phylarchos) von Plut. A g i s 5 beschriebenen Zustände stellen „eine folgerichtige Weiterbildung derjenigen dar, die Ar. nach den tatsächlichen Verhältnissen seiner Zeit geschildert hat", Busolt - Swoboda II 726 Anm. 1.

39, 26 (a 35) „Bestimmung des Bürgerrechtes" (ὅρος πολιτείας): S. u. Anm. zu III 9, 1280 a 7.

39, 28 (a 37) „Flottenkommandantur": S. Busolt-Swoboda II 678; 714; vgl. Strack, RE XVI (1935) Sp. 1890 f. s. v. 'Nauarchos' und 'Nauarchie'. R. Sealey, Die spartanische Nauarchie, Klio 58, 1976, 335-358; Clauss 140 - 142. Lysander war Nauarch (Xen. H e l l. III 1, 9), wo Ar. ihn erwähnt (V 1, 1301 b 19; 7, 1306 b 31) bestätigt er den Bericht über die Spannungen zwischen Nauarchen und Königen. Hicks bei Susemihl-Hicks z.St. verweist auf Xen. H e l l. III 4, 27 für die Übertragung des gemeinsamen Oberbefehls über Landheer und Flotte an Agesilaos im J. 395, sodaß er den Nauarchen ernennen konnte. Dadurch wurde die Kampfkraft gestärkt, die bei Ar. vorausgesetzten Nachteile vermieden.- Könige als Feldherrn „auf unbeschränkte Zeit", s. u. III 14, 1285 b 26-29, vgl. a 3 ff.; Polyb. VI 45, 5 (gegen die Unterscheidung von Newman zu 1271 a 40 zwischen einem Amt, das ἀίδιος bzw. διὰ βίου bekleidet wird, s. Walbank I 731 Anm. 1); Busolt-Swoboda II 671 Anm. 4; 675 f.

39, 34 (b 1) „Plato": Bes. L e g. I 625 d 7 ff.; 628 e 2 ff.; 630 d 9 ff.; II 667 a; III 688 a 1 ff.; IV 705 d 3 ff. ; VII 803 d 2 ff. Auch diese Berufung auf Plat. hilft zu einem gerechteren Bild des aristot. Urteils über Plat. L e g., als es P o l. II 6 allein erlaubt (s. dort die Vorbem.).

Spartanische Verfassung nur auf Krieg ausgerichtet: Plat. R e p. VIII 547 e 4; Isokr. 12, 98; auf kriegerische Tüchtigkeit: Thuk. VI 11, 6; Plat. L e g. I 628 e ff.; Xen. L a c. Kap. 4 und 9; Isokr. 6, 81 (wohl von Plat. L e g. II 666 e zitiert, vgl. Plut. L y c. 24, 1). Ar. übt Kritik an der einseitigen Ausrichtung Spartas auf Tapferkeit und Krieg besonders bei der Behandlung seines Idealstaats VII 2, 1324 b 4 ff.; 14, 1333 b 8 ff.; 15, 1334 b 2; VIII 4, 1338 b 12 ff.: es ist nicht einmal richtige Tapferkeit, zu der die einseitige spartanische Erziehung führt. Hier 1270 b 37 ff. vermißt Ar. eine Erziehung zu charakterlichen Eigenschaften, die erlauben, die politischen Aufgaben qualifiziert wahrzunehmen, s. u. Vorbem. zu III 4.

39, 37 (b 3) „von Nutzen, um zu siegen": Während Gerechtigkeit für

Ar. (anknüpfend an Plat., vgl. R e p. III 392 b 3) als einzige unter den vorzüglichen charakterlichen Haltungen der Vorteil der anderen (ἀλλότριον ἀγαθόν) ist, weil sie zum Nutzen des anderen wirkt (E N V 3, 1130 a 3 ff.; 10, 1134 b 2 ff.), gibt es andere Eigenschaften, hauptsächlich Tapferkeit, die man zum eigenen Vorteil einsetzen kann, vgl. P o l. VII 14, 1333 b 8 über die Spartaner, die Gesetze und Erziehung nicht auf alle aretai ausrichteten, sondern nur auf diejenigen, „die ihnen nützlich zu sein scheinen und grossen Gewinn ermöglichen", οὔτε πρὸς πάσας τὰς ἀρετὰς ... ἀλλὰ ... πρὸς τὰς χρησίμους εἶναι δοκούσας καὶ πλεονεκτικωτέρας. Ar. kann das gleiche auch so ausdrücken, daß für die Spartaner vorzügliche charakterliche Haltungen das *Mittel* sind, durch das (διά) sie die äußeren Güter erlangen wollen: VII 15, 1334 a 41 ff., vgl. hier II 9, 1271 b 8; E E VIII 3, 1248 b 39 ff.; 1249 a 14 ff. (nach Jaeger 1923, 299, geht darauf die vorliegende Stelle P o l. II 9 und VII 14, 1334 a 40 ff. zurück); Isokr. 12, 188; vgl. der Sache nach Thuk. V 105, 4: die Spartaner halten das, was ... Nutzen bringt, für gerecht. Vgl. auch Bd. 1, Anm. zu I 2, 1253 a 34 über die Möglichkeit des Gebrauches von aretai zu entgegengesetzten Zwecken, vgl. auch Anm. zu I 6, 1255 a 12; 9, 1258 a 8. Der eigentliche, richtige Zweck von Tapferkeit ist, einen Staat davor zu bewahren, Sklave der Angreifer zu werden: VII 15, 1334 a 20 - 23; IV 4, 1291 a 6 ff. Spartanisches Streben nach Macht (κρατεῖν) s. VII 14, 1333 b 14; b 30.

Die Einseitigkeit der kriegerischen Ausrichtung (die Formulierung b 5 erinnert an Isokr. 6, 76: μηδὲ περὶ ἓν ἄλλο διατρίβειν ἢ περὶ τὸν πόλεμον) wird als Ursache für den politischen Niedergang angegeben, der eintrat, nachdem die Herrschaft errungen war (ebenso VII 14, 1334 a 6 f.). Mit anderen Worten: es fehlen in Sparta die Tugenden, mit denen man den Zustand der 'Muße' bestehen kann: VII 15, 1334 a 23 ff.: geistige Tätigkeit, besonnene Mäßigung und Gerechtigkeit braucht man in Krieg und Frieden, und diese Tugenden in der Muße umso mehr, wenn man über reichliche äußere Mittel verfügt (a 28 ff.) - es folgt in diesem Zusammenhang die Kritik an Sparta, vgl. Isokr. 8, 102. Eine von Thuk. I 84, 2 f. über Ephoros und Polyb. reichende, aber auch sonst nachweisbare Tradition meinte gerade, die Berechtigung einer solchen, uns bei Ar. überlieferten Kritik bestreiten zu können. Nach Strabo X 4, 16 (= Ephoros FGrHist 70 F 149) hat Ephoros an Kreta, das er mit den gleichen Worten wie die spartanische Verfassung beschrieben hat (Polyb. VI 46, 10 = Ephoros F 148) zwei Ziele herausgestellt: nach außen Freiheit, die durch Wachsamkeit und (letztlich auch Tapferkeit) bewahrt wird; nach innen Eintracht, die durch maßvolles Verhalten (σωφροσύνη) und einfache Lebensart garantiert ist. Die von Ar. in seiner Kritik an Sparta geforderte Verbindung von militärischen Tugenden und Selbstbeherrschung (vgl. Plat. R e p. III 410 b ff.; bes. e 10; L e g. I

635 e 5; III 696 b 8 ff.; VIII 836 d 6, s. o. Anm. zu 6, 1265 a 33), sah Ephoros in Sparta und Kreta schon verwirklicht, vgl. Polyb. VI 48, 2 - 4 (und Walbank, I 726, vgl. Diod. VII 12, 3, vgl. Tigerstedt I 213 f.). Belege für die Auffassung, daß in Sparta Besonnenheit herrschte: Busolt-Swoboda II 694 Anm. 5; Plut. L y c. e t N u m. c o m p. 2, 1.

Polyb. VI 48, 6 - 49, 10, erklärte das Scheitern der spartanischen Bemühungen, eroberte Gebiete zu halten oder richtig zu regieren, nicht aus dem Versäumnis des Gesetzgebers die Tugenden des Friedens einzuüben, sondern daraus, daß in der Verfassung Lykurgs für die Ausübung einer führenden Rolle Spartas keine Vorsorge getroffen war. Deswegen machten sie sich nach Siegen zu Werkzeugen der Besiegten; um eine große Herrschaft zu erringen und zu behaupten, braucht man Mittel, die Sparta aus dem eigenen Staat nicht bereitstellen konnte, weshalb es zu verachtenswerten und unheilvollen Methoden griff. Kausaler Zusammenhang zwischen dem moralischen Niedergang Spartas und der Ausweitung seiner Macht schon Isokr. 8, 96; dann Plut. A g i s 5, 1.

Es wird ein Gegensatz zwischen der Fähigkeit, militärisch zu siegen (κρατεῖν) und die Herrschaft zu behaupten (ἄρχειν), vorausgesetzt. Beide Begriffe auch Thuk. I 4, über Minos, der den größten Teil des griechischen Meeres unter seine Gewalt bekam (ἐκράτησε) und sich die Herrschaft über die Kykladen sicherte (ἦρξε). Wird schon hier durch Ar. ein Gegensatz zwischen Sparta und Kreta vorausgesetzt, der dann Kap. 10 gerade unter diesem Gesichtspunkt ausgeführt wird (s. u. Anm. zu 1271 b 33)? Jedenfalls erfuhr Kreta nicht das Mißgeschick, zwar zu siegen, aber das eroberte Land nicht behaupten zu können.

39, 4 (b 6) „Wichtigeres": Denn Kriege sollen nur geführt werden, um ein ruhiges Leben ohne Krieg (σχολάζειν, s. o. Anm. zu 1269 a 35) führen zu können, vgl. E N X 7, 1177 b 4 f.; P o l. VII 14, 1333 a 30 ff.; 1334 a 2 ff.; 15, 1334 a 14 ff., vgl. 2, 1325 a 5 ff.; VIII 3, 1337 b 29 ff. Dies geht auf Plat. zurück: L e g. I 628 d 8 ff. (dort d 1 ausdrücklich die Rangfolge von „notwendig - Bestes", vielleicht von Ar. P o l. VII 2, 1325 a 5 f. korrigiert), vgl. auch L e g. VII 803 d 2 ff.- „stellen ... über menschliche Tüchtigkeit". Die äußeren Mittel sind *Bedingung* für richtiges Verhalten und Ausbildung des richtigen Charakters: E N I 11, 1101 a 15; X 7, 1177 a 28 ff.; 8, 1178 a 24 ff.; 9, 1179 a 1 ff. die Spartaner vertauschen dagegen Mittel und Zweck, s. u. VII 15, 1334 a 41 ff.; vgl. grundsätzlich 1, 1323 a 40; 13, 1332 a 25 ff.; Plat. L e g. III 697 a 10 ff. - s. Ar. P o l. I 9, 1258 a 10: es ist nicht Aufgabe der Tapferkeit, Geld zu beschaffen, vgl. dort Anm. zu a 8. In den Ethiken ist dieses Verhalten Spartas nur in E E VIII 3, 1248 b 38 ff. behandelt, vgl. dort b 27 den Terminus: „Güter, um die man kämpft", περιμάχητα, aber auch E N IX 8, 1168 b 17-19 (die Menge hält sie für die besten Dinge), vgl.

1169 a 21; R h e t. I 6, 1363 a 8. Zur Sache vgl. Isokr. 12, 228.

40, 7 (b 11) „Staatskasse ist leer ... schlechte Steuerzahler": Beide Urteile schon Thuk. I 80, 4 (Rede des Königs Archidamos), kontrastiert mit Athen, das sich auf „privaten und öffentlichen Reichtum" stützen kann (80, 3), was Perikles I 141, 3, den Spartanern abspricht, vgl. Kleon, III 39, 8: die Einnahmen, die unsere Stärke begründen (die Rede der Korinther I 122, 1 zitierend). Kein Geld in Spartas öffentlichen Kassen, vgl. Ar. Oec. II 2, 1347 b 16 ff. Geringe Bereitschaft zu öffentlichen Abgaben Plut. A p o p h t h. L a c. 217 b (Anaxandros). Auch diese Gewohnheit der Spartaner fällt unter den grundsätzlichen Vorwurf Geldgier, vgl. für diesen Zusammenhang Plat. R e p. VIII 551 e 3 über oligarchische Menschen: „sie wollen keine Abgaben entrichten (εἰσφέρειν), weil sie geldgierig sind." (Land-) Steuer in Sparta, s. R. Thomsen, Eisphora, A Study of Direct Taxation in Ancient Athens, Kopenhagen 1964, 38 f.

40, 11 (b 16) „Staat ... mittellos": Öffentliche Armut bei privatem Wohlstand, eine auch uns vertraute Erscheinung. Generell hat das antike Staatsdenken das Auseinanderfallen von privatem bzw. öffentlichem Wohlergehen formuliert, vgl. Thuk II 60, 2 und Gomme 1966, II 167 z. St. Nach Plut. L y s. 17, 4 wollte Lysander erreichen, daß das in reichlichem Umfang nach Sparta eingeführte Geld nicht wieder außer Landes gebracht würde, sondern dem Staat als ganzem gehören sollte. Wer als Privatmann davon besäße, sollte zum Tode verurteilt werden.

Lüdemann, H., Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte Karthagos bis auf Aristoteles, Phil. Diss. Jena 1933; *Kirsten, E.*, Die Insel Kreta im fünften und vierten Jahrhundert, Leipziger Diss., Würzburg 1936; *Laourdas, B.*, Η ΚΡΗΤΙΚΗ ΠΟΛΙΤΕΙΑ ΤΟΥ ΑΡΙΣΤΟΤΕΛΟΥΣ, Kretika Chronika (Herakleion) II 1948, 387 - 415 (kommentierte Ausgabe dieses Kapitels); *van Effenterre, H.*, La Crète et le monde grec de Platon a Polybe, Paris 1948 (Neudr. 1968); *Willetts, R. F.*, Aristocratic Society in Ancient Crete, London 1955; *Willetts, R. F.*, Ancient Crete, A Social History from Early Times until the Roman Occupation, London 1965; *Spyridakis, S.*, Aristotle on the election of Κόσμοι, Parola del passato 24, 1969, 265 - 268; *Huxley, G. L.*, Crete in Aristotle's *Politics*, GRBS 12, 1971, 505 - 515; *Spyridakis, S.*, Aristotle on Cretan Πολυτεκνία, Historia 28, 1979, 380 - 384.

Ar., wie andere Autoren vor ihm, nahmen bestimmte historische Beziehungen zwischen Sparta und Kreta an. Nach Ar. kommen Spartas Gesetze aus Kreta (II 10, 1271 b 22 - dagegen aus der Sicht des heutigen Historikers: „There is no question of Crete copying Sparta or Sparta Crete. Both inherited these institutions from an earlier phase in the development of the Dorian race, before that race split up into the separate Dorian states of Greek history", A. Andrewes, The Greek Tyrants, London 1956, 69). Entsprechend ist hier die gesamte Darstellung der kretischen Verfassung von der Gegenüberstellung mit der spartanischen geprägt: Die kretischen Einrichtungen sind älter, damit weniger sorgfältig ausgeprägt (1271 b 21), was sie zwar als primitiver, aber nicht notwendigerweise in ihrem Gehalt als verfehlt charakterisiert (vgl. 6, 1265 b 12; 7, 1266 b 16 und grundsätzlich 5, 1264 a 2 und Anm.). In wenigen Dingen sind die kretischen Einrichtungen „nicht schlechter" (1271 b 21) oder sogar „besser" (1272 a 12 f.), dieses Urteil gilt für die kretischen Syssitien - die spartanische Regelung führte dagegen zum Auschluß der Ärmeren aus der Bürgerschaft (9, 1271 a 34 ff.), eine unerwünschte Folge, auf die Ar. auch in diesem Kap. verweist (1272 a 15); der Mangel an Bürgern war wiederum dafür verantwortlich, daß Sparta eine einzige Niederlage (die von Leuktra) nicht verkraften konnte (9, 1270 a 33 f.). Die Mängel der spartanischen Syssitienordnung treffen damit den Lebensnerv des spartanischen Staates, darin ist Kreta überlegen. Im Hinblick auf die Zahl der Bürger ist auch die Absicht des kretischen Gesetzgebers, die Zahl der Geburten zu beschränken (1272 a 22), richtiger als die spartanische, wenn auch die Methoden fragwürdig sind. Was sonst in Kreta noch als geglückt erscheinen könnte: daß Demos (1272 a 39) und

Periöken (b 18) Ruhe halten, und die Tatsache, daß die Amtsträger sich nicht bestechen lassen (a 40), verdankt Kreta nicht seiner inneren Ordnung, sondern der geographischen Lage.

Genau wie in Sparta, so ist auch im Falle Kretas seine innere Schwäche durch kriegerische Ereignisse zutage getreten (1272 b 21). Gerade in der politischen Organisation fällt der Vergleich mit Sparta und später Karthago (Kap. 11, 1272 a 28 ff.) zu Ungunsten Kretas aus. Weit davon entfernt, aristokratisch regiert zu werden, kommen die kretischen Staaten in ihren innenpolitischen Verhältnissen häufig der Auflösung staatlicher Ordnung überhaupt nahe (b 1 ff.). In dieser kritischen Wertung der politischen Institutionen Kretas sieht v. Effenterre 81 eine neue und dem Ar. eigene Sicht der kretischen Verhältnisse, mit der er über die Tradition hinausgeht.

Quellen: „It is an old point of dispute to what extent Aristotle's description of Crete in the Politics goes back to Ephorus" (Tigerstedt I 580 Anm. 574; s. dort 570 Anm. 463. Entschieden hatte Oncken II 377 ff.; vgl. 391, eine Abhängigkeit des Ar. von Ephoros bestritten. Zu den Auffassungen des 19. Jahrh.s vgl. Susemihl I 27 Anm. 5; Susemihl-Hicks 35 Anm. 3). Berührungen und Übereinstimmungen des aristot. Berichtes über Kreta mit der auf Ephoros zurückgehenden Darstellung sind auffällig (s. u. Anm. zu 1271 b 20; b 21; b 24; b 27; b 37; 1272 a 1; a 4; a 23; a 34). Eine Abhängigkeit des Ar. von Ephoros nahmen u. a. E. Meyer (1892, 218 Anm. 1) und Newman (II 347; vgl. 349 zu 1271 b 32: „evidently taken from Ephoros", danach Aubonnet I 164 Anm. 8) an. Wilamowitz-Moellendorff 1893, I 305 f., hat dem entgegengehalten, daß es schlecht vorstellbar sei, in Ephoros den Forscher und Ar. den Abschreiber zu sehen. Das Verfahren des Ar. in A t h. P o l., nicht eigene Forschung zu treiben, sondern gegebenes Material zu verarbeiten, setzt er auch für P o l. voraus. Das Material, Lokalliteratur, Κρητικά u. ä., das der Peripatos benutzte, habe schon Ephoros zur Verfügung gestanden (dagegen Tigerstedt I 285: solche Literatur entstand erst ein Jahrhundert später, aber „die anderen", die nach P o l. VII 14, 1333 b 18 ff. über die spartanische Verfassung geschrieben haben, dürften wie der dort genannte Thibron zeitgenössische Spartaner gewesen sein). Beide Autoren, Ephoros und Aristoteles, haben dies gesammelt und redigiert (vgl. auch Wilamowitz 1893, II 17 f., ähnlich Jacoby, FGrHist III b Komm. [Noten], S. 201, Anm. 13; v. Effenterre 77 f.). Dagegen hat Jaeger 1923, 301 Anm. 1, auf die Übereinstimmung zwischen Ephoros und Ar. in der „Art der methodischen Schlüsse" aufmerksam gemacht und diese für „so modern" gehalten, „daß man lieber an einen Historiker wie Ephoros als ihren Urheber denkt" und nicht an lokale Quellen. Da sich hier nur sehr schwer völlige Gewißheit gewinnen läßt, lassen Forscher jetzt entweder beide Alternativen offen (Walbank I 727: Quelle ist Ephoros *oder* eine

gemeinsame Tradition unter den Schriftstellern des 4. Jahrh.s) oder urteilen sehr vorsichtig (Jacoby, FGrHist II C, Komm. zu 70, S. 32 über die Nachwirkung des Ephoros: „die Benutzung setzt möglicherweise schon mit Ar. ein ..."; vgl. ebda. S. 80 zu 70 F 149: „nicht ausgeschlossen"; Weil 1960, 311 Anm. 4).

Unter den Titeln der von Ar. gesammelten Verfassungen ist eine kretische Verfassung nicht überliefert (Weil 1960, 245), verstreute Notizen über Kreta hat Rose[3] (fr. 518; 519) einer postulierten „Verfassung der Kreter" zugewiesen, vielleicht mit Recht (vgl. die Epitome des Herakleides fr. 611 § 14 und 15 R[3]). Allerdings gibt es auch hier (vgl. o. Vorbem. zu Kap. 9 über Sparta) keine sicheren Anhaltspunkte dafür, daß Ar. in P o l. II 10 eine „Verfassung der Kreter" - falls eine solche existierte - benutzte (v. Effenterre 76; Huxley, GRBS 12, 1971, 514; 515 Anm. 28).

Aus der Tradition, der Ar. in diesem Kapitel folgt (vgl. λέγεται, 1271 b 22), mag es sich erklären, daß Ar. hier bei der Behandlung Kretas, und nicht bei der Spartas, wo man es erwartet, biographische Einzelheiten über Lykurg mitteilt - es ist gerade Ephoros, der das Bild der Persönlichkeit des Lykurg ausgestaltet und geprägt hat (Ollier I 316; Tigerstedt I 210). Daß diese Angaben über Lykurg sich gerade hier finden, wo Ar. Ephoros oder dessen Vorlagen folgte, dürfte durch die Quellensituation bedingt sein.

40, 15 (1271 b 20) „kretische Verfassung": Die Vielzahl kretischer Staaten (Strabo X 4, 7) kann für die theoretischen Zwecke einer Verfassungsbetrachtung als Einheit behandelt werden (vgl. v. Effenterre 26 - 28); Plat. war darin Ar. vorausgegangen, s. u. Zwar berichtet Her. VII 169, 1, daß die Kreter schon vor dem Eindringen des Xerxes nach Griechenland *gemeinsam* (κοινῇ) das delphische Orakel befragten, ob sie sich am Kriegszug beteiligen sollten (vgl. Huxley, GRBS 12, 1971, 508 f.), aber insgesamt ist Kreta von politischer Zerrissenheit gekennzeichnet, Busolt-Swoboda II 738; die kretischen Städte kämpften häufig gegeneinander: o. 9, 1269 a 40.

„kommt ... nahe". Ephoros hatte Kreta und Sparta sogar mit den gleichen Worten beschrieben (Polyb. VI 46, 10 = Ephoros F 148). Unter den berühmtesten der alten Schriftsteller, die die Verfassungen Kretas und Spartas gleichgesetzt hatten (ὁμοίαν καὶ τὴν αὐτήν), nennt Polyb. VI 45, 1, neben Ephoros auch Xen., Kallisthenes und Plat. (vgl. dazu v. Fritz 1954, App. III S. 398 ff.) - soweit es Xenophon und Kallisthenes angeht, ist die Bemerkung des Polyb. für uns unverständlich bzw. nicht nachvollziehbar (vgl. Walbank I 727; Weil 1960, 230 Anm. 149). Plat. hatte schon P r o t. 342 c, d und R e p. VIII 544 c 3 beide Verfassungen zusammengestellt - ein Indiz dafür, daß an Sparta und Kreta die Probleme des besten Staates diskutiert wurden (vgl. Jacoby, FGrHist II C, S. 79 f. zu Ephoros F 149; v. Ef-

fenterre 79 f. mit älterer Literatur; Weil 1960, 245, vgl. 228 ff.; Bertelli 65 Anm. 3). In L e g. repräsentieren sie den gleichen Verfassungstyp (vgl. L e g. III 682 e 11: verschwisterte Gesetze; vgl. v. Effenterre 69 Anm. 3: 18 Belege, für Zusammenstellung von Kreta und Sparta in Plat. L e g.); zugleich ist aber dort an einzelnen Stellen Kreta auch allein genannt und in Einzelheiten von spartanischen Sitten abgehoben, Plat. verrät eigene Kenntnisse der kretischen Verhältnisse (v. Effenterre 69 f.). Es ist für uns auffällig, daß Polyb. nicht auch Ar. unter diesen Schriftstellern aufführt, die von der Ähnlichkeit der spartanischen und kretischen Verfassungen sprachen (vgl. Walbank I 726); aber Polyb. kannte Ar. P o l. wohl nicht (v. Fritz 1954, 49, vgl. 412 Anm. 32; 422 Anm. 3, s. Bd. 1, Einl. S. 67).

Plat. behauptet nicht, daß die spartanische Verfassung Nachbildung der kretischen sei (Newman zu 1271 b 22; Tigerstedt I 296), aber er setzt diese Vorstellung doch voraus, wenn er R e p. V 452 c 8 ff. berichtet, die Gymnastik Nackter habe in Kreta begonnen (gegen Thuk. I 6, 5) und sei *dann* (ἔπειτα) in Sparta geübt worden (vgl. Servius zu Verg. A e n. X 325 über Homosexualität in Kreta, die sich von dort dann nach Sparta und gesamt Griechenland verbreitete); diese Vorstellung der Nachahmung aber dann (Plat.) M i n o s 318 d; 320 a 3 f.; Schol. Plat. R e p. 599 d διὰ Λυκοῦργον; Strabo X 4, 9; Pausan. III 2, 4; Sext. Empir. A d v. M a t h e m. II 21: Lykurg als Bewunderer des Kreters Thaletas; vgl. Jacoby, FGrHist III b Komm. (Text) 660: „Die auffassung Herodots bezw. ‚der Lakedaimonier selbst' von dem kretischen ursprung ihrer verfassung haben auch Ephoros 70 F 149, Sosibios, und der Spartiate Aristokrates 591 F 2 geteilt. Sie war durchaus die herrschende, ist nur über die nackte angabe Herodots hinaus im einzelnen ausgeführt, ausgeschmückt, auch modifiziert durch einführung weiterer reisen Lykurgs" - gemeint ist Her. I 65, 4; zu Ephoros vgl. außerdem 70 F 33; Sosibios FGrHist 595 F 23; Aristokrates = Plut. L y c. 4, 6; Jacoby III a, Komm. zu 262 T 1, S. 4 f., hält es für „sehr möglich", daß Charon von Lampsakos bewußt Herod. ergänzte", vgl. v. Effenterre 75 ff.; Tigerstedt I 212.- „es sieht so aus" (ἔοικε). Vgl. Jacoby, II C, S. 80 zu Ephoros F 149.

Aufgrund des Qualitätsgefälles zwischen der spartanischen und kretischen Verfassung war auch die umgekehrte Abhängigkeit Kretas von Sparta konstruiert worden, da die Besseren nicht das Schlechtere imitieren - Ephoros hatte diesen Schluß zurückgewiesen: F 149 § 17, vgl. Jacoby II C, S. 81 (zu F 149): die Polemik ist ephorisch, die Diskussion älter.- Daß die Gesetzgebung Lykurgs überhaupt fremden Mustern folgte, bestreitet Xen. L a c. 1, 2, dagegen Isokr. 11, 17: Spartas Verfassung folgt ägyptischen Vorbildern.

40, 17 (b 21) „weniger vollkommen ausgebildet": Ähnlich hat Ephoros

F 149 § 17 das Verhältnis dargestellt: die in Kreta „erfundenen" Gesetze wurden durch die Spartaner genauer ausgebildet, von den Kretern dagegen später mißachtet. Jacoby, II C S. 81, weist auf die Darstellung des Verhältnisses der Gesetzgebung bei den Lokrern (ἁπλουστέρως) zu Thurioi (ἀκριβοῦν) durch Ephoros F 139 hin. Es ist ein Qualitätszeichen der Gesetze des Charondas, daß sie in der sorgfältigen Ausführung sogar die zeitgenössischen Gesetzgeber übertreffen, u. 12, 1274 b 7 f. Zum Gedanken des Fortschritts bei Ar. s. o. Anm. zu 5, 1264 a 2; 8, 1268 b 35.

40, 21 (b 24) „Man sagt": Vgl. Ephoros F 149 § 19. Von Ephoros könnte daher auch der chronologische Ansatz für Lykurg stammen: bezogen auf Charillos, dessen Vormund Lykurg hier war (vgl. Tigerstedt I 282), ein Ansatz, der schlecht zu der von Ar. Fr. 533 R^3 überlieferten Notiz paßt, Lykurg habe zusammen mit Iphitos die Waffenruhe bei der ersten Olympiade zustande gebracht - wie Ar. diese Schwierigkeit löste, ist unklar (Tigerstedt I 282 und 567 Anm. 423; harmonisierend Weil 1960, 242). Ephoros F 149 § 19 gibt Verleumdungen gegen Lykurg als Begründung dafür, daß Lykurg die Vormundschaft niederlegte und Sparta verließ, an. Nach P o l. V 12, 1316 a 33 wurde in Sparta die Tyrannis des Charillos (codd. Charilaos) in eine Aristokratie verwandelt - durch Lykurg (vgl. Ar. fr. 611 § 10 R^3), *nach* seiner *Rückkehr* nach Sparta. Bei Her. I 65, 4 war Lykurg der Vormund des Leobotes und hat *während* dieser Zeit der Vormundschaft die Gesetze eingeführt.

40, 24 (b 27) „verwandtschaftliche Beziehungen": Vgl. Ephoros F 149 § 17; Polyb. IV 54, 6; Ephoros F 149 § 18 datiert die spartanischen Siedlungen auf Kreta auf die Zeit fünf Generationen vor Lykurg.

40, 28 (b 30) „Periöken": S. o. Anm. zu 9, 1269 b 3. Die vorliegende Stelle spielt eine große Bedeutung bei der Frage, ob es in Kreta auch eine Gruppe von Periöken gegeben hat, die den spartanischen Periöken entsprechen, vgl. dafür Larsen, CP 31, 1936, 11 ff.; Willetts 1955, 37 f.; 47; Laourdas 398 f.; v. Effenterre 89 ff.; bes. 94 f.; Jacoby, FGrHist III b Komm. (Text), S. 338, zu Sosikrates, 461 F 4; Gschnitzer, Zetemata 17, 1958, 61 ff. Susemihl Anm. 355, fragt, weshalb Ar. nur die Periöken erwähnt, die Nachkommen der vordorischen Bevölkerung, während doch „die spartanischen und sonstigen dorischen Ansiedler" diese Institutionen übernommen haben. Er sieht in diesem Abschnitt den Zusatz eines gelehrten Peripatetikers. Aber gegen dieses Bedenken hat E. Meyer 1892, I 218 Anm. 1, eingewandt: gerade wenn nicht nur die herrschenden Schichten, sondern auch die Leibeigenen diese Institutionen befolgten, ist dies ein Beweis dafür, daß sie nicht von den dorischen Eroberern, sondern dem einheimischen König Minos stammen (nur die Auffassung von „Leibeigenen" wäre nicht haltbar); vgl. auch Laourdas 395 f. - anders E. Kirsten, RE Suppl. VII 429, 32

ff., s. v. Lyttos.

Minos als Gesetzgeber Kretas: u. VII 10, 1329 b 3 ff.; fr. 611 § 14 R[3]; Plat. L e g. I 624 a 7 ff.; 630 d 5 u.ö.; Ephoros F 147; 174; Strabo X 4, 8; Pausan. III 2, 4; Nikol. v. Damask. FGrHist 90 F 103 aa.

40, 31 (b 33) „Herrschaft über die Griechen" (ἀρχὴ ἡ 'Ελληνική): Vgl. Weil 1960, 406 Anm. 276.

„von Natur". Die Angabe der natürlichen Vorteile der geographischen Lage (nicht der Natürlichkeit der Herrschaft, wie dies Weil 1960, 406 deutet, der diese „passage impérialiste" als späteren Zusatz ansieht, vgl. u. Anm. zu 1272 b 19 gegen Susemihl) ist ein Topos der Einleitung der Betrachtung von Staaten oder Ländern: Xen. P o r o i 1, 2 beginnt so seine Darstellung Attikas, vgl. auch Plat. K r i t i a s 109 c 9 ff. (πεφυκυῖαν); 117 e 10; L e g. I 625 c 10; IV 707 d 1; IV 707 d; Isokr. 11, 14; Ar. P o l. VI 7, 1321 a 8 über ein Land, zu dem von Natur (εὐφυῶς) eine Oligarchie gut paßt. Im übrigen aber erfaßt Ar., an eine andere Tradition anknüpfend (Xen. A t h. 2, 2, vgl. 2, 16), die Lage einer Stadt oder eines Gebietes nicht unter Natur, sondern der zufälligen Fügung (τύχη), s. die Belege Schütrumpf 1980, 13 Anm. 47.- Zur Reihenfolge der Themen beginnend mit den äußeren Bedingungen, dann politische Ordnung, 1272 a 4, wiederholt bei dem qualitativen Vergleich der beiden Staaten: a 12 Mahlzeiten, a 27 ff. politische Institutionen (noch v. Effenterre 86 ff. folgt dieser Anordnung) s. o. Anm. zu 6, 1265 a 18; 9, 1270 b 4; u. 11, 1272 b 33.

Susemihl Anm. 355, meint, die Bemerkung über die Lage Kretas, die die Seeherrschaft begünstige (1271 b 32), sei wegen 1272 b 16 ff. unpassend. Er sieht in diesem Abschnitt den Zusatz eines gelehrten Peripatetikers. Aber diese Bemerkung über die natürlichen Vorzüge Kretas, das zur Herrschaft über andere hervorragend geeignet war und diese auch ausübte (b 37. Kreta auf Krieg ausgerichtet: u. VII 2, 1324 b 8; Plat. L e g. I 626 a 5; 630 d 4 ff. u. ö.; diesen Zug teilt es mit Sparta: Plat. P r o t. 342 a 8 ff.), bereitet den Gedanken vor, daß es Vorbild für die Gesetze des *kriegerischen* Spartas (s. dazu o. Anm. zu 9, 1271 b 1 und b 3) sein konnte (Weil 1960, 245 Anm. 280): in Kreta hatte die Verfassung einen kriegerischen Charakter bevor Sparta ihn enwickelte. Ganz sinnvoll wird diese Bemerkung über die günstige Lage Kretas für eine Seeherrschaft erst aus dem Gegensatz zu Sparta (der ja hier überall vorausgesetzt wird), dessen Land nach Polyb. VI 49, 7 ff. nicht die Voraussetzungen bot, eine große Herrschaft zu erringen und zu behaupten (vgl. o. Anm. zu 9, 1271 b 3). Erst dieser Gedanke bildet die Folie für die vorliegende Bemerkung des Ar., man muß postulieren, daß Polyb. auch hierin einer älteren Vorlage (Ephoros?) folgte.

„Triopion". Westlicher Teil der Halbinsel Knidos im südlichen Kleinasien.

40, 37 (b 37) „Minos ... Herrschaft": Vgl. Thuk. I 4; 8, 2; Strabo X 4, 8; vgl. Ephoros F 145 nach Ps. - Skymnos, wo genau wie hier bei Ar. eine Bestimmung der geographischen Lage Kretas bezogen auf die Peloponnes und Rhodos vorausgeht, was für eine gemeinsame Vorlage spricht.- Minos gestorben in Kamikos auf Sizilien: Her. VII 169 f., er kam nach Sizilien - allerdings nicht wie hier bei Ar. auf Eroberungenszügen, sondern auf der Suche nach Daidalos (so auch Ar. fr. 611 § 59 R^3).

40, 41 (b 40) „Entsprechungen": Die Darlegung der Gemeinsamkeiten geht bis 1272 a 12, darauf folgt die wertende Gegenüberstellung der Institutionen, der Vergleich von Vorzügen und Nachteilen.

41, 1 (b 41) „Heloten - Periöken": S. o. Anm. zu b 30.- „bebauen ... das Land". Ar. spielt auf die Trennung von Kriegern und Bauern in Kreta an, vgl. VII 10, 1329 a 40 ff., vgl. für die Formulierung auch o. 5, 1264 a 9.

41, 2 (1272 a 1) „gemeinsame Mahlzeiten": S. u. a 13. „Phiditien". S. o. 9, 1271 a 26 f. „Andreia". Vgl. Ephoros F 149 § 16; dort § 18 über die Namensverschiebung unter Verweis auf Alkman 71 D (= 98 PMG), vgl. Dosiadas FGrHist 458 F 2; Pyrgion ebda. 467 F 1; vgl. Busolt-Swoboda II 746 mit Anm. 1; Jacoby, II C, S. 80; v. Effenterre 88 f.; Willetts 1955, 20 ff.

41, 5 (a 4) Hier beginnt die Gegenüberstellung der politischen Institutionen Spartas und Kretas - inschriftliches Material fehlt für das 4. Jahrh. völlig: Willetts 1955, 116; 166; die Begründung S. 172.

„Ephoren". S. o. 9, 1270 b 7 ff.; in Kreta „Kosmoi" (s. u. 1272 a 28 ff.), vgl. Ephoros F 149 § 18; Zehnzahl, ebda. § 22, zu inschriftlicher Bestätigung, bes. aber abweichenden Angaben vgl. Busolt-Swoboda II 747 Anm. 3; Laourdas 399 f.; v. Effenterre 100 Anm. 1; Willetts 1955, 114 f.; 119 mit Anm. 3; 167; dgl. 1965, 65. Bei Plat. L e g. III 702 c 2 ff. sollen *zehn* Männer die Gründung einer *kretischen* Kolonie vorbereiten und ihre Gesetzgebung entwerfen.

41, 9 (a 7) „Geronten": S. u. a 34 f.; zu denen Spartas s. o. 9, 1270 b 35 ff.; Gleichsetzung beider ist berechtigt: Willetts 1955, 169; dgl. 1965, 69.

„Rat" (βουλή). Auf kretischen Inschriften βωλά: v. Effenterre 101 Anm. 2; Willetts 1955, 173.

41, 10 (a 8) „Königsamt": In Sparta: o. 9, 1271 a 18 ff. Könige als Heerführer: 1271 a 39 ff. Zu den wenigen anderen Hinweisen auf ein früheres Königtum in Kreta: Effenterre 100 Anm. 2; Laourdas 401; Willetts 1955, 103 f.

41, 14 (a 10) „Volksversammlung": Dem Zusammenhang nach könnte dies noch eine Gemeinsamkeit der spartanischen und kretischen Verfassung betreffen - obwohl in Kap. 9 bei der Behandlung Spartas nichts über eine Volksversammlung bemerkt war (s. o. Anm. zu 9, 1270 b 7). So ist die vorliegende Stelle denn auch für die Klärung der Befugnisse der Volksver-

sammlung in Sparta benutzt worden: diese habe kein Recht außer „to ratify the decisions of the *gerontes* or (in Crete) the *kosmoi*" (Andrewes 1967, 2) - aber nach fr. 536 R[3] (=Große Rhetra) nahm die spartanische Volksversammlung zu den von der Gerusia, d.h. von Geronten *und Königen*, vorgelegten Anträgen Stellung - in seiner Erläuterung nennt Plut. ausdrücklich beide; vgl. auch das sog. Amendment der Könige Polydoros und Theopompos zur Rhetra, Plut. Lyc. 6, 4, vgl. Tyrt. 4, 3 ff. (W.). Besser als in II 10 eine verkürzte, ungenaue Beschreibung der spartanischen Verhältnisse zu sehen, scheint es mir, sie nur als Beschreibung der kretischen Regelung zu betrachten (so Busolt-Swoboda II 692 Anm. 2), die Geronten sind demnach diejenigen Kretas. Dem Volk fehlte die Initiative, Anträge vorzulegen, und das Recht zur Debatte (Busolt-Swoboda II 750 mit Anm. 3), s. auch u. Anm. zu 11, 1273 a 6. Zur inschriftlichen Überlieferung zur Volksversammlung vgl. Willetts 1955, 115 f. für das 5. Jahrh.; ebda. 131 f. für das 3. Jahrh. Tatsächlich war - wie auch in Sparta - die Bedeutung der Volksversammlung in Kreta, jedenfalls nach dem 4. Jahrh., erheblich größer, als Ar. das angibt: v. Effenterre 102; Laourdas 402 f.; Willetts 1955, 134, bes. 167 f.; dgl. 1965, 68; v. Effenterre 102 f., erklärt das daraus, daß Ar. sich auf ein Stadium der kretischen Geschichte bezogen habe, als die Funktionen der Volksversammlung durch eine radikale Oligarchie weniger Familien eingeschränkt waren; vgl. Willetts 1955, 169: in dem Machtstreit zwischen Volksversammlung und Kosmoi waren die Kosmoi erfolgreich. Aber das kann m. E. nicht erklären, weshalb Ar. auch in Sparta die Bedeutung der Volksversammlung unterschätzte. Fehlte ihm vielleicht die genauere Kenntnis der Funktionen der Volksversammlung? Vgl. Anm. zu 9, 1270 b 7 die Erklärung von Andrewes. Oder lag eine oligarchische Quelle vor, die die positiven politischen Verhältnisse mit dem Fehlen einer Volksversammlung in Verbindung brachte?

41, 17 (a 13) „Syssitien": S. o. a 1; positive Bewertung der kretischen Syssitien schon Plat. Leg. VIII 842 b 1 ff.; vgl. 847 e 2 f. In Sparta, „wie schon früher bemerkt wurde" (gemeint ist 9, 1271 a 26, s. Anm. zu a 27), wurden die Beiträge zu den Syssitien ausschließlich von den Teilnehmern bestritten (Plat. hält in Leg. daran fest: Morrow 1960, 395; er empfiehlt kein Gemeindeland: Susemihl Anm. 365). Ar. erwähnt hier nicht, daß auch in Kreta nach dem Bericht des Dosiadas FGrHist 458 F 2, die Mitglieder selber einen Beitrag entrichteten, „den Zehnten", damit anders als in Sparta eine Quote proportional zum Ertrag, nicht in absolut gleicher Höhe und mit den in Sparta verhängnisvollen Folgen für die Bürgerzahlen, vgl. Huxley, GRBS 12, 1971, 511 (eine Korruptel bei Dosiadas F 2 macht die genaue Kenntnis des Verhältnisses von privaten und öffentlichen Beiträgen zu den Syssitien unmöglich - nach Busolt I 286 Anm. 3 ist der Zehnte jedoch Ab-

gabe „der hörigen Bauern", anders Busolt-Swoboda selber, II 755, vgl. dort Anm. 1).

„werden ... eher von der Gemeinde bestritten" (κοινοτέρως) - wie Ar. es in Sparta vermißt, vgl. seine Empfehlung 9, 1271 a 28 ἀπὸ κοινοῦ μᾶλλον. In seinem besten Staat soll die Ernährung aller Bürger wenigstens insofern auf eine gemeinschafliche Grundlage gestellt werden, als die Begüterten ihren Besitz der Allgemeinheit zum Gebrauch überlassen (VII 10, 1330 a 1 f., vgl. o. Anm. zu 5, 1263 a 30). Das Ziel ausreichender Ernährung für alle Athener aus öffentlichen Mitteln (ἱκανὴν ἂν πᾶσιν 'Αθηναίοις τροφὴν ἀπὸ κοινοῦ γενέσθαι) versuchte auch Xen. P o r o i 4, 33 zu verwirklichen (vgl. Isokr. 11, 15 über Busiris in Ägypten).

In Kreta werden aus zwei Quellen: öffentlichem Land (ἀπὸ ... δημοσίων, vgl. o. 8, 1267 b 34 χώρα ... δημοσία) - mit pflanzlichen und tierischen Erträgen - und aus den Abgaben der Periöken (vgl. Dosiadas FGrHist 458 F 2) die Beiträge für die Syssitien bereitgestellt. Ich halte mit Newman; Aubonnet; Dreizehnter, in a 18 an der Überlieferung fest. Der Sache nach gleich, aber stilistisch glätter ist die Textänderung von Richards (ἐκ τῶν umgestellt vor φόρων), der sich Immisch (1929), Jacoby FGrHist III b Komm. (Noten) S. 202, zu 458 Anm. 17; Willetts 1955, 20 Anm. 4; Ross OCT anschlossen. Die Einfügung von καὶ a 18 vor ἐκ τῶν δημοσίων (π^3, so Lambinus; Stahr, 1839; Oncken II 385; Busolt-Swoboda II 755 Anm. 1) würde die Beiträge zu den Syssitien aus öffentlichem Land zu einer *eigenen* Quelle *neben* den agrarischen Produkten machen, diese könnten somit nur die von Privatleuten sein, da sie denen aus öffentlichem Land gegenübergestellt sind. Privatleute würden also alles für die drei öffentlichen Zwecke (a 19 f.) produzieren, nichts aber für sich selbst. Ar. würde aber fragen, warum es dann überhaupt Privatbesitz gibt. Bei seiner Kritik an der Eigentumsordnung des platon. S t a a t e s o. Kap. 5 (vgl. die Regelung 1263 a 3) würde er die kretische Regelung nicht positiv beurteilen (vgl. auch den Einwand gegen Hippodamos 8, 1268 b 1 ff.).- Laourdas 404 f. möchte, wie vorher schon Göttling, ἐκ τῶν δημοσίων als Glosse athetieren, aber dann fehlte die Begründung für die Behauptung des Ar., alle würden aus öffentlichen Mitteln ernährt, vgl. auch Ephoros F 149 § 16 δημοσίᾳ τρεφόμενοι.-

Die Erträge vom Gemeindeland und den Abgaben der Periöken sollen neben den Syssitien auch für öffentliche Aufgaben (für die in Sparta keine Mittel zur Verfügung standen: 9, 1271 b 10 ff.) und die religiösen Zwecke (vgl. dazu inschriftliche Belege bei Laourdas 405 f.) verwendet werden; dem entspricht die Regelung des Ar. im besten Staat: VII 10, 1330 a 8 ff., während Hippodamos dafür einen eigenen Teil des Landes vorbehielt: 8, 1267 b 34, vgl. Anm. zu 1268 a 35.

In Kreta nahmen auch die jungen männlichen Nachkommen an den Sys-

sitien teil (Ephoros F 149 § 20) - wie dies auch für Sparta überliefert ist (Plut. Lyc. 12, 6), wo sie allerdings nicht aus öffentlichen Beiträgen ernährt wurden. Der Bericht des Ar. ist hier II 10 sehr komprimiert und somit ungenau: wenn er von der Versorgung auch der Frauen im Zusammenhang der Syssitien spricht, wollte er sicherlich nicht sagen, daß auch die Frauen in Kreta an den Syssitien teilnahmen; denn diese hießen ἀνδρεῖα, d. h. Männergemeinschaften; Dosiadas FGrHist 458 F 2 erwähnt auch eine Frau, die den gemeinsamen Mahlzeiten vorstand, προεστηκῦια τῆς συσσιτίας, und auch Gehilfinnen hat. Eine allgemeine Teilnahme von Frauen an den Andreia darf man daraus nicht schließen. Vor allem bezeichnet Ar. die Syssitien von Frauen als die spezifische Leistung Plat.s: 12, 1274 b 11, vgl. o. 6, 1265 a 8 (in Leg. VII 806 e 2 f. richtet Plat. getrennte Syssitien für Männer und Frauen ein); 7, 1266 a 34. Man müßte hier an eine Regelung denken, wie sie Dosiadas F 2 nennt: die Vorsteher verteilen die Einkünfte der Stadt auf alle Haushalte (vgl. Laourdas 406; Oncken, II 385 f. wollte dagegen 1272 a 21 καὶ γυναῖκας ... ἄνδρας athetieren).- Zur Entwicklung der Auffassung der Funktion der Syssitien von Plat. (primitiver Zustand) über ein mittleres Stadium bei Ephoros (Erziehung) bis auf Ar., der sich nur mit dem materiellen und ökonomischen Aspekt der Syssitien beschäftigt, vgl. v. Effenterre 88; Willetts 1955, 25 f.

41, 29 (a 22) „wenig Nahrung" (ὀλιγοσιτία): Ephoros 70 F 149 § 16 σωφρόνως ... καὶ λιτῶς ζῶσιν. Vgl. Xen. Lac. 2, 5 über Sparta, weiteres, auch zur Wundernahrung des Epimenides, bei Newman und Gigon z. St. Das als glücklich gepriesene italische und syrakusische Leben besteht dagegen darin, sich zweimal am Tage satt zu essen: Plat. ep. 7, 326 b 7 ff.

41, 31 (a 23) „Trennung" (διάζευξις): Gegensatz σύζευξις, z. B. VII 16, 1335 a 10; a 30; a 36 u. ö.- „Verkehr unter Männern". Vgl. Ar. fr. 611 § 15 R^3; Plat. Leg. VIII 836 b ff., vgl. I 636 b 7 ff.; Ephoros F 149 § 21 (ἴδιον); Timaios FGrHist 566 F 144: Knabenliebe bei den Griechen ging von dort aus. Zu homosexuellen Beziehungen dürfte auch noch die dort beschriebene kretische Vorschrift beigetragen haben, daß zwar alle jungen Männer zur gleichen Zeit heirateten, aber erst dann ihre Frauen zu sich nehmen, wenn diese in der Lage waren, den Haushalt zu führen - bis dahin schliefen die jungen Männer noch zusammen, Ar. fr. 611 § 15 R^3; Willetts 1955, 18 f.; Jacoby II C. S. 81, verweist auf Serv. zu Verg. Aen. X 325. Zur Geburtenbeschränkung, die Ar. selber fordert (VII 16, 1335 b 22 ff., vgl. o. 7, 1266 b 8 ff.), s. die Kritik an Plat.: o. 6, 1265 a 38 ff.; die entgegengesetzte Absicht in Sparta kritisiert er: 9, 1270 b 1 ff., in Kreta ist wenigstens das Ziel richtig. Spyridakis, Historia 28, 1979, 380 - 384 meint, Ar.' Bemerkungen zur Geburtenkontrolle in Kreta seien nicht glaubwürdig: da die militärische Stärke durch den Nachwuchs garantiert werden mußte, sei es das

Ziel in Kreta, wie bei der Gesetzgebung von Gortyn, die Zahl der Bürger zu vergrößern.- „andere Gelegenheit". Außer o. 4, 1262 a 32 ff. ist dies von Ar. in P o l. nicht behandelt, kurz E N VII 6, 1148 b 29, s. o. Anm. zu 9, 1269 b 26.

41, 37 (a 28) „Kosmoi": „Jeder Beliebige" gelangt in dieses Amt, wie die Ephoren in Sparta: 9, 1270 b 29 (vgl. Anm. zu b 28), obwohl doch die kretischen Kosmoi nur aus bestimmten Familien kommen (1272 a 34). Dem Zusammenhang nach schließt auch die Beschränkung der Wahlberechtigten für das Amt der Kosmoi auf bestimmte Familien nicht aus, daß deren Mitglieder doch als „jeder Beliebige" gelten können, sondern - entsprechend dem Gegensatz u. 11, 1272 b 35 f.- erst durch die besondere Qualität (ἀριστίνδην) würden sie nicht mehr als ‚jeder Beliebige' gelten. Möglicherweise liegt auch hier der Zweifel an der Vererbbarkeit menschlicher Qualitäten zugrunde, s. Bd. 1, Anm. zu I 6, 1255 a 37. Kiechle 138 versteht οἱ τυχόντες wie 9, 1270 b 8 ff.: „... daß Leute ohne das zu einer unabhängigen Stellung nötige Vermögen ins Kosmenamt gelangten." Aber in II 9 wird die Kritik, daß jeder Beliebige in das Ephorenamt gelangt, in dem Zusammenhang der Bemerkung geäußert, sie seien den weitreichenden Vollmachten ihres Amtes nicht gewachsen (1270 b 28 f.), wo Ar. also ihre Qualifikation bemängelt, nicht ihre Armut. Vgl. grundsätzlich u. 11, 1273 a 23 ff.; zu Ar.' Bedenken gegen Versuche, durch Besitz das Verhalten zu verbessern s. o. 7, 1266 b 28 ff., vgl. Anm. zu 5, 1263 b 23.

„aus allen Bürgern." S. o. Anm. zu 9, 1270 b 9 und b 24; „aus bestimmten Familien". Diese Angabe wurde angezweifelt von Spyridakis, PP 24, 1969, 265; 268; vgl. aber die Einwände dagegen Huxley, GRBS 12, 1971, 510 f. Zur sachlichen Spannung zwischen der Forderung, alle politisch zu beteiligen, und den damit gegebenen Nachteilen für die Qualität politischer Mitwirkung s. o. Vorbem. zu Kap. 9 (gegen Cloché). Zum Interesse an der politischen Stabilität s. o. Anm. zu 9, 1270 b 14.

42, 4 (a 34) „Geronten": Aus dem Kreis der ehemaligen Kosmoi bestellt: Ephoros F 149 § 22. Bei den drei Kritikpunkten: ‚ohne abschließende Rechenschaft' (vgl. 9, 1271 a 5 ff. über die Geronten in Sparta), ‚lebenslang' (vgl. 9, 1270 b 38 über die Geronten), ‚Entscheidung ohne gesetzliche Grundlage' (vgl. 9, 1270 b 30 über die Ephoren) ist, soweit es die Amtsführung auf Lebenszeit angeht, eine Beziehung des „über sie" (περὶ ὧν, 1272 a 35) auf die Kosmoi ausgeschlossen.- „Privileg" (γέρας). D. h. Vorrecht, Ehrenstellung, vgl. Thuk. I, 13, 1; s. Busolt-Swoboda II 679 Anm. 4.

42, 12 (a 39) „daß der Demos ... Ruhe hält": v. Effenterre 104 stützt sich auf diese Bemerkung, um das Bild von ständigen Unruhen in kretischen Städten (s. u. b 12 f.) abzuschwächen.- „persönlichen Gewinn, wie die Ephoren". S. o. 9, 1270 b 9 und Anm. (mißverstanden von Gigon 1973,

290, zu 1272 a 26 - b 1). Die Tatsache, daß die Kosmoi sich nicht bereichern können, mag auch die Ruhe des politisch nicht beteiligten Demos bewirken, vgl. zu diesem Zusammenhang V 8, 1308 b 31 ff., vgl. 1309 a 20 ff.; 6, 1306 a 7 ff. über die Gefährdung der Oligarchie, vgl. 2, 1302 b 6 ff. Wie das Stillhalten des Volkes, so ist auch das Fehlen von Bestechung kein Argument zugunsten der kretischen Verfassung, aufgrund der Lage Kretas fehlt nur die Gelegenheit dazu. Bei einem Urteil über die politischen Verhältnisse darf man nach Ar. sich nicht durch den äußeren Zustand täuschen lassen, man muß die in einem System inhärenten Schwächen sehen, die auf jeden Fall offenbar werden, wenn es zu einer Belastungsprobe kommt, s. u. b 20 f.; vgl. die Niederlage von Leuktra für Sparta o. 9, 1270 a 31 ff. Kreta war durch seine Insellage geschützt, s. u. b 16 f. (grundsätzlich über den Schutz durch Entfernung u. V 8, 1308 a 25 ff.). Über die militärischen und innenpolitischen Vorteile der Insellage s. schon Xen. A t h. 2, 14 f.; Thuk. I 143, 5; Isokr. 11, 14.

42, 17 (b 2) „den erwähnten Mißstand": Newman II 357 zu b 1 (vgl. S. 346) versteht darunter, daß der Zugang zu den Ämtern der Kosmoi und der Geronten trotz der großen Bedeutung ihrer Funktionen bestimmten Familien vorbehalten war (so auch Laourdas 411; sinngemäß v. Effenterre 103). Aber warum sind es dann an erster Stelle die Amtskollegen selber, ebenfalls Mitglieder der privilegierten Familien, die die Kosmoi aus dem Amt vertreiben? Ich sehe dieses Verhalten eher gegen die willkürliche, nicht durch Bestimmungen geregelte Amtsführung, die so weite Vollmachten ließ, gerichtet. Dies wäre besonders sinnvoll, wenn die Kosmen nicht notwendigerweise nur als Kollegium politisch tätig waren, sondern auch als Einzelpersonen (wie die Ephoren in Sparta in Rechtsangelegenheiten: III 1, 1275 b 8 ff.), das könnte den Widerstand der Kollegen gegen eigenmächtige Entscheidungen anderer auslösen. Da für hellenistische Zeit nachweisbar ist, daß im Kosmenkollegium gleichzeitig Mitglieder der gleichen Familie amtierten (Willetts 1955, 181), wäre auch Rivalität unter den adligen Familien bzw. Widerstand gegen den beherrschenden Einfluß einer Familie als Grund für die Auseinandersetzungen denkbar.

Auch die Abhilfe zielt ja nicht auf eine Verbreiterung der Beteiligung an der Herrschaft, sie ist als dynastisch (δυναστευτική) gekennzeichnet; dies ist bei Ar. die äußerste Stufe der Oligarchie, die auf die geringste Zahl von Bürgern eingeengt ist (IV 5, 1292 b 7 ff.; 6, 1293 a 30 f.; 14, 1298 a 32; V 3, 1302 b 15 ff.: die Überlegenheit weniger führt zur „Dynastie", vgl. 6, 1306 a 16 ff.; Aristokratie entartet zur Dynastie, vgl. 7, 1307 b 18; 8, 1308 b 6 f.; diese Gefahr ist aber geringer, wenn man demokratische Gepflogenheiten übernimmt, a 18), die aber auch durch Gesetzlosigkeit gekennzeichnet ist (vgl. IV 5, 1292 b 4 - 10; 6, 1293 a 31; vgl. VI 6, 1320 b 31, wo die

Dynastie auch als tyrannisch beschrieben wird). Wo Gesetzlosigkeit herrscht, existiert keine Verfassung: IV 4, 1292 a 32. Das gleiche ist hier 1272 b 2 durch οὐ πολιτική zum Ausdruck gebracht, πολιτικός ist hier nicht als Adjektiv zu πολίτης, sondern zu πολιτεία zu verstehen (vgl. u. 1272 b 10 die Gegenüberstellung von πολιτεία und δυναστεία), daher meine Übersetzung von πολιτική κοινωνία b 14 durch „verfassungsmäßig geordnete Gemeinschaft" (s. Gomme - Andrewes - Dover, Bd. 5, 1981, 298 zu Thuk. VIII 89, 3 σχῆμα πολιτικὸν τοῦ λόγου; πολιτικός abgeleitet von πολιτεία, hier in der Bedeutung der spezifischen Verfassungsform Ar. Pol. IV 14, 1298 a 39; V 6, 1305 b 10, s. o. Anm. zu 6, 1264 b 31: πολιτείας τάξις äquivalent mit πολιτική τάξις, s. insgesamt Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 1). In dieser Einschätzung Kretas widerspricht Ar. offensichtlich Plat. Leg. IV 712 e 9 ff.: ihr beide aus Sparta und Kreta „habt wirklich Verfassungen; was wir bisher so bezeichnet haben, sind keine Verfassungen ..."

Der Verfassungsbegriff des Ar. (s. o. Anm. zu 1, 1260 b 27) ist teils umfassender, teils enger abgegrenzt: umfassender, wenn er z. B. auch Tyrannis unter den Verfassungen aufzählt: III 7, 1279 b 4; IV 2, 1289 a 37 ff.; 10, 1295 a 1 - 3. Allerdings verdient die Tyrannis diese Einordnung am wenigsten: IV 8, 1293 b 29; damit legt Ar. einen engeren Verfassungsbegriff, der eine bestimmte Qualität politischer Verhältnisse zur Mindestbedingung macht, zugrunde (vgl. Plat. Leg. IV 712 e 9 ff.; 715 b 2 - 6), vgl. u. Anm. zu III 6, 1279 a 18. So bestreitet Ar. der radikalen Demokratie, in der nicht nach Gesetzen regiert wird, die Qualifikation „Verfassung": IV 4, 1292 a 31, vgl. o. Anm. zu 6, 1266 a 3; zu 2, 1260 b 29. Gegensatz von Verfassung und Monarchie: s. u. Anm. zu III 7, 1279 a 37; 15, 1286 b 12. Ar. nimmt diese Vorstellung weiter unten mit der Formulierung auf, der von den Mächtigen herbeigeführte Bürgerkrieg komme dem Zustand gleich, in dem der Staat gar nicht mehr existiere (1272 b 14 μηκέτι πόλιν εἶναι). Das war die Gefahr, auf die er o. Kap. 2 von dem anderen Extrem her, nicht der Auflösung der staatlichen Ordnung, sondern dem übertriebenen Einheitsstreben durch Plat. aufmerksam machte (1261 a 17 οὐδὲ πόλις ἔσται). Die für dieses Buch programmatisch gestellte Frage von Kap. 1, 1260 b 37 ff., woran die staatliche Gemeinschaft Anteil haben müsse, wird auch Kap. 10 beantwortet: an gesetzlicher Ordnung, die Willkür ausschließt - vgl. I 2: der Staat als Rechtsordnung (1253 a 37).

42, 21 (b 5) „zurückzutreten". Dies ist ein Verstoß gegen den Grundsatz, daß man ein Amt führen muß, ob man es will oder nicht, s. o. 9, 1271 a 11.

„gesetzliche Regelungen - Gutdünken von Menschen". Vgl. o. 9, 1270 b 29 f. über die Ephoren; III 16, 1287 a 18 ff. - dort 15, 1286 a 8 ff. wird als grundsätzliche Frage diskutiert, ob man von dem *besten* Menschen oder

den *besten* Gesetzen regiert werden soll, vgl. auch Anm. zu 13, 1284 a 3.

42, 25 (b 9) „sich einer Verurteilung entziehen": Vgl. die gleiche Ursache für politische Unruhen V 3, 1302 b 21 f.

42, 31 (b 12) „politische Führungslosigkeit" (ἀναρχία): Nach der Konjektur von Bernays, dagegen halten u. a. Newman; Busolt-Swoboda II 751; Ollier I 307; Barker 1946, 83 mit Anm. 1; Aubonnet, Dreizehnter, Lord an überliefertem „Monarchie" fest; aber Bürgerkrieg kann zwar unter gewissen Umständen zur Monarchie führen (V 3, 1302 b 10 - 18), jedoch bei der Einrichtung einer Monarchie ist es kaum möglich, noch von der Auflösung der verfassungsmäßigen Ordnung zu sprechen (ich kenne im Augenblick auch keinen Beleg für ποιεῖν anstatt καθιστάναι verbunden mit einer bestimmten Verfassung als Objekt).

Bürgerkrieg in Kreta: Pind. O l. 12, 16; Beispiel Gortyn Polyb. IV 53, 7; allgemein VI 46, 9; bes. XXIV 3, 1: „... ununterbrochene Folge von Kriegen innerhalb des eigenen Stammes und maßlose Grausamkeit untereinander"; Plut. D e f r a t. a m. 19, 490 b; vgl. Laourdas 412; Willetts 1955, 182 - 184; dgl. 1965, 70. v. Effenterre 99 f. sieht einen Zusammenhang zwischen diesem Aufbegehren der Bürger gegen die Kosmen, das sogar zur Anarchie führt, und dem Willen nach Freiheit, den Ephoros beschrieben hatte, bzw. dem Horror, den bei Plat. L e g. IV 711 a die Vorstellung von Tyrannis dem kretischen Mitunterredner einflößt.

42, 37 (b 16) „wollen - Möglichkeit haben": Daß man das, wozu man die Mittel hat, auch ausführt, ist ein Grundsatz der aristot. Machtanalyse: V 10, 1312 b 3; vgl. 1310 b 23 ff.; 11, 1313 b 31 (vgl. o. 7, 1267 b 7); R h e t. II 19, 1392 b 19 f.; Thuk. V 89; 105, 2; VI 34, 2. Vgl. Schütrumpf 1980, 229 f.; 248 f.- „wie gesagt". O. a 41. Zur Schwäche einer Gruppe, die in sich zerstritten ist, s. u. V 6, 1305 b 18, vgl. o. Anm. zu 7, 1267 a 19.

42, 46 (b 17) „Vertreibung von Fremden" (ξενηλασία): Auch damit vergleicht Ar. Sparta, wo dies üblich war: Thuk. I 144, 2; II 39, 1; Xen. L a c. 14, 4; Plat. P r o t. 342 c 5; L e g. XII 950 b 2), wenn es vielleicht auch nicht mehr im 4. Jahrh. praktiziert wurde: Xen. L a c. P o l. 14, 4; Ar. hebt bei den Kretern ihre Gastfreundschaft gegen Fremde hervor: fr. 611 § 15 R[3], vgl. Dosiadas FGrHist 458 F 2.- „Periöken" - „Heloten". Vgl. 9, 1269 a 36 ff., vgl. o. Anm. zu 1271 b 30. Nach 5, 1264 a 18 ff. haben dagegen die Kreter ihren Sklaven weitergehende Rechte eingeräumt, ihnen nur die Teilnahme an den Gymnasien und Waffentragen untersagt und auf diese Weise erreicht, daß diese die Herrschaft hinnahmen - das wäre die richtige Methode, die Ar. bei den Spartanern vermißt, 9, 1269 b 11. Die Rechtsstellung der Unfreien in Kreta war günstiger (Busolt-Swoboda I 288; II 744), von der κρυπτεία erfahren wir nichts (Huxley, GRBS 12, 1971, 507).

43, 2 (b 19) „gehören nicht einem Herrschaftsbereich außerhalb ihrer

Insel an" (οὔτε γὰρ ἐξωτερικῆς ἀρχῆς κοινωνοῦσιν): Meist faßt man dies auf: sind nicht „Inhaber eines auswärtigen Reiches" (Bernays, vgl. Jowett; Susemihl; Hicks bei Susemihl - Hicks; Newman; Barker; v. Effenterre 81 Anm. 3; Willetts 1955, 160; Aubonnet u. a.). Aber dann würde als positiv gewertet, daß sie einen Vorzug, den das Land von Natur bietet (1271 b 32), nicht nutzen, während es hier doch - im Zusammenhang der Periökenfrage - um den Schutz geht, den die räumliche Entfernung der Insellage bietet, also daß Kreta nicht einem fremden Herrschaftsbereich angeschlossen wurde; dagegen wäre bei einer solchen Unterwerfung das Überlaufen oder Abfallen der Periöken provoziert worden, wie in Sparta das der Heloten (vgl. o. Anm. zu 9, 1269 a 37). Passend dazu die Fortsetzung hier: es war erst vor kurzem, daß ein Krieg von außen auf die Insel übergriff. Dieser Zusammenhang stützt Newmans Auffassung von ξενικός: nicht ein Krieg von Söldnern, „for its being waged by mercenaries is not to the point" (dem widersprach mit unzureichenden Gründen Jaeger 1923, 300 mit Anm. 2).

Welchen Krieg Ar. meint, ist umstritten. In Frage kommen der Einfall des Söldnerführers Phalaikos, der Lyktos eroberte; dessen Bewohner besiegten mit Hilfe des spartanischen Königs Archidamos die Söldner des Phalaikos, der bei Kydona fiel, J. 345 (Diod. XVI 62), so Susemihl Anm. 375, vorsichtig Newman z.St.; Jaeger 1923, 300 mit Anm. 2; Immisch 1929, app. crit. z. St.; Kirsten 60 f.; v. Effenterre 82 f.; Weil 1960, 207 - 210. Oder der Feldzug des spartanischen Königs Agis nach der Schlacht bei Issos 333 (Diod. XVII 48); so Oncken II 396; v. Arnim 112; Laourdas 415; Laurenti 1965, 117 f. Unentschieden Willetts 1955, 160; dgl. 1965, 62.

Susemihl Anm. 355 sieht hier einen Widerspruch zu 1271 b 32 und markiert 1271 b 30 - 40 als Interpolation (s. o. Anm. zu 1271 b 33). Aber es handelt sich um verschiedene Aspekte ihrer günstigen Lage: in 1271 b 32 um die natürlichen Möglichkeiten, andere Völker zu beherrschen, hier 1272 b 16 um den Schutz vor Angriffen anderer.

Kapitel 11

Gsell, S., Histoire Ancienne de l'Afrique du Nord, Bd. II, L'État Carthaginois [3]Paris 1928 (bes. S. 183 - 244: „La Constitution Carthaginoise"); *Lüdemann, H.*, Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte Karthagos bis auf Aristoteles, Phil. Diss. Jena 1933; *Huss, W.*, Geschichte der Karthager, Hdb. d. Altertumswiss. III 3, München 1985 (bes. Kap. XXX „Die Verfassung", 458 - 466)

Auffällig ist zunächst, daß Ar. die Verfassung eines barbarischen Stammes (Plat. e p. 7, 332 e 5 ff.; vgl. die Zusammenstellung mit anderen barbarischen Völkerstämmen Ar. P o l. VII 2, 1324 b 13) unter diejenigen, die „mit Recht in hohem Ansehen stehen" (1273 b 24 - 26), aufnimmt und ihr sogar ein aristokratisches Element zuerkennt (1273 a 17 ff.). Dies bestätigt die Auffassung, daß die Äußerungen über die Sklaverei in P o l. I, die auf eine Gleichsetzung von Barbaren und Sklaven abzielten, da bei ihnen das „von Natur Herrschende" fehle, nicht als die Begründung einer in der ganzen P o l. gültigen Position gelten können (vgl. Badian, Historia 7, 1954, 441; s. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1252 b 8). Wenigstens auf den Ar. von P o l. II trifft die Polemik des Eratosthenes (bei Strabo I 4, 9 = Ar. fr. 658 R^3) gegen Leute nicht zu, die das Menschengeschlecht in Griechen und Barbaren unterteilten, anstatt nach guten und schlechten Eigenschaften; denn viele Griechen seien schlecht, während einige *Barbaren*, wie die Römer und *Karthager*, eine bewundernswerte politische Ordnung hätten. Hinsichtlich der Karthager teilt Ar. selber diese Auffassung.

Die Frage nach den Quellen „wird noch lange ungelöst bleiben" (Lüdemann 90). Isokr. 3, 24 hatte nur Karthago und Sparta als die beiden Staaten genannt, die sich der besten politischen Ordnung erfreuen (vgl. Gsell II 233; Lüdemann 86 f.; Isokr. Urteil wurde sehr stark abgeschwächt von Weil 1960, 231, vgl. dagegen Bertelli 66 Anm. 5; bei Weil 1960, 229 Belege für die Zusammenstellung Sparta - Karthago in P o l. III - V). Lüdemann 78, vermutete, daß aufgrund der historischen Berichte über die kriegerischen Verwicklungen mit Sizilien „das staatliche Leben Karthagos in all seinen Formen ... den Griechen des 4. Jahrhunderts durchaus vertraut" war. Karthagische Ereignisse schon des frühen 5. Jahrh.s haben die griechische Öffentlichkeit interessiert, man vergleiche den Hinweis auf die angebliche Gleichzeitigkeit der Seeschlacht bei Salamis und des Sieges des Gelon und Theron über den Karthager Hamilkar, den Her. VII 166 gibt und Ar. P o e t. Kap. 23, 1459 a 25 wiederholt (vgl. Plat. e p. 7, 333 a 2 ff.). Ephoros FGrHist 70 F 186 hatte sogar von einem Bündnis zwischen Persien und

Karthago berichtet. Plat. gibt in L e g. an zwei Stellen Informationen über Karthago (I 637 d 7 ff.; II 674 a). Polyb. VI 43, 1 spricht davon, daß fast alle Schriftsteller den Ruhm der Vorzüglichkeit der Verfassungen von Sparta, Kreta, Mantinea und Karthago priesen - zu den drei von Ar. P o l. II 9 - 11 behandelten Verfassungen ist Mantinea hinzugefügt. Da nach Polyb. VI 51, 3 ff. Karthago zur Zeit des „hannibalischen Krieges" seine frühere Qualität eingebüßt hatte, müßten diese Schriftsteller einer früheren Zeit angehören, aber wohl erst dem 3. Jahrh., denn die karthagische Verfassung hatte ihre beste Form vor dem Ausbruch des 1. punischen Krieges (J. 264), ebd. I 13, 12.

Ar. erwähnt Karthago im (frühen) Buch P o l. VII (2, 1324 b 13) in einer Reihe mit anderen (barbarischen) Volksstämmen, deren Gebräuche geschildert werden. Weil 1960, 228 f. hat dafür als mögliche Quelle die aristot. Schrift Νόμιμα βαρβαρικά angenommen, die aber sicherlich nicht die Grundlage für seine Behandlung der Verfassung in P o l. II sein könne, P o l. II sei daher kaum gleichzeitig mit jener Schrift entstanden. Bisweilen wird auch hier II 11 ein Zusammenhang mit einer im Rahmen der Politiensammlung entstandenen „Verfassung der Karthager" angenommen (Newman II 401; Gigon 1973, 291, zu 1272 b 24-29), aber ob es eine solche Verfassung je gegegeben hat, ist ganz unsicher (vgl. Weil 1960, 100 mit Anm. 29, anders Gigon 1973, 291, zu 1272 b 24-29). Es gab aber eine Verfassung der Kyrener, fr. 528 f. R^3.

Ar. sieht in der karthagischen Verfassung eine aristokratische Mischverfassung (1273 a 4 ff., vgl. 1272 b 36 f. ἀριστίνδην; IV 7, 1293 b 14 ff.; der Umsturzversuch des Hanno ist V 7, 1307 a 5 im Kap. über Aristokratien, zu denen Karthago also auch hier gerechnet wird, behandelt. Karthago als Mischverfassung, in der erst später das demokratische Element vorherrschend wurde: Polyb. VI 51, 6) - ein Typus, den er zuvor (6, 1265 b 31 ff.) im Rang über die Mischverfassung der platon. G e s e t z e, in denen das aristokratische Moment fehlt, gestellt hatte. Da aber das aristokratische Prinzip in Karthago schlecht begründet ist (1273 a 41 ff.), kann man bei Karthago auch von einer Politie sprechen (1273 a 5, s. Anm. zu a 3).

Ein besonderes Problem wirft die Charakterisierung der karthagischen Verfassung als „demokratisch" (V 12, 1316 b 5) auf. Dies wird m. E. (contra Weil 1960, 253) nicht durch VI 5, 1320 b 4 ff. gestützt, wo Ar. Vorschläge macht, wie *Demokratien* die Besoldung des Demos und die damit verbundene Belastung der Reichen abbauen: durch Aufbau einer selbständigen Existenz für die Armen oder, wie in *Karthago*, wo man den Demos zum Freund gewann, indem man immer Einzelne in die abhängigen Städte schickte (zum karthagischen Reich und den unterschiedlichen Formen von Abhängigkeit vgl. Huss 467) und ihnen dort zu Reichtum verhalf - die glei-

che Maßnahme nennt Ar. schon hier II 11. Die Formulierung von VI 5, 1320 b 5 „man gewann den Demos zum Freunde" setzt den politischen Gegensatz von Demos und Begüterten bzw. Oligarchen voraus, die hier die Initiative ergriffen, um eine Entfremdung des Demos zu überwinden. Der politische Einfluß lag damit bei den Oligarchen, die solche Maßnahmen trafen - genau wie in Pol. II 11 (1273 b 18, s. Anm.), nicht beim Demos. Daß sich dies in VI 5 in einem Kapitel über Demokratien findet, ist nicht erstaunlich, denn Ar. empfiehlt häufig, zur Abschwächung der Radikalisierung der einen Verfassung, Anleihen bei der entgegengesetzten zu nehmen (IV 14, 1298 b 13 ff.; V 8, 1309 a 14 ff.; 10, 1310 a 2 ff.; VI 5, 1320 a 2 ff. u. ö., vgl. Rhet. ad Alex. 2, 15 ff., 1424 a 21 ff., Schütrumpf 1982, 52 Anm. 37). Dieser Versuch, die Lesart δημοκρατουμένη V 12, 1316 b 5 zu rechtfertigen, überzeugt nicht; andererseits scheint die Konjektur ἀριστοκρατουμένη nicht unausweichlich (anders Huss 461 Anm. 36, auf S. 462) und eine Änderung überflüssig, da Ar. 1316 a 39 von einem Umsturz *zur Oligarchie* spricht, eine Demokratie könnte dafür sehr wohl in Frage kommen.

Pol. II 11 entspricht im Aufbau dem vorausgehenden Kap. 10, insofern zuerst die Tatsache der Übereinstimmung mit Einrichtungen der spartanischen Verfassung konstatiert wird, dann die Entsprechungen im einzelnen angegeben werden. Erst darauf folgt die Detailkritik an einzelnen Regelungen. Auch bei der Aufzählung der Institutionen richtet er sich nach dem bisher befolgten Aufbauprinzip, zuerst die Einrichtungen sozialen Charakters, die Syssitien, danach die eigentlich politischen Institutionen zu nennen (s. Anm. zu 1272 b 33; 6, 1265 a 18; 9, 1270 b 4; 10, 1271 b 33; Bertelli 71 notiert, daß im Unterschied zu II 9 und 10 hier in Kap. 11 eine geschichtliche Betrachtungsweise fehlt). In diesem Kap. vergleicht Ar. Karthago ständig mit der spartanischen Verfassung (1272 b 26; b 33 - 1273 a 2; a 20) oder mit Sparta *und* Kreta (1272 b 28; 1273 a 2 - 4; a 12, dagegen Weil 1960, 247; 251: der zu Beginn von Kap. 11 angekündigte Vergleich mit Sparta und Kreta sei nicht durchgeführt). Die Qualität der Verfassung wird nach den gleichen Kriterien wie in Kapitel 9 und 10 bestimmt, z. B. der Ruhe des Volkes (s. u. Anm. zu 1272 b 31; 1273 b 18).

Die drei Kapitel II 9-11 erscheinen so sehr als eine Einheit, daß Informationen über Sparta, die Kap. 9 nicht gegeben hatte, in Kap. 10 über Lykurgs Leben (s. o. Vorbem. zu II 10, S. 332) oder die Volksversammlung (1272 a 10 - 12) nachgeholt werden, ergänzt dann hier Kap. 11, 1273 a 6 - 13, ebenso auch über die Könige (1273 a 1 - sofern dies nicht mit anderen Erklärern auf die Geronten zu beziehen ist). In verschiedenen Beziehungen ist die Betrachtungsweise vergleichbar: die Mängel der Verfassungen werden aus den Fehlern des Gesetzgebers erklärt (s. o. Einl. S. 94 f.; Vorbem. zu Kap. 9, S. 284 f.; Anm. zu 1269 b 20, vgl. 11, 1273 a 31; b 10 f.). Beide

Staaten, Karthago und Sparta, verfolgen das falsche Ziel, indem sie, statt nach arete, nach Geld streben - in beiden Fällen werden die Verfassungen, entsprechend der Betrachtungsweise Plat.s in S t a a t VIII, nach den in ihnen verfolgten Werthaltungen beschrieben (s. u. Anm. zu 1273 a 35). Gerade Kap. 11 ist durch die Aufnahme von Argumenten aus Kap. 2 (s. u. Anm. zu 1273 b 8) mit diesem Buch fest verbunden (die Verbindung zeigt sich in unauffälligen Formulierungen: dort, wo Ar. nach den jeweiligen Entsprechungen der kretischen bzw. karthagischen zur spartanischen Verfassung die Unterschiede angibt, leitet er dies mit πλὴν ein: 10, 1272 a 6; 11, 1272 b 35, wo die Konjektur von Bernays daher überflüssig ist).

Weil (1960, 246 ff.) hat sehr stark den Unterschied von Kap. 11 zu den vorangehenden II 1 - 10 betont, vgl. seine aus 1273 a 3 (s. Anm.) gewonnene These, II 11 müßte später verfaßt sein (s. auch Aubonnet I 167 Anm. 6 zu S. 88; vorsichtig Aalders, Entretiens XI 234; Bertelli 73 f. behauptet zwar die Nähe von II 11 zu P o l. IV - VI, enthält sich aber absichtlich jeder Folgerung für die Datierung von II 11). Die vielen Unklarheiten und Irrtümer verraten nach Weil eine nur flüchtige Kenntnis der karthagischen Verhältnisse durch Ar. (247). Sicherlich geben uns Bemerkungen über einzelne Institutionen Karthagos wie „sie besitzen weitreichende Kompetenzen" (1272 b 41; 1273 a 13) keine genaue Information, aber das gleiche galt für die Behandlung Spartas (vgl. z. B. 9, 1270 b 39, vgl. dort Anm. zu b 7; vgl. die Übereinstimmung μεγίστη ἀρχή 9, 1270 b 18 mit 11, 1273 a 15; a 36). Wenn Weil (233 - zitiert o. zu 9, 1270 b 7) zutreffend bemerkt, die Kritik an den politischen Institutionen Spartas bringe Einwände, die moralischer Art seien, so gilt dies genau so für Karthago. Einen weiteren Unterschied zu Kap. 9 will Weil 1960, 248, darin sehen, daß Ar. in Kap. 11 auf die sozialen Verhältnisse nicht eingehe. Aber die ganze Erörterung des oligarchischen Prinzips in Karthago (1273 a 21 ff.), mit dem Versäumnis des Gesetzgebers, für die Muße der geeigneten politischen Führer zu sorgen (a 32 ff.), schließlich die Maßnahmen, um den Demos bei Laune zu halten, indem man ihm zu Reichtum verhilft (b 18 ff.), betreffen die soziale Seite - genauso wie bei Sparta - nicht um ihrer selbst willen, sondern bezogen auf die Qualität der Amtsführung (vgl. 9, 1270 b 9 f., wozu 11, 1273 a 23 f. geradezu die Kehrseite darstellt: Besetzung der Ämter durch Arme / Reiche). Eine „Symmetrie" der Abhandlungen in Kap. 9 und 11 kann man dagegen nicht erwarten (so Weil 246), weil in Sparta Muße gesichert ist, in Karthago dagegen nicht; deswegen mußte Ar. hier eine Begründung geben, warum dieses Versäumnis des Gesetzgebers qualifizierte, von arete bestimmte Amtsführung unmöglich macht (1273 a 35 ff.). Daß in P o l. II mit dem Kap. 11 über Karthago sich alles ändere („avec le chapitre 11 du livre II, tout change", Weil 254), kann man nicht sagen (Bedenken gegen Weil

auch Bertelli 71 Anm. 21), auch nicht im Hinblick auf die historische Dokumentation von P o l. VII im Verhältnis zu P o l. II. Denn soweit es Sparta angeht, hat auch P o l. VII nicht die politischen Institutionen betrachtet, sondern seinen kriegerischen Geist, genau wie den Karthagos (VII 2, 1324 b 13). *Beide* Staaten werden in P o l. II *zusätzlich* unter Aspekten betrachtet, die in P o l. VII fehlen. Auch in den Verfassungsvorstellungen kann man in P o l. II 11 nichts grundsätzlich Neues gegenüber Kap. 1 - 10 finden (s. u. Anm. zu 1273 a 3).

Die in der Vorbemerkung zu II 9 aufgeworfenen Fragen zu den politischen Vorstellungen, die hinter Ar.' Einzelkritik stehen, stellen sich auch hier. 1272 b 30 bezeichnet er es als Merkmal einer wohlgeordneten Verfassung, daß der Demos die Verfassung bejahen müsse. In Sparta wurde dies durch die Teilhabe des Demos an der Verfassung durch das Ephorat verwirklicht (9, 1270 b 25). In Karthago entspricht dem Ephorat das Amt der Einhundertundvier, das aber darin dem Ephorat überlegen war, daß nicht jeder Beliebige in dieses Amt kam, sondern man das Amt nach der Qualität (der Bewerber) besetzte (1272 b 34 ff.) - der Demos in seiner Gesamtheit war damit von der Bekleidung dieses Amtes ausgeschlossen, obwohl Ar. für größere Staaten eine Ausweitung des Zugang zu den Ämtern als Maßnahme empfiehlt (1273 b 8 ff.), die „auch dem Volk mehr entgegenkommt" (δημοτικώτερον). Auf der anderen Seite sieht er den Einfluß der Volksversammlung als Überwiegen des demokratischen Elements an (1273 a 4 ff.). Nimmt man diese Urteile über den Demos zusammen, so stellt sich das Problem, warum dies eine wohlgeordnete Verfassung ist, die den Demos befriedigt, wenn dieser offensichtlich nicht in das Amt der Einhundertundvier oder andere Ämter wählbar war und wenn Ar. der Einfluß, den er in der Volksversammlung besaß, zu weit ging? Die Rolle, die Ar. ihm sonst zuweist, ist die der Wahl und abschließenden Kontrolle der eigentlichen politischen Entscheidungsträger (vgl. 12, 1274 a 15 ff. und Anm.; Susemihl Anm. 388). Offensichtlich soll aber seine Entscheidungsbefugnis in politischen Fragen so weit wie möglich reduziert bleiben.

43, 15 (1272 b 31) „der Demos": Zu den Mitteln, mit denen man sich in Karthago die Ruhe des Demos sicherte, s. u. 1273 b 18 ff.; in Sparta: 9, 1270 b 17 ff.; in Kreta 10, 1272 a 39 ff.

„weder innenpolitische Unruhen". Aber den Aufstand des Hanno (RE VII 2, 2353 s. v. Hanno 3) erwähnt Ar. selber u. V 7, 1307 a 5.- „noch ein Tyrann". Vgl. die Feststellung Thuk. I 18, 1 über Sparta, dort als Indiz für seine Eunomia. Dies ist deshalb zugefügt, weil Oligarchien die Tendenz zum Umschlag zur Tyrannis haben: III 15, 1286 b 14 ff.; V 6, 1305 a 41 ff.; b 41 ff.- aber Ar. berichtet V 12, 1316 a 34 von einem Umsturz der Tyrannis

in Karthago zur Aristokratie (Gsell II 241 Anm. 3; Lüdemann 99, befürworten dort die Textänderung von Καρχήδονι in Καλχήδονι, um den Widerspruch mit II 11 zu beseitigen). Zum Umsturzversuch des Malchus, der wegen Strebens nach Tyrannis zum Tode verurteilt wurde (Justin Hist. Phil. Epit. XVIII 7) vgl. Gsell II 185 f. Weil 1960, 252 f. (vgl. bes. Anm. 326) und Huxley 1979, 40, erklären diese widersprüchlichen Angaben daraus, daß Ar. in Pol. V genauere historische Kenntnisse besaß. Aber keiner der überlieferten Versuche mächtiger Politiker, die Macht in Karthago an sich zu reißen, ging von einer Volksbewegung aus (Gsell II 244 Anm. 3), ja der erwähnte Versuch Hannos wurde wahrscheinlich sogar mit Hilfe der Volksmassen niedergeschlagen (Lüdemann 83), so daß die Bewertung des Ar. in Pol. II, soweit sie politische Veränderungen betrifft, die vom Volke ausgehen, nicht im Widerspruch zu den anderen zitierten Ereignissen steht.

43, 19 (b 33) „Ähnlichkeiten": Wie o. 10, 1271 b 20 bei Kreta. Sie betreffen zuerst die gemeinsamen Mahlzeiten, dann die eigentlich politischen Institutionen, entsprechend dem häufig befolgten Dispositionsschema, s. o. Vorbem S. 347, anders Weil 1960, 248.

„gemeinsame Mahlzeiten der Hetairien". So hat Dosiadas die Verhältnisse im kretischen Lyktos beschrieben, FGrHist 458 F 2 - über die karthagischen Syssitien sind wir sonst nicht informiert: Gsell II 231.

„Einhundertundvier". Wohl identisch mit den „Hundert", 1273 a 14: Gsell II 197 Anm. 7; 205 mit Anm. 2. Dieser 'Staatsgerichtshof' wurde wohl erst im 4. Jahrh. eingerichtet, vgl. Huss 464; ebd. zu seinen Funktionen.

43, 22 (b 36) „die ersten Besten". Über die Ephoren Spartas s. o. 9, 1270 b 28 f. (vgl. die Anm.); das gleiche galt für die entsprechende Gruppe der Kosmoi in Kreta o. 10, 1272 a 28 ff. (mit Anm.), bei denen als zusätzlicher Nachteil kritisiert wird, daß dieses Amt nur aus bestimmten Familien besetzt wird. In Karthago wird dagegen die Wahl in dieses Gremium nach aristokratischen Prinzipien vorgenommen, einschränkend u. 1273 a 21 ff. Aus der Sicht des Historikers bestreitet Lüdemann 92, daß Karthago überhaupt bei der Wahl der Körperschaften ein aristokratisches Prinzip befolgte.

„Könige". In Sparta o. 9, 1271 a 18 ff. Der von Ar. gewählte Terminus βασιλεύς steht wohl für die karthagischen Sufeten (Gsell II 192 Anm. 1; 193 mit Anm. 6), die obersten städtischen Beamten (Liv. XXVIII 37, 2); es gab zwei Amtsinhaber (Gsell ebda. 195; 238; Huss 460), ab dem 3. Jahrh. war die Amtszeit auf ein Jahr beschränkt (Huss 460), insgesamt Huss 459 - 461. Lüdemann 74; 78 (für weitere Vertreter dieser Auffassung s. Huss 459 Anm. 4) faßt dagegen βασιλεύς als Übersetzung des Trägers der Rabwürde auf, s. aber Huss 459.

„Geronten". In Sparta s. o. 9, 1270 b 35 ff.; vgl. zu diesem Amt in Kar-

thago Gsell II 202 ff.; 210; 217 ff.; Lüdemann 92; Huss 462 f.

In negativer Ausdrucksweise gibt Ar. b 39 ff. zunächst als Vorzug wieder, daß das Königtum bestimmte Fehler nicht aufweist - er dürfte damit die Mängel des spartanischen Königtums (vgl. 9, 1271 a 21) meinen, auf das er hier 1273 a 1 f. verweist. Anders als Bernays, Susemihl, I 244 Anm. 4; Gigon 1973, 291 zu 1272 b 38 - 1273 a 2; vorsichtig Gsell II 217 Anm. 4; Jacoby FGrHist III C, II S. 723 app. crit. zu Z. 9, beziehe ich (mit Göttling 338 f.; Newman, u.a.) auch die folgende Äußerung (ab εἰ, b 40) nicht auf die Geronten, sondern noch auf die Könige: die Familie, aus der die Könige stammen, soll sich wirklich auszeichnen (vgl. III 13, 1284 a 3 ff.; 17, 1288 a 15; V 10, 1310 b 12), Zugehörigkeit allein zum königlichen Haus reicht demnach nicht aus. In Karthago eröffnete tatsächlich nicht königliche Geburt den Zugang zu diesem Amt, vgl. Huss 460, unter Hinweis auf die Gegenüberstellung von kathagischem und spartanischem Königtum bei Diog. Laert. III 82 f. Sie wurden durch Wahl (wohl in der Volksversammlung, vgl. u. zu a 13) ernannt, 1273 a 29 f. Daß die Könige gewählt werden sollten, hatte Lysander für die spartanischen Könige gefordert; bei der Nachfolge eines Königs in Sparta war nur das Alter, nicht die Eignung, entscheidend: s. o. Anm. zu 9, 1271 a 21. Newman verweist auf Her. V 39; 42 und Cic. D e r e p. II 12, 24.

43, 34 (1273 a 3) „verfehlte Regelungen" (παρεκβάσεις): Obwohl Ar. von Erscheinungen spricht, die in Karthago genauso wie in Sparta und Kreta kritikwürdig sind, war doch bei deren Behandlung Kap. 9 und 10 dieser Ausdruck nicht benutzt, so daß hier nicht von vornherein klar ist, welche der in Kap. 9 und 10 kritisierten Mängel gemeint sind. Mit der hier folgenden Bemerkung geht Ar. dazu über, die karthagische Verfassung an ihrem eigenen Prinzip (ὑπόθεσις, s. o. Anm. zu 9, 1269 a 32), Aristokratie bzw. Politie, zu messen. Auch IV 7, 1293 b 14 ist sie als Aristokratie eingeordnet - als Politie hat sie zu gelten, wenn man ihr das aristokratische Element bestreitet, was ja die Tendenz in 1273 a 21 ff., vgl. a 41 f., ist.

Man hat angenommen, daß dieser Abschnitt a 2 ff. die zwei Kriterien zugrunde legt, die Ar. 9, 1269 a 30 für die Untersuchung der spartanischen, kretischen *und anderen*, also auch der karthagischen, Verfassung aufgestellt hatte: zunächst das Verhältnis zum besten Staat, dann zum Prinzip der eigenen Verfassung zu betrachten. Dann bezögen sich die παρεκβάσεις auf Fälle, die Absichten der *besten* Verfassung zu verfehlen (so Congreve 1874 z. St.; Susemihl Anm. 385 und 386; vgl. die Übersetzung von Jowett, Welldon u. a.), und in a 4 wäre der zweite Dispositionspunkt von Kap. 9, das Verhältnis zur eigenen Zielsetzung, ausgedrückt. Aber um hier in Kap. 11 die Disposition von 9, 1269 a 30 ff. zu erhalten, muß Susemihl (nach Fülleborn) 1273 a 2 nach παρέκβασις eine Lücke annehmen, in der vielleicht τὰς

τῆς ἀρίστης τάξεως stan - παρέκβασις allein, ohne erklärenden Zusatz, kann ja nicht auf die Beziehung zur *besten* Verfassung festgelegt werden. Es ist vorzuziehen, παρέκβασις als allgemeinen Begriff aufzufassen, etwa im Sinne von 9, 1269 b 11: „sie finden nicht die beste Methode", oder wie „Fehler" (ἁμαρτία), 1270 a 9, vgl. 1271 b 6 f.; 10, 1272 b 2 (vgl. παράκρουσις 5, 1263 b 30), vgl. V 9, 1309 b 23; 10, 1310 b 19. Zu παρέκβασις verwendet Ar. u. a 21 das Verbum (vgl. auch III 15, 1286 a 23; E N II 9, 1109 b 18 τοῦ εὖ παρεκβαίνων, vgl. I 2, 1095 b 14: den geraden Gang der Argumentation verlassen), das schon Hes. E r g a 226 für Übertretung des Rechtes (παρεκβαίνειν δικαίου) benutzt ist (vgl. von einem verwandten Stamm Plat. P h i l. 66 b 6 τῆς ἀληθείας παρεξέρχομαι: die Wahrheit verfehlen).

Das Substantiv παρέκβασις ist P o l. IV 3, 1290 a 24 und VII 7, 1342 a 23 f. für die Übertretung, das Abweichen von bestimmten Harmonien gebraucht, so auch E E VII 9, 1241 b 28 - bei einer Analogie zu Verfassungen, weshalb Burnet zu E N VII 10, 1160 a 31 meinte, dieser Ausdruck sei aus der musikalischen Terminologie abgeleitet (auch die Charakterisierung der Verfassungen als „straff" oder „weich", vgl. o. zu 9, 1269 b 9, scheint musikalischer Terminologie zu entstammen, vgl. Rhodes 1981, 322, zu A t h. P o l. 26, 1). Als Bezeichnung für die Entartungsformen der Verfassungen hatte Plat. dieses Wort noch nicht gebraucht, er wählt vielmehr „verfehlt" (ἡμαρτημέναι), R e p. V 449 a 3; VIII 544 a 2; 551 b 8 f. Nicht nur P o l. III 1, 1275 b 1 (Weil 1960, 250), sondern auch III 6, 1279 a 20 hat Ar. παρέκβασις noch neben, ja erst nach dieser platon. Bezeichnung gebraucht; Verbindung der beiden Stämme auch IV 8, 1293 b 24 f.; V 10, 1310 b 6 (Verbindung von ἁμαρτάνω mit Kompositum von βαίνω schon Hom. I l. 9, 501; παραιβασίας ... ἀμάρτῃ Hes. T h e o g. 220 - 222 kommt Ar. noch näher), vielleicht ein Zeichen dafür, daß dieser Ausdruck in der Beziehung auf die Verfassungstheorie keineswegs selbstverständlich, sondern eher ungewöhnlich ist (das gleiche bemerkte Weil 1960, 249, zur Verwendung in E E VII 9, 1241 b 27) und gleichsam erklärt werden muß. Ab P o l. III 7, 1279 b 4 ff. ist diese Begriff παρέκβασις bei Ar. der terminus technicus für die Entartungsformen der Verfassungen, vgl. IV 2, 1289 a 28 ff.; vgl. 8, 1293 b 23 ff.; E N VIII 12, 1160 a 31 ff. u. ö.

Weil 1960, 248, hebt hervor, wie abrupt II 11 dieser Terminus eingeführt wird, ohne die Erklärung, die Ar. sonst bei der Einführung neuer Begriffe für erforderlich halte. Dies verrate, daß dieses Kap. erst später verfaßt sei (vgl. Vorbem S. 348). Ar. besitze jetzt eine genauere Verfassungstheorie und dafür ein passendes technisches Vokabular; II 11 sei etwa gleichzeitig mit P o l. III verfaßt (Weil 250 f.). Aber Weils Argument beruht auf dem immer anfechtbaren Schluß e silentio, hier: der Terminus, der vorher nicht benutzt ist, war auch nicht bekannt. Aber z. B. in II 10 konnte dieser Begriff

gar nicht vorkommen, da in Kreta die Tendenz bestand, daß die verfassungsmäßige Ordnung überhaupt außer Kraft gesetzt wird, nicht, daß sie nur eine bestimmte Ablenkung erfährt. Und gerade II 6 verrät in der Zuweisung bestimmter institutioneller Regelungen an bestimmte Verfassungen (1265 b 33 ff. - vgl. bes. 1266 a 7 mit 11, 1273 a 5), der Unterscheidung der Bestandteile der Mischverfassung und der Terminologie doch schon eine sehr präzise Vorstellung von den Verfassungen und ihren Elementen, die man also nicht zum ersten Mal in Kap. 11 findet (s. u; o. Anm. zu 6, 1265 a 3; b 27; b 33; 1266 a 7). Weder in den Verfassungsvorstellungen noch in der gesamten Argumentation sehe ich ausreichende Anhaltspunkte für eine Zäsur zwischen II 1 - 10 und Kap. 11. Eher ist die Einführung des nicht erklärten Wortes παρέκβασις eines der vielen Beispiele für den unfertigen Zustand, in dem uns Ar.' P o l. überliefert ist (s. Bd. 1, Einl. S. 63). Wenn Bertelli 73 umgekehrt meint, das Kriterium für parekbasis von P o l. III: Eigennutz der Regierenden sei bei der Behandlung der karthagischen Verfassung nicht benutzt, diese sei daher nicht mit der Verfassungstheorie von P o l. III, sondern erst der von IV - VI in Verbindung zu bringen, so hat er übersehen, daß die in Karthago übliche *Bereicherung* in einem politischen Amt (1273 b 1 ff.) gerade in III 6, 1279 a 13 ff. das Kriterium für die parekbasis ist.

„gemeinsam". Sie brauchen hier also nicht erneut behandelt zu werden (Kluge bei Susemihl Anm. 385).- „Aristokratie": Vgl. III 7, 1279 a 35, bes. IV 7, 1293 b 1 ff.- „Politie": III 7, 1279 a 37 ff., bes. IV 8, 1293 b 31 ff.: Mischung aus Demokratie und Oligarchie, vgl. 1294 a 22 ff., dort 1293 b 34 f. auch zur Neigung (ἀποκλίνειν, vgl. hier 1273 a 5 ἐκκλίνειν vgl. 6, 1266 a 7 ἐγκλίνειν) entweder zur Demokratie oder Oligarchie, vgl. V 7, 1307 a 15 - die Neigung der Aristokratie zur Oligarchie ist weit verbreitet und gefährlicher als die zum Demos: IV 12, 1297 a 7 ff.). Diese beiden Verfassungen, Demokratie und Oligarchie, sind hier II 11 die beiden Richtungen, zu denen hin die Politie, die nach II 6, 1265 b 26 ff. in der Mitte zwischen ihnen liegt, abgleitet; sie sind nach IV 3, 1290 a 24 ff. die Entartungsformen der „zwei oder einen richtig geordneten Verfassungen", in denen man die II 11 genannten Aristokratie und Politie erkennen kann (beide Verfassungen nebeneinander genannt: IV 14, 1298 b 10 f.). Die verfassungstheoretischen Vorstellungen in II 11 entsprechen sehr denen von IV 3 (die man nicht grundsätzlich von denen in P o l. III unterscheiden sollte, vgl. u. Vorbem. zu III 8; Schütrumpf, Hermes 104, 1976, 316 ff.).

δῆμος (a 5) als Bezeichnung für Demokratie: Bonitz, 176 b 14-22, vgl. Thuk. I 107, 4 und Classen - Steup z. St. E E VII 9, 1241 b 32 ist einer der Belege, daß ein „evidenter Zusammenhang mit der Politik allein für EE nachgewiesen ist", Dirlmeier zu E E, 438 Anm. 82, 28.- Die hier folgende

Wertung der einzelnen institutionellen Regelungen wie Wahlmodus, Amtsdauer u. a .m. im Hinblick auf ihre Zuordnung zu einzelnen Verfassungen hat in P o l. außer II 6 (s. o. Einl. S. 99 ff.) ihr Gegenstück hauptsächlich in IV 14 - 16 und VI 1 ff. (vgl. Schütrumpf 1980, 239 ff.), wo sich die Belege für die meisten hier vorgenommenen Zuordnungen finden. Dies erlaubt aber keinen Schluß über die Abfassungszeit von II 11, da II 12, 1273 b 35 - 41 (wann immer dieser Abschnitt verfaßt wurde) verrät, daß Historiker oder Verfassungstheoretiker eine genaue Vorstellung von der verfassungsmäßigen Zuordnung der jeweiligen Institutionen hatten.

43, 38 (a 6) „vor die Volksversammlung bringen": Der Abschnitt bis a 13 gibt das Beispiel für das Abgleiten zur Demokratie, abgeschlossen durch den Hinweis, daß dies „in den (beiden) anderen Staaten", d.h. Sparta und Kreta, nicht der Fall sei; dort herrscht eine Schlagseite zur Demokratie - soweit es die Rechte der Volksversammlung angeht (anders die Ephoren in Sparta: 9, 1270 b 13 - 17) - nicht. Die kritische Bemerkung beginnt hier erst a 8, „andernfalls", die vorher geschilderte Regelung, daß Könige und Geronten übereinstimmend beschließen können, Angelegenheiten dem Volk vorzulegen oder nicht vorzulegen, kann noch nicht als Übergewicht des demokratischen Elements gelten, umgekehrt: sie konnten *ohne Beteiligung des Volkes* entscheiden (vgl. Hammond, JHS 70, 1950, 46; vgl. dort die Schlüsse, die für die Rechte der Volksversammlung in Sparta und Kreta aus diesen Stellen gezogen werden - s. aber o. Anm. zu 10, 1272 a 10; als Warnung gegen eine Beziehung schon von 1273 a 6 f. auf die spartanische und kretische Verfassung ist zu beachten, daß es zumindestens in Kreta keine Könige gab. H.T. Wade - Gery, CQ 37, 1943/44, 70 - 72 (jetzt in: Wade -Gery 1958 [37 ff.], 51 - 54) schlägt eine Umstellung der Sätze des Ar.-Textes vor, damit er mit der Rhetra in Einklang gebracht werden kann).

„alle einer Meinung sind": „alle", heißt das auch jeder einzelne (so Hammond a. O. 46 „unanimous")? Aber dies ist ganz unwahrscheinlich, vgl. schon Susemihl-Hicks 347; Gsell II 225 mit Anm. 2: die Geronten sind als Kollektiv verstanden, so daß nur deren Mehrheit erforderlich wäre (vgl. für ein solches Abstimmungsverfahren u. VI 3, 1318 a 28 ff. und Schütrumpf 1980, 197 ff.).- „widersprechen" (a 12) - vgl. Hammond a. O. 46: „make a speech (or a proposal, if ἀντειπεῖν has a technical meaning as the aorist tense suggests)".- „was in den (beiden) anderen Verfassungen nicht gestattet ist" - Ar. meint wohl die *beiden* in Karthago bestehenden Rechte κρίνειν (s. o. Anm. zu 9, 1270 b 28) und ἀντειπεῖν, vgl. schon Göttling 478; Hammond a. O. 46; Wade-Gery a. O. 53 Anm. 1 (wohl auch Huss 463 mit Anm. 49) bezieht dagegen diese Bemerkung nur auf das unmittelbar vorausgehende Recht der ἀνταγορία.

Zur Stabilität Karthagos trug bei, daß in Krisenzeiten die Gerusie nicht

allein entscheiden mußte, sondern die Angelegenheit vor das Volk brachte: vgl. Diod. XIV 47, 2 (J. 398), selbst wenn dieses Vorgehen noch nicht verfassungsrechtlich verankert war (Lüdemann 79 f.). Die Rechte des Volkes sind trotzdem nicht so stark, wie das Ar. darstellt: es konnte sich nur zu Angelegenheiten äußern, die vorher den beiden anderen Organen vorgelegen hatten, Gsell II 226; 239. Wie Susemihl (Anm. 387) bemerkte, fiel in Karthago die Entscheidung über den 2. punischen Krieg ohne Mitwirkung des Volkes, vgl. Polyb. III 33; Liv. XXI 18.

44, 7 (a 13) „Kollegien von fünf Beamten" (πενταρχίαι): Nur von Ar. erwähnt, es ist unbekannt, wie viele Kollegien bestanden, Gsell II 208 f. Oligarchisch ist, daß sie selbst ihre Mitglieder kooptierten, vgl. IV 5, 1292 b 1 ff.; 14, 1298 b 2, vgl. Lüdemann 94. Außerdem ernennen diese Kollegien die Mitglieder des Gremiums der Einhundert, das die wichtigsten Befugnisse hatte und den spartanischen Ephoren entsprach (1272 b 37); aber in Sparta waren diese aus dem Demos gewählt (s. Anm. zu 9, 1270 b 9) und machten das demokratische Element aus (1270 b 17 ff.) - nicht ein oligarchisches wie in Karthago (vgl. Gsell II 238 Anm. 4).

„einen längeren Zeitraum ... im Amte sind". Merkmal der Demokratie sind dagegen kurze Amtsfristen (ὀλιγοχρόνιοι ἀρχαί, VI 2, 1317 b 24); die Kritik, die in dieser Bemerkung über das Hinneigen der karthagischen Verfassung zur Oligarchie liegt, zeigt sich daran, daß Ar. V 8, 1308 a 14 ff. selbst Oligarchien empfiehlt, demokratische Verfassungsregelungen zu übernehmen (s. o. Vorbem.), wie die Bekleidung von Ämtern für nur sechs Monate, damit alle Mitglieder beteiligt werden, was bei dem Wahlverfahren und der Zahl der Mitglieder in Karthago ausgeschlossen war, s. u. Anm. zu b 8. Amtsdauer als Kriterium für Unterscheidung der Verfassungen IV 15, 1299 a 5 ff.

„nach dem Ausscheiden.." D.h. ohne formell vollgültige Mitglieder zu sein, hatten sie *vor* offiziellem Amtsantritt und *nach* dem Ausscheiden schon bzw. noch Mitwirkungsrechte (andere Deutung Gsell II 209 Anm. 2). Vielleicht ist gemeint, daß nicht nur frühere, sondern auch designierte Mitglieder an der Wahl des Gremiums der Einhundert (-undvier) teilnehmen durften.

„nicht besoldet". Dagegen ist die Besoldung demokratisch: u. 12, 1274 a 8 f.; IV 6, 1293 a 6; 9, 1294 a 39; 13, 1298 a 35 f.; 14, 1298 b 18; b 23 f.; 15, 1300 a 1 f.; 5, 1304 b 27; VI 2, 1317 b 35; eine gemäßigte Demokratie muß die Auswüchse des Besoldungswesens beseitigen: VI 5, 1320 a 17 ff., vgl. Schütrumpf 1982, 45 ff. Demokratisch ist auch die Besetzung der Ämter durch Los: IV 9, 1294 b 7; vgl. b 32 f.; VI 2, 1317 b 20; 1318 a 2, vgl. V 6, 1320 b 13; Rhet. I 8, 1365 b 31 f.; Plat. Rep. VIII 557 a 5 (dagegen Ar. Pol. IV 15, 1300 a 39 ff. zu Voraussetzungen, unter denen Los oligarchisch

sein kann). Ämter nicht durch das Los zu besetzen ist oligarchisch bzw. aristokratisch: Ar. P o l. IV 9, 1294 b 32 f.; 14, 1298 b 7, vgl. II 12, 1273 b 40, dagegen 1274 a 4 f.: die Besetzung der Gerichte durch Los unter Perikles unterwarf die Verfassung der Tyrannei des Demos.

„Rechtssachen“. Wie in Sparta (MacDowell 1986, 133 f.) wurden sie auch in Karthago nicht von einem Volksgericht entschieden, sondern den politischen Behörden, offensichtlich ohne klare Geschäftsverteilung - Ar. betont hier den *Gegensatz* zu Sparta, wo jeweils eine besondere Behörde, z. B. Ephoren oder Geronten (III 1, 1275 b 8 ff.), nur für eine bestimmte Art von Rechtsstreitigkeiten zuständig war. Nach III 1, 1275 b 12 wird dagegen die in Sparta gültige Verteilung von Rechtssachen auf Behörden mit derjenigen in Karthago *gleichgesetzt* (τὸν αὐτὸν δὲ τρόπον): für alle Rechtssachen sind *bestimmte* Behörden (ἀρχαί τινες - Coraes konjizierte daher hier 1273 a 19 τ<ιν>ῶν ἀρχῶν, so lesen auch Susemihl; Gsell II 205 Anm. 9) zuständig. Dies muß nicht als Widerspruch verstanden werden (gut Susemihl Anm. 444), weil es in P o l. III um den Gegensatz von Volksgerichten und der sowohl in Sparta wie in Karthago eingesetzten Beamtengerichtsbarkeit geht, wobei Unterschiede der internen Organisation beiseite bleiben können. Gsell II 205 ff., möchte in dem Gremium der Einhundert (-undvier) das Organ der Rechtssprechung sehen. Wenn ein oder mehrere Gremien für Rechtssprechung zuständig waren, konnte man bei der Wahl der Mitglieder auf die Qualifikation für diese Aufgabe achten. Dies erklärt, warum Ar. die karthagische Regelung als aristokratisch ansah.

44, 19 (a 21) „weicht ... zur Oligarchie hin ab“ (παρεκβαίνει ... πρὸς τὴν ὀλιγαρχίαν): Im Unterschied zu a 13 ff. bezieht sich diese Abweichung nicht mehr auf den oligarchischen Charakter institutioneller Regelungen, sondern die Qualität, die man von den Amtsträgern fordert. Im folgenden macht Ar. allerdings nicht deutlich, daß die Wahl (a 29) zu den „wichtigsten Ämter“ (a 30; a 36), Königtum und Strategie, wohl *in der Volksversammlung* vorgenommen wurde (Huss 463), also den Demos beteiligte.

Um den Gefährdungen zu begegnen, die Armut der Amtsträger für die Qualität ihrer Amtsführung mit sich bringen muß (vgl. Ar. selber o. 9, 1270 b 9 f.; vgl. Xen. A t h. 1, 5), fordern sie, einer allgemein verbreiteten Auffassung (vgl. auch IV 8, 1293 b 36 ff.) entsprechend, von den Amtsträgern Reichtum (1273 a 22 ff.). Ihr Ziel ist „in der richtigen Weise ein Amt bekleiden“ (καλῶς ἄρχειν, a 25), daß dies aber durch Reichtum zu erreichen sei (so die Überzeugung der Begüterten: R h e t. II 16, 1391 a 12 f.), widerspricht der aristot. Auffassung (vgl. IV 4, 1291 a 40: vielmehr ist arete die Bedingung dafür, vgl. III 12, 1283 a 19 -22; Newman verweist auf die Kritik an Plat. L e g. o. 6, 1266 a 12 ff.). Eine Abweichung von dem rein aristokratischen Prinzip der Ämterbesetzung stellt diese Praxis in Karthago deswe-

gen dar, weil Besitz *neben* der persönlichen Qualität ein zusätzliches, eigenes Kriterium bildet (a 27 ff.; zur Verbindung ἀριστίνδην καὶ πλουτίνδην s. A t h. P o l. 3, 1 und Rhodes 1981, 97 z.St. mit weiteren Belegen) - im besten Staat sind dagegen diejenigen, die die persönliche Qualität für das Herrschen besitzen, *zugleich* die Besitzenden (VII 9, 1328 b 33 f.; 1329 a 17 ff.; 5, 1326 b 30; vorausgesetzt III 5, 1278 a 8 ff., vgl. Schütrumpf 1980, 168). Was Sparta zwar mit bedenklichen Mitteln, gleichwohl aber erreicht hatte: die Muße der Bürger, d. h. sie von Aufgaben der Daseinsvorsorge zu befreien (9, 1269 a 34 ff.), ist in Karthago für die Bürgerschaft, bes. die leitenden Politiker versäumt worden (1273 b 6 ff., vgl. a 32 ff.).

Mit der Forderung von Muße (a 33 ff.; b 7) berührt sich Ar. eng mit dem konservativen Ideal des Isokr., z. B. 7, 26 (vgl. o. Anm. zu 9, 1269 a 35) - dies etwa im Gegensatz zu Plat., der im S t a a t die Muße der Regierenden nicht auf ihren Reichtum begründet. Plat. garantiert vielmehr seinen Wächtern Muße durch die Arbeit anderer, er analysiert die innenpolitischen Gefahren für einen Staat, in dem die Herrscher Besitz haben (R e p. III 416 d 4 ff.), und widerlegt die Rechtfertigung einer solchen Herrschaft zu (VIII 551 c 2; s. o. Vorbem. zu Kap. 5).

44, 36 (a 34) „unwürdig beschäftigt sein": Das ist vielleicht der Zwang, einträglichen Geschäften nachzugehen (χρηματίζεσθαι, V 12, 1316 b 5, vgl. für ähnliche Auffasssungen Dem. 57, 45). Politische Rechte für Begüterte, die ihren Reichtum durch eigene Anstrengung gewonnen haben, passen zu einer Oligarchie, nicht zu einer Aristokratie: III 5, 1278 a 17 ff. Karthago ist mit der Berücksichtigung von Besitz *neben* den persönlichen Qualitäten in der Terminologie von P o l. IV keine wahre, nur eine sog. Aristokratie (9, 1293 b 10 - dort b 14 ist Karthago genannt, unter Angabe eines dritten Merkmals: der Interessen des Demos) - gegenübergestellt ist dort Sparta, dem das oligarchische Element fehle - eben weil den Bürgern nicht durch Besitz, sondern Arbeit der Heloten „Muße" garantiert war. Es liegt außerdem in der Tendenz der karthagischen Entartung, daß die Bürger ständig nach der Vermehrung ihres Besitzes streben und sich nicht mit einem mittleren Umfang, wie ihn Ar. als Bedingung für richtiges Handeln fordert (vgl. 6, 1265 a 28 ff.; 7, 1266 b 28; 1267 b 13; dann IV 11, vgl. VII 1, 1323 b 4; vgl. für ethisches Handeln E N X 9, 1179 a 1 ff.), zufrieden geben.- „Fehlgriff des Gesetzgebers". S. o. Vorbem. zu Kap. 9, S. 284 f. Kritik an Ar., der eine Dekadenzerscheinung, die historisch bedingt ist, auf den Gesetzgeber schiebt: Lüdemann 97.

44, 39 (a 35) „schlimm": Drei unerwünschte Folgen hat die Praxis, die Ämter nach dem Vermögen zu besetzen: 1. die wichtigsten Ämter, wie Königtum und Oberbefehl, werden käuflich, vgl. Polyb. VI 56, 4 (ist Plat. R e p. VIII 544 d 1 „gekaufte Königswürde" Anspielung auf Karthago?).

2. Das Beispiel der Regierenden führt dazu, daß überall Reichtum hohes Ansehen gewinnt und nicht mehr die persönliche Qualität: a 37 ff., vgl. III 15, 1286 b 15, vgl. Polyb. VI 56, 2 ff.; IX 11, 2; 25,1; 4; Diod. V 38, 2 f. (Verbindung der Gesichtspunkte 1. und 2.: Geld gewinnt hohes Ansehen, weil es zu Macht verhilft Anon. Jambl. 4, 5 Vors. 89 [II 402]). Aristokratisch kann eine solche Verfassung nicht sein (1273 a 41 f.), vgl. IV 8, 1293 b 34 ff., bes. b 42 ff.

In Karthago ist dies der gleiche 'Fehler' (a 31) wie in Sparta (vgl. o. 9, 1269 b 23; 1270 a 14; 1271 b 16 f.). Eine solche Ausrichtung der Verfassung war schon bei Sparta mit der Haltung zu arete in Verbindung gebracht, die zum Mittel für die Beschaffung der Güter herabsinkt (1271 b 7 ff.), während sie in Karthago einen geringeren Rang als Reichtum einnimmt. Indem Ar. die Wertschätzung des Besitzes in der Oligarchie mit der von arete gegenüberstellt, folgt er bes. Plat. R e p. VIII 550 e 4 f.; 553 d 5 f.; 554 b 2 (χρήματα ... μάλιστα ἔντιμα, vgl. Ar. 1273 a 37 ἔντιμον ... ποιεῖ τὸν πλοῦτον, vgl. III 15, 1286 b 15; Plat. R e p. VIII 555 c 7; 556 c 4, [vgl. 551 d 1 ἁμάρτημα wie hier 1273 a 31]; L e g. V 744 a 1 f.: schon Eur. fr. 626, 2, vgl. Sall. e p. a d C a e s. I 8, 3). Es scheint überhaupt so, als habe Ar., der nach der Behandlung Spartas und Kretas hier eine ausführliche Schilderung des Einflusses von Streben nach Reichtum auf das Verfassungsleben Karthagos gibt, Anleihen bei der platon. Beschreibung der Oligarchie gemacht, die in R e p. VIII ebenfalls der spartanisch-kretischen Verfassung folgte. Dafür daß Ar. bei der platon. Darstellung der *Oligarchie* an Karthago gedacht hat, könnte auch die Tatsache sprechen, daß er gerade bei der Behandlung der platon. Darstellung des Verfassungsumsturzes zur *Oligarchie* in V 12, 1316 b 5 wieder auf Karthago zu sprechen kommt - Ar.' Kritik 1316 a 39 ff. an dieser platon. Darstellung der Oligarchie in R e p. VIII richtet sich nur auf die Erklärung von politischem Umsturz, nicht die Werthaltungen in der Oligarchie. An Plat. erinnert gerade hier die Beschreibung der Verfassungen nach dem in ihnen vorherrschenden ethos, vgl. dazu auch u. VIII 1, bes. 1337 a 17; vgl. VII 9, 1328 a 35 ff., s. o. Vorbem. In IV 1, 1289 a 17 ff. wird zwar auch jeder Verfassung ein besonderes telos zugewiesen aber dies ist für die Verfassungsbetrachtung von P o l. IV nicht von Bedeutung, vgl. Bd. 1, Einl. S. 117 f.; Schütrumpf 1980, 140; 158 ff.

Die Wertvorstellungen der führenden Schicht werden von den übrigen übernommen, zu ähnlichen Auffassungen vgl. fr. 547, 6 R^3; Isokr. 2, 31; 3, 37; 7, 22, vgl. 12, 133; Xen. P o r o i 1, 1; K y r. VIII 8, 5; Plat. L e g. IV 711 b 4 ff.; Cic. A d f a m. I 9, 12 ... sunt apud Platonen nostrum scripta divinitus, quales in re publica principes essent, talis reliquos solere esse civis, vgl. D e r e p. I 31, 47; ähnliche Formulierungen bei Machiavelli, Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio, I 17; III 29; vgl. K. Marx, Deutsche Ideo-

logie, MEW Bd. 3, 46.

Die dritte unerwünschte Folge: Um die für den Ämterkauf aufgewandten Mittel wieder zurückzuerhalten, bereichert man sich aus den Ämtern, vgl. Liv. XXXIII 46, 8; 47, 3; in Athen Lysias 19, 57 - ein weiteres Beispiel sind die römischen Prokonsuln, die in den Provinzen die Geldmittel, die sie für die Wahl zum Konsul aufgewandt hatten, wieder beschaffen mußten. Bereicherung durch Ämtsführung III 6, 1279 a 13 ff.; V 8, 1308 b 32 ff.

45, 13 (b 5) „Fähigkeit haben, am besten zu herrschen" (δυναμένους ἄριστ' ἄρχειν): Ross konjizierte ἀργεῖν (zustimmend Gigon 1973, 291, „ingeniös ἀργεῖν", vgl. Richards: σχολάζειν; Saunders 1981, „who are best able to find spare time"). Aber ἀργία ist kein wünschenswerter Zustand, vgl. VII 17, 1336 a 27, und ἀργός wird polemisch gebraucht, s. o. Anm. zu 6, 1265 a 15. Ich halte eine Änderung für überflüssig: als Antwort auf die Auffassung, der Bedürftige könne *nicht richtig herrschen* (a 24 f.), und die daraus abgeleitete Folgerung, der Besitzende solle herrschen, was dazu führt, daß *neben* der Tüchtigkeit auch auf den Reichtum gesehen wurde, kehrt Ar. zur eigentlich aristokratischen Position zurück, daß demjenigen, der die Qualifikation (δύνασθαι), um am *besten* zu *herrschen* (ἄριστα ἄρχειν), besitzt (vgl. IV 4, 1291 a 36 f.; b 6), bzw. die *beste Qualifikation* zum Herrschen (ἄρχειν δύνασθαι auch Plat. R e p. VI 489 c 2; P o l i t. 297 a 4), auch die Macht übertragen wird (vgl. mit Susemihl auch 9, 1271 a 11 f., vgl. die Übersetzung von Siegfried; Lord).

44, 18 (b 8) „schlecht .., daß ein und derselbe Mann mehrere Ämter bekleiden kann": So besteht für Oligarchien die Gefahr eines Umsturzes zur Tyrannis, wenn sie einem einzigen die wichtigsten Ämter übertragen: V 10, 1310 b 22, vgl. 6, 1305 b 2 f.: Gefahr eines Umsturzes in der Oligarchie, wenn diese nur einem sehr kleinen Teil der Reichen Zugang zu den Ämtern gewährt, vgl. auch 1306 a 14 f.

Ar. übernimmt den Grundsatz aus Plat. R e p., daß einer nur eine Aufgabe richtig ausüben könne (1273 b 14 „besser", κάλλιον, auch Plat. R e p. II 370 b 4; c 3; c 9; 374 a 6, vgl. dort c 5 Beispiel Schuster, vgl. o. Anm. zu 2, 1261 a 33; vgl. Xen. K y r. VIII 2, 5), und bezieht ihn hier auf die Spezialisierung auch auf einzelne *jeweils besondere politische Aufgaben*, wie das bei Plat. nicht verstanden war. Den Grundsatz von 1273 b 9 (einer kann nur eins richtig tun) hatte Ar. in I 2, 1252 b 1 ff. (s. Anm.) zur Begründung des Unterschiedes von Frau und Sklave verwandt. Die Beurteilung des Zwanges, zwei sehr verschiedene Tätigkeiten auszuüben (1273 b 11 f. Flötespielen und Schusterhandwerk) entspricht dem - auf Plat. zurückgehenden - Argument o. II 2 gegen einen Wechsel von politischer Tätigkeit und privater Beschäftigung („wie wenn Schuster und Zimmerleute ihre Berufe vertauschten", 1261 a 35). Nach der Argumentation von II 2 muß man unter

bestimmten Voraussetzungen (1261 a 39 ἐν οἷς, vgl. Anm. zu a 33) von diesem Prinzip abgehen und doch diesen eigentlich unerwünschten Wechsel zwischen den Tätigkeiten zulassen, um alle Gleichen politisch zu beteiligen, wie man umgekehrt hier unter bestimmten Umständen („kleine Bürgerschaft", vgl. o. 7, 1267 b 14) die Häufung von Ämtern zulassen könnte (vgl. IV 15, 1299 b 1 ff.); aber in größeren Gemeinschaften ist die Übertragung an jeweils verschiedene Personen vorzuziehen (vgl. o. zu a 13, vgl. IV 15, 1299 a 34 f.), was sich mit der politischen Tendenz von Kap. 2 deckt (was Ar. hier über die Abhängigkeit der politischen Organisation von der Größe des Staates äußert - vgl. auch VI 8, 1321 b 8 ff.; 1322 a 37 ff - hatte Xen. Kyr. VIII 2, 5 für den technischen Bereich bemerkt: in kleinen Staaten verrichtet ein und derselbe ganz unterschiedliche Tätigkeiten, in den größeren braucht man nur eine oder gar einen Teilbereich, 'einen Handgriff', zu beherrschen, s. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1252 b 1). Zu den Vorteilen der Spezialisierung s. auch Xen. Kyr. II 1, 21).

Der Zugang einer größeren Zahl zu den Ämtern „entspricht eher dem Interesse der Bürger" (πολιτικώτερον - vgl. zu dieser Bedeutung Schotten 51 f. mit Belegen, hinzuzufügen ist: Plat. Rep. III 407 e 3; Isokr. 4, 79; 9, 46 - neben δημοτικός, wie hier).- „fördert ... mehr den Zusammenhalt der Gemeinschaft", κοινωτέρως (das Adj. neben πολιτικός auch Isokr. 4, 151; Dem. 18, 311; 25, 22). Arbeitsteilung stiftet Gemeinschaft, vgl. Plat. Rep. II 369 c 2; e 2 ff; Ar. EN V 8, 1132 b 31 ff. über den Austausch gegenseitiger Leistungen auf der Grundlage der Arbeitsteilung, hier Pol. II 11 im engeren Sinne durch das Zusammenwirken von Personen mit jeweils eigenen *politischen* Aufgaben (s. o. 2, 1261 a 32 ff. mit Anm. zu a 33), vgl. auch III 15, 1286 b 13 „die vielen Gleichen, die das Königtum beseitigten, suchten κοινόν τι und richteten eine Politie ein, die ihnen die politische Mitwirkung erlaubt" (s. o. Anm. zu 6, 1265 a 3); Newman vermutet die Nachwirkung dieser Stelle bei Cic. ep. ad Att. XIII 22 (10), 2, aber wahrscheinlicher ist Isokr. 4, 151 (s. o.) das Vorbild Cic.s

45, 28 (b 14) „wenn jeder immer nur die gleichen Aufgaben übernimmt": Der griechische Text ist kürzer: „jede der gleichen Aufgaben kann ..." Über die Wirkung der Wiederholung gleicher Tätigkeiten für die Vervollkommnung der Technik (und der charakterlichen Haltungen) s. EN II 1, 1103 b 6 f; vgl. b 21; 2, 1104 a 28 u. ö. Die vorgeschlagenen Textänderungen (s. Susemihl I 250 Anm. 2; Dreizehnter) sind überflüssig.

45, 29 (b 15) „Kriegswesen": Eine gute Erläuterung gibt Thuk. V 66, 3 f., wo er über das spartanische Heer abschließend bemerkt: fast das ganze Heer besteht aus Leuten, die über Leute gebieten, die selber wieder anderen gebieten" ἄρχοντες ἀρχόντων εἰσί. Analog dazu (vgl. Parallelisierung Verfassungsordnung - Kriegswesen Dem. 15, 32) dürfte nicht alle Regie-

rungstätigkeit in wenigen Händen konzentriert sein, in abgestufter Verantwortung müßten alle beteiligt sein.

45, 32 (b 18) „Verfassung ... oligarchisch": Oligarchien sind unstabiler als Demokratien IV 11, 1296 a 13 (vgl. 12, 1297 a 7 über die Gefahren einer Aristokratie mit oligarchischem Übergewicht); VI 1, 1302 a 8; 12, 1315 b 11 (über Anlässe von Umsturz in Oligarchien s. V 6, 1305 a 37 ff.; Kritik an der Neigung zur Oligarchie o. 6, 1266 a 7 ff.; Lob für Solon, weil er die uneingeschränkte Oligarchie auflöste: 12, 1273 b 35 f.). Diese Gefahr dürfte den Anlaß für die Einführung des Gesichtspunkts: Vermeidung politischer Unruhen (s. schon o. 1272 b 31) liefern (die Zufügung von στάσιν forderte vor Bernays, den u. a. Newman, Immisch, Ross, Dreizehnter als Urheber der Konjektur angeben, schon Göttling in seiner Goethe gewidmeten Ausgabe von 1824, S. 341.).

Wenn die Karthager einen Teil des Demos reich werden lassen, dann verfallen sie nicht in den Fehler anderer Oligarchien, den Demos als Feind zu betrachten und auf seinen Nachteil zu sinnen (vgl. V 9, 1310 a 6 ff.), vielmehr erkennt Ar. VI 5, 1320 b 4 f. im Hinblick auf die auch hier genannte Maßnahme an, daß sie sich den Demos zum Freund machen, s. o. Vorbem. Ar.' Empfehlungen zur Verhinderung von Umsturz in Oligarchien (z. B. V 8, 1309 a 20 ff.) entsprechen dem in Karthago praktizierten Vorgehen (Xen. O e c. 14, 7 ff. wird ein solches Verhalten gegenüber Sklaven empfohlen; vgl. K y r. VIII 2, 22). Die Maßnahme, Mitglieder des Demos außer Landes zu schicken, liegt auf der Linie der platon. Hilfsmittel gegen Überbevölkerung und damit verbundene Armut, Plat. L e g. V 735 e 5 ff; vgl. 740 e, die Ar. bei deren Behandlung o. 6, 1265 a 38 ff. als Versäumnis kritisiert (s. Anm.), wie er hier die karthagische Praxis nicht als wirkliche Lösung durch den Gesetzgeber anerkennt (vgl. zur Gegenüberstellung „Glücksumstände" [tyche] - „Gesetzgeber" o. Anm. zu 9, 1270 b 14). Der Gesetzgeber hätte Fehler, die man nachträglich zu heilen versucht, gar nicht erst entstehen lassen dürfen, vgl. auch III 13, 1284 b 17 ff.; V 3, 1302 b 18 ff.; 8, 1308 b 16 ff., s. o. Anm. zu II 9, 1270 a 10.- „abhängigen Städte". Zum karthagischen Reich und den unterschiedlichen Formen von Abhängigkeit vgl. Huss 467; ebd. 470 Anm. 32 zu Recht gegen die Auffassung, der „Teil des Demos" seien Funktionäre.

46, 1 (b 24) „Ruhe" (ἡσυχία): Das nimmt das Kriterium der Beurteilung der Verfassungen Spartas (9, 1270 b 18) und Kretas (10, 1272 a 39) auf, vgl. zum Zusammenhang der drei Kapitel o. Vorbem.

46, 3 (b 26) „mit Recht hohes Ansehen genießen": Vgl. o. Vorbem. zu Kap. 9.

Kapitel 12

Keaney, J. J., Aristotle, *Politics* 2.12.1274A22-B28, AJAH 6, 1981, 97 - 100

Das vorliegende Kap. (vgl. dazu Wilamowitz 1893, I 64 ff.; Jaeger 1912, 45 - 47; Morrow, 1960, 80 - 86; Laurenti 1965, 115 - 117; Bertelli 79 - 81) gliedert sich in

- eine Einleitung, die verschiedene Kriterien, nach denen man Gruppen von Gesetzgebern unterscheiden kann, angibt (1273 b 27 - b 34)
- einen Abschnitt über Solon (1273 b 35 - 1274 a 21)
- einen Abschnitt, der Gesetzgeber nach dem Verhältnis von Vaterstadt und Orten, für die sie Gesetze gaben, behandelt (a 22 - b 8)
- die Angabe der Besonderheiten der Gesetzgebung gerade genannter oder früher behandelter Persönlichkeiten (b 8 - b 28).

Von seinem Inhalt her fügt sich dieses Kap., wie schon von anderen bemerkt wurde, nicht zum Programm von Kap. 1 dieses Buches und zu den in Kap. 2 - 11 entwickelten Gedanken. Es ist daher als Ganzes (Göttling 345 f. „ineptus compilator"; vgl. Bernays 1885, 172) oder in Teilen (Susemihl athetierte 1274 a 22-b 26; vgl. Susemihl 1879, I 258 Anm. 9 mit weiteren Verweisen; Newman II 56 athetierte 1274 b 9 Φαλέου bis b 15 ἄχρηστον, so auch Wilamowitz) für unecht gehalten worden.

II 12 setzt ein mit der Erwähnung von Leuten, „die Auffassungen zur Verfassungsordnung dargelegt haben" (1273 b 27, vgl. diese Formulierung IV 1, 1288 b 35) und berührt sich im Ausdruck durchaus mit dem Untersuchungsgegenstand, den der Schlußsatz von P o l. I 13, 1260 b 23 ankündigt, mit dem entscheidenden Unterschied jedoch, daß es dort um den *besten* Staat geht (τῶν ἀποφηναμένων περὶ τῆς πολιτείας τῆς ἀρίστης), wie dies ja auch in II 1 aufgenommen wird: Ar. will sowohl historische Staaten untersuchen, die im Rufe stehen, eine *wohlgesetzliche* Ordnung zu haben, als auch Staatsentwürfe, die als *gelungen* gelten (1260 b 30 - 32, s. Anm. zu b 30). In der Einleitung und den folgenden Erörterungen dieses Buches bis Kap. 11 einschließlich hatte Ar. jedoch ein Interesse an *allen* Gesetzgebern oder solchen, die durch die Eigenart der Vorschläge auffallen, wie es für Kap. 12 charakteristisch ist, nicht gezeigt.

In einer dihairetischen Aufgliederung unterscheidet II 12 unter denen, die sich zur Verfassung äußerten, zwischen Theoretikern und Männern der praktischen Politik (diese Unterscheidung war o. 8, 1267 b 29 f. vorausgesetzt); die erste Gruppe sei behandelt (trotzdem kommt der Verfasser in diesem Kap. noch auf sie zurück, 1274 b 9 ff., z. T. abweichend von den früheren Erörterungen, s. u. S. 368 zu Plat. - vgl. die Kritik von Susemihl Anm.

423; Newman II 376 f. zu 1274 a 22; Jaeger 1923, 300 Anm. 1; daher die Athetese durch Newman und Wilamowitz); in der zweiten Gruppe wird einmal danach differenziert, ob sie für ihre eigenen oder fremde Staaten als Gesetzgeber wirkten (1273 b 30), die späteren Äußerungen über Zaleukos, 1274 a 22; Charondas, a 23; Philolaos, a 31, und Androdamas, b 23, sind damit vorbereitet; man kann demnach nicht einfach nur 1274 a 22 ff. als späteren Nachtrag bezeichnen; wenn man bei 1274 a 22 ff. von einem Nachtrag spricht, dann kann die Einleitung zu diesem Kap. davon nicht ausgenommen werden.

Eine weitere Unterscheidung unter den Gesetzgebern wird unter dem Gesichtspunkt vorgenommen, ob sie auch *Verfassungen*, wie Lykurg und Solon, oder nur *Gesetze* gegeben haben - mit der Beurteilung des Drakon und Pittakos, u. 1274 b 15; b 18 nimmt er diese Bestimmung auf. Diese Unterscheidung von Verfassung und Gesetzen war allerdings bei der Behandlung Lykurgs in Kap. 9 (und 10) gar nicht benutzt worden; erst nachträglich wird also eine Bemerkung, die an einer Stelle, 6, 1265 a 1 ff., früher gefallen war, zum allgemeinen Kriterium, nach dem zwischen Männern mit unterschiedlichen politischen Leistungen differenziert wird, aufgewertet. Aber mit dieser erwähnten zweiten Alternative - daß einige nur Gesetzgeber waren - endet man bei der unlogischen Situation, die dem Autor offensichtlich entgangen ist, daß unter der Gruppe von Männern, die sich über *Verfassungen* geäußert haben' (1273 b 27), einige offensichtlich doch *keinen* Beitrag zur *Verfassung* geleistet haben, sondern nur *Gesetze* gaben (wie die spätere Ausführung zeigt, 1274 a 22 ff., spricht Ar. bei diesen Männern nicht von theoretischen Werken zur Staatsphilosophie neben ihrer gesetzgeberischen Tätigkeit, sondern ausschließlich von dieser). Die Berücksichtigung von solchen Schöpfern ausschließlich von Gesetzen paßt nicht nur nicht zum Ausgangspunkt von Kap. 12, sondern auch nicht in den Plan von P o l. II, wonach Ar. „Staaten", d.h. die Staatsordnung (vgl. z.B. 1, 1260 b 29; b 40; 5, 1264 a 11; 6, 1266 a 29; 7, 1266 a 31 πολιτεῖαι; b 22, vgl. 1267 b 19; 8, 1267 b 29 f.; 1269 a 25) betrachten wollte. Die vorliegende Unstimmigkeit scheint sich daraus zu ergeben, daß die von Ar. o. 6, 1265 a 1 vorgenommene Gegenüberstellung von *Schwerpunkten* platon. Regelungen in den G e s e t z e n jetzt nicht nur zu einem Einteilungskriterium einflußreicher politischer Persönlichkeiten der Vergangenheit aufgewertet wird, sondern daß der Autor beide Seiten dieser Gegenüberstellung ernst nimmt und für *beide* Beispiele bringt, obwohl der eine Aspekt, Gesetze, ursprünglich nicht zu den Gegenständen dieser Untersuchung gehörte. Es kommt hinzu, daß die hierfür zitierten Regelungen, z.B. die Platos über den Vorsitz in Symposien oder die gleichmäßige Ausbildung beider Hände (1274 b 11 ff.), politisch völlig irrelevant sind. Hier hat jemand Kuriosa gesammelt.

die nicht in den Zusammenhang gehören.

Der Behandlung Lykurgs (II 11) eine Solons (II 12, 1273 b 35 ff.) folgen zu lassen, trägt an sich durchaus der Tatsache Rechnung, daß sie häufig in einem Atemzug genannt waren (vgl. z. B. Alkidamas bei Ar. Rhet. II 12, 1398 b 17 f.). In der Anordnung der Behandlung Solons nach der Schlußbemerkung von II 11, die Verfassungen Spartas, Kretas und Karthagos, die mit Recht in hohem Ansehen stehen, seien jetzt behandelt, liegt nun für Wilamowitz (1893, I 69) „schärfste kritik", denn Solons Verfassung werde aus dieser Reihe ausgeschlossen (vgl. ebd. 64; 66). Entgegen der Absicht ihres Schöpfers habe die Verfassung Solons doch zur gegenwärtigen radikalen Demokratie geführt, „und schon deshalb kann seine wirkliche verfassung auch nicht schlechthin gut gewesen sein" (ebd. 70). Aber dem widerspricht doch der Wortlaut von 1274 a 11 f.; und selbst wenn Ar. so gedacht hätte, dann träfe Solon nur die gleiche Kritik wie schon Lykurg in Kap. 9 (vgl. auch Karthago: 11, 1273 a 31 und Anm. zu a 34; ein positives Urteil über Solon wird 1273 b 35 eingeführt mit „einige vertreten die Auffassung", οἴονται, womit der „Ruf", λεγομένων, der Staaten zu vergleichen ist, mit dem Ar. sich auseinandersetzen will: 1, 1260 b 31), Solon verdiente nicht die Sonderstellung, die Wilamowitz ihm durch die Einordnung an dieser Stelle, nach dem Schlußsatz von II 11, zuweisen möchte. Wilamowitz ignoriert überdies die positive Wertung der solonischen Verfassung durch Ar. in Pol.: eine Rückkehr zu der Beschränkung der Rechte des Demos wie unter Solon scheint Ar. sogar noch wünschenswert und möglich (vgl. III 11, 1281 b 32; VI 4, 1318 b 21 ff., s. u. Anm. zu 1274 a 15). Dies wäre gerade nicht ein erster Schritt in einer zwangsläufigen Entwicklung zur radikalen Demokratie, sondern die Abkehr von ihr. Diesen Versuch v. Wilamowitz', den größten Teil dieses Kap.s (außer 1274 b 9 - 15) für die Echtheit zurückzugewinnen (zustimmend E. Meyer, Literarisches Zentralblatt 3, 1894, 13. Jan., Sp. 78) und dem ursprünglichen Plan von Pol. II zuzuweisen, halte ich nicht für gelungen.

Auch eine Behandlung des Gesetzgebers Charondas, der im zweiten Teil dieses Kap.s nach Zaleukos genannt wird (1274 a 23), hätte durchaus zu Pol. II gepaßt, denn in IV 11, 1296 a 18 ff. rechnet Ar. Solon, Lykurg und Charondas zu den besten Gesetzgebern (vgl. Plat. Rep. X 599 d 7 ff.: Lykurg, Charondas und Solon als gute Gesetzgeber) - nach Lykurg in II 9 jetzt auch Solon und Charondas an dieser hohen Einschätzung zu messen, hätte dem Programm von Pol. II entsprochen (vgl. für die Wertschätzung der in II 12 genannten Verfassungen auch Polyb. VI 43, 1 Σχεδὸν δὴ πάντες οἱ συγγραφεῖς περὶ τούτων ἡμῖν τῶν πολιτευμάτων παραδεδώκασι τὴν ἐπ' ἀρετῇ φήμην, περί τε τοῦ Λακεδαιμονίων καὶ Κρητῶν καὶ Μαντινέων, ἔτι δὲ Καρχηδονίων· ἔνιοι δὲ καὶ περὶ τῆς 'Αθηναίων καὶ Θηβαίων

πολιτείας ... mit Ausnahme von Mantinea ist dies die Liste von Verfassungen, die in II 9 - 12 tatsächlich, und in der gleichen Reihenfolge behandelt sind). Aber hier II 12 wird nicht daran angeknüpft, daß Charondas' Gesetzgebung *einen guten Ruf hat*, sondern zunächst wird nur angegeben, *für wen* Charondas wie Zaleukos als Gesetzgeber wirkten (als inhaltliche Ausführung der Bemerkung vom Anfang des Kap.s, 1273 b 30 f.); für Charondas wird später nur eine Besonderheit seiner Gesetzgebung angeführt (1274 b 5 ff.), aber ohne jede kritische Wertung, wie sie für dieses Buch sonst charakteristisch ist. Das gleiche gilt für Zaleukos. Er gab Gesetze für die Lokrer (Theophr. bei Cic. De Leg. II 6, 15), die sich der εὐνομία erfreuten: Plat. Tim. 20 a 2; Leg. I 638 b 1 f.; Dem. 24, 139 f. Auch eine kritische Erörterung der Gesetzgebung des Zaleukos hätte demnach gut in den Zusammenhang des Themas von Pol. II gepaßt, vgl. 1, 1260 b 30. Es drängt sich der Eindruck auf, daß uns hier gleichsam als Stichworte die Namen von Gesetzgebern erhalten sind, die im Rahmen der in Kap. 1 in Aussicht gestellten Untersuchung behandelt werden sollten, ohne daß dieser Plan dann so auch ausgeführt wurde. Was den Verfasser dieses Teiles von II 12 angeht, so ist es nicht völlig auszuschließen, daß es Ar. war, der am Ende von Pol. II einige dürre Notizen, wie Namen von Gesetzgebern niedergeschrieben hat, deren wohlgeordnete Staatsordnungen er einer Kritik unterziehen wollte. Wir haben in der Tat eine Liste von Namen, von denen einige in einen gewissen Zusammenhang mit dem Thema dieses Buches gebracht werden können. Wenn Ar. also dem Plan dieses Buches entsprechend Notizen mit den Namen dieser Gesetzgeber hinterlassen haben sollte, so muß es jedenfalls ein anderer Autor gewesen sein, der sie dann mit unpassenden Kurzcharakteristika, etwa ihrer besonderen Leistung, versehen hat.

Schon der Abschnitt über Solon paßt aber im Prinzip nicht in Pol. II, das in Kap. 1 - 8 theoretische Staatsentwürfe behandelte und Kapitel 9 - 11 eine Gesamtdarstellung der Verfassungswirklichkeit *existierender* Staaten (s. u. Anm. zu 1273 b 35) - bis zu den Ereignissen der jüngsten Vergangenheit - gab. Der Abschnitt über Solon selber macht hinlänglich deutlich, daß die solonische Verfassung nicht als der athenische Staat der Gegenwart gelten kann, zu dem es erst über verschiedene Änderungen kam. Die Verbindung mit den Kap. 9 - 11 bes. mit Kap. 9 wird nun in der Weise hergestellt, daß der Autor von II 12 an dem Begriff des Gesetzgebers ansetzt, Lykurg und Solon auf eine Stufe stellt, und so den eleganten Übergang schafft: „die Verfassung der Spartaner ist schon behandelt worden; aber über Solon vertreten einige die Auffassung ..", wodurch der Eindruck entsteht, die Behandlung Spartas (Kap. 9) und die Solons paßten aufs beste zusammen, was in Wirklichkeit nicht der Fall ist. Die Konzentration auf die Gesetzgeber, die die Einführung Solons ermöglicht, gibt dann auch Gelegenheit für

den Überblick über weitere Gesetzgeber, die Orte ihres Wirkens, die Besonderheit ihrer Leistungen (zu katalogisierenden Arbeiten im Peripatos s. Brink, RE Suppl. VII, 1940, 918), die der Thematik von P o l. II ganz ferne stehen.

In dem Aufweis der besonderen Leistung eines Gesetzgebers liegt die Anerkennung, daß er als erster diese Regelung eingeführt hat (vgl. hier 1274 b 7 πρῶτος über Charondas). Weil (1960, 94 mit Anm. 57) vermutet daher P o l. II 12 gebe Beispiele aus der Sammlung von „Erfindungen", εὑρήματα (Weil verweist u. a. auf fr. 63 R[3], weitere Beispiele ebd. 161 f., vgl. schon Newman zu 1274 b 4 ἰδίως für den weit verbreiteten Brauch, solche Erfindungen anzugeben). Sicherlich hat bei der Auswahl der in P o l. II behandelten Gesetzgeber Phaleas und Hippodamos eine Rolle gespielt, daß sie jeweils in ihrem Bereich als erste gewirkt haben (s. o. Vorbem. zu Kap. 8), d. h. wenn Ar. bestimmte Vorstellungen behandelt, dann durchaus repräsentiert durch die Personen, die sie zuerst vertreten haben, zumal impliziert ist, daß ihre Auffassungen viele Nachfolger fanden. Aber Ar.' Absicht in P o l. II ist doch die, sie einer kritischen Wertung zu unterziehen, nicht sie einfach zu nennen. Bewunderung des Ar. einfach für das Besondere von Regelungen der Gesetzgeber kann ich gerade in P o l. II nicht finden (anders ist dies vielleicht in seiner Philosophiegeschichte, vgl. M e t. A 6, 987 a 29 ff.). Im Gegenteil: durchaus kritisch hält Ar. Plat. das Außergewöhnliche, Umstürzlerische seiner Regelungen vor (6, 1265 a 11; vgl. 7, 1266 a 32 ff.) und konstruiert daraus seinen *Einwand* gegen die Besitzordnung der R e p.: wenn sie zweckmäßig und sinnvoll wäre, wäre sie im Laufe der Zeit längst herausgefunden worden (5, 1264 a 1 und Anm. zu a 2). Genau diese Besitzgemeinschaft ist aber in Kap. 12 unter den ἴδια zitiert (1274 b 9 f.). Und 7, 1266 a 31 ff. grenzt Ar. die anderen Autoren von Musterstaaten von Plat. mit dem Hinweis ab, daß sie nicht - gemeint ist wie Plat. - Neuerungen wie die Gemeinschaft von Frauen und Kindern und die gemeinsamen Mahlzeiten der Frauen eingeführt haben - ebenfalls ἴδια, die II 12 Plat. zugewiesen werden. D. h. Kap. 12 beschäftigt sich mit besonderen „Erfindungen" von Gesetzgebern, die Ar. vorher gerade aus diesem Grunde, weil sie im Gegensatz zu dem in langer Zeit gesammelten Wissen stehen, kritisch sieht. Besonderheiten haben bei Ar. nicht allein deswegen schon einen Wert, weil sie die individuelle Erfindung eines Philosophen oder Gesetzgebers sind, im Gegenteil: das was richtig ist, war nach Ar. schon lange bekannt; deswegen darf man die verbreiteten Auffassungen heranziehen, um die Wahrheit herauszufinden. Denn was die Mehrzahl der Alten oder wenigstens eine kleine Zahl Berühmter sagt, kann nicht unrichtig sein (E N I 8, 1098 b 9 ff.; b 27 ff.). Ar. sucht nicht das Originelle (vgl. E N X 2, 1172 b 36 ff.: „was *allen* zu sein scheint, dessen Existenz behaup-

ten wir"). Auf dem Hintergrund dieser Auffassung enthält die Frage P o l. II 1, 1261 a 8 zur platon. Kinder-, Frauen- und Besitzgemeinschaft: „soll dies nun besser so, wie es jetzt üblich ist, geregelt sein oder nach dem in Plat.s S t a a t niedergelegten Gesetz?" schon die Antwort.

Anders als Ar. in P o l. hatte dagegen Ephoros Interesse an der Besonderheit der kretischen Verfassung gezeigt (FGrHist 70 F 149, 21 ἴδιον; F 139 gibt Ephoros an, welche Neuerungen *Zaleukos* eingeführt hat, καινίσαι); sicherlich wirkten solche älteren Abhandlungen auf Polyb. VI 45, 3, der die *Besonderheiten* der *spartanischen* Verfassung aufzählt: ἴδιον (vgl. Walbank I 728) und auf Diodor, der beispielsweise die Besonderheiten der Gesetzgebung des *Charondas* beschrieb (XII 11, 4 πολλὰ δὲ καὶ ἴδια ἐπινοησάμενος ἐξεῦρε ...). Bekanntlich gehörte Ar. nicht zu den Vorbildern des Polyb. Dieser Gesichtspunkt „Originalität" der Materialeingliederung wird dann aber völig auf den Kopf gestellt, wenn z. T. für Charondas (1274 b 5), dann für Drakon (b 16) und Androdamas (b 25) bemerkt wird, sie hätten *nichts Eigenes* aufzuweisen.

Wenn auch der Abschnitt über Solon nicht ursprünglich an diesen Platz von P o l. II gehört, so scheint mir wegen der Übereinstimmung in der politischen Überzeugung, der Argumentation und Wortwahl (s. u. Anm. zu 1274 a 15) unbestritten, daß Ar. der Autor dieses Abschnitts war (vgl. auch Newman zu 1273 b 27: der Teil von II 12, der *nicht* die solonische Verfassung betrifft, ist „in its present shape .. very questionable", so dann auch Barker 1946, 91 Anm. N; Aubonnet I 171 Anm. 92, 1. Nach Morrow 1960, 80 f. ist der authentische Abschnitt in P o l. II 12 etwa gleichzeitig mit Plat.s G e s e t z e n verfaßt; vgl. auch 83 Anm. 25; ältere Auffassungen dieser Art bei Bertelli 7 Anm. 22).

Ich erkläre dieses Kap. aus der Absicht eines Schülers des Ar. oder späteren Herausgebers, den Abschnitt über Solon einzufügen und andere, wohl kaum von Ar. stammende (vgl. u. zu 1274 a 31 ff.) Notizen zu überliefern, für die dieser Ort am Ende der Abhandlung über Musterstaaten und ihre Gesetzgeber gefunden wurde (Andronikos von Rhodos hat nach Porphyrios, V i t. P l o t. 24 [= Düring, 1957, 414 f. - T. 75 g] in dieser Weise den Ar.-Text bearbeitet: τὰς οἰκείας ὑποθέσεις εἰς ταὐτὸν συναγαγών, s. Bd. 1, Einl. S. 68 f.).

W. Jaeger 1912, 45-47; ders. 1923, 300 Anm. 1; so auch Gigon 1973, 292 Anm. zu 1273 b 27-34) hält das ganze Kap. II 12 für echt; es sei jedoch eine vorläufige, ungeordnete Zusammenstellung empirischen Materials aus der Spätzeit des Ar., die als Buchnachtrag eingefügt wurde (ähnlich Weil 1960, 31; vgl. 259; Laurenti 1965, 115-117; generell zu solchen Nachträgen: Düring 1966, 118: „fast in jeder Schrift des Ar. finden wir am Ende einen oder mehrere derartige Nachträge"). Für die Autorschaft des Ar. spricht bei

Jaeger, daß in anderen Büchern des Ar. ebenfalls echte Nachträge angehängt sind (Jaegers Erklärung der Darstellung der individuellen Leistungen, ἴδια, der Gesetzgeber in P o l. II 12 durch den Verweis auf ähnliche Kategorien der aristot. Naturphilosophie ist von Bertelli 80 f. zurückgewiesen worden. Bertelli gibt zu, daß der Zusammenhang zwischen Kap. 12 und den früheren Kapiteln von P o l. II „molto estrinseco" ist (81), sein Versuch, II 12 aufgrund einer Bedeutung von ἴδιον, die in der T o p. und R h e t. zu belegen sei, für aristotelisch zu erklären, ist jedoch nicht überzeugend).

Gegen Jaegers Auffassung, II 12 sei ein zwar echter, aber später verfaßter Nachtrag (vgl. auch Weil, s. u. Anm. zu 1274 b 23), spricht die Tatsache, daß hier kein zusätzliches, von der Sache her in *diesen Zusammenhang* gehöriges Material *hinzugefügt* wird. Vielmehr werden in der Einleitung dieses Kap.s mit der Unterscheidung von Theoretikern und Männern der praktischen Politik bzw. Verfassungsgebern und Gesetzgebern, dann z. B. dem Verweis auf Phaleas doch Bemerkungen von P o l. II aufgegriffen und überhaupt dieses Buch voraussetzt (1273 b 29; b 35 εἴρηται). Dies ist kein Nachtrag, der der Erörterung von P o l. II *neue*, in diesen Zusammenhang gehörige Gegenstände zufügt, sondern der Versuch, auf der Grundlage von Äußerungen dieses Buches weitere Notizen, z. T. belanglosen und trivialen Inhalts anzuhängen. Das beweist gerade das Beispiel Plat.s, für den 1274 b 11 - 15 Regelungen erwähnt werden, die in den Zusammenhang der Erörterung von P o l. II nicht passen, etwa die gleichmäßige Ausbildung beider Hände (1274 b 12 ff.). In den Kap. 2 - 6 waren platon. Regelungen nach ihren politischen oder sozialen Auswirkungen *bewertet* worden, hier werden Vorschriften unpolitischer Art nur *zitiert* (Laurenti 1965, 116 f., vermutet, daß diese Bemerkungen aus den aristot. Exzerpten des platon. S t a a t e s bzw. der G e s e t z e stammten). Sie werden aber so eingeführt und - z. T. eher gewaltsam - so redigiert, daß bei oberflächlicher Betrachtung der Eindruck entstehen könnte, diese Notizen paßten in diesen Zusammenhang. Aber gerade die Verbindung von Elementen aus P o l. II mit anderen, die nicht hierher passen, stützt die Zweifel an der Echtheit.

Auch die Beobachtung Keaneys, AJAH 6, 1981, daß 1274 a 22 ff. mit dem komparatistischen Ansatz sich mit früheren Äußerungen in P o l. II berühre, reicht nicht aus, diesen Abschnitt Forschungen des Aristoteles, gar aus seiner Frühzeit, zuzuschreiben (98: „evidence that research into political institutions by Aristotle is earlier than Jaeger was willing to put it"). Keaney übersieht, daß Ar. sogar von einem Redner erwartet, er solle auch die Gesetzgebung anderer kennen; als Quellenmaterial empfiehlt Ar. die Lektüre von Beschreibungen von Erdumseglungen (R h e t. I 4, 1360 a 33 f.). Ar. hat u. VII 14, 1332 b 23 ff. in seiner Behandlung des Herrschaftsver-

hältnisses des besten Staates solche Quellen genannt. Ein komparatistischer Ansatz setzt nicht in jedem Fall eigene Forschung zu Verfassungen voraus (schon gar nicht die aristot. Sammlung der Staatsverfassungen, anders Cope - Sandys I 70 f., z. St.), in Pol. VII, wo sich dieser Ansatz findet, sind keine solchen Forschungen nachweisbar.

46, 15 (1273 b 35) „Solon": Vgl. dazu jetzt Rhodes 1981, zu Ath. Pol. Kap. 5 - 12, bes. S. 118 - 120; zum Datum der Wahl als Diallaktes und der Reform ebd. 120-122. Insofern Ar. hier die hohe *Einschätzung*, die Solons Verfassungsgebung genießt, zum Ausgangspunkt nimmt, fügt sich das gut in das Programm dieses Buches (II 1, 1260 b 31 f. λεγομένων, δοκοῦσαι), aber die Verfassungen wirklicher Staaten, deren Behandlung Ar. sich vornahm, sollten aktuell im Brauch sein (χρῶνται, 1260 b 30), was für die solonische Verfassung nicht mehr gilt. Und während Ar. sonst in Pol. II dem guten Ruf der Staaten und ihrer Gesetzgeber die tatsächlichen Mängel entgegensetzt, hält er sich hier mehr bei den Stellungnahmen anderer auf, zunächst derer, die Solon loben (1273 b 36 ff. οἴονται), dann der Kritiker (1274 a 3 ff. μέμφονταί τινες), deren Auffassungen er *entgegentritt* (a 11 ff.), so daß Solon allein von der nicht immer milden Kritik, die für das ganze Buch Pol. II kennzeichnend ist, verschont bleibt. Die Frage, welche Beurteilung Solons die richtige ist, interessiert Ar. sehr (vgl. auch Ath. Pol. Kap. 9), hier korrigiert er geläufige Urteile über ihn (s. u. Anm. zu 1274 a 11, vgl. Newman II 372 f., zu 1273 b 27 - der Einwand von Keaney, AJAH 6, 1981, 99 Anm. 3 überzeugt nicht), aber kritisiert die solonische Verfassung nicht selber, während Kritik doch generell seine Absicht in diesem Buche ist.

„unbeschränkte Oligarchie". Die Verfassung vor Solon war „in allem oligarchisch" (Ath. Pol. 2, 2) - Solon hat nach dieser Auffassung nicht alle oligarchischen Elemente aufgehoben (s. u. b 39 f.). Ar. selber lehnt ein oligarchisches Übergewicht von Verfassungen ab, s. o. Anm. zu 6, 1266 a 7; 11, 1273 a 21; b 18.

Die von Solon beendete Sklaverei des Volkes (1273 b 37) ist wohl nicht die Aufhebung der Schuldknechtschaft (vgl. dazu Ath. Pol. 2, 2 f.; 5, 1 - ihre Aufhebung 6, 1; vgl. Solon fr. 36, 5 ff.; 13 f. W.), sondern die der politischen Rechtlosigkeit (so u. 1274 a 18, vgl. 8, 1268 a 20 und Anm. zu a 16 mit weiteren Belegen), denn nur die *politische* Stellung der Gruppen wird hier berücksichtigt.

Die von Solon begründete „Demokratie der Väter" (δημοκρατίαν ... τὴν πάτριον, s. u. Anm. zu 1274 a 15; vgl. V 5, 1305 a 28 - Gegensatz: „heutige Demokratie", 1274 a 6; a 10; vgl. IV 14, 1298 a 31; b 14; vgl. III 6, 1279 a 13; Ath. Pol. 41, 1 f.) ist nach Auffassung der von Ar. zitierten Kreise

(Konservative des 4. Jahrh.s: Walbank I 639 f., zu Polyb. VI 3, 7; vielleicht aus der Akademie, vgl. Morrow 1960, 82 f. mit Anm. 21) eine Mischverfassung mit oligarchischem (Areopag - sein Einfluß vor Solon: A t h. P o l. 3, 6, vgl. Rhodes 1981, 106 f., z. St.; vgl. A t h. P o l. 4, 4. Die Veränderung durch Solon ebd. 8, 4), aristokratischem (Wahl der Behörden, s. o. Anm. zu 11, 1273 a 13) und demokratischem Element (Gerichte, δικαστήρια, vgl. dazu A t h. P o l. 9, 1 und Day-Chambers 86 f.; rhodes 1981, 160: Bezeichnung ist anachronistisch). Diese Mischverfassung hat also ein aristokratisches Element, das der Mischverfassung Spartas in der Auffassung „gewisser Leute" (6, 1265 b 33 ff.) fehlt; für Ar. selber nimmt sie unter den Formen von Mischverfassung den höchsten Rang ein: IV 7, 1293 b 7 ff. Zum Bestreben des Ar., Solon eher mit der Politie als der Demokratie in Verbindung zu bringen, s. Weil, Entretiens XI 166 f. Zu Solon als Schöpfer der gemäßigten Demokratie vgl. A t h. P o l. 41, 2: nach dem Bürgerkrieg gab es unter Solon einen Verfassungswechsel, mit dem der Anfang der Demokratie einsetzte, vgl. ebd. und 22, 1 über den stärker demokratischen Charakter der kleisthenischen Verfassung im Verhältnis zu der solonischen, vgl. Day-Chambers 72 f. Zu den rivalisierenden Berichten, die die Demokratie auf Kleisthenes zurückführten, vgl. Weil, Entretiens XI 166. Ruschenbusch, Historia 7, 1958, 398 - 424, hat untersucht, seit wann Solon als Gründer der Demokratie zu belegen ist: sein Ergebnis (aufgrund von Isokr. 7, 16 f): J. 356 (gewisse Vorbehalte dagegen bei Rhodes 1981, 119; 159; vgl. zur vorliegenden Frage ebda 261; 376; 428). Zu Solon bei Plat. vgl. die Belege bei Morrow 1960, 80 Anm. 16.

46, 22 (b 41) „wahrscheinlich": Die Antwort des Ar. zu diesen Äußerungen, die Solon die Einführung einer Mischverfassung zuschrieben, ist eine Richtigstellung vom Standpunkt des Historikers: von den Institutionen, die vor Solon schon bestanden, grenzt Ar. vorsichtig (ἔοικε) den eigenen Anteil des Solon an dieser Verfassung ab: die Einführung des demokratischen Elementes durch den Zugang aller zu den Gerichten (1274 a 3 ἐκ πάντων - vgl. dazu o. Anm. zu 9, 1270 b 24, s. u. IV 16, 1300 b 16 ff.; VI 2, 1317 b 25).

Wärend Ar. hier (zu III 11, 1281 b 32 s. dort die Anm. zu b 38) die Auffassung vertritt, Solon habe an Areopag und Wahl der Beamten durch den Demos *nichts geändert*, wird A t h. P o l. 8, 1 Solon gerade die *Neuerung* zugewiesen, er habe die Besetzung der Beamten durch Los aus Kandidaten, die durch Wahl bestimmt waren, *eingeführt* und damit ihre Ernennung durch den Areopag abgelöst (vgl. 22, 5; Rhodes 1981, 146 - 148). Der Widerspruch ist unbestreitbar (Weil 1960, 126; 255; ders. Entretiens XI 165 f.; Day-Chambers 88 Anm. 69; Chambers, TAPA 92, 1961, 26 ff.; Rhodes, Historia 30, 1981, 501; ders. 1981, 53 f.; 60) und wohl daraus zu erklären, daß

dem Autor von A t h. P o l. bessere Informationen vorlagen als Ar. in P o l. (vgl. grundsätzlich Wade-Gery 1958, 195 Anm. 4; 196 Anm. 2; 197 Anm. 2), der die Irrtümer in P o l. nicht richtiggestellt hat (Rhodes 1981, 60 f. - nur warum hätte Ar. seine darstellung in P o l. verbessern müssen, wenn er doch nach Rhodes gar nicht der Autor von A t h. P o l. war und deren Ergebnisse nicht zur Kenntnis nehmen mußte oder teilte?). Das gleiche galt für Sparta in II 9 verglichen mit L a c. P o l. (vgl. Anm. zu 9, 1270 b 7).

Ar. erwähnt in P o l. II 12 unter den Neuerungen des Solon auch nicht die Einsetzung des Rates der Vierhundert (A t h. P o l. 8, 4). Chambers (TAPA 92, 1961, 26 ff.) bzw. Day-Chambers 74 f., 87 ff., erklären die Änderungen in A t h. P o l. gegenüber P o l. daraus, daß Ar. zur Zeit der Entstehung von A t h. P o l. seine Verfassungsvorstellungen weiter entwickelt hatte: unter den fünf Formen von Demokratie, die er in P o l. IV unterscheidet, wurde die erste mit der solonischen gleichgesetzt, und da ein Rat und Losung als demokratisch galten, wurden diese auf Solon zurückgeführt. Nur fehlen beide Elemente gerade in der ersten, gemäßigten Demokratie P o l. IV 4, 1291 b 30 ff.; 6, 1292 b 25 ff.; und Losung aus gewählten Kandidaten ist gar nicht demokratisch: IV 14, 1298 b 8 - 11; ein großer Rat mag demokratisch sein (vgl. IV 15, 1299 b 30 ff.), aber einen Zusammenhang dieser Charakterisierung mit der Unterscheidung mehrerer Formen von Demokratien kann man nicht feststellen, und eine Zuweisung nur an die erste Form darf man nicht vornehmen. Die institutionellen Besonderheiten der solonischen Verfassung fehlen gerade in den Partien, die nach Day-Chambers das Modell dafür gegeben haben sollen.

A t h. P o l. 7, 3 wird unter den politischen Rechten für die Theten neben der Besetzung der Gerichte auch die Teilnahme an der Volksversammlung (ἐκκλησία) genannt, was P o l. II 12, 1273 b 40 und 1274 a 16 (vgl. III 11, 1281 b 32 f.) in der „Wahl der Beamten" (scil. durch die Volksversammlung) wohl vorauszusetzen ist. Aber während man mit der Erwähnung der Volksversammlung an weitergehende Befugnisse denken kann (vgl. IV 14, 1298 a 3 ff.; R h e t. a d A l e x. 2, 2, p. 1423 a 20 ff.), erscheinen die Rechte des Demos P o l. II 12 in Übereinstimmung mit der Tendenz des ganzen Abschnittes eher beschränkt.

46, 25 (1274 a 3) „tadeln": A t h. P o l. 6, 2 und 9, 2 (ein „'Aristotelian' ch[apter]", Rhodes 1981, 63) gibt die Argumente einer - offenbar der gleichen (Wilamowitz 1893, I 74) - Solon feindlichen Richtung wieder. In der Kritik P o l. II 12 geht es nur um die Bewertung der einen demokratischen Einrichtung Solons, der Gerichte (diese Kritiker Solons bestätigen die aristot. Entgegnung auf die Zuweisung einer gemäßigten Verfassung an Solon, vgl. Newman II 373). Die gerade bei Ar. überlieferte Kritik an der radikalen Demokratie lautete, daß der Demos in seiner Gesamtheit sich selbst

zum Herrn in allen Dingen aufgeworfen hat, indem er den politischen Einfluß anderer Institutionen, z. B. des kleinen oligarchischen Rates mit probuleutischen Funktionen aufhebt: IV 15, 1299 b 38 ff.; vgl. VI 2, 1317 b 28 ff.: der Demos zieht alle Entscheidungen an sich, die Volksversammlung hat die oberste Entscheidungsbefugnis in allem (κυρίαν ... πάντων - vgl. P o l. III 11, 1282 a 28, hier 1274 a 4 über Gerichte κύριον ... πάντων), vgl. die Beschreibung der radikalen Demokratie IV 4, 1292 a 23 ff. (a 26 f. τὸν μὲν δῆμον πάντων εἶναι κύριον). Auch in A t h. P o l. ist die radikale Demokratie so beschrieben, vgl. 41, 1 κύριος ὁ δῆμος γενόμενος τῶν πραγμάτων ἐνεστήσατο τὴν νῦν οὖσαν πολιτείαν (s. o. Anm. zu 1273 b 35), vgl. § 2 ἁπάντων γὰρ αὐτὸς αὑτὸν πεποίηκεν ὁ δῆμος κύριον, καὶ πάντα διοικεῖται ψηφίσμασιν καὶ δικαστηρίοις, was der Beschreibung der Gerichte P o l. II 12 nahekommt, vgl. Dem. 24, 148; A t h. P o l. 35, 2 τὸ κῦρος ὃ ἦν ἐν τοῖς δικασταῖς. Ebd. 9, 1 ist ebenfalls die solonische Neuerung, Verfahren an die Volksgerichte zu überweisen (εἰς τὸ δικαστήριον ἔφεσις) als der Schritt bezeichnet worden, der den Demos zum Herrn der Verfassung machte: κύριος γίγνεται τῆς πολιτείας (vgl. schon Antiph. T e t r. B α 1 κύριοι πάσης τῆς πολιτείας), vgl. A t h. P o l. 9, 2 Entgegnung auf den Vorwurf, Solon habe die Gesetze absichtlich unklar gefaßt, ὅπως ᾖ τῆς κρίσεως ὁ δῆμος κύριος, vgl. 41, 2. Diese Auffassung und Formulierung war wohl schon Plat. bekannt, wenn er L e g. III 698 a 9 ff. feststellt, daß es früher noch nicht so weit gekommen war: noch zur Zeit des Angriffes der Perser gegen Griechenland gab es in Athen eine Verfassung auf der Grundlage der vier Vermögensklassen; damals diente man den Gesetzen. Das wird aufgenommen 700 a, wo es u. a. heißt, daß damals der Demos über manche Dinge (noch) *nicht* die Entscheidungsgewalt hatte: οὐκ ἦν ... ὁ δῆμός τινων κύριος (in anderem Zusammenhang benutzt er XI 922 d 1 κύριος ἁπάντων). Vgl. insgesamt Ruschenbusch, Historia, 6, 1957, 257- 274. M. H. Hansen, The Sovereignty of the People's Court in Athens in the fourth Century b.C. and the Public Action against Unconstitutional Proposals, Odense Univ. Class. Stud. 4, 1974.

46, 30 (a 5) „sich dem Demos wie einem Tyrannen gefällig erwiesen": Der Vergleich ist ausgeführt IV 4, 1292 a 11 ff., vgl. über die Ephoren in Sparta o. 9, 1270 b 14 mit Anm. Plat. T h e a i t. 172 e 5 ff. charakterisiert das zu Gericht sitzende Volk als Despoten, dem der Gerichtsredner mit der Rede für seinen Klienten, einen Sklaven, wie er selber ist (ὁμόδουλος), schmeicheln muß.- „sich gefällig erweisen" (χαρίζεσθαι). Vgl. V 5, 1305 a 4; VI 5, 1320 a 4 f.; III 16, 1287 a 38; A t h. P o l. 28, 4; 35, 3; 41, 2; Isokr. 8, 10; 121; 12, 133; 237; Xen. M e m. I 1, 18; Dem. 8, 34; 69; 71; 9, 2; 21, 227; 24, 175 u. ö.; Plat. R e p. IV 426 c 3; G o r g. 502 e 5; Sokrates machte diese Gepflogenheiten demokratischer Politiker nicht mit, ebd. 521 a 5; d 8; vgl.

501 b 8; d 4; 502 a 1; 513 d 4.

46, 32 (a 7) „Ephialtes": Nach A t h. P o l. Kap. 25 hat er dies zusammen mit Themistokles betrieben; nach 27, 1 hat Perikles erst *später* weitere Rechte des Areopags beschnitten. Nach Plut. K i m. 15, 2; P e r i k l. 9, 5; 10, 7 haben Ephialtes und Perikles *gemeinsam* den Areopag angegriffen. Die Ausdrucksweise P o l. II 12 ist mit beiden Versionen zu vereinbaren, vgl. Rhodes 1981, 61 und 311 zu A t h. P o l. 25, 1. Zu den Rechten, die der Areopag damals hatte, vgl. ebd. 315 - 317. Insgesamt Wallace 1989.

46, 33 (a 8) „Lohn empfängt": Einführung des Richtersoldes durch Perikles auch A t h. P o l. 27, 3; Plat. G o r g. 515 e 4 ff., wo Kallikles die negative Wertung durch Sokrates konservativen, spartafreundlichen Kreisen zuordnet. Die Besoldung ist zweifellos deswegen genannt, weil sie die radikale Demokratie ermöglichte: u. IV 6, 1293 a 1 ff.; 15, 1299 b 38 ff. u. ö.- „Demagogen". Sie werden auch A t h. P o l. 26, 1 für die Verschlechterung der Verfassung verantwortlich gemacht. Vgl. insges. Finley, P & P 21, 1962, 3 - 24; Zoepffel, Chiron IV, 1974, 69 - 90. Bei Ar. ist Demagoge in abschätziger Bedeutung gebraucht, nur hier a 14 und V 5, 1304 b 26 wird zusätzlich ein Adjektiv mit negativer Wertung hinzugefügt, vgl. Rhodes 1981, 323, zu A t h. P o l. 26, 1. Die zunehmende Radikalisierung der Demokratie (1274 a 10) wird in einer Formulierung (προήγαγεν αὔξων) beschrieben, die an die Entwicklung der Tragödie P o e t. 4, 1449 a 13 erinnert (κατὰ μικρὸν ηὐξήθη προαγόντων).

46, 36 (a 11) „aber ... nicht der Absicht Solons": Die ganze Argumentation entspricht sehr der in A t h. P o l. 9, 2 (vgl. Rhodes 1981, 163, zu οὐ γὰρ δίκαιον). Methodisch ist dies das Prinzip, das Ephoros bei der Streitfrage über die Priorität der karthagischen bzw. kretischen Verfassung befolgte: aus den jetzigen Verhältnissen dürfe man nicht auf die früheren Zustände schließen: οὔτε γὰρ ἐκ τῶν νῦν καθεστηκότων τὰ παλαιὰ τεκμηριοῦσθαι δεῖν, FGrHist F 149 § 17). Ar. widerspricht nicht der Darstellung der Entwicklung Athens durch diese Kritiker Solons, sondern nur ihrer Auffassung, daß dafür Solon verantwortlich sei. Vielmehr kam es schließlich aufgrund bestimmter Ereignisse (ἀπὸ συμπτώματος - gleiche Erklärung eines Verfassungswechsels auch V 6, 1306 b 6 ff.) zur radikalen Demokratie, was aber nicht den Intentionen Solons entsprach (a 11; vgl. in juristischem Zusammenhang die gleiche Forderung, man müsse die Intention, διάνοια, des Gesetzgebers beachten. R h e t. I 13, 1374 b 12 f.). Diese hier im Zusammenhang mit Solon aufgeworfene Fragestellung findet sich z. B. o. II 9 im Kap. über Sparta nicht, wo Ar. selbst Ereignisse der jüngsten Vergangenheit als einen Mangel der gesamten Staatsordnung und damit einen Fehler des Gesetzgebers darstellt (9, 1270 a 31 ff. und Anm. zu a 10; vgl. o. Vorbem. zu II 9; s. 11, 1273 a 31 und Anm. zu a 34). Dabei war dort

diese Frage eigentlich vorgegeben, etwa wenn Xen. L a c. 14 einräumt, daß in der Gegenwart die Gesetze des Lykurg nicht unverändert in Brauch sind und deswegen *jetzt* die Mißstände, die es vorher nicht gab, einrissen, vgl. Alkidamas bei Ar. R h e t. II 23, 1398 b 17. Ar. hat eine solche Ehrenrettung Lykurgs, die der Solons in II 12 entspräche, nicht vorgenommen.

46, 39 (a 13) „dem Demos zu verdanken": Vgl. Plat. L e g. IV 707 a 4 ff.; nach A t h. P o l. 23, 1 war dies dem Areopag zu verdanken, durch den es zu einer Abschwächung des schon erreichten demokratischen Charakters der Verfassung kam (Rhodes 1981, 11 f.) - P o l. V 4, 1304 a 21 ff. verbindet beide Versionen, vgl. Weil 1960, 259 f.; Rhodes 1981, 287 - 289. Die Argumentation dieser Stelle in P o l. II 12 ist in grundsätzlicher Form auch Xen. A t h. P o l. 1, 2 erhalten: mit Recht hat der Demos in Athen das politische Übergewicht, da er „die Schiffe rudert und dem Staat die Macht verschafft". Nach Powell, CR 48, 1934, 59 - 60, ist a 12 ναυμαχίας statt ναυαρχίας zu lesen.

„während die Guten die Gegenpartei bildeten". Zu den Führern der beiden Gruppen vgl. A t h. P o l. Kap. 28. Der Terminus „die Guten" (ἐπιεικής) auch A t h. P o l. 26, 1 (vgl. Rhodes 1981, 324; 328); 27, 4 (vgl. Rhodes 343); 28, 1 f. (Rhodes 344).

46, 41 (a 15) „Solon": Er wies dem Demos nur gerade die allernotwendigsten politischen Rechte zu. Die Formulierung erinnert an Solon selber: „dem Demos habe ich den Rang gegeben, der genügt (5,1 W.) δήμῳ μὲν γὰρ ἔδωκα τόσον γέρας ὅσσον ἐπαρκεῖν (Wilamowitz 1893, I 71 mit Anm. 43). Ar. verstärkt dies P o l. II 12 durch das Kompositum ἀποδιδόναι, was „das jemand Zukommende zuteilen" bezeichnet (vgl. Cope-Sandys 1877, I 11 f., zu I 1, 7) - schon Plat. hatte sich in einem ähnlichen Zusammenhang so ausgedrückt, L e g. VI 767 e 9 ff.; 768 a 5: der Demos muß an Rechtssprechung beteiligt sein (nicht aber auch an der Kontrolle der Beamten, die Plat. dem Kollegium der Apollopriester überträgt, L e g. XII 945 b ff.; Newman zu 1274 a 15; Aubonnet I 172 Anm. 93, 2). Solon hat dem Demos nicht die Bekleidung der Ämter eröffnet, alle Ämter werden von den drei obersten Zensusklassen bekleidet (1274 a 18 ff., vgl. auch III 11, 1281 b 25 ff. in einem Zusammenhang, der auf Solon verweist), sondern nur das Recht, diese zu wählen - dies ist nicht einmal eine Neuerung des Solon (s. o. 1273 b 40 ff. - anders in A t h. P o l. s. o. Anm. zu b 35), und die abschließende Kontrolle bei der Rechenschaftsablegung von Beamten (εὐθύνειν - s. o. Anm. zu 9, 1271 a 5; sie gilt als eines der notwendigen Merkmale der Herrschaft der Menge: Her. III 80, 6, Gegensatz § 3, vgl. Aesch. P e r s. 213; P r o m. 324; zum 4. Jahrh. vgl. A t h. P o l. 48, 4 f.; 54, 2. Zur Problematik der Zuweisung an Solon vgl. Hignett 204 f.

Isokr. gibt an, daß unter der bei den Vätern üblichen Staatsverwaltung

(7, 59), die von Solon geschaffen und von Kleisthenes wieder eingesetzt wurde (§ 16), das Volk die Rechte hatte, die Beamten zu wählen, und falls sie falsch handelten (τοὺς ἐξαμαρτάνοντας scil. ἄρχοντας - O. Schneider, Isokrates ausgewählte Reden [2]1874, 83 z.St.), zu bestrafen (§ 26). Für diese als „Verfassung der Väter" (πάτριος πολιτεία vgl. Wilamowitz 1893, II 103 ff.; Fuks 1953; Finley 1971; Mossé, Eirene 16, 1978, 81 - 89, s. o. Anm. zu 1273 b 35) geltende Staatsordnung entscheidet sich Ar. in P o l. III 11, weil sie sozusagen als Mittelweg zwischen einer politischen Ordnung, die nur den Qualifizierten politische Rechte gibt und so den Demos rechtlos, geknechtet (δοῦλος, s. o. Anm. zu 1273 b 35) und feindselig (1281 b 30, vgl. VI 5, 1320 a 16 - vgl. hier 1274 a 17 ff.) machen muß, und einer, die auch dem Demos den Zugang zu den Ämtern eröffnet, was aber wegen seiner Ungerechtigkeit und Unvernunft gefährlich ist (1281 b 27 ff. - vgl. Schütrumpf 1980, 168 ff.; bes. 185 ff.), gelten kann. Die Notwendigkeit, den Demos oder die Schichten, die ihm entsprechen, politisch zu beteiligen, hat Ar. in P o l. II häufiger betont (vgl. 2, 1261 a 32 ff.; 8, 1268 a 17 ff.; 9, 1270 b 17 ff.; 10, 1272 a 39 ff.; man darf ja nicht eine so starke Gruppe zu Gegnern der Verfassung werden lassen, s. o. Anm. zu 8, 1268 a 25, vgl. auch III 15, 1286 b 18 ff.). Entsprechende Gedanken fand Ar. schon bei Plat. L e g. VI 767 e 9 ff. (s. o.). Zugleich nimmt Ar. aber auch die Gefahren ernst, die darin bestehen, den nicht qualifizierten Mitgliedern des Demos die höchsten Befugnisse zu übertragen (9, 1270 b 7 ff.; 1271 a 6 f., vgl. Vorbem. zu Kap. 9, S. 288 f.). Eine Lösung dieser Spannung, ein Mittelweg, ist für Ar. selber diese solonische Verfassung (vgl. neben III 11 auch, allerdings ohne Nennung Solons, IV 6, 1292 b 25 ff.; 14, 1298 a 24-26; V 8, 1308 b 38 ff.; VI 4, 1318 b 6 ff., bes. b 21 ff.), bei der der unmittelbare Einfluß des Demos auf die Politik stark eingeschränkt ist, aber seine politische Mitverantwortung durch die Wahl der Beamten und das Recht auf abschließende Kontrolle doch gewährleistet ist (vgl. Schütrumpf 1980, Kap. VII, 253 ff.). Dieses erscheint ihm jedoch an anderer Stelle politisch nicht ganz unbedenklich: zu Verfassungswechsel kommt es, wenn der Kreis der aktiv bzw. passiv Wahlberechtigten nicht übereinstimmt, also wenn für die Bekleidung der Ämter hohe Vermögensqualifikation erfordert wird, während Hopliten oder Demos nur die Amtsträger wählen dürfen: V 6, 1305 b 30 ff.

47, 6 (a 19) „Ertrag von ...": Zur Einteilung der Zensusklassen vgl. A t h. P o l. 7, 3; P o l. II 12 sind die zweite und dritte Klasse in der falschen Reihenfolge genannt.- „die Ritterschaft heißt" (ἐκ ... τῆς καλουμένης ἱππάδος). Vielleicht ein Hinweis auf die unterschiedlichen Auffassungen über die Bedeutung dieser Bezeichnung, A t h. P o l. 7, 4 (vgl. Rhodes 1981, 137) bzw. weil Ar. die Steuerklasse von den ἱππεῖς unterscheiden wollte (Wilamowitz 1893, I 69 Anm. 41; Busolt-Swoboda II 839 Anm. 1). Erwähnung

des Ausschlusses der Theten von allen Ämtern auch A t h. P o l. 7, 4.- „aus den ... Vornehmen" (γνώριμοι). Dies ist ein genereller Begriff, der sich nach Unterschieden des Besitzes (wie hier), der Abkunft (wie A t h. P o l. 28, 2) oder der persönlichen arete aufgliedern läßt: P o l. IV 3, 1289 b 33. Er kommt in P o l. II sonst nicht vor, nur in IV - VI (und A t h. P o l. 2, 1; 5, 1; 6, 2, 11, 2 - jeweils für die Epoche Solons, dann 16, 9; 28, 2; 34, 3) - vielleicht ein Indiz für die spätere Entstehung dieses Abschnitts, vgl. Theiler, MH 9, 1952, 76 Anm. 35.

47, 10 (a 22) „Zaleukos": Vgl. auch fr. 548 R^3. Seine Lebenszeit war, wie u. a 28 ff. verrät, umstritten, seine historische Existenz wurde von Timaios von Tauromenion (FGrHist 566 F 130) bestritten, vgl. insgesamt K. v. Fritz, RE 2. R., Bd. 18, 2298 - 2301 s.v. Zaleukos. Ephoros FGrHist 70 F 139 berichtet von der *Neuerung* (s. Vorbem. S. 367) des Zaleukos, auch das Strafmaß durch Gesetz festzulegen und nicht den Richtern zu überlassen.- „epizephyrische Lokrer". Im äußersten Süden des italienischen Festlandes (Stiefelspitze). Das Gesetz aus Lokroi, das Dem. 24, 139 f. referiert, dürfte auf Zaleukos zurückgehen, wofür auch seine Strenge spricht. Zur Rolle, die Zaleukos im Programm von P o l. II hätte spielen können, vgl. o. Vorbem. S. 364.

„Charondas". S. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1252 b 13 und o. Anm. zu II 8, 1269 a 14; vgl. M. Mühl, Die Gesetze des Zaleukos und Charondas, Klio Beih. 29 (NF 16) 1933, 116 ff.; 132 ff. Katane war zwar eine Gründung des sizilischen Naxos (am Fuße von Taormina), aber dieses war als älteste griechische Kolonie von den Bewohnern von Chalkis auf Euböa gegründet worden (vgl. Ephoros F 137), so daß Katane den „übrigen von Chalkis gegründeten Staaten" vorangestellt werden kann. Im Zusammenhang mit Androdamas von Rhegion kommt Ar. noch einmal auf die aus Chalkis stammenden Bewohner Thrakiens zu sprechen (b 23 f.); Weil 1960, 305 f. vermutet daher die Benutzung einer „Verfassung der Chalkider", die man nach Ar. fr. 601 - 603 R^3, vgl. 611, 55 und 62 (Herakleides) erschließen darf. Auf den auf Aristoxenos (fr. 17 W.) zurückgehenden Bericht des Porphyrios D e v i t a P y t h. 21 über Gesetzgebung des Pythagoras durch Charondas und Zaleukos möchte dagegen W. Jaeger, Ursprung und Kreislauf des philosophischen Lebensideals, SB Berlin 1928, 417 Anm. 1 „die Gelehrsamkeit des aristot. Gesetzgeberkatalogs über Zaleukos und Charondas" zurückführen.- U. 1274 b 5 gibt Ar. als Besonderheit der Gesetzgebung des Charondas an, daß der Angeklagte noch vor der Urteilsverkündung die Verfolgung wegen falscher Zeugenaussage ankündigen mußte (vgl. Harrison II 127 ff.; 192 ff., ebd. 192 Anm. 2 Lit. zu ἐπίσκηψις); vgl. A t h. P o l. 68, 4; Plat. L e g. XI 937 b 3 ff.- „Exaktheit der Festlegung der Gesetze" durch Charondas (b 7): Vgl. o. Anm. zu 10, 1271 b 21 (für Zaleukos' Vertrags-

recht gilt dies noch nicht: Ephoros F 139).

47, 14 (a 25) „Onomakritos": Aus Lokroi. Waren die Leute, die Ar. hier anführt, nicht nur unbekümmert um die Chronologie, sondern auch die Herkunft, da sie ihn mit dem athenischen Dichter, der durch Her. VII 6, 3 in die Zeit der Peisistratiden datiert ist, gleichsetzten? Der Zweck seines Aufenthaltes in Kreta, die Weissagekunst, paßte zum athenischen χρησμολόγος (Her. a. O., vgl. Vors. I 1 A, S. 1 Z. 13 f. mit weiteren Belegen).- „Thales". Nicht der Philosoph aus Milet (o. I 11, 1259 a 6), sondern aus Kreta stammend (spätere Nebenform des Namens: Thaletas). Nach Ephoros FGrHist 70 F 149, § 16 ist er Erfinder kretischer Rhythmen und vieler Gebräuche (νόμιμα), nach § 19 trifft Lykurg ihn in Kreta (vgl. auch Plut. Lyc. 4, 1). Rückführung auch der Gesetzgebung des Zaleukos auf Kreta (und Sparta und Athen): Ephoros F 139 - insofern weist der Autor dieses Abschnitts eine von Ephoros vertretene Auffassung zurück (Ollier I 316). Nach Ar. fr. 548 R^3 aus der „Verfassung der Lokrer" wurde der frühere Hirte Zaleukos Gesetzgeber in Lokroi (danach war er also offenbar nicht Schüler des Lykurg). Aber die Genealogie der Gesetzgeber, die mit Onomakritos einsetzt, fehlt bei Ephoros (contra v. Fritz, RE 2. R., Bd. 18, 2299, 6 ff.). Die Formulierung a 30 „unbekümmert um die chronologischen Verhältnisse" kommt der in Ath. Pol. 17, 2 nahe. Dieser Abschnitt von Pol. II 12, der wichtig für das Verhältnis zu Ath. Pol. ist, fehlt unter den Belegen, die Rhodes für dieses Verfahren, mit chronologischen Gründen bestimmten Versionen die Glaubwürdigkeit zu bestreiten, gibt (Rhodes 1981, 224, zitiert nur Plut. Sol. 27, 1; Them. 27, 2).

47, 21 (a 31) „Philolaos - Diokles": Euseb. Chron. I, ed. A. Schoene, 1875, 196 weist den Sieg des Diokles in die 13. Olympiade. Die Ausführlichkeit, mit der der Aufenthalt des Philolaos von Korinth in Theben motiviert wird („incredibili garrulitate", Göttling 345) - aus dem Liebesverhältnis zu Diokles, der selber wieder von einer unerlaubten Liebesbeziehung bedrängt wurde - kontrastiert auffällig mit der Kärglichkeit der Informationen über die Gesetzgebung des Philolaos. Jedenfalls steht das im Gegensatz zu dem eigentlichen Interesse an der Qualität von Verfassungen oder Gesetzen, das Ar. in diesem Buch hat. Die Vermutung liegt nahe, daß dieser Abschnitt aus einem Zusammenhang stammt, in dem solche persönlichen Beziehungen behandelt werden sollten: Newman zu a 36 verweist auf Ar.' Erotikos (fr. 97 R^3), in dem Ar. berichtet hatte, daß noch zu seiner Zeit (μέχρι νῦν, vgl. hier 1274 a 36 καὶ νῦν ἔτι) in Theben Liebhaber und Geliebte am Grab des Iolaos Liebeseide schworen. Mir scheint noch ein anderer Einfluß denkbar und sogar wahrscheinlicher: das 4. Buch von Theophrasts Πολιτικὰ πρὸς τοὺς καιρούς behandelte die politischen Auswirkungen erotischer Verhältnisse. Nach früheren Ansätzen hat Dümmler II 464 ff., den metho-

dischen Grundsatz aufgestellt, daß die Übereinstimmungen zwischen Ar. P o l. und Plut. in solchen Themen auf Theophrast als Vorlage verweisen. Vgl. zustimmend Regenbogen, RE Suppl. VII, s. v. Theophrastos, 1517, 62 ff. Der aus dem Rahmen dieses Buches (oder gar weitergehend mit Newman zu 1274 a 22: „out of keeping in the Politics") und auch der thematischen Behandlung Solons in diesem Kapitel herausfallende Bericht über Philolaos wäre leichter zu erklären, wenn man in diesem Abschnitt ein Stück sehen würde, das auf einen anderen Autor, hier Theophrast, zurückgeht, und entweder von diesem oder einem späteren Herausgeber von P o l. hier nachgetragen ist (Leute, die ein erotisches Verhältnis zwischen Solon und Peisistratos behaupteten, wurden A t h. P o l. 17, 2 erwähnt und mit chronologischen Argumenten widerlegt - dazu s. o. Anm. zu a 25). Vielleicht ist auch die Erwähnung des Pittakos von Mytilene (u. b 18) auf den auf Lesbos geborenen Theophrast zurückzuführen. Die in diesem Kap. behandelte Relation von Gesetzgeber und Ort des Wirkens läßt sich für Theophrast gerade bei einem der hier erörterten Gesetzgeber nachweisen: Timaios von Tauromenion FGrHist 566 F 130. Es sei daran erinnert, daß Theophrast drei Bücher Νομοθετῶν (Diog. Laert. V 45, vgl. ebd. 47 Περὶ νόμων α´, vgl. 44 Νόμων κατὰ στοιχεῖον κδ´ und Νόμων ἐπιτομῆς α´-ι´) verfaßte, vgl. auch u. Anm. zu b 18.- „Noch heute zeigt man ihre Gräber". Keaney, AJAH 6, 1981, 99, behauptet, diese Stelle müsse vor 335 verfaßt sein, als Theben durch Alexander zerstört wurde. Aber befanden sich die Gräber innerhalb des Mauerringes, und wurden sie überhaupt zerstört?

„Annahme an Kindes statt" (παιδοποιία). Hier also nicht, wie sonst meistens bei Ableitungen dieses Stammes „Zeugen, Gebären". Vgl. Isai. 10, 9 ὑεῖς ποιεῖσθαι über die Adoptivväter ausgesagt, vgl. εἰσποιέω. Philolaos' Absicht, die Zahl der Landlose unverändert zu halten, deckt sich mit der seines Landmannes Pheidon, o. 6, 1265 b 12 ff. Vgl. D. Asheri, Historia 12, 1963, 8 f.

„Charondas". s. o. Anm. zu a 22.

48, 1 (b 9) „Phaleas": o. Kap. 7.- „Platon". „gemeinsam": S. o. Kap. 1 - 5; „Syssitien für Frauen": S. o. 6, 1265 a 8; 7, 1266 a 34 f.; Anm. zu 10, 1272 a 13; „Trunkenheit": L e g. I 637 a ff.; II 666 a ff.; bes. 671 d 5 ff.; 673 d 10 ff.; „Training mit beiden Händen": L e g. VII 794 d 5 ff.; vgl. I 634 a 1 ff.; vgl. Ar. E N V 10, 1134 b 33 ff.; M M I 33, 1194 b 33 f.

Wenn hier nach der Erwähnung des Phaleas die platonischen Regelungen zur Frauen- und Kindergemeinschaft, dann den Syssitien der Frauen genannt sind, dann dürfte dies einfach die Wiedergabe der Eingangspartie von II 7, 1266 a 34 ff. sein, lediglich die Besitzgemeinschaft ist hier hinzugefügt, nicht unpassend, da die Besitzregelung des Phaleas erwähnt war. Während also hier Phaleas und Plat. zusammengestellt sind, vertreten sie

nach Kap. 7 gerade entgegengesetzte theoretische Richtungen. Der Autor dieses Abschnitts von II 12 hat beide Theoretiker entgegen der Absicht, die Ar. mit ihrer Nennung in Kap. 7 verband, aufgeführt.

48, 9 (b 15) „Drakon": Er gab Athen im letzten Viertel des 7. Jahrh.s die ersten geschriebenen Gesetze (A t h. P o l. 41, 2). Zu ihren grausamen Strafbestimmungen vgl. R h e t. II 23, 1400 b 22 f.; Plut. S o l. 17: Todesstrafe beinahe für jedes Delikt, weil selbst bei kleinen Vergehen dies die angemessene Strafe sei, für größere aber keine schwerere Strafe zur Verfügung stehe; s. auch o. Anm. zu 4, 1262 a 26.- Im Gegensatz zur Feststellung des Ar. P o l. II 12 ist A t h. P o l. Kap. 4 eine *Verfassung* des Drakon wiedergegeben, die ihrem Inhalt nach als Fälschung des 4. Jahrh.s anzusehen ist (Weil 1960, 106, mit älterer Lit. Anm. 67, vgl. ders. Entretiens XI, 168 f.; Day-Chambers, Append. B, S. 198 f.), nach Rhodes (1981, 5 Anm. 21; 53; 60) nachträglich in den Text von A t h. P o l. eingefügt wurde. Man sollte jedoch daran erinnern, daß Ar. mit der Unterscheidung von Gesetzen und Verfassung sich einer Differenzierung bedient, die nicht nur Drakon, sondern selbst dem 5. Jahrh. fremd war (s. o. Anm. zu 6, 1265 a 1); sie mag trotzdem seine Leistung zutreffend beschreiben.

48, 12 (b 18) „Pittakos": Von Mytilene; er wurde zu Beginn des 6. Jahrh.s für 10 Jahre als Aisymnetes gewählt (u. III 14, 1285 a 34 f.). Verdoppelung der Strafe für Handlungen in Trunkenheit, weil die verminderte Zurechnungsfähigkeit selbst verschuldet ist, Diog. Laert. I 76, vgl. Ar. E N III 7, 1113 b 30 ff. (vgl. Dirlmeier zu E N, 325 Anm. 46, 4). R h e t. II 24, 1402 b 10 ff. wird unter Berufung auf Pittakos die Auffassung zurückgewiesen, man müsse Betrunkenen Nachsicht (συγγνώμη) entgegenbringen - aber dies gilt nach Ar. nur für Handlungen, die nicht unserem freien Willen unterliegen (E N III 1, 1109 b 31; 1110 a 23 ff.). Der „Nutzen" solcher Strafen besteht im Abschreckungseffekt (vgl. dazu E N X 10, 1180 a 4 ff.; a 21 ff.; Lyk. c. L e o c r. 10) und dient damit dem Schutz der Öffentlichkeit.- Auch o. b 11 war eine Regelung über Trunkene zitiert, Keaney, AJAH 6, 1981, 100 Anm. 17, sieht hierin eine Verbindung mit Theophrasts Περὶ μέθης (117 Wimm.).

48, 19 (b 23) „Androdamas aus Rhegion": S. o. Anm. zu a 22; Androdamas ist uns sonst nicht bekannt (auch in RE nicht aufgeführt); zu Rhegion vgl. Ar. fr. 611, 55 R^3 (Herakleides). Wilamowitz 1893, I 67, sieht in dieser Erwähnung eine Kindheitserinnerung des Ar., der unter den chalkidischen Städten aufgewachsen war, und benutzt dies als Argument für die Echtheit dieses Teiles von Kap. 12. Weil 1960, 305 vermutet dagegen, daß Ar. hier eine „Verfassung der Chalkider" aus seiner Sammlung benutzt habe; dies müsse nicht zu einer Spätdatierung von P o l. II führen, da Kap. 12 später nachgetragen sei.

BUCH III

Kapitel 1

Mossé, C., La conception du citoyen dans la Politique d'Aristote, Eirene 6, 1967, 17 - 21; *Pecirka, J.*, A note on Aristotle's conception of citizenship and the role of foreigners in fourth century Athens, Eirene 6, 1967, 23 - 26; *Lendle, O.*, Die Einleitung des dritten Buches der aristotelischen „Politika", in: P. Steinmetz (Hrsg.), Schriften zu den Politika des Aristoteles, 1973, 226 - 241; *Lévy, E.*, Cité et citoyen dans la *Politique* d' Aristote, Ktèma 5, 1980, 223 - 248; *Gauthier, Ph.*, La citoyenneté en Grèce et à Rome: participation et intégration, Ktèma 6, 1981, 167 - 179; *Koerner, R.*, Die Bedeutung von πόλις und verwandten Begriffen nach Aussage der Inschriften, in E. Ch. Welskopf (Hrsg.), Soziale Typenbegriffe im alten Griechenland und ihr Fortleben in den Sprachen der Welt, Bd. 3, Berlin 1981, 360 - 367; *Lauffer, S.*, Πολίτης, in: E. Ch. Welskopf (Hrsg.), Soziale Typenbegriffe, Bd. 3, 1981, 376 - 384 ; *Sealey, R.*, How Citizenship and the City Began in Athens, AJAH 8, 1983, 97 - 129.

Mit dem Thema der Untersuchung dieses Buches „über die Verfassung", d. h. über das Wesen und die Qualität der einzelnen Verfassungen (1274 b 32 f.), berührt sich Ar. zweifellos mit den Büchern VIII und IX von Platos S t a a t, besonders aber mit dem P o l i t., an den er sich in P o l. III nicht nur mit dem Verfassungsschema von Kap. 7 anlehnt (vgl. u. Anm. zu 6, 1278 b 30; Vorbem. zu Kap. 7 und zu Kap 13 mit Anm. zu 1284 a 3; Anm. zu 15, 1286 a 8; a 10; a 25. Der Auseinandersetzung des Ar. in P o l. III mit Plat.s P o l i t. ist K. Kahlenberg in ihrer von W. Jaeger betreuten Dissertation nachgegangen). Aber bei Ar. steht diese Erörterung in einem völlig anderen systematischen Zusammenhang, da er als Voraussetzung seiner Betrachtung der Verfassung eine Klärung des Begriffes polis fordert (1274 b 33 f.), der zumindest von der formalen Seite der aristot. Bestimmung her in Plat.s S t a a t nichts Vergleichbares entgegenzusetzen ist (aristotelische Kritik an der unzulänglichen Vorstellung von der polis bei Plat. s. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 7; 2, 1252 b 15); erst recht hatte Plat. im P o l i t., dem ja Ar. in P o l. III generell sehr nahe kommt, eine Rückführung der Verfassungen auf die polis unterlassen, sich auch über den *Bürger*, der für Ar. in P o l. III der konstituierende Bestandteil des Staates ist und dem die Untersuchung der ersten fünf Kapitel gilt, nicht geäußert (s. u. Anm. zu 1274 b 40), vielmehr eine Rangfolge von *Funktionen*, an deren Spitze das königliche Wissen steht, aufgestellt (vgl. Kahlenberg 8 f.; Schütrumpf 1980, 25 f.).

In solchen Mängeln der platon. Behandlung (vgl. auch u. Anm. zu 1275 a 22) kann man eine Bestätigung seines scheinbar harten Urteils E N X 10, 1181 b 12: παραλιπόντων οὖν τῶν προτέρων ἀνερεύνητον τὸ περὶ τῆς νομοθεσίας ... finden, mit denen Ar. seine eigene Untersuchung über Verfassung rechtfertigt: αὐτοὺς ἐπισκέψασθαι ... ὅλως δὴ περὶ πολιτείας, s. Bd. 1, Einl. S. 89 ff.

Ar. geht bei der Erörterung der Verfassung auf die polis zurück (s. auch u. Vorbem. a. E.), wie er umgekehrt bei der Erörterung der Größe der polis sich wieder auf die Verfassung bezieht (VII 4, 1326 a 25 ff.); die Verfassung ist ja die bestimmte Ordnung der polis, so daß die Größe der polis so zu bestimmen ist, daß sie die Ordnung der Verfassung zuläßt (b 5, vgl. für diesen Zusammenhang III 3, 1276 b 1 ff.). Aufgrund dieses in der aristot. politischen Theorie evidenten Zusammenhanges von polis und politeia muß Ar. hier zunächst auf der Klärung von polis bestehen, wie er denn überhaupt auf den Begriff der „staatlichen Gemeinschaft" (κοινωνία ἡ πολιτική) seit dem Anfangssatz des 1. Buches (vgl. dort Anm. zu 1252 a 1: der - gegen Plat. - behauptete Unterschied zwischen den Herrscherpersönlichkeiten läßt sich nur über eine Klärung der Besonderheit der staatlichen Gemeinschaft explizieren) immer wieder zurückkommt und ständig neue Elemente zu dessen Bestimmung hinzufügt. In P o l. II 1 ff. hatte Ar. bei seiner Kritik an Plat. schon untersucht, *was* denn diese staatliche Gemeinschaft *gemeinsam hat* (s. u. Anm. zu 1275 a 7. Vgl. die Formel der Verleihungsurkunden von Bürgerrecht μετουσία πάντων ὧν καὶ οἱ λοιποὶ πολῖται μετέχουσιν, Szanto 12 ff.; vgl. Thuk. II 40, 2: die Athener kümmern sich in gleicher Weise um ihre persönlichen wie die politischen Angelegenheiten; τόν τε μηδὲν τῶνδε μετέχοντα ... ἀχρεῖον νομίζομεν). Zur Beantwortung dieser Frage trägt auch P o l. III bei (vgl. in diesem Kap. die Ableitungen von den Stämmen κοινων-, μετεχ- 1275 a 8; a 9; a 10; a 12; a 13; a 14; a 23; a 28; a 32; b 18); besonders aber klärt es, *wer* an dieser Gemeinschaft *teilhat*; dies ist der Bürger, dessen Bestimmung Ar. hier gibt.

Das Problem dieses Kapitels besteht darin, daß Ar. sich nicht auf eine allgemeine Bestimmung des Bürgers durch das Recht auf politische Mitwirkung beschränkt, sondern - wohl in einer schon traditionellen Weise (vgl. u. Anm. zu 6, 1278 b 9) - sich um eine Konkretisierung bemüht, die auch bestimmte politische Institutionen (ἀρχαί), zu denen der Bürger Zugang hat, einbezieht. Diese sind aber nicht nur von Verfassung zu Verfassung verschieden, sondern z. T. nicht einmal überall vorhanden, was die Schwierigkeit einer allgemeinen Bestimmung, die für die sehr unterschiedlichen politischen Organisationsweisen zutreffen soll, bedingt. Die erste Bestimmung des Bürgers hat nur eingeschränkt Gültigkeit, sie erfaßt eigentlich nur die Bedingungen unter einer Demokratie (1275 b 5 ff.) und muß neu formuliert

werden, um für alle Verfassungen gelten zu können.

Ar. betrachtet den Bürger nicht nur nach seinen spezifischen *Rechten* unter den verschiedenen Verfassungen, sondern auch in seinem *Beitrag zur Funktion* des Staates: der Staat wird aus Teilen gebildet, den Bürgern; deren Zahl muß ausreichen, damit *Autarkie* erreicht wird. Schon dieser Ausgangspunkt schließt monarchisch regierte Staaten im Prinzip aus, wie das dann auch der Einschätzung der Chancen einer Monarchie in diesem Buch entspricht (s. u. Anm. zu 1275 b 18).

Wenn Ar. hier 1274 b 33 als Voraussetzung seiner Betrachtung der Verfassung eine Klärung des Begriffes polis fordert, so scheint er zu ignorieren, daß er in I 2, 1252 b 27 ff. eine Definition der polis gegeben hatte (Krohn 38 f.), die von derjenigen in III 9, 1280 b 40 nicht so verschieden ist. In diesem Teil von P o l. III wird, anders als u. 6, 1278 b 17 ff., Buch I nicht vorausgesetzt.

49, 2 (1274 b 33) „Wesen - Beschaffenheit" (τίς - ποία τις): Diese Gegenüberstellung stammt aus der platon. Dialektik, vgl. G o r g. 448 e 6; 463 c 3; M e n. 71 b 4; 86 e; 87 b 3; vgl. L e g. VI 767 c 1, weitere Belege bei Newman z. St.; bei Ar. vgl. T o p. I 1, 120 b 28; 2, 122 b 16; VI 6, 144 a 17; R h e t. I 2, 1356 a 23; 6, 1362 b 5; E E I 5, 1216 a 30; E N I 7, 1098 a 31 und den Komm. von Stewart I 108 f.; in P o l.: IV 1, 1288 b 23, nicht ganz vergleichbar ist I 3, 1253 b 8, weil dort Ar. der Wesensbestimmung die *ideale* Qualität gegenübergestellt (Cic. kommt auf diese Unterscheidung häufig zurück, vgl. D e F i n. I 9, 29; 11, 37 u.ö). Die Frage nach dem Wesen, der Definition der Verfassung, beantwortet Ar. hier nur kurz: b 38, dann genauer 6, 1278 b 8, vgl. 7, 1279 a 23 ff. τίνες εἰσίν; die nach der Qualität hier allgemein 1275 a 34 ff.; dann 6, 1279 a 17 ff. Erste Bestimmung der polis: 1274 b 41; 1275 b 20.

„jede Verfassung". Dies gibt nicht schon das Thema auch von P o l. IV an (v. Arnim 1924, 35; Braun 1965, 19), denn Ar. argumentiert hier b 36; 1275 a 4; b 5 mit den Haupttypen von Verfassungen, nicht mit Unterarten - das gilt für das ganze Buch III, auch bei dem Königtum, dessen vier gesetzmäßige Formen von Kap. 14 keine Arten von Verfassungen darstellen, sondern Institutionen, die jede Verfassung aufweisen kann, 15, 1286 a 2 ff. (s. u. Vorbem. zu Kap. 14; in Bezug auf Demokratie anders Theiler, MH 9, 1952, 76 - dagegen Schütrumpf 1980, 315), s. o. Einl. S. 114.

49, 4 (b 34) „die einen behaupten": Es geht um die Frage, ob in bestimmten Verfassungen überhaupt der Staat repräsentiert ist. Susemihl verweist auf Thuk. III 62, 4 - passender wäre hinzuzufügen Xen. H e l l. III 5, 8, vgl. Lys. 12, 59 über Lysander: sehr wohlgesonnen der *Oligarchie*, sehr übelgesonnen der *polis*, vgl. ebd. 72 über Volksbeschlüsse, die nicht der

polis, sondern dem Regime der Dreißig nützen. Ar. erörtert diese Frage hier 3, 1276 a 6 ff. Oligarchie und Tyrannis (auch 3, 1276 a 9) sind deswegen genannt, weil in ihnen Herrschaft zum Vorteil der Regierenden, aber gegen die Interessen der Gesamtzahl der Freien, die ja den Staat bilden (6, 1279 a 21), ausgeübt wird. Beide Verfassungen werden als der politische Gegens⊖tz zur Demokratie empfunden: Aischin. 1, 4; 3, 6; die athenischen Richter legten einen Eid ab, nicht für Tyrannis oder Oligarchie zu stimmen, Dem. 24, 149; vgl. auch u. Anm. zu 7, 1279 a 37. Ar. wird u. 3, 1276 a 7 ff. (s. Anm.) die Zweifelhaftigkeit der Unterscheidung von Demokratie einerseits und Oligarchie und Tyrannis andererseits aufzeigen, hier argumentiert er noch ganz auf der Grundlage populärer Vorstellungen, nicht seinem eigenen Verfassungsschema, in dem auch Demokratie eine Entartungsform ist.

49, 7 (b 36) „des Staatsmannes und Gesetzgebers": Die Gleichsetzung schon Plat. Polit. 309 d; Leg. I 628 d 6; III 688 a 1; 693 a 6, vgl. V 742 d 2 ff.; XII 959 e 7. Der Gegenstand ihrer Beschäftigung soll begründen, weshalb zuerst die polis untersucht werden muß. Ar. gibt damit wohl auch einen Hinweis, für wen er schreibt, an welchen Adressaten er denkt: er will zu den Kenntnissen beitragen, die Staatsmann und Gesetzgeber brauchen: u. 3, 1276 a 33; IV 1, 1288 b 26 f.; 1289 a 6 f.; V 9, 1309 b 35 ff.; VII 4, 1326 a 4, vgl. 14, 1333 a 37, vgl. adjektivisch 2, 1324 b 26, vgl. Wilamowitz 1893, I 361, weiteres Schütrumpf 1980, 27 Anm. 93. Zwar sind die Personen, die unmittelbar das politische Leben in den Staaten bestimmen, die Bürger, wie das gerade die ersten Kapitel dieses Buches deutlich machen, aber Ar. wendet sich nicht an sie, sondern eher an den leitenden Staatsmann und Gesetzgeber, vgl. II 11, 1273 b 10 f.; III 13, 1283 b 36 f.; 1284 b 17; IV 12, 1296 b 34 ff.; 14, 1297 b 37 f.; VI 5, 1319 b 33; VII 2, 1325 a 8; 7, 1327 b 37 f.; 13, 1332 a 28 f.; b 8 f.; 14, 1332 b 34 f.; 1333 a 14; b 37; 1334 a 2 f.; b 28; 16, 1335 a 6; b 14; VIII 1, 1337 a 11, s. u. Anm. zu 18, 1288 b 2; Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 7; vgl. Lord, Political Theory 9, 1981, 462 f.; diese könnten dann die aristot. Theorie in die politische Praxis umsetzen, über dieses Zwischenglied kann die aristot. politische Philosophie praktisch werden, s. o. Einl. zu Bd. 1, S. 55. Sie sind z. T. in einer Rolle als Staatsgründer vorauszusetzen, s. u. Anm. zu 3, 1276 a 31. Die früher angenommene Wirkung der platon. - aristot. Theorie vom Gesetzgeber auf Demetrios von Phaleron, der den Titel „Gesetzgeber" angenommen haben soll (S. Dow - A. H. Trevis, Demetrius of Phaleron and his Lawgiving, Hesperia 12, 1943, 144 ff., bes. 157, vgl. Wilamowitz 1893, I 363) ist jetzt von Gehrke, Chiron 8, 1978, 149 ff., bes. 173 - 175 zurückgewiesen worden.

49, 10 (b 38) „Ordnung für die, die im Staat wohnen": Die gemeinsame Wohnung begründet zwar kein Bürgerrecht (1275 a 7 ff., s. auch o. Anm. zu

II 6, 1264 b 31), aber die Verfassungsordnung betrifft doch *alle Bewohner*, z. B. auch die Metöken, insofern die Verfassung für sie eine bestimmte Rechtsstellung festlegt (a 11 ff.). Genauere Bestimmung der Verfassung als Ordnung (VII 2, 1324 a 23), bezogen auf die *Ämter*, bes. die höchsten: 6, 1278 b 8; vgl. IV 1, 1289 a 15; 3, 1290 a 7 f. (vielleicht nach Plat. L e g. V 735 a 5 ff.; VI 751 a 4 ff.).

49, 11 (b 39) „zusammengesetzt": S. u. 12, 1283 a 14; das ist in P o l. I (1, 1252 a 18 ff., s. dort d. Anm.; 3, 1253 b 1 ff.); II (2, 1261 a 22 ff.); IV (3, 1289 b 28 ff.; 4, 1290 b 38 ff.); VI (8, 1328 a 22) der Ausgangspunkt für die zwar nach der gleichen analytischen Methode (vgl. Schütrumpf, TAPA 119, 1989, 211 - 220), aber inhaltlich sehr verschieden durchgeführten Untersuchungen der polis (s. Bd. 1, Einl. S. 50 f.; 60 ff.). Hier sind die Teile nicht der Haushalt (wie in P o l. I, s. Bd. 1, Anm. zu 3, 1253 b 2), auch nicht gesellschaftliche Funktionsgruppen, die der Staat zum Überleben braucht (III 5, 1278 a 2 ff.; vgl. IV 4, 1290 b 39 ff.; VII 8 und 9), oder die sozialen Besitzklassen wie generell in IV - VI (vgl. IV 11, 1295 a 40 ff., vgl. 3, 1289 b 30; 12, 1296 b 24 ff.), sondern Bürger (1274 b 40, vgl. Newman I 226 f.). Ich habe nachzuweisen versucht, daß die aristot. Betrachtung des Staates von der platon. Auffassung des Staates als einer alle gesellschaftlichen Gruppen umfassenden Einheit ausgeht, dann in der Weise weiterentwickelt wird, daß sie sich auf die im engeren Sinne politischen Funktionen beschränkt, sich damit auf die Gruppierungen konzentriert, die den Anspruch erheben können, politische Aufgaben wahrzunehmen, 1980, 264 ff.; bes. 277 ff., vgl. zu P o l. III jetzt auch Lévy, Ktèma 5, 1980, 241 ff., bes. 245.

polis ist hier im engeren Sinne gebraucht (vgl. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 1; o. Anm. zu II 2, 1261 a 23), sie umfaßt hier nicht auch alle gesellschaftlichen Gruppen (Newman I 227), nur die vollberechtigten Bürger, vgl. 3, 1276 b 2 f. κοινωνία πολιτῶν πολιτείας (für den Gegensatz zwischen diesem aristot. Verständnis des Staates als Gemeinschaft der Bürger und der „whole structure of Athenian society" unter Einschluß von Metöken und Sklaven s. Pecirka, Eirene 6, 1967, 23 ff.). In der Mitte zwischen diesen beiden Extremen der Verwendung von polis als umfassender gesellschaftlicher Einheit einerseits bzw. als Kreis der Bürger andererseits liegt die Bestimmung u. 6, 1279 a 21: polis als Gemeinschaft der Freien, m. a. W. derjenigen, die das Ethnikon trugen - das schließt Sklaven und der Intention nach auch Metöken aus, ist aber ein weiterer Begriff als polis im Sinne von Gemeinschaft der Bürger (als Inhaber politischer Rechte), da nicht jeder Freie in jeder Verfassung auch Bürger ist; in dieser Bestimmung umfaßt polis in den meisten Verfassungen daher auch freie 'Nichtbürger', s. u. Anm. zu 6, 1279 a 18; für einen weiteren Bürgerbegriff, der nicht politische Rechte voraussetzt, s. u. Anm. zu 1275 a 22 (Verfassung von Kyrene). polis gehört zu

den Dingen, die in vielfacher Bedeutung verwandt werden: 3, 1276 a 23.

In jedem Falle ist polis als ein (durch einen Zweck, s. u. 1275 b 20) bestimmter *Personalverband* verstanden (πολιτῶν τι πλῆθος, 1274 b 41 - unbestimmter war noch II 2, 1261 a 18 πλῆθος γάρ τι .. ἐστὶν ἡ πόλις - ohne Zusatz τῶν πολιτῶν, vgl. b 12 f.; 5, 1263 b 36; vgl. III 13, 1283 b 12 ff.), was die Präzisierung „staatliche *Gemeinschaft*" (I 1, 1252 a 6 f.) deutlich zum Ausdruck bringt. Für diese Polisauffassung gab es Vorbilder: Thuk. VII 77, 7: „Männer sind die Stadt, nicht Mauern und Schiffe von Männern verlassen", ἄνδρες γὰρ πόλις; vgl. Alkaios 112, 10 LP; Soph. O T 56 f.).

„Ganzes". S. u. Anm. zu 3, 1276 a 39 ff., nicht ein ἕν, s. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 18; o. Vorbem. zu II 2.

49, 13 (b 40) „offensichtlich": Ar. setzt die analytische Methode voraus, wonach das Ganze aus seinen Teilen zu bestimmen ist (s. o. Anm. zu b 39), der Teil, d. i. der Bürger, muß daher definiert werden. Die Bestimmung des Bürgers ist auch deswegen erforderlich, weil in der Praxis umstritten ist, wer in den verschiedenen Verfassungen Bürger ist. Uneinigkeit (1275 a 2) als Ausgangspunkt und Begründung der Notwendigkeit einer Erörterung, s. o. 1274 b 34, insgesamt Bd. I, Anm. zu I 1, 1252 a 7. Abgrenzung des Kreises der Bürger und Umfang ihrer politischen Rechte sind von Verfassung zu Verfassung verschieden, s. u. 1275 b 5 ff.; 5, 1278 a 15 ff. (s. Anm.); 13, 1283 b 4 ff.; b 42 ff. u. ö. - bei Plat. ist ein solcher Zusammenhang noch nicht als theoretische Konzeption formuliert, Fortenbaugh, TAPA 106, 1976, 131.

49, 21 (1275 a 6) „zu Bürgern gemacht" (ποιητοί): S. u. 2, 1275 b 26 ff.; VI 4, 1319 b 6 ff.; Dem. 46, 15; 59, 89; Szanto 8 ff.; Busolt-Swoboda II 939 Anm. 2; 947; R. S. Stroud, Theodozites and the Athenian orphans, Hesperia 40, 1971, 297 ff. Lauffer, in: Welskopf (Hrsg.), 1981, Bd. 3, 377 mit Anm. 7 auf S. 381; I. Savalli, La Concessione della *Politeia* negli Studi di Storia Greca: Bilancio Storico-Critico, ANSP, Cl. di Lett. e Filos., ser. III, 14, 1984, 849 - 871.

49, 23 (a 7) „der Bürger hat diesen Status nicht": Wie auch sonst häufig, gewinnt Ar. hier sein Ergebnis, indem er eine Anzahl anderer Bestimmungen erwägt und dann als unzutreffend eliminiert, vgl. E N I 6, 1097 b 33 ff.; III 4, 1111 b 10 ff., vgl. P o e t. 13, 1452 b 34 ff.; Schütrumpf, Zetemata 49, 1970, 101 Anm. 1.

Es gibt Bedingungen, die für alle Gruppen im Staat gemeinsam gelten: Wohnsitz (13, 1283 a 32, s. u. 9, 1280 b 29 ff. und Anm. zu b 13; gemeinsamen Wohnsitz haben selbst Tiere, E N IX 9, 1170 b 12 ff.) und bestimmte Rechte (privatrechtlicher Art, nicht subjektive öffentliche Rechte des Bürgers). Hier sollen die Merkmale abgewiesen werden, die die polis so ausdehnen würden, daß auch Metöken und Sklaven ihre Mitglieder würden,

oder positiv: es sollen die Rechte bestimmt werden, die nur der Bürger besitzt (vgl. dazu Kahrstedt 1934, 129 - 199: „Inhalt des Bürgerrechts").

Das Problem wird hier von dem entgegengesetzten Ende her wie II 1 aufgegriffen: dort wurde eine Bestimmung des Bürgers vorausgesetzt, es sollte geklärt werden, woran die Bürger Anteil haben müssen - die erste Antwort lautete: am Gebiet (1260 b 41 ff., s. Anm.). Hier wird eine Bestimmung des Bürgers gesucht und zunächst die Dinge ausgeschieden, an denen ein größerer Kreis als nur die Bürger Anteil haben (über Sklaven s. u. 9, 1280 a 32; 12, 1283 a 18, vgl. Schütrumpf 1980, 172 ff.). Das führt zur Klärung der spezifischen, nur für den Bürger zutreffenden Form der Teilhabe (μετέχειν a 23; κοινωνεῖν b 18; nach I 13, 1260 b 19 werden aus den Söhnen die κοινωνοὶ ... τῆς πολιτείας rekrutiert). Dies ist also die Beantwortung der Frage, *worin* für die Bürger die staatliche Gemeinschaft, κοινωνία ἡ πολιτική, besteht, d. h. *woran* sie Teilhabe ist, s. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 1; s. u. 9, 1280 a 25 ff.; b 17 ff., bes. b 29: ein Staat ist nicht gemeinsame Teilhabe am Staatsgebiet. Ist diese Argumentation durch die Gegenüberstellung bei Plat. Leg. IV 712 e 10 angeregt, wo einigen Gemeinschaften die Bezeichnung πολιτεία verweigert wird, sie seien nur πόλεων οἰκήσεις?

„an den Rechten ... teilhaben". Zur Verleihung eines Quasibürgerrechts, das zwar Klagefähigkeit verlieh, aber die politischen Recht vorenthielt, vgl. Szanto 26 f.

49, 27 (a 10) „zwischenstaatliche Vereinbarungen" (σύμβολα). Vgl. Gomme, I 237 mit Anm. 1, zu Thuk. I 77, 1; Ph. Gauthier 1972; u. 9, 1280 a 37 wird vom Staatszweck her dargelegt, daß solche Vereinbarungen unzulänglich sind, um einen Staat zu begründen.

49, 31 (a 13) „Vertreter" (προστάτης): Vgl. Gauthier 1972, 126 ff.; Whitehead 89 ff. mit weiterer Literatur.

49, 32 (a 14) „Minderjährigen" (παῖδες): Vgl. Ath. Pol. 42, 1: wer bei der Eintragung ins Bürgerverzeichnis noch nicht das gesetzlich vorgeschriebene Alter erreicht hatte, ging wieder in die Gruppe der Minderjährigen zurück (ἀπέρχονται πάλιν εἰς παῖδας). S. u. 5, 1278 a 4 f., dort auch die Charakterisierung „noch nicht in vollem Sinne" (ἀτελεῖς), vgl. hier 1275 a 17; o. I 13, 1260 a 13 f.- „(in das Bürgerverzeichnis) eingetragen". In Athen wurden die jungen Männer mit 18 Jahren in die Bürgerliste der Demen eingetragen: Ath. Pol. 42, 1 und Rhodes 1981, 497 z.St.

„Alten". Es ist unklar, ob Ar. sich auf irgendwelche institutionelle Regelungen bezieht, und wenn, auf welche, Lévy, Ktèma 5, 1980, 236 Anm. 169. In seinem besten Staat überträgt Ar. denen, die aufgrund des hohen Alters nicht mehr am politischen Leben teilnehmen sollen, ein Priesteramt: VII 9, 1329 a 31 ff.; s. auch o. Anm. zu II 9, 1270 b 36.

50, 10 (a 20) „Bürgerrecht entzogen" (ἄτιμοι): Sie durften in Athen

nicht als Richter in Geschworenengerichten sitzen, A t h. P o l. 63, 3, vgl. Rhodes 1981, 159 zu A t h. P o l. 8, 5. Zu den Delikten, die den Verlust der Bürgerrechte nach sich zogen, s. Andokides, D e M y s t. 73 f. und Komm. von MacDowell 1962, 106 ff.; Sealey, AJAH 8, 1983, 98 - 111; vgl. Schütrumpf, Philologus 117, 1973, 152 - 168. In eher metaphorischer Bedeutung u. III 10, 1281 a 30; 11, 1281 b 29.

„Verbannte". Verbannung war in Athen Strafe für fahrlässige Tötung und Hochverrat. Ar. setzt dem Zusammenhang nach voraus, daß Verbannte mit Einschränkungen noch Bürger waren - sie standen auch weiterhin unter dem Schutz attischen Rechtes: MacDowell 1978, 255.- Die von Ar. für Metöken und Sklaven aufgeworfenen Fragen stellen sich genau so z. B. für die Proxenie, vgl. dazu Marek, 152 - 155.

50, 12 (a 22) „Bürger": Der Bürgerbegriff des Ar. ist durch das Recht, gleichberechtigt verantwortlich an den politischen Entscheidungen mitzuwirken bestimmt. Der Bürgerbegriff ist von Verfassung zu Verfassung verschieden, da jeweils der Kreis derjenigen, die volle politische Rechte haben, unterschiedlich abgegrenzt ist (Ausnahme: auch die Untertanen eines Königs werden Bürger bezeichnet, s. u. Anm. zu 4, 1277 a 16; 7, 1279 a 31; Untertanen eines Tyrannen als Bürger: Plat. R e p. VIII 568 a 5; Xen. H i e r. 5, 3; Diod. XI 72, 3 unter Gelon, vgl. XIV 7, 4 unter Dionys von Syrakus). Hiermit unterscheidet Ar. sich von der Bürgerbestimmung des platon. S t a a t e s, wo Krieger, Handwerker und Bauern, die *keine* politische Rechte haben, doch Bürger genannt waren (III 414 e 5; 416 d 1; V 463 a 4) - bei Ar. dürfte die vorliegende Bestimmung eine Polemik gegen Plat. sein (Newman I 227 Anm. 1; 229; Mossé 1962, 143 Anm. 4; Lévy, Ktèma 5, 1980, 235 f.; Schütrumpf 1980, 45 Anm. 161 mit weiteren Nachweisen), dessen Bürgerbegriff die gleiche Unschärfe und Unbestimmtheit aufweist wie seine Vorstellung von den Herrschaftsverhältnissen und der polis (s. o. I 1, 1252 a 7 und Anm. z. St.; Anm. zu 2, 1252 b 15; zu II 2, 1261 a 10; 5, 1264 a 11). D. h. der Bürger bei Ar. ist der Aktiv- oder Vollbürger. Ar. war sich bewußt, daß eine solche Bestimmung des Bürgers vielleicht nicht von allen geteilt würde, er hebt sie VII 13, 1332 a 34 f. als eine „bei uns" gültige Regelung heraus (vgl. Newman I 229). Dies ist nun allerdings bei ihm ein anderer Sprachgebrauch als der, der z. T. in zeitgenössischen politischen Dokumenten gefunden wird: im Verfassungsdiagramm von Kyrene (vgl. dazu Taeger, Hermes 64, 1929, 243 ff.) schließt der Terminus πολίτης „alle freien Bürger von Kyrene" ein (Taeger 439), aber „nur ein Teil der Politen befindet sich im Genuß aller bürgerlichen Rechte" (ebd. 440). Damit findet für Taeger das auf Ar. aufbauende Verständnis des Bürgerrechts durch Szanto seine urkundliche Widerlegung. Gschnitzer, Zetemata 17, 1958, 154 Anm. 2, verwendet in seiner Untersuchung daher Bürgerrecht nicht im

engeren Sinne, eingeschränkt auf die Teilnahme an der Regierung, sondern für die Mitgliedschaft im Staatsverband, die in der Führung des Ethnikons zum Ausdruck kommt (dort weitere Literatur). Vgl. insgesamt Lauffer, in: Welskopf (Hrsg.), 1981, Bd. 3, 376 ff. Weiteres zum Bürgerbegriff s. u. Anm. zu b 18.

50, 13 (a 23) „Teilhabe an der Entscheidung und der Bekleidung eines Staatsamtes" (μετέχειν κρίσεως καὶ ἀρχῆς): ἀρχή ist nicht unbestimmt Regieren, Machtausübung („pouvoir", Lévy, Ktèma 5, 1980, 236), sondern die Bekleidung eines *Amtes* - wie hier durch die Erwähnung des Verbotes mehrmaliger Amtsführung bzw. die zeitliche Beschränkung (s. o. Anm. zu II 2, 1261 a 33) klargemacht wird. Was ist „Entscheidung"? a 26 f. werden Richter *und* Mitglied der Volksversammlung zusammengenommen (vgl. a 31) und zunächst unter die unbefristeten Ämter gefaßt; Bedenken gegen diese Zuordnung werden dann entkräftet. Die Annahme liegt nahe, daß dieses Problem der Zuordnung der Entscheidungsfunktionen als Richter und Mitglied der Volksversammlung zu den Staatsämtern (ἀρχαί) in der Formulierung „Beteiligung an der Entscheidung und Bekleidung eines Staatsamtes" zunächst offen gelassen wurde; die *Institution* ‚Staatsamt' umfaßt zunächst noch nicht die genannten (politischen) *Funktionen*, ihr Verhältnis wird erst im folgenden erklärt (die Athetese von κρίσεως καί durch Thurot, übernommen von Susemihl, ist unnötig); das hieße, daß „Entscheidung" hier zunächst auch die Tätigkeit in der Volksversammlung (vgl. Newman zu 11, 1281 b 31 - oder Ämtern, κρίνειν als Funktion einer ἀρχή, s. u. 16, 1287 b 16) einschließt und nicht auf richterliche Funktion eingeengt ist (vgl. vorsichtig Newman I 230 Anm. 1), zur umfassenden Bedeutung von „Entscheidung" vgl. Thuk. II 40, 2 und Classen - Steup z. St.; s. o. Anm. zu II 9, 1270 b 28 (dagegen wird in der Formulierung 1275 b 18 ἀρχῆς βουλευτικῆς καὶ κριτικῆς [entsprechend vorausgehendem βουλεύεσθαι καὶ δικάζειν, b 16, vgl. für diese Unterscheidung IV 4, 1291 a 27, wo τὸ μετέχον δικαιοσύνης δικαστικῆς dem βουλευόμενον gegenübergestellt ist, vgl. 14, 1297 b 41 ff.; VII 9, 1328 b 26] differenzierter jeweils gesondert die Funktion des Mitglieds eines politischen Gremiums, z. B. auch der Volksversammlung, bzw. die richterliche angegeben, weshalb hier die Ableitung vom Stamm κρι- in engerem Sinne verwandt ist. Ich verstehe also 1275 a 23 f. in der Weise, daß Ar. zuerst mit κρίσεως die *Funktionen* als Richter oder Mitglied der Volksversammlung *neben* die politische *Institution* des Amtes stellt (zu diesem Nebeneinander in P o l. IV 14 vgl. Schütrumpf 1980, 240 Anm. 4; hier 1275 a 23 ist ungenau übersetzt von Mossé, Eirene 6, 1967, 17: „la participation aux fonctions judiciaires et aux *fonctions* publiques en général", auch durch Siegfried: „am Richten und am Regieren teilhat"), im folgenden behandelt er sie in der Weise, daß er die

Wahrnehmung dieser Funktionen zur *Institution* ἀρχή in Beziehung setzt, die Tätigkeit als Richter oder Mitglied der Volksversammlung als Staatsamt, zeitlich befristetes, ausgibt, damit eine Terminologie verwendet, die er gegen einen möglichen Einwand verteidigen muß.

Seine Rechtfertigung der Benutzung des Ausdrucks ἀρχή z. B. für die Tätigkeit des Richters wird offensichtlich durch dessen Hauptbedeutung „Herrschaft, Macht" erleichtert (vgl. auch 2, 1276 a 2 ff.), jedenfalls sollte das hier herausgehört werden: 1275 a 28 f.: „es ist lächerlich, denjenigen, die den höchsten politischen Einfluß haben (τοὺς κυριωτάτους, gemeint sind die Gerichte in der Demokratie, vgl. o. II 12, 1274 a 3 f. und Anm., das erklärt hier 1275 b 5 den Bezug zur Demokratie) die Ausübung eines Staatsamtes abzusprechen" (ἀποστερεῖν ἀρχῆς), vgl. Aristoph. V e s p. 518 f. über einen *Richter*: ὅστις ἄρχω τῶν ἁπάντων, vgl. V. 619; P l u t. 916. Gerade die Einbeziehung der Tätigkeit als Richter und Mitglied der Volksversammlung unter Staatsämter wirft Probleme auf, da die Staatsämter sich zumindest in Athen durch besondere Bestimmungen für die Ernennung (vgl. Aischin. 3, 13 f.), die abschließende Kontrolle der εὔθυνα (s. o. Anm. zu II 9, 1271 a 3; dies galt nicht für die Richter: Aristoph. V e s p. 587 f.), zumindest de jure durch höhere Vermögensanforderungen (A t h. P o l. 7, 4) von der Tätigkeit als Richter oder der Teilnahme an der Volksversammlung unterschieden (vgl. die Gegenüberstellung Lykurg. L e o k. 79: τρία γάρ ἐστιν ἐξ ὧν ἡ πολιτεία συνέστηκεν, ὁ ἄρχων, ὁ δικαστής, ὁ ἰδιώτης), daher sind A t h. P o l. 24, 3 die Richter nicht unter den *Staatsämtern*, die Besoldung empfangen, aufgezählt sind. Es gibt allerdings Belege dafür, daß bei ἀρχή im weiteren Sinne auch an die Tätigkeit als Richter gedacht werden konnte: Thuk. VIII 97, 1 - vgl. Classen - Steup z. St. Newman weist darauf hin, daß nach Plat. L e g. VI 767 a 5 ff.; 768 c 3, Richter im strengen Sinne nicht Inhaber eines Staatsamtes sind, aber in gewisser Weise doch so gelten können (vgl. auch Morrow 1960, 242 ff.). Mit der Zuordnung richterlicher Tätigkeit zu den Staatsämtern und ihrer Anerkennung als Merkmal des Bürgers geht Ar. in die entgegengesetzte Richtung wie Plat., der P o l i t. 305 b 1 ff. Richtertätigkeit eine Stufe *unter* die politische Entscheidung gestellt hatte, vgl. Schütrumpf 1980, 25; Dirlmeier zu EN, S. 458 Anm. 131, 7.

Der Begriff des Staatsamtes kann als Ausgangspunkt für eine differenzierende Charakterisierung der institutionellen Besonderheiten der Verfassungen dienen - sie sind ja als Ordnung hinsichtlich der *Staatsämter* bestimmt (Belege o. Anm. zu 1274 b 38); die Modalitäten der Besetzung der Ämter sind von Verfassung zu Verfassung verschieden, vgl. bes. ausführlich IV 15, 1300 a 9 ff.; VI 2, 1317 b 18 ff.; vgl. auch IV 14, 1298 b 34 βουλεύεσθαι δὲ τοὺς ἄρχοντας als Regelung, die den Einfluß des Demos ab-

schwächt); im Unterschied zu dem hauptsächlich in Demokratien bestehenden zeitlich unbegrenzten Amt kann das zeitlich befristete Amt entweder überhaupt nur einmal (vgl. VI 2, 1317 b 23) oder nur nach einer bestimmten Frist erneut bekleidet werden, vgl. u. IV 15, 1299 a 36 f.; das galt z. B. für den Rat in Kyrene, vgl. Taeger, Hermes 64, 1929, 444; ähnliche Vorschriften bestanden für die Strategen in Thurioi, V 7, 1307 b 7; zu Athen vgl. A t h. P o l. 62, 3 und den Richtereid Dem. 24, 150.

Andererseits, indem Ar. den Bürger nicht lediglich durch die Wahrnehmung politischer *Funktionen* bestimmt hat (wie u. 13, 1283 b 42 f πολίτης δὲ κοινῇ μὲν ὁ μετέχων τοῦ ἄρχειν καὶ ἄρχεσθαί ἐστι ..), sondern auch eine politische *Institution*, das Staatsamt, einbezog, dessen Bekleidung er zum Merkmal für den Bürger macht (vgl. auch 2, 1276 a 4; 5, 1278 a 35; 10, 1281 a 29-31), handelt er sich nicht nur die o. erwähnte terminologische Schwierigkeit ein, die Funktionen Rechtssprechung und Teilnahme in der Volksversammlung unter den Begriff des Staatsamtes zu fassen, vielmehr fügt sich dies auch gar nicht so gut in die politischen Vorstellungen dieses Buches ein, das gerade in einer Art gemischter Verfassung auf eine *Sonderung* von Bekleidung eines *Amtes* (für die „Besseren") und Mitwirken an der *Beratung und Entscheidung* (bei den Freien) abhebt (11, 1281 b 25 ff., vgl. die Gegenüberstellung von Staatsämtern und Volksversammlung IV 14, 1297 b 41; VI 2, 1317 b 18 ff.; von Beratung und Ämterbekleidung 4, 1318 b 32 ff.), und nicht, wie in Kap. 1, jegliche Art politischer Tätigkeit in der einen oder anderen Weise als Ausübung eines Amtes darstellt. Am schwierigsten ist ein Fall einzuordnen, den Ar. V 6, 1305 b 33 erwähnt: Oligarchien, in denen die Gerichte aus den *Nichtbürgern* (μὴ ἐκ τοῦ πολιτεύματος) besetzt werden - nach der Begrifflichkeit von III 1 würde die letzte Gruppe ein „unbefristetes Amt" wahrnehmen und damit doch Bürger sein. Die Tatsache, daß Ar. in III 1 bei seiner theoretischen Bestimmung des Bürgers die Funktionen der Beratung und Entscheidung unter den Begriff des Staatsamtes bringt, erschwert also die Unterscheidung, die er in gerade in diesem Buch aus Gründen der politischen Stabilität sucht, erschwert es, die von ihm beabsichtigten Abstufungen im Umfang der Bürgerrechte begrifflich zu erfassen, und umgekehrt: bei dieser Definition des Bürgers ist bisweilen unklar, ob Bürger mit geringeren politischen Rechten noch als solche gelten können (vgl. Newman zu 1275 b 18). Auch hierin bestätigt sich mein Eindruck, daß die systematischen - wie die verfassungstheoretischen - Erörterungen von P o l. III 1 ff. den weit komplizierteren, vielfältigen politischen Bedingungen, die Ar. in P o l. IV - VI, und schon Teilen von P o l. III, behandelt, (noch?) nicht gerecht werden. Man muß auch darauf hinweisen, daß außerhalb von III 1 dieser Begriff des unbefristeten Staatsamtes für die Tätigkeit des Richters und Mitgliedes der Volksversammlung

nicht (mehr?) vorkommt, Ar. benutzt diese Definition des Bürgers nicht weiter (nicht überzeugend dagegen Braun 1965, 24).

50, 25 (a 29) „nur gegen die Bezeichnung" (περὶ ὀνόματος): Ähnlich IV 15, 1299 a 29 am Abschluß einer Erörterung der gleichen Frage, a 14 ff.

50, 35 (a 35) „Dingen": Hier die Bürger, die gewissermaßen als Relationsbegriff gefaßt werden. „Gegenstände, die zugrundeliegen". Die jeweiligen Verfassungen, von denen her sich Anzahl, Rechtsstellung und vor allem die Anforderungen an die Qualität der Bürger ableiten.

50, 36 (a 36) „den ersten Rang einnimmt" (πρῶτον): Ich verstehe als Hintergrund dieser Erwägungen die platon. Rangfolge der Staatsentwürfe L e g. V 739, von denen der allerbeste Staat (a 7) an der Spitze steht, den ersten Rang einnimmt (πρώτην πολιτείαν, b 3), danach ein zweiter und dritter folgt (vgl. e 1 ff.). Ar. hat auch sonst in P o l. nicht nur auf diesen Abschnitt verwiesen, sondern diese Betrachtungsweise auch selber übernommen (s. o. Anm. zu II 6, 1265 b 29). Zum vorliegenden Abschnitt vgl. Fortenbaugh, TAPA 106, 1976, 125-137, ebd. 129, vgl. 134: überzeugende Argumente für die (schon von Bonitz, 652 a 51 ff. vertretene) Auffassung von „früher - später" als wertender Begriffe (vgl. M e t. B 3, 999 a 13 f.; hinzuzufügen wäre P r o t r. B 82, vgl. die Anordnung der Arten von Freundschaft E N VIII 5, 1157 a 30 ff., vgl. P o l. IV 2, 1289 a 38 ff. über die Verfassungen und ihre Entartungen, s. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1253 a 19; zur Argumentationsform s. auch M e t. Γ 2, 1004 a 2 f.); gegen die Deutung (z. B. von Ryffel 174; Braun 1965, 20; 194), sie seien temporal zu verstehen, sei auch daran erinnert, daß Ar. eine gradlinige Abfolge von Verfassungen bestreitet, vgl. V 12, 1316 a 17 f.- „der Art nach verschieden". S. u. 3, 1276 b 2 f.; 4, 1276 b 31.- „Bürger ... verschieden". Vgl. 6, 1278 b 10 ff.; 13, 1283 b 4 ff.

51, 1 (b 1) „verfehlt und entartet": S. o. Anm. zu II 11, 1273 a 3.- „später": u. Kap. 6.

51, 6 (b 5) „in einer Demokratie": Denn dort haben Volksversammlung und Gerichte, an denen die Teilnahme nicht befristet war, den alles beherrschenden Einfluß (s. o. Anm. zu a 23). Am Ausgangspunkt 1275 a 23 ff. zielte Ar. keineswegs schon auf die Demokratie, denn er begann mit der Behandlung der Staatsämter, ἀρχαί, deren Einfluß gerade in den Demokratien nahezu bedeutungslos ist (VI 2, 1317 b 29 ff.). Den Übergang zur Demokratie erreichte er überhaupt nur dadurch, daß er für Aufgaben, die eigentlich *nicht* als Wahrnehmung eines Staatsamtes gelten, die Tätigkeit in der Volksversammlung und Gerichten, die Bezeichnung ‚unbefristetes Amt' eingeführt hat. In den anderen Verfassungen werden dagegen die politischen Entscheidungen mehr durch die *eigentlichen*, *echten* Staatsämter wahrgenommen, an denen die Bürger nur im Wechsel beteiligt werden

können (1275 a 24 f. ist ähnlich beschrieben wie die Begründung des Rotationsverfahrens II 2, 1261 a 33). Damit allein schon sind die ständigen politischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger gegenüber denen in der Demokratie eingeschränkt (s. u. Anm. zu b 18); hinzu kommt, daß durch die „Geschäftsverteilung" zwischen den Behörden deren Kompetenz eingeschränkt wird, weil sie nur über bestimmte Angelegenheiten entscheiden dürfen (1275 b 8 ff.).

Susemihl Anm. 440 will aus der Tatsache, daß Ar. den Bürgerbegriff an der Demokratie entwickle, schließen, daß in der besten Verfassung die Stellung der Bürger genau so sein müßte wie in der Demokratie, aber dabei ignoriert er (wie danach Aubonnet II 214 Anm. 2), daß Ar. in a 34 ff. den Rangunterschied zwischen verschiedenen Verfassungen einführt, um deutlich zu machen, daß es zwischen der Bestimmung des Bürgers in den richtigen bzw. entarteten Verfassungen keine Gemeinsamkeit gibt; daher korrigiert Ar. einen Bürgerbegriff, der am ehesten für die Demokratie paßt (b 5), indem er für nicht-demokratische Verfassungen den Bürger annimmt, der „nach der (Dauer des) Amtes Beschränkungen unterliegt" (b 15). Die jetzt vorausgesetzte zweifache Bedeutung von ἀρχή ermöglicht Ar. eine Bürgerdefinition, die auf alle Verfassungen zutrifft.

51, 9 (b 7) „gibt es nicht den Demos": Es gibt ihn nicht in dem Sinne, wie ihn Solon erst als politischen Faktor begründet hatte: II 12, 1274 a 2 τὸν δὲ δῆμον καταστῆσαι.

51, 13 (b 9) „Sparta": Vgl. MacDowell 1986, 130 f. S. u. IV 9, 1294 b 33: wenige haben die letzte Entscheidung über Tod oder Verbannung - also nicht die Volksgerichte; s. o. Anm. zu II 9, 1270 b 7; b 36; de Ste. Croix 1972, Append. XXV, S. 349 f. „Private Vereinbarungen" (συμβόλαια), Newman vergleicht Plut. A p o p h t h. L a c. 221 a (Eurykratidas). Theophrast handelte darüber ausführlich in seinen N o m o i, fr. 97 Wimm.- „Karthago". Vgl. II 11, 1273 a 19 f. und Anm. zu a 13.

51, 25 (b 16 f.) Diese Möglichkeiten: „alle - bestimmte" (vgl. M e t. H 2, 1042 b 24), bezogen sowohl auf die Abgrenzung des Personenkreises (z. B. IV 14, 1298 a 7 f.; b 5 f.; 15, 1300 a 15 ff.; 16, 1300 b 16; 1301 a 7, vgl. auch 3, 1290 a 3 f.) als auch den Umfang seiner Rechte (II 1, 1260 b 37 ff.), d. h. der Aufgaben oder Kompetenzen (IV 14, 1298 a 8 f.), werden von Ar. auch sonst zur Erklärung und Beschreibung der Anforderungen an die Bürger (III 4, 1277 a 10 - 14), der Unterschiede zwischen den Verfassungen bzw. der Zuordnung von Institutionen zu bestimmten Verfassungen benutzt, so bei der verfassungssystematischen Einordnung des besten Staates (VII 9, 1328 b 29 ff.), bes. differenziert IV 14 - 16.

51, 30 b 18 „Recht" (ἐξουσία): Vgl. Plat. L e g. VI 768 b 2, vgl. Ar. P o l. III 5, 1277 b 34 ᾧ κοινωνεῖν ἔξεστιν ἀρχῆς; IV 6, 1292 b 29 ff. Durch

die zeitliche Beschränkung der Ämter ist eine dauernde politische Mitwirkung ausgeschlossen, so daß nur das *Recht* zur Ämterbekleidung das bleibende Merkmal des Bürgers ist. Im übrigen fordert Ar. keineswegs, daß man diese Rechte auch tatsächlich wahrnehmen muß, um als Bürger gelten zu können; vielmehr ist wohl das Recht unverzichtbar (s. o. Anm. zu a 22), aber zugleich ist es eigentlich wünschenswert, daß gerade die Mitglieder des Demos es ruhen lassen und nicht wahrnehmen: V 8, 1308 b 34 ff.

Der Bürger wird nicht nur durch dieses subjektive öffentliche Recht beschrieben, sondern durch die Zugehörigkeit zur polis als einem Personalverband (s. o. Anm. zu 1274 b 39), für den hier bestimmte Mindestbedingungen aufgestellt sind: diese Zahl von Bürgern vollen Rechts (τοιούτων, b 20, kann nur das meinen) muß in der Lage sein, ein Leben der Autarkie (vgl. dazu Bd. 1, Anm. zu I 2, 1252 b 29) zu führen - es ist nicht gemeint, daß sie die Qualität mitbringen, um einen bestimmten Lebensstil zu führen (εὖ ζῆν fehlt ja hier, s. u. Anm. zu 6, 1278 b 25 - anders als VII 4, 1326 b 8 ff.), sondern daß ein ausreichendes Angebot an Bürgern da ist, damit keine der notwendigen Funktionen unerledigt bleibt - vgl. VII 8, 1328 b 16 ἡ γὰρ πόλις πλῆθός ἐστιν οὐ τὸ τυχὸν ἀλλὰ πρὸς ζωὴν αὔταρκες, weitere Belege s. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1252 b 29, vgl. das *quantitative* Erfordernis ἐκ τοσούτου πλήθους VII 4, 1326 b 7, vgl. auch III 13, 1283 b 12 f. Wenn Ar. von der Leistung der Vollbürgerschaft ausgeht, die aufgrund ihrer hinreichenden Zahl oder der Vollständigkeit der von ihr wahrgenommenen Funktionen (vgl. IV 4 die aus dem Autarkiegebot in einer Kritik an Plat. abgeleitete Forderung, die polis brauche auch Krieger und Männer, die politische Aufgaben wahrnehmen, 1291 a 19 ff.) Autarkie erfüllen kann, dann schließt dieser Ausgangspunkt monarchische Verfassungen, in denen ja im strengen Sinne der Monarch allein Bürger mit politischen Rechten ist, aus (vgl. auch Newman I 230) - dies entspricht ja auch der Auffassung des Ar. vom anachronistischen Charakter des Königtums (s. u. 14, 1285 b 15; Einl. zu Bd. 1, S. 58). Selbst der beste Staat von Pol. VII, der die beste politische Führung erhalten soll, teilt ja nicht mit Plat.s Staat das Ideal, ein oder wenige Philosophen sollten herrschen, sondern begründet eine Bürgerschaft, die ihre Angelegenheiten selber verwaltet (Schütrumpf 1980, 63 ff.). An dieser Bestimmung der polis durch eine solche Anzahl von Bürgern, daß sie für die Verwirklichung von Autarkie ausreichen, hält Ar. allerdings dann nicht fest, wenn er von einer durch Könige beherrschten *polis* spricht: u. 14, 1284 b 37 ff. (weitere Belege bei Lévy, Ktèma 5, 1980, 240 Anm. 207, der aber nicht bemerkt, daß gerade diese Bezeichnung der systematischen Bestimmung in Pol. III 1 nicht entspricht) - polis wird ja in mehreren Bedeutungen benutzt: 3, 1276 a 23. Weiteres zum Bürgerbegriff s. o. Anm. zu a 22.

51, 31 (b 19) „und richterlicher Gewalt" (καὶ κριτικῆς). καὶ κ. conj.

Aretinus (so jetzt Ross, OCT), codd. ἣ κ. (so z. B. in den Ausgaben von Aubonnet und Dreizehnter). Für die Konjektur spricht vor allem b 16, vgl. a 26; a 30; b 14; 11, 1281 b 31; IV 4, 1291 a 27 f.; VII 9, 1328 b 26, s. Braun 1965, 283.- „erfülle die Bedingungen" (ἤδη): Vgl. II, 2, 1261 b 12. S. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1252 b 10 „erstmals".

Kapitel 2

Der Bürgerbestimmung von Kap. 1 (ὁρισμός 1275 a 33; διορισμός b 13) stellt Ar. am Beginn von Kap. 2 eine Bestimmung (ὁρίζονται 1275 b 22) des Bürgers aus der politischen Praxis gegenüber: Bürger ist, wer beide Elternteile als Bürger vorweisen kann. Hierbei handelt es sich nicht um eine Bürgerbestimmung, die inhaltlich von der Festlegung in Kap. 1 abweicht, sondern in Kap. 1 ging es um die Frage: wer *ist* Bürger, d. h. welche Rechte machen den Bürger aus? In Kap. 2: wer bzw. aufgrund welcher Voraussetzungen *erhält* man diese Rechtsstellung? In anderem Zusammenhang wendet sich Ar. kritisch dagegen, daß Sokrates sich auf die Frage τί ἐστιν beschränkt hatte, anstatt zu untersuchen πῶς γίνεται καὶ ἐκ τίνων E E I 5, 1216 b 10. Diese Frage liegt nicht nur der ersten Aporie dieses Kapitels (1275 b 24 f.), sondern auch der zweiten (b 34 ff.) zugrunde. Daß Ar. hier in Kap. 2 sich eigentlich mit einer anderen Seite des Bürgerstatus, die mit der von Kap. 1 nicht in Konkurrenz tritt, auseinandersetzt, hat er schon durch den Zusatz: ‚für die Praxis' (πρὸς τὴν χρῆσιν, vgl. I 11, 1258 b 9 f.; IV 15, 1299 a 28) deutlich gemacht, und der neue Ansatz geht auch aus der Art der Behandlung hervor: die Bürgerbestimmung der politischen Praxis durch die Abkunft (vgl. für Athen A t h. P o l. 55, 3) wird von ihm nicht einfach zurückgewiesen (anders Newman I 229; III 141 zu 1275 a 21: Ar. zeige die Schwäche einer rivalisierenden Definition; vgl. Kahlenberg 10; Lendle, in: Steinmetz (Hrsg.), 1973, 230 f. mit Anm. 4; 236: „ironisch abgefertigt", vgl. 240). Die hier diskutierte Herkunft ist ja für Ar. selber wichtig, u. a. deswegen, weil er ausschließen will, daß Metöken und Sklaven Bürger werden (1, 1275 a 7 f. und Anm. z. St., genau umgekehrt Barker 1946, 96 Anm. 1). Und bei der Erörterung, *wer* Bürger sein darf, ist freie Abkunft das Mindesterfordernis: 12, 1283 a 14 ff., vgl. 13, 1283 a 33 f.; 15, 1286 a 36, vgl. für politische Herrschaft 4, 1277 b 7; II 2, 1261 a 32, und zur Bedeutung der Abkunft für die Stellung als Sklave o. I 6, 1255 a 27 mit Anm. Es ist für Ar. selber die schlimmste Form der Demokratie, wenn diejenigen Bürger sind, die freie Geburt nicht von beiden Elternteilen bürgerlichen Status haben, IV 4, 1291 b 26 f.

Zu der Bürgerbestimmung der politischen Praxis nimmt Ar. hier P o l. III 2 dann aber gar nicht Stellung. Lediglich für eine übersteigerte Form: die Forderung, auch Urgroßväter oder Ururgroßväter müßten Bürger gewesen sein, wird ein sehr theoretisches Problem, das die praktische Politik, deren Bürgerbegriff er hier diskutiert, gar nicht berührt, aufgeworfen: Ar. stellt die Frage, wie die Urgroßväter oder Staatsgründer das Bürgerrecht erhielten; für deren Lösung wird die Definition des Bürgers von Kap. 1 zu-

grunde gelegt (1275 b 30 ff.) und zugleich hinzugefügt, daß dieses Spezialproblem (das eigentlich nur für die Stadtchronisten interessant ist) von der am Eingang dieses Kapitels gegebenen Bürgerbestimmung der politischen Praxis nicht erfaßt werden kann; ein abschließendes Urteil über diese Bestimmung des Bürgers in der politischen Praxis hat Ar. aber nicht gegeben.

Ar. hält an seinem Ausgangspunkt fest, wenn er im folgenden (1275 b 34 ff.) von der umgekehrten Seite her, der Verleihung von Bürgerrecht an Metöken und Sklaven, somit an Leute, deren Eltern *nicht* bürgerlich waren, die Rechtmäßigkeit des Bürgerstatus erörtert. Es geht wieder um den Erwerb der Bürgerschaft, jetzt nach einem Verfassungswechsel. Was in Kap. 1 systematisch differenziert war: unter verschiedenen Verfassungen ist der Personenkreis, der Bürgerrecht hat, verschieden (1275 a 3), wird jetzt, unter einer historischen Perspektive, der *Abfolge unterschiedlicher Verfassungen*, erörtert. Das leitet zu der generellen Fragestellung nach der Legitimität der Bürgerrechtsverleihung über, die (1276 a 2 ff.) in einer vorläufigen Weise wiederum (wie vorher 1275 b 31 διορισμός) mit dem Rückgriff auf die Definition (διωρισμένος 1276 a 4) des Bürgers von Kap. 1 beantwortet wird. Wie bei der ersten Aporie wird hier das Problem: „*wie* ist man Bürger geworden?" beiseite geschoben und die Frage im Sinne von Kap. 1 gestellt und beantwortet: „besitzt man die Rechte, die konstituierend für einen Bürger sind?"

Ar. äußert sich also in diesem Kap. zu zwei Methoden von Staaten, Personen den Bürgerstatus zu verleihen: der gewöhnlichen nach der Abkunft (ein Prozeß um die Echtheit des Bürgerrechts ist ein Verfahren ὑπὲρ γένους Dem. 57, 45) bzw. durch einen außerordentlichen Akt nach einem Verfassungswechsel. Ar.' Interesse gilt nicht der Beurteilung dieser Verfahren selber, sondern er legt durch den Rückbezug auf Kap. 1 die Verpflichtung auf zu prüfen, ob diese ‚Bürger' die Rechte besitzen, die er vorher als definitorische Merkmale des Bürgers begründet hatte. Aber dieses Kap. ist der erste Schritt für die Erweiterung der Diskussion um das Bürgerrecht, insofern nicht nur erörtert wird, *worin es besteht*, sondern auch, *wer es* ggf. *wie erhält*, m. a. W. welche Anforderungen an die Personen, die Bürger sein sollen, gestellt werden müssen (dies dann ausführlicher Kap. 4 f. - es ist dies die Methode von P o l. III, mittels Aporien neue Gesichtspunkte der Erörterung einzuführen, vgl. o. Einl. S. 110 f.).

Ich sehe in Kap. 2 keinen später angefügten Nachtrag (so Lendle, in: Steinmetz [Hrsg.] 1973, 230), sondern die Vorbereitung der späteren Erörterung, nämlich die Überleitung zu den anderen Aspekten der Untersuchung des Bürgers. Vor allem ist mit dem Hinweis auf die Änderung des Kreises der Bürger nach einem Verfassungswechsel (1275 b 34 ff.) die Frage nach der Identität des Staates gestellt, die Ar. beantwortet, indem er als

Bezugspunkt die Verfassung und die dadurch gegebenen politischen Bedingungen für die Bewohner wählt (3, 1276 b 1 ff.).

51, 37 (1275 b 22) „beide Elternteile .. Bürger" (τὸν ἐξ ἀμφοτέρων πολιτῶν): Diese Stelle stützt die Überlieferung IV 4, 1291 b 27, wo Ross OCT zu Unrecht πολιτῶν athetiert. Die davon verschiedene Formulierung A t h. P o l. 42, 1, über das Gesetz des Perikles (ἐξ ἀμφοτέρων ...ἀστῶν, vgl. 26, 4, vgl. P o l. III 5, 1278 a 34, vgl. das Psephisma des Aristophon vom J. 403 bei A t h. XIII 38, 577 b) trägt der Tatsache Rechnung, daß die Mutter im strengen Sinne nicht als Bürger anzusehen war; daher auch Isaios 12, 7: ἡ μήτηρ ἀστή τέ ἐστιν (zur Bedeutung von ἀστός vgl. Lauffer, Πολίτης, in: Welskopf [Hrsg.], 1981, Bd. 3, 382 Anm. 11). Hier 1275 b 33 benutzt Ar. dagegen sogar „Bürgerin", πολῖτις, „really a contradiction in terms", ursprünglich dichterisch: Soph. E l. 1227; Eur. E l. 1335; dann auch Plat. L e g. VI 814 c 4 (vgl. Morrow 1960, 113 mit Anm. 55), Whitehead 68 Anm. 128 - hinzuzufügen sind Ar. P o l. III 5, 1278 a 28; Isokr. 14, 51; Dem. 23, 213; 57, 30; 59, 112; Isaios 8, 43.- „Vater und Mutter". Dem. 57, 17, vgl. 46; Aischin. 3, 169. Zur Aufnahme in die Bürgerschaft in Athen vgl. Rhodes 1981, 331 f., zu A t h. P o l. 26, 4, und 496 f., zu 42, 1, mit weiterer Literatur.

51, 41 (b 25) „für den staatlichen Gebrauch" (πολιτικῶς). Vielleicht eine Anspielung darauf, daß dies - wie alle Gesetzgebung - notgedrungen nur allgemein sein kann und notwendige Differenzierungen vermissen läßt (vgl. o. II 8, 1269 a 8 ff. und Anm. zu a 10 - die hier angegebene Bestimmung des Bürgers ist nicht allgemeingültig, da manche Verfassungen geringere Anforderungen stellen: u. 5, 1278 a 26 ff.), vielleicht auch eine Anspielung darauf, daß diese Regelungen jede theoretische Begründung vermissen lassen, ganz empirisch praktisch sind, vgl. Ar. über die Politiker E N X 10, 1181 a 1 ff.- Zur Konjektur παχέως (Camerarius) für ταχέως der Hs vgl. παχυλῶς E N I 1, 1094 b 20.

52, 2 (b 26) „Gorgias": Das Wortspiel des Sophisten über Larisa, den bedeutendsten Ort Thessaliens (Aufenthalt des Gorgias in Larisa: Plat. M e n. 70 b, vgl. Isokr. 15, 155), wird auf die Bedingungen in Larisa nach J. 404 bezogen, als die vorher bestehende Oligarchie nach der Niederlage gegen Lykophron von Pherai in einem eher demokratischen Sinne umgestaltet wurde, wobei großzügig das Bürgerrecht verliehen wurde. Bürgerrecht wurde ein Massenartikel wie die in Larisa hergestellten Töpfe (W. Ridgeway, Aristotle Politics III, 2.2 (Congreve); 1275 b,26, JPhilol 15, 1886, 164; Stählin, RE XII 1, 849 f.) - jedenfalls wurde das Bürgerrecht nicht von der Bürgerschaft, sondern einzelnen Beamten mit großer Machtbefugnis verliehen. Allerdings zitiert Ar. den Ausspruch des Gorgias im Zusammenhang

der Frage nach den Ur- bzw. Ururgroßvätern und zielt dabei auf die ersten Siedler oder Stadtgründer. Man müßte sich also vorstellen, daß Gorgias auf diese Frage mit einem bekannten Beispiel aus der jüngeren Zeitgeschichte geantwortet hat. Übertragen auf unsere Verhältnisse: wie konnten die ersten Bewohner Hamburgs Hamburger werden, da ihre Eltern und Großeltern noch nicht Hamburger waren? Antwort: es gibt eine ganze Industrie, die „Hamburger" herstellt - dabei geht allerdings das Wortspiel verloren: dem Wort 'Industrie' entspricht bei Gorgias zugleich die Bezeichnung für ein hohes Staatsamt (δημιουργός), daher o. in der Übersetzung „Bürger*meister*"; außerdem sind vielleicht bei Gorgias Λαρισαῖοι sowohl die Bürger von Larisa wie ein dort hergestelltes Produkt, die Kessel (unsicher allerdings im Epigramm des Leonidas von Tarent, A n t h o l. P a l. VI 305). Gorgias hätte sich damit hier in leicht verächtlicher Weise der auch sonst bei den Sophisten üblichen Techneanalogie für den ethisch-politischen Bereich bedient (vgl. Fiedler 2); ob als Gegensatz dazu an einen „Bürger von Natur" gedacht werden sollte (Newman I 229 Anm. 1), scheint mir fraglich. Es ist jedenfalls bei ihm ein Schluß von den jeweiligen Meistern auf das nur ihnen eigene „Produkt", wie Plat. P r o t. 311 b ff.

52, 7 (b 30) „einfach": In seiner Lösung hebt Ar. nur darauf ab, daß die in Kap. 1 erwähnten Bedingungen für den Bürgerstatus erfüllt waren. Nicht das Zustandekommen ist wesentlich, sondern das bestehende Rechtsverhältnis - genauso die Lösung der folgenden Aporie, b 34 ff.

52, 14 (b 35) „Kleisthenes": Er hat seine Verfassungsreform wohl bald nach der Vertreibung der Peisistratiden 511/510 begonnen, konnte sie aber erst nach der Entmachtung seines Gegenspielers Isagoras 508/507 durchsetzen, A t h. P o l. 21 f., vgl. Rhodes 1981, 249, zu A t h. P o l. 21, 1.- Ar. hebt hier nicht auf die Änderung der Phylenordnung unter Kleisthenes ab (so u. VI 4, 1319 b 19 ff.), auch nicht auf die Ausdehnung des Bürgerrechts auf den Demos (vgl. A t h. P o l. 20, 1 und Rhodes 244 f.), sondern die Verleihung des Bürgerrechts an Personen außerhalb des Demos (die in der komprimierten Darstellung von A t h. P o l. 21, 4 übergangen wurde, vgl. Rhodes 255 z. St.), durch die Aufnahme in die Phylen, vgl. Chambers, TAPA 92, 1961, 31 Anm. 35; Luzi, ASNP 10, 1980, 72 - 74. Aufnahme in die Phylen als Bestandteil der Bürgerrechtsverleihung s. Szanto 54 ff.

Problematisch ist bei der Bezeichnung des von Kleisthenes in die Phylen aufgenommenen Personenkreises der Ausdruck δούλους μετοίκους, die Schwierigkeiten sind dargestellt von Newman I 231 Anm. 1; Weil 1960, 258 f., die verschiedenen Deutungen sind besprochen von Whitehead 143-145; Rhodes 1981, 255 f. ξένος und δούλος sind danach gleichsam Adjektive (vgl. den adjekt. Gebrauch von πολίτης in Verbindungen mit ἀνήρ oder ἄνθρωπος: Dem. 19, 172; 21, 88; 22, 54; 24, 166; Eupolis fr. 101 Kock), auf

μέτοικος zu beziehen; zu ξένος μέτοικος vgl. Whitehead 11 mit Anm. 34 auf S. 21; S. 36; Luzi, ASNP 10, 1980, 74 - 78.

52, 18 (b 38) Zwar wird zuerst die Frage, wer als Bürger zu gelten hat (also die Bestimmung von Kap. 1), beiseite geschoben, da die Rechtmäßigkeit der Verleihung zu prüfen sei. Aber der Hinweis darauf, daß die unrechtmäßige Ausübung von Herrschaft - oder eines Staatsamtes (ἄρχειν - die Anknüpfung an die Bestimmung des Bürgers nach Kap. 1 leistet jedenfalls dieses Wort, s. o. Anm. zu 1, 1275 a 23) - trotzdem Ausübung von Herrschaft ist, läßt die Frage der Legitimität dann deswegen unwichtig erscheinen, da es nur auf das Faktum ankommt. Der gleiche Vorgang, daß das Problem der Rechtmäßigkeit zuerst aufgeworfen, dann aber als bedeutungslos dargestellt wird, wiederholt sich in Pol. V (vgl. Schütrumpf 1980, 223 ff.).

Möglicherweise ist die vorliegende Fragestellung durch Plat. Rep. I ausgelöst und gerade gegen dessen Auffassung beantwortet worden: die Bedingungen der Herrschaft werden von Plat. an der techne verdeutlicht (vgl. o. Anm. zu II 8, 1268 a 14): wenn in der Medizin ein Kunstfehler begangen wird, dann nicht vom Arzt im strengen Sinne, soweit er diese Kunst beherrscht, sondern durch einen Mangel an Kenntnissen, was gerade nicht den Arzt ausmacht. „Kein Sachverständiger oder Weiser oder Herrscher handelt dann falsch, wenn er dieses Amt innehat" (340 d f.). Plat. bestreitet also, daß 'in falscher Weise regieren' im strengen Sinne Ausübung von 'Regieren' ist; die entgegengesetzte Auffassung liegt der aristot. Argumentation zugrunde.

Kapitel 3

Die Frage der Rechtmäßigkeit der Gewährung von Bürgerrechten schien mit dem Hinweis von Kap. 2 auf das Faktum, sofern damit die Bedingungen der Bürgerdefinition von Kap. 1 erfüllt sind (s. Vorbem. zu Kap. 2), erledigt zu sein. Das Problem wird trotzdem erneut aufgegriffen (dieser Teil von Kap. 3 knüpft eng an die vorausgehende Erörterung an - die Kapitelabtrennung ist hier nicht gerade sinnvoll, vgl. Aubonnet II 1, 9) - diesmal nicht von der Funktion des Bürgers, sondern von der polis her, entsprechend dem Zusammenhang zwischen polis, Verfassung und Bürger, den Ar. 1, 1274 b 32-41 entwickelt hatte. Er versteht die Bürgerrechtsverleihung als einen staatlichen Akt, dessen Rechtmäßigkeit, wie das gesamte Handeln der Regierung, unter bestimmten Verfassungen umstritten sein kann. Auch hierfür (vgl. schon o. 2, 1275 b 35) hatte die athenische Geschichte ein Beispiel geliefert: diejenigen, die unter Peisistratos Bürgerrecht erhalten hatten, mußten sich nach der Absetzung der Tyrannen einer Abstimmung stellen, da bei vielen die Qualifikation für die Zulassung zur Bürgerschaft angefochten wurde (A t h. P o l. 13, 5). Unter der neuen Verfassung wurden also nicht ohne weiteres die von den Tyrannen in die Bürgerschaft Aufgenommenen akzeptiert; die „Handlungen" der Vorgängerregierung wurden auf die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jetzt gültigen Verfassung überprüft.

Verleihungen von Bürgerrechten unter einer bestimmten Verfassung geben Ar. in III 3 Anlaß, grundsätzlich die Rechtmäßigkeit des Handelns von Staaten überhaupt anzusprechen. Das hier zugrundeliegende praktische Problem der Verbindlichkeit von eingegangenen Verpflichtungen für die nachfolgende Regierung wird aber von Ar. in diesem Kap. nicht geklärt. Jedenfalls ist mit dem einen Ergebnis, daß der Staat nach einer Verfassungsänderung nicht mehr der gleiche ist, nicht schon die Folgerung sicher, daß deswegen unter der neuen Verfassung die Verbindlichkeiten der alten nicht anerkannt werden müßten (s. u. 1276 b 13 - b 15). Wie die aristot. Antwort und Begründung aussehen würde, wissen wir nicht. Nur mit einer bestimmten Version dieser Frage: der Situation nach dem Übergang von Tyrannis oder Oligarchie zur Demokratie (je nach Verfassung muß eine Fragestellung verschieden beantwortet werden, vgl. u. 13, 1284 a 17 Demokratie; a 26 Tyrannis; b 25 bester Staat; vgl. für die Bestimmung des Bürgers u. 4, 1276 b 31 ff.) räumt Ar. leicht auf (1276 a 13 ff.): es gibt Demokratien, die ähnlich regieren wie Tyrannis oder Oligarchie, so daß ausgerechnet Demokratien nicht den Anspruch erheben können, eher den ganzen Staat zu repräsentieren, als dies die beiden anderen Verfassungen tun.

In allen drei Fällen - sie sind entartete Verfassungen (s. u. Anm. zu 1276 a 7) - muß man Handlungen in gleicher Weise, was immer das bedeuten mag (vgl. u. Anm. zu 1276 a 7), dem Staat zurechnen.

Schon damit hatte Ar. sich nicht mehr ausschließlich auf die Frage des Bürgerrechts beschränkt, noch weniger mit der Untersuchung, die den Rest des Kap.s einnimmt: über die Identität des Staates, eine Frage, die eine ganz andere Position voraussetzt, als sie der vorausgehenden Erörterung zugrundelag (s. u. Anm. zu 1276 a 18). Seine Antwort berücksichtigt die zuvor vorausgesetzte politische Situation des Verfassungwechsels (2, 1275 b 36; 3, 1276 a 9): allein Verfassungswechsel hebt die Identität des Staates auf. Die Erörterung der Identität der polis in Kap. 3 ist auch die Einlösung der Aufgabenstellung von Kap. 1 (1274 b 32), da sie eine Seite des Verhältnisses von polis und politeia klärt.

52, 29 (1276 a 7) „vorher erwähnt": 1, 1274 b 34. Die Nichteinhaltung von Abmachungen wird von einigen Leuten damit begründet, daß manche Verfassungen auf Gewalt beruhen und nicht dem Gemeinwohl dienen (a 12 f.). Für Ar. gilt nun Herrschaft, die auf Gewalt beruht, als ungerecht (I 3, 1253 b 20 ff.; vgl. 6, 1255 a 7 ff.); in der Bemerkung, daß manche Verfassungen allein auf Gewalt beruhen (III 3, 1276 a 12 f.), ist damit der Vorwurf der Ungerechtigkeit enthalten, darin liegt der Zusammenhang mit der hier erörterten Frage der Legitimität.- Ar. kehrt die Argumentation der Personen, zu denen er sich äußert, gegen diese selber: er entgegnet nur mit einer Art Vorgriff auf seine Einordnung der Demokratie als einer entarteten Verfassung, die, genauso wie Tyrannis und Oligarchie, nur den Vorteil der regierenden Schicht sucht (u. 7, 1279 b 4 ff.; Gleichsetzung von Demokratie und Tyrannis in dieser Hinsicht: Thrasymachos bei Plat. R e p. I 338 e ff.; Beispiele für die Ungerechtigkeiten, die Regierungen der Mehrheit begehen, u. 10, 1281 a 14 ff. mit Anm.); ähnliche Zusammenstellung dieser drei u. 13, 1284 a 33 f. Ar.' Antwort läßt aber das ursprüngliche Problem in der Schwebe: zwar sind jetzt die Handlungen der Demokratie denen der Tyrannis und Oligarchie gleichgestellt (gut Jowetts Übersetzung von ὁμοίως „neither more nor less"), aber in welchem Grade das Handeln aller drei Verfassungen dem Staat zuzurechnen ist, bleibt eigentlich offen (wie auch anderes in diesem Kap., s. a 22 ff.; a 30). Susemihl 1879 (I 270 Anm. 14) gibt eine von Ar. nicht beabsichtigte Festlegung, wenn er οὐ nach ὁμοίως a 15 hinzufügt, was dem aristot. Pragmatismus des Akzeptierens von Fakten widerspricht.

Der von Ar. diskutierte Fall der Einlösung von Verbindlichkeiten, die eine inzwischen gestürzte Regierung eingegangen war, war in Athen im Jahre 404 eingetreten: die wieder eingesetzte Demokratie zahlte die durch

die sog. 30 Tyrannen von Sparta aufgenommenen Schulden zurück, Isokr. 7, 68; Dem. 20, 11 f.; A t h. P o l. 40, 3 und Rhodes 1981, 478 f. z. St.

Zu den Leuten, die, anders als Ar., einen Unterschied zwischen der *Demokratie* und dem *oligarchischen* Regime der 30 ,Tyrannen' machten, gehörte auch Sokrates. Dem ungerechten Befehl unter den 30 *'Tyrannen'* leistete er nicht Folge (Plat. A p o l. 32 c 3 ff.); dem gegen ihn verhängten Todesurteil glaubte er sich nicht entziehen zu dürfen, da es auf den Gesetzen der athenischen *Demokratie* beruhte (K r i t o 50 b ff.). Gegensatz Tyrannis - Demokratie: [Dem.] 10, 4.

53, 3 (a 18) „Staat ... derselbe": Im vorausgehenden Abschnitt war der Herrschaft des Staates die der Oligarchie oder eines Tyrannen entgegengesetzt worden (a 8 ff.), und damit unterstellt worden, daß unter bestimmten Verfassungen kein Handeln des Staates stattfindet, sozusagen die staatliche Existenz ausgesetzt wird (ein Beispiel dafür o. II 10, 1272 b 13 ff.). Im folgenden äußert sich Ar. zu einer weniger radikalen Problemstellung, da jetzt unverändert die Existenz des Staates vorausgesetzt wurde, aber in Frage gestellt wurde, wann er noch der gleiche ist.- Wie schon in den Vorbem. zu II 2 und II 5 beobachtet wurde, behandelt Ar. solche Probleme, wie hier das der Identität des Staates, nicht in der Eingrenzung, die die jeweils vorliegende Fragestellung nahelegen könnte, sondern setzt völlig neu ein, er erörtert es in der umfassendsten Weise. Hier beginnt er mit Äußerlichkeiten (ἐπιπολαιοτάτη ζήτησις), die nicht die eigentliche Problemlösung liefern:

- Geht durch *Teilung* von *Gebiet* und *Bevölkerung* die Identität des Staates verloren (a 20 ff.)? und das Gegenteil:

- Konstituiert eine *räumliche Einheit* des Besiedlungsgebietes schon die staatliche (a 25 ff.)? und

- Ist bei *Kontinuität* der Besiedlung eines und desselben Gebietes durch die *gleichen Menschen* auch der Staat der gleiche (a 34 ff.)? Diese Fragen werden eher kommentiert als beantwortet, Ar. setzt sich mit den darin liegenden Auffassungen nicht auseinander, sondern nimmt (b 1 ff.) als einen gesicherten Ausgangspunkt aus Kap. 1 (1274 b 41 ff.) die Definition der polis als einer Gemeinschaft der Bürger, die an der Verfassung teilhaben; daraus folgt, daß nur eine Änderung dieser Gemeinschaft durch eine Änderung der Verfassung zu einer Änderung der polis führt. Zu Einzelheiten:

53, 5 (a 19) „naheliegendste": Gebiet und Menschen sind auch II 1, 1260 b 41 der Bereich, den Ar. an erster Stelle bei der Erörterung, worin die Gemeinschaft besteht, nennt (s. Anm. z. St. und zu II 6, 1265 a 18). Als historisches Beispiel für eine Trennung wird meist auf den Dioikismus Mantineas 385 hingewiesen, durch den die Bewohner der Stadt wieder auf die Dörfer verteilt wurden, von denen her sie sich zuvor zu einem Stadt-

staat zusammengeschlossen hatten (Xen. H e l l. V 2, 1 - 7, weitere Belege Bölte RE XIV 2, 1322); ob diese kleineren Ortschaften dann auch selbständige Staaten wurden, ist auch unter modernen Forschern strittig, ebd. 1323, 40.

53, 10 (a 23) „in vielen Bedeutungen" (πολλαχῶς λεγομένης): S. Bd 1, Anm. zu I 1, 1252 a 1. Ar. hat ein Buch Περὶ τῶν ποσαχῶς λεγομένων geschrieben, Diog. Laert. V 23, Titel Nr. 36; das Buch M e t. Δ wird von Ar. selber so zitiert, M e t. E 4, 1028 a 4 - 6; Z 1, 1028 a 10 f.; I 1, 1052 a 15 f. (oder dem Redaktor, so W. Jaeger 1957, adnotat. crit. zu M e t. E 4, 1028 a 4 - 6; Z 1, 1028 a 10; I 1, 1052 a 16), vgl. Moraux 1951, 73. Sofern man unter polis einfach menschliche Ansiedlungen versteht (vgl. Plat. P r o t. 322 b 6), würden sie nach einer Auflösung der Siedlungsgemeinschaft nicht mehr die gleichen sein wie vorher. Versteht man polis im strengeren Sinne, so wäre zu prüfen, ob sie nach einer solchen Trennung noch „eine Anzahl von Bürgern, die für das autarke Leben groß genug ist", sein kann, wie seine Bestimmung in III 1 (1275 b 20) lautete (vgl. auch 13, 1283 b 9- 13).

53, 13 (a 25 f.) „*ein* Staat": Die Erörterung erinnert an P o e t. Kap. 8, wo Ar. erörterte, welche Faktoren die *Einheit* des tragischen Mythos ausmachen, und sich ebenfalls gegen äußerliche, vielleicht naheliegende Bestimmungen (Einheit der Person) richtet, 1451 a 16 ff. Die vorliegende Frage (vgl. u. 9, 1280 b 13 ff.) dürfte durch die ursprüngliche Bedeutung von polis als Burg, mit Mauern befestigte Ansiedlung angeregt sein (Lévy, Ktèma 5, 1980, 234).- „Peloponnes mit einer Mauer umschließen": So der spöttische Vorschlag der Athener an die Spartaner im Jahre 480, Lys. 2, 44 f. (dort geht es allein um die militärische Sicherung, nicht politische Einheit); Newman verweist auf Polyb. II 37, 9 ff., wonach zu seiner Zeit die Peloponnes, abgesehen von einer umschließenden Mauer, alles hatte, was sie zu einer einzigen polis machte.- Ar. geht hier nicht weiter auf die konstituierenden Elemente der Einheit ein; wesentlichere Faktoren als der äusserliche des Gebietes waren II 5, 1263 b 31 ff., vgl. 2, 1261 a 22 ff., a 30 ff., angegeben, wo unter dem Gesichtspunkt der inneren Homogenität ebenfalls wie hier der Unterschied zum Volk (ἔθνος) betont war (a 27 ff. - vgl. auch Bd. 1, Anm. zu I 2, 1253 a 7). Die These, daß die Methodoi der P o l. unabhängig voneinander entstandene Abhandlungen sind, bestätigt sich auch hier: ohne auf die in Thema und Durchführung verwandte Abhandlung zu verweisen, behandelt er jeweils den für den Zusammenhang wichtigen Aspekt von 'Einheit des Staates'.

„Babylon": Seine grenzenlose Größe o. II 6, 1265 a 14; Einnahme durch Kyros: Her. I 178; 191 (seine Darstellung ist historisch unzutreffend, vgl. Burn ^{2}1984, 54 f.), wo zwar erwähnt ist, daß die Bewohner der Stadtmitte die Einnahme der Stadt nicht gleich wahrgenommen hatten, jedoch

die Angabe „drei Tage" fehlt.

53, 21 (a 31) „anderen Zeitpunkt": Zur Größe von Stadt/Staat, s. u. VII 4, 1326 a 8 ff.; Ar. erörtert zwar bei der Behandlung des besten Staates, welche *Völker* am leichtesten vom Gesetzgeber zu arete geführt werden können (VII 7, 1327 b 38), aber nicht, ob *die Bürger* aus einem oder mehreren Völkern zusammengesetzt sein sollen (dazu äußert er sich nur für die *nicht* zur Bürgerschaft gehörenden Bauern, 10, 1330 a 25 ff.). Das Problem ist bei Plat. Leg. IV 708 b ff. behandelt. Die von Ar. hier aufgeworfene Frage ist nur für die Situation der Gründung eines Staats bzw. einer Kolonie sinnvoll, vgl. Schütrumpf 1980, 14 f. mit Anm. 53.

Zur innenpolitischen Schwäche einer gemischten Bevölkerung vgl. Thuk. VI 17, 2 (Alkibiades über die sizilischen Städte); Ar. Pol. V 3, 1303 a 25 ff. Newman zu 1276 a 32 - 34 erwägt, ob diese Fragestellung von III 3 durch die Erwähnung der Peloponnes, die nach Her. VIII 73 von sieben Stämmen (ἔθνεα) bewohnt ist, angeregt sein könnte.

a 33 muß die Überlieferung ἔθνος ἓν geändert werden, ich sehe aber keinen Grund, überliefertes ἔθνος anzuzweifeln (anders Schneider, Gnomon 45, 1973, 344: „wohl tatsächlich falsch"), Dreizehnter, 1970, konjiziert πότερον γένη πλείω.- „von Nutzen ist": Das ist auch die Fragestellung, unter der Ar. u. Kap. 14, 1284 b 37 ff., vgl. IV 10, 1295 a 4 f., das Königtum betrachtet.

53, 27 (a 35) „Stamm der Bewohner ändert sich nicht": Das bildet den Gegensatz zu fortwährender Geburt und Tod der einzelnen Mitglieder. Die gleichwohl bestehende Kontinuität (vgl. Thuk. II 36, 1 αἰεὶ οἱ αὐτοὶ οἰκοῦντες διαδοχῇ τῶν ἐπιγιγνομένων) wird daran erläutert, daß Quellen und Flüsse trotz des ständigen Wasseraustausches gleich bleiben (dies anders als Heraklit Vors. 22 B 91 [I 171]; A 6 [I 145] - Auseinandersetzung des Ar. damit Met. Γ 5, 1010 a 10 ff.); gleiche Auffassung über die Konstanz der Einzelmenschen Plat. Symp. 207 d 4 ff. Widerlegung der Auffassung, daß allein durch den Zeitablauf sich die Staaten änderten: Plut. De sera 15, p. 559 a ff., wo allerdings fehlt, was bei Ar. den Unterschied ausmacht: Verfassung, vgl. vorher Cic. De rep. III 23, 34 (anders Polyb. VI 51, 4), vgl. o. Anm. zu II 9, 1270 b 36.

53, 31 (a 39 ff.) Die aufgezählten Alternativen, von der Verschiedenheit bzw. Einheit des Staates zu sprechen, werden beiseitegeschoben, indem Ar. auf eine Definition der polis zurückgreift, die er zwar in dieser Form bisher nicht gegeben hatte, deren Elemente aber schon entwickelt waren: sie ist Gemeinschaft (I 1, 1252 a 1), gebildet aus Bürgern (III 1, 1274 b 41); die Gemeinschaft ist Teilhabe an der Verfassung, so war o. Kap. 1 der Bürger durch das Recht auf Teilhabe an den politischen Institutionen der jeweiligen Verfassungen definiert (s. Vorbem. zu Kap. 1). Schon hier (vgl. o. 1,

1275 a 7 ff.) ist das Ergebnis erreicht, das dann 9, 1280 b 29 f. knapp formuliert ist: der Staat ist keine „Gemeinschaft, die sich ein Gebiet miteinander teilt" (die Geschlossenheit des Staatsgebietes ist allerdings eine *Voraussetzung* für den Staat, 1280 b 31 f.); wenn die Bürger getrennt wohnen, müssen sie miteinander verkehren können, 1280 b 17 ff.; vgl. V 3, 1303 b 7 über politische Unruhen, die sich aus den lokalen Bedingungen ergeben, „wenn das Gebiet nicht von Natur für die *Einheit* der polis geeignet ist". D. h. die räumlichen Verhältnisse allein geben überhaupt kein Kriterium für die Entscheidung über die Einheit des Staates, aber da sie Voraussetzung für das staatliche Leben sind, beeinflussen sie es. An der Verfassung hat man also abzulesen, ob die polis eine Einheit ist, d.h. unter bestimmten Voraussetzungen, ob die geographischen Bedingungen die politische Einheit beeinträchtigen konnten. Das entspricht dem Vorgehen von Kap. 2, wo die Verfahrensweisen, das Bürgerrecht zu verleihen, daraufhin geprüft wurden, ob sie den Bedingungen der Bürgerbestimmung von Kap. 1 genügen. So ist auch jetzt 1276 b 2 bei der Erörterung des Verhältnisses Gebiet - Personen (1276 a 20) die vorher unbestimmte Bezeichnung des Personenkreises „Menschen" (a 20 f.; a 25; a 39; 1276 b 12 f.), „Bewohner" (a 35, vgl. o 1, 1274 b 38 mit Anm.) durch „Bürger" ersetzt und präzisiert (vgl. u. 6, 1278 b 10: die Verfassung ist die mit vollen Bürgerrechten ausgestattete Schicht). Wie in Kap. 1 (vgl. Anm. zu 1274 b 39) konzentriert er seine Untersuchung auf den im engeren Sinne politischen Bereich durch Abgrenzung der Elemente, die politisch, für die Konstituierung der polis nicht relevant sind, ähnlich u. Kap. 9, vgl. Kap. 12 bei der Frage, welche persönlichen Qualitäten bei der Verleihung des Bürgerrechts zu berücksichtigen sind.

polis als Gemeinschaft der Bürger: o. 1, 1274 b 41. Ob der Staat der gleiche oder ein anderer ist, hängt von der Stellung der Menschen zueinander ab, die wiederum durch die Verfassung als Herrschaftsordnung (s. o. Anm. zu 1, 1274 b 38) bestimmt wird. Dies wird u.a. an Tonarten erläutert (Dorisch: Grundton E, phrygisch: Grundton D; ihre Gegenüberstellung IV 3, 1290 a 21 f.; VIII 5, 1342 a 29 ff.); in neuzeitlicher Musik würde man auf den Unterschied zwischen C-Dur und A-Moll, die bei gleichem Tonmaterial verschiedenen Klangcharakter haben, verweisen; die Stellung der Töne (vgl. M e t. Δ 27, 1024 a 20-22), der Halb- oder Ganztonschritte - bestimmt ihren Charakter; deutlicher sind P o l. I 5, 1254 a 32 f. Tonarten als Herrschaftsbeziehungen beschrieben (s. dort Anm. zu a 29). Dem Argument über die tragischen bzw. komischen Chöre entspricht das über Tragödie und Komödie, die aus den gleichen Buchstaben aufgebaut sind, D e g e n. e t c o r r. I 2, 315 b 14.

Ar. kommt hier, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch der Sache nach zum Ausgangspunkt von Kap. 1 zurück: der Staat ist ein Ganzes, das

zusammengesetzt ist: denn ein Ganzes ist dasjenige, bei dem die Stellung der Teile den Unterschied ausmacht (vgl. M e t. Δ 26, 1024 a 1 ff. - dort auch der Gegensatz zum Wasser, das nicht als „Ganzes" bezeichnet werden kann, vgl. H 2, 1042 b 19 f.; vgl. mit Bonitz, 729 a 51 f.: T o p. VI 13, 150 b 22 ff.; 14, 151 a 20 ff.; vgl. insges. Bd 1, Anm. zu I 1, 1252 a 18). Eine andere Implikation dieses Polisverständnisses liegt in der wiederholten Bemerkung, daß nicht jede beliebige Menschenmenge eine polis bilde (V 3, 1303 a 26, s. Bd 1, Anm. zu I 2, 1252 b 29), sie braucht gewisse strukturelle Bedingungen, die die spezifische Zusammensetzung, die eine polis ist, ermöglichen (s. o. Vorbem. zu II 2; vgl. IV 4, 1291 a 11 ff.; Schütrumpf AZPh 1981, H. 2, 39 ff.).

Kahlenberg, K., Beitrag zur Interpretation III. Buches der aristotelischen Politik, Phil. Diss. Berlin 1934, 56 ff.; *Thiel, J. H.*, *Zur* Entstehungsgeschichte des dritten Buches der aristotelischen Politik, Mnemosyne III 1, 1934, 182-185; *Braun, E.*, Aristoteles über Bürger- und Menschentugend: zu Politica III 4 und 5, Sb. Wien, 236, 2. Abh., 1961; *Develin, R.*, The good man and the good citizen in Aristotle's „Politics", Phronesis 18, 1973, 71-79; *Saunders, T. J.*, ΑΡΕΤΗ and ΕΡΓΟΝ in Aristotle, *Politics* III iv, 1276 b 24-26, Mnemosyne 33, 1980, 353-355.

In diesem Kap. erörtert Ar., ob die Trefflichkeit des guten Mannes (ἀρετὴ ἀνδρὸς ἀγαθοῦ) und des guten Bürgers (ἀρετὴ πολίτου σπουδαίου) gleich seien. (Develin, Phronesis 18, 1973, 71-79, hat darauf abgehoben, daß Ar. als qualifizierendes Adjektiv beim Mann ἀγαθός, beim Bürger σπουδαῖος verwende und diesen Unterschied für die Interpretation dieses Kap.s nutzen wollen. Aber der Sprachgebrauch ist nicht eindeutig. Ar. verwendet auch ἀγαθός für den Bürger [1277 b 5; b 13] wie umgekehrt σπουδαῖος für den Mann [1276 b 35; 1277 a 14; vgl. 10, 1281 a 33; 11, 1281 b 1; 15, 1286 b 3; 16, 1287 b 12; 18, 1288 a 40] und begnügt sich an anderen Stellen, an denen er auf das Verhältnis der besten Qualität des Mannes zu der des Bürgers zu sprechen kommt, mit einem einzigen Adkjektiv [IV 7, 1293 b 5; E N V 5, 1130 b 29 ἀγαθός, P o l. III, 15, 1286 a 39; VII 13, 1332 a 32 - 36 σπουδαῖος]. Er selber hat mit den Adjektiven nicht den Bedeutungsunterschied verbunden, den Develin sehen möchte). Ar. konnte bei dieser Erörterung an Älteres anknüpfen. Im platon. M e n. führt Menon, der Auffassungen des Gorgias wiedergibt (71 c 9), als erste Bestimmung der Trefflichkeit des *Mannes* an: Fähigkeit, die Staatsgeschäfte zu führen (αὕτη ἐστὶν ἀνδρὸς ἀρετή, ἱκανὸν εἶναι τὰ τῆς πόλεως πράττειν, 71 e 2, vgl. 73 a 6). Menon sucht eine Kenntnis und Fähigkeit, durch die Menschen verstehen, ihre Häuser und *Staaten* in einer eines guten Mannes würdigen Weise (ἀξίως ἀνδρὸς ἀγαθοῦ, 91 a 3 ff.) richtig zu verwalten ... Hier hat man eine Position der aristot. Erörterung in P o l. III 4: der gute Mann ist identisch mit dem Mann, der seine Aufgaben in Staat und Haushalt richtig erfüllt, vgl. A l k. I 125 b 8: ΣΩ. 'Αλλὰ τίνας ποτὲ τοὺς ἀγαθοὺς λέγεις (scil. ἄνδρας, vgl. b 6); ΑΛ. Τοὺς δυναμένους ἔγωγε ἄρχειν ἐν τῇ πόλει, vgl. die Verbindung von gutem Mann und gutem Bürger schon Lys. 33,3; vgl. Eupolis fr. 118 Kock (der Ausdruck ἀγαθὸς πολίτης ist Plat. P r o t. 319 a 4 zur Erklärung von πολιτικὴ τέχνη verwandt, für die wieder ἀρετή eingesetzt werden kann, 319 e 2; 323 a 3 u.ö.). Den Ausdruck ἀγαθὸς πολίτης verwandte

schon mehrmals Thuk.: III 42, 5; VI 9, 2; 14, 1 - jedesmal in Reden; vgl. dann Xen. M e m. IV 2, 11; 6, 14; Dem. 8, 72; bes. 18, 180; 278; 306; Plat. G o r g. 515 d 10; 517 c 1; 518 b 1; L e g. I 643 e 5 ist der πολίτης τέλεος [s. u. Anm. zu 1276 b 32] von Plat. so bestimmt wie von Ar. hier P o l. 1277 a 25, durch die Fähigkeit, zu herrschen *und* sich beherrschen zu lassen, L e g. 644 b 1 folgt ἀρίστοις ἀνδράσιν.

Ar. geht hier so vor wie meistens, wenn er sich mit fremden Auffassungen auseinandersetzt (vgl. Vorbem. zu P o l. II 2): er legt dar, mit welchen Einschränkungen, unter welchen besonderen Voraussetzungen diese Gleichsetzung vorgenommen werden kann. Dazu mußte auch bestimmt werden, was den guten Mann ausmacht, den Ar. zunächst in seiner ethischen (dies schon Plat. P r o t. 325 a 1 δικαιοσύνη καὶ σωφροσύνη καὶ τὸ ὅσιον εἶναι, καὶ συλλήβδην ἓν αὐτὸ προσαγορεύω εἶναι ἀνδρὸς ἀρετήν), dann nach seiner intellektuellen Qualität versteht. Diese Fragestellung, die - nach dem platon. M e n. zu schließen - wohl auf die Sophistik, am ehesten Gorgias, zurückgeht (vgl. Bluck 217 f.), hatte vielleicht Plat. im P o l i t. vor Augen, wo er „das wahrste Prinzip einer richtigen Staatsverwaltung, nach der der weise und *gute Mann* (ὁ σοφὸς καὶ ἀγαθὸς ἀνήρ) *den Staat führt*", entwickelt (296 e 3) - er präzisiert mit „weise" die Bedingungen, die der gute Mann", der den Staat führt, besitzen muß (Ar. hat in P o l. III 4 diesen Abschnitt vorausgesetzt, s. u. Anm. zu 1276 b 20), wie er zuvor im S t a a t die philosophischen Anforderungen an den Staatslenker begründet hatte.

Überhaupt kann Plat.s S t a a t als eine bestimmte Antwort auf diese Frage nach dem Verhältnis ethischer Qualität zu den Eigenschaften, die für staatliche Aufgaben notwendig sind, gedeutet werden - eine Antwort, der sich Ar. weitgehend anschließt. Die drei Stände des platon. S t a a t e s müssen entweder bestimmte Eigenschaften (Gerechtigkeit und besonnene Mäßigung) gemeinsam haben, dann bedeuten diese Eigenschaften natürlich für jeden Stand etwas Verschiedenes (das untersucht Ar. genauer als Plat., vgl. Newman Anm. zu 1277 b 17), oder jeweils ein Stand hat eine besondere Form von arete (die Philosophen Wissen, die Krieger Tapferkeit), dann liegt diese jeweils in einer einzigen, der vollkommenen Form vor. An dem Strukturschema, nämlich daß Herrschende und Beherrschte einige dieser „Tugenden" gemeinsam besitzen müssen, während eine einzige dem Herrscher allein vorbehalten ist, hält auch Ar. fest (1277 b 25 ff. mit Anm.). Der Zusammenhang mit Plat.s S t a a t ist abgesehen von vielen Einzelheiten, auf die der Kommentar verweist, schon deswegen besonders eng, weil Ar. in P o l. III 4 ebenfalls mit den vier platon. Kardinaltugenden arbeitet, die in seinen Ethiken dagegen nicht dem Tugendschema zugrundeliegen (in P o l. noch I 13, 1259 b 24; vgl. VII, dessen frühe Entstehung meist aner-

kannt ist: 1, 1323 a 28 ff.; b 33; 15, 1334 a 22: ihre Benutzung als Indiz für frühe Entstehung: Theiler, MH 9, 1952, 66).

Schon der Ausgangspunkt dieses Kap.s, nämlich die Fragestellung, die auf den *Bürger* zielt (s. u. Anm. zu 1276 b 19), enthält aber den grundlegenden Unterschied zur Herrschaftsvorstellung in Plat.s S t a a t. Ar. zieht die Konsequenzen aus seiner Kritik, daß Plat. ständig die gleichen Männer regieren lasse (II 5, 1264 b 7 f.). In seiner Auseinandersetzung mit Plat. hatte er für eine aus Gleichen bestehende Bürgerschaft ihre Beteiligung an der Bekleidung eines Amtes empfohlen, indem sie in turnusmäßigem Wechsel regieren bzw. sich regieren lassen (II 2, 1261 a 32 ff.). Dies ist auch hier in P o l. III 4 als der Inhalt der arete des Bürgers angegeben (1277 a 25 ff.). So stellt sich das Problem, welches die Herrschaftsweise ist, der die Bürger als *Beherrschte* unterstehen (1277 a 27 ff., s. Anm. zu a 25), es wird durch die Abhebung der politischen von der despotischen Herrschaftsform gelöst. Zugleich scheidet Ar. dabei diejenigen Beherrschten aus, die bei der Frage nach der arete des Bürgers nicht mitberücksichtigt zu werden brauchen (was hier fehlt, bietet z. T. I 13, 1259 b 21 ff.: haben die Sklaven arete? Vgl. in gewisser Weise auch hier III 5).

Wenn Ar. im besten Falle - d.h. der besten Verfassung und in ihr bei dem herrschenden Mann - Identität von gutem Mann und gutem Bürger voraussetzt, so zeigt dies, daß er hier keine besondere Herrscherqualität *neben* der Qualität des guten Mannes annimmt (vgl. 1277 a 27 εἰ οὖν τὴν μὲν τοῦ ἀγαθοῦ ἀνδρὸς <ἀρετὴν> τίθεμεν ἀρχικήν; unrichtig Sinclair 1967, 217: „A good ruler must be a good man. But that will not suffice to make him a good ruler; he must be good at ruling") und keine besondere politische Fähigkeit fordert; allein die charakterliche Qualität befähigt zum Herrschen (vgl. 16, 1287 b 12: „der gute [σπουδαῖος] *Mann* hat deswegen, weil er überlegen ist, das Recht zu herrschen"; zum Anspruch von arete auf Herrschaft s. Bd. 1, Anm. zu I 6, 1255 a 20). D. h. die Voraussetzungen, die für Ar. beim Individuum richtige Entscheidung und richtiges Handeln garantieren, sind unverändert die gleichen, die auch bei dem leitenden Staatsmann den Erfolg seiner Politik gewährleisten (s. u. Anm. zu 1277 a 13, vgl. Blasucci, AFBM 14, 1974-1976 [1977], 450: „Il tecnico della politica scompare allora davanti all' uomo dabbene"). Es ist offensichtlich, daß diese Betrachtungsweise hauptsächlich auf die Ziele der Politik abhebt, in denen die Menschen bestimmte Werte verfolgen (vgl. u. VII 8, 1328 a 35 - b 2). Eine andere Tradition sieht dagegen durchaus in der politischen Führung die Lösung spezifischer Sachaufgaben, für die man den Experten braucht. Nach Ps. Xen. A t h. P o l. 1, 3 strebt der Demos manche Ämter nicht an, diejenigen (wie das des Strategen), die man den Fähigsten (δυνατώτατοι) überläßt (vgl. Ar. P o l. VI 2, 1317 b 21 über die Ämter, die

selbst in der Demokratie nicht durch Los besetzt werden, weil sie Sachkenntnis oder Erfahrung erforden - wie Ps.-Xen.). Und Isokr. stellt es im A r e o p. (7, 22) als den Vorzug der „Verfassung der Väter" dar, daß man damals die Ämter nicht aus allen wählte, „sondern den Besten und Fähigsten für jede Aufgabe den Vorzug gab" (vgl. Plat. M e n e x. 238 d). Es ist bezeichnend, daß Ar. in den Büchern P o l. IV bis VI, in denen die Bedeutung ethischer Vorstellungen für die Politik sehr gering ist (vgl. Schütrumpf 1980, bes. 156 ff.), solche Auffassungen wiedergibt: IV 14, 1298 a 27 ff. über die Ämter, die die Sachverständigen (οἱ ἐπιστάμενοι) bekleiden sollen, vgl. IV 4, 1291 a 28 σύνεσις πολιτική; V 9, 1309 a 35 ff. erweitert Ar. arete und Gerechtigkeit als Voraussetzungen für die Bekleidung eines Amtes (die den Anforderungen in III 4 entsprechen) um „die höchste Befähigung für die Aufgaben der Herrschaft" (δύναμις μεγίστη). Dies (vgl. VII 3, 1325 b 10 - 14) kommt einer speziellen politischen Befähigung, wie sie die Sophisten zu lehren beanspruchten (vgl. Protagoras bei Plat. P r o t. 318 e 5 ff. τὰ τῆς πόλεως δυνατώτατος ... πράττειν, von Sokrates 319 a 4 durch πολιτικὴ τέχνη aufgenommen), näher als die Konzeption in III 4.

In III 4 behauptet Ar., daß man die Herrschaft über Freie erlernen müsse, indem man sich vorher als Untertan beherrschen lasse (1277 b 7 ff.). Zum besten Staat in P o l. VII, wo Ar. den gleichen Grundsatz vertritt (14, 1333 a 2 ff.), bemerkte Newman (III 371): „How is the future statesman to learn his business, if his earlier career is to be exclusively devoted to the profession of arms, and he is not allowed to hold even minor civil offices?" Offensichtlich meinte Ar., daß die als Untertan erworbenen *charakterlichen* Qualitäten eine Vorstufe und Grundlage für die Charaktereigenschaften bilden, die später der Herrschende besitzen soll. Dies ist vergleichbar mit der Vorstellung in VIII 5, 1340 a 18 ff., wonach besonders Musik Abbildungen charakterlicher Haltungen hervorbringt. Sie ist deswegen für die Jugenderziehung geeignet, weil die Gewöhnung an bestimmte Reaktionen aufgrund von Musik den Reaktionen in der Wirklichkeit sehr nahe kommt. Bei einer Auffassung, nach der charakterliche Haltungen sich aus verwandten Grundformen zu den endgültigen Eigenschaften entwickeln, kann die charakterliche Haltung der Beherrschten die Vorstufe zu der des Herrschenden sein. Der allzu verständliche Einwand Newmans beruht nicht auf der bes. in P o l. III 4 f. und VII/VIII vertretenen Auffassung von arete als Qualifikation zum Herrschen, sondern auf einem Politikverständnis, das Erfahrung und Sachkenntnis für die politischen Führungsaufgaben erfordert - und diese läßt sich allerdings durch Beherrschtwerden nicht erwerben.

P o l. III 4 wird häufig für die aristot. Erkenntnis, daß in den meisten Fällen Ethik und Politik auseinanderfallen, zitiert (z. B. v. Fritz, Gnomon

46, 1974, 446) und ist auch Bd. 1 in der Einleitung (S. 85) für diese Auffassung herangezogen worden. Dieser Schluß ist berechtigt, wenn er auch nicht der Tendenz dieses Kap.s voll entspricht: ausgehend von den Fällen, in denen evidenterweise die beste Qualität des guten Mannes und guten Bürgers auseinanderfallen, zielt es gerade auf die Bedingungen, unter denen eine Identität beider besteht. Ar. hat in P o l. III 4 diese Frage von den Anforderungen her, die die verschiedenen politischen Funktionen stellen, untersucht - bei den Herrschern des besten Staates ist dies die Qualität des guten Mannes. Ar. geht aber nicht der Frage nach, welchen Raum die Ethik in Verfassungen, die nicht aristokratischen Charakters sind, noch hat (anders in E N X 10, s. Bd. 1, Einl. S. 85 ff.). Dieses Kap. kann nicht als grundlegende Erörterung des Verhältnisses Staatsethik - Privatethik gelten (anders Sinclair 1967, 216 f.; Gigon 1973, 29; s. u. S. 416 f. Anm. zu E N V 5, 1130 b 26 ff.).

Dieses schwierige Kap. („ce chapitre difficile", Lévy, Ktèma 5, 1980, 248; vgl. Sinclair 1967, 217: „The notes which he has left us are neither orderly nor full"; vgl. Gigon 1973, 30) wirft zunächst für sich allein, dann auch hinsichtlich seiner Stellung in P o l. III erhebliche Interpretationsprobleme auf. Am stärksten hat v. Arnim (1924, 38 ff.) mit der Hypothese der Überarbeitung dieses Kap.s operiert, durch die sowohl ursprüngliche Ausführungen nicht mehr vollständig erhalten wie spätere Zusätze hinzugekommen seien, die wegen der Veränderung der aristot. Vorstellungen über den besten Staat eingefügt wurden (40). So stehe etwa der Abschnitt 1277 a 25 ff. „im Widerspruch mit dem bisherigen Gedankengang" und gehöre „nicht zum ursprünglichen Bestande" des III. Buches (43). Zu solchen oder ähnlichen Annahmen muß man wohl kommen, wenn man dieses Kap. als eine systematische Erörterung versteht, in der jeder Satz schon die auch letztlich gültige Position formuliert. Gerade in diesem Kap. geht Ar. aber anders vor, er bedient sich der aporetischen Methode (vgl. o. Einl. S. 110); er nimmt am Anfang von einer bestimmten Seite her zu der gegebenen Frage Stellung, führt dann nach und nach neue Gesichtspunkte ein (z. B. erst 1277 a 25 ff. eine wichtige Ergänzung über die Trefflichkeit des Bürgers, die auch eine neue Antwort zum Problem des Verhältnisses seiner Eigenschaft zur Qualität des guten Mannes notwendig macht; erst ganz zum Schluß werden die zwei Erscheinungsformen der arete des guten Mannes eingeführt, 1277 b 16 ff.), die die Ausgangspostition von anderen Seiten beleuchten und jeweils zu einer Modifizierung des bisherigen Ergebnisses führen und eine Präzisierung bisheriger Auffassungen mit sich bringen. Die einzelnen Positionen, über die er zum Endergebnis kommt, können nur als vorläufig gelten (Barker 1946, 107 n.T.). Im folgenden möchte ich kurz dieses Kap. überblicken, wobei im Vordergrund stehen soll, wie im Verlauf der

Gedankenentwicklung das erreichte Ergebnis jeweils modifiziert wird, indem Ar. die Voraussetzungen, von denen her die bisherige Position gewonnen wurde, differenzierter bestimmt und in gewisser Weise korrigiert.

Problemstellung: Identität der Trefflichkeit des guten Mannes und guten Bürgers? 1276 b 16-18.

Erörterung:

I Umrißhafte Bestimmung der Trefflichkeit des Bürgers, b 18- 29. Folgerung: Bei einer *generellen* Betrachtung (ἁπλῶς 1277 a 12) muß man die Trefflichkeit des guten Mannes und guten Bürgers als verschieden angeben, da die Trefflichkeit des guten Bürgers selber nicht einheitlich ist, sowohl wegen der Unterschiede zwischen den Verfassungen als auch wegen der unterschiedlichen Funktionen der Bürger selbst in einer einzigen Verfassung: im besten Staat sind wegen der Vielzahl der Aufgaben die Bürger und damit ihre Trefflichkeiten ungleich, 1276 b 30-1277 a 13.

II Das Ergebnis von I (1277 a 12) wird wörtlich wiederholt (a 22), jedoch erweitert um die Bestimmung (a 23), daß für *einen bestimmten* Bürger, denjenigen, der eine Führungsposition inne hat, nicht dagegen für die „beherrschten Bürger", die Trefflichkeit des guten Mannes und Bürgers identisch ist, a 13 - 25.

III An der Gegenüberstellung von II zwischen dem bestimmten Bürger, d. h. dem Herrscher, und dem beherrschten Bürger wird eine Differenzierung vorgenommen, durch die in gewisser Weise dieser Gegensatz aufgehoben wird: Trefflichkeit des Bürgers besteht in der Fähigkeit, zu herrschen *und* sich beherrschen zu lassen - jedenfalls sollen diejenigen, die eine Herrschaftsposition bekleiden, auch verstehen, sich beherrschen zu lassen; und die beherrschten Bürger müssen nicht ständig beherrscht werden - unter politischer Herrschaftsform ist Beherrschtwerden die Vorstufe zur Ausübung der Herrschaft. Danach gibt es in einem Menschen zwei Bürgertugenden. Da auch der gute Mann seine Qualität in einer herrschenden wie beherrschten Erscheinungsform besitzt, ist der gute Bürger, der die Befähigung zum Herrschen hat, auch dann noch in einer bestimmten Form guter Mann, wenn er beherrscht wird, a 25 - b 25.

IV Bei den intellektuellen Qualitäten gibt es - im Unterschied zu den ethischen - nicht neben der herrschenden eine beherrschte Form, sondern jeweils eine eigene: praktische Vernunft für den Herrscher - der damit allein guter Mann ist -, wahre Meinung bei den Beherrschten, b 25 - b 30.

Zu den Problemen der Gedankenfolge dieses Kap.s kommen die seiner Stellung in P o l. III: nachdem Kap. 1 die Definition des Bürgers gegeben hatte, behandelt Kap. 4 seine arete, die wünschenswerte Qualität der Bürgers verglichen mit der des guten Mannes. Man könnte diese Anordnung nach dem Gliederungsprinzip erklären, das er I 3, 1253 b 8 seiner Behand-

lung der Grundbeziehungen des Haushaltes zugrundegelegt hatte: „wie ist ein jedes zu bestimmen und wie *soll* seine Beschaffenheit *sein?*" (τί ἕκαστον καὶ ποῖον δεῖ εἶναι; vgl. Bd. 1, Vorbem. zu I 13 über den Aufbau von P o l. I, vgl. u. VII 4, 1326 a 30 Schritt von nomos zu eunomia). Dies würde heißen, daß die Bürgerdefinition von III 1 jetzt um die Bestimmung ihrer idealen Seite, der vorbildlichen Erfüllung der dort niedergelegten Aufgaben des Bürgers ergänzt und erweitert wird. Ein solches Vorgehen findet sich in IV 4: bei seiner Herleitung der notwendigen Gruppen fordert Ar. für den Staat auch „diejenigen, die ein politisches Amt bekleiden können", dann eine Gruppe, „die berät und über Rechtsfragen entscheidet" (1291 a 36 ff. - beides definiert die Bürger nach P o l. III 1). In P o l. IV 4 fügt Ar. hinzu „wenn dieses qualifiziert und gerecht ausgeübt werden soll, dann müssen einige Bürger arete besitzen" (1291 a 40 ff. - zur Rechtfertigung der Konjektur von Richards vgl. Schütrumpf 1980, 342-346) - dies ist der Schritt von der Bestimmung der Aufgaben zur Beschreibung der dafür erforderlichen vorbildlichen Qualität. In P o l. III 4 geht aber Ar. nicht so vor, daß er den vorher, in Kap. 1, entwickelten Bürgerbegriff zugrundelegt, um *für ihn* die arete zu bestimmen. Vielmehr setzt Ar. neu ein: aus einer Analogie mit den Aufgaben einer Schiffsmannschaft werden die Aufgaben der Bürger hergeleitet - inhaltlich ganz anders als in Kap. 1, da die Mitwirkung an der *Herrschaft*, die das definitorische Element in Kap. 1 ist, zunächst völlig fehlt (das wird erst später in der Erklärung der arete des Bürgers durch die Fähigkeit, zu herrschen und sich beherrschen zu lassen, aufgenommen, 1277 a 25 ff.). Es kommt hinzu: in Kap. 4 wird das Auseinanderfallen der Trefflichkeit des guten Bürgers bzw. guten Mannes u. a. damit begründet, daß es nicht eine einzige Trefflichkeit des guten Bürgers gibt, sondern eine Form des Herrschenden, eine andere des beherrschten Bürgers - nach der Bestimmung des Bürgers durch die Mitwirkung an der *Herrschaft* in Kap. 1 ist man zumindest nicht darauf vorbereitet, eine besondere Form - oder eigene Trefflichkeit - des *regierten* Bürgers anzunehmen. Nach den Beispielen, die Ar. Kap. 4, 1277 a 5 ff. gibt (u. a. Frauen), rechnet er hier Gruppen zu den Bürgern, denen er das nach Kap. 1 bestreiten müßte (s. u. Anm. zu 1277 a 5). Bes. 1277 a 20 ist, in der Gegenüberstellung von Herrschenden und Bürgern, Bürger geradezu derjenige, der nicht herrscht, sondern beherrscht wird, z. B. der Untertan in einer Monarchie (s. u. Anm. zu 1277 a 16). Nach Kap. 1 ist diese Unterscheidung zwischen Bürger und Herrscher ganz unverständlich, denn dort hatte er gerade generell den Bürger durch die Ausübung von Herrschaftsfunktionen beschrieben; über mehrere Stufen, nach der Korrektur eines früheren Definitionsansatzes, gelangte er in Kap. 1 zu einer allgemeingültigen Bestimmung des Bürgers, in der die verschiedenen, in sämtlichen Verfassungen praktizierten Formen, Herrschaft

wahrzunehmen, vereint wurden, so daß man von einem so bestimmten Bürger nicht einen davon verschiedenen „Herrscher" abheben kann. Insgesamt hat Kap. 1 eine Präzisierung des Bürgerbegriffes geleistet, die Kap. 4 nicht vorausgesetzt werden kann. Nur in III 4 (1277 b 4) und 5 (1278 b 3) stellt Ar. außerdem dem Bürger (πολίτης) den leitenden Staatsmann (πολιτικός) zur Seite, wofür es sonst in der P o l. kein Gegenstück gibt (s. u.; vgl. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 7).

Geradezu überflüssig wirkt auf der anderen Seite diese Erörterung in III 4 über das Verhältnis der arete des Mannes zu der des Bürgers im Hinblick auf Kap. 11, wo Ar. mit der Summierungstheorie eine Begründung entwickelt, um die unvollkommene arete der einzelnen Mitglieder der Menge in der Summierung ihrer Vorzüge sogar über die weniger Guter zu stellen. In Kap. 11 ist damit zumindest bei der Menge die Bindung von arete an einzelne Personen aufgegeben: der Qualität derjenigen, die individuell nicht zum Herrschen befähigt sind, wird jetzt nicht als wahrer Meinung ein niedrigerer Rang eingeräumt (4, 1277 b 28), sie wird überhaupt nicht als Eigenschaft einzelner beurteilt, sondern als neue, *gesteigerte* ethische und intellektuelle Qualität, die eine große Anzahl von Menschen bei gemeinsamer politischer Beratung hervorbringen kann (11, 1281 a 42 ff.). Für mich liegt der Schluß nahe, daß die Kapitel 4 - und 5 - weder Kap. 1 voraussetzen, noch ursprünglich für eine Abhandlung geplant waren, in der Kap. 11 seinen Platz hatte. Dafür spricht auch folgendes Argument: 4, 1277 a 33 - b 11 wird recht ausführlich der Unterschied von despotischer Herrschaft über Sklaven und politischer Herrschaft über Freie erklärt, der doch schon mehrmals in P o l. I erwähnt war (s. Belege Bd. 1, Anm. zu I 5, 1254 b 3). Von dieser früheren Abhandlung nimmt Ar. in III 4 keine Notiz, obwohl das der Sache nach nahegelegen hätte. Jedoch in III 6 (1278 b 16 ff.) beruft sich Ar. für eine Festlegung, „wie viele Arten von Herrschaft .. es gibt", auf die früheren Erörterungen, „in denen über die Verwaltung des Hauses und die Despotie Bestimmungen getroffen wurden" (d. i. P o l. I), und später (b 31) bei der Unterscheidung von despotischer und politischer Herrschaft verweist er auch auf die exoterischen Logoi, zitiert also aus anderen 'Methodoi' oder Werken, aber nicht aus Kap. 4 von P o l. III, das nach dem überlieferten Text gerade vorausging. Jedenfalls setzt das 6. Kap. von P o l. III die Untersuchung über den Unterschied der Herrschaftsformen, besonders den Charakter despotischer Herrschaft voraus, bezieht sich aber dafür nicht auf das 4. Kap. des gleichen Buches, das doch selber recht ausführlich eine Beschreibung dieses Unterschiedes gibt. Die Probleme der Stellung dieses Kap.s III 4 (und 5) sowohl zu Kap. 1 wie Kap. 6 und Kap. 11 erwekken den Verdacht, daß es nicht ursprünglich in diesen Zusammenhang gehörte.

O. Lendle, in Steinmetz (Hrsg.) 1973, 232 f., hat die Verbindung dieses Kap.s mit der vorausgehenden Erörterung überprüft und einen Zusammenhang „in der äußerlichen Übereinstimmung" gefunden, „daß beide Male nach einer Identität gefragt wird, zuerst der des Staates, dann der der Tugend" (233, vgl. 239 mit Anm. 16). In der Tat ist die Anknüpfung deswegen so äußerlich ist, weil es sich um verschiedene Formen von Identität handelt, bei dem Staat um das Verhältnis zu *sich selbst*, bei den Bürgern um das Verhältnis zu einer *anderen* Größe, der Trefflichkeit des guten Mannes. Lendle deutet P o l. III 4 als eine „Spezialabhandlung, ... die für die eigentliche Argumentation in der Einleitung des 3. Buches ohne Bedeutung ist ..." (239), wogegen allerdings darauf hingewiesen werden muß, daß Ar. III 15, 1286 a 38; 18, 1288 a 37 das Verhältnis von gutem Mann und Bürger anspricht. Lendle nimmt weiterhin an, es handle sich um einen „nachträglichen Einschub", der einen Gedanken aus E N V 5, 1130 b 26 ff. fortsetze und zu einem Exkurs ausweite (238 f.). Ich halte das so gedeutete Verhältnis zu E N V 5 für unwahrscheinlich. Ar. stellt E N V 5 für später eine Untersuchung darüber in Aussicht, ob die individuelle Erziehung, durch die jemand schlechthin zum guten Mann wird, der Politik „oder einer anderen Disziplin" zufalle, „denn vielleicht ist die Trefflichkeit des guten Mannes nicht mit der jedes guten Bürgers identisch". Diese vorsichtige Andeutung der Möglichkeit des Auseinanderfallens der Tugend des Bürgers und Mannes begründet hier die Berechtigung der vorausgegangenen Frage, ob die individuelle Erziehung „einer anderen Disziplin" (ἢ ἑτέρας) als der Politik zufalle - wenn Bürger- und Mannestugend identisch wären, wäre offensichtlich die Politik zuständig. Jedenfalls soll die Untersuchung, die Ar. in Aussicht stellt, nur der Frage gelten, welcher Disziplin die *individuelle* Erziehung zufällt. P o l. III 4 wird zwar auch von Erziehung gesprochen, aber nur derjenigen, die als *Herrscher* (1277 a 16 ff.) bzw. *Bürger* (b 3 ff.) tätig sind, weder geht es um die *individuelle* Erziehung zum guten *Mann*, noch die Frage, welcher Disziplin diese zufällt. Ich neige eher zu der Auffassung, daß E N V 5 eine mehrmals in P o l. behandelte Frage (neben III 4 auch IV 7, 1293 b 5 ff.; VII 9, 1328 b 37 ff.; 13, 1332 a 31 ff.; 14, 1333 a 11 f., vorausgesetzt 9, 1328 b 37 ff.: der beste Staat hat schlechthin gute Männer - als Bürger natürlich, vgl. b 40) aufgreift und voraussetzt, um daran die Bedeutung des Problems der *individuellen* Erziehung, das in P o l. keine Rolle spielt, plausibel zu machen (die Deutung von Stewart zu E N I 412 z. St., die Alternative ἢ ἑτέρας in E N V 2 stehe im Widerspruch zu P o l., ist unrichtig, denn P o l. IV 7, 1293 b 12 erkennt Ar. an, daß es in Staaten einzelne gute Männer geben kann, auch wenn es keine gemeinsame Erziehung gab - nur private Erziehung konnte also dieses Ergebnis erzielen). Ich glaube eher, daß in P o l. III 4 eine sehr frühe Erörterung erhalten ist, die nach-

träglich in diesen Zusammenhang eingeschoben wurde (anders das Urteil von Braun 1965, 35 mit Anm. 47: P o l. III 4 „fügt sich .. an III 1 - 3 organisch an"). Für eine frühe Entstehungszeit spricht die Tatsache, daß Ar. hier noch von den vier platon. Kardinaltugenden ausgeht (s. o. S. 410), daß er auf Schritt und Tritt mit von Plat. übernommenen Argumenten operiert, daß die exakte Bürgerbestimmung von III 1 - noch - nicht vorausgesetzt werden kann. Ich habe den Eindruck, daß Kap. 1 die präzisierte Fassung der Erörterung über die Relativität der Bürgerqualität von Kap. 4 ist, vgl. 4, 1276 b 30 ff. mit 1, 1275 a 34 ff.; 4, 1277 a 8 f. mit 1, 1274 b 39. Für eine gesonderte Entstehung spricht auch die stilistische Analyse: Susemihl-Hicks 367, Anm. zu 1276 b 16 zählen allein in III 4 vierzig Hiate - aus neunzig des ganzen Buches III.

Gigon 1973, 30 erwägt eine Benutzung des Dialogs P o l i t i k o s, wofür sprechen könnte, daß Ar. sonst in P o l. die Machtstellung des *politikos* nicht erörtert, s. u. Anm. zu 1277 b 25; Anm. zu 18, 1288 b 2. Wer dieses Kap. - und das folgende - hier eingefügt hat, läßt sich nicht mehr klären. Der Zusammenhang mit der vorausgehenden Erörterung ist eher äußerlich. Es würde zur Methode des Andronikos von Rhodos (s. Bd. 1, Einl. S. 68 f.) passen, daß er hier eine ursprünglich separate Erörterung über die Qualität des Bürgers in die Behandlung der politischen Grundbegriffe, zu denen der Bürger als Teil der polis gehört, eingefügt hat.

Einzelne Argumente dieses Kap.s benutzt Thomas v. Aquin, S u m m a T h e o l o g i a e 2-2, quaestio 47, artic. 11 und 12.

54, 12 (1276 b 19) „zunächst": Die Trefflichkeit des Bürgers muß zuerst bestimmt werden (das geschieht sukzessiv, s. u. 1277 a 25 f., jeweils ohne Bezug auf Kap. 1), die des „guten Mannes" wird als bekannt vorausgesetzt - woher? In der Terminologie der Ethik wäre die Trefflichkeit des guten Mannes als ἠθικὴ ἀρετή zu bezeichnen, die - im Unterschied zur höher stehenden theoretischen Lebensform des Philosophen - das mitmenschliche Zusammenleben (E N X 8, 1178 a 9 ff.), bes. auch politische Tätigkeit (7, 1177 b 6 ff., vgl. E E I 4, 1215 b 3) bestimmt. Ar. verwendet in III 4 - anders als P o l. I 13, 1260 a 14 f.; a 17 f.; a 20 - nicht den Begriff ἠθικὴ ἀρετή, den Plat. noch nicht kennt und wohl erst Ar. geprägt hat (Schütrumpf, Zetemata 49, 1970, 38 mit Anm. 6). Die in diesem Kap. aufgeworfene Frage war wohl in der hier benutzten Terminologie vorher erörtert (s. Vorbem.), deswegen hält Ar. nicht nur in P o l. (VII 14, 1333 a 11; IV 7, 1293 b 3) daran fest, sondern auch in E N V 5, 1130 b 26 - 29, wo ihm doch die andere Terminologie zur Verfügung stünde.

„umrißhaft" (τύπῳ). So soll die gesamte Darstellung der Ethik sein, weil dies allein dem kontingenten Charakter des praktischen Bereichs ange-

messen ist (E N I 1, 1094 b 20), der keine exakten Festlegungen zuläßt (b 13; b 24 u.ö.), vgl. Joachim 22 ff.; Hardie 31 ff.; Dirlmeier, Anm. zu E N 270 Anm. 6, 2. Während Ar. hier in P o l. III 4 einräumt, daß die verschiedenen Einzelfunktionen auf dem Schiff oder im Staat jeweils für sich genommen auch eine ganz *exakte* Bestimmung zuließen (ἀκριβέστατος λόγος, b 24), die die spezifische Trefflichkeit definieren würde, gibt er diese doch nicht; die Beschreibung soll *umrißhaft* sein, weil Ar. auf eine allgemeine Bestimmung abzielt, die für alle gemeinsam gilt (b 25, zur Formulierung vgl. D e a n. II 3, 414 b 22 - dort mit Vorzug für exakte Bestimmungen). Zum Gegensatz „spezifisch" (ἴδιος) - „allgemein" (κοινός) bei Begriffsbestimmungen vgl. C a t. 1, 1 a 3 - 6; für den von „umrißhaft - exakt", vgl. u. VIII 7, 1341 b 29 ff.; E N II 2, 1103 b 34 ff.; 7, 1107 b 14 ff.; T o p. I 1, 101 a 19 ff.; D e m u n d. 6, 397 b 10; H i s t. a n i m. I 6, 491 a 7, schon Plat. R e p. III 403 d 7 ff.; 414 a 5 ff.; VI 491 c 4 f.; vgl. dazu Kurz 1970; Saunders, Mnemosyne 33, 1980, 353 - 355.

54, 14 (b 20) „Schiffsbesatzung": Die Schiffsmetapher für den politischen Bereich schon Alkaios, fr. 326 L-P, vgl. dazu und zur Nachwirkung Page 1955, 182; Treu 161 f.; Leeman - Pinkster 139, Anm. zu Cic. D e o r. I 46 „a gubernaculis civitatum". Das Verhalten des Steuermanns hatte Plat. R e p. I 342 d 9 ff. als Analogie für das des Staatslenkers gewählt, und VI 488 a 7 ff. die politischen Bedingungen der Demokratie mit einem Machtkampf auf einem Schiff verglichen, vgl. VIII 551 c 3; vgl. weiterhin P o l i t. 302 a 5 ff.; L e g. VI 758 a 3 ff. (wohl nach Aisch. S e p t. 2); vgl. Ar. P o l. III 13, 1284 b 10; VI 6, 1320 b 33 f.; M M II 3, 1199 b 26 ἄρχειν καὶ κυβερνᾶν; Xen. M e m. III 9, 10 f.; vgl. das angebliche Orakel an Solon bei Plut. S o l. 14, 6.

Der vorliegende Vergleich der Funktion (ἔργον 1276 b 26; b 29, vgl. I 2, 1253 a 23 und Anm. zu a 19) der Schiffsmannschaft mit dem Bürger adaptiert den Technevergleich (für diese vorläufige Argumentation kann eine solche Techneanalogie als unbedenklich gelten, während Ar. sonst Vorbehalte äußert: II 8, 1269 a 19 und Anm.) aus Plat. P o l i t. 296 e 4 f.: wie der Steuermann für das Wohl der ihm Anvertrauten, die er sicher befördert (σῴζει τοὺς συνναύτας, vgl. schon G o r g. 511 d ff.; L e g. XII 961 e ff., kritisch IV 707 d 2), sorgt, so erhält der richtige Politiker durch sein Wissen diejenigen, die im Staat wohnen. Ar. hat das in der Weise verändert, daß er gerade nicht eine besondere *Funktion*, die des *Leiters*, beschreibt, sondern statt der des Steuermanns die der gesamten Mannschaft, statt der des leitenden Staatsmannes die der gesamten Bürgerschaft, die es im platon. P o l i t. nicht gibt (vgl. o. Vorbem. zu Kap. 1; Anm. zu II 2, 1261 a 33; Schütrumpf 1980, 25 - 27; 63 ff.); und während Plat. mit der techne des Steuermannes das *Wissen* des Politikers erläutern will, zielt Ar. auf eine Klärung

der *arete*, s. u. Anm. zu 1277 a 13.

Dieser Bestimmung der Funktion des Bürgers fehlt das, was in Kap. 1 Definitionsmerkmal ist: die Teilhabe an der Herrschaftsausübung. Nach Kap. 4 wirkt der Bürger als eines der Mitglieder (1276 b 20, vgl. o. 3, 1276 b 1) an dem Erhalt der Gemeinschaft mit (σωτηρία τῆς κοινωνίας, b 28), wozu ihn seine arete qualifiziert, vgl. VIII 1, 1337 a 11 ff.: der durch Erziehung erworbene, zur jeweiligen Verfassung passende Charakter (dann a 21 arete) gibt dieser Dauer, vgl. V 9, 1310 a 12 ff. (a 36 σωτηρία, s. o. Anm. zu II 9, 1270 b 14).

Daß die Bürger verschieden sind, wird hier nur aus der Analogie zu der Funktionsvielfalt der Schiffsbesatzung abgeleitet. Der Unterschied zwischen den Bürgern dürfte danach in ihren auch im Rang deutlich unterschiedenen Funktionen (vgl. auf dem Schiff o. I 4, 1253 b 28 f.; seit Camerarius verweisen die Kommentare auf Aristoph. E q. 541, hinzuzufügen ist Dem. 9, 69) bestehen. Aber diese innere *Differenzierung* unter den Bürgern wird erst u. b 37 ff. für den Nachweis des Auseinanderfallens der Vielzahl von Bürgertugenden und der einen Mannestugend benutzt, hier bildet sie die Folie für eine generalisierende Bestimmung der *allen* Bürgern *gemeinsamen* arete, die jedoch je nach Verfassung verschieden bestimmt werden muß, vgl. IV 7, 1293 b 6. Denn wenn jede Verfassung ihr eigenes Ziel hat (IV 1, 1289 a 17), dann kann höchstens eine das anstreben, was den guten Mann ausmacht.

Ar. gibt hier nicht zu erkennen, daß er diese Untersuchung über die *arete* des Bürgers mit den gleichen Argumenten wie in Kap. 1 über den *Begriff* des Bürgers führt: 1. für die Definition des Bürgers: 1276 b 25 κοινός τις ἐφαρμόσει πᾶσιν - vgl. 1, 1275 a 33 ὁ μὲν οὖν μάλιστ' ἂν ἐφαρμόσας ὁρισμὸς ἐπὶ πάντας τοὺς λεγομένους πολίτας; 2. für das Argument, daß der Verschiedenheit der Verfassungen auch ein Unterschied in der arete der Bürger entspricht, 4, 1276 b 30 ff. (vgl. 5, 1278 a 15), vgl. 1, 1275 a 38 ff. und das Ergebnis b 3: „dem entsprechend muß auch der Bürger, der zu jeder Verfassung gehört, jeweils verschieden sein". Auch dies ist eine Bestätigung meiner Auffassung, daß Kap. 1 - 3 und 4 nicht ursprünglich in einem Zug abgefaßt worden sind.

54, 31 (b 32) „vollendete Form" (ἀρετὴν ... τὴν τελείαν): Diese Aussage über den Bürger wohl nach Plat. L e g. I 643 e 5 (Newman I 238), einem Abschnitt, der in diesem Kap. auch u. 1277 a 25 benutzt ist, vgl. Anm.- ἀρετὴ τελεία begegnet auch in den Ethiken: E E II 1, 1219 a 39; VII 15, 1249 a 16; E N I 10, 1100 a 4; V 3, 1129 b 26; b 30 f. (vgl. Plat. L e g. I 630 c 6). Zur Ausdrucksweise: „Wir beziehen uns auf eine einzige, die vollendete Trefflichkeit, wenn wir vom guten Mann sprechen", τὸν δ' ἀγαθὸν ἄνδρα φαμὲν κατὰ μίαν ἀρετὴν εἶναι, vgl. u. 5, 1278 a 40 f.; VII 14, 1333 a 18; E N II

4, 1105 b 29 ff.; VI 13, 1144 b 36; P o e t. 6, 1450 a 5. U. 1277 b 16 ff. weist Ar. allerdings dem guten Mann sowohl eine herrschende wie eine beherrschte Form der arete zu. Aber die beiden Äußerungen widersprechen sich nicht: hier (1276 b 33 ff.) will Ar. nicht sagen, daß es nur eine einzige arete des guten Mannes gibt, sondern daß man sich auf die vollkommene Form beruft, wenn man vom guten Mann spricht; denn die 'beherrschte', unvollkommene arete, die er auch hat oder haben kann, reicht allein nicht aus, damit man ihn als guten Mann qualifizieren könnte - so setzt die Rekapitulation 5, 1278 b 3 genauso wie VII 14, 1333 a 11 auch nur den Herrscher mit dem guten Mann gleich, vgl. zum Prinzip E N X 7, 1178 a 2 f. - anders wohl Newman (I 569 f.), der einen Widerspruch sowohl zwischen den zitierten Stellen III 4 und 5, als auch zwischen III 4 und 18, 1288 a 38, wo ja der Bürger dann als politikos oder königlicher Mann bestimmt ist, annimmt (vgl. auch Aubonnet II 1, 225 Anm. 1).

54, 36 (b 37) „besten Staat": Dieser Bezugspunkt muß bis zum Ende des Kap. gelten, vgl. u. Anm. zu 1277 b 25; vgl. 5, 1278 b 2; 18, 1288 a 37 ff. Die beste Verfassung, von der Ar. hier spricht, verdankt diesen Rang hier nicht der Tatsache, daß die Bürgerschaft „aus lauter Guten" besteht, wie er dies sonst fordert (IV 7, 1293 b 3-6, vgl. VII 8, 1328 a 36 mit 9, 1328 b 33 ff.; 14, 1332 a 31 ff.), auch nicht der Tatsache, daß die Regierenden „die vollkommene Tugend" besitzen (falsch v. Arnim 1924, 39), sondern daß jeder seine Aufgabe gut verrichtet, für die er jeweils eine *besondere* arete braucht; dieser Staat ist so gut, weil jede dieser Personen mit ihrer *Vielzahl* verschiedener Funktionen *guter Bürger* ist (1277 a 1-3).

Ungleiche Bürger gibt es auch in Ar.' bestem Staat von P o l. VII: einer umfassenderen bürgerlichen Schicht, τὸ πολιτικόν (9, 1329 a 30), gehören neben den eigentlichen politischen Entscheidungsträgern auch die Krieger an, die aber noch Beherrschte sind, weil sie wegen ihrer Jugend in ihrer Qualität noch unterlegen sind (14, 1332 b 32 ff.; vgl. 9, 1329 a 8 ff.). Auch hiernach haben noch nicht alle Mitglieder der Bürgerschicht, des πολιτικόν, des besten Staates die vollkommene Eigenschaft des guten Mannes entwickelt (13, 1332 a 32 ff.). Allgemein wird dagegen der Unterschied der vorliegenden Charakterisierung des besten Staates in P o l. III 4 zu dem in P o l. VII sehr stark betont: Newman I 236 Anm. 2; v. Arnim 1924, 39 ff.; Braun 1965, 38 f., anders nur Lévy, Ktèma 5, 1980, 248. Aber die Bemerkung in VII 8, 1328 a 35: „der Staat ist eine Gemeinschaft von Gleichen" darf nicht überbewertet und als Widerspruch zu III 4, 1276 b 37 ff. gedeutet werden, denn der gleiche beste Staat in P o l. VII besteht - wie jede staatliche Gemeinschaft - aus Herrschenden und Beherrschten (14, 1332 b 12), das sind die Krieger. Diesen Rangunterschied der politischen Stellung, dessen ungeachtet sie doch als gleiche gelten können, begründet Ar. ebd. mit

dem Unterschied in der Qualität, die sich aus der Altersentwicklung der Bürger ergibt (14, 1332 b 32 ff.; vgl. 9, 1329 a 8 ff.).

„Gleich" als Bezeichnung für eine politische Schicht, wie P o l. VII 8; III 4, 1277 b 8 (vgl. o. II 2, 1261 a 32 und Anm.) muß nicht im absoluten Sinne numerischer Gleichheit verstanden werden, sondern kann durchaus ein proportionales, „geometrisches" Verhältnis bezeichnen (E N V 10, 1134 a 27; P o l. V 1, 1301 b 29 ff., Schütrumpf 1980, 233 ff.), so daß qualitative Unterschiede sich noch unter den Begriff der Gleichheit bringen lassen (zu Gleichheit als Inhalt von Gerechtigkeit s. u. Anm. zu 9, 1280 a 9). Die Spannung zeigt III 4 selber: die Bürger sind *ungleich* (1276 b 40; 1277 a 5), aber politische Herrschaft, die über Bürger ausgeübt wird, ist Herrschaft über Menschen, die von Geburt *gleich* sind (1277 b 7). Selbst die Bestimmung politischer Herrschaft als Herrschaft über Gleiche ist wieder nicht in absolutem Sinne zu verstehen: die Herrschaft über die Frau ist politisch (I 12, 1259 a 39 f.), aber dies ist keine Herrschaft über Gleiche, denn Ar. geht I 13, 1260 a 9 ff. von der Unterlegenheit der Frauen aus. Und der Wechsel zwischen Herrschen und Beherrschtwerden, der eigentlich charakteristisch für politische Herrschaft ist (I 12, 1259 b 4 f.), findet natürlich zwischen Mann und Frau nicht statt (s. Bd. 1, Anm. zu I 5, 1254 b 3). Die politische Terminologie hat gar nicht die Präzision, die man sich vielleicht wünschen könnte (vgl. schon Teichmüller 1869, II 4 ff.).

In P o l. III 4 wird leider nicht gesagt, welches die jeweiligen Aufgaben sind, die die ungleichen Bürger wahrnehmen. Jedenfalls erinnert der ganze Zusammenhang an das Prinzip des platon. S t a a t e s, daß jede Gruppe ihre Aufgabe erfüllen soll; dafür fordert Plat. von allen eine arete, Gerechtigkeit (IV 433 a 8 ff. u.ö.). Verglichen mit den Gruppen in Plat.'s S t a a t darf man sicherlich einen Personenkreis, der in seinen Aufgaben Plat.s „dritten Stand" entspricht, nicht unter die ungleichen *Bürger* dieses besten Staates von P o l. III 4 (1276 b 37; 1277 a 9) mit einbeziehen, weil diese Leute für Ar. wegen ihrer Tätigkeit unter *despotische Herrschaft* fallen (u. 1277 a 33 ff.; Kap. 5 gilt genau dieser Frage, vgl. dort Vorbem.). Es besteht aber eine auffällige Entsprechung zwischen dem Kriegerstand in Plat.s S t a a t und Ar.' bestem Staat P o l. VII: Platos Krieger werden zwar Bürger bezeichnet, haben aber keine politischen Rechte (s. o. Anm. zu 1, 1275 a 22), wie in Ar.' bestem Staat in P o l. VII, wo die Krieger als Mitglieder der „Bürgerschicht", des πολιτικόν, keine politischen Rechte haben.

54, 38 (b 39) „die ihm zugewiesene Aufgabe .. aufgrund seiner Trefflichkeit" (ἀπ' ἀρετῆς), ein verbreitetes Idiom, vgl. u. V 10, 1310 b 11; VII 13, 1332 a 12; E E I 4, 1215 b 4; 5, 1216 a 21 (vgl. a 40 f.); II 1, 1220 a 24; VIII 3, 1248 b 37; E N I 12, 1101 b 32; R h e t. I 9, 1366 b 26. Ar.' Formulierung ist eine offensichtliche Erinnerung an die platon. Forderung nach Ge-

rechtigkeit, aufgrund deren allein *jede* der verschiedenen Gruppen *ihre* Aufgabe gut verrichten kann, R e p. IV 433 a 8 ff.- „des Bürgers" (1277 a 1), in kollektivem Sinn gebraucht, denn ein bestimmter Bürger kann natürlich die Eigenschaft des guten Mannes besitzen, s. u. - die Deutung dieses Arguments b 37 ff. durch Gigon 1973, 298 f. z. St.: wenn alle Bürger vollkommene Menschen wären, müßte der Staat zu existieren aufhören, da es nur noch Regierende und keine Regierten mehr gäbe, ignoriert, daß für Gleiche der Wechsel zwischen Herrschen und Beherrschtwerden in Frage käme. S. u. Anm. zu 1277 b 16.- „Wohl geordneter Staat" (πόλις σπουδαία). Vgl. Bd. 1, Anm. zu I 13, 1260 b 17; II 5, 1263 b 38.

55, 4 (1277 a 5) „Ferner": Zur Satzstruktur: Immisch (1909); Dreizehnter (1970) interpungieren mit Semikolon nach a 10 εἰδῶν, der Hauptsatz begänne demnach mit a 8: τὸν αὐτὸν τρόπον. Aber dann wäre das Asyndeton a 10 ἀνάγκη ... schwer zu rechtfertigen. Natürlicher ist es (mit Bekker, Newman u. a.), τὸν αὐτὸν τρόπον mit ὥσπερ korrespondieren zu lassen, vgl. S o p h. E l. I 1, 165 a 13 - 15; D e a n. II 4, 415 b 16; R h e t. III 17, 1418 b 15; D e a u d. 803 a 13 f.; vgl. korrespondierend mit καθάπερ M e t e o r. II 1, 353 b 14 - als Parenthese, vgl. Aubonnet.

Das Problem des folgenden Abschnittes besteht darin, daß von allen diesen ungleichen Bestandteilen des Staates, die Ar. hier nennt, eigentlich nur der Mann, der über die Frau herrscht (a 7 - er ist in Personalunion auch der Gebieter der Sklaven, a 8), im Sinne von Kap. 1 als Bürger gelten kann, die anderen dagegen nicht, weshalb von einer Verschiedenheit der *Bürger*arete im strengen Sinne nicht gesprochen werden kann, vgl. Susemihl Anm. 473, der a 5 ἔτι ἐπεὶ bis a 12 παραστάτου als Interpolation ausscheidet - Newman III 158 f. z. St.; v. Arnim 1924, 40; Braun, Sb. Wien, 236, 2. Abh., 1961, 12; ders. 1965, 39 mit Anm. 54 ignorieren dieses Problem völlig. Damit dieses Ergebnis über die Bürgertugend plausibel wird, müßte man mindestens die Frauen unter die Bürger einbeziehen (vgl. o. 2, 1275 b 33 πολῖτις, s. Anm. zu b 22; vgl. 5, 1278 a 4 f. Kinder als unvollkommene *Bürger*; Söhne als zukünftige Bürger sind Teile der polis, I 13, 1260 b 13 - 20) und voraussetzen, daß Ar. wieder entgegen Kap. 1 einen sehr weiten Bürgerbegriff benutzt. So hat er in einer sehr ähnlichen Ableitung II 9, 1269 b 14 aus der Tatsache, daß das Haus aus Mann und Frau besteht, gefolgert, auch die polis sei aus Männern und Frauen zusammengesetzt und deswegen sei die Qualität der Frauen für die Qualität der halben polis verantwortlich (vgl. auch I 13, 1260 b 13 ff., wo b 17 τὴν πόλιν ... σπουδαίαν an III 4, 1277 a 5 erinnert) - diese Argumentation geht nun wieder auf Plat. zurück (s. Bd. 1, Anm. zu I 13, 1260 b 17) und bestätigt damit die Erklärung der vorigen Anm., daß Ar. sich hier an platon. Staatsvorstellungen anlehnt. Dies paßt auch zu dem Charakter des ganzen Kapitels, in dem Ar. die end-

gültige Position in der Weise erreicht, daß er sich auf fremde Meinungen stützt (1277 a 16 f.; a 25; a 30), um unter Berufung auf solche von verschiedenen Seiten herangetragenen Gesichtspunkte die Einseitigkeit bisheriger Zwischenergebnisse zu überwinden.

Das Prinzip, das hinter der Aufzählung dieser paarweisen Verbindungen von Bestandteilen steht und den Unterschied zum vorausgehenden Argument 1276 b 37 ff. ausmacht, ist das der Herrschaftsbeziehungen (das bereitet die Überleitung zu a 13 ff. vor: Argumentation aus dem Gegensatz Herrscher - Beherrschter), wie besonders in P o l. I für die gleichen Paare ausgeführt war (s. jeweils die Anm.): Seele - Körper: I 5, 1254 a 34; b 4 (despotische Herrrschaft, vgl. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1252 a 30), vgl. IV 4, 1291 a 24; Vernunft - Begierde: I 5, 1254 b 5 (politische Herrschaft); Mann - Frau: 1254 b 13; 12, 1259 a 39 ff. (politische Herrschaft): Herr - Sklave I 4-7 (despotisch). Daß alle diese Herrschaftsverhältnisse Bestandteile des Staates sind, macht noch keine Schwierigkeiten (vgl. E N VIII 11, 1160 a 28 f.: alle Gemeinschaften sind offensichtlich Teile der politischen, vgl. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 5); aber daß er sich auch auf die Glieder *despotischer* Herrschaftsbeziehungen beruft, um daraus Schlüsse für die Verhältnisse unter den *Bürgern*, ihre arete, zu ziehen, ist doch fragwürdig. Vielleicht ist deswegen der Gedanke der Herrschaftsbeziehungen in dem vorliegenden Abschnitt von III 4 nicht herausgestellt (vorausgesetzt jedoch a 8 „Gebieter und Sklave"; ausdrücklich erst 1277 a 14 ff.), während in P o l. I 5 daran der Unterschied von despotischer und politischer Herrschaft erläutert wurde - was hier im Hinblick auf sein Beweisziel Schwierigkeiten machen würde. Möglicherweise ist dies - wie Zeller, II 2, 683 Anm. 4 für den vorausgehenden Abschnitt dieses Kapitels annimmt - nur eine vorläufige Position in einer dialektisch-aporetischen Abhandlung, die ja noch weiter entwickelt wird, so daß man nur an das Ergebnis den Maßstab der Stimmigkeit der Terminologie und Vorstellungen anlegen darf.

55, 5 (a 6) „zunächst" (εὐθύς): Vgl. I 5, 1254 a 34 πρῶτον - Ar. beginnt mit der gröbsten, naheliegendsten Einteilung (vgl. Bonitz, 296 a 21 ff.).- „Haus". Hier in engerem Sinne, so daß die despotische Beziehung Gebieter - Sklave nicht eingeschlossen ist, vgl. u. 6, 1278 b 37 f. mit Anm.; Bd. 1, Anm. zu I 3, 1253 b 3; 12, 1259 b 1.

55, 14 (a 13) „einer bestimmten Person". Indem Ar. aus der allgemeinen Bestimmung, die für alle Bürger gelten sollte (1276 b 18 ff.), die des „Herrschenden" (ἄρχων) herausschält, kann er für eine *bestimmte* Person (τινός ist der Gegensatz zu πάντων 1277 a 11 [s. o. Anm. zu 1, 1275 b 16]; ἁπλῶς a 12), nämlich diejenige, die diese Herrscherfunktion wahrnimmt, die Identität der Trefflichkeit des Bürgers und Mannes aufweisen. Der einfache, der Herrschaft anderer unterstehende Bürger (Konjektur a 15 πολί-

την οὐκ von Congreve für πολιτικόν codd., vgl. jetzt auch Schotten 68 f., anders Bodéüs 1982, 90 Anm. 57) braucht dagegen nicht die praktische Vernunft, die den Herrscher und guten Mann charakterisieren.

55, 15 (a 14) „Wir behaupten" (φαμέν): Dies verweist entweder auf bekannte Grundsätze der eigenen Philosophie oder bestimmte Äußerungen in der gleichen Schrift oder anderen Schriften des Ar. oder auf allgemein akzeptierte Auffassungen (Newman Anm. zu 1277 a 14), die letzte Alternative dürfte hier zutreffen: tüchtige Politiker, wie Perikles, halten wir (d. h. hält man) für klug, φρόνιμος, E N VI 5, 1140 b 7 ff. (vgl. 8, 1141 b 23 ff. φρόνησις als Haltung identisch mit der politischen Kenntnis, vgl. 11, 1143 a 8); vgl. R h e t. I 11, 1371 b 27; s. u. 1277 b 25 ff.; zur Qualität διάνοια des despotes s. o. I 2, 1252 a 31 f. Das Erfordernis von praktischer Klugheit für den Staatslenker auch bei anderen Autoren: Plat. G o r g. 491 b 1 ff.; R e p. IV 433 c 8 ἡ ἐν τοῖς ἄρχουσι φρόνησις; vgl. 412 c 12; P o l i t. 294 a 8 ἄνδρα τὸν μετὰ φρονήσεως βασιλικόν; vgl. 292 d 6; L e g. III 694 b 2 φρόνιμος ... καὶ βουλεύειν δυνατός; als Eigenschaft eines Heerführers Xen. A n a b. I 10, 7, vgl. H i p p a r c h 7, 1.

Auch im besten Staat fordert Ar. beides: die Bürger müssen einmal arete besitzen (VII 9, 1328 b 33 ff.); erst die Älteren haben die *praktische Klugheit*, die man zur Ausübung der Herrschaft braucht, 1329 a 8 ff. (im Haushalt vgl. o. I 13, 1260 a 17 mit Anm.), vgl. Plat. M e n. 91 a 3 τῆς σοφίας καὶ ἀρετῆς ᾗ οἱ ἄνθρωποι ... τὰς πόλεις καλῶς διοικουσι; P o l i t. 301 d 1 μετ' ἀρετῆς καὶ ἐπιστήμης ἄρχοντα; vgl. 296 e 3 ὁ σοφὸς καὶ ἀγαθὸς ἀνήρ; Isokr. 12, 133 τοὺς βελτίστους καὶ φρονιμωτάτους. Der vorliegenden Stelle 1277 a 15 kommt Plat. M e n e x. 239 a 4 besonders nahe: ἀρετή καὶ φρόνησις als einzige Qualitäten, denen man einen politischen Vorrang einräumt.

Diese schon traditionelle Weise, die *Herrscher*qualität zu bestimmen, erweist sich als identisch mit den Anforderungen für *individuelles* Verhalten, vgl. Plat. P h a i d. 114 c 7, vgl. 69 b 3; R e p. IX 586 a 1; diese Vorstellung auch als Hintergrund der Diskussion I 348 d 3; 349 d 3 - 6; K r i t i. 109 c 9; vgl. L e g. X 897 b 8; S y m p. 184 d 6 σοφόν τε καὶ ἀγαθόν; e p. 7, 345 b 4; Isokr. 12, 127; 15, 84; φρόνησις und arete auch zusammengestellt zur Beschreibung der Bedingungen richtigen Verhaltens P o l. I 2, 1253 a 34; III 11, 1281 b 4; VII 1, 1323 b 22; b 33, in Ar.' ethischer Theorie bedingen sie sich gegenseitig: E N VI 13, 1144 a 7 ff.; a 36; b 16; b 27 ff.; X 8, 1178 a 16; E E VIII 1, 1246 b 32. Vgl. für das Zusammenwirken der praktisch-intellektuellen und charakterlichen Seite des Menschen: E N VI 2, 1139 a 33 ff.; E E II 11, 1227 b 34. Die Parallelisierung des individuell- ethischen mit dem politischen Bereich in der Frage 'Entscheidung' (E N III 5, 1113 a 4 ff.) liegt nahe, denn das rationale Abwägen (βουλεύεσθαι E N III 5, 1112 a 18

ff.) beim Individuum kommt in der Entscheidung (προαίρεσις) zum Abschluß, darum geht es aber auch im politischen Bereich: Beratung (βουλεύεσθαι, vgl. u. a. 1, 1275 b 16; IV 4, 1291 a 39; VII 9, 1329 a 31 βουλευτικός, vgl. über die platon. Wächter R e p. IV 434 b 3), die zu einer abschließenden Entscheidung führt. Beides läßt sich auf die gleichen Grundlagen zurückführen. Für Zusammenhänge von politischer und individual-ethischer Terminologie s. o. Anm. zu II 9, 1269 a 32.

Diese Klugheit ist kein theoretisches Wissen als Bedingung für richtige Herrschaftsausübung wie in Plat.s S t a a t, sondern ein Element der arete, die zum Herrschen qualifiziert, s. o. Vorbem.; Anm. zu 1276 b 20; Bd. 1, Anm. zu I 5, 1254 b 22; 7, 1255 b 21; 13, 1260 a 11; für diesen Unterschied zu Plat. vgl. Newman Anm. zu III 18, 1288 a 41; Aubonnet II 1, 100 Anm. 2. Mit der Forderung von arete kommt Ar. jedoch Plat. L e g. nahe, s. u. Anm. zu 13, 1283 a 23.

55, 19 (a 16) „Erziehung": Ein Übergang von Bedingungen der Herrschaft zu der dafür erforderlichen Erziehung wie auch VII 14, 1332 b 15 f., vgl. b 41 ff.; 1333 a 11 ff. Ar. kann für diese Unterscheidung von Bürger und Herrscher auf die Äußerungen anderer über die von Anfang an unterschiedliche Erziehung beider zurückgreifen, vgl. etwa Isokr. 3, 10: die Machthaber unterweisen (διδάσκειν), wie man mit der Menge umgehen muß, die Privatleute (ἰδιῶται), wie man sich den Regierenden gegenüber verhalten soll; Plat. A l k. I 121 d ff.: Königserziehung bei Spartanern und Persern; auch Plat. selber muß man hierzu rechnen, vgl. über die Wächter, die zunächst ausgesucht, dann besonders erzogen werden müssen: R e p. II 374 d ff.; 376 e 2 ff., vgl. dann über die Philosophen VII 518 b 6 ff.; über die zukünftigen Mitglieder des nächtlichen Rates L e g. XII 965 b ff. Unter Theophrasts Werken zitiert Diog. Laert. V 42 einen Titel Περὶ παιδείας βασιλέως α΄.

Als Beispiel für die Herrscher, bei denen die Tugend dieses bestimmten Bürgers und des guten Mannes zusammenfällt, nennt er Könige (a 18), einen Tyrannen (a 24); die „beherrschten Bürger" (a 21, s. auch u. 1277 b 18; 5, 1278 a 16 mit Anm. zu a 15), von denen er in diesem Zusammenhang spricht, sind die Untertanen einer guten oder entarteten Monarchie (eine Situation wie z. B. Plat. L e g. III 684 a), das widerspricht in doppelter Hinsicht Kap. 1, wo er die Bürger durch politische Mitwirkung definiert hatte und diese Bestimmung auf einen Staat bezog, der nicht monarchisch regiert sein konnte (s. o. Anm. zu 1, 1275 b 18). Allerdings erscheint dieser „beherrschte Bürger" doch als eine Ausnahme, eben unter Königtum oder Tyrannis, in der Verfassungssystematik eher außergewöhnlichen Fällen. Im vorliegenden Zusammenhang handelt es sich außerdem um eine vorläufige Position, die Ar. im folgenden (a 25 ff.) weiter entwickelt, indem er dem

Herrscher nun die Fähigkeit des Bürgers, sich *nicht nur beherrschen zu lassen*, sondern *auch zu herrschen*, entgegensetzt (ganz anders Braun 1965, 38, der ausgerechnet aus dieser Stelle Schlüsse über die aristokratische Idealverfassung des III. Buches ziehen möchte). Diese Konzeption kommt ausserhalb von Pol. III 4 und 5 nicht vor, vgl. u. Anm. zu 5, 1278 a 15.- Jason, Tyrann von Pherai in Thessalien, zwischen 385 und 370; einen weiteren Ausspruch überliefert Ar. Rhet. I 12, 1373 a 25 f.

55, 19 (a 25) „findet ... hohe Anerkennung" (ἐπαινεῖται). Denn ἔπαινος erweist man der arete, Schütrumpf, Zetemata 49, 1970, 76 Anm. 1; Bd. 1, Anm. zu I 10, 1258 b 2. Wie a 16 zieht Ar. fremde Auffassungen heran: Hohe Anerkennung findet die Fähigkeit, sowohl zu herrschen wie beherrscht zu werden, vgl. Soph. Ant. 669 f.; Plat. Leg. I 643 e 5 f. hatte dies als das Ziel der Erziehung zum vollendeten Bürger angegeben (s. o. Anm. zu 1276 b 33), vgl. XII 942 c 7 ff.; Krit i. 120 a 8; Xen. Ages. 2, 16; der spartanische Feldherr Klearchos, der die Führung eines Heeres ausschlägt, will dadurch deutlich machen, daß er es auch verstehe, sich regieren zu lassen (καὶ ἄρχεσθαι ἐπίσταμαι), Xen. Anab. I 3, 15 (woran man nach früheren Erfahrungen zweifeln konnte, II 6, 3 f.); selbst am persischen Königshof lernen die Kinder der Vornehmen zu herrschen und sich beherrschen zu lassen, ebd. I 9, 4; die Vorstellung scheint schon vorausgesetzt zu sein bei Her. III 83, 3, Otanes: οὔτε γὰρ ἄρχειν οὔτε ἄρχεσθαι ἐθέλω - so paraphrasiert Sokrates bei Xen. Mem. II 1, 12 die Position des Aristipp: μήτε ἄρχειν ἀξιώσεις μήτε ἄρχεσθαι. Die Verachtung, die Sokrates für diese Haltung zeigt, macht Ar.' Bemerkung „hohe Anerkennung" für die umgekehrte Haltung noch besser verständ-lich. Von Ar. selber wird der Wechsel von Herrschen und Beherrschtweren in Pol. sehr häufig behandelt, allerdings nicht als Fähigkeit des guten Bürgers, sondern als die institutionelle Regelung, politische Gerechtigkeit zu verwirklichen, da in einer Bürgerschaft von Gleichen diese nur so politisch beteiligt werden können, vgl. II 2, 1261 a 32 ff. (s. Anm. zu a 32 und a 33); III 6, 1279 a 8 ff.; 16, 1287 a 16 ff.; VI 2, 1317 b 2 f.; VII 14, 1332 b 23 ff.; EN V 10, 1134 b 13 - 15; Schütrumpf 1980, 304 f. - a 26 für die Konjektur δοκεῖ που durch Jackson für δοκίμου codd., vgl. jetzt Dreizehnter 1962, 13 mit Anm. 3.

Mit der Einführung dieser Vorstellungen wird eine gewisse Einseitigkeit der bisherigen Auffassung vom Bürger überwunden: dem Herrscher steht jetzt nicht mehr der „beherrschte Bürger" gegenüber, sondern ein Bürger, der *sowohl herrscht wie beherrscht wird* (vgl. auch u. 13, 1283 b 41). Dieser Bürger soll lernen zu herrschen, indem er vorher beherrscht wurde (b 9; b 11 f.) - das ist der Gegensatz zu der vorher zitierten Vorstellung, daß der Herrscher von Anfang an eine besondere Erziehung für diese seine Rolle erhalten muß (a 16, vgl. a 29 f.). Insofern der Bürger auch „verstehen und

fähig sein muß, sich beherrschen zu lassen" (b 14), ist er das Gegenbild zu Jason, der „es nicht verstand, als Privatmann zu leben" (a 24 ff. - auf Plut. Themistokl. 23, 5 macht Newman I 239 Anm. 1 aufmerksam. Sinclair 1967, 217 verweist auf J.J. Rousseau, Contrat Social II 6). Der Bürger, der sowohl herrschen wie sich beherrschen lassen kann, ist also auf der einen Seite die Erweiterung des nur ‚beherrschten Bürgers' als des Untertanen von Königen oder Tyrannen, auf der anderen Seite, insofern er auch beherrscht wird, aber auch das Gegenstück zu dem, der nur herrscht und dafür von Anfang an erzogen werden soll, der aber nicht versteht beherrscht zu werden.

Gegenüber der zum Herrschen befugten Trefflichkeit des guten Mannes könnte die Bürgertugend, durch die man versteht zu herrschen und beherrscht zu werden, „nicht in gleichem Maße", d. h. weniger, lobenswert erscheinen (a 27 ff.), offensichtlich wegen der einen Seite: Beherrschtwerden (vgl. Susemihl Anm. 482). Ar. entgegnet, daß nur unter despotischer Herrschaft, für einen Sklaven, beherrscht zu werden niedrig ist, nicht unter politischer (vgl. u. b 18 die Präzisierung ἀρχομένου μὲν ἐλευθέρου δέ). Es geht ihm also allein um die richtige Bewertung des Beherrschtwerdens (genau so in ähnlichem Zusammenhang VII 14, 1333 a 3 ff.; so auch bei Soph. Ant. 660 ff.: zur Begründung seiner Forderung von unbedingtem Gehorsam gegenüber dem Herrscher behauptet Kreon, er glaube fest, daß ein Mann, der gehorcht, auch richtig herrsche und bereit sei, sich beherrschen zu lassen. Der Kommentar von Jebb Anm. zu Soph. Ant. 661 ist geradzu aristotelisch: „there is nothing slavish in that" [im Gehorsam], „on the contrary, it shows that the citizen is not only a good subject, but would, if required, be a good ruler"). Die Forderung des Ar. richtet sich an den *Herrscher*, von dem er verlangt, zusätzlich zu lernen, sich beherrschen zu lassen (diese Forderung auch Antiphon Vors. 87 B 61, II 365), so lautet später auch die Anwendung auf den guten *Mann*, dessen Trefflichkeit zuvor durch die Fähigkeit zum Herrschen bestimmt war (a 28), daß er auch die Fähigkeit zum Beherrschtwerden haben müsse (b 16).

55, 35 (a 28) „zum Herrschen befähige" (ἀρχική): Vgl. I 5, 1254 b 6 ff.: das Bessere herrscht von Natur, dem Schlechteren nützt es, beherrscht zu werden; 6, 1255 a 20 f.: die These, das aufgrund seiner arete Bessere solle nicht herrschen, ist nicht überzeugend, vgl. Anm.

56, 1 (a 32) Mit Susemihl I 1879, 281 Anm. 14; Immisch 1909 app. crit.; jetzt Saunders, 1981, 181 Anm. 6, vermute ich hier eine Lücke, in der - ausgehend von a 28 f.: die beiden Funktionen des Bürgers, Herrschen und Beherrschtwerden, verdienen nicht die gleiche Anerkennung - die eine Aufgabe: Beherrschtwerden in Frage gestellt wurde, was die Klärung der unterschiedlichen Formen von Beherrschtwerden fordert.

56, 2 (a 33) „despotische Herrschaftsweise": Despotische Herrschaft war schon in P o l. I von der politischen unterschieden, s. die Belege Bd. 1, Anm. zu I 5, 1254 b 3. Zur Frage, warum Ar. hier nicht darauf zurückweist (anders Braun 1965, 44), s. Vorbem.; zur Bedeutung dieser Unterscheidung s. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 7.- „Lebensnotwendige Dinge", s. u. 5, 1278 a 11; o. I 3, 1253 b 15 u. Anm.- „Herstellung - Gebrauch". S. u. b 29; 11, 1282 a 17 ff.; vgl. I 7, 1255 b 31 und Anm. zu b 32; zu 8, 1256 a 10; 10, 1258 a 25.

Ar. konstruiert in III 4 genauso wie in P o l. I mit dem Definitionsmerkmal „(Umgang mit) notwendigen Dingen" eine funktionsbezogene Kategorie von Sklaven, die mit der Rechtsordnung etwa Athens im 4. Jahrh., wo viele Freie „lebensnotwendige" Arbeiten verrichteten, im Widerspruch steht (s. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1252 a 30; vgl. Schütrumpf 1980, 37 ff., bes. 42 f.). Aber anders als in P o l. I erörtert Ar. dies in P o l. III 4 in einem *politischen* Kontext, der Frage nach dem *Bürger*, nicht beschränkt auf den *Haushalt*; dabei muß er der Tatsache Rechnung tragen, daß manche, die unter diesen konstruierten, weiteren Begriff des Sklaven fallen - hauptsächlich die Handwerker (Ar. behauptet, daß sie in einigen Staaten früher tatsächlich Sklaven waren: 5, 1278 a 6 f.; bei Phaleas waren sie Staatssklaven II 7, 1267 b 15) - in extremen Demokratien das Recht sogar zur Bekleidung der Staatsämter hatten. P o l. I begründete dagegen insofern einen engeren Begriff von Sklaverei, als der Sklave dort Teil des *Haushalts* ist, daher konnte Ar. den Handwerker nicht im eigentlichen Sinne als Sklaven anerkennen (in I 13, 1260 a 36 ff. war der Handwerker zunächst als besondere Kategorie *neben* den Sklaven eingeführt und dann, 1260 b 1, einer Form „eingeschränkter Sklaverei" zugerechnet worden, vgl. auch III 5, 1278 a 11 ff.). Aus dem Bezug auf den Haushalt erklärt sich auch in I 4, 1253 b 32 ff.; 1254 a 8 ff. die Bestimmung des Sklaven als eines Stückes Besitz, die die weiter gefaßte Bestimmung des Sklaven in III 4 unter Einschluß der Handwerker nicht zuläßt.

In 1277 a 37 erwähnt Ar. „Arten von Sklaven in größerer Zahl" (eine solche Unterscheidung war in der Untersuchung über die Sklaverei P o l. I nicht entwickelt worden), Ar. hat III 4 leider nicht ausgeführt, wie viele „Arten" von Sklaven es gibt, ebenfalls ohne Konkretisierung VII, 1328 a 35: es gibt *viele* belebte Teile des Besitzes; vielleicht setzt er die Aufzählung aus E E I 4, 1215 a 27 ff. voraus, für die Beziehungen dieses Abschnitts zu P o l. vgl. Dirlmeier, Anm. zu E E 165 Anm. 8, 14 - vgl. insges. M. I. Finley, The Servile Statuses of Ancient Greece, in Finley 1981, 133 ff. Jedenfalls kann man unterscheiden: die wirklichen Sklaven, die Eigentum eines anderen sind, und die freien z. B. Athener, die Ar. aufgrund ihrer Funktion zu den Sklaven rechnete. Das ist nicht der rechtliche Begriff von Sklave, das erklärt wohl auch, daß Ar. 1277 a 36 das Wort ὑπηρετεῖν wählt, das ja

auch die Dienste von Freien bezeichnet (s. Bd. 1, Anm. zu I 4, 1253 b 30 und S. 189 f., Anm. zu 2, 1252 a 30). Zu diesem konstruierten Begriff des „Sklaven" ist der Komplementärbegriff „frei" zumindest in P o l. VII nicht im Sinne von „freie Geburt" zu verstehen, sondern „frei von notwendigen Arbeiten" (Schütrumpf 1980, 37 Anm. 131); vgl. für eine ähnliche Vorstellung u. VIII 2, 1337 b 5 - 8; Plat. L e g. V 741 e 3 f.; vgl. I 644 a 4 βάναυσόν τ' εἶναι καὶ ἀνελεύθερον über Erziehung, anders sicherlich hier 1277 b 7 wegen u. 5, 1278 a 9 ff.

56, 7 (a 36) „Dienstleistungen" (διακονικαὶ πράξεις): Vgl. I 7, 1255 b 25; II 3, 1261 b 36 mit Anm. πράξεις ist hier nicht im strengen Sinne gebraucht, man erwartet ποιήσεις, vgl. Bd. 1, Anm. zu I 4, 1253 b 23.

56, 9 (a 38) „Handwerker": Das griech. Wort hat den gleichen etymologischen Zusammenhang mit „Hand" (χείρ), dem entspricht in P o l. I die Beschreibung der Sklaven durch *körperliche* Arbeit: 2, 1252 a 32; 5, 1254 b 16 ff.; b 25; 11, 1258 b 37; 13, 1259 b 25 f. Insgesamt vgl. Rössler, Handwerker, in: Welskopf (Hrsg.), 1981, Bd. 3, 193 - 268, zu Ar.: S. 222 ff.

„banausische Handwerker" (βάναυσος τεχνίτης). Vgl. Whitehead 116 -121; s. Bd. 1, Anm. zu I 11, 1258 b 25; u. Anm. zu III 5, 1278 a 7.

56, 15 (b 5) „es sei denn": S. Bd. 1, Anm. zu I 4, 1254 a 13.

56, 18 (b 7) „bestimmte Herrschaftsform": Die Einführung der politischen Herrschaft zielt hier hauptsächlich auf den Rang von Beherrschtwerden (s. o. Anm. zu a 25): während ein Leiter bei seinen Anweisungen nicht zu verstehen braucht, wie man die Aufgaben des despotisch Regierten ausführen soll (a 34 ff.), muß man politische Herrschaft erlernen, indem man sich beherrschen läßt, s. u. Anm. zu b 12. Auch in dieser Beziehung fällt Ar. nicht der platon. Verwirrung hinsichtlich der Herrschaftsformen (vgl. Bd. 1, Anm. zu 1, 1252 a 7) zum Opfer: Im P o l i t., bes. 259 e 8, hatte Plat. den Architekten, der über die *Handarbeiter* gebietet, als Vorbild für das *königliche* Wissen hingestellt und so ein für Ar. despotisches Verhältnis über Leute, die körperliche Arbeiten verrichten, mit einem politischen verwechselt.

56, 19 (b 8) „der Geburt nach gleich und frei": Zu „der Geburt nach" vgl. Dem. 57, 45 (s. o. Vorbem. zu Kap. 2). Zu dieser Bestimmung politischer Herrschaft s. o. I 7, 1255 b 20 mit Anm. zu b 17; Vorbem. zu I 7; der so beschriebene Personenkreis markiert den politischen Bereich, vgl. u. Anm. zu 6, 1279 a 18; E N V 10, 1134 a 27 - z. B. im Unterschied zu umfassenderen Wirtschaftsbeziehungen (vgl. Joachim 148 Anm. zu E N V 10, 1132 b 31 ff.). Bisweilen fehlt bei der Bestimmung der politischen Herrschaft die Charakterisierung „Gleiche", s. o. Anm. zu I 5, 1254 b 3; hier Anm. zu 1276 b 37.

56, 24 (b 11) „Anführer einer großen Heeresabteilung" (ταξιαρχεῖν): Jede der zehn Phylen stellte eine solche Abteilung, die wieder in kleinere

Truppenteile (hier λοχαγεῖν) unterteilt war.

56, 25 (b 12) „daß man nicht richtig herrschen könne, wenn man nicht gedient habe": Vgl. VII 14, 1333 a 2, wohl zurückgehend auf Plat. L e g. VI 762 e 2 - und trotzdem eine Plat. korrigierende Präzisierung, s. Bd. 1, Anm. zu I 7, 1255 b 33 und zu 1, 1252 a 7. Auch der junge Lysis im gleichnamigen Dialog gibt im Gespräch zu, daß er zuerst - sogar von einem Sklaven - beherrscht wird (Plat. L y s. 208 c 5; e 6), bevor man ihm die Leitung in irgendwelchen Dingen überträgt. Vgl. Isokr. 3, 57 (im Zusammenhang der Erziehung zum König); Diog. Laert. I 60 (Solon zugeschrieben).

56, 26 (b 13 - 16). Dieser Abschnitt trägt zunächst nicht zur Klärung des Verhältnisses der Bürgertugend zur Qualität des guten Mannes bei, sondern zieht aus a 25 ff. die Folgerung, daß es zwei Formen von Bürgertugend gibt. Das Problem von I 13, 1259 b 32 ff., vgl. 1260 a 6 f., ob von Natur Herrschendes bzw. Beherrschtes die gleiche oder verschiedene arete haben, bezog sich dagegen nicht auf die unterschiedlichen Lagen ein und derselben Person, sondern die Herrschaft eines Menschen über andere (das kommt zumindest bei Newman, Anm. zu b 17 nicht zum Ausdruck).

56, 32 (b 16). Die Bewertung von 1276 b 39, daß ein jeder Bürger seine besondere Aufgabe aufgrund seiner besonderen arete richtig erfüllt, wird hier präzisiert: es gibt zwei Erscheinungsweisen der aretai des guten Mannes entsprechend der politischen Stellung (die Interpunktion von b 17 f. durch Immisch 1909, Ross, danach auch Dreizehnter [Punkt nach ἀμφότερα], der u. a. die Übersetzung von Robinson folgt, macht die Ableitung unverständlich. Besser schon Newman, III 8 [καὶ γὰρ ἀρχομένου ... gehört noch zu dem durch καὶ εἰ eingeleiteten Satz, während der Hauptsatz mit δῆλον ὅτι beginnt], dessen Interpunktion ich in der Übersetzung folge). Für die *beiden* politischen Lagen des Bürgers, die sich durch den Wechsel zwischen Herrschen und Beherrschtwerden ergeben, und für die in ihnen notwendige arete gewinnt Ar. die Möglichkeit der Identifizierung mit der Mannestugend, indem er jetzt auch bei dieser eine dem Herrschenden bzw. Beherrschten gemäße Form unterscheidet. Ich sehe den Sinn dieses Abschnittes gerade darin, daß Ar. der Notwendigkeit entgehen wollte, den Bürger bald - wenn er herrscht - als guten Mann, bald - wenn er beherrscht wird - nicht als guten Mann bezeichnen zu müssen (vgl. für ein ähnliches Problem E N I 10, 1100 b 4 ff.; 11, 1101 a 8 ff.) - anders Saunders 1981, 178 in seiner kritischen Bemerkung gegen diese aristot. Position. Es ist aber schwer vorzustellen, daß der gute Mann seine φρόνησις verliert, wenn er nicht ein Amt bekleidet. Daher heißt es auch in der Rekapitulation Kap. 5, 1278 b 1 ff., daß guter Mann auch derjenige ist, der die Lenkung des Staatswesens hat *oder haben kann* - auch wenn er nicht ein politisches Amt bekleidet, besitzt er diese hohe Qualifikation (auch hierin folgt Ar. Plat., bes.

dem P o l i t. 259 a 6 ff.; 292 e 9 ff. vgl. zum Einfluß des P o l i t. o. Einl. S. 111; 117 ff.). Hiermit wird allerdings die Position von 1276 b 35 ff. nicht aufgehoben, denn dort waren die unterschiedlichen Bürger nicht alle gut, hier bezieht sich Ar. auf Herrschende und Beherrschte, die arete in den beiden Erscheinungsformen besitzen.

Nun könnte man einwenden, daß diese Annahme von zwei Erscheinungsformen der arete des guten Mannes nicht der Auffassung der Ethik über die ethische Tugend entspreche, denn diese trifft das Richtige zum entsprechenden Zeitpunkt, dem Anlaß angemessen, passend zum jeweiligen Gegenüber, dem Zweck entsprechend ... (E N II 5, 1106 b 21; IV 11, 1126 a 32 ff.), so daß die *eine* ethische arete in der jeweiligen Situation, hier etwa für die Beherrschten wie die Herrschenden, zum richtigen Verhalten führen müßte und es nicht zwei aretai für diese beiden Situationen zu geben brauchte. Aber Ar. unterscheidet in E N VIII selber in der gleichen Weise wie in den P o l. III 4 (1277 b 20, vgl. I 13, 1260 a 20 ff., s. Anm. zu a 13; a 21) zur Erläuterung herangezogenen Beispielen zwischen der arete von Mann und Frau als der von Herrschendem bzw. Beherrschtem: E N VIII 8, 1158 b 17; vgl. 12, 1162 a 22 ff. Für ihn scheinen die Unterschiede nicht gradueller Art zu sein, sondern die Funktion zu betreffen; das belegt er an den unterschiedlichen Aufgaben im Haushalt: 1277 b 24 f., vgl. o. II 5, 1264 b 5 gegen Plat. (der auch M e n. 71 e 5 ff. eine solche differenzierte Aufgabenzuweisung verwirft), vgl. O e c. I 3, 1344 a 2 ff.; Xen. O e c. 7, 22 ff.; zur Rolle der Frau vgl. Lys. 1, 6 f., s. Bd. 1., Anm. zu I 8, 1256 a 10; 10, 1258 a 28.

Hier ist nicht nach der jeweiligen Qualität der einen Gruppe die Herrschaft, der anderen das Beherrschtwerden zugewiesen, sondern umgekehrt die politische Stellung zum Ausgangspunkt genommen und gefordert worden, daß jeder ihr entsprechend, als Herrscher oder Untertan, die entsprechende arete hat (s. o. Anf. dieser Anm.), in gewisser Weise ist vergleichbar II 2, 1261 b 5 ὥσπερ ἂν ἄλλοι γενόμενοι, vgl. I 12, 1259 b 4 ff. und Anm.

Schon o. (vgl. auch Anm. zu 1276 b 33) wurde erklärt, daß die Behauptung, der gute Mann sei aufgrund einer einzigen arete gut, nicht im Widerspruch zur Annahme von zwei Formen der arete des guten Mannes stehe (anders Newman Anm. zu 1277 b 17: der frühere Standpunkt von 1276 b 33 werde korrigiert). Wenn Ar. dem guten Mann, der die zum Herrschen bestimmte Qualität hat, in seiner Rolle als Untertan nur eine untergeordnete Qualität zuweist, so will er nur *zwei* Erscheinungsweisen des *einen* guten Mannes gegenüberstellen, er will für die Bürger, die sowohl herrschen wie beherrscht werden, in beiden Situationen diese Qualifizierung „guter Mann" erhalten, vgl. Lévy, Ktèma 5, 1980, 248.

57, 3 (b 25) „nur dem Herrscher eigentümlich": Wie in b 29 f. verdeut-

licht, spricht Ar. jetzt nicht von dem Bürger, der im Wechsel beherrscht wird oder herrscht, sondern setzt zwei Schichten voraus, die entweder nur herrschen oder beherrscht werden. Der etwas schwierige Übergang - zuerst war Herrschen und Beherrschtwerden in einer Person vereinigt, dann erscheint jetzt eine eigene Gruppe von Beherrschten - hat eine genaue Entsprechung in VII 14. Dort 1332 b 23 ff. war für den besten Staat der *Wechsel* (κατὰ μέρος) zwischen Herrschen und Beherrschtwerden als einzige gerechte Lösung entwickelt (wie das dem Bürgerideal von III 4 entspricht), aber plötzlich dann gefordert worden, daß sich Herrscher und Beherrschte unterscheiden (1332 b 32 ff.), die Beherrschten bilden jetzt eine besondere Gruppe, nämlich derjenigen, die aus Altersgründen noch nicht zu politischer Entscheidung zugelassen sind (s. o. Anm. zu 1276 b 37). In III 4 sind entsprechend bei den Beherrschten zwei verschiedene Möglichkeiten zugrundezulegen:

a) daß sie *immer* beherrscht werden b) daß sie *noch* beherrscht werden, d. h. noch nicht zu den Herrschern aufgestiegen sind.

Soweit es a) angeht, greift Ar. auf a 13 ff. zurück, er setzt diesen Fall in der Rekapitulation von 18, 1288 a 41 und b 2 voraus, wo er für Königtum und den königlichen Mann die Identität der Trefflichkeit des guten Mannes und guten Bürgers behauptet, vgl. 5, 1278 b 3 zum politikos, der καθ' ἑαυτόν die Staatsgeschäfte führt; die Untertanen eines solchen Herrschers sind immer beherrscht, sie besitzen nicht notwendigerweise die praktische Klugheit (a 15 f. über den „beherrschten Bürger", vgl. a 23; zur Terminologie s. o. Anm. zu 1276 b 37 a. E.).

Zur Alternative b) o. Anm. zu 1276 b 37 wurde erklärt, daß auch im besten Staat P o l. VII 14 ein Unterschied von Herrschenden und Beherrschten vorausgesetzt wurde, der darin begründet war, daß erst die Älteren praktische Vernunft besitzen, die den Unterschied der Herrschaftspositionen legitimiert (dort 1333 a 11 ff. dann die Gleichsetzung der arete des Bürgers und Herrschers mit der des besten Mannes), vgl. o. III 1, 1275 a 14 über Minderjährige, die nur in eingeschränktem Sinne Bürger sind (vgl. I 13, über den Sohn, der noch nicht die vollkommene arete besitzt, sondern noch unvollständig, 1260 a 13, vgl. über naturgegebene arete E N VI 13, 1144 b 3 ff.: bei Kindern noch ohne Vernunft, φρόνησις b 15 ff. Auch der Schritt von der wahren Meinung zum festen Wissen, das der Politiker braucht, ist von Plat. als eine mögliche Entwicklung beschrieben: M e n. 97 e 6 ff.). Bei dieser Erklärung des Gegensatzes Herrscher - Beherrschter 1277 b 26 ff. würde hiermit der Erörterung in b 7 ff. über die Erziehung des politisch Beherrschten zum Herrscher Rechnung getragen. Ar. hat demnach hier eine aristokratische Verfassung vor Augen, was in der Rekapitulation III 18 für den Fall der Identität der Trefflichkeit des guten Mannes

und guten Bürgers ausdrücklich bestätigt wird (1288 a 41, vgl. schon 15, 1286 a 38 - nach b 4 eine Aristokratie, vgl. auch 5, 1278 b 4 μετ' ἄλλων). Diese beste Verfassung (s. Anm. zu 1276 b 37) kann - wie Ar. bes. III 18, 1288 a 37 ff. erklärt - zwei Formen annehmen, eine königliche oder eine aristokratische (vgl. ihre Zusammenstellung 15, 1286 b 3 ff.; IV 2, 1289 a 30 ff., vgl. 3, 1290 a 24 über die eine oder zwei Arten des gut geordneten Staates). Als königliche Verfassung hätte sie einen Alleinherrscher mit den hier beschriebenen Qualitäten, als Aristokratie eine Bürgerschicht, in die man erst ab einem bestimmten Alter, wenn man die notwendige Qualität (φρόνησις) besitzt, aufgenommen wird. Vgl. die Rekapitulation von Kap. 5, 1278 b 1 ff.: guter Mann ist, wer die Führung des Staatswesens innehat *oder haben kann* (κύριος ἢ δυνάμενος εἶναι κύριος). Diese Rekapitulation in III 5 rechnet also auch mit dem leitenden Staatsmann, der u. U. gerade einmal nicht herrscht.

Dieser Abschnitt b 16 ff. dürfte, wie schon vieles in diesem Kap., durch Plat. Staat IV angeregt sein (zu weiteren platon. Vorbildern vgl. Newman Anm. zu b 25; Theiler, MH 9, 1952, 74: „das hohe Politikerideal des platonischen wissenden Politikos bricht hier hindurch", vgl. R. Walzer, NPhU 7, 1929, 131 ff.): unter den vier „Kardinaltugenden", die Ar. von dort übernimmt (s. o. Vorbem.), werden von Plat. zwei, besonnene Mäßigung und Gerechtigkeit, sowohl von Herrschenden als auch von Beherrschten gefordert (Mäßigung 431 d 9 ff. bes. e 5; Gerechtigkeit 433 d 3) - das kommt der Formulierung Ar. Pol. 1277 b 26 f. nahe. Und wie Plat. für die intellektuellen Qualitäten zwischen denjenigen der Wächter (ὀρθὴ δόξα 412 e 10 ff.; 430 b 2 ff.) und der wahren Erkenntnis des philosophischen Staatslenkers (ab V 473 c 11 ff., vgl. schon 431 e 10; Leg. I 632 c 5) unterschieden hatte, so Ar. zwischen derjenigen der Beherrschten (wieder ὀρθὴ δόξα) bzw. der Herrschenden (φρόνησις). φρόνησις gibt es ja nicht auch in einer beherrschten Form, sondern an ihrer Stelle hat der Beherrschte eine eigene Art: richtige Meinung, vgl. EN VII 2, 1145 b 22 ff., bes. b 34 ff., das sokratische Problem nach Plat. Prot. 352 b. Da Ar. φρόνησις als Voraussetzung für die volle ethische arete ansieht (s. o. Anm. zu a 13), können diejenigen Bürger, die keine φρόνησις besitzen, auch nicht die arete des guten Mannes besitzen. Dies gilt mutatis mutandis schon für den platon. Staat, wo allein die Philosophen aufgrund ihres Ideenwissens sittliche Qualität im vollen Sinne haben, während die anderen Gruppierungen bestenfalls eine „gewöhnliche arete" besaßen (δημοτικὴ ἀρετή, vgl. Adam Anm. zu Rep. 500 D 27 „not scientific virtue, because its intellectual basis in the minds of the people is ὀρθὴ δόξα, and not ἐπιστήμη" - der Zusammenhang mit Pol. III 4 ist evident - anders Newman III 171 Anm. zu b 17; Kahlenberg 12). Und im Phaid. hatte er sie „gewöhnlich und bei den Bürgern zu finden" (δη-

μοτικὴ καὶ πολιτικὴ ἀρετή) bezeichnet (82 a 10 f.), in R e p. IV eine auf *wahre Meinung* (430 b 3; b 6) gegründete „Tapferkeit der Bürger" (ἀνδρεία πολιτική, c 3), wonach Ar. E N III 10, 1116 a 17 eine genauso bezeichnete Tapferkeit von der richtigen, die als ethische Haltung gelten darf, unterscheidet (vgl. zur Erläuterung VI 13, 1144 a 13 ff.). Genau so nimmt Plat. L e g. IV 710 a 5 ff. eine „im Volk erreichbare besonnene Mäßigung" (δημώδης) an, die nicht mit φρόνησις gleichgesetzt werden soll, und XII 968 a 1 ff. erläutert er, daß Personen mit diesen gemeinen Tugenden des Volkes (δημόσιαι ἀρεταί) wohl nicht geeignete Herrscher sein könnten, jedoch deren Gehilfen (ὑπηρέτης). Wie in Plat.s S t a a t und G e s e t z e n wird hier von Ar. erläutert, für wen solche Eigenschaften angemessen sind und was sie dort erreichen können. Evident ist allerdings ein Unterschied zu Plat., der in R e p. IV nur eine einzige Form der Tapferkeit annimmt, die in dem einen Stand der Krieger angesiedelt wird (429 b ff.; 431 e 10), während bei Ar. Herrschende und Beherrschte eine je verschiedene Tapferkeit brauchen - aber auch Plat. hatte - in einer kleinen Inkonsequenz zu R e p. IV - in VI 486 b; vgl. 487 a 5 auch der *philosophischen* Natur Tapferkeit zugesprochen, die von der der Wächter verschieden sein muß, da diese nicht die philosophische Grundlage dafür besitzen.

57, 9 (b 29) „Flötenbauer": Er empfängt die Anweisungen von dem Flötenspieler, der als der Benutzer allein die Kenntnis der musikalischen Möglichkeiten und Erfordernisse des Instrumentes hat, vgl. Plat. P h a i d r. 274 e 7; R e p. X 601 d 8 ff.; zum Gegensatz Herstellen - Gebrauchen s. o. Anm. zu a 33. Mit diesem Vergleich III 4 betont Ar. die grundsätzliche Trennung von Herrschen und Beherrschtwerden; eine ganz andere Konsequenz hat er daraus u. 11, 1282 a 17 ff. gezogen (vgl. dort Anm. zu a 20). Die Erläuterung der Bedingungen der Herrschaft am Flötenspiel auch u. 12, 1282 b 31 ff. (und Anm. zu b 33); Xen. M e m. I 2, 9.

Kapitel 5

In Kap. 5 wird die Frage aufgeworfen, ob auch diejenigen im echten Sinne Bürger sind, denen der Zugang zu politischen Ämtern versperrt ist; konkret bezieht Ar. sich dabei auf die Gruppe der Handwerker, βάναυσοι. Ar. geht von ihrer vorgegebenen politischen Stellung aus, keinen Zugang zu den Ämtern zu haben; er fragt nicht, ob man ihnen den Zugang zu den Ämtern eröffnen solle, sondern wie sie mit ihrer gegebenen besonderen politischen Stellung einzuordnen, zu klassifizieren sind (1277 b 38, s. Anm. z. St. und zu 1278 a 15). Das ist damit keine direkte Fortsetzung der Erörterung von Kap. 4 über das Verhältnis der Trefflichkeit des guten Mannes zu derjenigen des guten Bürgers, da hier zunächst überhaupt in Zweifel gestellt wird, ob der Handwerker Bürger ist. Trotzdem knüpft Ar. inhaltlich an die Ausführungen von Kap. 4 über die Trefflichkeit des Bürgers an: Schließt man die Handwerker unter die Bürger ein, dann besitzt nicht jeder Bürger die arete des Bürgers (ἀρετή 1277 b 37; 1278 a 9, vorausgesetzt a 40); es ist gemeint, daß der Handwerker, der von den Ämtern (ἀρχαί) ausgeschlossen ist, nicht die Bedingungen der Bürgerarete erfüllt, ihm fehlt die Eignung, zu regieren (ἄρχειν) und sich regieren zu lassen (4, 1277 a 25 ff.) - die Fragestellung dieses Kapitels beruht z. T. auch darauf, daß anstelle des einen Aspekts der Trefflichkeit des Bürgers von Kap. 4, nämlich der Fähigkeit, 'zu herrschen', ἄρχειν, in Kap. 5, 1277 b 34 ff., konkreter die Bürgerbestimmung, ,Zugang zu einem Amt haben', ἀρχῆς μετέχειν, zugrundegelegt wird. Obwohl auch in Kap. 1 (vgl. 1275 a 22 ff.; b 18 ff.), ebenso wie hier, der Bürger durch die Teilhabe an den Ämtern bestimmt war, nimmt Kap. 5 doch nicht auf Kap. 1 Bezug, denn dort war nicht die *arete* des Bürgers behandelt, die vielmehr den Inhalt von Kap. 4 bildete (s. u. Anm. zu 1278 a 14 und a 36). Einen weiteren Zusammenhang zwischen Kap. 4 und 5 bildet die Vorstellung vom beherrschten Bürger (4, 1277 a 21; 5, 1278 a 16), die der Argumentation von Kap. 1 direkt zuwiderläuft (s. o. Vorbem. zu Kap. 4; Anm. zu 4, 1277 a 16; 5, 1278 a 15). Und wie Ar. in Kap. 4 darlegte, daß Handwerker in einigen Staaten vor der Einführung der extremen Demokratie nicht zu den Ämtern zugelassen waren (1277 b 1), so verweist er hier, Kap. 5, ebenfalls auf Verfassungsbestimmungen, die nach den ausgeübten Tätigkeiten den Zugang zu Ämtern einschränkten (1278 a 25). In Kap. 4 wurde mit ihrer auf lebensnotwendige Dinge gerichteten Funktion begründet, daß die Handwerker despotischer, nicht politischer Herrschaft unterstehen (4, 1277 a 33 - b 5), wie sie von Bürgern über Bürger ausgeübt wird. Das nimmt er in Kap. 5 mit der Festellung (1278 a 9 ff.) auf, daß die vorher bestimmte Bürgerarete auf diejenigen eingeschränkt ist,

die von notwendigen Arbeiten befreit sind.

In III 5 kommt zum Ausdruck, daß eine Einteilung der Bevölkerung, die auf einer funktionalen Unterscheidung (Erledigung notwendiger Aufgaben oder nicht), beruht, sich nicht mit der sozialen bzw. rechtlichen Abgrenzung von ‚frei - unfrei' deckt (1278 a 9-11) - es gab Freie, die „notwendige Arbeiten" verrichteten, die damit nach ihren Tätigkeitsmerkmalen despotischer, nicht politischer Herrschaft unterstehen. Der Bürgerbegriff: Fähigkeit zu herrschen, konnte auf sie nicht zutreffen. Dies ist der Hintergrund der Eingangsfrage: „soll man auch die Handwerker als Bürger gelten lassen?" Das Problem besteht in dem Widerspruch, daß *Freie*, die aufgrund ihrer Tätigkeit *despotisch regiert werden* müßten, in einzelnen Verfassungen das Recht auf *politische Mitwirkung* erhielten. Ganz folgerichtig wird auch die am Eingang von Kap. 5 gestellte Frage nicht allgemein beantwortet, sondern es wird 1278 a 15 ff. auf die Relativität der Verfassungen verwiesen und danach teils positiv, teils negativ entschieden.

Kap. 4 hatte Ar. am Ende zwei Arten von Bürgern gegenübergestellt: diejenigen, die aufgrund ihres besonderen Wissens herrschen, und die, die politisch beherrscht werden. Kap. 5 schließt eine zweite Gruppe von Beherrschten an, nämlich - wegen der Tätigkeiten, die sie wahrnehmen - despotisch Beherrschte, eine Gruppe, die *keine* arete besitzt (1278 a 21) - im Unterschied zu einer besonderen Form von arete der Beherrschten von Kap. 4 (1277 b 13 ff.). In den Anm. zu Kap. 4 wurde dargelegt, daß die beiden Bürgerklassen von Kap. 4 sich mit den beiden oberen Ständen des platon. S t a a t e s vergleichen ließen. Bleibt man bei diesem Vorbild des platon. S t a a t e s, so ist die Frage noch ungeklärt, wie die politische Stellung des dritten Standes, der bei Plat. die lebensnotwendigen Dinge beschafft, zu bestimmen ist. Ar. hatte diese Frage nach den politischen Rechten des 3. Standes in Plat.s S t a a t schon in P o l. II 6, 1264 b 34 f. aufgeworfen: πότερον οὐδεμιᾶς μεθέξουσιν ἤ τινος ἀρχῆς; Plat. hatte auch sie Bürger bezeichnet, obwohl sie keine politischen Rechte haben (s. o. Anm. zu 1, 1275 a 22), es ist gerade eine ebenso beschriebene Gruppe, für die Ar. die Frage nach ihrer politischen Stellung stellt (vgl. schon seine Kritik II 5, 1264 a 32 f. - vergleichbar ist die Kritik an der politischen Stellung der entsprechenden Funktionsgruppen bei Hippodamos, II 8, s. Anm. zu 1268 a 16). Es ist der ständig präsente Hintergrund platon. Staatsdenkens in diesen Kapiteln 4 und 5, der m. E. die Frage des Ar. P o l. III 5 für eine Gruppe mit den gleichen Aufgaben (1278 a 11) auslöst und diese Abfolge der Kapitel 4 - 5 verständlich macht. Nach den meisten Erklärungen erscheint dagegen der Übergang von III 4 zu 5 eher unmotiviert und äußerlich (vgl. z. B. Braun, Sb. Wien, 236, 2. Abh., 1961, 34; so nahmen v. Arnim 1924, 38, vgl. 47 ff.; Thiel, Mnemosyne III 1, 1934, 285; Theiler, MH 9, 1952, 76; Braun a. O. 40;

Lendle, in: Steinmetz [Hrsg.], 1973, 236 ff., an, Kap. 5 sei ein nachträglicher Zusatz).

Auffällig ist auch, wie Ar. sich der Demokratie in Kap. 1 bzw. Kap. 5 von der entgegengesetzten Seite her nähert: in Kap. 1 war die erste Bestimmung des Bürgers am ehesten auf die Demokratie anwendbar und mußte modifiziert werden, um auch die anderen Verfassungen einzuschließen (5, 1275 b 5 ff.). Dagegen war in Kap. 4 die Trefflichkeit des Bürgers in einer solchen Weise entwickelt, daß Ar. in Kap. 5 (1278 a 9 ff.) feststellen muß, daß die Wahrnehmung politischer Rechte durch Banausen oder der Freien, wie sie in der Demokratie üblich ist, dazu im Widerspruch steht. Der Hintergrund der Erörterung in Kap. 5 ist der beste Staat (vgl. Weil 1960, 33; o. Anm. zu 4, 1276 b 37), auf den Ar. verweist (1278 a 8 und Anm. z. St.; Kahlenberg 13) und an dessen Bürgerideal auch die Handwerker gemessen werden. Sie, und selbst viele Freien, erfüllen das nicht. Wenn auch in anderen Kapiteln von P o l. III, außerhalb von Kap. 4 und 5, der beste Staat durchaus vorkommt (s. u. Vorbem. zu Kap. 18), so ist er doch nicht die Norm, an der Ar. sonst in P o l. III die Verfassungen mißt. Zur Erläuterung diene Kap. 11, wo Ar. versucht, eine theoretische Begründung für die Beteiligung der *Menge* an der politischen Verantwortung zu geben, während Kap. 4 einen Bürgerbegriff entwickelt, der - wie Kap. 5 zeigt - sich überhaupt nicht mit politischen Rechten für den Demos (der notwendige Arbeiten verrichten mußte und daher despotischer Herrschaft unterstehen sollte) vereinbaren läßt. Auch sonst wird in P o l. III die Bürgerqualität nicht am Range der wahrgenommenen Tätigkeiten gemessen; die Abgrenzung des Bürgers in P o l. III 4 und 5 beruht dagegen auf der Unterscheidung von Personen, die notwendige Aufgaben wahrnehmen müssen oder davon befreit sind, was sonst allein in P o l. VII (vgl. Schütrumpf 1980, 37 ff.; zum Zusammenhang zwischen P o l. III 4 und VII vgl. Newman I 292 Anm. 1, s. u. Vorbem. Kap. 18) beim besten Staat (und für den Haushalt in P o l. I bei der Begründung der Sklaverei) begegnet. Dieser Ansatz kollidiert mit der politischen Realität der Demokratie, in der Freigeborene das Bürgerrecht hatten, „politisch" herrschen oder sich beherrschen lassen, obwohl sie nach ihrer Funktion despotischer Herrschaft unterstehen. Es ist gerade charakteristisch für die Beschreibung der Gruppen in P o l. III als Grundlage der spezifischen Verfassungssystematik dieses Buches, daß Ar. anstatt von Funktionen von Berufsgruppen (wie z. B. in IV 4, 1290 b 39 ff.) politische Erfordernisse der Eignung für politische Aufgaben zugrundelegt (vgl. 12, 1283 a 14 ff.; Schütrumpf 1980, 165 ff.; 172 f.; 268 f. Ich bin daher nicht mit Lendle, in: Steinmetz [Hrsg.], 1973, 236 f., der Auffassung, daß Kap. 5 einen so „ausgesprochen pragmatische(n) Charakter (der mit dem der Bücher 4-6 übereinstimmt)" aufweist, und daher ein nachträglicher Anhang zu den

sukzessiven Nachträgen der Kap. 2 ff. an Kap. 1 ist, s. o.). Kap. 4 und 5 zeigen, welche Probleme entstehen, wenn man von der funktionalen Einteilung her, die der Konstruktion des besten Staates zugrundeliegt, auch die anderen Verfassungen, gerade die Demokratie, beschreiben will: jemand würde Bürger, der doch die Tätigkeitsmerkmale von Sklaven hat (1278 a 11).

Gemessen an Kap. 1 erscheint in Kap. 5 sowohl die Fragestellung wie deren Beantwortung undifferenziert. Denn nach Kap. 1 ist nicht nur derjenige Bürger, der ein wirkliches Staatsamt bekleidet (dies ist der Inbegriff der Bürgertätigkeit in Kap. 5, vgl. nach der Fragestellung 1277 b 34 ff. auch 1278 a 20; a 22 f.; a 26; a 36; a 36), sondern auch derjenige, der politische Funktionen wahrnimmt, die nicht als Amt im engeren Sinne gelten können, für die der Kunstbegriff des „zeitlich unbegrenzten Amtes" geprägt wird (1275 a 23 ff.) - dieser terminus wäre nun gerade in Kap. 5 hilfreich; denn Ar. stellt hier Banausen und Theten auf eine Stufe (1278 a 12 f.; a 17 f.; a 21 f.; vgl. Newman zu VIII 2, 1337 b 8), und Theten - verstanden als unterste solonische Steuerklasse (im Unterschied zur Funktion: Tagelöhner, vgl. dazu Rhodes 1981, zu A t h. P o l. 2, 2, S. 91; zusammengestellt mit Banausen, s. o. Anm. zu I 11, 1258 b 25) - „hatten keinen Zugang zu irgendeinem *Amt*" (II 12, 1274 a 21; Newman I 241 Anm. 1 bringt diesen Abschnitt in Zusammenhang mit P o l. III 5; hinzuzufügen wäre A t h. P o l. 7, 3 f.), sie waren aber zweifellos *Bürger*. Kap. 1 trägt dagegen bei der Bestimmung des Bürgerbegriffes einer solchen Möglichkeit Rechnung. Die Fragestellung von P o l. III 5 mit der Konzentration auf das eine Recht des Bürgers, nämlich Zulassung zum Staatsamt, wäre nach der Differenzierung von Kap. 1 überhaupt nicht mehr möglich. Man könnte geradezu sagen, daß erst Kap. 1 mit dem Begriff des „zeitlich unbegrenzten Amtes" das Problem löst, das auf dem theoretischen Hintergrund der Kap. 4 und 5 (funktionale Ableitung des besten Staates) zu Schwierigkeiten führte. Kap. 5 bestätigt die oben gegebene Deutung von Kap. 4, daß dieser Komplex von Kap. 4 und 5 auf eine Sonderabhandlung zurückgeht. Nur Kap. 1 - 3 geben die Position wieder, die der des übrigen Buches III - außer Kap. 4 und 5 - entspricht.

57, 17 (1277 b 35) „Handwerker" (βάναυσοι): Dazu s. u. Anm. zu 1278 a 7; o. Anm. zu 4, 1277 a 28; Bd. 1, zu I 11, 1258 b 25; b 36.

57, 21 (b 38) „Wenn aber keiner ... Bürger ist": Für diesen Fall entsteht die Notwendigkeit, sie einer anderen bestehenden Gruppe zuzuordnen. Einer vorläufigen negativen Antwort: sie sind nicht Metöken oder Fremde (die vorliegende Stelle erinnert an Dem. 23, 23; zur Unterscheidung Metöken - Fremde s. auch VII 4, 1326 a 20; Dem. 57, 48), wird entgegengehalten, daß dies keine vollständige Aufzählung ist (1278 a 1 f.). Aber diese

ganze Frage läßt Ar. fallen.

57, 27 (1278 a 3) „nicht alle .. Bürger": Handwerker sind nicht Bürger, s. o. Anm. zu II 7, 1267 b 14.

„ohne die ... nicht": Mit der gleichen Unterscheidung von „Teil" (d. h. Bürger) und „notwendiger Voraussetzung" (ὧν ἄνευ οὐκ) grenzt Ar. auch in VII 8, 1328 a 23, die Bürgerschaft von den 'Werkzeugen' ab, die die polis zu ihrer Existenz braucht. Vorbild ist die Bestimmung des königlichen Wissens durch Abhebung von den „Nebenursachen" in Plat. P o l i t. 281 d 11 ff., bes. 287 d 3 ff., vgl. insges. Schütrumpf 1980, 20 ff.- „Minderjährige": Vgl. o. 1, 1275 a 14 mit Anm.

57, 32 (a 7) „Gruppe der Handwerker aus Sklaven oder Fremden gebildet". „aus Sklaven", s. o. 4, 1277 a 37 f.: Handwerker als eine Form von Sklaven; „aus Fremden", so z. B. Plat. L e g. VIII 846 d. „The *banausos par excellence* always remained the metic ...", Whitehead 120.

57, 34 (a 8) „bester Staat": Vgl. o. Vorbem.; 4, 1276 b 37 mit Anm.; sinngemäß Sparta o. II 9, 1269 a 34 mit Anm. zu a 35; auch der beste Staat des Ar.: VII 9, 1328 b 37, vgl. 4, 1326 a 22 ff.; vgl. Xen. O e c. 4, 3; aber bei Plat. hießen sie Bürger: R e p. V 463 a 4, u.ö., s. o. Anm. zu 1, 1275 a 22 und zu II 5, 1264 a 11.

57, 36 (a 9) „wir sie bestimmt haben": o. 4, 1277 a 25 f., s. o. Vorbem. Die Anerkennung des Handwerkers als Bürger in der Demokratie widerspricht den Ergebnissen von Kap. 4 (s. o. Vorbem.): Leute, die lebensnotwendige Arbeiten verrichten müssen (vgl. o. Anm. zu 4, 1277 a 33), denen ja auch die Banausen zuzurechnen sind, unterstehen despotischer Herrschaft.

57, 39 (a 11) „Unter ihnen": Vgl. die Differenzierung nach Tätigkeiten o. 4, 1277 a 37; zum Gegensatz: einem einzigen - der Allgemeinheit dienen, s. u. VII 10, 1330 a 30 f.; Sosikrates F G r H i s t 461 F 4 über kretische Sklaven. Ar. hat hier Staatssklaven nicht berücksichtigt, anders Phaleas s. o. II 7, 1267 b 14 und Anm. z. St. und zu b 17; Ar. selber VII 10, 1330 a 31.

58, 2 (a 14) „frühere Feststellung": Über die Vielzahl der Verfassungen und damit Relativität des Bürgerbegriffes in diesem Zusammenhang: 4, 1276 b 31 ff.; der Verweis kann also nicht auf 1, 1275 a 38 ff. gehen, wie Newman zu 1278 a 14; Barker 1946, 108 Anm. 2, meinen, da dort die Vorstellung vom „beherrschten Bürger" nicht denkbar war, s. nächste Anm.; o. Vorbem.

58, 4 (a 15) „größere Anzahl von Verfassungen": Vgl. 4, 1276 b 31; aber 6, 1278 b 6 mit Anm. zu b 7; 7, 1279 a 22 f. will Ar. dies erst untersuchen; zur Erklärung vgl. Schütrumpf, TAPA 119, 1989, 217. Verschiedenartigkeit des Bürgers entsprechend der Verfassung auch 1, 1275 a 38 ff. (s. Anm. zu 1274 b 40) - dort jedoch im Hinblick auf die unterschiedlichen Formen, an

der *Macht beteiligt* zu sein - hier gerade umgekehrt im Hinblick auf den nicht an der Macht beteiligten, „*beherrschten* Bürger" (Formulierung auch 4, 1277 a 21; vgl. b 18; b 29), s. auch u. Anm. zu a 35. Der Unterschied in der Anwendung des gleichen Relativismus entsprechend der gegebenen Verfassung erklärt sich daraus, daß Ar. in Kap. 1 (wie 6, 1278 b 8 ff.) nur die Merkmale angab, die ein Bürger im strengen Sinne aufweisen mußte: das Recht auf Mitwirkung an der politischen Verantwortung. In Kap. 5 geht Ar. dagegen von einer bestimmten Gruppierung, den Banausen, aus, die er nach ihren besonderen Eigenarten irgendwo in die Gruppierungen der Bevölkerung einordnen will, 1277 b 38 ff. Da sich die Banausen keiner der genannten Gruppen - Metöken, Fremden, Sklaven, Freigelassenen - zuordnen lassen, ist die Kategorie „beherrschter Bürger" (vgl. Anm. zu 4, 1277 a 16) die Lösung des Problems: sie trägt sowohl der Tatsache Rechnung, daß dieser Gruppe der Handwerker die Staatsämter verschlossen waren, wie der anderen, daß sie doch in manchen Verfassungen Bürger waren. Man kann sicher sagen, wenn das auch durch 1278 a 10 οὐδ' ἐλευθέρου μόνον nur angedeutet ist, daß Ar. bei den Handwerkern in freier Geburt ein Merkmal anerkannte, das sie mit den Vollbürgern teilten (vgl. 4, 1277 b 18), obwohl sie ihrer Tätigkeit nach 'Sklaven' sind.

Der „beherrschte Bürger" (vgl. dazu Mossé, REA 81, 1979, 241 - 249) ist eine Konzeption, die Ar. in P o l. außerhalb dieser Kap. III 4 und 5 nicht wieder aufgegriffen hat. Mossé, Eirene 6, 1967, 20 f.; ders. REA 81, 1979, 244 ff. vermutet, die Vorstellung vom beherrschten Bürger sei im Zusammenhang der *oligarchischen* Verfassungswechsels, durch den in Athen 411 bzw. 404 die vollen politischen Rechte der untersten Schichten eingeschränkt wurden, formuliert worden; aber o. 4, 1277 a 21 ist er als der Untertan von *Königen* oder *Tyrannen* eingeführt (a 18; a 24); nach b 1 ff. erhielten die Banausen Rechte erst unter der extremen Demokratie, der „beherrschte Bürger" ist einer Epoche zugewiesen worden, *bevor* die entwikkelte Demokratie aufgekommen war, nicht *nachdem* sie durch Oligarchien abgelöst wurde.

Zur Vielzahl der Herrschaftsverhältnisse, die eine Vielzahl von Beherrschten mit sich bringt, deren Rang oder Niveau den Charakter des gesamten Herrschaftsverhältnisses bestimmten, s. o. I 5, 1254 a 25; vgl. 13, 1260 a 3 ff.; vgl. die mehreren Arten von Sklaven o. 4, 1277 a 37 mit Anm. zu a 33.

58, 6 (a 17) „in einer bestimmten Verfassung": Es wird untersucht, ob Handwerker oder Theten die jeweiligen Anforderungen für die Zulassung zu einem politischen Amt (τιμαί a 20, s. u. Anm. zu a 36), nämlich arete in der Aristokratie (III 13, 1283 b 20; IV 7, 1293 b 3; 8, 1294 a 10), hohe Vermögensqualifikation in der Oligarchie (s. u. Anm. zu a 23), erfüllen. Hand-

werker können nicht Bürger in der Aristokratie sein, da sie nicht in einer Weise handeln können, die der Norm arete gerecht würde, vgl. VII 8, 1328 b 39 ff.; 9, 1329 a 19 - 21; VIII 2, 1337 b 8 ff.; VI 4, 1319 a 24 ff.; E E I 4, 1215 a 28 ff.: solche Tätigkeiten können nicht eudaimonie (die arete voraussetzt) beanspruchen - weitere Belege Bd. 1, Anm. zu I 11, 1258 b 36.- „Handwerker lebt in Wohlstand". Sogar Sklaven sollen es zu Reichtum gebracht haben oder bringen können, Ps.-Xen. A t h. 1, 11; Xen. O e c. 14, 9.

58, 14 (a 23) „hohe Vermögensanforderungen": IV 5, 1292 a 39; b 1; 9, 1294 b 4; V 6, 1305 b 31; generell zu Vermögensqualifikationen in Oligarchien vgl. IV 5, 1292 a 39; b 30; 9, 1294 b 10; 14, 1298 a 35 ff.; V 6, 1305 b 31 f.; 1306 b 5 - 9; 7, 1307 a 27 ff.; 8, 1308 a 35 ff.; VI 6, 1320 b 21 ff.; s. o. Anm. zu II 6, 1266 b 15 „den Lokrern"; R h e t. I 8, 1365 b 33; Plat. R e p. VIII 550 c 11; Xen. M e m. IV 6, 12;

58, 16 (a 25) „Theben": U. VI 7, 1321 a 28 wird über Theben eine solche Regelung für Leute zitiert, die banausische Arbeiten ausführten (nicht wie hier die „Geschäfte des Marktes", was auf Händlertätigkeit schließen läßt, vgl. E E I 4, 1215 a 31; O e c. II 1, 1346 b 19 f.; P o l. IV 3, 1289 b 33; 4, 1291 a 1 - 6; VII 9, 1328 b 39, wo Händlertätigkeiten von banausischen Arbeiten unterschieden sind. Newman, Anm. zu 1278 a 25 verweist auf VI 4, 1319 a 26 - 30, wonach auch die Banausen sich um den Markt herum aufhielten, offensichtlich also dort ihre Güter herstellten und verkauften. ἀγορά bezeichnet in jüngerer Bedeutung den Ort des Warenumtausches, in der älteren den politischen und kultischen Versammlungsplatz, Spahn, Chiron 14, 1984, 310 f.; 318 Anm. 92). Diese Regelung in Theben ließ nicht den Neureichen, der aus eigener Kraft zu Besitz gekommen war, sofort zu den Staatsämtern zu. Historisch wird diese Bestimmung dem „Übergang von der Geburtsaristokratie zur timokratischen Oligarchie" (wohl noch im 6. Jh.) zugewiesen, F. Schober, R E 2. Reihe, V 2, 1457. Oligarchien (das Beispiel Theben P o l. VI 7 ist in einer Erörterung der Oligarchien aufgeführt) verlangten zwar Besitz, achteten aber denjenigen, der sich selber in der Beschaffung von Besitz in Handel oder Gewerbe engagierte, nicht hoch (vgl. V 12, 1316 b 3 ff.: viele Oligarchien verbieten, daß man einer einträglichen Beschäftigung nachgeht, χρηματίζεσθαι), vgl. o. Anm. zu II 6, 1265 a 7 und zur „Muße" Anm. zu II 9, 1269 a 35.- In der Sammlung der Staatsverfassungen gab es auch eine thebanische Verfassung fr. 501 f. R^3.

58, 20 (a 27) „Fremde": Dies und die folgenden Beispiele der Erörterung bis a 34 haben mit dem Problem der politischen Stellung der Banausen nichts zu tun; der Zusammenhang besteht wohl mit a 6 ff., wonach in manchen Verfassungen Banausen das Bürgerrecht verliehen wurde, die doch in alten Zeiten Sklaven oder *Fremde* waren.

„lediglich mütterlicherseits von bürgerlicher Abkunft" (ἐκ πολίτιδος).

s. o. Anm. zu 2, 1275 b 22: m. a. W. ein solcher Abkömmling wäre nicht mehr ἐξ ἀμφοτέρων πολιτῶν ἐλεύθερος, wie Ar. auch die Bürgerschicht der extremen Demokratien beschreibt: IV 4, 1291 b 26 f.; VI 4, 1319 b 9 ff. - „in manchen demokratischen Staaten". Das setzt keineswegs schon die Unterarten von Demokratien aus P o l. IV voraus (vgl. Schütrumpf 1980, 315 contra Theiler MH 9, 1952, 76).

„Abkömmlinge aus außerehelichen Verbindungen" (νόθοι). Vgl. Rhodes 1981, 225 f., 332; zur Kontroverse, ob sie in Athen Bürgerrecht hatten, ebd. 496, wo hinzuzufügen ist: R. S. Stroud, Theodozites and the Athenian orphans, Hesperia 40, 1971, 299 mit Anm. 62: volles Bürgerrecht für Bastarde in Athen vor 403/2, vgl. Harrison I 164 mit Anm. 2. Zu den Maßnahmen in Sparta, um dem Bürgermangel (ὀλιγανθρωπία) entgegenzuwirken, vgl. o. II 9, 1270 a 34 ff., vgl. auch VI 4, 1319 b 6 ff. (dort b 9 ff. auch Bürgerrecht an Bastarde, allerdings nicht aus Mangel an Bürgern, sondern um die Demokratie zu stärken). Lockerung der Bestimmungen über den Zugang zum Bürgerrecht - aus militärischen Gründen Xen. H e l l. VI 5, 28; aus finanziellen Gründen Ar. O e c. II 1, 1346 b 26 ff.- Beschränkung des Zugangs zum Bürgerrecht (vgl. unter Perikles, A t h. P o l. 26, 4), das nicht rückwirkend den unter großzügigeren Bestimmungen Aufgenommenen das Bürgerrecht wieder entzog, vgl. Szanto 60 f.

58, 32 (a 34) „von Bürgern" (ἀστῶν): Die Übersetzung ist nicht ganz exakt, zum Problem und zur Sache s. o. Anm. zu 2, 1275 b 22, zur Formulierung vgl. A t h. P o l. 42, 1; O e c. II 1, 1346 b 26 ff. Zum Terminus: Musiolek, in: Welskopf (Hrsg.), 1981, Bd. 3, 373; Lauffer, ebd. 382 Anm. 11.

58, 33 (a 35) „mehrere Arten des Bürgers": Vgl. o. a 15 mit Anm.; 1, 1275 b 3 f., wo sich die Vielzahl der Arten aus den unterschiedlichen politischen Rechten in den verschiedenen Verfassungen ergab, hier dagegen aus den unterschiedlichen Personengruppierungen, die in den Verfassungen Bürgerrechte erhielten.

58, 34 (a 36) „am ehesten .. Bürger .., der Zugang zu Ehren und Ämtern hat": Der Gegensatz lautet nach diesem Kap.: nur mit Einschränkung (vgl. a 6 ἀτελής) ist Bürger, der beherrscht ist (a 16), bzw. wer nur in wenigen Verfassungen oder in Notzeiten zu Bürgerrechten kommt (a 26 ff.). Diese Äußerung setzt keineswegs notwendigerweise Kap. 1 voraus, sondern die Bürgerbestimmung von Kap. 4 (vgl. die Formulierung 1277 b 2 μετέχειν ἀρχῶν), s. o. Vorbem.

„Ehren und Ämter" (τιμαί). S. o. Anm. zu II 6, 1266 b 39 - hier wohl statt ἀρχαί (a 23) gewählt, um an den zitierten Homervers (I l. 9, 648; 16, 59) anknüpfen zu können, wie ähnlich u. 7, 1267 a 1.- „einem Metöken vergleichbar". Dies zur Bezeichnung von Rechtlosigkeit s. Isokr. 4, 105; Xen. H e l l. IV 4, 6; zum Prinzip vgl. Plat. L e g. VI 768 b 2: wer nicht an dem

Recht, gemeinsam zu richten, teilhat, glaubt, überhaupt am Staate nicht teilzuhaben.

58, 38 (a 39) „verschleiert": Vgl. etwa die Einschränkung der Wahrnehmung eines Amtes VI 4, 1318 b 11 ff., 7, 1321 a 31 ff., insges. IV 13, 1297 a 14 ff. und Newman z. St. Plat. Rep. (s. o. Anm. zu 1, 1275 a 22) nennt die von der Herrschaft ausgeschlossenen Bewohner 'Bürger'. Zur „Täuschung" vgl. u. IV 12, 1297 a 9 über die Aristokratie. Newman verweist darauf, daß in Athen Täuschung des Volkes ein Straftatbestand war. Plat.s γενναῖον ψεῦδος Rep. III 414 b 8 ff. kommt der von Ar. genannten Täuschung nahe. In diesem Zusammenhang ist συνοικούντων prägnant zu verstehen: Leute, die in Wirklichkeit nur am Recht auf Niederlassung teilhaben, vgl. Saunders 1981, 185 Anm. 6.

58, 40 (a 40) Diese Rekapitulation bezieht sich nicht auf den Inhalt von Kap. 5, sondern ausschließlich auf den von Kap. 4, an dessen Ende allerdings schon ganz kurz das Thema des Kap.s zusammengefaßt war (1277 b 30 - 32); man kann die ungewöhnliche Stellung dieser Zusammenfassung von Kap. 4 am Schluß von Kap. 5 nicht (mit v. Arnim 47; Kahlenberg 61) damit begründen, sie solle den gesamten einleitenden Teil von Pol. III abschließen, denn auf Kap. 1 ff. nimmt diese Rekapitulation nicht Bezug (vgl. Braun, Sb. Wien, 236, 2. Abh., 1961, 43). Inhaltlich gibt diese Zusammenfassung Kap. 4 zutreffend wieder (anders Newman zu 1278 a 34 mit weiteren Verweisen; Barker 1946, 109 Anm. 2; aber s. o. Anm. zu 4, 1277 b 25). v. Arnim 1924, 47 (vgl. Thiel, Mnemosyne III 1, 283 f.) sieht hier den ursprünglichen Abschluß des 4. Kap.s, bei dessen Umarbeitung (s. o. Vorbem. zu Kap. 4) und der Einfügung eines Nachtrages, nämlich Kap. 5, diese Rekapitulation an den jetzigen Platz gesetzt wurde - aber v. Arnims These der Umarbeitung von Kap. 4 ist nicht überzeugend und nimmt daher auch seiner Deutung dieser Rekapitulation ihre Stütze (gegen v. Arnim auch Theiler, MH 9, 1952, 76 Anm. 33 - allerdings ohne Begründung). Eine überzeugende Erklärung ist noch nicht vorgetragen worden; diese Rekapitulation ist eines der vielen Indizien dafür, daß gerade Pol. III nicht in einer endgültig redigierten Form vorliegt.

III 5, 1278 b 3 ist neben 18, 1288 b 2 (vgl. I 8, 1256 b 38 und Anm.) eine der wenigen Stellen, wo Ar. den *politikos* ansatzweise in seiner staatlichen Stellung beschrieben hat, sonst kommt er hauptsächlich neben dem Gesetzgeber vor, sie sind zwar Adressaten der aristot. politischen Erörterung (s. o. Anm. zu 1, 1274 b 36), ihre verfassungsmässige Stellung bleibt aber schwer zu bestimmen (vgl. u. Anm. zu 15, 1286 a 25). Mit dieser Abhebung des politikos vom Bürger stehen diese Kapitel auf halbem Wege zwischen der platon. Staatsauffassung vom besten Staatslenker und der politischen Wirklichkeit der griechischen polis mit der sich selbst regierenden Bürgerschaft, die

Ar. sonst seine Untersuchung zugrundelegt (vgl. Schütrumpf 1980, 27 Anm. 93).

Kapitel 6

Die Vorfragen, die Ar. vor der Erörterung des eigentlichen Themas dieses Buches behandeln wollte, können als beantwortet gelten. Die eigentliche Untersuchung „Über die Verfassung" (1, 1274 b 33), beginnt hier (zur Entwicklung der Verfassungsvorstellungen in Buch III vgl. Schütrumpf, Hermes 104, 1976, 308 - 331). Kap. 1 hatte schon zugrunde gelegt, daß die polis eine durch die jeweilige Verfassungsordnung bestimmte Anzahl von Bürgern ist (1274 b 38 ff.). In Kap. 6 greift Ar. dies der Sache nach auf, allerdings in anderer Terminologie, da er jetzt von der Bürgerschicht (πολίτευμα) spricht, die die souveräne Gewalt (κύριον) innehat.

Zunächst stellt Ar. - z.T. unter Berufung auf P o l. I 2 - die Zwecke dar, die man bei der Bildung des Staates verfolgte. Er bereitet damit die später hier eingeführte Einteilung der Verfassungen nach dem Maßstab, ob sie das Gemeinwohl anstreben oder nicht, vor. Er setzt voraus, daß die bei der Gründung des Staates befolgten Zwecke auch die Norm der richtigen Verfassungen sein müssen: Gemeinwohl ist das Ziel der politischen im Unterschied zur despotischen Herrschaftsform.

Diese beiden Herrschaftsformen werden hier erläutert, ohne daß Ar. auf ihre Unterscheidung in P o l. I (5, 1254 b 2 ff.; 7, 1255 b 16 ff.; 12, 1259 a 37 ff.) oder im früheren Kap. III 4 (vgl. dort Vorbem.) verweist, er bezieht sich vielmehr auf die exoterikoi logoi (1278 b 31 ff.). Auch das bestätigt wieder die Auffassung, daß man es in der Abfolge von Büchern der P o l., oder selbst dem Aufbau einzelner Bücher, wie Buch III, nicht mit einer planvoll durchorganisierten Gesamtkomposition zu tun hat. Für den Aufbau von P o l. III wirft dieses Kap. noch ein weiteres Problem auf: eine Bewertung der Verfassungen nach der Fähigkeit der jeweiligen Bürgerschicht, den wahren Staatszweck zu erreichen, nimmt Ar. auch unten in Kap. 9 vor - ausführlicher und ohne an Kap. 6 anzuknüpfen und z. T. sogar mit abweichenden inhaltlichen Bestimmungen (Newman zu 1278 b 23).

59,9 (1278 b 7) „einer einzigen Verfassung oder von mehreren": Vgl. u. 7, 1279 a 23. Die Existenz mehrere Verfassungen war schon vorher vorausgesetzt: 1, 1275 a 38 ff.; 3, 1276 b 1 ff.; 4, 1276 b 31 ff.; 5, 1278 a 15. Es gibt kein Indiz dafür, daß die vorliegende Frage in Kap. 6 als Entgegnung auf eine Auffassung zu verstehen ist, die *nur eine einzige* Verfassung zuließ (in IV 3, 1290 a 13 ff.; 4, 1291 b 2 ff. polemisiert Ar. gegen die Auffassung, es gebe *nur zwei* Verfassungen). In TAPA 119, 1989, 211 ff., bes. 217, habe ich den Nachweis versucht, daß Ar. hier und in IV 1 das methodische Postulat des platon. P h a i d r. übernahm, daß jede techne, die diesen Anspruch

ernst nimmt, zunächst zu klären hat, ob ihr Gegenstand einheitlich ist oder mehrere Arten umfaßt (πολυειδές), 270 d, vgl. u. 14, 1284 b 40 ff. beim Königtum.

Gründe für die Vielzahl von Verfassungen gibt Ar. u. IV 3, 1289 b 27; 4, 1290 b 21; 1291 b 14; VII 8, 1328 a 40 ff. - keineswegs immer übereinstimmend, vgl. Newman I 214 (zitiert u. Vorbem. zu Kap. 7); Schütrumpf 1980, 90 ff., ebd. 322 Anm. 129 zum Verhältnis P o l. III - IV.

59, 10 (b 8) „welche Unterschiede": Vgl. u. 18, 1288 a 30 (zurückverweisend auf 14, 1284 b 41); IV 1, 1289 a 10; a 20; 2, 1289 b 12; VI 13, 1297 b 31.

59, 11 (b 9) „Ordnung ... hinsichtlich der ... Ämter": Vgl. o. 1, 1274 b 38 mit Anm. Den Unterschied der Staatsformen nach der Bekleidung der Ämter (ἀρχαί) zu bestimmen (vgl. auch R h e t. I 8, 1365 b 31), war traditionell, vgl. Xen. M e m. IV 6, 12; Isokr. 12, 132; Plat. R e p. VIII 551 b 2 ff.; 553 a 1; 557 a 4; 564 d 6; vgl. L e g. V 735 a 5; VI 751 a 4, wodurch Ar. wohl beeinflußt ist; Plut. D e m o n a r c h. 2 f., p. 826 DE, vgl. o. Anm. zu II 2, 1261 a 33 und zu 8, 1268 a 28. Dies ist eine auf die Institutionen der Herrschaftsausübung eingeengte Verfassungsdefinition, vgl. IV 1, 1289 a 15; 3, 1290 a 7; so fragt Ar. II 6, 1264 b 34 f. nach den politischen Rechten des 3. Standes in Plat.s S t a a t in der Form: πότερον οὐδεμιᾶς μεθέξουσιν ἤ τινος ἀρχῆς; vgl. die Vorbehalte gegen Hippodamos II 8, 1268 a 20 ff.); in diese institutionelle Bestimmung der Verfassung gehen erst über den Kreis derjenigen, die die Ämter innezuhaben berechtigt sind, auch die soziologischen Grundlagen der Verfassungen ein. Die Vielfalt institutioneller Regelungen in den einzelnen Verfassungen hat Ar. P o l. IV 14 - 16 und bes. VI behandelt (vgl. Schütrumpf 1980, 239 ff.).

59, 13 (b 10) „Organs, das die souveräne Entscheidungsbefugnis in allen Dingen hat" ([ἀρχῆς] τῆς κυρίας πάντων). Vgl. zur Verbindung κύριος πάντων o. II 12, 1274 a 4 f. mit Anm. zu a 3 und zu 6, 1264 b 33; s. u. 10, 1281 a 29 (s. Anm.); 11, 1282 a 28; 14, 1285 a 4; 15, 1285 b 29; 1286 a 1; 16, 1287 a 11; 17, 1288 a 2 f.; a 18; IV 4, 1292 a 26; VII 3, 1325 a 35. Vom Amt geht Ar. a 10 auf die Personen, die diese Befugnisse haben, über, vgl. R h e t. I 8, 1365 b 37 f. μοναρχία δ' ... ἐν ᾗ εἷς ἁπάντων κύριός ἐστιν (dem kommt Cic. D e r e p. I 26, 42: cum penes unum est *omnium summa* rerum sehr nahe), vgl. Dem. 1, 4; vgl. über den Demos Dem. 3, 30; über die Richter 21, 223; 24, 118; über die führenden Politiker Isokr. 12, 139, vgl. 15; 8, 52. Das gleiche ist in dem Ausdruck κύριος τῆς πολιτείας ausgedrückt: Antiphon 3 α 1; Isokr. 10, 36 (über Demos); Dem. 20, 107; 21, 209; 26, 13; vgl. Plat. R e p. VII 534 d 5 ἄρχοντας ἐν τῇ πόλει κυρίους τῶν μεγίστων, oder als Superlativ VIII 565 a 3. Der Terminus κύριος zur Bezeichnung des Aufgabenbereiches von Beamten auch L e g. VI 759 e 3 ff. (Schatzmeister),

vgl. III 700 a 4; Xen. L a c. 8, 4 (Ephoren). Zur Bezeichnung souveräner Gewalt auch ohne einen solchen Zusatz, s. o. II 6, 1264 b 33 und Anm. (vgl. 11, 1273 a 39). Bei der Gegenüberstellung der Verfassungen wird mit κύριος angegeben, wer jeweils der Entscheidungsträger ist: u. 13, 1283 b 21 ff.; IV 4, 1290 a 31; b 17 ff.; 1291 b 33; R h e t. I 8, 1365 b 28 ff.

„Bürgerschicht" (πολίτευμα): zum Begriff vgl. Ruppel, Philologus 2, 1927, 268-312; 433-454; dort 269 ff. über die literarischen Zeugnisse (erst seit der Mitte des 4. Jahrh.s belegt); S. 272-275 zu Ar. P o l.; zum hellenistischen Sprachgebrauch vgl. E. Ziebarth, RE XXI (1952), 1401 f. Ruppel unterscheidet bei Ar. drei Bedeutungen: 1. Vollbürger, Aktivbürger (vgl. dazu Taeger, Hermes 64, 1929, 440 mit Anm. 3); 2. höchste Gewalt und Souveränität; 3. Behörden, die von den Vollbürgern gebildet werden, d. h. die Regierung. Im vorliegenden Text III 6 bezeichnet politeuma diejenige Gruppe innerhalb der freien Bevölkerung (u. 1279 a 21), die zur politischen Mitwirkung berechtigt und von Verfassung zu Verfassung verschieden anzugeben ist (1278 b 11 ff., vgl. R h e t. I 8, 1365 b 27 f.): das könnte der Alleinherrscher sein (vgl. 7, 1279 a 27, Newman I 243 Anm. 2), eine Minderheit oder die Gesamtzahl der Freien (vgl. R h e t. I 8, 1365 b 29 f.). Ar. definiert hier die Verfassung nicht durch das Verhältnis von Regierenden und Regierten, sondern setzt sie mit dem regierenden Teil gleich (vgl. 7, 1279 a 25), entsprechend einer auch sonst nachweisbaren Argumentationsweise, vgl. E N X 7, 1178 a 2 bei der Begründung der Hochschätzung des theoretischen Lebens, eines Lebens im Einklang mit der Vernunft: „man darf aber geradezu sagen, daß dieses Höchste unser wahres Selbst ist, nachdem es den entscheidenden (τὸ κύριον) und besseren Teil unseres Wesens darstellt" (Übersetzung Dirlmeier); in einem vergleichbaren Text beruft Ar. sich auf die politische Analogie: „wie ein Staat und jedes andere Gebilde am ehesten als sein entscheidender Teil zu gelten scheint, so auch der Mensch" (E N IX 8, 1168 b 31 f.). Michael von Ephesus in E N, C I A G XX 504, 10 - 12, führt dies aus und erklärt für königliche Herrschaft πόλις ἐστὶν ὁ βασιλεύς, was Stewart zu E N z. St. zur Parenthese „l'état c'est moi" veranlaßt. Ich füge den Hinweis auf Aisch. H i k. 370 σύ τοι πόλις hinzu. Der Vergleich von Alleinherrscher mit der πόλις wird von Ar. selber u. 14, 1285 b 29 ff. gezogen.

59, 14 (b 11) Newman zu b 10 bezieht πόλεως auf κύριον, was durch die Wortstellung 7, 1279 a 26; 8, 1279 b 21; 10, 1281 a 11 bestätigt wird, anders jedoch Siegfried 1967; Saunders 1981.

59, 20 (b 15) „um welches Zweckes willen": Dies hatte Ar. in P o l. I 2 untersucht, worauf er hier b 17 - 19 verweist (Jaeger 1923, 287 f., bes. 288 Anm. 1 hält diesen Verweis für einen späteren Nachtrag, dem widersprachen v. Arnim 1924, 104 f., Siegfried, Philologus 88, 1933, 375 f., s. u. Anm.

zu b 31; Bd. 1, Einl. zu P o l. I, S. 130): bei der Bildung des Staates folgte der Mensch einer naturgemäßen Bestimmung als zum Staat gehöriges Lebewesen (φύσει ... ζῷον πολιτικόν), denn nur im Staat kann er das verwirklichen, was ihn als Menschen im Unterschied zur autarken Gottheit oder zum Tier ausmacht (s. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1253 a 2 und folgende Anmerkungen). So ist auch hier zunächst diese Begründung der Staatsbildung aus der naturgemäßen Bestimmung des Menschen (für Lesung ὁ ἄνθρωπος b 19 s. Susemihl, JcPh 33, 1887, 802) als zoon politikon mit dem Streben (ὀρέγονται, vgl. ὁρμή I 2, 1253 a 29) nach Zusammenleben (die Formulierung über das Bedürfnis nach Zusammenleben auch ohne gegenseitigen Nutzen erinnert an M e t. A 1, 980 a 21 f. über das naturgemäße Streben nach Wahrnehmung, auch ohne daß dies mit einem Nutzen verbunden ist) von einer Erklärung aus menschlicher Bedürftigkeit abgehoben (καὶ μηδὲν δεόμενοι τῆς παρὰ ἀλλήλων βοηθείας, vgl. E E VII 12, 1244 b 17 ff.; Cic. L a e l. 23, 87), einer Erklärung der Entstehung des Staates, wie sie Anon. Jambl. (Vors. 89, Kap. 6, 1, II 402 συνῆλθον δὲ πρὸς ἀλλήλους τῇ ἀνάγκῃ εἴκοντες) und Plat. R e p. II (369 b 7 ἐνδεής; c 3 βοηθούς, vgl. 373 c 5) gegeben hatten, vgl. insgesamt Steinmetz, Palingenesia IV 1969, bes. 183 ff. (Hinweis auf Cic. D e r e p. I 25, 39), der 195 Anm. 63 im vorliegenden Abschnitt des Ar. einen Widerspruch gegen diese von Plat. in R e p. übernommene, schon von Demokrit und Protagoras vertretene Tradition sieht, vgl. auch Kullmann, Hermes 108, 1980, 427, ders. Freiburger Universitätsblätter H. 73, 1981, 29.

Auch hier (1278 b 21 ff.), wie sonst häufig, vermittelt Ar. zwischen konkurrierenden Auffassungen, er erkennt auch die Begründung des Staates im Nutzen an (vgl. Steinmetz a. O. 184) - vgl. dazu E E VII 10, 1242 a 6 (wo Ar. P o l. III 6 zitiert, Dirlmeier, zu E E 440 Anm. 83, 14); b 22; E N VIII 11, 1160 a 11: „auch die staatliche Gemeinschaft scheint sich um des Nutzens willen am Anfang gebildet zu haben und dauerhaft zu bestehen", vgl. auch V 8, 1132 b 33, vgl. IX 6, 1167 a 26 ff.: Übereinstimmung über den Nutzen als Bedingung von Eintracht. Dieser Nutzen besteht nach P o l. III 6 in zwei Dingen: die staatliche Gemeinschaft trägt a. zum vollkommenen Leben bei (ζῆν καλῶς), b. zum physischen Leben allein (vgl. für diesen Gegensatz o. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1252 b 29). Wenn Ar. hier als Begründung des Zusammenschlusses zum Staat auch den Nutzen im Beitrag zur „vollendeten Lebensführung" übernimmt, so steht auch dies noch (s. o.) in gewissem Gegensatz zu Plat., der als Zweck allein das physische Leben angegeben hatte (τοῦ εἶναί τε καὶ ζῆν ἕνεκα, R e p. II 369 d 2, was Ar. 1278 b 24 τοῦ ζῆν ἕνεκεν αὐτοῦ zu zitieren scheint), s. die Kritik des Ar. an Plat. in P o l. IV 4, bes. 1291 a 17 ff. Plat. habe danach ignoriert (wobei Ar. auf seine Äußerungen wie L e g. IV 707 d 2 ff.: „wir halten nicht zu überleben

und zu existieren für das Wertvollste für den Menschen, sondern möglichst gut zu werden und zu sein .." nicht eingeht!), daß die polis als höchste Gemeinschaft sich auf das höchste Ziel richtet (I 1, 1252 a 1, s. u. 9, 1280 a 31; b 33 ff. und Anm. zu a 35 und b 17).- Die Erörterung, ob das vollkommene Leben für die Gemeinschaft und den Einzelnen gleich ist, deren Ergebnis Ar. hier kurz streift (b 23; vgl. E N I 1, 1094 b 7), wird VII 1 - 3 ausführlich geführt (vgl. Formulierung 1, 1323 a 21; Schütrumpf 1980, 3 - 9) und lag möglicherweise vor. Die Alternative „gemeinschaftlich für alle" (b 23) dehnt das Ziel „vollkommenes Leben" auf die Gemeinschaft aus, soll damit eine Unterscheidung von Verfassungen, die dies erreichen oder nicht erreichen, vorbereiten.

59, 21 (b 16) „Herrschaftsformen ... für Menschen": S. u. Anm. zu b 30.

59, 22 (b 17) „Lebensgemeinschaft" (κοινωνία τῆς ζωῆς). S. b 21, das wird u. 9, bes. 1281 a 3 f. konkretisiert. o. II 5, in anderem Zusammenhang, weist Ar. dagegen auf die Unannehmlichkeitten menschlichen Miteinanderlebens hin, s. Anm. zu 1263 a 15.

59, 34 (b 25) „vielleicht": Vorsichtig überbrückt Ar. den Gegensatz von physischem Existieren und vollkommenem Leben, indem er auch dem Leben allein einen Anteil am Guten einräumt; es erfüllt ja die Bedingungen des καλόν, nämlich um seiner selbst und nicht zusätzlicher Folgen willen gewählt zu werden: R h e t. I 6, 1362 b 26 f. (s. u. Anm. zu 9, 1281 a 2), vgl. auch E N IX 7, 1168 a 5 ff.; 9, 1170 a 19; a 26; b 1; X 4, 1175 a 10 ff.; E E VII 12, 1244 b 27 f.; D e g e n. e t c o r r. II 10, 336 b 28; D e g e n. a n i m. II 1, 731 b 30: „besser ist Sein als Nichtsein und Leben als nicht zu leben", P r o t r. B 89; B 90 τὴν ἀπὸ ζωῆς ἡδονήν; für ältere Belege vgl. u. a. Eur. A l k. 703 f. Schon indem Ar. nur vom „Anteil am Vollkommenen" sprach, hat er die Unterscheidung von schierem physischen Leben und vollkommenem Leben nicht aufheben wollen, und er zeigt auch sonst Reserve gegenüber einer Hochschätzung des physischen Lebens alleine, denn nur „dem Guten ist das Leben ein Gut" (E N IX 4, 1166 a 19); oder noch weitgehender über den Megalopsychos: „wenn er sich in Gefahr gibt, schont er sein Leben nicht, weil ihm das Leben nicht unter allen Umständen ein hoher Wert ist", IV 3, 1124 b 8, wo Dirlmeier, zu E N 379 Anm. 82, 6 auf Plat. L e g. V 727 d 1 hinweist; hinzuzufügen wäre u. a. R e p. VI 486 a 9, s. Schütrumpf, AGPh 71, 1989, 14 f.; vgl. die deutliche Abwertung der Lebensgier anstatt des Strebens nach vollkommenem Leben o. I 9, 1257 b 40 mit Anm. zu b 41.

Die Erörterung des Zweckes des Staates sollte die Grundlage der Untersuchung der Verfassungen sein, offensichtlich soll sie die Norm für deren qualitative Einteilung liefern (Susemihl Anm. 530; Newman I 243 - Ordnung der Verfassung auf den Grund der Bildung des Staates hin auch

Cic. D e r e p. I 26, 41 f.). Das Ziel gemeinschaftlicher Nutzen (b 21), das bei der Einrichtung des Staates angestrebt wurde, bildet das Kriterium dafür, ob Verfassungen richtig oder entartet sind (1279 a 17). Gemeinwohl als Zweck, den man bei der Bildung des Staates verfolgte, erschien in zwei Formen, als Beitrag zum schieren physischen oder zum vollkommenen Leben. So werden auch u. 18, 1288 a 32 ff. aus den *drei richtigen* die *beiden besten* Verfassungen ausgesondert, deren Ziel das beste Leben ist (vgl. die Zwischenstellung der Politie IV 7, 1293 b 24 ff.). Nicht alle Verfassungen, die als richtige das Gemeinwohl verwirklichen, können damit schon das höchste Ziel erreichen, um dessentwillen der Staat entstand, nicht alle richtigen Verfassungen sind zum vollkommenen Leben (ζῆν καλῶς) fähig, das vollständige arete voraussetzt - das gilt auf jeden Fall für die Politie, vgl. ausdrücklich 7, 1279 a 39 f. (vgl. Schütrumpf 1980, 186-188). Während die Bürger dieser Verfassung das vollkommene Leben nicht führen können, ist in ihr das allgemeine Wohl Richtschnur der Politik - dies erweist sich als der kleinste gemeinsame Nenner aller richtigen Verfassungen. Das ist anders in VII 8, 1328 a 35 ff., wo Ar. als *einzigen* Maßstab für die Bestimmung der Verschiedenheit der Verfassungen die Fähigkeit oder Unfähigkeit zur eudaimonia angibt, wo sich also eine Bewertung nach dieser Norm nicht mit einer großzügigeren nach dem gemeinsamen Nutzen überschneidet. Weniger konziliant als in III 6 ist die Verfassungsklassifizierung auch in Kap. III 9 ff., wo Ar. aus der Bestimmung des Staatszweckes: 'vollkommenes Leben' den Rang der Ansprüche der verschiedenen politischen Gruppierungen abgeleitet hat (Ergebnis 1280 b 39 ff.), und später darauf die Bewertung der Verfassungen gründet (12/13, 1283 a 16 - 29). P o l. III zeigt offensichtlich ein gewisses Schwanken, den besten Staat (in seinen beiden Erscheinungsformen) einmal für sich allein darzustellen wie auch ihn in eine Verfassungsbetrachtung auf der Grundlage des Schemas der richtigen und entarteten Verfassungen einzufügen (vgl. zum besten Staat in P o l. III u. Vorbem. zu Kap. 14 und 18). Zum philologischen Problem, daß nach dieser Behandlung des Staatszweckes eine weitere in Kap. 9 folgt, s. o. die Vorbem. zu diesem Kap., u. Vorbem. zu Kap. 9.

Weiteres zur Tradition über Gemeinwohl bzw. Eigennutz der Regierenden als Kriterium für die Einteilung der Verfassungen s. u. Anm. zu 1279 a 18. Obwohl Ar. sich mit seinem Verfassungsschema eng an Plat. P o l i t. (291 d ff.) anlehnt, stammt das Unterscheidungsmerkmal zwischen guten und schlechten Verfassungen nicht von dort, Ar. gibt vielmehr das von Plat. zugrundegelegte Kriterium (Nicht-) Einhaltung der Gesetze auf (vgl. Schütrumpf, Hermes 104, 1976, 308 ff.; 315 f.); dieses greift er jedoch in P o l. IV - VI wieder auf, um so den graduellen Unterschied zwischen den Unterarten von Verfassungen zu bezeichnen, vgl. IV 4, 1291 b 30 ff. mit 1292 a 4 ff.

u. ö.

59, 40 (b 30) „Herrschaftsformen" (ἀρχῆς τρόπους): Zum Ausdruck vgl. Bd. 1, Anm. zu I 12, 1259 a 40, vgl. o. 1278 b 16 „Herrschaftsformen für Menschen" (τῆς ἀρχῆς εἴδη ... περὶ ἄνθρωπον), diese Einschränkung „für Menschen" (wohl nach Plat. Polit. 292 d 3, vgl. auch Xen. Mem. I 1, 16), weil es Herrschaft auch über Tiere (I 5, 1254 b 10), bes. auch unter Leblosem gibt (I 6, 1255 a 31 f., s. Anm. zu a 29; Met. Λ 10, 1076 a 3 f.); vgl. Zusatz ἄνθρωπος ὤν I 4, 1254 a 15 f. (bis).

„gewöhnlich genannt" (τοὺς λεγομένους). Zum Ausdruck vgl. Cherniss, Gnomon 31, 1959, 37; Moraux 1951, 15 f. Auch Plat. hatte im Polit. ja u. a. die Herrschaft des Politikers von der despotischen unterschieden, dafür allerdings nur quantitative Unterscheidungsmerkmale angegeben, s. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 7; selbst der Ausdruck τρόπος τῆς ἀρχῆς fand sich dort, 275 a 8 f., und mit Voranstellung des Genetivs 276 e 3, wie hier, vgl. Bd. 1, Anm. zu I 12, 1259 a 40. Braun, 1965, 56 Anm. 102 sieht in λεγομένους schon die Berufung auf die exoterischen logoi ausgelöst, aber erst mit dem folgenden „wir treffen Bestimmungen" (διοριζόμεθα) beginnt die Wiedergabe jener Auffassungen, Moraux 1951, 16.

59, 41 (b 31) „exoterische Erörterungen" (ἐξωτερικοὶ λόγοι): In Pol. greift er noch VII 1, 1323 a 22 auf sie zurück, die übrigen Belege bei Ar.: Bonitz, 104 b 44 f.; Gigon 1987, Testim. 22, S. 154 ff.; Überblick über die kontroversen Deutungen (Schriften außerhalb des Peripatos; Dialoge des Ar.; schulmäßige Distinktionen rhetorischer oder propädeutischer Art) Dirlmeier, zu E N 274 Anm. 9, 3; 448 Anm. 125, 14; ders., zu E E 198 Anm. 14, 19; 220 Anm. 18, 4; Moraux 1951, 16 ff.; J. Gaiser, in J. Ritter (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, 2 (1972) 965 - 967, s. v. „Exoterisch / Esoterisch"; jetzt Flashar 1983, 180 f., der den Bezug auf die Dialoge nicht in jedem Fall ausschließen möchte und unter exoterischen Schriften nicht „von ausserhalb stammende Darlegungen" versteht, sondern (nach Gigon) solche, „deren Adressat das gebildete Publikum ausserhalb der Schule ist" (vgl. Düring 1966, 556 - weitergehend 283 Anm. 219). Nach Wieland, Hermes 86, 1958, 343 handelt es sich in Pol. III 6 um einen Verweis auf „die Grundbegriffe und Gemeinplätze, die für jeden Redner, der politische Fragen behandelt, wichtig sind", entsprechend seiner Deutung, die exoterischen logoi seien Sammlungen für den Rhetorikunterricht. Aber die aristot. Rhetorik, die doch einen Überblick über das Thema von Pol. III 6, Zahl und Unterschiede der Verfassungen gibt (Rhet. I 8), kann ohne eine Unterscheidung der Herrschaftsformen auskommen. Diese ist dagegen von Anfang an in Pol. (vgl. I 1 und Amerkungen; II 2, s. Anm. zu 1261 a 32 und 33) Gegenstand der philosophischen Auseinandersetzung mit Plat., eine Differenzierung, die überhaupt erst die politische Philosophie

durch einen eigenen Bereich mit eigenen Strukturbedingungen konstituiert (vgl. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 7), auf die er gerade bei der Klärung von Grundsatzfragen zurückkommt (z. B. VII 3, 1325 a 23 ff.). Ich meine, daß auch dieser Abschnitt (vgl. schon o. Anm. zu I 5, 1254 a 33) nicht gerade auf Sammlungen als Hilfsmittel des Rhetorikunterrichtes verweist, genausowenig wie die Berufung auf exoterische logoi für die Erörterung der Ideenlehre Met. M 1, 1076 a 28 f. und EE I 8, 1217 b 20 ff., Rhet. II 19, 1393 a 16 ff. spricht eher für das Gegenteil: für die Rhetorik ist die Untersuchung von Größe an sich ... (das Argument für die Ideenlehre des platon. Phaid.) nutzlos und leeres Gerede. Wegen der Klassifikationen, die zumindestens an beiden Stellen der Pol. referiert werden, an denen Ar. auf exoterische logoi verweist (vgl. EE II 1, 1218 b 33), hat v. Fragsteins Verweis (117 - 119) auf Ar.' Werk Διαιρέσεις viel mehr für sich.

Zutreffend hat m. E. Moraux 1951, 26-28 diesen Abschnitt Pol. III 6 und seine Vorlage in den exoterischen logoi als kritische Auseinandersetzung mit Plat. gedeutet und daraus den Charakter dieser exoterischen logoi zu bestimmen versucht: Moraux hat gezeigt, daß Ar. bes. in den Ethiken gewisse Staatsverfassungen als Herrschaftsformen in der Seele, der Familie oder Freundschaftsbeziehungen aufweist; er hat diese auf eine geschlossene Abhandlung zurückgeführt, die für ihn der Dialog Περὶ Δικαιοσύνης war (15 f.; 23 ff., bes. 28 ff. - auch für Jaeger 1923, 287 f. war 1278 b 31 ff. ein Verweis „auf die Dialoge"). Die Forschung ist Moraux darin gefolgt, daß man eine solche frühe zusammenhängende Erörterung der Herrschaftsverhältnisse bei Ar. annehmen müsse, nur hat man eine Zuweisung an den aristot. Politikos vorgezogen (Berti 440-444; Düring, RE Suppl. XI 1968, 299), für die Zuweisung an Περὶ Δικαιοσύνης s. Schütrumpf, Hermes 108, 1980, 336 f.

Jaeger 1923, 288 findet es „recht widerspruchsvoll", daß in Pol. III 6 neben einem Hinweis auf Pol. I ein weiterer (älterer) auf die exoterischen Schriften stehe, obwohl doch das Thema: Herrschaftsformen, für das er hier auf die exoterischen logoi verweist, gerade in Pol. I behandelt war. Er erklärt das aus einer Überarbeitung von Pol. III: das ursprüngliche Buch III setzte die exoterischen Schriften voraus, damals war Pol. I (das Jaeger als spät ansieht, s. Bd. 1, 127 f.) noch nicht vorhanden. Als dann Pol. I später als Einleitung der gesamten Pol. vorangestellt wurde, sei „in der letzten Bearbeitung" von Pol. III dieser Verweis eingeschoben worden. Aber auf Pol. I verweist Ar. III 6 bei der Erörterung der Arten der Herrschaft wohl deswegen nicht, weil sein Thema dort ausschließlich die Despotie war (s. o. b 18), der die anderen Herrschaftsformen nur als Folie gegenübergestellt wurde, die aber nicht eine selbständige, ausführlichere Behandlung gerade unter dem Gesichtspunkt des Zweckes der jeweiligen Herrschaft er-

fuhren (vgl. v. Arnim 1924, 105). Es war gerade charakteristisch für P o l. I, daß bei der Behandlung der polis die politische Seite, also die Herrschaftsstruktur, völlig ausgespart blieb (s. Bd. 1, Vorbem. zu I 2). Selbst eine ausführliche Behandlung der anderen häuslichen Verhältnisse, der Herrschaft über Frau und Kinder, fehlte dort (s. Bd. 1, Anm. zu I 13, 1260 b 12). Wohl aber war in III 4 bei der Gegenüberstellung von politischer und despotischer Herrschaftsform der Gesichtspunkt des Zweckes benutzt (1277 b 5) - wenn Ar. sich in Kap. 6 darauf nicht bezieht, so bestätigt das meine Deutung, Kap. 4 (und 5) gehöre nicht ursprünglich in diesen Zusammenhang (vgl. o. Vorbem. zu Kap. 4 und 5).

60, 2 (b 32) „despotisches Herrschaftsverhältnis": Gegensatz zum politischen: s. o. 4, 1277 a 33 mit Anm.; von den Darlegungen in P o l. I unterscheidet sich diese Darstellung insofern, als nur P o l. III bei dem in den beiden Herrschaftsarten erzielten Nutzen zwischen eigentlichen Bedingungen und κατὰ συμβεβηκός unterscheidet, 1278 b 35; 1279 a 1; a 6. Gleicher Nutzen für Sklaven und Herrn von Natur: Bd. 1, Anm. zu I 2, 1252 a 34; 5, 1254 b 20; Vorbem. zu I 7 (Beherrschte erfahren Nutzen von ihren Herrn: E N VIII 13, 1161 a 35); in der Hauptsache Vorteil der Regierenden: P o l. VII 14, 1333 a 3; eine solche Beurteilung von despotischer Herrschaft ist schon bei Hippokr. A e r. 16 ausgesprochen, wo auch die negativen Auswirkungen einer solchen Herrschaft auf die Untertanen dargestellt sind; auch Plat. setzte wohl eine solche Auffassung voraus: R e p. IX 590 d 1. Die von Plat. R e p. I *bekämpfte* These des Thrasymachos, Herrschaft diene dem Wohl der Regierenden, *verteidigt* Ar. für den Fall, daß die Herrschenden von Natur Herren, die Beherrschten von Natur Sklaven sind. Ar. legt also die Bedingungen fest, unter denen sowohl die Auffassung des Thrasymachos wie die ihr entgegengesetzte Plat.s zutreffend sind. Keiner von beiden hat eine allgemeingültige Herrschaftstheorie formulieren können, sondern nur jeweils Sonderfälle beschrieben, s. nächste Anm., s. u. Anm. zu 7, 1279 b 4; Bd. 1, Anm. zu I 2, 1252 a 34; 3, 1253 b 20; 5, 1254 b 7.

60, 7 (b 37) „Herrschaft über Kinder und die Ehefrau": Hier „ökonomische Herrschaftsform"; diese ist nicht eine einzige Herrschaftsform, da der Vater anders über die Kinder (königlich, vgl. Bd. 1, Anm. zu I 12, 1259 b 10; der König zielt auf den Vorteil der Regierten: E N VIII 12, 1160 b 3; Ausdruck „Herrschaft über Kinder" auch Plat. R e p. IX 590 e 2 f.) als der Mann über die Frau (vgl. Bd. 1, Anm. zu I 12, 1259 b 1) herrscht - ausdrückliche Gegenüberstellung I 12, 1259 a 38 ff. Ebd. a 37 ff. (vgl. 3, 1253 b 3 ff. mit Anm.) umfaßt die ökonomische Herrschaftsform, anders als hier (vgl. auch III 4 und Anm. zu 1277 a 6), zusätzlich noch die despotische, aber deren Ausschluß ist darin angelegt, daß Ar. im Haus die Freien als die wichtigsten Mitglieder ansieht: I 13, 1259 b 21 und Vorbem. zu I 13, vgl. Bd.

1, Einl. zu I S. 123 ff.; Anm. zu I 1, 1252 a 7. Ganz anders ist die Verwendung von 'ökonomisch' M M I 33, 1194 b 20, bezogen auf die Beziehung Herr - Sklave.

Eine Verpflichtung des Herrschers, für das Wohl der Untertanen zu sorgen, ist schon Hom. I l. 2, 233 f. ausgesprochen. Ar. begründet die Auffassung, die genannten Herrschaftsbeziehungen zielten auf den Vorteil der Regierten, an dem akzidentell auch die Regierenden teilhaben, mit einer Techneanalogie (dazu s. Anm. zu II 8, 1269 a 19): man beobachte, daß Medizin, Gymnastik und Steuermannskunst neben dem Vorteil derer, die ihnen anbefohlen sind, auch ihren eigenen zur Folge hätten. Der erste Schritt dieser Argumentation, daß Fachkenntnisse das Wohl derer, die ihnen anvertraut sind, verwirklichen, geht auf die platon. Widerlegung der Auffassung des Thrasymachos in R e p. I zurück (Beispiele Arzt, Steuermann schon 341 c 5 ff.), bes. 342 c 8 ff.; 345 d 5 ff. (das platon. Argument, daß nicht eine solche Fachtkenntnis selber, sondern eine hinzukommende Geschäftstüchtigkeit den Gewinn erziele, hatte Ar. P o l. I 9, 1258 a 10 zitiert), vgl. 346 e 3 ff. - der Widerspruch des Ar. gegen Plat. liegt darin, daß er nicht dessen Behauptung, „*jede* Herrschaft" (345 d 6) suche den Vorteil der Regierten, billigen würde (s. vorige Anm.). Die Anerkennung eines akzidentellen Nutzens durch Ar. könnte zwar durch Plat. R e p. I 346 b 2 ff. angeregt sein, wo Plat. bei dem Steuermann, der das Wohl seiner Passagiere im Auge hat, doch die Möglichkeit des persönlichen Vorteils (συμφέρον b 4) angenommen hatte, nämlich wenn die Seefahrt seiner Gesundheit bekömmlich ist. Ar. verlegt aber den akzidentellen Vorteil der Regierenden in deren gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Regierten: der Steuermann ist auch Mitglied der Mannschaft (1279 a 5 f.). Dies ist allerdings die Gegenposition zu Plat., der die aristot. Unterscheidung von „akzidentell" und „an sich" (1278 b 39 ff., s. u. Vorbem. zu Kap. 8 und Anm. zu 1279 b 26 ff.) nicht benutzt und daher dem Steuermann bestreiten mußte, Mitglied der Mannschaft zu sein (341 c 9 f. Wenn Ar. 1279 a 5 die Schiffsmannschaft und Teilnehmer an Turnübungen ἀρχόμενοι nennt, folgt er sicherlich dem platon. Sprachgebrauch von R e p. I 341 c 9 ff.; 342 c 8, s. u. Anm. zu 15, 1286 a 10). Diese Möglichkeit, den Regierenden zugleich in seiner Rolle und Betroffenheit als Regierten zu verstehen (vgl. u. 11, 1282 a 17 ff. und Anm. zu a 20), paßt natürlich nicht zum Ausgangspunkt:. Herrschaft des Vaters über Kinder bzw. Mannes über die Frau, denn der jeweils Regierenden wird nicht Kind oder Frau, aber sie paßt auf die staatliche Herrschaft, für die die Techneanalogie schon die Begründung liefern soll (s. nächste Anm.).- Der Gedanke scheint populär geworden zu sein: Cic. D e o f f. I 16, 51 zitiert Ennius: Wer *einem anderen* ein Licht anzündet, dem leuchtet dieses Licht *selber*: ... ipsi lucet, cum illi accenderit.

60, 19 (1279 a 8) „staatliche Ämter" (πολιτικαὶ ἀρχαί): Zum Terminus s. Bd. 1, Anm. zu I 5, 1254 b 3. Moraux 1951, 24, sieht hierin die dritte Herrschaftsweise nach der despotischen und ökonomischen angesprochen. Aber damit übernimmt er die platon. Unterscheidung der Herrschaftsformen nach dem Herrschaftsbereich (Haus - Staat), die Ar. zurückweist (I 1, 1252 a 7 ff. und Anm.). Außerdem ist die ökonomische Herrschaftsweise gar nicht eine fest umrissene Form (s. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 7); die unterschiedlichen *häuslichen* Verhältnisse sind nach den Herrschaftsbeziehungen *im Staate* bestimmt (s. Vorbem. zu I 7). Weil dieser Zusammenhang gilt, kann Ar. hier III 6 die Behandlung der staatlichen Ämter mit „deshalb" anknüpfen.

„völliger Gleichheit" (κατ' ἰσότητα ... καὶ καθ' ὁμοιότητα). Der Doppelausdruck auch M M I 33, 1194 b 16; b 21, wozu Dirlmeier, 323 Anm. 38, 3 neben P o l. III 6 nur noch auf E N VIII 10, 1159 b 2 verweist und einen Reflex aus Plat. P a r m. 140 e 3-6; L e g. V 741 a 7; VIII 848 b 9 für möglich hält, aber der Doppelausdruck in innenpolitischem Zusammenhang auch Isokr. 7, 61 - und die *adjektivische* Verbindung ἴσος καὶ ὅμοιος begegnet schon Her. IX 7 α: ἐπ' ἴσῃ τε καὶ ὁμοίῃ, aus einem Vertragstext, „wonach Stellung und Verhältnis der beiden kontrahierenden Parteien als völlig gleich ..., die eine der anderen in keiner Weise untergeordnet ... anerkannt wird" (Stein z. St.), vgl. auch die Phraseologie der zeitgenössischen Urkunden zur Gleichwertigkeit des Bürgerrechts, ἐπ' ἴσῃ καὶ ὁμοίᾳ (vgl. dazu Szanto 13 f.), vgl. Her. I 92, 1; VI 52, 3; mehrmals in P o l.: II 7, 1267 a 27 (s. Anm. z. St.); III 16, 1287 b 33 f.; 17, 1288 a 1; IV 11, 1295 b 25; 15, 1299 b 24; VII 3, 1325 b 8; vgl. R h e t. II 9, 1386 b 19; Plat. L e g. VII 837 a 6.

Mit dieser Bedingung „völliger Gleichheit der Bürger" knüpft Ar. an die vorangegangenen Beispiele an, bei denen der Steuermann oder Turnlehrer *zugleich* Mitglied der Mannschaft oder Turnender war und so am Vorteil seiner Tätigkeit Anteil hatte. Durch diese *Gleichheit* der Bürger ist auch begründet, daß diese Herrschaftsform nicht mit der despotischen zwischen den *sehr verschiedenen* (I 5, 1254 b 16 διεστᾶσιν) Beteiligten: Herrn bzw. Sklave von Natur identisch sein kann (o. 1278 b 32 f.), vgl. auch den weiten Abstand zwischen dem absoluten König und der übrigen Bevölkerung u. 13, 1284 a 3 ff.; 17, 1288 a 15 ff. Die Rotation zwischen Herrschen und Beherrschtwerden ist hier - nicht wie II 2, 1261 a 39 ff.; III 16, 1287 a 10 ff. u.ö. - damit begründet, daß alle Gleichen ein Recht auf Mitwirkung an der Herrschaft haben, sondern mit dem Vorteil, den die Regierten aus politischer Herrschaft ziehen: die Bürde, die ein öffentliches Amt ohne Vorteil für den Regierenden bringt (λειτουργία, vgl. VI 7, 1321 a 31 ff., zur Sache vgl. Her. I 97: es sei nicht von Vorteil, daß er den ganzen Tag lang

den Leuten der Nachbarschaft Recht spreche, aber dabei seine eigenen Angelegenheiten vernachlässige [Deiokes]; Plat. R e p. I 343 e; Xen. M e m. II 1, 8, noch Cic. D e r e p. I 17, 27 .. imperia consulatusque nostros ... muneris fungendi gratia subeundos, non praemiorum ... causa adpetendos), können nicht immer dieselben auf sich nehmen, sie müssen in die Situation der Beherrschten kommen, um so am Vorteil der Herrschaft teilzuhaben, vgl. E E VII 10, 1242 b 28 ff.: Ausgleich zwischen Vorteil und Bürde (ἴσον...τοῦ ἀγαθοῦ καὶ τῆς λειτουργίας), vgl. auch E N V 10, 1134 b 2 ff.: da ein gerecht Regierender sich keinen Vorteil verschafft, braucht er einen Lohn (μισθός) - diesen hatte Plat. seinen Wächtern, die nicht zum eigenen Vorteil herrschen, geben müssen: R e p. I 347 a 3 ff. (dies ist Vorbild für Ar. E N V l.c., vgl. Dirlmeier, zu E N 418 Anm. 110, 2); III 416 e 2; V 464 c 1 f.; VIII 543 c. Es war das Argument Plat.s R e p. I 346 e 7 ff.; 347 b 5 ff., daß man sich nach Herrschaft, die das Wohl der Beherrschten bewirkt, nicht drängt; und es ist erst ein Zeichen schlechter politischer Zustände, wenn sich Leute nach den Ämtern drängen, „wenn sie aus Hunger nach privaten Gütern sich den öffentlichen Angelegenheiten zuwenden, weil sie meinen, sie müßten von dort ihren Vorteil errauben" (VII 521 a 4 ff.); genau dies ist die Schilderung der Gegenwart durch Ar. 1279 a 13 (νῦν - das gab es aber schon früher, s. u. 15, 1286 b 14; der Herold in Eur. H i k. 412 f. stellt sich so den Demagogen vor: er tritt auf πρὸς κέρδος ἴδιον), in der Herrschaft zum eigenen Vorteil genutzt wird, vgl. auch Plat. L e g. IX 875 a 5 ff. (auch mit Technevergleich). Diese Darstellung des Ar. ist auch durch Isokr. 7, 24 angeregt, wo ebenfalls sich das platon. Motiv: Ämter sind umkämpft (περιμάχητοι), weil man daraus Nutzen zieht, findet - als Gegensatz dazu „Belastung" (λειτουργία), dann auch die Gegenüberstellung zwischen einst und jetzt, die Ar. hier übernimmt, vgl. auch Isokr. 12, 145; 15, 145. Zum Gedanken, daß Politiker um des persönlichen Vorteils willen das allgemeine Wohl vernachlässigen, s. o. Anm. zu II 9, 1270 b 9, auch sonst: Plat. G o r g. 502 e 6; schon Theogn. 44-46; Aristoph. R a n. 359 f.; P l u t. 569; Lys. 12, 93; Dem. 24, 124; s. die Warnung des Ar. u. V 7, 1308 b 31 ff.- „ohne Unterbrechung ein Amt innehaben", was in einigen Verfassungen ausgeschlossen war, 1, 1275 a 23 ff.; Newman verweist auf die Verfassungsänderung in Thurioi V 7, 1307 b 6 ff.

60,34 (a 18) „richtige Verfassungen" (ὀρθαί): Diese Bezeichnung auch u. 11, 1282 b 12; 13, 1284 b 4; 14, 1284 b 36; Plat. R e p. V 449 a 2; VIII 544 a 2; vgl. zum vorliegenden Zusammenhang schon I 342 b 6: richtig ist die techne, die den Vorteil des Objekts, mit dem sie zu tun hat, sucht - bei der Widerlegung des Gerechtigkeitsbegriffs des Thrasymachos; L e g. IV 707 b 3; P o l i t. 292 a 5; 293 c 5; e 1 f.; 297 a 4; c 2; d 4; 301 d 5; 302 c 9; e 4, aber diese Qualifizierung gilt im P o l i t. nur für die eine (297 c 2; d 4; 302 c 9),

vom wissenden Staatsmann geleitete, nicht für einige unter den sechs übrigen Verfassungen, Ar. wertete also die drei besseren auf, legt weniger realitätsfremde Kriterien an, vgl. Dümmler II 316; Schütrumpf, Hermes 104, 1976, 309.

Dieser Abschnitt geht, wie Newman I 215 f.; Fortenbaugh, TAPA 106, 1976, 131 gesehen haben, auf Plat. L e g. IV 715 b 2 f. zurück: „wir behaupten nun, daß weder das Verfassungen sind, noch daß die Gesetze *richtig* sind, die nicht wegen des gemeinsamen Vorteils des ganzen Staates erlassen wurden" (ταύτας δήπου φαμὲν ἡμεῖς νῦν οὔτ' εἶναι πολιτείας, οὔτ' ὀρθοὺς νόμους ὅσοι μὴ συμπάσης τῆς πόλεως ἕνεκα τοῦ κοινοῦ ἐτέθησαν) - mit dem Unterschied, daß Ar. hier auch bei Eigennutz der Herrscher den Begriff Verfassung nicht aufgibt (Newman I 216; Fortenbaugh 132 f.) - allerdings darf man nicht P o l. II 6, 1266 a 3 übersehen, vgl. Anm.: in seiner Kritik an Plat.s G e s e t z e n kommt Ar. diesen näher als hier in III 6! Vgl. zum normativen Gebrauch von politeia, der die Entartungen ausschließt, o. Anm. zu II 1, 1260 b 29 und zu 10, 1277 b 2; vgl. IV 4, 1292 a 30 f.; vgl. III 9, 1280 b 6 ff. über Staaten, die allein wirklich diesen Namen verdienen (s. Anm. zu a 35). Streng genommen rechnet Ar. E N VIII 12, 1160 a 31 auch nur die drei positiven Formen zu den „Arten der Verfassung". Wenn Ar. u. a 21 die Verfassungen, die den Vorteil der regierenden Schicht suchen, despotisch nennt, während der Staat - in den nicht pervertierten Verfassungen - eine Gemeinschaft der Freien ist, so ist auch dies in gewisser Weise bei Plat. L e g. (III 697 c 5 ff.) vorgebildet, wo er den Niedergang der persischen Verfassung damit beschreibt, daß man dem Demos die Freiheit nahm, die despotische Herrschaft einführte (τὸ ἐλεύθερον λίαν ἀφελόμενοι τοῦ δήμου, τὸ δεσποτικὸν δ' ἐπαγαγόντες, c 8, vgl. auch IV 712 e 9 ff.) und nicht mehr für die Regierten (ὑπὲρ ἀρχομένων), sondern den Vorteil der eigenen Macht (ἕνεκα τῆς αὑτῶν ἀρχῆς) herrschte (697 d 2 f.).

Der aristot. Ausdruck für Gemeinwohl κοινῇ συμφέρον (vgl. auch R h e t. I 6, 1362 b 28) auch z. B. Dem. 18, 295; Deinarch. 1, 99; Ar. P o l. III 13, 1284 b 6 κοινὸν ἀγαθόν, vgl. Dem. 18, 217 (in andersartigem Zusammenhang 6, 12; κοινὸν συμφέρον Isokr. e p. 6, 3). Die Vorstellung vom Gemeinwohl bzw. Selbstnutzen der Regierenden setzt Ar. als bekannt und verbreitet voraus, z. B. E N VIII 11, 1160 a 13 f. (φασίν); Xen. H e l l. I 4, 13 Gegensatz πρὸς τὸ αὑτῶν ἴδιον κέρδος πολιτεύειν - τὸ κοινὸν αὔξειν; Thuk. I 17; VI 39, 2. o. P o l. III 3, 1276 a 8 ff., zitiert Ar. Personen, die sich auf diesen Grundsatz berufen hatten; „nicht zum allgemeinen Wohl" ist dort gleichgesetzt mit „auf Gewalt beruhend" (a 12). Das Kriterium für die Bewertung von Verfassungen, ob die Herrschaft mit oder gegen den Willen der Regierten ausgeübt wird (Plat. P o l i t. 291 e; 292 a 7; Xen. M e m. IV 6, 12, vgl. auch I 2, 44 ff.; Isokr. 10, 36 f., vgl. Ar. selber u. 14, 1285 a 27; b 3;

b 5; b 8; b 21; s. o. I 3, 1253 b 20 - 23;), steht daher mit dem Gedanken des Gemeinwohls in Zusammenhang, ausdrücklich IV 10, 1295 a 19 - 23, vgl. Schütrumpf, Hermes 108, 1980, 336 mit Anm. 57.

Es ist das *absolute Recht* (τὸ ἁπλῶς δίκαιον), nach dem Staaten, die das Gemeinwohl suchen, als richtige bezeichnet werden. Ich sehe darin (anders Susemihl- Hicks z. St.) die Abgrenzung vom *Recht bestimmter Staaten* (vgl. die Gegenüberstellung VII 9, 1328 b 38 gerechte Leute ἁπλῶς - bzw. πρὸς τὴν ὑπόθεσιν; unterschiedliches Recht in bestimmten Verfassungen: V 9, 1309 a 36 ff.; vgl. u. III Kap. 10) - das Recht der Oligarchen wäre der Vorteil der Regierenden (vgl. grundsätzlich III 13, 1284 b 22 f.). Gemeinwohl als das Recht, das das Gut des Staates ausmacht: u. 12, 1282 b 16 ff.; vgl. E N VIII 11, 1160 a 13; R h e t. I 6, 1362 b 28.- Gemeinwohl als Differenzierungsmerkmal der Verfassungen u. 13, 1284 b 4 ff., vgl. E N VIII 12, 1160 b 1 ff.; vergleichbar ist die Gegenüberstellung von Staaten nach dem Maßstab 'Vorteil der Regierenden bzw. Regierten' Isokr. 8, 91; 12, 133; e p. 7, 4 f. Zum Ausdruck „verfehlte Verfassungen und Entartungen", s. o. Anm. zu II 11, 1273 a 3.

Das platon. „Dogma", nicht eine - die regierende - Gruppe solle glücklich werden, sondern der ganze Staat (R e p. IV 420 b 4; 421 b 3 ff.; vgl. auch III 412 d 9 ff., vgl. VIII 589 b 4: derjenigen, der die Auffassung hat, Gerechtigkeit nütze, wird als κοινῇ πάντων κηδόμενος beschrieben), wird im Grundsatz von Ar. übernommen, aber dadurch eingeschränkt, daß nur ein Teil der Bewohner den Staat bildet (vgl. Schütrumpf 1980, 63 ff.), die Freien, Personen, die gleichsam einen natürlichen, durch Geburt (s. o. Anm. zu 4, 1277 b 8) erworbenen Rechtsanspruch haben, nicht despotisch, zu ihrem Nachteil, regiert zu werden (vgl. Bd. 1, zu I 5, 1254 b 20), Leute, die in bestimmten Verfassungen selber Bürger sein könnten („citoyens virtuels", Lévy, Ktèma 5, 1980, 238). Newmans Bemerkung (I 216 Anm. 2), Ar. beeinträchtige das Prinzip des Gemeinwohls durch die Einengung auf die Bürger, da es ja jeder Oligarchie freistehe, die Zahl der *Bürger* eng zu begrenzen und trotzdem dem Erfordernis des Gemeinwohls zu genügen, ist unrichtig. Die Bestimmung: „der Staat ist die Gemeinschaft der Freien" (vgl. o. Anm. zu II 2, 1261 a 32) ist weiter gefaßt als die von Kap. 1 (1274 b 41): „gewisse Anzahl von Bürgern" (vgl. o. Anm. zu 1, 1274 b 39, vgl. 3, 1276 b 1), da nicht jeder Freie in jeder Verfassung 'Bürger' im dort bestimmten Sinne ist, er umfaßt diejenigen, die durch das Ethnikon als 'Athener' beschrieben werden konnten, vgl. Szanto 6. Hierbei ist „frei" nicht nur der Gegensatz zu Sklave, sondern auch zu Metöke (die eigentlich frei waren), zu Freigelassener oder Fremder, also zu allen, die unter normalen Umständen (unnormale Situation von Bürgermangel: o. 5, 1278 a 26 ff.) nicht Bürger werden konnten (vgl. Newman I 248 Anm. 1; Rhodes 1981,

Anm. zu A t h. P o l. 42, 1 S. 499 und 501 f.). Zu Freiheit vgl. o. Anm. zu II 2, 1261 a 32.

Auf die Wirkung des aristot. Prinzips des Gemeinwohls auf die Erörterung der Behandlung der Indianer im beginnenden 16. Jahrh. verweist Aubonnet II 1, 232 Anm. 4.

Kapitel 7

Teichmüller, G., Die Aristotelische Eintheilung der Verfassungsformen, St. Petersburg 1859; *Susemihl, F. - Hicks, R. D.*, The Politics of Aristotle, London 1894, Excursus I 447-451; *Newman, W. L.*, The Politics of Aristotle, I Oxford 1887, 211 - 225; *Sidgwick, H.*, Aristotle's Classification of Forms of Government, CR 6, 1892, 141 - 146; *Newman, W. L.*, Aristotle's Classification of Forms of Government, CR 6, 1892, 289 - 293 ; *Glaser, K.*, Die Bewertung der Staatsformen in der Antike, WSt 57, 1939, 38-57 ; *de Romilly, J.*, Le classement des constitutions d'Hérodote à Aristote, REG 72, 1959, 81 - 99; *Bordes, J.*, La place d'Aristote dans l'évolution de la notion de Politeia, Ktèma 5, 1980, 249-256; *Bordes, J.*, Politeia dans la pensée grecque jusqu' à Aristote, Paris 1982

Auf der Grundlage der in Kap. 6 hergeleiteten Norm der Herrschaftsausübung: Vorteil der Regierten oder der Regierenden, unterscheidet Ar. zwei Gruppen von Verfassungen. Innerhalb jeder dieser Gruppen differenziert er weiterhin nach der Zahl der Regierenden: einer, wenige, die Menge, so daß das Verfassungsschema von III 7 drei richtige und drei entartete Verfassungen enthält. Eine Dreiteilung bildete schon den Ausgangspunkt der Verfassungsdiskussion bei Her. III 80 - 82, wo eine zusätzliche Differenzierung vorgenommen war, insofern jede der drei Staatsformen sowohl in ihrer vollkommensten Form gedacht werden konnte (82, 1), als jeweils in einer schlimmen, eigennützigen, für die Untertanen verderblichen Erscheinungsform geschildert ist (vgl. zu Her. III 80 f. Bringmann, Hermes 104, 1976, 266-279; Bleicken, Historia 28, 1979, 148 - 172; kurze kritische Wertung der älteren Lit. bei Tigerstedt I 520 Anm. 64; 521 Anm. 68; 522 Anm. 69).

Die Entwicklung der Verfassungsklassifizierungen braucht hier nicht dargestellt zu werden, sie ist u.a. von J. de Romilly und J. Bordes (s. o. Literaturauswahl) untersucht worden (vgl. auch Nippel 34 ff.). Ich kann mich hier auf einige Bemerkungen zur Struktur beschränken: die Einteilung der Verfassungen nach dem Prinzip, ob einer, wenige oder die Menge herrscht, ist nach Her. III 80 - 82 von Thrasymachos bei Plat. R e p. I 338 d 7 ff., vorgetragen, vgl. Plat. selber L e g. IV 714 a 2; VI 757 d 3; VIII 832 c, vgl. als Ausgangspunkt P o l i t. 291 d; 302 c 4; Aischin. 1, 4; 3, 6; Xen. M e m. I 2, 42 ff.; Isokr. 12, 132, vgl. 119; diese drei Verfassungen fanden einige Staatsdenker in der Mischverfassung Spartas wieder, Ar. P o l. II 6, 1265 b 35 ff. Potentiell werden diese drei Verfassungen verdoppelt, indem man jeweils eine positive und negative Form unterscheidet, wie das bei

Her. impliziert war, der allerdings noch nicht sechs unterschiedliche Verfassungsnamen benutzt hatte; Isokr. 12, 132 f. repräsentiert noch dieses frühere Stadium, vgl. Xen. Mem. I 2, 42 ff., wo die drei Verfassungen zunächst, insofern sie gute Gesetze erlassen, und dann, insofern sie mit Gewalt und Zwang regieren, aufgezählt sind. De Romilly (REG 72, 1959, 84 ff.) hat gezeigt, daß das alte Dreierschema nicht auf einmal zum Sechserschema erweitert wurde, sondern daß zuerst die monarchische Verfassung in eine gute und schlechte aufgespalten wurde, dann die der wenigen in Aristokratie und Oligarchie, zuletzt die der Menge. Die zweite Gruppe der Lobredner Spartas in Pol. II 6, 1265 b 35 ff. fand in Spartas Mischverfassung vier Verfassungen wieder: Königtum und Tyrannis, also die beiden Formen der Monarchie, und Oligarchie und Demokratie, diese zwei also jeweils noch ungeschieden. Die vier Verfassungen in Ar. Rhet. I 8, 1365 b 28 erklären sich dagegen in der Weise, daß innerhalb des Dreierschemas nur zwischen Oligarchie und Aristokratie unterschieden wird (ein Unterschied, den manche zu ignorieren suchen, Pol. IV 3, 1290 a 16 f.; 8, 1293 b 36 ff.), nachgetragen wird die Unterscheidung Königtum - Tyrannis (1366 a 1), so daß nur die Volksherrschaft undifferenziert bleibt (s. u. Xen.). Ar. setzt diese Einteilung in vier Verfassungen in Pol. IV 7, 1293 a 35 ff. voraus und erweitert sie, indem er die Politie hinzufügt, also bei derjenigen Verfassungsform eine Aufteilung vornimmt, bei der die Macht bei der Menge liegt. Die Fünfzahl der Verfassungen bei Xen. Mem. IV 6, 12 erklärt sich in der Weise, daß dagegen nur bei der Herrschaft der Menge eine Aufspaltung in eine gute und eine schlechte Form unterblieben war (wie Ar. Rhet. I 8, s. o., vgl. Ar. selber u. Pol. III 10, 1281 a 12 mit Anm.), während Plat. im Polit. nur einen Schritt weiter gegangen war, indem er zwar zwischen einer an Gesetze gebundenen und einer gesetzlosen Herrschaft der Menge unterschied, für beide aber noch den gleichen Namen Demokratie verwandte (291 e 10 ff.; 302 d 3 ff.). Die fünf Verfassungen des platon. Staates erklären sich dagegen nicht daraus, daß auf einer Ebene die Aufspaltung unterblieben ist, sondern daß er sich den besten Staat in den beiden Formen, Monarchie oder Aristokratie, vorstellt, IV 445 d 3 ff., vgl. Adam zu D 25; es folgen Timokratie, die der aristot. Politie entspricht, Oligarchie, Demokratie, Tyrannis, also das Sechserschema - in der qualitativen Rangfolge verschiebt sich demgegenüber später im Polit. nur der Platz der Demokratie - zum Besseren (Newman I 213 Anm. 2; s. u. Vorbem. zu III 15, a. E.).

Nach dem Sechserschema klassifiziert Ar. die Verfassungen auch in EE VII 9, 1241 b 29 - 32 und EN VIII 12, 1160 a 31 ff., wobei terminologisch nur EE der Pol. entspricht, EN deswegen nicht, weil Ar. dort ausdrücklich der üblichen Bezeichnung Politie (die er in Pol. benutzt) den Namen

Timokratie vorzieht, den er in P o l. nie verwendet (die Bezeichnung Timokratie ist ja Grund von Unklarheiten, da eine Vermögensqualifikation als Bedingung des Bürgerrechts sonst Zeichen der Oligarchien ist, s. o. Anm. zu 5, 1278 a 23, und selbst in Demokratien verlangt wurde, IV 6, 1292 b 29 f.; aber s. u. Anm. zu 1279 b 4), „auch hiermit (ist) evidenter Zusammenhang mit der Politik allein für E E nachgewiesen" (Dirlmeier, zu E E, 438 Anm. 82, 28).

In E N VIII 12 bestimmt Ar. nicht das Verhältnis aller sechs Verfassungen zueinander (unrichtig Huxley, GRBS 13, 1972, 161), sondern stellt nur jede der drei Entartungsformen jeweils als das Ergebnis eines Verfallsprozesses, eines Verfassungswechsels der richtigen Verfassungen zum Negativen hin dar, was sich in P o l. III 7 nicht findet und was auch der Darstellung der historischen Abfolge in III 15 (1286 b 8 ff.: aus dem Königtum entsteht hier nicht die Tyrannis, sondern die Politie usw.) oder Kap. 14 (vgl. Newman zu 1285 b 14) und generell V 12 (so ziemlich jede Form von Verfassungswechsel ist möglich, 1316 a 11 ff.) widerspricht. Frühere Kommentatoren zu E N (z. B. Grant II 269 f.) meinten, E N VIII 12 könnte kaum nach P o l. geschrieben sein, es sei eine erste Darstellung, die Ar. später, d. h. in P o l., detaillierter ausarbeitete und modifizierte. Aber gegen diese Auffassung wenden Gauthier-Jolif (II 699) zu Recht ein, daß Ar. sich in E N mit einer summarischen Darstellung seiner Auffassungen begnüge (vgl. Schütrumpf, Hermes 104, 1976, 321 Anm. 59). Es besteht kein Grund, die gesamten chronologischen Vorstellungen über die Datierung von P o l. III innerhalb von P o l. und deren Verhältnis zu E N auf den Kopf zu stellen.

Man darf überhaupt das Verfassungsschema von III 7 nicht überschätzen, das meist dann zitiert wird, wenn man auf aristot. Verfassungsvorstellungen zu sprechen kommt (vgl. Jaeger 1923, 282: „den Hauptinhalt" [von P o l. III] „bildet die Ableitung der sechs paradigmatischen Staatsverfassungen ..", vgl. ebd. 305; Romilly, REG 72, 1959, 92; Bien 288 f.; Riedel 1975, 44 f.; Kelsen, Ethics 48, 1937/1938, 16), aber es enthält nicht einmal die Mischverfassung, die schon in III 11, dann bes. P o l. IV - VI für Ar. von ganz besonderer Bedeutung ist; die Verfassungsbestimmungen von III 7 sind nicht einmal ganz zutreffend, sie werden in den folgenden Kapiteln, schon Kap. 8, modifiziert und korrigiert (s. u. Anm. zu 1279 b 4; Susemihl Anm. 535; insges. Schütrumpf, Hermes 104, 1976, 313 ff.). Hinzukommt vor allem, daß das Verfassungsschema von III 7 gar nicht für die ganze P o l. repräsentativ ist, da Ar. in III 7 ff. überhaupt nicht von Unterarten einer Verfassung spricht (vgl. o. Anm. zu 1, 1274 b 33 „jede Verfassung"), eine Differenzierung, in der man zurecht den originellen Beitrag des Ar. zur Verfassungstheorie gesehen hat (Susemihl-Hicks, 450). Ich habe (1980, 320

- 322, bes. Anm. 129) diese Unterteilung von Haupttypen von Verfassungen als eine Weiterentwicklung der traditionellen Verfassungsvorstellung gedeutet, die auf eine differenziertere Darstellung der Bedingungen der einzelnen Verfassungen abzielte (vgl. im Prinzip auch Jaeger 1923, 283 f.), wie sie auf der Grundlage von P o l. III nicht gegeben werden konnte. Damit hängt zusammen, daß Ar. erst in P o l. IV (3, 1289 b 27 ff.; 4, 1290 b 23 ff.) *Begründungen* - mehrere und voneinander abweichende Begründungen (Newman I 214: „No subject is more frequently discussed by Aristotle than the question how it is that there are more constitutions than one and how many there are; and the views he expresses on this subject are by no means entirely self-consistent", s. Bd. 1, Einl. S. 47 ff; 51 ff.) - für die Tatsache gegeben hat, die er doch hier in III 7 untersuchen will: Vielzahl der Verfassungen. Wie in mehrerern anderen Fällen (vgl. Schütrumpf 1980, 196; 268 - 270) zeigt P o l. III eine bestimmte Problemstellung, auf die dann erst P o l. IV (dem man zu Unrecht als Teil des „empirischen Blocks" jeden Beitrag zur Theorie abspricht) auf einer breiteren theoretischen Grundlage eine detaillierte Antwort gibt (s. Schütrumpf, TAPA 119, 1989, 211 - 220).

Die Kennzeichnung der Verfassungen als richtige bzw. verfehlte übernimmt Ar. von Plat. (Belege s. o. Anm. zu 6, 1279 a 18), der mit „richtig" im S t a a t allein die Verfassung charakterisiert, in der die Philosophen regieren, bzw. im P o l i t. die Herrschaft des an Gesetze nicht gebundenen königlichen Mannes, die das Vorbild für die „Nachahmungen" der sechs anderen, der „nicht richtigen" (302 b 5) Verfassungen abgibt. Ar. senkt die Ansprüche für die „richtigen" Verfassungen, er verleiht diese Kennzeichnung *drei* der *sechs* „nicht richtigen Verfassungen" aus Plat. P o l i t. Gerade wegen der Orientierung an Plat.s P o l i t. ist diese Neubewertung wichtig (die Tabelle bei Aubonnet II 1, 199 ist u. a. in dieser Beziehung irreführend). Ar. entgeht der platon. Konsequenz, daß alle historischen Staaten schlecht, „nicht richtig" sind; er verzichtet darauf, Anforderungen an die Regierenden zu stellen, die doch in keinem Staat zu erfüllen sind, sein Maßstab entspricht vielmehr demjenigen, den auch die Redner des 4. Jhs. vertraten (s. u. Anm. zu 1279 a 37; b 5 - zur Nachwirkung dieses von Ar. hier zum Ausgangspunkt genommenen Verfassungsschemas s. Cic. D e r e p. I 26, 42; Tac. A n n. IV 33; weiteres s. Aubonnet II 1, 198 Anm. 6).

60, 39 (1279 a 23) „ihrer Zahl": Vgl. o. Anm. zu 6, 1278 b 7.

„zuerst ... die richtigen Verfassungen". Was die Entartungen sind, sei danach klar, ein Grundsatz, der an I 5, 1254 a 36 ff. (s. Anm.) erinnert. Isokr. 10, 8 greift Rhetoren an, die das umgekehrte Verfahren vertreten. III 14 beginnt Ar. die Behandlung des Königtums mit der Begründung, es gehöre zu den richtigen Verfassungen (1284 b 36 f.) - die entarteten Verfas-

sungen Demokratie und Oligarchie werden III 8 aber keineswegs aus den richtigen hergeleitet. Es ist von der Sache her verständlich, daß abweichend von diesem Grundsatz von III 7 und IV 8, 1293 b 31 *vor* der Behandlung der Mischverfassung die Verfassungen geklärt weren, aus denen sie sich zusammensetzt, nämlich Demokratie und Oligarchie, die doch Entartungen sind. Auf jeden Fall aber verläßt Ar. diesen methodischen Grundsatz von III 7, wenn er in VI 1, 1317 a 16 ff. zuerst eine Behandlung der Demokratie ankündigt, weil dies die entgegengesetzte Verfassung, die Oligarchie, kläre - hier ist keine der richtigen Verfassungen Norm und Ausgangspunkt, sondern eine Entartung, die wiederum zur Klärung einer anderen entarteten Verfassung beiträgt, oder genauer: auf der Grundlage einer Symmetrie in der Entfernung von der richtigen Mitte, klärt die jeweilige Unterart der einen entarteten Form die entsprechende Unterart der anderen (VI 6, 1320 b 18 ff., s. Schütrumpf 1980, 260 f. mit Anm. 36). Gigon 1971, 304 zu a 22-25 verweist auf den aristot. Grundsatz, daß eine Haltung aus der entgegengesetzten erkannt wird, E N V 1, 1129 a 17 ff. und im Bereich der Verfassungsbetrachtung auf P o l. V 8, 1307 b 27 ff.

61, 1 (a 25) „Verfassung und Bürgerschicht": S. o. Anm. zu 6, 1278 b 10.

61, 4 (a 28) „zum allgemeinen Wohl ... richtige": S. o. Anm. zu 6, 1279 a 18.

61, 8 (a 31) „die (nicht am Vorteil der Herrschaft) teilhaben": Bei diesem umstrittenen Satz geht es philologisch um die Frage, was bei μετέχοντας zu ergänzen ist. Susemihl übersetzt: „Mitglieder der Staatsgemeinde", er ergänzte demnach wohl τοῦ πολιτεύματος (der Ausdruck findet sich so IV 13, 1297 b 9), Newmans Übersetzung: „those who share in the constitution", läuft sachlich auf das gleiche hinaus, denn politeuma ist die Verfassung; auch Kahlenberg 56 versteht als Ergänzung τῆς πολιτείας (vgl. für den Ausdruck o. Anm. zu II 8, 1268 a 16); Kahlenberg erklärt das so, daß als Bedingung für die Geltung als Bürger zu den allgemeinen Grundvoraussetzungen: Teilhabe an den Bürgerrechten nach Kap. 1 (hier ausgedrückt durch μετέχοντας) noch die Teilhabe am Nutzen komme (dem schließt sich Braun 1965, 32 f., vgl. 68 Anm. 139 voll an). Aber in den entarteten Verfassungen, die nur das Wohl der Regierenden suchen, sind Nutznießer der Herrschaft nicht einige Individuen als Amtsinhaber, sondern die jeweilige Bürgerschicht, die den Souverän stellt, in den Oligarchien die Reichen, in den Demokratien die Armen (1279 b 7 f.). Selbst in den entarteten Verfassungen also, die den Vorteil der Herrschaft auf einen engeren Kreis als in den richtigen beschränken, gibt es nicht den Fall, daß jemand zwar - im Sinne von III 1 - am Bürgerrecht teilhat, andererseits aber vom Nutzen ausgeschlossen ist. Die richtigen Verfassungen sind dadurch bestimmt, daß der

Vorteil der Herrschaft über die an politischen Rechten teilhabenden Bürger auf alle Freien ausgedehnt wird. Ich sehe keinen Weg, den überlieferten Text befriedigend zu deuten und halte die Ergänzung von Bernays (1872, S. 211) τοὺς <μὴ> μετέχοντας (befürwortet durch v. Arnim 36; vgl. Gigon 1971, 305 zu a 25 - 32; in den Text aufgenommen von Ross OCT, nicht dagegen Dreizehnter 1970) für unerläßlich, schon bei μετέχοντας ist danach συμφέροντος zu ergänzen, in negativer und positiver Ausdrucksweise wird der gleiche Gedanke formuliert: nur Anteil am Nutzen der Herrschaft macht den Bürger aus; Vorbild könnte Plat. L e g. IV 715 b 2 ff. sein: Wenn Verfassung und Gesetze nicht auf das allgemeine Wohl ausgerichtet sind, kann man nicht von einem Bürger sprechen. Vgl. Cic. D e r e p. I 25, 39: res publica ist res populi; populus ist nicht jede Menschenmenge, sondern ein coetus multitudinis ... utilitatis communione sociatus, vgl. D e o f f. III 6, 28.

Nun ist eine solche Bedingung bei Ar. immer schon in den entarteten Verfassungen erfüllt, da ja die Bürgerschicht zu ihrem Vorteil regiert, während in den richtigen der Vorteil über den Kreis derjenigen hinausgehen muß, die als Souverän das politeuma bilden - den Vorteil der Herrschaft müssen alle Freien empfangen (6, 1279 a 21 und Anm. zu a 18). So verstanden, liegt zwar hier 1279 a 31 ein weiterer Bürgerbegriff als in Kap. 1 vor, dem aber Ar. auch sonst in P o l. III Rechnung trägt, z. B. III 14, 1285 a 25: Bezeichnung Bürger auch für die Untertanen eines Königs (das Königtum ist hier 1279 a 33 die erste Verfassung, die Ar. durch das allgemeine Wohl bestimmt!), vgl. a 28; 16, 1287 a 11; Isokr. 10, 37; vgl. besonders auch im gleichen Zusammenhang κοινωνία πολιτική u. 8, 1279 b 16 f. mit Anm. Auch die „Mitglieder" des Staates 1279 a 36 f., die in den Aristokratien am Wohl der Herrschaft teilhaben, müssen Personen außerhalb der regierenden Schicht sein. Aber das muß nicht einmal in jedem Falle ein Widerspruch zur Bestimmung des Bürgers von Kap. 1 sein: in einer Demokratie z. B. sind zwar *alle* Freien Bürger (vgl. 8, 1280 a 5), aber sie regiert zum Vorteil eines *Teils* der Freien, der Armen (7, 1279 b 8). Ar. will m. E. zum Ausdruck bringen, daß die Reichen in der Demokratie, die ja nicht grundsätzlich vom Bürgerrecht ausgeschlossen waren, sich dort nicht als Bürger fühlen können, da aufgrund der Mehrheitsverhältnisse die demokratische Politik gegen ihre Interessen gerichtet ist. Zur Rechtfertigung meiner Übersetzung „Mitbürger", vgl. Lauffer, in: Welskopf (Hrsg.) 1981, Bd. 3, 382 Anm. 20.

61, 10 (a 33) „monarchische Verfassung": Dies ist ein neutraler Oberbegriff, vgl. Bd. 1, zu I 7, 1255 b 19. Königtum zum allgemeinen Nutzen, vgl. E N VIII 12, 1160 b 3 - 6: Vorteil der Beherrschten. Ein Tyrann, der sich zur Sicherung einer dauerhaften Herrschaft einen König zum Vorbild

nimmt, sollte den Eindruck erwecken, er sorge sich um das allgemeine Wohl, nicht nur um sein persönliches: P o l. V 11, 1314 a 40; b 17. Ähnliche Vorstellungen scheint Ar. in seiner Schrift „Über das Königtum" niedergelegt zu haben; sie soll wenigstens Alexander so beeinflußt haben, daß er einmal sagte: „Heute habe ich nicht als König regiert; denn ich habe niemandem geholfen", fr. 646 b R[3].

61, 13 (a 35) „Aristokratie": Mit zwei etymologischen Erklärungen: 1. Herrschaft *der Besten* - dies ist sonst das aristot. Verständnis der Aristokratie (vgl. IV 7, 1293 b 3 ἐκ τῶν ἀρίστων; R h e t. I 8, 1365 b 36 u. ö.); Ar. setzt im folgenden diese Erklärung fort, indem er die persönliche Qualität der Bürgerschaft in den drei richtigen Verfassungen auf arete - wenn auch in unterschiedlichem Umfang - zurückführt (a 40 ff.); oder 2. „*zum Besten* des Staates", eine gesteigerte Form des Zweckes: „Wohl der Allgemeinheit", κοινῇ συμφέρον, s. o. Anm. zu 6, 1279 a 18.

61, 15 (a 37) „Menge - Politik macht" (πολιτεύηται): Ar. sagt hier nicht „regiert" (ἄρχωσιν, wie a 29, vgl. Plat. P o l i t. 292 a 1 τὸ πλῆθος ἀρχῇ), vielleicht um den terminologischen Problemen von Kap. 1 (1275 a 26 ff.) auszuweichen, und sicherlich auch, um die Verfassungsbezeichnung πολιτεία auch etymologisch vorzubereiten. Ar. beruft sich auf einen üblichen Sprachgebrauch (καλεῖται), vgl. IV 7, 1293 a 39 f.; vgl. schon II 6, 1265 b 28 für die Mischverfassung ἣν καλοῦσι πολιτείαν (s. o. Einl. zu II, S. 99 f.), vgl. IV 8, 1293 b 34 ff. für die Mischverfassung mit Neigung zur Demokratie εἰώθασι δὲ καλεῖν ... πολιτείας; vgl. IV 13, 1297 b 24 f. und die wiederholt gebrauchte Formulierung „sogenannte Politie": 3, 1290 a 17; 7, 1293 b 9; 9, 1294 a 31; 11, 1295 a 33; V 6, 1306 b 6 f.; VI 6, 1320 b 22, vgl. E N VIII 12, 1160 a 34, wo er dieser gewöhnlichen Bezeichnung die eigene: Timokratie entgegensetzt.

Im 4. Jahrh. ist der einfache Ausdruck politeia in eingeengter Bedeutung für nichtmonarchische Verfassungen gebraucht (Isokr. 4, 125; 9, 51; e p. 4, 6; 6, 11); politeia ist der Gegensatz zu Tyrannis (Isokr. 8, 99; Xen. H e l l. VI 3, 8; Dem. 1, 5) oder zur Oligarchie (Dem. 15, 20) - diesen Verfassungen wird damit in gleicher Weise politeia entgegengesetzt wie von Ar. hier III 7 oder eine positiv verstandene Demokratie Aischin. 1, 4; 3, 6 (vgl. insges. Bordes, Ktèma 5, 1980, 250; s. u. Anm. zu III 15, 1286 b 12; o. Anm. zu II 10, 1272 b 2). Diese bestimmte Staatsform hat den allen Verfassungen gemeinsamen Namen (τὸ κοινὸν ὄνομα πασῶν τῶν πολιτειῶν, vgl. auch IV 2, 1289 a 36; 7, 1293 a 39 f., vgl. E N VI 8, 1141 b 25 ff.: die praktische Politik führt den allgemeinen Namen, τὸ κοινὸν ... ὄνομα, 'Politik', wohl nach Plat. P o l i t. 305 e 4). ‚politeia' als Allgemeinbegriff für alle Verfassungen bzw. als Bezeichnung einer einzigen ist ein Homonym, definiert als ὄνομα κοινὸν C a t. 1, 1 a 1 ff., ein Homonym der Art, daß die

Begriffe sich nahe kommen (ἐγγὺς ... γένει), sodaß sie nicht als Homonyme erscheinen, P h y s. VII 4, 249 a 23. Ar. mag als Berechtigung für diese Bezeichnung empfunden haben, daß er sie selber am ehesten unter den Verfassungen für alle Staaten als geeignet ansieht, II 6, 1265 b 29 ff., s. Anm. zu b 27 und b 29; hier fügt er entsprechend den Grund an, daß die am ehesten von der Menge erreichbare Qualität die militärische ist, die so die Eigenschaft der Bürger der Politie bildet. Daß die Politie, die doch arete nur in geringem Maße erreicht, die Verfassung sei, an der normativ die anderen gemessen würden (Bien 317 f.; Sternberger 1985, 11 f.), ist unzutreffend. Zur Bedeutungsentwicklung von πλῆθος in politischer Verwendung, vgl. Ruzé 247 - 263, bes. 259 ff.

61, 20 (b 1) „peinlich genau" (ἠκριβῶσθαι πρὸς πᾶσαν ἀρετήν): Eine auffällige Entsprechung zu der Gegenüberstellung bei der Beschreibung un-terschiedlicher Gruppen im Staat Ps. - Xen. A t h. P o l. 1, 5 (ἀκρίβεια δὲ πλείστη εἰς τὰ χρηστά).- Tapferkeit bei der Menge, vgl. o. Anm. zu 4, 1277 b 25 ἀνδρεία πολιτική. Mit der Gegenüberstellung zur 'gesamten arete' greift Ar. auf eine Wertung der Verfassungen zurück, die Plat. L e g. vorgenommen hatte, z. B. I 630 b 2 ff.; 631 a 5 ff. u. ö.- In der Politie ist das vollkommene Leben nicht möglich, s. o. Anm. zu 6, 1278 b 25.

61, 24 (b 4) „schwere Waffen": Als Kennzeichen der Politie schon II 6, 1265 b 28 f., s. Anm. zu b 27. Die Möglichkeit, schwere Waffen zu stellen, und die freie Zeit, um sich darin zu üben, gewährte der Besitz (IV 13, 1297 a 29 f.; VI 7, 1321 a 12 f.); deswegen hat Ar. auch IV 13, 1297 b 1 für die Mitglieder der Hoplitenpolitie eine Vermögensqualifikation gefordert (das erklärt wohl die Bezeichnung Timokratie in E N für Politie, s. o. Vorbem.; o. Anm. zu a 37) oder bemerkt, daß eher Reiche als Arme das Hoplitenheer bilden, und daher die Hoplitenverfassung als eine Form von Oligarchie bezeichnet (VI 7, 1321 a 12 f.). In P o l. III 7 gründet er die Hoplitenpolitie dagegen auf Tapferkeit, eine - niedere - Form von arete (vgl. noch Cic. D e o f f. I 15, 46 fortis animus et magnus in homine non perfecto nec sapiente ferventior plerumque est). Sie hat damit - wenn auch in abgeschwächter Form (für die Zwischenstellung der Politie vgl. dann u. IV 8, 1293 b 22 ff.) - dieses Merkmal mit den beiden anderen „richtigen Verfassungen" gemeinsam, die sich alle, in welchem Umfang auch immer, auf arete stützen. Hier Kap. 7 bei der Beschreibung der Hoplitenpolitie berücksichtigt Ar. nicht die Besitzverhältnisse, wie es nach den zitierten Äußerungen doch nahegelegen hätte, sondern nur bei zwei *Entartungsformen*, der Oligarchie in der Form von Reichtum - um sie damit von ihrem Zweck her zu beschreiben (vgl. u. 9, 1280 a 25) bzw. den Kreis derer anzugeben, die von der Herrschaft profitierten (hier 1279 b 7, vgl. auch 8, 1280 a 1) - oder bei der Demokratie in der Form von Armut, denn die Armen haben den

Vorteil der Herrschaft (1279 b 8 f.). Hier wird schon eine Verfassungsbetrachtung (vgl. u. Kap. 8 ff.) vorbereitet, die zwischen den Gegensatz von Reich und Arm, repräsentiert durch die entarteten Verfassungen Oligarchie und Demokratie, die richtigen Verfassungen stellt, die an arete orientiert sind - eine Verfassungssystematik, die den Ausgangspunkt des „Sechserschemas" dieses Kap.s überwindet (s. Schütrumpf, Hermes 104, 1976, 318 ff.). Politie in P o l. IV als Mischverfassung, s. Schütrumpf 1980, 139-141.

„Entartungen". S. o. Anm. zu 6, 1279 a 18 und zu II 11, 1273 a 3. Dieser Abschnitt über die *Entartungen* entspricht der Darstellung, die Thrasymachos für die *Staaten allgemein* gegeben hatte, Plat. R e p. I 338 e: „jede Herrschaft erläßt Gesetze zu ihrem Nutzen, die Demokratie demokratische, die Tyrannis tyrannische und die anderen entsprechend", mit „die anderen" müßte u. a. die vorher (d 8) genannte Aristokratie gemeint sein. Ar. folgt nur darin nicht Thrasymachos, daß er dies nicht als allgemeines Prinzip der *Verfassungen*, sondern nur das der *Entartungen* anerkennt (s. zu dieser Differenzierung o. Anm. zu 6, 1278 b 32).

„Tyrannis". Zum Vorteil des Regierenden, IV 10, 1295 a 19; V 10, 1311 a 2 ff.; E N VIII 12, 1160 b 2; b 7, vgl. IV, 1122 a 5; V 10, 1134 a 33 ff.; b 7; Thuk. I 17; Isokr. 8, 91. Plat. T h e a i t. 174 d 3 ff.: er „melkt" die Untertanen, vgl. R e p. VII 568 d 4 ff.; Xen. K y r. I 3, 18.

„Oligarchie". Zum Vorteil der Begüterten, vgl. Thuk. VI 39, 2; Xen. A t h. 1, 9: wenn die Guten, die zugleich auch die Reichen sind (1, 4), regieren, ist das zum Nachteil des Demos. Ihr Ziel ist Reichtum: Ar. R h e t. I 8, 1366 a 5; Oligarchie als Herrschaft der Reichen: Plat. R e p. VIII 550 c 11; 551 b 2 ff.; 553 a 1; Vgl. Xen. M e m. IV 2, 37, daher IV 6, 12: πλουτοκρατία.

„Demokratie". Zum Vorteil der Armen Xen. A t h. 1, 4 - 8; als Herrschaft der Armen, ebd. 1, 2 οἱ πένητες καὶ ὁ δῆμος, vgl. Xen. M e m. IV 2, 37; vgl. I 2, 58 τοὺς δημότας καὶ πένητας; Plat. R e p. VIII 557 a 2; Ar. P o l. III 8, 1279 b 18 f. u. ö. Der negative Gebrauch des Namens Demokratie, ihre Einordnung als Entartungsform, war keineswegs selbstverständlich: Plat. im P o l i t. nennt auch die positive, gesetzmäßige Herrschaft der Menge „Demokratie" (s. o. Vorbem.; Anm. zu a 37); Aischin. setzt die Demokratie den Willkürherrschaften von Tyrannis und Oligarchie entgegen (1, 4; 3, 6), und Ar. bemerkt, daß man früher die Verfassungen, die man jetzt Politien nennt, Demokratien nannte, IV 13, 1297 b 24; und die von Ar. o. 3, 1276 a 8 - 13 erwähnten Leute sahen in der Demokratie einen qualitativen Unterschied zur Tyrannis und Oligarchie, welche auf Gewalt beruhten und nicht das Gemeinwohl zum Ziel hätten, in der Überzeugung, die Demokratie ziele auf das gemeine Wohl - dem widerspricht Ar. schon dort (s.

Anm. zu 1276 a 7). Die Demokratie ist für ihn auch nur die Herrschaft einer bestimmten Bürgerschicht, einer Klasse aus der Gesamtzahl der Freien zum eigenen Vorteil wie jede der übrigen entarteten Verfassungen auch.

Die Charakterisierung der Gruppierungen, die in der Demokratie und Oligarchie Nutznießer der Herrschaft sind, durch die soziale Lage war in dem vorausgehenden numerischen Klassifikationsmerkmal nicht vorbereitet, aber schon Plat. P o l i t. hatte die ursprünglich zahlenmäßige Unterscheidung der Verfassungen (291 d ff.) sehr bald weitergeführt u. a. durch das zusätzliche Kriterium Armut und Reichtum (291 e 2; 293 a 8). So muß man als Demokratie bezeichnen, wenn „die Menge über die *Besitzenden* herrscht" (291 e 10 f.), und Oligarchie ist die Herrschaft der *Reichen*, die sich nicht an Gesetze halten (301 a 6). Indem so von Ar. - in traditioneller Weise (vgl. Schütrumpf 1980, 114 f.; u. Vorbem. zu III 8) - der Gegensatz der Verfassungen auf die entgegengesetzten materiellen Lagen zurückgeführt wird, gewinnt das Klassifikationsmerkmal Eigennutz erst seine volle sachliche Berechtigung, denn Eigennutz im Streben nach Besitz (vgl. Anm. zu II 6, 1267 b 34) auf dem Hintergrund der jeweiligen Eigentumsverhältnissen bestimmt die Interessenlage und Beziehungen zwischen den sozialen Klassen (vgl. u. 10, 1281 a 14 ff.). Dieser auch schon von Plat. P o l i t. eingeführte Gesichtspunkt der sozialen Lage gewinnt seine volle Bedeutung erst dadurch, daß er bei Ar. mit dem Qualifikationsmerkmal: Eigennutz oder Allgemeinwohl in Beziehung gebracht ist, was bei Plat. im P o l i t. fehlte. Ar. bringt so die Gefahr der sozialen Interessengegensätze in den Vordergrund, die durch die Besitzklassen, die nur ihren eigenen Vorteil suchen, aufgeworfen wird, vgl. Schütrumpf, Hermes 104, 1976, 309, bes. 315 ff. Ar. warnt häufiger vor der in Demokratien und Oligarchien üblichen Praxis, daß die regierenden Armen oder Reichen es sich zum Grundsatz machen, der jeweils nicht an der Macht beteiligten Klasse zu schaden (V 10, 1310 a 2 ff.; VI 5, 1320 a 2 ff. u. ö., vgl. R h e t. a d A l e x. 2, 15 ff., 1424 a 21 ff.).

61, 30 (b 9) „Nutzen der Allgemeinheit" (τὸ τῷ κοινῷ λυσιτελοῦν): Newman vergleicht Plat. R e p. IV 442 c 7.

Kapitel 8

Aus den sechs Verfassungen von Kap. 7 greift Ar. nur zwei heraus, bezeichnenderweise Entartungsformen, Demokratie und Oligarchie - es sind die Verfassungen, die am häufigsten vorkommen (IV 3, 1290 a 13 ff.; 4, 1291 b 11; 11, 1296 a 22; V 1, 1301 b 39). Für sie kündigt er eine ausführlichere Behandlung (διὰ μακροτέρων, 1279 b 11) an, durch die er eine zutreffende Bestimmung (ἀλήθεια, b 15) gewinnen kann. Die Erörterung von Kap. 7 konnte nur als eine erste, grobe Darstellung gelten (s. o. Vorbem. zu Kap. 7), die in einer philosophischen Erörterung (φιλοσοφεῖν b 13) vertieft werden muß.

Die Auswahl der zwei Entartungsverfassungen Demokratie und Oligarchie zeigt, welchen Staatsformen sein besonderes Augenmerk gilt; es sind nicht erst die Bücher IV - VI, die diese beiden Verfassungen in den Mittelpunkt der politischen Betrachtung stellen, sondern schon P o l. III, das in Kap. 8 diese beiden Verfassungen zum Ausgangspunkt einer philosophisch vertieften Verfassungsbetrachtung nimmt, genau wie dann auch Kap. 9 (1280 a 7 ff.). Wenn auch Demokratie und Oligarchie in der politischen Realität die wichtigsten Verfassungen sind (vgl. Lys. 1, 2, wo der Ausdruck „in ganz Griechenland" in polarer Ausdrucksweise durch „sowohl in der Demokratie wie in der Oligarchie" aufgenommen wird), so sind sie doch nicht die von Ar. bevorzugten Staatsformen. In III 9 und 12/13 legt er dar, daß sie einer auf arete gestützten Verfassung unterlegen sind, und in P o l. IV - VI will er die Einseitigkeit dieser beiden Entartungsformen durch die Politie überwinden (s. o. Anm. zu 7, 1279 b 4; Schütrumpf 1980, 139 ff., vgl. IV 3, 1290 a 24 ff.; 11, 1296 b 2 ff.; vgl. 14, 1298 b 26 f.). Es ist sowohl für P o l. III wie IV - VI unrichtig, Ar. ein Zweierschema der Verfassungen zu unterstellen („bipartizione", Laurenti 1965, 44 ff.; vgl. 67; 73; Aubonnet II 1, 21 f.).

Der Sache nach klärt Kap. 8 (vgl. IV 4, 1290 a 30 ff., durch genaue Hinweise auf historische Gegebenheiten von III 8 unterschieden), was differentia specifica von Demokratie und Oligarchie ist; das in Kap. 7 genannte, traditionelle Merkmal: Herrschaft der Menge bzw. der wenigen (so auch von Thuk. II 37, 1; IV 126, 2; VIII 97, 2 benutzt) läßt Ar. jetzt lediglich als Akzidenz gelten (vgl. für ein ähnliches Interesse an Abgrenzungen in einem anderen Zusammenhang in diesem Buch: 6, 1278 b 37 ff. und Anm.). Formal gelangt Ar. zu seinem Ergebnis, indem er Aporien aufweist (1279 b 20; b 30). Er nennt Fälle von Verfassungen, die die bisherigen Bestimmungen als unzulänglich erweisen und zu ihrer Modifizierung zwingen.

Differentia specifica der beiden Verfassungen ist die soziale Lage der

Bürgerschaft: die Demokratie ist die Herrschaft der Armen, die Oligarchie die der Reichen. Ar. nimmt hier traditionelle Vorstellungen über die Rolle der Besitzverhältnisse für das Verfassungsleben auf, vgl. Eur. H i k. 238 ff.; Xen. A t h. 1, 4 ff.; schon Bias, einem der sieben Weisen, wird die Annahme des Gegensatzes Arm - Reich zugeschrieben: Vors. 10 ς 12 (I 65, 7). Für die aristot. Verfassungsvorstellungen bedeutet dies: In diesen beiden Entartungsformen von Verfassungen setzt jeweils eine soziale Schicht, die Reichen oder Armen, auch mit politischen Mitteln ihre eigenen Interessen auf Kosten der Gesamtheit durch (s. o. Anm. zu 7, 1279 b 4). Man kann geradezu sagen: die Tatsache, daß hier entgegengesetzte Interessen in einer bestimmten Verfassungsordnung ihren politischen Ausdruck finden, legitimiert überhaupt erst, einen Unterschied zwischen diesen Verfassungen anzunehmen, die numerische Differenz (wenige, viele Bürger) leistet dies nicht. Saunders 1981, 191, meint, Ar. mache „in a somewhat Marxist vein" ein ökonomisches Kriterium zum Unterscheidungsmerkmal der Verfassungen; ähnliche Urteile sind auch sonst über die aristot. Gesellschaftsanalyse, besonders den grundlegenden Gegensatz Arm - Reich in P o l. IV - VI, abgegeben worden (Stocks, CQ 30, 1936, 185; Day - Chambers 144; de Ste. Croix 1981, 74). Aber Ar. kommt überhaupt nicht zu einer ökonomischen Betrachtung; er behandelt nicht die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Besitzlagen und sieht auch diesen sozialen Gegensatz nicht als einen von ökonomisch entgegenlaufenden Interessen (vgl. insges. Schütrumpf 1980, 280 - 285 und zu den Gründen für das Fehlen einer solchen ökonomischen Betrachtungsweise Schütrumpf 1982, 43 f.; s. o. Vorbem. zu II 7 zu Phaleas). Gehrke, Saeculum 36, 1985, 133 - 150, bes. 144 ff. hat diese Darstellung der gesellschaftlichen Polarisierung mit der oligarchischen antidemokratischen Polemik in Athen aus der Mitte des 5. Jahrh.s in Verbindung gebracht und sie daher als „ideologisches Vorurteil" (150) charakterisiert, das „dann auch große Denker unreflektiert übernahmen" (149). Aber wenn Plat. R e p. VIII 550 c 11 ff. die Oligarchie durch den Zugang der Reichen zu den Ämtern beschreibt, stützt er dies mit dem Hinweis auf die erforderte Vermögensqualifikation (vgl. 551 b 2 ff.; 553 a 1), wie Ar. R h e t. I 8, 1365 b 33; R h e t. a d A l e x. 38, 25, 1446 b 25; Xen. M e m. IV 6, 12 u. a., ein Faktum der Verfassungsrealität. Daß dahinter pythagoreisches Polaritätsdenken steht (Gehrke 146 ff.), ist nicht überzeugend.

61, 31 (1279 b 11) „Wesensbestimmung einer jeden dieser Verfassungen" (τίς ἑκάστη τούτων): Dies ist der Sache nach mit der Problemstellung von 1, 1274 b 32; 7, 1279 a 23, verwandt, aber jetzt eingeengt auf die drei entarteten Verfassungen (anders Braun 1965, 77 Anm. 161), von denen aber wieder allein Demokratie und Oligarchie gründlicher behandelt wer-

den.

61, 33 (b 13) „wissenschaftlich vorgehen - lediglich auf das Handeln abzielen" (φιλοσοφεῖν - πράττειν): Ar. will damit nicht etwa zum Ausdruck bringen, daß seine Untersuchung die praktische Verwirklichung ausschliesse (das widerspräche seinen Grundsätzen über die Funktion der praktischen Philosophie, s. Bd. 1, Einl. S. 70 ff.). Im Gegenteil, weil er für die Praxis schreibt, bricht er eine Erörterung, die vertieft werden müßte, mit dem Hinweis ab, daß dies für die Praxis keinen Unterschied mache: IV 15, 1299 a 28 - 30; aber die ausschließliche Fixierung auf Praxis hält er für unzulänglich (s. Bd. 1, Einl. S. 56 ff.), wie es seiner Kritik an den Staatsmännern, die nur über Empirie verfügen (E N X 10, 1181 a 1 f., s. o. Einl. Bd. 1, S. 91 ff.), entspricht, während Ar. eine wissenschaftliche Begründung der Politik fordert (vgl. auch den Gegensatz von Theorie - Empirie P o l. I 11, 1258 b 9 - 11 mit Anm. zu b 11). Nach diesem Grundatz von III 8 sind Auslassungen mit einer philosophischen Behandlung unvereinbar sind (dies geht wohl auf die methodische Forderung Plat.s im P h a i d r. 272 a 8 ff. zurück, vgl. Schütrumpf, TAPA 119, 1989, 214 - 217; eine dort nicht erwähnte Stütze für die Ableitung dieser Vorstellung aus der Rhetorik gibt Isokr. 13, 17, über den Rhetoriklehrer: οὕτως ἀκριβῶς οἷόν τ' εἶναι διελθεῖν ὥστε μηδὲν τῶν διδακτῶν παραλιπεῖν; ein spätes Echo: Cic. D e o f f. I 3, 10). Konkret zeigt sich dies in P o l. III, wenn Ar. ab Kap. 14 mit Königtum und Aristokratie zwei Verfassungen ausführlich behandelt, an deren praktische Verwirklichung in der Gegenwart er selbst nicht glaubt (s. u. Anm. zu 14, 1285 b 15; 15, 1286 b 1; b 21; 13, 1284 b 32).

61, 37 (b 16) „wie gesagt": o. 7, 1279 b 6 f., aber nicht mit den gleichen Worten. Daß Tyrannis eine despotische Herrschaft ist, folgt aus der Charakterisierung der entarteten Verfassungen o. 6, 1279 a 21; sie regiert über eine Gemeinschaft von Leuten, die als Freie (s. ebd. und Anm. zu a 18) einen Anspruch haben, politisch, zu ihrem Vorteil (6, 1278 b 37 ff. mit Anm.) regiert zu werden. Ar. hat mit δεσποτικὴ τῆς πολιτικῆς κοινωνίας diesen gleichsam provozierenden Widerspruch scharf betont, daß das Regime despotisch ist, wo die Bedingungen der Gemeinschaft eine andere Herrschaftsform fordern (zum Gegensatz politische - despotische Herrschaft, vgl. Belege Bd. 1, Anm. zu I 5, 1254 b 3). Ich habe dies mit der Übersetzung: „Gemeinschaft (freier) Bürger" für πολιτικὴ κοινωνία zum Ausdruck gebracht; die üblichen Übersetzungen: „staatliche Gemeinschaft" (Bernays, Gigon, Siegfried), „Staatsverein" (Susemihl), „political society" bzw. „association" (Jowett, Newman, Barker, Robinson) machen nicht deutlich, worin das Abartige der Herrschaft über diese Gemeinschaft besteht; Stahr 1839 gab das besser wieder: „bürgerliche Gesellschaft".

61, 39 (b 18) „Begüterten die souveräne Gewalt ausüben": Diese Be-

stimmung der Bürgerschicht fehlte in Kap. 7, war aber dort vorausgesetzt, da nach 7, 1279 b 7 die Oligarchie zum Vorteil der Begüterten regiert, in einer entarteten Verfassung aber die regierende Schicht Nutznießer der Herrschaft ist; vgl. Plat. R e p. VIII 550 c 11. In der gleichen Weise wird in Kap. 8 aus dem Kreis der Nutznießer der Demokratie nach 7, 1279 b 8 ihre Bürgerschicht entnommen; die Armen (ἄποροι). Dies sind nicht die ganz Mittellosen (das wären πτωχοί), sondern diejenigen, die zwar etwas besassen (vgl. u. IV 13, 1297 b 6 - 8, s. u. Anm. zu III 10, 1281 a 26; 11, 1281 a 42), aber doch nicht so viel, daß sie ohne Arbeit leben konnten, vgl. Hemelrijk 1928; Bolkestein 1939, 181 ff. Vgl. Xen. M e m. I 2, 58 τοὺς δημότας καὶ πένητας, vgl. IV 2, 37.

62, 2 (b 20) „erste Frage": Ar. gibt zwei untypische Beispiele (denn in der Regel sind nur wenige reich und viele arm, b 37; 1280 a 4), die von den bisherigen Verfassungsbestimmungen nicht abgedeckt sind.- „politisch dominierende Schicht" (κρείττους, b 23) - auch wenn sie zahlenmäßig unterlegen ist, vgl. dazu die Erörterungen IV 12, 1296 b 15 ff., bes. b 31 ff.; Schütrumpf 1980, 206 ff.

62, 11 (b 26) „wenn". Wenn man zwar nicht mehr den untypischen (b 20), sondern den regelmäßigen Fall der Zuordnung von Zahlenverhältnis und Besitzlage (die Mehrzahl ist arm, eine Minderheit reich) der Bestimmung der Verfassungen zugrundelegt und somit überhaupt das Zahlenverhältnis als Definitionsmerkmal der Demokratie (Herrschaft der großen Zahl) und Oligarchie (Herrschaft der Minderheit) aufnimmt, ist doch das Problem der untypischen Fälle nicht gelöst: Gerade jetzt sind sie unter die präzisierte Bestimmung beider Verfassungen nicht zu subsumieren (b 31 ff.). Die Möglichkeit, sie als eigenen Verfassungstyp zu begründen, wird offensichtlich unter Hinweis auf die vorliegenden Verfassungsformen, deren Zahl als nicht erweiterbar gilt (b 33 „wenn es doch neben den bisher genannten keine weitere Verfassung gibt"), abgewehrt. Die Lösung des Problems besteht in der Änderung der Verfassungsbestimmung, so daß man nicht aufgrund der quantitativen Verhältnisse zur Annahme besonderer Formen gezwungen wird: Quantitäten sind überhaupt nicht für Definitionen geeignet. Zur Unzulänglichkeit quantitativer Merkmale vgl. o. I 1, 1252 a 7 ff.; Susemihl-Hicks, Anm. zu b 34 verweisen darauf, daß Ar. in VII 4, 1326 a 6 ff. die quantitative Betrachtung dadurch ersetzt, daß er prüft, ob die *Funktionen* qualifiziert wahrgenommen werden können; das gleiche schon hier III 13, 1283 b 9 ff., vgl. insgesamt Eucken 1872, 50; vgl. 107 Anm. 3.

Plat. hatte nach dem zahlenmäßigen Klassifizierungsmerkmal der Verfassungen im P o l i t. auch das der sozialen Lage eingeführt (s. o. Anm. zu 7, 1279 b 5), Ar. klärt den genauen Stellenwert beider Elemente, er präzi-

siert und korrigiert damit Plat., vgl. Kahlenberg 21. Die Zahlenverhältnisse (in der Demokratie: viele, in der Oligarchie: wenige) sind nicht notwendiges Definitionsmerkmal, wenn sie auch in der Regel (Ar. sagt sogar „überall", b 38) mit der differentia specifica, der sozialen Lage, einhergehen, also als akzidentell zu gelten haben (συμβεβηκός b 36; vgl. 1280 a 3 συμβαίνει; vgl. Top. I 5, 102 b 4 ff.; VI 6, 144 a 23-27; Met. Δ 30, 1025 a 14 ff.: „Als Akzidenz gilt, was zwar für etwas Bestimmtes gilt und man zutreffend so beschreiben kann, was aber weder notwendigerweise noch meistens gilt, vgl. E 2 und 3).

Trotz dieses Nachweises, daß das zahlenmäßige Verhältnis nur akzidentelle Bedeutung habe, hält Ar. bei der Beschreibung der Verfassungen doch vielfach daran fest, vgl. IV 4, 1291 b 37: „da aber der Demos zahlenmäßig stärker ist, souveräne Gültigkeit aber das besitzt, was die Mehrheit beschließt, muß diese Verfassung eine Demokratie sein", vgl. VI 2, 1317 b 8 ff., Newman, IV Anm. zu IV 4, 1290 a 30 ff. Auch in Pol. III behält der quantitative Gesichtspunkt seine Geltung dadurch, daß die Menge aufgrund ihrer *Zahl* mit den sehr Guten oder Reichen konkurrieren kann (11, 1281 a 40; 13, 1283 b 14 ff.). Und der zahlenmäßige Gegensatz der Gruppen ist bedeutsam im Hinblick auf die Stabilität des Staates (10, 1281 a 17 ff., vgl. a 24 ff.); vgl. auch die Bedeutung des zahlenmäßigen Kräfteverhältnisses bei seinen eigenen Empfehlungen z. B. IV 13, 1297 b 5, und die grundsätzliche Diskussion IV 12, s. dazu Schütrumpf 1980, 206 ff.

62, 30 (1280 a 1) „aufgrund ihres großen Besitzes": Dies ist eine gewisse Klarstellung der Charakterisierung dieser Gruppe, weil sie die Bedingung formuliert, von der die Zulassung zur Bürgerschaft abhängig gemacht wird (Newman vergleicht E N VIII 12, 1161 a 2), und damit den Übergang zur Erörterung der verschiedenen Grundlagen, auf die man Ansprüche auf Teilhabe an den politischen Rechten stützt (Kap. 9), herstellt. Aber Armut begründet keine solche Anspruchsgrundlage, Ar. muß hier die Beschreibung des Demos ändern, er ist jetzt durch *freie Geburt* charakterisiert (vgl. u. 15, 1286 a 36), was nun allerdings aus der Charakterisierung der Menge als der Bedürftigen in diesem Kap. nicht hervorgeht. Zum Problem vgl. Schütrumpf 1980, 193 ff.; 221 f.- Das Ziel des Demos ist Freiheit: Xen. Ath. 1, 8; Plat. Rep. VIII 562 b 9 ff.; Ar. Rhet. I 8, 1366 a 4.- Eine vergleichbare Charakterisierung der beiden entgegengesetzten Verfassungen wie hier auch Pol. IV 4, 1290 b 1.

Kapitel 9

In Kap. 6 kam Ar. zu dem Ergebnis, „daß die Verfassungen, die auf das allgemeine Wohl ausgerichtet sind, nach dem absoluten Begriff von Recht jeweils richtige Verfassungen sind" (1279 a 17 ff.). Nun stellt aber nach E E VII 9, 1241 b 13 f. *jede* Verfassung eine besondere Form von Gerechtigkeit dar. Ausgangspunkt der Erörterung in P o l. III 9 sind die unterschiedlichen Rechtsprinzipien von Demokratie und Oligarchie, mit denen deren Anhänger ihre jeweiligen Ansprüche begründen (vgl. dann P o l. III 12, 1283 a 16 ff.; 13, 1283 a 31 ff.; b 13 u. ö.) und entsprechend die von ihnen bevorzugte Verfassung durchsetzen wollen. Ar. geht damit - nach der Bestimmung der jeweiligen Qualitäten der Bürger als dem Unterscheidungsmerkmal von Demokratie und Oligarchie in Kap. 8 (1279 b 39 ff.) - auf die von ihnen vertretenen Rechtsvorstellungen zurück und vertieft jetzt von dieser Seite her die Beurteilung der beiden Verfassungen. Die beabsichtigte kritische Wertung führt aber nicht dazu, den relativen Rang des demokratischen Rechtsanspruches gegenüber dem oligarchischen zu bestimmen (vgl. Schütrumpf 1980, 167 Anm. 13), sondern Ar. klärt ihr Verhältnis zu einem höherrangigen Anspruch, dem von arete: im Vergleich damit gebührt den Freien oder Begüterten ein geringerer Anteil am Staat (1281 a 4 ff. - vielleicht nach Plat. L e g. VI 757 c).

Den Maßstab für die Beurteilung der Rechtsvorstellungen liefert eine Abwägung der Zwecke, die bei der Bildung der Gemeinschaften angegeben werden. Die Erörterung, die in I 2 genetisch geführt war (die dem Staat in der Entwicklung vorausgehenden Gemeinschaften erreichen noch nicht den vollen Staatszweck), wird hier systematisch geführt: Gemeinschaften, die zum Zwecke des Handels oder Rechtsschutzes geschlossen werden oder die sich auf die Gemeinsamkeit des Gebietes oder auf Geselligkeit gründen, erfüllen zwar notwendige, aber keine zureichenden Bedingungen für den Staat. Dieser hat sein eigenes Ziel; der Staat ist eine Gemeinschaft besonderer Art (vgl. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 7), jene anderen bleiben hinter dem wirklichen Staatszweck zurück. Da das Recht der Verfassungen, das Ar. hier bestimmen will, ein Verhältnis zwischen Personen ist (1280 a 1 ff.), muß geklärt werden, von welcher Art ihre Beziehungen sind, insbesondere was die Grundlage und Zielsetzung ihrer Gemeinschaft ist - der Kernbegriff ist κοινωνία (1280 b 8; b 17; b 18; b 22; b 25; b 30; b 33, vgl. a 26; 1281 a 1; a 3; a 5 - vgl. insgesamt o. Anm. zu 1, 1275 a 7). In dieser teleologischen Betrachtung kann der demokratische, auf freie Geburt (s. o. Anm. zu 8, 1280 a 1) gestützte Rechtsanspruch aber gar nicht behandelt werden, denn freie Geburt läßt sich nicht in dieser Weise teleologisch als Beitrag zu ei-

nem bestimmten Ziel angeben, anders als Besitz als Anspruchsgrundlage und erklärtes Ziel der Oligarchen, 1280 a 25 ff.

Diese Erörterung der Ziele und Zwecke, derentwegen sich Menschen zusammenschließen, weitet Ar. zu einer über die Bewertung von Demokratie und Oligarchie hinausführenden Behandlung auch anderer, z. T. von gewissen Denkern erwogener Zwecke, z. B. Handel oder Schutz vor Unrecht, aus (vgl. o. Anm. zu 6, 1278 b 15; b 25; generell o. Vorbem. zu II 2). Damit wird dieses Kap. zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit der politischen Theorie der Vorgänger, von denen er einen Vertreter, den Sophisten Lykophron, namentlich erwähnt; auch Plat. steht hier wieder im Hintergrund (s. u. Anm. zu 1280 b 17). Die Unzulänglichkeit auch dieser theoretischen Auffassungen, nicht nur die der Rechtsprinzipien von Demokratie und Oligarchie, zeigt Ar. hier auf. Die Festlegung des Zweckes des Staates bildet dann auch die Grundlage für die Bestimmung des proportionalen Anteils der Gruppen am Staat, sie trägt zur Schlichtung des Streites zwischen denen bei, die freie Geburt, Reichtum oder arete als Voraussetzung für politische Rechte gegeneinander ausspielten (E N V 6, 1131 a 26, vgl. P o l. V 1, 1301 a 25 ff. und Schütrumpf 1980, 224 f. - E N V 6 hatte mit der Erörterung der verteilenden Gerechtigkeit zur Klärung dieser Frage nichts beigetragen, vielmehr nur in einer ganz formalen Weise entwickelt, wie man die Proportion zwischen zwei Personen und Sachen herstellt, bes. 1131 a 31 ff., vgl. auch P o l. IV 8, 1294 a 19 ff., vgl. Schütrumpf 1980, 151 f. P o l. III 9 führt über diese Position hinaus).

Soweit die Gruppen sich auf freie Geburt oder Besitz stützen, berufen sie sich auf notwendige Bedingungen für einen Staat, ihr Anspruch ist z. T. berechtigt, 1281 a 8 (vgl. Kahlenberg 22; Schütrumpf 1980, 167): mit guten Gründen fordern die Adligen, Freien und Reichen politische Rechte (12, 1283 a 16 f.; vgl. 13, 1283 a 23 f.) - im Unterschied zu Leuten, die unpolitische Qualitäten wie Körpergröße und Hautfarbe anführten (12, 1282 b 27 ff.). Wie schon in Kap. 8 verlagert sich das Kriterium für die Beurteilung der Verfassungen von der *Qualität der Herrschaftsausübung* - Vorteil aller Freien oder der Regierenden - auf die *Qualität der Gruppen*, die die Macht innehaben. Die Betonung der Frage, *wer* die Herrschaft ausübt, soll einmal die Qualität der Regierenden stärker herausheben. Sie bereitet außerdem schon die Problemstellung der Kapitel 10 und 11 vor, nämlich daß bei der Herrschaft weniger die Rechtlosigkeit vieler politisch untragbar ist. Selbst wenn in Verfassungen das Gemeinwohl verfolgt wird, ist damit noch nicht den Ansprüchen der Gruppen, an der Herrschaft beteiligt zu werden, Rechnung getragen.

Im besten Staat (P o l. VII) hat Ar. dem Prinzip, daß arete zwar Bedingung richtiger Herrschaft ist, andererseits aber die Bürger auch über Be-

sitz verfügen müssen, in der Weise Rechnung getragen, daß er diese beiden „Teile", arete und Besitz, zur Deckung bringt: die Guten sind in Personalunion auch die Reichen; in P o l. III bilden dagegen Reiche und Freie eine jeweils eigene Gruppe neben den Guten (vgl. Schütrumpf 1980, 165 ff.), sie alle können einen selbständigen Rechtsanspruch vertreten (vgl. die Zufügung des Kriteriums Besitz zur persönlichen Qualifikation, κατ' ἀρετὴν ... τὴν αὑτοῦ bei Plat. L e g. V 744 b 7 ff.). Ar. nennt damit diejenigen Gruppen, die möglichst alle zusammen eine Mischverfassung bilden sollen, oder wenigstens sollen Arme und Reiche gemeinsam die Macht ausüben und so die entgegengesetzten politischen Interessen zum Ausgleich bringen (bes. IV 8, 1293 b 33 ff.). Diese Darstellung der Gruppen in P o l. III und die Anerkennung eines eigenen, wenn auch untergeordneten Rechtsanspruchs auf politische Mitwirkung bei Freien und Reichen läßt sich als die Grundlage der von Ar. später in III 11 empfohlenen Mischverfassung solonischer Prägung verstehen: die Besseren haben die leitenden Positionen, die Ämter inne, die Freien sind aber an den politischen Funktionen, in denen sie nicht als Einzelpersonen Schaden anrichten können, zu beteiligen (1281 b 22 - 38). Wie der Unterschied zu der Darstellung der Gruppen in P o l. VII zeigt (s. o. Einl. zu P o l. III S. 116 f., vgl. auch Bd. 1, S. 49 f.), ist diese Verfassungsbetrachtung nicht mehr ausschließlich am besten Staat orientiert (vgl. auch Lévy, Ktèma 5, 1980, 235; Newman I 260 Anm. 4; ders. III 225 Anm. zu III 12, 1282 b 14 ff. für den Unterschied zu Plat. L e g. VI 757 c). Es kommt hinzu, daß Ar. später, ab Kap. 11, auch die Forderung nach arete abschwächt, indem er die Möglichkeit einräumt, daß die Menge arete besitzt, selbstverständlich ohne daß die einzelnen Mitglieder der Menge darüber verfügen.

P o l. III 9 gehört zu den Abschnitten in P o l., die sich inhaltlich mit vorausgehenden oder folgenden Erörterungen sehr eng berühren, ohne daß diese sachlich verwandten Abschnitte jedoch aufeinander verweisen. Ein Argument gegen eine bestimmte Formulierung des Staatszweckes in Kap. 9 lautet, daß Handelsverbindungen oder ein Bündnis gegen Unrechttun nicht einen einzigen Staat konstituieren (1280 b 15) - das war schon ein Thema von Kap. 3 (daher ist P o l. III 3 „un peu double emploi" zu Kap. 9: Lévy, Ktèma 5, 1980, 234 Anm. 134). Noch enger ist der Zusammenhang zwischen den Erörterungen des Zweckes, den man bei der Bildung der Gemeinschaften anstrebt, in Kap. 6 und 9, so daß jedenfalls Kap. 9 diese Frage nicht völlig von neuem hätte aufrollen müssen, gleichsam als hätte es Kap. 6 nicht gegeben (s. o. Vorbem. zu Kap. 6). Problematisch ist auch das Verhältnis von Kap. 9 zu Kap. 12 (s. dort die Vorbem.). Das alles sind Indizien dafür, daß P o l. III in einer vielleicht überarbeiteten, um abweichende Partien ergänzten, aber nicht in einer abschließend revidierten Form vorliegt

(s. o. Einl. S. 109 mit Anm. 8; Vorbem. zu Kap. 6).

62, 37 (1280 a 7) „Merkmale" (ὅροι): In VI 2, 1317 b 11 nennt Ar. zwei Merkmale (ὅρος, vgl. b 14) der Demokratie, die sich aus ihrem Prinzip (ὑπόθεσις, a 40) Freiheit ergeben: im Wechsel zu herrschen - daraus leitet er den *Rechtsanspruch* in der Demokratie (τὸ δίκαιον τὸ δημοτικόν, 1317 b 3) ab - und als zweites Merkmal: Leben, wie man will (Vorbild ist wohl R e p. VIII 562 b 9 ff.). ὅρος für die Wesenszüge einer Verfassung II 9, 1271 a 35; VII 2, 1324 b 4, vgl. verbal IV 9, 1294 a 33, auch Plat. M e n e x. 238 d 8; R e p. VIII 551 a 12; c 2; P o l i t. 292 a 6; c 5; vgl. 296 e 2; L e g. I 626 b 7. Genau wie in VI 2 geht Ar. in III 9 von dem *Merkmal* der Verfassung auf das *Recht* über, das hier der subjektive Rechtsanspruch der Gruppen ist (vgl. 18, 1288 a 20 f.), auf den sie ihre politischen Mitwirkungsrechte stützen (vgl. u. 12, 1283 a 16 ff.), m. a .W. der jeweilige Vorzug der Gruppe (ὑπεροχή, P o l. III 12, 1282 b 24 ff.; 17, 1288 a 23 ff., s. u. Anm. zu 13, 1283 b 13), in E N V 6 ist dies ἀξία bezeichnet (1131 a 24 ff., vgl. Newman Anm. zu III 5, 1278 a 20; s. u. Anm. zu 17, 1288 a 15); zu Plat. L e g. vgl. Schütrumpf 1980, 166 Anm. 11.

62, 40 (a 9) „gewisses Rechtsprinzip" (δίκαιόν τι): Vgl. o. I 6, 1255 a 22 - im Unterschied zum „Recht im eigentlichen Sinne" (τὸ κυρίως δίκαιον, vgl. ἁπλῶς, 1280 a 22) - entsprechend Ar.' Interesse in diesem Buch, Bestimmungen, die nur eingeschränkt gültig sind, von denjenigen in vollem Sinne abzugrenzen (1, 1275 a 16; 4, 1277 a 12 ff.; 5, 1278 a 5; 13, 1284 b 24). Das hier gesuchte Recht schlechthin ist etwas anderes als das von 6, 1279 a 17 - 19, das aufgrund des Gemeinwohls Merkmal der richtigen Verfassungen war (s. o. Anm. zu 6, 1278 b 25 und 1279 a 18; u. Anm. zu 12, 1282 b 14).

Ar. zitiert hier zwei Auffassungen über Gerechtigkeit. Die erste, daß Recht in Gleichheit besteht, bedarf nach E N V 6, 1131 a 13 keiner Begründung, sie ist überall anerkannt (vgl. 2, 1129 a 31 ff. und das reichhaltige Material bei Gauthier-Jolif Anm. zu a 34, wo u. a. Gorgias Vors. 82 B 6 [II 286, 14]; Plat. G o r g. 488 e 7 ff.; Xen. K y r. I 3, 18 nachzutragen ist, vgl. Thuk. II 44, 3), vgl. u. III 12, 1282 b 20 f. (unter Bezug auf die „Ethik"). Dies ist die Auffassung, auf die sich besonders die Demokraten berufen: V 1, 1301 a 28; VI 2, 1317 b 3 ff.; 1318 a 5 ff.; IV 4, 1291 b 34; vgl. u. III 13, 1284 a 19; E N VIII 13, 1161 b 9 f.; vgl. schon Thuk. VI 38, 5 (Rede des Athenagoras gegen oligarchische Ansprüche); Plat. G o r g. 483 c 5. Die zweite Auffassung, Recht bestehe in Ungleichheit, wird von den Oligarchen vorgebracht: V 1, 1301 a 31 ff. (aber auch sonst in elitären Kreisen, vgl. Plat. P r o t. 337 a 5 f.), vgl. Plat. L e g. VI 757 d 4. Sachlich besteht der Dissens zwischen beiden Deutungen des Gleichheitsprinzips darin, daß die Demokraten Min-

destbedingungen anführen, freie Geburt (VI 2, 1317 a 40; E N V 6, 1131 a 27 u. ö.), an der alle Anteil haben (o. 8, 1280 a 5), sie berufen sich auf eine Gleichheit, die alle, die normalerweise politische Rechte erhalten konnten, besitzen. Die Oligarchen berufen sich dagegen auf den Besitz - nach Ar. insoweit durchaus mit Recht, da sie mit diesen ihren Mittel dazu beizutragen, daß der Staat seine Aufgaben erfüllt (IV 4, 1291 a 33; vgl. VII 8, 1328 b 10 Reichtum als notwendiger Teil des States, vgl. auch u. III 12, 1283 a 17 ff., s. o. Vorbem.). Weil beide Auffassungen nicht zur Deckung gebracht werden können, gibt es die politischen Spannungen und Unruhen: V 1, 1301 a 37 ff., vgl. E N V 6, 1131 a 23: „es gibt Streitigkeiten und Beschuldigungen, wenn entweder Gleiche nicht Gleiches haben" (d.h. wenn z. B. innerhalb der Reichen nur ein kleiner Kreis Zugang zu den Ämtern hat, P o l. V 6, 1305 b 2 ff.), „oder wenn Ungleiche Gleiches haben" (fast gleichlautend Plat. G o r g. 483 c 5; Isokr. 3, 14, d.h. z. B. wenn die durch ihren Reichtum Überlegenen nur genauso behandelt werden wie jeder freie Mann), vgl. dazu z. B. Ar. P o l. II 7, 1267 a 1 die Entgegnung auf das Gleichheitsstreben des Phaleas: politische Gleichheit ist für die Überlegenen ein Grund zum Aufbegehren (bezogen auf Besitzunterschiede u. V 12, 1316 b 1 f.), vgl. hier III 13, 1284 a 3 ff.: denjenigen, die unvergleichbar überlegen sind, würde Unrecht zugefügt, wenn sie nur als Gleiche behandelt werden, vgl. u. 12, 1282 b 26; VII 14, 1332 b 27. Plat. hatte L e g. VI 757 a 2 ff. - ein Abschnitt, den Ar. jedenfalls P o l. V 1 zum Vorbild nimmt (Schütrumpf 1980, 233 mit Anm. 39) - dies so formuliert: Gleiches, das Ungleichen gewährt wird, muß man doch wohl als Ungleiches ansehen (vgl. R e p. VIII 558 c 5 über die Demokratie, die Gleichen und Ungleichen Gleichheit gibt, vgl. schon Eur. H e k. 306 - 308; Xen. K y r. II 2, 18, vgl. 3, 5; Ar. P o l. VII 3, 1325 b 8: Ungleiches für Gleiche ist naturwidrig); Plat. hatte diese Gleichheit, die so gesehen Ungleichheit ist, für die politischen Unruhen verantwortlich gemacht (vgl. die Empfehlung dies zu vermeiden: L e g. V 744 b 2 - c 4) und zwischen der arithmetischen und proportionalen, d.h. geometrischen Gleichheit unterschieden (vgl. weitere Belege bei Dirlmeier, Anm. zu E N 407 Anm. 100, 5; ders. Anm. zu E E 444 Anm. 84, 38 [zu 42 b 13]; Ar. P o l. V 1, 1301 b 29 ff.); diese geometrische Gleichheit (vgl. schon Plat. G o r g. 508 a 4 ff.) „teilt dem Überlegenen mehr, dem Geringeren weniger zu, und gibt jedem von beiden das seiner Natur Angemessene, und denen, die nach ihrer arete überlegen sind, auch mehr politische Macht" (L e g. VI 757 c 1 ff.; vgl. Dirlmeier, zu E N 405 Anm. 100, 4 zu der für Plat. in L e g. fundamentalen Wichtigkeit der gerechten Verteilung der Ehren für den Zusammenhalt des Staates); vgl. dann Cic. D e r e p. I 27, 43; 34, 53.

Hier in P o l. III 9 fällt Ar. (anders als in E E VII 10, 1243 b 29 ff.; E N V 8, 1132 b 28 - 30, vgl. 6, 1131 a 27 ff.; IX 1, 1163 b 32 ff.) keine Entschei-

dung zwischen den beiden zitierten Auffassungen über die Rechtsform in der polis, er korrigiert sie jedoch, indem er das hinzufügt, was dort ausgelassen ist: den Personenkreis, für den jeweils diese Rechtsvorstellung Gültigkeit besitzt (mit 1280 a 11 f. vgl. 12, 1282 b 20 f.; 16, 1287 a 12, wo jeweils die vollständige, also nicht die verkürzte Formulierung dieses Rechtsbegriffes als Auffassung gewisser Leute zitiert wird - nicht alle haben den Bezugspunkt τὸ οἷς ausgelassen). Im Ergebnis sind so beide Auffassungen jeweils unterschiedliche Formulierungen des *gleichen Prinzips*, daß nicht jede Person den absolut gleichen Rechtsanspruch hat (daher gibt Ar. sich Mühe eine Verfassung zu entwerfen, in der nicht jeder Bürger als Individuum gleiches politisches Gewicht hat, z. B. VI 3, vgl. dazu Schütrumpf 1980, 197 ff.), sondern nur im Verhältnis zu bestimmten Eigenschaften, zu Leistungen oder Verdienst. Deshalb kann er z. B. u. 17, 1288 a 19 ff., vgl. E N V 6, 1131 a 24 ff. den Anspruch aller Verfassungen, auch der Demokratie, von einer einzigen Gleichheits- oder Rechtsvorstellung her betrachten, sodaß die eben beschriebene Unterscheidung der Gleichheitsvorstellungen nicht zum Zuge kommt; vgl. P o l. V 1, 1301 b 35 ff. (ὁμολογοῦντες); Isokr. 3, 14 f., vgl. o. Anm. zu 4, 1276 b 37. P o l. V 8, 1308 a 11 ff. wird die Gleichheitsvorstellung der Menge auch für die Gleichen in Aristokratien und Demokratien (a 3 f.) empfohlen.

Befangenheit bei Urteilen in eigener Sache, s. u. 16, 1287 b 2 f.; VII 10, 1330 a 22; R h e t. I 1, 1354 b 7 ff. (b 33 ff. eingeschränkt auf Gerichtsreden); E N III 5, 1112 b 10 vgl. auch Plat. G o r g. 484 e 3 - 485 a 3; Xen. H e l l. V 3, 10.

63, 10 (a 16) „zwischen bestimmten Personen" (τισίν): Vgl. E E VII 10, 1242 a 21. Dirlmeier, Anm. zu E E 441 Anm. 83, 31 notiert diese Übereinstimmung P o l. - E E nicht, sie müßte seiner Aufstellung ebd. S. 113 hinzugefügt werden.- Ar. nimmt hier seinen qualifizierenden Zusatz von 1280 a 12 f. „nicht für alle, sondern die (Un-) Gleichen" auf; mit den zwei Anteilen der Sache, über die verfügt werden soll, ergeben sich somit die vier Glieder der Proportion, die er für diese Form von verteilender Gerechtigkeit E N V 5 (1130 b 31: „bei der Verteilung von Ehren oder Geld oder anderen Dingen, die an die Mitglieder des Staates verteilbar sind", vgl. 6, 1131 b 27 τὸ ... διανεμητικὸν δίκαιον τῶν κοινῶν) behandelt hat (bes. 1131 a 15 ff.; b 2 ff.; vorauszusetzen P o l. II 5, 1263 a 11, s. Anm.; s. u. Vorbem. zu III 12, vgl. auch, allerdings weniger differenziert, M M I 33, 1193 b 33 f.; zu dieser Form von Gerechtigkeit vgl. Pattantyùs 235 ff.). Ar. kann sich also mit dem Verweis auf die „Schriften über die Ethik" begnügen.

Dirlmeier, Anm. zu E N 408 Anm. 102, 1 sah hierin einen Bezug auf E N; 1979, im Komment. zu E E S. 113 (3) verweist er auf die Parallelen zu P o l. III 9, 1280 a 18 in E N und M M (nicht E E. s.o), kommt aber zu dem

Ergebnis, daß dies - wie zwei andere Verweise in P o l. - auf die zwischen E N und E E kontroversen Bücher gehe, und zieht aufgrund der übrigen Beziehungen zwischen P o l. und E E den Schluß, die mittleren Bücher von E N in der überarbeiteten Form hätten zur Zeit von P o l. II, III, VII, VIII noch nicht existiert (114 f.).- Nicht im Zusammenhang mit Gleichheit, sondern der Begründung despotischer Herrschaft zielt Ar. auf die Berücksichtigung dieser persönlichen Eigenschaften, die von gewissen Leuten ignoriert werden, s. Bd. 1, Anm. zu I 6, 1255 a 22.

63, 15 (a 18) „Gleichheit in der Sache". Die Bedeutung dieses Ausdrukkes ist unklar; ich verstehe ihn nach V 1, 1301 b 35: man ist sich darüber einig, daß proportionale Gleichheit, ein proportionaler Anteil an der zu verfügenden Sache hergestellt werden müsse (vgl. auch E N V 6, 1131 a 25); uneinig ist man sich darüber, auf welche Eigenschaft man die Proportion beziehen soll (vgl. P o l. III 12, 1282 b 21 f.). Für den Gegensatz „Übereinstimmung in der Sache - Streit über Gerechtigkeit" s. Bd. 1, Anm. zu I 6, 1255 a 16.

Mit a 22 - 25 vgl. V 1, 1301 b 36 ff. und für die Bemerkung (1280 a 24), daß Leute, die in einer Beziehung gleich sind, sich für ganz gleich halten, vgl. u. 13, 1283 a 27; schon Plat. P r o t. 331 e 2 f.

Während in E N nur grundsätzlich das *Prinzip* der Herstellung der Proportion zwischen den beteiligten Personen und den Sachen, über die verfügt werden soll, erörtert wird, zielt Ar. in P o l. III 9 (und V 1) auf eine Klärung des *Wertes* der persönlichen Anspruchsgrundlagen, denen ja dann das proportionale Verhältnis der Sachen entsprechen muß (vgl. o. Vorbem.).

63, 25 (a 25) „Besitz ... Zweck": In einer Finanzgesellschaft (Ausdruck χρημάτων κοινωνία E N VIII 16, 1163 a 31, vgl. χρηματιστικαὶ scil. κοινωνίαι E E VII 9, 1241 b 27) müßte jedes Mitglied am ursprünglichen Betrag (wenn dieser zurückgezahlt werden sollte) und an der Rendite entsprechend seiner Einlage beteiligt werden - dieses fällt unter die „verteilende Gerechtigkeit", bei deren Behandlung in E N V Ar. immer diesen Rechtsgrundsatz betont hat (6, 1131 b 27 ff.; vgl. VIII 16, 1163 a 30 ff.; E E VII 10, 1242 b 11 ff. - ein Verstoß dagegen durch Ungerechte Plat. R e p. I 343 d 3 ff.). Ein Verständnis des Staates analog zur Bildung einer solchen Finanzgesellschaft forderte politische Rechte (μετέχειν πόλεως, s. o. Anm. zu II 8, 1268 a 16, ist identisch mit „Bürger" bzw. „Teil des Staates" sein, vgl. A t h. P o l. 8, 5 und Rhodes 1981, 158 f., z.St.; ders. 448 Anm. zu A t h. P o l. 36, 1) proportional zum Besitz (vgl. V 12, 1316 a 39 ff.).

Ar. hält an dem Grundsatz der Abstufung politischer Rechte proportional zu einer bestimmten Qualität fest und folgt damit *im Prinzip* eher dem oligarchischen als dem demokratischen Standpunkt (vgl. 1280 a 26 ff. mit

1281 a 4 ff.), aber den oligarchischen Anspruch selber weist er zurück, weil damit lediglich das bloße Überleben der Zweck der Vereinigung zum Staat wäre - Besitz sichert nur dies, nicht das richtige Leben (s.Bd. 1, Anm. zu I 9, 1257 b 41, vgl. o. Anm. zu II 7, 1266 a 36), das der Zweck des Staates ist (vgl. u. b 33; b 39; 1281 a 2 ff.; 13, 1283 a 23 ff.; Gegenüberstellung ζῆν - εὖ ζῆν s. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1252 b 29; III 6, 1278 b 15 und Anm.; Dirlmeier, Anm. zu E N 271 Anm. 7, 4). Vereinigungen mit der Zielsetzung 'Überleben' bleiben auf der Stufe stehen, die vorstaatliche Gemeinschaften haben (vgl. E N VIII 11, 1160 a 14 ff.; s. u. Anm. zu b 17; Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 7, vgl. I 2 Haus und Dorf im Gegensatz zum Staat, s. Anm. zu 1252 b 15), weshalb Ar. auf die Konsequenz hinweisen kann, daß z. B. Sklaven, die ja Mitglieder des *Hauses* sind (I 3, 1253 b 4 u. ö.), bei einer solchen Formulierung des Zweckes des Staates auch *dessen* Mitglieder sein müßten (1280 a 32) - das würde die Unterscheidung von politischer und despotischer Herrschaft (vgl. 4, 1277 a 33 ff.) aufheben. Sklaven sind nicht für das vollkommene Leben qualifiziert (vgl. E N X 6, 1177 a 8), sie besitzen nicht die Fähigkeit zum Handeln nach eigener Verantwortung (s. o. I 13, 1260 a 11 mit Anm.). Sklaven zusammengestellt mit Tieren s. o. I 2, 1252 b 12 mit Anm.; 5, 1254 b 24 ff. und Anm. zu b 14. Tiere ohne προαίρεσις: P h y s. II 6, 197 b 6 - 9; E E II 10, 1226 b 21; E N III 4, 1111 b 8; VII 7, 1149 b 34; M M I 17, 1189 a 2 ff.; Tiere sind nicht zum Glück befähigt: E N I 10, 1099 b 32. Nach H i s t. a n i m. I 1, 488 b 16 ff. besitzen sie ethische Qualitäten, aber dies ist wohl metaphorisch zu verstehen, wie Ar. E N VII 7, 1149 b 31 ff. für andere Charakterisierungen von Tieren ausdrücklich sagt.- Kein Staat von Sklaven: Hekataios von Milet F G r H i s t 1 F 345; Ephoros F G r H i s t 70 F 50; Kratinos Fr. 208 Kock (S e r i p h i o i); Eupolis fr. 197 Edmonds I 384 f.; Anaxandrides fr. 4 Kock (A n c h i s e s); Leutsch-Schneidewin I 411.

63, 40 (a 34) „Bündnis": Den Unterschied zwischen einem Staat und einem militärischen Bündnis hat Ar. o. II 2, 1261 a 24 ff. besonders mit den verschiedenen strukturellen Bedingungen (gebildet aus Ungleichen - Gleichen), dann auch mit dem Zweck begründet; dieser teleologische Gesichtspunkt steht hier III 9 im Vordergrund: Schutz vor Unrechtleiden (vgl. u. b 4; b 19; b 30, vgl. die Formulierung im Bündnisvertrag zwischen Sparta und Athen ἦν δέ τινες ... κακῶς ποιῶσιν, Thuk. V 23, 1). Eine solche Auffassung, daß Gerechtigkeit - bzw. die staatlichen Mittel (Gesetze), um sie durchzusetzen - geschaffen wurden, damit man davor bewahrt wird, Unrecht zu leiden, wird Plat. R e p. II 358 e 3 ff. referiert (φασίν), sie wird von Kallikles im G o r g. 483 a 7 ff. vorgetragen und Xen. M e m. II 1, 14 vorausgesetzt: man gibt sich Gesetze, um nicht Unrecht zu erleiden; durch *Vertrag* hat man eine solche Übereinkunft geschlossen, Plat. R e p. II 359 a 1; a 3; b 3; G o r g. 492 c 7 - Ar. rückt u. b 10 die Rechtsvorstellung des Lyko-

phron in diesen Zusammenhang vgl. o. Anm. zu II 8, 1267 b 37 zu Hippodamos (vgl. auch Hippias bei Xen. M e m. IV 4, 13 συνθέμενοι; Antiphon Vors. 87 B 44 Col. 1, 29 [II 347] ὁμολογηθέντα, vgl. Epikur K y r. D o x. 32 f. bei Diog. Laert. X 150; vgl. Lucr. V 1019 f.; Hirzel 205 ff.; Guthrie 135 ff.; Mulgan, JHI 40, 1797, 121 ff.; Kahn, Hermes Einzelschr. 44, 1981, 92- 108.

Für Ar. ist diese Zielsetzung, ungerechte Handlungen zu untersagen (so auch Lyk. L e o k r. 4 ὁ μὲν γὰρ νόμος πέφυκε προλέγειν ἃ μὴ δεῖ πράττειν, vgl. schon Kritias Vors. 88 B 25, 9 f. [II 387]; Antiphon Vors. 87 B 44 A 1, 6 ff. [II 346]), zwar berechtigt (vgl. auch Plat. L e g. VIII 829 a 1 ff.), jedoch unzulänglich (s. u. b 29 ff.) - darin wenigstens (s. u. Anm. zu b 17 ff.) kann er sich mit Plat. einig fühlen, der im S t a a t einen Gerechtigkeitsbegriff entwickeln will, der u.a. die Vertragstheorie von R e p. II überwindet (vgl. auch L e g. X 889 d 6 ff.). Ar. fordert, daß in einer wohlgeordneten Verfassung (εὐνομία, s. o. Anm. zu II 1, 1260 b 30) der Charakter der Bürger so erzogen wird, daß sie selber gut und gerecht sind (vgl. die Formulierung E N II 1, 1103 b 3 ff., vgl. P o l. II 5, 1263 b 36 ff. und Anm. zu a 22; b 23; vgl. zur Erziehungsaufgabe der Gesetze II 7, 1266 b 30 ff.). Die Forderungen der Ethik sind keineswegs schon mit der Beachtung gesetzlicher Vorschriften erfüllt (s. Bd. 1, Einl. S. 77 f.), gesetzmäßiges Verhalten würde noch nicht das vollkommene Leben ermöglichen, das er o. a 31 als Zweck des Staates bestimmt hatte. Daß Ar. die Mitglieder einer Symmachie nicht als Bürger eines Staates mit einer solchen Zielsetzung anerkennen kann, geht auch aus E N VIII 5, 1157 a 25 ff. hervor, wo er sie mit einer aus *Nützlichkeitserwägungen* geschlossenen Freundschaft vergleicht, die den *Gegensatz* zu der der *Guten* bildet.- Mit der hier zurückgewiesenen Rechtsauffassung, Verhindern von Unrecht, begnügt sich Ar. in den mittleren Büchern von P o l. selber, vgl. Schütrumpf 1980, 146 f.

Hier P o l. III 9, 1280 a 39; b 19 ist der Schutz vor Unrecht auf den Bereich des Handels bezogen - es geht also um die Gerechtigkeit in Handelsverbindungen, die Ar. E N V 8, 1132 b 21 ff., vgl. b 31 ff. behandelt und später (10, 1134 a 24 ff.) von dem Polisrecht unter Freien und Gleichen unterscheidet. Auch das Recht, das Handelsverträge zum Gegenstand hat, erfüllt nur einen untergeordneten Zweck, es ist nicht dasjenige, das die Beziehungen zwischen Bürgern als Bürgern regelt.

63, 41 (a 35) „wegen des Tausches von Waren" (διὰ τὰς ἀλλαγάς): Der Gründung des die notwendigsten Bedürfnisse erfüllenden ersten Staates bei Plat. R e p. II 369 b 5 ff., vgl. d 11, kann man diesen Zweck unterstellen - und Ar. tut dies u. b 19 ff. Da Handel das naheliegendste *Mittel* zur Autarkie ist (VI 8, 1321 b 14 ff.) und diese den *Zweck* des staatlichen Zusammenschlusses bildet (I 2, 1252 b 27 ff.), ist diese Angabe, der Zweck des Staates sei der Handel, eine Verwechslung von notwendigen Mitteln und Zweck, s.

u. b 29 ff. die Klarstellung dieses hierarchischen Verhältnisses, s. bes. IV 4, 1291 a 17 gegen Plat. (vgl. auch I 10, 1258 a 20 ff.).

Hier III 9 widerlegt Ar. diese Auffassung mit dem Nachweis, daß Handelsbeziehungen nicht zwei Staaten zu einem einzigen machen: diese behalten ihre selbständigen Behörden - darin liegt die Forderung nach Einheit der Verwaltung als Bedingung für staatliche Einheit.

Außerdem kümmern sich die Bürger des einen Staates auch nicht um die charakterliche Qualität der Bürger des anderen (Ar. gibt kein Urteil dazu ab, ob die Karthager oder Etrusker gegenüber den *eigenen* Bürgern der Erziehungsaufgabe gerecht werden oder nicht - zu Karthago s. o. II: es gilt als Verfassung mit wohlgesetzlicher Ordnung, 1, 1260 b 30, und zwar „mit Recht", 11, 1273 b 24 - 26) - gemeinsame Sorge um die Erziehung ist aber die Aufgabe zumindest der aristokratischen Staaten (VIII 1, 1337 a 21 ff., vorausgesetzt IV 7, 1293 b 12 f.; E N X 10, 1180 a 24 ff., s. Bd. 1, Einl. S. 93), derjenigen mit vorbildlicher gesetzlicher Ordnung (εὐνομία hier 1280 b 6, vgl. auch Plat. H p. m a. 284 a, vgl. o. Anm. zu II 1, 1260 b 30). Nur für Staaten mit dieser besonderen Qualität wurde die Erziehungsaufgabe vorausgesetzt, eunomia ist der Schlüsselbegriff in dieser Argumentation (dies ist verkannt von Newman Anm. zu 1280 b 5, der οἱ μιᾶς πόλεως πολῖται anstelle von ὅσοι φροντίζουσιν εὐνομίας erwartet). Diese Vorstellung vom vorbildlich geordneten Staat (εὐνομία) wird im folgenden im Ausdruck: 'ein Staat, der diesen Namen wahrhaft verdient' (ὡς ἀληθῶς ὀνομαζομένη, b 7, s. Bd. 1, Einl. S. 77 ff.; zu Gegenständen, die homonym nur den Namen tragen, aber nicht die dem Gegenstand eigentümliche Funktion erfüllen, s. o. I 2, 1253 a 20 ff. und Anm. zu a 19; bei Verfassungen s. o. Anm. zu II 6, 1266 a 3) aufgenommen; seine Aufgabe wird entsprechend angegeben: er muß sich um die charakterliche Qualität der Bürger kümmern (b 7 περὶ ἀρετῆς ἐπιμελές, vgl. den Ausdruck Plat. R e p. VIII 556 a 9, vielleicht ist die Formulierung bei Ar. eher durch Plat. P r o t. 326 e 2 τῆς ἐπιμελείας οὔσης περὶ ἀρετῆς ἰδίᾳ καὶ δημοσίᾳ inspiriert - dieser Zusammenhang bei Plat. war Ar. bekannt, vgl. P r o t. 325 a 7 ff. mit E N X 10, 1180 a 5 ff.; vgl. für die gegenseitige Sorge um arete auch P r o t. 327 b 1 f. λυσιτελεῖ γὰρ οἶμαι ἡμῖν ἡ ἀλλήλων δικαιοσύνη καὶ ἀρετή), s. u. Anm. zu b 34; o. Anm. zu II 8, 1269 a 21.

Zu Einzelheiten: „zwischenstaatliche Vereinbarungen" (σύμβολα), die Handelsbeziehungen regelten, vgl. R h e t. I 4, 1360 a 12 ff., s. o. Anm. zu 1, 1275 a 10. Ein Vertrag von Karthagern und Etruskern wird bei Her. I 166 vorausgesetzt, vgl. Bengtson 1962, II 13 f., Nr. 116 mit weiterer Literatur zu den σύμβολα περὶ τοῦ μὴ ἀδικεῖν in der Anm. Woher Ar. diese Information hat, ist unbekannt: Weil 1960, 223 Anm. 114.

„gute ... charakterliche Qualität der Bürger" (ἀρετὴ ... πολιτική). S. u.

1281 a 7 - dieser Ausdruck schon Plat. P r o t. 322 e 2; 323 a 6; 324 a 1; A p o l. 20 b 4; P h a i d. 82 a 11, vgl. dazu o. Anm. zu 4, 1277 b 25; vgl. Aischin. 3, 232). Dies ist nicht die wünschenswerte Eigenschaft der Bürger in jeder *beliebigen* Verfassung (so πολιτῶν ἀρετή III 4, 1277 a 10; vgl. V 9, 1309 a 36), sondern diejenige in einer vorbildlichen Verfassung (εὐνομία), also die Eigenschaft, die zum vorbildlichen Zustand des Staates beiträgt, u. 12, 1283 a 19 ff.; es ist damit die charakterliche Qualität und Gerechtigkeit im absoluten Sinne gemeint (vgl. VII 9, 1328 b 38), durch die Glück als das vollkommene Leben ermöglicht wird (ebd. b 33 ff., vgl. hier III 9, 1280 b 33 ff.), vgl. insgesamt Schütrumpf 1980, 343 f.

Verbindung arete und δικαιοσύνη auch u. 12, 1283 a 20; sie ist ein Verhältnis von genus und species, vgl. T o p. IV 6, 127 b 19; vgl. Plat. R e p. I 335 d 9: Ὁ δέ γε δίκαιος ἀγαθός; dabei ist Gerechtigkeit als die wichtigste Einzeltugend (vgl. Theogn. 148; E N V 1, 1129 b 25 ff.; 1130 a 7 ff.) häufig allein genannt: u. 13, 1283 a 38; vgl. 10, 1281 a 19; V 9, 1309 a 36; VII 9, 1328 b 36 ff.; schon Plat. P r o t. 323 a 1; a 6 u. ö.; R e p. X 608 b 7; Lysias 12, 5; Isokr. 8, 145; 15, 67; noch Diog. Laert. II 11 [nach Favorinus], weitere Belege Schütrumpf, Zetemata 49, 1970, 56 Anm. 3; adjektivisch Ar. P o l. III 10, 1280 b 12; negativ Ar. E N III 2, 1110 b 29 f. ἄδικοι καὶ ὅλως κακοί, vgl. V 10, 1135 b 23.

64, 22 (b 10) „Vereinbarung": S. o. Anm. zu a 34 für die Vertreter dieser Erklärung der Entstehung von Recht, vgl. auch E N V 10, 1134 b 32; b 34 ff. als Gegensatz zum Recht von Natur (der Nachweis, daß der Staat von Natur ist, dürfte gegen diese Vertragslehre gerichtet sein, s. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1252 b 30).

„Sophist Lykophron". Zur aristot. Bezeichnung Sophist vgl. C. J. Classen, Hermes Einzschrift. 44, 1981, 7-24 (S. 9 f. zu Lykophron). Unsere wenigen Angaben über sein Denken verdanken wir allein Ar. - die Fragmente in Vors. 83 (II 307 f.); über sein Leben ist nichts überliefert. Zum Ausspruch des Lykophron vgl. jetzt Mulgan, JHI 40, 1979, 121 ff. (s. o. Anm. zu a 34) und die Entgegnung von Guthrie ebd. 128.

„zwischen den Menschen ein Garant ihrer Rechte" (συνθήκη καὶ ... ἐγγυητὴς ἀλλήλοις τῶν δικαίων). Verbindung von δικαίων und ἀλλήλοις auch Dem. 13, 16, vgl. Plat. P r o t. 327 b 1 f. ἡ ἀλλήλων δικαιοσύνη. Zu δίκαια s. o. 1, 1275 a 9; Bd. 1, Anm. zu I 2, 1253 a 38. In den endlosen Auseinandersetzungen um die persönlichen Rechte, von denen z. B. Xen. M e m. IV 4, 8 spricht (οἱ πολῖται περὶ τῶν δικαίων ἀντιλέγουτές τε καὶ ἀντιδικοῦντες καὶ στασιάζοντες), bürgt das Gesetz für Sicherheit in dem Sinne etwa, daß es Leben, Eigentum und Ehre schützt (vgl. die drei Arten von Delikten, die Hippodamos unterschied: II 8, 1267 b 37 - zur Verwandtschaft der Rechtsvorstellungen bei Lykrophron und Hippodamos vgl.

Oncken 1870, 216 ff.; Guthrie 1971, 139. Zu Rechtsbeziehungen, die nicht auf die Menschen als Bürger eingeschränkt sind, vgl. o. 1, 1275 a 8 ff.). Für die Unzulänglichkeit dieser Auffassung von der Funktion des Rechts nach Ar. (unrichtig Classen a. O. 9, Ar. zitiere Lykophron „obviously with approval") s. o. Anm. zu a 34. Zur griechischen Vorstellung vom Gesetz vgl. u. a. Ostwald 1969; de Romilly 1971; Shipp,1978; Aubenque, ArchPhilos 25, 1980, 147 - 157.

Es ist keineswegs sicher, in welchen theoretischen Zusammenhang die Äußerung des Lykrophron gehört: ist sie kritisch gegen eine Vorstellung von Naturrecht gerichtet oder positiv als Anerkennung einer bestimmten, wenn auch beschränkten Leistung des Gesetzes gemeint? Trotz Guthrie JHI 40, 1979, 128 muß man Mulgan, ebd. 126 f., zustimmen, daß keineswegs ausgemacht ist, ob schon Lykrophron seine Vorstellung vom Recht in den Zusammenhang stellte, in dem sie bei Ar. begegnet, d. h. als Gegensatz zu einer erzieherischen Aufgabe des Gesetzes und daher mit einer (im modernen Sinne liberalen) Tendenz, die Funktion des Rechtes einzuengen.

64, 26 (b 13) „Territorien zusammenzulegen": Ar. hat bestritten, daß durch Handelsbeziehungen Karthager und Etrusker zu einem Staat werden (a 36 ff.). An dieser Feststellung würde sich auch dann nichts ändern, wenn sie ihr Territorium zusammenschlössen. Einheit des Ortes ist noch nicht Einheit des Staates, ein Staat ist nicht als Gemeinschaft, die ein bestimmtes Territorium gemeinsam bewohnt, definiert (b 29, s. o. 3, 1276 a 18 ff. mit Anm. z. St. und zu a 25, vgl. o. 1, 1275 a 7: gemeinsamer Wohnsitz begründet keinen Bürgerstatus, keine politischen Rechte, s. Anm. z. St. und zu II 1, 1260 b 41). Der Satz ist nicht umkehrbar, denn die Einheit des Staates setzt voraus, daß man das gleiche Gebiet bewohnt (u. 1280 b 35), differenzierter o. Kap. 3, s. Anm. zu 1276 a 39 ff.: Die Forderung nach räumlicher Einheit der polis ist in Babylon nicht erfüllt, da ein Teil seiner Bewohner am dritten Tage nach seiner Eroberung davon noch nichts gemerkt hatte, o. 1276 a 27 ff. Das Territorium ist - wie Handel und Rechtsschutz - nur eine notwendige, aber unzureichende Bedingung.

64, 29 (b 16) „Verträge über die Anerkennung von Ehen zwischen ihren Bürgern" (ἐπιγαμία): Vgl. Busolt - Swoboda I 223 mit Anm. 2; Gomme - Andrewes - Dover, Bd. V 49, zu Thuk. VIII 21. Savalli, ANSP, ser. III, 14, 1984, 863 f. Dies betrifft nur den Bereich des gesellschaftlichen Lebens, s. u. b 35 ff.

64, 33 (b 17) „einige Leute". Ar. behandelt einen Fall, wie er a 36 ff. zwischen *Staaten*, die Verträge zum Schutz gegen Unrecht abgeschlossen haben, erörtert wurde, jetzt zwischen *Individuen*, die zwar getrennt wohnen, aber miteinander in Handelsbeziehungen treten - nach I 9, 1257 a 22 ff. (vgl. Anm. zu a 19) waren das die einzelnen Haushalte, die untereinander

Handel trieben. Das erklärt sehr gut, daß Ar. diese Art von Beziehungen nur als vorstaatliches Stadium anerkennen will (s. o. Anm. zu a 25).

Die von Ar. hier (b 20 ff.) genannten Berufe sind die ersten Funktionsgruppen aus Plat. R e p. II 369 d ff., wo Plat. die Vereinigung von vier oder fünf Personen dieser Art schon als Staat bezeichnet hatte (II 369 d 11 - dies kritisiert Ar. auch IV 4, 1291 a 10 ff., vgl. Schütrumpf, AZPh 1981, H 2, 39 ff., s. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 1; vgl. a 7; Schütrumpf 1980, 72 Anm. 18). Aber selbst wenn man diesen Fehler Plat.s, eine zu geringe Zahl anzugeben (zum Problem der Größe der Bürgerschaft s. u. 13, 1283 b 9; VII 4, 1326 a 5 ff.), nicht wiederholte, sondern Zehntausend voraussetzte und damit ein staatstheoretisches Ideal erfüllte (s. o. Anm. zu II 8, 1267 b 30), außerdem durch die größere Zahl einen autarken Staat begründete (s. u. VII 4, 1326 b 2 ff.), bliebe doch der unzureichende Zweck der Gemeinschaft (1280 b 22 f., s. o. Anm. zu a 35). Daran änderte sich auch nichts, wenn die bisher getrennt Wohnenden (b 17) zusammenzögen, solange die *Art* der Beziehungen gleich bliebe (b 25 ff.): Sie gebrauchen das Haus wie einen Staat (b 26), d. h. als autonome, isolierte, möglichst selbständige Einheit und nicht, wie Ar. fordert, als *Teil* des Staates (I 3, 1253 b 2 ff. s. Anm.), der auf das Ganze ausgerichtet sein soll, dessen *Erziehung* sich damit auch an der Verfassung orientieren soll (13, 1260 b 13 ff.) - der Staat ist die Vereinigung der Haushalte zum vollkommenen Leben (u. 1280 b 33).

65, 6 (b 27) „Abkommen zur Verteidigung" (ἐπιμαχία): Vgl. dazu und zum Unterschied zum Waffenbündnis (συμμαχία) Busolt-Swoboda II 1255 Anm. 4; Gomme 1956, I 176 zu Thuk. I 44, 1; Lévy, Ktèma 5, 1980, 234 Anm. 145. „Hilfe leistet" (βοηθοῦντες - das Wort auch im Epimachievertrag bei Thuk. I 44, 1 (vgl. o. II 2, 1261 a 26; III 6, 1278 b 20).

65, 11 (b 29) Die vorher genannten Gründe, Gemeinschaften zu bilden, erweisen sich als notwendige, aber nicht zureichende Bedingungen (b 31), als Mittel (τοῦ τέλους χάριν, b 40) zum Zweck (τέλος b 39) des Staates, der im vollkommenen Leben besteht (s. o. a 31 f.; vgl. b 1 ff.). Diese Rangabstufung gilt damit für die erwähnten Aufgaben: Bewahren vor Unrecht - Erziehung zur Gerechtigkeit, vgl. damit die Unterscheidung von Gerechtigkeit als Erfüllung einer notwendigen Voraussetzung bzw. als vollendetem Handeln u. VII 13, 1332 a 10 ff., s. u. Anm. zu 1281 a 2. Vergleichbar ist die Formel, mit der er o. 5, 1278 a 2, u. VII 8, 1328 a 21 ff. den Rang unterschiedlicher Funktionsgruppen gekennzeichnet hatte.

Auch das Zusammenleben, das man ja nicht nur wegen der gegenseitigen Hilfe sucht (6, 1278 b 20), sondern für das ein eigenes Bedürfnis besteht, steht im Rang eines Mittels zum Zweck: vollkommenes Leben (vgl. Schütrumpf 1980, 149 Anm. 240 gegen andere Deutungen) - es ist (nur) Freundschaft, die das Zusammenleben bewirkt (vgl. E N VIII 6, 1157 b 7; b

19; IX 2, 1171 b 32; M M II 11, 1211 a 4 f., weitere Belege bei Susemihl Anm. 559; wenn man nicht zusammen leben will, so ist dies ein Beweis dafür, daß keine Freundschaft vorliegt: E N VIII 6, 1157 b 18). Wenn nach E N VIII 1, 1155 a 23 ff. die Gesetzgeber sich mehr um Freundschaft als Gerechtigkeit zu kümmern scheinen, so entspricht diese Argumentation der Einschätzung von III 9: während von einigen angenommen wird, Freundschaft sei der Zweck des Staates, ist es seine eigentliche Aufgabe wäre es, die Bürger gut und *gerecht* zu machen (1280 b 12), Freundschaft ist demgegenüber nur eine notwendige Bedingung (vgl. auch o. II 4, 1262 b 7, vgl. Anm. z. St.; Newman verweist auf E E VII 1, 1234 b 22 und E N VIII 11, 1160 a 19 ff. für die Klarstellung, daß z. B. Opferbünde nur Gemeinschaften darstellen, die der polis untergeordnet sind, dazu s. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 5). Bei dieser Einordnung der Freundschaft hat Ar. aber die „ethische Freundschaft" außer Acht gelassen, die zwischen Guten mit dem Ziel vollkommenes Leben besteht (E N VIII 4, 1156 b 7 ff.; 7, 1157 b 25 ff.; u. Anm. zu P o l. III 15, 1286 b 1). Zu Freundschaft und Gemeinschaft vgl. Lévy, Ktèma 5, 1980, 246 f.

65, 19 (b 34) Verbindung von „vollkommen" (τέλειος) und „autark", vgl. u. 1281 a 1, schon I 2, 1252 b 29, zur Autarkie s. dort die Anm. Wenn Ar. hier erst eine Gemeinschaft, die sich zum vollkommenen Leben zusammenschließt, als Staat gelten läßt (s. o. Anm. zu a 35 für den Staat, der wahrhaft diesen Namen verdient, vgl. der Sache nach auch Plat. P r o t. 323 a 3: die Bürger brauchen arete, andernfalls besteht keine polis, vgl. 327 a 4 ff.), so ist das ein rigoroserer Standpunkt als in 12, 1283 a 20 ff. (s. Anm. z. St. und zu 5, 1278 a 17), wo er Gerechtigkeit und charakterliche Vortrefflichkeit der Bürger wohl für den *vorbildlichen Zustand* des Staates fordert, aber ohne diese doch nicht die *Existenz* als Staat bestreitet. Vgl. auch o. Anm. zu 6, 1279 a 18.

65, 23 (b 37) „Geschlechterverbände" (φρατρίαι)· Vgl. Humphreys 195 ff. Zur Bedeutung intermediärer Gruppen vgl. o. Vorbem. zu II 2 und II 3; Anm. zu II 5, 1263 b 36; 1264 a 2 a. E.; a 8.

65, 29 (b 40) „Dörfer": Sie sind außerhalb von I 2 nicht als Einheiten, aus denen der Staat gebildet wird, genannt, weshalb R. Weil P o l. III 9 der gleichen (oder früheren) chronologischen Schicht wie P o l. I zuweisen wollte (s. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1252 b 15). Aber für Ar. sind die Gruppen, die in P o l. III 9 den Staat bilden, die Freien, Reichen und Guten (12, 1283 a 14 ff., vgl. hier 1281 a 6 ff., vgl. Schütrumpf 1980, 165 ff.), die allerdings nicht alle zum qualifizierten Handeln und damit zum vollkommenen Leben fähig sind, weshalb wohl sie in diesem Zusammenhang nicht genannt sind.- Das vollkommene Leben ist, „wie wir sagen" (1281 a 1, vgl. E E II 1, 1219 a 27; E N I 12, 1102 a 1; X 6, 1176 b 28 ff. u. ö.), das glückliche Leben - dies

nimmt er hier mit dem Begriff „vollendete Handlungen" auf (vgl. u. VII 1, 1323 b 29 ff.; E N I 9, 1099 a 24 - 33; 10, 1099 b 24 - 32, vgl. Bd. 1, Anm. zu I 4, S. 240).

65, 32 (1281 a 2) „in sich vollendet" (τῶν καλῶν πράξεων): Ar. qualifiziert Handlungen so, wenn sie mit arete ausgeübt werden, VII 1, 1323 b 29 ff.; E E I 4, 1215 b 3 ff. ὁ δὲ πολιτικὸς περὶ τὰς πράξεις τὰς καλάς (αὗται δ' εἰσὶν αἱ ἀπὸ τῆς ἀρετῆς), vgl. E N I 9, 1099 a 22 ff.; 12, 1101 b 32 ff.; IV 2, 1120 a 23 ff.; 4, 1122 b 6 ff. u. ö. vgl. Schütrumpf, Zetemata 49, 1970, 75 Anm. 5.

Ich habe die Übersetzung „in sich vollendet" gewählt, weil das καλόν als dasjenige definiert ist, „was um seiner selbst willen gewählt wird" (R h e t. I 6, 1362 b 8 f., mit Anm. von Cope I 102 z. St., s. o. Anm. zu P o l. III 6, 1278 b 25), es bildet den Gegensatz zu dem, das Mittel für etwas anderes dient, also notwendig oder nützlich ist (vgl. Bonitz 360 b 25 ff.).

65, 35 (a 4 ff.) Das Ergebnis, daß den Freien oder Begüterten ein geringerer Anteil am Staat gebührt, bleibt allerdings eine vage Angabe und ist als Grundlage für die genaue Bestimmung des Rechtes der Freien oder Begüterten am Staat nicht zu benutzen, vgl. auch IV 12 und Schütrumpf 1980, 216 ff., bes. 220 Anm. 239. Zur Betrachtungsweise und Formulierung vgl. u. 12, 1283 a 1 f. Insgesamt besteht das Problem, daß hier schon das Ergebnis erreicht ist, wofür eigentlich erst in Kap. 12 mit der Ausscheidung von Eigenschaften, die politisch irrelevant sind, die Voraussetzung gelegt wird, vgl. u. Vorbem. zu Kap. 12; Schütrumpf, Hermes 104, 1976, 323 f.

Kapitel 10

Kap. 10 (vgl. dazu Schütrumpf, Hermes 104, 1976, 322 f.; ders. 1980, 168 ff.) stellt erneut die Frage, bei wem die höchste Staatsgewalt liegen solle, und operiert dabei wieder mit dem Gesichtspunkt: Gerechtigkeit. Wenn damit wieder nur gemeint wäre, welche Gruppe in höherem Maße zum Erreichen des Zieles des Staates beiträgt und von daher einen größeren Anteil an der Herrschaft verdient, so wäre das höchst seltsam und überflüssig (vgl. Hubig 21 f.), denn das ist ja Kap. 9 beantwortet. Aber es kennzeichnet die in diesem Buch angewandte Aporienmethode (s. o. Einl. S. 110 f.; Vorbem. zu III 4) ständig neue, divergierende Gesichtspunkte ins Spiel zu bringen. So behandelt Ar. den ursprünglichen Gesichtspunkt, bei wem die höchste Staatsgewalt liegen soll (9, 1280 a 26 ff.), jetzt von einer neuen, mehr praktisch - politischen Seite her, nämlich im Hinblick auf das Verhalten der Herrschenden gegenüber den Beherrschten bzw. die Auswirkungen der Herrschaft auf die Beherrschten. Der neue Ansatz wird schon daran deutlich, daß Ar. nicht mehr von Freien spricht (die mit ihrer privilegierten Geburt politische Anspruche stellen könnten), sondern von den Armen, deren soziale Bedingungen die politische Stabilität und staatliche Rechtsordnung gefährden (anders Kahlenberg 23, die 1281 a 11 τί δεῖ τὸ κύριον εἶναι τῆς πόλεως; deutet: „wer ist moralisch dazu berechtigt?", zustimmend Braun 1965, 100. Anm. 222. Weiteres s. Schütrumpf, Hermes 104, 1976, 329 Anm. 103). Während in Kap. 9 *isoliert* für die einzelnen Gruppen der Rechtsanspruch auf Herrschaft aufgrund ihrer Qualität betrachtet wurde, untersucht Ar. in Kap. 10 Gerechtigkeit im *Spannungsverhältnis* der Gruppen *zueinander*: von Armen gegenüber den Reichen und umgekehrt usw. Jetzt werden nicht mehr isoliert die Ansprüche der Gruppen bewertet, sondern die Auswirkung der - durch einen solchen Anspruch gestützten - Herrschaft einer Gruppe auf die übrigen berücksichtigt, also der gesamtstaatliche Zusammenhang (vgl. die Konsequenz der Enteignung der Reichen durch die Armen 1281 a 17 ff.: sie zerstören den Staat). Nach den theoretischen Vorstellungen von Kap. 9 hieße dies: die hier in Kap. 10 zunächst betrachteten Verfassungen Demokratie, Oligarchie und Tyrannis bieten den Bewohnern nicht einmal den Schutz vor Unrechttun, den Ar. in Kap. 9 (1280 b 29 ff.) zwar als notwendige, jedoch nicht hinreichende Bedingung des Staates nachgewiesen hatte - diese drei Verfassungen erfüllen nicht mal eine nach 9, 1280 b 29 ff. im Rang untergeordnete Voraussetzung staatlichen Lebens. Dies ist ein noch schärferes Urteil über die entarteten Verfassungen als in Kap. 9.

Ausgangspunkt der Erörterungen ist - wie Kap. 9 - ein Rechtsanspruch

dieser Verfassungen, hier nicht aufgrund der Qualität der Bürger, in der sie sich mit anderen Gruppierungen gleichstellten (Kap. 9), sondern als das von den jeweiligen Machthabern gesetzte Recht (1281 a 14 der Armen; a 17 der Mehrheit; a 22 des Tyrannen; a 24 der Oligarchen), diese können als die größere Zahl oder die Stärkeren die übrigen bezwingen (a 14 ff.; a 23 f.) und erheben ihre Vorstellungen zum Recht des Staates. Dieses Kap. ist damit im Grunde eine Auseinandersetzung mit einer Rechtsauffassung, die Plat. Rep. I 338 e 3 ff. den Thrasymachos vortragen läßt: Gerecht ist, was die jeweilige Regierung anordnet oder tut (vgl. Plat. Leg. IV 714 c; Xen. Mem. I 2, 44, vgl. Schütrumpf 1980, 179 Anm. 71) - wie Kap. 9 (s. dazu Vorbem.) ist auch dieses Kap. damit eine Auseinandersetzung mit der politischen Theorie. Ar. hält einem solchen positiven Rechtsbegriff (vgl. 1281 a 21 τὸν νόμον τοῦτον, s. u. Anm. zu a 23, vgl. die Erörterung I 6) ein als evident vorausgesetztes absolutes Rechtsempfinden entgegen, für das man der Zustimmung sicher sein kann: die Ausplünderung des jeweiligen politischen Gegners kann nicht gerecht sein (1281 a 27). Hinzu kommt der Hinweis auf die politischen Folgen, die Zerstörung des Staates (a 20).

Gegen die Herrschaft der Guten oder des einen Besten ließen sich diese Einwände nicht erheben, im Gegenteil: deren Herrschaft könnte als einziger Ausweg aus der gerade beschriebenen Ungerechtigkeit der drei genannten Verfassungen erscheinen. Den Guten oder dem einen Besten hält Ar. aber entgegen, daß bei ihrer Herrschaft eine große Zahl rechtlos ist (1281 a 29 ff.). Er sieht also politische Probleme selbst bei einer Regierung von Leuten, die nach Kap. 9 den besten Anspruch auf Herrschaft haben. Er macht damit folgendes klar: der Nachweis allein, daß man durch arete den höchsten Anspruch auf Bürgerrechte gelten machen kann, ist ungenügend und ergänzungsbedürftig; daneben muß man einen weiteren Gesichtspunkt beachten, die Machtverteilung, die am ehesten politische Stabilität schafft. So erwähnt Ar. u. V 6, 1305 b 18 ff., daß in Erythrai der Demos die Oligarchie stürzte, weil er von wenigen beherrscht wurde, obwohl diejenigen, die die Macht innehatten, den Staat gut verwalteten. Damit wird bei der Entscheidung, welche Gruppierung der Souverän sein soll, nicht länger ausschließlich die Qualität der *Regierenden* oder ihrer Regierungstätigkeit berücksichtigt, ebenso wichtig ist eine Erwägung rein politischen Charakters, die Sicherung politischer Stabilität dadurch, daß eine Gruppe, die nur eine Minderheit repräsentiert, den ausschließlichen Anspruch auf Herrschaft aufgibt. Der Übergang von III 9 zu 10 läßt sich als ein Übergang vom Ideal zum praktisch Realisierbaren beschreiben (anders sehen den Übergang von Kap. 9 zu 10 v. Arnim 57 f.; Barker 1946, 121 Anm. 1), ähnlich der Gedankenfolge von II 2 (1261 a 32 ff., s. dort Anm. zu a 33): Politisch vorzuziehen wäre es, wenn die Gleichen ununterbrochen an der Macht blieben; wo das

nicht möglich ist, muß man alle im Wechsel beteiligen; hier P o l. III: die höchsten Ansprüche auf Herrschaft haben die Guten, aber angesichts der Mehrheitsverhältnisse müssen sie die Macht mit anderen Gruppen teilen, wie das dann tatsächlich Kap. 11 empfohlen wird (1281 b 31 ff., bes. b 35 f.). Vergleichbar ist Cic. D e r e p. I 27, 43: Selbst das Königtum eines Kyros, des gerechtesten und weisesten Herrschers, bleibt unvollkommen, weil es die Menge vom Wink eines einzigen abhängig bleiben läßt. Dieser Einwand zielt bei Cic. auf die Mischverfassung (vgl. auch I 34, 52; Polyb. VI 10, 3 ff.), wie bei Ar.; denn III 11 macht auf der Grundlage dieser Erörterungen einen konkreten Verfassungsvorschlag für eine Beteiligung auch des Demos an der Herrschaft (1281 b 21 ff., vgl. auch die grundsätzliche Erörterung der Zahlenverhältnisse in IV 12, vgl. Schütrumpf 1980, 206 ff.).

In der ganzen P o l. gibt es kein anderes so durch Fragen und Antworten aufgelockertes Kapitel: In einer Folge sehr knapper Beschreibungen werden die verschiedenen aufgezählten Regierungsträger mit ihrem zu erwartenden Handeln vorgeführt und - zum Teil in Frageform - ihre Rechtmäßigkeit zur Diskussion gestellt, die dann in einem fiktiven Rollenwechsel des Autors bestritten wird.

66, 4 (1281 a 12) Ar. nennt nur fünf Gruppierungen, die damit auch nur fünf Verfassungen repräsentieren - von den sechs Verfassungen in III 7 fehlt die Politie (vgl. auch u. Kap. 15 mit Anm. zu 1286 b 12). Faßt man Königtum und Tyrannis unter Monarchie zusammen (s. Bd. 1, Anm. zu I 7, 1255 b 19), so entspricht diese Einteilung in III 10 der gewöhnlichen, die Ar. IV 7, 1293 a 35 ff. wiedergibt (neben Monarchie - also Königtum und Tyrannis - noch Demokratie, Oligarchie und Aristokratie). Ar. kritisiert dort (a 40 f.), daß die Politie gewöhnlich in Aufzählungen ausgelassen wird - wie das auch hier geschieht (möglicherweise, weil sie historisch weniger in Erscheinung trat und wenig signifikante Beispiele lieferte). Die Aufspaltung einer auf die Masse gestützten Herrschaft in eine gute und schlechte Verfassungsform ist ja der späteste Schritt der Verfassungstheorie (s. o. Vorbem. zu III 7).

66, 7 (a 14) „Wenn die Armen": Die Armen verteilen den Besitz der Reichen unter sich, vgl. u. V 5, 1304 b 20 ff.; 1305 b 5 ff.; 8, 1309 a 14 - 17; VI 3, 1318 a 24 f.; R h e t. a d A l e x. 2, 15, 1424 a 23 f.; Plat. R e p. VIII 565 a 6 ff.; Xen. A t h. 1, 14; Hypothes. Lys. or. 34; s. o. Anm. zu II 7, 1266 b 16.

66, 8 (a 16) „bei Zeus": Der Ausruf auch u. 11, 1281 b 18 (unrichtige Angabe Bonitz 308 a 36); vgl. Xen. M e m. I 2, 42; die stilistische Qualität dieses Ausrufs zeigt sich darin, daß er häufig in Dialogen (vgl. Plat. E u t h y p h r. 4 b 3; K r i t. 50 c 3; P h a i d. 60 c 8 u. ö) oder Reden (Xen.

H e l l. I 7, 21; IV 1, 7 u. ö.) benutzt ist. Gegen eine solche Konjektur in E E VII 2, 1236 a 33 s. Dirlmeier, zu E E 385 Anm. 66, 34 z. St.

66, 12 (a 18) „Mehrheit - Minderheit": Obwohl üblicherweise die sozialen Bedingungen arm - reich an bestimmte Quantitätsverhältnisse gebunden sind (s. o. 8, 1279 b 37 ff.), haben die Zahlenverhältnisse im Staat doch ihre *eigene* Bedeutung (s. hier a 28 - 34, s. o. Anm. zu 8, 1279 b 26 ff.), so daß sie hier neben dem sozialen Gegensatz selbständig aufgeführt werden können - vgl. auch 13, 1283 a 40 ff., s. Anm., vgl. Schütrumpf, Hermes 104, 1976, 323.

„positive Eigenschaft" (ἀρετή): Diese wird hier eingeführt, weil Gerechtigkeit, zu der Ar. hier Stellung nimmt, jede arete einschließt (E N V 3, 1129 b 29 f., s. o. 9, 1280 b 12, u. Anm. zu a 35; 13, 1283 a 37). Das Argument hat die Form der Entgegnung in I 9, 1257 b 14: das kann nicht Reichtum sein, wenn man reichlich davon besitzt und doch zugrunde geht. Eine positive Qualität sichert die richtige Erledigung der Aufgabe, vgl. o. II 2, 1261 b 8 ff.; E N II 5, 1106 a 15; R h e t. I 9, 1366 a 37, s. aber Bd. 1, Anm. zu I 2, 1253 a 34; vgl. die Erörterung Plat. R e p. I 334 d 3; 335 b 2 ff. über Gerechtigkeit, vgl. X 608 e 3 f.; L e g. X 906 a 8, Gegensatz ist, wie bei Ar. φθείρειν, über ἀδικία und ὕβρις. Dagegen fürchteten die Demokraten bei Xen. A t h. I 7, daß die ἀρετή der Gegenpartei ihnen schadet.

66, 15 (a 20) „Recht zerstört nicht den Staat": S. o. I 2, 1253 a 30 ff.; II 2, 1261 a 30; E E VII 9, 1241 b 14, vgl. 1, 1234 b 22 f.: arete sichert φιλία; E N V 8, 1132 b 31 ff.; VIII 11, 1159 b 25 ff.; vgl. Plat. P r o t. 322 c 2 ff.; G o r g. 507 e 6 f.; vgl. auch Athenaios in A n t h o l. P a l. IX 496 (= Diog. Laert. VI 14). Vgl. die Umkehrung: Ungerechte sind nicht Freunde, Plat. L y s. 214 c; R e p. VI 486 b 11 δυσκοινώνητος als Gegensatz zu gerecht; S y m p. 188 a ff.

66, 17 (a 23) „Handlungen ... gerecht": Recht, das sich auf Gewalt stützt, vgl. die Auseinandersetzung mit der Sklaverei aufgrund des Kriegsrechtes o. I 6, 1255 a 7 ff. mit Anm. Ungerechtigkeit der Tyrannis: Her. V 92; Plat. R e p. I 344 a; IX 576 a 10 ff.; Ar. P o l. III 17, 1287 b 39 ff.; Tyrannen rauben Eigentum: E N IV 3, 1122 a 5.

„die Reichen". Zu ihren Übergriffen vgl. V 7, 1307 a 19 f.; zu einer solchen Bedrohung der Armen vgl. IV 13, 1297 b 6 ff., vgl. generell zum Verhalten der Reichen IV 11, 1295 b 6 ff.; R h e t. II 16, 1390 b 32 ff. Stabilität selbst von Oligarchien und tyrannischen Regimes, wenn sie den Untertanen nichts wegnehmen: VI 4, 1318 b 17 ff.

66, 21 (a 26) „Besitz der Menge": Die Masse verfügt über einen gewissen Besitz, vgl. auch 11, 1282 a 39; IV 13, 1297 b 6 - 8, vgl. o. Anm. zu 8, 1279 b 18; zum Problem vgl. Schütrumpf 1980, 193 f.

66, 25 (a 28) „Guten": Gegen die Herrschaft der Guten (ἐπιεικεῖς), de-

ren Zahl immer klein ist (s. o. 7, 1279 a 39; u. 11, 1281 a 40 f.; b 10 ff.; V 1, 1301 b 40 f.; vgl. 7, 1306 b 22: Zugang zu den Ämtern in der Aristokratie haben nur wenige. Zur Auffassung, daß die Menge unwissend oder moralisch minderwertig ist: R h e t. I 1, 1354 a 34 f.; vgl. Heraklit Vors. 22 B 104 (I 174), wo Bias Vors. 10 ϛ' 1 (I 65, 2) zitiert wird; Pind. N e m. 7, 23 ff.; Aristoph. R a n. 783; Xen. A t h. 1, 5; Plat. E u t h y d. 307 a 3; P o l i t. 292 e 6 ff.; 300 e 4 ff.; Isokr. 15, 133), wie erst recht gegen die eines einzigen Überragenden wird die politische Rechtlosigkeit der von der Herrschaft Ausgeschlossenen eingewandt (der gleiche Vorwurf wie a 31 f. fast mit den gleichen Worten o. II 5, 1264 b 7 gegen Plat. R e p., vgl. dort die Anm.; zu ἄτιμοι s. o. Anm. zu 1, 1275 a 20; zu möglichen innenpolitischen Gefahren von Seiten der Rechtlosen s.o. II 12, 1274 a 17; als Hintergrund der solonischen Verfassung; im Athen des ausgehenden 5. Jahrh.s vgl. Xen. A t h. 3, 12 f., vgl. Schütrumpf, Philologus 117, 1973, 152 - 168. Zu τιμή s. o. Anm. zu 5, 1278 a 36. Dieser Einwand wird von Ar. in Kap. 11 ernstgenommen, mit ihm wird die wirkliche Beteiligung des Demos an der Macht begründet (1281 b 25 ff.). Aber trotz der hier vorgetragenen Bedenken empfiehlt Ar. die Übertragung der Herrschaft an den einen überragenden Mann, falls dieser eine allen anderen unvergleichbar überlegen ist: 13, 1284 a 3 ff.

66, 25 (a 29) „souveräne Gewalt über alle übrigen innehaben": Zum Ausdruck κυρίους πάντων s. o. Anm. zu 6, 1278 b 10. Wegen des hier folgenden πάντας ist vielleicht πάντων anders als bei den anderen Verbindungen mit κύριος als Maskulin (so Übersetzung Susemihl), und nicht als Neutrum zu verstehen, dann würde das Argument noch pointierter: Die Natur dieser Herrschaftsform, nämlich daß ganz *wenige über alle* herrschen (vgl. R h e t. I 8, 1366 a 1; Dem. 1, 4), liefert schon den Einwand - das paßt sehr gut zur Argumentationsweise dieses Kapitels, bei der die jweilige Antwort zentrale Begriffe der vorausgehenden These aufnimmt, vgl. a 15 f. ἄδικον / δικαίως / ἀδικίαν; a 19 φθείρουσι / φθείρει usw., das geht bei der üblichen Übersetzung verloren. Vgl. im übrigen 13, 1283 b 17 f. ἄρχειν τὸν ἕνα ἁπάντων, vgl. 15, 1285 b 29; 1286 a 1; 16, 1287 a 11; 17, 1288 a 2 f.; a 18 f.

66, 29 (a 31) „immer die gleichen regieren": Vgl. o. Anm. zu II 2, 1261 a 33; 5, 1264 b 7.

66, 35 (a 34) „Gesetz .. der Souverän". Vgl. Her. VII 104, 4; Pind. fr. 169 a (Maehler); Anon. Jambl. 6, 1 (Vors. II 402, 28 f.); Ar. P o l. IV 6, 1293 a 16; in III 11, 1282 b 1 gibt Ar. auf die hier in Kap. 10 aufgeworfene Frage eine erste Antwort, bei der die Bereiche abgegrenzt werden, in denen entweder Menschen oder Gesetzen die letzte Entscheidung zufällt, dann ausführlicher Kap. 15: an beiden Stellen wird dem vorliegenden Einwand: die Geltung der Gesetze schlechter Verfassungen ist kein Vorteil

(vgl. IV 8, 1294 a 6 über den Gehorsam gegenüber schlechten Gesetzen; VII 14, 1333 b 27 ff.: die Spartaner blieben ihren Gesetzen treu und verloren doch den richtigen Lebensstil - eben weil der Gesetzgeber sich an falschen Zielen orientierte, vgl. Cic. De leg. II 5, 13) Rechnung getragen, in Kap. 11 mit der Forderung *richtiger Gesetze*, in Kap. 15, indem die Alternative in der Form gegeben wird: Herrschaft des besten Mannes oder der *besten Gesetze*? (1286 a 7 ff. - zum Hintergrund dieser Fragestellung s. dort die Anm. bes. zu a 8 und a 16). Ab Pol. IV wird bei der Unterscheidung der Unterarten von Demokratie und Oligarchie allein das Faktum, daß Gesetze beachtet werden, zu einem positiven Qualitätsmerkmal, vgl. Plat. Polit. 300 b ff., s. Schütrumpf 1980, 154 f.

66, 36 (a 36) „in seiner Seele ... Affekte": S. u. 15, 1286 a 17 ff.; 16, 1287 a 28 ff. ψυχή als Gegensatz zu Gesetz vgl. auch Xen. Kyr. I 3, 18. Seele als Sitz der Affekte, vgl. EN IX 8, 1168 b 20 u. ö.

Kapitel 11

Kap. 11 gibt keine Lösung für alle politischen Probleme, die nach Kap. 10 in den Fällen auftreten müssen, wenn die Armen, die Mehrheit, die Reichen, der Tyrann, eine aristokratische Minderheit oder eine einzelne herausragende Persönlichkeit regieren, sondern räumt in einer Gegenüberstellung von nur zwei der in Kap. 10 genannten Möglichkeiten, der Herrschaft der Besten bzw. der Menge, im allgemeinen dieser letzteren den Vorzug ein - weder geht er hier auf die Ausübung der Souveränität durch die Reichen, noch den Tyrannen oder einen Besten ein (die letzte Alternative von Kap. 10 [1281 a 34 ff.]: nicht Herrschaft von Menschen, sondern von Gesetzen, wird hier 11, 1282 b 1 ff. aufgegriffen). Was in Kap. 11 nicht behandelt ist, findet sich z. T. erst in Kap. 15, wo Ar. den Alleinherrscher zuerst mit der Menge gegenüberstellt, dann mit den wenigen Guten, deren Herrschaft zu befürworten Ar. eher geneigt ist.

Hier in Kap. 11 trägt Ar. den in Kap. 10 (1281 a 28 - 33) zuletzt vorgetragenen Bedenken gegen die Konzentration der Macht bei wenigen Rechnung, indem er unter bestimmten Voraussetzungen die Herrschaft der Menge empfiehlt - obwohl er doch in Kap. 10 die Ungerechtigkeit ihrer Politik dargestellt und vorher Kap. 9, 1281 a 4 ff., den Anspruch des Demos auf Teilhabe an der Herrschaft im besten Falle nur zu einem Teil anerkannt hatte - beide Kapitel waren auch eine Auseinandersetzung mit der Demokratie. Da nach Kap. 9 die Herrschaft der Menge nicht mit dem Anspruch begründet werden kann, den die Menge selber erhebt (Freiheit, s. Vorbem. zu Kap. 9), gibt Ar. hier in Kap. 11 eine andere Begründung („Summierungstheorie", s. u.), die auch zu etwas anderen Ergebnissen führt (Mischverfassung), ohne aber die theoretische Grundlage der Verfassungsbetrachtung, die dort zu einem eher ungünstigen Urteil über den Demos geführt hatte, ganz aufzugeben: Der Methode von Kap. 9, unter dem Gesichtspunkt Gerechtigkeit den Herrschaftsanspruch auf Gleichheit oder Überlegenheit zu stützen, folgt Ar. auch hier (1281 b 1 f.; vgl. 1282 a 38 δικαίως, vgl. u. 13, 1283 a 25 und Anm.; Vorbem. zu Kap. 14. Das Problem des Rechtsanspruches tritt in P o l. IV und V sehr in den Hintergrund, vgl. Schütrumpf 1980, 211 ff.; 237 ff.), nur sind jetzt die Mitglieder des Demos nicht als Individuen betrachtet und qualitativ unterlegen, sondern in ihrer Gesamtheit, als Kollektiv, und so überlegen. Mit dieser sogenannten *Summierungstheorie* (vgl. dazu Schütrumpf 1980, 174 - 185; Anhang 4, S. 356 f.; Voigtländer 573 - 591, bes. 580 ff.), die es erlaubt, der Gesamtheit des Demos Eigenschaften zuzuschreiben, die seine einzelnen Mitglieder nicht besitzen (s. u. Anm. zu 1281 a 42), kann Ar. die Herrschaft der Menge mit ei-

ner positiven Qualität begründen - eine Argumentation, die Ar. lediglich in P o l. III zur Rechtfertigung der Demokratie vorträgt (zum theoretischen Zusammenhang in III vgl. Schütrumpf 1980, 170 ff.). In III 11 schwächt er jedoch den politischen Einfluß des Demos insofern ab, als er die wichtigen, von Einzelpersonen geführten Staatsämter nicht Mitgliedern aus dem Demos, sondern den „Besseren" überträgt, und so eine Art Mischverfassung (s. u. Anm. zu 1281 b 21), die zwei Gruppen im Staat an der Herrschaft beteiligt, begründet (zum problematischen Verhältnis dieser Erörterung in Kap. 11 zu der von Kap. 1 bzw. 4 vgl. dort jeweils Vorbem., s. Anm. zu 1, 1275 a 23).

67, 3 (1281 a 41) „† in Frage gestellt werden †": Überliefertes λύεσθαι bereitet Schwierigkeiten (vgl. Newman), es ist vielleicht aus b 22 eingedrungen. Newman schlug λείπεσθαι vor („to remain as a possible alternative", III 213), aber dies wird meistens gebraucht, wenn zuvor mehrere Möglichkeiten ausgeschieden wurden und nur noch eine übrig bleibt (u. 1281 b 31: sie sollen keine Ämter bekleiden, λείπεται δή ..; vgl. 13, 1284 b 32; 17, 1288 a 28; VII 9, 1329 a 13; VIII 3, 1338 a 21 u. ö.), aber dies ist nicht der in diesem Zusammenhang erwartete Sinn, weil Ar. hier ankündigt, er wolle die anderen (möglichen Inhaber staatlicher Souveränität) bei anderer Gelegenheit behandeln. Die Konjektur von Richards λέγεσθαι („vertreten werden") überzeugt nicht vollständig wegen des hier *koordinierten* „Schwierigkeit enthalten" (ἔχειν ἀπορίαν, s. o. II 8, 1268 b 32). Man erwartet etwa „eine Untersuchung verlangen", also δεῖσθαι σκέψεως, etwa wie E E I 1, 1214 a 10, ἀπορίαν ἔχει καὶ δεῖται σκέψεως, vgl. M M II 3, 1199 b 10.

67, 4 (a 42) Die Menge verdient *eher* (μᾶλλον, vgl. 13, 1283 b 26 f.) die Herrschaft als die wenigen sehr Guten, vgl. 1282 a 15 - 17; 13, 1283 a 40; b 33. Nur wenige sind gut, s. o. Anm. zu 10, 1281 a 28.

Die sogenannte Summierungstheorie hat zwei Aspekte, einmal den, daß positive Eigenschaften addiert werden (so wohl Hom. I l. 13, 237): einzelne Mitglieder der Menge verfügen über Qualitäten in Teilbereichen und deren Zusammenwirken bestimmt dann das Verhalten der Gesamtheit, wenn diese sich versammelt hat (συνελθόντες - das wird von Ar. betont, 1281 b 1; b 5; b 35; 1282 a 17) - Ar. setzt damit Versammlungen voraus, in denen die jeweils Qualifizierten als Sprecher oder Debattenredner (vgl. zu dieser Rolle Plat. P r o t. 319 b 7; c 2; d 1; d 6) auftraten und hiermit die Entscheidung der nicht so sachverständigen Gesamtheit beeinflußten (vgl. Barker 1946, 126 Anm. 1). Durch die Vielzahl (1281 b 4, vgl. ἐκ πολλῶν 1282 a 38 bei der Begründung des Summierungsverfahrens) verschiedener Einzelbegabungen, die dann zusammengefaßt den Charakter der Menge prägen und ihr Fähigkeiten auf allen Gebieten verleihen, ist diese den wenigen hoch

Qualifizierten überlegen. Ar. deutet dies als eine Vervielfältigung nützlicher Organe (vgl. Plat. L e g. V 739 c 8 ff.; weitere Belege bei Newman zu 1281 b 4) und vergleicht das mit einer Mahlzeit (vgl. Hes. E r g a 723), die durch die Beiträge verschiedener abwechslungsreich und ansprechender wird, so auch 15, 1286 a 29 ff. - καλλίων, ebd. a 30 scheint bei Ar. eine positive Wertung der von Plat. mißbilligten bunten Schönheit der *Vielfalt* in der *Demokratie* zu sein, R e p. VIII 557 c ff.; vgl. καλλίστη c 4; c 6; c 8.

Ar. erklärt die Überlegenheit der Menge an der Methode der bildenden Kunst, für die Darstellung eines schönen Körpers sich nicht mit einem einzigen Modell zu begnügen, sondern für die einzelnen Körperteile verschiedene Modelle zum Vorbild zu nehmen (vgl. schon Xen. M e m. III 10, 2; Cic. D e i n v. II 1, 3). Übertragen heißt das, daß der Charakter der Menge so gut ist, weil sie aus einzelnen in jeweils einem bestimmten Gebiet qualifizierten Mitgliedern zusammengesetzt ist, die dann das „Gesamtbild" ausmachen, d.h. das Urteil der Gesamtheit bestimmen. In der Menge findet man Leute, die für jede Aufgabe qualifiziert sind und sich damit durchsetzen - damit widerspricht Ar. der platon. Auffassung über die Unfähigkeit der Menge zum Urteil in Kunstdingen, die auch bei ihm eine Analogie zur Beteiligung der Menge in politischen Angelegenheiten bildet (L e g. II 670 b 8 ff.; III 700 c ff.), eine Auffassung, die Ar. sonst in P o l. VIII 6, 1341 b 10 ff.; 7, 1342 a 18 ff.; P o e t. 13, 1453 a 33 ff.; 25, 1461 b 27 doch selber teilte (vgl. Schütrumpf 1980, 182 f. mit Anm. 90). Es ist gerade das Urteil der *versammelten* Menge (dazu s. o.), das Plat. kritisiert (R e p. VI 492 b 5 ff.; 493 a 8, vgl. L e g. III 700 c 3 ff. über die Methoden der Masse, durch Pfeifen und Klatschen Druck auf die Sachverständigen auszuüben; daß die größere Zahl auch besser ist, zieht schon Sokr. G o r g. 488 d 5 ff. in Frage), zur antiplatonischen Wendung des vorliegenden Arguments bei Ar. vgl. Newman I 254; Schütrumpf 1980, 182 Anm. 84; Voigtländer 580: „so unplatonisch wie möglich." Allerdings wird dabei übersehen, daß Ar. sich mit der Gegenüberstellung von summierter Qualität der Menge und hervorragendem einzelnen, der die verstreuten (διεσπαρμένα) Eigenschaften in sich vereint (b 10 ff.), offensichtlich an Plat. R e p. VI 502 b 7 anschließt. Zum milderen Urteil des späten Plat. in L e g. XII 950 b 5 ff. s. Dirlmeier, zu E N 271 f. Anm. 7, 5 - es darf allerdings nicht vergessen werden, daß der gleiche späte Plat. in den G e s e t z e n an der alten strengen Auffassung über die (Un-)Fähigkeit der Menge in Kunstdingen festhielt, s. o., ebenso im politischen Bereich: die Staatsgründung ist umso schwieriger, je *mehr* Herrscher daran beteiligt sind (IV 710 d 3 ff.).

Der zweite Aspekt der Summierungstheorie liegt in der Annahme, daß die Gesamtheit Eigenschaften besitzt, die man in den meisten Fällen den Einzelnen gerade bestreiten muß (hier a 42 f., vgl. das negative Urteil über

die Menge b 24 - b 28; 1282 a 25 ff.). In P o l. III 11 ist damit die Erkenntnis ausgesprochen, daß eine Menge anders reagiert als die Einzelnen - die Beobachtung hatte schon Solon gemacht: „jeder einzelne von euch geht auf den Spuren des Fuchses; aber sobald ihr zusammen handelt, verläßt euch der Verstand" (11, 5 West), durchaus nicht im positiven Sinne (vgl. auch Aristoph. E q u. 752 f.), wie das Ar. sehen möchte und von anderen allgemein behauptet wurde (vgl. auch P r o b l. XIX 45, 922 a 31 ff., vgl. 22, 919 a 36: viele zusammen halten leichter den Rhythmus, vgl. Plut. D e I s i d. e t O s i r. 369 a) oder im politischen Bereich der Menge unterstellt wurde (Thuk. VI 39, 1, weitere Belege Rhodes 1981, 490, zu A t h. P o l. 41, 2). Enge Berührungen mit dieser Einschätzung der Qualität der Menge bei Machiavelli, Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio I 47: das Volk irrt selten bei Entscheidungen über Einzelheiten, gerade bei Ämterbesetzung, vgl. I 57 und bes. I 58: das Volk entscheidet immer für den besseren Vorschlag, es ist weniger in Leidenschaft verstrickt als ein Alleinherrscher, vgl. III 34.

In meinem Buch von 1980, 174 ff. hatte ich eine eher ungünstige Wertung des Summierungsverfahrens gegeben, ähnlich auch Voigtländer 580 Anm. 811: „hat das Ar. wirklich ganz ernst gemeint?" (gegen eine ähnliche These Trendelenburgs schon Susemihl Anm. 577), vgl. Voigtländer 580: es sei schwer zu sagen, wie weit diese „seltsame These" nur „durch die Absicht der Argumentation und Darstellung erzwungen ist"). Aber es ist doch zuzugeben, daß häufig gemeinsame Beratungen (Ärzte beraten sich miteinander: E E II 10, 1226 a 33) zu besseren Ergebnissen führen als die einsame Entscheidung einzelner, mögen diese noch so fähig sein. Außerdem sucht man - wie Ar. E N III 5, 1112 b 10 erklärt, vgl. P o l. III 16, 1287 b 26 über die Berater eines Monarchen, die seine Organe vervielfältigen (vgl. dies hier 1281 b 5) - in wichtigen Angelegenheiten den Rat anderer, das ist die Grundlage der Summierungstheorie, vgl. Livius III 34, 3: Die decemviri haben den Entwurf der Zehntafelgesetze dem Volk vorgelegt mit der Begründung: plus pollere multarum ingenia consiliaque, vgl. Cic. D e r e p. I 35, 55. Und jüngste Erfahrungen haben gezeigt, daß Massendemonstrationen eher friedlich verlaufen als diejenigen kleinerer Gruppen, daß Großdemonstrationen erst dann gewaltsam werden, wenn sie sich in kleinere Gruppen aufgelöst haben (eine große Menge ist weniger leicht zu provozieren, vgl. dem Sinne nach u. P o l. III 15, 1286 a 31 ff.; A t h. P o l. 41, 2). Hinzu kommt der Hinweis auf die Forschungen von P. R. Hofstätter, Gruppendynamik, Hamburg [2]1971, 29 ff., den Kullmann, Gymnasium 90, 1983, 475 mit Anm. 40 gibt. Sicherlich gibt es Massenhysterie, gefährliche Emotionalisierung der Öffentlichkeit - aber Ar. sieht Gefahren auch bei den Alleinherrschern, sogar noch in viel höherem Maße, so daß er ihrer

Herrschaft die der Menge vorzog: 15, 1286 a 31 ff. Vgl. Micalella, Athenaeum 64, 1986, 127 - 137, aufschlußreich 134 ff. über das Bewußtsein der Komödiendichter von der Qualität des Publikums.

Eine interessante Entsprechung zum Summierungsverfahren ist die Beurteilung des Fortschritts in der Philosophie M e t. α 1, 993 a 30 ff., bes. b 2 f.: jeder *einzelne* trägt entweder gar nichts, oder nur wenig bei, durch die *Zusammenfassung* aller (ἐκ πάντων ... συναθροιζομένων - vgl. P o l. III 11, 1281 b 13) wird der Beitrag groß und gewichtig, vgl. auch Isokr. 2, 41.

Als Begründung positiver Qualität der Bürger steht bei Ar. das Summierungsverfahren nicht an erster Stelle, vorzuziehen wäre, daß jeder einzelne für sich genommen gut ist (P o l. VII 13, 1332 a 36, vgl. auch II 5, 1264 b 15 f.). Der Charakter der Bürger des besten Staates in P o l. VII darf daher nicht mit demjenigen der Bürger von P o l. III 11 gleichgesetzt werden (gegen Braun 1965, 192 f. - weiteres Schütrumpf 1980, 188 Anm. 111). Zur Unterscheidung der kollektiven von der distributiven Verwendung von „alle", s. o. Anm. zu II 3, 1261 b 20.

Das Summierungsverfahren bezogen auf die Qualifikation zu sachgerechter politischer Entscheidung findet sich nur in P o l. III (und A t h. P o l. 41, 2); in P o l. IV - VI wird allenfalls eine Addition des Besitzes der Mitglieder des Demos (s. o. Anm. zu 8, 1279 b 18) vorgenommen, die erlaubt, diesen Gesamtbesitz mit dem der Oligarchen zu vergleichen und danach die angemessene Verfassung zu bestimmen (vgl. Schütrumpf 1980, 197 ff., zum Problem ebd. 193 f.). Außerhalb von P o l. III scheint Ar. dem Summierungsprinzip in der hier beschriebenen Weise eher zu mißtrauen: es ist die Tendenz der aristot. Behandlung der Demokratie, den ständigen Versammlungen des Demos (vgl. IV 6, 1293 a 1 ff.) ein Ende zu setzen (z. B. VI 4, 1318 b 11 ff. u.ö.). - eine Steigerung der Qualitäten zum Positiven hin hat Ar. dort nicht gefunden (von Ps. Plat. D e m o d. 381 d 7 ff. wird bestritten, daß man in einer *Versammlung* urteilen könne, wenn man für sich selber nicht dazu fähig ist), sondern P o l. IV 4 gerade umgekehrt eine Verstärkung des negativen Einflusses angenommen, der den Demos, welcher aus vielen zusammengesetzt ist (1292 a 11, vgl. III 11, 1282 a 38), zu einer einzigen Person macht, die dem despotischen Monarchen, dem Tyrannen, entspricht (1292 a 11 - 21). In gewissen Fällen (s. u. Anm. zu b 15) kann das Summierungsverfahren also auch negative Eigenschaften potenzieren. Vgl. die Gründe, weshalb die Melier die athenischen Gesandten nicht vor dem Volk, sondern vor den Beamten und den wenigen sprechen ließen, Thuk. V 85. Eine Anwendung des Summierungsprinzips auf Gerichtshöfe müßte Ar. eigentlich ablehnen, da er in II 8, 1268 b 8 ff. die Beratung unter Richtern, wie sie im System des Hippodamos vorauszusetzen ist, kritisiert.

Zu Einzelheiten:

67, 10 (b 4) „charakterliche Vorzüglichkeit und Vernunft" (ἀρετὴ καὶ φρόνησις): Vgl. b 7, Gegensatz u. b 27, s. Anm. zu b 21; o. Anm. zu 4, 1277 a 13; I 7, 1255 b 21 mit Anm.

67, 17 (b 9) Bewußte stilistische Gestaltung verrät der Chiasmus ἄλλοι ... ἄλλο τι μόριον, πάντα δὲ πάντες. Vgl. u. b 11 f.; 12, 1282 b 14 ff.; 13, 1284 a 7; vgl. I 6, 1255 a 39 f., s. u. Anm. zu 14, 1285 a 16, vgl. 16, 1287 a 23. S. Bd. 1, Einl. S. 64 mit Anm. 3; Schütrumpf, Philologus 133, 1989, 177 - 191. Zur Formulierung ἄλλοι ... ἄλλο, vgl. Hom. I l. 13, 730 ff.; Pind. N e m. 7, 54 f.

67, 21 (b 12) „Überlegenheit der mit Meisterschaft gemalten Gegenstände über die Wirklichkeit" (τὰ γεγραμμένα διὰ τέχνης τῶν ἀληθινῶν): Dieses künstlerische Prinzip der Steigerung oder Idealisierung wird auch in der P o e t. formuliert: Die guten Maler streben bei Porträts Wirklichkeitsnähe der dargestellten Person an und machen sie doch schöner (P o e t. 15, 1454 b 8 ff., vgl. schon Plat. R e p. V 472 d 4 ff.). Als Antwort auf den Vorwurf, in der Dichtung seien die dargestellten Charaktere nicht wirklichkeitsgetreu, realistisch (ἀληθῆ - vgl. hier 1281 b 12), zitiert Ar. den Ausspruch des Sophokles, er stelle die Personen dar, wie sie sein sollten, Euripides, wie sie sind (P o e t. 25, 1460 b 32 ff.; vgl. 1461 b 12 ff.). Die Idealisierung ist ein allgemein künstlerisches Prinzip (vgl. Schütrumpf, Zetemata 49, 1970, 122 - 124), wenn Ar. sie hier P o l. III 11, 1281 b 12 als Leistung der künstlerischen Meisterschaft (διὰ τέχνης) bezeichnet, so entspricht das seiner Auffassung von der Rolle der techne, das zu vollenden, was die Natur mangelhaft ließ: u. VII 17, 1337 a 1; P r o t r. B 13; P h y s. II 8, 199 a 15, s. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1253 a 30; 8, 1256 a 40. Die Vorstellung ist platonisch, vgl. R e p. I 341 e 2 ff.

67, 27 (b 15) „in jedem einzelnen Falle": Wörtlich: „bei jedem Demos" (περὶ πάντα δῆμον). Es geht darum, ob jede Menge nach Anwendung dieses Verfahrens den wenigen Guten überlegen ist. Die Gleichsetzung gewisser Völker mit dem Niveau von Tieren (b 19, vgl. o. I 2, 1253 a 26 und Anm. z. St. und zu 5, 1254 b 14; b 22; E N VII 1, 1145 a 30 - 32; 6, 1148 b 19 ff., 1149 a 9) oder Sklaven (u. 1282 a 15, vgl. u. 17, 1287 b 38 φύσει δεσποτικόν) läßt darauf schließen, daß Ar. die Überlegenheit der anderen „nur für kulturell fortgeschrittene Gesellschaften" annahm (Kullmann, Gymnasium 90, 1983, 475). Aber dies setzt nicht Ar. als „Naturwissenschaftler" voraus (ebd. 474), da ja eine kulturelle Rückständigkeit des Menschen bzw. seine Höherentwicklung zu politischer Mündigkeit (vgl. das Bildungsniveau, das Protagoras bei Plat. P r o t. 325 c 4 ff. für Athen vorausgesetzt hat, vgl. dort 327 d zu den „Wilden" anderswo) nicht Gegenstand naturwissenschaftlicher Forschung sind (s. auch Bd. 1, Anm. zu I 5, 1254 b 14; b 20 und b 22; u. Anm. zu 13, 1283 a 23). Es ist keineswegs ausgeschlossen, daß Ar.

mit der Einschränkung der Anwendbarkeit des Summierungsprinzips auch an die verschiedenen Gruppierungen *innerhalb* des Demos (vgl. VI 4, 1318 b 9 βέλτιστος δῆμος ... und dann anschließend die weniger Guten 1319 a 19 ff.) dachte, zwischen denen er später u. a. in IV 4 und 6 differenziert (in politischem Zusammenhang o. 4, 1277 b 3 δῆμος ἔσχατος) und deren sehr starke Qualitätsunterschiede er für den guten bzw. schlechten Zustand der Demokratie verantwortlich macht (vgl. Newman I 256 Anm. 1; Schütrumpf 1980, 113 ff.; 154 f.); wohl eine von einer gewissen Schicht getragene Demokratie (zu charakterisieren nach III 15, 1286 a 36), nicht aber jede verdient den Vorzug vor einer Minderheitsregierung der Guten. Mit dieser Bemerkung macht Ar. auch hier die Befürwortung einer bestimmten Verfassung von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig, s. u. Vorbem. zu Kap. 14; o. Anm. zu II 1, 1260 b 27.

67, 36 (b 21) „oben aufgeworfene Frage“: 10, 1281 a 11; die „weitere Frage“ zielt auf die politischen Funktionen der *Freien*, die weder *reich* noch *gut* sind (Ar. setzt in dieser Charakterisierung die drei Qualitäten von Kap. 9 voraus, vgl. 1281 a 6 ff., Anm. zu 1280 b 40). In seiner Antwort grenzt er den Umfang der Befugnisse des Demos ein, indem jetzt (vgl. auch u. 1282 a 13) eine Unterscheidung zwischen politischen Aufgaben einführt, die *Einzelpersonen*, die selber qualifiziert sein müssen, übertragen werden (hohe *Ämter*) bzw. vom Demos wahrgenommen werden (Beratung), das Summierungsverfahren setzte die gegenseitige Ergänzung des *versammelten* Demos bei Beratungen voraus (s. o. Anm. zu a 42). Diese Unterscheidung der beiden Funktionen steht ihrer Zusammenfassung unter einem eigens geprägten Begriff nach Kap. 1 (s. Anm. zu 1275 a 23) entgegen.

Mit der Beschreibung der Gefahren für den Fall, daß man den Demos von den politischen Rechten ausschließt, nimmt Ar. die Bedenken von Kap. 10, 1281 a 28 ff. auf; dort a 30 auch „ohne politische Ehrenstellung“, ἄτιμος, vgl. Anm. zu a 28; auch das Unrechttun des Demos nach Kap. 10, 1281 a 15 f.; a 21, wird hier wieder aufgeriffen: b 27; mit διὰ ...ἀδικίαν καὶ ἀφροσύνην vergleicht Newman die Charakterisierung der Menge durch Megabyzos bei Her. III 81, 1: οὐδέν ἐστι ἀξυνετώτερον οὐδὲ ὑβριστότερον (der positive Gegensatz dazu o. b 4 s. Anm.); vgl. Xen. A t h. 1, 5. Für den Zusammenhang der Bezeichnungen „ehrlos“ und „feindlich“, b 29 f., s. Busolt-Swoboda I 231 Anm. 1; Verhinderung der feindseligen Einstellung gegen die Regierenden VI 5, 1320 a 16, vgl. o. Anm. zu II 8, 1268 a 16. Die hier gegebene Schilderung der innenpolitischen Risiken, wenn man den Demos von den politischen Recht ausschließt, und der Vorschlag einer politischen Lösung, Beteiligung an den Entscheidungen, entspricht Ar.' Wertung der Gesetzgebung Solons in II 12, 1274 a 15 ff. (s. Anm.), auf den er sich auch hier beruft (hinzu kommen „andere Gesetzgeber“, daher u. 1282

a 27 „in einigen Verfassungen"). Mit dem hier zugrundeliegenden Interesse an politischer Stabilität vgl. Brasidas bei Thuk. IV 86, 4: er wolle nicht politische Wirren stiften, indem er Knechtschaft bringt (δουλώσαιμι), dadurch daß er die Mehrheit der Herrschaft der Minderheit unterwirft oder umgekehrt die Minderheit derjenigen der Mehrheit. Eine Berücksichtigung der Interessen beider Schichten wird vorausgesetzt, vgl. Nippel 46 f.

Als politische Funktionen des Demos unter der solonischen Verfassung gibt Ar. die Durchführung der Rechenschaftsablegung (εὔθυνα) und Wahl der Beamten an, wie II 12, 1274 a 16 f. Während er aber dort a 1 f. - im Widerspruch zu A t h. P o l. 8, 1 - die Wahl der Beamten als eine durch Solon unverändert übernommene ältere Regelung bezeichnet, ist dies in P o l. III 11 lediglich als ein Bestandteil der solonischen Verfassungsordnung beschrieben, es wird nicht angegeben, ob Solon sie übernommen oder selber eingeführt hat. P o l. III 11 gibt nur an, welche Rechte der Demos unter Solon hatte, nicht welche Rechte er durch ihn erstmals erhielt. Es ist daher weder richtig zu behaupten, P o l. III 11 widerspreche hierin II 12 (so Aubonnet II 1, 248 Anm. zu 76 Anm. 4), noch daß P o l. II 12 und III 11 gemeinsam eine von A t h. P o l. 8, 1 abweichende Darstellung geben (so Rhodes 1981, 60).- Da eine solche Staatsordnung überhaupt das Ideal der gemäßigten Konservativen war (vgl. Isokr. 7, 26 f.), die sich u. a. auf Solon beriefen (ebd. 16), müssen die Erwähnungen Solons nicht auf Ar.' Schrift Περὶ τῶν Σόλωνος ἀξόνων zurückgehen, so Aubonnet I S. LXXX mit Anm. 3.

Zur Rechenschaftslegung vgl. o. Anm. zu II 9, 1271 a 5; 12, 1274 a 15, zu ihrer politischen Funktion bei Ar. vgl. Schütrumpf 1980, 250 f. Diese Verfassung, die durch die Beteiligung von *zwei* Gruppen an der Macht (mit der Formulierung 1281 b 35 vgl. u. IV 14, 1298 b 20 f., wo es jedoch um das Zusammenwirken *in einem Gremium* geht) die von Ar. auch sonst (z. B. V 9, 1310 a 2 ff.) kritisierte Einseitigkeit überwindet, entspricht in gewisser Weise dem Typ einer Mischverfassung (vgl. hier b 35 μιγνύμενοι, vgl. über die solonische Verfassung II 12, 1273 b 39 μείξαντα, zum Begriff Mischverfassung s. o. II 6, 1266 a 4 und Anm. z. St. und zu 9, 1270 b 14), wie Ar. sie selber befürwortete (vgl. VI 4, 1318 b 21; b 29 ff.) und wie er sie (IV 7, 1293 b 16 f.) in Sparta verwirklicht sah: Verbindung von arete (vgl. hier βελτίοσι b 35) und Demos. Nur erhält hier III 11 der Demos selber durch das Summierungsverfahren ebenfalls ein aristokratisches Moment, da er ja sogar besser als die Guten sein kann - diese Form einer Mischverfassung von individuell Guten mit summiert Guten gibt es nur in P o l. III, s. u. Kap. 13, vgl. zum Unterschied der Begründung einer sehr ähnlichen Verfassung u. VI 4, 1318 b 27 ff., V 8, 1309 a 27 ff. (s. Schütrumpf 1980, 189 f. mit Anm. 120). Zum Streben des Ar., den Demos an der Macht zu beteiligen, ohne

dabei Abstriche bei der Qualität der Herrschaft machen zu müssen, vgl. o. Vorbem. zu II 9.

68, 21 (b 38) Diese Anordnung des Stoffes, nämlich daß Ar. auf die eigene Darstellung des Problems eine Wiedergabe bestimmter fremder Auffassungen folgen läßt, auf die er dann abschließend antwortet, findet sich in P o l. auch sonst häufig, etwa im Verhältnis von III 16 zu 17 (s. Vorbem. zu Kap. 16; vgl. Bd. 1, Anm. zu 9, 1257 b 10); vgl. insgesamt I 6, 1255 a 3 ff.: auf die Begründung der naturgemäßen Sklaverei folgt die Wiedergabe der entgegengesetzten Auffassung, deren Behandlung schließlich sein früheres Ergebnis bestätigt; vgl. IV 3, 1289 b 27 ff. über die Vielzahl der Verfassungen; 1290 a 13 ff. die Meinung anderer, es gebe nur zwei; dann aber abschliessend a 24 ff. „richtiger und besser ist es, wie wir eingeteilt haben". Vgl. IV 4, 1290 b 21 ff.: Gründe für die Vielzahl der Verfassungen, 1291 b 2 ff.: abweichende Meinung vieler.

Die jetzt wiedergegebenen Einwände gegen die politische Beteiligung der Menge (es sind genannt Rechenschaftsablegung und Wahl der Beamten, also die Rechte, deren Zuweisung an den Demos Ar. hier Solon zuschrieb. Auch dieses Kap. nimmt - wie II 12 - im Streit um die solonische Verfassung Stellung) berühren sich mit platon. Wertungen, vgl. die von Plat. selbst der Demokratie zugestandene Tatsache, daß man zur Beratung über spezifische Sachfragen nur den jeweiligen Fachmann akzeptiert und jeden zurückweist, der nicht Fachmann ist (P r o t. 319 b 3 ff.); vgl. auch den Grundsatz, daß die Beurteilung, ob jemand ein Fachmann z. B. Arzt ist, nur dem Fachmann in diesem Bereich zukommt, G o r g. 455 b 2 ff.; C h a r m i d. 171 b 4 ff. Ar. bezieht sich auch mit dieser Techneanalogie (Ausdruck ἐμπειρίαι καὶ τέχναι s. Bd. 1, Anm. zu I 9, 1257 a 4) zunächst auf Entscheidungen (b 40 κρῖναι, zum Terminus s. o. Anm. zu 1, 1275 a 23), die Rechenschaftsablegung (b 33, vgl. 1282 a 2; a 26 ff.) und auch die Entscheidungen von Gerichten einschließen, s. u. 1282 a 34 - 37 (anders Aubonnet II 1, 248 zu p. 76, 3).

Auch der Einwand gegen die Übertragung solcher Entscheidungen an die Menge verrät insofern platon. Wertungen, als Plat. P o l i t. 298 e 11 ff. die demokratische Praxis karikiert hatte, daß Laien die Fachleute überwachen und zur Rechenschaft ziehen, wenn diese sich nicht an bestimmte Regel gehalten haben. Susemihl-Hicks z.St. verweisen darauf, daß die aristot. Formulierung: Rechenschaftsablegung vor Ärzten, ἐν ἰατροῖς, vielleicht der bewußte Gegensatz zu der im platon. G o r g. 521 e 3 ff. vorgestellten Situation eines Prozesses gegen Sokrates ist, in dem er „wie ein *Arzt vor Kindern* zur Rechenschaft gezogen wird" (ὡς ἐν παιδίοις ἰατρὸς ἂν κρίνοιτο), weil seine Behandlung schmerzhaft war, hinzuzufügen ist ebd. 459 a 3 ff.: nur in der Menge, bei den Unwissenden besitzt der Redner größere Überzeu-

gungskraft in medizinischen Dingen als der Arzt.

Ar. unterscheidet drei Arten von Sachverständigen: z. B. ist Arzt nicht nur der Praktizierende (hier δημιουργός), sondern auch derjenige, der die generelle Verantwortung hat (vergleichbar die Gegenüberstellung im Bereich der Politik E N VI 8, 1141 b 24 - 29), hinzu kommt der fachlich Gebildete (πεπαιδευμένος); daß auch dieser zum richtigen Urteil befähigt ist, scheint Ar. der Begründung bedürftig, vgl. De part. anim. I 1, 639 a 1, s. dazu Kullmann 1974, 108 z. St: „Fachbildung" als Teil der Allgemeinbildung, vgl. dort 95 ff. über den Bildungsbegriff in De part. anim. Vgl. die Erziehung in Musik nicht zum ausübenden Künstler, wohl aber zum urteilsfähigen Kenner Pol. VIII 6, 1340 b 35 ff., vgl. zur Unterscheidung Kudlien in Wiesner (Hrsg.) 1985, Bd. 1, 427 ff., 432 f. zur Entwicklung des Begriffs δημιουργός. Schon Plat. hat dem Privatmann, der einem praktizierenden Arzt einen qualifizierten Rat erteilen kann, den Titel Arzt zugesprochen: Polit. 259 a 1. Vgl. noch Cic. De or. III 22, 83: ohne Fachmann zu sein ... fortasse non stultum alieni artifici existimatorem, vgl. Vitruv. De arch. I 1, 15 f.

68, 25 (b 41) „heilen": Zur Form ὑγιᾷ gegenüber ὑγιῇ vgl. Dirlmeier, zu M M 380, Anm. 58, 5.

68, 39 (1282 a 11) „beteiligt sind": Zur Ergänzung „an der Wahl der Fachleute", vgl. Newman zu a 10, unrichtig die Übersetzung von Gigon.

69, 5 (a 15) „Sklaven": S. o. Anm. zu 1281 b 15.

69, 13 (a 20) Zum Gegensatz Herstellen - Benutzen vgl. o. Anm. zu 4, 1277 a 33 mit weiteren Verweisen. Newmann I 258 Anm. 1 verweist auf Martial IX 81. Während o. Pol. III 4, 1277 b 29 (s. Anm.) wie I 7, 1255 b 31; 8, 1256 a 10ff.; 10, 1258 a 21 der jeweils Herrschende durch seine Funktion Gebrauchen beschrieben wurde, wird hier umgekehrt aus dem Gebrauchen - über die Sachkenntnisse, die dieses verleiht oder voraussetzt - das Recht auf politische Mitwirkung abgeleitet (wie - um beim aristot. Beispiel zu bleiben - der Bauher als späterer Benutzer auch bei der Planung, die doch bei dem Fachmann, dem Architekt, liegt, entscheidend mitredet). Die Abgrenzung: Herstellen - Benutzen ist zwar platonisch, aber diese politische Anwendung war nicht im Sinne Plat.s (vgl. Schütrumpf 1980, 180 Anm. 76) - zu anderen gegen Plat. gerichteten Vorstellungen in diesem Kap. s. o. Anm. zu 1281 a 42, vgl. zu b 38. Thuk. II 44, 3 schreibt Perikles eine besondere Version des Arguments zu, daß Betroffenheit politische Mitbestimmung begründet: Nur wer in gleichem Maße das Risiko von persönlichen Opfern trägt, kann gleich und gerecht beraten.

69, 19 (a 24) „weiteres Problem": Dieser Abschnitt beruht auf zwei Voraussetzungen: a) die solonische Verfassung läßt sich so deuten, als habe in ihr der Demos das politische Übergewicht (vgl. auch VI 2, 1317 b 27

über die Befugnisse zur Rechenschaftsablegung. Daher die Kritik an Solon, vgl. o. II 12, 1274 a 3 ff., mit der sich Ar. hier 1282 a 28 berührt) - Ar. sieht in der solonischen Verfassung dagegen eher einen Ausgleich in der Zuweisung politischer Rechte an verschiedene Gruppen (vgl. Schütrumpf 1980, 258 ff.). b) Die Mitglieder des Demos werden als Individuen beurteilt; dies kann nicht zu ihren Gunsten sein. Trotz ihrer geringen Qualität haben sie so weitreichende Befugnisse (eine Kritik auf der Grundlage einer Auffassung wie Plat. Leg. XII 945 b ff., bes. d: diejenigen, die über Rechenschaftsablegung entscheiden, müssen höhere Qualifikation als die von ihnen kontrollierten Beamten haben). Ar. entkräftet dies durch das Summierungsverfahren, wonach nicht mehr das einzelne Mitglied des Demos mit geringerer Vermögensqualifikation (a 30), sondern die Gesamtheit mit einer höheren dasteht (a 39 - s. o. Anm. zu 8, 1279 b 18), weil ja auch Gerichte und Volksversammlung als gesamte Körperschaften entscheiden, nicht ihr einzelnes Mitglied - anders, in komischer Übertreibung, Bdelykleon bei Aristoph. Vesp. 518 ὅστις ἄρχω τῶν ἁπάντων.

69, 23 (a 27) „wie gesagt": 1281 b 32 s. Anm. zu b 21.

69, 25 (a 28) „souveräne Befugnisse in allen Angelegenheiten": S. o. Anm. zu 6, 1278 b 10 und zu II 12, 1274 a 3.

69, 30 (a 31) „hohe Vermögensanforderungen". Sie bestanden in Athen formal für den Schatzmeister, in Wirklichkeit wurden aber die Ärmsten in dieses Amt gewählt, Ath. Pol. 47, 1; u. 1282 a 39 trägt Ar. diesem Teil des Einwandes Rechnung, vgl. o. Anm. zu 1281 b 21.

69, 40 (a 38) „aus vielen Mitgliedern": Vgl. u. 15, 1286 a 29 über die polis bei der Begründung des Summierungsverfahrens, s. o. Anm. zu 1281 a 42.

70, 4 (b 1) „zuerst aufgeworfene Frage": In Kap. 10 war gegen die Auffassung eines fiktiven Gesprächspartners, daß „das Gesetz" die vorher beschriebene Begehrlichkeit unter allen Verfassungen in Schranken halten könnte, eingewandt worden, daß dies möglicherweise die Gesetze entarteter Verfassungen wären; dieses in der fiktiven Äußerung von 1281 a 34 ff. enthaltene Versäumnis der Festlegung der Gesetze korrigiert Ar. hier durch die Forderung „richtige Gesetze", 1282 b 3; b 6; b 12. Zu den „richtigsten Gesetzen" s. u. 13, 1283 b 36 ff.

Zur hier ausgedrückten Abgrenzung der Bereiche, in denen - innerhalb einer einzigen Verfassung - Gesetze bzw. Menschen der Souverän sind, s. o. Anm. zu 10, 1281 a 34, s. auch u. 15, 1286 a 24 (wo aber Ar. keine Notiz von Kap. 11 nimmt, vgl. dort Anm. zu a 8; a 27). Dieser Verbindung der Herrschaft von Gesetzen und Menschen in dem jeweils angebrachten Bereich ist wohl bei Plat. Leg. IX 875 d 4 ff. vorgegeben (876 a 5 f. mit der gleichen Folgerung wie hier), sie überwindet die Gegenüberstellung verschiedener

Verfassungen des platon. P o l i t.: Herrschaft des besten Menschen in der besten Verfassung - Herrschaft der Gesetze in den richtigen Verfassungen, die Nachahmung jener besten sind (s. u. Anm. zu 15, 1286 a 22; 13, 1284 a 3), vgl. IV 4, 1292 a 32 ff. Vom P o l i t. kommt auch die Gegenüberstellung der Fähigkeit von Menschen, einzelne Fragen zu entscheiden, während das starre Gesetz nur allgemeine Festlegungen trifft (vgl. u. Anm. zu 15, 1286 a 10 mit weiteren Verweisen).

70, 12 (b 7) „früher diskutierte Schwierigkeit" (πάλαι διαπορηθέν): Nach der Konstruktion des Satzes muß sich diese „frühere Frage" auf das Problem der *Richtigkeit* der Gesetzgebung oder ein im Zusammenhang damit aufgeworfenes Problem beziehen (anders Newman, zu 1282 b 7, der hier die Eingangsfrage von Kap. 10, 1281 a 11 in ihrem ganzen Umfang zitiert). Gesetze waren aber nur bei der Schlußfrage Kap. 10, 1281 a 34 ff. erwähnt, die Schlußfolgerung aus dem Dilemma dort war in gewisser Weise schon 1282 b 1 ff. angedeutet (s. Anm.). Durch den Rückbezug auf Kap. 10 will Ar. klarmachen, daß die gesuchten richtigen Gesetze nicht wie in Oligarchien oder Demokratien einen Teil der Bevölkerung ungerecht behandeln dürfen (ist Plat. L e g. IV 715 b 3 f. der Hintergrund: „das sind nicht richtige Gesetze, die nicht zum gemeinsamen Wohl des gesamten Staates erlassen wurden"? S. o. Anm. zu 6, 1279 a 18). πλὴν τοῦτο (b 10) deutet an, daß wenigstens ein Teil der Lösung darin besteht, daß sie auf die *richtigen* Verfassungen hin ausgerichtet sein müssen. Mehr erfahren wir hier nicht. Auch u. 15, 1286 a 2 ff. wird die Behandlung der Strategie als einer Institution, die ein Element der Gesetze, jedoch nicht der Verfassung darstellt, auf einen anderen Zeitpunkt verschoben.

70, 13 (b 9) Nachdem in Kap. 9 der Rechtsbegriff von *Demokratie* und *Oligarchie* den Ausgangspunkt dieser Erörterung politischer Gerechtigkeit bildete und diese in Kap. 10 auf den *relativ-positiven Rechtsbegriff* als Grundlage *aller* Verfassungen ausgeweitet war, endet Kap. 11 mit einer klaren Unterscheidung von gerechten und ungerechten Verfassungen, überwindet also die früheren Positionen.

70, 15 (b 10) „daß die Gesetze die Verfassung zur Grundlage nehmen": Vgl. IV 1, 1289 a 13 (diese Auffassung war schon III 10, 1281 a 37 „Gesetze oligarchischen oder demokratischen Charakters" vorausgesetzt); Plat. L e g. IV 714 b 8 ff. (der Sache nach schon R e p. I 338 e); Isokr. 7, 14; Dem. 22, 30.- Zur Unterscheidung Gesetz - Verfassung s. o. Anm. zu II 6, 1265 a 1.

Kapitel 12

Das positive Recht, das in Kap. 10 als Machtgrundlage aller Verfassungen dargestellt war, hatte Ar. dadurch überwunden, daß er zwischen richtigen, d.h. gerechten, und ungerechten Gesetzen in den richtigen bzw. entarteten Verfassungen unterschied (11, 1282 b 8 ff., vgl. dort Anm. zu b 9). Der Nachweis von Recht als dem Ziel der Staatskunst zu Beginn von Kap. 12 präzisiert dieses Unterscheidungsmerkmal zwischen den Verfassungen. Recht ist zunächst verstanden als das allgemeine Wohl (1282 b 17), wie es in Kap. 6 (vgl. Anm. zu 1279 a 18) als das politische Ziel der richtigen Verfassungen nach dem *Recht schlechthin* bestimmt war; daneben ist hier Recht als Gleichheit (1282 b 18), auf die man seine politischen Ansprüche stützt (vgl. dann 13, 1283 a 26 ff.), definiert. Dieser Übergang von Gerechtigkeit als dem *allgemeinen Nutzen* (vgl. E N VIII 11, 1160 a 13 f.; R h e t. I 6, 1362 b 28) zur Gerechtigkeit als *Gleichheit*, die bei der Ämterbesetzung zu berücksichtigen ist, scheint schwierig, der Zusammenhang zwischen beiden besteht jedoch in der aristot. Vorstellung von der verteilenden Gerechtigkeit (vgl. o. Anm. zu 9, 1280 a 16), die die Verteilung von *Ehrenstellungen* oder *Geld* an diejenigen, die zur Verfassung gehören, zum Gegenstand hat (E N V 5, 1130 b 31). Die Verteilung von Ehrenstellungen wird E N V an dem Streit der Anhänger der verschiedenen Verfassungen erläutert (6, 1131 a 22 ff.), meint also die Ansprüche auf politische Rechte, die wiederum ein je verschiedenes Verständnis von Gleichheit voraussetzen (vgl. o. 9, 1280 a 9 ff. und Anm.) - diese unterschiedlichen Vorstellungen liegen den verschiedenen hier gegenübergestellten Ansprüchen (12, 1283 a 14 ff.; 13, 1283 a 42 ff.) zugrunde. Dagegen ist Recht bei der Verteilung von *Geld* (auch E N V 7, 1131 b 27 ff.) als der andere Anwendungsbereich der verteilenden Gerechtigkeit als Gegensatz zu einer politischen Handlungsweise zu verstehen, bei der die Inhaber der Ämter ihren persönlichen *materiellen Vorteil* suchen (P o l. III 6, 1279 a 13 ff.). Beide in P o l. III 12 genannten Aspekte von Recht: Verwirklichung von Gemeinwohl und Besetzung der Ämter sind Anwendung des gleichen Gerechtigkeitsprinzipes der Verteilung materieller Mittel bzw. politischer Rechte (vgl. die Zusammenstellung Plat. L e g. V 744 b 6 ἀρχαί τε καὶ εἰσφοραὶ καὶ διανομαί).

Hier in P o l. III 12 untersucht Ar. Recht unter diesem zweiten Aspekt, als Gleichheit bei der Begründung politischer Rechte. Er mißt populäre Auffassungen über das Recht an seinen philosophischen Erörterungen zu diesen Fragen in den Ethiken (s. u. Anm. zu 1282 b 14). Man wundert sich über diesen Verweis auf die Ethiken, denn den Ausgangspunkt, die allgemeine Auffassung, Recht bestehe in Gleichheit, hatte er doch schon o. Kap.

9 gewählt und, so weit notwendig, korrigiert und geklärt - auch dort schon unter Verweis auf die Ethiken. Das ist der eine Anstoß in der Abfolge dieser Kapitel, nämlich daß Ar. sich bei seiner Erörterung nicht auf die Klarstellung bezieht, die drei Kapitel vorher gegeben war, sondern auf eine ganz andere Schrift.

Andererseits kann Kap. 12 aber als Ergänzung der früheren Erörterung von Kap. 9 in so weit verstanden werden, als unter der Voraussetzung, daß Menschen *sonst* in allen Beziehungen gleich sind (1282 b 23 ff., vgl. das Beispiel Flötenspieler b 31), *weiteren*, d. h. sachfremden Vorzügen jede politische Bedeutung abgesprochen wird, sie geben ceteris paribus nicht den Ausschlag; dies erörtert Ar. am Problem der Kommensurabilität von Körpergröße mit *Reichtum*, *Freiheit* und *arete* (1283 a 4 ff.), den drei Eigenschaften, die auch nach Kap. 9 - bedingt oder uneingeschränkt - Rechtsgrundlage für politische Ansprüche darstellen. Die sachfremden Eigenschaften werden in Kap. 12 mit den in Kap. 9 zugrundegelegten politischen Eigenschaften verglichen (vgl. auch o. Anm. zu 11, 1281 b 21).

Aber gerade darin besteht ein Anstoß: wegen des theoretischen Zusammenhangs zwischen den Erörterungen in Kap. 9 und 12 erwartete man, daß solche grundsätzlichen Fragen, wie sie den Inhalt von Kap. 12 bilden, zuerst erörtert werden, bevor sich Ar. den einzelnen Verfassungen zuwendet. Nach dem jetzigen Aufbau erörtern jedoch Kap. 6 - 10 Probleme, die alle Verfassungen angehen, z. T. solche grundsätzlicher Art. Kap. 11 behandelt dann eine einzige Verfassungsform und Kap. 12 wendet sich wieder Grundsatzproblemen zu, die der Beschäftigung mit den Rechtsgrundlagen einzelner Verfassungen eigentlich vorausgehen müßten, keineswegs aber erst durch die Behandlung dieser besonderen Verfassung in Kap. 11 ausgelöst wurden. Bei der Behandlung der verschiedenen politischen Rechtsvorstellungen in Kap. 9 hatte sich Ar. auf die Eigenschaften beschränkt, die politische Ansprüche stützen können. In Kap. 12 führt er erst auf diesen Grundsatz hin, indem er nachweist, daß sachfremde Qualitäten keinen Anspruch auf politische Mitwirkung begründen können; Kap. 12 leitet somit erst ein Ergebnis her, das in Kap. 9 schon Ausgangspunkt der Erörterung war. In einer systematischen Abhandlung würde man erwarten, daß Kap. 12 dem Kap. 9 vorausgeht (und während Kap. 11 den Anspruch der Menge begründet hatte, sofern diese gut ist, also die Qualität Freiheit durch arete ersetzt hatte [s. o. Anm. zu 8, 1280 a 1], kommt er hier Kap. 12 wieder auf Freiheit zurück, mit der aber doch die Menge gar nicht gegen die Guten und Reichen konkurrieren kann, vgl. Vorbem. zu Kap. 9 und Kap. 13).

Schon Bernays, 1872, 172 Fußnote, meinte, diese Kapitel seien von einem Herausgeber an den Platz gestellt, an dem wir sie heute finden. In Hermes 104, 1976, 323 ff. habe ich zu zeigen versucht, daß beide Abschnit-

te, Kap. 9 ff. und Kap. 12 ff. die gleiche Fragestellung verfolgen: Der Rechtsanspruch politischer Gruppierungen auf politische Mitwirkung aufgrund von Gerechtigkeit, verstanden als Gleichheit in gewissen Eigenschaften, wird - in beiden Fällen unter Verweis auf die Ethiken - begründet und auf dieser Grundlage wird bestimmt, unter welchen vorherrschenden Bedingungen welche Verfassung gerechtfertigt ist. Beide Abschnitte haben einen parallelen Aufbau, während die Kapitelabfolge des ganzen Abschnittes von Kap. 9 bis Kap. 14 in der jetzigen Form unbefriedigend ist. Ich habe daher beide Abschnitte als Dubletten gedeutet (vgl. auch Susemihl - Hicks 42 f.: „two versions of the same subject - matter". Dann wäre der Rückverweis von 13, 1283 a 26 und a 29 nicht ursprünglich).

Die Absicht dieses Kapitels kann mit derjenigen des plat. P o l i t. verglichen werden, wo Plat. beliebige Ansprüche (das dafür von Plat. wiederholt gebrauchte Wort ist ἀμφισβητεῖν, bes. 279 a 3, vgl. 275 b 3; 281 b 7 - hier P o l. III 12, 1283 a 15, vgl. 13, 1283 a 24; a 30; a 38. Zu weiteren Zusammenhängen mit Plat. s. u. Anm. zu 1282 b 23, vgl. Bd. 1, Anm. zu I 8, 1256 a 4. Generell Schütrumpf 1980, 21 ff.) bestimmter Gruppen, die politische oder königliche techne wahrzunehmen, zurückgewiesen hatte.

70, 20 (1282 b 14) „in allen Wissenschaften und Fachkenntnissen" (ἐπιστήμαις καὶ τέχναις): Die Verbindung beider Begriffe u. 13, 1284 b 7; IV 1, 1288 b 10; VII 13, 1331 b 37; VIII 6, 1341 b 7; M e t. A 1, 981 a 1; R h e t. I 6, 1362 b 25 (wie hier als δυνάμεις verstanden [vgl. M e t. Θ 2, 1046 b 2 f.] und durch die Leistung eines ἀγαθόν bestimmt); II 19, 1392 a 25 f.; E N I 1, 1094 a 7, hinführend auf die 'politike', die das höchste Gut schafft. A n a l. P o s t. II 19, 100 a 8 f., wird als Unterschied angegeben: τέχνη hat es mit dem Werden, ἐπιστήμη mit dem Seienden zu tun, vgl. den Unterschied im Grad der Festlegung (von Handlungsanweisungen): E N III 5, 1112 b 2 - 7.

Ar. verwendet hier (b 16, vgl. 13, 1284 a 6; a 10) πολιτικὴ δύναμις als terminus für 'Staatskunst', 'politische Befähigung' (vgl. M M I 1, 1182 b 1; 1183 a 33), in P o l. IV 1, 1288 b 22 benutzt er ἐπιστήμη (der Wechsel zwischen δύναμις und ἐπιστήμη im gleichen inhaltlichen Zusammenhang schon Plat. P o l i t. 304 d 1 - 9), er vermeidet jeweils den terminus 'techne', τέχνη, mit dem er doch beide hier zitierten Abschnitte eingeleitet hatte (III 12, 1282 b 14; IV 1, 1288 b 10, vgl. E N I 1, 1094 a 26 ἐπιστημῶν ἢ δυνάμεων - über die 'politike'- nach πᾶσα τέχνη, a 1, vgl. X 10, 1180 b 31 f.). Die Auffassung P o l. II 8, 1268 b 35 ff., daß die 'politike' unter die technai gerechnet werden müßte, wird dort 1269 a 19 ff. wieder zurückgenommen. Man spricht also zu Unrecht häufig von 'politike techne' bei Ar. Die Einschränkung von τέχνη auf dingliches Herstellen, im Gegensatz zum Handeln, ist auch hier nicht aufgegeben, vgl. E N VI 4, 1140 a 1 ff. u. ö., vgl. Bd.

1, Anm. zu I 4, 1253 b 23.

Stilistisch ist dieser Eingang von P o l. III 12 durch den Chiasmus herausgehoben ἐν ... τέχναις ἀγαθὸν τὸ τέλος - μέγιστον δὲ ἐν τῇ κυριωτάτῃ, s. o. 11, 1281 b 9 mit Anm.; vgl. u. Anm. zu 14, 1285 a 16; Schütrumpf, Philologus 133, 1989, 177 - 191. Zur Verbindung von Adjektiv und Adverb, μέγιστον und μάλιστα, vgl. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 4.

Ein stilistischer und inhaltlicher Vergleich mit den Bucheingängen von E N I, P o l. I (s. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 1), und besonders P o l. IV (1, 1288 b 10 stimmt abgesehen von der Reihenfolge der Substantive mit 1282 a 14 überein) und einem Abschnitt aus M M I 1 (s. u.) erweckt den Eindruck, daß dieses Kapitel ursprünglich Proömium einer besonderen Abhandlung war (vgl. Aubonnet II 1, 33; Schütrumpf, Hermes, 104, 1976, 323; Saunders 1981, 206), wozu passen würde, daß hier eine Frage geklärt wird, die eigentlich der Erörterung von Kap. 9 zugrundeliegen und daher vorausgehen sollte. Man erwartet ja, daß zuerst abgegrenzt wird, welche Faktoren überhaupt als politisch zu gelten haben (jetzt Kap. 12), bevor ihr relativer Rang festgestellt wird (jetzt Kap. 9), s. o. Vorbem.

Indem Ar. von der Ausrichtung dieser Kenntnisse auf ein Ziel, das ein Gut ist (vgl. auch T o p. VI 5, 143 a 9-11), ausgeht, und dann als höchste Fähigkeit die politische angibt, die das *höchste Gut* anstrebt, enthält dieser Anfang von Kap. 12 in verkürzter Form den Gedankengang des Eingangs von E N I, vgl. Burnet zu E N, S. XXIV f. mit Anm. 4; besonders nahe kommt M M I 1, 1182 a 33 ff., vgl. Dirlmeier, zu M M 170 Anm. 6, 13. Die formal verwandten Äußerungen in P o l. I 1, 1252 a 1 ff. bezogen sich dagegen auf *Gemeinschaften*, die polis als höchste Gemeinschaft ausgerichtet auf das höchste Gut (die Argumentation in E N I 1 ist in dieser Hinsicht doch ziemlich verschieden von der in P o l. III 12, anders Barker 1946, 129 n. 2; Braun 1965, 127, s. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 1).

Recht als das Ziel der Staatskunst (πολιτικὴ δύναμις), bestimmt als Nutzen für die Allgemeinheit, ist im Grunde die Auffassung, auf die Plat. in R e p. abzielt - gegen den Rechtsbegriff des Thrasymachos: Recht als Vorteil der Regierenden, s. o. Anm. zu 6, 1278 b 32. R e p. VIII 589 b 4 beschreibt Plat. denjenigen, der die Auffassung hat, *Gerechtigkeit* nütze, als κοινῇ πάντων κηδόμενος, vgl. schon die Zusammenstellung von δίκαιον und τῇ πόλει ξυμφόρον Thuk. III 82, 8; vgl. Philoch. FGrHist 328 F 64 b β) παράνομον ... ἀσύμφορον τῇ πόλει.

Es ist zu beachten, daß das Gute der politischen Tätigkeit (πολιτικὸν ἀγαθόν - der Ausdruck sonst wohl nur noch M M I 1, 1182 b 5, vgl. Dirlmeier zu M M 170 Anm. 6, 15, aber der Sache nach vorausgesetzt E E I 8, wo vom Guten eines jeden Gegenstandes die Rede ist, auch dem der 'politike', 1218 a 34, vgl. E N I 2, 1095 a 14 ff.) hier als das allgemeine Wohl, nicht

dagegen als das vollkommene Leben angegeben ist, das doch o. I 2 das Ziel war, das die polis anstrebt (1252 b 30, vgl. III 9, 1280 b 39 ff.) und das arete und Gerechtigkeit ihrer Mitglieder voraussetzt (I 2, 1253 a 15 ff.; a 37 ff.; III 9, 1280 b 1 ff. - auch hier III 12, 1283 a 19 ff. nennt Ar. Gerechtigkeit als Vorbedingung für vorbildliche politische Zustände). Gemeinwohl bzw. vollkommenes Leben sind verschiedene Maßstäbe zur Beurteilung einer Verfassung, vgl. o. Anm. zu 6, 1278 b 25 und zu 9, 1280 a 9; Robinson 42.

Für den Verweis auf seine eigenen philosophischen, „wissenschaftlichen" (Jaeger 1912, 134) Erörterungen - gegenübergestellt den bloß dialektischen (T o p. I 14, 105 b 30) oder den exoterischen Schriften (E E I 8, 1217 b 22), vgl. o. Anm. zu 6, 1278 b 31. Aus diesem Verweis kann man aber keine Rückschlüsse auf den Charakter von P o l. ziehen, etwa daß Ar. sie als eher populär ansah (anders Lord 1984, 19). Zur Tatsache, daß Ar. hier auf die Ethiken und nicht seine eigene Klärung o. Kap. 9 verweist, s. o. Vorbem., zum Verweis selber s. Anm. zu 1280 a 16.

Von der Wiedergabe der populären Auffassungen in P o l. III 9 unterscheiden sich diese in Kap. 12, weil Ar. hier sehr wohl anerkennt, *daß* die Qualität der Personen bei der Feststellung der Gleichheit berücksichtigt wurde (gegen 9, 1280 a 13 ff.) - jedoch will Ar. klären, *welche* Qualität zu berücksichtigen ist, vgl. Schütrumpf 1980, 223 f.; s. schon o. I 6 die Erörterung der Frage, *welche* Eigenschaften Herrschaft, besonders despotischer Art begründen, s. Anm. zu 1255 a 12. Zum Rechts- und Gleichheitsverständnis vgl. o. Anm. zu 9, 1280 a 9.

70, 32 (b 23) „philosophische Untersuchung über den Staat" (φιλοσοφία πολιτική): Der Ausdruck nur hier bei Ar.

70, 33 (b 24) „Überlegenheit" (ὑπεροχή). Dies dient der Bezeichnung der geometrischen im Unterschied zur arithmetischen *Gleichheit*, vgl. V 1, 1301 b 29 ff.; VI 2, 1317 b 3 Auch Ar. meint, daß bei der verteilenden Gerechtigkeit der Wert (ἀξία, b 27), d. h. die *Vorzüge* (o. 5, 1278 a 19 wird κατ' ἀρετὴν durch κατ' ἀξίαν aufgenommen, vgl. V 10, 1310 b 33; III 17, 1288 a 14 bezieht es sich auf Besitz) der jeweiligen Personen berücksichtigt werden müssen (s. o. Anm. zu 9, 1280 a 7), nur eben nicht alle, wie Ar. es als Meinung anderer wiedergibt.

Die hier folgende Erörterung erinnert - abgesehen von Plat. P o l i t., s. o. Vorbem. - an Plat. G o r g., wo Sokrates die allgemeine Bestimmung, der Überlegene solle herrschen, eingrenzen will (vgl. ähnlich R e p. I 338 c 5 ff.), indem er u.a. fragt, ob damit auch die körperlich Stärkeren gemeint sind (488 c 2), und zum Ergebnis kommt (491 a 7 ff.), daß er bei dem Überlegenen nicht z. B. an den Schuster, den sachverständigsten Kenner von Schuhen (490 d 11 ff.), denkt, sondern diejenigen, „die Vernunft für die Angelegenheiten des *Staates* besitzen, d. h. dafür, wie er vorbildlich geführt

werden könnte" (491 b 1 οἳ ἂν εἰς τὰ τῆς πόλεως πράγματα φρόνιμοι ὦσιν, ὅντινα ἂν τρόπον εὖ οἰκοῖτο), was dem methodischen Prinzip des Ar., die Qualität der Personen an ihrem Betrag zum Staat zu messen (b 33 κατὰ τὸ ἔργον ὑπερέχειν, vgl. 1283 a 1, schon 9, 1281 a 4 ff. - dieser funktionale Grundsatz in anderem Zusammenhang Plat. R e p. V 453 b ff.: der Unterschied zwischen Mann und Frau in ihrer sexuellen Rolle spricht nicht dagegen, daß sie im Wächterstand die gleichen Aufgaben übernehmen, die Übertragung von Aufgaben muß an der Befähigung zur Sache selber entschieden werden, vgl. 454 c: der Unterschied zwischen Glatzköpfigkeit und Behaarung betrifft nicht die Fähigkeit, Schuster zu sein, vgl. VIII 551 c 2 ff.: man darf nicht jemanden wegen seines Besitzes zum Steuermann machen, sondern nur den Fachkundigen - als Erläuterung der Qualifikation für die Leitung des Staates), und dem Ergebnis des Ar. 1283 a 10 - 22 sehr nahe kommt. Auch bei Plat. galt dies schon als Klärung des *Rechtes* (G o r g. 491 c 7 ff., vgl. P r o t. 324 d 7 ff.: wenn es Eigenschaften gibt, die jeder besitzen muß, damit ein Staat bestehen kann, so ist das nicht Fachkenntnis des Zimmermanns, Schmieds und Töpfers, sondern *Gerechtigkeit* ...). Newman verweist auch darauf, daß Plat. L e g., obwohl er V 744 c auch körperliche Qualitäten bei der Übertragung von Ämtern gelten läßt, doch III 696 b äußerte, daß jemand nicht ein Staatsamt verdient, weil er besonders reich, schnell oder stark ist - hinzuzufügen wäre IV 715 c, wo zusätzlich Körpergröße und Abkunft genannt sind (vgl. im Zusammenhang „Glück" II 660 e). Selbst der athenische Demos erkennt bei politischen Entscheidungen über technische Fragen nicht Schönheit, Reichtum oder edle Geburt an: P r o t. 319 c 3. Ar. sieht dagegen in Reichtum einen notwendigen Beitrag zur Existenz des Staates: 1283 a 14 ff., vgl. IV 4, 1291 a 33 ff.; VII 8, 1328 b 10 ff.; b 22. Körpergröße war in Äthiopien Kriterium bei der Verteilung von Ämtern: IV 4, 1290 b 4, vgl. schon Her. III 20, 1. Nur hypothetisch, weil der Fall nicht eintritt, meint auch Ar., daß man aufgrund von körperlichen Vorzügen, wenn sie denjenigen von Götterstandbildern gleich kommen, Herrschaft verleihen müsse: I 5, 1254 b 34 ff. (vgl. Anm. zu b 35). Die Beachtung des Grundsatzes, daß nicht Körperstärke und Schnelligkeit für die Besetzung von Ämtern entscheidend sein dürfe, schreibt Plut. L y c. 26, 1 schon dem Lykurg zu. Die Abgrenzung der politischen Sphäre ist auch das Interesse Xen.s bei seiner kurzen Erörterung von Eintracht (ὁμόνοια), die z. B. nicht im einheitlichen Urteil über Flötenspieler bestehe, M e m. IV 4, 16, wie auch Ar. hier an Flötenspielern seine Auffassung klarmacht, vgl. zu diesem Beispiel o. 4, 1277 b 29 mit Anm; Xen. M e m. I 2, 9; auf Plat. P r o t. 327 a 4 ff. verweisen Susemihl-Hicks zu 1282 b 31 mit dem Zusatz, dieser Vergleich sei „doubtless Socratic", aber vgl. Dissoi Logoi 7, 4 (Vors. 90; II 415); zu einem ähnlichen Gedankengang bei Plotin E n n. I 4, 15 s.

Schütrumpf 1980, 174 Anm. 51.

70, 40 (b 29) „politische Rechte" (τῶν πολιτικῶν δικαίων). Der Ausdruck auch u. 13, 1284 b 16; 17, 1287 b 38; E N V 10, 1134 a 25 ff. (vgl. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 7), wohl nach Plat. L e g. V 757 c 6 (Dirlmeier, zu M M 37, 8, S. 322).

71, 2 (b 33) „Flötenspieler". Ar. lehnt die Berücksichtigung der genannten Eigenschaften hier deswegen ab, weil sie inkommensurabel mit den übrigen Eigenschaften - denen, die einen eigentlich politischen Anspruch begründen können - sind. Die Eigenschaften waren schon o. 9, 1281 a 4 ff. als inkommensurabel vorausgesetzt, wenn Ar. zwar den politischen Rang von Freiheit oder Besitz dem von arete gegenüberstellte, aber sie nicht gegeneinander aufrechnete; jedoch hatte Ar. in III 11 den Demos durch arete statt Freiheit beschrieben oder beschreiben müssen (s. o. Anm. zu 11, 1281 b 21) und ihn auf diese Weise mit den Guten vergleichen können. Auch in Kap. 13, bes. 1283 b 14 ff., wird lediglich das Wert- oder Kräfteverhältnis in einer einzigen Qualität verglichen, die ursprünglich verschiedenen Qualitäten der einzelnen Gruppen mußten kommensurabel gemacht werden (s. Vorbem. zu Kap. 13). Kap. 12 gehört eng in den theoretischen Zusammenhang dieser mittleren Kapitel von P o l. III; es ist nicht überzeugend, III 12 als aus anderem Zusammenhang (Dialogen) entlehnten Abschnitt zu deuten, so Aubonnet II 1, 33. Zum Problem der Kommensurabilität in anderem Zusammenhang vgl. D e g e n. e t c o r r. II 6, 333 a 20 ff.; M e t. M 6, 1080 a 18 ff. (und Ross 1924, II 427 zu a 19); E N V 8, 1133 b 18 f. Eine Vergleichbarkeit von Qualität und Quantität nimmt Ar. aber selber P o l. IV 12 an, wenn er einigen Gruppen im Staat Qualität zuschreibt, anderen Quantität, und an die Möglichkeit glaubt, den Vorrang von Qualität über Quantität oder umgekehrt feststellen zu können, vgl. Schütrumpf 1980, 215 ff.

71, 32 (1283 a 7 ff.) Der Text ist an mehreren Stellen von den Herausgebern geändert worden: Durch Einfügung von εἰ (Bernays, übernommen von Ross, OCT) vor καὶ πλεῖον würde ein Widerspruch zwischen dem bestimmten Verhältnis von zwei Qualitäten (μέγεθος - ἀρετή) in einem *besonderen* Falle und dem Verhältnis, wie es *grundsätzlich* gilt (Überlegenheit von arete über Größe) ausgedrückt (vgl. u. a. die Übersetzung von Saunders) - genau wie in 1282 b 38. Aber der Gedankenfortschritt in 1283 a 3 ff. besteht gerade in der Einführung der Inkompatibilität, die den Rangvergleich von 1282 b 37, den Bernays durch seine Konjektur hier 1283 a 7 aufnehmen will, ausschließt. Und bei Bernays' Auffassung wird auch die Änderung ἀρετὴ μεγέθους für ἀρετῆς μέγεθος notwendig, während die überlieferte Version die in a 6 f. ausgedrückte - hypothetische - Überlegenheit der Größe über arete fortsetzte, jetzt verallgemeinert (ὅλως - wie schon a

5). Insgesamt ziehe ich vor, hier (abgesehen von der Athetese von μέγεθος a 8, vgl. Susemihl; Newman; Ross; Aubonnet II 1, 254 Anm. 5) nichts zu ändern.

71, 37 (a 11) „langsam - schnell": Vgl. Xenophanes Vors. 21 B 2 (I 128 f.): durch Schnelligkeit von Läufern und Siegen im Fünfkampf erhält der Staat nicht eine vortreffliche politische Ordnung (εὐνομία), vgl. auch Isokr. 4, 2; 15, 250; e p. 8, 5; Plat. A p o l. 36 d 6 ff.; L e g. III 696 b 3; vgl. schon Eur. A u t o l y k o s fr. 282, 16 ff. (N^2); Eupolis fr. 118 Kock; Plut. L y c. 26, vgl. den bei Diod. IX 2, 5 dem Solon zugeschriebenen Ausspruch, s. auch o. Anm. zu 1282 b 24.

72, 1 (a 14) „Bestandteile des Staates bilden": Eigentlich nur: „woraus er zusammengesetzt ist", ἐξ ὧν συνέστηκεν, das kann in einem weniger klar abgegrenzten Sinne gebraucht werden und alle beliebigen Elemente einschließen (VII 9, 1329 a 34) oder - wie hier - sich nur auf die eigentlichen Teile der polis beziehen, vgl. IV 11, 1295 b 28; 12, 1296 b 20; VI 3, 1318 a 30 f.; VII 4, 1326 a 20 - polis ist hier nicht der gesellschaftliche Verband, es sind nicht die funktionalen Gruppen (Handwerker, Bauern) genannt, die das gesellschaftliche Leben aufrechterhalten, sondern die staatliche Gemeinschaft, die aus den Gruppen gebildet werden, die für die Qualität des politischen Lebens bestimmend sind (zum Unterschied zu P o l. VII, s. o. Vorbem. zu Kap. 5 und 9); Ar. bestätigt hier a 16 ff. die - untergeordneten - Ansprüche von Demokraten und Oligarchen auf politischer Macht, von denen er Kap. 9 ausging, 1280 a 7 ff. (zu Adel, εὐγένεια, s. u. 13, 1283 a 33). Notwendiger Beitrag der Reichen zum Staat, s. o. Anm. zu 1282 b 24; kein Staat aus lauter Armen vgl. Eur. fr. 21 N^2, aus Sklaven: s. o. 9, 1280 a 32 und Anm. zu a 25.

72, 7 (a 20) „Gerechtigkeit und die gute Qualität, die einen Bürger auszeichnet" (πολιτικῆς ἀρετῆς): S. o. Anm. zu 9, 1280 a 35. Zur Verschreibung πολεμικῆς, das u. a. Susemihl-Hicks, Newman III 21, Dreizehnter, Aubonnet, in den Text aufnehmen (vgl. auch Braun 1965, 131 u. ö., s. aber dann 149 unter Hinweis auf 13, 1283 a 38 f.: „.. oder stimmt doch die andere Überlieferung πολιτική?") für πολιτικῆς s. o. Anm. zu II 6, 1265 a 21; Schütrumpf 1980, 187 Anm. 104.

Zur Verbindung von Gerechtigkeit und arete s. o. Anm. zu 9, 1280 a 35. Die Argumentationsweise, die Ansprüche von Freiheit und Besitz durch den wirklich entscheidenden von arete zu überbieten, entspricht derjenigen in Kap. 9, vgl. auch bes. IV 4, 1291 a 40 ff. Gemeinschaften, in denen nicht arete und Gerechtigkeit regieren, wird hier lediglich die gute politische Ordnung (vgl. E N II 1, 1103 b 3 ff.: staatliche Erziehung entscheidet darüber, ob eine Verfassung gut oder schlecht ist), nicht die staatliche Existenz bestritten (rigoroser war Kap. 9, s. Anm. zu 1280 b 34; vgl. Anm. zu 6, 1279

a 18). Das ist damit ein anspruchsvollerer Begriff von „guter Ordnung" (vgl. o. 9, 1280 b 6 εὐνομία) als der der richtigen Verfassungen, die nicht in jedem Falle (z. B. nicht der Politie) vollständige arete, sondern nur die Berücksichtigung des allgemeinen Wohls fordern (7, 1279 a 37), s. o. Vorbem.; Anm. zu 6, 1278 b 25.

Kapitel 13

Dümmler, F., Aristoteles über die Arten des Königtums, Kleine Schriften, Leipzig 1901, II 315 - 330; *Kelsen, H.*, The Philosophy of Aristotle and the Hellenic-Macedonian Policy, Ethics 48, 1937/38, 1 - 46 (Teilabdruck in J. Barnes, M. Schofield, R. Sorabji [Hrsg.], Articles on Aristotle, 2. Ethics and Politics, London 170 - 194); *Ehrenberg, V.*, Alexander and the Greeks, Oxford 1938, 62 ff., bes. 74 ff.; *Tarn, W. W.*, Alexander the Great, bes. Bd. II: Sources and Studies, 1948, 366 ff.; *Balsdon, J. P. V. D.*, The Divinity of Alexander, Historia 1, 1950, 363-388; *Merlan, Ph.*, Isocrates, Aristotle and Alexander the Great, Historia 3, 1954, 60 - 81; *Mulgan, R. G.*, Aristotle's Sovereign, Political Studies 18, 1970, 518 - 522.

Mit dem Ergebnis der Erörterung von Kap. 12, nämlich daß arete den höchsten Anspruch auf die Ausübung politischer Verantwortung geltend machen kann (13, 1283 a 23 ff.), könnte man die Frage, wer am ehesten die souveräne Gewalt ausüben sollte, für gelöst halten. Das ist jedoch nicht der Fall, vielmehr führt Ar. zunächst die Gründe an, auf die Reiche, Freie und Adlige, schließlich die Guten selber, ihre politischen Ansprüche stützen - obwohl er doch schon 12, 1283 a 14 ff. gerade dafür die Begründung gegeben hatte. Und diese Bestandsaufnahme der verschiedenen Arten, wie die einzelnen Gruppen ihre Ansprüche auf die Teilhabe an der Macht begründen, mündet erneut in eine Behandlung der Frage ein, wer regieren soll (1283 a 42 ff.; b 8 ff.) - nach den Äußerungen in Kap. 9 und 12 über den höchsten Anspruch auf Herrschaft durch arete ist dies zumindest überraschend (vgl. Newman III, S. XXX; Gigon 1981, 311 f., zu 1283 a 42 - b 13, vgl. schon zu a 26 - 42). In der gleichen Situation fand man sich in Kap. 10, wo Ar. die gleiche Fragestellung wie hier (vgl. Susemihl-Hicks, zu 1283 b 3 und b 13) nach der Klärung des Ranges der Ansprüche (Kap. 9) anschließt; damit entspricht das Verhältnis von Kap. 13, 1283 a 42 ff., zur vorausgehenden Erörterung ganz dem Verhältnis von Kap. 10 zu Kap. 9 (vgl. Schütrumpf, Hermes 104, 1976, 325 ff., s. o. Vorbem. zu Kap. 12). Die hier folgende Erörterung bringt aber insofern ein ganz neues Moment, als der Streit um die Macht unter den Gruppen jetzt nicht mehr zwischen Trägern *verschiedener* Qualitäten geführt wird - also etwa dem Rang des Anspruches von arete gegen Besitz, denn das war in Kap. 9 geklärt - sondern zwischen Gruppen, die sich auf die *gleiche* Qualität berufen, also zwischen dem einen sehr Reichen und den vielen Reichen, dem Anspruch des einen Guten gegen den der vielen Guten u. s. w. Die Beachtung lediglich einer Anspruchsgrundlage wie Reichtum ist demnach viel zu undifferenziert, da ja

verschiedene Gruppen sich auf Reichtum berufen können. Daher ist der ursprünglich in gewisser Weise eingeräumte Rechtstitel einer Berufung z. B. auf Reichtum (1283 a 29 ff. τρόπον τινὰ δι-καίως) nicht aufrechtzuerhalten (b 14 οὐδὲν ... δίκαιον). Vielmehr verdient die Gruppe, die die jeweils zugrundegelegte Qualität im höchsten Maße besitzt, zu herrschen (1283 b 16 f.; b 23; b 26 f. u. ö.). Ar. verfeinert damit die Methode des Abwägens, die er in Kap. 9 und 12 gegenüber *unterschiedlichen* Qualitäten angewandt hatte. Hier wägt er *innerhalb einer einzigen* Qualität ab. Keineswegs führt er das ganze Verfahren ad absurdum (so Braun 1965, 138, s. dagegen Schütrumpf 1980, 175 f. mit Anm. 54). Die Qualität des Demos, freie Geburt, geht in diese Abwägung nicht ein (s. u. Anm. zu 1283 a 33; o. zu 12, 1282 b 33); der Demos wird in den Qualitäten seiner Rivalen um die Macht, als reich oder gut, dargestellt (s. u. Anm. zu 1283 b 14).

Bei diesem Abwägen innerhalb der gleichen Qualitäten kann sich unter Umständen auch einmal die unvergleichbare Überlegenheit eines einzelnen oder einer kleinen Zahl erweisen. Ob solche Leute und in welchen Verfassungen sie regieren sollen, wird von Ar. ausführlich erörtert - statt eine allgemeingültige Antwort zu geben, relativiert er nach den jeweiligen Verfassungen, die mit einer solchen Situation konfrontiert werden. Er billigt den nicht richtigen Verfassungen zu, daß sie ein politisches Recht haben, solche Personen auszuschließen (1284 b 3 ff., bes. b 22 ff.). In der besten Verfassung müßte jedoch ein so überlegener Mann ewig regieren (b 25 ff.).

Mit der Abgrenzung einer besten Verfassung von den richtigen Verfassungen, zu denen auch eine monarchische zu rechnen ist (1284 b 13), kommt Ar. zwar nicht terminologisch (s. o. Vorbem. zu III 7), aber doch in der Verfassungssystematik dem platon. Polit. nahe, eine Verfassung anzunehmen, die die sechs übrigen überragt. In der besten Verfassung regiert der nicht an Gesetze gebundene König (1284 a 13 ff.) - entsprechend dem philosophischen Staatsmann des platon. Polit. - in den anderen Verfassungen sollen die Gesetze der Souverän sein (11, 1282 b 1 ff., s. Anm. zu b 1). Dagegen nimmt Ehrenberg 1938, 78 f., an, daß das Königtum des wissenden Mannes und dessen Nachahmung, das gesetzmäßige Königtum, des platon. Polit. bei Ar. zu einer Verfassung zusammengeschlossen seien. Aber dagegen steht die Unterscheidung von Monarchie, der Ar. die Vertreibung überragender Männer zubilligt, und der besten Verfassung als Herrschaft dieser überragenden Männer selber. Und während in 11, 1282 b 1 ff. die Souveränität der Gesetze vorausgesetzt war, sodaß nur zu klären sei, ob *einer* oder mehrere in den vom Gesetz nicht regelbaren Angelegenheiten entscheiden sollen - der eine damit sozus. in einer konstitutionellen Monarchie - stellt Ar. in Kap. 13 einen in *jeder* Beziehung an Gesetze nicht

gebundenen Alleinherrscher vor. Es ist jedoch zuzugeben, daß Ar. in seiner Systematik in diesem Punkte nicht sehr deutlich ist, zumal er u. 15, 1286 a 2 ff., ein gesetzmäßiges Königtum überhaupt nicht als Verfassungsform anerkennt, obwohl er doch 11, 1282 b 3 eine solche Form genannt hatte. Vgl. auch Schütrumpf, Hermes 104, 1976, 309 ff.

72, 12 (1283 a 23) „Bestand - vollendete Leben": Vgl. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1252 b 29, vgl. noch Cic. D e o r a t. I 19, 85 .. sine quibus civitates aut esse aut bene moratae esse non possent.- „Bildung". S. u. IV 4, 1291 b 29; 11, 1295 a 23; sie ist Kennzeichen der Aristokratie: R h e t. I 8, 1365 b 34; P o l. IV 15, 1299 b 24 f.; sie stellt ein Merkmal der besseren Kreise dar, 4, 1291 b 28; 8, 1293 b 36; vgl. VI 2, 1317 b 38; bei manchen richtet die Erziehung nichts aus: V 12, 1316 a 7 - 10; zum Erfordernis von Erziehung für die Aufgaben im Staat vgl. I 13, 1260 b 15 ff.; II 7, 1266 b 30; III 4, 1277 a 16; b 10; 18, 1288 b 1; V 9, 1310 a 12 ff.; VII 14, 1332 b 15 ff.; 1333 b 3 ff.; zu E N X 10 s. Bd. 1, Einl. S. 79 ff. Die von Ar. hier gewählte Verbindung ἡ παιδεία καὶ ἡ ἀρετή schon Plat. L e g. II 659 a 1; VI 757 c 5, vgl. P r o t. 349 a 3. Dieses Kriterium 'Bildung' spricht gegen die Auffassung, Ar. berücksichtige in P o l. gegebene Bedingungen, weil diese *angeboren* sind (so Kullmann, Freiburger Universitätsblätter 73, 1981, 30, s. o. Anm. zu 11, 1281 b 15).

72, 16 (a 25) „mit Recht" (δικαίως): Vgl. a 30 f.; a 37 f.; b 15; b 18; b 23; b 32; 1284 a 9; b 24; V 1, 1301 a 39; s. o. Vorbem. zu Kap. 11 und zu Kap. 14.- a 26 „oben": 9, 1281 a 4.

72, 18 (a 27) „in allen Dingen - in einer Beziehung": Dieser Abschnitt dürfte am ehesten gegen die Einseitigkeit des Anspruches von Demokraten und Oligarchen gerichtet sein, denen die wichtigste Qualität, arete, abgeht, vgl. o. 9, 1280 a 21 und Anm. zu a 18. Aber nach P o l. III 13 läge eine entartete Verfassung auch dann vor, wenn Bürger sich nur auf arete berufen könnten, aber unfrei wären oder keinen Besitz hätten. Der eine Fall, daß die Guten nicht auch freigeboren sind, dürfte kaum vorkommen; die polis ist ohne Freiheit nicht denkbar, vgl. 6, 1279 a 21 u. ö. Daß jedoch Besitzlosigkeit ihre Verfassung zu einer *Entartung* machen würde (hier a 29), wird durch II 11 gestützt: es wird als ein Versäumnis des Gesetzgebers in Karthago, das deren Verfassung zu einer Entartung (παρέκβασις, 1273 a 31) der Aristokratie werden ließ, dargestellt, daß er sich nicht darum gekümmert hat, daß die Besten - durch Besitz - Muße für Staatsgeschäfte haben: II 11, 1273 a 31 ff.; b 6. Ar. fordert demnach hier für eine richtige Verfassung von ihren Amtsträgern im Grunde ἀρετὴ κεχορηγημένη, genau wie er auch IV 2, 1289 a 33 die Bedingungen des besten Staates, das sind Königtum und Aristokratie, beschreibt, vgl. VII 1, 1323 b 40 (der beste Staat für die meisten Menschen soll dagegen solche Ansprüche zurückschrauben, IV

11, 1295 a 26 ff.). Der beste Staat hat jedenfalls für die Verbindung dieser Qualitäten Vorsorge getroffen, da dort diejenigen, die gut sind, zugleich die Begüterten sind (VII 8 f., vgl. o. Vorbem. zu Kap. 9). Auch dort ist der Anspruch auf Bürgerrechte nicht ausschließlich auf arete, sondern auch die notwendige Funktion im Staat, die man dem Reichtum zusprechen muß (s. o. Anm. zu 12, 1282 b 24), gestützt. Man könnte dieser Darstellung entgegenhalten, daß Ar. in IV 7, 1293 b 7 ff., eine Mischverfassung, die auf arete, den Demos (und Reichtum) ausgerichtet ist, in der also nur *ein Teil* der Bürger arete besitzt, während die anderen entweder die Freien oder die Reichen repräsentieren, als aristokratisch anerkennt und nicht als Entartung klassifiziert. Aber παρέκβασις ist hier wohl nicht im Sinne von III 6 f. verstanden, sondern wie in II 11 (s. Anm. zu 1273 a 3): Nicht Erfüllen der idealen Bedingungen.

72, 21 (a 29) „früher": D. h. 9, 1280 a 9. Gehört οὐ (a 31) als Negation zu πάντες („nicht alle erheben absolut zu Recht ihre Ansprüche", scil., sondern nur die Guten zu Recht, so u. a. Susemihl; Robinson; Saunders), oder ist es Negation des ganzen Satzes (vgl. die Übersetzung von Jowett; Barker; Aubonnet), also: „alle erheben ihre Ansprüche nicht schlechthin mit Recht." Diese Deutung scheint mir wahrscheinlicher (vgl. Schütrumpf 1980, 354 f.): Im folgenden legt Ar. zunächst alle Begründungen für politische Ansprüche dar und schließt b 13 ff. Einwände an, die *alle* betreffen (b 20 ff. auch die Aristokratie!), vgl. zum Abschluß b 27 f. Richards, der diese Deutung vertritt, hält eine Umstellung von οὐ nach πάντες bzw. Athetese von πάντες für notwendig. Mit scheint, daß die beiden Worte πάντες δικαίως als Einheit aufgefaßt werden müssen, in chiastischer Ordnung nehmen sie δικαίως πάντες auf, eine Umstellung ist überflüssig.

72, 23 (a 31) „Die Reichen": Mit der hier folgenden Abwägung der Ansprüche der drei Gruppen vgl. Cic. De rep. I 35, 54 f. Die Reichen begründen hier ihre politischen Ansprüche nicht mit ihren finanziellen Leistungen für die Allgemeinheit (s. o. Anm. zu 12, 1282 b 24), wohl weil dies an ihre Substanz geht (vgl. Anon. Jambl. 3, 4, Vors. 89 [II 401]), sondern mit ihrem Bezug auf die Gemeinschaft (κοινόν, vgl. u. a 38): ihnen gehört als Privatbesitz ein größerer Teil des Territoriums, und daran haben alle als Bewohner Anteil, vgl. II 1, 1260 b 41 f. τοῦ τόπου κοινωνεῖν (s. Anm.), vgl. III 1, 1275 a 7 ff. Ich ziehe diese Deutung der anderen: das Land „ist von öffentlichem Interesse" (vgl. die Belege bei Susemihl-Hicks, z. St.) vor.

72, 28 (a 33) „freie Geburt": Ar. begründet aber nur den Anspruch der Adligen (vgl. auch b 2), die Freien müssen sich mit dem Hinweis auf die Nähe zu den Adligen begnügen; das ist bezeichnend für die Schwäche - oder den überzogenen Anspruch - dieser demokratischen Argumentation, s. u. b 19 f. zum Unterschied von Adel und freier Geburt; Adel ist aber

eher der aristokratisch-oligarchischen Seite zuzuordnen, vgl. die Definition IV 8, 1294 a 21: ἀρχαῖος πλοῦτος καὶ ἀρετή, vgl. V 1, 1301 b 3 f. (dies vorausgesetzt Plat. Theait. 174 e 5: als adlig gilt, wer sieben *reiche* Großväter hat), nicht der demokratischen! Zur Geltung des Adels s. o. I 6, 1255 a 27 ff., bes. a 34 (gleiche Formulierung wie hier 1283 a 35) und die Anm. zu a 27; a 32; a 33; a 34; a 37.

72, 38 (a 38) „gemeinschaftsstiftend". Zum Zusammenhang Gerechtigkeit - Freundschaft vgl. E N VIII 11, 1159 b 25 ff.; Plat. Prot. 322 c 2 f. Dies ist damit der Gegensatz zu 10, 1281 a 18 ff., s. Anm.

72, 39 (a 39) „alle anderen guten menschlichen Eigenschaften". Vgl. das Sprichwort zitiert in E N V 3, 1129 b 30; Theogn. 147; Phokyl. 10 D.; Newman verweist auf Ar. Περὶ Δικαιοσύνης fr. 86 und Plat. Leg. I 631 c 7, vgl. Cic. De off. I 7, 20.

„einhergehen" (ἀκολουθεῖν). Hier wird auf die Auffassungen, daß die Tugenden sich wechselseitig bedingen, angespielt, vgl. Plat. Prot. 331 a 7 ff. (ebenfalls über 'gerecht'); 349 b ff.; Ar. E E III 5, 1232 a 30 ff.; S V F II 349; III 275; Schütrumpf, AGPh 71, 1989, 15.

72, 40 (a 40) „die Mehrheit": Vgl. u. b 23 ff., s. o. Anm. zu 10, 1281 a 18. Die Quantitätsverhältnisse sind zunächst selbständig gleichsam als vierte Gruppe neben den durch die sozialen Bedingungen beschriebenen Gruppen angegeben, sie sind nicht nur Akzidenz der sozialen Bedingungen wie 8, 1279 b 34 ff.: immer nur wenige sind reich u. s. w. (1280 a 4) - als Individuen betrachtet; hier kann die Menge aufgrund ihrer Zahl, d. h. summiert (s. o. Anm. zu 11, 1281 a 42) an Stärke (vgl. Plat. Gorg. 488 d 5, vorausgesetzt o. 10, 1281 a 23; Anon. Jambl. 6, 4, Vors. 89 [II 403]), Reichtum oder Qualität überlegen sein. Damit geht die Quantität als Vervielfältigungsfaktor in die Gegenüberstellung der Qualitäten ein (vgl. Schütrumpf 1980, 192 ff.).

73, 5 (b 2) „Gruppierung, aus der ein Staat gebildet wird" (πλῆθος πολιτικόν). Das war das Erfordernis, um einen Anspruch auf Herrschaft begründen zu können: 12, 1283 a 14 f.

73, 7 (b 4 ff.) „In jeder". Die jeweilige Verfassung ist durch die Abgrenzung der spezifischen Bügerschicht aus der Gesamtzahl der Freien definiert, s. o. 6, 1278 b 10 ff. mit Anm.; 7, 1279 a 26.

73, 17 (b 11) „Funktion zum Maßstab". Schon Kap. 10 zeigte, daß mit dem Nachweis des höchsten Anspruches auf politische Rechte durch die Guten nicht alle politischen Probleme gelöst waren: es muß auch das Spannungsverhältnis zu den übrigen Gruppierungen beachtet werden (s. o. Vorbem. zu Kap. 10). Hier sind es dagegen *funktionale* Gesichtspunkte (πρὸς τὸ ἔργον), die bei der Frage, ob die wenigen Guten regieren sollen, zu prüfen sind (Ar. ersetzt auch in VII 4, 1326 a 6 ff. die quantitative Betrachtung

dadurch, daß er prüft, ob die Funktionen qualifiziert wahrgenommen werden können, vgl. o. Anm. zu 8, 1279 b 26). Ar. nennt Gesichtspunkte, die sicherlich eher als Bedenken gegen eine Beschränkung der Herrschaft auf zu wenige gelten müssen (keineswegs löst er die Frage hier, anders Braun 1965, 150, vgl. auch 151 f. den Versuch, Ar. auf eine der beiden Alternativen festzulegen), aber er verfolgt diesen Gedanken nicht weiter (hinter b 13 findet sich also ein Einschnitt, vgl. Meijer 79), wohl weil ihm das Kriterium, ob sie die Bürgerschaft des Staates bilden können (zum Problem s. o. Anm. zu 1, 1275 b 18, vgl. auch zu 9, 1280 b 17 - ich zweifle, ob die Fähigkeit, einen Staat zu *führen*, das gleiche ist, wie eine Bürgerschaft zu bilden - anders Susemihl-Hicks 413, zu b 9, nach Schneider, s. u. Anm. zu 1284 a 3), nicht stichhaltig erscheint (1284 a 3 ff., vgl. Newman I 261 Anm. 1) - gerade vor dem Hintergrund, daß sogar ein einzelner einen höchst berechtigten Anspruch geltend machen kann.

„Staat zu führen" (διοικεῖν τὴν πόλιν): Vgl. für den Ausdruck Plat. Polit. 296 e 3; Isokr. 2, 13; 3, 20; 8, 37; 9, 46 u. ö.

73, 20 (b 13) „Schwierigkeit": Dies ist jetzt ein Einwand, der gegen den unqualifizierten Anspruch, aufgrund einer Qualität regieren zu dürfen, gerichtet ist, also das Prinzip selber in Frage stellt. Zugespitzt: diese Gruppen beanspruchen Herrschaft aufgrund einer Überlegenheit (ὑπεροχή, 1284 b 15, vgl. 12, 1282 b 24 ff.; 17, 1288 a 23; o. Anm. zu 9, 1280 a 7), ohne aber in jedem Falle die ὑπεροχή, Überlegenheit, zu besitzen, da ja andere sie in dem von ihnen beanspruchten Bereich übertreffen. Diesen Einwand kann man nicht nur gegen die Herrschaft der Guten, sondern die *aller* Gruppen, über die ja hier eine Entscheidung getroffen werden soll, vorbringen. Die Erörterung (b 13 ff. πρὸς ἅπαντας) nimmt damit die Ausgangsfrage a 42 f. (εἰ πάντες) in ihrem vollen Umfange auf. Dieser Zusammenhang ist v. Arnim 1924, 68 - 72, entgangen, wenn er hier b 9 ff. nach älteren Vermutungen (vgl. schon Susemihl-Hicks 44) eine Lücke postuliert, in der sich eine ursprüngliche Behandlung der Aristokratie gefunden haben soll, während 1283 b 14 - 34 späterer Einschub sei (gegen die anderen Umstellungsvorschläge von Thurot und Susemihl vgl. Newman zu b 9).

73, 21 (b 14) „Auffassung": Das gewisse Recht, das Ar. den auf Besitz, Geburt und arete gestützten Ansprüchen der jeweiligen *Gruppen* zuerkannt hatte (a 29 ff.), wird hier unter der Voraussetzung bestritten, daß *ein einziger* die größere Zahl in dieser Qualität übertrifft (das wird nachher in gewisser Weise zurückgenommen, 1284 a 17 ff. und Anm. z. St.). Dieser einzelne kann vielmehr nach dem *gleichen Rechtsgrundsatz* wegen seiner Überlegenheit viel eher die Macht beanspruchen (vgl. auch 17, 1288 a 19). Hier werden nicht mehr auf unterschiedliche Qualitäten gestützte Ansprüche gegenübergestellt (z. B. Besitz gegen arete oder anderes), sondern solche in

ein und derselben Qualität (b 15; b 19; b 21): zuerst die *eines* sehr Reichen gegen die vielen Reichen u. s. w., dann (b 30 ff.) die *der vielen* gegen die wenigen Reichen und Guten; der höheren Qualität - das ist bei den vielen die nach dem Summierungsverfahrens addierte - wird der höhere Anspruch auf Herrschaft zuerkannt (anders Newman I 261, vgl. 263: Ziel sei eine Beteiligung aller Gruppen an der Mischverfassung; Aubonnet II 1, 37, vgl. schon 34; vgl. Braun 1965, 138 Anm. 326; aber dagegen spricht ausdrücklich der *alleinige* Anspruch auf Herrschaft der jeweils *überlegenen* Gruppe 1283 b 17; b 23; b 26). Die Qualität des Demos, Freiheit, läßt diese Steigerung, so daß er mit den Adligen konkurrieren könnte, nicht zu (Geburt wird hier nur von den Adligen gegen die Freien angeführt, b 16; b 19 f., nicht umgekehrt, s. o. Anm. zu a 33); seine Ansprüche sind als diejenigen der vielen Reichen oder Guten vertreten (vgl. schon o. Anm. zu 8, 1280 a 1). Auf diese Weise ist die Gegenüberstellung des Zahlenverhältnisses *innerhalb einer Qualität* faktisch doch ein Abwägen zwischen den Ansprüchen *verschiedener Gruppen* (vgl. Schütrumpf 1980, 175 ff.).

73, 26 (b 17) „nach dem gleichen Rechtsprinzip": Vgl. u. 17, 1288 a 19 ff.; VI 3, 1318 a 22 ff.

73, 33 (b 24) „die Menge": Vgl. o. Anm. zu a 40.- Vorzug der Ansprüche einer größeren Zahl über die Menge, s. u. 15, 1286 a 38 ff. Die geringere Zahl kann stärker sein, vgl. V 3, 1302 b 15 und IV 12 (mit Schütrumpf 1980, 206 ff., bes. Anm. 190, wo hinzuzufügen wäre: Plat. G o r g. 490 a 1: der einzelne ist klüger als 10000 andere; R e p. VIII 545 d 2; Diod. XI 73, 3; G. F. Händel, Judas Makkabäus, Arie des Jud. Makk. Nr. 45: „justice with courage is a thousand men".

73, 37 (b 28) „keines der Prinzipien richtig" (τῶν ὅρων ... ὀρθός): Newman verweist auf Plat. P o l i t. 293 c.

73, 41 (b 31) „die höchste Macht" (πολίτευμα): S. o. Anm. zu 6, 1278 b 10. Die Folgerung wäre hier, die Menge zum Souverän zu machen - dies ist hier nicht eingeschränkt auf die Funktionen Ämterwahl und Rechenschaftsablegung wie in Kap. 11, s. dort d. Vorbem.

74, 6 (b 35) „Frage": Die Situation, daß die *vielen* erfolgreich ihre politischen Ansprüche gegen die *wenigen* geltend machen, wird in der von anderen aufgeworfenen Frage, ob die richtigsten Gesetze (nach 11, 1282 b 6 ff. war deren Bestimmung noch zu geben) dem Vorteil der *Besseren* oder der *größeren* Zahl dienen sollen (die verschiedenen Möglichkeiten auch E N V 3, 1129 b 14 ff.), aufgenommen. In den von Newman z. St. angeführten Abschnitten für eine Gegenüberstellung des Wohls der Allgemeinheit bzw. der Besseren (Plat. G o r g. 483 b; 488 b; L e g. VI 757 d) geht es nicht um die Aufgabe „*beste* Gesetzgebung".

„wenn der genannte Fall vorliegt" (ὅταν συμβαίνῃ τὸ λεχθέν): Für die

Beziehung dieses Nebensatzes vgl. die ähnlich Ausdrucksweise ἂν τύχῃ II 8, 1268 b 25, vgl. u. Vorbem. zu III 16. Nur hiermit wird etwas über den politischen Souverän ausgesagt, im Sinne der gerade anerkannten Überlegenheit der Menge; im übrigen aber gilt der Abschnitt der Klärung des Vorteils der Herrschaft (unrichtig Aubonnet II 1, 37: „l'élite et la masse se partagent alors le pouvoir ..", vgl. ebd. 257 Anm. 5. Auch Susemihl Anm. 599 erörtert zu Unrecht diesen Abschnitt im Zusammenhang der *politischen* Konstruktion des besten Staates). Nach Kap. 6 ist diese Fragestellung für Ar. kein Problem mehr, denn die richtigen Verfassungen haben das Gemeinwohl aller Freien, nicht nur das der Regierenden zu beachten. In Kap. 13 erlaubt ihm das Summierungsverfahren einen ähnlichen Schluß: die Gesetzgebung soll auf den gleichen Vorteilen aller ausgerichtet sein, nicht nur derer, die jeweils regieren (E N V 3, 1129 b 16 οἱ κύριοι genannt), sondern des gesamten Staates, also der Freien, aus denen nach Kap. 6, 1279 a 21 der Staat gebildet wird (sonst wäre es eine entartete Verfassung). Der Sinn dieses Abschnittes liegt in der Ausweitung des Vorteils, den die Herrschaft stiftet, über die jeweiligen Machtträger πολῖται (s. u. Anm. zu b 42) hinaus auf den gesamten Staat (daher unrichtig die Übersetzung von καί b 41 durch Welldon: „or in other words", Newman I 262 Anm. 1 läßt diese Frage offen). Zur Sache vgl. u. V 9, 1310 a 2 ff. und bezogen auf das Thema Glück II 5, 1264 b 15 ff. „Glück des ganzen Staates" gegenübergestellt dem einer Gruppe, der Wächter. Die Aufwertung des Demos durch das Summierungsverfahren macht ihn bisweilen, wie im hier angenommenen Fall, den wenigen Guten oder Reichen sogar überlegen. Jedenfalls stehen sich Gruppen gegenüber, die die gleichen Qualitäten besitzen und nur um den höheren Grad wetteifern. Dies erlaubt nicht, den Vorteil der Herrschaft auf die gerade regierende Gruppe einzuengen, sondern fordert gleiche Beteiligung am Nutzen der Herrschaft - das könnte u. U. gleiche Beteiligung im proportionalen Sinne sein, vgl. E N V 10, 1134 a 26, s. o. Anm. zu P o l. III 9, 1280 a 9.

„richtig" (b 38) wird hier durch „in gleicher Weise" (ἴσως) bestimmt, wie o. 9, 1280 a 11 „gerecht", s. dort Anm. zu a 9 und Vorbem. zu den zwei Gegenstandsbestimmungen von Recht (s. u. Anm. zu 1284 a 3 a. E.).

74, 14 (b 42) „Herrschen und Beherrschtwerden": Als Bürgerbestimmung: 4, 1277 a 25 ff. mit Anm., s. o. I 1, 1252 a 15 (κατὰ μέρος) und Anm. zu a 7; Anm. zu II 2, 1261 a 33, vgl. hier zu 1284 a 3; b 31. Da hier der Bürger durch Herrschaftsausübung bestimmt ist, ist dies nicht der o. 7, 1279 a 31 im Zusammenhang der gleichen Frage: ‚wessen Nutzen dient die Herrschaft?' benutzte Bürgerbegriff (s. dort die Anm.). Bestimmung relativ zur Verfassung: s. o. 1, 1275 a 34 ff.; 5, 1278 a 34 f.; bes. über die Bürger im besten Staat 18, 1288 a 33 ff.; VII 1, 1323 a 14 ff., allgemein III 13, 1284 b 22 f.

74, 20 (1284 a 3) „Wenn aber": Dies ist nicht die ausführlichere Behandlung der schon o. 1283 b 16; b 21 ff. erwähnten Möglichkeit der Überlegenheit eines einzelnen oder mehrerer an arete und politischer Befähigung über die Menge (deren Überlegenheit o. 1283 b 30 ff. angenommen wurde); denn dort war die Überlegenheit nur relativ, *graduell*, hier ist die Qualität des Überlegenen *inkommensurabel* (μὴ συμβλητή, 1284 a 5 f. Zur Inkommensurabilität *verschiedener* Eigenschaften s. o. Anm. zu 12, 1282 b 33 ff.). Der Herrschaftsanspruch des so Überlegenen beruht auf dem in Kap. 9 (1280 a 11 ff.) entwickelten Rechtsgrundsatz, daß Ungleiche auch eine ungleiche Stellung verdienen (hier 1284 a 9), ein Grundsatz, den die Hasen in der Parabel des Antisthenes ignorierten (a 15). Mulgan, Phronesis 19, 1974, 66 ff. meint zu Unrecht, die mathematische Analogie der Inkompatibilität sei mit der Summierung von Eigenschaften logisch unvereinbar, das Summierungsverfahren sei a 3 - 11 bei der Charakterisierung der Menge nicht benutzt. Aber ein einzelner kann durchaus auch eine Qualität besitzen, die mit der der *versammelten* Menge unvergleichbar ist, vgl. Newman I 275 f.: „a man whose ... excellence outweighs that of all the rest put together", vgl. Gigon 1973, 313 z. St.; Ar. setzt dies voraus, wenn er einzelne mit dem ganzen Chor vergleicht, b 11 f.; πάντων wird 1284 a 6 (vgl. 17, 1288 a 17) durchaus genau so wie ἅπαντες 1283 b 17, b 18 oder σύμπαντες 11, 1281 b 2 (Gegensatz ὡς ἕκαστον) gebraucht sein. Einfache Überlegenheit nur über jedes andere Individuum würde daher nicht die besondere Stellung außerhalb des Gesetzes legitimieren, vgl. Newman I 282 f.

Mulgan, Antichthon 8, 1974, 25 ff. betont zu sehr den Aspekt der relativen Überlegenheit des absoluten Herrschers. In einer Gesellschaft, die auf sehr niedrigem Niveau steht, könne „a man not wholly devoid of ignorance or corruption" absoluter Herscher werden (25, vgl. 26 „a man not perfectly able"). Aber eine so niedrige Bestimmung seiner Überlegenheit ist schon an sich nicht mit den aristot. Vorstellungen von arete (vgl. 1283 a 24 f.; vgl. 9, 1281 a 1 ff.), geschweige denn mit ἀρετῆς ὑπερβολή (1284 a 4) vereinbar. Der Ausdruck διαφέρειν κατ' ἀρετήν (vgl. u. Anm. zu b 25) bezeichnet, wie 7, 1279 a 39 ff. zeigt, nicht einfach eine relative Überlegenheit in ethischen Qualitäten, sondern den Besitz der vollen arete in einer Weise, die strengsten Ansprüchen genügt.

Die Herrschaft des außergewöhnlichen Einzelnen oder weniger solcher ist ein Fall, der in mehrfacher Hinsicht den bisherigen Rahmen politischer Möglichkeiten sprengt: „the conditions of common political life cease to be applicable", Bradley, bei Susemihl-Hicks zu a 9, denn

1. dieser eine oder diese wenigen Herrscher bildet oder bilden nicht mehr die Bürgerschaft des Staats (a 5 πλήρωμα, vgl. II 7, 1267 b 16; hier nimmt das die Frage von 1283 b 12 ff. auf: „so zahlreich, daß ein Staat aus

ihnen gebildet werden kann?" anders Susemihl Anm. 600; auch in diesem Gegensatz besteht der Zusammenhang mit dem vorausgehenden Abschnitt, bes. a 2 über den Bürger, der auch verstehen muß, sich beherrschen zu lassen, wie VII 14, 1332 b 16 ff. umgekehrt die gleiche Beteiligung an Herrschen und Beherrschtwerden die Alternative zum gottgleichen Alleinherrscher ist

Die so Überlegenen sind nicht *Teil* des Staates (a 8, vgl. auch I 2, 1253 a 28, wie hier über Gott - aber in I 2 [vgl. Anm. zu 1253 a 2] in der Bedeutung: er braucht nicht die Gemeinschaft, nicht, wie hier, bezogen auf die *politische Stellung*, 'er muß herrschen'); vgl. den gleichen Aspekt auch κατὰ μέρος 17, 1288 a 29; hier μερίζοντες 1284 b 31, s. o. Anm. zu 1283 b 42; zum Zusammenhang von Gleichheit und ἐν μέρει vgl. II 2, 1261 b 1 ff. und Anm. zu a 33; Bd. 1, Anm. zu I 12, 1259 b 4). Sofern mehrere regieren (1284 a 4 ἢ πλείους), ist daher anzunehmen, daß dies *keine* Aristokratie im Sinne von Kap. 7, 1279 a 34 ff. oder P o l. VII (s. u. S. 529 gegen Ehrenberg, vgl. Newman zu 1284 a 4) ist, die ja auf einer *Bürgerschicht* von Gleichen beruht (während hier Gleichbehandlung, ἀξιούμενοι τῶν ἴσων, ein Unrecht darstellte, a 9).

2. Diese Herrscher sind vom Gesetz ausgenommen, im Gegensatz zu der Empfehlung für die normalen Verfassungen: 11, 1282 b 1 ff. (vgl. Anm. z. St.; Newman I 275). Das Problem wird u. 15, 1286 a 7 ff.; 16, 1287 a 1 ff. im Anschluß an Plat. P o l i t. 293 a ff. (vgl. auch L e g. IX 875 c 3 ff.) erörtert. Das Außergewöhnliche einer solchen Regelung ermißt man bei einem Vergleich mit II 10, 1272 b 5; IV 4, 1292 a 32.

Gesetz(-gebung) gilt nur für Gleiche, vgl. E N V 10, 1134 a 26 ff. - dort jedoch in Abgrenzung nach unten, von denen, die nicht unter dieses Recht fallen, sondern despotischem Recht unterstehen.- Diese Überlegenen sind selber Gesetz, s. u. 17, 1288 a 2 f.; vgl. über den Richter δίκαιον ἔμψυχον E N V 7, 1132 a 21, vgl. im ethischen Bereich IV 14, 1128 a 32; III 6, 1113 a 33, weitere Belege Bd. 1, Anm. zu I 5, 1254 a 36; Düring 1961, 121 zu C 39, vgl. Xen. K y r. VIII 1, 22; (Isokr.) 1, 36: halte den Charakter jener Könige für das bindendste Gesetz, vgl. Cic. D e r e p. I 34, 52; Plut. A r t. 23, 5 über den Perserkönig; dgl. A l e x. 52, 5 über Alexander als νόμος und ὅρος τῶν δικαίων für die Menschheit. In negativem Sinne über den Tyrannen Eur. H i k. 431 εἷς τὸν νόμον κεκτημένος, dgl. fr. 172 (wo allerdings durch Emendation ein anderer Sinn hergestellt wird); Susemihl-Hicks ver-weisen auf N T e p. R o m. 2, 14, und für die Äußerung „für sie gibt es kein Gesetz" auf e p. G a l. 5, 23, hinzuzufügen ist 1. T i m o t h. 1, 9; vgl. insgesamt G. J. D. Aalders, Νόμος ἔμψυχος, Palingenesia IV, 1969, 315 - 329.

„menschliche Qualität und politische Fähigkeit" (ἀρετή - δύναμις). Vgl. VII 3, 1325 b 10; Bd. 1, Anm. zu I 6, 1255 a 12; Plat. R e p. V 473 d 3,

worauf Braun 1965, 140 Anm. 330 verweist, ist δύναμις πολιτική dagegen 'Macht', 'politischer Einfluß', vgl. S y m p. 184 a 8; Ar. P o l. V 2, 1302 b 15; E N I 9, 1099 b 1, nicht ,Befähigung'. s. u. Anm. zu a 20.

„wie ein Gott unter Menschen". Als Vergleich für den Abstand dieses Herrschers zu den übrigen Mitgliedern des Staates. Zu dieser schon traditionellen Formulierung vgl. Hom. I l. 24, 258 f.; Theogn. 339; Plat. R e p. II 360 c 3; P o l i t. 303 b 4 (über die beste Verfassung, die von dem wahrhaft wissenden Mann geleitet wird - dies als das Vorbild für Ar.: Susemihl Anm. 601; Dümmler 1901, II 317 mit Anm. 1; Kahlenberg 33; Ehrenberg 1938, 79 f.); die Bezeichnung θεός für den eleatischen Fremdling S o p h. 216 a 5 ff. wird von Clem. Al. S t r o m. IV 24, 155 als θεὸν ἐν ἀνθρώποις wiedergegeben; der Ausdruck wird von Isokr. 9, 72, als dichterische Hyperbel bezeichnet; vgl. ders. e p. 3, 5; vgl. Antiphanes fr. 209, 5 (Kock); Epikur e p. a d M e n o e c., Diog. Laert. X 135; der Pythagoreer Diogenes bei Stob. IV 7, 61 (IV 265 Hense). Liban. o r. 42, 23; d e c l. VI 2, 33; Eustath. I l., ed. van der Valk (Leiden 1971), I S. 31, Z. 15 ff. (über Caesar); in anderer Bedeutung dagegen die unter den Menschen wandelnden Götter Hom. O d. 17, 484 ff.: um Unrecht zu bestrafen und über gute Sitte zu wachen, vgl. 9, 270 f. Bei Ar. P o l. VII 14, 1332 b 16 (vgl. I 5, 1254 b 34 ff. mit Anm. zu b 35) ist die gottgleiche Überlegenheit die Bedingung für die Übertragung der Herrschaft auf immer.

„Unrecht angetan". Daher haben diejenigen, die von der Herrschaft ausgeschlossen sind, obwohl sie an arete überlegen sind, das größte *Recht* auf ihrer Seite, wenn sie wegen ihrer politischen Rechtlosigkeit einen Aufstand unternehmen, V 1, 1301 a 39 ff., vgl. II 7, 1267 a 1 die Entgegnung auf das Gleichheitsstreben des Phaleas: politische Gleichheit ist für die Überlegenen ein Grund zum Aufbegehren, s. Bd. 1, Anm. zu I 6, 1255 a 20.

Man hat in diesem „König" Alexander den Großen sehen wollen, so schon G. W. F. Hegel, Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie (Jubiläumsausgabe, Stuttgart [3]1959) II 401 (Hegel wäre vielleicht weniger ernst genommen worden, wenn man gesehen hätte, daß er gleichsam eine Obsession mit Ar.' Verhältnis zu Alexander gehabt zu haben scheint; so soll nach Hegel Ar. sich Alexander als Vorbild für seinen megalopsychos gewählt haben, vgl. Stewart zu E N IV 3, I 336; R. A. Gauthier 1951, 117 Anm. 1). Hegels Auffassung schloß sich u. a. Oncken I 279 ff. an; vgl. schon Meyer, Alexander der Große und die absolute Monarchie, 1910, 285 - 332, bes. 307 ff.; vgl. insgesamt zu dieser These Weil 1960, 184 ff.; Tigerstedt I 290 f. und 572 Anm. 493; 573 f. Anm. 501 und 502 (ein Widerspruch gegen eine solche Auffassung schon bei Newman I 279 Anm. 2; Dümmler II 317 Anm. 1). Schachermeyr 1973, 90, mißdeutet den Zusammenhang, wenn er meint, Ar. rechtfertige hier „des Königs Verlangen nach göttlicher Würde

... durch eine tiefgründige philosophische Erwägung". Seine Datierung dieser Stelle (ebd. Anm. 73) „nach der Verkündigung des Ammonorakels, aber vor der Katastrophe des Kallisthenes abgefaßt" entbehrt jeder Grundlage. Richtig hält dagegen Bosworth 1988, 278 - 280, Vergöttlichung und die Vorstellung einer Überlegenheit wie die eines Gottes unter Menschen auseinander.

Auch Kelsen, Ethics 48, 1937/38, 30 ff., hatte diese Abschnitte in Pol. III 13 (und 17, 1288 a 15 ff.) - wie die politische Theorie des Ar. überhaupt - auf Philipp von Makedonien bzw. Alexander den Großen beziehen wollen. Ar. beweise seine Neigung für das (makedonische) Königtum, indem er die Demokratie im ungünstigsten Licht zeige: „democracy is attacked on one of its worst defects, on one of its worst abuses, namely, ostracism" (32). Aber Ar. greift gar nicht die Demokratie an (s. auch u. Anm. zu 15, 1286 b 21; Bd. 1, Anm. zu I 12, 1259 b 4), sondern billigt ihr sogar ein gewisses Recht zu, und er gesteht den richtigen Verfassungen, unter ihnen den Monarchen, zu, daß sie im Interesse der politischen Symmetrie übermächtige Personen ausschalten dürfen (1284 b 13). Die Erörterung in diesem Abschnitt von III 13 bezieht sich ja nicht einfach auf das Königtum, sondern sie unterscheidet zwischen einer *Monarchie*, die die Überragenden ausschaltet, und dem *besten Staat*, der gerade ohne die Bindung an Gesetze von einem überragenden Mann, dem *König* (b 33), *oder wenigen* (1284 a 4) überragenden Leuten geleitet wird (b 25 - das entspricht dem Verfassungsschema des platon. Polit., s. Vorbem). Indem Ar. von der besten *Verfassung* spricht, setzt er aber eine *polis* voraus (vgl. für diesen Zusammenhang o. 1, 1274 b 32 f.), auf die sich ja auch die gesamte Betrachtung dieses Kap.s beziehen sollte (1283 b 1, vgl. dann 1284 a 5; a 8; a 18; a 22; b 14) - das Ergebnis könnte nicht klarer ausgedrückt sein: .. ὥστε βασιλέας εἶναι τοὺς τοιούτους ἀιδίους ἐν ταῖς πόλεσιν, 1284 b 33. Auch die Alternative zur Herrschaft eines solchen Königs: im Wechsel herrschen, 17, 1288 a 26, gilt für die politische Herrschaft im Staat (a 31), vgl. II 2, 1261 a 22 ff. (Gegensatz ἔθνος), b 4 ff. Dieses Argument hatte schon Susemihl 1867, 33 f., dem Bezug dieses Abschnittes auf Alexander entgegengehalten: Ar. dachte an den Herrscher einer Stadtgemeinde, nicht ein ungriechisches Reich, vgl. dann Dümmler II 317 Anm. 1; Ehrenberg 1938, 80; 83, der zusätzlich auf die aristot. Bedenken gegen erbliches Königtum verweist, s. u. Anm. zu 15, 1286 b 22. Es kommt hinzu, daß hier das Schicksal eines so überragenden Einzelnen im Zusammenhang mit den politischen Ansprüchen der verschiedenen Gruppierungen, die unterschiedliche Verfassungen forderten, betrachtet wird: Sollen diese solche Könige ausschalten oder ihnen gehorchen? Eine solche Alternative stellte sich jedoch im Falle Alexanders, der durch Erbfolge König wurde, überhaupt nicht.

Ehrenberg (bes. 74 ff.) hat der Auffassung, Ar. habe hier Alexander vor Augen, besonders entgegengehalten, daß Ar. nicht nur von dem *einen* König spreche, sondern auch von der qualifizierten Minderheit; ideales Königtum und Aristokratie seien die beiden Formen des besten Staates, die Ar. hier behandle. Daß Ar. tatsächlich bei der Erwähnung der Mehreren an eine Aristokratie dachte, scheint mir deswegen fraglich, weil er 15, 1286 a 38 ff. (einen Abschnitt, den Ehrenberg nicht berücksichtigt) die Vor- bzw. Nachteile von Königtum und Aristokratie vergleicht und der Aristokratie den Vorzug gibt. In Kap. 13 erscheinen dagegen die Herrschaft des Einen und die der wenigen Überragenden nicht als so verschiedene Formen, daß man zwischen ihnen entscheiden müßte, sondern als zwei Möglichkeiten des *einen* Falles, daß sie alle übrigen Mitglieder des Staates unvergleichlich überlegen sind. Ar. hat eher diese zwei Möglichkeiten (Herrschaft des einen oder weniger) der Philosophenherrschaft dem platon. S t a a t, R e p. VII 540 d 4, vgl. IV 445 d 5 ff. nachgestaltet; möglicherweise stand gerade auch die platon. Beschreibung der besten Verfassung aus dem P o l i t. Pate: 293 a 3: „bei einem oder zwei oder ganz wenigen", vgl. 297 c 1, also die beiden Erscheinungsformen der bei Plat. P o l i t. herausgehobenen siebten Verfassung (s. o. Vorbem.). Ich teile daher nicht Ehrenbergs Auffassung (78, vgl. 80), Ar. habe hier die platon. Verfassungstheorie des P o l i t. erweitert.

W. Tarn 1948, II 366 ff., hat gegen Ehrenberg eingewandt, daß Ar. den Ausdruck „Gott unter Menschen" (bei Tarn 366 Anm. 4 muß man θεόν für θεός schreiben) im Singular gebrauche, ihn also nicht auf die wenigen Überragenden anwende. „This must mean *something*, and ... it is fair to suppose that ... he had some individual man in mind", and später: „and if so there can be no doubt who that individual was" (ebda. 367). Tarn gibt eine ziemlich komplizierte Erklärung: von Isokr. und Ar. bekam Alexander die Vorstellung, daß derjenige, der alle anderen weit überragte, notwendigerweise wie ein Gott unter Menschen sei - so weit es Ar. angeht, gewann Alexander diese Vorstellung nicht aus dessen schriftlichen Aufzeichnungen der P o l., sondern den mündlichen Unterweisungen während seines Aufenthaltes in Mieza (368 f.) - d. h. die Beziehung zu Alexander ist eigentlich umgekehrt: nicht Isokr. und Ar. zielten auf Alexander, sondern dieser bezieht die Äußerung dieser beiden wichtigsten politischen Denker auf sich selbst - trotzdem scheint es mir ganz unwahrscheinlich, daß Alexander wirklich von dort die Anregungen für die Vergöttlichung empfangen haben soll: denn einmal ist es ziemlich unwahrscheinlich, daß Ar. Alexander in diesen Gegenständen unterwiesen hat (vgl. Merlan, Historia 3, 1954, bes. 73; 75; 78). Und Ar. spricht nicht davon, daß der unvergleichlich Überlegene zum Gott werden, göttliche Ehren empfangen solle, sondern er benutzt

die Formulierung „wie ein Gott", um das Ausmaß seiner Überlegenheit zu beschreiben und daraus Rückschlüsse für seine politische Stellung zu ziehen. Aber Tarn will sich ja nicht auf diese Richtung der Beeinflussung beschränken, nämlich daß Alexander Äußerungen des Isokr. und Ar. auf sich bezog, sondern er will in Wirklichkeit die These Ehrenbergs widerlegen (366) und damit der früher vertretenen Auffassung, es sei Ar., der mit dem ‚Gott unter Menschen' auf Alexander ziele, wieder zur Geltung verhelfen. Dafür, daß Ar. an Alexander dachte, zitiert Tarn (367 f.) P o l. III 15, 1286 a 30 ff.: die Menge sei den Monarchen überlegen, da sie sich nicht von Zorn hinreißen läßt wie ein einzelner. Das sei eine offensichtliche Anspielung auf das bekannteste Beispiel in der Welt für einen Vorfall, daß jemand die Kontrolle über sich selbst verlor: Alexanders Mord an Kleitos: „that would mean that when writing this part of the *Politics* he had Alexander in his mind" (368). Aber wenn Ar. mit dem zum Zornausbruch neigenden Mann P o l. III 15 Alexander meinte, dann ist dieser keineswegs der überragende Mann, der - wie ein Gott - zu herrschen verdient: man muß auch die Folgerung dieser Stelle in III 15 übernehmen, daß in einem solchen Falle die Herrschaft der Menge vorzuziehen ist, und wenn diese die notwendige Qualifikation nicht besitzt, dann die der wenigen Guten; eine aristokratische Verfassung wäre der Herrschaft eines einzelnen im Zorn unbeherrschten Mannes vorzuziehen; man müßte diesen Abschnitt als eine Kritik an der Machtvollkommenheit Alexander deuten (Tarn 366, entgeht die Logik des ganzen Abschnittes, wenn er 13, 1283 b 40 ἴσως mit „perhaps" übersetzt). Vgl. gegen Tarn u. a. auch Weil 1965, 184 f.; Merlan, Historia 3, 1954, 80 Anm. 1.

74, 36 (a 15) „Antisthenes": Ursprünglich Anhänger des Sokrates, dann Gründer der Kynischen Schule; über die Schrift, der diese Bemerkung entnommen sein könnte, sind nur Vermutungen möglich: Susemihl-Hicks dachten an den Πολιτικός, Newman an Κῦρος ἢ περὶ βασιλείας. Die Antwort der Löwen war: „Euren Worten fehlen die Krallen und Zähne, die wir haben" (A e s o p i c a ed. Perry 1952, 450). Newman verweist darauf, daß der Antrag der Hasen dem Verhalten des Demos gegenüber den Besten aus der Sicht des Kallikles bei Plat. G o r g. 483 e 4 entspricht. Merlan, Historia 3, 1954, 80 Anm. 1, sieht Antisthenes als die Quelle dieses Abschnitts.

74, 39 (a 17) „Scherbengericht": Als Mittel, überragende Persönlichkeiten auszustoßen, u. b 15 ff.; 17, 1288 a 24 ff.; V 3, 1302 b 18 ff.; s. auch 8, 1308 b 16-19. Zum Zeitpunkt der Einrichtung und zum Zweck des Ostrakismos s. Rhodes 1981, 267 ff., zu A t h. P o l. 22, 3. Theophr. in Schol. zu Aristoph. E q u. 855 b berichtete über das Verfahren, das dem Ostrakismos vorausging.

Streben des Demos nach Gleichheit, s. o. Anm. zu 9, 1280 a 9. Anwendung des Ostrakismos ist Herstellung von Gleichheit, also im vorliegenden Zusammenhang die Verwirklichung des Anspruches der Hasen gegen die Löwen; daher erläutert Ar. hier zunächst, wie die entarteten Verfassungen (s. o. Vorbem. zu Kap. 3 und Anm. zu 1276 a 7), Tyrannis (1284 a 26 ff.), Demokratie und Oligarchie (a 35), mit der Überlegenheit Einzelner fertig werden, danach die richtigen Verfassungen (b 3 ff.). Ob dagegen die Vertreibung von Menschen aus dem Staat, sogar im allerbesten Staat bei Plat. P o l i t. 293 d 4 mit dem Ostrakismos bei Ar. verglichen werden kann (so Newman I 263 Anm. 1), da sie *herausragende* Persönlichkeiten betreffen sollte, scheint mir fraglich. Ich halte es für wahrscheinlicher, daß Plat. Leute meinte, die wegen ihres Verhaltens *unerträglich* oder unerwünscht waren. Der Zusammenhang und die verwandte Formulierung bei Plat. P r o t. 325 b 1 ἐκβάλλειν ἐκ τῶν πόλεων ἢ ἀποκτείνειν, vgl. A p o l. 30 d 1; G o r g. 468 c 2; 470 b 2; R e p. VI 488 c 3 f.; VIII 553 b 4; 557 a 3; 565 e 7; IX 573 b 3; L e g. V 735 e 2; Thuk. V 82, 2; Xen. A t h. 1, 14; Lys. 13, 64; Diod. XIV 45, 1 sprechen eher für diese Deutung.- Dieser ganze Abschnitt nimmt die Argumentation von 1283 b 15 ff. in gewisser Weise zurück, weil auch Gründe gegen die Herrschaft überragender Einzelner anerkannt werden, s. o. Anm. zu 1283 a 27; b 14, vgl. 1284 b 15; b 23 συμφέρει καὶ δίκαιόν ἐστι, s. u. Vorbem. zu Kap. 14.

75, 1 (a 20) „an Macht". Zu den Faktoren politischen Einflusses vgl. u. IV 11, 1295 b 13; V 8, 1308 b 18; Plat. R e p. IV 434 b; VI 491 c; Anon. Jambl. 4, 5, Vors. 89 (II 402); Cic. D e r e p. III 13, 23 certi propter divitias aut genus aut aliquas opes rem publicam tenent. Ar. verweist u. b 15 hierauf zurück, s. Anm.

75, 4 (a 22) „Herakles - Argo". Vgl. Pherekydes von Athen F G r H i s t 3 F 111 a/b und den Kommentar Jacobys I S. 419 (anders Susemihl und Newman: Pherekydes von Leros); vgl. zu Herakles: Preller-Roscher, III 1, 790 mit Anm. 5 und 6.

75, 9 (a 27) „verurteilen": Ar. nimmt die Tyrannis gegen ihre Kritiker in Schutz, nicht grundsätzlich, sondern soweit es um den Machterhalt dieser bestehenden Verfassung geht, vgl. u. P o l. V, Schütrumpf 1980, 234 ff.

Periander, Tyrann von Korinth, ca. 625 - 585; Thrasybul, Tyrann von Milet, ca. ab 600, zur Begebenheit vgl. u. V 10, 1311 a 20; Her. V 92 ζ, wo die Rollen vertauscht sind. Weil 1960, 284, fragt, ob dies Irrtum oder nur Täuschung der Erinnerung ist, jedenfalls verrate dies nicht „érudition véritable" über die Geschichte Korinths, vgl. auch Romer, AJPh 103, 1982, 30 mit Anm. 16. Die aristot. Version in P o l. III paßt jedenfalls gut zum Charakter Perianders, von dem auch Plat. R e p. I 336 a 5 keine hohe Meinung verrät. Zu einer vergleichbaren Verhaltensweise von Tyrannen vgl. u.

V 11, 1313 a 39 ff.; 3, 1302 b 15 ff.; über die Tyrannen Eur. H i k. 445 ff.; Plat. R e p. VIII 567 b 12 ff. (und auf der Ebene der tyrannischen Seele 573 b); Xen. H i e r. 5, 1 ff.

75, 21 (a 38) „(verbündete) Staaten" (πόλεις): Vgl. Xen. P o r o i 1, 1 und Thiel 1922, 1 z. St. Die hier von Ar. genannten Inselstaaten erhoben sich gegen Athen wegen der Behandlung, die sie erfahren mußten, die Bürger von Samos im sogenannten Samischen Aufstand 441-439 (vgl. Thuk. I 115, 2 - 117, vgl. Gomme 1956, I 349 ff.). Die Lesbier in der mytilenischen Revolte im J. 428 (Thuk. III 2-6; 8-18, vgl. Gomme 1966, II 252 ff. Ar. P o l. V 4, 1304 a 4); die Chier mußten 424 ihre Stadtmauern einreißen, weil die Athener einen Aufstand befürchteten (Thuk. IV 51; sie wurden 413 abtrünnig, Thuk. VIII 14). Das von Ar. erwähnte Verhalten Athens müßte aber in die frühere Zeit des Bündnisses fallen, vgl. Gigon 1973, 314, zu 1284 a 38 - b 3, vgl. insgesamt Newman zu a 39; Rhodes 1981, 298, zu A t h. P o l. 24, 2. Wilamowitz 1893, I 372 sieht in diesem Abschnitt eine „flüchtigkeit" des Ar.

75, 24 (a 41) „Perserkönig": Wohl noch als Beispiel für tyrannische Regimes, so V 11, 1313 a 37; b 9. Für dieses Verhalten der Perserkönige s. Her. III 159; Xen. K y r. VII 5, 69 (gegenüber Babylonien) - weitere Belege bei Newman z. St.

75, 28 (b 4) „richtigen - entarteten". Unterscheidungsmerkmal: gemeinsamer Vorteil bzw. der der Regierenden, s. o. 6, 1279 a 17 ff. mit Anm. zu a 18.

75, 31 (b 7) „Fachkenntnisse und Wissenschaften": S. o. 12, 1282 b 14 mit Anm. Zum Gedanken vgl. u. 17, 1288 a 26: „der Teil soll nicht das Ganze überragen", vgl. V 3, 1302 b 34 ff.; 9, 1309 b 21 ff.: Beispiel einer Nase für das unverhältnismäßige Anwachsen eines Teiles, was zur Veränderung oder gar zur Zerstörung führt, bei der Verfassung, wenn nicht der Ausgleich des Vermögens stattfindet, sondern die eine oder andere soziale Gruppe sich durchsetzt, vgl. R h e t. I 4, 1360 a 23 ff., Schütrumpf 1980, 68 Anm. 4; insgesamt P o l. V 8, 1308 b 10 ff.; in einer Monarchie 11, 1315 a 8; bezogen auf Alkibiades Aristoph. R a n. 1431 ff., zur Vorstellung überhaupt Hor. e p. II 3, 1; für den Vergleich des Staates mit dem Chor oder Schiff vgl. 3, 1276 b 4 ff.; 4, 1276 b 20 ff. (s. Anm.); Schütrumpf, TAPA 119, 1989, 218 f.

76, 1 (b 15) „allgemein anerkannten Qualitäten": Diejenigen, die o. a 20 aufgezählt waren (in der Anm. z. St. wurde Plat. R e p. VI 491 c zitiert, Plat. sagt: τὰ λεγόμενα ἀγαθά), vgl. hier b 27, gegenübergestellt der arete, s. u. Anm. zu b 25 ff.

76, 3 (b 16) „Rechtfertigung im Wohl des Staates": So übersetze ich δίκαιον πολιτικόν wegen b 14 f. ὠφελίμου ταῖς πόλεσιν. Zu πολιτικός in der

Bedeutung „dem Gesamtinteresse dienend" vgl. Isokr. 4, 79; 151; 9, 46, vgl. Plat. R e p. III 407 e 3. δίκαιον πολιτικόν in anderer Bedeutung u. 17, 1287 b 37, s. Anm. zu b 38. Der Terminus auch o. 12, 1282 b 17; E E VII 10, 1242 a 12; E N V 10, 1134 a 26 ff.; b 13 ff.; M M I 33, 1194 b 6 ff.; Plat. L e g. VI 757 c 6 (als proportionale Gleichheit); e p. 7, 326 a 6.

76, 4 (b 17) „Gesetzgeber": Vgl. zum Gedanken II 11, 1273 b 18 ff. u. Anm.

76, 14 (b 25) „Jedoch": Während einzelne in anderen „anerkannten" Qualitäten (s. o. Anm. zu b 15) hervorragende Leute keinen Rechtsanspruch schlechthin auf Herrschaft haben, bildet herausragende arete (διαφέρων κατ' ἀρετήν, vgl. 13, 1286 b 9; gesteigert o. 1284 a 4, vgl. Anm. zu a 3; vgl. Plat. L e g. III 696 a 3 διαφέρων πρὸς ἀρετήν; Ar. verlangt nicht das platon. Wissen, vgl. Saunders 1981, 210; Bd. 1, Anm. zu I 7, 1255 b 21 und zu 13, 1260 a 11) die einzige wirkliche Grundlage für den Anspruch auf Herrschaft (s. schon I 6, 1255 a 20 mit Anm., vgl. die Argumentation P o l. V 1: nach Aufzählung der Eigenschaften, auf die die Gruppen ihre Gleichheit bzw. Überlegenheit stützen: nur diejenigen, die arete besitzen, sind schlechthin überlegen und unternehmen mit größtem Recht einen Aufstand, 1301 a 39 ff.); es ist nicht legitim, dies zu ignorieren und so überragende Persönlichkeiten von der Macht auszuschließen oder aus dem Staate zu verbannen (s. u. 17, 1288 a 24; Newman erinnert an Heraklit Vors. I 22 B 121 [I 178] über die Verbannung Hermodors und an Plut. T h e m. 28, 6), wie das in den anderen Verfassungen geschieht (vgl. V 8, 1308 b 16 ff.). Gegen die Herrschaft so überlegener Einzelpersönlichkeiten gelten nicht die Bedenken von o. 10, 1281 a 32 ff. (s. Anm. zu a 28).

76, 21 (b 31) „über Zeus herrschen": Weil der so Hervorragende „wie ein Gott" (a 10) ist; vgl. E N VI 13, 1145 a 10; Her. V 49, 7: mit Zeus um Reichtum streiten (vgl. Stein z. St.); über Zeus und die Götter herrschen: Aisch. P e r s. 749 f.; P r o m. V i n c t. 49 f.; 357 ff.; Aristoph. A v. 467 ff.; P l u t. 141. Eur. T r o. 948 Διὸς κρείσσων γενοῦ, vgl. 946 f.; vgl. H i p p o l. 474 f.- „die Ausübung der Ämter aufteilen", s. o. Anm. zu a 3; vgl. 17, 1288 a 26. „gehorchen", ebd. a 28; VII 3, 1325 b 10 - 12.

76, 22 (b 32) „naturgemäß". S. u. Anm. zu 16, 1287 a 10 und zu 17, 1287 b 38.- „gern", vgl. Bd. 1, Anm. zu I 6, 1255 b 13; u. Anm. zu 14, 1285 a 16; o. Anm. zu 6, 1279 a 18.

Wie realistisch ist die Möglichkeit solcher gottgleicher Könige? VII 14, 1332 b 16 ff.: „wenn die einen so sehr die anderen überragten, wie nach unseren Vorstellungen Götter und Heroen die Menschen überragen", dann müßten diese auf ewig herrschen. „Da dies aber nicht leicht zu finden ist, und da es ausgeschlossen ist, daß Könige so sehr ihre Untertanen überragen, wie das nach dem Bericht das Skylax bei den Indern der Fall ist, müs-

sen alle in gleicher Weise im Wechsel an Herrschen und Beherrschtwerden beteiligt werden ..." v. Arnim, Rosenberg und Ehrenberg sind der Auffassung, daß Ar., der in P o l. VII das Königtum als unverwirklichbar angesehen habe, ihm in III eine reelle Chance eingeräumt habe (Ehrenberg 1938, 72: in VII „there is no way leading to monarchy", in III 13 und 17 vertrete Ar. „exactly the reverse opinion", vgl. 83 f.). v. Arnim, 1924, 87, hält P o l. VII für später: „da hatte er nicht mehr den Mut ..., eine solche Überlegenheit von Menschen über Menschen auch nur für möglich zu erklären". Ehrenberg 83 f., und Rosenberg sehen die Entwicklung umgekehrt: zuerst wurde die Herrschaft der Göttergleichen „als abenteuerlich abgewiesen" (P o l. VII), später (III) schien sie realisierbar (Rosenberg, RhM 82, 1933, 350); Ehrenberg führt die Änderung der aristot. Überzeugung auf das Aufkommen monarchischer Regierungsformen zurück. Je nach dem Ausgangspunkt wird die Entwicklung des Ar. verschieden dargestellt, in beiden Fällen auf gleich schwacher Grundlage: die Möglichkeit eines solchen Gottkönigs erwähnt Ar. III 13, 1284 a 3 in einem Konditionalsatz, dem sogenannten Realis; dieser bezeichnet aber keinesfalls, daß die Voraussetzung erfüllt ist, vielmehr: „die Voraussetzung wird als reine Annahme hingestellt ohne Andeutung ihres Verhältnisses zur Wirklichkeit" (Schwyzer, II 684). Nichts rechtfertigt die Auffassung, Ar. habe in P o l. III die Existenz eines gottähnlichen Mannes (gerade aus dieser Bezeichnung zieht Susemihl Anm. 601 zurecht Schlüsse: „Stärker konnte es Ar. wohl kaum ausdrücken, wie unwahrscheinlich er selbst diesen Fall hält", vgl. Weil 1960, 71 Anm. 117, vgl. S. 351 f., s. Bd. 1, Anm. zu I 12, 1259 b 13) anders beurteilt als in VII 14. Eher hat er in III noch weniger an die Möglichkeit des Königtums geglaubt, da er hier zusätzlich die Größenverhältnisse der Bevölkerung berücksichtigt (was in VII fehlt), und diese sprachen gegen das Königtum (III 15, vgl. u. Anm. zu 1286 b 7 und b 22). Und gegen die Auffassung, Ar. habe erst später unter dem Eindruck aufkommender Monarchien ihnen eine größere Chance eingräumt, spricht V 10, 1313 a 3 ff., ein Abschnitt, der in diesem Zusammenhang meist übersehen wird, aus einem Buch, dessen späte Entstehungszeit unbestritten ist. Die Herrschaft eines solchen Mannes ist in P o l. III eine theoretische Möglichkeit, vgl. Weil 1960, 70 f., sie paßt in ein Buch, das durch Abwägung der Qualitäten die Voraussetzungen zeigen will, die für bestimmte Verfassungen erfüllt sein müssen. Ar. erhebt ja den Anspruch, sich nicht nur auf die Möglichkeiten der Praxis zu beschränken, sondern vollständig zu sein, nichts auszulassen: 8, 1279 b 12 ff., und Anm. zu b 13, vgl. Newman I 276.

Kapitel 14

Dümmler, F., Aristoteles über die Arten des Königtums, Kleine Schriften, II, 2. Abt. Leipzig 1901, 315 - 330

Die Kapitel 14 bis 18 gehören inhaltlich zusammen, sie werden aber durch die Angabe „über das Königtum" (14, 1284 b 36; 17, 1288 a 30) nur verkürzt gekennzeichnet, da Ar. unter anderem auch prüfen will, ob eine andere Verfassung mehr nützt (14, 1284 b 39 ff.), so daß er über lange Strecken eine Abwägung von Königtum und Aristokratie gibt, in weiten Teilen mit starker Präferenz für die Aristokratie (vgl. Ehrenberg 1938, 80: „a predilection for, or even a partiality to, the monarchic constitution cannot be stated here"); man muß daher diesen Schlußteil von P o l. III als eine Untersuchung darüber, unter welchen bestimmten Voraussetzungen innerhalb der Bevölkerung Königtum bzw. Aristokratie rechtmäßig (δίκαιον) sind, ansehen (IV 2, 1289 a 30 ff. ist ein zutreffendes Resüme, vgl. V 10, 1310 b 32). Weil die Aristokratie ständig als Alternative zur Monarchie mitbehandelt wird, vermißt man keine eigene Abhandlung der Aristokratie, die v. Arnim in Kap. 13 lokalisieren wollte (s. o. Anm. zu 13, 1283 b 13, zustimmend zu v. Arnim: Ehrenberg 1938, 76). Die Behandlung der Aristokratie im Rahmen des Königtums erinnert an die des Epos in ständigem Vergleich mit der Tragödie in P o e t. Kap. 23 f.

Nach der Erörterung von *alle* Verfassungen betreffenden Fragen (Kap. 6 ff.) konzentriert sich Ar. hier auf die wohlgeordneten Staaten (1284 b 38 μελλούσῃ καλῶς οἰκήσεσθαι, vgl. u. Anm. zu 15, 1286 a 8 und a 38; s. schon o. 13, 1284 b 25; Newman I 291), die entweder von einem einzigen oder mehreren geleitet werden (18, 1288 a 33 ff., vgl. 15, 1286 b 2 f.). Er erfüllt damit die Ankündigung von 7, 1279 a 23.

Anlaß dieser Behandlung des Königtums sind kontroverse Äußerungen (vgl. 16, 1287 a 10; a 22; b 35), auf die Ar. antwortet. Weil 1960, 71 Anm. 117 erinnert an die zeitgenössischen Erörterungen des Königtums bei Plat. und Xen. K y r., hinzuzufügen wäre Isokr., vgl. Bringmann, Hypomnemata 14, 1965, 103 ff.; auch bei der Behandlung der Unterarten des Königtums in Kap. 14 setzt sich Ar. mit fremden Auffassungen auseinander, 1285 a 3.

Die Erörterung des *Nutzens* des Königtums (1284 b 37 ff., vgl. 15, 1285 b 38; 1286 a 1; a 8; a 10; 17, 1288 a 30 f.; vgl. αἱρετώτερον 15, 1286 b 5) löst die Ankündigung von II 9, 1271 a 18 ff. ein; die Frage nach dem Nutzen wird aber bes. ab Kap. 16 (1287 a 13 ff.) um die Prüfung der Rechtmäßigkeit erweitert (s. o. Vorbem. zu Kap. 12; Anm. zu 13, 1283 a 23; Bd. 1, Anm. zu I 5, 1254 b 37; Schütrumpf 1980, 212 Anm. 207). In 14, 1284 b 40

kündigt er das Programm seiner Erörterung mit der Formulierung, *wem* das Königtum nützt, an. Ar. will demnach die Verfassungen nicht immanent nach ihren eigenen Prinzipien untersuchen (unrichtig Jaeger 1923, 282 f., der das Streben nach absoluten Normen und Maßstäben als charakteristisch für P o l. III finden will, ebenso Brandt, Hermes 102, 1974, 199), sondern in Relation zu bestimmten Bedingungen bei den Bewohnern (vgl. 1285 a 17 παρ' ἐνίοις über die Form des Königtums, das zu den Barbaren paßt; vgl. dann 15, 1286 b 7; 16, 1287 a 11 f.; b 32 ff.; 17, 1287 b 36 ἐπὶ ... τινῶν). So gibt Ar. hier keine eindeutige Antwort über den Wert des Königtums etwa im Vergleich zur Aristokratie, sondern er führt nur aus, unter welchen Bedingungen die eine bzw. andere Verfassung nützlich und gerecht ist. Die Erkenntnis, die hinter der Bemerkung des Isokr. steht: „die Griechen sind nicht gewohnt, die Herrschaft von Monarchen zu ertragen, die anderen können nicht ohne solche Gewaltherrschaft ihr eigenes Leben führen" (5, 107), kann man als den Hintergrund der dieses und die folgenden Kapitel von P o l. III leitenden Fragestellung verstehen, die damit über die Ausgangsfrage, ob das Königtum für den Staat, der gut regiert werden will, angemessen ist, differenzierend hinausgeht. Dieses Isokrates-Zitat zeigt zugleich auch den Zusammenhang dieser Erörterungen mit dem Problem der Sicherheit und Dauer der Königsherrschaft (u. 1285 a 22 f.; 15, 1286 b 12; Anm. zu 17, 1288 a 6 a. E.; vgl. V 10, 1313 a 8 f.).

Diese Betrachtung der Verfassungen in ihrer Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen bei der Bevölkerung (s. o. Anm. zu 11, 1281 b 15; vgl. Newman I 264; 275; III S. XXXI f., vgl. o. Anm. zu II 1, 1260 b 27; Schütrumpf 1980, 192 ff., bes. Anm. 135; ders. TAPA 119, 1989, 214 f.) entspricht der Verfassungsbetrachtung von P o l. IV - VI, vgl. IV 2, 1289 b 18 f., bes. den dem Eingang vom III 14 sehr ähnlichen Wortlaut IV 11, 1296 b 10 - 12: „mag auch bisweilen die eine Verfassung an sich wählenswerter sein, so steht doch nichts im Wege, daß häufig einigen eine andere Verfassung *mehr nützt*" (ἐνίοις οὐδὲν κωλύει συμφέρειν ἑτέραν μᾶλλον εἶναι πολιτείαν, vgl. dazu Schütrumpf 1980, 130 f., vgl. 13, 1297 b 34). Diese Entsprechung zwischen III 14 ff. und IV - VI bestätigt aber nicht die Deutung, III 14 ff. gehöre der Schicht von P o l. IV an (s. u.), denn in III 14 geht es bei den Eigenschaften, denen eine Verfassung angemessen sein soll, um die charakterlichen (vgl. das Königtum, das zu den Barbaren paßt, weil sie δουλικώτεροι ... τὰ ἤθη sind, 1285 a 20, vgl. ἀρετή 15, 1286 b 9; b 12; 17, 1288 a 4; a 16; Moraux 1965, 38 f.), in IV um die soziale Lage, das Kräfteverhältnis von Armen und Reichen, das in einer Verfassung seine entsprechende politische Repräsentation findet (Schütrumpf 1980, 119 f.; 127 ff.).

Kap. 14 unterscheidet zunächst vier Arten von Königtum. Abgesehen von nur wenigen besonderen Charakteristika, die Ar. bei der einen oder an-

deren Form von Königtum nennt, werden alle der Reihe nach unter einem bestimmten Raster betrachtet, das nur wenige Aspekte enthält. Für alle Formen von Königtum gilt, daß sie nach Gesetzen regieren (1285 a 4 Sparta; a 19 ff., a 24, a 27 barbarisches K.; a 32 ff. Aisymnetenamt; b 5 ff. heroisches K.) und daher die Zustimmung der Regierten finden (a 27 ff.; b 3; b 5; b 8; b 21, s. o. Anm. zu 6, 1279 a 18). Die Vollmachten schwanken zwischen dem größten Umfang (Oberbefehl über das Heer, Opfer und Richtertätigkeit 1285 b 9) und der Beschränkung auf den Oberbefehl allein (a 4 ff.). Die vier hier unterschiedenen Formen von Königtum weisen in jeweils verschiedener Verteilung eines oder mehrere der genannten Merkmale auf; hier ist auf der Grundlage ganz weniger sachlicher oder historischer Daten eine Klassifizierung eher konstruiert (s. u. Anm. zu 1285 a 16). Die hier zugrundegelegten Gesichtspunkte lassen sich als traditionell erweisen: Der Gegensatz 'durch Erbfolge - durch Wahl' (ἐκ γένους - αἱρετοί) findet sich bei Plat. M e n e x. 238 d 3, und ist sicherlich nicht Plat.s Erfindung, sondern Traditionsgut (diese Alternative führte wohl zu der Annahme des Ar., Pittakos sei vom Volk gewählt worden, εἵλοντο a 35; a 37). Die Verbindung der beiden Kriterien: Besetzung der Ämter (z. B. durch Erbfolge) und Umfang der Funktionen könnte eher aus der Beschreibung des frühen Königtums bei Thuk. I 13, 1 ἐπὶ ῥητοῖς γέρασι πατρικαὶ βασιλεῖαι entwikkelt als aus der Geschichte abgeleitet sein (vgl. Wilamowitz 1893, I 365 zur Behandlung des Königtums: „wie blass und abstract ist sie, weil er seine concreten beispiele eigentlich nur bei Homer finden kann" (vgl. dazu u. Anm. zu 1285 a 3), er kontrastiert das mit A t h. P o l., die überall den Gedankenkreis der athenischen Politik voraussetzt. Zur Übernahme der traditionellen Beschreibung des Gegensatzes König - Tyrann vgl. u. Anm. zu 1285 a 16.

Diesen vier Arten von Königtum wird zum Schluß des Kap.s kurz eine fünfte hinzugefügt, der Alleinherrscher mit allen Befugnissen, der in seiner Stellung dem im Haus unumschränkt gebietenden Hausherrn vergleichbar ist. Nur diese fünfte Form ist für die folgenden Kap. von Bedeutung. Unter den zuerst genannten vier Formen waren dagegen zwei (Aisymnetie und heroisches Königtum) der Vergangenheit zuzuordnen (1285 a 30; b 4, vgl. b 13), daher historisch obsolet und für die Gegenwart ohne Belang; eine dritte ist nur bei den Barbaren verbreitet, lediglich das spartanische Königtum findet sich bei Griechen und dauerte bis zur Gegenwart, aber seine Befugnisse sind eingeschränkt und durch Gesetz festgelegt, so daß dieses eher eine *Institution* in einer Verfassung darstellt (für die der Titel König sich aus der Tradition erklärt, einer Zeit, als die Könige noch mehr Macht besaßen, 1285 b 13 ff.) als einen eigenen Verfassungstypus (15, 1286 a 3; 16, 1287 a 3). Mit diesen vier Formen von Königtum sind also am Anfang die

Bereiche vorweggenommen, die für die spätere Behandlung als bedeutungslos ausgeschieden werden sollen, weil sie die Verfassungstheorie nicht betreffen. Als königliche Verfassung im eigentlichen Sinne gilt nur die Form der Alleinherrschaft, bei der ein einzelner ohne die Bindung an gesetzliche Bestimmungen souverän in allen Angelegenheiten und über alle Personen entscheidet (daher die Rekapitulation in IV 10, 1295 a 4 ff.: die frühere Erörterung betraf das Königtum, das am ehesten diesen Namen verdient περὶ τῆς μάλιστα λεγομένης βασιλείας - die vier anderen Formen von Königtum brauchen nicht erwähnt zu werden). Da Ar. diese eine Form aber auch unter dem Gesichtspunkt betrachtet, wann die Bedingungen in der Bevölkerung eine solche Machtfülle gerechterweise zulassen (bes. 17, 1288 a 15 ff., das Argument ist schon platonisch: nur in der Verfassung, die zu ihm paßt, προσήκουσα, wird der Philosophenherrscher erfolgreich Politik treiben können, R e p. VI 497 a 3 ff.; Schütrumpf, TAPA 119, 1989, 215), erscheint das absolute Königtum als eine Verfassungsform für die die Chancen der Realisierung eigentlich nicht bestehen (s. u. Anm. zu 1285 b 15; Weil, 1960, 71 Anm. 117; Tigerstedt I 299), das Königtum eines so überlegenen Mannes ist ein rein hypothetischer Fall (Dümmler II 316 f.; 319). Eine solche Möglichkeit zu untersuchen fordert aber eine philosophische Betrachtung, die sich nicht auf vordergründige Praxis beschränkt, sondern alle Fälle aufgreift und nichts beiseite läßt (III 8, 1279 b 12 f.; Weil 1960, 184).

Die Unterscheidung der Arten von Königtum in Kap. 14 ist von vielen als ein Fremdkörper in P o l. III angesehen worden, der auch nicht zum ursprünglichen Bestand dieses Buches gehöre, sondern eingefügt worden sei, als Ar. in P o l. IV 4 - 7 die verschiedenen Unterarten von Demokratie, Oligarchie und Aristokratie entwickelte (Jaeger 1923, 305 Anm. 1; Kahlenberg 43 ff.; Theiler, Philologus 43, 1934, 252; ders. MH 9, 1952, 76; Siegfried, Philologus 88, 1933, 377; ders. 1942, 50). Aber dabei verkennt man den Zusammenhang zwischen P o l. III 14 ff. und Plat. P o l i t., wo der Ansatz zur Unterscheidung mehrerer Arten des Königtums liegt (301 a 10 ff.). Die wichtigsten Kriterien zur Einordnung dieser Unterarten des Königtums durch Ar., nämlich Stellung zum Gesetz und freiwillige Akzeptierung durch die Untertanen (s. o.) entsprechen denen des P o l i t. (291 e) - das Merkmal 'Freiwilligkeit' fehlt aber bezeichnenderweise bei der Behandlung der Unterarten von Demokratie und Oligarchie in P o l. IV. Hinzu kommt das Argument von Newman III 256, daß in P o l. III die nicht Gesetzen unterworfene Form von Königtum nicht wie in P o l. IV - VI bei Demokratie und Oligarchie die schlechteste Erscheinungsform dieser Verfassungen ist, sondern die einzige, die diesen Namen verdient, oder die höchste (dies gilt gegen Kahlenberg 46 f., die das absolute Königtum mit der ersten, *gesetzmäßi-*

gen Demokratie und Oligarchie von P o l. IV vergleichen will und in der Anordnung des absoluten Königtums als fünfter und letzter Form einen Beweis für die Überarbeitung und unvollkommene Angleichung von III 14 an P o l. IV sieht). Außerdem bilden die vier gesetzmäßigen Unterarten des Königtums von III 14 gar nicht selbständige Formen des Königtums, sondern Institutionen, die jede Verfassung aufweisen kann, weshalb Ar. sie in Kap. 15 beiseite schieben kann; in IV sind dagegen alle Unterarten von Verfasssungen gleichberechtigte und eigenständige Formen von Verfassungen (weiteres gegen die Auffassung, P o l. III 14 gebe die theoretischen Vorstellungen von P o l. IV wieder Schütrumpf, Hermes 104, 1976, 311 f., s. auch o. Anm. zu 1, 1274 b 33).

76, 28 (1284 b 36) „eine der richtigen Verfassungen": Denn diese sollen zuerst behandelt werden: 7, 1279 a 23 (allerdings ist anders, als dort behauptet, hier nicht erkennbar, wie die Tyrannis selbstverständlich mit diesen Darlegungen über das Königtum schon „geklärt" sein soll). Später, Kap. 15 ff., geht es Ar. weniger um alle richtigen, als nur die beste Verfassung, vgl. Anm zu 15, 1286 a 8.

76, 29 (b 38) „Stadt und Land": „Land" ist hinzugefügt, da es in der Gegenwart nicht poleis sind, die von den Königen regiert werden, sondern Volksstämme: I 2, 1252 b 19 f., vgl. u. 1285 b 30; b 32 f.; Land (χώρα) ist das von Volksstämmen besiedelte Gebiet: Xen. A n a b. IV 8, 22 (Newman). Wenigstens diese Erörterung bezieht sich nicht nur auf die polis, anders o. Kap. 13, wo das Königtum mit den anderen Verfassungen einer polis verglichen wurde, s. Anm. zu 1284 a 3. Und umgekehrt: dies ist eine der ganz wenigen Stellen, wo polis nicht ein staatliches Gebilde mit allen politischen Erscheinungsformen darstellt, sondern eher die Siedlungsform - bzw. das politische Zentrum, s. u. 1285 b 13 - gemeint ist, s. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 1.

76, 31 (b 39) „eine andere Verfassung": Gegenübergestellt ist hauptsächlich die Aristokratie u. 15, 1286 a 38 ff. (s. o. Vorbem.), aber auch die Herrschaft aller, 1286 a 25 ff.; die erste Antwort b 3 ff.; dann 17, 1288 a 15 ff.

76, 34 (b 40) „eine Form von Königtum oder mehrere": Vgl. o. Anm. zu 6, 1278 b 7.

76, 37 (1285 a 2) „Herrschaftsweise" (τῆς ἀρχῆς ὁ τρόπος): S. o. 6, 1278 b 30 und Bd. 1, Anm. zu I 12, 1259 a 40 (Vorbild Plat. P o l i t.). Ar. meint nicht nur mehr oder weniger große Unterschiede in der Qualität der Königsherrschaft, sondern er bezieht sich auch auf seine grundsätzliche Unterscheidung der Herrschaftsformen: das barbarische Königtum z. B. ist despotisch, a 22; für den Gegensatz zur politischen Herrschaftsform vgl. o.

Anm. zu 4, 1277 a 33.

76, 38 (a 3) Spartanisches Königtum. Dies ist keine umfassende, detaillierte Behandlung dieser spartanischen Institution, sogar die Auskunft, daß es zwei Könige gab, wird vorenthalten. Ar.' Widerspruch gegen die Auffassung, die spartanische Monarchie sei „am ehesten gesetzmäßiges Königtum", richtet sich gegen die Zuordnung zum Königtum (sie bildet keinen Verfassungstyp des Königtums, sondern nur eine Institution 15, 1286 a 3; 16, 1287 a 3), nicht gegen die Qualifizierung „gesetzmäßig". Mit der Betonung der Bindung an das Gesetz gibt Ar. den Gegensatz zu dem „Gott unter Menschen" (13, 1284 a 11) an, vgl. das absolute Königtum u. 16, 1287 a 1 ff. Auch diese Zusammenhänge zeigen, daß Ar. hier in Kap. 14 ganz der Thematik des III Buches folgt, dies ist kein Fremdkörper (s. o. Vorbem.).

Zu den priesterlichen Aufgaben der spartanischen Könige vgl. die Belege bei Busolt-Swoboda II 674 Anm. 5 - 7; MacDowell 1986, 124, nimmt an, daß dazu auch Entscheidungen über Streit in religiösen Angelegenheiten gehörten. Daß die spartanischen Könige Feldherrn auf Lebenszeit waren (a 5; a 15, vgl. Busolt-Swoboda II 675 f.), hatte Ar. schon bei seiner Kritik Spartas erwähnt (II 9, 1271 a 39). Isokr. 3, 24 nennt daher Sparta nur in Kriegszeiten einen von Königen regierten Staat, sonst eine Oligarchie. Zum Oberbefehl mit außerordentlichen Vollmachten vgl. Scheele 1932. Es entspricht dem Charakter dieses nicht auf Verfassungsstudien zurückgehenden Kap.s (s. o. Vorbem., Zitat Wilamowitz), daß Ar. sich für die Darstellung der Rechte des Königs in Sparta nicht auf irgendwelche zeitgenössischen Berichte beruft, sondern auf Homer (vgl. I l. 1, 225 ff.; 2, 224 ff. mußte die Beschimpfungen des Thersites über sich ergehen lassen), der sich aber nicht auf das *spartanische Königtum* bezog, sondern die Machtbefugnisse des Heerführers Agamemnon (des *Königs von Mykene*) vor Troja; offensichtlich meinte Ar., hieran den Widerspruch zwischen der niedrigen Stellung Agamemnons in der Heeresversammlung und den außerordentlichen Vollmachten im Kampf belegen zu können. Er will ja später zeigen, daß solche Restfunktionen wie Priesteramt oder Oberbefehl z. T. das Ergebnis von Auseinandersetzungen mit der Menge sind, die gewisse Rechte des Königs usurpierte (b 14 - b 19). Homer zeichnet schon das Bild eines frechen Demos, dessen Schmähungen ein König hinnehmen muß. Der Streit um die Macht, der das durchgehende Thema dieses Buches ist, bildet auch den Hintergrund dieser Darstellung. Zur militärischen Gerichtsbarkeit vgl. MacDowell 1986, 125 f.

77, 5 (a 9) Zur Überlieferung ἔν τινι βασιλείᾳ muß man die Frage stellen, warum die Ausnahme, daß ein König „in einem bestimmten Königtum" - abweichend von dem spartanischen - das Recht über Leben und Tod hatte, unter diesen durch das spartanische Königtum repräsentierten

Typ mit seinen äußerst begrenzten Vollmachten aufgenommen ist, vgl. Schneider, Gnomon 45, 1973, 823. Eine befriedigende Emendation steht noch aus, ich übersetze nach der Konjektur Bywaters ἕνεκα δειλίας.- Zu ἐν χειρὸς νόμῳ vgl. Ad. Wilhelm, Glotta 24, 1936, 133 - 144, der eine Ableitung von νόμος (Gesetz) bestreitet und die Akzentuierung νομός (Austeilen, Geben und Nehmen) fordert, dort 142 zu Ar. P o l. III 15; Wilhelm betont den Singular χειρός an unserer Stelle, es geht um „den Gebrauch seiner Hand, seiner königlichen Gewalt ..". Das Homerzitat a 13 geht auf I l. 2, 391 zurück, wo jedoch der Zusatz πὰρ' γὰρ ἐμοὶ θάνατος fehlt. Ohne diesen Zusatz (aber mit anderen Abweichungen von unserem Homertext) zitiert Ar. diese Verse E N III 10, 1116 a 34 f.; zu den verschiedenen Problemen: Textüberlieferung bei Ar. 1285 a 13, wo νοήσω ausgefallen zu sein scheint, zu dem ihm vorliegenden Homertext (vgl. Dümmler II 323 Anm. 2) und den Rückschlüssen auf eine alexandrinische Redaktion des Homertexts vgl. J. Labarbe, Aristotelica 1985, 207 - 226.

77, **14** (a 15) „Zugehörigkeit zu einer Familie": Wie in Sparta, s. o. Anm. zu II 9, 1271 a 21 - Ar. sieht darin eine Gefahr, vgl. auch u. 15, 1286 b 22 ff.; V 10, 1313 a 10 ff.

77, **16** (a 16) „andere Form": Die Beschreibung dieser Form des Königtums operiert fast ausschließlich mit dem Charakter der Barbaren (δουλικώτεροι ... τὰ ἤθη, a 20 - hier ist gegen E E II 2, 1220 a 39 f.; E N II 1, 1103 a 17 ἦθος nicht auf Gewöhnung zurückgeführt, sondern auf Natur, so aber Ar. auch ebd. VI 13, 1144 b 4 ff.), deren Wesen eine Stellung als Beherrschte angemessen ist (vgl. P o l. VII 7, 1327 b 27 über die Barbaren Asiens: „ohne Mut, deswegen leben sie ständig unter der Herrschaft anderer und als Sklaven", im Unterschied zu den Barbaren Europas, b 23 ff.). Dies geht auf die vergleichende Ethnologie des 5. Jahrh.s zurück, vgl. Hippokr. A ë r. 16 über die Feigheit der Asiaten (§ 4: deswegen steht der größte Teil Asiens unter Königherrschaft, .. wird despotisch regiert, vgl. 23, 6 f.: die Bewohner Europas werden nicht von Königen regiert wie diejenigen Asiens; unter Königsherrschaft ist man feige, αἱ γὰρ ψυχαὶ δεδούλωνται, vgl. Ar. hier a 20 δουλικώτεροι); bei Ar. wird aber die Umkehrung, daß erst die Herrschaftsform den Charakter hervorbringt und daher in Asien selbst Barbaren, die nicht unter Königsherrschaft stehen, sehr tapfer sind (Hippokr. A ë r. 16, 7 f.) ignoriert! Dieser sklavische Charakter der Barbaren (vgl. P o l. I 2, 1252 b 5 ff. und Anm. zu b 5 und b 8) gibt der Herrschaft über sie ein despotisches Gepräge, macht sie zur Tyrannis, vgl. Eur. H e l. 276; Newman, zu a 19, zitiert TrGF adesp. 359 (Kannicht - Snell II 1981) ἰὼ τυραννὶ βαρβάρων ἀνδρῶν φίλη, er sieht aber (zu a 23) den Grund für die Bezeichnung der Herrschaft als tyrannisch in ihrer Machtfülle, nicht dem sklavischen Charakter der Barbaren. Aber bei Ar. ist es die spezifische

Unterlegenheit der Betroffenen, die die despotische Herrschaft von der politischen unterscheidet, I 5, 1254 a 24 ff.; vgl. die Empfehlung an Alexander fr. 658 R[3]. Dieser tyrannische Charakter wird durch die Art der Herrschaftsausübung abgemildert, die es rechtfertigt, diese Form dem Königtum zuzuordnen: Gesetzmäßigkeit, wie bei allen vier ersten Formen von Königtum; Zusammensetzung der Leibwache (dazu auch u. 15, 1286 b 27 ff., vgl. Anm. zu b 22, vgl. V 10, 1311 a 7; die Leibwache als Mittel, Tyrann zu werden: R h e t. I 2, 1357 b 30 ff.; II 20, 1393 b 8 ff.) - aus Bürgern (zum Terminus s. o. Anm. zu 7, 1279 a 31). Ar. greift damit auf eine schon literarisch geläufige Beschreibung der Tyrannis (Plat. R e p. VIII 566 b 5 ff.; 567 d 5 ff.; Xen. H i e r. 5, 3) und ihres Gegenteils, des Königs (Isokr. 10, 37; e p. 2, 6) zurück.

Einem solchen König ordnet man sich willig unter (a 27, vgl. o. Anm. zu 13, 1284 b 31; Xen. K y r. V 1, 24 f. - daher kann, wie Newman zu a 22 vermerkt, despotisch hier nicht bedeuten: zum Vorteil der Regierenden) - womit Ar. ebenfalls ein in politischer Literatur verbreitetes Kriterium zur Bewertung monarchischer Regime (Zusammenhang von Tyrannis und beherrscht werden wider Willen, s. Thuk. III 37, 2, vgl. Isokr. 5, 107; Xen. M e m. IV 6, 12) bzw. von Verfassungen generell aufgreift (s. o. Anm. zu 6, 1279 a 18; Ar. charakterisiert so den Gegensatz von Königtum und Tyrannis auch u. IV 10, 1295 a 19-23; V 10, 1313 a 5; a 8; a 14). Diese ganze Darstellung des barbarischen Königtums hat Beziehung zu den Barbaren nur über die auf ethnographische Literatur zurückgehende Vorstellung vom sklavischen Charakter der Barbaren, der sie zu Untertanen eines Alleinherrschers prädestiniert. Das übrige sind der Tradition entnommene Charakteristika des Königtums: an Gesetze gebunden, freiwillige Unterordnung unter die Herrschaft des Monarchen (beide Gesichtspunkte verknüpft Xen. M e m. IV 6, 12; Plat. e p. 8, 354 c 5 ff.), Zusammensetzung der Leibwache.

Dieser Abschnitt verrät bewußten stilistischen Gestaltungswillen, vgl. die rhetorisch sentenziöse Zuspitzung a 28 f., in der Übersetzung: „Schutz von den Bürgern - Schutz vor den Bürgern" (der Sache nach das gleiche, aber ohne diese rhetorische Steigerung: V 10, 1310 b 12); vgl. den Chiasmus a 25-a 27 οἱ γὰρ πολῖται φυλάττουσιν ὅπλοις τοὺς βασιλεῖς, τοὺς δὲ τυράννους ξενικόν, ein weiteres Beispiel u. b 30 ἕκαστον ἔθνος καὶ πόλις ἑκάστη, weitere Belege s. o. Anm. zu 11, 1281 b 9, vgl. Schütrumpf, Philologus 133, 1989, 177 - 191.

77, 31 (a 30) „dritte". Wie das barbarische Königtum teils tyrannische (a 18; a 23), teils königliche Merkmale aufweist, so auch das Aisymnetenamt: Tyrannis (a 31 f.; b 26) bezieht sich wohl auf die außerordentliche, keiner Kontrolle unterworfene Machtfülle (vgl. V 10, 1295 a 11-14), dies wird bestätigt - oder besser: erschlossen aus der hier a 38 wörtlich zitierten

Kennzeichnung des Pittakos (s. o. II 12, 1274 b 18) als Tyrann durch Alkaios (fr. 348 L-P, vgl. dazu Page 1955, 239 f., danach Strabo XIII 2, 3; Plut. Sol. 14, 7); Antimenides war der Bruder des Alkaios. Nicht zur Tyrannis gehören die Wahl (a 31; b 26, s. o. Vorbem.), die Bindung an das Gesetz (a 32). Deswegen erfreute sich dieser durch Wahl ernannte und nach Gesetzen regierende Herrscher der Zustimmung der Regierten (b 3), vgl. insges. die Rekapitulation in IV 10, 1295 a 7 ff., wegen des Überlappens jetzt unter dem Oberbegriff Tyrannis. Zur Bezeichnung Aisymnetes, zu Pittakos, dem historischen Bild von Pittakos, das Ar. aus dem Alkaios-Zitat gewinnt, und Ar.' Absicht, unter dem Einfluß von theoretischen Vorstellungen des 4. Jahrh.s eine positive Kategorie von Tyrannis („benevolent monarchy") zu entwerfen, vgl. Romer, AJPh 103, 1982, 25 - 46; ebd. 33 f. zu den Übereinstimmungen mit einem Fragment aus Theophrast Περὶ βασιλείας 127 W. (aus Dion. Hal. Ant. Rom. V 73, 3). Wenn die Bemerkung bei Dion.: man wählte die Aisymneten nicht für eine bestimmte Frist οὔτ' εἰς ὁριστὸν χρόνον noch Theophrast zuzuschreiben ist, so scheint dieser der Bemerkung des Ar. 1285 a 34 f. μέχρι τινῶν ὡρισμένων χρόνων widersprochen zu haben (zum Ausdruck bei Ar. vgl. 1, 1275 a 25).

78, 8 (b 3) „vierte Form": Ar. übernimmt hier (s. u. 15, 1286 b 10; V 10, 1310 b 31-40) die Darstellungen, die die Begründung eines königlichen Hauses in der Vorzeit mit besonderen Leistungen einzelner Persönlichkeiten erklärt hatten; Newman verweist u. a. auf Eur. fr. 861 für Erweiterung der Kenntnisse über die Gestirne, die zur Rettung des Volkes und Tyrannenamt führten, auf weitere sagenhafte Könige verweist Dümmler II 324 Anm. 1; Leistungen im Krieg sollten jemanden zum Tyrannen über die Schwächeren machen: Eur. fr. 1048.- „Heroische Zeiten": Nach Probl. XXX 1, 953 a 13 ff. ist dies die Zeit des Herakles; Newman zitiert als Bezeichnung 'Heroen' für die Zeitgenossen des trojanischen Krieges Isokr. 9, 65 und Ar. EN I 10, 1100 a 8, aber an der letzten Stelle liest man jetzt (Bywater OCT, vgl. die Übersetzung Gauthier-Jolif) ἐν τοῖς Τρωικοῖς anstatt Ἡρωικοῖς. Pol. 1285 a 10 läßt erschließen, daß schon Agamemnon nur beschränkte Macht hatte, daß Ar. also schon zur Zeit des trojanischen Krieges eine Schwächung des heroischen Königtums erkennt, den Prozeß der Beschneidung der Macht, der erst „später" (b 14) einsetzte; danach wäre das heroische Königtum in die Zeit vor dem trojanischen Krieg zu setzen. Auch diesem Königtum weist Ar. nur begrenzte Machtbefugnisse zu (vielleicht nach Thuk. I 13, 1 ἐπὶ ῥητοῖς γέρασι πατρικαὶ βασιλεῖαι, s. o. Vorbem.). Erheben des Zepters, als Zeichen des Eides, vgl. Hom. Il. 1, 233 f.; 7, 412; 10, 321 (Susemihl).

78, 22 (b 15) „selber einige Amtsbefugnisse abtraten": Vgl. in Sparta Theopomp: V 11, 1313 a 25 ff., vgl. Plat. ep. 8, 354 b; Leg. III 691 d 8 ff.;

vgl. über Theseus Ar. Fr. 384 R³, vgl. Plut. T h e s. 24, 2: Theseus versprach den Mächtigen eine Verfassung, in der die Stellung des Königs beseitigt war und er nur militärischen Oberbefehl und Kontrolle über Gesetze behielt.- Opferhandlungen als Aufgaben der Könige, Her. III 142, 4; IV 161, 3; VI 56; VII 153, 2. Das Königtum erscheint als eine Verfassungsform, die in der Gegenwart ihre ursprünglichen Machtbefugnisse nicht behaupten konnte, es ist für Griechen eine Staatsform der Vergangenheit, vgl. u. 15, 1286 b 8 ff., s. Anm. zu b 1 und b 21; V 10, 1313 a 3; vgl. I 2, 1252 b 19; o. Vorbem. zu III 1.

78, 39 (b 29) „fünfte Form": Den obsoleten bzw. in ihrer Machtfülle eingeschränkten Formen von Königtum steht eine eines allmächtigen Königs gegenüber (πάντων κύριος, vgl. 15, 1286 a 1; 16, 1287 a 11; 17, 1288 a 2; R h e t. I 8, 1365 b 37 f. Zur Formulierung vgl. o. Anm. zu II 12, 1274 a 3; u. Anm. zu 16, 1287 a 1; ebd. a 9 wird dies noch verstärkt: „der alles nach eigenem Gutdünken tut"), der damit - im Gegensatz zum spartanischen König, 1285 a 4 - unbeschränkte Machtfülle besitzt.

Zum Vergleich der Alleinherrschaft mit der πόλις vgl. o. Anm. zu 6, 1278 b 10. Der Alleinherrscher wird hier auch mit der Stellung des Leiters des Haushaltes verglichen (zu den bei Bonitz 748 b 18 ff. gegebenen Belegen für die Ausdrucksweise b 31 τεταγμένη κατὰ vgl. noch Plat. R e p. VIII 555 a 9; 562 a 1), aus dem ja das Königtum entstanden ist (I 2, 1252 b 19 ff., vgl. auch Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 7: die Polemik des Ar. gegen die platon. Gleichsetzung von Herrschaftsfunktionen im Haushalt und Staat führt nicht dazu, daß Ar. jede Analogie und Gemeinsamkeit bestreitet: gerade der absolute königliche Herrscher hat seine Entsprechung im Haushalt, vgl. V 11, 1315 b 1; und zur Verwendung des Terminus der Leitung des Haushaltes für politische Führung s. Bd. 1, Anm. zu I 8, 1256 b 38). Dieser absolute König hat hier zunächst nur die Machtvollkommenheit des Königs von Plat. P o l i t., später wird die Qualifikation behandelt (15, 1286 a 8 ἄριστος s. Anm. z. St.), die an die Stelle des platon. Wissens tritt, s. o. Anm. zu 13, 1284 b 25.

Kapitel 15

Kap. 15 übernimmt zunächst von Kap. 14 die Ausgangsfrage nach dem Nutzen des Königtums, jetzt, nach der Unterscheidung mehrerer Arten von Königtum, bezogen auf die signifikantesten, d.h. am meisten entgegengesetzten Formen von Königtum (zur Methode vergleicht Newman Hippokr. A ë r. 24, 11): das spartanische und das absolute Königtum. Aber der Plan, an diesen beiden Formen von Königtum diese Verfassung zu untersuchen, wird sofort aufgegeben, da das spartanische Königtum nicht als eigene Unterart des Königtums gelten kann, sondern als gesetzliche Institution, die in jeder Verfassung möglich ist (1286 a 2 ff., vgl. 16, 1287 a 3 ff.). Daß Ar. seinen gerade erst konzipierten Plan der Untersuchung sofort verwirft, mag als merkwürdig oder störend erscheinen (vgl. Kahlenberg, 46 f. zu diesem und anderen Anstößen in der Komposition dieser Kapitel. Ihre Folgerung: Kap. 15 habe ursprünglich unmittelbar an Kap. 13 angeschlossen, bevor das später entstandene Kap. 14 eingeschoben wurde), aber es entspricht der Argumentationsweise dieser Kapitel, jeweils von einer bestimmten Seite her neue Gesichtspunkte vorzutragen und sofort die Folgerung aufzuzeigen, die aufgrund jeweils eines Argumentes zu ziehen ist (z.B. 1286 a 14-16), obwohl ein solches Ergebnis dann doch durch die folgenden Einwände laufend korrigiert werden muß (s. o. Einl. S. 110; Vorbem. zu III 4).

Zwischen der Auffassung, die jede Orientierung an Gesetzen als unpraktikabel verwirft, und derjenigen, die die Regierung von Menschen ablehnt, weil diese Emotionen erliegen, findet Ar. einen Ausgleich. Er fordert, daß einerseits Gesetze erlassen werden sollen, andererseits Menschen da entscheiden sollen, wo Gesetze versagen müssen (vgl. o. Anm. zu 10, 1281 a 34). Das jetzt noch offene Problem, welcher Gruppe man diese politischen Entscheidungen übertragen soll, dem einen, einer größeren Zahl oder der Masse von Guten, wird zugunsten der Regierung jener größeren Zahl beantwortet. Die damit befürwortete Aristokratie ist in III 15 sozusagen die mittlere Verfassung (s. Schütrumpf, Hermes 104, 1976, 327 Anm. 99; vgl. Cic. D e r e p. I 34, 52), die weder der Gefahr des Machtmißbrauches eines Monarchen ausgesetzt ist, noch zu Zweifeln an der Fähigkeit zur Einhaltung der Gesetze Anlaß gibt, wie das bei der Menge der Fall ist (1286 a 36 - 38, vgl. 11, 1281 b 25 ff.).

Wenn Ar. hier der Aristokratie den Vorzug vor dem Königtum gibt, so steht das nicht im Widerspruch zu der Empfehlung der Königsherrschaft in 13, 1284 a 3 ff.; 17, 1288 a 15 ff., denn diese Empfehlung galt nur für bestimmte Bedingungen: der König sollte eine alle anderen (selbst wenn man deren Vorzüge addiert) unvergleichlich überragende Persönlichkeit sein. In

Kap. 15 wird er zunächst zwar auch als der beste Mann bestimmt (1286 a 8), aber dann geht Ar. doch von anderen Verhältnissen aus, einer Gesellschaft *Gleicher* (1286 b 3 σπουδαῖοι τὴν ψυχὴν ὥσπερ κἀκεῖνος ὁ εἷς, vgl. 16, 1287 b 30 ff.), unter denen ein einzelner nicht die Vorrangsstellung eines Monarchen beanspruchen darf. Die theoretische Begründung des Vorranges einer Aristokratie, „sofern man eine größere Zahl von Gleichen finden kann" (1286 b 7), bestätigt Ar. durch den Rückgriff auf die Geschichte, die das Königtum als früheste Verfassungsform hervorbrachte, als wegen der Beschränktheit der Verhältnisse nur wenige sich auszeichnen konnten. Ar. erweitert diesen Blick auf die Frühzeit um eine Darstellung der Verfassungsentwicklung bis zur Gegenwart (b 8 - 22): Auf das Königtum folgte eine Verfassung getragen von einer größeren Zahl von Männern, die an arete gleich waren; deren Regierung wurde von einer Oligarchie abgelöst, die wiederum in eine Tyrannis umschlug. Darauf folgte als das letzte Stadium der Verfassungsentwicklung die Demokratie.

Dieser Abschnitt ist zu vergleichen mit dem verfassungsgeschichtlichen Überblick in IV 13, 1297 b 16 ff. und Ar.' kritischer Stellungnahme in V 12 zur platon. Darstellung der Verfassungsentwicklung im S t a a t (vgl. insgesamt Weil 1960, 339-349; Ryffel 173 ff.). Dort verwirft er die platon. Auffassung, daß es deswegen zu einem Verfassungsumsturz zur Oligarchie (1316 a 39 ff.) komme, weil die Amtsinhaber geldgierig seien und sich bereichern wollten, eine Erklärung des Verfassungswechsels, der er hier in III 15 (1286 b 14 ff.) uneingeschränkt folgt. Man hat diese Unstimmigkeit aufzulösen gesucht, indem man die eine Darlegung abschwächt: für Newman (I 272 Anm. 2; III 286 zu 1286 b 7) gibt III 15 nicht die wirkliche Auffassung des Ar. wieder, es enthalte nur eine aporetische Position. Bornemann (Philologus 79, 1924, 155) beläßt es bei der Anklage, „sein Tadel gegen Platon fällt also ganz auf ihn selbst zurück". Dies ist aber ein Beispiel, an dem sich am ehesten die genetische Interpretation bestätigt (vgl. Ryffel 175, für den „diese Art, zu erklären" [gemeint ist die Newmans und Bornemanns] „überholt" ist). Ar. folgt in III 15 mit seiner moralisierenden Verfassungsbetrachtung (s. u. Anm. zu 1286 b 14) noch dem platon. Vorbild (Weil 1960, 342. Zu Unterschieden s. aber u. Anm. zu 1286 b 8; b 14; b 16), von dem er sich in Pol. V ganz gelöst hat, so daß er jetzt gegen die platon. Darstellung polemisiert. Auch in IV 13 führt Ar. nicht - wie in P o l. III 15 (1286 b 11 f.; b 14 f.; b 18 f.) - den Verfassungswechsel auf eine Veränderung der moralischen Bedingungen zurück, sondern auf die Entwicklung der Bewaffnung, die militärische Bedeutung verschiedener Waffengattungen und damit das politische Kräfteverhältnis der durch sie repräsentierten Gruppen (der Unterschied ist gut beschrieben von Weil 1960, 341 f., vgl. Ryffel 173 - 179).

Alle drei nach dieser Darstellung der Verfassungsentwicklung von P o l. III 15 historisch zuletzt in Erscheinung getretenen Verfassungen sind im Sinne von III 7 Entartungsformen. Zwar beschreibt Ar. nicht wie Plat. die politische Situation als unaufhörliches Übel und Unheil, deren Ende nicht abzusehen ist (R e p. V 473 d 5 ff.; L e g. IV 713 e 5); er meint auch nicht, daß nur eine beinahe unbegreiflich robuste Natur der Staaten diese vor dem Untergang bewahrt hat (P o l i t. 302 a 2). Bei Ar. fehlen solche subjektiven Äußerungen, seine persönliche Wertung tritt völlig hinter der historischen Darstellung der Verfassungen zurück. Die in der Geschichte zuletzt aufgetretenen Verfassungsformen sind zwar zu den entarteten zu rechnen. Aber dabei erscheint doch ein Hoffnungsschimmer, denn die Demokratie, der Ar. für die Gegenwart allein eine Chance gibt, ist unter den entarteten Verfassungen die beste, die gemäßigtste Form, die am wenigsten schlecht ist (IV 2, 1289 a 38 - b 11, s. o. Anm. zu II 5, 1264 a 2 über den „Fortschritt" im verfassungspolitischen Bereich). Nachdem die Staaten die anderen, schlimmeren Entartungsformen durchlaufen haben, macht die Entwicklung bei der Form halt, die - nicht historisch, aber qualitativ - den richtigen Verfassungen am nächsten steht.

79, 8 (1285 b 36) „absolute Königtum" (παμβασιλεία): Diese Übersetzung auch Susemihl-Hicks 44; Newman I 269; 277 - nach dem vorliegenden Zusammenhang hat es den Namen „Allkönigtum" vom Umfang seiner Vollmachten her, verdeutlicht u. 16, 1287 a 8; vgl. auch IV 10, 1295 a 18. Daß es ohne gesetzliche Bindungen regiert, wird in der Frage 1286 a 7 vorausgesetzt, aber erst 16, 1287 a 1 ff. ausdrücklich angegeben.

79, 11 (b 39) „Zugehörigkeit zu einer Familie": S. o. Anm. zu 14, 1285 a 15. Gegensatz μέρος, verteidigt von Newman, aber seine Deutung „by turns" scheint unvereinbar mit ἀΐδιος „auf Lebenszeit", vgl. Bonitz 456 a 24; μέρος könnte eine Gedankenlosigkeit des Schreibers sein, vgl. Gegensatz γένος - μέρος o. I 8, 1256 a 17 f.; M e t. Δ 25, 1023 b 24 f. Die La. der dett. αἵρεσιν ist ein offensichtlicher Verbesserungsversuch (vgl. 14, 1285 a 16). Zu erwägen wäre auch ἐμπειρίαν, vgl. u. V 9, 1309 b 4 f., ein Abschnitt, der 1285 b 39 auch überliefertes ἀρετήν (mg. Bas.^{3} - s. app. crit. Dreizehnter 1970) als unrichtig erweist.

79, 14 (1286 a 2) „Jedoch": Zur Begründung, nicht nach dem eben erst gefaßten Plan der Untersuchung vorzugehen (s. o. Vorbem.), kann Ar. auf die Unterscheidung von Verfassung und Gesetz verweisen (dazu s. o. II 6, 1265 a 1 mit Anm.). Das Feldherrnamt gilt auch sonst nur als eine ἀρχή, über deren sachgerechte Besetzung er reflektiert (V 9, 1309 a 33-b 9), ein Amt, das u. U. auch Einfluß auf die Verfassungsform hat, V 7, 1307 b 6 ff., aber eben doch nicht selber als Verfassungstypus gelten kann. Für gewisse

Theoretiker ist zwar die spartanische Verfassung eine Mischverfassung u.a. mit einem monarchischen Teil (s. o. II 6, 1265 b 36 f.), aber obwohl Ar. selber in V 1, 1301 b 18 das spartanische Königtum als einen Teil der Verfassung (μέρος ... τῆς πολιτείας) bezeichnet, nimmt er unter den Bestandteilen der Mischverfassung nicht ein monarchisches Element an (s. o. Anm. zu II 6, 1265 b 33), sondern nur Reichtum, arete und die Menge (IV 7, 1293 b 14 ff.) und beschreibt entsprechend auch Sparta als Mischung von arete und der Menge, das Strategenamt der Könige zählt er nicht zu den die Verfassung bildenden Elementen. Auch Isokr. 3, 24 zeigt Vorbehalte, die Bezeichnung Königtum als allgemeingültig für Sparta zu benutzen: Sparta ist nur in Kriegszeiten von Königen beherrscht, sonst ist es eine Oligarchie.

79, 17 (a 5) „vorerst beiseite bleiben": Es ist auch später nicht behandelt.

79, 22 (a 8) „beste Mann": Diese Angabe präzisiert die Qualität des absoluten Monarchen (vgl. a 25; 16, 1287 b 20 f., vgl. a 31); Ar. geht es weniger um alle richtigen, als nur die beste Verfassung (s. u. Anm. zu a 38; vgl. Vorbem. zu Kap. 14 und 18, unrichtig Braun 1965, 193).

Die Alternative: Herrschaft von Menschen - des Gesetzes (vgl. E N V 10, 1134 a 35 ff.; X 9, 1180 a 14 ff. ist sie hinsichtlich der Wirkung auf die, die beherrscht werden, behandelt) war o. 10, 1281 a 34 ff. allgemein, ohne Bezug auf den *besten* Mann bzw. die *besten* Gesetze, formuliert, aber die Entgegnung a 36 ff. zielte schon in gewissem Maße schon in eine solche Richtung. 11, 1282 b 1 ff., war die Alternative, die hier noch offen ist, schon entschieden; die Lösung, die er hier erst entwickelt, war dort schon in wenigen Worten gegeben. Das stützt meine Annahme, daß Kap. 14 ff. nicht nur unabhängig von Kap. 10 und 11 sondern wahrscheinlich - entgegen der heutigen Reihenfolge - auch früher als Kap. 10 f. entstanden sind (Schütrumpf, Hermes 104, 1976, 327 ff.; s. u. Anm. zu a 27; b 14). Dafür daß der sachliche Zusammenhang von Kap. 15 der ursprüngliche Ort dieser Untersuchung ist, spricht auch die Tatsache, daß Ar. hier sehr eng Plat. Polit. folgt (Kahlenberg 36 ff.), wo Plat. die Herrschaft des königlichen, wissenden Mannes von allen Fesseln der Gesetze befreit und sie gegen das Mißtrauen, das man einem ohne Gesetze und Kontrolle regierenden Mann, der alle Machtvollkommenheit besitzt, entgegenbringt, verteidigt hatte (293 e 6 ff.; 298 a f.; vgl. 301 c 6 - in den Gesetzen zeigt er eine eher negative Haltung zu diesem Herrscher, vgl. Dirlmeier, zu E N 418 Anm. 110, 1). Dabei hatte Plat. an ältere Traditionen oder zeitgenössische Erörterungen angeknüpft, vgl. Anon. Jambl. Kap. 6, 1 Vors. 89 (II 402 f.): Anspruch eines überragenden Einzelnen, nicht Gesetzen unterworfen zu sein, vgl. Plat. Gorg. 484 a; Eur. Hik. 429 ff. In der Bemerkung des Kritias Vors. 88 B 22 (II 385), ein guter Charakter sei zuverlässiger als das Gesetz, weil ein

Redner den Charakter nicht verderben könne, wie man das mit den Gesetzen tut, steht offensichtlich 'Gesetz' für die auf Gesetzen beruhende Gerichtspraxis, die den Einfluß der Redner auf die Masse gestattet, so daß diese nicht mehr nach der ursprünglichen Intention des Gesetzes urteilt - Ar. stimmt in gewisser Weise zu, vgl. hier a 36 - 38. Zur Schwäche des Rechts, d. h. seiner Unfähigkeit dem, der Unrecht leidet, zu helfen, s. Antiphon Vors. 87 B 44 A 6 (II 350 f.).

79, 24 (a 10) „nur allgemeine Bestimmungen treffen": Plat. Polit. 294 a 10 ff.; vgl. Leg. IX 875 d 4 ff.; diese Auffassung wird von Ar. geteilt, s. o. III 11, 1282 b 1 ff.; Anm. zu II 8, 1269 a 10 und 1268 b 26, aber die politischen Konsequenzen sind doch bei Ar. sehr verschieden: Im Unterschied zu Plat. Polit. hat Ar. den Bedingungen, unter denen jemand ohne Gesetze herrschen darf, äußerst enge Grenzen gesetzt (vgl. o. Anm. zu II 9, 1270 b 28).

„in jeder Fachkenntnis": Plat. Polit. 293 a 9 ff.; 294 d 7 ff.; 298 a 1 ff. Die Ausdrucksweise: „Anweisungen geben" (ἄρχειν) für die Tätigkeit des Fachmannes: Rhet. I 15, 1375 b 22 f.; Phys. II 2, 194 b 1 ff. (b 6 ἐπιτάττει); Plat. Euthyd. 291 e 4; Gorg. 517 e 6; Alc. I 125 c 13 ff.; Rep. I 342 c 8; Polit. 294 d 8; d 11; 295 c 3; 298 c 1; 299 c 2 u. ö., vgl. 293 c 3 ἰατρικῆς καὶ ἄλλης ἡστινοσοῦν ἀρχῆς; vgl. Crat. 390 b 6; Xen. Mem. III 9, 11, s. o. Anm. zu II 8, 1269 a 14; Bd. 1, Anm. zu I 5, 1254 a 30; III 6, 1279 a 5 und Anm. zu 1278 b 37.- Die Folgerung bei Ar. 1286 a 14 - 16, eine auf Gesetze gestützte Verfassung sei nicht die beste, entspricht ganz der Plat.s im Polit. 294 a 7.

„in Ägypten". Es war bei Todesstrafe vorgeschrieben, sich an die überlieferten medizinischen Regeln zu halten, Diod. I 82, 3 - die Erlaubnis, nach einer bestimmten Frist davon abzuweichen, ist dort nicht überliefert, vgl. auch Plat. Leg. I 656 d 3 ff. Eine ähnliche Erörterung entgegengesetzter Positionen zu einer (nicht völlig gleichen) Fragestellung („soll man Gesetze ändern oder nicht?") hatte Ar. II 8, 1268 b 34 ff. (vgl. Anm. zu b 26) geführt und 1269 a 19 mit der gleichen Folgerung wie u. 16, 1287 a 32 ff. beendet, daß das Beispiel mit den Fachkenntnissen irreführend ist.

79, 31 (a 15) „schriftlich niedergelegte Bestimmungen und Gesetze" (κατὰ γράμματα καὶ νόμους): Zum Ausdruck vgl. o. II 9, 1270 b 30; Plat. Gorg. 484 a 4 f.; Leg. VI 754 d 6; Kriti. 119 c 6. Hintergrund ist die Diskussion in Plat. Polit. über den Nachteil schriftlich niedergelegter Vorschriften, vgl. 295 b 4; c 4 u. ö.

79, 32 (a 16) „Jedoch ..". Dieser - platon. - Position wird entgegengehalten 1. daß die Regierenden auch ein *allgemeines* Prinzip brauchen, wie es das Gesetz charakterisiert. 2. Wenn dies schon da sein muß, dann am besten nicht mit den Unzulänglichkeiten, die auftreten müssen, wenn man

Menschen, die Affekten unterworfen sind, die Anwendung der allgemeinen Prinzipien überträgt. Ad 1: Ar. kritisiert E N X 10, 1181 a 1 ff., daß die praktischen Politiker nur über Erfahrung verfügen, deswegen ihr Können auch nicht an andere weiterzugeben imstande sind, während jeder, der ein Fachwissen besitzen will, Kenntnis des *Allgemeinen* besitzen muß (1180 b 20 ff., s. Bd. 1, Einl. S. 81 ff.). So stellt er E N VI 8, 1141 b 23 ff. über die praktische Politik, die mit den Einzelfällen zu tun hat („wie die Handwerker", b 29), die führende, „den Plan zeichnende" (ἀρχιτεκτονική) Politik, gemeint ist die Gesetzgebung, die nach diesem Zusammenhang nicht mit Einzelfragen zu tun hat, sondern dem Allgemeinen (vgl. R h e t. I 1, 1354 b 6). Erst die Kenntnis der allgemeinen Gesetzmäßigkeiten und damit der Gründe (διότι) gilt als eigentliches Wissen M e t. A 1, 981 a 12 ff.- Ad 2: Im Unterschied zum Gesetz unterliegt der Mensch den Einflüssen von Affekten (vgl. a 33 f.; 16, 1287 a 28 ff.; b 3 ff.; 10, 1281 a 34 - 36; R h e t. I 1, 1354 a 16 ff., b 8 ff. über den Richter). Die grundsätzliche Bedeutung der Affekte für den Menschen zeigt Ar. daran, daß er den Bereich ethischer arete abgrenzt durch 'gerichtet auf Affekte und Handlungen' (περὶ πάθη καὶ πράξεις, E N II 6, 1106 b 16 ff.), darin liegt der Unterschied zum theoretischen Leben (vgl. E N X 8, 1178 a 14-21). Plat. hatte bes. in L e g. diese Gefährdung menschlichen Verhaltens durch Affekte gerade im politischen Bereich nachdrücklich geschildert und ihr mit der Beschränkung der Macht, besonders durch Gesetze begegnen wollen (III 691 c 5 ff.; IV 713 c 5 ff.; IX 874 e 8 ff.) - anders als im P o l i t. hat er damit die Bedenken gegen einen mit allen Machtbefugnissen ausgestatteten, ohne Gesetze regierenden König (301 c 7 ff., s. o. Anm. zu a 8) ernst genommen. Vgl. die Formulierung von Alan Paton, „The rule of law .. is nothing less than man protecting himself against his own cruelty and selfishness" (Rede zum 60 jährigen Bestehen der King's School, Nottingham Road, Natal, 1983).

79, 40 (a 22) „ist klar": Der beste Mann soll - das ist die Folgerung aus a 17 ff. - nicht selber als Herrscher nach seiner Kenntnis allgemeiner Prinzipien regieren, sondern er soll diese in Gesetzen niederlegen; Spielraum für politische Entscheidungen durch Menschen soll es nur für die Einzelfälle, d. h. nur dort geben, wo das Gesetz allein seiner Natur nach Sachverhalte nicht befriedigend regeln kann (vgl. o. Anm. zu 10, 1281 a 34; s. 11, 1282 b 1 ff.; u. 16, 1287 b 22; IV 4, 1292 a 32; R h e t. I 1, 1354 a 28). Der Vorrang einer an Gesetze gebundenen Regierung ist damit erwiesen; dies ist jetzt nicht mehr die Position aus Plat. P o l i t., wonach einerseits der König an Gesetze nicht gebunden ist, während andererseits in Staaten, in denen Gesetze bestehen, aber auch unter gar keinen Umständen von diesen Gesetzen abgewichen werden darf (300 c 1 ff.; e 11 ff.). Während Plat. zwischen der Möglichkeit, ohne Gesetze zu regieren, und dem Zwang, Gesetze

einzuhalten, in der Weise differenziert, daß er dies für *unterschiedliche Verfassungen* vorsieht (die beste bzw. deren Abbilder), grenzt Ar. in *ein und derselben* Verfassung die Sphären oder Bereiche ab: was Gesetze befriedigend festlegen können, soll gelten; wo Gesetze ihrer Natur nach unzulänglich sind, müssen Menschen entscheiden (s. o. Anm. zu 11, 1282 b 1 ff.), vgl. der Sache nach schon Antiphon 3 (Tetr. B) α 1.

80, 4 (a 25) „der eine": Ar. benutzt das aus Plat. P o l i t. überkommene, von Ar. auch zunächst Kap. 7, 1279 a 27 ff. zugrunde gelegte Klassifikationsmerkmal: Zahl der Regierenden und wägt erneut ab, welche Gruppe entscheiden soll. Dabei steht hier das Königtum im Mittelpunkt: mit ihm werden nacheinander zuerst die Herrschaft der vielen (a 31 ff.; auch Plat. P o l i t. 292 e ff. prüft zuerst, ob der Anspruch der *Menge*, Politiker zu sein, berechtigt ist, d 6 ff.), dann (a 38 ff.) die einer größeren Zahl verglichen. Aber im Unterschied zu vorausgehenden Erörterungen dieser Art (z. B. 13, 1283 b 14 ff.) ist dies eingegrenzt auf die Entscheidungsträger in Befugnissen, die nicht schon gesetzlich geregelt sind (vgl. 1286 a 37; vgl. 16, 1287 b 15 ff. - 15, 1286 a 1 war diese Frage ohne eine solche Einschränkung gestellt), die höchste politische Funktion, die Gesetzgebung (vgl. E N VI 8, 1141 b 24) würde diese Gruppe nicht wahrnehmen, sie wäre also nicht souverän in allen Dingen. Dieser Dualismus von einerseits einer dem Besten übertragenen Gesetzgebung (a 22) und andererseits der praktischen Politik, die bei einem, mehreren oder der Menge liegen kann, ist m. W. singulär in P o l., vgl. zur Rolle des politikos o. Anm. zu 5, 1278 a 40.

80, 7 (a 27) „Einzelfälle": Ar. bezieht sich wohl auf Volksbeschlüsse (ψηφίσματα), die nach E N VI 7, 1141 b 27 ff. Einzelfälle betreffende Beschlüsse der praktischen Politiker sind, im Unterschied zu den Gesetzen, vgl. zu diesem Gegensatz E N V 14, 1137 b 14 - b 32; P o l. IV 4, 1292 a 19 ff. M. H. Hansen, *Nomos* and *Psephisma* in Fourth-Century Athens, GRBS 19, 1978, 315 - 330.

Die Argumente für die Herrschaft der Menge beruhen auf dem Summierungsverfahren, vgl. 1286 a 28: jeder einzelne ist schlechter, dies wie Kap. 11, mit mehreren Übereinstimmungen, vgl. 1286 a 27 mit 1281 b 2 ff. (1286 a 31 entspricht auch sehr eng A t h. P o l. 41, 2), aber einerseits nimmt Ar. nicht auf die ausführlichere Erörterung in Kap. 11 Bezug und andererseits fällt er hier ein weniger günstiges Urteil über den Demos (1286 a 38), das so eher mit R h e t. I 1, 1354 a 32 ff. übereinstimmt. Hermes 104, 1976, 327 ff. (s. o. auch Anm. zu a 8; b 14) habe ich den Schluß gezogen, daß Kap. 11 eine spätere, zweite Erörterung der schon in Kap. 15 aufgeworfenen Frage ist, mit stärkerer Neigung zur Befürwortung der Herrschaft des Demos, dessen Fehler sich deswegen nicht voll auswirken können, da er jetzt in eine Mischverfassung eingebunden ist, in der die

„Besseren" die Ämter besetzen (s. auch o. Anm. zu 13, 1283 b 31).

80, 9 (a 29) „aus vielen Einzelpersonen": Zur Formulierung vgl. o. 11, 1282 a 38, zur Sache II 2, 1261 a 18 und Anm.

80, 17 (a 33) „Zorn": Vgl. o. Anm. zu 13, 1284 a 3 (gegen Tarn).

80, 26 (a 38) „größere Zahl von Leuten": Bei dieser Gruppe, die Ar. dem König gegenüberstellt, setzt er voraus, daß sie sowohl gute Männer wie Bürger sind (a 39, vgl. b 4; 16, 1287 b 12 ff.), was nach 4, 1276 b 37 ff. (vgl. 18, 1288 a 37 ff.) nur im besten Staat der Fall ist (s. o. Anm. zu a 8). Indem er ihre Überlegenheit damit begründet, daß sie als Regierende weniger leicht zu korrumpieren seien (vgl. vorher a 31 ff. bei der Menge), wendet er auch auf diese Gruppe das Summierungsprinzip an (vgl. u. 16, 1287 b 11 ff. - anders Braun 1965, 182 Anm. 411).

80, 30 (b 1) „Aber": Das Argument, das Dareios bei Her. III 82, 3 gegen die - dort Oligarchie genannte - Herrschaft der Guten vorbrachte, vgl. Xen. A n a b. VI 1, 29. Ar. entgegnet, daß auch sie gut sind und setzt damit voraus, daß unter ihnen kein Streit stattfindet, vgl. E E VII 7, 1241 a 21 ff.; E N VIII 3, 1156 b 11 f.; IX 6, 1167 b 4 ff. vgl. Plat. L y s. 214 c 6; Cic. D e o f f. I 17, 55 f.; vgl. für das Gegenteil Plat. R e p. VI 486 b 11: δυσκοινώνητος als Gegensatz zu 'gerecht'.

In der Qualität sind Königtum und Aristokratie gleich, vgl. 18, 1288 a 33 ff. bzw.: zusammen sind die Herrscher der Aristokratie besser: 16, 1287 b 11 ff. In P o l. IV 7 wird das Verfassungssystem dann noch um sog. Aristokratien, aristokratische Mischverfassungen, erweitert - aber selbst diese gelten als schwer zu verwirklichen (IV 11, 1295 a 31 ff.) - noch schwerer also die wahre Aristokratie, in der jeder Bürger guter Mann ist. Diese hier zugrundeliegende wirkliche Aristokratie kann es in der politischen Realität nicht mehr geben als das ihr gegenübergestellte Königtum (s. u. Anm. zu b 21, vgl. Anm. zu 14, 1285 b 15), die folgende Übersicht über die Verfassungsgeschichte bestätigt das.

80, 39 (b 7) „größere Zahl von Gleichen". Vgl. u. b 12; 16, 1287 a 11; 17, 1287 a 10 ff.; es ist dies das o. Vorbem. zu Kap. 14, vgl. auch und Anm. zu 16, 1287 a 10; 17, 1287 b 36, dargestellte Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Bedingungen der Bevölkerung und der Verfassung, mit dem Ar. auch erklärt, daß am Anfang Könige regierten. Da es allein um das qualitative Verhältnis des Königtums zu den beiden anderen Verfassungen geht (s. o. Anm. zu a 25), behandelt Ar. nicht das Rangverhältnis von Aristokratie zur Herrschaft der Menge.

b 8 ff. zeigt auf, wann - und warum - in der Bevölkerung die spezifischen Bedingungen vorlagen, die die bestimmten Verfassungen forderten. Dem König stand am Anfang noch nicht eine größere Zahl von Leuten, die ihm gleich sind, gegenüber (vgl. u. 16, 1287 b 32 ff.; große Überlegenheit des

Königs: IV 2, 1289 b 1; Polyb. VI 5, 7 τὸν τῇ σωματικῇ ῥώμῃ καὶ τῇ ψυχικῇ τόλμῃ διαφέροντα). Die Königsherrschaft ist aber bedroht, wenn es eine größere Zahl von Gleichen gibt, die die herausragende politische Stellung eines aus ihrer Mitte nicht akzeptieren, 1286 b 12; V 10, 1313 a 6-9, vgl. ebd. 1, 1301 b 27: „Das Königtum auf Lebzeiten ist ein Verstoß gegen die Gleichheit, wenn es unter Gleichen aufgerichtet ist", vgl. Eur. fr. 172; Maiandrios bei Her. III 142, 3: „mir mißfiel es, daß Polykrates allein über Gleiche despotisch regierte .." Zum Problem: einen König ertragen vgl. o. 14, 1285 a 22; Vorbem. zu Kap. 14; u. Anm. zu 17, 1288 a 6, vgl. Alkaios A 6, 27 LP μοναρχίαν δ· [μ]ηδὲ δεκωμ[ ], wohl zu ergänzen δεκώμ[εθα]; vgl. Isokr. 5, 107. Auch außerhalb königlicher Verfassungen gilt der Grundsatz, daß Gleiche nicht der dauernden Herrschaft einer kleinen Schicht unterworfen sein dürfen, II 2, 1261 a 39 und Anm. zu a 33.

Als Grund für das Fehlen einer größeren Zahl von Gleichen gibt Ar. die geringe Bevölkerungszahl (πόλις μικρά, b 10 - in anderer Bedeutung o. II 7, 1267 b 14) an; demnach führte er die größere Zahl von Gleichen auf die stärkere Zunahme der Bevölkerung zurück, die Verfassungsentwicklung verläuft zunächst also positiv (im Gegensatz zur Verfassungsabfolge bei Plat. Rep. VIII, s. u.); ebenfalls noch positiv war das Anwachsen der Städte, das zur Hoplitenpolitie führte, IV 13, 1297 b 22; und es ist umgekehrt die Tatsache, daß in *kleinen* Staaten nur Arme und Reiche sich gegenüberstehen, die zu ihrer Unstabilität führt; in großen Staaten ist die Mittelschicht stärker, was zu Mäßigung und politischer Stabilität beiträgt, IV 11, 1296 a 9 ff. Erst das spätere *übermäßige* Wachstum der Bevölkerung ist dafür verantwortlich, daß nur noch demokratische Verfassungen entstehen (1286 b 20, vgl. IV 6, 1293 a 1; Lys. 20, 13; Dem. 59, 75) bzw. Tyrannen an die Macht kommen, Ar. Pol. V 10, 1310 b 17 ff. Es gibt eine dem besten Staat angemessene Größe der Bürgerschaft VII 4, 1326 a 8 ff., vgl. Schütrumpf 1980, 42. Für den Zusammenhang von Größe des Staates, d. h. Größe der Bevölkerung und Verfassung vgl. Day-Chambers 1962, 25 ff.

Plat. hatte Rep. VIII/IX den Verfassungswechsel aus dem jeweiligen Wechsel der Charaktere der Bevölkerung abgeleitet (vgl. das Prinzip IV 435 e ff., vgl. o. Vorbem.). Eine Übereinstimmung mit einzelnen Gesichtspunkten Plat.s läßt sich in dieser aristot. Darstellung der Verfassungsentwicklung Pol. III 15 durchaus nachweisen (s. u.), aber es besteht gleich am Anfang ein wesentlicher Unterschied: bei Plat. übernehmen schon in der ersten Verfassung nach dem Idealstaat Kräfte mit niederen Qualitäten die Leitung des Staates, der Niedergang setzt sofort ein. Bei Ar. folgt nach dem Königtum die Herrschaft einer großen Zahl an arete Gleicher (b 11 ff.). Herausragende Eigenschaften bleiben jetzt nicht auf eine Ausnahmepersönlichkeit beschränkt, der man das Königtum übertrug, sondern wurden

Allgemeingut einer größeren Zahl; mehr Menschen als vorher wurden auf dieses höhere Niveau menschlicher Qualität gehoben (eine Parallele zu dieser Auffassung der kulturellen, und in ihrer Folge politischen Entwicklung ist die Darstellung der Entwicklung der Bildung, die mit der Verbreitung von Wohlstand und Muße in Griechenland einsetzte: VIII 6, 1341 a 28 ff.). Auch dieser Abschnitt in III 15 (1286 b 12 συνέβαινε, weitere Beispiele s. Schütrumpf 1980, 337 f.) widerlegt die Auffassung von Day-Chambers, bes. 43 f., das Wort συμβαίνειν bezeichne, daß eine teleologische Entwicklung der Verfassungsgeschichte durch Zufälle von ihrem natürlichen Ziel abgelenkt und so durchkreuzt werde. Die bessere Qualität einer großen Zahl ist keine naturwidrige Entwicklung, s. u. Anm. zu 17, 1287 b 38.

Königtum als erste Verfassung, vgl. I 2, 1252 b 19 (erklärt aus der Stellung des Familienoberhauptes); o. 14, 1285 b 6 ff.; IV 13, 1297 b 16; Thuk. I 13, 1: am Anfang erbliches Königtum, auf das Tyrannis folgte - diese Darstellung ist, verglichen mit derjenigen des Ar., sehr komprimiert; vgl. Ar. fr. 611, 1 über das Königtum als erste Verfassung Athens.

81, 4 (b 12) „viele ... gleich": Der zunächst (a 38 ff.) *theoretisch* hergeleitete Vorrang einer größeren Zahl von Gleichen vor dem Königtum (b 3 ff.) wird hier durch die *historische* Entwicklung bestätigt. Die πολιτεία, die die „vielen ... Gleichen" einrichteten (b 12), kann nicht die spezifische, zuerst in Kap. 7, 1279 a 37 ff. kurz beschriebene Verfassung mit diesem Namen, das positive Gegenstück zur Demokratie sein (so Hubig 24), da die Bürger jener Politie eigentlich nicht an arete gleich sind, sondern nur *eine* arete besitzen, Tapferkeit. Diese politeia ist daher eher entsprechend dem im 4. Jahrh. verbreiteten Sprachgebrauch (s. o. Anm. zu 7, 1279 a 37) eine Verfassung, in der die Bürger selber das Gemeinwesen verwalten; so ist 17, 1287 b 37 ff. dem von Natur zu einer Königsherrschaft passenden Recht das despotische (über Sklaven) und das „politische" (πολιτικόν) gegenübergestellt, das damit für alle naturgemäßen, d. h. richtigen, nichtmonarchischen Verfassungen, also Aristokratie und Politie stehen muß (vgl. E E VII 10, 1242 b 22 - 31, wo die politike koinonia von einem Herrschaftsverhältnis unter einem königlichen Mann unterschieden wird). Nach P o l. IV 13, 1297 b 16 ff. folgte auf das Königtum eine Verfassung, deren Bürgerschaft zunächst aus den Rittern bestand, und erst später auf die Hopliten ausgedehnt wurde, so daß erst *dann* eine Politie im engeren Sinne gebildet wurde. Es ist ja zu beachten, daß Ar. hier (einen ähnlichen Fall bietet Kap. 10, vgl. Anm. zu 1281 a 12) neben dieser πολιτεία nur vier andere Verfassungen angibt: Königtum, Oligarchie, Tyrannis, Demokratie - falls Ar. von den sechs Verfassungen von Kap. 7 ausgeht, müßte man P o l. III 15 in der πολιτεία sowohl die Aristokratie als auch die Politie wiederfinden (vgl. Susemihl Anm. 660; vgl. auch Weil 1960, 347; Braun 1965, 195). Die Unterschei-

dung von πολιτεία und Monarchie ist das Gliederungsprinzip von P o l. V, vgl. Newman I 521, der ebd. Anm. 2 dafür an die vorliegende Stelle erinnert. Nach Plut. T h e s. 24, 2 hat Theseus bei dem Synoikismos den Mächtigen eine ἀβασίλευτον πολιτείαν ... καὶ δημοκρατίαν angeboten, Plut. fußt z. T. auf Ar., vgl. ebd. Kap. 25, 2 = Ar. fr. 384 R³, vielleicht auch in Kap. 24. Ar. geht es jedenfalls um die Ablösung der Monarchie durch eine Mehrzahl von Bürgern, die die Macht teilen, anders als die in IV 11, 1296 a 30 zugrundegelegte Verfassung, die von Parteikämpfen zerrissen ist und daher nicht als κοινὴ πολιτεία gelten kann, s. o. Anm. zu II 6, 1265 a 3. Weil 1960, 340 übersetzt κοινόν τι (b 13), „un régime d'intérêt commun", aber das Königtum als richtige Verfassung hatte doch ebenfalls schon dem allgemeinen Nutzen, dem gemeinsamen Interesse gedient.

81, 8 (b 14) „sich korrumpieren ließen" (χείρους γιγνόμενοι): Eine Erklärung des Verfassungswechsels zur Oligarchie aus dem moralischen Niedergang, der sich in der Gier nach Reichtum äußerte - wie Plat. R e p. VIII (χρηματίζεσθαι Ar. b 14, Plat. 550 e 5; vgl. „Reichtum zu hohem Ansehen verhelfen", Ar. P o l. 1286 b 15, für die Belege aus Plat. R e p. s. o. Anm. zu II 11, 1273 a 35), nur waren bei Plat. die Opfer der Besitzgier einzelne reiche Privatleute, die nach ihrer Verarmung das revolutionäre Potential für den Sturz der Oligarchie bilden (R e p. VIII 552 a 4 ff.; 555 d 3 ff.) - bei Ar. bereichern sich die Bürger der Politie aus öffentlichen Mitteln (vgl. o. 6, 1279 a 13 ff.) und richten eine Verfassung ein, die das ermöglicht - ganz ist Ar. also der platon. Darstellung des Verfassungssturzes zur Oligarchie, den er ja V 12, 1316 a 39 kritisiert, nicht gefolgt; aber den in V 12 selber angegebenen Grund für den Übergang zur Oligarchie: Anspruch der Begüterten auf größeren politischen Einfluß (was ja der Argumentation von III 9, 1280 a 22 ff., die er in den folgenden Kap. weiter verfolgt, vgl. 13, 1283 b 14 ff.; b 31 ff., entsprochen hätte), erwähnt er hier nicht. Der Schluß (s. o. Anm. zu a 8; a 27), III 15 gehöre einer älteren Schicht an, drängt sich auf (vgl. Ryffel 175; 177 f.: früher als IV 13; vgl. Weil 1960, 342, der sogar vermutet, Ar. gebe hier einen Teil aus dem Dialog „Über das Königtum" wieder, vgl. Schütrumpf 1980, 163 Anm. 185).

81, 11 (b 16) „zuerst ... zu tyrannischen Verfassungen": Newman z. St. macht auf den Unterschied aufmerksam, daß bei Plat. R e p. VIII 555 b 7 ff. aus der Oligarchie zuerst die Demokratie, dann die Tyrannis entsteht, während bei Ar. auf die Oligarchie zuerst die Tyrannis, dann die Demokratie folgt (vgl. V 12, 1316 a 32 Beispiele für Verfassungswechsel von Tyrannis zur Demokratie). Zur Ergänzung sei darauf hingewiesen, daß die historische Zwischenstellung der Tyrannis zwischen Oligarchie einer- und Demokratie andererseits in III 15 mit Ar.' Auffassung von der Verwandtschaft, die die Tyrannis zu *beiden* Verfassungen besitzt (zur Oligarchie IV

5, 1292 b 7; 6, 1293 a 30 ff., V 10, 1311 a 9 f.; zur Demokratie: IV 4, 1292 a 15, weitere Belege o. Anm. zu II 9, 1270 b 14; Verwandtschaft zu beiden Verfassungen: IV 11, 1296 a 3 ff.; V 10, 1310 b 3 ff.; 1311 a 8 ff.; 1312 b 34 ff.), übereinstimmt.

Im vorliegenden Abschnitt geht Ar. offensichtlich von dem Zusammenhang zwischen Tyrannis und Demokratie und deren gemeinsamer Gegnerschaft zur Oligarchie aus: die Oligarchien nehmen eine fortwährend radikalere Form an, indem sie Bürgerrecht einer immer kleineren Zahl von Leuten geben (vgl. dazu und zur Formulierung V 6, 1305 b 36 f.), die immer mehr besitzen müssen (vgl. IV 6, 1293 a 21 ff.) - das vergrößert die Zahl der von der Macht Ausgeschlossenen (vgl. auch Plat. Rep. VIII 556 a 1 f.) Der Tyrann, der zuerst an die Macht kommt, ist der Parteigänger des Demos, der diesen vor Unrecht vonseiten der Vornehmen schützt (V 10, 1310 b 12 ff.). Die extreme Oligarchie führt nicht nur zur Tyrannis, sondern letzten Endes zugleich auch zur Demokratie - auf diese Weise deckt sich die aristot. Entwicklungsdarstellung wieder mit der platon. von Rep. VIII, wo die Oligarchie durch ihre eigenen Versäumnisse den Gegner, die Armen, hervorbringt, die dann die Oligarchie stürzen und eine Demokratie einrichten (555 d 3 ff. - Plat. hebt jedoch mehr auf die individuelle qualitative Überlegenheit der Verarmten über die verweichlichten Besitzenden ab, 556 b 8 ff., Ar. mehr auf das politische Kräfteverhältnis, die Gruppenstärke). Bei Ar. bleibt nun allerdings nicht erklärt, wodurch der Übergang von der Tyrannis zur Demokratie ausgelöst wird - mit Ausnahme des Hinweises auf die Größe der Bevölkerung, die nach Ar. eine Demokratie fordert (s. o. Anm. zu b 8). In Athen entspräche diesem Schritt die Ablösung der Tyrannis der Peisistratiden durch Kleisthenes, „der der Menge die Verfassung übergab" (Ath. Pol. 20, 1). In Athen gab es vor der Tyrannis der Peisistratiden ebenfalls eine Oligarchie, jedoch nicht unmittelbar vorausgehend, sondern noch vor und unter Drakon (Ath. Pol. 2, 2 ὀλιγαρχική) - um die Darstellung Pol. III 15 mit der Geschichte Athens zur Deckung zu bringen, müßte man die gesamte Zeit von Drakon bis zur Tyrannis des Peisistratos als Epoche politischer Wirren (Ath. Pol. 2, 1 στασιάσαι, vgl. 5, 1 f.; 13, 1 στάσις, ἀναρχία; 13, 2 στασιάζειν) verstehen, die sich nicht einer Verfassung zuordnen läßt (vgl. so in Kreta II 10, 1272 b 7 ff.).

81, 17 (b 21) „keine andere Verfassung als die Demokratie": Damit am wenigsten die Monarchie (s. o. Anm. zu 14, 1285 b 15), die sich nicht einmal bei der ersten Vergrößerung der Staaten halten konnte, 1286 b 8 ff. Zwar ist die These von Kelsen, Ar.' Pol. stehe im direkten Gegensatz zur zeitgenössischen athenischen Demokratie des Demosthenes (Ethics 48, 1937/38, 20 - wohl übernommen aus Wilamowitz 1893, I 187 Anm. 3) zutreffend, jedoch nicht die Folgerung. Ar. empfiehlt gegen diese Demokratie

nicht eine Monarchie makedonischer Prägung - die hielt er nach III 15 für überlebt - seine Empfehlung zielt auf die Abschwächung der Radikalität der extremen Verfassungen, Demokratie und Oligarchie, in Richtung auf eine Herrschaft des Mittelstandes oder die gemischte Verfassung (Schütrumpf 1980, 125 ff.). Er kritisiert die Theoretiker, die nicht von den gegebenen Verfassungen ausgehen (IV 1, 1288 b 41); man müsse vielmehr eine Staatsordnung vorschlagen, die die Staaten von ihren bisherigen politischen Verhältnissen aus verwirklichen können, man müsse die existierenden Verfassungen verbessern und ihnen helfen (1289 a 1- 7). Schon die Empfehlung mancher Kreise, überall die spartanische Staatsordnung einzurichten, lehnte Ar. ab (1288 b 41), noch viel weniger kann er das Königtum als die realistische Alternative zur Demokratie, und ausgerechnet für einen Staat wie Athen angesehen haben, vgl. o. Anm. zu 13, 1284 a 10 (die Demokratie ist am beständigsten, u. V 1, 1302 a 8 ff.).

81, 19 (b 22 ff.) „Wenn": Nachdem eigentlich aufgrund theoretischer Erwägungen (a 38 ff.) und der historischen Erfahrung (b 8 ff.) das Königtum nicht mehr ernsthaft als Verfassung für gegenwärtige Staaten gelten kann, behandelt Ar. jetzt zwei untergeordnete Fragen, die noch zur Voraussetzung haben, daß ein König regiert: einmal die Vererblichkeit des Königtums, dann das Problem, welche Sicherheitskräfte ihm zur Verfügung gestellt werden sollen. Hinter beiden Fragen steht die Befürchtung des Mißbrauches unkontrollierter Macht, so daß auch hier die vorher geäußerten Bedenken gegen das Königtum verstärkt werden. Zur Frage der Vererbung der Königswürde s. o. 14, 1285 a 16; vgl. II 11, 1272 b 38; zur Vererbung grundsätzlich I 6, 1255 a 37 ff. mit Anm. Vererbung der Königsmacht auf minderwertige Nachfolger als einer der Gründe für den Sturz des Königtums: V 10, 1313 a 10 ff. Im Lichte dieser Argumente erscheint die Möglichkeit von 17, 1288 a 15 ff., daß eine ganze Familie sich an arete so auszeichnet, daß ihr das Königtum übertragen werden muß, noch unwahrscheinlicher, dieser Fall als noch hypothetischer. Auch dieser Abschnitt spricht doch eher gegen die Deutung Kelsens, daß Ar. das *erbliche* Königtum befürworte (Ethics 48, 1937/38, 32; 43; 51 u.ö.; s. o. Anm. zu 13, 1284 a 3).

Um bei einem nach Gesetzen regierenden König den Mißbrauch der Machtfülle (Machtfülle verführt zu Mißbrauch, vgl. Plat. G o r g. 525 d 5; 526 a 3; R e p. V 466 b 4 ff.; IX 575 a 2; L e g. III 691 c 5 ff.; IX 875 b) und die Errichtung einer Gewaltherrschaft (zu dieser Gefahr der Entartung des Königtums vgl. Her. III 80, 2 f.; Ar. P o l. V 10, 1310 b 18 ff.; 1313 a 1 ff.; E N V 10, 1134 a 34), die sich auf seine Leibwache stützt (konkretes Beispiel: Dionysios, R h e t. I 2, 1357 b 30 ff.; Diod. XIII 95, 3 ff.; früher: Peisistratos, Her. I 59, 4 ff.; Ar. A t h. P o l. 14, 1 ff., s. o. Anm. zu 14, 1285 a 16),

zu verhindern, schlägt Ar. eine Beschränkung der Zahl der Sicherheitskräfte, die ihm zur Verfügung stehen sollen, vor (vgl. allgemein Plat. Leg. III 691 c ff. zur Beschränkung der Macht des spartanischen Königs, gerade um dem Mißbrauch unkontrollierter Macht, der bei den Gegebenheiten der menschlichen Natur unausweichlich ist, zu begegnen). Ar. empfiehlt im Falle der *Sicherheitstruppen* des Alleinherrschers („jedem einzelnen und mehreren überlegen, aber der Menge unterlegen") das Gegenteil von dem, was für die Bürgerschaft einer Verfassung gelten soll, z. B. IV 11, 1295 b 36 ff.: der Mittelstand als *Bürgerschicht* des besten Staates für die meisten Menschen „soll stärker sein, am besten stärker als beide anderen Klassen, andernfalls wenigstens als die eine Klasse ..", vgl. den o. Anm. zu II 9, 1270 b 14 belegten Grundsatz. Das heißt: bei dem König sollen nicht durch die ihm zur Verfügung gestellten Sicherheitskräfte die Möglichkeiten der Erhebung (vgl. 1286 b 11 ff.) erschwert oder ausgeschlossen werden für den Fall, daß seine Herrschaft tyrannische Züge annimmt.

81, 40 (b 38) „Aisymneten". S. o. Anm. zu 14, 1285 a 30.

Kapitel 16

Sicherlich hatte Kap. 15 nicht, wie geplant (1285 b 33 ff.), das absolute Königtum selber untersucht, sondern nur die Alternative, ob die Herrschaft des besten Mannes oder der besten Gesetze vorzuziehen sei (1286 a 7 ff.). Die aristot. Entscheidung für eine Herrschaft des Gesetzes war eindeutig; in einem Staat von Gleichen sollten Menschen - und nicht der eine, sondern die Mehrzahl der Guten - politischen Handlungsspielraum nur dort haben, wo die Gesetze nicht zutreffende Bestimmungen geben können. Gegen die Machtvollkommenheit eines Mannes waren zum Schluß zusätzlich zwei Bedenken vorgetragen worden, einmal soweit es die uneingeschränkte Möglichkeit betrifft, den Kindern die Nachfolge zu übertragen, dann insofern einem König eine Truppe unterstellt werden soll: selbst ein nach Gesetzen regierender König soll nur eine zahlenmäßig beschränkte Sicherheitstruppe erhalten, sodaß er in seiner Macht der Menge unterlegen bleibt. Daß sich nun erst in Kap. 16 die Frage nach dem ohne Gesetze, nach eigenem Gutdünken regierenden absoluten König stelle, wie Ar. 1287 a 1 erklärt, kann man nach Kap. 15 schwer zugeben. Newman (I 272, vgl. auch III 280 zu 15, 1286 a 7, ähnlich Saunders 1981, 224 f.) meinte, Ar. sei erst jetzt plötzlich zu Bewußtsein gekommen („awakes to the consciousness"), daß die bisherige Erörterung einem dem Gesetz unterworfenen Königtum galt, während das Thema doch das absolute Königtum sei. Deswegen beginne er hier erneut. Aber der absolute Herrscher war in Kap. 15 nicht etwa außer Blick geraten, sondern ein solches Königtum mußte nach den Argumenten, die er dort dagegen vorgebracht hatte, ausgeschlossen werden. Kap. 15 hatte deswegen über weite Strecken den König in einer an Gesetze gebundenen Stellung behandelt, weil die Argumentation dieses Kap.s keinen absoluten König zuließ. Es kommt hinzu, daß Kap. 16 am Anfang (s. u. Anm. zu 1287 a 4; a 32) nicht auf den durch Gesetze beschränkten König von Kap. 15 zurückgreift, also gar nicht die Erörterung von Kap. 15 aufnimmt (eine Anknüpfung an das durch Gesetze beschränkte Königtum von Kap. 15 ist auch deswegen unwahrscheinlich, weil dort ja die Aristokratie vor diesem den Vorrang verdiente), sondern auf das spartanische Königtum von Kap. 14 verweist. Kap. 16 beginnt erneut mit der Alternative, die sich nach dem Schluß von Kap. 14 stellte - damit vergleichbar dem Eingang von Kap. 15 (Braun 1965, 196; 197 Anm. 436), wie ja dann Kap. 16 auch in der Ausführung sich eng mit Kap. 15 berührt.

Dies könnte man als ein Argument für die These von C. Wilson, JPhilol 10, 1882, 82 f., anführen, daß Kap. 15 und 16 zwei parallele Versionen einer Behandlung des gleichen Themas: absolutes Königtum seien. C. Wilson

hatte damit konsequent zu Ende geführt, was bei Susemihl (1879) im Ansatz vorbereitet war. Susemihl hatte einzelne Abschnitte von Kap. 15 und 16 als Parallelversionen aufgefaßt (vgl. dann Dümmler II 318 Anm. 2: P o l. III 15 und 16 „sind eigentlich zwei parallele Anläufe zur Erledigung derselben Frage nicht ohne einzelne Wiederholungen") und im Text nebeneinander abgedruckt. Danach wäre von Ar. in einer endgültigen Bearbeitung nur entweder die eine oder andere Fassung übernommen worden. Susemihl hatte aber auch andere Abschnitte von Kap. 16 isoliert und durch Umstellung an den jeweils inhaltlich verwandten Stellen von Kap. 15 unterzubringen versucht; statt der Widerholungen und Verdoppelungen („this is the most confused part of the treatise", Susemihl-Hicks 428 zu 1286 a 5, vgl. Saunders 1981,.225) in zwei aufeinanderfolgenden Kapiteln des überlieferten Textes stellt er damit eine einzige relativ geschlossene Erörterung her. Gerade damit hatte er nicht die Billigung von C. Wilson gefunden, der statt eines so konstruierten fortlaufenden Textes *überall* zwei Parallelversionen nachweisen wollte.

Aber trotz der vielen Berührungen, ja Wiederholungen, ist Kap. 16 dadurch grundsätzlich von Kap. 15 abgehoben, daß es als Wiedergabe fremder Auffassungen gekennzeichnet ist (1287 a 10; a 23; b 23; bes. zum Abschluß b 35 f.: „das sind nun so ziemlich die Punkte, die die Leute gegen das Königtum vorbringen, die ihm die Berechtigung bestreiten"), bei der Ar. mit seiner eigenen Meinung im Hintergrund bleibt (Newman I 274). Wir finden auch sonst in P o l. diese Anordnung, daß Ar. auf die eigene Darstellung des Problems eine Wiedergabe bestimmter fremder Auffassungen folgen läßt, auf die er dann abschließend antwortet, wie hier in Kap. 17 (s. o. Anm. zu 11, 1281 b 38). Und dieser These von C. Wilson ist entgegenzuhalten, daß Kap. 16 ausdrücklich auf Kap. 15 verweist (s. Anm. zu 1287 a 32); demnach sollte nicht das eine Kap. an die Stelle des anderen treten, sondern Kap. 16 setzt Kap. 15 voraus.

Kap. 16 gibt nicht einfach fremde Auffassungen wieder, sondern enthält die Stellungnahme von Personen, die mit der bisherigen Erörterung vertraut sind und sich darauf beziehen (ausdrücklich 1287 b 11, vgl. auch a 32 ff., zu beziehen auf 15, 1286 a 11 ff.). Daß eine Gegenposition nicht sozusagen von außerhalb zitiert wird, sondern mit ausdrücklichen Verweisen auf die vorangegangene Argumentation in die Erörterung eingefügt wird (vgl. o. 13, 1283 b 39: Wiedergabe einer Fragestellung anderer für einen Fall, den Ar. gerade angenommen hatte, ὅταν συμβαίνῃ τὸ λεχθέν), wobei sich der Autor mit seiner eigenen Wertung völlig zurückhält, gibt dieser Darstellung einen dialogischen Charakter (s. o. Vorbem. zu Kap. 10).

Nicht alle Argumente dieser Gegner des absoluten Königtums dürften von Ar. geteilt werden, etwa der Nachweis, daß dem Wechsel zwischen

Herrschen und Beherrschtwerden schon eine gesetzliche Ordnung zugrunde liege, so daß man mit der Befürwortung des Wechsels in der Herrschaft schon dem Gesetz den Vorrang gibt (1287 a 16 ff.). Aber die *Besetzung* von Herrschaftspositionen nach bestimmten Regeln ist nicht das gleiche wie die *Ausübung* der Herrschaft in strenger Bindung an das Gesetz. In den meisten anderen Beweisgründen läßt sich dagegen eine Übereinstimmung mit aristot. Positionen feststellen, aber, wie Kap. 17 zeigt, ist seine gesamte Auffassung zum Königtum hier doch nicht getroffen (s. u. Kommentar passim, vgl. Braun 1965, 208 ff.).

82, 4 (1287 a 1) „nach eigenem Gutdünken" (κατὰ τὴν αὑτοῦ βούλησιν): Im Gegensatz zu dem an Gesetze gebundenen König 15, 1286 b 31 f. (dagegen darf der Mann, der wie ein Gott Menschen überlegen ist, nicht Gesetzen unterworfen sein: 13, 1284 a 13 ff., s. Anm. zu a 3); Regieren nach eigenem Gutdünken ist IV 10, 1295 a 17 ein Element, das den tyrannischen Charakter des barbarischen Königtums und Aisymnetenamtes ausmacht (vgl. auch Eur. Suppl. 429 ff.; Xen. Mem. IV 6, 12 ὅπως .. βούλοιτο). Neben dem absoluten Herrscher des platon. Polit. ist hier auch an den König bei den Medern zu denken, der sich zum Despoten in allen Dingen gemacht hat: Xen. Kyr. I 3, 18, vgl. Her. III 80, 3 ἔξεστι ἀνευθύνῳ ποιέειν τὰ βούλεται; vgl. III 31, 4; Dem. 6, 25: jeder König und Tyrann ist Gegner der Gesetze (ebd. 25, 20 δοθείσης ἐξουσίας ὅ τι βούλεται ποιεῖν als Gegensatz zur Gesetzesordnung). Wie bei Plat. Rep. VIII 557 e 2 ff. oder Xen. Hell. I 7, 12 τὸ δὲ πλῆθος ἐβόα δεινὸν εἶναι εἰ μή τις ἐάσει τὸν δῆμον πράττειν ὃ ἂν βούληται, ist das Handeln in der Weise, „wie man gerade will", von Ar. auch als Kennzeichen der Freiheit des Demos der Demokratie gegeben worden: V 9, 1310 a 31 f.; VI 2, 1317 b 11 ff.; 4, 1319 b 30 f. u.ö., was verständlich macht, weshalb Ar. die radikale Demokratie, die sich nicht Gesetzen unterwirft, mit der Tyrannis vergleicht: IV 4, 1292 a 15 ff., vgl. o. Anm. zu 15, 1286 b 16 und zu II 9, 1270 b 14; auch die Oligarchie kann so beschrieben werden, V 12, 1316 b 23 f. Der Ausdruck ποιεῖν ὅτι ἂν βούλωνται bezeichnet auch die unbeschränkte Macht eines Siegers, vgl. Thuk. III 28, 1; Isokr. 8, 103, vgl. auch über persönlichen Lebensstil, z. B. Plut. Lyk. 24, 1; noch Cic. De off. I 20, 70 ... libertate uterentur cuius proprium est sic vivere ut velis.

82, 6 (a 4) „wie wir eben gesagt haben": 15, 1286 a 2 ff. - gemeint sind die historischen gesetzmäßigen Königtümer von Kap. 14, bes. das spartanische, das Ar. hier noch einmal anführt - er bezieht sich also nicht auf das theoretische gesetzliche Königtum von Kap. 15, das ja schon dort hinter der Aristokratie zurücktreten mußte, s. o. Vorbem.

82, 11 (a 6) „innere Verwaltung" (διοίκησις): Als Gegensatz zum Krieg

Isokr. 12, 128 vgl. dazu Aubonnet II 1, 271 Anm. 9 zu S. 94; Rhodes 1981, 107 f. zu A t h. P o l. 3, 6.

82, 11 (a 7) „Epidamnos": Für Ar. ist die Einrichtung in Epidamnos, daß man nur *einen* Archonten hatte, oligarchisch: V 1, 1301 b 21-26 (für die Übertragung der wichtigsten Ämter an einen einzelnen in der Oligarchie vgl. V 10, 1310 b 22). V 1, 1301 b 21 ff. ist diese Verfassungsregelung von Epidamnus, die nach III 16 noch in der Gegenwart gilt, der Vergangenheit zugerechnet (ἦν). Newman zu 1301 b 25 erwägt, ob eine Veränderung dieser Verfassungsbestimmung zwischen der Niederschrift von P o l. III 16 und V 1 stattgefunden hat.

„Opus". Es gab zwar unter den Verfassungssammlungen eine Verfassung der Opuntier (fr. 560 - 564 R³), in deren erhaltenen Bruchstücken aber der in III 16 erwähnte einflußreiche Beamte nicht vorkommt. Weil 1960, 294 f. bezweifelt, ob diese Bemerkung P o l. III 16 auf die Verfassungssammlungen zurückgeht.

82, 16 (a 10) „nicht einmal als naturgemäß": In I 3, 1253 b 20 f. gibt Ar. u. a. die Auffassung wieder, die Sklaverei sei wider die Natur, weil Herr und Sklave von Natur *nicht unterschieden* seien und I 6 nimmt er nach der Behandlung der Sklaverei zu dieser Auffassung ausführlicher Stellung. Wie Ar. in P o l. I die Eigenschaften der Personen zur Bestimmung der Naturgemäßheit der zwischen ihnen geltenden *häuslichen Herrschaftsform* betrachtet, so stellt er hier P o l. III 16 den Zusammenhang von Qualität der Personen und *Regierungsform im Staate* her (vgl. Vorbem. zu Kap. 14). Während in III 15 nachgewiesen wurde, daß mehrere Gute besser zu herrschen geeignet sind als ein Einzelner, weil sie weniger leicht zu korrumpieren sind (1286 a 38 ff.), tragen diese Gegner des absoluten Königtums eine Argumentation vor, bei der man sich nicht auf die *Qualität* der *Herrschaft* bezieht, sondern die subjektiven *Eigenschaften* der Rivalen um die Macht nach einer bestimmten *Rechtsvorstellung* beurteilt werden: Gleichen gebührt von Natur das gleiche Recht - eine Rechtsvorstellung, die Ar. selber III 9 erst gegen eine verkürzte Position zu begründen für nötig hielt (1280 a 11, s. Anm. zu a 9); VII 3, 1325 b 7 ff. wird die Herrschaftsweise ebenfalls nach ihrer Naturgemäßheit bewertet. III 17, 1287 b 37 ff. benutzt auch Ar. selber die Qualifizierung 'naturgemäß' für das Recht bestimmter Herrschaftsverhältnisse, vgl. 13, 1284 b 32. Die Klärung der Rechtmäßigkeit einer Verfassung (vgl. 16, 1287 a 17; a 23; b 12; 17; 1287 b 39; 1288 a 1: „weder nützlich noch gerecht", vgl. a 18) ist durchgehendes Thema der Diskussion seit Kap. 9.

Hier III 16 zitiert er fremde Meinungen (s. u. a 23; b 30 ff.). Zu vergleichen ist z. B. Her. III 142, 3 Maiandrios: „mir mißfiel es, daß Polykrates *despotisch* über Männer *herrschte*, die ihm *gleich* waren". Der Mederkönig

Deiokes bei Her. I 99 machte jede persönliche Begegnung mit seiner Person unmöglich, damit diejenigen, die ihm an Herkunft und persönlicher Qualität *gleich* waren, sich nicht gegen seine *Herrschaft* erheben, sondern „er ihnen von *anderer Art* zu sein schien". Vgl. auch Eur. fr. 172; P h o e n. 538 ff.; Ar. selber P o l. II 2, 1261 a 39 ff., s. dort Anm. zu a 30, a 32, a 33 und zu III 15, 1286 b 7 (vgl. Vorbem. zu Kap. 14; Schütrumpf 1980, bes. 212 Anm. 207).

82, 18 (a 14) „Körper ... Nahrung": Die Kommentare verweisen nur auf E N II 5, 1106 a 36 ff., wo Ar. ebenfalls unterschiedliche Essensrationen für unterschiedliche Personen fordert, und Plat. L e g. III 691 c; hinzufügen ist G o r g. 490 c. Aber die Benutzung dieses Beispieles für die politische Stellung geht eher auf Plat. R e p. I 338 c 7 ff. zurück, wo Plat. auf die erste Definition des Rechtes als des Vorteils des Stärkeren durch Thrasymachos ironisch entgegnete, daß dann das Rindfleisch, das für den Körper eines Pankrationkämpfers nützlich ist, auch *uns* (ἡμῖν) Schwächeren „nützlich und gerecht" sei. Es ist wohl diese Stelle, nach der Ar. E N II 5, 1106 a 26 ff. die für uns (πρὸς ἡμᾶς) angemessene Mitte konzipiert und ebenfalls an den Essensrationen eines Athleten erläutert (a 36 ff.).

In dem Hinweis auf die Schädlichkeit einer solchen Vorgehensweise wird hier der innere Zusammenhang von 'vorteilhaft' und 'gerecht' betont, s. o. Anm. zu a 10; vgl. 13, 1284 b 23; u. 17, 1287 b 38 (πολιτικὸν καὶ δίκαιον καὶ συμφέρον); bezogen auf den zwischenstaatlichen Bereich kommt Isokr. 8, 68 οὔτε δίκαιόν ἐστιν οὔτε συμφέρον μίαν πόλιν κυρίαν εἶναι τῶν Ἑλλήνων der vorliegenden Stelle bei Ar. (vgl. auch 17, 1288 a 1 f.) sehr nahe; zur Verbindung von 'vorteilhaft' und 'gerecht' vgl. schon Thuk. III 40, 4, vgl. 47, 5 (als politische Rhetorik V 105, 4; Auseinanderfallen beider I 42, 1, vgl. 76, 2; V 90, 1); das Verhältnis von beidem bildet den Ausgangspunkt des Gespräches mit Thrasymachos Plat. R e p. I 336 c 5 ff.; vgl. A l k. I 114 e 8 ff.; e p. 8, 355 d 2; Lys. 19, 64; Isokr. 2, 17; 8, 68; 18, 35; 68; Dem. 20, 94; 21, 66; 22, 11; 25; 11; 48, 58.

82, 23 (a 17) „der Wechsel". Das setzt eine größere Zahl von Gleichen voraus, die für die Bekleidung dieses Amtes in Frage kommen, vgl. II 2, 1261 a 39 - b 5, mit Anm. zu 1261 a 32; a 33; s. Bd. 1, zu I 1, 1252 a 7 und zu 12, 1259 b 4, s. o. Anm. zu 13, 1284 b 31; vgl. III 6, 1279 a 8 ff.; 17, 1288 a 26; VII 3, 1325 b 7 f.; in der Demokratie VI 2, 1317 b 14 ff. „Herrschen - Beherrschtwerden". Vgl. 13, 1283 b 42 und Anm.

82, 25 (a 18) „Ordnung (...) ist Gesetz": Vgl. o. I 2, 1253 a 38 und Anm.; VII 4, 1326 a 29; E N X 9, 1180 a 18 - 21; Plat. P h i l. 26 b 9; L e g. II 673 e 4; IX 875 c 6; d 4; der Widerspruch gegen den Gesamtbegriff „absolute Monarchie" setzt an dem Begriff der Alleinherrschaft an, die unter Gleichen ungerecht wäre. Die Folgerung: Teilung der Herrschaft *nach fe-*

sten Regeln ist damit auch die Widerlegung des anderen Bestandteils „absolut", nicht an Gesetze gebunden. a 18 - 20 erinnert an II 10, 1272 b 5, s. dort Anm.

82, 27 (a 20) „wenn ..". Die gleiche Notwendigkeit wie 15, 1286 a 24 f. E N V 10, 1134 a 35 ff. entspricht, aufs Äußerste verkürzt, dem vorliegenden Abschnitt: wegen der Gefahr des Machtmißbrauchs läßt man nicht einen Menschen herrschen, sondern das geschriebene Gesetz; der Inhaber eines politischen Amtes ist Hüter der Gerechtigkeit (φύλαξ τοῦ δικαίου); von dem persönlichen Schicksal des Alleinherrschers her ist beim Anon. Jambl. Kap. 6, Vors. 89 (II 402 f.) diese Alternative behandelt: Wer eine außergesetzliche Machtstellung im Staate anstrebt oder innehat, kann sich nicht behaupten; wer dagegen auf der Seite des Rechtes kämpft und seine Kraft nutzt, um das Recht zu unterstützen, kann sich halten.- „Hüter, Diener der Gesetze" (νομοφύλακας καὶ ὑπηρέτας τοῖς νόμοις), 1287 a 21 - vgl. Plat. R e p. VII 540 e 2; P o l i t. 305 c 7; L e g. IV 715 c 7, vgl. [Plat.] M i n o s 320 c 1 - 8; Ar. P o l. III 15, 1286 b 33; IV 14, 1298 b 29; VI 8, 1322 b 39). Gegen den angeblichen Einfluß der philosophischen Konzeption des νομοφύλαξ auf Demetrios von Phaleron vgl. Gehrke, Chiron 8, 1978, 149 ff., bes. 151 ff.; im vorliegenden Falle handelt es sich gar nicht um ein konkretes Amt, sondern den Charakter der Amtsausübung, ebd. 155.

82, 27 (a 23) „Aber gerade". Vergleichbar ist der Grundsatz, daß Menschen nicht versuchen sollen, klüger als die Gesetze zu sein: Thuk. III 37, 4; s. o. Anm. zu II 8, 1269 a 14.

Welche Gruppe verteidigt hier ihre Position und greift die entgegengesetzte an? a) Halten die *Anhänger* des *Gesetzes* den Befürwortern des absoluten Königtums entgegen, daß deren Begründung des absoluten Königtums - Unfähigkeit der Gesetze, bestimmte Dinge zu regeln (15, 1286 a 9 ff.) - unzutreffend ist, da Menschen, Könige, selber nicht die notwendige Erkenntnis haben, um in solchen Fällen richtig zu handeln, und bekräftigen sie diesen Einwand durch den Hinweis, daß das Gesetz dagegen durch seine Erziehung der Amtsträger auch noch in den Angelegenheiten die Entscheidungen beeinflußt, die es selber nicht geregelt hat? Oder b) greifen die *Befürworter der Herrschaft eines Mannes* den Kompromiß der Anhänger des Gesetzes - Herrschaft des Gesetzes außer in den Fällen, in denen das Gesetz keine zutreffenden Bestimmungen erlassen kann (vgl. 15, 1286 a 20 mit Anm.; s. u. 1287 b 15 ff.) - an, indem sie für die Fälle, die das Gesetz nicht eindeutig bestimmen kann, auch den Menschen die Kompetenz absprechen? Dies wäre ein eingeschobener Einwand gegen die Anhänger des Gesetzes (so Stahr ἀλλὰ μήν „aber (wirft man ein) ..", vgl. Bernays, Susemihl, der 1287 a 23 - 28 umstellt und nach 15, 1286 a 21 κάλλιον einordnet). In diesem Falle müßten die Befürworter der Herrschaft eines Mannes, die

sie mit der Überlegenheit menschlicher Erkenntnisfähigkeit über die Starrheit der Gesetze begründeten (vgl. b 6), ihre eigene Position aufgeben, indem sie jetzt die Auffassung bestreiten, daß Menschen die vom Gesetz unbestimmt gelassenen Angelegenheiten durchschauen und regeln könnten - eine Auffassung, die doch der Begründung ihrer Position, der Befürwortung des absoluten Königtums zugrunde liegt. Diese Deutung halte ich für ausgeschlossen, die von Newman vertretene (a) für richtig (nur hat Newman III 294 z. St. mit der Formulierung: „the law is no worse off than a human being would be" die Stoßrichtung des Arguments verkehrt, da es hier nicht um eine Aussage über das Gesetz, sondern die Fähigkeit des Menschen geht). Auch sonst ist in diesem Kap. nirgends in die Argumentation der Gegner des Königtums ein Einwurf der Befürworter eingeschoben. Wie vorher in der Aufteilung der Macht auf mehrere die Geltung von Gesetzen nachgewiesen wurde (a 10 - 23), so jetzt selbst noch bei der Entscheidung über vom Gesetz nicht regelbare Fälle: in ihnen gilt doch der Einfluß des Gesetzes, da es diejenigen, die zu entscheiden haben, erzogen hat (Erziehung durch Gesetz, s. u. b 25; s. o. II 7, 1266 b 30 mit Anm. zu b 29 und zu b 30; Anm. zu 5, 1263 a 22, zu a 39 und b 40), nach bestem Gewissen zu entscheiden (eigentlich: „mit gerechtestem Sinn", τῇ δικαιοτάτῃ γνώμῃ) - Ar. übernimmt die Formel des Eides der athenischen Geschworenen (s. die Belege bei Cope-Sandys zu R h e t. I 15, 6, wo Dem. 57, 63 hinzuzufügen ist; Rhodes 1981, 620, zu A t h. P o l. 55, 5, s. o. Anm. zu II 8, 1268 a 6). Stilistisch ist dieser Gedanke durch das Homoeoteleuton διορίζειν - γνωρίζειν herausgehoben, zu weiteren Beispielen der besonderen Stilisierung s. Kahlenberg 39 mit Anm. 54, s. o. Anm. zu 14, 1285 a 16 und zu 11, 1281 b 9. Schütrumpf, Philologus 133, 1989, 177 - 191.

82, 40 (a 27) „Verbesserungen vornehmen" (ἐπανορθοῦσθαι): Eine Möglichkeit, die Ar. II 8, 1268 b 26 ff. gründlich behandelt und selber nicht uneingeschränkt befürwortet, s. Anm. Newman verweist auf Plat. L e g. VI 772 b 3 f. Eine andere „Verbesserung" des geschriebenen Gesetzes liegt in der Anwendung der „Billigkeit" (ἐπιεικεία), E N V 14, 1137 b 11 f., vgl. b 22 ἐπανορθοῦν; b 26 ἐπανόρθωμα.

82, 41 (a 28) „Wer": Ein Parallelabschnitt zu 15, 1286 a 16 ff. Herrschaft des Gesetzes ist Herrschaft der Vernunft: Plat. L e g. IV 714 a 1 τὴν τοῦ νοῦ διανομὴν ἐπονομάζοντας νόμον (die königlichen Männer des P o l i t. verkörpern sozusagen das Gesetz: τὸ μετὰ νοῦ ... δικαιότατον ἀεὶ διανέμοντες, 297 b 1), dies ist nach L e g. 713 c 5 ff. die beste Herrschaft, sofern nicht Gott selber regiert (e 4 ff.). Die Herrschaft des Gesetzes ist nicht, wie das hier weiterentwickelt ist, Herrschaft Gottes, sondern deren Mimesis (713 e 6, vgl. I 645 a 1-b 8, jedoch e p. 8, 354 e 6: den Vernünftigen ist Gott Gesetz). Gesetz als Vernunft oder Äußerung der Vernunft: Ar.

P r o t r. B 38 οὗτος δὲ (scil. ὁ νόμος) φρόνησίς τις καὶ λόγος ἀπὸ φρονήσεώς ἐστιν, vgl. E N X 9, 1180 a 18 ff., bes. a 21 f. (s. Bd. 1, Einl. S. 83; 91); v.l. λόγος V 10, 1134 a 35, vgl. Bd. 1, Anm. zu I 2, 1253 a 33, vgl. Dirlmeier, zu E E 502 Anm. 105, 32; Hirzel 1907, 376 Anm. 5. Das Leben ohne Gesetz unterscheidet sich nicht von dem der Tiere: Dem. 25, 20. Ein Vergleich der Affekte mit dem Tier: Plat. R e p. IX 571 c 5 (im Gegensatz zum λογιστικόν und ἄρχον); der Mensch, der in seiner höchsten Vollendung göttergleich ist, wird in einem krankhaften Nachgeben gegenüber widernatürlichen Begierden zum Tier: Ar. E N VII 1, 1145 a 18 ff. Das Gesetz als 'Vernunft ohne Affekte' entspricht dem, was nach Plat. P h a i d. 65 a ff. die Seele des Philosophen anstrebt. Zorn bringt von einer unparteiischen Haltung ab (διαστρέφει), vgl. R h e t. I 1, 1354 a 24 οὐ γὰρ δεῖ τὸν δικαστὴν διαστρέφειν εἰς ὀργὴν προάγοντας ἢ φθόνον ἢ ἔλεον, das Gleiche meinte Kritias B 22 (s. o. Anm. zu 15, 1286 a 8); Newman denkt an eine Nachwirkung von Hom. I l. 9, 553. Gegensatz 'Vernunft - Begierde', s. Bd. 1, Anm. zu I 5, 1254 b 3.- Kritik an einer nicht durch Gesetze eingeschränkten Herrschaft wichtiger politischer Amtsträger o. II 9, 1270 b 29 ff.; 10, 1272 a 38; b 6.

83, 7 (a 32) „Beispiel mit den Fachkenntnissen": Dies ist weiterhin die Position der Befürworter des Gesetzes - gegen die aus der Techneanalogie hergeleitete Ablehnung des Gesetzes. Dieses Argument enthält die Entgegnung auf die 15, 1286 a 11 ff. wiedergegebene Auffassung bestimmter Leute, setzt also jenen Abschnitt voraus, was gegen die Auffassung spricht, Kap. 16 sei eine Dublette von Kap. 15 (s. o. Vorbem). Kritik an der Techneanalogie o. II 8, 1269 a 19 ff. (s. Anm.), weil das Befolgen von technischen Vorschriften bzw. staatlichen Gesetzen auf ganz anderen persönlichen Faktoren beruht, hier III 16 weil bei der Ausübung eines Handwerks bzw. von Herrschaft in unterschiedlicher Weise persönliche Interessen einfließen: Politiker nutzen ihre Macht zum Nachteil (ἐπηρεάζειν, vgl. die Definition R h e t. II 2, 1378 b 18 ff. und Cope-Sandys II 16 z. St. - aus einer solchen Behandlung kam es in Epidamnos zu einem Verfassungswechsel P o l. V 4, 1304 a 13-17) oder Begünstigung (πρὸς χάριν, vgl. o. II 12, 1274 a 5 f.; der Gegensatz οὔτε χάριτος ἕνεκ' οὔτ' ἔχθρας Dem. 57, 63 - ursprünglich Bestandteil des Amtseides) bestimmter Leute, während man in Fachkenntnissen selbstverständlich Lohn empfängt und daher nicht wegen eines Vorteils von den Regeln der Kunst abweichen muß, sondern nur seinen Auftrag richtig erfüllt (eine ähnliche Gegenüberstellung von Fachkenntnissen, bei denen lediglich die Qualität des Produktes zählt, und ethischem Verhalten, bei dem es auf die persönliche Qualität, die verfolgten Ziele ankommt, auch E N II 3, 1105 a 26 ff.). D.h. in diesem Zusammenhang: wenn man in Fachkenntnissen tatsächlich vorziehen sollte, nicht an

Vorschriften festzuhalten (15, 1286 a 11 ff.), so darf daraus nicht die gleiche Forderung für die Herrschaftsausübung abgeleitet werden, weil im Hinblick auf den Mißbrauch aus persönlichen Gründen beide nicht vergleichbar sind. Aber Plat. hatte *gerade in dieser Beziehung* die Sonderstellung der Fachkenntnisse bestritten (P o l i t. 298 a ff., vgl. 300 a 5 ἕνεκεν ... χάριτος ἰδίας; Bestechung von Ärzten R e p. III 408 b 7 ff.), indem er die willkürliche Ausübung gerade des Arztberufes unter der Einwirkung Dritter (298 b 1) als Erläuterung für den Mißbrauch politischer Macht herangezogen und unter Hinweis darauf erklärt hatte, daß einige für die Behandlung nach Vorschriften plädieren (durchaus nicht im Sinne Plat.s, 299 e 5) - genau dies ist hier III 16, 1287 a 38 ff. als eine aus der Erfahrung belegte Praxis im Falle von Mißtrauen gegenüber Ärzten angegeben. Dies ist zwar kein Argument für die Herrschaft des *Gesetzes*, wohl aber gegen die Übertragung aller Befugnisse an *einen Mann*: Selbst Fachleute ziehen zu ihrer eigenen Behandlung *Kollegen* heran. Befangenheit des Urteils in eigener Sache s. o. 9, 1280 a 14; a 20, s. Anm. zu a 9.- „Unparteiische Mittelinstanz", vgl. u. IV 12, 1297 a 5 f., vgl. „Mittler", μεσίδιοι, V 6, 1306 a 26 ff.; E N V 6, 1132 a 21 ff., vgl. Thuk. IV 83, 3.

83, 24 (b 5) „Außerdem". Hypothetisch kann man die Möglichkeit zugestehen, daß ein Mensch zuverlässiger ist als das Gesetz (ἀσφαλέστερος) (wie Kritias B 22, s. o. Anm. zu a 28, vgl. [Isokr.] 1, 36: halte den *Charakter* jener Könige für das bindendste Gesetz), nicht jedoch als das auf der Gewohnheit ruhende Gesetz (auch Soph. A n t. 454 charakterisiert es als ἀσφαλής). Dem geschriebenen Gesetz (b 5 f.) setzt man sonst das ungeschriebene entgegen (vgl. E N VIII 15, 1162 b 21 f.; R h e t. I 10, 1368 b 7 ff. u. ö.); es regelt Sachverhalte von grundsätzlicher Bedeutung, vgl. ebd. 15, 1375 b 7. Es kennzeichnet den besseren Mann, daß er ungeschriebene anstatt der geschriebenen Gesetze befolgt, vgl. 14, 1375 a 15: ein Verstoß gegen ungeschriebenes Gesetz ist das schlimmere Unrecht (Xen. M e m. IV 4, 21: Ein Verstoß gegen ungeschriebene Gesetze zieht immer die Strafe der Götter nach sich). Ar. kennzeichnet diese ungeschriebenen Gesetze hier positiv als auf Sitte oder Gewohnheit beruhend (Soph. A n t. 456 f. wird von der langen Zeit gesprochen, seit der ungeschriebene Gesetze Geltung haben), er nimmt damit einen schon vorgegebenen Gegensatz von Gesetz und Gewohnheit, Sitten auf (vgl. Plat. L e g. III 680 a 5; VII 793 d 1; VIII 841 b 3; Isokr. 4, 55; 12, 169, vgl. 3, 56; Xen. M e m. III 9, 1; Dem. 20, 105; 22, 57; 23, 126), vgl. Skemp 198 Anm. 1. Ar. selber sieht in der Gewohnheit die Garantie für die Befolgung der Gesetze: II 8, 1269 a 14 ff., vgl. Anm. zu a 14 und a 19; zu II 5, 1263 a 22; b 40; vgl. E N X 10, 1181 b 20 ff.

83, 31 (b 8 ff.) Das Thema ist nicht das Verhältnis Herrschaft des Gesetzes zur Herrschaft von Menschen, sondern die Frage, ob in den Fällen,

die vom Gesetz nicht festgelegt werden können, einer oder mehrere entscheiden sollen (vgl. u. b 15 ff., schon o. 15, 1286 a 24 ff.), wobei alle Argumente für die Herrschaft der mehreren sprechen: mehrere sehen mehr, Newman vergleicht Eur. P h o e n. 745; Xen. K y r. VIII 2, 11.

83, 36 (b 11) „oben". Wohl bezogen auf 13, 1283 b 21 ff., nach Newman auf 15, 1286 b 3 ff. Der Verweis kann dagegen nicht auf 11, 1281 a 42 ff. (Bernays 1872, 200) gehen, da dort die Summierung der Qualitäten bei der *Menge* gemeint ist.

83, 38 (b 14) „(Dichter)": Homer. I l. 10, 224, auch zitiert E N VIII 1, 1155 a 15, davor von Plat. P r o t. 348 d 1; S y m p. 174 d 2, vgl. auch Hom. I l. 13, 236.- „Wunsch Agamemnons", ebd. 2, 371 f.

83, 41 (b 16) „Richter": Vgl. R h e t. I 1, 1354 a 28 ff.

84, 6 (b 20) Dies ist die Frage von 15, 1286a 8 ff.- „bewirkt". Formal vergleichbar ist I 6, 1255 a 12 ff.: ein Faktum, das von zwei Seiten anerkannt wird, führt zu einer gewissen Überschneidung der Auffassungen, im Grunde aber zu Meinungsstreit.

84, 9 (b 22) „über die man sich ... berät": Vgl. die Formulierung E N III 5, 1112 b 3 und deren Abgrenzung b 8 f.: Dinge, „die meistens einen bestimmten Verlauf nehmen, bei denen es aber offen ist, in welcher Weise sie ausgehen werden, und bei denen die Möglichkeit zur Festlegung ausgeschlossen ist", ἐν τοῖς ὡς ἐπὶ τὸ πολύ, ἀδήλοις δὲ πῶς ἀποβήσεται, καὶ ἐν οἷς ἀδιόριστον, bes. VI 8, 1141 b 8 ff.; vgl. R h e t. I 4, 1359 a 30 ff., rudimentär Isokr. 8, 8, vgl. die Begründung für das Fehlen von Gesetzen E N V 14, 1137 b 27 ff., vgl. P o l. III 11, 1282 b 1 - 6; 15, 1286 a 21 ff.; IV 4, 1292 a 32 ff.; II 8, 1269 a 9 - 12: Regelungen sind allgemein, Handeln richtet sich auf den besonderen Fall, vgl. Anm. zu a 8; Bd. 1, Einl. S. 110 f.

84, 13 (b 25) „von dem Gesetz erzogen": Vgl. o. a 25 mit Anm. zu a 23.

84, 14 (b 27) „zwei Augen": Zur Sache s. o. 11, 1281 b 5 ff. Die Aufzählung: Augen, Ohren, Hände, Füße wie Antiphon Vors. 87 B 44 A 3 (II 348), wo lediglich die Zunge hinzugefügt wird. Monarchen bedienen sich der Zuträger und Spione: Ar. P o l. V 10, 1313 b 12 ff.; Aisch. P e r s. 979; Aristoph. A c h. 92; Xen. K y r. VIII 2, 10 - 12; 6, 16; Her. I 100, 2; 123. Auf solche persischen Vorbilder führt Newman Plat. L e g. XII 964 e zurück. Vgl. Ar. D e m u n d. 6, 398 a 21 ff. Vgl. insgesamt Starr, Mnemosyne Suppl. 31, 1974. Zu den „Freunden" eines Monarchen, vgl. u. V 11, 1313 b 29 f.; Plat. R e p. VIII 568 a 1; zu den φίλοι der makedonischen Könige s. Newman I 274 Anm. 1.- „Mitregenten". Newman hält die Bemerkung des Achill an Phoenix Hom. I l. 9, 616 für ein wahrscheinliches Vorbild dieser Stelle. Enge Berater des Perserkönigs z. B. Xen. A n a b. I 6, 4.

84, 24 (b 33) „möglichst gleich". Zur Formulierung s. o. Anm. zu 6, 1279 a 8 und zu II 7, 1267 a 25; Freundschaft unter Gleichen, vgl. R h e t. II

4, 1381 b 14; Plat. L y s. 214 a 2 ff.; L e g. VIII 837 a 6. Ar. hat dies in seinen Untersuchungen über die Freundschaft erörtert: E E VII 1, 1235 a 6 ff.; 5, 1239 b 10; b 16 ff.; E N VIII 2, 1155 a 32 ff.; 4, 1156 b 20 ff.; 6, 1157 b 2 ff.; 10, 1159 b 2; 15, 1162 a 34 ff.; IX 3, 1165 b 16; M M II 11, 1208 b 8 ff.

Kapitel 17

Die Position der Gegner des absoluten Königtums (Kap. 16) wird jetzt von Ar. relativiert: bei einigen mag es zutreffen, daß die Herrschaft mehrerer dem Königtum vorzuziehen ist, bei anderen nicht. Ar. bringt auch hier die Abhängigkeit der Staatsform von den spezifischen Verhältnissen in der Bevölkerung zum Ausdruck (s. u. Anm zu 1287 b 36, vgl. 1288 a 31 τίσι, vgl. o. Vorbem. zu Kap. 14), also den Gesichtspunkt „für wen" (οἷς), den viele ignorieren (9, 1280 a 13 ff.). Wenn eine Familie in ihrer Qualität alle anderen überragt, dann verdient sie die Königsherrschaft. Es gibt Bedingungen, unter denen das Königtum gerecht ist - wenn auch nach Kap. 15, 1286 b 8 ff. diese Bedingungen allein in der Frühzeit einmal vorlagen und Ar. meint, spätere Zeiten ließen das Königtum nicht mehr zu (vgl. Vorbem. zu Kap. 14 und Anm. zu 14, 1285 b 15).

Das Verständnis dieses Kap.s wird durch mehrere Textprobleme erschwert. Die Echtheit eines Abschnittes (1288 a 6 πρῶτον δὲ - 15 τὰς ἀρχάς) ist mit guten Gründen angezweifelt worden. Ähnlich war schon von früheren Forschern vermutet worden, daß auch am Ende von P o l. II ein Abschnitt später hinzugefügt worden sei, eine Vermutung, die bei der Behandlung dort mit zusätzlichen Argumenten bestätigt wurde.

84, 28 (1287 b 36) „für bestimmte Leute". (ἐπὶ ... τινῶν). Unbeeindruckt von der scharfen Kritik Susemihls (1879, I 365 Anm.) an Bernays: „falsch" haben Newman (danach Braun 1965, 216 [der offensichtlich Newman folgt, wenn er Anm. 476 auf 14, 1284 b 37 - 40 σκεπτέον δὲ πότερον ... τισὶ μὲν συμφέρει verweist], vgl. die Übersetzung Siegfrieds 1967) ἐπὶ ... τινῶν als Mask. aufgefaßt (ähnlich wie Susemihl dagegen Saunders 1981; Lord 1984). Susemihl Anm. 677 begründete seine Auffassung damit, daß die wahre Monarchie und Aristokratie die gleichen qualitativen Ansprüche stellen und nur mit den gleichen Personen möglich seien; deswegen seien nicht Unterschiede bei den Personen für die Angemessenheit von Aristokratie und Königtum ausschlaggebend. Aber es bleibt bei Aristokratie bzw. Königtum doch die unterschiedliche Abhängigkeit von den *persönlichen* Bedingungen, weil das Königtum nur dann gerechtfertigt ist, wenn *ein einziger* herausragende Qualität besitzt, es ist dagegen nicht mehr zu legitimieren, wenn *viele* an arete gleich sind: 15, 1286 b 3 ff. So ist auch hier in den unmittelbar folgenden Bemerkungen, bei der Differenzierung 1287 b 37 ff., der jeweilige *Personenkreis* berücksichtigt: bei dem gleichen despotischen Herrschaftsverhältnis muß man zwischen der Anwendung auf bestimmte Personen, die naturgemäß so beherrscht zu werden verdienen, und der Ty-

rannis, die immer naturwidrig ist, unterscheiden.

84, 30 (b 38) Einige Herausgeber (Bekker; Newman III 33; Immisch 1929; Dreizehnter 1970, s. ders. 1962, 23; Braun 1965, 216 Anm. 477; S. 291; Aubonnet) schreiben nach der Konjektur von Sylburg δεσποστόν für δεσποτόν der Hss Π², während die Hss Π¹ δεσποτικόν tradieren und die dem besseren Zweig der Überlieferung Π² zuzuordnende Hs H (vgl. Dreizehnter 1962, 26 f.; 64 f.; ders. 1970, XLIV) δεσπωτικόν bietet. Ähnlich sind die Varianten bei dem folgenden βασιλευτόν (Π²) bzw. βασιλευτικόν (H); Susemihl 1879 und Ross OCT nehmen δεσποτικόν und βασιλευτικόν in den Text auf, dafür plädierte Jowett 1921, z. St. Von der Bedeutung her bezeichnet die korrigierte Überlieferung Π² „von einem Despoten / König beherrscht" und charakterisiert die Bevölkerung (wie u. 1288 a 8 βασιλευτὸν πλῆθος), so Übersetzung von Gigon 1973, Siegfried 1967. Die erste Schwierigkeit liegt schon darin, daß das folgende τυραννικόν kaum diese passive Bedeutung haben kann (Susemihl-Hicks Anm. zu b 38); dagegen bedeutet die La von H: „zu einem Despoten / König passend" und dient damit als Kennzeichnung der unterschiedlichen Formen von Recht und Nutzen (so bezieht Susemihl 1894, Index s. v. δεσποτικός, vgl. die Übersetzung von Bernays, oder bes. deutlich Robinson: „for both the right and the advantageous are by nature one thing for the despotic constitution, another for the royal, and another for the constitutional", vgl. auch Kahlenberg 25, die jedoch 26 Anm. 31 δεσποστόν in ἀριστοκρατικόν emendieren möchte). Diese Beziehung wird durch die Erörterung von III 9 nahegelegt, wo Ar. das *Rechtsprinzip* in der Oligarchie und Demokratie untersucht hatte (1280 a 8 τί τὸ δίκαιον τό τε ὀλιγαρχικὸν καὶ δημοκρατικόν) - das wird hier 1288 a 19 ff. aufgegriffen („Rechtsprinzip" der verschiedenen Verfassungen: κατὰ τὸ δίκαιον ὃ προφέρειν εἰώθασιν οἱ τὰς πολιτείας καθιστάντες, vgl. auch V 9, 1309 a 36 ff.). Ebenso hat Ar. E N V 10 ein δεσποτικὸν δίκαιον (1134 b 9) von einem δίκαιον πολιτικὸν (b 13, vgl. a 26; a 29; b 18, vgl. Plat. L e g. VI 757 c 6: es besteht in proportionaler Gleichheit bei der Besetzung der Ämter) unterschieden (vgl. E N V 10, 1134 b 9 δίκαιον πατρικὸν, was dem königlichen entspräche, vgl. o. I 12, 1259 b 1; b 10 f.). Bei dieser Auffassung ist auch der Genitiv 1287 b 40 τῶν ... πολιτειῶν leichter zu erklären: nach der Bemerkung, daß es in einer Tyrannis kein Recht im Einklang mit der Natur gibt (τυραννικὸν δ' οὐκ ἔστι κατὰ φύσιν scil. δίκαιον), fügt er hinzu, daß es auch bei den anderen entarteten Verfassungen kein naturgemäßes Recht gebe, τῶν πολιτειῶν hängt von δίκαιον ab, der attributive Gen. führt das attributive Adj. τυραννικόν weiter. Schließlich ist man bei dieser Auffassung der Schwierigkeit enthoben, 1287 b 39 bei καὶ δίκαιον καὶ συμφέρον irgendwelche Zusätze zu machen wie etwa Newman (zu b 37): „and it is expedient and just that each should be thus ruled".

Der Rekurs auf das Postulat der Naturgemäßheit der Herrschaftsformen leitete schon o. 16, 1287 a 10 ff. die Argumentation der Gegner des absoluten Königtums ein und ist auch hier der erste Punkt der aristot. Entgegnung, indem er nicht nur eine naturgemäße Form von Gerechtigkeit zwischen Bürgern anerkennt (worauf ja die Gegner des absoluten Königtums von Kap. 16 mit der Forderung der Beteiligung der Gleichen zielten), sondern ausdrücklich auch eine königliche Form.

Das naturgemäße despotische Verhältnis ist auf den Haushalt oder zwischenstaatliche Verhältnisse (s. u.) zu beziehen, nicht eine Verfassung, denn im Staate wäre die Entsprechung dazu, die Tyrannis, nie naturgemäß (1287 b 41) - anders in der o. zitierten Übersetzung von Robinson: „both the right and the advantageous are by nature one thing for the despotic c o n s t i t u t i o n ..", Sperrung E. S.). Auch Kullman, Comm. Hum. Litt. 75, 1984, 40 ff. möchte in dem despotischen Verhältnis doch eine Verfassung, z. B. das barbarische Königtum, ausgeübt über eine sklavenähnliche Bevölkerung (14, 1285 a 18 ff.) sehen. Aber dieses kommt der hier ausgeschlossenen Tyrannis sehr nahe, IV 10, 1295 a 8 ff. (dort a 16 „despotisch" für die selbstherrliche Regierung des barbarischen Königs), „despotisch" ist sicherlich keine Charakterisierung einer positiven Verfassung, vgl. o. 6, 1279 a 19 - 21 bei der Gegenüberstellung von richtigen und entarteten Verfassungen - Ar. setzt hier 1287 b 40 diese Unterscheidung nach Kap. 6 und 7 voraus, für alle entarteten schließt er ein *naturgemäßes Rechtsverhältnis* aus. Wenn er dies jedoch für despotische Beziehungen gelten läßt, dann kann das hier nicht eine Bezeichnung für entartete *Verfassungen* sein, dieses natürliche despotische Verhältnis muß sich entweder auf die Sklaven im Haushalt (vgl. o. I 2, 1252 a 32 ff.; 6, 1255 b 7, vgl. o. Anm. zu 15, 1286 b 12, vgl. M M I 33, 1194 b 5) oder auf außerhalb des Staates stehenden despotisch regierte Gruppen (VII 14, 1333 a 3 ff.; 8, 1328 a 21 ff.; Schütrumpf 1980, 50 ff.) oder gar auf imperialistische Herrschaft über Fremde, VII 2, 1324 b 24 ff., bes. b 36 ff. φύσει ... δεσποστόν) beziehen, aber nicht auf Verfassungen.- Die Dreigliederung hier 1287 b 38 f. entspricht eng derjenigen in P o l. I 12, 1259 a 37 ff.: despotisch über Sklaven, königlich über die Kinder, politisch über die Ehefrau (das spricht gegen die o. zitierte Textänderung durch Kahlenberg).

Die These von Day-Chambers, Ar. übertrage in P o l. einen *biologischen Naturbegriff* auf die Verfassungsbetrachtung, hat keine Grundlage in P o l., wo die ausführlichen Erörterungen zu den Verfassungen - mit Ausnahme der vorliegenden Stelle - ganz ohne die Naturvorstellung auskommen; und die Auffassung von Day-Chambers, in der Entwicklung von der gemäßigten zur radikalen Demokratie zeige sich ein biologischer Entwicklungsbegriff entsprechend den Reifevorgängen der Natur, wird durch den

vorliegenden Abschnitt widerlegt: einerseits ist der Begriff „naturgemäß" nicht auf eine Entwicklung bezogen, und andererseits kann keine der entarteten Verfassungen als naturgemäß gelten, also nicht die Demokratie und keinesfalls ausgerechnet die Entwicklung zu ihrer radikalsten Form (vgl. o. Anm. zu 15, 1286 b 7; Schütrumpf 1980, 327 - 341).

„in einem von den Bürgern regierten Staat" (πολιτικόν). Nicht also die spezifische Verfassungsform Politie (anders jedoch Newman zu b 37; Schotten 66; Aubonnet II 1, 275 Anm. 3), sondern ein dem Königtum gegenübergestellter Verfassungstyp (vgl. o. Anm. zu 15, 1286 b 12), in dem die Gleichen Bürger sind.

84, 37 (1288 a 1) „deutlich": S. das Argument o. 16, 1287 a 10 ff., b 31 ff.- „möglichst gleich". S. o. 16, 1287 b 33 mit Anm. z. St. und zu 6, 1279 a 8, vgl. o. 15, 1286 b 3 ff.: in der Aristokratie müssen *alle* gut sein - anders Braun 1965, 219 f.; vgl. 230: die Gleichen können nicht die Bürger einer Aristokratie sein.

84, 40 (a 3) „der Alleinherrscher ist Gesetz": Vgl. 13, 1284 a 13 mit Anm. zu a 3.

85, 5 (a 6) „schon vorher": 13, 1284 a 3 ff.; b 25 ff.

Während man erwartet, daß Ar. den naturgemäßen Anspruch des *Königtums*, den er gegen die Argumente der Gegner aus Kap. 16 stützt, jetzt durch die genaue Angabe der erforderlichen Überlegenheit bestimmt, folgt a 6 - 15 ein Abschnitt, der davon ablenkt, da jetzt die Bürgerschaft der *drei richtigen* Verfassungen charakterisiert wird - eine Charakterisierung, die für die folgende Bestimmung der Art der Überlegenheit des Königs nicht gebraucht wird (dagegen schließt ohne diesen Zwischenteil a 15 eng an a 6 an, Susemihl Anm. 677). Und bei der Beschreibung der von einem Königtum beherrschten Bevölkerung fehlt bei der Erwähnung der Überlegenheit der königlichen Familie (γένος ὑπερέχον κατ' ἀρετήν, a 9) gerade die Angabe *des Grades* der Überlegenheit, den Ar. hier doch bestimmen will - ohne diese Angabe wollte er die Herrschaft des Königs nicht gelten lassen (a 4 f.). Gerade in diesem Zusammenhang ist die Abgrenzung a 8 f. unzumutbar ungenau. Kahlenberg 43 (zustimmend Braun 1965, 218 Anm. 479, vgl. Aubonnet II 1, 49 f.) sieht den Sinn dieser Erörterung a 6 ff. darin, daß nicht nur die Qualität der Regierenden, sondern jetzt auch die der Regierten beachtet werde. Aber dieser Gesichtspunkt ist in der Bestimmung der Verfassungen, z. B. der Berechtigung des Königtums dann, wenn seine Qualität die *aller anderen* übertrifft (1288 a 17), schon berücksichtigt. Ar. wägt ja überall die verschiedenen Ansprüche auf Herrschaft *gegeneinander* ab, die Qualität derjenigen, die dabei nicht zum Zuge kommen, ist eine der Größen, die in den Vergleich eingeht, sie braucht nicht nachträglich bei diesem Prozeß der Entscheidung angegeben zu werden.

Die Annahme, zu der früherer Philologen bei der Erklärung von P o l. zu häufig Zuflucht nahmen, in den aristot. Text seien ursprünglich nicht in einen bestimmten Zusammenhang gehörende Abschnitte nachträglich eingeschoben, teile ich für diese Stelle, vgl. Susemihl Anm. 677; Zweifel an der Autorschaft des Ar. auch Siegfried 1967, 427 Anm. 103; vgl. Schneider, Gnomon 45, 1973, 823: a 10 - 15 sind „doch wohl zwei Fassungen durcheinander geraten" (Verteidigung der Einordnung an dieser Stelle dagegen: Braun 1965, 225 ff.; Aubonnet II 1, 207 Anm. 4 zu S. 50). Dümmler II 320 meinte, in a 7 - 15 sei „eine wertvolle Auseinandersetzung des Ar. auf das notdürftigste ersetzt, nur um scheinbar den Faden nicht abreissen zu lassen", und „dass die armselig-tautologischen Definitionen dieser πλήθη elendes Füllwerk sind, hat Krohn richtig erkannt". Damit hat Dümmler auch auf die inhaltlichen Unzulänglichkeiten dieses Abschnittes hingewiesen.

Hinzukommen schwere Textprobleme, die man durch die unterschiedlichsten Annahmen von Dittographien erklären und durch entsprechende Streichungen zu heilen versuchte. „Der Text ist in der überlieferten Form unverständlich. Keiner der bisher vorgenommenen Verbesserungsversuche befriedigt .." (Dreizehnter 1962, 21; vgl. Gigon 1973, 322 zu a 6 - 15). Dreizehnter (vorausgegangen war Immisch 1929, app. crit. z. St.) nimmt an, daß zwei Fassungen ineinander geschrieben wurden, die er in seiner Ausgabe (1970) voneinander trennt: aber dabei lautet die erste Bestimmung der aristokratischen Bevölkerung ὃ πέφυκε φέρειν τὴν τῶν ἐλευθέρων ἀρχήν, worin aber überhaupt kein aristokratisches Merkmal enthalten ist, was diese Deutung (der Schneider, Gnomon 45, 1973, 344 mit Anm. 2, zustimmte), widerlegt. Der jetzige Zustand des Texts erklärt sich m. E. dadurch, daß alternative Formulierungen nebeneinander stehen, die vielleicht aus Randnotizen eingedrungen sind (in der Übersetzung habe ich sie nur einfach wiedergegeben). So scheint in der insgesamt unverständlichen Bestimmung des aristokratischen πλῆθος a 10 - 12 τὴν τῶν ἐλευθέρων ἀρχήν (a 11) eine Variante von πρὸς πολιτικὴν ἀρχήν (a 12) enthalten zu sein (zur Sache vgl. 4, 1277 b 7 - 9) und entsprechend auch in ἄρχεσθαι δυνάμενον eine Variante für ὃ πέφυκε φέρειν πλῆθος (a 10), „ertragen", „sich unterordnen" (so vorher Stahr 1839, vgl. Bernays, Susemihl, Siegfried, Gigon) - dieses m. E. zutreffender als die meist gewählte Übersetzung von φέρειν als „hervorbringen" (Jowett: „capable of producing"; vgl. Newman I 290 mit Anm. 1; Barker 1946; Saunders 1981) - aber dann gäbe es nach a 7 ein Volk, das von Natur dazu bestimmt ist, eine überragende königliche Familie hervorzubringen, das wäre gleichsam eine Leistung dieses Volkes. Nach III 15, 1286 b 8 ff. ist es aber umgekehrt eine kulturelle und sittliche *Rückständigkeit* der Bevölkerung, die das Königtum so überragender Leute - durch ihre *eigenen*

Leistungen überragend, 1286 b 10, nicht als Produkt des Volkes - begründete. Wenn in der Bevölkerung diese Bedingungen nicht mehr vorliegen, ertragen sie den König nicht mehr, ebd. b 12 f., vgl. Vorbem. zu Kap. 14, s. o. Anm. zu 15, 1286 b 1.

85, 11 (a 9) „Herrschaft über Bürger" (πρὸς ἡγεμονίαν πολιτικήν): Gegensatz ist militärische Führung 14, 1285 a 5.

85, 16 (a 15) „Begüterte": Vgl. Anm. zu 7, 1279 b 4. Die Probleme, die Barker 1946, 151 n.GG (danach Aubonnet II 1, 276 Anm. 3) in dem Ausdruck a 14 f. „den Begüterten ihrem Rang entsprechend" sieht („they seem self-contradictory"), bestehen m. E. nicht, denn das „Verdienst" ist ihr Reichtum (vgl. z. B. E N V 6, 1131 a 26 ff.) - damit unterscheidet sich die Politie von der Demokratie, der man nachsagen kann, daß in ihr das Prinzip des „Verdienstes" nicht Gültigkeit besitze: P o l. VI 6, 1321 a 2, s. u. Königtum und Aristokratie beruhen auf dem Prinzip des Verdienstes: V 10, 1310 b 32 f.; s. o. Anm. zu 9, 1280 a 7; Schütrumpf 1980, 177 Anm. 64.

„Familie". Vgl. o. Anm. zu 15, 1286 b 22 ff., s. auch 1285 b 39; 14, 1285 a 15 mit Anm.; b 24; 18, 1288 a 35. Ehrenberg 1938, 74 f. Susemihl Anm. 678 nimmt auch dies als ein Argument gegen die Auffassung, Ar. denke bei dem idealen Königtum an das der Makedonen: man „wird ihm doch den Wi-dersinn nicht aufbürden wollen, daß er das ganze makedonische Königtumsgeschlecht als lauter unter Menschen wandelnde Götter (...) angesehen hätte ..."

Der Anspruch auf Königsherrschaft für eine Persönlichkeit, die allen anderen überlegen ist, wird auch hier auf einen Rechtsbegriff gestützt (s. Vorbem. zu Kap. 14), der dem der anderen Verfassungen entspricht, vgl. 13, 1283 b 14 ff.: wenn eine größere Zahl beansprucht, aufgrund ihres Besitzes zu herrschen, dann „muß offensichtlich, wenn wieder ein einzelner reicher als alle anderen ist, dieser eine *nach dem gleichen Recht* über alle herrschen", ebenso 1283 b 21 ff. für den Bereich arete. Alle Verfassungen berufen sich auf einen Vorzug, s. o. Anm. zu 9, 1280 a 7 und a 9 - von einem anderen Standpunkt her kann man auch sagen, daß der Rechtsanspruch der Demokratie gerade dem auf einem persönlichen Vorzug begründeten entgegensteht: VI 6, 1321 a 1 f., vgl. V 1, 1301 b 29 ff.; VI 2, 1317 b 3 ff.- „nicht den gleichen Vorzug": Vgl. die Formulierung E N V 6, 1131 a 26, s. o. P o l. III 9, 1280 a 22 ff.

85, 20 (a 16) „sich auszeichnet" (διαφέροντα ... κατ' ἀρετήν): Vgl. o. 13, 1284 b 28, vgl. Anm. zu a 3 (gegen Mulgan)..

85, 29 (a 24) „früheren Bemerkungen": Ar wiederholt 13, 1284 a 3 ff., b 29 ff.; vgl. Scherbengericht dort a 17 ff. mit Anm.; dort b 32 ff. wie hier 1288 a 28: diesem muß man gehorchen (vgl. VII 3, 1325 b 10 - 12); einem solchen Mann darf nicht zugemutet werden, sich mit anderen in die Herr-

schaft zu teilen (1284 b 31 μερίζοντες τὰς ἀρχάς, vgl. hier 1288 a 29). „Der Teil soll nicht das Ganze überragen", s. o. Anm. zu 13, 1284 b 7 (der wie ein Gott Überlegene ist nicht Teil, s. o. 13, 1284 a 8). Es ist falsch, die vorliegende Stelle als Verdammung des Individualismus zu deuten, anders Bourriot, L'information Historique 5, 1984, 197.

85, 38 (a 30) Resümee: „verschiedene Formen", vgl. o. Kap. 14; „von Nutzen", vgl. 14, 1284 b 37; Vorbem. zu Kap. 14; vgl. o. 1288 a 1.

Kapitel 18

Dieses Kap. hat in den philologischen Bemühungen um Ar. P o l. eine zentrale Rolle gespielt. Es kündigt eine Untersuchung des besten Staates an - die Bücher VII und VIII der P o l. enthalten eine solche Untersuchung; der - unvollständige - Schlußsatz von III 18 entspricht sogar sehr eng dem Beginn von P o l. VII 1, 1323 a 14 ff., Buch III findet danach seine Fortsetzung nicht in P o l. IV, sondern P o l. VII. Schon im 16. Jahrh. hat man durch Buchumstellungen die Reihenfolge P o l. III, VII, VIII, IV - VI hergestellt (s. die Belege bei Oncken I 85 ff., s. o. Bd. I, Einl. S. 39 ff.), an der die Herausgeber bis zum Ende des 19. Jahrh.s festhielten. Erst der heftige Widerspruch durch v. Wilamowitz und die Untersuchungen W. Jaegers, der die von Wilamowitz begründete Auffassung weiterführte, haben dieser Methode der Umstellerei ein Ende gesetzt (vgl. Schütrumpf 1980, 287 ff.). Aber die These, daß P o l. III 18 zu P o l. VII überleite, lag nicht nur den früheren Buchumstellungen zugrunde, sondern selbst noch der genetischen Betrachtung z. B. Jaegers (1923, 281: III 18 ist das 'technische Merkzeichen' dafür, „daß H einst an Γ anschloß". Die Reihenfolge III/VII sei „das Ursprüngliche", der Schlußsatz von P o l. III ist „ein Rudiment des ursprünglichen Zustandes"; vgl. Stocks, CQ 21, 1927, 181; weitere Belege Schütrumpf 1980, 274 mit Anm. 28 und 29; danach Lord, Political Theory 9, 1981, 471).

Nach dieser Deutung sollte III 18 das Bindeglied zu P o l. VII sein. Dabei sei dann das Problem entstanden, einen Übergang von den *richtigen* Verfassungen nach der Verfassungssystematik des III. Buches zu dem *besten* Staat von P o l. VII herzustellen. Diesen Übergang versuche Kap. 18, indem es nun plötzlich das Königtum entgegen dem in Kap. 6 f. entwickelten Verfassungsschema und entgegen der Einordnung in den Kapiteln, in denen es behandelt war (14, 1284 b 36), als *eine Form* des *besten Staates* ausgibt, während *die andere Form* noch betrachtet werden müsse - das werde dann etwas großzügig so ausgeben, als müsse man noch über *die beste Verfassung* sprechen (1288 b 3). Nach dieser Auffassung wäre Kap. 18 ein im systematischen Zusammenhang von P o l. III nicht ganz organischer, ein eher gewaltsamer Versuch, zwei sehr verschiedene Themen - die richtigen Verfassungen auf der einen und den besten Staat auf der anderen Seite - miteinander in Verbindung zu bringen, ein Versuch, den Ar. entweder nachträglich selber machte (Jaeger 1912, 47 f. meint, P o l. III 18 sei ein „Nachtrag", verfaßt zu einem Zeitpunkt, als Ar. die ursprünglich befolgte Buchanordnung I - VI, vielleicht aus praktischen, pädagogisch didaktischen Gründen, abändern wollte, um die Abhandlung über den besten Staat an

die politischen Grundbegriffe in III anzuschließen. Vorher habe III 17 den Schluß dieses Buches gebildet), oder den man ihm besser nicht zuschreiben sollte (P o l. III 18 „gehört einem späten Redaktor", der schuld ist „an der Umstellung der Bücher", die nur „den Einblick in die Geschichte der Bruchstücke" trübt, Dümmler II 321, vgl. dann Rosenberg, RhM 82, 1933, 359. Die Möglichkeit der Unechtheit von III 18 läßt auch Barker 1946, XL n. 1, vgl. 153 n. HH offen).

Solche Auffassungen beruhen auf zwei unrichtigen Annahmen, einmal daß die Möglichkeit eines besten Staates in P o l. III erst in Kap. 18 eingeführt werde, dann daß die Vorstellungen über den besten Staat in III 18 zu denen in P o l. VII paßten.

Das Programm der Verfassungsuntersuchung in P o l. III sah sicherlich zuerst eine Behandlung der richtigen Verfassungen vor (7, 1279 a 23); so hatte Ar. auch in Kap. 14, wohl mit ausdrücklicher Berufung auf diese programmatische Bemerkung, die Erörterung des Königtums damit begründet, dieses sei eine der richtigen Verfassungen (1284 b 36). Wenn Kap. 18 damit einsetzt, daß innerhalb dieser drei richtigen eine beste Verfassung angenommen wird, so ist eine solche Unterscheidung schon mit Kap. 7 vereinbar; denn dort wird nach Königtum und Aristokratie die Politie genannt, bei der allein Ar. vermerkt, ihre Bürgerschaft könne die strengen Maßstäbe der arete nicht erfüllen, während der eine oder eine geringe Zahl, offensichtlich auf die gerade genannten Verfassungen anspielend - also König und Bürger einer Aristokratie, dazu sehr wohl in der Lage sind, 1279 a 39 ff. Das ist also schon in Kap. 7 die Zusammenfassung von Königtum und Herrschaft mehrerer Guten wie dann hier Kap. 18. An mehreren Stellen war auch ausdrücklich schon die Vorstellung eines besten Staates eingeführt, bes. in Kap. 4 f. (Anm. zu 4, 1276 b 37; 5, 1278 a 8), die eine im Kontext von P o l. III eher isolierte Abhandlung darstellen (vgl. schon Vorbem. zu Kap. 4 und 5), dann aber auch später (13, 1284 a 1 ff.; b 25). Und die Behandlung des Königtums war eigentlich eine Erörterung der Alternative Königtum versus Aristokratie (vgl. Vorbem. zu Kap. 14) - also der beiden Erscheinungsformen des besten Staates (vgl. o. Anm. zu 15, 1286 a 8). Auf diesen besten Staat, der sowohl die Form des Königtums wie der Aristokratie haben kann (1288 a 41, vgl. b 2), zielt dieses Schlußkapitel von P o l. III mit seiner Ankündigung einer Untersuchung der besten Verfassung. Die hier zugrundegelegten Vorstellungen fallen nicht aus dem Rahmen zumindest gewisser Abschnitte von P o l. III; daß dieses Kap. also die Konzeption dieses Buches verlasse, um den Übergang zu Buch VII zu ermöglichen, ist nicht überzeugend (vgl. auch o. Anm. zu 4, 1277 b 25), und diese Deutung wird auch durch P o l. IV widerlegt:

Gerade die erwähnte Verbindung von Aristokratie und Königtum findet

man in IV 2 (1289 a 30 ff.): „Aristokratie und Königtum sind behandelt; denn eine Untersuchung der besten Verfassung heißt die gleichen Aussagen über diese beiden so bezeichneten Verfassungen zu machen; denn jede von beiden hat das Ziel, sich auf arete zu gründen, die mit äußeren Mitteln wohl ausgestattet ist. Ferner: was den Unterschied von Aristokratie und Königtum ausmacht und wann man ein Königtum einrichten soll, ist früher erörtert worden" - dies ist eine Zusammenfassung (vgl. auch IV 10, 1295 a 4 ff.), die auf Kap. 15 bzw. 16 von P o l. III zurückweist (und nicht auch auf Kap. 7, wie Newman IV 143, zu 1289 a 26 annimmt; aber „wann man ein Königtum einrichten soll", ist in Kap. 7 nicht behandelt). P o l. IV 2 nimmt für die Behandlung des Königtums zwei Themen an, einmal über den Unterschied zwischen den beiden Verfassungen und die vorliegenden Verhältnisse, unter denen die eine oder andere von ihnen eingerichtet zu werden verdiente (1289 a 33 - 35), dies ist im wesentlichen der Inhalt von III 14 - 17; daneben nennt IV 2 (1289 a 30 - 33) eine Erörterung der besten Verfassung u. a. im Hinblick auf die Ausstattung mit äußeren Mitteln, eine Erörterung, mit der zugleich Aristokratie und Königtum abgedeckt seien (eine Parallele bietet IV 11, 1295 a 34), so daß Ar. in IV 2 diese beiden als erledigt ansehen kann.

Wie in III 14 ff. bei der Frage nach der *Legitimation* des Königtums die der Aristokratie miteinbezogen wurde, so geschieht das auch bei der III 18 angekündigten *neuen* Thematik: die Erörterung, *wie man die beste Verfassung einrichten soll* (1288 b 3 f., vgl. die Formulierung IV 9, 1294 a 30; VI 1, 1317 a 14 f.), klärt auch, wie man das Königtum oder die Aristokratie einrichtet. Sowohl in der Formulierung des Programms in III 18 wie dem Verweis in IV 2 soll offensichtlich dieser Hinweis auf die beste Verfassung - als gemeinsamen Oberbegriff - eine eigene, je besondere Ausführung dieser Fragen für das Königtum und die Aristokratie überflüssig machen. Die Tatsache, daß in III 14 ff. wie IV 2 beide Themen so verbunden sind, macht es schwer, ihre Verknüpfung in III 18 als Überleitung eines Redaktors anzusehen, der ungeschickt (vgl. Rosenberg RhM 82, 1933, 359 über die beiden von ihm für P o l. III 18 bzw. die Bucheinteilung angenommenen Redaktoren: sie zeichneten sich „weder durch besondere Intelligenz, noch durch wesentliches Verständnis für die Gedanken des Ar. aus") von den richtigen Verfassungen einen Anschluß an die beste Verfassung suchte. Dieser „Redaktor" hätte vielmehr das vorgenommen, was nach den nicht angezweifelten Äußerungen in IV 2 von Ar. selber für die Erörterung von Königtum und Aristokratie vorausgesetzt wird.

Die ganze in IV 2 umrissene Thematik einer Untersuchung des besten Staates finden wir allerdings in III 14 ff. nicht abgehandelt (z. B. über die Ausstattung mit äußeren Mitteln), aber sicherlich erst recht nicht in P o l.

VII (vgl. Newman zu IV 2, 1289 a 30, er erwägt, ob P o l. VII/VIII die überarbeitete Form der Untersuchung des besten Staates ist, anders Lord, Political Theory 9, 1981, 470 f.; ders. 1984, 245 Anm. 43). Jedenfalls muß man aufgrund von IV 2 erschließen, daß Ar. irgendwann eine von P o l. VII/VIII verschiedene Untersuchung des besten Staates geplant oder gar ausgeführt hatte (vgl. meine Folgerung, 1980, 347 - 353, Anhang 2, auf der Grundlage von P o l. IV 3 und 4). Der verfassungstheoretische Hintergrund der Bücher III bzw. VII/VIII ist auch so grundsätzlich verschieden, daß man nicht einmal anerkennen kann, P o l. VII sei einmal als die ursprünglich beabsichtigte Fortsetzung von P o l. III geplant worden, während später dann durch eine Änderung des Planes P o l. IV - VI hinter P o l. III zu stehen kam (so Wilamowitz 1893, I 356; Jaeger 1923, 285 ff.). Die Unterschiede betreffen folgendes: der jeweilige Kreis der Bürger der in P o l. III 6 und 7 beschriebenen Verfassungen unterscheidet sich danach, welche Gruppe *innerhalb der Freien* (6, 1279 a 21) politische Rechte hat: die Menge, wenige, Einer - diese Freien sind auch dann, wenn sie nicht an der Herrschaft beteiligt sind, für die Bewertung der Verfassungen mitzuberücksichtigen, weil ihre Behandlung darüber entscheidet, ob die Verfassungen richtig oder entartet sind: regiert die herrschende Schicht zum Wohl der nicht an der Herrschaft beteiligten Freien, dann ist dies eine richtige Verfassung, sonst eine Entartung (III 6 und 7). In P o l. VII gibt es diese Schicht der Freien, die u.U. außerhalb der Bürgerschaft stehen, nicht (s. Bd. 1, S. 48 ff.; Schütrumpf 1980, 37 - 42; 60 f.; 308 - 311).

Der Unterschied zwischen den Verfassungen wird in P o l. VII nicht nach der Anzahl der Freien, die politische Rechte haben, und dem Zweck der Herrschaft (so III 7), sondern der Beteiligung unterschiedlicher *Funktionsgruppen* an den politischen und richterlichen Entscheidungen bestimmt (VII 9, 1328 b 24 ff.) - die Gliederung der Gesellschaft in Funktionsgruppen wie Handwerker, Bauern, Krieger ist dagegen der Verfassungssystematik von P o l. III 6 ff. fremd (Schütrumpf 1980, 165 ff. - die Darstellung in Kap. 5 bildet einen Sonderfall, vgl. dort Vorbem.), dementsprechend findet sich in P o l. III 6 ff. auch keine Verfassungseinteilung nach dem Gesichtspunkt, ob z. B. auch *Handwerkern* politische Rechte übertragen sind - was das Kennzeichen der Demokratie wäre - oder nicht. Die theoretischen Grundlagen der Verfassungsbetrachtung in P o l. III bzw. VII weichen im Prinzipiellen so sehr voneinander ab, daß man allein aus diesem Grunde P o l. VII nicht einfach als die folgerichtige Fortsetzung von P o l. III ansehen darf. Zu Recht bemerkte dagegen schon Krohn 1872, 30, daß P o l. VII eher auf P o l. II folgen müßte (s. o. Einl. S. 106). Die Mängel der Überleitung von III 18 an VII hatte Newman I 294 f. dargestellt, diese Argumente ignorierte Jaeger 1912, 47 f., s. o. Einl. zu P o l. III S. 116 f.).

Nach P o l. III 18 wird ein und dieselbe Erziehung jemanden zum guten Mann und Bürger des besten Staates, d. h. eines Königtums oder einer Aristokratie, machen (1288 b 1). Aber auch ein solches Programm ist in P o l. VII nicht ausgeführt. Wenn auch in den letzten Kapiteln von P o l. VII (13, 1332 a 35 ff.; 14, 1332 b 41 ff.) Erziehung behandelt wird und dieses Thema dann den Inhalt des ganzen Buches VIII ausmacht, so ist dies dort doch nicht eine Erziehung, die in gleicher Weise zum leitenden Staatsmann und königlichen Mann befähigt, wie das in III 18 vorausgesetzt wird. Die Bürger des besten Staates (P o l. VII) werden ausdrücklich von dem König unterschieden, dessen Überlegenheit ihnen unerreichbar ist (VII 14, 1332 b 16 ff.): von einer Gleichstellung der Erziehung zum leitenden Staatsmann und zum königlichen Mann wie in P o l. III 18 kann man in P o l. VII/VIII nicht sprechen - das ist besonders wichtig auf der Grundlage der aristot. (in VIII 1, 1337 a 14 ff. wiederholten) Auffassung, daß die Erziehung auf die jeweilige Verfassung ausgerichtet sein müsse (I 13, 1260 b 13 ff., vgl. o. Anm. zu III 4, 1276 b 20). Bei allen Thesen, daß P o l. III 18 zu P o l. VII überleite, hat man nur den gemeinsamen Begriff „bester Staat" gesehen, hat aber zu beachten versäumt, was III 18 bzw. P o l. VII darunter verstehen (z. B. Hentschke 404 ff. mit Anm. 72, vgl. schon 388 Anm. 43: die von Newman zugrundegelegte Buchordnung, d. i. P o l. I, II, III, VII, VIII, IV, V, VI, sei „um vieles besser", vgl. dagegen Schütrumpf 1980, 168 Anm. 20, bes. 309 Anm. 76).

Es ist ganz offensichtlich, daß die Position von P o l. III 18, die Gleichsetzung von leitendem Staatsmann und königlichem Mann, der platon. Auffassung der R e p. und des P o l i t. entspricht (s. u. Anm. zu 1288 b 2), während das politische Modell des besten Staates in P o l. VII und dessen Erziehungslehre von der davon ganz verschiedenen Auffassung der platon. L e g. bestimmt sind. Der Einfluß des P o l i t. in P o l. III 18 stimmt zu den vielen Berührungen zwischen diesem platon. Dialog und Ar. P o l. III.

Die Herauslösung einer besten Verfassung aus den drei richtigen in III 18 ist, wie gesagt, in bestimmten Abschnitten von P o l. III mehrmals vorbereitet und vorher angelegt. Eine solche Betrachtungsweise läßt sich damit nicht aus der Rolle erklären, die dieses Kap. erst als Überleitung zum besten Staat in P o l. VII bekommen haben sollte. Dies spricht gegen die These, daß ein Redaktor dieses Kap. verfaßt habe. Hinzukommt: gerade von einem Redaktor erwartet man eine Überleitung, die nicht gerade Einzelheiten einführt (Identität von leitendem Staatsmann und königlichen Mann), die einmal für den Zweck der Überleitung nicht benötigt werden und die außerdem in dem Teil, zu dem sie überleiten soll, gar nicht vorkommen (s. den ähnlichen Fall o. I 13, vgl. Anm. zu 1260 b 20).

86, 2 (1288 a 33) „die Besten regieren": o. 7, 1279 a 35 f. hatte Ar. noch eine zweite Deutung des Begriffs Aristokratie erwogen: „zum Besten des Staates ..." πρὸς τὸ ἄριστον.- „regieren" (οἰκονομουμένη): o. 14, 1285 b 31 ff. war noch deutlich gemacht, daß dies eine Übertragung aus dem häuslichen Bereich auf den Staat ist, vgl. Bd. 1, Anm. zu I 8, 1256 b 38.

86, 3 (a 35) „ein einziger oder eine ganze Familie". Das ist der Personenkreis, der das Königtum konstituiert, vgl. 17, 1288 a 15 mit Anm.- „größere Anzahl" (πλῆθος): Hier nicht als Bezeichnung für die Menge (wie z. B. o. 11, 1281 a 40; 13, 1283 b 24; b 33 - gegenübergestellt sind sowohl der Eine wie die Wenigen), sondern für die Bürger der *Aristokratie* (vgl. πλῆθος für die Bürger der *Oligarchie* o. 8, 1279 b 25, vgl. IV 4, 1290 b 4 f.; 12, 1296 b 34, vgl. 15, 1298 b 25; neutraler Gebrauch von πλῆθος, auf alle Gruppierungen anwendbar, III 13, 1283 b 2; Lys. 12, 26 über das oligarchische Regime in Athen von 404; so auch v. Arnim 1924, 24 - gegen ihn Stocks, CQ 21, 1927, 187; Kahlenberg 69 f.). Unrichtig Gigon 1981, 323, Anm. zu a 32 - b 2, der offensichtlich dem ersten sich aufdrängenden Eindruck zum Opfer fällt, diese Dreiteilung müsse der von Kap. 7 (1279 a 27), die Ar. hier in einer Zusammenfassung aufgreifen wolle, entsprechen. Für Gigon werden so die drei richtigen Verfassungen zu den drei besten (so schon Goettling, Praef. XVIII f. und dort 369 zu 111, 8).

86, 5 (a 36) „die einen ... die anderen". Der Überlieferung nach wäre dies eine ständige Unterscheidung von Herrschen und Beherrschtwerden, wie das zwar für das Königtum (vgl. o. 4, 1277 a 16 ff.; VII 15, 1332 b 16 ff.), aber nicht für die Aristokratie zuträfe, in der, da sie mehrere Gleiche umfaßt, der Wechsel zwischen Herrschen und Beherrschtwerden stattfinden muß (vgl. III 16, 1287 a 16 f.) - auch für die Bürger des besten Staates wird dies gefordert (o. 13, 1283 b 42 f.). Daß einige zwar die besten Menschen sind, aber ständig nur beherrscht sein sollen, wie es der überlieferte Text forderte (vgl. die Paraphrase bei Newman I 293), ist auszuschließen. Es ist hier vorzuziehen, mit Spengel und Bekker [2]1855, a 36 τῶν μὲν ἄρχεσθαι <καὶ ἄρχειν> zu schreiben (vgl. auch Siegfried, Philologus 88, 1933, 379 Anm. 39).

86, 8 (a 37) „ersten Erörterungen", vgl. o. 15, 1286 a 38, hauptsächlich o. Kap. 4 und 5 - das Ergebnis ist nicht völlig korrekt wiedergegeben, da 5, 1278 b 3 genauer eingrenzt, *welcher* Bürger in gewissen Verfassungen zugleich guter Mann ist: οὐ πᾶς ἀλλ' ὁ πολιτικός, worauf Ar. allerdings hier 1288 b 2 dann auch kommt. Bei seiner Polemik gegen die Oberflächlichkeit dieser Zusammenfassung von Kap. 4 in Kap. 18 vergißt Rosenberg RhM 82, 1933, 359 den Zusatz 1288 a 39 „des besten Staates" - nur für ihn ist die Identität von Menschen- und Bürgertugend nachgewiesen. Hier bietet sich kein Argument für die Unechtheit von III 18.

86, 10 (a 39 ff.) Zur Erziehung im besten Staat s. o. Vorbem. Allerdings hat Ar. die Bürger des besten Staates in der Qualität unter den überragenden König gestellt (VII 14, 1332 b 16 ff., bes. b 23, vgl. Newman I 295) - nicht auf die gleiche Stufe, damit ist P o l. VII auch verschieden von IV 2, 1289 a 30 ff. (s. o. Vorbem.)! Und daß Ar. eine Erziehung zu einer so überlegenen Eigenschaft für möglich hielt, wie das hier vorausgesetzt wird, erfahren wir, wenn ich nichts übersehen habe, sonst nirgends. Newman zu a 41 (von dort sicherlich auch Aubonnet II 1, 51 u. 100 Anm. 2) überspitzt etwas die Vorstellung eines aristot. Widerspruchs gegen Plat. P o l i t., wo das richtige Handeln des Politikos auf einem Wissen beruht (292 b u. ö.), während Ar. hier III 18 eine Erziehung zu einer ἕξις meine. Aber der σπουδαῖος ἀνήρ zeichnet sich dadurch aus, daß er φρόνησις besitzt III 4, 1277 b 25 ff., vgl. auch E N VI 2, 1139 a 29 ff.; 8, 1141 b 8 ff., vgl. Newman selber I 293) - unterschiedlich ist natürlich die Art des Wissens im platon. P o l i t. bzw. bei Ar., s. o. Anm. zu 4, 1277 a 13 und zu b 25.

86, 15 (b 2) Der „leitende Staatsmann" (hier der Aristokratie) und der „für ein Königsamt befähigte Mann" (πολιτικός - βασιλικός) sind nach platon. Vorbild auf eine Stufe gestellt, vgl. R e p. IX 587 d 1; bes. P o l i t. 267 c 3 u.ö., s. die Belege o. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 7; 8, 1256 b 38. Es ist zu beachten, daß diese Gleichsetzung von königlichem Mann und leitendem Staatsmann die Polemik ignoriert, die Ar. in I 1, 1252 a 7 ff. gerade gegen eben diese Gleichsetzung vorbringt. Es scheint schwer vorstellbar, daß Ar. den vorliegenden Abschnitt noch hat schreiben können, nachdem er sich in I 1 so prononciert gegen eine solche Auffassung ausgesprochen hatte. Dieser Teil von P o l. III, der sich doch (zumindest ab Kap. 13) schon mit Plat.s P o l i t. auseinandersetzt, geht in der Kritik an diesem platon. Dialog noch nicht so weit wie P o l. I 1. Es sei hinzugefügt, daß der hier erwähnte leitende Staatsmann (πολιτικός) überhaupt in der aristot. politischen Theorie keine Rolle spielt, vgl. o. Bd. 1, Anm. zu I 1, 1252 a 7.

Verzeichnis der Abkürzungen und Siglen

AAntHung	Acta Antiqua Academiae Scientarum Hungaricae, Budapest
AAWH	Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Heidelberg, phil.-hist. Kl.
AAWM	Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Mainz, geistes- u. sozialwiss. Kl., Wiesbaden
AAWW	Anzeiger der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Kl.
A & A	Antike und Abendland. Beiträge zum Verständnis der Griechen und Römer und ihres Nachlebens, Berlin
ABAW	Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., München
AFMB	Annali della Facoltà di Magistero dell'Università di Bari
AGPh	Archiv für Geschichte der Philosophie, Berlin
AIIN	Annali dell'Istituto Italiano di Numismatica, Roma
AJA	American Journal of Archaeology, New York
AJAH	American Journal of Ancient History, Cambridge, Mass.
AJPh	American Journal of Philology, Baltimore
Altertum	Das Altertum, Berlin
AncPhilos	Ancient Philosophy, Pittsburgh
AncSoc	Ancient Society, Louvain
Antichthon	Antichthon. Journal of the Australian Society for Classical Studies, Sydney
ArchPhilos	Archives de philosophie du droit et de sociologie juridique, Paris
Arctos	Arctos. Acta philologica Fennica, Helsinki
Arethusa	Arethusa. A Journal of the wellsprings of Western man, Buffalo
ARPh	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Berlin
ASNP	Annali della Scuola Normale Superiore di Pisa, cl. di lettere e filosofia, Pisa
Athenaeum	Athenaeum. Studi periodici di letteratura e storia dell' antichità, Pavia
AZPh	Allgemeine Zeitschrift für Philosophie, Stuttgart

BJA	Berliner Juristische Abhandlungen, Berlin
BPhW	Berliner Philologische Wochenschrift, Leipzig - Berlin
BWG	Berichte zur Wissenschaftsgeschichte, Weinheim
CAH	The Cambridge Ancient History, Bd. VI, Macedon 401 - 301 B.C., Hrsg. J. B. Bury, Cambridge ^{3}1953
CB	The Classical Bulletin, Saint-Louis, Mo.
Chiron	Chiron. Mitteilungen der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, München
CIAG	Commentaria in Aristotelem Graeca, edita consilio et auctoritate Academiae Litterarum Regiae Borussicae, 23 Bde. in 51 Teilen, Berlin 1882 - 1909, Neudruck 1955
C & M	Classica et Mediaevalia. Revue danoise d'Histoire et de Philologie, Kopenhagen
CPh	Classical Philology, Chicago
CPhS	Cambridge Philological Society, Cambridge
CQ	Classical Quarterly, Oxford
CR	Classical Review, Oxford
CW	The Classical World, Pittsburgh
DHA	Dialogues d'histoire ancienne, Paris
Diehl	Anthologia Lyrica Graeca, ed. E. Diehl, Leipzig ^{3}1949
Dittenberger, Syll.	Sylloge Inscriptionum Graecarum, ed. W. Dittenberger, Leipzig ^{3}1915-24
DLZ	Deutsche Literaturzeitung für Kritik der internationalen Wissenschaft, Berlin
EcHR	The Economic History Review, Oxford
Edmonds	The Fragments of Attic Comedy after Meineke, Bergk, and Kock, ed. by J. M. Edmonds, 4 Bde., Leiden 1957 - 1961
Eirene	Eirene. Studia graeca et latina, Praha
Emerita	Emerita. Revista de lingüística y filología clásica, Madrid
Epimeleia	Epimeleia. Beiträge zur Philosophie, Freilassing
Eranos	Eranos. Acta philologica suecana, Uppsala
Ethics	Ethics. An international Journal of Social, Political, and Legal Philosophy, Chicago
FGrHist	Die Fragmente der griechischen Historiker, hrsg. von F. Jacoby, Berlin - Leiden 1923-58
GGA	Göttingische Gelehrte Anzeigen, Göttingen

Glotta	Glotta. Zeitschrift für griechische und lateinische Sprache, Göttingen
GM	Giornale di metafisica, Genova
Gnomon	Gnomon. Kritische Zeischrift für die gesamte klassische Altertumswissenschaft, München
GRBS	Greek, Roman and Byzantine Studies, Durham, NC
Gymnasium	Gymnasium. Zeitschrift für Kultur der Antike und humanistische Bildung, Heidelberg
Hermes	Hermes. Zeitschrift für klassische Philologie, Wiesbaden
Hesperia	Hesperia. Journal of the American School of Classical Studies at Athens
Historia	Historia. Revue d'histoire ancienne, Wiesbaden
HistPolTh	History of Political Thought, Exeter
HSPh	Harvard Studies in Classical Philology, Cambridge, Mass.
HZ	Historische Zeitschrift, München
IG	Inscriptiones Graecae, Berlin - New York 1877 ff.
Interpretation	Interpretation. A Journal of Political Philosophy, Den Haag
JAW	Jahresbericht über die Fortschritte der Altertumswissenschaft, Leipzig
JEH	Journal of Economic History, Cambridge
JHI	Journal of the History of Ideas, Penna - Philadelphia
JHPh	Journal of the History of Philosophy, Berkeley
JHS	Journal of Hellenic Studies, London
JCPh	Jahrbücher für Classische Philologie, Leipzig
JNES	Journal of Near East Studies, Chicago
JÖAI	Jahreshefte des Österreichischen Archäologischen Instituts, Wien
JPhilol	Journal of Philology, London/Cambridge
Kannicht - Snell	Tragicorum Graecorum Fragmenta, Bd. 2, ed. R. Kannicht et B. Snell, Göttingen 1981
Kock	Comicorum Atticorum Fragmenta, ed. Th. Kock, Leipzig 1880 - 88
Körte	Menandri Comici quae supersunt, ed. A. Körte et A. Thierfelder, Stuttgart 1959
Ktèma	Ktèma. Civilisations de l'Orient, de la Grèce et de Rome antiques, Strasbourg
Lang	De Speusippi academici scriptis, ed. P. Lang, Bonn 1911, Neudruck 1965

LCM	Liverpool Classical Monthly, Liverpool
LEC	Les études classiques, Namur
Littré	Oeuvres complètes d'Hippocrate, ed. É. Littré, 10 Bde., Paris 1839 - 61
Lobel - Page	Poetarum Lesbiorum fragmenta ed. E. Lobel - D. L. Page, Oxford 1955, korr. Neudruck 1968
Maia	Maia. Rivista di letterature çlassiche, Bologna
Mannebach	Aristippi et Cyrenaicorum Fragmenta, ed. E. Mannebach, Leiden - Köln 1961
MemAPhSoc	Memoirs of the American Philosophical Society, Philadelphia
Mette	Die Fragmente der Tragödien des Aischylos, hrsg. von H. J. Mette, Berlin 1959
MH	Museum Helveticum. Revue suisse pour l'étude del' antiquité classique, Basel
MIL	Memorie dell'Istituto Lombardo, Accademia di Scienze e Lettere, cl. di lettere, scienze morali e storiche, Milano
Mnemosyne	Mnemosyne. Bibliotheca Classica Batava, Leiden
ModSch	The Modern Schoolman. A quarterly journal of philosophy, St. Louis
Monist	The Monist, La Salle
Nauck^2	Tragicorum Graecorum Fragmenta, ed. A. Nauck, Leipzig 1889, Neudruck: Hildesheim 1964
NJP	Neue Jahrbücher für Pädagogik, Leipzig
NPhU	Neue Philologische Untersuchungen, Berlin
OCD	The Oxford Classical Dictionary, hrsg. von N. G. L. Hammond und H. H. Scullard, Oxford ^{2}1970
PAPhS	Proceedings of the American Philosophical Society, Philadelphia
PAS	Proceedings of the Aristotelian Society, London
PBA	Proceedings of the British Academy, Oxford
Philologus	Philologus. Zeitschrift für klassische Philologie, Berlin
Philos. Rundschau	Philosophische Rundschau. Eine Zeitschrift für philosophische Kritik, Tübingen
PhilosSt	Philosophical Studies, Minneapolis
PhJ	Philosophisches Jahrbuch, Freiburg
PhLA	Philosophischer Literaturanzeiger, Meisenheim a. G.
Phoenix	Phoenix. The Journal of the Classical Association of Canada, Toronto
PhR	Philosophical Review, New York
Ph & Rh	Philosophy & Rhetoric, Park, Pennsylv.

Phronesis	Phronesis. A Journal for Ancient Philosophy, Assen
PMG	Poetae Melici Graeci, ed. D. L. Page, Oxford 1962, Neudruck 1967
Political Theory	Political Theory. An international Journal of Political Philosophy, Newbury Park, Ca
PP	La parola del passato. Rivista di studi antichi, Napoli
P & P	Past and Present. A journal of historical studies, Kendal
QS	Quaderni di storia. Rassegna di antichità redatta nell Istituto di storio greca e romana dell'Universita di Bari
Radt	Tragicorum Graecorum Fragmenta, Bd. 4, ed. St. Radt, Göttingen 1977
RAAN	Rendiconti dell'Accademia di archeologia, lettere e belle arti di Napoli, Napoli
RE	Pauly's Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung hrsg. von G. Wissowa u. a., Stuttgart 1893 - 1978
REA	Revue des études anciennes, Talence
REG	Revue des études grecques, Paris
REPh	Revue de l'enseignement philosophique, Aurillac
RFilos	Rivista di filosofia, Torino
RFN	Rivista di filosofia neo-scolastica, Milano
RH	Revue historique, Paris
RhM	Rheinisches Museum, Frankfurt a. M.
RIPh	Revue internationale de philosophie, Paris
RITD	Revue internationale de la théorie du droit, Brünn
RLAC	Reallexikon für Antike und Christentum, hrsg. von Th. Klauser, Stuttgart 1950 ff.
R^3	Aristotelis qui ferebantur librorum fragmenta, ed. V. Rose, Leipzig 1886, Neudruck 1967
RPhF	Revue Philosophique de la France et de l'étranger, Paris
RPhil	Revue philosophique, Paris
RPhL	Revue philosophique de Louvain, Louvain
RSA	Rivista storica dell'antichità, Bologna
RSF	Rivista critica di storia della filosofia, Firenze
RSPh	Revue des sciences philosophiques et théologiques, Paris
Saeculum	Saeculum. Jahrbuch für Universalgeschichte, Freiburg
SAW	Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften
SIFC	Studi Italiani di Filologia Classica
SJPh	Salzburger Jahrbuch für Philosophie
Sophia	Sophia. Rassegna critica di filosofia e storia della filosofia, Padova

StudClas	Studii clasice, Bucuresti
Studium Generale	Studium Generale. Zeitschrift für die Einheit der Wissenschaften im Zusammenhang ihrer Begriffsbildungen und Forschungsmethoden, Berlin
SVF	Stoicorum Veterum Fragmenta, ed. H. v. Arnim, 4 Bde., Leipzig 1903-24, Neudruck: Stuttgart 1964
Symposion	Symposion. Jahrbuch für Philosophie, Freiburg
TAPA	Transactions and Proceedings of the American Philological Association, Atlanta, Georgia
T & MEFA	Travaux et mémoirs. École française d'Athènes, Athènes
UCPPhilos	University of California Publications in Philosophy
Usener	Epicurea, ed. H. Usener, Leipzig 1887
Vors.	Die Fragmente der Vorsokratiker, 3 Bde., ed. H. Diels, 6. Aufl. hrsg. von W. Kranz, Berlin 1951/52, [11]1961
Wehrli	Die Schule des Aristoteles, 10 Bde. u. 2 Suppl. Bde., hrsg. von F. Wehrli, Basel [2]1967-74
WG	Die Welt als Geschichte, Stuttgart
West	Iambi et Elegi Graeci, ed. M. L. West, Oxford 1971/72
Wimmer	Theophrasti Eresii opera quae supersunt, ed. F. Wimmer, Paris 1866
WJA	Würzburger Jahrbücher für die Altertumswissenschaft, Würzburg
WSt	Wiener Studien. Zeitschrift für Klassische Philologie und Patristik, Wien
ZPhF	Zeitschrift für philosophische Forschung, Meisenheim
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung, Köln

Siglen

( )	Verdeutlichender Zusatz in der Übersetzung
< >	Konjektur. Zusatz im griechischen Text
[ ]	Konjektur. Streichung im griechischen Text
†	crux. Textverderbnis im griechischen Text

ARISTOTELES
WERKE

in deutscher Übersetzung

begründet von
ERNST GRUMACH

herausgegeben von
HELLMUT FLASHAR

13. Über die Seele
    (W. Theiler †, Bern)
    7. Auflage 1986
14. Parva Naturalia
    I. De sensu
    II. De memoria
    III. De somno
    (J. Wiesner, Berlin [West])
    IV. De insomniis
    V. De divinatione per somnum
    (Ph. J. van der Eijk, Leiden
15. Metaphysik
    (Th. A. Szlezák, Würzburg)
16. Zoologische Schriften I
    (C. Hünemörder, Hamburg;
    H. Ingenkamp, Bonn)
17. Zoologische Schriften II
    I. Über die Teile der Lebewesen
    (W. Kullmann, Freiburg/Breisgau)
    II. Über die Bewegung der Lebewesen
    III. Über die Fortbewegung der Lebewesen
    (J. Kollesch, Berlin)
    1. Auflage 1985
    IV. Über die Zeugung der Lebewesen
    (J. Kollesch, Berlin)
18. Opuscula
    I. Über die Tugend
    (E. A. Schmidt, Tübingen)
    3. Auflage 1986
    II. Mirabilia
    (H. Flashar, München)
    III. De audibilibus
    (U. Klein, Tübingen)
    3. Auflage 1990
    IV. De plantis
    (H. J. Drossaart Lulofs, Amsterdam)
    V. De coloribus
    VI. Physiognomica
    VII. De lineis insecabilibus
    (M. Folkerts, München)
    VIII. Mechanik
    (F. Krafft, Mainz)
    IX. De Xen. Mel. Gorg.
    (J. Wiesner, Berlin [West])
19. Problemata Physica
    (H. Flashar, München)
    4. Auflage 1990
20. Fragmente
    (O. Gigon, Bern)